This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 365.79

Harvard College Library.

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received 7 Nov. 1895.

Die

Könige der Germanen.

Das Weſen

des älteſten Königthums der germaniſchen Stämme

und

ſeine Geſchichte bis zur Auflöſung des Karolingiſchen Reiches.

Nach den Quellen dargeſtellt

von

Felix Dahn.

Siebenter Band.

Die Franken unter den Merovingen.

Dritte Abtheilung.

Leipzig,
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.
1895.

~~13583.19~~
Ger 365.29

HARVARD COLLEGE
NOV 7 1895
LIBRARY

Minot fund.
(VII, 3.)

Inhalts-Verzeichniß.

IV. Gerichtshoheit. Gerichtswesen S. 1—70.
I. Allgemeines S. 1—23.
1. Der Grundsatz des angebornen Rechts S. 1—16.
A. Allgemeines. Verfahren S. 10—13.
B. Die einzelnen Rechtsgebiete S. 13—16.
I. Strafrecht S. 13—14.
1. Wergeld und Bußen S. 13—14.
2. Oeffentliche Strafen und deren Ablösung S. 14.
II. Privatrecht S. 14—16.
1. Vertragsrecht S. 14—15.
2. Familienrecht S. 15—16.
3. Sachenrecht S. 16.
4. Erbrecht S. 16.
Professiones juris S. 16—19.
Rechtlosigkeit des Fremden S. 19—20.
Die Juden S. 19—20.
Manchfaltigkeit und Einheitlichkeit der Rechtsgestaltung S. 20—23.
II. Die Rechtspflege. Einleitung. Die Grundbegriffe S. 23—28.
III. Bann und Friede im Besonderen. Dingwesen. Dingpflicht. Urtheilfindung S. 28—38.
IV. Die Gerichte: Arten; Abstufungen; Gemeinsames und Verschiedenes. Insbesondere das Königsgericht. Der König und die Rechtspflege S. 38—55.
V. Grundzüge des Verfahrens S. 55—70.
V. Verwaltungshoheit S. 70—78.
VI. Finanzhoheit. Finanzwesen S. 79—181.
A. Allgemeines S. 79—89.
1. Römischer Einfluß. Der Fiscus. Kein Bodenregal S. 79—83.
2. Statsgut gleich Königsgut S. 83—86.
3. Der Schatz, thesaurus S. 86—89.
B. Die Einnahmen S. 89—168.
1. Die Krongüter S. 89—96.
2. Die Steuern S. 96—129.

I. Allgemeines S. 96—108.
a) Das vorgefundene und beibehaltene Römische S. 96—101.
b) Steuerlisten S. 101—102.
c) Steuerbefreiungen S. 103—105.
d) Steuerdruck S. 105—108.
II. Steuer-Arten S. 108—128.
a) Die unmittelbaren Steuern S. 108—118.
α) Die Grundsteuer S. 108—111.
β) Die Kopfsteuer S. 111—115.
γ) Besondere Steuern und Abgaben S. 116—118.
b) Die mittelbaren Steuern (Zölle und Gebühren) S. 119—128.
α) Allgemeines S. 119—125.
β) Namen und Arten S. 125—128.
3. Nutzbringende Hoheitsrechte S. 129—146.
I. Strafgelder. Confiscation S. 129—135.
II. Münzhoheit S. 135—146.
4. Zinse u. Fronden, Natural-Abgaben u. Natural-Leistungen S. 146—154.
5. Einnahmen aus Hilfsgeldern, Beute, Schatzungen, Geschenken. Andere Einnahmen S. 154—168.
I. Hilfsgelder S. 154.
II. Beute S. 155—156.
III. Schatzungen S. 156—160.
IV. Freiwillige, halbfreiwillige Ehrengeschenke, zuletzt nicht mehr freiwillige, sondern rechtsnothwendig gewordne Gaben S. 160—168.
C. Ausgaben S. 168—175.
1. Verleihungen. Andere Ausgaben S. 168—175.
I. Verleihungen S. 168—173.
II. Andere Ausgaben S. 173—175.
D. Finanz-Beamte. Finanz-Mißbräuche S. 175—181.
VII. Kirchenhoheit. Kirchenwesen S. 182—360.
I. Chlodovechs Taufe. Verbreitung des Christenthums S. 182—193.
II. Statskirche. Zwangsglaube. Fortdauer von Heidenthum S. 193—215.
III. Rechte des Königs gegenüber der Kirche S. 215—220.
IV. Kirchenverfassung, Rechte und Vorrechte der Kirche und der Geistlichen S. 221—342.
1. Die Provinzen und Diöcesen. Die Metropoliten S. 221—230.
2. Die Bischöfe S. 230—262.
a) Bestellung und Absetzung S. 230—242.
b) Germanische Bischöfe auf den merovingischen Concilien S. 243—248.
c) Recht und Machtstellung S. 248—262.
3. Die übrigen Geistlichen S. 263—269.
4. Geistliche Gerichtsbarkeit S. 270—279.
a) Gerichtsbarkeit der Bischöfe S. 270—271.
b) Gerichtsbarkeit über Geistliche S. 271—279.
5. Die geistliche Zuchtgewalt über Laien S. 279—284.

6. Andere Rechte der Kirche und der Geistlichen S. 284—293.
7. Das Kirchenvermögen S. 293—319.
8. Concilien S. 319—328.
9. Klöster. Klosterwesen S. 328—342.
V. Verhältniß zum Pabst S. 342—360.
VIII. Gebietshoheit S. 360—362.
IX. Vertretungshoheit S. 363—366.
C. Gesammteigenart des merovingischen Stats- und Königthums S. 367—579.
I. Einleitung. Allgemeines. Uebersicht S. 367—380.
1. Gegensätze und Widersprüche S. 367—368.
2. Römisches und Germanisches S. 369—374.
3. Statsrechtliches und Privatrechtlich-Persönliches S. 374—380.
II. Das Königthum im Einzelnen S. 381—511.
1. Absolutismus. Willkür. Milderungen S. 381—391.
a) Allgemeines S. 381—383.
b) Der Absolutismus auf den einzelnen Gebieten des Rechtslebens S. 383—389.
α) Verordnung S. 383.
β) Strafrecht und Strafverfahren S. 384—387.
γ) Verwaltung S. 387—388.
δ) Privatrecht S. 388—389.
a) Vermögensrecht S. 388.
b) Familienrecht S. 388—389.
c) Erbrecht S. 389.
ε) Vertretungshoheit S. 389.
c) Milderungen der Willkür S. 389—391.
2. Treue-Pflicht und Treue-Eid des Volkes S. 392—402.
a) Die Treue-Pflicht des Volkes S. 392—393.
b) Der Treue-Eid des Volkes S. 393—400.
c) Kein Eid des Königs 400—402.
3. Königsschutz und Königsfriede 402—414.
a) Allgemeines S. 402—404.
b) Friedlosigkeit S. 404—405.
c) Sermo, verbum regis 405—406.
d) Besonderer Königsschutz 407—414.
α) Allgemeines. Die Personen dieses Schutzes S. 407—409.
β) Wirkungen S. 409—413.
γ) Erhöhter Friede für den König S. 414.
4. Königsbann S. 414—418.
5. Thronfolge S. 418—440.
a) Allgemeines. Thronfolgeordnung. Thronfähigkeit S. 418—434.
b) Formen. Regierungsantritt S. 434—435.
c) Wirkungen S. 435.
d) Regierungsfähigkeit S. 436—440.
6. Regentschaft. Muntschaft über den König S. 440—446.

7. Die Reichstheilungen und das Verhältniß der Theilreiche unter einander und zum Gesammtreich S. 446—478.
a) Die merovingischen Reichstheilungen S. 446—473.
b) Das Verhältniß der Theilreiche unter einander und zu dem Gesammtreich S. 473—478.
8. Titel, Tracht und Abzeichen des Königs S. 478—494.
a) Titel S. 478—483.
b) Tracht und Abzeichen S. 483—494.
9. Hof. Palatium S. 494—510.
a) Die Namen S. 494.
b) Die Königssitze S. 494—496.
c) Hofbeamte S. 497—503.
α. Die Namen S. 497—499.
β. Einzelne Aemter S. 499—503.
d) Höflinge S. 503—506.
e) Hof-Knaben S. 507—509.
f) Außerordentlich Beauftragte S. 509—510.
10. Die Königin S. 510—511.
III. Schranken des Königthums S. 512—572.
1. Ueberbleibsel der alten Volksfreiheit. Die Versammlungen vom Dorfding bis zum Hofgericht und Reichstag S. 512—530.
a) Allgemeines. Uebersicht S. 512—513.
b) Die Versammlungen im Einzelnen S. 513—517.
c) Heeresversammlung. Märzfeld S. 517—519.
d) Hof- und Reichs-Tage S. 519—530.
2. Der Adel S. 530—537.
a) Allgemeines. Uebersicht S. 530—531.
b) Die schädlichen Wirkungen des Dienstadels S. 531—537.
3. Die Immunitäten S. 537—570.
a) Allgemeines S. 537—539.
b) Entstehung. Inhalt. Rechtseigenart S. 539—554.
c) Verschiedenheit des Inhalts im Einzelnen. Beschränktheit und Unbeschränktheit der Immunitäten S. 555—559.
d) Insbes. die Gerichtsbarkeit in den Immunitäten S. 559—567.
e) Die Immunität von Krongut und Gütern des Weltadels S. 567—568.
f) Rückblick S. 568—570.
4. Die Kirche S. 570—572.
IV. Rückblick S. 573—579.
1. Volksfreiheit S. 573—576.
2. Absolutismus S. 576—579.
Berichtigungen und Nachträge S. 580—581.

IV. Gerichtshoheit. Gerichtswesen.

I. Allgemeines.

1. Der Grundsatz des angebornen Rechts.

Man[1]) hat neuerdings wieder[2]) behauptet, erst die Franken hätten das sogenannte „Personalitätsprincip", d. h. den Grundsatz der angebornen Rechte, aufgebracht, derselbe sei nicht ur- und nicht gemeingermanisch. Letztere beiden Begriffe sind jedoch scharf zu trennen: urgermanisch war jener Grundsatz nicht, wohl aber, nachdem er, und wo er überhaupt eintreten konnte, gemein-germanisch, keineswegs blos oder auch nur zu früheſt fränkisch.

Urgermanisch konnte er nicht sein: denn urgermanisch war die Rechtlosigkeit des Fremden.

Von „Widerstreit der Satzungen" war gar keine Rede: das Volk fand nie andres Recht als das eigne: das Recht eines Stammesfremden konnte gar nie in Betracht kommen.

Dies ist aber in alle Wege nicht der spätere Landrechtsgrundsatz, das „Territorialprincip", nach dem Grundsatz: »quidquid in territorio, de territorio«: denn es gab in jener unseßhaften Urzeit noch gar kein »territorium« d. h. kein dauernd beherrschtes Statsgebiet. Nur der Volksgenosse — Stammesgenosse — war rechtsfähig, und sein Recht war eben Volksrecht — Stammesrecht. —

---

1) Brunner I. S. 254. 259 f. Deutsche Rechtsgeschichte I. 1887.

2) Schon Rogge, das Gerichtswesen der Germanen, hatte den Grundsatz erst in den Reichen der Völkerwanderung, wenn auch nicht gerade in dem der Franken, entstehen lassen: ihm war gefolgt von Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter, der aber in der 2. Ausgabe 1834 I. S. 117 seine Aufstellungen nach J. Grimm's, Deutsche Rechtsalterthümer 1. Ausgabe 1828 S. 398 Widerspruch eingeschränkt hat.

Als nun aber zuerst größere Reiche errichtet wurden, in welchen zwar Ein Stamm, der Reichsgründende, der vorherrschende war, eine Anzahl anderer aber keineswegs verknechtet, sondern als gleichberechtigte Glieder aufgenommen wurden, da mußten die Germanen mit begrifflicher Nothwendigkeit von ihrer Grundauffassung alles Rechtes als Genossenrechts und alles Gerichts als Genossengerichts[1]) zu jenem Satze gelangen.

Ist das Recht die Ueberzeugung der Lebensgenossen, so ist der Stammfremde entweder rechtlos oder, falls er, trotz der Stammfremde, nicht als Statsfremd gilt, eben die Ueberzeugung seiner Lebensgenossen (und die Seine), und nur diese, ist für ihn verpflichtend: haben die Germanen doch in hochsinniger Weise sogar auf die nicht zum Volk zählenden, des Volksrechts unfähigen Unfreien den gleichen Gedanken angewendet — in Hofrecht und Hofgericht[2]).

Man pflegt anzunehmen, die erste Anwendung des Grundsatzes des angebornen Rechts sei den Germanen aufgedrängt worden gegenüber den Römern, die sie in Gallien und den andern römischen Provinzen bei deren Ueberlegenheit an Zahl und Bildung weder hätten ausrotten noch verknechten können. Allein das ist irrig.

Lange vor der Besetzung römischer Provinzen haben die Germanen durch Eroberung große Reiche errichtet: es genügt an Marobod und Ermanrich zu erinnern: auch nach Abzug aller römisch-rhetorischen Uebertreibung bei jenem und aller sagenhaften bei diesem, bleibt soviel übrig, daß beide außer über ihre Markomannen und Ostgoten über zahlreiche germanische Völkerschaften — sehen wir von den finnischen, slavischen und andern ungermanischen ab, — herrschten, die sie gewiß weder verknechteten noch nach markomannischem oder ostgotischem Recht zu leben zwangen, sondern eben nach wie vor der Eroberung nach ihrem angebornen Stammesrecht leben ließen.

Auch in dem schon viel früher von Ariovist errichteten Reich in Gallien lebten Germanen verschiedener Völkerschaften und Gallier neben einander. So wenig wir von diesem kurzlebigen „State“ wissen, es ist wohl ausgeschlossen, die Kelten, die keinesfalls verknechtet, nur mit Geiselstellung, Landabnahme und Schatzung belastet worden waren, nicht nach keltischem Recht lebend zu denken: — dies begegnet nicht in ihren Klagen bei Caesar — und ebensowenig ist anzunehmen, Ariovist

1) Urgesch. I. S. 95, D. Gesch. Ib. 640. 642. 649. 676 f.
2) D. G. Ib. S. 466. 473. 495. 499. 551. 608.

habe die 320 000 Germanen verſchiedenſter Stämme gezwungen, nach ſeinem — wahrſcheinlich markomanniſchen — Recht zu leben. Völlig ausgeſchloſſen iſt dies bei denjenigen Germanen, die ſchon lange vor Arioviſt ſich auf dem linken Rheinufer niedergelaſſen hatten: Triboker, Vangionen, Nemeter: allein auch die aus weiter Ferne — von der kimbriſchen Halbinſel her[1]) — zugewanderten Haruden und Sebuſier wurden doch ſicher nicht gezwungen, nach dem fremden Recht der ſuebiſchen Markomannen zu leben: ſo dürfen wir auch in dieſem früheſten uns bezeugten Germanenreich von Angehörigen verſchiedner Völkerſchaften den Grundſatz des angebornen Rechts wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit vermuthen.

Sehen wir aber hiervon ab, — auch unter den Germanenreichen der ſogenannten Völkerwanderung iſt das fränkiſche weder das früheſte noch das einzige, das jenen Grundſatz verwendet: — er war dem germaniſchen Rechtsgedanken unausweichbar.

In dem Reiche der Vandalen in Spanien[2]) (410—428), alſo lange vor Chlogio, Childirich, Chlodovech, lebten höchſt wahrſcheinlich Alanen (ſeit 418) mit Römern nach ihrem Recht: jeder Zweifel aber iſt ausgeſchloſſen, daß in deren afrikaniſchem Reich[3]) die Römer, ſo gut wie gewiß iſt, daß die unterworfenen Mauruſier nach ihrem Recht lebten.

In dem Reiche der Weſtgoten in Gallien leben ſeit 416, alſo lange vor Chlodovech ſchon, dann ebenſo in ihrem ſpaniſchen ſeit c. 460 die Römer nach römiſchem, die Juden nach jüdiſchem Recht: — (erſt gegen Ende des Reiches wurde die völlig romaniſirte Lex Visigothorum auch auf die Römer ausgedehnt[4])); das Gleiche gilt ſo gut wie zweifellos von den Römern im ſuebiſchen Gallăcien[5]).

In dem Reich Odovakars (ſeit 476: alſo ebenfalls vor Chlodovech) lebten die Römer nach römiſchem Recht, die germaniſchen Söldner doch gewiß nicht nach römiſchem, ſondern nach dem ihrer meiſt gotiſchen Stämme[6]).

In dem Reiche der Oſtgoten in Italien leben (ſeit 493 — alſo gleichzeitig Chlodovech —) die Römer nach römiſchem Recht: wohl

1) D. G. Ia. S. 110.
2) Könige I. S. 143.
3) Ebenda S. 152.
4) Könige V. S. 196.
5) VI². S. 546.
6) Könige II. S. 37 f.

auch die Gepiden nach gepidiſchem: denn es iſt Ausnahme, daß ihnen das altgermaniſche Fehderecht durch das hierin zwingende öffentliche oſtgotiſche Reichsrecht entzogen[1]) wird; ferner fuhren ohne Zweifel die von Theoderich aufgenommenen Alamannen[2]) fort, nach ihrem Recht zu leben, da wir ſie in dieſem nach 536 und in aller Folgezeit, ja ſogar die für ſich abgeſchloſſen lebenden Rugier[3]) in Italien nach rugiſchem antreffen.

Nur die beiden knappen Edicte der Könige Theoderich und Athalarich ſollten in allen — rein gotiſchen, rein römiſchen und gemiſchten — Fällen als oſtgotiſches Reichsrecht angewendet werden: — ſie ſind völlig romaniſirt[4]).

In dem Reich der Burgunden 443 (alſo lange vor Chlodovech) lebten die Römer nach römiſchem, die Burgunden nach burgundiſchem Recht: nur ſoweit die ſtark romaniſirte Lex Burgundionum Beſtimmungen enthielt, ſollte dieſe, in gemiſchten Fällen, auch auf Römer angewendet werden, alſo als Reichsrecht, wie die oſtgotiſchen Edicte: in rein römiſchen Fällen lebten die Römer nach der Lex *Romana* Burgundionum[5]).

In dem Reiche der Langobarden in Italien[6]) ſeit 568 (alſo allerdings nach Chlodovech) gelten Grundſätze, die doch gewiß nicht aus dem Frankenrecht entlehnt ſind: gegen ſolche Herübernahme ſpricht nicht nur das gleich von Anfang feindliche Verhältniß beider Reiche[7]), — ſtärker noch die erhebliche Abweichung. Denn in dem Langobardenreich finden wir eine merkwürdige Uebergangsſtufe zwiſchen dem alten urgermaniſchen Recht und dem Grundſatz des angebornen Rechts.

Gegenüber Langobarden und Römern gilt von Anfang an — wie in all dieſen Reichen — der Grundſatz des angebornen Rechts: dagegen für Angehörige anderer Völker hat das rauhere Recht der Langbärte den alten Grundſatz der Rechtloſigkeit des Fremden noch geraume Zeit wenigſtens als Regel feſtgehalten: der »war(g)gangus« iſt rechtlos: nur der König *kann* ihn ſchützen, und dann iſt es eben Sache des Königs, dabei zu beſtimmen, ob der Schützling nach ſeinem angebornen

1) Könige III. S. 24. 29.
2) D. G. I. S. 76. 117 f.
3) Könige II. S. 227.
4) Könige IV. S. 137.
5) Urgeſch. IV. S. 116.
6) Urgeſch. IV. S. 189.
7) Urgeſch. III. S. 146. IV. S. 214.

oder nach des Königs (— langobardiſchem —) Recht zu leben hat. Es iſt noch durchaus nicht beachtet, daß dieſer Abweichung vom fränkiſchen Recht und der Feſthaltung der alten Rechtloſigkeit des Fremden (abgeſehen von den Römern) die ganz verſchiedene Stellung ſolcher Fremder im Langobardenreich zu Grunde lag: dieſe waren hier wirklich »war(g)gangi« d. h. dem Reiche nicht angehörige „Wolfs"-, (Fremd)-gänger: denn außer Langobarden und Römern lebte kein ſelbſtändiger geſchloſſener[1]) Stamm in dieſem Reich: anders im Stat der Merovingen, wo (außer Franken und Römern) Goten, Burgunden, Kelten und alle rechtsrheiniſchen Germanen in Frage kamen: nur für dieſe Reichsangehörigen aber galt im Merovingenſtat der Grundſatz des angebornen Rechts, nicht für andere Fremde, die vereinzelt in das Reich gelangten: alſo nicht z. B. für Juden, für Langobarden, für Römer aus Italien oder Byzanz, für Angelſachſen, für Slaven und Avaren: es beſtand alſo genau beſehen im Langobarden- und im Frankenreich der gleiche Grundſatz: Rechtloſigkeit der Reichsfremden (abgeſehen von Geſandten), Schutz des angebornen Rechts blos für reichsangehörige Stammfremde: nur daß die Anwendung jenes Grundſatzes im Frankenreich mit ſeinen 13 Arten (Salier, Uferfranken, Chamaven, Kelten, Römer, Burgunden, Goten, Heſſen, Alamannen, Baiern, Thüringe, Friſen, Sachſen) verſchiedenſtämmiger Reichsangehöriger ſich anders geſtaltete als bei den Langobarden, die nur noch Römer als Reichsangehörige zählen: die mit eingewanderten Sachſen zogen bald wieder ab: wie man zu erklären pflegt, weil ihnen die Langobarden nicht verſtattet hätten, untereinander (und in Miſchfällen) nach „Sachſenrecht" zu leben: — allein welchen Grund zu ſolch gehäſſigem Verbot hätten die Langobarden gehabt? Weßhalb ſollten ſie ihren germaniſchen Mitſiegern verweigert haben, was ſie den beſiegten und anfangs ſo hart behandelten Römern vergönnten? — Vielmehr iſt zu vermuthen, weil ſie den Sachſen nicht verſtatteten, unabhängig von dem Langobardenkönig einen Sonderſtat zu bilden. Daß die Worte des Paulus[2]) dies in ſeiner Redeweiſe bedeuten können, nicht nothwendig

---

1) Denn die Urgeſch. IV. S. 206 angeführten Splitter fremder Völker kommen nicht in Betracht, und die Sachſen zogen ſchon a. 572 ab.

2) Historia Langobardorum ed. Waitz III. 6. Certum est autem, hos Saxones ideo ad Italiam cum uxoribus et parvulis advenisse, ut in ea habitare deberent; sed quantum datur intellegi, *noluerunt Langobardorum im-*

in jenem, allerdings dem Buchſtaben mehr entſprechenden Sinne gedeutet werden müſſen, ſteht feſt: dann würde aber doch Alles eher ſprechen für dieſe als für die herrſchende Deutung [1]).

Auch bei Baiern und Alamannen lebten die Römer, ſolang und wo ſie ſich in größeren Maſſen erhalten hatten, wie z. B. in Graubünden, nach römiſchem Recht [2]). Es iſt aber ganz unmöglich, anzunehmen, das ſei ein erſt durch die Franken eingeführter Zuſtand: glaubt man, die Römer hätten ſeit der alamanniſchen Eroberung (ſchon unter Gallienus! c. 258) und der markomanniſchen Einwanderung (c. 490—500) unter alamanniſchem und markomanniſchem Rechte gelebt und erſt durch die Franken — die dazu doch wahrlich keinen Grund gehabt hätten! — ſei ihnen plötzlich nach etwa zweihundertdreißig und nach 60 Jahren ihr römiſches Recht wieder von den Todten auferweckt und zum Geſchenk gemacht worden? Die Franken ließen vielmehr in Alamannien und Baiern wie das meiſte Vorgefundene ſo auch den vorgefundenen Grundſatz der angebornen Rechte einfach fort beſtehen, führten ihn nicht erſt ein.

Was endlich die Franken ſelbſt anlangt, ſo haben ihre Könige — ganz wie die Langobarden — Reichsfremde (abgeſehen von Geſandten) als rechtloſe angeſehen oder — aus freier Wahl — ihnen den beſonderen Königsſchutz gewährt und hiebei dann entweder ſie nach dem angebornen Recht oder nach dem des Königs (ebenſo wie vom König geſtiftete Klöſter) leben laſſen: den Juden haben ſie — immer nur aus Gnade, nicht kraft eines Rechts der Juden hierauf, wie es die Römer auf ihr römiſches Recht hatten — wie es ſcheint, in rein jüdiſchen Fällen nach jüdiſchem Recht zu leben verſtattet.

Bei den Nordgermanen galt bis in ſpäte Zeit in gewiſſem Sinne die Rechtloſigkeit des Reichsfremden (freilich auch manche Ausnahme zu Gunſten gleichſprachiger): wenigſtens wird noch nach Weſtgotalag (mandr. 9) der Todtſchläger eines ſolchen weder friedlos noch land-

---

periis subjacere: das geht nur auf ſtatsrechtliche Unterordnung. Nun fährt Paulus fort: sed neque eis a Langobardis permissum est, in *proprio jure subsistere* ideoque aestimantur ad suam patriam repedasse: das kann zwar auf die Frage des Widerſtreits der Satzungen bezogen werden, allein nach dem Vorausgegangenen liegt die ſprachlich ebenfalls mögliche Ueberſetzung näher: „andrerſeits wollten ihnen aber auch die Langobarden nicht verſtatten, in ſelbſtändiger Rechtſtellung zu verharren: in proprio jure: ganz gleich ἐν αὐτονομίᾳ.

1) Der ich ſelbſt früher folgte Urgeſch. IV. S. 211.

2) S. die Belege Urgeſch. IV. S. 92.

flüchtig noch ättarbot-pflichtig. Wie es in den nordgermanischen Reichen mehrfacher Stämme stand, ist schwer zu sagen[1]).

Bei den Angelsachsen in England galt zweifellos der Grundsatz der angebornen Rechte für die Dänen, höchst wahrscheinlich aber auch (im Anfang) für Angeln, Sachsen und Jüten, die in einem fremdstammigen Stat, z. B. also Ostsachsen, die in Wessex lebten. Freie Römer blieben wohl nicht auf der Insel übrig. Wohl aber scheint auch für die unterworfnen Kelten, die in sehr erheblicher Zahl frei blieben, jener Grundsatz angewendet worden zu sein: daß sie später ein Wergeld erhielten, beweist das Gegentheil durchaus nicht, wie das dem Römer im Frankenreich beigelegte Wergeld zeigt, der im Uebrigen gleichwohl unzweifelhaft nach römischem Recht lebte. Andere Anhaltspunkte in den angelsächsischen Quellen fehlen gänzlich. Ohne Zweifel üben die Ostsachsen in England Strandrecht gegen Schiffbrüchige und Wrack im Jahre 677[2]).

Ferner ist zu erinnern, daß der Kirche und den einzelnen Geistlichen gegenüber im Frankenreich (aber auch im Vandalen-, Ost- und Westgoten-, Burgunden-, Langobarden-Reich, ebenso bei Alamannen und Baiern, d. h. also überall wo es überhaupt katholische oder arianische Kirchen gab) von den Germanen der gleiche Grundsatz angewendet wurde und zwar sogar noch von heidnischen Franken und Langobarden (Alamannen und Baiern?) gegenüber christlichen, von arianischen Germanen gegenüber katholischen wie arianischen (abgesehen von Zeiten der Verfolgung, in denen aber Rechtlosigkeit der verfolgten Kirche doch auch keineswegs ausgesprochen wurde), von katholischen gegenüber arianischen und katholischen Kirchen und Geistlichen. In erster Reihe ließen sie die Kirchen nach ihrem „persönlichen" Sonderrecht, d. h. dem kanonischen, leben, in zweiter nach römischem und zwar nicht aus Rathlosigkeit, sondern aus obigem Grundsatz: »ecclesia est Romana, vivit (secundum) legem Romanam«[3]). Die einzelnen Geistlichen lebten in all' diesen Reichen in erster Reihe nach ihrem besonderen Standesrecht, dem kanonischen, in zweiter aber nicht, wie

1) Vgl. Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 672, von Amira, Pauls Grundriß der germanischen Philologie II. S. 124, Keyser, efterladte skrifter II. 1 S. 298. Konrad von Maurer schreibt mir gütig durch Oskar Brenner (München unterm 2. VI. 90 und 3. VII. 90): „mehr als bei Wilda verzeichnet steht, ist vom Norden nicht bekannt."

2) Urgesch. III. S. 700 f.

3) Lex Rib. 58, 1.

man früher meinte[1]), von Anfang an nach römiſchem Recht, ſondern gemäß dem auch auf ſie angewendeten Grundſatz nach ihrem angebornen Stammesrecht, ausgenommen im Langobardenreich, weil hier (anfangs) alle Geiſtlichen Römer geweſen waren: nachdem nun zuerſt in Italien die Geiſtlichen (in zweiter Reihe) nach römiſchem Recht gelebt hatten, dies aber durch das Frankenrecht erſchüttert worden war, ſetzte die Kirche erſt nach[2]) Gregor VII. dieſen Grundſatz durch: — ein bedeutungsſchweres Siegeszeichen des hildebrandiſchen Geiſtes —: es ſollte männiglich zum Bewußtſein gebracht werden, daß die römiſche Prieſterweihe an dem Menſchen von ſeiner angebornen Natur und Volksart nichts mehr übrig läßt.

Betrachten wir nun das Recht im Frankenreich im Einzelnen.

Man[3]) meint, der fragliche Grundſatz, von Anfang an nicht im fränkiſchen Reiche vorhanden, ſei nur ausgebildet worden, den Saliern den Genuß ihres Stammesrechts in den verſchiedenen Rechtsgebieten zu verſchaffen, über welche ſie ſich verbreitet hatten, und dann habe man, um der Gegenſeitigkeit willen, den andern Stämmen das Gleiche gewähren müſſen: wir ſahen aber, die andern Reiche, in welchen jener Beweggrund ganz fehlte, haben ſehr lange vor und gleichzeitig mit und unabhängig von den Franken das Gleiche gethan.

Nachdem überhaupt einmal der Grundſatz der Rechtloſigkeit des Stammfremden, der ausſchließenden Geltung des Rechtes des Stammes in ſeinem Gebiet aufgegeben war, konnte man, wie wir ſahen (oben S. 2), nach der germaniſchen Grundauffaſſung vom Recht als Genoſſenrecht zu anderem Ergebniß gar nicht gelangen: der Stammfremde mußte rechtlos ſein oder nach ſeinem Stammesrecht leben.

Das galt aber vor Allem nicht von den herrſchenden Saliern, ſondern eben von den Römern, die als gleichberechtigte Glieder des States aufgenommen wurden. Dadurch daß die Römer zunächſt allein genannt werden, — es war eben der thatſächlich weitaus wichtigſte Fall[4]), ſo wichtig, daß er von 600—768[5]) immer wieder einge-

1) Von jeher lehrte ich ſo gegen die herrſchende Meinung; jetzt auch Löning II. S. 286, Brunner I. S. 269.

2) Schon früher wieder in Italien, ſ. Langobarden.

3) Brunner I. S. 260; über den gleichen Grundſatz bei den Römern Wlaſſak, römiſche Proceßgeſetze II. S. 159.

4) Chlothach. II. praeceptio c. 4 Cap. I. p. 19 inter Romanus negutia causarum romanis legebus praecepemus terminari.

5) Pippini Capit. Aquitanicum 768 c. 10 Cap. I. 43.

ſchärft wird — darf man ſich nicht zu der Annahme verleiten laſſen, der Grundſatz habe nur für die Römer gegolten. Auch das Burgundenrecht führt nur die Römer an, und doch wiſſen wir[1]), daß außer dem burgundiſchen und römiſchen noch gar viele andere Rechte im ehemaligen Königreich Burgund galten. Nun war aber dies Gebiet einfach fränkiſche Provinz, und jene Erſcheinung war nicht beſonders burgundiſch, ſondern Folge des gemein-fränkiſchen, ja jetzt ſchon lange gemein-germaniſchen Grundſatzes[2]).

Richtig iſt: die Lex Salica ſpricht jenen Grundſatz nicht aus[3]): aber nicht deßhalb, weil er nicht gegolten hätte, ſondern weil dieſe ja keineswegs erſchöpfende Aufzeichnung die Frage überhaupt nicht behandelt: denn ebenſowenig enthält ſie irgend etwas, was für das Territorialprincip ſpräche.

Durchaus nicht darf man[4]) die Zuſätze einer alten Handſchrift[5]), wonach der Römer dem ſaliſchen Beweisrecht unterworfen wird, hiefür anführen. Hier wird nur ausnahmsweiſe der Römer zum Unſchulds- und Eidhelfereid zugelaſſen, bei der Raubklage eines Saliers: das war eine Vergünſtigung, die in einem Miſchfall — in rein römiſchen Fällen darf der Römer nicht zu dieſem erwünſchten Beweismittel greifen! — dem Römer um der Billigkeit willen eingeräumt wird, da ſonſt derſelbe bei Umkehrung der Parteiſtellung im Vergleich mit dem Salier all zu übel daran geweſen wäre: wie ja auch der zweifellos nach römiſchem Recht lebende Römer des Uferfrankenrechts aus dem gleichen Grunde der billigen Gleichſtellung ausnahmsweiſe in ein andres wichtiges Stück germaniſchen Rechts eintreten darf: in das Wergeld. Es iſt alſo mit nichten anzunehmen, daß das Uferfrankenrecht[6]) jenen Satz, der ja dann eine grundſtürzende Neuerung geweſen wäre, nur ſo nebenher plötzlich eingeführt hätte. Auch würde das ja nur für die Uferfranken gewirkt haben: worauf ſollte denn dann die ſpätere zweifelloſe Geltung auch im Gebiet des ſaliſchen Rechts zurückgeführt werden? Die Lex Ribuaria hat vielmehr nur ausgeſprochen und auf einzelne Fälle ausdrücklich angewendet, was ſchon vorher ſaliſches und ufer-

1) Durch Agobard von Lyon ſ. unten. Liber in legem Gundobadam Mon. Germ. hist. Legg. III. c. 4 p. 504.

2) Genaueres über das ſpätere Fremdenrecht ſ. Karolinger.

3) Brunner I. S. 260.

4) Mit Brunner a. a. O.

5) Der Wolffenbüttelſchen ed. Heſſels Cod. 2 XIV. 2, Spalte 83.

6) 31, 3. 4. — 61, 2.

fränkiſches, überhaupt fränkiſches Reichsrecht war in Anwendung auf alle reichsangehörigen Stämme, ausgenommen (von Anfang) die Juden und (ſpäter) die Slaven: die Kelten in der Bretagne lebten wohl nach keltiſchem Recht, zweifellos in rein keltiſchen Fällen (was ja ſogar den Juden in rein jüdiſchen verſtattet ward)[1]), obzwar ein beſtimmtes Zeugniß fehlt. Nach Einverleibung der Langobarden lebten dieſe auch nördlich der Alpen nach Langobardenrecht[2]).

In gemiſchten Fällen[3]) galten die folgenden Grundſätze:

A. Allgemeines. Verfahren.

Jeder vertheidigt ſich im bürgerlichen und im Strafverfahren — zunächſt und regelmäßig — nach ſeinem Recht. Sagt aber Lex Rib. 31, 3 in judicio interpellatus sicut lex loci continet ubi natus fuit sic respondeat; ſo iſt dieſer Ausdruck ungenau: er ſetzt nur voraus, daß der Vater ehelicher Kinder dem Stamm angehöre, deſſen Recht an dem Geburtsort des Kindes gilt: aber der in Köln geborne Ehe-Sohn eines Römers lebte nicht nach uferfränkiſchem, ſondern nach römiſchem Recht[4]). Ja, da Eidhelfer für Freiheit und Erbe in der Heimat am ſicherſten und leichteſten zu finden waren, konnte der hierüber auswärts Belangte verlangen, in ſeiner Heimat ſchwören zu dürfen[5]).

Durch ſtammfremde Zeugen allein konnte der Beklagte nicht überführt werden, mindeſtens Ein Stammgenoſſe deſſelben mußte unter jenen Zeugen ſein: — eine ſtarke Bethätigung des Gedankens des Genoſſengerichts[6]). Daran knüpfte wohl auch, aber freilich mehr noch an den falſchen Vorwurf, den Juden verſtatte ihr Geſetz Meineid wider Nicht-Juden, das noch ſpät im Mittelalter geltende Verbot, Chriſten durch nur jüdiſche Zeugen überführen zu laſſen.

---

1) S. dieſe.

2) Von v. Savigny I. S. 120 verneint, von Waitz mit Recht, aber ohne Belag bejaht und nun von Brunner a. a. O. durch ein Beiſpiel bewieſen. Kleinmayer, Juvavia, Urkunden p. 257, allerdings erſt vom Jahre 1058: aber hier beweiſt je Späteres deſto mehr.

3) D. G. IIb. S. 552—555, Urgeſch. IV. S. 39.

4) Richtig das Capit. Pippins von 790 c. 4 I. p. 101, de vero statu ingenuitatis aut aliis quaerelis unusquisque secundum suam legem se ipsum defendat.

5) Cap. leg. add. v. 816 c. 2 I. p. 268.

6) Agobard. liber in Leg. Gundob. c. 4 Leg. III. p. 504.

Daher darf der Erwerber von Liegenſchaften fordern, daß der Veräußerer Zeugen ſeines Stammesrechts zuziehe, auf daß er nöthigenfalls deren Zeugniß wider ſich gelten laſſen muß, nur im Nothfall andere [1]).

Daher legte man auch bei den Richtern Werth darauf, daß ſie ſelbſt nach dem Rechte lebten, das ſie meiſtens in ihrem Gerichtsſprengel anzuwenden hatten: — wieder eine ſtarke Bethätigung des Gedankens des Genoſſen-Rechts und -Gerichts. Daher verlangte man auch gerade von Richtern »confessiones juris« [2]). Ganz unbegreiflich iſt es aber, wie man [3]) dieſen Gedanken dahin verunſtaltend in ſein Gegentheil verkehren kann, der Richter habe ſtets nach ſeinem perſönlichen Rechte gerichtet, zumal auch gebannt. Das verſtößt auf das Allerärgſte wider den Grundgedanken germaniſchen Rechts. Jenes ſchöne Weisthum, welches gebietet, demjenigen neuen Richter mit den Waffen von der Gaugränze abzuwehren, der auf die Frage, welches Rechtes er walten wolle, ſolches, das er finde, oder ſolches, das er bringe? antworte: „ſolches, das er bringe", iſt dann Unſinn. Und Unſinn iſt dann auch, daß der Richter bei ſchwerſter Strafe angewieſen wird, jeden nach deſſen perſönlichem Recht zu behandeln. Wird hier der ſonſt anerkannte [4]) Grundſatz der angebornen Rechte plötzlich vergeſſen? Oder hatte der Richter das angeborne Recht, nach ſeinem Recht zu richten? Jene Behauptung verſtößt auf das Schlimmſte gegen Buchſtaben und Geiſt des germaniſchen Rechtes [5]).

---

1) Cap. leg. addend. v. 818/9 c. 6 I. p. 182 adhibeat . . vel de suis pagensibus vel de aliis qui eadem lege vivant (wie der Veräußerer).

2) S. unten.

3) Sohm S. 173 f.; über Genoſſengericht bei den Römern Wlaſſak a. a. O. S. 208. 210. 214.

4) Auch von Sohm.

5) Mit Recht bezeichnet es Brunner I. S. 264 als undenkbar, daß ein Franke als Graf in Alamannien nach ſeinem fränkiſchen Recht mit 13 ſtatt nach alamanniſchem mit 5 sol. gebannt habe, und mit Grund frägt er: „und mit wie viel hätte ein Graf gebannt, der nach römiſchem Recht lebte?" — So gelangt man auf den glänzendſten Wegen und mit den glänzendſten Mitteln zuweilen zu den allergrößten Irrthümern. — Cap. miss. spec. c. 48 I. p. 104 iſt (auch ohne v. Bethmann-Hollwegs V. S. 75 gewaltſame Aenderung) keine Stütze für jene Unmöglichkeit: der König will nur hienach die Richter für die verſchiednen Rechtsgebiete wählen: — nach Thunlichkeit: wir finden Salier überall als Richter: ſollen dieſe vielleicht Römer in Benevent nach ſaliſchem Recht gerichtet haben? In c. 57 l. c. banni, quos comites et judices faciunt, secundum legem uniuscujusque componantur iſt unusquisque ja doch der zu Bannende, nicht der Richter.

Welch heilloſe Rechtsverwirrung, welche Unſicherheit mußte entſtehen, wenn in einem alamanniſchen Gau hintereinander ein Alamanne, Baier, Römer, Salier, Uferfranke, Thüring richtete! Wozu dann noch das Stammesrecht jedes Stammes ſo eiferſüchtig auf der Dingſtätte feſtſtellen? Die Leute lebten ja dann in Alamannien nach allen möglichen Rechten, und der alamanniſche Graf, der in Spoleto alamanniſches Recht ſprach, wußte am Ende gar nicht mehr, was einſtweilen in Alamannien eingeführt war! Auch konnte hienach der König alle außerfränkiſchen Stammesrechte außer Kraft ſetzen, indem er nur Franken zu Richtern beſtellte; auch das römiſche Recht hätte er auf dieſem einfachen Weg einführen können!

Ehefrauen traten, falls der Bräutigam die Muntſchaft erworben hatte, in das Recht ihres Mannes, andernfalls verblieben ſie wie in Muntſchaft ſo im Recht ihres Muntwalts[1]).

Die Wittwe blieb in Recht und Muntſchaft der Sippe ihres Mannes[2]).

Bei Ehekindern war maßgebend das Stammesrecht des Vaters, bei unehelichen der Mutter: das hätte auch bei Ehebruchkindern gelten müſſen: (dieſe wurden urſprünglich in heidniſcher Zeit vielleicht getödtet?), die langobardiſche Rechtspflege gab ihnen die Wahl[3]).

Der Freigelaßne lebte nach dem Recht nicht ſeines Herrn, ſondern ſeiner Freilaſſung, was meiſt thatſächlich, aber nicht nothwendig rechtlich zuſammenfiel: die Freilaſſung durch einen Franken, aber in römiſcher oder kirchlicher Form machte zum Römer, die durch Schatzwurf oder die zum Litus zum Franken: der fränkiſche Herr konnte alſo den Knecht zum Römer oder zum Franken machen[4]).

Die Kirche als Römerin lebte nach römiſchem Recht, ſoweit ihr Sonderrecht (das kanoniſche) keine Beſtimmungen enthält[5]). Aber der Kirche geſchenkte Liegenſchaften wurden nach dem Recht des Schenkers vertheidigt (oben S. 11), und von dem König geſtiftete oder ſonſt in deſſen Eigenthum oder unter beſonders verliehenem Schutze ſtehende Kirchen und Klöſter lebten nach dem Recht des Königs, alſo

---

1) Bauſteine VI. S. 165.

2) Eine Ausnahme im ſpäteren Langobardenrecht: Lothar I. Cap. I. 319 f. Langobarden.

3) Brunner I. S. 268.

4) Lex Rib. 57. 58. 61.

5) Lex Rib. 58, 1 secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit, oben S. 7.

bis 751 nach ſaliſchem, von da ab vom König neugegründete nach uferfränkiſchem Recht. Daher mag gegen den Anſpruch eines Kloſters, ein königliches zu ſein, geltend gemacht werden, daß es ja weder nach jenem noch nach dieſem, ſondern nach römiſchem Recht lebe[1]).

B. Die einzelnen Rechtsgebiete.

I. Strafrecht.

1. Wergeld und Bußen.

Da das „Manngeld" (ebenſo die in Theilen deſſelben ausgedrückten Bußen) der Sippe den Werth des Mannes (oder dieſem die erlittne Verletzung) nach eigner Werthung erſetzen ſoll, muß bei Tödtung oder Verletzung das Recht des Getödteten oder Verletzten maßgebend ſein, d. h. die Veranſchlagung durch dieſe ſelbſt[2]).

Im Ergebniß ſtimmte hiemit überein die Begründung[3]), daß dadurch die Feindſchaft (Fehde) des Verletzten oder der Sippe des Getödteten abgekauft, alſo der Kaufpreis von dieſen, d. h. nach deren Recht beſtimmt werden müſſe. So entſcheidet in der That ein Capitular Pippins von Italien von 790[4]): bei einem Vergehen, aus dem Fehde erwachſen kann, ſoll der Schuldige die Buße leiſten (emendet) gemäß dem Rechte deſſen, wider den er ſich verſchuldigt hat. Mit Recht zieht man[5]) hieher auch jene Verordnung Ludwigs I., wonach die Verletzung eines Saliers nach der alten Währung der Lex Salica zu büßen ſei: allerdings lag darin bei der ſonſtigen Währungsminderung eine Straferhöhung, auf ſächſiſche oder friſiſche Gewaltthätigkeit gegen Salier zielend[6]).

---

1) Brunner, Zeugen u. Inquiſ. S. 83; es iſt das Kloſter Aniſola im Streit mit dem Bisthum Le Mans.

2) Vgl. Wilda S. 366 f.

3) Brunner I. S. 261.

4) Capit. I. p. 201 c. 4.

5) Brunner I. S. 261.

6) Capit. leg. addita c. 3 I. p. 268. Ein weiteres Beiſpiel, Diebſtahl und Hausfriedensbruch, nach dem Recht des Beſtohlnen bei Brunner a. a. O.

2. Oeffentliche Strafen und deren Ablösung.

a) Hier gilt urſprünglich das Recht des Thäters, nicht des Verletzten, da der obige Geſichtspunkt wegfällt und zumal bei dem Loskauf des eignen Lebens durch Zahlung des (eignen) Wergeldes nur das angeborne maßgebend ſein konnte. Dies war wohl der Ausgangspunct geweſen: in leichteren Fällen, wo die Loskauffumme meiſt in Bruchtheilen des Wergeldes beſtand, ward dann derſelbe Gedanke durchgeführt [1]).

b) Jüngerer, vorgeſchrittner Rechtsbildung gehört es an, wird in ſolchen Fällen nicht mehr das Recht des Thäters, ſondern zumal bei der (nicht abgelöſten) öffentlichen Strafe das Recht des Begehungsorts angewendet: jene Friedensordnung, die über dem Begehungsort ſchwebt und daher durch die That verletzt wird.

Das iſt wohl der Ausdruck des gereifteren fränkiſchen Rechtsgedankens, der eben zufällig in Verordnungen für Sachſen oder Langobarden hervortritt, ohne daß man um deßwillen den Gedanken für ſächſiſch oder langobardiſch halten dürfte [2]).

II. Privatrecht.

1. Vertragsrecht.

a) Jeder Vertragende verpflichtet ſich nach ſeinem Recht; wer eine wadia oder eine carta hingiebt, giebt ſie daher nach ſeinem Recht [3]). Daher

b) wird das Eigenthum an Grundſtücken nach dem Recht des Veräußerers übertragen, weil nur hiedurch dieſer ſein Recht verliert und zur Gewährſchaft verpflichtet wird. Indeſſen fängt hier bereits an das Recht der belegnen Sache hervorzutreten, wie es ſpäter z. B. im Sachſenſpiegel [4]) wenigſtens bei Erbgrundſtücken das der Perſonen

---

1) S. Lex Rib. 31. 4 damnatus . . secundum legem propriam non secundum Ribuariam (der Verletzte iſt Uferfranke) damnum sustineat; ebenſo ſoll der libertus, der civis Romanus, nach römiſchem Recht (in ſolchem Fall) gerichtet werden l. c. 61, 2.

2) S. den Codex Spangenberg zur L. Saxon., v. Richthofen zur L. S. S. 2, dann ſ. „Langobarden" und „Sachſen".

3) S. Langobarden.

4) I. Artikel 30.

verdrängt: freilich nicht unmittelbar, ſondern auf dem Umweg, daß der neue Erwerber das Grundſtück vertheidigte nach dem Recht ſeines Veräußerers (— doch meiſt zugleich dem Recht der belegenen Sache —), den er als Gewähren ſtellen, oder deſſen Erwerbstitel er darweiſen mußte: — alſo zunächſt aus Gründen der Erleichterung und der Sicherung des Beweiſes[1]). Daher ſollten insbeſondere Kirchengüter nach dem Recht der Schenker vertheidigt werden dürfen: — eine Rechtswohlthat Karls des Großen, da nun z. B. die Kirche alle ſeine und ſeiner Ahnen Schenkungen nach ribuariſchem Recht vertheidigen durfte[2]). Später hat man dann wohl, um ganz ſicher zu gehen, die Formen der mehreren etwa in Frage kommenden Rechte gehäuft[3]).

2. Familienrecht.

a) Verlobung. *α.* Gemäß dem Grundſatz über Vertragsverpflichtung[4]) verpflichtet ſich der Bräutigam nach ſeinem Recht z. B. zur Zahlung des Muntſchatzes: ſo Chlodovech gegenüber der Burgunderin Hrothehild nach ſaliſchem Recht: »per solidum et denarium«[5]), was noch 904 begegnet[6]).

β. Aber das dem Muntwalt für Ablöſung der Muntſchaft zu Leiſtende beſtimmt ſich — wie oben (S. 13) Wergeld und Buße — nach dem Recht deſſen, dem abgelöſt werden ſoll: d. h. nach dem Recht des Muntwalts, das ja ſtets das der Braut iſt: daher muß der Römer, der eine Germanin heirathet[7]), Muntſchatz zahlen, der Germane, der eine Römerin freit, nicht: daher muß der ſaliſchen Wittwe (deren Muntwalt) auch von dem nichtſaliſchen Bräutigam der »Reipus« entrichtet werden: daher entäußert ſich der Muntwalt bei der Trauung ſeines Rechtes und verpflichtet ſich nur nach ſeinem Recht. Dagegen verſteht ſich, daß der Ehemann, um ſich zu verpflichten, bei Zuwendungen an die Frau (Morgengabe, Witthum) ſich nach ſeinem Rechte binden muß[8]): der Franke beſtellt der Ehefrau (in Italien) eine tertia, der Langobarde eine quarta[9]).

---

1) So überzeugend Brunner I. S. 265.
2) Ludwig I. wiederholt dies c. 820, Cap. c. 3 I. p. 297.
3) Stobbe VI. 32.
4) Oben S. 14.
5) Greg. Tur. II. 28, Urgeſch. III. S. 50.
6) S. die Stelle aus Bernard, chartes de Cluny bei Brunner I. S. 206.
7) (S. Langobarden.) Liutpr. 127, Cartularium Langob. N. 16.
8) S. Burgunden.
9) Schröder, Güter-R. I. S. 20.

γ. Aber die folgerichtige Forderung der germaniſchen Rechte, daß bei Miſchehen die Stammesrechte beider Betheiligten einzuhalten ſeien, wurde von der Kirche wegen Aufrechthaltung des Sacraments der Ehe bekämpft, als ein Franke ein Sachſenweib verließ, mit der er nur nach Sachſenrecht vermählt war[1]).

b) Die Muntſchaft richtet ſich nach dem Recht des Mündels: daher auch die über die Kirchen, die Vogtei[2]).

3. Sachenrecht.

a) Bei Grundſtücken zuerſt dringt — aber nur ſehr allmälig — das Recht der belegnen Sache durch.

b) Daß ſich der als Knecht beanſpruchte Freie nach ſeinem Recht vertheidigt, folgt aus dem Obigen (S. 10): allein das Erlöſchen des Rechts des Eigenthümers an dem entlaufenen Unfreien ward ſachenrechtlich beurtheilt, d. h. die Verjährungsfriſt gegen den römiſchen Eigenthümer war die römiſche von 30 Jahren, der Germane verſchwieg ſich gar nicht oder eben nur nach germaniſchem Recht[3]).

4. Erbrecht.

Entſcheidend iſt das Recht des Erblaſſers, nicht des Erben: derſelbe gehörte, obwohl alles germaniſche Erbrecht nur ein auf den Todesfall angewendetes Familienrecht iſt, nicht nothwendig demſelben Stammesrecht an wie der Erblaſſer: z. B. die Römerin, die einen Franken geheirathet, ward bei unbeerbter Ehe von ihren römiſchen Geſchwiſtern beerbt, aber nach fränkiſchem Recht. Und bei der bereits zu großem Theil aufgenommenen letztwilligen Verfügung galt ebenfalls das Recht des Erblaſſers, alſo des Verfügers, nicht des in der Urkunde eingeſetzten Erben oder Vermächtnißnehmers[4]).

Die Durcheinandermiſchung von Angehörigen verſchiedener Völker war in manchen Theilen des Reiches ſehr ſtark: mag die bekannte

1) Cc. Tribur. v. 895. Manſi XIX. S. 154.

2) Cap. von 782 c. 5 I. p. 192 viduas et orfanos tutorem habeant juxta illarum legem c. 6 advocatus . . sacramenta pro causa ecclesiae . . deducere possit sicut lex ipsorum (= ipsarum) est.

3) Capit. von 804 (?) I. p. 206.

4) S. Langobarden.

Angabe Agobards von Lyon für Burgund von den fünf (burgundiſch, römiſch, ſaliſch, ripuariſch, alamanniſch waren offenbar gemeint) häufig nebeneinander vorkommenden Rechten auch in etwas übertreiben, — Salier waren über das ganze Reich hin angeſiedelt und in Italien, in Rom zumal, wohnten außer Römern und Langobarden zahlreich Franken beider Rechte, Alamannen, Baiern, lebten als Pilger Angelſachſen und Iren.

Der daher drohenden Rechtsunſicherheit zu begegnen — denn aus Argliſt oder aus Irrthum konnte gar leicht ein Rechtsgeſchäft in Vorausſetzung eines nicht anzuwendenden Rechts — alſo ungültig — geſchloſſen werden —, ward die Einrichtung der professiones juris getroffen.

Am Früheſten begegnet in Italien die ausdrückliche Angabe des Stammesrechts der Urkundenden: ſo 767[1]), 769 zu Brescia, wo der Gote Stavila, civis Brescianus vivens legem Gothorum, urkundet[2]).

Wie in Privaturkunden erſcheint auch in Gerichtsurkunden am Früheſten in Italien die Angabe des Stammesrechts der Handelnden: begreiflich, da in Gegenden ſtark gemiſchter Bevölkerung wie im Langobardenreich die Rechtsſicherheit das am Dringendſten erheiſchte. Die jüngeren professiones juris[3]) mögen daraus entſtanden ſein, daß im Proceß der Richter vor Allem die Streitenden fragte: »qua nam vivis lege?« und die Antwort zu Protokoll nahm[4]); erſt ſpäter finden ſich ſolche Erklärungen auch außerhalb Italiens und bezeichnendermaßen ebenfalls zuerſt in Gegenden ſtark gemiſchter Bevölkerung, wie Septimanien, wo ſich die Goten zum Theil, ſo in Narbonne, die Erhaltung ihres Rechtes vor Anſchluß an die Franken

---

1) Troya, Cod. dipl. Lang. V. p. 430 N. 880.

2) Daß dieſer Oſtgote, nicht Weſtgote war, hat Brunner I. S. 271 ſehr ſchön dargethan (daß ſich erſt allmälig ſeit c. 840 in dieſen italieniſchen Urkunden ein beſtimmter Gebrauch für Angabe des Stammesrechts ausgeprägt hat, zeigt derſelbe, Urkunde I. S. 105). Damit iſt aber auch glänzend bewieſen mein Satz, daß die Oſtgoten im oſtgotiſchen Reich nach oſtgotiſchem Rechte gelebt hatten, Könige IV. S. 137 f. Was zwei Jahrhunderte ſpäter einem vereinzelt übrig gebliebnen verſtattet war, ſoll unter Theoderich und Vitigis nicht verſtattet geweſen ſein?

3) Das dieſer Ausdruck nicht quellenmäßig, erinnert mit Recht Brunner I. S. 272.

4) Cartularium Langobardicum N. 17—20.

ausdrücklich vorbehalten hatten und massenhaft Römer lebten [1]), und in Burgund [2]).

Daher erhalten die Königsboten Auftrag, vor Beginn des Verfahrens das Stammesrecht der Betheiligten zu erfragen [3]). Zumal Grafen und andere Richter sollten ihr Recht angeben, nicht, weil jeder Richter nach seinem (!) Recht gerichtet hätte [4]), sondern weil es wünschenswerth war, daß der Richter das in den meisten Fällen in seinem Bezirk anzuwendende Recht als sein eigenes gut kenne: denn von Anwendung immer desselben Rechts konnte doch ja nicht die Sprache sein.

Dagegen ist die Annahme [5]) aufzugeben, es habe allgemein jeder Selbständige einmal vor der Behörde öffentlich sein Stammesrecht anzugeben gehabt: eine solche Verordnung Lothars [6]) für Rom von 827 ist ohne Vorgang und Nachfolge.

Der Rechtsunsicherheit, die durch Aenderung des Rechts eines Betheiligten z. B. eines Weibes durch Heirath, eines Laien durch Eintritt in den geistlichen Stand entstehen konnte, begegnete man durch den Grundsatz, daß das ursprüngliche Recht maßgebend bleibe, also z. B. das langobardische, obgleich die Langobardin einen Römer geheirathet, obwohl der Langobarde Geistlicher geworden (einige Zeit lang: s. aber oben S. 7 und 8) [7]).

Selbstverständlich waren diese höchst wichtigen Grundsätze zwingendes öffentliches Recht, und nicht durch Wahl und Willkür konnte der Einzelne leben, nach welchem Recht er wollte, sondern nur erklären, nach welchem er leben mußte [8]). Vielmehr erblickten die Unterthanen in diesem Recht, nur nach dem Stammesrecht gerichtet zu werden, das Wesentlichste ihrer „Freiheit“: wiederholt ließen sie

---

1) Noch 933 (gerade in Narbonne) Gallia Christiana VI. Instrumenta p. 423 N. 14 erklärt ein Salier besonders sein salisch Recht.

2) S. die Stelle von Agobard Mon. Germ. hist. Legg. III. c. 4 p. 504 und die Belege für Angabe salischen, burgundischen, römischen Rechts von 816—912 bei Brunner I. S. 272.

3) Capit. Missor. I. p. 67 per singulos inquirant quale habeant legem c. 5 ex nomine (l. natione?).

4) Gegen diesen ungeheuerlichen Satz s. oben S. 11.

5) v. Savignys I. S. 148; dawider schon Gaupp S. 244.

6) Lotharii Constitutio Romana c. 5 Cap. I. p. 323.

7) S. Langobarden.

8) Gegen diese Meinung schon von Savigny I. S. 154, VII. S. 3. Padeletti, Archivio storico Ser. III. T. XX. p. 434.

ſich das von den Königen verbrieſen: und dann ſoll[1]) der König dieſes ſo eiferſüchtig gehütete Recht auf die einfachſte Weiſe haben vereiteln können, indem er den Alamannen einen fränkiſchen Grafen ſchickte! —

Durch den Grundſatz des angebornen Rechts ward an der Rechtloſigkeit des Fremden nichts geändert: denn jener ſchützte nur die Reichsangehörigen fremden Stammes: Reichsfremde blieben an ſich rechtlos, wollte nicht ein Reichsangehöriger, zumal der König ſelbſt, ihnen ſeinen Schutz gewähren. Mit Unrecht wird dieſe — gemeinariſche — Rechtloſigkeit des Fremden beſtritten[2]).

Der König pflegte nun aber Fremde, die keinen andern Schutzherrn gefunden, in ſeinen Schutz zu nehmen[3]): auch hier wie bei den Langobarden[4]) heißt der ſo geſchützte Fremde war(g)gengus, angelſächſiſch vaergenga, langobardiſch waregangus. Das Wort wird verſchieden erklärt: ver, altnordiſch Wohnung, alſo der Haus-gänger, der, heimathlos, die Häuſer Anderer aufſucht[5]), oder von wara, Wahrung, Schutz, alſo Schutzgänger[6]). Die lockende Deutung[7]): Wolfgänger, got. vargs, altnord. vargr, Wolf, Friedloſer, iſt wohl nicht haltbar wegen des fehlenden zweiten g im Inlaut: doch findet ſich einmal[8]) die Schreibung warcgangus.

Damals war in der That der „El-lende" d. h. der außer (des Heimath-) Landes, der „Elende", althochdeutſch ali-lanti[9]), der Fremde (daher ali-sat, el-sass Fremd-ſitz, Neu-ſitz der Alamannen im Unterſchied von der alten Heimath rechts vom Rhein), lateiniſch peregrinus (daraus ſpäter pelerin, Pilgrim), alienigena, albanus. Dies leitet man[10]) von alibi ab.

Im römiſchen Reich hatten die Juden nur in rein jüdiſchen Fällen ihre praeceptores zu Schiedsrichtern nach jüdiſchem Recht

---

1) Nach Sohm a. a. O.

2) Zum Theil auch von Wilda S. 672. S. aber die Beläge bei J. Grimm, D. R.-A. S. 398. Urgeſch. III. S. 700.

3) Lex Cham. c. 9.

4) S. dieſe.

5) Grimm, R.-A. S. 396.

6) Schade, Sp. 1096 (vgl. Wolfgang, Wolfgänger Vor- und Geſchlechtsnamen), Graff I. S. 907.

7) Rogge's, Gerichtsweſen S. 54.

8) Leg. IV. p. 222. 9) Schade Sp. 11.

10) Diez, Wörterb. II c.; Brunner I. S. 274; über »aubaine« ſ. unten „Finanzhoheit".

beſtellen dürfen, was z. B. noch in das Edict Theoderichs[1]) übergegangen iſt, im Uebrigen wurden ſie dem gemeinen Recht unterworfen, durften nicht etwa nach ihrem Recht als Stammesrecht leben[2]).

Daran ſchloß das Merovingenreich ſich an. Die Juden galten nicht als Römer, ſondern als rechtloſe Fremde, die nur durch Königsſchutz rechtsfähig wurden, nicht etwa ein Recht darauf hatten, wie die Römer, nach römiſchem Recht zu leben[3]): in rein jüdiſchen Fällen übten ihre Lehrer Schiedsrichterſchaft nach jüdiſchem Recht, in gemiſchten Fällen wurden ſie von den fränkiſchen Gerichten nicht nach jüdiſchem Recht, ſondern nach der lex loci d. h. alſo im Süden nach römiſchem, im Norden nach germaniſchem Recht gerichtet[4]). Nur dieſe grundſätzliche Rechtloſigkeit der Juden erklärt doch auch unter einem Chilperich ſogar den willkürlichen Wechſel zwiſchen Duldung und härteſter Verfolgung aus Glaubenshaß oder wohl mehr noch aus Habgier[5]).

Neben ſolcher Manchfaltigkeit der Rechtsbildung — ſchon vermöge des bis ins XIII. und XIV. Jahrhundert aufrecht erhaltnen Grundſatzes der perſönlichen Stammesrechte[6]), — wirkten aber auch umgekehrt allerlei Urſachen auf gleichförmige Rechtsgeſtaltung hin. Denn die Regel des Grundſatzes der perſönlichen Rechte vertrug ſich ſehr wohl mit der Ausnahme von Rechts-Geboten und -Verboten, die Reichsrecht ſein, auf alle Angehörige des Reiches, ohne Rückſicht des Stammes, angewendet werden wollten: hatten doch z. B. die Edicte der Oſtgoten-Könige ebenfalls Reichsrecht geſchaffen, das vor oſtgotiſchem und römiſchem in jedem Fall gelten ſollte[7]).

---

1) § 143, Könige IV. S. 97.

2) Codex Theodosianus II. 1 c. 10. Judaei romano et communi jure viventes . . sub legibus nostris sint.

3) Gegen dieſe Annahme von Waitz II. 1 S. 270 und E. Löning II. S. 52, IV. S. 237, ſchon Klimrath I. p. 405; dann Brunner I. S. 273.

4) S. Karolinger, unter denen erſt die Quellen reicher fließen. Doch bringt ſchon bei Gregor VII. 23 ein Jude zwei Chriſten als Zeugen der Mahnung eines Chriſten mit, Urgeſch. III. S. 316, offenbar, um ſich das Zeugniß beſſer zu ſichern.

5) Greg. Tur. VI. 16. 17, Urgeſch. S. 252.

6) Die Lehre Sohms von der Verdrängung aller Stammesrechte durch das fränkiſche „Univerſalrecht" wird auch von Brunner II. S. 141 eingeſchränkt auf „eine Anzahl proceßrechtlicher Inſtitute".

7) Könige IV. S. 137.

Auch iſt zu erinnern, daß es ein ausgedehntes und wichtiges Gebiet gab, auf welchem einheitliches Recht galt: das fränkiſche Kirchenrecht, das ſich nicht auf kirchliche Strafen beſchränkte und auf alle Chriſten im Reich, Germanen jedes Stammes wie Römer, Anwendung fand: Heiden ſollten nicht mehr geduldet werden, Juden wurden gnadenweiſe und auf Widerruf geduldet.

Sodann die Reichsgeſetzgebung, die Stammesrecht brach, zumal aber oft ergänzte; man[1]) iſt ja ſogar zu dem völlig quellenwidrigen Ergebniß gelangt, das fränkiſche Recht habe alle andern Stammesrechte verdrängt. Aber abgeſehen von dieſer Uebertreibung iſt nicht zu verkennen, daß das einheitliche Reichsrecht von dem fränkiſchen getragen und gefärbt war, da die beiden Königsgeſchlechter eben fränkiſche und auch die Berather der Könige meiſtens Franken oder, wenn auch nicht Franken, doch von den Anſchauungen des Hofes von Jugend auf beherrſcht waren.

Dem entſpricht unter den ſaliſchen Merovingen das Hervortreten des ſaliſchen, unter den uferfränkiſchen Arnulfingen das des ripuariſchen Rechts.

Zumal centraliſirende Einrichtungen und der Stärkung der Krone dienende drangen aus dem fränkiſchen Recht in alle Stammesrechte ein, auf deren Aufzeichnung der König ja ſtark einwirkte, die er gleichmäßig durch ſeine Capitularien, wie durch die Rechtſprechung des Hofgerichts und die Ausführungsverordnungen an ſeine Grafen und Königsboten beeinflußte.

Wenn ſchon unter den Merovingen Verbreitung des ſaliſchen Rechts, erſichtliche Vereinheitlichung des Rechts, zumal auf kirchlichem Boden wahrzunehmen iſt[2]), ſo mußte ſich dies bei dem Trachten Karls nach dem einheitlichen Gottesſtat auf Erden gewaltig ſteigern: wie er denn nach 800 wenigſtens für die drei fränkiſchen Gruppen einheitliches Recht herſtellen wollte[3]): nach ſeinem Tode ſuchte zumal die fränkiſche Kirche — hierin Lothars Wünſchen entſprechend —, gegenüber dem drohenden Zerfalle des Reichs auch die Rechtseinheit als zuſammenhaltende Klammer zu empfehlen[4]).

---

1) Sohm, Fränkiſches Recht und römiſches Recht Z.[2] f. R.-G. I. 62, dagegen aber D. Geſch. Ib. S. 414. 549, Heuſler I. S. 21, Brunner I. S. 239.

2) A. M. Brunner I. S. 258.

3) Einhard, v. Caroli c. 29, Urgeſch. III. S. 1098, IV. S. 49, D. G. 66, Ib. S. 584.

4) S. die bekannte Stelle Agobards von Lyon adversus legem Gundobadi

Ferner ist zu erinnern, daß die Aufzeichnung eines Stammesrechts meist unter Einfluß, ja völlig nach dem Vorbild eines anderen geschah, wobei keineswegs immer ursprüngliche Rechtsähnlichkeit die Auswahl bestimmte, sondern das Eingreifen des Frankenkönigs unter Rücksicht auf die Kirche: so hat, abgesehen von dem noch nicht genügend aufgehellten Verhältniß zwischen westgotischem Recht einerseits, burgundischem und salischem andrerseits [1]), das Baiernrecht nicht nur aus dem nahe verwandten und benachbarten Alamannenrecht, auch aus dem der völlig stammfremden, fernen Westgoten geschöpft, so schließt sich das Uferfrankenrecht — oft als bloße Umschreibung — an das salische, so hat Karl die Aufzeichnung des Sachsen- und Nordthüringen-Rechts nach seinem — dem uferfränkischen — Recht bewirkt. Deßhalb ist die Ur-übereinstimmung des fränkischen mit dem ingväonischen Recht doch nur mit Vorsicht zu behaupten! Hier sehen wir ja die erst ganz späte Verfrankung des Sachsenrechts vor Augen.

Einheitlich, gleichmäßig wirkte ferner die römische Formularjurisprudenz [2]) auf alle Germanen, die diesem Einfluß überhaupt ausgesetzt waren, also alle im Süden und Westen, während eine gleichmäßige Einwirkung des germanischen Rechts auf das römische nicht wohl [3]) anzunehmen ist, da ja diese Stammesrechte [4]) ungleiche Einrichtungen enthielten: nur dem Stammesrecht des nächsten Germanenvolkes näherte sich etwa auch das der Römer: so der in Italien dem langobardischen.

Man [5]) hat scharfsinnig darauf hingewiesen, daß auch jenes römische Vulgärrecht sich sehr verschieden gestaltet habe, da in Italien und Istrien die justinianeische Gesetzgebung eingeführt war, dagegen in Rhätien, Südgallien, Burgund das römische Recht auf älteren

---

liber oben S. 9: nur Ein Herrscher und nach dessen lex, also der uferfränkischen, sollten alle Reichsangehörigen leben: — das war Wunsch, aber eben nicht Wirklichkeit.

1) S. diese. Brunner I. S. 256 nimmt Vorsprung der „Curichschen (?)" antiqua an.

2) S. Fränkische Forschungen.

3) Mit Brunner I. S. 257.

4) Wie gerade die von ihm angeführten Beispiele zeigen.

5) Brunner I. S. 255. Ueber die Umgestaltung des römischen Rechts zu einem römischen Vulgär-Recht — ganz entsprechend der des Schrift-Lateins zu dem Vulgär-Latein als Grundlage der romanischen Sprachen — s. vortrefflich Brunner a. a. O.; ich habe das von je so vorgetragen und dies römische Recht das der „Formular-Jurisprudenz" genannt.

Grundlagen, auch auf der weſtgotiſchen und burgundiſchen Lex Romana beruhte; dazu trat der verſchieden wirkende Einfluß verſchiedner germaniſcher Rechte und abweichendes Gewohnheitsrecht, ſo daß auch für das römiſche Recht wie für die germaniſchen in den meiſten Landſchaften eine beſondere lex loci galt, worunter örtliches Recht — übrigens alſo römiſches wie germaniſches — im Unterſchied von fränkiſchem Reichsrecht zu verſtehen iſt[1]: ohne Zweifel wäre die Lex Romana Utinensis als »lex loci« bezeichnet worden. Freilich kann der allgemeine Ausdruck, je nach dem Gegenſatz in der Stelle, vielleicht auch Stammesrecht, zumal enger begränztes, im Unterſchied von umfaſſenderen Rechtsquellen bezeichnen: z. B. die Lex Chamavorum war »lex loci« im Hamaland im Unterſchied von Reichsrecht und von der für die Mehrzahl der uferfränkiſchen Gaue geltenden Lex Ribuariorum.

II. Die Rechtspflege.

Einleitung. Die Grundbegriffe.

Der Zweck des Rechtsgangs iſt Herſtellung und Gewähr des Friedens[2].

Der Friede iſt nach germaniſcher Auffaſſung die Wahrung der vom Recht anerkannten äußeren Menſchenverhältniſſe. Die Aufrechthaltung des Friedens in dieſem Sinn iſt der höchſte (— weltliche —) Zweck des States, der außerdem, ſeit Erhebung (oder richtiger: Herabwürdigung) des Chriſtenthums zum Zwangsglauben, auch noch eine halb geiſtliche Aufgabe: Pflicht und Recht der Schirmvogtei über die Kirche hat.

Zur Wahrung des Friedens[3] daher ſchließen die Theilkönige Verträge.

Noch immer beruht die Rechtspflege auf dem Einen Stützbalken germaniſcher Freiheit, der Spaltung von „Bann“ und „Tuom“[4]. Der

1) So richtig gegen Sohm S. 74, der darin germaniſches Stammesrecht im Gegenſatz zum Reichsrecht und zum romaniſchen erblickt, Waitz III S. 349 Brunner I. S. 256.

2) L. Rib. 89 ut pax perpetua stabilis permaneat.

3) pro tenore pacis Chloth. et Child. p. 7.

4) D. G. Ia. S. 201 b. S. 639.

König hat und übt durch seine Beamten den Gerichts-„Bann", das Volk — selbst oder durch seine gekorenen Vertreter — findet das Urtheil, im Anfang auch noch, wie es scheinen will, unter Leitung seiner gekorenen Vorstände: die Vollstreckung des Urtheils (bald auch die Leitung des Gerichts) hat der König, er übt sie durch die Zwangsgewalt seiner Königsbeamten, äußersten Falls durch Verhängung der Todesstrafe oder der Friedlosigkeit.

Distringere ist der technische Ausdruck für das zwangsweise Anhalten zum Rechtsgehorsam[1]).

Nach dem Grundsatz von Genossenrecht und Genossengericht, sowie der Spaltung von Bann und Tuom[2]) werden die Urtheile in dem mallus gefunden von den (gemein- oder edel-)freien, unbescholtenen, auf Grundeigen angesessenen Gemeindegenossen, die als Urtheilfinder „Rachinburgen"[3]) heißen.

Den Bann, d. h. die Berufung der gebotnen, die Eröffnung, Hegung der gebotnen und ungebotnen Dinge, die Wahrung des Dingfriedens, zum Theil auch die Vollstreckung der Urtheile hat der judex, Richter, der in den Hundertschaften centenarius, thunginus, hunno heißt[4]).

Die Abschließung von Rechtsgeschäften, alles, was zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, ist, dem Wesen aller Vorcultur, aller Unmittelbarkeit und Jugendlichkeit der Völker entsprechend, an feierliche sinnbildliche und sinnlich-wirksame Formen gebunden[5]).

Der Fehdegang[6]) wird zwar nicht völlig verboten[7]), aber erheblich eingeschränkt.

Der Königsgraf und der Geschädigte zusammen verklagen den „Waldgänger" bei dem König, der ihm dann seinen Schutz entzieht[8]).

Die Sippe muß den ihr angehörigen Uebelthäter vor Gericht

---

1) z. B. Ed. Guntchramni c. 12 distringat legalis ultio judicum quos non corrigit praedicatio sacerdotum.

2) D. G. Ia. S. 200—203, Ib. S. 640. 642. 649. 676.

3) D. G. Ib. S. 457. 561. 649. 654 f. 658 f.

4) D. G. Ib. S. 238 f., S. 591. 647. 660, oben S. 126 f.

5) Siehe die bewunderungswürdige Darstellung der Formen- und Sinnbilder bei Jakob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 1—207.

6) Ueber Fehdegang und Rechtsgang s. Bausteine II. 1880, S. 70—128. Fränkische Forschungen.

7) A. M. Bethmann-Hollweg I. S. 464.

8) Ed. Chilp. c. 11.

ſtellen, der von dem Königsbeamten und dem Geſchädigten zur Bußezahlung geſucht wird[1]).

Bann bedeutet aber auch den („gebannten") Friedenſchutz und die „Verbannung", d. h. den Unfrieden, in welchen der Bannbrecher geräth[2]).

Bannus heißt einmal das Bannrecht, das jus sub mulcta jubendi aut vetandi, das Recht, unter Androhung einer Vermögensſtrafe zu gebieten oder zu verbieten.

Zweitens der einzelne kraft dieſes Rechts erlaſſene Befehl, die jussio[3]).

Drittens der Betrag des Banngeldes: ebenſo bei Verletzung des Heerbannes[4]).

Die Hauptfälle, in welchen das Banngeld verwirkt iſt, ſind: Befreiung eines gefangnen Verbrechers[5]), Flucht des Aufſichtsbeamten ſammt dem gefangnen Verbrecher, [z. B. Dieb[6])], Weigerung der Hilfe gegenüber dem Centenar oder jedem andern Richter wider einen Verbrecher[7]), Beſitzergreifung eines vom König einem Andern geſchenkten[8]). (Häufig werden aber in den Schenkungsurkunden für Antaſtung der Schenkung noch viel höhere Bußen an den Verletzten oder Wetten an den Fiscus angedroht), Entführung eines im königlichen Schutze ſtehenden Mannes oder Weibes (tabularius, femina oder baro) aus dieſem Schutze[9]), Verſagung der Aufnahme eines im königlichen Auftrag Entſendeten[10]). Dann die verſchiedenen Fälle des Ungehorſams gegen den Heerbann[11]).

---

1) Ed. Chilp. c. 11 si in presentia nec agens nec parentes ipsum adducere possunt.

2) Allerdings jünger: Capitularien Karls von 801—813. I. p. 172 von 809. l. c. p. 148.

3) L. Rib. 65 de eo qui bannum non adimplet.

4) Greg. Tur. V. 26, Urgeſch. III. S. 202. (Chilperich) bannus jussit exigi pro eo quod in exercetu non ambolassent. Diplom. N. 95a. quicquid fisco de freda aut harebannus poterat sperare (die gleiche Doppelbedeutung hat angelſächſiſch munb = pax und = mulcta), jünger iſt bannus = *jus* banniendi.

5) Diebes: L. Rib. 79. 1. 2.

6) a. a. O. 4., vgl. 87.

7) Childib. decr. c. 9.

8) L. Rib. 60, 3.

9) L. Rib. 58, 12.

10) L. Rib. 65, 3.

11) Greg. Tur. VII. 42, Urgeſch. III. S. 339 edictum a judicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant damnarentur.

Man ſtreitet nun über das Verhältniß des Friedensgeldes[1]) zum Bann. Nach einer ſcharfſinnigen Auffaſſung[2]) ſoll der Bann die privatrechtlich gedachte „Buße“ für Verletzung des Rechts des Königs ſein wie jede privatrechtliche Buße für Verletzung der Rechte eines Privaten: der König habe eben das Recht des Befehls wie z. B. der Eigenthümer das Recht des Beſitzes, und das „Königsbanngeld“ iſt die Buße für Verletzung dieſes (privaten, perſönlichen) Rechts, wie ſonſt eine Buße für Beſitzſtörung des Eigenthümers zu bezahlen iſt.

Nach anderer Meinung[3]) iſt das Banngeld Strafe nach Amtsgewalt, „kraft obrigkeitlichen Willens“ im Gegenſatz zur Strafe nach Volksrecht. Allein das iſt nicht nur eine lediglich „moderne Abſtraction“[4]), — es widerſtreitet geradezu beſtimmter Ueberlieferung, wonach die Verletzung der Wehrpflicht auch „*nach Volksrecht*“, d. h. von jeher, auch bei Völkern *ohne* Könige, mit ſchwerſter Strafe bedroht war[5]). Die ganze Aufſtellung eines beſonderen neben dem „Volksrecht“ ſtehenden Amtsrechts erweiſt ſich auch hier als ebenſo unmöglich wie unnöthig[6]).

Man muß aber überhaupt compositio, fredus, bannus[7]), Buße an den Verletzten, und öffentliche Vermögensſtrafe an den Stat völlig auseinanderhalten[8]): bei königloſen Völkern verfiel letztere dem Volk, d. h. eben dem Stat: bei Völkern mit Königen *von Anfang an* dem König *für den Stat*: die Könige hatten *von Anfang an* das Recht, gewiſſe Banne zu erlaſſen, z. B. das Aufgebot zu dem von dem Volk beſchloſſenen Kriege, und die Straf-(Bann-)Beträge für Verletzung ſolcher Gebote zu beziehen: der Unterſchied der Merovingenzeit von der Urzeit liegt alſo durchaus nicht darin, daß nun Friedens- und Bann-Geld dem König ſtatt dem Volke bezahlt werden muß, — bei Völkern mit Königen war das von je geſchehen — ſondern darin, daß nun die Könige in viel häufigeren Fällen „bannen“ durften, d. h. das Verordnungsrecht der Imperatoren überkommen hatten und, unter

---

1) D. G. Ib. S. 703.

2) Von Waitz IIb. S. 286.

3) Sohm S. 105.

4) Waitz IIb. S. 288.

5) Tacitus Germ. c. 4. D. G. Ia. S. 216. 224. 228. 267.

6) Waitz a. a. O. hatte alſo gar nicht nöthig, darauf hinzuweiſen, daß legibus mannire (32 L. R.) und legibus bannire neben einander vorkommen.

7) D. G. Ia. S. 219. 229. 232., Ib. S. 703.

8) Dies gegen Waitz a. a. O. und Sohm S. 109.

Androhung des germaniſchen Banngeldes, auch gegen Germanen übten. Der Friede war früher Volksfriede geweſen.

Allein bei Völkern mit Königen hatte eben der König — begrifflich war er ja lediglich ein republicaniſcher Beamter — zwar den Bann im Namen des Volkes geübt, jedoch die Friedensgelder als Theil ſeiner „Beſoldung“ — ſozuſagen — für ſich behalten. Jetzt war der Merovinger Monarch: d. h. Träger der Statsgewalt kraft eignen Rechts, der Volksfriede war Königsfriede geworden: „kraft eignen Rechts“ — nicht mehr im Namen des Volkes — bezog er nun die Strafgelder für Verletzung ſeines Königsfriedens: und eine Verletzung des Friedens, eben des Königsfriedens, war es nun auch, wenn jemand einen vom König innerhalb ſeiner Zuſtändigkeit erlaſſenen Bann brach.

Es gab nun begrifflich keinen Unterſchied mehr zwiſchen Friedensbruch und Bannbruch, Friedensgeld und Banngeld: denn der „Friede“ wurde dem König gebrochen, ganz wie der von ihm erlaſſene „Bann“. Es iſt daher ganz ſchlußbündig und folgeſtreng, daß allmälig der Unterſchied zwiſchen Banngeld und Friedensgeld völlig verſchwindet[1]: man kann ebenſo gut ſagen: der Bann trat an die Stelle des Friedens[2], wie umgekehrt: der Friedensſchutz war in den Schutz des Königsbannes getreten[3].

Daher werden denn Friedensgeld, Heerbannsgeld und Steuer (stuofa)[4] als ganz gleichartige Begriffe zuſammengeſtellt, d. h. Leiſtungen an den Fiscus aus öffentlichrechtlichen Gründen, die erſten beiden Strafgelder[5]; erſt ſpäter heißt auch der Betrag, den abhängige, aber freie homines an ihren Senior dafür zahlen, daß er ihnen die Wehrpflicht dem State gegenüber ablöſt, haribannus oder hostenditium.

Wenn dagegen der fredus höher als der bannus geweſen wäre, beließ man es bei jenem und bannte die That nicht.

Man will Friedensbann, Verwaltungsbann, Verordnungsbann unterſcheiden[6]. Indeſſen: jeder Bann iſt „Verordnungsbann“, d. h

---

1) Aber nicht tritt der Bann in das Syſtem der compositio, wie Sohm S. 109, ſondern, will man das ſo ausdrücken, in das des Friedensgeldes.

2) So Waitz.

3) Dies gegen Waitz a. a. O. Sohm S. 109. Wilda S. 470. Woringen Beiträge S. 109. Köſtlin Z. f. D. R. XIII. S. 424.

4) S. unten Finanzhoheit.

5) Dipl. N. 28a. freda nec sthopha nec herebanno, N. 95a. de freda aut harebannus.

6) Brunner II. S. 37.

Ausübung der Verordnungsgewalt (neben der Geſetzgebungshoheit und innerhalb der Schranken des Geſetzes)[1], auch der Friedens- und der Verwaltungs-Bann: und jeder Bann iſt „Friedensbann", da der Schutz des Friedens (im weiteſten Sinn) Zweck der geſammten Rechtsordnung iſt. Der „Verwaltungsbann" endlich löſt ſich auf in die verſchiedenen Hoheitsrechte des Königs als Heer-Bann, Gerichts-Bann, Polizei-Bann, Finanz-Bann, Kirchen-Hoheit.

III. Bann und Friede im Beſonderen.

Dingweſen. Dingpflicht. Urtheilfindung.

Das Bannrecht des Königs iſt die Grundlage ſeiner Verordnungsgewalt[2] und alſo des ſogenannten „Königs- und Amts-Rechts" neben Geſetzesrecht und Gewohnheitsrecht.

Die Bannfälle ſind aber durch Geſetz oder Gewohnheitsrecht feſtgelegt (ſ. oben VII. 2. S. 37—45): nur durch Geſetz können ſie vermehrt werden: ohne deren Vorausſetzung darf der König nicht bannen: hätte der König alles Beliebige bei beliebig hoher Vermögensſtrafe gebieten oder verbieten dürfen, wäre die Verfaſſung der freien Franken Despotismus und das ganze Verfaſſungsrecht auf den Satz zuſammengeſchrumpft geweſen: ut quodcumque regi placuerit, legis habeat vigorem[3].

»Legibus« d. h. für einen der geſetzlichen Bannfälle muß gebannt ſein, ſoll das Banngeld durch die Verletzung verwirkt ſein[4]. Jene (8) Banne blieben nun aber keineswegs die Einzigen: vielmehr behielt ſich ſpäter Karl vor, neben dieſen ſtändigen[5] nach Bedürfniß andere namhaft zu machen[6]. Erſt unter den Arnulfingen wird dann auch der Königsbann verdoppelt oder verdreifacht[7]. Solche Erhöhung des Königsbannes ſteht aber auch unter Karl ſogar nicht dem König allein zu, bedarf der Zuſtimmung des Reichstages oder eines Stammes-

---

1) VII. 2. S. 32 f. 2) Oben VII. 2. S. 34 f.

3) Gegen dieſen ſtarken Irrthum Sohms (er hat ihn zurückgenommen) D. G. Ib. S. 523, richtig auch Brunner II. S. 35.

4) Lex Rib. l. c.

5) Cap. I. p. 15 (haec octo capitula in assiduitate).

6) Ob auch hier immer nur legibus? S. D. G. Ib. S. 523 f.

7) Cap. I. p. 104, p. 207 (v. 800—810, 819).

tages[1]), alſo eines Reichs- oder Stammes-Geſetzes. Sogar in Sachſen will ſelbſt Karl nur mit Zuſtimmung der Franken und der (freien) Sachſen im Fall der Noth das Banngeld erhöhen bis auf 100, 120, zuletzt bis auf 1000 sol.[2]), und auch Ludwig I. holte erſt des Reichstages Zuſtimmung ein, für Ungehorſam beliebig hohe Bannwette androhen zu dürfen[3]).

Die Bannſtrafe beſteht regelmäßig (Ausnahmen im Heerbann und bei beſonderem Treueverband gegenüber dem König)[4]) nur in Vermögensſtrafe und dieſe iſt geſetzlich abgeſtuft nach der Schwere des Falles: ſo droht ſchon die Lex Salica[5]) 15 sol. für Hauſung und Hofung des Friedloſen. Regelmäßig aber beträgt der Königsbann 60 sol.[6]). Der Halbfreie zahlt nur 30 sol.[7]), und ſpäter wird im Uferfrankenrecht der Bann von 15 in obigem Fall auf 60 sol. erhöht, welchen Betrag arnulfingiſche Capitularien ganz allgemein durchführen[8]). Bei dem Unfreien tritt auch hier Geißelung an Stelle des Banngeldes, falls der Herr dies nicht entrichten will[9]). Da der Bann königliche Verordnung iſt, muß er nicht in das Stammesrecht aufgenommen werden: nur ſoviel iſt alſo an dem Nebeneinander von „Königsrecht“ und „Volksrecht“ richtig: im Widerſpruch mit dem „Stammesrecht“ oder einem Reichsgeſetz wäre der Bann nichtig geweſen. Der König kann aber ſeine Banne ohne gerichtliches Verfahren durch ſeine Beamten vollſtrecken laſſen, — das iſt der Grund, weßhalb wir Gerichtsurtheile über ſolche nicht in die Stammesrechte aufgenommene Banne nicht finden —; daß er das Gericht nicht anrufen durfte, behauptet man ohne Beweis: aber der andere Weg führte raſcher zum Ziel. War dagegen der Bann Stammesrecht geworden, mußte bei Ableugnung der Schuld der Richter entſcheiden[10]).

---

1) Ausgenommen das Langobardenreich Cap. I. p. 211, doch wird hier vielleicht Zuſtimmung des fränkiſchen Reichstags vorausgeſetzt.

2) Cap. Saxon. c. 9., Cap. I. p. 72.

3) l. c. I. p. 284, c. 16.

4) Greg. Tur. II. 37, VIII. 30, Urgeſch. III. S. 63. 373 f.

6) 56. 106.

6) L. Rib. 35. 60, Ed. Childib. II. v. 596, Cap. I. p. 17. c. 9.

7) Lex Rib. 65.

8) Cap. ſchon Pippins von 755, Cap. I. p. 31. c. 1—4.

9) Ansigisi III. 60 servus pro banno disciplinae corporali subjaceat, ſ. Könige VI[2]. S. 198—202, Weſtgotiſche Studien S. 155—165 und oben Unfreie VII. 1. S. 290 f. ſowie Fränkiſche Forſchungen, Strafrecht.

10) Nur ſo viel iſt Brunner I. S. 277. 380, II. S. 41 nachzugeben.

Der Fiscus muß alſo die Bannſchuld meiſt nicht erſt einklagen; ſie gilt als volkskundig, wird daher ohne vorangegangenes Streitverfahren durch die Beamten beigetrieben[1]), wenigſtens jedesfalls das Heerbanngeld, nöthigenfalls durch Pfandnahme.

Der erhöhte Friede iſt alter Volksfriede oder königlicher Bannfriede[2]).

Schon von jeher hatte erhöhter Volksfriede geſchützt den König und die Menſchen oder Sachen, welche ihm verbunden waren.

Verletzung oder Tödtung des Königs war ſchon vom alten Volksrecht ſchwer bedroht worden. Nunmehr wird darin das römiſche crimen laesae majestatis gefunden und geſtraft.

Beſonders befriedete Sachen werden wie ſchon in altgermaniſcher Zeit[3]) durch den Königsbann geſchützt; aber auch gewöhnlichen Grundſtücken kann ſolcher Schutz beſonders gewährt werden wie einzelnen Perſonen: die Verletzung wird dann mit dem Königsbann von 60 sol. gebüßt, vorbehaltlich der Androhung noch höherer Wette.

Schon unter Chlodovech erſcheint ein beſonderer auf einem Bann, einem Gewaltverbot und einem Schutzgebot des Königs[4]) begründeter Königsfriede: ein ſolches praeceptum (praeceptio) hat Chlodovech 507 an all' ſein Heer erlaſſen vor dem Eindringen in das Weſtgotenland zum Schutz des Kirchengeräthes (ministerium), der Nonnen, religiöſen Wittwen, Geiſtlichen, deren Söhne und der Wittwen in deren häuslicher Gemeinſchaft, auch der Unfreien der Kirchen gegen Plünderung, Gewalt, Kriegsgefangenſchaft: er verheißt, dieſe ſeine »praeceptio« aufrecht zu halten und zur Geltung zu bringen (firmare). Wider dieſen Bann Gefangene ſollen von den Biſchöfen zu dem König ſelbſt geſandt werden behufs Prüfung des Falles. Genau werden hier unterſchieden ſolche, die extra pace (sc. nostra) und die, welche in pace nostra gefangen worden: für jene können die Biſchöfe nur Empfehlungsbriefe (apostolia) ausſtellen.

Kraft ihrer Verordnungshoheit und Strafgerichtshoheit beſtrafen die Könige die Verletzung ihrer decreta (ohne Reichstag erlaſſen) ſogar

---

1) Greg. Tur. V. 26, X. 7, Urgeſch. III. S. 203, 474, ebenſo in karolingiſcher Zeit Cap. de exercitalibus, Cap. I. p. 165.

2) Ueber den allgemeinen Königsfrieden und den beſonderen Königsſchutz D. G. Ia. S. 251. 252, b. S. 438. 442. 453. 525 f. 656. 679. Brunner II. S. 11. Schröder [2] S. 112. 116 und unten: Geſammtart des Königthums.

3) D. G. Ia. S. 251.

4) S. unten Geſammtart des Königthums.

mit dem Tode[1]). Dagegen nicht unter dieſen Geſichtspunkt beſonders ertheilten Schutzes fällt es[2]) wohl, wenn Königswälder und Königswaſſer durch den Königsbann gegen Jagen und Fiſchen durch Unbefugte geſchützt werden: das iſt der allgemeine höhere Königsfriede, der alles dem König Zugehörige ſchützt. Erſt ſpäter, als ſolcher Schutz (Bann) auch den Grundſtücken von Privaten verliehen wird, erſcheint dies als beſondere Bannung einzelner Wälder und Waſſer, wie ſolche auch anderen Grundſtücken Privater beſonders verliehen werden mag, z. B. bei der Klage um Grundeigen und der Friedewirkung nach Urtheil oder Auflaſſung und Einweiſung[3]).

In vielen germaniſchen[4]) Rechten waltet ein erhöhter Friede in dem palatium, der Burg u. ſ. w. des Königs. Aber in merovingiſcher Zeit und auch in karolingiſcher bis 884 findet ſich im Frankenrecht hiervon keine Spur. Sogar wo Karl von Vergehen, begangen im Königshof, ſpricht, behält er nur dem König das Urtheil vor, erhöhter Friede wird dabei nicht geltend gemacht, was doch unvermeidlich war, wenn er beſtand[5]). Es wird alſo doch wohl nicht angehen, dieſen Pfalzfrieden bei Baiern, Alamannen, Friſen, Sachen[6]) nur als Abglanz[7]) des fränkiſchen zu faſſen, der nirgend vor 884 bezeugt iſt: und dieſer — unter Karlmann[8]) — kann recht wohl umgekehrt aus dem Recht jener nicht-fränkiſchen Stämme herübergenommen ſein. Am wenigſten iſt der Pfalzfriede abzuleiten aus der „prieſterlichen Bedeutung des Königsbanns in heidniſcher Zeit[9])“; denn ſolche hat nie beſtanden: vielmehr iſt an den Dingfrieden zu denken, ſeitdem der Königshof neben und an Stelle des alten Dings Gerichtsſtätte geworden.

---

1) Pact. Child. et Chloth. c. 18.

2) Wie Brunner II. S. 38 will.

3) Zeumer, Form. p. 362.

4) Ueber Nordgermanen und Angelſachſen ſ. Brunner II. S. 45, über Alamannen, Baiern, Friſen, Sachſen, Langobarden ſ. dieſe.

5) Cap. I. p. 171.

6) Der churrätiſche Biſchofsfriede Capitula Remedii c. 3 iſt dem langobardiſchen Königsfrieden ſo genau ähnlich, daß Entlehnung angenommen werden muß, die bei dem innigen Zuſammenhang beider romaniſcher Länder ſehr nahe lag.

7) Brunner II. S. 46.

8) Leg. I. p. 551.

9) Brunner II. S. 45.

Da für dieſe Zeit Verſammlungen des ganzen Gaues nicht bezeugt ſind, muß man annehmen, daß der mallus einer Hundertſchaft zuſtändig war, wenn auch beide Parteien verſchiedenen Hundertſchaften angehörten; nach welchen Grundſätzen die Zuſtändigkeit ſich richtete, können wir nur nach Aehnlichkeiten vermuthen: Gerichtsſtand der belegenen Sache, des Hantgemals des Beklagten, des Wohnſitzes, des Begehungsortes: ſo mochte auch nöthigenfalls das Verfahren vor einem zweiten mallus des gleichen Gaues fortgeführt werden. (S. unten).

Es beſteht wie allgemeine Wehrpflicht ſo allgemeine Dingpflicht aller (ſelbſtſtändigen) Freien: dieſe Pflicht ward aber, dem Gedanken des Genoſſenrechts und Genoſſengerichts gemäß, vor Allem[1]) als ſtolzes Recht und wichtigſtes Bollwerk der Freien empfunden[2]): erſt ſpäter ward dieſe Wohlthat durch den Mißbrauch des Bannrechts der Grafen zur verderblichen Plage, zu einem ſtärkſten Mittel, die Zahl der Gemeinfreien zu mindern[3]).

Dingpflicht für alle Dingberechtigten beſtand ſpäter wenigſtens auch bei den Franken, wie ſie bei Alamannen und Baiern bezeugt iſt (ſ. dieſe); mindeſtens für die gebotenen Dinge: denn der Mißbrauch des Dingbannes durch die Grafen war ja ein Hauptmittel derſelben, die Gemeinfreien in Abhängigkeit zu zwingen[4]). Für die ältere Zeit gebricht es bei den Franken an beſtimmten Zeugniſſen: doch wird man Fortbeſtand des Altgermaniſchen auch hier vermuthen dürfen[5]).

Dingberechtigt ſind alle wehrfähigen unbeſcholtenen Gemeinfreien: auch die Römer (ſ. unten), vermuthlich auch die wehrfähigen, aber noch in Muntſchaft ſtehenden Söhne:[6]) ſchon wegen des vielleicht noch immer nicht ganz gelöſten Zuſammenhanges des Dinges mit der Heeresverſammlung: ſtimmberechtigt aber waren in Verwaltungsſachen

---

1) Anders freilich, aber gewiß unrichtig, Schröder [2] S. 24.

2) D. G. Ib. S. 640. 642. 649. 676.

3) Gegen Opet's Beſtreitung der allgemeinen Dingpflicht, zum Theil auch Ernſt Mayer's (Götting. Gel. Anz. 1891) S. 350 ſehr treffend Brunner II. S. 217.

4) D. G. Ib. S. 659.

5) D. G. Ia. S. 201. Dingpflicht, weil Wehrpflicht, und weil die Volksverſammlung Heeresverſammlung, ſ. Alamannen.

6) Entſchied bei den jungen Römern die Volljährigkeit oder die Wehrfähigkeit?

und Urtheilen im Gericht nur die Grundeigner[1]). Dafür[2]) ſpricht doch ſtark, daß man ja ſogar für Zeugen, Eidhelfer, ſelbſt für den Kläger Grundeigen (= Vermögen) zur Gewähr für mögliche Schädigung des Beklagten forderte: ſollte man von dem Urtheiler nicht gleiche Gewähr für wiſſentliches Falſchurtheil erheiſcht haben? Wenn wiederholt eine „Menge von Franken“[3]) ohne Erwähnung ihres Grundeigens auf dem mallus genannt wird, ſo beweiſt das Schweigen um ſo weniger, als ja gewiß auch gar Viele, die nicht (Rachinburgen) Urtheiler waren, dort erſchienen.

Auf die „Vollfreien“[4]) d. h. eben die Grundeigner[5]) gehen die ehrenden Auszeichnungen, mit welchen die Urtheiler benannt werden: die primores urbis[6]): ein Bürger von Tours verklagt zwei Nachbarn um Verbrechen vor dem öffentlichen Gericht, judicium publicum = mallus: da legen die »primores urbis« durch ihren Urtheilſpruch (sententia) den Angeſchuldigten den Unſchuldseid auf.

Es ſind die magnifici[7]) (und venerabiles) rei publicae viri, mit denen der Graf zu Gericht ſitzt[8]) — alſo nicht alle Bürger als ſolche —, vor welchen man klagt[9]), die boni viri[10]), die ganz regelmäßig als Urtheiler vorausgeſetzt werden[11]); es ſind die ſieben »rachymburgii antrutiones boni credentes«[12]) (boni = boni viri, credentes die guten Leumund haben). An Kirchen-Gläubige iſt nicht

---

1) So auch Waitz IIb. S. 143 gegen Sohm S. 335 f., der freilich richtig zunächſt nur „Vollfreiheit“ verlangt und ebenſo richtig beſtreitet, daß es ganz zweifelloſe Quellenbeläge für unſere Anſicht giebt. Allein thatſächlich waren alle ſelbſtändigen Vollfreien gewiß Grund-Eigner von Allod (oder ſpäter hierin gleichgeſtellten Beneficien).

2) Und gegen Sohm.

3) V. St. Amandi, Biſchof von Maſtricht, geſt. c. 679, von Baudemund geſt. c. 680) A. S. 6. Febr. I. p. 848. c. 12, (quod = cum) comes quidam ex genere Francorum cognomine Dotto congregata non minima multitudine Francorum in urbe Tornaco, ut erat illi injunctum ad dirimendas resederet actiones.

4) Sohm a. a. O.

5) Waitz a. a. O.

6) Greg. Tur. gl. mart. I. 33.

7) Oben VII. 1. S. 184 f.

8) Form. Andecav. 32.

9) 10. l. c.

10) S. oben VII. 1. S. 184.

11) Form. Marc. II. 9, Andec. 5. 6. 43. 47, Turon. 30, Senon. 10. 17.

12) Des Ed. Chilp. c. 7. 8.

zu denken; daß antrutio nicht = antrustio, iſt gewiß: antrustiones gab es doch nicht überall im Land, und ſie hatten mit der Rechtspflege nichts zu thun[1]). Damit ſteht nicht in Widerſpruch, daß es andere Male nur heißt: judicium civium[2]); der Leſer wußte damals ſchon, welche Bürger hier urtheilten. Erſt in karolingiſcher Zeit heißen ſie pagenses, weil erſt Karl die Gaudinge allgemein wieder einführte[3]).

Das Urtheil wird gefunden von meiſt 7 Rachinburgen[4]), der die Gewähr für das gefundene Urtheil wie ein Bürge trägt[5]). Sie werden — wie ſpäter die Schöffen — von dem Grafen aus den Angeſehenſten (und gewiß nur aus Grundeignern) in der Hundertſchaft gewählt und finden das Urtheil als Vertreter des Umſtands, der ihrem Ausſpruch auf Anrufung einer Partei widerſprechen kann. Ganz wie ſpäter die Schöffen d. h. die Schöffenbaren, im Mittelalter die Schöffenbürtigen heißen Rachinburgen auch ſolche, die nicht im vorliegenden Fall Rachinburgen ſind, aber ſonſt. Sie ſind weder die ganze Gerichtsgemeinde noch Zeugen (testes: ſolche werden von den Parteien zugezogen, die Volkskundigkeit des vor Gericht Geſchehenden zu ſichern, und neben den Rachinburgen genannt)[6]), noch alleinige Urtheiler[7]). Daher werden unterſchieden »r. qui resedebant«, das ſind die im Einzelfall das Urtheil findenden, und: »vel adstabant«; das ſind die im Umſtand mit Umherſtehenden, welche auch als Zeugen verwandt werden können, deren Vollwort aber bei der Urtheilſchelte angerufen wird. Die Annahme von vier Bänken[8]) iſt ſchon[9]) widerlegt; gemeint ſind die vier Wände des eignen Hauſes des Getödteten[10]). Dieſe fränkiſchen vollfreien

---

1) Es geht auf trût: Sohm, Proceß S. 204. Seniores bei Greg. Tur. IV. 2, VIII. 21, Urgeſch. III, S. 100, 368 und oft ſind die proceres.

2) Greg. Tur. VII. 47, Urgeſch. III. S. 343.

3) Form. Bignon. 13. (a. 768—772).

4) L. S. 57, R. 32, 3.

5) Ich folge nun der Erklärung J. Grimms R.-A. S. 774 (nicht mehr ſeiner frühern S. 294) ragin = Rath, burgio = Bürge, [früher reg. Verſtärkungsſylbe, burgio = Bürger oder Träger], ebenſo Schade S. 698.

6) L. S. 56, 1. Ed. Chilp. c. 10 vicini (= testes) et rachymburgi.

7) Richtig gegen ältere und von Fustel de Coulanges, Beauchet und Beaudouin p. 26 f. erneute Irrthümer Brunner II. S. 220.

8) Bei Sohm, Proceß S. 155 (Septem causae VII. 6. siquis franco inter quatuor solia occiserit).

9) Von Heſſel's L. S.

10) Vgl. auch W. Sickel, Götting. Gel. Anz. 1888. S. 627 f.

(grundeignenden) Urtheiler, die Vorläufer der späteren Schöffen, hießen als solche Rathsbürgen, d. h. Urtheilbürgen, rachinburgen[1]): sie bildeten aber noch nicht einen geschlossenen, etwa gar erblichen Stand: auch die Schöffen wurden ja erst allmählig aus „schöffenbaren" „schöffenbürtige" Männer.

Ohne jeden Zweifel nahmen auch die Römer — unter den gleichen Voraussetzungen[2]) — an dieser Urtheilfindung Theil; gab es doch für sie weder Sonderbeamte noch Sondergerichte. Wo in rein römischen oder in gemischen Fällen[3]) römisches Recht zur Anwendung kam, werden eben nur Römer das Urtheil gefunden oder wird der Graf, wenn nicht Römer als Urtheiler, doch einen römischen Rechtsverständigen (in Südgallien) beigezogen haben[4]).

Bei den Romanen Südgalliens ward auch unter fränkischer Herrschaft lange Zeit nach römischer Weise das Urtheil nicht von einem Umstand gefällt, sondern vom Richter selbst, der nur geistliche und weltliche Berather beizog; erst spät drangen hier als Urtheilfinder Schöffen ein[5]). Das Genauere ist in anderem Zusammenhang darzustellen.

Auch Geistliche wirken in diesen Gerichten als Urtheilfinder[6]). Die Formeln setzen neben den magnifici viri als Urtheiler voraus auch venerabiles viri[7]): das sind aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Geistliche. Während sonst die Kirche der argen Verweltlichung der Geistlichen in vielen Richtungen entgegentritt, dieselben auch als Kläger wie als Beklagte von dem weltlichen Gericht

---

1) L. Sal. 50. 56. 57. Rib. 32, 2. 55. Ed. Chilp. c. 8. 10. Form. Andec. 50; von a. 772 Bignon. 27, von c. 770 Senon. rec. 1. 46. Ich entnehme Waitz II b. S. 143, daß das Wort noch in späteren Glossen auftaucht — aber wohl nur in fränkischen? — und hier mit landrehtaere erläutert wird.

2) Nicht nur die Decurionen = Curialen wie v. Sav. I. §§ 87. 99, wenn auch thatsächlich alle Curialen Grundeigner und wohl die meisten Grundeigner in den Städten Curialen waren. Sehr treffend bemerkt Waitz II b. S. 149, hätte es römische Sondergerichte gegeben, wäre die Vorschrift Chloth. praec. (s. unten Anm. 3) nicht erforderlich gewesen.

3) Chloth. praec. c. 4 inter Romanus negutia causarum Romanis legebus praecipemus terminari.

4) Hierüber Eichhorn, Z. f. gesch. R.-W. VIII. S. 310.

5) Ebenso Sickel, Schöffengericht, Z. f. R.-G. VI. S. 30.

6) Greg. Tur. (aber wo? nicht V. 49, wie Waitz S. 144) cum senioribus vel laicis vel clericis.

7) Form. Andecav. 10. 32.

abzuziehen ſucht[1]), ward doch jene Betheiligung in dieſer Zeit ihnen noch nicht verwehrt; offenbar gedieh die Theilnahme ſo angeſehener, gebildeter, zumal auch des römiſchen Rechtes (ſchon vom kanoniſchen her) mehr als Laien kundiger Männer der Rechtspflege zum Vortheil, und die Kirche mochte wohl ihre Anſchauungen gern auch in weltlichen Gerichten vertreten ſehen.

Die Ding-Friſt läuft von der feierlichen „Legung", Aufhebung des Dings; der erſte Tag des dreitägigen Dings war (wenigſtens im IX. Jahrhundert) meiſt ein Montag oder Donnerſtag. Allein dies war mannigfaltig geſtaltet.

Während das Alamannen- und das Baiern-Recht (ſ. beide) beſtimmte Tage für das ungebotene Ding vorſchreiben, gebricht es an ſolcher Zahlangabe den fränkiſchen Rechten: doch ſcheint auch hier die Siebenzahl zu Grunde zu liegen: ſieben Nächte (wenigſtens für das solem collocare, d. h. das ungehorſame Ausbleiben des Gegners feſtſtellen)[2]), vierzehn[3]), zwanzig[4]), vierzig[5]), achtzig[6]).

Bei Alamannen und Baiern[7]) iſt der Samſtag Gerichtstag, bei den Franken und Andern ſcheint es der Dienſtag geweſen zu ſein[8]): der Tag des Ziu, des Kriegsgottes.

Dies beſtätigt in höchſt erwünſchter Weiſe — noch unbeachtet — den durch neuere Funde aufgedeckten Zuſammenhang dieſes Gottes mit der Rechtspflege[9]).

Das zunächſt Befremdliche, den Kriegsgott als Gerichtsgott zu finden, verſchwindet bei der Erwägung, daß Tius urſprünglich der oberſte, alle Lebensgebiete überherrſchende Gott war: erſt ſpäter ward er hierin verdrängt von Odhin-Wotan und ward nun auf den Krieg

---

1) S. unten S. 40 und „Kirchenhoheit".

2) L. Sal. 52, ferner Addit. II. c. 8 super noctes 7, dann super noctes 14.

3) Addit. II. c. 8. L. Rib. 30, 1. 2. 33, 2. 66, 1. 72, 2.

4) Wohl ſtatt 21: Pact. Child. et Ch. c. 5.

5) Wohl ſtatt 42: 42 genau Ed. Chilp. c. 8. Form. Bign. 12. L. Sal. 56. L. Rib. ?

6) Wohl ſtatt 84: L. Rib.

7) S. beide.

8) S. die Beläge bei Grimm, R.-A. S. 818 f. für Norwegen, Mecklenburg, Heſſen, Lübeck, Weſtfalen, Rheinland und andere von Franken beſiedelte Landſchaften.

9) S. Weinhold, Tius Things, Zeitſchrift für D. Philologie XXI. 1888. Siebs, Things und die Alaiſiagen, ebenda XXIV., S. 433. Anders Jaeckel, die Alaiſiagen Bede und Fimmilene 1891, ebenda XXII. 3. 1889.

beſchränkt: aus jener älteren Zeit alſo rührt es noch, daß er vor oder neben Forſete[1]) als Gerichtsgott erſcheint. Dann aber konnte, ja mußte der Zius-Tag = Dienſtag, alamanniſch noch heute Zieſtig, der Tag des Gerichtes ſein.

Daß auch die ungebotenen Dinge jedesmal angezeigt wurden[2]), iſt ein Selbſtwiderſpruch: dann würden die ungebotenen zu gebotenen. Ebenſo iſt es ganz unbegründet[3]), ſchon vor Karl dem Großen Beſchränkung der ungebotenen Dinge auf zwei im Jahr anzunehmen. Gebotene Dinge werden berufen in dringenden Fällen[4]), dazu zählen in gewiſſem Sinne auch die Gerichtshandlungen außerhalb Streitverfahrens[5]). Auch dies iſt eine öffentliche und (vor Karl dem Großen) allgemein zu ſuchende Verſammlung, daher wird auch hier der Schild des Königs oder Grafen oder deſſen Vertreters aufgehängt[6]).

Da das ungebotene echte Ding nichts anders iſt als die alte Gauverſammlung[7]), erklärt es ſich, daß dasſelbe die gleiche Dauer zu haben pflegt wie dieſe, nämlich drei Tage (oben S. 36). Nicht die karolingiſchen und noch ſpäteren Beiſpiele[8]), die alten germaniſchen Belege[9]) erhärten, daß es nur Zufall geweſen iſt, wird uns in merovingiſcher Zeit (etwa 620) dieſe Friſt nur zweimal bezeugt[10]): »triduum legebus custodivit et solsodivit«: d. h. erſt nach Ablauf des dritten Tages konnte das Ausbleiben des Gegners feſtgeſtellt werden, weil eben das Ding drei Tage je von klimmender bis zu ſinkender Sonne währte.

---

1) D. G. Ia. S. 287.

2) Wie Sohm II. S. 308: zweifelnd Waitz IIb. S. 138, der mit Unrecht hierfür L. Al. 36, 1. 2. und L. Baj. II. 14 anführt, nur »si necesse est« Abweichung. Der Richter beſtimmt blos im Voraus (etwa für ein Jahr?), ob „der Friede ſchwach im Lande" und wo (in Baiern) im Gau getagt wird, da im Gau mehrere Malſtätten waren, dagegen in der alamanniſchen Hundertſchaft nur Eine.

3) Wie Sohm S. 397.

4) Davon ſchweigt ſeltſamerweiſe Waitz IIb. S. 141.

5) Richtig Sohm S. 391.

6) Wie Sohm S. 371 dies zugeben und doch behaupten kann, das ungebotne Ding ſei („nach Volksrecht") kein Gericht geweſen, bleibt äthſelhaft.

7) Könige I. S. 13 f., D. G. Ia. S. 185. 203.

8) Bei Sohm S. 304.

9) Tacitus Germ. c. 11. et alter et tertius dies . . . absumitur, was übrigens auch Sohm a. a. O. anführt.

10) Form. Andecav. 13. 14. (So wiederholt ſpäter das Hofgericht).

IV. Die Gerichte: Arten; Abſtufungen; Gemeinſames und Verſchiedenes.

Insbeſondere das Königsgericht. Der König und die Rechtspflege.

Die Gliederung der Ding-Gebiete, auch die Zeit und Zahl der Ding-Tage (oben S. 36, 37) waren von Anfang bei den verſchiednen Stämmen und auch innerhalb dieſer landſchaftlich verſchieden, und ſogar das karolingiſche Trachten nach Gleichmäßigkeit iſt hier keineswegs durchgedrungen[1].

Wir unterſcheiden in aufſteigender Reihe: das Gericht der Dorfſchaft oder Höferſchaft[2], der Hundertſchaft und das Königsgericht.

Ein Grafengericht über den Gau, die Grafſchaft hat es in merovingiſcher Zeit[3] nie gegeben, ſondern über dem Gericht der Hundertſchaften nur das des Königs[4].

Der Gau wird zwar als der geſetzliche Gerichtsſprengel des Grafen vorausgeſetzt[5], aber es giebt keinen „mallus des Gaues", nur innerhalb desſelben mehrere malli der Hundertſchaften oder, wo dieſe fehlen, anderer Gliederungen des Gaues.

Das ordentliche Ding der Franken iſt alſo der mallus der Hundertſchaft oder ſonſtigen Gaugliederung: hier hält der Graf (oder ſein Vertreter) alle 6 Wochen das ungebotne echte Ding, das drei Tage währt. (Wenigſtens bei den Saliern). Gemäß der Rechnung nach der Mondzeit[6] ergiebt ſich für die Regel ein Durchſchnitt von 42 Nächten = 6 Wochen[7]; die Lex Salica ſchwankt demgemäß

---

1) So mit Recht auch Brunner II. S. 217, anders Sohm, das fränkiſche Recht, a. a. O.

2) Das alte Sippegericht iſt ſchon in dem Gemeindeſtat im Weſentlichen durch das Gemeinde- (Dorf- oder Höfer-)Gericht erſetzt.

3) Wie Geppert will, Beiträge zur Lehre von der Gerichtsbarkeit der Lex Salica S. 28.

4) (Herzogs und), ſ. oben VII. 2. S. 164.

5) Chilp. Ed. c. 11 malus homo qui male in pago faciat.

6) Tac. Germ. c. 11. D. G. Ia. S. 201.

7) Dies hat Brunner II. S. 217 gegen Thonissen, Organisation p. 378 und deſſen unſelbſtändige Breit-treter Beauchet p. 6, Beaudouin p. 564 unwiderleglich dargewieſen.

zwiſchen 40[1]) und 42[2]) Nächten, die Lex Ripuariorum zwiſchen 40 [oder Doppelfriſt 80[3])] und 42 [Doppelfriſt = 84[4])] Nächten. Jedoch beſtand bei den Uferfranken eine Drittelfriſt von 14 Nächten, die aber nicht[5]) aus den gebotnen Dingen entſtanden iſt: ſolche waren doch nicht an regelmäßige Wiederkehr gebunden. So fielen auf den Gau jährlich acht (oder neun) echte Dinge[6]). Neben den echten ungebotnen Dingen (oben S. 37) konnte der Graf oder Centenar gebotene berufen: der Richter konnte hierzu beliebig Viele als Rachinburgen bannen: gerade der hiermit getriebene Mißbrauch forderte ſpäter Karls Abhilfe heraus.

Ueber dem Grafen ſteht wie im Heerbann ſo im Gerichtsbann der dux (Herzog); auch er hat den Gerichtsbann; das wird ebenſo wie von dem Grafen (für die Zeugen) vorausgeſetzt[7]). Einmal kann er wahrſcheinlich an des Grafen Statt den Vorſitz in jedem mallus in der Provinz führen, an welchen er kommt[8]). Ferner kann in manchen Fällen gegen das Urtheil des Grafengerichts Abhilfe bei dem Herzog geſucht werden: er wird als Oberrichter über den Grafen ſeiner Provinz vorausgeſetzt, wo im römiſchen Sinn bei der Erſitzung der höhere Gerichtsſprengel — die Unterſcheidung von »inter praesentes« und »inter absentes« — in Frage kommt[9]). Da aber wenigſtens Gerichts-Verſammlungen für eine ganze Provinz auch nicht regelmäßig vorkamen, mußten wohl Streitſachen unter Angehörigen verſchiedner Gaue nach den gleichen Zuſtändigkeitsgrundſätzen regelmäßig vor das Königsgericht gebracht werden: rechts vom Rhein aber vor den Herzog der Alamannen, Baiern, Thüringe: ob auch in Gallien vor den dem Herzog entſprechenden dux iſt zweifelhaft, doch wenigſtens als Ausnahme nicht unwahrſcheinlich, wenn z. B. der dux eine Verſammlung berief.

Jene Unterſcheidung des „ungebotnen“ (mallus legitimus, placi-

---

1) 47, 1. 50, 1. 56. 74. 106.

2) 78, 7 und (Doppelfriſt) 2 × 42 = 84, l. c.

3) L. R. 30, 2. 33, 2. 59, 4. 67, 2. 72, 2.

4) 31, 1, ebenſo das Chamavenrecht, L. Cham. 44.

5) Wie Brunner a. a. O. meint.

6) Brunner a. a. O.

7) Lex Rib. 50, 1 si quis testis ad mallo ante .. comite seu aut duce patricio vel rege necesse habuerit.

8) Nach Vorbild des Königs und des missus. Doch iſt dies ungewiß.

9) Darauf hat Brunner II. S. 156 zuerſt hingewieſen.

tum legitimum, weil in der Abhaltungszeit, Wiederkehr durch das Recht ein für alle mal bestimmt) echten Dinges von dem „gebotenen" ist altgermanisch[1]): (daher legitimum im gleichen Sinn auch in der Lex Salica)[2]): denn daß der Ausdruck erst in karolingischer Zeit wieder bezeugt ist[3]), beruht nur auf Zufall.

Ueber das Sonderrecht der Geistlichen vor Gericht[4]) genügt hier das Folgende: ein Geistlicher soll nicht den andern vor dem weltlichen Gericht belangen[5]), überhaupt nur mit Verstattung des Bischofs vor diesem klagen, auch sich vertheidigen[6]); auch Laien dürfen Geistliche nur mit bischöflicher Verstattung vor dem weltlichen Richter belangen[7]), ebenso sogar Freigelassne und Schützlinge der Kirche (sowie Wittwen und Waisen)[8]).

Genaueres über die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte ist nicht hier, ist andern Orts auszuführen: nur Ein Gericht muß dies Werk seiner Aufgabe nach eingehend erörtern: das Königsgericht und das Einwirken des Königs auf die Rechtspflege überhaupt.

Das Königsgericht heißt merovingisch mallus[9]), stappulum regis[10]), ante regem, ad palatium, ante regis praesentiam.

Das Königsgericht[11]) ist nicht Reichsversammlung (s. diese): es besteht aus den Beamten mit den geistlichen und weltlichen Großen, die zur Zeit gerade den König umgeben: Zahl und Art seiner Glieder

---

1) D. G. Ia. S. 203.

2) 46. 50.

3) Waitz IIb. S. 141, Sohm S. 360.

4) Sohm, Gerichtsverfassung, S. 339, die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, Z. f. Kirchen-R. IX. S. 195. — Löning S. 312 f. — Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts 1888, S. 67. — Nissl, der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich 1886, S. 30. — Löning, Litterarisches Centralblatt 1887 Nov. 24. — Weyl, S. 36—39. — D. G. Ib. S. 671—675, unten Kirchenhoheit.

5) Cc. Autissiodor. c. 35. Maassen, p. 178. Matiscon. I. c. 8. l. c. p. 155.

6) Cc. Remense c. 6. Flodoard II. 5. Cc. Aurel. IV. c. 13. c. 20. Paris V. c. 4. l. c. p. 185. Clippiac. c. 7. l. c. p. 196 (207).

7) l. c.

8) Cc. Matisc. II. c. 7. 12. l. c. p. 163 seq.

9) L. Sal. 46., Rib. 50.

10) L. Rib. 33, 1. 67, 5. 75. J. Grimm, R.-Alterth. S. 804.

11) Unbegründet sind die Aufstellungen von Barchewitz, das Königsgericht der Merovinger und Karolinger 1882: danach soll sich das Königsgericht erst seit 613 entwickelt finden, der König allein bis dahin als Feldherr und Nachfolger der Imperatoren völlig unbeschränkte Strafgewalt gehabt haben (die hatte weder jener noch dieser), dann erst habe der Adel und das Hausmeierthum der Arnulfingen dem König

ſteht daher keineswegs feſt: denn nicht nur dieſe Großen wechſelten — die Biſchöfe, Herzoge, Grafen beſuchten meiſt nur vorübergehend den Hof —, auch nicht alle Hofbeamten waren ſtets anweſend, weilten als Geſandte, Feldherrn, außerordentliche Beauftragte oft im Auslande oder in den Provinzen. Die maßgebende Formel[1]) zählt als vorausgeſetzte Glieder des Hofgerichts auf: Biſchöfe, optimates, den major domus, duces, patricii, referendarii, domestici, seniskalken, cubicularii, den comes palatii und andere zahlreiche »fideles« (die ſich zufällig am Hofe befinden)[2]).

Das Hofgericht war ein Gericht[3]), wenn auch zuweilen eine Reichsverſammlung, die zugleich als Königsgericht handelte, in politiſchen Proceſſen außer dem ſtrengen Recht politiſche Erwägungen berückſichtigte: es war ein Gericht, denn es fand, wie jedes damalige Gericht, Urtheile durch ſeine Glieder, unter Vorſitz eines Richters, hier des Königs oder ſeines Vertreters. Und weil es Gericht war, hieß es auch Gericht, d. h. *mallus*[4]). Der Ausländer wird geladen, „auf 84 Nächte vor des Königs Staffel" d. h. Richtſtätte, ad regis staffolo (stafpolum), eigentlich Gerüſt, erhöhtes Gezimmer, nicht blos Richtblock[5]), wo des Königs Richterſtuhl ſteht. Daß keine Stelle erhalten iſt, in der der Zuſatz publicus oder auch legitimus ſteht, iſt Zufall[6]): war es etwa nicht »legitimus«, d. h. durch die Rechtsordnung beſtellt?

Selbſtverſtändlich hatte urſprünglich auch der König Gericht unter freiem Himmel gehalten, an den zugleich dem Opfer dienenden Dingſtätten[7]). Bedeutſam ragt noch aus dieſer Zeit für mallus das Wort mallo-Berg herüber. Noch 589 ſpricht Childibert II. — er iſt offenbar im Palaſt, die Angeſchuldigten verhörend, gedacht —: „Gehet hinaus ins Gericht (auf daß wir die Wahrheit erforſchen). Da wurden ſie

---

zunächſt die Gerichtsbarkeit im bürgerlichen Verfahren abgenommen. Allein ſchon Greg. Tur. VII. 22. 23. X. 38, Urgeſch. III. S. 315—317, 453 kennt das Königsgericht im weiteſten Umfang, auch außerhalb des bürgerlichen Verfahrens.

1) Marc. Form. I. 25.

2) Ebenſo l. c. 34—37. 41.

3) Sehr mit Unrecht beſtreitet das Sohm S. 302.

4) L. Sal. 46 in mallo ante regem (nicht: »aut ante regem«, vgl. Behrend L. Rib. 33, 1).

5) So friſiſch: Schade und Weigand s. h. v., vgl. engliſch staple.

6) Anders Sohm S. 362 und Waitz IIb. S. 183.

7) S. über die Oertlichkeiten J. Grimm R.-A. S. 793.

hinaus geführt und kamen mit dem König vor das Gericht": d. h. wohl in den gallischen Städten auf den Markt- oder sonst größten Platz[1]).

Aber in der Regel ward doch nun das Hofgericht in den palatia abgehalten, oder etwa im Hofe unmittelbar vor denselben auf den zum Eingang emporführenden Steinstaffeln oder auf der Einen breiten obersten Balustraden-ähnlichen Steinstaffel. So versteht man erst richtig das Wort ad regis stapp(u)lum[2]).

Das Königsgericht hat so wenig ständigen Sitz, wie der König selbst: es folgt der Person des Königs, der in seinem Reich umherzieht, in die wechselnden Städte, palatia, villae seines Aufenthalts. Chilperich hält Gericht zu Paris[3]), zu Melun[4]), Compiègne[5]); Guntchramn zu Lyon[6]), Châlons[7]), zu Braine[8]), Arvern[9]); Childibert II. zu Châlons a. 591[10]), Beslingen[11]), zu Verdun[12]).

Das Verhältniß von Reichsversammlung und Hofgericht ist also das folgende: der König kann jede Reichsversammlung sofort zum Hofgericht gestalten, aber keineswegs ist jedes Hofgericht Reichsversammlung. Jenes geschah z. B. offenbar, als am 28. Februar 693 Chlodovech III. von zwölf Bischöfen, zwölf »optimates« (ohne Amtsangabe), dann 9 comites, 8 grafiones, 4 domestici, 4 referendarii, 2 seniskalken, 1 comes palatii „und noch gar vielen anderen Getreuen" das Urtheil in Sachen Ingramn gegen Amalbercht im Ungehorsamsverfahren finden läßt[13]). Aehnliche Fälle sind nicht selten.

Keineswegs bildet also ein solches in einer Reichsversammlung abgehaltenes Königsgericht einen Gegensatz zu dem gewöhnlichen

---

1) Greg. Tur. IX. 38, Urgesch. III. p. 453. S. darüber Tardif p. 180.

2) J. Grimm l. c. S. 804. Oben S. 41 und L. R. 33, 1 (vel ad eum locum ubi mallus est). 67, 5. 75.

3) (Nach dem Concil). Greg. V. 17, Urgesch. III. S. 187.

4) VI. 32, Urgesch. III. S. 270.

5) VI. 35, Urgesch. III. S. 275.

6) (Nach dem Concil) V. 20, Urgesch. III. S. 197.

7) (Nach dem Concil) V. 31, Urgesch. III. S. 204.

8) V. 46, Urgesch. III. S. 226.

9) VIII. 30, Urgesch. III. S. 378.

10) X. 9, Urgesch. III. S. 481.

11) VIII. 21, Urgesch. III. S. 368; wo a. 586? IX. 9, Urgesch. III. S. 411; wo a. 589? IX. 38, Urgesch. III. S. 453?

12) X. 19, Urgesch. III. S. 498.

13) Dipl. 66, Urgesch. III. S. 731.

Königsgericht[1]: ſelbſtverſtändlich konnte der König (oder Hausmeier) auch mit dem Märzfeld ein Hofgericht verbinden[2]: die Zuſtändigkeit des Palatiums iſt daher als ordentlichen und außerordentlichen Gerichtshofs eine ſehr manchfaltige und ausgedehnte.

Das Hofgericht war jetzt dasjenige Gericht, das die ſchwerſten Strafen ausſprach: der Palaſt des Königs war an die Stelle der alten Volksverſammlung getreten und ſo denn auch das Königsgericht an die Stelle des alten Volksgerichtes: nicht gerade der Völkerſchaft[3] oder doch nur bei den Völkern und in der Zeit, bei denen und in welcher bereits alle Gaue zu Einem Stat der Völkerſchaft zuſammengefaßt waren: daß dies bei den Völkerſchaften, welche die Mittel-Gruppe der Salier und die der Uferfranken bildeten, ſchon erreicht war vor Chlodovech, iſt nicht anzunehmen. Chlodovech ſelbſt beherrſchte Anfangs nur ein paar Gaue der Salier. Daher verhängt ſchon nach der Lex Salica ſtatt des Volksdings der König die Friedloſigkeit über den Ungehorſamen[4]. Später wird ſie durch beſtimmte Einzelſtrafen faſt völlig verdrängt, aber, wo ſie noch erſcheint, ſpricht ſie der König aus[5]. Ferner wird die Todesſtrafe über freie (und angeſehenere) Franken nur vom Königsgericht ausgeſprochen[6]. Der Richter läßt den Räuber binden, auf daß er, falls er ein Franke, vor den König geſtellt, wenn er eine geringere Perſon, auf dem Fleck gehängt werde[7]. Ein überſchworener Dieb wird gebunden, darf nicht ohne Urtheil des Königs frei gegeben, ſoll nach Urtheil des Königs gehängt werden[8]. Auch Fortunat[9] ſetzt voraus (ut assolet), daß der Verbrecher vom König zur Hinrichtung geſchickt wird.

---

1) Wie Pardessus, Loi Salique p. 566.

2) Nichts andres geſchieht v. St. Salvii (erſt unter Karl Martell), Biſchof von Amiens, geſt. c. 613, 11. Jan. I. p. 704.

3) Wie Waitz IIb. S. 185.

4) L. S. 56, 2; dagegen bei Leichenberaubung tritt ſie noch durch Spruch des Volksdinges ein, wie es ſcheint, 55, 2.

5) Chilper. Edict. c. 10. (Cap. addit. 6. 18. ed. Behrend p. 96) ipsum mittemus foras nostro sermone ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interfitiat.

6) Thonissen, mémoire sur les peines capitales dans la législation Mérovingienne 1877.

7) Childib. decr. 8.

8) L. Rib. 73, 1. 79.

9) V. St. Rad. c. 10.

Ebenſo entſcheidet der König über die Auslieferung des Verſchuldeten in die Hand der Verletzten zu beliebiger Rache[1]). Aber auch andere, beſonders wichtige, außerordentliche Rechtshandlungen der ſtreitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit müſſen vor dem König geſchehen — und zwar nicht vor dem König allein, ſondern vor dem König im Hofgericht —: ſo die Stellung eines auswärtigen Gewähren, von dem der Beklagte die abgeforderte Fahrhabe erworben[2]), die letztwillige Zuwendung von Grundeigen durch einen Kinderloſen[3]).

Ferner giebt es gefreite Perſonen und Sachen, über die gleich im erſten Rechtsgang nur der König richtet. Dahin zählen die Königsſchützlinge[4]) für den Schützling (und ſein »mithio«)[5]), wenigſtens, wenn er behauptet, die Sache könne ohne ſchweren Nachtheil (absque ejus grave dispendio) für ihn nicht draußen im Gau entſchieden werden.

Der König kann aber auch jeden Rechtsſtreit, ſelbſt ſolche, bei denen er oder ſeine Schützlinge nicht betheiligt ſind, gleich im erſten Rechtsgang vor ſein Pfalzgericht ziehen[6]). Ferner gehen Klagen und Beſchwerden gegen die Beamten wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt oder Nicht-Erfüllung der Amtspflicht an den König[7]). Treffend folgert man[8]) ganz allgemein aus Cloth. II. Const. c. 16: »in nostri absentia ab episcopis castigetur« (judex), daß, falls der König erreichbar, Klagen gegen den ungerechten Richter an den König gehen (alſo auch wohl Beſchwerden über den Centenar[9]). Daſſelbe gilt von den Hofbeamten: ward doch zwiſchen Hof- und Stats-Beamten überhaupt nicht unterſchieden[10]) und hatten doch jene ohnehin den Gerichtsſtand des Wohnorts (regelmäßig) da, wo der König Hof hielt.

---

1) Chilp. Ed. c. 8.

2) L. R. 33, 1 ad regis staplum.

3) l. c. 48.

4) Form. Marc. I. 24.

5) Keineswegs alle ſeine fideles oder leudes, auch nicht die antrustiones als ſolche: dieſe waren aber wohl meiſt Königsſchützlinge.

6) Brunner II. S. 74.

7) Greg. Tur. X. 5 (ein vicarius), Urgeſch. III. S. 470 und oft: Herzoge und Grafen.

8) Waitz IIb. S. 188.

9) Anders Waitz IIb. S. 190 (über Rachinburgen?)

10) Oben VII. 2. S. 79 f.

Den weltlichen Beamten ſtehen die geiſtlichen Großen auch hierin ſofern gleich, als ſie überhaupt vor weltliches Gericht gehören [1]). Zunächſt gehen Klagen gegen Biſchöfe [2]) an den Metropoliten: bei Verbrechen wird in der Regel das Urtheil von einer Verſammlung von Biſchöfen geſprochen, aber auf Gebot des Königs [3]). Ja, dieſer ſtraft wohl auch ſelbſt [4]). So König Theuderich I. Deſideratus von Verdun durch Gütereinziehung und Leibesſtrafen. Childerich II. zieht lediglich „die Erſten des Palaſtes“ zu beim Gericht über Sanct Leodegar: ſie urtheilen, er könne ihn hinrichten laſſen; wenn er ihm das Leben ſchenke, ſolle er ihn für immer in das Kloſter Luxeuil verbannen [5]).

Zur Verantwortung zieht der König die Biſchöfe gar oft [6]). Abt Bertigiſel hat ein placitum vor dem König mit dem patricius Philipp wegen der von dieſem vorenthaltenen ministeriales [7]).

Bei Amtsentſetzung des Biſchofs durch das Biſchofsgericht trat auch Gütereinziehung ein: dieſe war aber weltliche Strafe und ward durch das Königsgericht verhängt: dafür ſpricht wenigſtens, daß für die Erlaſſung derſelben dieſes, nicht jenes, zuſtändig iſt [8]). Gefreite Sachen, die vor das Königsgericht gehörten, waren auch Streitigkeiten um Krongüter [9]).

Der Grund, aus welchem die Zuſtändigkeit des Königsgerichts als ein Vortheil erſchien, war für die Königsſchützlinge die beſondere

---

1) S. unten Kirchenhoheit.

2) (Insbeſondere Cc. Par. V. c. 4. ed. Maassen p. 185, aber nicht nur von andern Biſchöfen erhoben). Cc. Matiscon. II. 9. Maassen p. 163.

3) So richtig Löning S. 517 gegen Sohm, Z. f. K.-R. X. S. 248, der jede weltliche Gerichtsbarkeit bei biſchöflichen Verbrechen beſtreitet.

4) Greg. Tur. III. 34. 35, Urgeſch. III. S. 95 f. supplicia.

5) V. St. Leodig. c. 6, vgl. Urgeſch. III. S. 681 f., S. Kruſch, die älteſte vita St. L. Neues Archiv XVI. S. 565.

6) Greg. Tur. V. 18, VI. 11. 22. 24, VIII. 7. 43, Urgeſch. III. S. 188 f. 243. 258. 259. 351. 396.

7) Epist. Bertig. ad Desiderium ed. Arndt, Epistol. Merov. p. 203.

8) So mit Recht gegen Sohm a. a. O., Waitz IIb. S. 189: nach Dipl. N. 48, Theuderich III. gegen Chramlin von Evreux (15. IX. 677).

9) „Die meiſten königlichen placita . . beziehen ſich auf Streitigkeiten über den Beſitz von Gütern . . . königlicher Verleihung. Zum Theil ſind es . . Scheinproceſſe, die nur den Zweck hatten, eine königliche Beſtätigung in der Form eines Urtheils zu erlangen.“ Waitz IIb. S. 190, Brunner, Gerichtszeugniß S. 137. Gegen die Conſtruction jurgia palatii ſtatt jurgia altercantium Dipl. N. 41 bei Bethm.-Hollweg I. S. 436 richtig Waitz a. a. O.

Verwendung des Königs für deren Recht: dann wohl auch die freiere Würdigung der Billigkeit, obzwar doch auch das Königsgericht nach Recht, nicht nach Zweckmäßigkeit zu urtheilen hatte[1]). Sehr oft richtet das Königsgericht in zweitem Rechtsgang, als Obergericht.

Und doch war eine wahre Berufung — wie im römischen, kanonischen, gemeinen Verfahren — mit dem Genossengericht unvereinbar[2]).

Allein der König als oberster Schirmer des Rechts konnte stets angerufen werden in außerordentlicher Weise: an genauer Regelung dieser seiner Angehung fehlte es freilich. Aber er soll „aller Leute Rechtssachen mit gerechtem Urtheil zum Ende führen[3]), wem der Herr der Herrschaft Sorge übertrug, hat Aller Rechtsstreitigkeiten in sorgfältiger Prüfung zu entscheiden". Hier tritt aber schon die Vorstellung vom Gottes-Stat hinzu. Jedoch kann man stets den König anrufen wegen Rechtsverweigerung: der König ertheilt dann zunächst dem Grafen den Auftrag, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, und, falls er dies nicht vermag, den Ungehorsamen, unter Abnahme von Bürgen, zu bestimmter Tagfahrt vor den König selbst zu stellen. Eine Urkunde dieses Inhalts führt einen bestimmten Namen: sie heißt carta audientialis[4]).

Sind beide Parteien mit dem Urtheil des Erstrichters nicht zu-

---

1) Brunner, Inquisition S. 113, Schwurgerichte S. 73, Gerichtszeugniß S. 151. — Zu wenig doch als Gericht faßt das Königsgericht Sohm, Ger.-Verf. S. 165 f.

2) Richtig Pernice, p. 18, Thomas, Oberhof S. 5, Waitz IIb. S. 187.

3) Form. Marc. I. 25; aber daß Sachen „ohne besondere Gründe" von dem König entschieden werden, Waitz IIb. S. 186, folgt nicht aus dem Fehlen der Angabe solcher Gründe in der Fassung der Formeln wie Marc. I. 37. 38 und der Urkunde 49 von Theuderich III. a. 679.

4) Marc. Form. I. 28, p. 60 ille rex vero (hierüber v. h. über den Dativ Sickel, Urkundenlehre § 59) inlustris illo comite. Fidelis . . noster illi ad presentiam nostram veniens clementiam regni nostri suggessit, eo quod paginsis vester illi eidem terra sua in loco nuncupante illo per fortia tullisset et post se reteneat injusti et nulla justitia ex hoc aput ipsum consequere possit: propterea ordinatione praesenti ad vos direximus, per qua omnino jobemus, ut ipso illo taliter constringatis, qualiter, si ita agitur, ac causa contra jam dicto illo legibus studeat emendare. Certe si noluerit et vos rectae non finitur, memorato illo, tultis fidejussoribus kalendas illas ad nostram eum cum omnibus modis diregire studeatis presentiam. Vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 80.

frieden, können ſie vertragsweiſe ſich eine Tagfahrt vor dem König anberaumen[1]).

Wegen ungerechter Zwangsvollſtreckung durch den Grafen findet Beſchwerde und Verhandlung vor dem König ſtatt[2]). Aber ganz allgemein kann nach uferfränkiſchem Recht der Beklagte, gegen den nach ſiebenmaligem ungehorſamem Ausbleiben Vollſtreckung heranſchreitet, ſein Schwert vor die Schwelle ſeines Hauſes legen und damit Kampf vor dem König herbeiführen[3]).

Nach ſaliſchem Recht lädt der Kläger den Beklagten, der ſich vor Gericht nicht ſtellt oder dem Urtheil der Rachinburgen nicht nachkommt, vor den König über 14 Nächte. Erſcheint er nicht und wird durch im Ganzen 12 Zeugen dieſer mehrfache Ungehorſam des Beklagten erwieſen, ſo entzieht ihm der König ſeinen Schutz, was nun ebenſo wirkt wie ehedem der Verluſt des Volksfriedens, d. h. die Friedloſigkeit[4]).

Die Ladungen ergehen durch indiculi, d. h. beſondere königliche Schreiben, die aber auch anderen Inhalt haben können: z. B. durch einen indiculus befiehlt Dagobert dem Erzbiſchof Sulpitius von Bourges eine Biſchofsweihe[5]), bei Markulf heißt amtlich ein ſolcher Weihauftrag indiculus[6]). Aber auch ein Brief anderen Gebotinhalts heißt indiculus[7]). Gleichbedeutend ſteht praeceptum[8]). Der Unterſchied[9]), wonach praeceptum höhere Bedeutung und das Sigel, indiculus nur die Unterſchrift des Königs getragen habe, iſt unbegründet. Es begegnen ſehr verſchiedene Bedeutungen auch ſonſt von indiculus[10]).

---

1) So die Juden von Tours und Injuriosus Greg. Tur. VII. 23, Urgeſch. III. S. 316.

2) Edict. Chilp. c. 8.

3) L. Rib. 32, 4.

4) L. Sal. 56, de eum qui ad mallum venire contemnit. S. darüber Bauſteine II. S. 62.

5) V. St. Desider. Cat. c. 8.

6) Form. I. 8: indiculus regis ad episcopum ut alium benedicat.

7) So epist. Sigiberti ad Desid. Cat. ed. Arndt, l. c. p. 207. 212.

8) Marc. Form. I. 5.

9) Bei Bignon. l. c.

10) Form. Marc. I. 26. 27, Auftrag und — erſt in zweiter Reihe Ladung — Auftrag an einen Biſchof, ſeinen Geiſtlichen zur Rechtgewährung zu zwingen. Sohm, Z. f. K.-R. IX. S. 715. Brunner, Schwurgerichte S. 76—78. Greg. Tur. V. 44, Chilperichs irrlehreriſcher Auftrag an die Biſchöfe. Indiculus heißt

Ungebotene d. h. alſo ſonder Anſage in beſtimmter Zeitfolge abgehaltene Königsdinge ſind nicht wohl anzunehmen. Einmal veränderte der König durch unabläſſiges Umherreiſen im Lande, Jagden, Feldzüge ſeinen Aufenthalt ſo häufig und ſo plötzlich, daß ſein Aufenthaltsort auf Wochen hinaus im voraus nicht zu beſtimmen war. Sodann hätte doch wohl das Königsding gar manchen Dienſtag nichts zu Erledigendes gefunden. Endlich aber konnte ja der König im Fall des Bedürfniſſes ſtets ſofort ſeinen Hof als Hofgericht berufen: weder beſtimmte Zahl noch Stellung der Urtheiler war vorgeſchrieben hierfür. Man hat freilich angenommen, den erſten jedes Monats ſei Königsgericht gehalten worden[1]). Daß in den Formeln[2]) einigemale die Kalenden als Gerichtstag genannt werden — aber ein Tag *mußte* wohl bezeichnet werden —, iſt eben formelhaft[3]). Wäre es Wirklichkeit geweſen, ſo müßte von den uns erhaltenen Urkunden doch eine erhebliche Zahl an einem Erſten ausgeſtellt ſein; es iſt aber nur bei Einer[4]) einzigen von den 15 merovingiſchen Königsgerichtsurkunden (placita) der Fall. Sollten die ungebotenen zu den gebotenen ſich verhalten haben wie 14:1?

Aber auch von den chartae wäre zu erwarten, daß ihrer eine größere Zahl an den Tagen ausgeſtellt worden, an denen viele geiſtliche und weltliche Große das (ungebotene) Königsgericht beſuchten: jedoch von den 82 chartae ſind auch nur 10 an einem Erſten gegeben.

Dagegen von den 103 *falſchen* chartae — falſche placita liegen nicht vor — ſind 15 von einem Erſten datiert (ſtatt der Verhältnißzahl 12). Offenbar nicht, weil dies beſonders wahrſcheinlich ausſah — wir fanden das Gegentheil —, ſondern weil *die Formeln* dieſen Tag gewährten. Sogar, wenn man gegen unſere Meinung noch verwerthet die dreitägige Dauer des Königsgerichts (ſ. unten), alſo auch die an einem 2. oder 3. des Monats gehaltenen placita gegen uns aufrechnet, iſt nur noch je Ein placitum von einem 2. und einem 3.

---

jeder Brief, zumal mit einem Auftrag, ſo der Brunichildens Fredig. IV. 40. Einmal ladet der Kläger unter Königsſigel Form. Senon. 26 (»indiculum *regale*«); zahlreiche indicula andern Inhalts (karolingiſch) vgl. »Indiculus Arnonis«.

1) Waitz IIb. S. 194. Allein ohne zwingende Gründe.

2) Marc. I. 28. 29. 37, Turon. 33.

3) Manchmal fehlt eine Tagbeſtimmung Marc. I. 26. 27. Vgl. Brunner II. S. 138.

4) Diplom. 60.

anzuführen, während andere placita ſo nahe vor jenen 3 Tagen gehalten wurden, wie es gewiß nicht geſchehen wäre, fand vom 1.—3. ein ungebotenes placitum ſtatt: z. B. am 24., am 2. und Letzten des Februar 702 und 693. Warum nicht in dieſen beiden Fällen noch 4 Tage oder gar nur 1 Tag warten auf das nächſte ungebotene Ding? Daß dagegen einmal ein gebotenes Ding auf einen Erſten anberaumt wird[1]), beweiſt nichts für die ungebotenen: daß aber ein gebotenes auf zwei Tage vor einem Erſten angeſetzt wird[2]), beweiſt wohl, daß an jenem Erſten nicht ohnehin Königsgericht gehalten ward.

Endlich iſt nicht wahrſcheinlich, man werde, während man ſonſt bei Gerichtsfriſten nach vierzehn Nächten rechnete, hier eine nicht mit ſieben theilbare Zahl angeſetzt haben[3]).

Wie die niederen Gerichte tagt auch das Königsgericht drei Tage: wenigſtens war dies die durch das Geſetz — daher ſo oft: »ut lex habuit« — beſtimmte Friſt, während deren der Erſchienene auf den Ausbleibenden warten muß: erſt nach deren Ablauf kann er ihm „die Sonne ſetzen", sol satire, d. h. ſein ungehorſames Ausbleiben gerichtlich feſtſtellen[4]). Selbſtverſtändlich konnte noch länger gewartet werden, da der König und ſein Hof dauernd beiſammen blieben und es auf Einzelne, die den Hof etwa verließen, nicht ankam.

Drei Tage wartet daher auch Injurioſus bei dem Königsgericht (placitum) Chilbiberts II. auf die klagenden Juden bis Sonnenuntergang[5]).

Da es an jeder geſetzlichen Regelung der Zuſammenſetzung des Königsgerichts fehlt, der König jeden Augenblick aus den jeweilig am Hof Anweſenden daſſelbe bilden kann, ſchillern Königsgericht und Königsrath — nicht eben zum Vortheil reiner Rechtspflege! — in einander über.

Wie das Hofgericht in Rechtsfragen auch ſtatliche und Zweckmäßigkeitsgründe heran zog, ſo wurden die Höflinge zu Verſammlungen berufen, die halb Gericht, halb Statsrath waren: ſie

---

1) D. 60.

2) D. 49.

3) 141, 42 (dafür 40. D. 59) 84.

4) Per triduo seo per pluris dies D. 60, per triduum aut per amplius 66, ebenſo die Formeln Senon. 26, drei Tage Marc. I. 37, Turon. 33.

5) Greg. Tur. VII. 23, Urgeſch. III. S. 317 (a. 584).

hießen ebenfalls placita. So bei Klagen gegen Glieder des Königshauſes: ſo verweiſt Guntchramn das Verlangen Childiberts II., Fredigundis wegen ihrer Morde zur Strafe auszuliefern, an ein placitum [1]).

Hier iſt gemeint nicht eine Verſammlung der Großen nur Guntchramns, ſondern eine Zuſammenkunft beider Könige ſelbſt, gefolgt von ihren Großen: zunächſt wird Childibert hierbei nur vertreten durch ſeine Vornehmen [2]), ſpäter aber kommen Oheim und Neffe zuſammen in einem »placitum«, in welchem ſie die Unterſuchung gegen Hochverräther führen, aber auch einen Erbvertrag ſchließen [3]). Dagegen iſt es kein „Gericht", nur eine Befragung von Biſchöfen als Vertretern der Billigkeit, nicht einmal ein Schiedsgericht, was Guntchramn im Jahre 573 zu Paris veranſtaltet: nur ſeine Biſchöfe verſammelt er, damit ſie ſich äußern über die zwiſchen ihm und Sigibert I. ſtreitigen Fragen [4]). Und auch der Tag von Andelot (587) war nicht ein Schiedsgericht der Großen, dem ſich beide Könige unterworfen hätten, ſondern eine völkerrechtliche Verſammlung, in welcher die beiden Könige, unterſtützt von ihren vermittelnden geiſtlichen und weltlichen Großen [5]), die zwiſchen beiden Theilreichen ſtreitigen Fragen beriethen und beglichen und einen neuen gegenſeitigen Erbeinſetzungsvertrag, aber auch einen Bündnißvertrag ſchloſſen: das iſt weder ein Reichstag — denn 2 Reiche ſind vertreten — noch ein Gericht [6]).

Begrifflich zu ſcheiden alſo [7]), ſowohl von Königsgericht wie von Reichstag, in denen beiden nur der König Eines (Theil-) Reiches oder unter Chlothachar I. und II. des Geſammtreiches den Vorſitz hat, ſind, obwohl auch ſie placita heißen, alſo ſolche völkerrechtliche Verſammlungen der Könige zweier Theilreiche und ihrer Großen, in welchen Rechtsfragen nicht durch Richterſpruch entſchieden werden können, auch nicht einmal durch Schiedsſpruch, ſondern durch Vergleiche und Verzichte erledigt werden, durch völkerrechtlichen Vertrag: und durch völkerrechtlichen Vertrag werden dann auf dieſen Verſammlungen auch jene Erbverbrüderungen hergeſtellt, drohende Kriege abgewendet, Bünd-

1) Greg. Tur. VII. 7, Urgeſch. III. S. 298.
2) Greg. Tur. VII. 13. 14, Urgeſch. S. 301—303.
3) l. c. VII. 33, Urgeſch. III. S. 328.
4) IV. 47, Urgeſch. S. 153. III. Cc. Paris ed. Maassen p. 146.
5) Greg. Tur. IX. 20 mediantibus sacerdotibus atque proceribus.
6) Anders ſcheint es Waitz IIb. S. 197, ſ. aber Urgeſch. III. S. 431.
7) Hieran fehlt es bei Waitz IIb. S. 197—199.

niſſe gegen andere Theilreiche, gegen Goten oder Langobarden oder andere Fremdmächte geſchloſſen.

So hält Childibert 585 Hof in der villa Belsonancum mitten im Ardennerwald, (Beslingen in Luxemburg)[1]). Zunächſt iſt dieſe Verſammlung „Hofrath", bei dem Brunichildis völkerrechtliche Beſchlüſſe zur Befreiung ihrer Tochter aus byzantiniſcher Gefangenſchaft bei allen Großen betreibt. Dann aber verwandelt ſich der Hofrath in das Hofgericht, über Guntchramn Boſo zu urtheilen; da er ſich wider die erhobenen Anklagen nicht vertheidigen kann, ſondern heimlich entflieht, wird ihm alles abgeſprochen, was er in Clermont vom König geſchenkt erhalten hatte[2]).

Zu einer Hofverſammlung, nicht Concil, aber auch nicht Gericht, beruft Guntchramn drei Biſchöfe nach Paris. Zu dieſem placitum bringt der König zahlreiche domestici und Grafen mit: es handelt ſich[3]) um die Taufe Chlothachars II.

Man darf nicht[4]) hieher zählen den (nicht ausgeführten) Plan von 607/8: die Königinnen Brunichild und Bilichild ſollten eine Zuſammenkunft (allerdings auch placetus genannt) halten, den Frieden zwiſchen Theuderich II. und Theudibert II. zu vermitteln: dies hätte nur eine wirkliche völkerrechtliche Verſammlung der Könige und Großen beider Reiche vorbereiten ſollen[5]).

Dagegen trat zwei Jahre darauf (609/10) eine wirkliche völkerrechtliche Verſammlung zuſammen zu Seltz, wo die beiden Brüder nach dem Urtheil der Franken den entbrannten Krieg beenden ſollten[6]).

Theuderich erſcheint mit einer Schar, escaritus, (ſ. oben II. 2. S. 267) von nur 10000, aber Theudibert mit einem gewaltigen Heer

---

1) S. Urgeſch. III. S. 368 zu Greg. Tur. VIII. 21.

2) l. c. Ch. rex aput B . . . cum suis conjungitur ibique B. regina omnibus prioribus . . questa est . . pro Ingunde filia, quae adhuc in Africa tenebatur . . Tunc contra Bosonem Guntchramnum causa (d. h. peinliche Anklage) exoritur . . . sed cum ad placitum in villam (B.) Ch. cum proceribus suis convenisset et Guntchramnus interpellatus etc.

3) Greg. Tur. X. 28, Urgeſch. III. S. 511. Anders Waitz IIb. S. 199.

4) Mit Waitz IIb. S. 197.

5) Fred. IV. c. 35. p. 134, Urgeſch. III. S. 573. Zu den dort angeführten Deutungen der Gaue »Colerensis« und »Suentenensis« ſ. jetzt noch Schricker, älteſte Gränzen und Gaue im Elſaß, Straßburger Studien 1884; vgl. auch Digot II. p. 334.

6) Fred. l. c. 37 unde placetus inter his duos regis ut Francorum judicio finiretur Saloissa castro instituunt, vgl. Urgeſch. III. S. 587.

wie zur Schlacht, und eingeſchüchtert wird jener zu erheblichen Abtretungen — freilich vertragsmäßigen — gezwungen [1]).

Drei Jahre ſpäter ſchlägt Chlothachar II. Brunichilden vor, der Schiedſpruch (von beiden) auszuwählender Franken ſolle zwiſchen ihnen entſcheiden, dem wolle er ſich unterwerfen: auch hier iſt an eine völkerrechtliche Verſammlung von Vertretern der beiden Reiche, nicht an einen Reichstag Eines Reiches oder ein eigentliches Gericht gedacht [2]).

Zu einer ſolchen Verſammlung kam es nicht, da Brunichildis durch die ſehr häßlichen Ränke Arnulfs und Pippins und den verrätheriſchen Abfall ihrer Großen dem Sohn ihrer Todfeindin in die Hände geſpielt ward: derſelbe ſcheint die ſcheußliche Zerfleiſchung der Greiſin durch eine Art von Schein-Gericht beſchönigt zu haben: „die Heere der Franken und Burgunden verbündeten ſich und Alle ſchrieen, Brunichildis ſei des ſchmählichſten Todes würdig“ [3]).

Dies war weder Heeresverſammlung noch Königsgericht noch völkerrechtliche Verſammlung, ſondern ein grauſam Gaukelſpiel.

Gar nicht, wenigſtens nicht nothwendig um Verſammlungen, ſondern um (ſchriftlich errichtete) völkerrechtliche Verträge zwiſchen den Theilreichen handelt es ſich, wenn die am Hof des unmündigen Childibert II. thatſächlich die Regentſchaft übenden Großen, Egidius von Rheims und ſeine Genoſſen, mit Chilperich ſchriftlich vereinbaren, Guntchramn zu ſtürzen und ſeine Städte unter einander zu vertheilen [4]).

Ebenſo, wenn die Brüder ſich verpflichten, nicht ohne Einwilligung des Andern Paris zu betreten: heißt es hiervon anderwärts [5]), daß dieſer Vertrag „mit den Franken“ geſchloſſen worden, ſo weiſt dies doch nur auf Vermittelung der Großen bei Abſchluß des Vertrages hin.

---

1) l. c. conpulsus . . timore perterritus . . per pactionis vinculum firmavit.

2) l. c. 40. Chlotharius respondebat et per suos legatus . . mandabat, judicio Francorum electorum quicquid . . a Francis inter eosdem judicabatur pollicetur esset implere, vgl. Urgeſchichte III. S. 596.

3) Liber historiae Francorum 40, coadunato exercitu Francorum et Burgundionum in unum cunctis vociferantibus etc. Fredigar IV. 12 weiß nichts von einem Urtheil des Heeres oder einem Gericht der Großen Chlothachars wie v. St. Desiderii Viennensis, Biſchof von Vienne, geſt. 608, 23. Mai V. p. 254. congregata . . optimatum suorum curia . . judicantium Francis eam indomitis equis praecepit religari.

4) Greg. Tur. VII. 6, Urgeſch. III. S. 296 f., anders ſcheint es Waitz II b. S. 198.

5) In der ſogen. Hist. epitom. 90, d. h. Fredig. III. p. 118.

Eine gefreite Stellung hat der König im Beweisrecht: „der König lügt nicht“: ſein einfaches Wort hat vollen Glauben, ſein Vertreter in der Klage hat nicht den ſonſt erforderlichen Vor-Eid zu ſchwören: ſein Zeugniß in Wort oder Urkunde darf bei Todesſtrafe im Rechtsſtreit nicht angezweifelt werden.

Der König hat zunächſt aber keinen unmittelbaren Einfluß auf die Rechtſprechung außerhalb des Königsgerichts [1]).

Schon Chilperich bedroht die Umgehung des ordentlichen Richters unter Anrufung des Königsgerichts mit Rechtsfälligkeit [2]), offenbar auch, um der Ueberhäufung dieſes Gerichts wie der Zerrüttung des Rechtsganges, der Mißachtung der ordentlichen Unter-Gerichte vorzubeugen.

Der König übt eine außerordentliche Gerichtsbarkeit, d. h. in unklarer Miſchung von Urtheil und Begnadigung (Entbindung) entſcheidet er oft nicht nach ſtrengem Recht — gleichgültig übrigens, ob Königsrecht (d. h. Verordnung und Reichsgeſetz) oder Volksrecht (d. h. Stammesgeſetz und Stammesgewohnheitsrecht) dadurch umgangen, gebeugt, abgeändert wurde [3]). Aber daß das Königsgericht eine Art »court of equity« geweſen, die ein ganz anderes Recht, eben eine equitable jurisdiction geübt habe, daß etwa, wie das prätoriſche und ädilitiſche Recht in den bonae fidei neben den stricti juris actiones, das Königsgericht ein ganz anderes Rechtsſyſtem — eben der aequitas — im Gegenſatz zu dem jus strictum des Volksrechts angewendet habe —, iſt doch noch nicht [4]) erwieſen.

Die Schutzbriefe verſprechen nur in der Reclamationsclauſel, der König als Schutzherr werde „Milde“, „Billigkeit“, „Gnade“ walten laſſen, Abſchwächung von im Einzelfall allzuhart erſcheinenden Strafen: — das iſt eben Begnadigung; mehr kann man auch in ſpät karolingiſcher Zeit nicht erblicken [5]): »propter aequitatis judicium« iſt nicht Amtsname für eine beſondere Art von Gericht, ſondern bedeutet „weil dort die aequitas, das materielle Recht, am Meiſten gewahrt wird“.

Sofern überhaupt die Billigkeit (richtiger die Begnadigung, in unklarer Miſchung mit der Rechtſprechung) in dem merovingiſchen

1) Brunner II. S. 134 läßt die ganze Gerichtsbarkeit vom Volk auf den König übergehen: er meint unter Gerichtsbarkeit Gerichtshoheit.

2) Ed. Chilp. c. 9, Cap. I. p. 10.

3) So viel iſt Brunner II. S. 135 einzuräumen.

4) Von Brunner II. S. 135.

5) In Hincmar de ordine pal. c. 21.

Königsgericht anzunehmen ist, kann sie doch gewiß nicht[1]), aus der von dem imperatorischen consistorium principis anzuwendenden aequitas abgeleitet werden: sollte Chlodovech die fraglichen Constitutionen in dem Codex Theodosians[2]), oder später Childibert II. auch die in dem Codex Justinians[3]) gekannt haben[4])?

Das Königsgericht als Billigkeitsgericht soll z. B. bei der sonst allzustrengen Behandlung absichtloser Missethat im Volksgericht durch königliche Milderung abhelfen.

Geringstes Gewicht darf bei solcher Beweisführung — nach unseren Grundsätzen[5]) — auf die sogenannten fränkischen Tochterrechte gelegt worden, d. h. Aufzeichnungen in Gebieten, in welchen früher die Lex Salica und Lex Ripuaria galten, die auch wohl theilweise beibehalten, aber durch neue Rechtsbildungen — im Lauf von 8 bis 9 Jahrhunderten! — doch wesentlich verändert wurden. So wenig die Lex Saxonum von 803 für das Recht des Sachsenspiegels von 1232, so wenig ist für das flandrische Recht von 1300 die Lex Salica von 480 oder auch ein Capitular von 800 noch grundlegend. Gegen diese strenge zu wahrenden Grundsätze verstößt die so beliebte Verwerthung der „Tochterrechte“[6]).

Unter Karl dem Großen hat die theokratische Auffassung, wonach Religion, Sittlichkeit, Milde, Gnade auch in der Rechtspflege vom Kaiser zur Geltung zu bringen sind, allerdings erheblich auf Beugung des schroffen Rechts durch Gnade und um der Billigkeit willen eingewirkt.

Außerordentlich ist die Königsgerichtsbarkeit auch darin, daß der König — und zwar nicht nur zu Gunsten von Königsschützlingen — schon im ersten Rechtsgang jeden Rechtsstreit von dem ordentlichen

---

1) Mit Brunner II. S. 136.

2) I. 2, 3.

3) I. 14, 9.

4) Brunner II. S. 136 weist ja selbst auf die bei Nordgermanen und Angelsachsen erscheinende „Rechtsleichterung“ (»lihtinge«) (Konrad (von) Maurer, die Rechtsrichtung des älteren isländischen Rechts S. 126, v. Amira, in Paul's Grundriß II. 2. S. 188, Lehmann, Königsfriede S. 40 f. 90 f.) hin: auch diese, gewiß ohne römische Beeinflussung, beruht wohl auf (unklarer) Hereinziehung der Begnadigung in die Rechtsprechung.

5) S. Vorwort zu Könige I. VII. und Bausteine VI. S. 193.

6) Dies gegen Brunner, Berliner Sitz.-Ber. 1890. XXXV. S. 820. R.-G. II. S. 136.

(Volks-)Gericht oder Beamten hinweg an ſein Pfalzgericht ziehen kann[1]), indem der König einem Kläger, der ſich unmittelbar an ihn wendet, ein „bedingtes Mandat“ (wie man ſpäter geſagt haben würde) an den Beklagten zuſtellt, in welchem dieſer aufgefordert wird, den Kläger klaglos zu ſtellen oder, falls er deſſen Anſpruch nicht anerkenne, ſich an beſtimmter Tagfahrt vor dem König zu ſtellen und zu verantworten. Der Befehl heißt commonitorium, indiculus commonitorius, was übrigens auch andersartige Weiſungen bedeutet[2]).

Statt deſſen kann der König auch dem ordentlichen Richter den bedingten Auftrag ertheilen, dem Kläger ſein Recht zu verſchaffen oder, falls ſich Anſtände ergeben, namentlich wohl der Richter von deſſen Anſpruch ſich nicht überzeugen kann, den Beklagten vor den König zu ſtellen[3]); auch ein voll beglaubigter mündlicher Befehl des Königs genügt[4]).

V. Grundzüge des Verfahrens[5]).

Der Grundſatz des Genoſſengerichts und die Trennung von „Bann“ und „Tuom“ (Urtheilfindung) ſind als Regel aufrecht erhalten.

Man darf ſich durch die Ausdrucksweiſe der Quellen nicht zu dem Irrthum verleiten laſſen, als habe der Graf oder judex allein handelnd geurtheilt: das Gericht iſt bei Strafe von allen Freien zu ſuchen, offenbar vor Allem deßhalb, weil die Mitwirkung des Volkes bei der Urtheilfindung oder doch die Gutheißung des von dem Richter vorgeſchlagenen Urtheils unentbehrlich war. Seit Aufzeichnung des

---

1) Oben S. 44.

2) Du Cange IV. p. 342, Form. Marc. 1. 26. I. 29 jobemus ut hoc (contra illum) legibus studeatis emendare, certe si nolueretis et aliquid contra hoc habueretis quod opponere, non aliter fiat nisi vosmet ipsi per hunc indecolum commoneti kalendas illas . . ad nostram veniatis presentiam, eidem ob hoc integrum et legalem dare responso.

3) Form. Marc. I. 27.

4) Cap. Aquisgran. V. 809, ich entnehme dieſe Stelle Brunner II. S. 137.

5) Genaueres ſ. in den „fränkiſchen Forſchungen“, ähnlich den „weſtgotiſchen Studien“. Waitz, das alte Recht S. 155 f. V.-G. IIb. S. 109. Sohm, der Proceß der Lex Salica 18. Behrend, zum Proceß der Lex Salica. Thonissen p. 275. Bethmann-Hollweg I. S. 265. L. v. Maurer, Gerichtsverfaſſung S. 24. Zöpfl, Ewa Chamavorum S. 91. Brunner II. S. 325—531, Schröder[2] S. 348—377.

Stammrechts hat der Richter vor Allem die genaue Anwendung gerade der geschriebenen, oft erst neuerlich festgestellten Fassung zu überwachen[1]).

Er untersuchte vorher den Fall, entschied, ob er zum Urtheil reif, verlas, was das Gesetz darüber vorschrieb und machte hiernach den Urtheilsvorschlag, dem jeder der Dinggenossen widersprechen konnte, dem aber in der Regel ausdrücklich, zuweilen auch wohl nur stillschweigend beigetreten wurde: so war auch hierbei der Grundsatz des Genossenrechts und Genossengerichts gewahrt[2]).

Was nun die Leitung, die Abhaltung des ordentlichen Gerichtes anlangt, so steht diese noch nach der Lex Salica dem Centenar in der Hundertschaft zu[3]); dieser hatte aber nie[4]) die Bedeutung, die neben dem comes dem Centenar bei Alamannen, dem judex bei den Baiern zukam (s. beide): er war bei den Franken als Richter das, was später der Gaugraf ward.

Das erklärt sich sehr leicht als Ueberbleibsel aus den alten Zuständen des Gaustates, da der Gaukönig (oder Gaurichter) zwischen sich und den Vorstehern der wenigen Hundertschaften, in die — wo sie eben vorkommen (s. oben VII. 1. S. 84) — der Gau sich gliederte, einen Zwischen-Beamten nicht hatte. Als nun aber mehrere, zuletzt alle Gaue, zunächst der Salier, unter Einem Gesammtkönig dieser Mittelgruppe zusammengefaßt wurden, als für jeden Gau für Kriegs-, Verwaltungs-, Finanz-Zwecke ein Königsbeamter, der Graf, zur Hälfte römischen Ursprungs (oben VII. 2. S. 90 f.), bestellt wurde, da ward diesem wie der Heer-, Polizei- und Finanz-Bann auch der Gerichtsbann vom König mit der Wirkung übertragen, daß der Graf, ohne doch den Centenar neben sich oder als seinen Vertreter ganz auszuschließen, der ordentliche Richter in dem ganzen Gau ward: dabei wurden aber die alten Gerichtsstätten, die mallbergi der einzelnen Hundertschaften, nicht geändert: ein Gauding, das nicht (als ordentliches Gericht) bestanden hatte, ward auch jetzt nicht neu eingeführt: vielmehr hielt der Graf oder dessen Vertreter, in dem Gau umherreisend, an den einzelnen Gerichtsstätten der Hundertschaften, in Gegenwart und Mitwirkung des Centenars, das ungebotene und, im Bedürfnißfall, das gebotene Ding.

---

1) Vgl. Baiern.

2) S. D. G. Ib. S. 640. 642. 649. 676, richtig Waitz IIb. S. 157 f.

3) S. Waitz, das alte Recht. Verf. IIa. S. 83, b. S. 159.

4) Wie Ebeling, statliche Gewalten S. 31.

Dieſe einleuchtende Annahme erklärt mühelos und ungekünſtelt Alles: namentlich auch, daß in der älteſten Aufzeichnung der Lex Salica vor Chlodovech oder doch vor deſſen Alleinherrſchaft über alle ſaliſchen Gaue noch der alte Zuſtand vorausgeſetzt wird, daß aber ſchon die älteſten — vielleicht noch unter Chlodovech (??) hinzugefügten — Zuſätze an Stelle des Centenars den Königsgrafen für den ganzen Gau treten laſſen[1]). Dies bezeugen ganz regelmäßig die Formeln[2]) und die Urkunden des VI.—VIII. Jahrhunderts: nur ausnahmsweiſe ſteht ſtatt comes judex[3]): das kann aber auch der comes oder ſein vicarius ſein: allerdings auch etwa der Centenar, wenn dieſer den comes vertritt, aber kraft eignen Rechts iſt der Centenar nicht mehr Leiter des ordentlichen Dings.

Sehr bezeichnend iſt, daß die älteſten Zuſätze noch für nöthig erachten, ausdrücklich zu ſagen, daß der »judex in mallo«, der „ordentliche Richter", der comes oder grafio ſei: das war eben früher in der lex nicht der Graf, ſondern der Centenar geweſen[4]).

Daß hier alſo der Königsbeamte an Stelle des Hundertſchaftsvorſtehers trat, erklärt ſich einfach aus der Nothwendigkeit, überhaupt als allgemeinen Vertreter des Königs in allen Dingen einen Gau-Beamten aufzuſtellen, der früher unter dem Gau-König oder Gau-Richter keinen Platz fand: aber durchaus nicht daraus, daß nun „Königsrecht", „Amtsrecht" an Stelle des „Volksrechts" getreten war[5]): die Lex Salica blieb nach wie vor, was ſie war: aufgezeichnetes, zum Theil verändertes und nun, nach Sanction des Königs, als Geſetz veröffentlichtes Volksrecht, das früher der Centenar, der „Volksbeamte", wie ſpäter der Graf, der „Königsbeamte", anzuwenden hatte: dadurch ward das Geſetz durchaus nicht „Amtsrecht", „Königsrecht".

Außer dem Grafen erſcheinen als Richter nur Herzoge, Biſchöfe, — dieſe gelegentlich auch neben dem Grafen[6]) — andere außerordent-

---

1) Boretius bei Behrend L. S. S. 88: „dieſe Capitel ſind offenbar ſehr alt, haben theilweiſe in ſpäteren Ueberarbeitungen des Volksrechts ſelbſt Aufnahme gefunden, laſſen ſich aber: . . beſtimmten Königen oder Jahren nicht zuſchreiben".

2) Form. Andecav. von 12. 32. 49. Marc. I. 8. 28. Bignon. 8. 9. 27.

3) So in L. Rib. 31, 7. 77. Childib. decr. c. 6. Childib. et Chloth. pactus c. 13.

4) Cap. I. 7. Behrend-Boretius p. 90 in mallo judici hoc est comite aut grafione; ebenſo 9. p. 91 judex hoc est comes aut grafio.

5) Wie Sohm a. a. O.

6) ſ. Kirchenhoheit, Biſchöfe.

lich vom König zu Richtern beſtellte Geiſtliche[1]) oder weltliche Beauftragte[2]).

Das Umherreiſen und Gerichthalten des Grafen ſchildern gar oft Gregor von Tours[3]) und die Heiligenleben: und die Formeln ſetzen es voraus: wenn er[4]) die Gauleute an geeigneten Orten in den Städten, Dörfern und Burgen zur Vereidung für den neuen König beruft, ſo werden das wohl meiſt die Gerichtsſtätten geweſen ſein, an welchen er ſonſt das Ding abhielt. Beſondere Gerichtsſtätten für das Grafending, verſchieden von den Orten, wo der Centenar dingte, kannte die Merovingenzeit, wie geſagt, nicht, überhaupt nicht ein von dem Grafending verſchiedenes zu andern Zeiten gehaltenes Centenarding. Länger[5]) als bei den ſaliſchen hat ſich bei den Uferfranken die Gerichtsbarkeit des Centenars *neben* der des Grafen erhalten: — bei unſeren Annahmen ſehr begreiflich, weil in Ripuarien und dem übrigen Auſtraſien die ſaliſche, romaniſirende Königsgewalt erſt ſpäter durchdrang. An einer Stelle nennt die Lex Ribuariorum auch den Centenar neben dem comes und dux als möglichen Vorſtand des mallus[6]). Dagegen fehlt er an einer andern, wo alle *Richter*beamten aufgezählt werden ſollen, nicht nur optimates[7]); denn das Geſetz warnt vor Beſtechung, alſo doch nur alle Richter[8]): in *judicio* residens, heißt es.

Jene erſte Stelle denkt alſo wohl an den (auch bei Saliern und Alamannen möglichen) Fall der ausnahmsweiſen Vertretung des Grafen durch den Centenar. Denn als eine Erinnerung an frühere Zuſtände[9]) könnte die Stelle doch nur aus Verſehen ſtehen geblieben ſein. Doch kam ſolche Vertretung ſo ſelten vor, daß uns weder in den Urkunden noch in den Formeln ein Beiſpiel erhalten iſt.

---

1) Form. Andecav.

2) (missi) ſ. oben VII. 2. S. 248.

3) Z. B. VIII. 18, Urgeſch. III. S. 363 causarum accionem agere coepit, exinde dum pagum urbis in hoc officio circuiret etc.

4) Marc. I. 40.

5) Aber nicht für immer wie Pernice, Graf S. 137.

6) L. R. 50, 1 ad mallum ante centenarium vel comitem vel ante ducem.

7) Wie Bethmann-Hollweg I. S. 424.

8) L. R. 88. (90) ut *nemo* munera in judicio accipiat, hoc autem consensu et consilio seu paterna traditione et legis consuetudinem super omnia jubemus, ut nullus obtimatis, major domus, domesticus, comes, gravio, cancellarius vel quibuslibet gradibus sublimitas in provincia Ribuaria in judicio residens munera ad judicio pervertendo non recipiat.

9) Waitz IIb. S. 161.

Der Graf (ſ. dieſen oben VII. 2. S. 101) hat nun wie die vorbeugende und die verfolgende Strafpolizei, ſo auch die Strafgerichtsbarkeit: ja er fällt das Strafurtheil[1]: er verurtheilt den Dieb erſt zur Folter (supplicio), dann zum Galgen (patibulo)[2].

So ſcheint alſo hier doch — etwa in Herübernahme des römiſchen Einzelrichters — das Urtheil von dem Grafen allein zu ergehen: dafür könnten auch Königsgebote angeführt werden, die den Richter-Grafen für ungerechte Urtheile verantwortlich machen — in Abweſenheit des Königs ſollen die Biſchöfe mit geiſtlichen Strafen einſchreiten —: er ſoll ſelbſt auf deren Vermahnung ein verkehrtes Urtheil verbeſſern[3]. In allen Rechtsfällen ſoll „die Vorſchrift des alten Rechts“ eingehalten werden und kein von irgend einem Richter ergangenes Urtheil gültig ſein, das Geſetz und Billigkeit verletzt[4]. Das justa judicia dare iſt Pflicht aller Richter[5]. Vorausgeſetzt wird, daß der Richter „für ſich allein“ (per se) im Straf- und im bürgerlichen Verfahren richtet und verurtheilt; nur über Geiſtliche wird ihm dies Recht entzogen[6]. Wie iſt dieſe Abweichung von dem Grundſatz des Genoſſengerichts — denn es gilt daſſelbe in rein fränkiſchen Fällen, nicht nur in römiſchen und gemiſchten — zu erklären? Gewiß nicht geht es an[7], in allen dieſen Fällen in dem »judicare« dem Richter nur die Gerichtsleitung, nicht die Urtheilſchöpfung ſelbſt beigelegt finden zu wollen: — das iſt mit der Verbeſſerung nach geiſtlicher Vermahnung u. ſ. w. doch unvereinbar.

Noch weniger hilft hier die Annahme[8], an manchen dieſer Stellen ſei nicht der Graf, ſondern der Centenar gemeint: wohl iſt

---

1) Greg. Tur. gl. mart. I. 73.

2) Ebenſo gl. confess. c. 101. Der Graf von Angoulême — comes urbis Equolensis, fure invento ac suppliciis dedito patibulo condemnari praecepit: heißt das hier, er ertheilt den Vorſchlag? Nein! condemnari bedeutet hier (ſeltſamer Weiſe) den Befehl der Vollſtreckung: das beweiſen die zahlreichen Fälle, in denen der Graf das Strafurtheil, Tod, Verſtümmelung, Geißelung ausſpricht. Greg. Tur. V. 21. VI. 8. 24. X. 6, Mir. St. Mart. II. 35. III. 53, IV. 16. 35. 39. 40, gl. conf. c. 101, Urgeſch. III. S. 199. 239. 259. 472, ebenſo befiehlt v. St. Amandi c. 12 der Graf Dotto, den Dieb an den Galgen zu knüpfen.

3) Chloth. praec. c. 6.

4) c. 1. l. c.

5) Guntchr. Edict. p. 12.

6) Chloth. II. Edict. c. 4 per se distringere aut damnare.

7) Mit Siegel I. S. 106. Bethmann-Hollweg I. S. 434. Waitz IIb. S. 104.

8) Von Waitz IIb. S. 164.

dies möglich, da zuweilen der Centenar judex heißt[1]): allein dann kehrt nur dieselbe Frage wieder bei dem Centenar, der ja nach dem Genossengerichtsgrundsatz ebenfalls nicht allein urtheilt.

Uebrigens hießen judices auch andere Beamte: alle, die mit dem Richten zu thun haben: z. B. begreifen die »Formulae Andecavenses«[2]) unter den judices[3]) den Centenar[4]) oder mehrere Centenare desselben Gaues[5]) oder, wie am wahrscheinlichsten, neben den vicini (unbestimmt) nur eben den Richter, der die verbrannte Urkunde unterzeichnet hatte[6]), „der öffenliche Richter des Orts“[7]).

Dabei kann man auch nicht in den mehreren gleichzeitig handelnden[8]) judices oder überhaupt in den judices (z. B. praeceptio Chlothachars), etwa Rachinburgen sehen wollen[9]): denn damals hießen niemals die Urtheilfinder, wie freilich die späteren Schöffen, »judices«[10]).

Man wird daher nur — in Unterscheidung etwa des rechtsrheinischen Landes: denn bei Alamannen und Baiern[11]) kehrt dasselbe wieder — und des von zahlreichen germanischen Siedelungen bedeckten Nordostgalliens einerseits und der stark romanisirten und vereinzelten Frankenniederlassungen im Süden und Westen andrerseits — sagen können: manchmal, im Nordosten, drückt jene Fassung lediglich aus, daß der Graf und sonstige Richter das Urtheil vorbereitete, vorschlug, begründete und dadurch so starken Einfluß auf die Urtheilfindung der Dinggenossen übte, daß die Quellen kurzweg ihn allein urtheilen lassen: — so auch bei Alamannen und Baiern —; im Südwesten dagegen mag in Ermangelung ausreichender Germanen und in Folge der starken Romanisirung — rein germanische Fälle kommen hier

---

1) Childib. decr. c. 9 si quis centenario aut cuilibet judice noluerit ad male factorem adjuvare; aber auf Fortun. v. St. Germani c. 38 darf man sich nur berufen, hält man irrig tribunus und centenarius für Eins. S. D. G. Ib. S. 94.

2) 33 und 31.

3) Sohm: »judeci«.

4) Sohm S. 195.

5) So Waitz IIb. S. 164.

6) (vicinus et) judex, qui in ipsa cautione fuerunt.

7) (judici publico et vicinis circa manentis Form. 31 judicis . . et vicinis circa manentis . . et universa parocia (= Hundertschaft nach Sohm [?]) illa.

8) Form. Andec. 31.

9) Wie Pardessus p. 575.

10) So richtig v. Sybel S. 387.

11) s. beide.

viel ſeltener vor als römiſche und gemiſchte — der Graf in der That oft wider das Geſetz gleich dem römiſchen Einzelrichter allein geurtheilt haben, indem die Dinggenoſſen nur ſelten widerſprechend eingriffen, was ihnen dem Rechte nach freilich immer noch zuſtand: nur daß jetzt in ſolchen Gegenden die ſelten angewendete und gerade deßhalb wenig geordnete Uebung des Rechts leicht einer gewaltthätigen Einmiſchung ähnlich ward. Daher wohl jene vielen und merkwürdigen Fälle, die zwiſchen Urtheilfindung und Urtheilſtörung durch die Menge in der Mitte zu ſchwanken ſcheinen.

Der „Richter" wird gebeten um Freilaſſung eines Unterſuchungs- (Straf-) Gefangenen: aber das „Volk" widerſetzt ſich und ſchreit: „wird der freigelaſſen, ſind Land und Richter gar ſchlimm daran": da kann er nicht freigelaſſen werden[1]). Das war wohl nicht „Urtheilfindung" der Menge! Ein andermal wird von den Frohnboten (lictores) vor das Gericht Graf Dodo's zu Tournay ein Angeſchuldigter geſtellt, den alles Volk durch Zuruf des Todes würdig nennt[2]). „Denn er war ein Dieb" u. ſ. w. Aber doch iſt es der Graf, der, allein handelnd, ihn zum Galgen verurtheilt: auch das iſt nicht „Urtheilfindung" durch das Volk.

Schöffen im ſpäteren Sinne, d. h. einzelne aus der Geſammtheit der Freien ausgewählte, förmlich beſtellte Urtheiler[3]) giebt es in merovingiſcher Zeit weder dem Namen (scabini) noch der Sache nach[4]).

Auch die im Süden zuweilen[5]) genannten auditores, d. h. Urtheiler, ſind nicht Schöffen im ſpäteren Sinne, ſondern daſſelbe, was die fränkiſchen Rachinburgen, d. h. Dinggenoſſen, die im einzelnen Fall — im Namen und unter Einſpruchrecht der Geſammtheit — zunächſt das Urtheil finden.

Der Unterſchied zwiſchen Rachinburgen und Schöffen liegt darin, daß erſtere ſtets erſt für den einzelnen Fall, dieſe für immer als Urtheilfinder beſtellt, durch die Freien auf Lebenszeit gewählt wurden und ein Mindeſtmaß von Grundeigen erreichen mußten[6]).

---

1) Greg. Tur. VI. 8, Urgeſch. III. S. 239.

2) V. St. Amandi c. 12 quem omnis turba acclamabat dignum esse morte.

3) Wie Waitz IIb. S. 165 will.

4) Wie Merkel bei Savigny VII. S. 6. Waitz, Götting. gel. Anz. 1856 S. 1566, 1864 S. 350, IIb. S. 163, Hermann S. 165 und unten Arnulfingen.

5) Form. Andecav. 12, Turon. 39, v. Maurer, Gerichtsv. S. 15.

6) Waitz hat ſeine frühere Anſicht (Rachinburgen = alle Dingberechtigten), das alte Recht S. 151 f. der von jeher herrſchenden und richtigen unterworfen

Wahrſcheinlich ſaßen die je (zwölf oder) ſieben Rachinburgen, die im Einzelfall das Urtheil fanden, während die Uebrigen umherſtanden, „den Umſtand" bildeten: auch dieſe waren und hießen Rachinburgen wie heute Geſchworene ſind und heißen nicht nur die zwölf des Einzelfalles: daher können auch dieſe „ſehr zahlreichen", welche (ſitzen oder) umher ſtehen, Rachinburgen heißen [1]). (S. oben S. 34).

Was die Gerichtsſtätte betrifft, iſt zwiſchen dem rechtsrheiniſchen Land und Gallien zu ſcheiden: dort tagte man, wie von je her, wohl faſt ausſchließend unter freiem Himmel, an den uralten Malſtätten, die zum Theil bis in das ſpäte Mittelalter geblieben ſind: etwa ausgenommen die wenigen erhaltenen Römerſtädte, die palatia oder Baſiliken darboten.

Aber auch im Norden und Oſten von Gallien kam das Tagen im Freien häufig vor: nur in dem Süden und Weſten (— freilich auch zuweilen im Nordoſten in den größeren Städten —) wurde das Gericht, zum Theil wohl im Anſchluß an die römiſche Ueberlieferung, in Hallen oder auch in palatia und in Baſiliken gehalten, letzteres ward ſpäter von der Kirche aus guten Gründen verboten.

Der Gerichtsort [2]), der mallus, mallobergus, ſtand durch Gewohnheitsrecht feſt, zumal eben, wo in alter Weiſe im Freien getagt wurde. Daß der Richter ihn — bei gebotenem Ding — ebenſo wie den Tag beſtimmte, kam vor [3]), aber gewiß als ſeltene Ausnahme vermöge beſonderer Gründe. Schon die zahlreichen auf Münzen verzeichneten malli: z. B. mallo Materiaco, mallo Mauriaco, mallo Campione, mallo Sativii [4]) erweiſen ſich als feſt ſtehende.

Neben dem Richter (thunginus aut centenarius) wird ein Schild an einem Speer aufgeſteckt: doch wohl nicht blos in den beiden Fällen [5]), in welchen zufällig deſſen gedacht wird: — es ſind die ein-

---

IIb. S. 165, ſ. daſelbſt die Literatur von Rogge bis Sohm, Proceß S. 154, G.-V. S. 373, aber richtig weiſt er Hermann's S. 196 Begründung ab, »pares« bedeute „Beamte": gerade das bedeutet es nie.

1) Form. Senon. rec. 6 presente quam plures viris racimburgis, qui ibidem .. ad judicia terminandum resedebant vel adstabant: gewiß nicht blos eine Redewendung, richtig Waitz IIb. S. 166 gegen Thonissen.

2) J. Grimm, D. R.-A. S. 793 f.

3) Wenigſtens bei den Baiern L. B. II. 14.

4) Ponton d'Amécourt, essai sur la numismatique Mérovingienne 1864 p. 28, dazu Waitz, Götting. gel. Anz. 1865. S. 1012.

5) L. Sal. ed. Behrend 44, 1. 46, 1.

zigen, welche die Anſagung (indicare) des Gerichts erwähnen — ſondern immer: obzwar freilich bei dem reipus[1]) der Schild zur Wägung der drei solidi aeque pensantes dienen mochte: aber bei dem adrhamire[2]) fehlt ſolche Verwendung[3]).

Der Richter muß einen Schreiber neben ſich haben, weil bei wichtigen Geſchäften, die gerichtlich errichtet werden, die Urkunde (testamentum) ſofort im mallus gefertigt wird, von dem cancellarius[4]).

Nur der älteſten ſaliſchen Zeit und nur dem ſaliſchen Gebiete gehören an die Sakebaronen[5]). Sie ſind ſprachlich und ſachlich Eins mit den gotiſchen Sajonen-Sagjonen[6]): es iſt der »causarum vir«[7]), ein ſehr weſentlicher Hinweis[8]). (S. oben VII. 2. S. 145).

Der wenig jüngere Name Skuldahisk, Schuldheiſch, bedeutet ſachlich daſſelbe. Der Sakebaro wird vom König ernannt. (S. oben S. 138).

Außerdem umgeben den Richter Frohnboten, Büttel: wohl von jeher, da ausſchließend[9]) dem Kläger die Vollſtreckung doch niemals überlaſſen war.

Dieſe Gerichtsdiener, Büttel, Frohnboten heißen oft in den romaniſirenden, alterthümelnden und gern gelehrt ſcheinenden Heiligenleben »lictores«; die echt-römiſchen »lictores« ſind lange verſchwunden,

---

1) 44.

2) 46.

3) Der Richter ſitzt nach ſpäteren Zeugniſſen auf erhöhtem Platz R.-A. S. 763, aber auf v. St. Amantii c. 2. p. 55 (nicht von Fortunatus) darf man ſich nicht mit Waitz IIb. S. 167 berufen. Hier iſt der römiſche »praeses« auf dem Forum von Rhodez gemeint: Amantius ſtirbt c. 487: damals war Rhodez noch lange nicht fränkiſch, ſondern weſtgotiſch.

4) L. Rib. 69, 1—5; 88 bedroht ſeine Beſtechung.

5) Ueber dieſe hat das Richtige zuerſt, in verdienſtlichſter Weiſe, Sohm S. 84 a. a. O. gefunden; vgl. Waitz IIa. 101, IIb. 165. Das alte Recht S. 64. Schröder[2], Brunner a. a. O. oben VII. 2. S. 146, „ganz abenteuerlich" nennt Waitz IIa. S. 101 die Anſichten Hermann's, Schöffengericht S. 71 f. Hiernach ſind die Sakebarone Schultheiße mit Gerichtsbarkeit „in allen Viertelsgerichten", von denen aber niemand nichts weiß! Außer der Lex Sal. nennt ſie nur Eine Urkunde (Pardessus I. p. 88) des ſaliſchen Landes, über deſſen Grenzen hinaus ſich ihre Einſetzung vielleicht nie erſtreckte.

6) S. Könige III. S. 180, VI[2]. S. 348.

7) vir = baro, saka = Rechtsſache got. Ulfila ed. Massmann s. h. v., ebenſo althochdeutſch Schabe s. h. v.

8) Der bei Sohm und den ihm Folgenden fehlt.

9) Wie Siegel S. 240, Thonissen S. 328.

ſpätere römiſche Gerichtsdiener gewiß nur mit ſtarken Umwandelungen herüber genommen worden: lictores iſt alſo nur Redensart[1]), wie etwa gut fränkiſche Heerführer von den Heiligenleben »tribuni militum« genannt werden.

Die Urtheilenden werden als die „Sitzenden" bezeichnet[2]).

Der Bänke waren es ſpäter vier: daher wenigſtens ſpäter flandriſch das Gericht „Vier-ſchäre"[3]) heißt. Sie wurden ſo eng zuſammengeſchoben, „verſchränkt", daß ſie einen abgeſchloſſenen Raum bildeten, innerhalb deſſen der erhöhte, geſteigerte Dingfriede waltete[4]).

Sieben Rachinburgen werden vorausgeſetzt: können einmal nicht ſieben kommen, ſollen drei kommen und die echte Noth ihrer Genoſſen vor Gericht bezeugen[5]). Daß es urſprünglich zwölf ſein mußten, woraus erſt ſpäter die Mehrheit von 12 = 7 geworden, folgt jedesfalls nicht aus der ſonſtigen Häufigkeit der Zwölfzahl in andern Fällen[6]), vielmehr iſt doch recht unwahrſcheinlich, daß man die Möglichkeit von Stimmengleichheit ſo ſehr erleichtert habe[7]). Mehr als ſieben ſollten wohl erſcheinen[8]), damit aus der großen Zahl im Einzelfall die ſieben für die Bänke gewählt werden mochten[9]).

Der Kläger ſoll die ſieben gewählt haben[10]). Wahrſcheinlich iſt aber — wegen der wiederholten Bezugnahme auf mehr als ſieben —: der Richter wählte zwölf, an ſieben von dieſen richtete der Kläger zunächſt die Urtheilsfrage, vorbehaltlich des Rechtes der fünf, zu wider-

---

1) Du Cange gewährt gar keine lictores aus dieſer Zeit.

2) L. Sal. 57, Ed. Chilp. c. 8, ebenſo Graf ꝛc. Form. Senon. rec. 1. 3. 6. Andeg. 32. Zahlreiche Beläge aus ſpäterer Zeit R.-A. a. a. O.

3) Thonissen S. 51.

4) Nach Sohm. Man nimmt aber jetzt an, daß die Schwellen (Wände) des Hauſes gemeint ſind, ſ. oben S. 34.

5) Ed. Chilp. c. 8 si toti venire non possint, tunc veniant tres de ipsis et pro paris suis sunia nuntiant.

6) Wie Waitz IIb. S. 166 ſo auch Bethmann-Hollweg a. a. O.

7) Gegen die Zwölfzahl Cohn, Juſtizverweigerung S. 16. Thonissen S. 45.

8) Daher L. Sal. 57, septem de illis rachimburgis.

9) Warum ſollten nicht auf dreien je zwei, auf einer Einer ſitzen? Dies gegen Waitz a. a. O. Nimmt man an, daß die Parteien ꝛc. den umſchränkten Raum nicht beſchreiten durften, muß man die Urtheiler ſich den Rücken zukehren laſſen! Im Mittelalter finden ſich nur drei Reihen Bänke — die Vorderſeite bleibt offen — oder zwei einander gegenüber (oder gar nur Eine im Hintergrund). Vgl. R.-A. a. a. O.

10) Sohm S. 19.

ſprechen[1]), (daher gelten zunächſt nur jene ſieben als urtheilpflichtig, d. h. nur ſie ſind wegen Urtheilsweigerung ſtrafbar). Jedoch iſt der Gedanke des Genoſſengerichts dadurch gewahrt, daß die Rachinburgen nur als Vertreter der geſammten Dinggenoſſen erſcheinen, deren Entſcheidung die Partei durch Urtheilſchelte herbeiführen kann: urſprünglich hatte wohl auch der Richter, ja vielleicht der Umſtand von ſich aus ſolche Entſcheidung der Geſammtheit über das Erſturtheil bewirken mögen: „die Anweſenden alle wurden als bei dem Urtheil mitthätig betrachtet: was die Einzelnen als Recht erkannten, galt als die Entſcheidung Aller, die verſammelt waren und ihre Zuſtimmung kund geben mochten“[2]), — alſo auch ihre Verwerfung mußten ausſprechen dürfen.

Daraus allein erklärt es ſich auch, daß unerachtet jener Siebenzahl doch ſo häufig alle Erſchienenen als Urtheiler bezeichnet werden: das iſt die Anerkennung des Genoſſengerichts im Grundſatz, ſo ſtark und oft derſelbe auch thatſächlich in der Anwendung aus Gründen der Bequemlichkeit, der Vereinfachung u. ſ. w. durch die Thätigkeit des Grafen, Centenars, judex, in den Hintergrund gedrängt wurde[3]).

Auf denſelben Grundſätzen wie die Rechtspflege der gemeinen Gerichte beruht auch die der Immunitätsgerichte, d. h. auf der Scheidung von Bann und Tuom und auf dem Gedanken des Genoſſengerichts: hier tritt der Immunitätsherr, alſo Biſchof, Abt, weltlicher Senior, Fiscus, an Stelle des Grafen: oder der nothwendige, geſetzliche (bei geiſtlichen Immunitäten) oder der freiwillig beſtellte Vertreter handelt an des Immunitätsherrn ſtatt als Richter, das Urtheil wird gefunden von den Rechtsgenoſſen in der Immunität. Anfangs nehmen noch die Aebte ſelbſt den Richterſtuhl ein[4]), ſpäter wird dies Geiſtlichen verboten: ein praepositus[5]) oder agens[6]) vertritt ſie: letzterer iſt ohne

1) So ſchon Merkel, Z. f. R.-G. I. S. 165, dann Bethmann-Hollweg.

2) So treffend Waitz IIb. S. 107, der nur leider den Begriff des Genoſſengerichts nie erfaßt hat.

3) Daher Form. Senon. rec. 6 „ſehr viele“ Rachinburgen urtheilen oder ſonſt die vielen boni, magnifici viri; ebenſo im Königsgericht. Ueber dieſe »Voll-bord« Sohm S. 373, dagegen Thonissen S. 46, vgl. Thévenin, Revue hist. de droit IV. p. 455; immerhin waren doch die Rachinburgen keineswegs blos „Schiedsrichter“.

4) Form. Andecav. 10. 29. 30. 47. (Turon. 39 ein venerabilis = Geiſtlicher).

5) l. c. 16. 24.

6) l. c. 11. 13. 14. 28.

Zweifel, was ja auch ſonſt der agens, ein weltlicher Beamter des Kloſters[1]).

Das Urtheil wird aber auch hier von einer Mehrzahl von Geiſtlichen und Weltlichen gefunden[2]).

Innerhalb ihrer Zuſtändigkeit ſind die Immunitätsgerichte durchaus „wahre" Gerichte[3]), keineswegs den königlichen „öffentlichen" Gerichten gegenüber uneigentliche und nichts weniger als bloße Schiedsgerichte[4]); denn Dingzwang zog den Gerichtspflichtigen vor das Immunitäts- wie vor das „öffentliche" Gericht und die Urtheile beider waren gleich vollſtreckbar.

Auszuſcheiden, hier nicht zu behandeln ſind die geiſtlichen Gerichte[5]), die der Biſchof nach kanoniſchem Recht abhält: ob über einen Thatbeſtand daneben nach weltlichem Recht gerichtet wird, iſt gleichgültig: beide Verfahren berühren ſich nicht: erſt ſpäter ward aus dem „Gottesſtat" die Folgerung gezogen, daß Kirchenbann die Reichsacht zur Folge haben müſſe und umgekehrt[6]).

Der ſtreng formaliſtiſche Charakter des geſammten Verfahrensrechts und des Strafrechts erhellt — wie bei den Langobarden[7]) aus der argliſtigen Heimſuchung durch Weiber — ſo bei den Saliern (noch Ende des IX. Jahrhunderts) aus der Berufung ehemaliger Hausbeſitzer auf den Verluſt ihrer (durch die Normannen verbrannten) Häuſer für Strafloſigkeit, da ſie nach der Lex Salica rechtmäßig nur „in ihrem Hauſe" geladen werden könnten (secundum legem ad domum): Karl der Kahle muß ſich bequemen, unter ausdrücklicher Aenderung des Geſetzes, fortab auf dem Grundſtück laden zu laſſen, wo das Haus geſtanden[8]).

Der Kläger, nicht der Graf oder ein anderer Beamter, lädt.

---

1) Anders und irrig Sohm S. 364.

2) Form. Andecav. 10 reliquis viris venerabilibus (= Geiſtlichen) atque magnificis (= Weltlichen) 24 reliquis hominibus qui cum eo adherunt.

3) Anders und irrig, ohne Quellenanhalt, Sohm S. 349.

4) Wie Löning S. 743.

5) Ueber die geiſtlichen Gerichte, ſowie über die Gerichtsbarkeit über Geiſtliche in weltlichen, bürgerlichen und Strafſachen, ſ. Kirchenhoheit, Kirchenweſen.

6) S. Karolinger.

7) S. dieſe.

8) Capit. Caroli Calvi Leg. I. p. 489. c. 6.

Bei der Ladung muß ſich der Kläger auf das Geſetz berufen [1]).

In der entſprechenden Stelle der Lex Salica [2]) heißt es: »si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit«. Es iſt durchaus unwahrſcheinlich, daß hierin ein begrifflicher Unterſchied liegen ſollte, ſo daß der Salier „unter königlicher Autorität“ [3]) geladen hätte, der Uferfranke nicht, oder daß jener „nach Königsrecht“ klagte und zuletzt den König anrufen konnte [4]): — konnte das der Uferfranke nicht? [5]) — oder ſo, daß jene Ladung unter königlichem Sigel erfolgte [6]), was doch unmöglich bei jeder Klage im ganzen Reich geſchehen konnte: wenn eine Formel [7]) apud nostro signaculo homine alico mannire läßt, ſo handelt es ſich hier um die Ladung vor das Königsgericht. Vielmehr ſoll der Zuſatz dominicis nur beſagen, daß das Geſetz vom König ausgeht: in der L. R. wird dies als ſelbſtverſtändlich weggelaſſen.

Manchmal wird ſcheinbar nur Krankheit als echte Noth angeſehen [8]); doch iſt dies ſpäter jedesfalls nur noch als Haupt-Beiſpiel echter Noth verſtanden worden und vielleicht ſchon damals.

Schon in früh merovingiſcher Zeit zeigen ſich erhebliche Aenderungen des altſaliſchen Verfahrens [9]): der Richter greift, ſchon in Unterſuchung des Sachverhalts, mehr ſelbſtthätig ein [10]).

Von Stellvertretung wird ſpäter häufiger Gebrauch gemacht: die kleinen Freien begeben ſich gerade auch deßhalb gern in den Schutz eines senior, um durch dieſen vor Gericht vertreten zu werden [11]).

Das ordentliche vorausgeſetzte Beweismittel iſt der Unſchuldseid mit Eidhelfern: nur wenn die Eidhilfe verſagt, wird zum Ordal oder gerichtlichem Kampf gegriffen als letztem Nothbehelf [12]).

Der Eidhelferbeweis tritt mehr hervor, aber der Zuſammenhang

---

1) L. R. 32, 1 si quis legibus ad mallum mannitus fuerit.

2) I. 1.

3) Waitz, d. alte R. S. 155.

4) Bethmann-Hollweg I. S. 498.

5) S. dagegen oben S. 44.

6) Waitz IIb. S. 170.

7) Senon. 26.

8) L. Rib. 65, 1.

9) Sehr verdienſtlich gezeigt von Sohm, Proc. S. 190 f.

10) Sohm, a. a. O. S. 196. Bethmann-Hollweg I. S. 501.

11) Marc. Form. I. 21—24. Brunner, mithio und sperantes VII. 1. S. 246.

12) L. R. 31, 5 si .. juratores invenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se excusare studeat, Bauſteine II. S. 35.

der Eidhilfe mit der Sippe mehr zurück, offenbar, weil das Beisammensiedeln der Gesippen nicht mehr so sehr die Regel bildete.

Die Zahl und Art der Eidhelfer wird nun genauer abgestuft, so jetzt auch nach dem Stande [1]).

Für Entrichtung des Friedensgeldes an den Richter durch den Verletzten, an welchen zunächst dies wie die Buße zu entrichten ist, wird Zeugenform vorgeschrieben [2]).

Allmählig dringt aus dem romanischen Verfahren der Urkundenbeweis ein [3]).

Hinter dem Unschuldseid stehen als Noth-Mittel des Beweises Kampf — aber nur im uferfränkischen [4]), nicht im salischen Recht — und Gottesurtheil. Jener war ursprünglich durchaus nicht Gottesurtheil [5]), sondern ein Stück Fehdegang, das in den Rechtsgang eingeschaltet ward, eine vorentscheidende Frage zu lösen, die durch Eid nicht zu entscheiden war, weil es sich nicht um eigenes Thun oder Unterlassen des Beklagten handelte: anstatt nun den Rechtsgang ganz fallen zu lassen und den Fehdegang zu entfesseln, ließ man eine beschränkte Fehde (aber nicht immer nur auf die beiden Parteien beschränkt: auch Zeugen, Eidhelfer bis zu vielen Paren hatten zu kämpfen) für diese Frage zu und fuhr nach deren Entscheidung durch den Kampf im Rechtsgang weiter [6]).

Gewisse außerordentliche Handlungen und Verfahren bedürfen der königlichen Genehmigung: so die Zuschiebung des Kesselfangs [7]).

---

1) Zuerst Cap. addit. Behrend p. 91; über die Zwölfzahl Cap. 4. Waitz, d. alte R. S. 172. Bethmann-Hollweg I. S. 510. Zöpfel, Ewa Chamavorum S. 92. Thonissen S. 355. 2) Lex Rib. 89.

3) Ueber Verbreitung des Urkundenwesens aus Italien zunächst über Neustrien, dann auch über Austrasien, rechts vom Rhein besonders in Alamannien und Baiern, nur spärlich in Frisland und Sachsen, sowie der westfränkischen Formeln auch über das Ostland, s. die grundlegenden Darstellungen von Brunner, Urkunde und R.-G. I. S. 284.

4) L. R. 32, 4. 57, 2. 59, 4. 67, 5.

5) Das Wort bei Greg. Tur. VII. 14, Urgesch. III. S. 302 f., ponens hoc in judicium Dei ist noch nicht technisch: bei dem Zweikampf von 591 Greg. Tur. X. 9, Urgesch. III. S. 481 fehlt jede solche Färbung durchaus, und der (langobardische) Fall bei Fredigar c. 51 beweist auch nur, daß im Allgemeinen nun die Vorstellung aufkam, Gott werde das Recht schützen; über die Entwicklung zum wahren Gottesurtheil s. Bausteine II. S. 121.

6) S. Bausteine II. S. 76 f. D. G. Ib.

7) Cap. add. 4. Leg. II. p. 12 (Behrend p. 111) si quis alterum ad calidam provocaverit praeter evisionem dominicam, 12 sol. Wette: Boretius liest jussionem.

Für Eid, Kampf oder Gottesurtheil wird dann ein ſpäterer Tag anberaumt[1]: gekämpft wird vor dem König[2], geſchworen in der Kirche[3] an dem Altar, auf den Ueberbleibſeln der Heiligen („uppen Hilgen", Sachſenſpiegel).

Der Keſſelfang und das Los iſt alſo wie das Gottesurtheil überhaupt nur Noth-Beweis-Mittel, falls die Eidhilfe verſagt[4].

Zum Keſſelfang kann der Gegner nur gemäß Befehl des Königs angehalten werden[5].

Aber auch der Freigeborne kann als Dieb zum Keſſelfang aufgefordert werden[6].

Das Los-Ordal[7] wurde urſprünglich durch Runenſtäbe vollzogen: es war gar nicht ein Gottesurtheil im gleichen Sinne wie etwa der Keſſelfang, da bei gleicher Zahl von weißen und ſchwarzen Loſen die Götter nicht ein Wunder zu thun hatten, den Angeklagten zu retten: nur etwa falls Ein weißes Los unter einer großen Zahl von ſchwarzen zu ziehen geweſen wäre: das iſt jedoch nirgend bezeugt.

Die Karolinger begünſtigten das Kreuzurtheil[8], d. h. Kläger und Beklagter ſtanden unter einem Kreuz, ſelbſt mit den wagrecht ausgeſtreckten Armen ein Kreuz bildend: wer früher die Arme ſenkte, galt als überwunden: auch dies iſt mehr dem gerichtlichen Kampf als dem Gottesurtheil im urſprünglichen Sinne gleich zu ſtellen, da auch hier die Ausſicht des Erliegens auf beiden Seiten gleich, keineswegs der Beklagte nur durch Eingreifen der Götter zu retten iſt.

Doch werden nun allmälig auch die ſogenannten materiellen, rationellen Beweismittel häufiger angewendet, in manchen Fällen zuerſt zugelaſſen: ſo der Zeugen- und zumal der Urkunden-Beweis[9].

Der Folter werden wie Knechte nun auch freie Franken unterworfen[10]: viele Beiſpiele gewährt Gregor[11].

---

1) Form. Sen. rec. p. 214, ebenſo im Alemannenrecht L. A. 36, 2.

2) L. R. l. c. Greg. Tur. X. 9 (Chundo), Urgeſch. III. S. 481 nach L. Baj. vor dem Herzog (in curte ducis) oder ſonſt wo II. 11, vgl. 17, 2. L. Alam. 87.

3) Form. Sen. 21, aber ſ. auch N. 22.

4) L. R. 31, 5.

5) L. S. Behrend p. 111.

6) Child. et Chloth. pact. c. 4.

7) L. R. 31, 5.

8) Stare ad crucem et cadere Form. Sal. Bignon. N. 13 (karolingiſch).

9) Pardessus, Loi Salique S. 635.

10) Bauſteine VI. S. 1 f. Bethmann-Hollweg S. 512.

11) Könige VII. 1. S. 290—298.

Nach erbrachtem Beweis wird das Urtheil gefunden und, wo thunlich, ſofort vollſtreckt und beurkundet[1]) vom Richter: nur Bußen oder Schuldforderungen müſſen unter Zuziehung von Rachinburgen eingeheiſcht werden[2]), zwar iſt Privatpfändung ohne Richters-Urlaub jetzt verboten[3]), aber die Haftung des Verurtheilten mit ſeinem Vermögen iſt erweitert, ſo daß Friedloſigkeit und Königsſtrafe ſeltener eintritt[4]).

Berufung gegen das Urtheil des Volkes iſt nicht denkbar: auch als thatſächlich nicht mehr das ganze Volk, nur Rachinburgen oder gar nur der Richter das Urtheil ausſprachen, galten ſie doch als Vertreter des ganzen Volkes: nur dies letztere eben konnte beſtritten werden in einer Urtheilſchelte, die vorwarf, das Urtheil entſpreche aus Argliſt oder aus Irrſal nicht der Ueberzeugung der Geſammtheit. Urſprünglich konnte und mußte dieſe Schelte wohl ſofort ausgeſprochen und durch Befragung des Umſtands entſchieden werden: doch iſt uns dieſer Rechtsbeſtand nicht mehr bezeugt[5]), nur eine Strafklage wegen Urtheilsweigerung oder Falſchurtheil der Rachinburgen[6]): ſpäter ward die Urtheilſchelte durch Kampf durchgeführt: vielleicht ging die Urtheilſchelte früher immer an den König[7]). Das fränkiſche Strafrecht und Strafverfahren wird (wie bei den Weſtgoten in den „weſtgotiſchen Studien") in den „fränkiſchen Forſchungen" dargeſtellt werden.

V. Verwaltungshoheit[8]).

Von dem Verwaltungsbann = Polizeibann iſt der bisher dargeſtellte Gerichts- und Heerbann — als Mittel für die Gerichts- und Kriegs-Hoheit — abzuſcheiden. Der Verwaltungsbann dient als Mittel dem Zweck der

---

1) Form. Andec. Senon.

2) Nach Lex Sal.

3) Cap. addit. 10 ed. Behrend p. 91; in das Baiernrecht 13, 1 aus L. Visig. (Weſtgot. Studien S. 84—86) herübergenommen.

4) Add. c. a. L. Rib. 32; Sohm, Proc. S. 198; Bethmann-Hollweg S. 521.

5) Bethmann-Hollweg I. S. 481.

6) L. Sal. 48, 2. 57, 3.

7) Ueber das Alamannenrecht L. A. 41, 3, ſ. dieſe und Waitz IIb. 174; Eichhorn § 80; Unger S. 122; Thomas, der Oberhof zu Frankfurt S. 16; J. Grimm, Vorrede daſelbſt p. XI.

8) Das Meiſte des Hierhergehörigen iſt ohne genaueres Eingehen auf die (nicht Rechts-, ſondern) Cultur-Zuſtände nicht darzuſtellen und daher in die „fränk-

Verwaltungshoheit, daneben ſteht noch der Finanzbann und das[1]) ſtatliche Recht über die Kirche (Kirchenhoheit) als Mittel zum Zweck der Finanz- und Kirchenhoheit[2]), während der Verordnungsbann d. h. das Verordnungsrecht jenen Bannen nicht neben geordnet, ſondern Mittel zum Zweck ihrer Aller iſt und neben der Geſetzgebungshoheit im engern Sinn zu der Geſetzgebungshoheit im weiteren Sinne zählt. Dagegen hat es nichts zu thun mit dem Verwaltungsbann, wenn einmal Charibert I. a. 562 Biſchöfe für Verletzung der Befehle ſeines Vaters bezüglich einer Biſchofswahl in Geldſtrafe von 1000 sol. und andern entſprechenden Beträgen nimmt: — auch Kirchenhoheit iſt das nicht, vielmehr ziemlich willkürliche Uebung der Strafgewalt, ganz ebenſo wie wenn der erzürnte König den wider ſeinen Willen erhobenen Biſchof auf einen mit Dornen gefüllten Wagen werfen und in Verbannung ſtoßen läßt[3]).

Alles Weſentliche in der Verwaltung iſt faſt ausſchließend römiſch[4]) aus dem vortrefflichen Grunde, daß es in der germaniſchen Urzeit die meiſten dieſer Dinge gar nicht gegeben, höchſtens in der Gemeinde, nicht im Stat eine „Verwaltung“ beſtanden hatte. Das ſchließt Veränderungen des vorgefundenen Römiſchen durch die Merovingen keineswegs aus — das Römiſche mußte den neuen Verhältniſſen angepaßt werden —, und man kann durchaus nicht[5]) jede dieſer Veränderungen eine Verſchlechterung, einen Verfall nennen. Allerdings hörten auch zahlreiche römiſche Verwaltungseinrichtungen, — ſtatliche, wie die Reichspoſt (unten) — und ſtädtiſche — wie die Spiele, öffentliche Bäder und dergleichen — auf.

Allein der Merovingenſtat war, neuzeitliche Ausdrücke zu brauchen, doch keineswegs nur ein Rechtsſtat im Sinne Kants, er war auch „Polizeiſtat“: d. h. auch die Pflege der Volkswohlfahrt war ſeine Aufgabe: freilich war die „Polizei“ zumeiſt Sicherheits- und Strafpolizei (Verhütung von Verbrechen, Aufſpürung von Verbrechern zum Zweck der Strafgerichtsbarkeit), dann Beſchützung, Beförderung, Aus-

---

kiſchen Forſchungen“ verwieſen; über die unter Karl dem Großen umfaſſend betriebene Culturpflege vgl. auch Band VIII.

1) Anders Brunner II. S. 38.

2) Sie fehlen bei Brunner II. S. 38.

3) Greg. Tur. V. 26, Urgeſch. III. S. 202 f.

4) Dies verkennt Waitz IIb. S. 356.

5) Mit Guérard, Irminon I. p. 112 f., 159 f.

breitung der Zwangsreligion (ſ. unten „Kirchenhoheit“): aber es finden ſich doch auch in merovingiſcher Zeit ſchon — wie ſpäter umfaſſend unter Karl dem Großen — Pflege der Volkswohlfahrt auch neben jenen beiden Gebieten. Iſt gar oft von publica utilitas[1]), publica jura, publicae curae die Rede[2]), ſo iſt das zwar gewiß nicht bloß eine „abgelernte römiſche Phraſe“[3]).

Aber jene Ausdrücke gehen doch faſt ausſchließend auf die Aufrechthaltung des Friedens einmal unter den Theilreichen, dann, innerhalb jedes Theilreiches, gegen die Empörungen und Fehden der Großen[4]) und Verbrechen jeder Art[5]). Man muß die einzelnen Gebiete der Wohlfahrtspflege neben der Sicherheitspolizei doch mit Mühe ſuchen unter den weltlichen Geſetzen: und die Concilienſchlüſſe[6]) behandeln ſie nur von der kirchlich-ſittlichen Seite her.

Iſt auch auf formelhafte Wendungen nicht viel zu geben, welche die vielſorgende Beſchäftigung des Königs mit dem Zuſtande des States erwähnen, ſo darf man doch die Verwaltungsthätigkeit ſchon der Merovingen — im Vergleich mit dem altgermaniſchen Stat — nicht unterſchätzen[7]), und unter Karl dem Großen, unter dem jene Formel[8]) aufgezeichnet ward, darf die Verwaltungsthätigkeit großartig genannt werden. Am Nothwendigſten — und deßhalb am Reichſten entwickelt — war im Merovingenreich freilich, wie geſagt, die Sicherheits-Polizei: dahin zählt auch das Geſetz und der Vertrag über die Spurfolge (ſ. unten).

Die Strafpolizei, Sicherheitspolizei wird nicht nur durch Geſetz und Verordnung in dem einzelnen Theilreich, auch durch völkerrechtliche Verträge zwiſchen den Theilreichen gehandhabt: darauf zielen die

---

1) Greg. Tur. IX. 8, Urgeſch. III. S. 408, contra utilitatem publicam.

2) Andere Stellen bei Waitz II b. S. 355.

3) Wie v. Inama-Sternegg I. S. 56: ſo mit Recht Waitz a. a. O. II b. S. 118. 324. 355.

4) Greg. Tur. IX. 10, Urgeſch. III. S. 413, tam pro vitae nostrae, d. h. Guntchramns und Childiberts II., commodo quam pro utilitatibus publicis (die öffentlichen „Intereſſen“).

5) Dies gegen Waitz a. a. O.

6) Bezeichnend für die kirchliche Auffaſſung von Aufgabe und Pflicht des Königthums die exhortatio ad regem Francorum (Chlodovech II. od. Sigibert III.) bei Digot. III. p. 350.

7) Wie Waitz II b. S. 358, der eben faſt nichts Römiſches in dieſem State anerkennen will.

8) Marc. I. 5.

Verordnungen von Chilperich und die Verträge (pro tenore pacis) von Childibert und Chlothachar, die Errichtung und Verbeſſerung der Scharwache zumal gegen Räuber und Diebe (ſ. oben VII. 1. S. 84—93 und unten S. 74). Und es iſt doch offenbar nicht blos die Abſicht, dem Fiscus Friedensgeld und Wette zu wahren, ſondern die weiterblickende, gefährliche Verbrecher kennen zu lernen und unſchädlich zu machen, was dem Verbot zu Grunde liegt, ſich mit dem Räuber, Dieb, Todtſchläger des Geſippen außergerichtlich zu verſtändigen.

Schwache Anfänge der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei ſind ſchon in altgermaniſcher Zeit anzunehmen: ohne Deichſchutz und Deichzwang waren die Küſten der Nordſee wohl nie bewohnbar: — die kimbriſche Sturmfluth, die keineswegs Sage ſein muß, beweiſt es[1]).

Auch die Nöthigung, Fanggruben gegen wilde Thiere anzulegen, iſt vielleicht ſchon urgermaniſch.

Und bezeugt iſt, daß ſchon vor Einführung der Spurfolge im VI. Jahrhundert in den Dörfern nächtliche Wachen gegen Diebe und Räuber beſtanden, die wahrſcheinlich im Reihendienſt abgehalten wurden: weil dieſe ihren Zweck oft nicht erreichen, werden als eine neue Einrichtung die Spur-Scharen der Hundertſchaften eingeführt[2]).

Weil nun ehedem die Spurfolge jedes Centenars mit der Gränze der Hundertſchaft (ſelbſtverſtändlich erſt recht mit der Grenze des Theilreichs) ihr Ende fand und deßhalb die Diebe leicht entkamen, zumal im geheimen Einvernehmen mit den Behörden oder der trustis der eigenen Hundertſchaft, beſtimmt der Vertrag der Könige Chlothachar und Childibert, daß die Spurfolge auch in fremde Hundertſchaften und in das andere Theilreich hinein ſolle fortgeführt werden dürfen.

Vollſtändig der Sicherheitspolizei gehört alſo an dieſe Einrichtung, die man ungeeignet „Geſammtbürgſchaft“ genannt und für alt- und gemein-germaniſch erklärt hat. Die decretio will an die Stelle der bisherigen Nachtwachen, die im Einvernehmen mit den Dieben (latro = fur) dieſe entwiſchen laſſen, eine neue Maßregel ſetzen[3]).

---

1) D. G. Ia. S. 315.

2) Decretio Chloth. regis c. 9, Pact. Child. et Chloth. c. 16. 17.

3) l. c. decretum est, ut, qui(a) ad vigilias constitutas nocturnas (constituti?) fures non caperent, eo quod per diversa intercedente conludio scelera sua pretermissas custodias exercerent, centenas fierent. Sollte nicht

Aus dem Vertrag erhellt, daß wenigſtens den neuſtriſch-burgundiſchen Gebieten beider Könige damals noch die Eintheilung in Hundertſchaften unbekannt war. Denn die Könige verordnen, daß jetzt erſt Centenen errichtet, daß Vorſtände dieſer Centenen unter dem Namen »centenarii« gewählt und daß die Spurfolge gegenüber Dieben, die Haftung der Hundertſchaft gegenüber den Beſtohlenen und der Erſatzanſpruch gegenüber den Dieben oder den Centenen, in deren Gebiet die Diebes-Spur erliſcht, auf dieſe neu geſchaffnen Centenen gebaut werden ſollen[1]).

Die Centene iſt dabei ein Verband von Menſchen, nicht ein räumlicher.

Die Hundert ſind nicht blos die trustis, die „Centſchar", welche verfolgen ſoll[2]), ſondern zugleich die Hundertſchaftsgemeinde. Die trustis ſelbſt heißt zwar centena[3]), aber doch ſind folgepflichtig (bei einer Bannbuße von 5 solidi) nur die Wehrfähigen der Hundertſchaftsgemeinde. Daraus folgt, daß hier die centena neu geſchaffen wurde: denn ſonſt hätte auch die trustis nicht, wie zweifellos hier geſchieht, neu geſchaffen werden müſſen. Daß die trustis nur je zehn Köpfe betragen habe, iſt eine willkürliche Behauptung[4]), und daß die electi centenarii die Glieder der Folgeſchar, nicht die Vorſteher der Hundertſchaftsgemeinde ſein ſollen[5]), widerſtrebt dem allgemeinen Sprachgebrauch der Quellen. (S. oben VII. 1. S. 86. 2. S. 126).

Wahrſcheinlich ſollten in Gegenden, wo noch keine Hundertſchaften beſtanden, jetzt ſolche nach auſtraſiſchem Vorbild eingeführt und jedesfalles mit der „Spurfolge" (zweifelhaft, ob auch mit den übrigen Verrichtungen der auſtraſiſchen Hundertſchaftsgemeinde) betraut werden, die durch eine uralte trustis[6]) ſchon in dem älteſten Capitular[7])

---

quia zu leſen ſein? ſchon Tilius beſſerte ſo. Das a iſt vom Schreiber wegen des darauf folgenden zweiten a ausgelaſſen worden. Richtig wird es wohl lauten: ut, quia, qui ad vigilias constituti nocturnas fures non capiunt.

1) Pactus c. 8.

2) Wie Sohm S. 185 f.

3) (c. 9 = c. 10).

4) Sohm's a. a. O.

5) Sohm S. 188.

6) Aber gewiß nicht ſind die alten ad wactas constituti Unfreie, wie Sohm S. 186. Das ſollen pueri regis ſein. Als ob ſolche königliche unfreie Gensdarmen in jedem Dorfe zu finden geweſen wären! Sie ſind nur am Hof und in königlichen villae.

7) Zur Lex Salica Heſſels p. 66.

beſorgt wird. In Auſtraſien dagegen hat daher ſpäter Childibert II. die Centenen nicht erſt neu zu ſchaffen, ſondern nur die Art der Haftung und der Verfolgung neu einzuſchärfen [1]).

Weſentlich erleichtert, ja zum Theil erſetzt ward gar manche Verrichtung der Strafpolizei durch einen allgemein anerkannten Grundſatz der Bürgerpflicht: es galt als nicht nur ſittliche, als Rechtspflicht des freien Mannes, den Verbrecher, den Schädiger auch eines Andern zu ergreifen, zu verfolgen, um ihn dem Richter zu ſtellen. Von der That hinweg iſt dem Verbrecher nachzuſetzen unter Erhebung des Gerüftes in landüblicher und der That angepaßter Faſſung: „Diebio!“ „Raubio!“ „(Feurio!)“ „Mordio!“

Wer daher, gemahnt zur Spurfolge (sequela), dieſer nicht nachgeht, zahlt fünf solidi wohl nicht dem Beſchädigten, ſondern dem Richter — Wette — oder an die Hundertſchaft. Wird die Spur des Räubers feſtgeſtellt, iſt er ſofort oder in der Folge in Geldbuße zu nehmen (multandus). Ergreift der Verfolger ſelbſt (allein) „ſeinen Dieb“, erhält er die ganze Diebsbuße allein, wird er von der verfolgenden Schar (per trustem, eben der Hundertſchaft) ergriffen, ſo wird die Diebsbuße zwiſchen ihr und dem Beſtohlenen je zur Hälfte getheilt, und die trustis d. h. die Centene, die ja die Hauptſache dem Beſtohlenen bereits erſetzt hatte, verlangt nun dieſe von dem Dieb [2]).

Das Gerüfte nicht zu erheben oder dem vernommenen, dem Landſchrei, nicht zu folgen iſt alſo ſtrafbare Unterlaſſung [3]).

In altgermaniſcher Zeit vollzieht der verfolgende Haufe gleich ſelbſt die Strafe an dem Ergriffenen und bei gewiſſen auch die Götter verletzenden Verbrechen die ſühnende Zerſtörung der Heimſtätte des Verbrechers oder des Hauſes der Begehung. Auf jener Grundlage ruht auch ſo die (vorübergehende) merovingiſche Spurfolge bei Diebſtahl.

Der Graf, Vicar, Centenar bannte ſeine Dingpflichtigen zur Verfolgung bei Wette von 5 solidi [4]), ſpäter [5]) unter Königsbann; (unter

---

1) Decretio c. 9. 11, c. 12.

2) Ebendies verfügt die decretio Childiberts II. vom 29. Febr. 596 l. c. c. 11 similiter convenit, ut si furtus factus fuerit capitale de praesenti centena restituat et causa (l. causam) centenarius cum centena requirat.

3) L. Cham. 31. 37. 4 sol., ſpäter 60 sol., auch den Unfreien wurden nun 60 Streiche gedroht.

4) Decr. Child. et Chloth. I. l. c.

5) Nach Decr. Child. II. c. 9. l. c. p. 17.

den Karolingen wird dieſe Verpflichtung folgerichtig aus dem Unterthaneneid abgeleitet). Er konnte aber auch ſeine Dingleute anhalten, die Gränzen, die Ortſchaft, zumal Nachts [1]), ſowie auch Gefangene zu bewachen, ſich zu verbürgen als fidejussores, ſie ſicher vor den König zu geleiten unter Haftung wegen ihres Entkommens [2]).

So ſendet Guntchramn die Gauleute von Blois und Orléans nach Tours, um dort abwechſelnd Eberulf bewachen zu laſſen in ſeiner Zufluchtsſtätte bei Sanct Martin [3]).

Es geſchieht auch manches für den Verkehr: in Hafen-, Schifffahrts-, Zollpolizei. Die Schiffe ſollen dieſelben Häfen anlaufen, „die ſie zur Zeit der früheren Könige, unſerer Ahnen, anzulaufen pflegten“ [4]).

Sagenhaft iſt zwar der Straßenbau Brunichildens [5]), aber wohl der Ausdruck der Anerkennung ihrer Fürſorge für das ganze Volk im Gegenſatz zum Adel. Doch giebt es viae publicae wie bei Baiern [6]) und Burgunden [7]) auch hier auf dem Lande und in Städten wie Worms und Mainz.

Beſonderer Straßenfriede ſchützte des „Königs Straße“ [8]).

Es fehlt nicht Gränzpolizei und Fremdenpolizei; Gränzſperre erfolgt im Krieg, aber auch im Frieden bei Verfeindung der Herrſcher der Theilreiche [9]); dagegen bei hergeſtellter Freundſchaft wird die Freizügigkeit aus einem Theilreich in das andere vertragsmäßig gewährleiſtet [10]).

Das römiſche Reichspoſtweſen [11]) hat ſich hier nicht wie bei Oſt- und

---

1) L. Cham. 36.

2) L. Rib. 73, 4. Heinze, zur Geſchichte der Sicherheitsſtellung im germaniſchen Strafverfahren, Z. f. R.-G. X. S. 450.

3) Greg. Tur. VII. 21, Urgeſch. III. S. 312 . . ut custodiretur Aurelianenses atque Blesenses vicissim ad has excubias veniebant; auf die Dauer von 15 Tagen.

4) D. 23. a. 651.

5) Digot. II. p. 155.

6) L. B. 10. 19.

7) 27, 3. R. Rom. B. 17, 1.

8) D. G. Ia. S. 251.

9) Greg. Tur. VI. 19. VIII. 30. IX. 1. 28. 32, Urgeſch. III. S. 256. 399. 440. 445.

10) Vertrag von Andelot von a. 587. Greg. Tur. IX. 20, Urgeſch. III. S. 424.

11) Codex Theodos. VI. 29, 5. VIII. 6. IX. 3, 7; über das oſt- und weſt-

Weſt-Goten erhalten [1]). Jedoch wurden zahlreiche Naturalleiſtungen und Fronden, welche die Unterthanen des römiſchen Reiches der Poſt geſchuldet hatten, unter den alten Namen in Anſpruch genommen von dem König und deſſen ſämmtlichen Beamten, auch den fremden Geſandten auf ihrem Wege zu und von dem König [2]).

Evectio iſt Beförderung durch Pferde (veredi, keltiſch), Beipferde paraveredi (daher unſer „Pferd"), angariae, Wagen, Vorſpann, (parangariae).

So ſendet Chilbibert II. ſeine Diener aus, mittelſt „Zwangsbeförderung von Statswegen", das Vermögen des Empörers Rauching aller Orten einzuziehen [3]).

Königsbann droht für Verweigerung der Aufnahme und Verpflegung (hospitium) von Königsbeamten und Geſandten [4]).

All das Hergebrachte iſt ihnen täglich — aber nur an den herkömmlichen oder geziemenden Orten — auf der Hin- und auf der Rück-Reiſe zu leiſten.

Die Beamten erhoben die ſo genau beſtimmten Reichniſſe [5]) von den Einzelhöfen wohl nach deren Umfang: auch dieſe Beiträge heißen wie die (karolingiſchen) für den Heerbann [6]) stipendia, conjectus, conjectura. Bei der Braut-Reiſe von Chilperichs Tochter nach Spanien werden auch die Armen gezwungen, die Verpflegung des überaus zahlreichen Gefolges durch ſolche conjecturae zu beſtreiten. Der Fiscus leiſtet gar nichts dazu [7]).

Bei Verleihung der Immunität wird den Beamten auch ausdrücklich unterſagt, paratas (scilicet epulas) oder mansiones zu heiſchen [8]).

---

gotiſche Poſtweſen, Könige III. S. 105. VI². S. 285 f; daſelbſt die Literatur; Hartmann, Geſchichte des Poſtweſens, ferner Otto Hirſchfeld, Unterſuchungen auf dem Gebiete der römiſchen Verwaltungsgeſchichte I. 1877. S. 100. Marquardt-Mommſen I². 1881. S. 560. Karlowa I. S. 875.

1) Ueber die Burgunden ſ. dieſe.

2) Die Nicht-Erfüllung dieſer Pflichten wird mit dem Königsbann bedroht; unten „Finanzhoheit".

3) Pueris distinatis cum evectione publica. Greg. Tur. IX. 9, Urgeſch. III. S. 470.

4) L. Rib. 65, 3.

5) Form. Imper. N. 7.

6) S. darüber „Karolinger".

7) Greg. Tur. VI. 45, Urgeſch. III. S. 286.

8) Form. Marc. I. 3.

In Südgallien hatte sich wenigstens noch zu Ende des V. Jahrhunderts manch Stück römischen Handels- und Markt-Wesens [1]) erhalten. Apollinaris Sidonius [2]) berichtet uns von einem adstipulator idoneus, Namens Prudens, dessen Name in der Formula nundinarum eingeschrieben sei, er verbürgt sich für den Verkauf einer Sklavin. Es scheint, daß der Stat ein Verzeichniß einer Art gewerbmäßiger Mäkler aufstellte, die sich für die von ihnen vermittelten Geschäfte verbürgen durften [3]). Ueber Münz-, Maß- und Gewichts-Wesen s. „fränkische Forschungen" und „Finanzhoheit".

Die Armenpflege ruhte fast ausschließend in den Händen der Kirche, deren canones einen Theil der Einnahmen hierfür bestimmten. Doch werden in den romanischen Städten Südgalliens die milden Stiftungen nicht alle erloschen sein, im ostgotischen Italien wenigstens bestanden solche fort [4]). Die (Bischofs-)Kirchen führten Listen über die von ihnen zu versorgenden Armen ihrer Stadt: diese hießen von solcher »matricula« »matricularii« [5]).

Die matricularii haben die Beleuchtung der Kirche zu besorgen: daher für »luminaria« stiften soviel heißt als für die Armen [6]).

Matricula wird auch geradezu für die Gesammtheit der in diese Liste eingetragenen Armen gebraucht [7]).

Doch suchten sich die Kirchen mit allem Grund des Uebermaßes solcher Leistungen zu erwehren und schärften ein, daß jede Stadtgemeinde sich zunächst ihrer Armen anzunehmen habe [8]): auf dem flachen Lande gab es freie Arme kaum: der Unfreien und Freigelassnen mußten sich Herr und Freilasser im Nothfall annehmen — bei Verlust ihrer Rechte —, und freie Kleingütler, die in Noth geriethen, verwandelten sich bald in Unfreie eines Herrn oder doch in Bröblinge eines Brodherrn [9]).

---

1) S. über Handel und Handelsrecht der Westgoten, Bausteine II. S. 301 f.

2) Epistolae VI. 4.

3) Aehnlich Esmein, mélanges p. 365—377. Brunner II. S. 239.

4) Bausteine II. S. 275, Cassiodor. Var. XII. 9.

5) Greg. Tur. virt. St. Jul. c. 38, St. Mart. I. c. 31. II. c. 22. III. c. 14; auch das Armen-Haus der Kirche heißt so.

6) Vgl. Greg. Tur. VII. 29, Urgesch. III. S. 320.

7) Ven. Fort. v. St. Rad. XVII. 39. praeter cotidianam mensam, qua refovebat (sic) matriculam.

8) Concil. Turon. II. 5 ed. Maassen.

9) S. Könige VI.² S. 133.

VI. Finanzhoheit, Finanzweſen.

A. Allgemeines.

1. Römiſcher Einfluß. Der Fiscus. Kein Bodenregal.

Auf dem Gebiet des Statshaushalts muß der Einfluß des vorgefundenen Römiſchen auf den Frankenſtat auch von ſolchen zugegeben werden, die ſonſt jede derartige Einwirkung faſt völlig leugnen[1]: im altgermaniſchen Stat keinerlei Steuerpflicht, ausgenommen etwa Beiträge zu den Opferfeſten[2], im fränkiſchen Stat Fortſetzung des imperatoriſchen Beſteuerungsrechts gegenüber den Romanen und alsbald Ausdehnung deſſelben über die Germanen, Fortbeſtand auch — im Allgemeinen — aller Rechte auf andere Vermögensleiſtungen, die der römiſche Stat gegenüber ſeinen Unterthanen hergebracht hatte[3].

Das Königs- oder Krongut beſteht zu großem Theil aus Gütern, die dem römiſchen Fiscus gehört hatten[4].

»Fiscus« wird ganz in römiſchem Sinne geſagt in Geſetzen, Formeln, Urkunden, Heiligenleben und Geſchichtswerken[5].

---

1) So Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte IIb. S. 246. 1882.

2) Dahn, der Werdegang des Statsgedankens bei den Weſtgermanen, Hirth's Annalen 1891.

3) Daß „vom ganzen Inhalt der königlichen Rechte nur der Name Fiscus an römiſchen Urſprung erinnere", kann man Waitz IIb. S. 103 durchaus nicht zugeben: das geſammte Finanz-(Münz-, Zoll-, Steuer-)weſen, das allermeiſte von der Verwaltung, vieles vom Aemterweſen, manches im Strafrecht war römiſch.

4) Iſt die Urkunde Dagoberts I. Diplomata 1872, N. 44, in der dem Kloſter Weißenburg geſchenkt werden „die Bäder jenſeit des Rheins, quas Antonius (l. Antoninus) et Adrianus quondam imperatores suo opere aedificaverunt« ganz unanzweifelig? Schwerlich! S. Gaupp, Germaniſche Anſiedelungen und Landtheilungen 1844.

5) In Geſetzen: Lex Ribuaria ed. Sohm; in Formeln: Formulae Marculfi monachi; in den Heiligen-Leben: Gregorii Turonensis miracula Sancti Juliani, Monum. Germ. hist. Scriptores rerum Merovingicarum I. 2 ed. Krusch 1885. Audoen, vita Sancti Eligii I. 20 ed. d'Achèry, Spicilegium V (1658) p. 156. — Häufig: »fisci ditiones«: Fredigar, Chronicon c. 80, Monum. Germ. Hist. Scriptor. Merov. II. ed. Krusch 1888. Urgeſchichte

»Fiscalis« iſt gleich königlich: daher »judex fiscalis«, was keineswegs einen „Fiscal", ſondern jeden königlichen Beamten bezeichnet: ſo[1]) jeden Richterbeamten.

Publicus oder fiscalis heißt eben alles dem König oder dem State zuſtehende: ſo die Münze (moneta), die Münzſtätte (officina)[2]); regalis (regius), fiscalis, dominicus, publicus werden als gleichbedeutend gebraucht: »res publica« jedoch gilt — in höchſt bezeichnender Weiſe — für Rom und Byzanz: (nur ausnahmsweiſe einmal bedeutet[3]) ex *rei publicae* praedio den fränkiſchen Fiscus); daher nennt Fredigundis den Statsſchatz, im Unterſchiede von ihrem Privateigen, thesauri publici[4]). Daher werden obige Ausdrücke auch gehäuft z. B. judex *publicus* ex *fisco* nostro[5]).

„Fiscaliſche" und andere Häuſer werden zwar unterſchieden, aber gleichmäßig behandelt[6]).

Alle auf Krongütern Sitzenden heißen homines fisci, ohne Unterſcheidung von Freien und Unfreien[7]).

Auch jede Caſſe des Fiscus hieß »fiscus«: daher — in der Mehrzahl — „Alles was im Speiergau ad fiscos nostros gehört[8])".

Fiscus heißt aber auch das einzelne Krongut oder ein Inbegriff von Gütern, die aus wirthſchaftlichen, thatſächlichen, geſchichtlichen Gründen als ein Zuſammengehöriges, einheitlich verwaltetes Ganzes gelten; alſo fiscus = villa[9]), und wie man heute eine ehemalige

---

III. 1883. S. 645). Diplomata N. 74; mit Unrecht beſtreitet von Sybel, Entſtehung des Deutſchen Königthums[2] 1881. S. 484, daß dies „Güter des Fiscus" bedeute; Fiscus bedeutet bald das ganze Statsvermögen, bald auch eine einzelne Domäne.

1) L. Rib. 89.

2) Audoen. v. St. Eligii I. 3.

3) Greg. Tur. mir. St. Juliani c. 22.

4) Greg. Tur. VI. 45, Urgeſchichte III. S. 285.

5) Diplomata N. 23.

6) Pactum Childiberti et Chlothacharii regum p. 7. c. 16. Capitularia regum Francorum ed. Boretius p. 3.

7) Dipl. N. 24.

8) Dipl. N. 24.

9) So Pardessus Diplomata, Chartae, epistolae, leges prius collecta a de Brequigny et la Porte du Theil I. 1843. p. 104. Cusiacum . . et Murosnatum fiscos (ich entnehme dies Waitz II b. S. 321). D. N. 87: in fisco nostro Vetus Clippiaco v. St. Eucherii (Biſchof von Orléans, geſt. a. 738) Acta Sanctorum ed. Bolland. 20. Febr. III. p. 217. c. 8. Vernum, fiscum publicae ditionis.

Domäne wohl noch „Domaine" nennt, nachdem sie ein Privater erworben, hieß auch damals ein Privatgut gewordenes Krongut noch immer „Fiscus".

Von höchster Bedeutung freilich wäre gewesen in diesem Finanzrecht ein angeblich schon merovingisches „Boden-Regal", ein „Ober-Eigenthum" des Königs an allem Grund und Boden in seinem Reich, woraus dann ein Berg-, Salz- und Jagd-Regal abgeleitet wird [1]). Allein es ward nachgewiesen [2]), daß ein solches Boden-Regal sammt seinen Ausflüssen nicht bestanden hat. Weder im altgermanischen Stat ist an derartiges zu denken, noch an Entstehung „aus der altrömischen Anschauung von dem Eigenthume des States am Provincialboden": schwerlich doch kannten die Salier diese altrömische Anschauung, schwerlich wollte ein unter Chlogio oder Childirich einwandernder freier Franke in seinem Volleigen sich deßhalb beschränken lassen, weil ehemals der römische Fiscus — seit 476 gab es keinen mehr im Abendlande! — römischen Provinzialen gegenüber solche Anschauung gehabt hatte. Jene Annahme beruht meist auf Verwechselung von Gebietshoheit mit privatem Vermögensrecht: in andern Fällen liegt volles privatrechtliches Eigenthum des Fiscus vor, in wieder andern das Bemächtigungsrecht des Königs gegenüber allen herrenlosen Sachen — Grundstücken wie Fahrhabe — in seinem Reich; ferner griff der König wie in andere Rechte, so auch in das Grundeigen der Unterthanen willkürlich ein, ohne daß immer — wie jedoch zuweilen geschieht — dawider die Rechtshilfe mit Erfolg angerufen wird: werden doch manchmal vom Königsgericht selbst solche Eingriffe von Königsbeamten geahndet, die bei Annahme des behaupteten Regals voll begründet wären. Das angebliche Berg-, Salz- und Jagd-Regal, welches das Obereigenthum beweisen soll, kann selbst nicht bewiesen, wohl aber widerlegt werden und einzelne Verfügungen über die Wälder der Gemeinden — das Eigenthum der Genossenschaft an jenen Wäldern ist ganz unzweifelhaft [3]) — fließen durchaus nicht aus einem Obereigenthum des Königs, sondern aus der Gebietshoheit und, wie wir heute sagen würden, aus der „Cultur-, Wald-, Forst- und Jagdpolizei", ferner aus einem statlichen Enteignungrecht und endlich aus einer statlichen Obervormundschaft über die Gemeinden in ihrer Vermögensverwaltung.

1) Von R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1889. S. 189. 204. 2S. 205.

2) Dahn, Deutsche Geschichte Ib. S. 483. 697; übereinstimmend jetzt auch Brunner II. S. 237.

3) S. oben VII. 2. S. 3. 6.

Daß der Stat über die Wasserstraßen, d. h. die schiff- und flößbaren Flüsse, auch über die Seehäfen, wie über die Königsstraßen (viae publicae), Heerstraßen, verfügt, z. B. sie beliebig sperrt und bewacht[1]), das folgt nicht aus einem „idealen" (was soll das heißen?) Obereigenthum des Königs, sondern einmal aus der Gebietshoheit und Straßenpolizei, zum Theil aber auch aus einem keineswegs „idealen", sondern sehr wirklichen vollen Privat-Eigenthum des Fiscus wie an öffentlichen Sachen (res publicae = regiae = fiscales s. oben S. 80), so an herrenlosem Boden, erworben kraft des Bemächtigungsrechts der Krone an solchem.

Am Deutlichsten zeigt sich das Unrichtige jener Annahme bei der ganz verschiedenen rechtlichen Behandlung von Almänndewald und bisher herrenlosem Rodwald.

Eigenthum der Gemeinde an der Almännde zu bestreiten, ist hellicht unmöglich: wer soll denn der Eigenthümer sein? Doch wahrlich nicht der König! Auch nicht „Obereigenthümer". Denn die Gemeinde, alleinhandelnd, räumt den Gemeindegenossen an der Almännde Nutzungsrechte ein, ja sie verstattet Fremden, alleinhandelnd, Ansiedlung, Rodung, Nutzung von Almänndeland: beides ohne den König zu befragen. Und dabei soll dieser Eigenthümer oder „besser" Obereigenthümer sein? Gerade der Vergleich der Rechtsverhältnisse an bisher herrenlosem Rodwald und an Almänndewald ist von schlagender Beweiskraft: das Rodland steht im alleinigen und Voll-Eigenthum des Königs: daher ist hier jede Niederlassung, Nutzung, Rodung an königliche Genehmigung gebunden: die Almännde steht im alleinigen und Voll-Eigenthum der Gemeinde, daher ist hier jede Niederlassung, Nutzung, Rodung nicht an königliche, nur an Gemeindegenehmigung gebunden.

Nicht vermöge Eigenthums oder auch nur „Obereigenthums", lediglich kraft seiner — damals weise angewandten — Polizeihoheit kann der König andrerseits befehlen, Stücke des Almänndewaldes zu roden und aufzutheilen, ganz wie im State des aufgeklärten Absolutismus im vorigen Jahrhundert die Landesherrn in Deutschland kraft einer — damals unweise — angewendeten Polizeihoheit („Culturpolizei") die Auftheilung und Rodung der Gemeindewälder befahlen, ohne doch das Eigenthum oder — an den Allodialgütern — auch nur „Obereigenthum" zu haben.

---

1) Gregor. Turon. VI. 11. IX. 20. 32. Urgesch. III. S. 429. 445. 446.

Warum hatte die Gemeinde alſo ſolche — und nicht der König — Nutzungs- und Rodungsrechte an der Almännde? Antwort: weil die Gemeinde Eigenthum an der Almännde hatte[1]), und nicht der König.

Warum hatte nicht die Gemeinde, ſondern der König ſolche Rechte an dem (bisher oder wieder) herrenloſen Oedland? Antwort: weil der König Eigenthum daran hatte, und nicht die Gemeinde.

2. Statsgut gleich Königsgut.

Es beſtand keine Scheidung von Königs- und von Statsgut: hierin trafen übrigens die noch unentwickelten germaniſchen Auffaſſungen in allen dieſen Reichen der Vandalen[2]), Oſtgoten[3]), Burgunden[4]), Langobarden[5]), (anders nur — aus kirchenrechtlichen Einflüſſen — Weſtgoten)[6]) mit den im römiſchen Kaiſerreich beſtehenden Zuſtänden zuſammen, die ebenfalls das »aerarium Caesaris« und den »fiscus« des States nicht mehr unterſchieden.

Daher wird von einem Vermächtniß, das dem König perſönlich (aus Dankbarkeit für frühere Schenkungen) zugewendet wird, geſagt, es ſei beſtimmt: „dem Reiche“[7]).

Kraft ſeiner Finanzhoheit verfügt der König unbeſchränkt und unüberwacht über alle Statsmittel zu perſönlichen wie ſtatlichen Ausgaben. Nur ein rein Thatſächliches iſt es, nicht Anerkennung eines Rechts der Franken oder der Großen, erklärt einmal Fredigundis, ſie habe Ausſteuer und Mitgift ihrer Tochter aus ihrem Privatvermögen, nicht aus den Schätzen der früheren Könige oder des States beſtritten[8]); auch Chilperichs perſönliches Vermögen iſt Statsgut, aber nicht das ſeiner Königin: daher kann, wie bei Goten[9]), das

1) Was Schröder a. a. O. mit Unrecht leugnet.

2) Könige I. 1861. S. 203 f.

3) Ebenda II. 1866. S. 136.

4) Urgeſch. IV. 1889. S. 115.

5) Ebenda S. 294.

6) Könige VI². 1885. S. 249.

7) Testamentum Bertchramni, Pardessus, Diplom. I. p. 201.

8) Greg. Tur. VI. 45, Urgeſch. III. S. 284 (non) quicquam hic de thesauris *anteriorum regum* . . nihil de thesauris *publicis*: beide ſind auch hier gleichgeſtellt.

9) Könige VI². S. 249.

Krongut wohl auch einmal bei der Jahresschatzung der Langobarden [1]) »Francorum aeraria« heißen: aber doch ist nicht das Volk Eigenthümer dieses Vermögens, es dient nur den Zwecken des Frankenreichs und auch den privaten des Frankenkönigs. Ganz ebenso hieß auch wohl das palatium des Königs palatium Francorum [2]).

Da nun also auch die königlichen Domänen, die villae und vici, wie die Burgen den Statszwecken dienen und dem fiscus publicus gehören, erklärt es sich durchaus, daß auch sie wie als regia so als publica bezeichnet werden: vicus publicus, civitas publica, palatium publicum, castrum publicum [3]), besonders häufig in Baiern [4]) und in späterer Zeit, aber doch auch sonst [5]).

Ganz andern Sinn hat es dagegen, wird einmal in Baiern im Unterschied von Siedelungen von Unfreien, die, Leute wie Land, im Eigenthum eines Privaten stehen, eine villa, ein vicus als publica, publicus bezeichnet: das drückt die Freiheit der Leute, ihr Volleigen am Land aus und daß ihr Grundeigen nur der Gebietshoheit des States unterstellt ist, keinem Privateigenthum, namentlich auch nicht [6]) dem Privateigen des Königs (oder Herzogs in Baiern) wie dessen Domanialgüter: villa publica = regia im ersten Sinn ist Privatgut des Königs, weil Statsgut, villa publica im zweiten ist Privatgut und des freien Unterthans.

Die privatrechtliche Auffassung des Statsvermögens zeigt sich deutlich auch darin, daß nutzbringende Hoheitsrechte der Krone, z. B. sogar die Gerichtshoheit, wie nutzbringendes Privateigenthum an einer villa, einem Walde betrachtet und veräußert werden: so übrigens auch im ganzen Mittelalter. Keineswegs aber folgt hieraus ein privatrechtliches Eigenthum, auch nur „Obereigenthum", an dem Stats-

---

1) Fredig. c. 45, Urgesch. III. S. 607.

2) Vit. Sanct. Leodegarii c. 1. Acta Sanctor. ed. Bolland, 2. Oct. I. p. 463 seq.

3) Karl. Martell. Diplom. p. 100. N. 1213.

4) S. diese in den Freisinger Urkunden.

5) Pippin Diplom. p. 164. 167. N. I. 18. 22. C. Rhem. can. 15. ed. Mansi X. p. 1202, in civitatibus et in vicis publicis und Aigrad von St. Wandrille, gest. vor 702, im Leben St. Ansberts von Rouen, gest. 695. Analecta Bollandina I. p. 178. c. 25 de vicis publicis; so heißt schon bei Jonas v. St. Columbani ed. Mabillon Acta Sanctorum ordinis St. Benedicti, Saeculum II. p. 28. c. 31. 32 eine villa regia villa publica.

6) Hierin muß man Waitz IIb. S. 323 bestimmt widersprechen.

gebiet als ſolchem: an dieſem beſteht nur ſtatsrechtliche Gebietshoheit.

War alſo auch kein Unterſchied zwiſchen Privateigen des Königs und fiscaliſchem des States, ſo kann man doch nicht ſagen[1]), daß all dies Eigen „dem ganzen Geſchlecht angehörte". Das Königsgeſchlecht war nicht juriſtiſche Perſon und konnte daher kein Eigen haben: vielmehr hat der König allein, als natürliches Rechtsſubject, Eigenthum an dem aus öffentlich rechtlichen wie aus privatrechtlichen Titeln herrührenden Vermögen der Krone wie ſeiner Perſon. Ein beſonderes »folcland« wie bei den Angelſachſen iſt dem Frankenreiche fremd[2]).

Aber der Name fiscus für Statsgut, aus dem Römiſchen herübergenommen von Anfang an, — daher ſchon in der Lex Salica — iſt hierfür beibehalten worden bis in die karolingiſche Zeit, und wenn auch wegen der Auffaſſung alles Statsguts als Privateigen des Königs (wie freilich auch umgekehrt) die Folgen des römiſchen Begriffs der juriſtiſchen Perſon des Fiscus nicht ſtreng durchgeführt werden, ſo fehlt es doch keineswegs an Einwirkungen dieſes Begriffes, und man kann alſo durchaus nicht behaupten[3]), jener römiſche Begriff und Ausdruck „trägt für die Auffaſſung nichts aus": denn es fehlt nicht an Stellen, in welchen der Fiscus von dem Privatvermögen des Königs unterſchieden wird — wenigſtens der Bezeichnung nach[4]): daneben gab es doch auch andres Königsgut; meiſtens allerdings iſt Fiscus Statsgut und königliches Privateigen zuſammen[5]). Der Fiscus iſt nicht eine gemeinſchaftliche Caſſe der Franken[6]) und auch nicht regelmäßig vom Königsgut zu ſcheiden[7]).

---

1) Mit Waitz IIb. S. 317.

2) Eine Scheidung von privatem Königsgut und Statsgut findet ſich nicht nur bei Angelſachſen — Folkland —, auch bei Weſtgoten, Könige VI². S. 269.

3) Mit Waitz IIb. S. 320.

4) Diplom. N. l. quicquid est fisci nostri; 25 villam quam usque nunc fiscus noster tenuit.

5) Zahlreiche Beläge bei Gregor V. 3 villas quas ei rex a fisco indulserat; X. 21 debitum fisco servitium; VI. 23 compositiones . . fisco debitas; Urgeſchichte III. S. 168. 502. 259. Fredigar c. 27 Liber Historiae Francorum c. 42 ed. Krusch l. c.; in den Urkunden, Diplom. N. 15. 23. 24. 28. 30. 38. 40. 67. 89 quod fiscus noster sperare potest, quod ad partes f. n. reddere debuerunt, quod f. n. consuevit exigere. Pardessus II. p. 300.

6) So noch nach Aelteren Luden, Geſchichte des teutſchen Volkes III. 1827. S. 259.

7) Wie Guérard, Polyptychon Irminonis 1844. p. 48.

So entſchieden nun alſo das Statsgut als privatrechtliches Eigen des Königs bezeichnet wird, — es gebricht doch nicht völlig an der Erkenntniß, daß das Krongut Statsgut ſei, wie auch bei Weſtgoten wohl von dem thesaurus etc. *Gotorum* geſprochen wird. „Oeffentliches Gut", „fiscaliſches" wird in einem Athem mit Königsgut gebraucht und der Stat als vermögensrechtliches Rechtsſubject heißt „Fiscus": das iſt römiſch, und doch nicht blos das Wort, auch der Begriff. Daß es auch in altgermaniſcher Zeit Statsland wie Gemeindeland gab, iſt zwar (nicht nur des angelſächſiſchen Folclands wegen) anzunehmen, allein in den merovingiſchen Ausdrücken fiscus oder publicus liegt ausſchließend Nachwirkung — Fortführung vielmehr — des Römiſchen, wie die gleich bedeutenden Ausdrücke sacer [1]), sacratissimus [2]) beweiſen.

3. Der Schatz, thesaurus.

Zu dem Statsgut oder Königsgut zählt auch der Königshort oder Statsſchatz [3]), der thesaurus. Andere Namen dafür ſind aerarium, publicum [4]), [aerarium publicum braucht Gregor von Tours gleichbedeutend mit Fiscus [5]) und mit thesauri regales][6]), sacellum publicum [7]): ſchon dies widerlegt die Scheidung [8]) zwiſchen Statsſchatz und Königsſchatz. Steht in publico (im Sinne von in fisco) allein, ſo iſt wohl zu ergänzen: aerario [9]). Zweifelhaft dagegen erſcheint,

---

1) Pardessus II. p. 211. 255. 333. Form. Marc. II. 1. 3.

2) Diplom. (Grimoald. I.) p. 91.

3) S. über denſelben bei Vandalen, Oſt- und Weſt-Goten Könige I. S. 209, III. S. 138, VI². S. 268. Ueber dies Wort, gotiſch huzd, angelſ. hord, vgl. J. Grimm, Weigand, Schade, Kluge. Aus griechiſch thesauros ward althochd. trëso, trisur, franzöſiſch trésor, altſpaniſch tresoro.

4) Greg. Tur. VIII. 36; IX. 9. 10. Gesta Dagoberti ed. Krusch l. c. c. 19, Urgeſch. III. S. 389. 413.

5) Vgl. VI. 28 mit VIII. 36. S. 264, Urgeſch. S. 264. S. 389.

6) Diplomata N. 67. 74 = fisci ditiones = nostris aerariis in derſelben Urkunde.

7) X. 19, Urgeſch. S. 421.

8) Digots, Histoire du royaume d'Austrasie 1864. III. p. 37.

9) Chlothacharii Edictum, Capitularia ed. Boretius c. 23 cellarensis in publico non exigatur. Greg. Tur. de glor. Confessor. c. 63 (tributa) . . redduntur in publico (oben S. 256).

ob[1]) ein Eingebannter, der »de publico« zu Angers zu ernähren ist, dem Aerar der Stadt oder dem des States überwiesen wird.

Zwar wird manchmal das Wort thesaurus in so weitem Sinne gebraucht, daß es alle Fahrhabe des Königs einschließt[2]): aber nicht selten sind andrerseits die Stellen, in welchen eine örtlich bestimmte Anhäufung von Geld, Waffen, Schmuck, Geräth des Königs — etwa in der Hauptstadt des Reiches oder in einem palatium anderwärts — gemeint ist. Auf Räume der Aufbewahrung weisen Ausdrücke wie *regestum*[3]), *cellarium* fisci[4]). Hier liegen auch die Steuer-Listen[5]): aber Urkunden wurden in dem königlichen thesaurus doch wohl nur dann aufbewahrt, wenn sie, wie eben ein Steuerbuch, sich unmittelbar auf Statseinnahmen bezogen[6]). Thesaurus wird aber auch im weitern Sinne, gleich fiscus, gebraucht: so fließt auch die Grundsteuer in den thesaurus[7]). In diesen allgemeinen Schatz strömen alle Einnahmen, in Geld oder in Naturalien, aus allen Rechtsgründen, Zinse von ausgeliehenen Gütern, Friedensgelder, Banngelder, Kaufpreise, Schatzung unterworfner Völker, byzantinische, langobardische Hilfsgelder, Beuteantheile; aber in den »thesaurus regis«, der in der »aula regis« liegt, fließen auch alle Steuern, so der gesammte »census«, eines Gaues[8]).

Ganz die gleiche wichtige Rolle wie in den übrigen Germanenreichen dieser Zeit spielt auch bei den Merovingen der Königshort, dieser Schatz, thesaurus. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß er wie das Reich selbst vererbt, getheilt, erobert, übertragen, verloren wird. Nicht geringer als des Reiches selbst ist seine Wichtigkeit: begreiflich, denn neben der Landleihe war die Spendung aus dem Schatz das wichtigste Regierungsmittel im Inneren und nach Außen:

---

1) Greg. Tur. V. 41, Urgesch. III. S. 214.

2) So Waitz IIb. S. 321.

3) Greg. Tur. IX. 10; X. 19, Urgesch. III. S. 413. 499. Du Cange, glossarium mediae et infimae latinitatis ed. Favre VII. 1886, so in aerarii publici registu Greg. Tur. IX. 9, Urgesch. III. S. 411 f.

4) Diplomata N. 61.

5) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441; in regis *thesauro* (in tessauro nostro Diplomata N. 67 liegt eine Urkunde) gleichbedeutend auch hierin regestum: scripta in regestum Chilperici reperta Greg. Tur. X. 19, Urgesch. III. S. 499.

6) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 444.

7) Concilium Arvernense ed. Bouquet. Recueil des historiens des Gaules et de la France 1738 seq. IV. p. 58.

8) Audoen v. St. Eligii I. 3.

in Belohnung, Anfeuerung, Beſtechung, Gewinnung von Verbündeten. Gleich nach Chlothachars I. Tod reißt Chilperich „des Vaters Schätze, die zu Brennacum gehäuft lagen", an ſich, ſucht die mächtigeren Franken auf und unterwirft ſie ſeiner Herrſchaft, „durch Geſchenke ſie gewinnend"[1]).

Schon der Sohn und Mörder Sigiberts von Köln läßt Chlodovech wiſſen: „des Vaters Reich und Hort hab' ich in Händen" — beide gewinnt dann Chlodovech[2]); ebenſo die der anderen Gaukönige[3]). Beim Tode Childiberts I. nimmt deſſen Reich und Schätze Chlothachar I.[4]). Nahezu formelhaft wird dies wiederholt; ſo von Guntchramn, der das „ganze Reich Chariberts I. mit deſſen Schätzen" in Anſpruch nimmt[5]). Gleichermaßen wie Gregor nennt auch Fredigar ganz regelmäßig das „Reich der Franken" (oder Chlothachars II. oder Chariberts II.) und deſſen „Schätze" zuſammen[6]): ſo nehmen in den letzten beiden Stellen noch Pippin II. und Karl der Hammer mit der Perſon der Könige Theuderichs III. und Chilperichs II. zugleich deren Schätze in ihre Gewalt. Ja, die Schätze werden noch vor dem Reiche genannt[7]). Bei der Theilung des Reiches, bei der Beerbung des Vaters verlangt ein Bruder auch den entſprechenden Theil des Schatzes: der Geſammtſchatz (Dagoberts I.) wird Vertretern der beiden Theilreiche vorgewieſen und zu gleichen Theilen vertheilt, (nur von der Errungenſchaft Dagoberts, nicht auch an dem von ihm vorgefundenen Schatz erhält die Königin-Wittwe Nantchild ein Drittel[8]) — obwohl Dagobert Sigibert III. bei deſſen Erhebung zum König von Auſtraſien einen „genügenden" Schatz zugetheilt hatte[9]). Die Königin beſaß ihren beſonderen Schatz: Fredigundis hatte einen ſo gewaltigen angeſammelt, daß Chilperich faſt bedenklich ward[10]), ja ſogar für jeden ihrer kleinen Knaben hatte ſie bereits vor deren frühem Tode je einen

---

1) Greg. Tur. IV. 22, Urgeſch. III. S. 123.
2) Greg. Tur. II. 40, Urgeſch. III. S. 66.
3) II. 41. 42, Urgeſch. III. S. 67.
4) IV. 20, Urgeſch. IV. S. 121.
5) VII. 6, Urgeſch. III. S. 296.
6) C. 42. 57. 67. 100. 107.
7) Liber Hist. Franc. ed. Krusch c. 38 von Brunichildis.
8) So iſt doch das de quod D. *adquisierat* zu verſtehen, Fredig. c. 85.
9) C. 75.
10) Greg. Tur. vgl. IV. 28, VI. 45, Urgeſch. III. S. 133. 285.

Schatz angelegt[1]; ſelbſtverſtändlich wird das Wort »thesaurus« auch für die Schätze von Unterthanen gebraucht[2]. Der Schatz beſteht aus gemünztem Gold und Silber[3], dann aus Schmuck und Geräth aller Art, koſtbaren Steinen[4], Halsketten[5]: aber auch Waffen, Wagen, edle Roſſe gehören dazu[6].

B. Die Einnahmen.

1. Die Krongüter.

Auch hier, in Domänen-Recht und -Verwaltung, iſt ſehr viel Römiſches beibehalten worden: z. B. Name und Amt des eigentlichen Domänenbeamten, des domesticus[7].

Das Grundeigen der Krone — des States — war ſehr umfaſſend: außer dem dem Königshaus wie jeder Sippe nach dem Maßſtab des Bedürfniſſes — alſo ſehr reich! — zugetheilten Haus-Eigen erwarb der merovingiſche Fiscus alle vorgefundenen römiſch-fiscaliſchen Güter und die gewiß ſehr ausgedehnten Ländereien, die von den bisherigen Eignern bei dem Eindringen der Franken geräumt oder durch den Fall ihrer Eigner herrenlos oder zur Strafe wegen Widerſtandes eingezogen wurden: ſolche Strafeinziehung wirkte dann fort und fort bei den unabläſſigen wirklichen oder[8] behaupteten Empörungen der Großen: ohne daß doch freilich dieſe Erwerbungen die unaufhörlichen Verluſte durch Vergabungen an Kirchen, Klöſter, geiſtliche und weltliche

---

1) Greg. Tur. IV. 35, Urgeſch. III. S. 140.

2) Greg. Tur. VII. 40, IX. 9, Urgeſch. III. S. 338. 409; Fredig. c. 4.

3) Daran iſt Greg. VI. 75, Urgeſch. III. S. 285 zu denken wegen des darauf folgenden Schmuckes, der offenbar auch aus Gold oder Silber beſtand.

4) Greg. Tur. V. 34, Urgeſch. III. S. 209.

5) Ebenda; über Schmuck und koſtbare Gewande der Königin Venantius Fortun. V. 67 vita Sanctae Radeg. Monum. Germ. histor. auctorum antiquissimorum IV. 2 ed. Krusch 1885. c. 13.

6) Fredig. IV. c. 60 cupiditates instincto super rebus ecclesiarum et leudibus sagace desiderio vellit omnibus undique exspoliis novos inplere thinsauros. Hier weiſt Waitz IIb. S. 332 mit Fug die Abſchwächungen Paul's von Roth, Geſchichte des Beneficialweſens 1850. S. 320 zurück, der nur an Edelmetalle oder einzelne Prachtſtücke denkt.

7) Oben VII. 2. S. 172.

8) Man wird ca. 700 Gallien zu $^1/_3$ im Eigenthum der Krone, $^1/_3$ im Eigenthum der Kirchen, $^1/_3$ in dem von Privaten vermuthen dürfen.

Große erſetzen konnten, an denen die fränkiſche wie ſpäter die deutſche Königsmacht verbluten ſollte.

Das Krongut beſtand nun in ganzen »villae«, d. h. Landhäuſern, einem Haupthof, sala dominica, mit einer höchſt ausgedehnten Zubehör von andern Häuſern für die freien, halbfreien, unfreien Bebauer, mit Wäldern, Wieſen, Weiden, Aeckern, Gewäſſern, mit Reb-, Obſt- und Gemüſegärten, und mit den zahlreichen Nutzungsrechten jeder Art (Jagd, Fiſcherei, Mühlen, Waſſer-Gerechtigkeiten, Holzungs- und Weide-Rechte) an benachbarten Grundſtücken der Gemeinden und der Privaten. Alſo Ackerland: daher *agri* fiscales[1]), possessionum fiscalium[2]), *domus* fiscalis[3]), *villa* fiscalis[4]), villa *regia*[5]), *silva* regalis[6]), silva *dominica*[7]), *venna* dominica Vorrichtungen zum Fiſchfang und Recht, ſie zu nutzen[8]), *famuli* fiscalis[9]) (sic), *venitoris* fiscalis, servus[10]), *jumentorum* fescalium (sic) custodes[11]), *porcarii* fescalis[12]) (sic), *homines* fesci[13]) (sic).

Es gab große villae mit zahlreichen Gebäuden, ſo daß ſich das Ganze einem Dorfe gleich ſtellte, aber auch ganz kleine (villulae)[14]), aus Einem Gehöft beſtehend.

Schon durch die Einziehungen wegen Hochverraths[15]) erklärt es ſich, daß der König in allen Theilen ſeines Reiches verſtreut Land eignet, nur die Kirche jeder Provinz iſt noch allgegenwärtiger in jedem Gau.

Nicht ſo planmäßig wie die Kirche Bargeld verwendet, Land und Leute zu erkaufen, aber doch auch häufig genug vermehrt die Krone ihre Liegenſchaften durch Kauf, freilich nicht ausreichend, die unabläſſig

---

1) Greg. Tur. IX. 20, Urgeſch. III. S. 431 f.
2) *praedia* l. c. X. 19, Urgeſch. III. S. 498 f.
3) VI. 45, Urgeſch. III. S. 484 f.
4) VI. 32, Urgeſch. III. S. 269. Form. Marc. II. 52.
5) v. St. Radeg. c. 1.
6) Greg. Tur. X. 10, Urgeſch. III. S. 483 f.
7) Diplom. N. 21.
8) Dipl. N. 21, Du Cange VIII. p. 271.
9) Fortun. v. St. Germani c. 14.
10) Greg. Tur. V. 48, Urgeſch. III. S. 221—231.
11) Greg. Tur. VIII. 40, Urgeſch. III. S. 393.
12) Chloth. II. Edict. c. 23.
13) D. N. 24.
14) Pardessus II. p. 226.
15) Ueber die unabläſſige Vermehrung des Kronguts durch Einziehung, auch durch herrenlos werdendes Land v. Roth, Ben. S. 68.

rieſelnden Verſchenkungen und Verleihungen von Krongut zu decken. Im 9. Jahrhundert ſollen Krongüter nur durch Königsurkunde auf den ſiegreichen Kläger übergehen [1]). Auch eingetauſcht wurden Güter häufig [2]).

Von den Römern überkommen war die Einrichtung, daß die fiscaliſchen Güter und deren Bewohner nicht unter den Statsbeamten ihrer Provinz — Herzog, Graf, vicarius — ſtanden, ſondern unter beſonderen Domänen-Beamten: dieſe altrömiſche Scheidung wird im Frankenreich bis zu deſſen Ende beibehalten.

Dagegen beſtand die [3]) behauptete Unbelangbarkeit des Fiscus keineswegs: nur hatte der Fiscus bei dem Streitverfahren erhebliche Ausnahmsrechte: der König erſchien nicht in Perſon, ſondern durch einen beliebig gekornen Vertreter [4]), ferner konnte dieſer Vertreter die vor dem Grafengericht angebrachte Sache an das Pfalzgericht ziehen (Reclamationsrecht) [5]), endlich konnte derſelbe ſtatt des gewöhnlichen Beweisverfahrens mit den nur formalen Beweismitteln des Volksgerichts einen vom Richter erhobenen Inquiſitionsbeweis veranlaſſen, wobei eidliche Kundſchaft von glaubhaften Nachbarn oder ſonſtigen Rechts- und Lebens-Genoſſen als Auskunfts-Perſonen erhoben ward [6]).

Verſchieden von jener reclamatio des Fiscalvertreters war das Recht des Königs, für jedes Fiscalſtreitverfahren gleich von Anfang den gefreiten Gerichtsſtand vor dem Pfalzgericht in Anſpruch zu nehmen [7]), wie er ja jeden Rechtsſtreit auch anderer Parteien ſofort vor das Pfalzgericht ziehen konnte (oben S. 41).

Jenen Irrthum von der Unbelangbarkeit des Fiscus haben veranlaßt zwei Vorrechte der Krone im Verfahren: war der Fiscus verurtheilt, ſo erklärte er ſich nicht wie andere Beklagte für ſachfällig, ſondern der König erließ eine Verfügung, den Gegner klaglos zu ſtellen, zumal alſo dem Kläger das Klagegut herauszugeben. (Solcher

---

1) S. den früheſten Belag 818/9 bei Brunner II. S. 74.

2) Kauf und Tauſch. Form. Marc. I. 30. Diplom. 40. 62. 67. Gesta Dagoberti c. 37.

3) Von Paul von Roth, Ben. S. 223, Feudal. S. 224 f., Sohm S. 24 f., Schröder[2] S. 114 f. Dawider überzeugend Brunner, Zeugen- und Inquiſitions-Beweis S. 60, Schwurgerichte S. 70 f.

4) Brunner, Zeugen S. 60. 78.

5) Brunner, R.-Geſch. II. S. 50. 73.

6) Brunner, Schwurgerichte S. 87, R.-G. II. S. 524.

7) Beiſpiele bei Brunner, Zeugenbeweis S. 63 f.

Befehl konnte dem Fiscal auch schon im Voraus für den Fall der Verurtheilung ertheilt sein[1].) Ferner war Vollstreckung in Königsgut ebenso ausgeschlossen wie Friedloslegung des Königs; hätte er sich doch selbst friedlos legen müssen, und die Bannung (missio in bannum regis) der Grundstücke hätte diese ja wieder in die Hand des Königs zurückgeführt[2]).

Andere Vorrechte der Krongüter sind der durch Königsschutz erhöhte Friede (s. oben S. 19, 27, 30, 44) und die Immunität, welche hier am frühesten erscheint, aus dem römischen Finanzrecht beibehalten.

An Kronwäldern erhielten die Bauern der Nachbargemeinden oft ein Schweinemastrecht (Buchecker- und Eichel-Mast) gegen einen Schweinezehnten wie das auch unter Privaten häufig vorkam[3]). Dasselbe bedeutet[4]) cellariensis. Hier heißt es: „in einem Jahre, das keine Weide (pastio) gewährte, die Schweine zu mästen (saginari), soll von Statswegen (in publico) auch die cellarinsis (sc. exactio, census) nicht eingefordert werden". Cellarium hieß im römischen Reich die Verpflegung in Naturalien, welche kaiserliche Sendlinge in den Provinzen zu fordern hatten[5]), daher dann alle Naturalabgaben an Lebensmitteln, welche in ein »cellarium« flossen. Daher deutsch „Keller": deutsche Glossen gewähren: kellera, promptuaria.

Der Fiscus bezog also von Privaten für Verstattung der Schweinemast in den Statswäldern statt Geldes eine Abgabe in den gemästeten Schweinen[6]); versagten in einem Jahre die Eicheln und Bucheckern, soll auch die Abgabe entfallen[7]). Jedoch den Kirchen wird später[8]) dieser Schweinzehnt erlassen wie die Acker-Gelder, d. h. also, wie solche Zusammenstellung zeigt, andere Gebühren für ähnliche Nutzungsrechte an Königsland. Agraria sind alle Abgaben von einem

---

1) S. beide Fälle bei Brunner II. S. 74.

2) So vortrefflich Brunner a. a. O.

3) Vgl. die westgotischen Rechtssätze, Westg. Studien S. 97 f. decimae porcorum, praeceptio Chloth. II. c. 11. Cap. I. p. 19.

4) Ed. Chl. c. 23. I. p. 23.

5) Cod. Theodos. c. 3. I. 10. — c. 6. XI. 1. c. 32. VII. 4, gleichbedeutend cellariensis species c. 32. VII. 4. c. 16. XI. 28.

6) Ebenso wie westgotische Private, Könige VI[2]. S. 281, Westgot. Studien S. 97 f. hier ein Zehntel der weidenden Thiere, ebenso merovingisch, wie aus Praec. c. 4 erhellt.

7) Ed. c. 21. 23.

8) Durch Praec. c. 11.

ager: ſo ſchon römiſch[1]): alſo nicht nur Rottlandzehnten (Zehnten von Neubruch)[2]).

Pascuaria ſind Weidegelder, d. h. alle Vergütungen für Weiderecht auf fremdem (nicht blos königlichem) Boden[3]).

Ein „Forſtregal" d. h. ein ausſchließendes Recht des Königs, Wälder zu eignen, hat es nie, auch im Mittelalter nicht, gegeben. Der König zählte zu ſeinem gewaltigen Grundeigen auch viele Wälder, ganz einfach, weil Urwald rechts vom Rhein und Urwald und wieder Wald gewordenes Baufland links vom Rhein ſehr häufig waren. Und er bedrohte mit ſeinem Bann das Jagen und Holzen u. ſ. w. (oben S. 81) in dieſem ſeinem Eigenthum, d. h. er bannte die Wälder, — ſo in den Vogeſen — machte ſie zu Bannwäldern.

Alſo auch wegen dieſer Bannwälder kann doch ein allgemeines Recht des Königs als ſolchen auf Wälder durchaus nicht anerkannt werden[4]). Daß, abgeſehen von dem Privateigenthum des Königs (= Statseigen), auch ſonſt „große Wälder (aber eines Andern) dem Gebrauch des Königs — namentlich der Jagd — vorbehalten waren"[5]), iſt durchaus unerweislich, ebenſo, daß der Ausdruck „Forſt" damals ſchon dies bedeutet habe: wenn Forſt dies ſpäter bedeuten kann (nicht muß), ſo liegt eben in Mitte das Aufkommen der Jagdregalität, die dieſer Zeit fremd iſt. Die für die andere Meinung angeführten Stellen beziehen ſich auf Wälder im Privateigen des Königs[6]) oder auf beſonders erworbene Rechtsgründe oder auf Gemeindewälder, in welchen der König oft ein auf Gewährenlaſſen, oft auf Gewohnheit[7]) begründetes Jagdrecht, öfter wohl ein Jagen ohne jedes Recht übte.

---

1) c. 11. Cod. Theodos. de Veteran., dann Form. Marc. II. 36 reditus terrae vel pascuarium aut agrarium; ebenſo pascuarium aut agrarium aut carropera L. Baj. I. 13 tributa hoc est agrarium; praeceptio Chloth. l. c. agraria, pascuaria vel decimas porcorum.

2) Wie Brunner II. S. 75.

3) Deutlich L. Wisig. 15. VIII. 8 aliena pascua . . invadere praesumit sine pascuario, Weſtgot. Studien S. 97, Könige VI². S. 280. L. Baj. I. 14, 1 pascuarium desolvat secundum usum provinciae.

4) Wie Waitz IIb. S. 316. 5) Waitz a. a. O.

6) So überall, wo die forestis als nostra, dominica bezeichnet wird. Diplom. N. 22. Sigibert III. für Remaclus; ebenſo dominica N. 29. 87.

7) Diplom. N. 11. p. 63 quicquid ibidem a longo tempore fiscus fuit aut in giro tenuit vel foristariae (l. 11) nostri usque nunc defensarunt. Daß Forſt urſprünglich = „Götterhain" geweſen, iſt einer der vielen Irrthümer in Künßberg, germaniſches Alterthum S. 232.

Die Erklärung[1]) von Forſt, for-eht als Föhr-icht, Föhrenwald iſt ſtark beſtritten und die Ableitung aus lateiniſch foras „was draußen iſt, nicht betreten werden darf", vorherrſchend[2]). Forſt iſt aber jedesfalls der „Bannwald", der (durch Bann oder Zaun) „eingehegte", im Gegenſatz zu dem offnen, auch der Benutzung offnen Mark-Wald, Almännde-Wald.

Neuerdings iſt jene Erklärung als Föhrenwald wieder vertheidigt worden[3]). Dafür würde ſprechen, daß die Almännbewälder wegen der wichtigen Maſtungsrechte vor Allem aus „eckernden" Bäumen d. h. Eichen und Buchen, alſo aus Laubwald, im Unterſchied vom Nadelholz beſtehen mußten.

Später „forſtete", „bannte" der König auch Wälder von Privaten, d. h. er bedrohte zum Vortheil der Privaten mit dem Königsbann das Jagen und Holzen auch in ſolchen: den Uebergang hatte wohl die Bannbuße gebildet, die beſonders vom König befriedete Güter allgemein ſchützte: dann ward ſolcher „Bannfriede" Waldungen beſonders verliehen.

Ebenſo wie Bannwälder gab es Bannwaſſer, deren Befiſchung bei Banngeld verboten ward, zuerſt königliche, dann auch private. Da nun auch hier von foresta piscationis, foresta piscium in aqua geſprochen wird, iſt foresta überhaupt (silva forestata, foresta venationis, forestis nostra = piscationes) doch wohl eher von foras, (draußen, Fernhaltung) abzuleiten als von Föhre[4]), wonach das Wort erſt ſpäter vom Wald auf das Waſſer übertragen ſein müßte[5]).

Das angebliche „Bergregal"[6]) hat ſo wenig wie das behauptete Jagd- (oder gar Forſt-)Regal beſtanden. (S. oben S. 81).

Aus welchem Grund alſo auch König Dagobert I. jedes andere

---

1) Jakob Grimm's Wörterbuch IV. 1. S. 3.

2) Schade S. 215 und Weigand I. S. 562.

3) Durch Kluge S. 87.

4) J. Grimm, W.-B. IV. 1. S. 3.

5) Diez, W.-B. s. v. forestis.

6) Schon behauptet von Arndt, zur Geſchichte und Theorie des Bergregals 1879. — S. dagegen Literariſches Centralblatt 1880 N. 17. — Schröder, die Franken und ihr Recht S. 80. — v. Inama-Sternegg, zur Verfaſſungsgeſchichte der Deutſchen Salinen, Sitzungsberichte der Wiener Akad. d. W. 111, S. 570. — D. Wirthſchaftsgeſchichte I. S. 425, II. S. 355. — Schmoller, Jahrbuch XV. S. 650. 675. — D. G. Ib. S. 699. — Schwankend Brunner II. 76. Vgl. Urgeſch. IV. S. 27; ältere Literatur bei Grüter, de regali metallorum jure 1867. Kommer Zeitſchrift für Bergrecht 1869 N. 3. S. 378.

Jahr ein Antheil an dem Ertrag eines Bleibergwerks zukam[1]), — keineswegs vermöge eines Berg-Regals.

Daß der König herrenlose Grundstücke, die Metalle oder Salz bargen, sich anzueignen das Recht hatte, versteht sich von selbst, ist aber Folge seines allgemeinen Rechts auf herrenloses Land, nicht eines Berg- oder Salzregals; daß er aber das ausschließende Recht auf Gewinnung der Berg- und Salzschätze, also auch in dem Boden von Privaten oder Gemeinden, d. h. eben das Berg- und Salz-Regal gehabt habe, ist durchaus unerweislich. Daß der fränkische Fiscus von dem römischen Fiscus viele Bergwerke überkommen haben mag, ist für die Regalität ohne jede Bedeutung. — Daß der König wie seine Wälder so seine Bergwerke durch den Königsbann schützt, ist unerweislich, zwar wahrscheinlich, aber für ein Bergregal so wenig beweisend, als die gebannten Wälder ein ausschließendes Recht des Königs beweisen, Wälder zu eignen oder darin zu jagen. Blei- und Salzzehnten beweisen für die Regalität ebenfalls lediglich gar nichts: sie sind wie andere Zehnten bei Schenkungen königlicher Bergwerke an Private vorbehalten worden. Endlich aber wird das angebliche Regal dadurch schon widerlegt, daß neben den Kronbergwerken solche von Kirchen und anderen Privaten bezeugt sind, welche in deren Eigenthum, — nicht nur Pacht oder Ausübung von verliehenem Kronregal — stehen: daß dies Eigenthum manchmal auf Schenkung durch den Fiscus beruht, ändert hieran nichts: in andern Fällen ist früheres fiscalisches Eigenthum nicht nachweisbar. Daß in Baiern die Agilolfingen Bergwerke zu Eigen besaßen, beweist für das Regal abermals gar nichts: auch Andere eigneten Bergwerke in Baiern.

In Bajuvarien (auch Oesterreich), Böhmen, Mähren, im sächsischen Erzgebirge führt der Bergbau nicht auf fränkische Colonisation zurück: daß gelegentlich fränkische Colonisten in Bergschatz-Landen schürften und schachteten, kann für fränkisches Berg-Regal doch wahrlich nicht das Mindeste beweisen[2]).

Der Abbau wird betrieben durch (wohl meist unfreie) operatores, die von majores, ganz wie sonst die übrigen servi auf den villae

---

1) Gesta Dagoberti c. 40 plumbum ... ex metallo censitum in secundo semper anno solvebatur, vgl. Lehuërou p. 312.

2) All' dies gegen die dem Regal zuneigenden Ausführungen bei Brunner II. S. 76.

der Privaten und Könige, aber auch von Bergmeistern, d. h. technisch geschulten Leitern, magistri, zum Bau angehalten werden. Der Ertrag fließt in die camera des Herrn und Bergwerkeigners, der einen Theil davon den Arbeitern als Lohn belassen *kann*, aber Unfreien gegenüber selbstverständlich nicht *muß*. Das Verhältniß kann sich auch so gestalten, daß umgekehrt der Rohertrag den magistri, majores, operarii verbleibt, nur ein Theil davon an den Herrn und Eigenthümer abzuführen ist[1]).

2. Die Steuern.

I. Allgemeines.

a. Das vorgefundene und beibehaltene Römische.

Das gesammte römische Steuerwesen (Grundsteuer, Kopfsteuer, Gewerbesteuer, Zölle, Wege-, Brücken-Geld) bestand auch nach der fränkischen Eroberung *zunächst* in ganz Gallien unverändert[2]) fort: dies ist die Regel: dies muß in allen Fällen vorausgesetzt, das Gegentheil als Ausnahme bewiesen werden. Auch alle römischen Einrichtungen, welche jenem Zwecke dienten — Aemter, Steuerlisten — bestanden *zunächst* und regelmäßig fort: daher z. B. auch die schon von römischen Imperatoren verliehenen Steuerbefreiungen[3]) oder Umwandelungen, z. B. von Naturalabgaben in Geld für Clermont-Ferrand, die von Maximus (a. 383—388) gewährt und offenbar noch zu Gregors Zeit eingehalten wurden[4]).

Mit Unrecht bestreitet man[5]) die Fortdauer der römischen Einrichtungen auf diesem Gebiet: nicht nur die alten *Namen*: exactor,

1) Registrum Prumiense c. 41, Beyer, Mittelr.-Urk.-B. I. p. 164.

2) Allzufrüh läßt Brunner II. S. 3 die römischen Steuern in privatrechtliche Lasten übergehen.

3) Eine von Kaiser Leo Lyon im Umkreise von 3 Meilen gewährte bestand noch zu Gregors Tagen (590), Greg. Tur. gloria confessorum c. 63 ed. Krusch: tributum in tertio circa muros miliario populis cede, bittet Sanct Helias . . (Leo) tributum petitum civitati concedit unde usque hodie circa muros urbis illius in tertio milliario non redduntur in publico. Die Ueberlieferung, wenn gleich Kirchensage, zeigt, was man für möglich hielt.

4) Greg. Tur. vitae Patrum I. p. 669 ed. Krusch: ut Arverna civitas quae tributa in specie triticea ac vinaria dependebat, in auro dissolveret, quia cum gravi labore poenu inferebantur imperiali.

5) Vor Allen Waitz IIb. S. 270.

polyptychon, discutere, auch die alten Dinge ſind im Weſentlichen erhalten: die neuen — vulgärlateiniſchen — Namen (capitulare, descriptores) ſind nur eben in den „claſſiſch“ lateiniſchen römiſchen Quellen nicht gebraucht: dem Leben waren ſie gewiß nicht fremd geweſen. Richtig iſt nur: die alten in römiſcher Zeit feſt geregelten und nach Bedürfniß erneuten Einrichtungen geriethen jetzt vielfach in Unklarheit und, nach Veraltung wegen verſäumter Nachbeſſerung und Richtigerhaltung, griff wohl oft Willkür gewaltthätig zu: das Steuerweſen war römiſch geblieben, auch mit ſeinen alten römiſchen Schäden: — nur die Zerrüttung und Unſicherheit, die einriſſen, waren Folgen der fränkiſchen Eroberung.

Daher berufen ſich die Könige bei Erhebung der Steuern ſtets auf das Gewohnheitsrecht[1]), „ſie verlangen die Steuern wie zu Zeiten der früheren Könige“ — und dieſe verlangten ſie wie zu Zeiten der Imperatoren — ſie verſprechen, das Herkömmliche an Steuern nicht zu erhöhen, was ſelbſtverſtändlich gelegentliche Berichtigungen der veralteten Anſchläge, auch wohl Steigerungen nicht ausſchließt.

Daher bleiben auch die römiſchen Namen: tributum[2]), census[3]), exactio[4]), functio[5]), functio tributoria[6]), wörtlich aus dem Römiſchen beibehalten wie im Oſtgotenreich[7]): functio et actio[8]), redhibitio[9]): functio heißt zwar wörtlich „Leiſtung“, alſo „Arbeit“, wird aber auch ebenſo oft von Abgaben in Geld oder Früchten gebraucht[10]).

---

1) Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 441.

2) Greg. Tur. VII. 23, VIII. 15, Urgeſchichte III. S. 316. 358. Gloria Martyrum ed. Krusch l. c. c. 44.

3) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 441; vita Sancti Aridii (Biſchof von Saint Yrieix, geſtorben 581; ed. Bolland. Acta Sanctorum 25. Auguſt V. p. 178 (vgl. p. 182 seq.) c. 12 Audoen, vita St. Eligii l. c. I. 15. 32. Concilium Rhemense ed. Mansi l. c. canon 7.

4) Vita Sanctae Balthildis, geſtorben um 680, ed. Krusch l. c. c. 6.

5) Greg. Tur. V. 20. 29, Urgeſch. III. S. 197. 203.

6) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 441. Pardessus, Diplomata I. p. 86. 94. 109.

7) Cassiodorus Variarum libri III. 40, Könige III. S. 139.

8) Formulae Marculfi II. 1.

9) Diplomata N. 31. 38. 40.

10) Greg. Tur. V. 28, Urgeſch. III. S. 203 von Rebland eine Amphora Wein, aber auch von andern Ländereien und von Unfreien viele andere »functionis« (sic); ebenſo Concilium Claromontanum ed. Bouquet l. c. IV. p. 58 consuetudinariam (inferre) functionem.

polyptycum (πολύπτυχον)[1] ſteht ſchon in dem Codex Theodosianus für Steuerliſten[2], ebenſo im Oſtgoten-[3] und im Weſtgoten-Recht[4]. Auch die Zinsliſten von Privaten hießen ſo: zum Beiſpiel das »polyptychon Irminonis« für St. Germain-des-près. Ob die neben den beibehaltnen zweifellos römiſchen neu auftauchenden Arten von Wege-Geldern und dergleichen uns ſonſt nicht überlieferte römiſche oder neue merovingiſche Einrichtungen ſind, iſt oft zweifelig (ſ. unten Zölle).

Nach beibehaltner römiſcher Weiſe wurden die Steuern am 1. März ausgeſchrieben[5], der Vorſchrift nach jährlich: das ward aber offenbar nicht eingehalten, ſonſt hätten die Steuerliſten nicht ſo oft völlig veralten und den veränderten Verhältniſſen nicht mehr entſprechen können[6].

Mit dem fränkiſchen Märzfeld hat jene Friſtbeſtimmung nichts zu ſchaffen: die Steuer ward eben wie bei den Römern 6 Monate vor der Fälligkeit (1. September) ausgeſchrieben.

Aber auch die Meinung[7] iſt unbegründet, die römiſchen Steuern ſeien in Frankreich in private Leiſtungen einzelner Unterthanen übergegangen: das iſt für die merovingiſche und auch noch für die karolingiſche Zeit unrichtig[8].

Gegen die öffentlichrechtliche Art der Steuer beweiſt es durchaus nicht[9], daß der König einem Privaten verſtattet, ſie in einem dieſem geſchenkten Krongut von den bisher Steuerpflichtigen nach wie vor zu erheben[10]: — das iſt einfach die poſitive Wirkung der Immunität.

---

1) Formulae Marculfi I. 19 (publicum p.).

2) C. 2, Cod. 11. 26, c. 13. l. c. 11. 28 de indulgentia debitorum.

3) Cassiod. Var. V. 14. 39, Könige III. S. 40 f.

4) Lex Visigothorum XII. 2. 13; Könige VI.² S. 254.

5) Greg. Tur. V. 4: im Jahre 579 ſchickt ſich ein Königsbote an, die Bürger von Poitiers am 1. März heimzuſuchen und zu ſchädigen, wohl durch Strafen für Steuerrückſtände. V. 28, Urgeſch. III. S. 203: im Jahre 576 rottet ſich das Volk von Limoges am 1. März zuſammen, den Steuerausſchreiber zu erſchlagen.

6) Greg. Tur. IX. 30, X. 7 per longum tempus et succedentum generationes, Urgeſch. III. S. 441. 473.

7) Franzöſiſcher Forſcher: Waitz IIb. S. 271 räumt ihr noch zuviel ein.

8) Anders wohl im franzöſiſchen Mittelalter ſeit c. 900. — Allerdings bemerkt Waitz a. a. O. mit Recht, die Bezeichnung des tributum etc. als »publicum« beweiſe nichts, da Alles, was dem König zugehört, alſo genannt wird.

9) Wie Waitz IIb. S. 272 meint.

10) Audoen. v. St. Eligii I. 15.

Da der König über Statseinnahmen auch zu ſeinen privaten Zwecken verfügt, kann er das Beſteuerungsrecht des States einem Privaten, z. B. einem Bisthum oder Kloſter oder der Königin, abtreten und dieſem hat fortab der Steuerpflichtige den Steuerbetrag zu entrichten: aber nun iſt er nicht mehr Steuer, ſondern privater Zins, ganz ebenſo wie wenn der König den privaten Zins von einem Krongut einem beliebigen Privaten abtritt[1]).

Der König konnte nun aber auch ſeine Steuerforderung (Grund-, Kopfſteuer, andere Leiſtungen) gegen freie Unterthanen an Geiſtliche oder weltliche Große abtreten: auch an Heilige, d. h. Bisthümer, Klöſter, Kirchen. Dies war ſo, ſcharf gedacht, das Rechtsverhältniß; da nun aber nicht mehr der Stat, ſondern ein Privater der Empfänger der Schatzung war, erſchien — freilich wider alle Rechtsvernunft! — der Schatzende mehr als vor ſolcher Abtretung in ſeiner Freiheit gemindert: der Grundſteuerpflichtige erſchien nun einem privaten Land-Leihe-Nehmer und daher Zinspflichtigen gleich[2]). So hatte König Pippin Sanct Gallen geſchenkt „den census, den gewiſſe liberi homines dem fiscus entrichtet hatten[3])“.

Rechtlich, zumal privatrechtlich betrachtet lag in ſolcher Abtretung der Steuerforderung durch den König nichts andres als in der Abtretung eines privatrechtlichen Landzinſes des Landempfängers durch den Landleiher an einen anderen Privaten, eine Kirche oder andere Perſonen. So der Vater des Alamannenherzogs Liutfrid an das Kloſter Weißenburg[4]).

Die geſammte Steuer (census) eines Gaues (z. B. von Limoges) ſoll dem König auf einmal in den thesaurus geſendet werden: es war üblich[5]), den Betrag in „ſchönen, neu geprägten, reinen und rothen Stücken“ an die aula des Königs zu ſchicken.

---

1) Wie in der Urkunde für Le Mans, Dipl. N. 67 (von a. 667) p. 184: daß ſie falſch, ſteht hiefür nicht im Wege.

2) Chilberichs II. (a. 673) Diplom. N. 30 homines illos . . quantum cuique . . ad parti fisco nostro retebant (= reddebant, nicht retenebant wie K. Pertz) tam freda quam reliquas funciones . . abbate ad monasteriolo . . . Confluentis visi fuimus concessisse.

3) Codex diplomaticus Sangallensis ed. Wartmann Traditiones Sangallenses N. 312.

4) Traditiones Wizenburgenses ed. Zeuss 1842. N. 12.

5) Juxta ritum: Audoen. v. St. Eligii I. 3.

Manchmal ward aber durch Vertrag mit dem Fiscus für einen bestimmten Steuerbezirk statt der wechselnden Einschätzung ein fester Abschlagsbetrag der Steuer vereinbart, der dann eingesendet ward an den König ohne Verrichtungen der descriptores und exactores: das hieß remissaria (sc. pecunia). So von dem Kloster von Angers[1]) und wahrscheinlich auch von der Kirche von Le Mans[2]). Steuerverzug hatte Einziehung oder doch Pfändung und Versilberung des pflichtigen Grundstücks zur Folge: so erfahren wir von den dem State grundsteuerpflichtigen Ländereien der Kirche von Arvern, die von Hintersassen bebaut waren; Childibert II. versprach hierin Schonung[3]).

Noch immer sind wie zu römischer Zeit die Steuereinnehmer (exactores) für die (Grund-)Steuerausfälle haftbar und erleiden daher durch Zersplitterung des Grundeigens und Verschwinden desselben in neue nicht bekannte und nicht verfolgbare Hände starke Verluste: Childibert befreite sie für Arvern von dieser Gefahr[4]).

Diese Verpflichtung erklärt es, auch ohne Annahme von Steuerpacht, daß ein Graf und ein Vicar, um die fällige Steuerschuld von ihrem Gau rechtzeitig zahlen zu können, sich von einem Juden Geld leihen[5]).

Auch für Steuer- wie für Verwaltungszwecke ist das Reich gegliedert in civitates[6]) und deren Gebiete: nach Städten werden die

---

1) Neben den solidi inferendalis Dipl. N. 74 p. 65 sex sol. de remissaria auri pagensis . . per abbatem ipsum aut per missos suos annis singulis in sacellum publicum.

2) Dipl. N. 85 p. 199 (200 sol. inferendales und) 200 alios auro pagenses . . ad fiscum . . de villa . . curtis . . ecclesiis monasteriis . . in sacello publico . . ipsi pontificis aut per missos suos . . debeant reddere.

3) S. die eingehende Auslegung der Stelle Greg. Tur. X. 7 in Urgesch. III. S. 473.

4) Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. S. 473.

5) Greg. Tur. VII. 23, Urgesch. III. S. 316.

6) Ueber die Erhebung der Grund- und andern Steuern nach Städten und Stadtgebieten Greg. Tur. V. 26, Urgesch. III. S. 203, tributa vel omnia quae inde (von der civitas Venetorum, Vannes) debebantur annis singulis VI. 22, Urgesch. III. S. 258, X. 7. S. 473 cuncta . . urbium tributa in . . urbe Arverna Childiberthus rex omnem tributum tam ecclesiis quam monasteriis concessit; einmal schickt der König seine discriptores in Pectavo, was Stadt und Landschaft in Poitiers bedeutet, Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441; ebenda nach Tours.

neuen Steuerliſten angelegt [1]). „Einmal wurden den Einwohnern Steuern und Abgaben (tributa vel census) von den Königen ausgeſchrieben, dieſe Verpflichtung ward auf alle Städte Galliens ſehr ſorgfältig angewandt [2])“.

b. Steuerliſten.

Zunächſt waren die vorgefundenen römiſchen Steuerliſten beibehalten, die Steuern von Römern und Franken nach jenen alten Anſchlägen erhoben worden. Sie werden immer vorausgeſetzt und oft genannt. Der Graf (Gaiſo von Tours) heiſcht auf Grund der alten Steuerliſten die Steuern [3]). Die Steuerliſten heißen discriptiones, libri discriptionum [4]): discribere urbem hieß eine Stadt (neu) zur Beſteuerung einſchätzen [5]). Andere Namen der libri discriptionum [6]) ſind capitulare, capitularium, wohl, weil ſie in Abſchnitte gegliedert waren [7]); aber auch jede kleine Schrift mochte ſo heißen [8]).

Die Urſchrift der Steuerliſten ward als Grundlage fiscaliſcher Einnahmen in dem königlichen Schatz verwahrt [9]), wo vermuthlich ſchon damals eine beſondere Archivabtheilung beſtand, in welcher, wie in den Kirchen- und Kloſter-Archiven, auch die Liſten der Zinſe und Frohnden für die an Hinterſaſſen ausgeliehenen Krongüter verwahrt werden mochten. Abſchriften lagen in den Archiven der Grafen und Vicare.

Unter Childibert II. beruft man ſich für die Steuerpflicht von Tours auf die Aufzeichnungen liber, capitularium) der Steuerbe-

---

1) Greg. Tur. V. 34, Urgeſch. III. S. 209 libros (descriptionum) qui de civitatibus suis (d. h. Freibgunbens) venerant; daher discribere urbem IX. 30. l. c., Urgeſch. III. S. 441.

2) V. St. Aridii Bouquet l. c. III. p. 413.

3) Greg. Tur. IX. 30 coepit exegere (sic) tributa, Urgeſch. III. S. 441.

4) Greg. Tur. V. 28. 44, Urgeſch. III. S. 203. 209, v. St. Aridii Bouq. III. p. 413 libros ipsos quibus inscriptus pro gravi censu populus .. tenebatur afflictus.

5) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 441 discriptam urbem Thoronicam Chlotari regis tempore manifestum est librique illi ad regis praesentiam abierunt.

6) Greg. Tur. V. 28. 34, Urgeſch. IX. 30.

7) Greg. Tur. IX. 30.

8) Du Cange II. p. 139.

9) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 441 thesaurus regis.

träge, wie sie zur Zeit der früheren Könige entrichtet wurden [1]). Auf Gesetz und Gewohnheit beruht die Steuerpflicht, neue Auflagen — die selbstverständlich gelegentlich auch verfügt wurden — verspricht ein König einmal, nicht einzuführen.

Oft entsprachen sie — nach Ablauf von Jahrhunderten — nicht mehr der Wirklichkeit: der Werth mochte gestiegen sein, Steuerbefreiungen waren oft nicht eingetragen, ebenso oft nicht das Erlöschen von solchen z. B. durch Uebergang von Kirchengütern in weltliche, von königlichen in private Hand; zumal in den Listen der Kopfsteuerpflichtigen mochten längst Verstorbene noch fortgeführt, dagegen neue Steuerpflichtige nicht eingetragen sein. So war es nicht blos Habsucht — mochte auch diese bei dem Gatten Fredigundens mitwirken —, war vollberechtigter Eifer für die Wohlfahrt des States, d. h. hier für die begründeten Ansprüche der Statscasse und für die gerechte Vertheilung der Statslasten, wenn Chilperich eine gründliche Prüfung und in vielen Fällen eine Neuerung, Ergänzung, Aenderung der alten Steuerlisten vornehmen ließ [2]). Begreiflicherweise bezweckte die Steuererneuerung meist eine Steuervermehrung durch Heranziehung bisher Uebergangener, wohl auch durch Erhöhung des bisherigen Steuersatzes: z. B. von Weinbergen je eine Amphora Wein von einer Aripennis Rebland, dann von andrem Bauland und von Unfreien [3]).

Verwirrung, Uneinbringbarkeit der Grundsteuer mußte entstehen durch Unterlassung der Erneuerung der Steuerlisten: die in den alten Listen eingetragnen Eigenthümer waren gestorben, die Güter durch mehrere Hände, ja durch wechselnde Geschlechter gegangen, die dermaligen Rechts- und Pflichten-Nachfolger, zumal bei Theilungen, schwer oder gar nicht nachzuweisen [4]). Da fordert denn wohl der Bischof auf, neue Steuerlisten anzufertigen, weil die veralteten, unrichtig geworden, zu schwere Lasten Wittwen und Waisen und anderen Schwachen aufbürden [5]).

---

1) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 443.

2) Nicht Einführung unerhörter, neuer Arten von Lasten wie Mably, observations sur l'histoire de France 1788. I. p. 237; descriptiones novae sind nicht: »descriptions qui étaient une nouveauté«.

3) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203.

4) Greg. Tur. IX. 30, X. 7, Urgesch. III. S. 441. 473.

5) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441.

c. Steuerbefreiungen.

Mittelloſe, zumal auch arme Wittwen und Waiſen, blieben nach überkommener römiſcher Einrichtung von Kopf- und andrer Steuer frei[1]). Wittwen, Waiſen, Schwache (debiles) d. h. an Mitteln Arme und Unkräftige (infirmi) waren zu Unrecht belaſtet worden durch den Wegfall, z. B. den Tod Steuer-Kräftiger: ſie werden nun befreit[2]).

Zu den vorgefundenen römiſchen Steuerbefreiungen traten alsbald zahlreiche neu von den Königen verliehene: an Städte: ſo verzichtete Chlothachar I. auf die Beſteuerung von Tours — der Stadt[3]).

Aber allgemeine Befreiung der Biſthumskirchen, anderer Kirchen und der einzelnen Geiſtlichen von der Grundſteuer beſtand ſo wenig, daß die Steuer vielmehr als gewohnheitsrechtliche Leiſtung auch bei ihnen vorausgeſetzt wird[4]): — ſoll dieſe Regel nicht eintreten, bedarf es beſonderer Freiung durch den König, die freilich gar häufig gewährt wurde, aber manchmal nur für die Rückſtände der Steuern, während dieſe ſelbſt, wenn auch glimpflicher, auch ſpäter noch eingetrieben wurden. So für Arvern[5]).

Andrerſeits beruft ſich ein Biſchof auf die unter ſeinem Vorgänger beſtandene Steuerfreiheit der Bürger: der König will die er früher nicht zu Steuerpflichtigen hatte, auch jetzt nicht belaſten „und wirklich wagt fortab keiner der königlichen Männer mehr, die Stadt Bourges mit ſolchen Steuern zu belaſten[6])“.

Biſchof Euphronius von Tours ſchützt nicht nur ſeine Kirchen, die ganze Bevölkerung der Stadt und ihres Gebietes gegen Wiedereinführung erlaſſener Beſteuerung[7]).

---

1) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 441.

2) Nach Venantius Fortunatus, opera poetica. Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. IV. 1 ed. Leo carminum X. 11. p. 246 ſollen die descriptores die inopes, egentes erleichtern.

3) Ueber Chlothachars Verheißungen betreffs der Steuererleichterung v. Roth, Beneficialweſen S. 88f. 90f.

4) Concilium Arvernense ed. Bouquet l. c.

5) Greg. Tur. X. 7, Urgeſch. III. S. 473 (a. 590).

6) Vita Sancti Austrigiseli (Biſchof von Bourges, geſt. 624), ed. Bolland. A. S. 20. Mai V. p. 229, vgl. VII. p. 820. c. 2. 3.

7) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 442.

Einmal verbrennt ein König in ſcheuer Ehrfurcht vor Sanct Martin das Steuerbuch von Tours: aber „böſe Menſchen“ bewahren heimlich eine Abſchrift auf, die ſpäter geltend gemacht wird[1]).

Chilbibert II. erließ in Clermont-Ferrand die Rückſtände der Steuer von Kirchen, Klöſtern, Geiſtlichen und kirchlichen Grundholden, d. h. den bäuerlichen Grundholden der Kirchen[2]): denn »officium« bedeutet hier bereits wie zweifellos ſpäter[3]) ein kirchliches Dienſtgut, wahrſcheinlich ausgeliehen zu Beſitz, Verwaltung und Nießbrauch, zur Belohnung für eine der Kirche zu leiſtende amtliche Verrichtung (»officium«). Das folgende »possessio« und »excolere« beweiſt, daß nicht an ein Kirchenamt zu denken iſt, das doch weder dem Fiscus ſteuerſchuldig ſein noch wegen Zahlungsrückſtand verwirkt werden, noch „im Wechſel der Geſchlechter vererbt, noch in Theile geſtückelt werden“ kann: es ſind Vorläufer der ſpäteren Amtslehen: der villicus, forestarius ꝛc. der Kirche erhielt für ſeine Dienſte ſolche Leihgüter: er zahlte, außer dem census an die Kirche, für dieſe die Grundſteuer an den Stat (ſpäter die Ruſtical- im Unterſchied von der Dominical-Steuer). Gerieth er in Steuerverzug, ſo daß der fiscaliſche exactor einſchritt, ſo zog die Kirche wegen ſolcher Saumſal das Gut ein (revocare), nicht der Stat, der es ja nicht gegeben hatte. Das erklärt, daß die exactores dieſe Steuer nicht mehr zuſammenbringen können, wenn die Güter, die ja thatſächlich längſt erblich geworden, im Wechſel der Geſchlechter auf viele Erben zerſplittert übergegangen waren. Chilbibert befiehlt, wegen dieſer Rückſtände ſollen die kirchlichen Grundholden nicht mehr abgemeiert werden.

Bei königlichen Landſchenkungen beſtand die Steuerfreiheit des bisherigen Krongutes regelmäßig fort: dies iſt ja gerade der Urſprung der ſpäteren Immunität in ihrem älteren verneinenden (negativen) Beſtandtheil. Daher erklärt ſich[4]), daß in den Immunitätsurkunden die Befreiung von der Grundſteuer nicht ausdrücklich zugeſichert wird: dieſe verſtand ſich ja bei Königsſchenkungen von bisher ſteuerfreiem Lande

---

1) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 444.

2) Greg. Tur. X. 7, Urgeſch. III. S. 473 quicumque ecclesiae *officium* excolebat .. ita emendavit ut .... quod super hoc (d. h. de his fundis) fisco debetur, nec exactore (l. exactorem) damna percuterent nec ecclesiae cultorem tarditas de *officio* aliqua revocaret.

3) Du Cange hat nur jüngere Beläge.

4) Dies gegen Lezardière, Théorie des loix politiques 1841. III. p. 290.

von ſelbſt: und alsbald tritt das bejahende (poſitive) Recht des Beſchenkten hinzu, von den Einwohnern an des Königs Statt ſolche Leiſtungen für ſich zu erheben. Ausdrückliche Belaſtung der verſchenkten bisher ſteuerfreien Güter iſt nirgend bezeugt. Dagegen bei Beneficien und andern Formen der Landleihe verſteht ſich die Steuerfreiheit keineswegs von ſelbſt, muß vielmehr ausdrücklich verliehen werden.

d. Steuerdruck.

Schwer laſtete ſeit Jahrhunderten ſchon der Druck des römiſchen Steuer-Syſtems auf den Provincialen: die Grundſätze deſſelben an ſich waren vielfach ſchädlich: und nun trat zu dem geſetzlichen Gebrauch jener ungeheuerliche Mißbrauch, der, wie die gleichzeitigen Quellen bezeugen, die Steuerpflichtigen zum wirthſchaftlichen Untergang, zur Verzweiflung, zur Flucht auf die Berge, in die Wälder oder zu den Germanen trieb, bei denen man dieſe Plage nicht antraf, von deren ſieghaftem Eindringen man die Erlöſung von dieſem wie von ſo manchem andern ſchweren Schaden im römiſchen Statsweſen geradezu erſehnte und erhoffte [1]). Und wirklich ſtellten einſichtige Germanenkönige wohlwollend gar manche jener vorgefundenen Mißbräuche ab [2]). Allein da ſelbſtverſtändlich die Römer als Steuerbeamte nicht entbehrt werden konnten, wurden jene Mißbräuche nicht mit der Wurzel ausgeriſſen: — ſie kehrten bald wieder: — und zur Aenderung des ganzen Syſtems fehlte es den Germanen an Einſicht: Abſchaffung der römiſchen Steuern, Einführung der germaniſchen Steuerfreiheit in den neuen Miſchreichen aber war ausgeſchloſſen durch den Fortbeſtand der allermeiſten bisherigen Ausgaben des römiſchen States: ja, das Bedürfniß des States, keineswegs nur die Habgier der Könige, forderte, daß die bisherige Steuerfreiheit der Germanen aufhörte, daß die Steuerpflicht auch auf ſie übertragen ward, die ja nun ebenſo gut wie die Römer die Vortheile der reicheren Statseinrichtungen genoſſen: die Provincialen allein die Laſten tragen zu laſſen wäre nicht nur unbillig, — unmöglich wäre es geweſen: ſollten z. B. alle die Grundſtücke, welche von Germanen erworben worden waren, nicht mehr Grundſteuer entrichten?

---

1) S. Dahn, Prokopius von Caeſarea 1865. S. 286.
2) So Theoderich der Große, Könige III. S. 136 f.

Es bestanden daher wie in den gotischen und andern germanischen Reichen auch im Merovingenstat die römischen Steuern in Gallien im Ganzen und Großen regelmäßig nicht nur fort, sie wurden, obzwar nicht ohne heftigen Widerstand, auch auf die Franken ausgedehnt [1]).

Unter allen kräftigen Regierungen wird über Steuerdruck geklagt (zumal von den Kirchen und Geistlichen!): so unter Chilperich, und in der späteren Zeit unter Childibert II. und Dagobert I. [2]), unter Protadius, Ebroin, dann Karl Martell [3]): sehr begreiflich, da die Krone bei dem sie verderblich aussaugenden Landleihe-System neuer Mittel dringend bedurfte.

Die Abneigung der Germanen gegen die Steuergewalt des States ergriff auch die doch so lange schon daran gewöhnten Provincialen: auch sie — und zwar nicht nur die Geistlichen — erblicken in jeder neuen Steuer eine „ungewohnte Vergewaltigung", einen „abscheulichen Zins, inconsueta violentia, eine ruchlose (impia, nefanda) Heischung" [4]).

Manche Steuerpflichtige gaben lieber ihren Grundbesitz auf, als daß sie die neuen Steuern entrichtet hätten: zu Limoges verbrannte das Volk in hellem Aufruhr die neuen Steuerlisten [5]). Fredigundis sieht in abergläubischer Gewissensangst in dem Tod ihrer Kinder die Strafe für den verschärften Steuerdruck — zumal gegenüber den Kirchen — und setzt den Verzicht ihres Gatten auf die Steuerverschärfung durch, die eigenhändige Verbrennung der aus den Städten eingelaufnen neuen Listen und das Verbot weiterer »discriptiones« durch außerordentliche Sendboten [6]).

---

1) Dies ist schon von Dubos, histoire critique de l'établissement de la monarchie française 1742. VI. c. 14. III. p. 562 f. ausgeführt und gegen Montesquieu's esprit des lois 1788. 4. I. Bestreitung vertheidigt worden von zahlreichen Franzosen und Deutschen (wie Schäffner, Französische Rechtsgeschichte II. Auflage 1859. I. S. 191).

2) Daß dieser die Statssteuer in private Zinse umgestaltet habe, behauptet sehr mit Unrecht Laferrière, histoire du droit civil de Rome et du droit Français 1847. III. S. 324.

3) Urgesch. III. S. 204. 563. 625. 693 f. 827 f.

4) V. St. Austrigiseli c. 1 (Bischof von Bourges, gest. 624); v. St. Sulpicii (II. e. 25) (Bischof von Bourges, gest. 644) A. S. ed. Boll. 20. Mai V. p. 229. (VII. p. 820) A. S. ed. Boll. 17. Jan. II. p. 169, p. 174.

5) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203.

6) L. c. V. 34, Urgesch. III. S. 209; ebenso das Leben des gleichzeitigen (gest. 591) Abtes Aridius von Yrieix, oben l. c.

Wie in Poitiers und Tours wiederholt, so schützen auch in Bourges die Bischöfe Austrigisil und Sulpicius die Bürger und die Geistlichen vor einer ungewohnten Steuer, die wie von Euphronius und Gregor als unerhörte Vergewaltigung empfunden wird[1]).

Chlothachar I. läßt aus Ehrfurcht von Sanct Martin das neuangelegte Steuerbuch von Tours verbrennen[2]).

Gegenüber dem empörten Widerstand der Unterthanen gab Chilperich seine Steuerverschärfung auf und kehrte zu den Ansätzen Chlothachars I. zurück[3]), der, vielleicht[4]) bei der Vereinung aller Theilreiche in seiner Hand, eine neue discriptio angeordnet hatte: fest steht dies für das Gebiet Tours[5]). Daß er von allen Kirchengütern ein Drittel der Früchte als (Jahres-?) Abgabe verlangt habe, ist eine in solchem Umfang kaum glaubhafte, das Hergebrachte all zu gewaltsam überragende Belastung: sie wäre ja viel schwerer gewesen als die später so viel beklagten Maßregeln Karl Martells[6]).

Sehr bezeichnend ist, daß man einen Beamten, den man nicht zurückkehren sehen will, ausschickt, „die Steuern und das sonstige Recht des Fiscus aufzuspüren in Land und Stadt von der Seine bis zum Meer"[7]).

Oft ist schwer zu erkennen, ob es sich hiebei und bei dem Widerspruch dagegen um Erhöhung der alten oder um Einführung neuer Arten von Steuern handelt. So wenn Chlothachar II. verspricht: „wo immer ein neuer Zins, ruchlos hinzugefügt, vom Volk angefochten wird, soll nach gehöriger Untersuchung barmherzige Abhilfe gewährt werden"[8]).

Zuweilen ist wohl an Neueinführung von Belastungen durch Naturalreichnisse, Einquartierung, Verpflegung zu denken: weniger an Zölle und Wegegelder, da diese nicht die eingesessenen Gauleute, sondern die Kaufleute, die ihre Waren begleiteten, trafen.

---

1) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 442.

2) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 444.

3) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203.

4) So Waitz IIb. S. 262.

5) L. c. IX. 30, Urgesch. III. S. 441.

6) Greg. Tur. IV. 2, Urgesch. III. S. 100. Chil. rex indixerat ut omnes ecclesiae regni sui tertiam partem fructuum fisco dissolverent.

7) Fred. IV. c. 24 ad fiscum inquirendum, Urgesch. III. S. 558.

8) Chloth. Edict. census novus impie addetus (sic) c. 8 ed. Boretius Capitul. I. 1.

Der Widerstand der Franken gegen die Grundsteuer und gegen die Kopfsteuer wurde anderwärts [1]) in seinen inneren Ursachen erklärt: bei der Kopfsteuer trat hinzu, daß sie auch im Römerstat nur von den Geringsten war eingefordert worden: es gehörte also zu dem Begriff des »*bene* ingenuus«, daß er nicht kopfsteuerpflichtig war [2]).

II. Steuer-Arten.

a. Die unmittelbaren Steuern.

α. Die Grundsteuer.

Census, auch tributum, ist Grundsteuer, aber auch Kopfsteuer; Abgaben an Private z. B. von Hintersassen an den Gutsherrn heißen ebenso [3]).

Die Römer hatten alle Grundstücke abgeschätzt und auf jede gleichwerthige Steuerstufe die gleiche Steuerlast gelegt: also das Einfache oder die gleichen Mehrfach-Beträge der Steuer: seit Julian war in Gallien das Siebenfache der Steuereinheit erhoben worden.

Das Einfachste und Nächstliegende ist, anzunehmen, daß die Franken es zunächst hiebei beließen, d. h bei dem im Augenblick der Eroberung auf jeder possessio vorgefundnen Betrag: gerade das mußte dann in der Folge bei veränderten Verhältnissen oft höchst ungerecht erscheinen: daraus erklären sich die häufigen Klagen der Besteuerten, z. B. auch der Bischöfe für ihre Bürger und andrerseits die Versuche der Könige, die zu gering besteuerten stärker herbeizuziehen.

Jedoch ward die Einrichtung der römischen Grundsteuer einigermaßen verändert: es ward nicht auf den versteuerbaren Boden z. B.

---

1) Deutsche Geschichte Ib. 1888. S. 692.

2) Daher ist wohl Waitz IIb. S. 273 gegen Löning, Geschichte des Deutschen Kirchenrechtes II. 1878. S. 166 Recht darin zu geben, daß Form. Marc. I. 19. p. 56 (de caput suum bene ingenuus . . et in poleptico publico censitus non est) nicht zwei verschiedene Classen von Personen bezeichnet; weil *bene* ingenuus, ist er nicht kopfsteuerpflichtig.

3) Aber nicht ausschließlich private Abgaben, wie Montesquieu XXX. 12 sehr mit Unrecht behauptet: s. oben S. 262 tributum = Grundsteuer Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. S. 473 divisis in multis partibus ipsis possessionibus collegi vix poterat hoc tributum. Gegen eine aus „Obereigenthum" des Königs fließende allgemeine privatrechtliche Zinspflicht alles Bodens (Schröder a. a. O.) nun auch Brunner II. S. 237.

eines Stadtgebiets ein beſtimmterer Steuerbetrag vertheilt (impôt de repartition)[1], ſondern jedes Grundſtück mit einer für immer feſtgelegten Steuer belaſtet (»impôt de quotité«), die alſo wie ein feſter Bodenzins wirkte und daher, wie eine Reallaſt auf dem Gute haftend, auch auf einen ſolchen Erwerber überging, der bis dahin nur Kopfſteuer bezahlt hatte: gleichviel, ob dieſer unter Lebenden oder als Erbe erwarb.

Ward daher ein ſteuerpflichtiges Grundſtück getheilt, z. B. durch Erbgang, ſo ging jeder Theil belaſtet mit dem entſprechenden Steuerbetrag über[2]. Einmal wird uns angegeben, wie es leicht kommen konnte, daß die wirklichen Verhältniſſe den Einträgen in den Steuerliſten nicht mehr entſprachen: bei der Grundſteuer in Arvern waren im langen Laufe der Zeit und im Wechſel der Geſchlechter die possessiones (d. h. die grundſteuerpflichtigen Beſitzungen) ſo zerſplittert worden, daß die Steuer kaum noch eingetrieben werden konnte und die haftpflichtigen Erheber große Verluſte erlitten[3].

Die Grundſteuer, tributum, iſt an den König der belegenen Sache zu zahlen, d. h. der Unterthan des burgundiſchen Königs zahlt für ſeine in Neuſtrien gelegenen Grundſtücke die Grundſteuer dem neuſtriſchen König; dies zweifelloſe Recht wird gegen Antaſtung der Theilkönige ausdrücklich gewahrt[4].

Die römiſche Statsgrundſteuer konnte auch in Früchten, z. B. Waitzen und Wein, beſtehen: die Umwandlung in eine Geldabgabe galt (zuweilen) als Wohlthat[5].

Die Grundſteuerpflicht der Franken in den Landſchaften, in welchen ſich die römiſchen Steuereinrichtungen überhaupt erhalten hatten, iſt zweifellos. Ganz undenkbar iſt, daß jedesmal ein Grundſtück aus der Steuerliſte und Steuerpflicht geſchieden wäre, ſobald es von einem Römer ein Franke erwarb[6].

---

1) Laferrière III. p. 324.

2) Greg. Tur. X. 7, Urgeſch. III. S. 473.

3) Greg. Tur. X. 7, Urgeſch. III. S. 473.

4) Concilium Arvernense Bouquet IV. p. 58. (Fehlt bei Maassen).

5) Greg. Tur. V. Patr. Illidius ed. Krusch c. 1 p. 669 quia cum gravi labore poenu inferebantur imperiali.

6) Das Richtige ſchon bei Dubos a. a. O., dann bei Waitz IIb. S. 275 und (neuerdings) bei v. Sybel a. a. O. S. 412; auch Löbell, Gregor von Tours und ſeine Zeit, zweite Ausgabe, beſorgt von Bernhardy 1869, S. 165 (im Weſentlichen). Brunner II. S. 235.

Unbegründet ist auch die Unterscheidung zwischen dem ursprünglich bei der Einwanderung erworbenen Allod, der »sors«, der »terra Salica« welche steuerfrei gewesen sein soll[1]). Mit Recht hat man[2]) bemerkt: das Wort „Allod" in solchem Sinn kommt damals gar nicht vor, und die römische Steuerfreiheit von Veteranenland ist auf die Franken auch bei deren älteren vertragsmäßigen Aufnahmen (als Söldner) gewiß nicht angewandt worden[3]).

Dagegen ist auf die wenigen Franken, die (damals schon) Bischöfe wurden, nicht[4]) Gewicht zu legen, und daß das Vermögen der Bischöfe von dem ihrer Kirchen nicht streng unterschieden worden sei, kann man nicht[5]) behaupten: zahlreiche Concilien dringen auf solche Unterscheidung.

Wie weit die im Süden und Westen Galliens erhaltne Grundsteuer auch im Norden und Osten bestehen blieb, ist schwer abzugränzen: das hat wohl mit dem Vordringen dicht angesiedelter Franken in der Weise sich geändert, daß die Steuergränze immer weiter zurückgedrängt ward: auch die zunehmende Unabhängigkeit der fränkischen Einwanderer mußte hierauf wirken: vor Childirich und Chlodovech mußten die Franken, z. B. im IV. Jahrhundert auch im Norden — die Sage von ihrem römischen „König" Aegidius bezeugt es — sich den gemein-römischen Steuereinrichtungen tiefer beugen als unter jenen Merovingen: auf dem rechten Rheinufer erlosch mit der Römerherrschaft auch was von Steuerwesen hier etwa errichtet war: die Versuche z. B. Chilperichs, die Steuern zu „berichtigen", d. h. zu erschweren[6]), [nicht, neue einzuführen,] erstreckten sich wohl schwerlich auf seine altsalischen Gebiete[7]), und man griff, wollte man die Einnahmen steigern, wohl eher zu der roheren Art[8]), eine allgemeine Kopfsteuer auszuschreiben, als die Grundsteuer in bisher grundsteuer-

---

1) So wie die älteren Franzosen und auch noch Deutschen, Eichhorn, Deutsche Stats- und Rechtsgeschichte, 5. Auflage 1843. I. S. 674; Pardessus, Loi Salique 1843. p. 539. 559: nur den Römern durch Franken abgekauftes u. s. w. Land sei steuerpflichtig gewesen und gerade für dies hätten die Franken oft die Steuer geweigert.

2) Waitz IIb. S. 276.

3) Treffend Waitz a. a. O.

4) Mit Waitz IIb. S. 277.

5) Mit Waitz a. a. O.

6) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203.

7) Anders Löning a. a. O. S. 163.

8) So treffend Waitz IIb. S. 279.

freien nordöstlichen Landschaften einzuführen; so ist wohl auch der Versuch unter Theudibert I. [a. 548] aufzufassen[1]), der, wie spätere Wiederholungen, an dem Freiheitstrotz der „Franken" — nur diese werden hier genannt — scheiterte.

Daß die „Freiheit" der Franken deren Grundsteuerpflicht ausgeschlossen habe, ist durch nichts begründet, die römischen possessores waren nicht minder „frei"[2]).

Aber auch weder die juristischen Personen der Kirchen[3]) und Klöster waren als solche von der Grundsteuer befreit noch die einzelnen Geistlichen von der Grund- oder Kopf-Steuer: vielmehr wird die Grundsteuer (tributum) der grundeignenden Bischöfe und andern Geistlichen wie die der Laien (saeculares) als eine gewohnheitsrechtliche Leistung bezeichnet[4]); doch wurden beiden solche Freiungen gar oft durch königliche Verleihungen ertheilt[5]).

So erließ Chilbibert II. ca. 590 allen Kirchen, Klöstern und Geistlichen in Arvern, auch den Leihbesitzern von Kirchengut jede Steuer[6]). Zahlreiche Beispiele finden sich in den Urkunden.

β. Die Kopfsteuer.

Die Kopfsteuer heißt publicus census[7]), aber auch tributum[8]). Diese gleiche Benennung verdunkelt oft die Art der gemeinten Steuer:

---

1) Greg. Tur. III. 36, Urgesch. III. S. 298.

2) So richtig Waitz IIb. S. 218: dagegen die Zinsung von fränkischen Beneficien hätte hier nicht herangezogen werden dürfen: sie beruht auf privatrechtlicher, vertragsmäßiger Uebernahme als Gegenleistung für privat(vermögens)rechtliche Vortheile.

3) Consuetudinaria functio, Concilium Arvernense l. c.

4) Greg. Tur. III. 25, Urgesch. III. S. 871 tributum quod fisco . . ab ecclesiis in Arverno . . reddebatur, auch die Beschwerde in dem Briefe Gregors des Großen epist. IX. 110 ed. Ewald-Hartmann klagt nur über Unmaß hierin, setzt aber Steuerpflicht voraus: si ab eis illicita quaerantur . . quibus etiam *licita* relaxantur.

5) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 442 v. St. Sulpicii (II.) c. 24. 25.

6) Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. 473.

7) Concilium Rhemense can. 7 bei Flodoard historia Rhemensis ecclesiae VI. 5. ed. Heller et Waitz, Monum. Germ. histor. Scriptor. XIII (hier wohl nicht auch Grundsteuer).

8) Tributa *vel* census v. St. Aridii Bouquet l. c. III. p. 413; tributum für Kopfsteuer Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 442.

ſo läßt Childibert II. im Jahre 589 in Poitiers auf Verlangen des Biſchofs die Steuerliſten prüfen und berichtigen gegenüber den Anſchlägen zur Zeit ſeines Vaters Sigibert I.: „denn Viele von jenen damals Steuerpflichtigen waren geſtorben und deßhalb laſtete die Wucht der Steuer (tributi pondus) auf Wittwen und Waiſen und ſchwachen Perſonen“. Gemeint iſt daher (oben S. 103, dann S. 104) wohl die Kopfſteuer. Seine außerordentlichen Beauftragten unterſuchten nun Alles, befreiten die „Armen und Schwachen“ und unterwarfen jene (bisher nicht Getroffenen) der öffentlichen Steuer, welche die Gerechtigkeit als ſteuerpflichtig erwies[1]).

Römiſche Kopfſteuer zahlte nur, wer keine Grundſteuer zahlte; alſo in den meiſten Fällen ärmere, geringere Leute, da nach römiſcher Sitte, wer es irgend vermochte, in eigenem Hauſe wohnte: ebenſo wohnte — ſelbſtverſtändlich! — der Germane nicht „zur Miethe“, ſondern im eigenen oder zur Leihe erhaltenen Gehöft. Daher erklärt ſich, daß die Kopfſteuerpflicht Anzeichen geringerer Stellung iſt.

Gewiß erloſch daher die Kopfſteuer eines bisher Grundbeſitzloſen, wenn dieſer ein grundſteuerpflichtiges Grundſtück erwarb[2]).

Dagegen hatte der Kopfſteuerpflichtige ſelbſtverſtändlich auch für ſeine Kinder Kopfſteuer zu zahlen, da ſie ja die Standes- und Vermögens-Stellung theilten, die ihn ſelbſt dieſer Steuer unterwarf: in Wahrheit waren die Kinder ſelbſt die Steuerpflichtigen, der Vater zahlte nur für ſie. Die Laſt ward ſo ſchwer empfunden, daß ſie zu Kindsmord oder doch zur Vernachläſſigung des Kinderaufbringens in mörderiſcher Abſicht drängte. Sancta Balthildis ſchritt gegen dieſe Gräuel ein[3]). Umgekehrt, ſcheint es, entrichtet für die ſteuerpflichtige arme Wittwe der Sohn die Steuerſchuld[4]).

Daß aber die Kopfſteuer auf alle Freie, auch die reichen Grundſteuerpflichtigen, ausgedehnt wurde, oder werden ſollte, läßt ſich nicht[5]) annehmen.

Aus der Sage von Childerich und Wiomad — es iſt die Freundſchaftsſage — darf man nicht folgern, der Römer Aegidius habe als

---

1) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 441.

2) Allerdings ward zuweilen verſucht, die Kopfſteuer auch auf die Grundeigner zu übertragen, aber nicht mit bleibendem Erfolg; vgl. v. Roth, Ben. S. 87.

3) V. St. Balthildis ed. Krusch l. c. p. 477. c. 6, Urgeſch. III. S. 669.

4) Fisci debiti reditus: vita Sancti Paterni, Mönch in St.-Pierre-le-Vif zu Sens, geſtorben um 726; ed. Mabillon l. c. Saeculum III. p. 463. c. 5.

5) Mit Waitz IIb. S. 266.

Frankenkönig wirklich alle Franken einer Kopfſteuer von 1, dann 3 solidi unterwerfen wollen: der geſchichtliche Kern iſt wohl nur der Widerwille der Franken gegen die damals noch völlig ungewohnte Beſteuerung, die der Römer ſcharf handhabte[1]): »parum adtributi sunt«, ſagt der argliſtige Bösrather: »superbia delirant«: das iſt die altgermaniſche „Freiheit“ und ihr zorniger Steuer-Haß.

Die Kopfſteuer war, wie geſagt, ſchon vor der fränkiſchen Eroberung nur von den niedrigſten Schichten der römiſchen freien Bevölkerung erhoben worden: das war einer der Gründe, aus welchen nunmehr den Franken der Kopfſteuerpflichtige zwar noch als frei (ingenuus), aber nicht mehr als vollfrei (*bene* ingenuus) galt[2]). Die Kopfſteuer ſchloß aber doch durchaus nicht die wahre Freiheit aus[3]) — im Gegentheil: nur Freie waren ſteuerpflichtig, nicht Unfreie: aber die geſellſchaftliche Stellung ward dadurch herabgedrückt, weil, wie ſchon im Römerreich nur geringe Leute ihr unterworfen geweſen, auch jetzt alle Reichen, d. h. Grundſteuerpflichtigen von ihr befreit waren: auch mochte die altgermaniſche Auffaſſung einwirken, daß nur Knechte oder Hinterſaſſen zinſten.

Und anderen Sinn kann es auch nicht haben, wird einmal geklagt, Franken, die unter Childibert I. „vollfreie“ (ingenui) geweſen, ſeien unter Chilperich der Kopfſteuer unterworfen worden[4]). Nicht rechtlicher Verluſt der Freiheit, nur Herabbeugung der thatſächlichen Stellung iſt gemeint: ähnlich wie Dagobert I. vorgeworfen wird, er habe das Volk durch (Kopf-) Steuern „gedehmüthigt“: dies bezeichnet[5]) treffend gerade die geſellſchaftliche Minderung, nicht etwa rechtliche Knechtung.

Der Ausdruck der Quellen bei den Steueraufſtänden läßt nicht immer erkennen, ob Kopf- oder Grundſteuer oder noch andere Arten von Leiſtungen gemeint ſind. So heißt es unter Theudibert I.[6]) von Parthenius: „die Franken haßten ihn arg, weil er ihnen Steuern, tributa, auferlegt hatte“. So unter Chilperich von dem Grafen (judex)

1) Historia epitomata (die ſogenannte) c. 11. ed. Krusch (Fredigar).

2) Form. Marc. I. 19; ſ. oben S. 108.

3) Wie Waitz IIb. S. 273.

4) Greg. Tur. VII. 15 Francos .. qui ingenui fuerant publico tributo subegit, Urgeſch. III. S. 307.

5) V. St. Wilfridi Bouquet III. p. 602, Urgeſch. III. S. 625 populum tributis humilians.

6) Greg. Tur. III. 36, Urgeſch. III. S. 98.

Audo und dem Praefekten Mummolus[1]): meiſt eben wohl Kopfſteuer, weil dieſe eine Antaſtung der Ehrenſtellung — wenn auch nicht der Freiheit — bedeutete. Sehr mit Unrecht aber will man[2]) mit ſolchen Stellen Freiheit der Franken von jeder Steuer beweiſen.

Auf ganz anderem Gedankengang beruht es, wenn auch des Freigebornen perſönliche Schatzungspflicht gegenüber dem König als eine Minderung der Freiheit erſcheint. Nicht die Grundſteuer hatte dieſe Wirkung und nicht um Zins von geliehenem Königslande handelt es ſich hiebei, ſondern um die Kopfſteuer[3]).

So kann der »*bene* ingenuus« demjenigen entgegengeſtellt werden, der in polebtico (polyptycho) publico censitus est d. h. in die Liſte der Kopfſteuerpflichtigen eingetragen: ſehr bezeichnend iſt dabei das *bene* ingenuus: ingenuus iſt alſo auch der censitus noch, aber nicht mehr »bene« ingenuus: frei, aber nicht mehr hervorragend[4]). Aehnlich heißt es: der Richter Audo, ein Werkzeug Fredigundens, unterwarf viele Franken, welche unter Chilperich I. frei (ingenui) geweſen waren, der öffentlichen Schatzung[5]).

Dies iſt nicht[6]) daraus zu erklären, daß das Unterthanenverhältniß lediglich als privater Dienſt für den König aufgefaßt wurde. Vielmehr rührt es — von der fränkiſchen Seite her angeſehen — daher, daß in altgermaniſcher Zeit Steuern unbekannt und Leute, die — ohne Landleihe — einem Andern ſchatzten, nicht Vollfreie, mindeſtens Schutzhörige geweſen waren.

Dann aber — von der römiſchen Seite her betrachtet — daher, daß die kopfſteuerpflichtigen Römer keineswegs hochſtehende, ſondern

---

1) L. c. VII. 15, Urgeſch. III. S. 307.

2) So die meiſten Franzoſen: Pardessus, Loi Salique p. 559; Guizot, Essais sur l'histoire de France 1823. p. 97, auch Warnkönig und Stein, franzöſiſche Stats- und Rechtsgeſchichte I. 1846. S. 157.

3) Waitz IIb. S. 258: „Da ſie (die Germanen) niemals (?) die perſönlichen Rechte des Königs und die ſtatlichen Befugniſſe zu trennen wußten, ſo mußte auch jede wahre Steuer faſt nothwendig als ein Zins erſcheinen, den man dem Herrſcher als ſeinem Herrn zu entrichten hatte; und es erklärt ſich, wie namentlich die Verpflichtung zur Perſonenſteuer jederzeit (?) als eine Minderung der Freiheit, als das Zeichen einer gewiſſen Hörigkeit angeſehen ward.“

4) Form. Marc. I. 19 si . . ille de caput suum bene ingenuus esse videtur et in poleptico publico censitus non est.

5) Greg. Tur. VII. 15, Urgeſch. III. S. 307.

6) Mit Waitz IIb. S. 258.

zwar persönlich frei, aber die geringsten, niedrigsten Schichten der Bevölkerung waren.

Nur uneigentlich kann man von einer Kopfsteuer der Knechte sprechen: nicht der Knecht, der ja kein Rechtssubject war, zahlte sie, sondern der Eigenthümer dieser werthvollsten Fahrhabe, wie von seinen Grundstücken, z. B. von seinen Rebgärten[1]).

Die Vorschrift, daß Steuerpflichtige (»quos publicus census spectat«) nicht ohne königliche oder richterliche Verstattung in den geistlichen Stand treten dürfen[2]), bezieht sich wohl nur auf die Kopfsteuer[3]). Der Grund ist aber durchaus nicht[4]) Rücksicht auf die Ehre dieses Standes, weil diese Steuer die Freiheit minderte: nicht des States, der Kirche Sorge wäre das gewesen und des Bischofs, nicht des Königs, Verstattung in solchem Fall verlangt worden. Sondern es waltete die fiscalische Erwägung, daß Geistliche zwar nicht an sich, wohl aber zahlreiche Kirchen und durch deren Privileg auch ihre Geistlichen steuerfrei waren, so daß dem König nicht die Vermehrung dieser aus der Zahl bisher Steuerpflichtiger erwünscht sein konnte: aus ähnlichem Grunde (bezüglich der Wehrpflicht wohl) hatte schon das erste Concil von Orléans von 511[5]) ganz allgemein königliche Verstattung für Eintritt in den geistlichen Stand gefordert.

Waren nun auch ursprünglich die Geistlichen keineswegs von der Kopfsteuer befreit, so hatten doch so viele Kirchen und Klöster diese Freiung für ihre Angehörigen allmälig erworben, daß man den Kopfsteuerpflichtigen den Eintritt in jenen oder den Mönchs-Stand (ad religionem se sociare) nur nach Verstattung des Königs oder seines Beamten erlaubte[6]). Daß hier an Unfreie gedacht sei[7]), ist unmöglich: erstens zahlten Unfreie keine Statssteuer (s. oben S. 113), und zweitens durften Unfreie nicht Priester werden.

---

1) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203; anders Waitz II b. S. 266.

2) Cc. Rhem. c. 7 bei Flodoard II. 5; dann Concilium Clippiacense c. 7 ed. Friedrich, drei unedirte Concilien aus der Merovingenzeit 1867. p. 63.

3) So auch Waitz II b. S. 274.

4) Wie Waitz a. a. O.

5) C. 4 ed. Maassen p. 1; Löning S. 169.

6) Conc. Rhem. can. 7 bei Flodoard, hist. Rhem. II. 5.

7) Pardessus, Loi Salique p. 524.

γ. Besondere Steuern und Abgaben.

Den Steuern, tributa, Grund- und Kopfsteuern, werden oft andere „Leistungen" an die Seite gestellt: nicht immer Frohnden, denn sie werden „eingesandt" (inferre)[1].

Verschieden von der Erhebung der gemeinen Steuern nach Städten und Stadtgebieten (oben S. 100) ist die durch besondere Vorgänge begründete Verpflichtung einzelner Städte zu besonderen Abgaben: nicht immer ist deutlich, ob jenes oder dieses gemeint sei.

Scharf zu scheiden[2] von der Grund- und jeder andern Statssteuer sind die Ackergelder (agraria)[3], Weidegelder (pascuaria)[4] und Schweinezehnten (decimae porcorum)[5], die vielfach an den Fiscus entrichtet wurden und Chlothachar II. den sie schuldenden Kirchen erließ[6]. Dieselben sind nicht öffentlichrechtlicher, sind rein privatrechtlicher Natur, sind vertragsmäßig übernommene Gegenleistungen für Ueberlassung von Kronländereien zur Beackerung oder Beweidung und von Kronwäldern zur Schweinemast gegen einen Zehnt der gemästeten Thiere. Letztere Einrichtung, offenbar von den Germanen vorgefunden, ist im Westgotenrecht als rein privatrechtliche — in Privatwäldern — reich entwickelt[7] und zeigt uns deutlich, daß auch im Frankenreich dabei weder an Steuern noch an Einfluß von „Obereigenthum" ursprünglich des Imperators, dann der Frankenkönige an allem Provinzialboden zu denken ist[8].

---

1) V. St. Austrigiseli c. 1 ut . . tributa vel quaeque exigenda erant jussu regis exigeret et ei inferret.

2) Schärfer als Waitz IIb. S. 279 thut.

3) Du Cange I. p. 146, Digot. III. p. 19 erklärt sie irrig für die Grundsteuer.

4) Du Cange VI. p. 193.

5) Fehlt bei Du Cange III. p. 25.

6) Praeceptio Chloth. II. c. 11. ed. Boretius l. c. ita ut actor aut decimatur (sic) in rebus ecclesiae nullus accedat.

7) L. Wisig. VIII. 1—4; Könige VI.[2] S. 281; Westgot. Studien 1874. S. 67.

8) Diesen alten Irrthum Birnbaums, die rechtliche Natur des Zehnten 1831. S. 74. 125, den schon von Savigny, vermischte Schriften II. S. 166, widerlegte, hätte Schröder, Forsch. z. D. Gesch. XIX. S. 148, Franken S. 77, nicht von den Todten auferwecken sollen. S. gegen ihn die schlagenden Gründe bei Waitz IIb.

Schon die Lex Salica ſoll und zwar auch bei rechtsrheiniſchen Franken — in Heſſen! — ſolches Recht Chlodovechs kennen![1]) Und wenn der König, während nach dieſer Lehre die Römer ihre possessio mit Grundſteuer behielten, den germaniſchen Gemeinden das Kronland unter ſolchen Laſten überwies, wie kommt es doch, daß gerade die Kirchen (bis auf Chlothachar II.) beſonders ſie zu tragen hatten? Die Kirchen lebten nach römiſchem Recht und zahlten zweifellos Grundſteuer: alſo widerſpricht ihre Belaſtung mit Weide- u. ſ. w. Geld ſchlagend obiger Unterſcheidung[2]).

Privaten Schenkern ſchuldete man dieſe Acker- und Weidegelder ganz wie Frohnden (carroperae), wie ſie ſelbſtverſtändlich auch dem Fiscus bezahlt werden können[3]). Im Baiernrecht zahlen die Colonen der Kirche an dieſe unter andern Leiſtungen auch das agrarium. Dieſe privaten Zinſe — auch das agrarium — beſtanden oft in einem Theil des Rohertrages der Früchte und zwar häufig in einem Zehent, zu entrichten auch an weltliche Berechtigte[4]).

Man befreit ausdrücklich und beſonders durch ein Zuſatzprivilegium auch von dieſen Zinſen und Leiſtungen, welche dabei beſtimmt als privatrechtliche den Statsſteuern entgegengeſtellt werden[5]). Daher finden wir ſolche Leiſtungen auch von Privaten bei Landſchenkungen an Private den Beſchenkten bald auferlegt, bald erlaſſen[6]).

Auch von Freigelaſſnen, die aus irgend einem Grund unter ſeinem beſonderen Schutze ſtanden — nicht von ehemaligen Kronknechten nur

---

S. 280 und vergl. auch Dahn, D. G. Ib. S. 483. 697. Weder ſolch Zehntrecht der Kaiſer noch deſſen Uebergang auf die Könige ſteht zu erweiſen.

1) So Schröder a. a. O.: die Auslegung von Ed. Chilp. ed. Boretius c. iſt gewiß verfehlt.

2) Umgekehrt hielt Eichhorn a. a. O. § 172 S. 676 dieſe Abgaben gerade für Leiſtungen der Provincialen.

3) Greg. Tur. de Glor. Mart. ed. Krusch II. 17 pascuaria quae fisco debebantur: dieſe mußten durchaus nicht alle urſprünglich kaiſerlich geweſen ſein, wie Dubos S. 559 meint.

4) Pardessus Diplomata II. p. 236. Man erläßt hier: omnes decimas de suprascriptis villis, tam de annonis quam de agrario etc. Du Cange ſ. oben S. 116 und »decimae«.

5) Vgl. Dipl. N. 54 (a. 692) *reddita terrae . . nec functiones publicas* (*publicam* functionem): Chlothach. praec. ed. Boretius l. c. c. 11.

6) Form. Marc. II. 36 Landſchenkung: (jure proprietario) ita ut nulla functione (aber hier nicht publica) aut reditus terrae vel pascuario aut agrario, carropera aut quodcumque dici potest exinde solvere . . debeatis.

oder von den durch Schatzwurf freigelaſſnen — erhob der König einen Schutz-Zins, der dem litimonium glich. Vertrat dagegen die Kirche den Freigelaſſnen auch gegenüber dem Fiscus, ſo nahm ſie das vererbliche Recht auf das Schutzgeld[1]) in Anſpruch.

Remissaria ſoll[2]) eine beſondere Art von Abgaben ſein (wovon und wie erhoben?), nach Andern[3]) entweder dies oder die Hinſchaffung der Steuer. Wahrſcheinlich aber iſt es eine für gewiſſe Beſitzungen vereinbarte Abfindungsſumme, welche jährlich[4]) entrichtet wurde[5]); (oben S. 100).

Zwar häufiger in karolingiſcher Zeit, aber doch auch ſchon 665[6]) erſcheint eine stuopha, stopha genannte Abgabe neben Heerbann und fredum: der Beiname Ostar-stuopha begegnet zwar erſt Ende des IX. Jahrhunderts[7]), weiſt aber doch wohl auf eine uralte, zu dem heidniſchen Oſtara-Feſt fällige Gabe hin, vielleicht zum Opferſchmaus: denn ſie beſteht in jungen Schweinen[8]), Hühnern, Eiern, Honig und Holz; in Geld, Oſtergeld[9]), offenbar erſt ſpäter: da nun dieſe Opferbeiträge die einzigen Zwangsabgaben waren, war auch dieſe „Steuer", steora genannte Leiſtung vielleicht von Anfang an nicht blos freiwillige Ehrengabe, ſondern in der That die früheſte „Steuer"[10]).

---

1) Occursum, Du Cange VI. p. 27 = exactio Concilium Parisiense III. (a. 573) c. 9 ed. Maassen p. 146.

2) Nach Du Cange VII. d. 120.

3) Lehuérou, histoire des institutions Mérovingiennes 1842 p. 286.

4) Nicht ein für allemal, wie Waitz IIb. S. 269: jährlich zahlt das Kloſter zu Angers (und der Biſchof von Le Mans) 200 solidi »de remissaria« Diplomata N. 74 p. 65 (c. a. 705).

5) Die Unechtheit letzterer Urkunde hebt ihre Beweiskraft hiefür nicht auf.

6) Urkunde von Childerich II. für die Marienkirche zu Speier 664—665 Pertz D. N. 28. p. 27; dann beſtätigt v. Karl 782, Mühlbacher N. 245, ferner Form. Imperial. 43 für die Vogeſen c. 820.

7) Arnulf a. 898, Mühlbacher N. 1894.

8) Daher Oſtar-friſking bei Schade S. 668, auch die Oſtergans daſelbſt iſt wohl nicht eine „Gans aus dem Oſten (!)", vgl. Oſter-fladen, -brod; dagegen das Oſterlamm iſt jüdiſch-chriſtlich.

9) Zeuss, Tradit. Wizzenb. N. 12 neque freta neque stufa, nec herebanno 312. p. 20. 305.

10) Ueber den Namen: J. Grimm R.-A. S. 298 dachte an stouf, Becher c. 365. Fehlt bei Schade S. 668 und 887 ostar-stuofa. Du Cange stopharius und steura VII. p. 236 hat keinen früheren Belag als 898. Wie hoch in karolingiſche Zeit noch emporreicht der medem, die ſiebente Garbe meiſt vom Neubruch, ſ. Schröder Forſch. XIX. S. 152, Z.² f. R.-G. II. S. 67. Brunner II. S. 236, ſteht dahin.

b. Die mittelbaren Steuern (Zölle und Gebühren).

α. Allgemeines.

Wie die unmittelbaren Steuern und die Naturalleiſtungen der Unterthanen, das Münzweſen und (mit Ausnahme der freiwilligen Ehrengaben) das ganze Finanz-Recht[1]) iſt auch das geſammte Zoll-[2]), Wegegelder-, Aufſchlag- und Gebühren-Weſen aus den vorgefundenen römiſchen[3]) Einrichtungen überkommen und — mit geringen Aenderungen — beibehalten. Aus der »société barbare« ſind ſie keineswegs abzuleiten: weder aus dem „Obereigenthume" des Königs über das ganze Reich[4]) noch aus dem angeblichen Recht jedes Eigenthümers, Zölle auf ſeinem Boden zu erheben, alſo auch des Königs, aber — folgeweiſe — angeblich nur auf den Krongütern, während ſie doch in dem ganzen Reich, z. B. in Städten, vorkommen[5]).

Es ſind nicht bloße Einfuhrzölle: denn zwar werden ſie zuerſt bei der erſten Zollſtätte erhoben, welche die Waren vom Ausland her erreichen, aber ganz ebenſo bei jeder weiteren Zollſtätte im Inland. Gehen die Waren aus einem Theilreich in das andere, erhebt die letzte Zollſtätte des erſten und die erſte des zweiten Theilreichs Zoll, ganz ebenſo wie, wenn die Ware aus einem Frankenreich in das Ausland geht, die letzte fränkiſche Zollſtätte den Zoll erhebt: ob dann auch die erſte ausländiſche, entſcheidet das Recht dieſes Auslands. „Ausgangs-Zoll" kann man den von der letzten fränkiſchen Zollſtätte erhobenen Zoll hiernach nicht wohl nennen. Wohl aber beſtanden Ausfuhr-Verbote für gewiſſe Waren: chriſtliche Unfreie und Waffen

---

1) Anders Waitz IIb. S. 299.

2) Die Sache iſt im Frankenreich ſo wenig urgermaniſch wie der Name, den man Kluge S. 387, Brunner II. S. 328 um ſo weniger aus dem Germaniſchen „zahlen", ableiten ſollte, als das gotiſche »tulls« nicht nur nicht nachweisbar, vielmehr durch môta (Maut) erſetzt iſt: das Wort ſtammt aus dem lateiniſchen telonium = griechiſch τελώνιον Zoll; daher heißt heute noch der Ort bei Meran, wo die römiſche Zollſtätte ſtand, mit Erhaltung der anlautenden tenuis: „die Töll".

3) Mit den meiſten älteren Franzoſen.

4) Das ſoll die „Grundherrlichkeit" bei Hüllmann, Geſchichte des Urſprungs der Stände in Deutſchland, 2. Auflage 1830 S. 229 bedeuten.

5) Wie Lezardière III. p. 31.

ſollten nicht ad paganos, extra fines regni, provinciae verkauft werden.

Bei der Einfuhr fremder Waren gab es „Differential-Tarife“: das heißt die gleiche Ware aus verſchiedenen Ländern, von Einführern verſchiedenen Stammes, wurde verſchieden verzollt[1]).

Als reine Finanzzölle können dieſe Abgaben alſo beliebig oft im Inland erhoben werden[2]): eine Ware, welche zwanzig Zollſtätten berührt, muß zwanzig Mal Zoll zahlen: der König kann beliebig viele Zollſtätten im Reich errichten, wenn er nicht zu Gunſten eines mit dem Zollrecht Beſchenkten auf Mehrung der Zollſtätten in der Nähe verzichtet hat: denn ſelbſtverſtändlich ward eine Handelsſtraße deſto mehr gemieden, je mehr Zollſchranken ſie ſperrten.

Man legte daher die Zollſtätten an Orte, die durchſchritten[3]) werden *mußten*: Häfen (portaticus), Brücken (pontaticus), Furten, Canäle, Bergpäſſe, Thore der Städte und Burgen: ſo berührten ſich Zölle mit Wege-, Brücken-, Hafen-Geldern (ſ. unten S. 127), nur daß letztere auch von der *Perſon* des Reiſenden, nicht von ſeinen Waren, erhoben werden *konnten*; thatſächlich wurden ſie aber von der Perſon *allein* ſelten erhoben.

An dem Beſtimmungsort der Ware als ſolchem wurde dieſe nicht verzollt, wohl aber ſelbſtverſtändlich bei der Einbringung in dieſen Ort, wenn hier eine Zollſtätte war.

Man ſtreitet, ob der Zoll nur von den Kaufleuten erhoben wurde, ſo daß die Ware zollfrei wurde, wenn ſie der Nichtkaufmann,

---

1) Urkunde für St. Denis Diplomata spuria N. 23. p. 140, angeblich vom 30. Juli 629 (die Unechtheit ſchließt die Beweiskraft *hierfür* nicht aus): Zölle verſchieden für die qui veniunt de ultra mare, dann für die Saxones, Wicarii (von Wichern), Rothomenses und ceteri pagenses de alias civitates.

2) Vortrefflich Waitz IIb. S. 300: („die Zölle) werden gezahlt, überall, wo eine Ware eine beſtimmte Zollſtätte paſſiert: und ſolche ſind immer eben da angelegt, wo ein lebhafterer Verkehr ſtattfindet, nicht blos an den Häfen oder an den Gränzen, ſondern auch in allen bedeutenden Städten. Die Entrichtung des Zolls an Einer Stätte ſchützt nicht gegen die wiederholte Forderung innerhalb derſelben Gränzen, und von beſtimmten Zoll-Linien wußte man ebenſo wenig . . wie von der Erhebung der Zölle an dem Ort, wohin die Waren beſtimmt waren, ſondern ſo oft dieſe einer Zollſtätte begegneten, mußten ſie die feſtgeſetzte Abgabe entrichten.“

3) Trexitus = transitus Dipl. N. 51. p. 64 von Theuderich III. (etwa a. 680).

der sie erworben, vom Markte nach Hause führte [1]), oder ob der Zoll die Ware als solche in jeder Hand traf [2]). Gewiß ist das Letztere — dem Grundsatz nach — das Richtige. Sonst hätten die Zollbefreiungen für die Klöster keinen Werth gehabt [3]), wenn z. B. Boten vom Kloster St. Denis zu Paris in Marseille gekauft hatten und das Eingekaufte nun in das Kloster brachten: wir erfahren nun aber, daß z. B. St. Denis gerade für diesen Fall [4]) Befreiung für alle Zollstätten erhält, welche auf dem Wege zwischen Marseille und St. Denis liegen und an welchen ohne solche Befreiung jedesmal wieder Zoll wäre zu entrichten gewesen [5]). Dafür spricht auch entscheidend die Geschichte der Zölle in Gallien: diese sind die altrömischen: die Römer aber erhoben die Zölle keineswegs nur von den Kaufleuten der Barbaren, — solche gab es ja gar nicht — sondern von den Waren, die, aus Barbarenland eingeführt, irgendwo die Zolllinie (ursprünglich — rechts vom Rhein — den Limes) durchschritten, wer immer der Träger der Ware war, auch von Römern, welche in Barbarenland Zollpflichtiges gekauft hatten und behufs Verzehrung nach Gallien brachten.

Uebrigens hat für das Frankenreich die Sache deßhalb geringere Bedeutung, weil es in den allermeisten Fällen eben doch Kaufleute waren, die Zollpflichtiges mit sich führten und zwar zum Zweck des Verkaufs.

Zölle wurden von allen Waren erhoben nach willkürlicher Festsetzung des Fiscus: sie sind reine Finanzzölle, wie in der Antike, nicht Schutzzölle. Wie reich der Ertrag sein mußte, zeigt, daß von einer einzigen Zollstätte und nur von Einer Zoll-Art, dem fossaticum, an Kloster Corbie jährlich abgegeben werden: — und das war doch

---

1) So Falk, Geschichte des Deutschen Zollwesens S. 10; ihm folgt Brunner II. S. 239.

2) So Waitz IIb. S. 300.

3) So treffend Waitz a. a. O.

4) Gesta Dagob. ed. Krusch l. c. cap. 18. p. 406, s. unten Dipl. N. 61. 82.

5) Formul. Marc. Supplem. ed. Zeumer l. c. I. p. 107. — Marseille, (Telloneo) Fos Les Martigues, (s. Jacobs in Revue des sociétés savantes des départements II. Série, VII. Tome 1862 p. 250). (Fossis), Arles, Avignon, [Sorgues, (Suggione: so Rozière Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V. au X. siècle I—III. 1859—1871 I. p. 50); zweifelhaft: nach Zeumer a. a. O. eher als Sistéron wie Pardessus l. c. oder als Sigonce wie Guérard] Valence, Vienne, Lyon, Châlons-sur-Saône.

gewiß höchstens ein Zehnt! — 10 Pfund Oel, 30 Maß garum [γάρον, aber nicht mehr Fischbrühe, sondern ein unbekanntes[1]) Gewürz], 30 Pfund Pfeffer (damals sehr theuer), 130 Pfund Kümmel, 2 Pf. Kariofile (?)[2]), 1 Pf. Zimmet, 2 Pf. Lavendel (Narde), 30 Pf. costum (Bitterwurzel), 50 Pfund Datteln, 100 Pf. Feigen, 100 Pf. Mandeln, 30 Pf. Pistacien, 100 Pf. Oliven, 50 Pf. Hidrio[3]), 150 Pf. Kichererbsen, 20 Pf. Reis (oridia statt ὄρυζον), 10 Pf. aurum pimentum, [„Gold-Piment"? Hier nicht das bekannte Getränk (aus Honig und Wein), sondern ein sonst zwischen Pfeffer und Zimmet genanntes Gewürz[4])], zehn Häute von Cordoba-Leder[5]) und zehn seoda-pelles[6]). Es ist nicht eben viel, gegenüber all' jenen Leckerbissen, daß sich die Mönche nur 10 Hefte (tomi) Schreibpapier ausgebeten haben!

Der Zoll ward meistens nicht in Geld entrichtet, sondern in einem bestimmten Theil der Waren selbst: daher kann z. B. der Fiscus von dem Zoll zu Fossas dem Kloster Corbie alle jene Gewürze in Aussicht stellen[7]). In andern Fällen werden versprochen 100 solidi aus einem Zoll, aber nicht in Geld, sondern Waren in solchem Werthbetrag; auch sollen die Wagen, welche diese Waren abführen, überall zollfrei sein. Das ist der Sinn der folgenden Verleihung:

Dagobert I. schenkte St. Denis aus seinem Zoll zu Marseille jährlich 100 sol. an Oel, das seine Beamten nach dem Hafenpreis nur scheinbar „für den Fiscus" kauften (quasi ad opus regis studiose emerent d. h. also wohl besonders gutes) und dann dort den Klosterboten übergaben, die es auf sechs Wagen (plaustra) zollfrei über die Zollstätten von Marseille (also lag diese hinter dem Hafen in der Stadt), Foz-les-Martigues, Valence, Lyon und alle andern bis in das Kloster fahren durften[8]).

---

1) Du Cange IV. p. 38.

2) Fehlt bei Du Cange, auch bei Heyd, Geschichte des Levantehandels II. 1879.

3) Du Cange IV. p. 206 („eine Art Gewürz") führt nur diese Stelle an.

4) Du Cange VI. p. 317; über die hier genannten Pflanzen s. Fischer-Benzon a. a. O.

5) Cordevisae pelles l. c. II. p. 562.

6) Häute, mit Talg bearbeitet, von seupum?? So Du Cange VII. p. 426, der nur diese Stelle kennt.

7) D. N. 86. S. 369.

8) Gesta Dagob. c. 18. p. 416. Bestätigt wird die Schenkung durch Chlodovech III. und Chilperich II., a. 692. D. N. 61, a. 716, D. N. 82, hier 10 Wagen (carra).

Der Zoll wird verſchieden berechnet: einmal nach ganzen Wagen- oder Schiffs-Ladungen [1]), aber auch nach dem Werth der Ware.

Früher hatten die Könige, wie bemerkt (oben S. 120), die Zahl der Zollſtätten und der zollpflichtigen Waren beliebig vermehren können: Chlothachar II. drangen die Großen, denen er den Sieg verdankte, auch hierin Beſchränkungen auf [2]): das bis auf den Tod Sigiberts I., Guntchramns, Chilperichs übliche Maß ſollte nicht überſchritten werden können.

Reichlich floſſen die Erträge von Zöllen von den zu Jahrmärkten (marcadus) zuſammenſtrömenden Waren: z. B. zu dem berühmten Jahrmarkt am Tage des heiligen Dionyſios zu Sanct Denis [3]); um einen ſolchen neu gegründeten Markt zu heben, verzichtete wohl der König für einige Zeit auf den Zoll: ſo auf 2 Jahre für St. Denis [4]). Ein nicht geringes Geſchenk war es alſo, als König Dagobert I. Sanct Denis den ganzen Zoll überließ, den er bisher von dem vierwöchigen Octobermarkte zu St. Denis erhoben hatte [5]).

Der Graf von Paris beanſpruchte die Hälfte des Ertrages dieſes Zolles, ward aber abgewieſen durch Childibert III. [6]); ſpäter erhob daſſelbe Amt hievon eine Abgabe, welche dann durch König Pippin ebenfalls aufgehoben ward [7]).

Ebenſo ſchenkte Sigibert III. den Klöſtern Stablo und Malmedy den Zoll an der Loiremündung [8]). Wir erfahren dabei, daß man Zölle bisher dadurch zu umgehen ſuchte, daß man an ungewohnten

---

1) Diplom. N. 51. a. c. 681 de quantacumque carra . . tam carrale quam de navigale. N. 86 a. 716 de . . evectione tam carrale quam navale: zu Land oder zu Waſſer, vgl. Form. Marc. I. Supplem. p. 107 oben S. —. Das de carra deci D. N. 61 a. 692, D. N. 82 a. 716 de carra (K. Pertz carradeci (?!)) iſt wohl von (Theodor von) Sickel, Beiträge zur Diplomatik I—VII. Sitzungsberichte der k. k. Akademie der Wiſſenſchaften zu Wien I. 1862, H. V. S. 43 richtig in decem gebeſſert.

2) Chloth. Ediotum ed. Boretius l. c. c. 9.

3) 9. October, Urgeſch. III. S. 743.

4) Echter Inhalt der verfälſchten Urkunde D. spuria N. 23.

5) Vgl. die Urkunden Dipl. spuria N. 23 (dem weſentlichen Inhalt nach echt) D. N. 77 a. 710 von Childibert III. und von König Pippin Bouquet V. p. 689, Urgeſch. III. S. 949.

6) D. N. 77.

7) Bouquet V. p. 689.

8) Dipl. N. 23 a. 651; die hier genannten Flüſſe Taunuccus und Itta, der Ort Sellis, der pagus Leodiensis bleiben bei K. Pertz ungedeutet.

Orten auf privaten Grundstücken die Waren landete, was hier verboten wird. Falsch sind andere Zollschenkungen für Kirchen: zu Tournai[1]) von Chilperich, zu Worms von Dagobert I.[2]), zu Bourges von Chlodomer, Sohn Chlothachars III.[3]).

Wie einem Heiligen, d. h. einem Kloster, einer Kirche, konnte der König auch einem weltlichen Großen einen Zoll schenken und dieser wieder einer Kirche. So schenkt Rohing Sanct Willibrord einen bisher Rohing zustehenden Zoll[4]). Das ist wohl aus der fränkischen privatrechtlichen Auffassung der Finanzrechte des States zu erklären[5]): römisch rechtlich könnte es doch nur die Abtretung des Erträgnisses eines gepachteten Zolles gewesen sein, und das liegt hier nicht vor.

Der König kann Zollbefreiung von allen oder von einzelnen Waren schenken (negative Immunität): so auf zwei Jahre für den Marktzoll zu Saint Denis[6]), für andere Zölle[7]), Chlothachar III. für Corbie[8]), [auch eine päpstliche Zollimmunität[9]) begegnet] für Bischof Nivard von Rheims[10]): dann aber auch Kaufleuten z. B. Juden[11]); auch das Recht, den bisher fiscalischen Zoll für eigene Rechnung zu erheben (positive Immunität)[12]). Sigibert III. schenkt Kloster Stablo den bisher statlichen Schiffzoll (vogatium), Uferzoll (ripaticum) und Hafenzoll[13]) nebst den fiscalischen Kronknechten, die diese Gebühren erhoben, zu eigen; auch die halbfreien bisherigen Königsgrundholden und Schützlinge (qui ibi aspicere videntur) werden dem Kloster abgetreten[14]).

---

1) a. 562, Spur. N. 14.

2) a. 627, N. 21; im Lobdengau.

3) a. 674, Sp. N. 71. p. 188.

4) Pardessus Diplomata II. p. 348.

5) Anders Falke a. a. O. S. 7.

6) Diplom. Spur. N. 23. p. 141 (angeblich a. 629).

7) D. N. 51. p. 46 (a. 681).

8) D. N. 38. p. 35. a. 660, späte Beispiele von Pippin für Honau D. Arn. N. 19. p. 105.

9) Pardessus II. Diplomata p. 86.

10) v. St. Nivardi, gestorben etwa 672, von Almann, Mönch von Hautvillers, gestorben nach 882, Acta Sanct. ed. Bolland. 1. Sept. p. 280 praeceptum immunitatis . . super teloneis et quibusdam tributis.

11) Form. Imper. 30. 31. 37.

12) Diplom. N. 77. p. 68 (a. 710).

13) S. unten S. 127 an der Loire (nicht näher bestimmbar, wo?)

14) D. N. 23.

Zollimmunität wird ſpäter verliehen von König Pippin für Honau[1]), Rigobert von Rheims trachtet Zollerlaßverfügungen für ſeine Kirche zu erhalten[2]).

β. Namen und Arten.

Den Uebergang von den Zöllen zu den Gebühren bilden die Hafen-Gelder: dieſe wurden erhoben von den beladen einlaufenden Schiffen: navalis evectio, das iſt alſo ein Hafengeld[3]), nicht zu verwechſeln mit dem »carrale« oder »navigale« d. h. einem echten Warenzoll, der nach der Zahl der Karren oder Schiffe, nicht nach dem Werth der Ware, berechnet ward[4]) (ſ. oben S. 120). Dagegen reine Gebühren ſind die Zahlungen, welche für Ausladung der Fracht auf das Ufer bezahlt werden, ripaticum[5]).

Außerdem werden noch ſehr verſchiedene und vielnamige Gebühren erhoben für Benutzung der Land- und Waſſer-Straßen und anderer Verkehrsmittel, wie Brücken u. ſ. w. Dahin zählen: cespeticus, Raſengeld, Entſchädigung für Betretung des Raſens, entweder neben den Landſtraßen[6]) oder neben der Waſſerſtraße des Fluſſes bei dem zu Berge-Ziehen der Schiffe auf dem Leinpfad (marche-pied)[7]); foraticus[8]), doch eher Marktgeld (von forum) als Einfuhrgeld[9]);

---

1) D. Arnulf. N. 19. p. 105. c. a. 748.

2) Flodoard. Historia ecclesiae Rhemensis II. 1. Scr. XIII. p. 460.

3) Dipl. N. 23 a. 651 teloneum ad portum ſ. oben (S. 120) navalis evectio.

4) Diplom. N. 51 a. 681 de quantacumque carra . . tam carrale quam navigale . . de ipsa carra exigere . . non praesumatur; Diplom. N. 86 a. 716 de evectione tam carrale quam navigale.

5) Dipl. N. 23 in telones aut quolibed ripatico; Du Cange VII. p. 192.

6) So Falle S. 15.

7) So Pastoret, Ordonnances XVI. p. 70, vgl. Du Cange II. p. 278, der auch karolingiſche Belege anführt von 782, 806, 814 und von Karl dem Kahlen; aber ganz verſchieden ſind die hier angeführten Gebühren für Raſen-Wälle bei Befeſtigungen und ebenſo verſchieden Pachtgelder für Ueberlaſſung fiscaliſcher Ländereien (Wieſen) wie im Oſtgotenreich nach römiſcher Ueberlieferung Cassiodor. Var. V. 14; D. N. 55 nec salutatico nec cespetatico Suppl. Form. Marc. l. nec s. nec. c. Die Urkunde von Dagobert vom 30. VII. 629. Diplom. I. p. 140 wage ich nur mit Vorbehalt zu verwerthen; (nach Brunner a. a. O. für das Anlegen von Schiffen).

8) Die falſche Urkunde Dagobert's Dip. p. 141.

9) Von Foras: Jacobs Revue archéologique IX. 1866 p. 193; jedes Falles falſch Du Cange III. p. 546, (der außer unſerer Stelle nur noch die Form. Bignon.

laudaticus und salutaticus[1]), nicht „Friedensſchutzgebühr“[2]): — in ſolcher Bedeutung kommt salus = pax damals nicht vor, auch widerſtreitet dies der Gleichſtellung mit laudaticus: — vielmehr ein Begrüßungs- (salutare) und Ehrungs- (laudare) Geld gegenüber der Statsbehörde des Ortes, mit welchem das Recht, überhaupt den Handel hier eröffnen zu dürfen, erkauft wurde[3]): [ſo auch noch in ſpäteren Jahrhunderten[4])]; mestaticus, ganz gewiß nicht „Meß-Geld“[5]), ſondern von mesta[6]), terminus, Meilenſtein, Gebühr für Aufſtellung der Meilenſteine; navigius[7]), Schiffsgebühr für das Vorbeifahren, Durchfahren eines Schiffes auf Strömen zu entrichten, öfter navigatum[8]), auch ſpäter navaticum: aber zur Zeit Karls des Großen iſt navaticum der Beitrag, der zur Ausrüſtung von Schiffen wider die Normannen gezahlt werden mußte[9]); ebenſo die Gebühr für Benutzung der Fähre bei Ueberſchreitung eines Fluſſes, naulum[10]), passionaticus[11]), Durchgangsgeld, pontaticus, Brückengebühr[12]), auferlegt ſowohl Schiffen, welche unter den Brücken durchfuhren, als Waren, welche über die Brücken befördert wurden[13]); por-

---

c. 45 für dieſe Zeit anführt) die Gleichſtellung mit foragium, einer Abgabe von verzapftem Wein oder Bier.

1) D. N. 55. p. 45 (a. 683) salutaticus p. 141 auch laudaticus.

2) Wie Falke a. a. O.

3) So gewiß richtig Waitz II b. S. 305. „Anmeldungsgebühr“ nach Brunner II. S. 239.

4) Du Cange V. 42 giebt keine Begriffserklärung von l.; er führt nur noch eine Urkunde von Ludwig I. von 816 an, Befreiung von Schiffsgebühren zu Gunſten eines Kloſters.

5) Wie Waitz II b. S. 305.

6) Du Cange V. p. 368.

7) So außer D. spur. p. 141 nur noch einmal bei Du Cange V. p. 579.

8) Urkunde Karls von 781 l. c.

9) Cap. von 810 ed. Boretius c. 15.

10) Diplom. N. 1. a. c. 510 (verfälſcht) p. 3 absque ... naulo (sic) exactione; N. 23. p. 23 (a. 651) vogatio super fluvio Ligeris. Bei Du Cange fehlen Belege für dieſe Zeit; naulum = ναῦλον, navis vectura.

11) Nur in der zweifelhaften Urkunde Dagoberts l. c.; auch Du Cange VII. p. 198 kennt keine andere Stelle.

12) D. N. 38. 55. 61. 82 [Form. Marc. I. Supplem. ed. Zeumer p. 107]; für Corbie.

13) Andere merovingiſche und karolingiſche Belege bei Du Cange VI. p. 407. Capitul. von 803. 805. 809 ed. Boretius l. c. Karl der Große ſchärft ein: Brückengeld hat nicht zu zahlen, wer, ohne der Brücke zu bedürfen, vortheilhafter

taticus, damals Thorgeld von porta, nicht Hafengeld von portus[1]); pulveraticus, wohl nicht im Allgemeinen Straßen- („Kies"-)Geld[2]), ſondern Gebühr von den Fremden erhoben, von dem fremden Staub an ihren Füßen[3]); rivaticus[4]), ripaticus, Ufergeld, auch repaticus; rodaticus (rotaticus)[5]), Radgeld, für den Schaden, den die Räder auf den Radſtraßen (via rotabilis) anrichten: da dieſe Abgabe altrömiſch iſt[6]), wird auch bei den ſprachlich und ſachlich ganz ähnlichen römiſcher Urſprung zu vermuthen ſein[7]). Saumaticus[8]), (Saum-) Sattel-Gebühr, ſpäter dann wohl Saum-Thier-Gebühr; themonaticus von temo, Deichſel, Deichſelgeld[9]); vogatium, von vogare, rudern, ſchiffen, ſoviel wie naulum[10]) (ſ. oben S. 126); vultaticus[11]), verdorben aus voltaticus, Gebühr für den Schaden, den die Umdrehung

---

anderwärts überſetzt; dem Erbauer einer Brücke wird zuweilen das Recht auf Brückengeld gewährt, den Brückenbau-Fronpflichtigen das Brückengeld erlaſſen. Cap. von 820. c. 3. l. c. p. 294.

1) Dipl. N. 55.

2) Wie Waitz IIb. S. 304 und Brunner II. S. 239.

3) So Pastoret XVI. p. 71 ganz im Geiſt der damaligen Sprache: sur la poussière des »pieds«; nicht in der altrömiſchen Bedeutung: „Geld für Mühung" C. 16. Cod. Theod. VII. 13. Im Oſtgotenreich ſ. Cassiod. Var. XII. 15 eine Gebühr für Mühewaltung der Richter: hier aber Straßengeld Form. Lindenbrog. 11. 12; Dipl. N. 55 von Theuder IV. (683); Cap. Car. M. v. 805 ed. Boretius, ſpäter ganz allgemein jede Abgabe, ſo unter Ludwig I. Cap. v. 836.

4) D. spur. N. 23. p. 141; Du Cange VII. 192. Aus merovingiſcher Zeit nur Diplom. Sigib. apud Henschen S. Sig. 1. Febr. V. N. 27 echt? ſonſt nur karolingiſche Beläge.

5) D. N. 55 infra urbes vel in mercatus N. 61. 82; Du Cange VII. p. 221; dann von Chlod. III. für St. Denis, auch Pippin und Ludwig I., ſ. oben S. 123.

6) 21 Cod. Theodos. de cursu publico VIII. 5.

7) Gegen Waitz IIb. S. 305.

8) Nur D. spur. N. 23. p. 141; (fehlt bei Du Cange hier und auch unter sagma, sagmaticus), von griechiſch σάγμα, Sattel.

9) D. spur. N. 23. p. 141, ich fand es nur noch einmal unter Ludwig I.; Doublet p. 732.

10) Aus dieſer Zeit nur die eine Stelle von St. Remaclus, Biſchof von Maſtricht, Abt von Stavelot, geſt. c. 668 A. S. ed. Bolland. 3. Sept. I. p. 692: telonea quae ad portum Vetraria sunt super fluvios Taunaco et Itta et portum qui dicitur Sellis et Vogatium super fluvium Ligerim ipsi adhuc viventi sancto Remaclo tradidit. In der Urkunde von 651 Sigibert III. oben S. 123.

11) D. spur. N. 23. p. 141; Du Cange VIII. p. 396, zweimal unter Karl, einmal unter Ludwig I.

des Wagenrades den Straßen zufügt[1]); transiturae sc. pecuniae, Uebergangsgelder, ſcheint alle dieſe Gebühren zuſammenzufaſſen[2]).

Der Urſprung dieſer Leiſtungen iſt beſtritten. Die meiſten der Namen ſind uns in Quellen aus römiſcher Zeit nicht erhalten. Indeſſen darf doch von hier aus nicht ohne Weiteres gefolgert werden[3]), daß dieſe Einrichtungen alle dem römiſchen Recht fremd geweſen und erſt durch Willkür der ſpäteren Merovingen eingeführt worden ſind. Denn die Namen, ſämmtlich lateiniſch, ſind den zweifellos römiſchen ganz entſprechend gebildet, und wir haben ja über dieſe römiſchen Einrichtungen nicht gerade reich fließende Quellen.

Die bisher behandelten „Zölle" ſind zuweilen Gebühren d. h. Zahlungen, die an den Stat zu leiſten ſind für eine Mühwaltung des States oder für Benützung einer ſtatlichen, vom Stat geſchaffnen Einrichtung: Straßen, Brücken, Häfen.

Gar nichts gemein hat es mit dem jährlich von Erträgniſſen erhobnen ordentlichen Zehnt, wenn einmal dem König der zehnte Theil einer Erbſchaft zugeſprochen wird, weil ein Königsbote die Erbtheilung vollzogen hat: dies iſt eine Gebühr — und zwar eine ungebührlich hohe —, die ſonſt nirgends, namentlich nicht im römiſchen Recht[4]), bezeugt, eine recht willkürliche, ſpäte und kurzlebige Finanzerfindung war: erſt in der Markulfſchen Sammlung taucht ſie auf und damit zugleich beinahe für immer wieder unter[5]).

Nur in einem ungefähr gleichzeitigen, wenn nicht jüngeren Capitular Karls von 813[6]) wird ſie noch erwähnt; hier werden nur die werthvollſten Theile des Nachlaſſes — Grundſtücke und Unfreie — namhaft gemacht, aber die Gebühr iſt ziemlich hoch: der zehnte Unfreie und die zehnte Ruthe (virga) Landes verfallen dem königlichen missus[7]).

---

1) So Pippin a. 759 l. c., anders Brunner a. a. O.

2) Du Cange VIII. p. 154 (unter »Transitorium«); Falke, Zeitſchrift f. D. Culturgeſchichte 1860, S. 30.

3) Wie Waitz IIb. S. 305; anders Falke S. 26.

4) v. Savigny II. S. 128.

5) Form. Marc. I. 20, der »suntellitis« hier iſt wohl von Zeumer richtig erklärt als satellitis — nicht wie Waitz IIb. S. 284 will »sunte litis«, was ſoll »sunte« ſein?

6) Aquisgran. c. 7. Leg. I. p. 171 de hereditate inter heredes si contentiose egerint et rex missum suum ad illam divisionem transmiserit, decimum mancipium et decimam virgam hereditatis fisco regis datur.

7) Cap. I. p. 171. 801—813.

3. Nutzbringende Hoheitsrechte.

I. Strafgelder. Confiscation.

Andere Einnahmen des königlichen fiscus sind die Vermögensstrafen im weitesten Sinne: Banngelder, also die Wetten[1]), die Friedensgelder, sofern sie nicht (1/3) der Graf einbehalten durfte.

Das Friedensgeld war in den Gauen mit Königen von jeher dem König entrichtet worden[2]). Die Stelle in des Tacitus Germania cap. 12: »pars mulctae regi vel civitati« läßt nur die Uebersetzung zu: in Staten mit Königen dem König, in Staten ohne Könige dem Volk: nicht erst „später“[3]) ist in Staten mit Königen die Wette[4]) dem König entrichtet worden, sondern von jeher. Doch soll der Richter das Friedensgeld (freda) nicht früher einheischen, als bis die Buße dem Geschädigten entrichtet ist.

Unrichtig verwechselt man die Buße mit dem Banngeld. Wenn wegen Verletzung königlichen oder richterlichen Bannes eine Geldleistung zu entrichten ist, so ist dies nicht Buße, „bei der es an einem bestimmten Verletzten fehlt“[5]), sondern es ist eine öffentliche Strafe, die dem König verfällt, der oft ein Drittel davon dem zuständigen Beamten als Ersatz des fehlenden Amtsgehalts überläßt. Auch das ist irrig, daß die Strafe[6]) dem Beamten und erst „durch ihn“ dem König zufalle: gerade umgekehrt verhält es sich.

An Stelle der älteren Bannbuße von 12 oder 15 solidi[7]) trat später der Königsbann von 60 solidi, in Folge der Zunahme der königlichen Macht und der Abnahme des Werthes des Geldes[8]). „Wer zum Nutzen in Sachen des Königs, sei es zum Kriege, sei es zu andrem Nutzen, aufgeboten, nicht gehorcht, und nicht durch Krank-

1) Nicht die „Bußen“ wie Waitz S. 105.
2) D. G. Ib. S. 229.
3) Wie Waitz IIb. S. 285.
4) Nicht „Buße“, wie er sagt.
5) So Waitz IIb. S. 286, ein solcher steht gar oft daneben mit seinem Anspruch eben auf „Buße“.
6) Nach Waitz a. a. O.
7) Wilda S. 359.
8) L. Rib. 65, 1.

heit abgehalten ist, soll um 60 sol. gebüßt werden". Dieser Nichtbefolgung königlichen Befehls werden dann andere Unterlassungen oder Handlungen gleich gestellt, die Willen oder Recht des Königs verletzen[1]).

Ueber die Art der Entrichtung des Friedensgeldes bestimmt das Gesetz: es soll nicht dem zuständigen Richter unmittelbar bezahlt werden, sondern bei Entrichtung der Buße soll dem Empfänger, der es dann dem Richter zuzustellen hat, vor Zeugen das Friedensgeld für den Richter bezahlt werden[2]). Der Zweck ist wohl einerseits, zu verhüten, daß der Schuldige durch bloße Bestechung des Richters durch das Friedensgeld ohne Befriedigung des Verletzten abkomme, andererseits, daß dem König die ihm gebührenden zwei Drittel des Friedensgeldes von dem Richter unterschlagen werden; endlich soll die Zeugenöffentlichkeit jeder künftigen Erneuerung des Anspruchs zuvor kommen[3]).

Aus Gründen der Statseinnahmen wohl vor Allem — um den König und den Grafen nicht um Wette, Friedensgeld, Bann zu kürzen, — ist es verboten, sich mit „seinem" Diebe (Räuber) heimlich d. h. ohne Zuziehung des Richters abzufinden und Deube und Buße von ihm zu nehmen: es geht uns wider den Mann, daß dies ebenso hart wie der Raub — also mit dem Tode — bestraft wird[4]). Aber vielleicht sollte hierdurch auch die Entdeckung des gemeingefährlichen Gemeindegenossen gesichert werden, was wegen der gefährlichen Zulassung jedes Unbescholtenen zum Haupt- und zum Eidhelfer-Eid sehr wünschenswerth, ja unerläßlich war.

So wichtig scheint der Ertrag bei den nutzbringenden Hoheitsrechten, die der Graf ausübt, (z. B. auch bei dem Gerichtsbann) daß, wird der Ertrag derselben einem Bisthum überwiesen, sogar auch die Ernennung des Grafen diesem *mit* übertragen wird: freilich war thatsächlich für den Bischof in solchem Fall die Persönlichkeit des Grafen allentscheidend für den Werth jenes Rechtes[5]).

---

1) Ueber die Heerbann-Geldstrafe, s. oben Heerbann VII. 2. S. 257.

2) Lex. Rib. 89.

3) l. c. ut pax perpetua stabilis permaneat.

4) Child. ed. Chloth. pact. c. 3 siquis furtum suum invenerit et occulte sine judice compositionem acceperit, latroni similis est. Ebenso Decr. Chloth. c. 13.

5) Audoen. v. St. Eligii I. 32.

Wegen dieſes hohen Vermögenswerthes werden Gerichtsbarkeit, (fredi), das Recht, Bürgen zu heiſchen, mansiones, paratae und alle Gefälle an den Fiscus in Eine Reihe geſtellt[1]). Inſofern — aber auch nur inſofern — iſt es richtig, daß man zwiſchen dem privatrechtlichen Eigenthum des Fiscus und der Gebiets-, Gerichts-, Finanz-, überhaupt Stats-Hoheit der Krone nicht immer — manchmal aber doch — unterſchied, wenigſtens wo es ſich um nutzbringende Hoheitsrechte handelte: dagegen z. B. das Geſetzgebungsrecht ward nicht privatrechtlich aufgefaßt.

Den Wetten nahe ſtehen die Loskaufgelder, durch welche ſich der zu einer ſchwereren Strafe Verurtheilte los, der Friedloſe in den Königsfrieden, der Verungnadete in die Königsgnade wieder einkauft[2]).

Ferner ſind hier zu nennen die Brüche[3]) für Anfechtung oder Verletzung königlicher Verleihungen, in den Urkunden neben den Bußen an den Verletzten ganz regelmäßig angedroht[4]). Oft erhalten der Fiscus und der Verletzte gleichviel[5]). Anderwärts[6]) erhält der Fiscus eine größere oder kleinere Summe.

Weiter die Vertragsſtrafen, die für Vertragsverletzungen wie an den Verletzten ſo an den Fiscus zu zahlen ſind[7]).

Ganz regelmäßig und oft ſehr erheblich vermehrten das Krongut die unabläſſigen Einziehungen von Vermögen bei den unabläſſigen, wirklichen oder angeblichen Treueverletzungen der Großen.

Verurtheilung zum Tode hatte regelmäßig Anfall des Vermögens an die Krone zur Folge.

Inwiefern dieſe Gütereinziehung germaniſche, inwiefern römiſche Wurzel hat, iſt zweifelig[8]).

---

1) Form. Marc. I. 3.

2) Schon bei Greg. Tur. häufig.

3) mulcta, ſo richtig die Trad. Sangallensis 6. 12 und 41.

4) S. die zahlreichen Belege aus den Diplomata, z. B. N. 94, Theuderich IV. 3. III. a. 726.

5) Form. Andecav. 32, inter tibi et fisco; Marc. II. 1 socitu quoque tam in prosecutione quam in exactione sacratissimo fisco; II. 17 sociato fisco; 4 cum cogente fisco, wohl nur durch Verſehen Diplom. p. 101 blos cogente fisco ſtatt cum c. f., vgl. Pardessus I. p. 136. II. p. 210. 221.

6) l. c. p. 244.

7) Brunner, Z.[2] f. R.-G. V. S. 75.

8) Vgl. Wilda S. 520, Waitz IIa. S. 101, IIb. S. 291. Das alte Recht S. 201.

Nicht ohne Weiteres darf Nordiſches — aus ganz ſpäter Aufzeichnung — auf Merovingiſches übertragen werden: die Friedloſigkeit, bei welcher das Vermögen des Aechters (nach Befriedigung der Gläubiger) als herrenloſes Gut dem State verfiel, iſt in dieſer Geſtalt und Ausbildung für das Frankenreich des VI. bis VIII. Jahrhunderts nicht bezeugt: immerhin mögen ähnliche Rechtsgedanken dabei mitgewirkt haben, wenn damals »infidelitas« mit Gütereinziehung — neben oder ohne Todesſtrafe — bedroht war: die Todesſtrafe wegen Untreue war wohl von jeher — wenigſtens im Merovingenreich — von Rechtswegen mit Einziehung verbunden. So ſagt ſchon das Uferfrankenrecht[1]: „wenn ein Mann dem König ungetreu geworden, hat er das Leben verwirkt (de vita conponat) und all ſein Vermögen ſoll dem Fiscus verfallen.“

Selbſtverſtändlich tritt die Einziehung auch ein, wenn die Todesſtrafe durch anderswie erfolgten Tod des Verbrechers, z. B. Fallen in dem Aufruhrgefecht, oder durch Flucht unmöglich geworden[2]).

Auch kann der König von der Todesſtrafe begnadigen, dagegen die Einziehung aufrecht halten und ebenſo kann er dieſe auf die früher von der Krone geſchenkten Güter beſchränken: dieſe gelten ſelbſtverſtändlich ganz beſonders als verwirkt, weil, unter Vorausſetzung der Treue, für vergangene wie für künftige Treudienſte als Lohn gegeben: ſo ſagt eine Urkunde: „mit Recht verlieren die beneficia, die deren Spendern nicht blos undankbar, — untreu ſich erwieſen“. Gleichwohl werden dann nicht nur die von der Krone verliehenen, — werden alle Güter des Ungetreuen eingezogen[3]).

Der König kann aber auch umgekehrt den Hochverräther hinrichten, deſſen Nachlaß aber — ganz oder doch das Erbgut, im Unterſchied von dem von der Krone Herrührenden — im Gnadenweg auf die Erben übergehen laſſen. Von allen dieſen Möglichkeiten kennen wir Beläge[4]).

Indeſſen, ob ſchon vor Childirich der Begriff der Untreue gegen den König, hiefür Friedloſigkeit und Gütereinziehung beſtand bei den

---

1) 69, 1.

2) So wohl Diplom. N. 46.

3) Diplom. N. 46. a. Theuderichs III. 4. IX. a. 677.

4) Gesta Dagob. c. 35 secundum legem Romanam . . . omnes *res paternas* perdiderunt cumque *omnia* ad regalem fiscum fuissent recepta: in dieſem von dem Vater Ererbten können aber auch königliche Schenkungen enthalten ſein: doch handelt es ſich hier nicht um Hochverrath ſ. unten S. 133 Anm. 5.

ſpäter als „Franken“ zuſammengefaßten Völkerſchaften, — das wiſſen wir nicht. Und jedesfalls hat hier ſehr frühe das römiſche Strafrecht eingewirkt, mit ſeinem »crimen laesae majestatis« und der hierauf geſetzten Gütereinziehung. Offenbar griffen die Germanen-Könige auf römiſchem Boden — bei Weſtgoten[1]), Oſtgoten[2]), Vandalen[3]) iſt es nicht anders — ſo raſch wie thunlich zu dieſer Hauptwaffe des römiſchen Abſolutismus, und ſo hat vielleicht ſogar ſchon bei Aufzeichnung des Uferfrankenrechts das römiſche Majeſtätsverbrechen die Gütereinziehung hereingezogen: deſto leichter, weil etwa bereits bei der altgermaniſchen Friedloſigkeit ähnliche Wirkungen eintraten: jedoch jedesfalls in anderem Rechtszuſammenhang: denn des Friedloſen Gut ward zunächſt herrenlos und verfiel dann erſt als ſolches dem Stat, während im römiſchen Recht das Eigenthum ſofort auf den Fiscus übergeht. Andrerſeits darf man freilich nicht ſtets bei dem Wort »crimen laesae majestatis« an Aufnahme des römiſchen Begriffs mit allen Folgerungen denken: Biſchöfe und Heiligenleben romaniſiren gar gern in ihren Ausdrücken[4]). Es iſt unter einzelnen römiſchen Einflüſſen, aber nicht ohne überwiegend germaniſche Beſtandtheile der neue Verbrechensbegriff der »infidelitas« erwachſen, der dann nur mit jenem römiſchen Namen bekleidet und mit der römiſchen wie germaniſchen Gütereinziehung bedroht ward: — ähnlich wie Aemter, wie die Sprache, wie die Lebensſitte damals, aus germaniſchen und römiſchen Beſtandſtücken zuſammengeſchmolzen, als ein Neues ſich entwickelten.

Dagegen ſtreng römiſch zwar iſt es gemeint, heißt es: „nach der Lex Romana von den Großen des Reiches verurtheilt, verloren die Söhne (des Herzogs Sabrigiſel) alles Vatergut (omnes paternas possessiones), und Alles ward vom königlichen Fiscus eingezogen[5]). Allein hier handelt es ſich nicht um Hochverrath, ſondern Unterlaſſung der Verfolgung des Mörders des Vaters durch die Söhne nach der Lex Romana Visigotorum[6]), wo aber nur geſagt iſt: der Erbe kann die Erbſchaft nicht antreten, bis die Verfolgung durchgeführt iſt.

---

1) Bei Weſtgoten, Könige V. S. 210, VI.[2] S. 156. Weſtgotiſche Studien S. 186.

2) III. S. 150, IV. S. 67.

3) I. S. 238. 241. 250.

4) So Greg. Tur. V. 26, Urgeſch. III. S. 202 ob crimen magistatis (sic) laesi (sic) judicio mortis susceptum . . res omnes fisco conlatae.

5) Gesta Dagoberti c. 35. p. 413 a.

6) Paulus III. 7, 1 ed. Haenel p. 384.

Auch in andern Fällen ist, ganz abgesehen von Hochverrath, die römische confiscatio einfach herübergenommen worden wie im Kirchen-[1]) so im Stats-Strafrecht für Entführung[2]) und wegen Verwandten-Mordes oder Blutschande[3]).

Im Wege der Begnadigung wurde zuweilen das bereits Eingezogene zurückgegeben[4]).

Allein regelmäßig war hier wie im Westgotenstat und aus den gleichen Gründen[5]) die Einziehung der Güter des verrätherischen oder doch gefährlichen Dienstadels die schneidigste Waffe in dem Kampfe gegen diese Großen, deren Macht eben gerade in ihrem Reichthum, zumal an Land und an abhängig auf ihrer Scholle Sitzenden, bestand: solche, wenn nicht hinrichten, doch verarmen und mit ihren Gütern treue Anhänger belohnen, war damals ein Hauptmittel der Statskunst und Statsgewalt. So schenkt Guntchramn die eingezogenen Güter des Eberulf seinen Getreuen[6]).

Und bei jenem dem Hochverrath durch Hinrichtung oder Mord zuvorkommenden Verfahren der Merovingen, in welchem die Vollstreckung dem Urtheil vorherging[7]), geschah es wohl, daß ohne auch nur nachträglich erwiesene Schuld Vornehme gestraft wurden, deren einziges Verbrechen ihr Reichthum war. So „strafte Chilperich gar oft die Leute ungerecht um ihres Reichthums willen“[8]). Dies, von dem Gatten Fredigundens voll glaublich, wird auch von Brunichildis und Dagobert I. behauptet: hier ist aber die Abgunst der Quelle[9]) gegen beide in Anrechnung zu bringen.

Bei den merovingischen Hauskriegen sind in den Einziehungen zwei Fälle auseinander zu halten[10]). Einmal strafte der burgundische

---

1) Cc. Rhem. c. 10, Flodoard. II. 5.

2) Decr. Childib. c. 4: nicht verbotne Ehe, wie Waitz IIb. S. 292, Blutschande L. Rib. 69, 2.

3) L. Rib. 69, 2. Si autem quis proximum sanguinis interficerit, vel incestum commiserit, exilio susteniat et omnes ris suas fisco censeantur.

4) Greg. V. 24, VII. 10, VIII. 6, Urgesch. III. S. 200. 300. 351.

5) Könige VI.[2] S. 155 f.

6) Greg. Tur. VII. 29, Urgesch. III. S. 320; aber nicht hierher ist mit Waitz IIb. a. a. O. zu stellen IX. 19, Urgesch. III. S. 421; hier erfolgt die Einziehung wegen Tödtung eines Schützlings der Regentin, nicht wegen Hochverraths.

7) Urgesch. III. S. 411 f.

8) Greg. Tur. VI. 46, Urgesch. III. S. 287.

9) Fredig. c. 21. 80.

10) Die Waitz IIb. S. 293 zusammenwirft.

König als Hochverrath die Zuwendung seiner Unterthanen zu dem neustrischen[1]) und andrerseits behandelte er das Vermögen der neustrischen Unterthanen — und diese selbst — als Gegenstand der Kriegsbeute.

Auch das Vermögen der Friedlosen fällt nunmehr an die Krone: doch wohl erst später: anfangs verlor der Friedlose vermuthlich nicht das Eigenthum, nur dessen Schutz: dann ward der König der ausschließlich Bemächtigungsberechtigte, erst zuletzt erwarb der Fiscus durch die Friedloslegung sofort und von Rechtswegen Eigenthum.

Aehnlich wie im Westgotenrecht zieht auch hier der Fiscus Unfreie ein, welche Juden ihrem Bekenntniß zuführen wollen[2]).

II. Münzhoheit.

Dieses Gebiet ist geradezu bezeichnend für die Beibehaltung des vorgefundenen römischen, aber auch für die selbständige fränkische Umgestaltung des Vorgefundnen, wie solche Mischung von Beidem in so vielen Erscheinungen der Merovingenzeit uns entgegentritt[3]).

Den Bestreitern starker Herübernahme des Römischen in den Merovingenstat muß man vor Allem vor Augen halten die merovingischen Münzen: zunächst ohne jede Veränderung haben die Franken das vorgefundene römische Münzwesen beibehalten. Selbstverständlich! Hatten sie doch Jahrhunderte hindurch in Gallien nach diesem System gelebt, bevor ihre Könige selbst münzten: und als sie auch dieses Hoheitsrecht dem Imperator abdrangen, übernahmen sie es zunächst ohne weitere Aenderungen; solche stellten sich erst allmälig ein[4]).

---

1) Wobei die Einziehung durchaus nicht nur die Königsschenkungen traf, wie Waitz I. 323, IIb. S. 293.

2) Cc. Rhem. c. 13, Flodoard. II. 5, vgl. Westgot. Studien, S. 180; zog er regelmäßig auch die nach römischem Recht ungültigen Schenkungen unter Ehegatten ein, so daß Form. Marc. I. 12 eine Ausnahme im Wege des Privilegs voraussetzt? Dem römischen Recht ist Einziehung solcher Schenkungen unbekannt.

3) Guérard I. p. 112 f., 943 f. Müller, Deutsche Münzgeschichte I. 1860. Waitz, über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches, Abhandl. d. Götting. Gesellschaft der Wissenschaften IX. 1861. Waitz, D. V.-G. II. 2. S. 306 f., IV. S. 80. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, Forsch. z. D. Gesch. I. II. IV. VI., daselbst zahlreiche französische und belgische Literatur. Eheberg, das ältere Deutsche Münzwesen 1879. Von Inama-Sternegg I. S. 184 f. Grote, Münzstudien I.

4) Der pactus Child. et Chloth. c. 5 wie die Lex Salica rechnet nach Tremissen und solidi.

So wurde, unter Beibehaltung der römiſchen Maße, Gewichte (das Pfund), und Münzen[1]), das Münzſyſtem ſchon vor (und in) der Lex Salica geändert, doch nicht verſchlechtert: auch ward lange Zeit vollwichtig geprägt[2]). Was die »tronia« bedeutet, die Chilperich[3]) beibehalten wiſſen will, „wie ſie unter ſeinem Vater und Großvater" (alſo ſchon unter Chlodovech) beſtand „und Uebelthäter ſollen unterdrückt werden"[4]), iſt zweifelig. Während man »trutina« (die Wage) leſen[5]), alſo Sorge für richtig Gewicht, annehmen will oder telonia (Zoll)[6]), iſt doch wegen der „Unterdrückung der Uebelthäter" wie in dem Pactus wohl eher an trotia, (ſo die älteſte Schreibung) = trustis, Sicherheits-Wache zu denken[7]).

Die Franken fanden in Gallien als römiſche Münzen vor den Goldſolidus = $^1/_{72}$, [ſeit c. 650 = $^1/_{84}$] Pfund Goldes, den Goldtriens, die tremissis = $^1/_3$ solidus[8]) = $^1/_{216}$ Pfund Goldes, die Silber-Siliqua, 24 = 1 Goldſolidus, und Kupfermünzen.

Bald nach der Reichsgründung nahmen die Salier eine Münzneuerung vor, nach der nicht mehr 24, ſondern 20 Silbermünzen auf den solidus gingen: man nannte dieſe neuen Silberlinge Denare. Wahrſcheinlich[9]) war der Grund die arge Unterwürdigkeit der ſtets minderwerthiger ausgeprägten siliquae: mehr wirkte dies als das damalige Verhältniß des Silbers zum Gold: denn ſollte das Silber in der kurzen Zwiſchenzeit vom Verhältniß von 1 zu 6 auf 1 zu 10 herabgeſunken ſein? Warum?

Jene Umbildung des Verhältniſſes von Gold zu Silber und Kupfer[10]) geſchah keineswegs durch Willkür der Merovingen, ſondern geſtaltete ſich von ſelbſt aus Angebot und Nachfrage und nicht durch Geſetz, auf einmal, ſondern durch Gewohnheit, allmählich: keineswegs

---

1) S. Fränkiſche Forſchungen.

2) Soetbeer a. a. O. Waitz IIb. S. 356.

3) Ed. c. 10.

4) l. c. et mali homines reprimantur.

5) Pertz, Leg. II. p. 11.

6) So Pardessus Chartes I. p. 145.

7) So Boretius bei Behrend p. 109.

8) L. Sal. 35, 4. Cod. VI. L. Rib. 23, pactus pro tenore p. c. 6. Recapitul. Leg. Sal. A. 4. B. 5.

9) So Soetbeer a. a. O.

10) Waitz IIb. S. 306.

ſofort mit der fränkiſchen Eroberung und etwa durch Geſetz Childirichs trat das Syſtem ein, das wir in der Lex Salica finden[1]).

Die Lex rechnet nach den vorgefundenen römiſchen Gold-soldi: römiſch kamen auf 1 solidus 24 siliquae: die Lex rechnet aber nach Denaren, von denen 40 auf 1 Gold-solidus gehen: wann dieſe Aenderung eintrat, wiſſen wir nicht: vor 480[2])?

Der Grund lag wohl in der Abnahme des Edelmetalls in Gallien ſeit dem Vordringen der Franken: viel Gold und Silber ward von den flüchtenden ſenatoriſchen Familien nach Südgallien und Italien mitgenommen, andres ward in der Kriegsnoth vergraben und nie mehr wieder behoben: — zahlreich ſind Funde von Urnen, gefüllt mit Gold und Silber, Münzen und Schmuck: — anderes ging auf der Flucht oder als Beute verloren: der Vorrath ſank etwa von 5 auf 3. So fing man an die Kleinmünze minderwerthig auszuprägen; ſtatt 24 (entſprechend 24: 40 = 3 : 5) gingen nun 40 Kleinmünzen auf den solidus, und dieſe nannte man jetzt — ſie von den alten siliquae zu ſcheiden, — mit neuem Namen: denarii[3]).

Jener Grund — Abnahme des Silbers — erklärt, daß die neue Währung ſich *nicht* an die römiſche ſchloß, auch nicht als Bruchtheil: denn durchaus nicht ſind[4]) die denarii = $^1/_2$ siliqua, vielmehr war die siliqua $^1/_{24}$, der denarius $^1/_{40}$ des solidus; alſo verhielten ſich siliqua und denarius wie $^1/_3$ zu $^1/_5$. Daß der solidus vollwerthiger geprägt ward als in römiſcher Zeit, iſt ausgeſchloſſen: — er blieb, die Kleinmünze ward verſchlechtert.

So läßt ſich der Streit über die Entſtehungszeit[5]) der neuen Währung beilegen: zunächſt wird gerechnet nach (solidi und) siliquae, ſpäter nach (solidi und) denarii: daß in der Lex Salica ſelbſt eine Umrechnung ſtattgefunden habe der solidi in denarii[6]) oder der denarii in solidi[7]), iſt gleich unwahrſcheinlich: das Neben-

1) Ueber die Aenderung des Münzſyſtems unter König Pippin, ſ. Karolingiſche Zeit.

2) Ein merovingiſcher Goldſolidus = $19^4/_9$ Mark, ein ſaliſcher Denar alſo $^{35}/_{72}$ Mark, nicht ganz $^1/_2$ Mark.

3) Anders Waitz IIb. S. 306.

4) Wie Grote will I. S. 800.

5) Zwiſchen Soetbeer I. S. 585, v. Inama-Sternegg I. 188 gegen Waitz IIb. S. 306; ich ſtimme jenen im Ergebniß bei, aber meine Begründung iſt anders und neu.

6) So Soetbeer I. S. 591.

7) So Waitz, Münzverhältniſſe S. 5.

einander, wobei die denarii regelmäßig voranstehen, ist das ursprüngliche.

Daher entstand auch schon in der frühesten Zeit der Lex Salica das Bedürfniß, nach Hunderten (»chunnas«) [1]) von Denarien zu rechnen d. h. deren Werth festzustellen: das wäre nicht so früh eingetreten, hätte die Lex nicht von Anfang nach Denarien gerechnet. Man darf daher annehmen: die Rechnung nach Denarien verbreitete sich in Gallien bald nach Errichtung des merovingischen Königthums (450), drang mit diesem von Nordwest nach Süd und Ost und war zur Zeit der ersten Aufzeichnung der Lex Salica bereits eingewurzelt.

Wie das ganze Münzwesen, das Münzsystem, die Währung unverändert durch die Franken von den Römern übernommen wurde, so auch die gesammte Technik der Ausmünzung, nur daß diese aus Mangel an geschickten Münzern — nachdem die römischen geflohen oder ausgestorben — stark verrohte, (ebenso bei West- und Ost-Goten) [2]).

Man ließ zunächst die römischen Münzer in den eroberten Städten wie bisher fortarbeiten mit den bisher benützten Stempeln: nach deren Verlust wurden neue, den alten völlig gleich — nur eben plump — nach geschaffen [3]).

Anfangs d. h. bis auf Theudibert I. prägten die römischen Münzer in den fränkischen Münzstätten nur die Kaisernamen auf die Münzen und auch Theudibert I. bis zur Abtretung der Provence und bis zu den reichen Goldzahlungen der Byzantiner und der Ostgoten. Nach deren Empfang ließ Theudibert seinen Namen und sein Bild auf die Goldmünzen setzen [4]) und zwar offenbar kraft eigner Willkür, nicht nach Verstattung des Kaisers, deren Prokop durchaus geschweigt.

War dies Anmaßung, so war es doch keineswegs vorübergehende [5]): es blieb nun dabei [6]): und durchaus nicht bedeuten die Namen der Münzer statt der Könige auf den Münzen, daß die Merovingen nur

---

1) Jakob Grimm in Merkels Lex Sal. p. XVI.

2) Könige VI.² S. 266. III. S. 148.

3) So wies zuerst nach Lenormant; wohl mehr als „wahrscheinlich", wie Soetbeer I. S. 602.

4) Procop. b. G. III. 33, Dahn, Prokop S. 128.

5) Wie Digot III. p. 43, der erst seit c. 620 Königsmünzen anerkennen will, aber zu diesem Behuf die der Nachfolger Theudiberts irrig späteren Königen zuweist.

6) Siehe die Liste der Königsmünzen bei Soetbeer I. S. 607; über die Wechsel im Gepräge Müller I. S. 183.

in außerordentlichen Fällen wagten, den Kaisern gegenüber Bildniß und Namen auf die Stücke zu setzen [1]).

Geprägt wurden in Gold ganze solidi und — viel zahlreicher [2]) — Drittelstücke, trientes (= 4 Mark 16 = 8 siliquae = 13 denarii) [3]).

Zur Bestätigung unserer Annahme der anfangs völlig unveränderten Fortführung der römischen Münzung dient, daß auch das römische Werthverhältniß beibehalten ward: aus einem Pfund Gold wurden 72 fränkische wie römische solidi geprägt: ja, ein volles Jahrhundert (450 — 550) ward hieran grundsätzlich nicht gerührt: Verschlechterungen im Einzelnen sind ungebührliche Ausnahmen.

Erst etwa in den Bruderkriegen des VI. Jahrhunderts (550—570) ward der Münzfuß um $^1/_{12}$ verleichtert, indem man nun (statt 72) 84 solidi aus dem Pfund schlug [3]).

Das deutsche Reich prägt heute aus 1 Pfund Gold rund 1400 Mark, daraus ergiebt sich daß der alte römische Goldsolidus, der $^1/_{72}$ Pfund Gold betrug, beträchtlich mehr als 12 M. 50 an Goldwerth hatte, nämlich fast 20 Mark ($19^4/_9$), dagegen der merovingische Goldsolidus von $^1/_{84}$ Pfund Gold entsprach einem heutigen Betrag von $16^2/_3$ Mark.

Daß der Anmaßer Gundovald [4]) zuerst diese Münzverschlechterung vorgenommen habe, ist eine willkürliche Vermuthung [5]). Schon vorher findet sich [6]) der leichtere Münzfuß.

Es muß vielmehr ein allgemeiner Grund gesucht werden, der schwerlich in einer Veränderung des Verhältnisses des Goldes zum Silber gefunden werden kann [7]): denn wie eine solche Schwankung kleinere Stückelung des Pfundes Gold *an sich* bewirken sollte, ist nicht abzusehen: das Verhältniß der Silberdenare zum Goldsolidus blieb das gleiche: so daß nun freilich 40 Silber-Denare = $^1/_{84}$ statt $^1/_{72}$ Pfund Gold, 1 Denar $^1/_{3360}$ statt $^1/_{3280}$ Pfund Gold darstellten, so daß das Silber im Verhältniß zum Gold um $^1/_{12}$ gesunken war.

Es war also das Ausgebot von Gold gesunken oder das von Silber im Verhältniß zum Golde gestiegen: daß sich ohne denkbare

---

1) Wie Digot a. a. O.
2) Aber seit wann überhaupt? Vgl. Eheberg S. 4.
3) Entdeckt von Duchalais, s. Waitz, Münzverh. S. 8, Soetbeer I. S. 620.
4) Urgesch. III. S. 318.
5) Lenormant's.
6) Nachgewiesen von Soetbeer I. S. 620.
7) Mit von Inama-Sternegg I. S. 189.

Entlehnung oder Nachahmung das gleiche bei Weſtgoten und in der Folge bei Langobarden findet, weiſt auf eine gleichzeitig gemeinſam wirkende Urſache in jenen Reichen hin[1]).

Was die Silbermünzen anlangt, ſo ſollten aus einem Pfund Silber 300 Silberdenare geprägt werden[2]).

Ob die nicht ſelten erhaltenen Stücke ſchwereren Gepräges auf zufälliger Abweichung oder vorübergehender Aenderung des Münzfußes beruhen[3]), ſteht dahin: doch iſt letzteres wahrſcheinlicher: dagegen ſind die zahlreichen minderwerthigen, meiſt älteren, römiſchen Stücke nicht eigentlich aus Münzverſchlechterung zu erklären, ſondern aus der Bedeutung des Denars als bloßer Scheidemünze, als welche auch die nicht zahlreichen Theildenarſtücke und Kupfermünzen zu betrachten ſind[4]).

Auf den Kupfermünzen ſtehen die Namen der merovingiſchen Könige, dagegen nicht immer und nur ausnahmsweiſe auf Silberdenaren und deren Theilen[5]).

Ziemlich dunkel bleibt, ob auch bei Uferfranken wie zweifellos bei Alamannen und Baiern römiſche vollausgeprägte Silberdenare (rechts vom Rhein saigae genannt) im Umlauf blieben bis zur Zeit der Aufzeichnung der (beiden) fränkiſchen leges (3 fränkiſche Denare = einer saiga, die aber zuweilen auch noch denarius hieß). Man wird ſolche römiſche Silbervolldenare in der Uebergangszeit annehmen müſſen[6]).

Die Goldmünzen tragen in der Regel den Namen ihres Münzmeiſters (monetarius) in Abkürzung, manchmal neben dem des Königs: es iſt bezeichnend und erklärlich, daß im Anfang meiſt die Münzer nicht Germanen ſind[7]). Viele Namen von Münzern ſind auf

---

1) Könige VI.[2] S. 263 f.

2) So richtig Guérard, Irminon p. 117, Soetbeer S. 628, irrig dagegen Grote S. 821 f.

3) Soetbeer S. 632 f.

4) Soetbeer I. S. 637.

5) Eine ſolche von Theudibert I., ſ. Cochet, Revue archéologique 1869. S. 443 f.

6) So gegen Waitz Abhandl. richtig Soetbeer II. S. 314 wegen L. Rib. 36, 12 si eum argento solvere contigerit, pro solido 12 denarios . . . *sicut antiquitus constitutum est*: ſchwerlich iſt das ſpäterer Zuſatz und jedesfalls beweiſt die Stelle auch dann alte Währung; dagegen für die Salier ſcheint man (Soetbeer II. S. 556) das Gleiche wenigſtens nicht außer Zweifel geſtellt zu haben.

7) Eligius, andere Beiſpiele bei Soetbeer I. S. 609.

Münzen erhalten, wenige bei Schriftſtellern[1]), ſpäter ſelbſtverſtändlich auch Germanen: ſo Abbo in dem doch weit weſtlichen Limoges zur Zeit des Sanct Eligius[2]), der zugleich ein berühmter Goldſchmied (faber aurifex) war. Aber ſchon früher begegnen germaniſche Münzer in Auſtraſien, wo faſt 50 Münzſtätten bezeugt ſind[3]), darunter ſehr frühe Metz und Köln: aber auch Baſel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Andernach, Zülpich, Saarburg, Nimwegen, Durſtede, Maaſtricht, Namur, Tournai, Cambrai, Toul und Verdun.

Auf dem rechten Rheinufer ſind aber für das fränkiſche Gebiet in Merovingenzeit Münzſtätten nicht bezeugt.

In Ermangelung eines Königsnamens findet ſich dann wohl das »palatium«, der »fiscus« als Prägeſtätte angeführt, zumal wenn eben für Rechnung des States gemünzt wurde, nicht für einen Privaten.

Denn offenbar hatten auch Private das Recht, aus Gold oder Silber (auch Kupfer?) gegen Erlegung eines vom State beſtimmten Schlagſchatzes für eigene Rechnung durch die königlichen Münzer prägen zu laſſen und zwar an jedem Ort im ganzen Reiche, wo das thatſächlich möglich war.

Letztere — hier zuerſt hervorgehobene Annahme — erklärt eine Reihe von bisher unerklärt gebliebenen Erſcheinungen im merovingiſchen Münzweſen. Vor Allem die erſtaunlich große Zahl der auf den Münzen angegebenen Prägeſtätten, die von 721 feſtſtehenden[4]) bis zu Tauſenden[5]) berechnet wird.

Die große Zahl dieſer Namen läßt ſich aus den bisher angenommenen Gründen, mögen dieſe auch alle mitgewirkt haben, allein nicht erklären.

Erſt in karolingiſcher und noch ſpäterer Zeit erhalten Städte, Klöſter u. ſ. w. das Recht, zur Zeit der in ihnen häufiger abgehaltenen Jahrmärkte münzen zu laſſen[6]). Solche Municipal-Münzen, Stadt-Münzen, Kirchen-Münzen, welche doch nur größeren Städten[7])

---

1) Audoen. v. St. Eligii I. 3, v. St. Aridii (Tours) c. 8.

2) Audoen. v. St. Eligii I. 3.

3) Digot III. S. 501.

4) Barthélémy, liste des noms de lieux inscrits sur les monnaies mérovingiennes 1865.

5) Ponton d'Amécourt, essai sur la numismatique mérovingienne 1864, dazu Waitz, Gött. gel. Anz. 1865. S. 1018.

6) Soetbeer II. S. 301.

7) So Paris, obzwar der monetarius urbis P. (oben *vicus* Parisiorum)

oder Kirchen zu prägen verstattet ward, erklären nicht die Namen ganz unerheblicher Ortschaften auf zahlreichen Stücken.

Noch viel späterer Zeit gehört es an, daß das Münzrecht (durch Lehen!) an Private übertragen und nun von diesen beliebig an allen Orten, in welchen sie Grund eigneten, ausgeübt wurde. In solcher Schrankenlosigkeit[1]) kam das früher kaum jemals vor und schon gar nicht in merovingischer Zeit. Am wenigsten aber darf man[2]) behaupten, jedermann habe an jedem Ort beliebig selbst münzen dürfen, die Namen bezeichneten nur Orte, die Kirchen oder Großen (nicht der Krone) Abgaben schuldeten und diese in selbst geprägtem Geld entrichteten! Solche Münz-Anarchie ist nicht nur mit dem Münzregal, ist mit jeder Münzhoheit unvereinbar.

Aber auch die Meinung[3]) ist weder nothwendig noch auch nur wahrscheinlich, daß die Münzer im Lauf der Zeit das Geschäft mehr selbständig, ohne wirkliche Verleihung, in eignem Namen und dann auch zu eignem Vortheil, handhabten. Nichts zwingt oder berechtigt auch nur zu dieser Annahme. Vielmehr war das Münzrecht aus der Imperatoren Hand als Kronrecht überkommen und ward ausschließlich von königlichen Münzmeistern, monetarii, als Statsbeamten ausgeübt, sofern nicht, ausnahmsweise und spät, Städten oder Stiften die Ausübung des Regals — nicht das Regal selbst — im Wege des Privilegs übertragen ward.

Die Nennung der Münzmeister bezweckte wohl vor Allem die Feststellung der Verantwortung für die einzelnen Stücke.

Die große Zahl der Ortsnamen auf den Münzen erklärt sich aber nun sehr einfach daraus, daß, neben den Münzmeistern, die dauernd in den königlichen palatia[4]) und Hauptstädten beschäftigt waren, andere Münzbeamte im Auftrag des Königs im Reich umher zogen und an jedem Ort, wohin sie kamen, auf Verlangen für Städte, Kirchen,

---

Greg. Tur. glor. confess. c. 103 p. 813 auch königlicher Münzmeister im palatium zu Paris sein könnte.

1) Wie Fillon, lettres sur quelques monnaies françaises inédites 1862 und considérations historiques et artistiques sur les monnaies de France 1852 behauptet.

2) Mit Barthélémy, étude sur les monnoyers, les noms de lieux et la fabrication de monnaie, Revue archéol. 1865. I. p. 5 f.

3) Von Waitz II b. S. 310.

4) Ueber diese Pfalzmünzen s. Ponton d'Amécourt, monnaies mérovingiennes du palais et de l'école 1862 p. 138.

Klöſter oder Private[1]) gegen Schlagſchatz münzten, wobei (auf Koſten der Betheiligten?) ein Stempel mit dem Orts- (oft auch mit dem Münzer-)Namen, ebenfalls zum Zweck der Sicherung, aber auch aus anderen Gründen z. B. der Auszeichnung u. ſ. w. eingeprägt ward.

Daraus erklärt ſich auch zwanglos, daß häufig Gerichtsſtätten, malli, zugleich Münzſtätten ſind[2]): hier war das Bedürfniß nach neuem, vollwichtigem Geld, in welchem die Bußen und Wetten verlangt wurden, häufig und ſtark. Dagegen kann man nicht[3]) annehmen, das Bedürfniß für Abgaben habe ſolche Münzſtätten herbeigeführt: denn Abgaben wurden an jeder Stelle des Gaues erhoben, und daß das Steuergeld *immer* erſt *neu gemünzt* ward, ehe es dem König eingeſandt ward, iſt durchaus unhaltbar[4]).

Bei unſerer Annahme verſteht ſich von ſelbſt, daß die Namen der Münzorte immer häufiger werden[5]). Nur dieſen Sinn kann es haben, daß auf den Münzen ſelbſt angegeben wird, für weſſen Rechnung ſie geprägt werden: ratio (ratione) fisci, ratio domni, ecclesiae, ratio basilicae, ratio sancti monasterii.

Daß die Münzer urſprünglich Statsbeamte waren, wird durch die römiſche Ueberlieferung, durch die Uebereinſtimmung in den andern Germanenreichen auf römiſchem Boden[6]) und die merovingiſchen Quellen ſelbſt ausdrücklich beſtätigt[7]): z. B. in Limoges münzt der monetarius als Königsbeamter für den König[8]).

Eine Aenderung dieſes Verhältniſſes iſt im Frankenreich nicht nachweisbar. Am Wenigſten darf man[9]) aus den Bezeichnungen »monetarius

---

1) Dies iſt nicht berückſichtigt von Müller I. S. 206, Digot III. S. 55, Waitz IIb. 311 und, ſo weit ich ſehe, allen Vorgängern.

2) Zahlreiche Beläge bei Ponton d'Amécourt a. a. O., z. B. mallus Mauriacus.

3) Mit Fossati, de ratione nummorum, memorie della reale Accademia di Torino Ser. II. Tom. V. p. 60; Robert, considérations sur la monnaie à l'époque Romaine.

4) Folgt namentlich aus Audoen. v. St. Eligii I. 3, wo nur die Einſendung in neuen Stücken, nicht die Neu-Prägung des Steuergeldes als »ritus« bezeichnet wird.

5) Ponton d'Amécourt, monnaies Mérovingiennes du palais et de l'école 1862 p. 132.

6) Oſt- und Weſt-Goten Könige III. S. 148, VI.[2] S. 266.

7) Audoen. v. St. Eligii I. 3 publica fiscalis monetae officina in urbe Lemovicina.

8) II. 76 moneta publica.

9) Mit Soetbeer II. S. 296.

publicus«, »fiscalis«, »regis«, »regius« folgern, es habe daneben auch private gegeben; ſonſt müßten wir auch private Herzoge und Grafen neben den königlichen aufſtellen. Wenn in ſpät merovingiſcher Zeit einzelne Vornehme ſelbſtändig[1]) Münzen zu prägen ſcheinen, ſo iſt dieſe Selbſtändigkeit des Rechtes eben ein Schein: entweder es handelt ſich um widerrechtliche kurzlebige Anmaßung, um nur Thatſächliches, oder um Uebertragung des Rechts, deren Beurkundung uns freilich manchmal verloren[2]); oder es ward in jenen wirren Zeiten ſchwachen Königthums zwiſchen Prägung gegen Schlagſchatz, der oft vorenthalten werden mochte, und Prägung kraft eignen Rechts nicht ſcharf genug geſchieden: dafür ſpricht, daß bei Goldmünzen der Verſuch nicht gewagt wird, nur bei Silberdenaren.

Die Bezeichnung der Münzſtätte, officina, mit einem Perſonennamen[3]) kann den Namen des Münzers bedeuten oder auch eines Privaten, in deſſen Werkſtätte der umherreiſende königliche Münzer münzte: durchaus nicht beweiſt der Sondername der officina ein privates Münzrecht.

Verbindungen von Münzern zu gemeinſamem Betrieb wie die ſpäten „Münzerhäuſer", „Münzer-Zechen", werden in dieſe Zeit nur durch arge Verfrühung aus dem Mittelalter zurückverlegt. Insbeſondere ſind die Schola-Münzen[4]) nicht ſo zu deuten: dieſe wurden offenbar in der im Palaſt gehaltnen Hofſchule (schola palatina) geprägt: ſchwerlich doch für deren beſonderen Gebrauch — wir wiſſen nicht von erheblichen Ausgaben derſelben —, eher vielleicht behufs Ausbildung geſchulter Münzmeiſter; doch bleibt das Ganze dunkel.

Außer nach gemünztem Metall ward auch wohl nach Pfunden (pondus, libra) und Unzen (uncia, der 12. Theil des Pfundes = 2 Loth) von Gold und Silber gerechnet[5]), zumal bei größeren Zahlungen [Beiſpiele finden ſich bei Gregor, (auch unter Dagobert I. und in den Urkunden], aber nicht in Barren[6]).

---

1) Müller S. 147, Soetbeer II. 299 f.

2) Denn die Verleihung des Münzrechts an Le Mans von Theuderich III. D. N. 193 iſt eben eine „Le Mans'ſche Urkunde" d. h. eine Fälſchung.

3) Beiſpiele bei Müller I. S. 208; übrigens frägt ſich noch, ob die beigefügten Namen nicht zuweilen Ortsnamen ſind.

4) in scola fit, in scola, escolare mon., escolaris moneta. So Waitz IIb. S. 312; oder monetarius? Ponton l. c.

5) Form. Marc. II. N. 23. 24.

6) Richtig gegen Grote I. S. 818 Waitz, Münzverhältniſſe S. 10.

Die Frage, ob viel oder wenig Geld im Umlauf war, läßt sich nur mit Unterscheidungen der Zeiten und der Landschaften beantworten: die Erbeutung unter Chlodovech, die reichen Zahlungen der Byzantiner und Ostgoten unter Theudibert I. führten viel Geld in das Land: später dann unter Karl die unermeßliche Avarenbeute von a. 795. Offenbar war auch in dem altromanischen Süden und Westen Galliens viel mehr Geld im Umlauf als im ärmeren und weniger verrömerten Nordosten sowie vollends auf dem rechten Rhein-Ufer.

Außer der Krone verfügten die Kirchen und Klöster über erstaunliche Summen auf einmal: diese sehen wir in klügster, aber für die Krone und die mittlern und kleinen Gemeinfreien statlich höchst verderblicher Wirthschaftführung unabläßig und überall Grundeigen zusammenkaufen: — daß das volkswirthschaftlich günstig wirkte, darf die Schädigung des States durch Aufsaugen der kleineren Freien nicht unterschätzen lassen. Seltner finden sich solche Geldausgaben des weltlichen Adels[1]).

Daß aber die mittleren und vollends die kleineren Freien regelmäßig nicht viel Bargeld besaßen, erhellt schlagend daraus[2]), daß das Gesetz so oft voraussetzt, die Wetten und Bußen können von ihnen nicht in Münzen, müssen in andrer Fahrhabe, ja auch in Grundstücken geleistet werden, weßhalb das Gesetz selbst gleich die Werthe aufzählt, zu welchen solche Güter an Zahlungsstatt genommen werden müssen und gegeben werden dürfen. Diese für die Wirthschaftszustände lehrreichen Angaben sind nicht hier zu verwerthen[3]).

Daher sollen die Rachinburgen bei der Pfändung auch die Werthe der Grundstücke hiernach abschätzen[4]): Grundstücke waren nach (älterem) salischem Recht[5]) (anders Alamannen und Baiern, s. diese) pfandfrei.

Mit Recht hat man[6]) erinnert, wie der ununterbrochene Abgang

---

1) Vgl. Soetbeer II. S. 303 f., Müller I. S. 344; einmal aber doch 24,000 solidi auf einmal.

2) So vortrefflich Waitz IIb. S. 314 über »inter-et«, d. h. entweder in Geld oder andern Sachen, Waitz, Götting. gel. Anz. 1850. S. 629, Soetbeer II. S. 304.

3) S. fränkische Forschungen; gegen v. Inama-Sternegg's verdienstliche Ausführungen, Jahrb. f. Nationalökonomie I. S. 197, ist nur einzuwenden, daß das geringe Schwanken der Werthe doch auch wohl auf bloßem Festhalten der früheren, obzwar vielleicht veralteten Anschläge beruhen mag.

4) L. Rib. 36, 11.

5) L. Sal. 50, 2; Waitz II. 1. S. 92.

6) Waitz IIb. S. 315.

der Münzen damals nicht wie bei uns durch ununterbrochene Neugewinnung der Edelmetalle und Münzung ausgeglichen ward; denn von Bergbau im Merovingenreiche fehlt nahezu jede Spur. Auch Goldwäscherei wird nie erwähnt. Nur einmal läßt Prokop[1]) diese Könige münzen „aus den Metallen in Gallien". Will man das auch, was wohl näher liegt, auf Bergbau, nicht auf Einschmelzung beziehen[2]), so beweist doch diese vereinzelte Angabe zum Jahre c. 550 um so weniger für dauernden Betrieb, als keine der vielen Urkunden, die sich auf Landschenkungen beziehen und oft die geringfügigsten Erträgnisse und Befugnisse aufzählen, der Uebertragung des Bergbaurechts erwähnt. Erst in karolingischer Zeit werden einmal »gafergarias hochofinnas« genannt, was als Hochöfen gedeutet wird[3]).

4. Zinse und Fronden, Natural-Abgaben und Natural-Leistungen.

Ein großer Theil der Geldausgaben des heutigen States für Kaufpreise und Arbeitslohn ward dem damaligen, ja auch noch dem spätmittelalterlichen erspart durch die Naturallieferungen (Zinse) und die Fronarbeiten der Unterthanen. Der heutige Stat muß z. B. bei einem Festungsbau Steine, Holz, Eisen, Rasen kaufen und die Arbeiter miethen. Damals wurden jene Stoffe von den Unterthanen geliefert, unentgeltlich, und von ihnen oder ihren Unfreien unentgeltlich verarbeitet.

Auf privatrechtlichen Ansprüchen dagegen beruhen die meisten Naturalabgaben an den Fiscus; aber auch die Grundsteuer ward zuweilen in Früchten erhoben z. B. von jeder aripennis Land ein Maß Wein[4]). Bei Schenkungen an Kirchen faßt der König bald alle Abgaben der Gauleute eines Gaues an den Fiscus zusammen (der Immunität positiver Bestandtheil enthält gerade die öffentlichen Steuern und Leistungen), bald nur die Abgaben von Krongütern[5]).

---

1) b. G. III. 33.

2) Anders Waitz a. a. O.

3) Pardessus II. p. 189.

4) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 203.

5) So wohl Diplom. N. 24 von Sigibert III., da hier nur von Natural-Abgaben die Rede ist.

Solche Naturalabgaben an den Fiscus von Krongütern beſtanden in Getreide (annona)[1], Wein[2], Honig[3], Rindvieh[4], Schweinen[5]. Annona (neben agrarium) iſt eine Jahresabgabe in Früchten (Lebensmitteln[6])?).

Daß der Schweinezehnt eine Gegenleiſtung für die Eichelmaſt, wird, wie im Weſtgotenrecht, ſo hier ausdrücklich geſagt: „wenn es keine Weide (passio = pastio) giebt, die Schweine davon zu mäſten, ſoll keine Kellerabgabe vom Volke verlangt werden“[7]).

Offenbar konnte ein ſolcher Schweinezehnt (wie bei den Goten) auch Privaten geſchuldet werden: daß uns für dieſe Zeit[8] überhaupt Beläge von weltlichen Privat-Zehnten fehlen, iſt vielleicht nur Zufall. Einen Schweinezehnten im Speiergau, den bisher der Fiscus bezog, tritt Sigibert III. im Jahre 653 dem Bisthum Speier ab.

Zuweilen begegnen ſchon in jener Zeit „Abaerationen“, d. h. es werden durch Vertrag Naturalabgaben (inferendae) in Geldzahlungen umgewandelt[9]).

Die Freien ſind ferner verpflichtet, wie des Königs Boten und Beamte, die Geſandten von dem König und an den König[10]) (ſ. unten), ſo den König ſelbſt und ſeinen Hof zu hauſen, zu herbergen und zu hofen: »hospitium« heißt dieſe Leiſtung. Der König und ſein Hof hatte nur deßhalb wenig Anlaß, von dieſem Recht Gebrauch zu machen, weil ihm in ſeinem ganzen Reiche ſo viele palatia und villae bereit ſtanden, daß er in jeder Tagereiſe eigne »mansio« erreichen

---

1) Diplom. N. 24.

2) l. c.

3) l. c.

4) l. c.

5) l. c.

6) Pardess. II. p. 226.

7) Chloth. Edict. c. 23 cellarinsis (sc. census): Abgabe für das »cellarium«, zu dem auch der Vorrath an Schweinefleiſch, Speck und andren Lebensmitteln gehörte.

8) Anders in karolingiſcher: Tradit. Wizenb. von 764. p. 193.

9) So die falſchen Urkunden für Le Mans Diplom. N. 84. 86 p. 199. 201, die aber eben die echten vorausſetzen.

10) Lex Rib. 65, 3 legatarium regis vel ad regem seu in utilitatem regis pergentem hospicio suscipere; auf der Weigerung ſteht des Königs Bann von 60 solidi, nur vom König verliehene Immunität befreit von dieſer Verpflichtung.

mochte. Daher nahm fremde Bewirthung, wenn einmal gewährt, mehr die Eigenart gaſtlicher Einladung an [1]).

Bis aufs Aeußerſte brauchte und mißbrauchte ſolche Rechte freilich ein Chilperich: nicht nur — im eignen Lande — bei dem Heeresaufgebot z. B. in Paris [2]), auch im Frieden: z. B. bei Vermählung ſeiner Tochter Rigunthis, wobei die Städte den ungeheuren Hochzeitszug unterhalten mußten: der König hatte befohlen, aus ſeinem Fiscus nichts zu leiſten. Alles mußten die Armen durch ihre Beiträge aufbringen [3]).

Die Leiſtungen an die königlichen Beamten und Geſandten [4]) auf deren Reiſen erſcheinen uns unmäßig hoch: es iſt zwar der geringe Tauſchwerth gewöhnlicher Naturalien in jener Zeit in Erwägung zu ziehen: allein auch theuere, ſeltene Nahrungs- und Genußmittel werden abverlangt. So nennt eine Formel Markulfs neben Pferden (paravereda) und Wagen (carrarum angaria) [5]) für die Beförderung ausgeſuchte und leckere Schmäuſe.

Derſelbe Markulf überliefert uns eine ſolche tractaturia, tracturia (epistola) für einen Biſchof und einen Weltgroßen, die als Geſandte des Königs reiſen, gerichtet an alle Beamten: außer Pferden und Beipferden ſind zu liefern Weißbrod, sequente [6]) (?), Wein, Bier, Speck, Schweine, Ferkel, Widder, Lämmer, Gänſe, Faſanen, Hühner, Eier, Oel Fettbrühe [7]), Bitterwurz (costum: eine indiſche aromatiſche Wurzel), cariofilum [8]), spicus, (l. spica, Lavendel, Spikenard

---

1) So vortrefflich Waitz IIb. S. 293, z. B. Guntchramns in Orléans VIII. 1, Urgeſch. III. S. 345.

2) Greg. Tur. VI. 31, Urgeſch. III. S. 267.

3) Greg. Tur. VI. 45, Urgeſch. III. S. 285 de pauperum conjectures: aber dieſe »conjecturae« haben nichts gemein (wie Waitz IIb. S. 296 glaubt) mit dem ſpäteren »conjectus« Karls des Großen. S. Band VIII.

4) Form. Marc. I. 11 tracturia ligatariorum vel minima facienda istius instar.

5) Form. Marc. II. 1.

6) Kann hier nicht wie ſonſt (Du Cange VII. S. 432) junge Hühner u. ſ. w., die der Mutter nachfolgen, bedeuten, da von modii die Rede iſt.

7) Aber was für eine? »Garum« (Du Cange IV. 38 läßt es unerklärt) Fiſchbrühe?? (ſo urſprünglich) oder ein Gewürz? oder ein Getränk? die Stellung zwiſchen Oel und Honig weiſt doch auf ein Flüſſiges.

8) Du Cange II. p. 170 cario-bellum = catholicon armoricum (armoricon iſt Meerrettig). Vgl. jetzt vor Allem v. Fiſcher-Benzon, altdeutſche Gartenflora 1894 S. 73. 181—183.

oder Narde?)[1]), Zimmt[2]), granomastice[3]), dactalus[4]) (Datteln), pistacias (Piſtacien), amandolas (Mandeln)[5]), cereos liberales[6]) (Wachskerzen??) oder librales (Pfundkerzen?) oder liberales (feinere Kerzen?), Salz, Gemüſe, Holz, Fackeln (facolas), Karren, Heu für die Pferde[7]) und — ebenſo für die Pferde — suffusum, Aufſchüttung[8]).

Die karolingiſche Formel ſetzt nicht nur reiche Entfaltung der Volkswirthſchaft voraus, ſie iſt auch offenbar nur für Italien und

---

1) Italieniſch spico, altfranzöſiſch espigadner, mit Süßduft erfüllen, Du Cange VII. p. 554, v. Fiſcher-Benzon S. 211.

2) cinamus ſtatt cinamomum; v. Fiſcher-Benzon S. 189. 200.

3) Fehlt bei Du Cange: mastix, mastice iſt Oel oder wohlriechend Harz von mastix, μαστίχη, der Baum pistacia lentiscus v. Fiſcher-Benzon S. 217, granum, Korn. Mein hochverehrter Amtsgenoſſe Ferdinand Cohn ſchreibt mir zu obigen Pflanzennamen gütevoll: (23. XI. 94.) »Pistacia lentiscus, an den Küſten des Mittelmeeres Buſchwald (macchia) bildend, (lentisco) liefert Maſtix. Spicus iſt eine mir nicht bekannte Form, vermuthlich ſtatt spica; dies bezieht ſich auf zwei verſchiedene Arome: Lavandula spica, Lavendel und Valeriana celtica, Speik, keltiſche Narde. Vermuthlich iſt Lavendel gemeint, doch iſt dies wohl nur aus dem Zuſammenhang zu erſehen. Cariofilum iſt die Gewürznelke, unter dieſem Namen ſchon bei Plinius; trotz ſeines griechiſchen Anſcheins iſt es doch ein Lehnwort aus einer orientaliſchen Sprache, da die Gewürznelke mit einem Kern- oder Nuß-blatt (καρυοφύλλον) nichts zu thun hat: italieniſch garofalo, im Arabiſchen »karanful«; als im 15. Jahrh. die Nelke, man weiß nicht, woher, in die italieniſchen Gärten kam, erhielt ſie wegen des ähnlichen Geruchs auch den Namen der Gewürznelke (garofalo), franz. giroflée. (Nelke von naegelein, clavus, wegen der Geſtalt.) Costum, costus iſt eine aromatiſche Wurzel, die ſchon im Alterthum aus Arabien oder Indien eingeführt wurde, bei Horaz, Ovid, Columella, Dioscorides erwähnt. Theophilactus ſchickte dem heiligen Bonifacius Costus, Zimmt und Xerostyrax. Die Wurzel ſtammt von einer Compoſite Aplotaxis (Saussurea) auriculata; doch warnt ſchon Dioscorides vor Verfälſchungen, und im Mittelalter galt als Costus die Wurzel von aromatiſchen Umbelliferen und Compoſiten, beſonders Alant (Inula Helenium). Ein Würzburger Codex aus dem 9. Jahrh. führt unter den Gewürzen (pigmenta) auf u. a. Costus, Cinnamomum, Gariofilae, Piper, Gingiber. Catholicon aremoricum iſt ſicher Meerrettig, Cochlearia armoracea, nach der angeblichen Heimath. Das »catholicon« war mir nicht bekannt."

4) Fehlt bei Du Cange; v. Fiſcher-Benzon S. 198.

5) v. Fiſcher-Benzon S. 159.

6) Fehlt bei Du Cange.

7) Vgl. Marc. Form. II. 1 caballorum pastus.

8) Aber von was? Wohl von Hafer? Du Cange VII. p. 650 zählt außer dieſer Stelle nur noch eine auf von Aldrich von Le Mans IV. 56, wo es heißt: suffusum *de avena*.

Südfrankreich berechnet: denn weiter nördlich konnten die Unterthanen unmöglich Fasanen, Datteln, Zimmet, Pistacien und Mandeln liefern.

Allerdings zählt schon fast ein Jahrhundert früher eine Urkunde Chilperichs II. von 716[1]) solche und noch andere theuere Nahrungs- und Genuß-Mittel auf[2]): allein hier handelt es sich um Antheile des Klosters Corbie an den Zöllen, welche der Stat von allen Waren erhob[3]): daher konnten auch die kostspieligsten seltensten Gewürze und Aehnliches aufgeführt werden. Sehr lehrreich ist es nun aber, mit dieser Liste die der Reichnisse zu vergleichen, welche den abholenden Boten des Klosters zu gewähren sind; hier ist von solchen Feinschmack-Dingen wie in der Markulfschen Formel gar keine Rede: vielmehr heißt es nur:

10 Pferde und Beipferde, 10 Fein-(Weiß-)Brode, 20 sequentes (geringere? s. oben S. 148), 1 Maß Wein, 2 Maß Bier, 10 Pfund Speck, 20 Pfund Fleisch (welcher Art?), 12 Pfund cassio (= casia, wilder Zimmt)[4]), 20 Pfund Erbsen, 1 caper (Ziege), 5 Hühner, 10 Eier, 2 Pfund Oel, 1 Pfund Brühe »garum« (oben S. 148); dagegen nur 1 Unze Pfeffer, 2 Unzen Zimmt (man sieht, wie werthvoll diese beiden Gewürze!), dann Salz, 12 Karren von Station zu Station, Holz, Essig, Gemüse zur Genüge. Gewiß ist hier[5]) von der Leistung für die ganze Reise, in der Formel nur für je einen Tag die Rede.

Da es sich hier nur um Boten eines Klosters handelt, ist oben für Bischof und vir inluster offenbar erheblich mehr anzusetzen, so daß die Belastung nicht leicht erscheint. Hier wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Leistung fortab jährlich zu gewähren sei, ohne daß die Klosterboten jedesmal eine neue »tracturia« vorweisen müssen.

Ebenso bedarf der Graf bei Reisen in seiner Grafschaft keiner besonderen tractaturia für mansio (Dach und Fach), Pferde und Vorspann.

---

1) Dipl. N. 86. p. 76.

2) Die in der Formel nicht ausgefüllten Beträge werden hier in der Urkunde natürlich ausgefüllt.

3) S. daher diese oben S. 120.

4) Zimmtlorber, (laurus casius Linnei)? ungewiß. Du Cange II. p. 206 führt nur diese Stelle an, ohne Erklärung.

5) Wie Waitz IIb. S. 297 vermuthet.

Die Bewirthung heißt — wie in römiſcher Zeit — humanitas[1]), pastus, paratas[2]) (sc. epulas) facere.

Das hospitium[3]) der Unterthanen machte Geldausgaben der Krone für Ausgaben der Geſandten im Inland faſt überflüſſig: an fremden Höfen, in fremden Ländern, beſtand die entſprechende Verpflichtung der Herrſcher und der Unterthanen[4]); nur ausnahmsweiſe wird daher zuweilen ein Geldbeitrag (supplementum) an die eignen Geſandten erwähnt[5]). Aber nicht gehört hierher[6]) die Ueberweiſung des Unterhalts des Geſandten der Bretagne, Biſchofs Eunius, auf die Stadt Angers; derſelbe wird, ohne Rückſicht auf das Völkerrecht, a. 580 von Chilperich (exilium)[7]) eingebannt und muß nun ſelbſtverſtändlich erhalten werden.

Das hospitium umfaßte vor Allem die mansio, die Aufnahme unter Dach und Fach, dann die Verpflegung (paratae sc. epulae, pastus); beide werden in den Immunitäts- und übrigen Urkunden meiſt zuſammengefaßt[8]). Durch Brauch und Mißbrauch waren noch Gaſtgaben (munera), („abgeſchlichene") Reiſegeſchenke (munuscula insidiosa), Ehrengaben (gratiosa), ausgeſucht feine Gelage (exquisita et lauta convivia) hinzugekommen, die vor Allem bei den Freiungen beſeitigt werden[9]). In andern Fällen erhoben die Beamten ſtatt der Hauſung und Unterhaltung Geldgebühren zu vertragnen (oder willkürlichen!) Anſchlägen[10]).

Im Auftrag und zum Vortheil (utilitas) des Königs reiſten aber nicht blos ſeine Beamten, zogen auch ſeine Heermänner durch das Land: daher hatten dieſe wenigſtens das Recht, Holz und Waſſer für ſich, Gras für ihre Pferde zu fordern, nicht aber Hauſung oder Verpflegung. Auf Waſſer und Gras hatte ſchon Chlodovech ſogar in Feindesland die Forderungen ſeines Heeres beſchränkt, aber freilich

---

1) Marc. l. c.

2) l. c. I. 3.

3) L. R. 65, 3.

4) z. B. bei den Burgunden L. Burg. 38.

5) J. Jonas v. St. Columbani c. 61 cum supplemento legatione fungi.

6) Wie Waitz IIb. S. 296 will.

7) Greg. Tur. V. 40, Urgeſch. III. S. 213 f.

8) Form. Marc. I. 3. 4, Diplom. N. 31. 55. 63. 74.

9) Form. Marc. II. 1.

10) Testam. Wideradi Pardessus II. p. 325 f. mansionaticos aut repastus.

nur auf den Beſitzungen des heiligen Martinus[1]). So gebot das Recht. In Wirklichkeit hauſten die merovingiſchen Heere in der Heimath ſo ſchrecklich wie in Feindesland[2]).

Auch die Weiterbeförderung (evectio, evectio publica) mit Roß (veredi, paraveredi: daher „Pferd") und Wagen für Mann und Gepäck gehörte hieher[3]). Blieben für dieſe Dinge im Allgemeinen die römiſchen Einrichtungen[4]) erhalten, ſo beſtand doch bei den Franken nicht wie bei Vandalen[5]) und Oſtgoten[6]) das römiſche Poſtweſen des States mit ſeinen stationes fort[7]).

Auch Unfreie der Krone, im königlichen Auftrag reiſend, erhalten das Recht der evectio[8]), wie andrerſeits auch die ordentlichen Ortsbehörden, die Grafen, Spanndienſte (angariae und parangariae, carroperae) von den Amtspflichtigen verlangen dürfen, aber auch Handarbeit, Fronden z. B. zur Herſtellung oder zur Beſſerung von Straßen, Brücken, Burgen: und zwar keineswegs nur von Hinterſaſſen der Krone oder aus privatrechtlichen Gründen, wie ſie z. B. auch Privaten gegenüber deren Abhängige verpflichteten[9]); vielmehr ſind auch hier die ſtatsrechtlichen Laſten der römiſchen Provincialen, wie ſie für dieſe fortbeſtanden, auf die germaniſchen Unterthanen übertragen worden, und nicht einmal die Franken haben dies immer als Folgen privatrechtlicher Abhängigkeit des Grundbeſitzes auffaſſen können[10]).

Eine königliche Urkunde (tractoria), die auch das Maß[11]) der zu

---

1) Greg. Tur. II. 37, Urgeſch. III. S. 62.

2) S. die Beläge Urgeſch. III. S. 481.

3) Form. Marc. I. 11 evectio et humanitas.

4) Notitia dignitatum ed. Böcking p. XV. Cod. Justin. ed. Krüger de cursu publico, XII. 50 (51) angariis et parangariis, Cod. Theodos. ed. Gotofredus VIII. de cursu publico, angariis et stativis.

5) Könige I. S. 197.

6) Könige III. S. 165.

7) Cod. Just. l. c. 51 (52) de tractoriis et stativis.

8) Greg. Tur. IX. 9, Urgeſch. III. S. 410 pueris destinatis cum e. publica.

9) S. oben VII. 1. S. 223 (Abhängigkeitsverhältniſſe).

10) Anders Waitz IIb. S. 299, der auch hier den Fortbeſtand römiſcher Einrichtungen verkennt.

11) Du Cange VIII. p. 144 (auch tractatoria): Beförderung und Verpflegung: wie häufig und wichtig dieſe Art von Schreiben war, erhellt daraus, daß in karolingiſcher Zeit jede Königsurkunde beliebigen Inhalts tractoria heißen mag: z. B. Karls des Großen Zollerlaß für Saint Denis. — (Auch hier iſt Name und Sache römiſch Cod. Theodos. Cod. Just. l. c. oben Anm. 4).

gewährenden Leiſtungen aufzählt, dient dem Beamten als Ausweis: ſie kann von Fall zu Fall[1]) oder ein für allemal[2]) Beamten (missi) mit beſtimmtem Auftrag errichtet werden.

Dieſe Verpflichtungem trafen nicht nur die Krongüter, auch nicht blos die Römer[3]), ſondern alle Unterthanen, der Natur der Sache nach vor Allem die Grundeigner: zu einer Reallaſt wurde ſie nur da, wo ſie ſtändig, z. B. für jährlich mit beſtimmtem Auftrag reiſende missi[4]), zu entrichten war[5]).

Der Auftrag in der tractoria richtet ſich an alle ordentlichen Beamten der von dem Reiſenden berührten Orte, auf daß ſie ihm ſowohl auf den Krongütern als bei den Unterthanen das Vorgeſchriebene verſchafften.

Zum größten Theil römiſchen Urſprunges ſind dieſe Naturalleiſtungen und Fronden, die auch noch den römiſchen Namen[6]) functio publica tragen[7]).

Ob die Verpflichtung, den König (und deſſen Gefolge) zu hauſen, zu hofen und zu bewirthen auf altgermaniſche Gaſtung[8]) zurückzuführen iſt, erſcheint für das Frankenreich zweifelhaft: die überkommene römiſche Pflicht gegen Beamte könnte leicht auf den König und auf die Franken ausgedehnt worden ſein. Bewirthet der Franke Hozin (Hozinus) König Chlothachar I. und deſſen Gefolge[9]), ſo wird doch keine Rechtspflicht hiezu erwähnt. Dagegen die wohl urſprünglich römiſche Rechtspflicht erklärt es, daß die geiſtlichen und weltlichen Großen, denen allen die thatſächliche Aufnahme des Königs und ſeines Hofes möglich war, wenigſtens die Koſten von ihren Grundholden eintrieben. Die zu leiſtenden Nahrungsmittel heißen pastus oder auch

---

1) Greg. Tur. IX. 9, Urgeſch. III. S. 410.

2) Diplom. N. 86. a. perpetualiter, absque renovata tractoria annis singulis dare praecipimus.

3) Wie Eichhorn § 88.

4) Dipl. N. 86 vom 29. IV. 716, z. B. hier die beſchenkten Klöſter.

5) So iſt wohl L. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 432 mit Waitz IIb. S. 297 zu vereinen.

6) Cassiodor. Var. V. 14. 39, Könige III. S. 147. L. Visig. V. 4. 19, Könige VI.² S. 260; daſelbſt die Literatur.

7) Ueber dieſe unmittelbaren und unentgeltlichen Leiſtungen an der Finanz-Steuern ſtatt ſ. auch Brunner II. S. 3.

8) K. Lehmann, Abhandlungen zur germaniſchen, insbeſondere nordiſchen Rechtsgeſchichte 1888: darüber v. Amira, Götting. gel. Anz. 1889 S. 270.

9) v. St. Vedasti c. 7.

fodrum[1]); urſprünglich bedeutete fodrum, Futter, nur das Pferdefutter; ſo wenn Karl verbietet, Geſchäfte Nachts zu ſchließen, ausgenommen über Lebensmittel und (Pferde-)Futter (vivanda et fadro), wie es die Reiſenden[2]) bedürfen. Auch das Recht auf Pferde und Beipferde (veredi und paraveredi) iſt aus dem Römiſchen von den Beamten auf den König übertragen[3]).

5. Einnahmen aus Hilfsgeldern, Beute, Schatzungen, Geſchenken. Andere Einnahmen.

I. Hilfsgelder.

Sehr beträchtliche Einnahmen bezogen die Merovingen zuweilen durch die Gelder, die ſie ſich von andern Reichen für Waffenhilfe bezahlen ließen: — eine Hilfe, die ſie dann auch wohl gar nicht leiſteten, obwohl ſie ſolche beiden Kriegführenden zugeſagt hatten: ſo während der Kämpfe der Oſtgoten gegen die Byzantiner[4]), wo ſie von Beiden große Geldſummen, von den Goten auch Landabtretungen genommen hatten, darauf lange Zeit gar nichts thaten und, als ſie endlich in Italien erſchienen, Beide angriffen und für ſich ſelbſt Eroberungen machten! Die zahlreichen Goldmünzen Theudiberts I. (oben S. 138) ſind wohl aus jenen Goldzahlungen hervorgegangen: bitter muß ſich der Sohn von Byzanz die Treuloſigkeit des Vaters vorwerfen laſſen[5]). Ganz ähnlich nahm ſpäter Childibert II. erhebliche Hilfsgelder für Bekämpfung der Langobarden in Italien[6]), die er lange läſſig betrieb und wieder ganz einſtellte, als ihm deren Könige ebenfalls Geld boten und zahlten[7]).

---

1) Fodrum regale, verſchieden von den Leiſtungen an das durchziehende Heer, ſo Cap. Ludov. v. 796 (altfranz. feurre). Dazu vita Ludov. ad. h. a..

2) Cap. V. cap. 2. Belege für pastus bei Du Cange VI. S. 206 erſt unter Karl dem Kahlen.

3) S. Poſtweſen Könige I. S. 65, III. S. 97, VI.² S. 285.

4) Könige II. S. 220, Urgeſch. I. S. 263, III. S. 91.

5) Urgeſch. III. S. 94 (Brief Theudebalds).

6) 50,000 solidi von Mauritius Greg. Tur. VI. 42, Urgeſch. III. S. 283.

7) Urgeſch. III. S. 441.

II. Beute.

Der König erhält ferner einen Theil der Beute[1]: aber das Heer, nicht er, bestimmt die Vertheilung, auch gegen seinen Willen[2]. Ja, die Franken zwingen wohl den widerstrebenden König zur Kriegführung um der Beute willen. So gegen die Sachsen, gegen die Burgunden; weigert er den Krieg, so drohen sie mit Abfall: er beschwichtigt sie, indem er sie zum zweiten Mal die bereits niedergeworfne Auvergne durch Plünderung bestrafen läßt[3].

Erst in karolingischer Zeit ordnet die Vertheilung der König[4].

Diese Kriegsbeute bildete eine sehr bedeutende Einnahmequelle für die Krone: nach dem damaligen Kriegsrecht (das niemand grausamer als die Römer geübt hat) verfiel nicht nur alles Vermögen der Angehörigen des bekriegten States, unterlagen auch diese selbst, — die Wehrunfähigen wie die Krieger — mit ihren Leibern der Eigenthumserwerbung (durch Bemächtigung) des Siegers: auch bei den Hauskriegen der Merovingen unter einander galt dasselbe: auch Geiseln verfallen bei Friedensbruch der Verknechtung[5], durfte man sie ja sogar tödten. Die Grundsätze der Beutevertheilung kennen wir nicht. Sowohl der Gedanke, daß jeder Krieger behält, was er erbeutet, als der des Zusammenwerfens aller Beute und darauf folgender verhältnißmäßiger Vertheilung taucht auf: der König erhält selbstverständlich seinen Antheil: — wohl einen weitgemessnen —.

Daher kann ein Merovinger dem Andern für Theilnahme an dem Krieg gegen die Thüringe einen Theil der Beute versprechen[6]. Daher werden schon im Voraus den Kriegern Gold und Silber soviel

---

1) „Auch wenn er bei dem Feldzuge nicht gegenwärtig gewesen", sagt Waitz IIb. S. 294, aber die von ihm angeführte Stelle Greg. Tur. Mirac. St. Juliani handelt von *burgundischer*, nicht von fränkischer Erbeutung — Waitz hält die Rechte der im Frankenreiche *später* vereinten Stämme nicht genug auseinander s. VII. 1. p. VI. —, und überdies bringen die Krieger König Gundebad den Krug nicht von *Rechtswegen*, sondern vielmehr im Gegentheil ob »gratiam conquirendam«.

2) Greg. Tur. II. 27, Urgesch. III. S. 47.

3) Urgesch. III. S. 83.

4) Waitz IV. S. 102.

5) Greg. III. 15, Urgesch. III. 79.

6) Greg. Tur. III. 7, Urgesch. III. S. 77.

ihr Herz verlangen mag, Vieh, Unfreie, Gewande im Ueberfluß verheißen[1]). Nach welchem Maßſtab zwiſchen dem König und den einzelnen Kriegern getheilt wurde, wiſſen wir, wie geſagt, nicht: doch muß Chlodovech das ſtrenge Theilungsrecht anerkennen[2]). Nur „bitten" kann er, ihm über das ihm Gebührende hinaus einen Krug zu gewähren, und ein ſchlichter Wehrmann darf ihm ſagen: „Nichts wirſt du von hinnen tragen, als was dein gerechter Antheil dir gewährt".

An Loſung iſt hier trotz des Ausdrucks »sors« nicht zu denken[3]).

III. Schatzungen.

Feine und ſcharf zutreffende Auffaſſung[4]) iſt es, die Leiſtungen fremder Völker an den Frankenkönig wegen Verletzung ſeiner Rechte als „große Bußen" zu betrachten für Beleidigungen, die er erfahren hat. Daher der Ausdruck compositio, Beilegung, für ſolche Zahlungen der Kelten in der Bretagne[5]), der Sachſen an Chlothachar I.[6]), Theodahads wegen Amalaſwinthens Ermordung[7]). Dagegen ſind Landabtretungen z. B. der Oſtgoten[8]), um das Bündniß der Merovingen zu erkaufen, ſo wenig[9]) hieher zu ziehen wie andrerſeits merovingiſche bei der Vermählung Gaileſwinthens[10]).

Ohne Zweifel ward auch das Kron- und Privat-Gut der Königshäuſer unterworfner Völker dem fränkiſchen Königsgut einverleibt: alſo der burgundiſchen, alamanniſchen, thüringiſchen Könige und die fiscaliſchen in den eroberten weſtgotiſchen und den abgetretenen oſtgotiſchen Gebieten[11]).

---

1) Greg. Tur. III. 11, Urgeſch. III. S. 76.

2) l. c. II. 27, Urgeſch. III. S. 47 ibi cuncta quae adquisita sunt dividenda erunt.

3) Und noch weniger mit Waitz II b. S. 294 v. St. Eusicii l. c., wo ja der König gerade im Gegentheil befiehlt, jedem nach Würdigung des Einzelnen, »secundum acceptationem personae«, den geleiſteten Dienſt (aus der Beute) zu vergelten.

4) Von Waitz II. S. 295.

5) Greg. Tur. IX. 18, Urgeſch. III. S. 421.

6) hist. epitomata c. 51.

7) c. 44. Die beiden letzten ſagenhaft.

8) Könige II. S. 210 f., Urgeſch. I. S. 262 f.

9) Mit Waitz a. a. O.

10) Könige V. S. 126.

11) Ueber königliche Güter in Baiern ſ. dieſe

Was aber das den Feinden jenſeit der Reichsgränze abgewonnene Land angeht, kann man keineswegs [1]) ohne Unterſcheidung Alles in das Eigenthum des Königs übergehen laſſen: das gilt nur von dem dem bekriegten König oder ſonſtigem Statsoberhaupt gehörigen Land: daher vielleicht der große fränkiſche Kronbeſitz in ehemals alamanniſchem Lande, z. B. der Wetterau [2]).

Ferner verfiel dem fränkiſchen Fiscus das Grundeigen von Kriegsgefangenen, alſo verknechteten Feinden, der Boden von ſolchen, die, ohne Kriegsgefangene zu ſein, ſich bedingungslos ergaben, und von ſolchen, die früher perſönliche Freiheit und Grundeigen bei der Ergebung behalten, aber ſpäter durch Wiedererhebung verwirkt hatten (wie bei den Sachſen): jedoch gar nicht daran zu denken iſt, daß bei der Einverleibung von Alamannien, Burgund, Thüringen, Provence, Rhätien, Baiern, Friesland, Sachſen, Langobardien alles dieſen Feinden abgenommene Gebiet Königseigen geworden wäre. Wenn dies ſpäter bei Arabern, Avaren, Slaven (unter den Karolingen) anders ſich geſtaltet, ſo lag einer der obigen Ausnahmsfälle vor.

Und auch wo Zins der verbleibenden Bevölkerung auferlegt wird, beweiſt dies nicht Eigenthum des Frankenkönigs an der Scholle. Die weſtgotiſche Bevölkerung in Septimanien hat ſich bei der Unterwerfung [3]) unter König Pippin ſogar ihr Stammesrecht vertragsmäßig vorbehalten [4]).

Nicht eigentliche Steuern ſind jährliche Abgaben, die urſprünglich im Kriege beſiegten, aber nicht gleich völlig dem Reich einverleibten, ſondern nur zur Schatzungspflicht herangezwungenen Völkerſchaften oder Gauen an den Grenzen auferlegt, dann aber auch wohl beibehalten wurden, wann die Pflichtigen ſpäter in den Reichsverband einbezogen wurden.

Dieſe Annahme erklärt manche ſonſt befremdende Erſcheinung.

Daß die Germanen beſiegten Völkerſchaften ſolche Schatzungen auferlegten, iſt als uralte und gemein-germaniſche Sitte bezeugt [5]).

Urſprünglich auferlegt in der Zeit, da Rinder (und Roſſe) das

---

1) Mit Brunner II. S. 76.

2) Arnold, Anſiedlungen S. 210.

3) Urgeſch. III. S. 919, Brunner II. S. 76, Waitz IV.

4) Ueber die Verfügung über ſeptimaniſche Gränzgrundſtücke durch Karl. ſ. Karol. und einſtweilen Urgeſch. III. S. 1037.

5) Schon Arioviſt: Caesar b. G. I. 31. 32. 44. S. Könige I. S. 102.

Metallgeld vertraten, wurden ſie in ſolcher Leiſtung oft auch nach Aufnahme des Metallgeldes beibehalten oder in neuen Fällen nach dem alten Vorbild eingerichtet. Daher beſtehen dieſe Schatzungen (inferendae) ſo häufig in Kühen: einige ſächſiſche Gaue an der thüringiſchen Gränze waren ſchon von Chlothachar I. ſchatzungspflichtig gemacht und, nach einem Abſchüttelungsverſuch, von dieſem König — unerachtet anfänglichen Mißerfolgs — wieder hierzu angehalten worden[1]). Karl Martell ſtellte dieſe Schatzung, die wohl ſeit c. 660 war verweigert worden, wieder her[2]).

Wir erfahren nun, daß dieſe Jahres-Schatzung in 500 Kühen beſtand; Dagobert I. hatte ſie erlaſſen[3]). Pippin hatte ſächſiſchen Gauen eine Schatzung von 300 Roſſen auferlegt, die jährlich an ſein Hofgericht zu bringen waren[4]). Kühe werden auch unter der Metallgeldherrſchaft ſo häufig als Zins gegeben, daß unter inferendae (scilicet res) d. h. dem Fiscus Einzubringendes oft[5]) Kühe (vaccae) verſtanden werden[6]); daneben ſtehen aber auch solidi inferendales und auch anderes omnia (l. omne) exactum[7]), undicumque juvamen[8]) heißt ſo[9]).

Die ſpät mittelalterlichen Quellen über die Kämpfe zwiſchen Franken und Sachſen einerſeits, Thüringen andrerſeits ſind zwar, ſchon weil ſtark von Sage gefärbt, mit Vorſicht zu behandeln: doch iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ſchon Theuderich I. den unterworfnen Thüringen eine Schweineſchatzung auferlegt habe, die bis zu Anfang des XI. Jahrhunderts entrichtet wurde[10]). Wenn nun aber das Kloſter Le Mans dem König eine Jahresabgabe von 100 Kühen entrichtete, die ſpäter in eine Geldzahlung von je zwei solidi für das

---

1) Greg. Tur. IV. 14, Urgeſch. III. S. 113. Fredig. contin. c. 117, Urgeſch. III. S. 635.

2) Urgeſch. III. S. 780. 813.

3) Fredig. c. 74, Urgeſch. III. S. 636.

4) Annal. Laur. maj. Scr. I. p. 140.

5) Noch weiter geht Waitz IIb. S. 259.

6) Du Cange IV. p. 353.

7) Pardessus II. p. 330.

8) l. c. p. 478.

9) Die Art Abgabe, welche remissaria heißt Diplom. 74, bleibt unerklärt auch bei Du Cange VII. p. 120, ſ. aber oben S. 118.

10) S. die Beläge bei Waitz IIb. S. 253.

Stück[1]) umgewandelt wurde, so kann diese Leistung nicht füglich[2]) in solchen Zusammenhang gebracht werden: — man müßte Unterwerfung des aufrührerischen Klosters durch einen merovingischen Theilkönig annehmen —: vielmehr ist wohl vertragsmäßige Bestellung für irgend eine königliche Gegenleistung anzunehmen. Der Ursprung der „Feudal-Zinse" ist darin gewiß nicht[3]) zu suchen.

Daß auch den Alamannen bei ihrer Unterwerfung eine ähnliche Schatzung auferlegt wurde, wäre nicht gerade unmöglich, würde auch der ihnen im Uebrigen gewährten Gleichberechtigung mit den Franken nicht widerstreiten: diese kam auch den Thüringen zu: allein die alten Quellen z. B. Prokop, Cassiodor wissen nichts hievon, und die späten Gesta Francorum[4]), die dies behaupten, sind so ruhmredig, daß sie das Gleiche von Italien und den Langobarden prahlen und zwar zu einer Zeit, da diese noch gar nicht in Italien waren[5])! Auch bei den Baiern findet sich keine Schatzung an die Merovingen.

In andern Fällen besteht die Schatzung besiegter Könige oder Völker ausdrücklich in Geld: so bei den Langobarden[6]); dasselbe ist auch bei Stillschweigen zu vermuthen: so zahlen die Burgunden Godigisel und Gundebad jährlichen Tribut an Chlodovech[7]), später die Wasconen[8]) an Theuderich II. und Theudibert II. und sogar, aber nur angeblich, ein gothischer Herzog in Cantabrien an die Frankenkönige bis a. 612[9]).

---

1) „Etwas mehr als man sonst den Werth derselben rechnete", meint Waitz II b. S. 252. Ebenso aber rechnet Cap. Wormac. von 829 c. 13 Scr. I. p. 852: duos solidos pro una vacca.

2) Mit Waitz a. a. O.

3) Mit Pardessus II. p. 330. 478.

4) c. 10. 15.

5) Letzteres bemerkt sehr richtig Waitz II b. S. 253.

6) Angeblich jährlich 12,000 sol. S. aber dagegen Urgesch. III. S. 607 und „Langobarden": es war mehr Loskauf von den Angriffen der Merovingen, s. oben S. 154.

7) Mit Unrecht bezweifelt von Binding I. S. 161 gegen Gregor II. 32, Prokop b. G. I. 13 spricht freilich von der völligen Einverleibung a. 534: *τὴν χώραν ξύμπασαν, ἣν Βουργονζίωνες τὰ πρότερα ᾤκουν, ὑποχειρίαν ἐς ἀπαγωγὴν φόρου ἐκτήσαντο*, vgl. Urgesch. IV. S. 109 f. Die Kelten in der Bretagne verdankten ihrem frühen und freiwilligen Anschluß an Chlodovech Urgesch. III. S. 45, D. G. I b. S. 69, daß sie von Schatzung verschont blieben Prok. l. c. IV. 20.

8) Fredig. c. 31, Urgesch. III. S. 551.

9) c. 33, s. aber Könige VI.[2] S. 325; so jetzt auch Krusch, Fredig. p. 133.

Wenn [außer Burgunden, Langobarden, Sachſen vor deren Einverleibung] auch bereits einverleibte Völker Schatzungen entrichteten, die nicht von dem Einzelnen, ſondern von der ganzen Landſchaft erhoben wurden, wie die von den Thüringen (oben S. 157)[1], dann ſpäter von Aquitanien[2], Benevent[3], der Bretagne[4], ſo erklärt ſich das offenbar auch aus Schatzungen, die dieſen Gebieten vor ihrer erſten Unterwerfung oder nach einer Empörung und Wiederunterwerfung waren auferlegt worden[5].

IV. Freiwillige, halbfreiwillige Ehrengeſchenke, zuletzt nicht mehr freiwillige, ſondern rechtsnothwendig gewordne Gaben.

Ferner ſind als Einnahmen zu nennen die uralten freiwilligen Ehrengeſchenke der Volksgenoſſen an den König, wie ſie ſich an die heidniſchen Opfer-Feſte zu ſchließen pflegten. Die Eigenart freiwilliger Gaben haben ſie auch dann bewahrt, wenn ſie mit einer gewiſſen Regelmäßigkeit gegeben werden, die in Wahrheit von einer Verpflichtung nicht mehr weit abſteht: immerhin bleiben ſie bloße Sitte, Gepflogenheit, die nur ſittlich begründet, nicht erzwingbar war.

Schon Tacitus berichtet, daß in den Völkerſchaften den Gaukönigen und Gaugrafen freiwillige Ehrengeſchenke an Hausthieren oder an Getreide von einzelnen Gebern [— nicht von Statswegen —] nach der Sitte [— nicht nach Rechtszwang —] dargebracht wurden, die, zunächſt als Ehrungen angenommen, auch den Bedürfniſſen dienten[6]. Dieſe ganz freiwilligen Ehrengaben ſind von den gewohnheitsrechtlich vorgeſchriebnen Opferſteuern d. h. Opfer-Beiträgen, urſprünglich in Naturalien, begrifflich zu ſcheiden, fielen aber thatſächlich wohl manchmal zuſammen.

Abgeſehen von jenen (zu vermuthenden) Opferſteuern gab es im altgermaniſchen Stat keine Steuern, die freie Statsangehörige bezahlt hätten: erſcheinen ſolche im merovingiſchen Stat, ſo ſind ſie alſo nicht fränkiſchen, ſondern römiſchen Urſprungs[7].

---

1) Seit Theuderich I., Waitz II. 2. S. 253.
2) Urgeſch. III. S. 919 f.
3) Urgeſch. III. S. 1005.
4) census regius Waitz IV. S. 104, 113.
5) S. oben S. 167.
6) Tac. Germ. c. 15.
7) S. oben S. 97.

In merovingiſcher Zeit ſind daher die uralten urſprünglich heidniſchen Jahresgaben, dona annualia, noch wirkliche, freiwillig dargebrachte Geſchenke: d. h. es beginnt jetzt vielleicht wohl mehr als freie Sitte — wirkliches Gewohnheitsrecht — zu werden, etwas darzubringen, aber das Maß der Leiſtung war noch beliebig wie urſprünglich die Leiſtung ſelbſt: die Zeit und der Ort waren der Tag der Heeresverſammlung auf dem Märzfeld. (S. unten Verſammlungen, Schranken des Königthums)[1]. In arnulfingiſcher Zeit ward dies alles geregeltes Königsrecht und erzwingbare Unterthanenpflicht.

Dieſer Stufe der Entwickelung gehört an die unter Ludwig I. (818 oder 820?) ergangene Verordnung, die den ärmeren Klöſtern das servitium d. h. den Inbegriff der vermögenswerthlichen Pflicht-Leiſtungen, wozu nun auch die „Geſchenke" zählten, ſowie die Kriegsleiſtungen ermäßigt und eine hieran ſich ſchließende, aber nicht richtige (abſichtlich gefälſchte?) Liſte von Klöſtern, die von Kriegs- und Vermögensleiſtung befreit ſind: regelmäßig haben ſie beide Leiſtungen zu tragen[2].

Außerordentliche zufällige Einnahmen ſind auch die der chriſtlichen Zeit angehörigen Geſchenke, die von Einzelnen — zumal aber von juriſtiſchen Perſonen, Kirchen und Klöſtern — völlig freiwillig dargebracht werden.

Dahin zählen die »eulogiae« der Bisthümer und Abteien: urſprünglich geweihte Brode, dann auch andere Speiſen, wie ſie Geiſtliche auszutauſchen pflegten[3]: zunächſt das heilige Abendmahl, dann der Teig, aus dem das Abendmahlbrod gefertigt wurde, ſpäter erſt auch[4] jene Speiſegeſchenke der Geiſtlichen, endlich alle Geſchenke, auch in Geld[5].

Nun wurden freilich ſolche Geſchenke Klöſtern als Ehren-Verpflichtungen auferlegt durch die Sitte, die allmälig durch hinzutretenden Glauben an die Rechtsnothwendigkeit zum Gewohnheitsrecht werden mochten: ſehr bezeichnend iſt, daß im Leben Sanct Balthil-

---

1) Chronicon Lauriss. min. Scr. I. p. 116 in die Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur.

2) Notitia de servitio monasteriorum Cap. I. p. 349. Pückert, die ſogenannte N. d. s. m., Berichte der Kgl. Sächſ. Geſellſch. d. W. 19. VII. 1890.

3) Greg. Tur. IV. 36, Urgeſch. III. S. 143. Du Cange III. p. 332.

4) Du Cange s. h. v. Nro. 3.

5) Du Cange l. c. Nro. 4.

dens[1]) die eine Bearbeitung von bloßer „Ziemlichkeit" (decentissimum), die andre von Gewohnheit (Gewohnheitsrecht? consuetudo) ſpricht bei den dem König, der Königin und den proceres in verdienter Ehrung immer zu ſendenden »eulogiae«.

Zuletzt hießen auch vertrags- oder geſetz-nothwendige Leiſtungen eulogiae[2]).

Solche Schenkungen unter Lebenden ſind ſehr oft ſimoniſtiſche für Verleihung von Kirchenämtern[3]); aber auch für weltliche Aemter entrichtete man dem König Geſchenke: z. B. für die Herzogswürde „unermeßliche Summen" Nicetius, als er die Grafſchaft von Clermont verloren hatte, ſich nun aber um den ducatus über Clermont, Rodez und Uzès bewarb[4]), oder ſie nähern ſich remuneratoriſchen — nur thatſächlich —, ſofern ſie für früher empfangene Wohlthaten geſpendet werden, etwa auch für Schenkungen aus Krongut, aus denen nun Theile zurück geſchenkt werden[5]).

Neben den Jahresgeſchenken wurden außerordentliche Ehrengaben (dona, donativa, expendia) dargebracht: — nach bloßer Gepflogenheit —.

Zur Hochzeit der Königstochter Geſchenke zu bringen, war vielleicht ſchon altgermaniſche Sitte: bei Rigunthens Brautfahrt half freilich wohl die Furcht vor Chilperich hiebei gewaltig nach![6]) Da brachten die „Franken" — alſo nach Gregors Sprachgebrauch nicht die Römer, was immerhin auf germaniſche Sitte weiſt, — und zwar die Gemeinfreien, auch das niedere Volk — viele Geſchenke: Gold, Silber, Roſſe,

---

1) Ed. Krusch. c. 12. p. 498.

2) Du Cange N. 5. Freiwillige waren die von Deſiderius von Cahors an König Sigibert III. geſandten sanctae e. Epist. ed. Arndt p. 207, aber worin beſtanden ſie?

3) Viele Belege bei Greg. Tur. z. B. v. Patr. VI. 3 jam tunc (a. c. 530) germen illud iniquum coeperat pullulare, ut sacerdotium aut venderetur a regibus aut compararetur a clericis. Vgl. VI. 39. VIII. 22. X. 26, Urgeſch. III. S. 281. 399. 507.

4) Greg. Tur. VIII. 18. 30. 43, Urgeſch. III. S. 363. 376. 396, ſ. unten Kirchenhoheit. Vgl. IV. 42, Urgeſch. III. S. 147. Der Graf von Auxerre ſchickt Geſchenke an den König, auf daß ihm das Amt (actio) erneuert werde.

5) Testam. Bertchramni Pardessus I. p. 201 de eo quod gloria vestra nobis contulit praesumentes in hoc testamento nostro vestram celsitudinem memorare offerimus . . regno vestro de muneribus vestris . . . villas . . : hoc celsitudo vestra in suam recipiat dominationem.

6) Greg. Tur. VI. 43, Urgeſch. III. S. 396.

die Meiſten Gewande, „und jeder (d. h. jeder Franke) brachte ein Geſchenk (donativum), wie er es vermochte".

Wiederholt müſſen die Beamten, die agentes, abgemahnt werden, ſolche „freiwillige" Gaben als „geſchuldete" einzutreiben, wann publica gaudia verkündet werden: das heißt die Erhebung eines Königs oder Vermählung oder Bartſchur (barbatoria) oder Schwertleite des Königsſohnes [1]).

Auch auf ſeinen Reiſen, wann der König bei den Bürgern gaſtete, z. B. Guntchramn in Tours, war es Sitte, ihm Geſchenke zu reichen, die er freilich erwidern mußte [2]).

Hieher zählen auch letztwillige Zuwendungen an den König: — ebenſo an die Königin [3]).

Zu unterſcheiden von den rein freiwilligen ſind ſolche Geſchenke, wie ſie mißbräuchlich zuweilen heißen — manchmal ſteht aber auch das allein richtige census [4]) —, die auf einer vertragsmäßigen oder durch Vermächtniß, vielleicht auch durch Gelübde [5]) auferlegten Verpflichtung beruhen: daher kann eine ſolche Gabe wie dem König auch ſeiner Gemahlin oder einem Biſchofe geſchuldet werden: die Formel berückſichtigt auch ſolche Empfänger. Advent oder Weihnachten kann dabei durch Vertrag oder durch Gewohnheit als Erfüllungszeit beſtimmt ſein [6]).

Die Ueberſchrift der Formel lautet: quomodo post (d. h. ad) nativitatem domini ad regi, regina vel ad episcopo *visitationis* directas scribatur. »Visitatio« heißt die Gabe, weil ſie bei dem Beſuch geleiſtet wurde, den Abhängige (z. B. auch bäuerliche Hinterſaſſen) ihrem Oberen wenigſtens einmal jährlich ſchuldeten. Daß dies

---

1) Hierüber ſ. Grimm R.-A. S. 146, Urgeſch. III. S. 814 oder andere publica gaudia: Lex Romana Curiensis VIII. 4 nihil invitum ad populum nec dona nec nulla expendia exsequantur.

2) Greg. Tur. VIII. 1, Urgeſch. III. S. 344 f.

3) Testam. Bertchramni Pardessus I. p. 201 f. Abbonis epistola ed. Arndt p. 210 (für Dagobert).

4) Form. Marc. II. 44 censum debita subjectionis desolvere.

5) »ex voto«: ſo l. c. Der porcus majalis »*votivus*« kann ein Abgabeſchwein an den König ſchon deßhalb nicht geweſen ſein, weil man nicht das „Gelübde" ablegt, Steuern zu zahlen!

6) l. c. dum generaliter dominicae nativitatis exultamus adventum, censum debita (l. debitae?) subjectionis desolvere perorguemus (sic!) ex voto . . . ideo salutationum munia cum eologias peculiaris patroni vestri sancti illius (d. h. deſſen Segen iſt darauf erbeten worden) [si ad regi]: clementiae vestrae direximus [si ad episcopo]: sanctitati vestrae.

beſonders häufig zu Weihnachten geſchah[1]), kann auf alte heidniſche Feſte zur Winterſonnenwende[2]), aber freilich auch auf das chriſtliche Feſt zurück gehen: und daß oft Fiſche den Gegenſtand bilden, erklärt ſich ebenſo wieder aus chriſtlichen Faſten wie aus heidniſchem Fiſch-Gericht als Feſt-Schmaus. Vertragsmäßige[3]) Gaben wurden dann wohl auf die gleiche Feſtzeit wie die gewohnheitsrechtlichen verlegt.

Auf ſolchem uraltem heidniſchem Gewohnheitsrecht beruhte es auch wahrſcheinlich, daß die Freien bei dem großen Frühjahrsding und ehemaligen Frühlingsopfer, aus welchem das ſpätere Märzfeld noch allein übrig geblieben war, dem König Ehrengaben des Heeres darzubringen pflegten: ſchwerlich war dies urſprünglich ganz freiwillig, vielmehr wohl ein geſchuldeter[4]) Opferbeitrag geweſen: im Frankenſtat freilich hatte jetzt der merovingiſche König gewiß nicht mit Rechtszwang die Gabe an ſich, geſchweige einen beſtimmten Werth derſelben zu heiſchen. Auch in karolingiſcher Zeit — noch 750[5]) — wird die Märzfeldgabe an die Merovingen erwähnt und als alte Gewohnheit ausdrücklich bezeichnet[6]). „Jährliche" Geſchenke werden auch noch zu 833 und 837 berichtet[7]).

Es ſcheint auch hiebei aus einer bloßen Gepflogenheit, einer ohne Ueberzeugung von rechtlicher Verpflichtung geübten Sitte der Ehrung des Königs manchmal allmälig ein Gewohnheitsrecht geworden zu ſein: und vielleicht finden wir ſolche Gaben zuweilen gerade in dem Uebergangszuſtand aus der freien Sitte in ein Gewohnheitsrecht; aus der „Bitte" in eine „Noth-Bitte", „Gewalt-Bitte[8])". So ſteht es vielleicht mit der ostar-stuopha genannten Abgabe, die, auch als

---

1) Unter den von Du Cange VIII. p. 355 angeführten 6 Fällen ſind 3 zu Weihnachten und einer zu Sanct Thomas, 21. Dec.

2) S. oben S. 163.

3) Die Beiſpiele bei Du Cange ſind aber alle viel jünger als merovingiſch, und wenn in karolingiſcher Zeit Klöſter für den Königsſchutz Waffen, Roſſe und Anderes vertragsmäßig zu leiſten haben, ſo iſt nicht ohne Weiteres merovingiſcher Urſprung des Vertrages anzunehmen, anders Waitz IIb. S. 249.

4) S. unten S. 165.

5) Annal. Laur. minor. Scr. I. p. 116.

6) l. c. In die . . Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur.

7) Annal. Bertin. Scr. I. p. 430.

8) J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 298, aber ſeine Ableitung von stuofa aus Stauf = Becher befriedigt nicht; über „Steuer" Weigand II. S. 815. Schade S. 888.

steora, Steuer, bezeichnet, dem König um die christliche Osterzeit dargebracht wurde in Landschaften am Main, die ursprünglich thüringisch gewesen, aber früh und stark von Franken besiedelt worden waren.

Man hat die „Osterzeit" auf die Frühlingsversammlung[1]) d. h. also das Märzfeld bezogen. Allein tiefere Begründung wird das fränkische Märzfeld der christlichen Zeit selbst zurückführen auf ein heidnisches Frühlingsopferfest, auf das heidnische Osterfest[2]): dieses große Frühlings-Opfer ward eben an dem großen Frühlings-Ding dargebracht, in welchem ungebotenen als Volksversammlung oft der Krieg beschlossen, aus welchem hinweg das Volksheer in den beschlossenen Krieg geführt ward.

Für die Beziehung der als Osterstuofa gespendeten Gaben auf ein aus diesen von dem König zu bringendes Frühlings-Opfer spricht die Art jener Gaben: Lämmer, Eier (das Ostar-Ei ist altheidnisch), Hühner, Honig, Holz (ursprünglich zum Opferfeuer? wie zum Sonnwendfeuer heute noch Holz beigesteuert werden muß)[3]), Gewande (neue, festliche?): wenn diese Gaben durch Geld ersetzt werden, ist das späte Neuerung. Als Opfergabe war die Spende vielleicht von Anfang an nicht ganz freiwillig, sondern rechtsnothwendig an sich, wenn auch der Betrag ursprünglich nicht fest stand[4]).

Pippin und Karlmann schenken der Würzburger Kirche den Zehnten der Schatzung, welche die Ostfranken und Slaven — (das sind die allmälig von Thüringen bis Bamberg vorgeschobnen Wenden, [den nicht slavischen Ursprung der Gabe beweist ihr urgermanischer Name], die man selbstverständlich nicht leichter besteuerte als die dortigen Ost-Franken) — jährlich an den Fiscus entrichten, „welche Schatzung in ihrer Sprache steora oder ostar-stuopha heißt, sei es in Honig oder in Uebergewanden[5]) oder in irgend anderer Abgabe, die bisher aus den Gauen der Ostfranken (an den Fiscus) entrichtet wurde".

Die Franken um Lorsch zahlen von dem mansus eines Freigebornen zur (ad) »osterstopha« einen Frischling, eine »ovina«[6]) im

---

1) Waitz IIb. S. 254.

2) Ueber die Göttin Ostara J. Grimm, D. Mythol. S. 267. 268. 740. 920. Simrock, D. M. S. 404. 407. 417. Dahn, Walhall S. 139.

3) Dahn, Bavaria I. S. 371. 374, Bausteine I. S. 223.

4) Monumenta Boica XXVIII. 1. p. 98.

5) paltenis, s. Du Cange VI. p. 123, später palt-rock, daraus neufranzösisch paletrock, paletot.

6) Fehlt Du Cange VI. p. 80: nur »ovinum« Schafkäse.

Werthe von 1 solidus, 2 Hühner, 12 Eier, auch wieder (wie oben) 5 Wagen (carradas) Holz [1]), anderwärts als (de) osterstuapha 4 Denare (adaeratio: wofür?), 1 Huhn, 10 Eier, 2 Wagen Holz [2]): das wiederholte Holzliefern weist wohl, wie gesagt, auf (alte) Opferfeuer. Aber wie das Ostara-Opfer war auch die ostarstuofa nicht auf die Franken beschränkt: bei den Alamannen um Weißenburg heißt ebenfalls ein österlicher Zins „Ostergelt" [3]).

Dann kommt stuofa als Abgabe auch ohne Beziehung auf Ostar und Franken vor: Childerich II. verbietet bei der Immunität für die Kirche zu Speier [4]) den Königsbeamten, in den Kirchengehöften zu erheben Friedensgelder, stopha oder Heerbann-Gelder. Ebenso stehen diese drei auch sonst nebeneinander (freta, stuafa, haribannus) [5]).

Es muß unentschieden bleiben, ob stuofa eine allen Unterthanen (Grundeignern?) als solchen obliegende öffentliche Steuer oder eine nur von Einzelnen durch Vertrag aus besonderen Gründen — z. B. Ueberlassung von Statsboden zur Ansiedelung — übernommene privatrechtliche Verpflichtung [6]) war: dagegen eine ganz freiwillige Ehrengabe war sie vielleicht nie, jedesfalls nicht mehr später [7]).

Aber freilich: da das alte Recht keinerlei Steuerpflicht für Person oder Grundeigen gekannt hatte, bestand stets die Neigung, solche Abgaben als Zeichen eines besonderen privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses der Person oder des Grundstücks von König und Fiscus aufzufassen.

Erbloses Gut Sippebarer [8]) oder Entsippter [9]) fällt an die Krone,

---

1) Traditiones Lauresh. 3675, III. p. 317.

2) l. c. 3672, l. c. p. 212.

3) Trad. Wizz. ed. Zeuss, p. 305 Nr. 312, hier bereits in Geld: 7 unciae de huobis, qui census vocantur »ostergelt«.

4) Diplom. N. 28. p. 27 (a. 664—666). Schröder erklärt diese stuofa als einen Grundzins = der agraria in Chloth. II. praeceptio, Franken S. 72; aber stuof-chorn ist erst jünger.

5) Bei Alamannen, s. diese Trad. Wizenb. 12. p. 20.

6) Aus Glossa Pithoe. zu L. Sal., Laspeyres p. 110 stopharius dicitur qui censum regi solvit, folgt nicht, ob der census Grundsteuer oder — hier doch wohl eher — privater Gutszins war.

7) Nach Waitz IIb. S. 255 ein Mittelding zwischen freiwilliger Gabe und wirklichem Zins.

8) L. Sal. 60, 3.

9) L. Sal. 62, 2.

nur das Grundeigen, (in Ermangelung auch nur von Söhnen) an die Gemeinde (nicht an die Töchter)[1].

Zu dem erbloſen Gut gehört auch der Nachlaß ſolcher, deren Mundwalt in Ermangelung eines Schwertmagen der König iſt, ferner — unter gleicher Vorausſetzung — der reipus bei Wiederverheirathung der Wittwe[2]; aber auch das Wergeld bezieht der König als allgemeiner Schutzherr bei Tod oder Tödtung ſolcher, die der Erben und der Sippe aus irgend einem Grunde darben und über die der König den ſonſt von der Sippe gewährten Schutz erſtreckt hatte[3], vor Allem der Volksfremden in ſeinem Schutz[4].

Die Fremden heißen albani, daher ſpäter das Recht, ihren Nachlaß einzuziehen, jus albanagii, droit d'aubaine: [nach der herrſchenden Anſicht wird das auf alibi zurückgeführt, aber mit zweifeligem Recht[5]], wozu auch ſchon in merovingiſcher Zeit[6] die Judenſchutzgelder zählen.

An die Krone fällt auch das Wergeld und Erbe der durch Schatzwurf Freigelaſſnen und der cartularii ohne Schützer.

Die Krone erhebt ferner ein Schutzgeld für die defensio von Freigelaſſnen.

Der König hat endlich das ausſchließende Bemächtigungsrecht gegenüber herrenloſen Grundſtücken — aber nicht ſchon Eigenthum,

---

1) Lex Salica 44, 10.

2) L. Rib. 47, 4. 61, 1. Form. imperial. (karolingiſch) N. 38.

3) Lex Chamav. c. 9 (600 sol.).

4) Der zu früh verſtorbene Amtsgenoſſe Gaſpary ſchrieb mir darüber am 24. VI. 1890: »Aubaine iſt fem. von aubain „Fremdling", welches Diez, Et. W. II. c. in der That von alibi herleiten möchte, indem er andere Derivate mit -anus von Adverbien vergleicht: lointain (longitanus), ancien (ante-anus), prochain (prope-anus). Aber mittellat. ſollte man ſich dann wenigſtens alibanus erwarten, und ferner ſieht man, daß jene Adverbien bei der Ableitung ihren vocaliſchen Auslaut behalten, alſo alibi-anus, was *augeain ergeben müßte, wie cambiare-changer, rabies-rage etc. Der Ausfall des erſten i, als tonlos vor dem Tone, iſt regelrecht. Diez erwähnt auch ahd. elibenzo, früher alibento, weiſt es aber ab, wegen des t, das nicht verſchwinden konnte. Die Etym. Albanus (eigentl. Schotte ꝛc.) iſt von Caseneuve und Du Cange und bietet lautlich keine Schwierigkeiten; über das Hiſtoriſche kann ich nicht entſcheiden. Littré entſcheidet nicht. Die anderen Etymologien, die man verſucht hat, ſind ganz närriſch;" ſ. Anhang.

5) Anders Brunner II. S. 71, ſ. aber Greg. Tur. VI. 5. 17, Urgeſch. III. S. 234. 253.

6) Zeumer, über die Beerbung der Freigelaſſnen durch den Fiscus, Forſch. z. D. G. XXIII. S. 190, allerdings nur karolingiſche Beläge z. B. L. Cham. c. 12.

ſobald es herrenlos, z. B. aufgegeben, wird: er muß, um Eigenthum zu erwerben, erſt Beſitz davon ergreifen: — aber nur Er darf das: — dann erſt wird es ſein Eigenthum; im Leben ward dieſe Unterſcheidung freilich nicht ſtreng durchgeführt. Ueber das ſo neu angeeignete Land verfügte die Krone frei ad opus, ad partem regis; oft ward es der nächſten Gemeinde gegen Zins (servitium) oder auch wohl, zumal Kirchen, unentgeltlich zur Nutzung überlaſſen, was von Schenkung des Eigenthums doch zu ſcheiden iſt.

C. Ausgaben.

1. Verleihungen. Andere Ausgaben.

I. Verleihungen.

Die weitgeſtreckten Ländereien, die der König vom kaiſerlichen Fiscus oder von beſiegten Königsgeſchlechtern überkommen oder als herrenlos oder durch Einziehung erworben hatte, wurden von Anfang an maſſenhaft zu Eigen oder zu Nießbrauch[1]) — mit vorbehaltnem Zins — an Private des Dienſtadels, Gemeinden, ſpäter an Kirchen und Klöſter gegeben: oder dieſen wurden einzelne Nutzungsrechte (Holzung, Weide, Schweinemaſt, Eichel- und Eckern-Recht) gegen Geldzins oder Zehntleiſtung eingeräumt. Wurde dann ſpäter Kirchen Immunität gewährt, ſo befreite man ſie, wie von den öffentlichen Steuern (functio publica), auch von dieſem privaten Entgelt[2]).

Wir ſahen[3]), wie die unabläſſig rieſelnden Vergabungen des Kronguts die wichtigſte thatſächliche Grundlage des Königthums abſpülten: verdienſtlich daher und echt ſtatsmänniſch war das Beſtreben hervorragender Könige, wie Chilperich[4]), Brunichildis[5]), Dagobert I.[6]),

---

1) Ueber den Rechtsinhalt dieſer Verleihungen — Eigenthum oder beſchränkter Leihbeſitz? — ſ. unten Beneficien.

2) Das ſind nicht Ausflüſſe kaiſerlichen oder königlichen Eigenthums, wie Birnbaum S. 76, oder Obereigenthums, Schröder a. a. O.

3) D. G. I. S. 478 f.

4) Urgeſch. III. S. 258.

5) Protadius: Fred. c. 37, Urgeſch. III. S. 565.

6) S. Urgeſch. III. S. 625 f.

und Hausmeier wie Ebroin[1]), Karl Martell[2]), ſowie andrer Beamter, dieſer Verſchleuderung zu wehren, das Verliehene nach Kräften wieder heran zu ziehen, die Einnahmen aus Steuern und allen nutzbringenden Hoheitsrechten zu ſteigern: mögen dabei ſelbſtiſche Beweggründe der Hab- und Herrſch-Gier oft mitgewirkt, die Finanz-Strenge zur Finanz-Härte mißbraucht und geſteigert haben: — grundſätzlich müſſen wir die zumal von Kirchen und Geiſtlichen ſo oft erhobenen Klagen dieſes Inhalts für unbegründet, ſtrenge Anziehung der Finanzrechte für erſprießlich, heilſam und nothwendig erklären.

Daß die Kirche laut und oft klagte, erklärt ſich leicht aus ihrem gewaltigen Reichthum gerade an Grundeigen und Colonen. Maßloſe Uebertreibungen ſind hievon bei dem bekannten Theologenſtil abzuziehen. So iſt zwar voll glaublich, daß Dagobert I. in ſeiner ſpäteren Zeit, für die ihn die Kirche denn auch in einem neroniſchen Abfall aus unglaublichen Tugenden in unglaubliche Laſter ſtürzen läßt, „den Klöſtern der Heiligen Vieles nahm, was er ſeinen Kriegern zutheilte, weil er durch zahlreiche Kriege mit wechſelnden Geſchicken in Noth gebracht war", ſo daß er z. B. dem Kloſter Vertavum (Vertou), „wo es gar edle Güter gab", die Hälfte für den Fiscus abnahm und nur die Hälfte beließ: daß er das aber ganz allgemein gethan, iſt eine unſtatthafte Verallgemeinerung und daß er Vertavum von der verbliebenen Hälfte ſpäter nochmal die Hälfte, alſo drei Viertel des Ganzen raubte, eine unglaubhafte Uebertreibung[3]).

Immerhin hatte ſchon Chlothachar I. einmal von den Kirchen den dritten Theil ihrer Jahreseinnahmen verlangt[4]): es beſteht kein Grund, dieſe Angabe zu bezweifeln, (er verzichtete auf die Durchführung), und auch Dagobert I. hat „neue Schätze häufen wollen, auf Koſten des Gutes der Kirchen und ſeiner weltlichen Unterthanen, alle überall ausplündernd": aber daß dies nur aus Trieb der Habgier geſchehen, iſt unwahrſcheinlich. Hat doch derſelbe Herrſcher bis zuletzt, auch nach ſeiner „Verſchlimmerung", Kirchen und Armen reiche Wohlthaten zugewendet: und die „Kriegsnoth" war wahrlich nicht erfunden.

---

1) S. Urgeſch. III. S. 671.

2) Greg. Tur. IV. 2, Urgeſch. III. S. 100 f.

3) Miracula St. Martini Vertaviensis, Abt von Vertou, geſt. 601. A. S. ed. B. 24. Oct. p. 810, der Waitz IIb. S. 331 um ſo weniger hätte folgen ſollen, als die vita erſt in den Tagen allgemeiner heftiger und [— damals —] begründeter Klagen der Kirche über den Druck der Hausmeier verfaßt ward.

4) Urgeſch. III. S. 99.

Da nun gerade an die Kirchen in maßloſeſter Weiſe Krongut vergabt worden, lag es bedürftigen oder auch habgierigen Königen nahe, dieſe von ihren Vorfahren oder auch von ihnen ſelbſt gewährten Vergabungen zurück zu nehmen: — eben deßhalb laſſen die Kirchen in den Schenkungsurkunden ſo oft für ſolche Anfechtung die ſchwerſten Verfluchungen oder Geldſtrafen feſtſtellen. Und eben deßhalb verbieten die Concilien in Jahrhunderte hindurch (vom VI. bis ins X. Jahrhundert) wiederholten canones den Gläubigen, von den Königen eingezogenes Kirchengut als Beneficium oder Eigen anzunehmen: denn zur Gewinnung oder Belohnung von weltlichen Großen vor Allem wurden die ſo eingezogenen Güter verwendet.

Gegen die Meinung[1]), daß die Einziehung deßhalb erfolgte, weil die Stiftungen, denen die eingezognen Güter gehörten, in andern Theilreichen lagen, beweiſt entſcheidend, daß ſolche Einziehungen oft genug ſich nur innerhalb des Theilreiches, in dem das Kloſter lag, bewegten und z. B. nach 843 je im Weſtfränkiſchen, Lotharingiſchen, Oſtfränkiſchen Reiche für Kirchen, die ausſchließlich je dieſen angehörten[2]). Bogen könnte man füllen mit den Verboten der Concilien und den Verſprechungen der Könige, Kirchengüter nicht anzutaſten oder den Raub ihrer Vorgänger herauszugeben[3]).

Am weiteſten ging in willkürlicher Verfügung nicht nur über das Vermögen der Kirche, auch über die Biſchofs- und Abt-Aemter ſelbſt Karl Martell: die arge Zerrüttung des Landes, die Erſchöpfung des Kronguts, die unabläſſigen Kämpfe gegen innere und äußere Feinde, zumal die Araber, und daher das Bedürfniß, die weltlichen Großen zu gewinnen, kriegsfähig zu machen, zu belohnen, drängten zu ſolcher Selbſthilfe, und die gewaltige Kraft des Helden ſcheint auch der Kirche gegenüber härter geweſen zu ſein als Vater, Söhne und Enkel. Nun, der Erretter der Kirche vor dem Islam ward wegen jener Eingriffe in ihre Rechte in den tiefſten Pfuhl der Hölle hinunter verdammt[4]).

Wenn nun aber auch ein König auf die wirkliche Einziehung der Steuer verzichtet, beſteht in vielen Fällen doch die Steuerpflicht als ſolche fort. So iſt es wohl zu erklären — oder durch Neueinführung von Steuern durch einen ſpäteren König —, daß, obwohl Childibert II.

---

1) Pauls von Roth Ben. S. 320.
2) S. Dümmler I. II.
3) z. B. Greg. Tur. VII. 7, Urgeſch. III. S. 297 f.
4) Urgeſch. III. S. 766.

der Stadt Tours Steuerbefreiung bewilligt hatte, ſpäter Dagobert I. die ganze Steuer, welche dieſelbe dem Fiscus entrichtete, der Kirche von Tours abtrat[1]), was nicht[2]) nur eine Beſtätigung der früheren Freiung (um der Kirche willen) bedeutet.

Sehr verſchieden hievon iſt es doch[3]), überträgt der König durch Stiftung die Einkünfte einer Stadt einem Bisthum, die einer Landſchaft einem Kloſter: hier wird nicht nur für Lebzeiten des Biſchofs oder Abtes, für immer d. h. ſo lang die juriſtiſche Perſon des Bisthums, des Kloſters beſteht, dem Fiscus dieſe Einnahme entzogen: ſo verleiht Dagobert I. der Kirche zu Tours die Abgaben der Stadt und folgeweiſe ſogar das Recht, den Grafen von Tours zu ernennen[4]). Aehnliche Rechte, dux und comes zu wählen, für Biſchof und Gauleute von Le Mans, angeblich von Chlothachar II. verliehen, von Chilbibert III. beſtätigt[5]), beruhen auf Fälſchungen: ebenſo auf Erfindung die Abtretung der Einnahmen aus dem Gau von Rheims an Remigius durch Chlodovech[6]).

Hier beſteht alſo die Schenkung des Königs an eine Kirche darin, daß er ihr abtritt, was eine Stadt oder einzelne Steuerpflichtige bisher dem Fiscus an Steuer entrichteten: dies bleibt aber nun nicht Steuer, wird ein privater Zins, und durchaus nicht[7]) „ſcheidet hierdurch der abgetretne aus der Statsunterthänigkeit und tritt nur der Kirche gegenüber in Abhängigkeit“: es iſt lediglich Abtretung des vermögensrechtlichen Anſpruchs, nicht der ſtatsrechtlichen Gewalt.

Und durchaus nicht, — auch nicht „gewiſſermaßen“[8]) — werden die Steuer- und Zins-Pflichtigen, die bisher frei waren, der Hoheit des Dritten unterworfen[9]), an welchen ſie fortab an des Fiscus ſtatt Steuer

---

1) Audoenus v. St. Eligii I. 32 omnem censum qui rei publicae solvebatur ad integrum Dagobertus rex eidem ecclesiae indulsit atque per chartam confirmavit.

2) Wie Lehuèrou p. 291 will.

3) Dies gegen Waitz IIb. S. 334.

4) Audoen. v. St. Eligii I. 32, oben VII. 2. S. 106.

5) D. N. 82. p. 196.

6) v. St. Remigii, danach Flod. hist. Rhem. I. 14. Scr. XIII. p. 425. Waitz denkt — wohl mit Grund — an eine Erfindung Hinkmars von Rheims.

7) Wie Waitz IIb. S. 264.

8) Wie Waitz IIb. S. 335 will.

9) Waitz a. a. O. Es fehlt, wie nicht ſelten bei dem hochverdienten Meiſter, an der juriſtiſchen Auffaſſung, ſo hier an der Scheidung von Statsrecht und Privatrecht.

und Zins zu entrichten haben: es liegt auch hier nur eine privatrechtliche Abtretung der Forderung des Königs gegen die Pflichtigen an jenen Dritten vor, wie jeder Private die Forderung gegen seinen Schuldner einem Dritten überweisen kann. Allerdings kann der König *jedes* nutzbringende Hoheitsrecht zur Ausübung Andern verschenken, auch Gerichts-Hoheit und Polizei: allein der Beschenkte übt diese Gewalten dann doch nicht kraft eignen Rechts, sondern als übertragene: die Gerichtspflichtigen bleiben *nur* dem König untergeben, ganz ebenso wie sie nicht „Unterthanen" des Königsgrafen gewesen waren, der mit Königsbann über sie gerichtet hatte. Aber andrerseits wird in den Händen der Beschenkten der Ertrag des Hoheitsrechts und dessen Ausübung selbst ein *rein privatrechtliches Vermögensrecht*.

Beides zeigt sich deutlich darin, daß auch nur *ein Theil* des Zolles oder der Waren den Gegenstand der Abtretung bilden kann: hundert solidi von dem Zoll zu Marseille an St. Denis[1]), ein Theil der Waren zu Fosses an Corbie[2]). Kamen auch ähnliche Ueberweisungen von Einkünften aus Hoheitsrechten schon in spät römischer Zeit vor[3]) und bilden auch im späteren Lehenswesen gerade solche Rechte häufig den Gegenstand der Feuda, so ist doch sowohl Ableitung dieser merovingischen wie vollends der jüngeren feudalen Verleihungen aus jenen römischen Abtretungen ganz bodenlos[4]). Das Wort »honor«, das solche Uebertragung bedeuten soll, wird für römische Steuern *nie* gebraucht und bezeichnet dann allerdings Lehen und andere Vermögensvortheile, aber erst in viel jüngerer Zeit[5]).

Bei solchen Verleihungen ist übrigens stets zu untersuchen geboten, aber nicht immer leicht erkennbar, ob das *Eigenthum* an bisher fiscalischen Grundstücken oder nur der Inbegriff der von und auf ihnen bisher vom Fiscus erhobnen *Leistungen*[6]) den Gegenstand der Schenkung bildet.

---

1) D. N. 61. Chlodovech III. a. 692.

2) D. 86. Chilperich II. a. 716, s. oben S. 122.

3) Championnière, de la propriété des eaux courantes p. 130. Sécretan mémoires de l'histoire de la Suisse Romande XVI.

4) So mit Recht Waitz IIb. S. 335.

5) Du Cange IV. p. 228 bringt das älteste Beispiel erst aus den Capitularien; und wenn die v. St. Eusicii (der allerdings schon 542 als Abt von Selles-sur-Cher starb) einen honor nennt, den der König super fluvium Chari, (ein Fahren- oder Brücken- oder Zollgeld) hat, so ist dies bei der so späten Aufzeichnung der vita durchaus unbeweisend.

6) Letzteres ist der Fall v. St. Ansberti c. 25 *censum* qui de *vicis publicis*

In vielen Fällen dagegen erläßt der König der Kirche eine Abgabe oder gar alle Abgaben endgültig und hebt die Steuerpflicht als ſolche auf.

II. Andere Ausgaben.

Wir ſahen, wie zahlreiche Ausgaben des heutigen States in Beamtenbeſoldung, in Kaufpreiſen und Dienſtlöhnen durch Naturallieferungen und Frohnden erſpart blieben[1]).

Straßen-, Burgen-, Brücken-Bauten wurden den Unterthanen aufgebürdet[2]), die Naturallieferungen und Frohnarbeiten zu leiſten hatten. Die Erhaltung, Ausbeſſerung, Erweiterung der königlichen villae wurden von deren eigenen vorweg genommenen Erträgniſſen beſtritten. Die Wehrpflicht der Freien ſchloß deren eigene Ausrüſtung, Bewaffnung, Verpflegung ein: ergänzend half die Beute nach, die Plünderung: — nur allzuoft im eignen wie in Feindes Land. Geldgehalt ward den Beamten gar nicht, Sold nur ganz ausnahmsweiſe beſondern gemietheten Gewaffneten des Königs oder der Beamten bezahlt: weit aus die meiſten ſolcher Diener waren die oben (VII. 1. S. 203. 212) erörterten Schützlinge, abhängigen Vaſallen, auch Unfreie. Der Gehalt der Beamten beſtand in Amtslehen, Theilen (ſpäter meiſt Dritteln) der Strafgelder und Naturalleiſtungen der Amtspflichtigen (ſ. oben S. 146).

Zahlreiche Krongüter werden daher als Amtsbeneficien an Gehaltes ſtatt den Beamten auf Amtszeit, geiſtlichen und weltlichen Großen zu Belohnung und Anſpornung der Treue verliehen[3]).

Unbeſchränkt verfügt der König über alle Statsmittel öffentlich- oder privat-rechtlicher Art zu ſeinen privaten oder zu Statszwecken.

Zu dieſen Verwendungen zählt der Unterhalt des königlichen Hauſes und aller in demſelben (ſehr zahlreich) Lebenden.

---

canonico ordine (Zehnten? Pachtgelder?) ad partem pontificis persolvi consueverant; die vici ſind publici geblieben, nicht ecclesiastici geworden. Die Schenkung von Lobdenburg an die Peter- und Paulkirche zu Worms, D. spuria N. 21 von Dagobert I. iſt falſch: ſie ſollte wie Zoll- und Markt-Recht ſo Eigenthum übertragen.

1) Oben S. 148 f.

2) S. oben Naturallieferungen und Frohnden.

3) S. oben VII. 2. S. 83 und unten Beneficialweſen.

Ferner ſind anzuführen Geſchenke an fremde Fürſten und deren Geſandte, an weltliche Große des eignen Reiches, auch der Nachbarreiche, jene zu belohnen, dieſe zu beſtechen und abſpänſtig zu machen; an Kirchen und Klöſter oft Jahreszahlungen: an Wein 300 modii, ebenſoviel an Waitzen, 100 sol. für Kleider von dem Burgundenkönig Hilperik (c. a. 480) an bis auf Gregors von Tours Zeiten [1]), dann Almoſen an Arme [2]).

Altgermaniſch ferner iſt die Ehrenpflicht des Königs zur „Milde" d. h. zu freigebiger Spende aus dem Königshort: ſo wenn der König belohnt — belohnen ſoll — treu geleiſtete Dienſte [3]).

Aber er erſetzt pflichtgemäß auch Kriegsſchäden ſeinen Getreuen [4]).

Der König giebt den Bürgern einer Stadt (datis ex publico expensis) ein Freudenmahl wegen Beſetzung des Biſchofſtuhls [5]).

Die Königin und die königlichen Kinder, letztere bereits in ſehr zartem Alter, wenigſtens die Kinder der habebefliſſenen Fredigundis [6]), erhielten je ihren beſonderen „Schatz", der ebenſo zuſammengeſetzt war wie der königliche; dann die Königin Landbeſitz mit allem Zubehör als Privateigenthum (patrimonium), aber auch in dem Sinne ganze Städte und Landſchaften, daß deren Steuern und ſonſtigen Erträgniſſe ſtatt an den königlichen Fiscus an den „Schatz" der Königin von den königlichen Beamten dieſer Gegenden abgeführt wurden. Fredigundis unterſcheidet folgende Erwerbsquellen ihres gewaltigen Vermögens (patrimonium):

1) Schenkungen Chilperichs, 2) eigne Errungenſchaft aus den ihr vom König überwieſnen Häuſern, ſo Früchte ihrer Ländereien, 3) Abgaben (tributa), 4) Schenkungen der Unterthanen. So zählt auch der Vertrag von Andelot Städte, Ländereien und (Frucht- und Geld-) Einkünfte der Königin auf, die ſie als dos und Morgengabe erhalten hatte [7]).

Königin Radigundis ſchied von allen Abgaben (tributa), die ihr

---

1) Greg. Tur. v. Patrum I. c. 5.

2) Venant. Fortunat. v. St. Paterni c. 12, v. St. Arnulfi c. 4.

3) Form Marc. I. 14. 17. 31.

4) Form. Marc. I. 33 necesse est . . a regale releventur clementia (= »Milde«) qui damnietate ab hostibus vel passi sunt violentia.

5) Greg. Tur. v. Patr. VI. c. 3. a. 525.

6) Greg. Tur. VI. 36, Urgeſch. III. S. 276.

7) Greg. Tur. IX. 20 civitates, agri, reditus, Urgeſch. III. S. 425.

zufielen, im Voraus ein Zehntel für die Kirche aus[1]). Königin Theudichildis, Tochter der Königin Suavegotta und Theuderichs I.[2]), [nicht zu verwechſeln mit Theudogildis, Gattin Chariberts, die nach deſſen Tod Guntchramn in das Kloſter zu Arles ſchickte[3])], bringt ein Tribun Nunninus Abgaben (tributa) nach Arvern (Clermont-Ferrand)[4]). Derſelben übertrug Biſchof Mapinius von Rheims einen Theil der villa Virisiacum durch Precariebrief zum Nießbrauch[5]). Selbſtverſtändlich verfügte die Königin über Privat-Beamte, die ihr Vermögen verwalteten, verſchieden von den Statsbeamten, die ihr die Abgaben ſolcher Städte zu bringen hatten: ein ſolcher war obiger tribunus[6]): dagegen hat die Königin ihre eignen majores domus, domestici, villici (oben VII. 2. S. 172f. 187f.): ein domesticus der Königin Radigundis war wohl Gundoar, »reginae egregiae patrimonia celsa gubernans«[7]). Jedoch iſt nicht daran zu denken, daß gewiſſe Güter oder die Einkünfte gewiſſer Städte etwa von Rechtswegen wie ein hausgeſetzliches Witthum oder Morgengabe dauernd je der Königin gehört hätten; ihr Gatte allein verfügte dies je für ſeine Gemahlin.

D. Finanz-Beamte. Finanz-Mißbräuche.

Das ganze Syſtem der römiſchen Finanzverwaltung blieb im Weſentlichen erhalten: daher[8]) bleiben auch die römiſchen Namen: tributum[9]), census[10]), exactio[11]), functio[12]), — wörtlich aus dem

1) Ven. Fortun. v. St. Rad. c. 3.

2) Flodoard. (894—966) hist. Rhem. II. 1 ed. Heller et Waitz, Mon. Germ. h. Scr. XIII. p. 406.

3) Greg. Tur. IV. 26, Urgeſch. III. S. 131.

4) Greg. Tur. glor. confessor. c. 40.

5) Flod. l. c.

6) Oben VII. 2. S. 142.

7) Ven. Fort. VII. 17. p. 172.

8) Oben S. 79f.

9) Greg. Tur. VII. 23. VIII. 15, Urgeſch. III. S. 316. 358. Gloria martyrum 44.

10) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 441, v. St. Aredii. Bouquet, l. c. III. p. 48 v. St. Eligii I. 15. 32. Cc. Rem. c. 7.

11) v. St. Balthildis c. 6.

12) Greg. Tur. V. 20. 29, Urgeſch. III. S. 197. 203, tributaria IX. 30, Urgeſch. III. S. 441, Pardessus l. c. I. p. 86. 94. 109.

Römiſchen beibehalten wie im Oſtgotenreich [1]), — functio et actio [2]), redhibitio [3]), fiscus [4]).

Das Steuerbuch, wie es unter Charibert für Tours angelegt wurde, heißt capitulare, capitularium, liber discriptionum [5]).

Die mit der Aufzeichnung der Steuern beauftragten Beamten heißen deßhalb discriptores [6]), verſchieden von den Steuererhebern, exactores [7]).

Die discriptiones wurden zuſammengefaßt in ein Steuerbuch, liber [8]), das dem König dann eingeſandt wird: die Urſchrift wird in dem thesaurus des Königs aufbewahrt [9]).

Es iſt zweifelhaft, ob darnach wie Vögte andrer weltlicher Immunitäten damals auch ſchon Fiscal-Vögte anzunehmen ſind.

Der Fiscus wird vor Gericht vertreten durch den Verwalter der betheiligten villa oder durch den ſonſt zuſtändigen Beamten [10]): auch wurden — ähnlich wie ſchon im römiſchen Recht — ſtatt der ordentlichen [11]) Kron-Fiscale (rationales) außerordentliche defensores beſtellt: ob man dieſe Vögte nennen will [12]) oder nicht [13]), iſt ein Wortſtreit; keinesfalls freilich waren ſie ſo feſt geordnet und ſo geſetzlich nothwendig wie die Kirchenvögte.

Jeder Richter, zumal der Graf, heißt judex fiscalis [14]).

Aber der Graf hat regelmäßig keineswegs [15]) die Verwaltung der

---

1) Cassiod. Var. III. 40, Könige III. S. 193f.

2) Formulae Marculfi II. 1.

3) Diplomata N. 31. 38. 40. .

4) Lex Ribuaria 57, 4 f. n. heredem relinquat. Formulae Marculfi I. 3 a fisco damnum grave sustineat Greg. Tur. Mir. St. Jul. ed. Krusch 1885 c. 17. Audoen. v. St. Eligii I. 20 ed. d'Achéry. Spicilegium V. 1658 p. 156. Fredigar. ed. Krusch c. 80, Urgeſchichte III. Form. Marc. I. 8. D. N. 74, mit Unrecht beſtreitet Sybel S. 484, daß das Gülter des Fiscus bedeute.

5) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 441.

6) Greg. Tur. IX. 30.

7) X. 3, Urgeſch. III. S. 466f.

8) IX. 30.

9) l. c.

10) VII. 2. S. 147f.

11) S. Brunner, Zeugen-Beweis S. 75.

12) Wie Krauſe, Missi S. 96.

13) Wie Brunner a. a. O.

14) L. Rib. 89

15) So gegen Sohm S. 16 Brunner II. S. 124, der insbeſondere das Capitulare de disciplina palatii c. 2. Cap. I. p. 298 (auch das Cap. Wormat.

Krongüter in seiner Grafschaft, nur seines Amtsbeneficiums, das aber lange Zeit außerhalb seiner Grafschaft lag: vielmehr verwaltet die villae in den Provinzen der domesticus [1]).

Auch die Haftung der Steuereintreiber (und Steuerpächter?) [2]) für Steuerausfälle ihres Steuerbezirks war [3]) beibehalten: so werden die exactores im Gebiet von Arvern (Clermont-Ferrand) geradezu „ausgeraubt" (exspoliati) vom Fiscus, weil hier die Grundsteuer fast gar nicht mehr eingesammelt werden konnte, da in der langen Zeit seit der letzten Feststellung viele Geschlechter aufeinandergefolgt und die grundsteuerpflichtigen Güter (das heißt »possessio« ganz begriffsstreng) in viele Theile zersplittert waren; man muß hinzu [4]) denken: „und deren Eigenthümer schwer zu ermitteln waren": denn die Theile gingen ja mit ihrer entsprechenden Steuerlast beschwert über. Der Wortlaut verstattet nicht, an Erlaß der Steuerpflicht für die Zukunft, nur der Steuerrückstände zu denken [5]).

Zur Berichtigung der Steuerlisten kann der König beliebige Große aus seinem Palast entsenden: so den Majordomus, einen Pfalzgrafen [6]), einen Referendarius [7]), die sich freilich auch hiebei gelegentlich bereichern (durch Bestechung oder durch Unterschlagung der widerrechtlich erpreßten Steuern). Gerade diese Berichtigungen rufen dann oft Anstände und Aufstände hervor.

Ungewohnte neue Besteuerung wird wohl gar als Raub (spolium) bezeichnet [8]).

Cap. v. 829. c. 10. l. c. p. 14) richtig auslegt. Die actores, die nicht comites sind, sind Hofbeamte, nicht ländliche actores, also werden durchaus nicht comites als ländliche actores als Regel vorausgesetzt.

1) S. oben S. 100. Ueber domestici im Römischen Mommsen, observationes epigraphicae 35, ephemeris epigraph. V. S. 142, aber der domesticus bei Fortunat. v. St. Rad. I. 2. 10 ist nicht nur Hausgenosse im Allgemeinen: er bekleidet ein bestimmtes Amt; über karolingische domestici s. die Stellen bei Waitz III. S. 539 und unten „Karolinger".

2) So Digot III. p. 25, aber doch zu wenig gestützt.

3) Wie in den beiden gotischen Reichen Könige VI.² S. 254.

4) Greg. Tur. X. 7, Urgesch. III. S. 472 f., daselbst die ausführliche Erklärung der schwierigen Stelle, zumal gegen Guadet und Tarane.

5) Es heißt quod fisco *debetur* auch künftig. Dies gegen Waitz IIb. S. 268.

6) Greg. Tur. IX. 30, Urgesch. III. S. 441.

7) VI. 28, Urgesch. III. S. 264.

8) Greg. Tur. IX. 30 neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertineret ad spolium, Urgesch. III. S. 441.

Die Einheit des königlichen Privatguts mit dem Statsgut bewirkt, daß königliche Hausbeamte zugleich die Finanzbeamten des States ſind: ſo in den oberſten Stufen bis zu den niedrigſten herab. Der Vorſteher des königlichen Hauſes, der major domus, verfügt zugleich über die Verleihung der Statsgüter als beneficia: — gerade dies ward (ſpäter) zugleich ein wichtigſter Ausdruck und ein ſtärkſter Grund ſeiner Vorherrſchaft [1]). Der thesaurarius [2]) iſt zugleich Hausbeamter und Finanzminiſter; ja der domesticus, der recht eigentlich die Finanzverwaltung in der Provinz übt, hat Namen und Amt urſprünglich als Hausdiener [3]), der keineswegs von Anfang Provincialbeamter war oder doch nur Beamter einer *domus regia* in der Provinz: gerade deßhalb hat er es vor allem mit der Vermögensverwaltung, der Leitung d. h. Ueberwachung der Bewirthſchaftung der Krongüter in der Provinz zu thun, nicht mit der Erhebung der Statsſteuern von den Privatgütern oder der Kopfſteuer. Umgekehrt hat dieſer zunächſt der öffentliche, der Statsbeamte, der Graf zu walten [4]), der aber vermöge jener Einheit auch wohl gelegentlich und ausnahmsweiſe in die Domänenverwaltung eingreift und die Erträgniſſe der Statsabgaben in das Privateigenthum des Königs-fiscus abführt, ebenſo wie die öffentlichen Bann-, Friedens- und Wett-Gelder. Wie die Kopfſteuer [5]) treibt und ſchickt er die Erträgniſſe der Brücken-, Wege-, Hafen-Gelder und der Warenzölle ein: daher ergehen die Urkunden der Befreiung von ſolchen Laſten an die Herzoge, Patricier und Grafen [6]): der Graf von Paris beſtreitet deßhalb Sanct Denis ſein Zollrecht [7]). Der Graf iſt alſo, weil er den Finanzbann hat, auch weſentlich Finanz-Beamter. Aber fiscalis *judex* bezeichnet ihn doch nur als königlichen (fiscalis = publicus = regius, oben S. 80); freilich zählt er zu den curam publicam agentes, auch jus fisci agentes [8]).

---

1) S. oben VII. 2. S. 187 f. 2) S. dieſen. 3) Oben VII. 2. S. 173 f.

4) Greg. Tur. VI. 22, Urgeſch. III. S. 258 novos comites ordinat et cuncta jubet sibi urbium tributa differri IX. 30, Urgeſch. III. S. 441 eunte .. comite ut debitum fisco servitium solite deberet inferre V. 27. VII. 23, Urgeſch. III. S. 203.

5) Greg. Tur. VII. 15, Urgeſch. III. S. 316.

6) D. N. 51. Form. Marc. Supplem. 1.

7) D. N. 77.

8) Mehr liegt doch auch nicht in v. St. Sigiramni (Abt von Longoretum, Lonrey, St. Cyran-du-Jambot, geſtorben c. 655 ed. Analecta Bollandiana III.

Unter dem Grafen üben auch die vicarii, tribuni, Schuldheiſchen [1]) Verrichtungen der königlichen Finanzhoheit.

Wahrſcheinlich hat hier ganz wie bei den Weſtgoten und aus den gleichen Gründen der villicus, actor einer königlichen villa, wie er die Erträgniſſe der von ihm verwalteten Domäne dem Schatz einſandte, auch von den Nachbarn, die auf eigner Scholle ſaßen, die Natural-Leiſtungen ſowie die ſonſtigen Stats-Abgaben erhoben und mit eingeſandt. Und da nun jeder, der Abgaben, auch private, eintrieb, exactor genannt werden mochte [2]), hießen um deßwillen ſo auch wohl dieſe Domänenverwalter, aber ebenſo auch andere, eigentliche Statsbeamte, z. B. Herzoge und Grafen [3]), wenn auch keineswegs nur die Grafen [4]).

Allein höchſt wahrſcheinlich [5]) gab es neben dieſen gelegentlichen exactores berufsmäßige Hebungsbeamte. Dies Amt ſcheint die »exactura« [6]) zu ſein: aber oft bleibt unerkennbar, wer unter den exactores zu verſtehen ſei [7]): der nur einmal [8]) genannte assessor, assisor iſt, wenigſtens nach dem Sprachgebrauch ſpäterer Quellen [9]) zu urtheilen, eher bei der Vertheilung als bei der Eintreibung der Steuern thätig.

Aehnlich verhielt es ſich bei Erhebung der Zölle: zuweilen ſind es Domänenverwalter [10]), welche die Zölle erheben, die an der auf dem Krongut oder in der Nähe belegenen Zollſtätte fällig werden: (ebenſo wie den Zehnt irgend welches Urſprungs). Jene können auch

---

p. 379 c. 7 qui tunc . . videbatur rector (= comes) praefatae civitatis sub ditione fisci (= publica).

1) S. über dieſe drei Beamten oben VII. 2. S. 122. 126. 138.

2) Daher auch exactores eines Biſchofs Pardessus II. p. 254.

3) So D. N. 84. p. 198 duci et comiti ceterisque fisci exactoribus. Die Unechtheit der Urkunde ſchließt die Beweiskraft für den Sprachgebrauch nicht aus: die von Waitz IIb. S. 325 angeführte Urkunde von St. Denis exactorum regionum quos dicunt graffiones iſt mir unerreichbar.

4) Wie Jakobs p. 80.

5) Anders Waitz IIb. S. 326.

6) v. St. Wandrigiseli c. 3 ed. Arndt p. 31; der Pfalzgraf iſt nicht mit Lehuërou hierher zu ziehen.

7) Greg. Tur. X. 7, Urgeſch. III. S. 473 multum jam exactores hujus tributi expoliati erant: hier wohl alle für Ausfälle haftenden Beamte.

8) v. Sulpitii (Pii II.), Biſchof von Bourges, geſt. 644 A. S. ed. Boll. 17. Jan. II. p. 169.

9) Siehe dieſelben bei Du Cange I. p. 434.

10) Praec. Chloth. c. 111.

Unfreie ſein[1]). Aber ohne Zweifel ſtanden daneben berufsmäßige Zollmeiſter[2]) von angeſehener Amtswürde, die zur thatſächlichen Eintreibung niedere Vollſtreckungsbeamte: — Hafen-Wärter, Brücken-, Thor-Wärter — verwendeten, die dann ebenfalls Unfreie des Königs ſein konnten. Daher mag letztere der König ſammt dem Zollrecht verſchenken[3]). Dagobert I. verſchenkt an St. Denis ein Thor von Paris neben dem Kerker des Glaucinus, welches Thor „ſeinem" Händler Salomon, wohl einem Juden, unterſtellt war mit allen Zöllnern d. h. Zollerhebern, wie ſie zu der königlichen Kammer gehörten: „das Thor" d. h. die Erträgniſſe des Thorzolls: „ſein" Händler Salomon war ein Unfreier, der mit verſchenkt wurde, ganz ebenſo[4]) wie die gleichzeitig verſchenkten areae innerhalb und außerhalb der Stadt Paris.

Dagegen die Förſter, forestarii, silvarum custodes, ſind ausſchließlich Domänenbeamte, da ein ſtatliches Forſt- oder Jagd-Regal in keiner Weiſe beſtand, Statsbeamte alſo in Privatwäldern nichts zu ſuchen noch zu ſagen hatten[5]).

Fiscaliſche Unterbeamte ſind die Schweinehirten (porcarii fescalis: sic!): aber auch ſo tief Stehende verüben Ungebühr gegen Private[6]).

Denn in den argen Mißbräuchen römiſcher Finanzverwaltung[7])

---

1) D. N. 16 (villa regia) ubi M. servus noster custus praeesse videtur.

2) Cc. Matisc. I. a. 583. can. 13, Maassen p. 158. D. N. 51. 82 telonearii, ſ. oben S. 180.

3) D. N. 23. Sigibert ſchenkt Zölle und Gebühren, die judices und agentes erheben laſſen, dazu die homines qui in ipsos portus commanent vel eos custodiunt aut ibi aspicere (= pertinere) videntur.

4) Gesta Dagoberti c. 34. p. 413 quam negociator *suus* Salomon eo tempore praevidebat cum omnibus teloneis quemadmodum ad suam cameram deservire videbatur; daß die verlorne Urkunde ohne Zweifel falſch war, hebt ihre Beweiskraft für das damals Uebliche nicht auf.

5) Greg. Tur. X. 10, Urgeſch. III. S. 481 f. *terrarum* vel silvarum ad regem pertinentium servator. Alkuin, v. St. Richarii c. 12 regius forestarius v. St. Filiberti c. 13, Abt von Jumiéges, geſt. 684. A. S. ed. B. 20. Aug. IV. p. 76 forestarii D. N. 29. 71. 87 (der venator kommt erſt ſpäter vor). Ueber die höher als Zöllner und Förſter ſtehenden Münzmeiſter, deren Kunſt und Treue ſeltner zu finden war, ſ. oben Münzweſen S. 143.

6) Chloth. II. Ed. 21.

7) Könige III. VI. 2. S. 274. Dahn, Prokop S. 268.

trat zwar vorübergehend einige Beſſerung ein[1]). Allein da die Haftung des Finanzbeamten für die Ausfälle fortbeſtand, dieſer ſein Amt häufig zum Zweck der Bereicherung theuer durch Beſtechung oder Geſchenke kaufte und — wie, es ſcheint, oft an Juden — die Steuereinhebung verpachtete, ſo lebten die überkommenen nie ganz erloſchenen Uebelſtände der römiſchen Finanzwirthſchaft bald wieder auf. Wie es ſcheinen will, gab es Geſellſchaften, zumal von Juden, die ſich dazu verſtanden, ſolche Arten von Steuerpachtung den Grafen gegenüber zu übernehmen mit wucheriſcher Ausbeutung dieſes Betriebes[2]) oder die den Grafen den fälligen Betrag gegen Wucherzinſen vorſchoſſen. Auf dem Weg aus der Taſche des Steuerpflichtigen in den Schatz des Königs ging allzuviel an Beamte und Wucherer verloren, der Schatz blieb leer und der Unterthan ward dennoch ausgeſogen: die Heiligen ſind Tag und Nacht an der Arbeit, die Thüren der Gefängniſſe der Steuer- oder Strafgelder-Schuldner zu öffnen[3]). Daß auch die letzteren ſcharf gefaßt wurden, dafür ſorgte der Graf, der ja ein Drittel der Strafſummen für ſich erhob: bei freudigen Geſchehniſſen erließ dann freilich wohl ſogar ein Chilperich die Steuer- und Straf-Schulden und gab die Schuldgefangenen frei[4]).

Die Herzoge, Grafen, domestici reißen Güter, die ſie verwalten ſollen, als ihr Eigenthum an ſich, plündern ſie aus, behalten die geſammten Erträgniſſe[5]).

---

1) S. VII. 2. S. 88.

2) So deute ich (ähnlich Digot III. p. 26) die Stelle (freilich ſehr zweifeliger Lesart Sirmonds, anders Boretius) in Chloth. II. Edict. c. 10 Capit. p. 22, wo den Juden verboten wird: »se quaestuoso ordine sociare« . . (publicas actiones agere); unmöglich kann das den Juden den Handelsbetrieb verbieten ſollen.

3) Fortunat. v. St. Germani c. 30. 37. 39. 61. 68.

4) Greg. Tur. VI. 23, Urgeſch. III. S. 258 f.

5) Audoen. v. St. Eligii . . duces . . et domestici spatiosas surripiunt villas; viele Beiſpiele bei Gregor. Tur., vgl. auch die Lex Romana Curiensis: obwohl erſt c. 850 entſtanden, darf ſie für Merovingiſches hier verwerthet werden, wo es ſich um ſpätere Mißbräuche offenbar uralter Gebräuche handelt.

VII. Kirchenhoheit. Kirchenweſen.[1]

I. Chlodovechs Taufe. Verbreitung des Chriſtenthums.

Ueber Chlodovechs Taufe, deren Gründe und Vorbereitungen, deren rechtliche Geſtaltung und rechtliche Wirkung auf das Volk der Franken iſt anderwärts ſchon eingehend gehandelt worden[2].

Die Annahme des Chriſtenthums durch die Franken war nur eine Frage der Zeit geweſen: ſie war eine nothwendige Folge des Eintritts in die geſammten römiſchen Bildungsverhältniſſe Galliens, wenigſtens in den Städten und deren reich angebauten Umgebungen: der germaniſche Götterdienſt ſetzte das Leben eines Waldvolkes in der freien Natur voraus: in Gallien gab es nur in wenigen Landſchaften, in den Vogeſen, in den Sümpfen der Schelde noch ungerodetes oder wieder zu Wald und Buſch gewachſenes Land: — und hier hat ſich denn auch — wie überhaupt auf dem flachen Land — im „Gau" pagus (ſ. oben VII. 1. S. 55, daher pagani = Heiden d. h. Heidebewohner, im Unterſchied von dem chriſtlichen Städtebewohner) — im Gegenſatz zu den Städten — das Heidenthum auf dem linken Rhein-Ufer bis auf die Tage Sanct Amands, Ende des VII. Jahrhunderts, erhalten (ſ. unten). Aber in Paris, in Tours, in Orléans, in Marſeille konnte man nicht Wotan und Donar die alten Opfer „im Schauer heiliger Haine"[3] darbringen, konnte man nicht die Göttin Nerthus aus der See auf-

---

1) Rettberg, Kirchengeſchichte Deutſchlands I. 1846. II. 1848. — Hegel, die Einführung des Chriſtenthums bei den Germanen 1856. — Friedrich, Kirchengeſchichte Deutſchlands I. 1867. II. 1869. — Hinſchius, Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten I—IV. 2. 1869—1887. — (Edgar) Löning, Geſchichte des Deutſchen Kirchenrechts I. II. 1878. — v. Haſe, Kirchengeſchichte I. 1885. II. 1890. — Hauck, Kirchengeſchichte Deutſchlands I. 1887. — Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Auflage, durch Kahl 1886. — Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts 1888. — Sohm, Kirchenrecht I. Die geſchichtlichen Grundlagen 1892. D. G. Ib. S. 720 f., Urgeſch. IV. S. 68 f. — Weyl, das fränkiſche Statskirchenrecht zur Zeit der Merovinger, Gierkes Unterſuchungen XXVII. 1888. — Karl Müller, Kirchengeſchichte I. 1892.

2) Urgeſch. III. S. 49. D. G. Ib. S. 81 f. Die Annahme des Chriſtenthums durch die Franken als eines „römiſchen Erbes" wird aufgefaßt auch von Hauck I. S. 4; vgl. Rettberg I. S. 270; Friedrich I. S. 57; Zorn 51—75; von Haſe II. 1. S. 18; K. Müller I. S. 290; Hauck I. S. 106—114.

3) Tacitus, Germania c. 6. 39: »auguriis patrum et prisca formidine sacra«.

ſteigen ſehen. Das Chriſtenthum mit ſeinem glänzenden, alle Sinne berückenden Gottesdienſt — eine ſehr wichtige Rolle ſpielte dieſer fromme Zauber bei der Taufe Chlodovechs wie unzähligemale ſpäter — in den reich geſchmückten Baſiliken der Städte war ein Stück der römiſchen Bildung, des römiſchen Lebens überhaupt, in das man nothgedrungen und unvermeidbar mit eintrat[1]).

Dies waren die allgemeinen Vorausſetzungen und die tiefſt liegenden Gründe des unvermeidlichen Ereigniſſes: ſelbſtverſtändlich wurden ſie Gregors und der Zeitgenoſſen Augen völlig verhüllt durch das Weihrauchgewölk des Mirakels, der übernatürlichen Gängelung des heidniſchen Königs zu dem Taufbecken hin.

Allein was Gregor von den im Einzelnen hervortretenden Einflüſſen der Menſchen und der Dinge berichtet, iſt voll glaublich: die Königin, Sanct Remigius, die Noth der Alamannenſchlacht.

Ob freilich die Franken — zunächſt ihr König und die Seinen — arianiſch oder katholiſch werden würden, das war offenbar geraume Zeit ſehr zweifelig. „Innere Gründe“ kamen dabei am Wenigſten zur Wirkung: die haarſpaltenden Unterſcheidungen von Chriſti Weſen als »ὁμοούσιος« oder »ὁμοιούσιος« waren für den äußerſt weltlichen Sinn Chlodovechs wohl weder anziehend noch verſtändlich. Wie weiland Goten, Langobarden (auch Burgunden) arianiſch geworden waren, weil in jenen Donaulanden damals der Arianismus überwog und von Kaiſer Valens eifrig verbreitet wurde[2]), nicht[3]), weil der Arianismus ihrem Glauben an viele Götter näher ſtand: — als ob nicht die Dreieinigkeit auch bei den katholiſch gewordnen Germanen in drei Haupt-Götter, dann die Erzengel, Engel und heiligen Männer und Frauen in viele Götter und Göttinnen zweiter und dritter Ordnung umgeſtaltet worden wären! — ganz ebenſo gaben bei Chlodovech äußere Umſtände die Entſcheidung.

Er ſelbſt bewährte gegenüber beiden Bekenntniſſen, ſo lange er Heide war, jene Duldſamkeit, die der Glaube an viele Götter zu gewähren pflegt und den das germaniſche Heidenthum überall — zu ſeinem Verderben! — dem eindringenden Chriſtenthum entgegen brachte: er vermählte eine Schweſter Audefleda dem Arianer Theoderich zu

---

1) Vgl. D. G. Ib. S. 87. Mit großartiger, ſeltener Unbefangenheit würdigt dieſe Dinge v. Haſe II. 1. S. 31.

2) Credidere presbyteris quos Valens imperator misit Orosius VII. 33.

3) Wie H. Rückert meinte.

Ravenna[1]): ſie trat doch wohl ſicher in deſſen Bekenntniß ein, und vielleicht war es ihr Einfluß geweſen, der auch eine zweite Schweſter Lantechildis dem Arianismus zugeführt hatte[2]). An Verſuchen der Arianer, ihn zu ihrer Taufe zu gewinnen, fehlte es nicht: denn dieſe Ketzer (schismatum sectatores) ſind es offenbar, die, wie Avitus von Vienne klagt, ſich bemühten, „die Schärfe ſeiner Geiſtesfeinheit“ (vestrae subtilitatis acrimoniam) unter dem Schein-Namen des Chriſtenthums zu umſchleiern und zu verſchatten“[3]).

Den Sieg des Katholicismus aber bereitete vor wie ſo oft — wie bei Langobarden und Angelſachſen: ſo ſchloß ſich ſchon bei den Markomannen im IV. Jahrhundert eine Königin Fritigil an Sanct Ambroſius[4]) — ein Weib, eine Königin: Hrothehildis, die Tochter des katholiſchen Burgundenkönigs.

Mit welchem Erfolg ihr Eifer ſchon vor der Alamannenſchlacht gearbeitet hatte, erhellt daraus, daß ſie den Gatten dahin gebracht hatte, den erſten Knaben und, als dieſer noch im Taufgewand geſtorben war, ſogar auch einen zweiten taufen zu laſſen, obzwar der König — in echt heidniſcher Sinnesart — in dem Tode des Erſten die Strafe der erzürnten Götter erblickt hatte[5]). Das beweiſt ſchlagend, daß in der That auch Chlodovech ſelbſt den Uebertritt zum Chriſtenthum — und zwar zum Katholicismus — lediglich als Frage der Zeit anſah: denn die Zukunft ſeines Volkes hatte er mit der katholiſchen Taufe ſeines Sohnes bereits endgültig dem Katholicismus zugedacht: nur für ſich ſelbſt zögerte er noch: ſo daß alſo das voll glaubhafte, in der Gefahr der Alamannenſchlacht geleiſtete Gelübde nur für den König ſelbſt und für den ſofortigen Uebertritt — ohne weiteres Zögern — entſcheidend ward: wohlweislich verlangt der ſchlaue Merovinger von „dem Gott Hrothehildens“, wie er ſagt, von „dem Gott der Römer“, wie die Arianer den katholiſchen Herrgott nannten[6]), Vorausbezahlung: erſt muß er ihm den Sieg ſpenden, dann verſpricht er, an ihn glauben zu wollen[7]).

---

1) Greg. Tur. III. 31, Urgeſch. III. S. 50.

2) Greg. Tur. II. 31, Urgeſch. III. S. 30.

3) Christiani nominis obumbratione velare nisi sunt Aviti epist. 41. p. 56.

4) Könige I. S. 112.

5) Urgeſch. III. S. 51.

6) Greg. Tur. glor. mart. I. c. 25. 80.

7) Greg. Tur. II. 30, Urgeſch. III. S. 51.

Der Einfluß der Gattin ward jedesfalls, auch die Unechtheit des Briefes angenommen, weſentlich unterſtützt durch jenen geiſtig hoch bedeutenden Biſchof von Rheims, der denn auch der eigentliche Macher und Veranſtalter der Taufhandlung[1]) mit ihrem wohl berechneten Glanz-Gepränge ward.

Falſch aber wie das ganze Teſtament des heiligen Remigius[2]) iſt auch die Berühmung in demſelben, wie der Biſchof von Rheims das Geſchlecht der Merovingen zur Herrſchaft über das Frankenreich „auserwählt" (!), ſo ſollten auch ſeine Nachfolger daſſelbe wieder abſetzen dürfen[3]).

Wie wenig innerliche ſittliche Beweggründe an der Annahme des Chriſtenthums Theil hatten, erhellt daraus, daß Chlodovech ſeine ſcheußlichſten Mord- und Tücke-Thaten erſt als Chriſt verübte; auch darin übrigens nur „ein zweiter Conſtantinus".

Nachdem Gregor dieſe Gräuel erzählt hat, ſchließt er ſalbungsvoll: „denn Gott warf täglich Chlodovechs Feinde unter ſeine Hand, weil er rechten Herzens vor Gott wandelte und that, was wohlgefällig war vor Gottes Augen"[4]), d. h. der fromme und gutmüthige Gregor will nicht etwa ſagen, daß jene Morde in Gottes Augen wohlgefällig waren, ſondern er denkt an den vorher geſchilderten katholiſchen Kreuzzug gegen die gotiſchen Ketzer, und dies Verdienſt wiegt — bei Gott und Gregor — das Dutzend Mordfrevel bei Weitem auf.

Selbſtverſtändlich konnte der König die freien Franken nicht zwingen, katholiſch zu werden: die (angeblich) 3000, die mit ihm die Taufe nahmen, thaten dies freiwillig[5]). Doch liegt hier eine — ſo weit ich ſehe — unlösbare Schwierigkeit.

Einerſeits iſt unſeres Wiſſens nie ein „Geſetz" d. h. ein Gebot des Königs unter Zuſtimmung der Heeresverſammlung (— eine Volks-

---

1) Ueber die Taufe Chlodovechs ſ. Greg. Tur. II. 29—31; die kurze vita St. Remigii (Remedii) [ed. Krusch Mon. Germ. hist. auctor. antiqu. IV. 2. p. 64. Berolini 1885 (nicht von V. Fortunatus: ſ. daſelbſt p. XXII.) und die Literatur dazu bei Kruſch in Wattenbach I.] enthält über die Taufe nichts, nur die größere bei Martene, Thesaurus Anecdotorum III. p. 1006 und die höchſt bedenkliche von Hinkmar von Rheims, Acta Sanctorum ed. Bolland. 1. Oct. I. p. 131. — Löning II. S. 6 f.

2) Pardessus I. p. 90.

3) Waitzſäcker, Z. f. hiſtor. Theol. 1858. S. 417.

4) II. 40, Urgeſch. III. S. 67.

5) Urgeſch. III. S. 59. D. G. Ib. S. 88.

verſammlung älterer Art gab es nicht mehr, einen „Reichstag“ noch nicht[1]) —) noch auch eine königliche „Verordnung“ (ohne ſolche Zuſtimmung) ergangen, die das Heidenthum abgeſchafft, den Katholicismus zur Zwangsreligion erklärt und das Verharren im Heidenthum ganz allgemein mit Strafe bedroht hätte. Daraus erklärt ſich das Verhalten der Bekehrer in noch viel ſpäterer Zeit: ſie ſuchen meiſt die Heiden zu überzeugen, brauchen zwar auch wohl Gewalt gegen die Heiligthümer des Heidenthums, rufen auch ein (— jetzt erſt zu erlaſſendes —) Verbot des Heidenthums — für einzelne Landſchaften — hervor — ſo unter Dagobert I.[2]): — aber ſie treten nicht auf, wie die Rechtgläubigen gegen die Ketzer, wie ſpäter Karl gegen die Sachſen: ſie ſetzen nicht ein allgemeines ſtrafrechtliches Verbot des heidniſchen Götterdienſtes voraus. Ein ſolches beſtand eben offenbar nicht, ſonſt hätten ſie ſich ſicher darauf berufen.

Alſo wäre die Lehre[3]) richtig, das Frankenreich habe nicht ſeit Chlodovech bereits das Chriſtenthum zur Statsreligion erklärt und Heiden wie Ketzer verfolgt?

Doch nicht! Denn ſchon die Kirchenverſammlung zu Orléans von 511 verfolgt Arianer und heidniſche Gebräuche[4]).

Allerdings holt Chlodovech vor ſeiner Taufe für ſich die Zuſtimmung des Volkes ein[5]), allein nur aus Klugheit, nicht aus Rechtsnothwendigkeit. Ohne Zweifel hatte der König, wie jeder Franke, das Recht, Chriſt zu werden: aber andrerſeits hätten auch wohl die Franken das Recht gehabt, den König, der die alten Götter verließ, ihrerſeits zu verlaſſen. Daß Chlodovech den Franken noch die Taufe nicht befehlen kann — weder Recht noch Macht dazu hatte — verſteht ſich: Dagobert I. thut es[6]): er hatte ſchwerlich das Recht, nunmehr aber die Macht dazu[7]).

Das Zwangschriſtenthum als k. merovingiſche Statsreligion iſt ſchon für das VI. und VII. Jahrhundert nachzuweiſen[8]), Arianer

---

1) S. unten Schranken des Königthums.
2) Urgeſch. III. S. 616.
3) Lönings II. S. 56f.
4) S. unten Zwangsglaube und Statskirche.
5) Greg. Tur. II. 31, Urgeſch. III. S. 50.
6) Urgeſch. III. S. 617.
7) Dies gegen Löning, ihm folgt Brunner I. S. 191.
8) S. unten.

Monotheliſten, Heiden werden verfolgt, Bekehrern wird zur Zwangstaufe der weltliche Arm zur Verfügung geſtellt: nicht „Toleranz“ [1]), Ohnmacht und Vollbeſchäftigung durch andere Aufgaben iſt der Grund, daß die Merovingen die oſtrheiniſchen Stämme unbekehrt ließen; das Chriſtenthum war dem Grundſatz nach ſchon bald nach Chlodovechs Taufe politiſche Grundlage der Reichseinheit.

Muß man ſchon vor der Taufe Chlodovechs das freundliche Verhalten der katholiſchen Kirche zu den Franken, — deren duldſames Heidenthum ſie mit allem Grund der verhaßten und ihrerſeits mit allem Grund gegen den Katholicismus argwöhniſchen Ketzerei der Goten und Burgunden vorzog, — als ſchwerwiegenden Vortheil in Anſchlag bringen [2]), ſo drang nun das chriſtliche und kirchliche Weſen unaufhaltſam, wie weiland in das Leben des römiſchen Reiches, ſo in alles Geäder und jede Regung des fränkiſchen States ein. Vor allem die Erfolge gegen die ketzeriſchen Goten wurden durch die Mithilfe des Katholicismus gewonnen.

Die Heiligen im Himmel verhalfen durch Wunder [3]), wirkſamer noch die Biſchöfe auf Erden durch vielfachen Verrath den frommen Franken zum Sieg.

Sanct Hilarius begrüßt den heranrückenden Chlodovech, „da er zum Kampf gegen das Ketzervolk“ ſeine gewaffneten Scharen ins Feld führt, von ſeiner Baſilica zu Poitiers aus durch eine Fackelſäule und mahnt ihn zu ſofortigem Angriff: wir erfahren, daß die Schlacht ſchon vor morgens 9 Uhr entſchieden war [4]), obwohl die Erſchlagnen „Hügel“ bildeten. Mit Recht vergleicht der Verfaſſer dies Fackelwunder mit dem der Feuerſäule für die Juden, und kaum wußte

---

1) Wie Brunner I. S. 191.

2) Mehr als Waitz S. 40 dies thut; richtiger Lehuërou, histoire des institutions Mérovingiennes 1842. p. 262; Friedrich I. S. 27; Hauck I. S. 103.

3) Urgeſch. III. S. 62. Könige V. S. 107—110. Venantius Fortunatus de virtutibus St. Hilarii ed. Krusch VII. 20. Eine von den Heiligen geſandte Hindin weiſt dem Heer eine Furt über die angeſchwollene Vienne.

4) Sollte vielleicht auf dieſe verrätheriſche Mahnung zu ſofortigem Angriff hin der Kampf, der mit Hügeln von Leichen ſchon vor 9 Uhr „über alle menſchlichen Wünſche hinaus ſieghaft“ endete, durch Ueberfall noch in der Nacht begonnen haben? Ueber den Ort ſ. außer den Könige V. a. a. O. angeführten Schriften, jetzt Longnon, géographie de la Gaule p. 518. — Kaufmann, in v. Sybels hiſt. Z. XXX. S. 16. — Lévesque, Notes sur St. Maixent. — Le campus Vocladensis (Niort.) 1881 blieb mir unzugänglich.

der Rhetor, wie tiefſinnig ſein Wort war, daß Chlodovech „als ein zweiter Conſtantinus“ gegen den Arianer Alarich auftrat: in der That ein zweiter Begründer einer katholiſchen Statskirche, wie jener (oder vielmehr in Wahrheit erſt ſeine Nachfolger) für das römiſche, ſo dieſer für das Frankenreich[1]).

Und nicht nur der „Befreier“ Chlodovech faßte den Krieg gegen die Weſtgoten als einen Kriegszug des Katholicismus gegen den Ketzerglauben auf[2]), auch die „Befreiten“ dachten ebenſo: „als die fromme ruhmvolle Frankenherrſchaft, des chriſtlichen Glaubens Dienerin, die Stadt Rhodez ſich unterwarf, indem die Gunſt der Bevölkerung mit ihr im Einverſtändniß war“[3]).

Remigius von Rheims rühmt, daß Chlodovech, nicht nur Tauf-Bekenner, Prediger (praedicator), auch Schirmherr des katholiſchen Glaubens geweſen ſei[4]).

Und müſſen auch die gefälſchten Ausſprüche des Pabſtes Anaſtaſius und des Avitus wegfallen, — die Lebensbeſchreibung des gleichzeitigen Abtes Sanct Maximin von Sanct Mesmin (*Miciacum*), der 520 ſtarb, bezeugt unverdächtig die Würdigung des Schrittes durch die Zeitgenoſſen[5]).

Selbſtverſtändlich hinderte ſein katholiſches Bekenntniß den Merowing nicht im Mindeſten, ſich bei dieſem Kreuzzug gegen die arianiſchen Weſtgoten mit den ebenſo arianiſchen Burgunden zu verbünden[6]), wie er kurz zuvor mit dem jetzt bekämpften Alarich II. ſich verbündet hatte[7]) und wie ſpäter Chlodovechs Söhne mit den arianiſchen Oſtgoten zuſammen ſich gegen die inzwiſchen katholiſch gewordenen Burgunden verbündeten. Der katholiſche Glaubenseifer Chlodovechs diente alſo, obzwar nicht erheuchelt, vor allem als politiſches Mittel oder hielt doch nicht davon ab, auch den Arianismus als ſolches zu verwenden[8]).

---

1) l. c. credebat (St. Hilarius) sibi contra Halaricum Arianum iterum redire Constantinum.

2) Greg. Tur. II. 37, Urgeſch. III. S. 63. D. G. Ib. S. 96.

3) v. St. Dalmathii, ep. Rutenensis ed. Bouquet III. p. 420, geſt. 580, postquam pia et inclyta et christianae religionis cultrix Francorum ditio Rutenam urbem *conjurante sibi populi ejus favore* subjecit.

4) Epistol. ad episcopos Epist. ed. Gundlach p. 114.

5) Ed. Mabillon Acta Sanctorum ordinis St. Benedicti, Saec. I. p. 581. c. 1 (aus der Mitte des VI. Jahrhunderts).

6) Könige V. S. 105.

7) Könige V. S. 103.

8) Procop. b. G. I. 12, Urgeſch. III. S. 90 f. IV. S. 110 f. Ueber das Bündniß

Aber auch die Fortschritte des Königthums im Inneren wurden ganz wesentlich gefördert durch die Mitwirkung der katholischen Kirche: die Versöhnung der Römer mit der Frankenherrschaft ward durch die Glaubensgemeinschaft erheblich erleichtert, ja die Herstellung des französischen Mischvolkes durch die jetzt erst ermöglichte Ehegenossenschaft begründet[1]), der Gehorsam gegenüber der Krone ward dem unbotmäßigen germanischen, dem verwilderten römischen Adel von den Bischöfen zur Gewissenssache gemacht, zahlreiche Einrichtungen des States, ja der ganze Stat selbst wurden dem Volk, weil von der Kirche gut geheißen, als von Gott gewollt dargestellt.

Die Bischöfe lehren, daß Gott den Meroving unmittelbar zum Herrscher seines Volkes bestellt habe: er ist ein (ihr) „von Gott bestellter Diener“[2]).

Zu Gunsten des Königthums wird das Wort des Apostels verwerthet: „Jede Obrigkeit ist von Gott geordnet“[3]).

Der Schmeicheldichter Fortunat nennt Childibert I. „unsern Melchisedech, zugleich König und Hoheprieſter, der als Laie das Werk der Religion verrichtet“[4]). Ebenso wird Chlothachar I. gelobt als „gerecht in seinen Werken und gleichwie ein Prieſter lebend in der Welt“[5]).

Aber diesen theokratischen Rechten entsprechen die theokratischen Pflichten: denn vor Allem dazu hat Gott dem König Macht gegeben, daß er die Kirche schütze, bereichere: dadurch erwirbt er Gottes Segen für seine Regierung auf Erden und das Heil seiner Seele im Himmel. So in den Formeln und zahllosen Urkundenanfängen: »pro mercedis nostrae augmento«[6]). Neben der Statsregierung ist Friedeschutz der

---

der Franken und Ostgoten wider Burgund s. Binding S. 252, Jahn II. S. 221, Löning II. 16, Junghans S. 72, vgl. Cassiodor VIII. 10: ob a. 500 oder a. 523?

1) Ueber die hohe Wichtigkeit der Annahme des Katholicismus und des Bündnisses mit den Bischöfen jetzt auch Brunner I. S. 189, Löning II. S. 10.

2) Exhortatio ad Francorum regem ed. Mai, nova scriptorum veterum collectio VI. 2. p. III—VII: ministrum te Dei esse scias ad hoc constitutum ab ipso ut quicumque bona faciunt te habeant misericordem adjutorem.

3) So in den Formeln Lindenbrog. 4.

4) Melchisedech noster merito rex atque sacerdos
Complevit laicus religionis opus.

Vgl. aber das Urtheil Gregors von Tours, Urgesch. III. S. 116.

5) Exhortatio l. c., er lebte aber in Wahrheit in der anstößigsten Vielweiberei.

6) D. (d. h. Diplomata) N. 52. p. 47.

Kirchen und Klöster seine höchste Pflicht, Wohlthätigkeit gegen sie größte Förderung des Reiches durch Gottes Gnade[1]). Die die Bischöfe hierbei leitenden Vorstellungen sind dem alten Testament entnommen.

Unermüdlich lehren von Remigius an die Bischöfe, der König solle stets ihren Rath einholen und befolgen, dann werde sein Reich blühen und gedeihen[2]). Es ist der Weisheit Anfang und Ende für den guten Gregor von Tours. Man sehe sein Wohlgefallen an Gunthramns Bischofsverehrung[3]).

Für die Germanen ward dem Königthum die mythologische Weihe, die in der Heidenzeit der Glaube an die göttliche Abkunft des Königsgeschlechts gewährt hatte, ersetzt durch die Weihe von Seite des neuen Glaubens, und es dauerte nur ein Menschenalter, bis ein Sproß des Meer-Wichts — Chlodovechs Enkel: Gunthramn — ein christlicher Heiliger ward und Wunder wirkte schon bei lebendem Leibe.

In allen Stammesrechten, die jünger als das salische, tritt der Einfluß der Kirche deutlich hervor: ja nach dem dem uferfränkischen, alamannischen und baierischen Recht gemeinsamen Vorwort[4]) wird als Zweck der neuen Rechtsaufzeichnungen geradezu die Verdrängung des Heidnischen in den Volksrechten durch das Christliche ausgesprochen.

Die Einflüsse der Kirche auf das Recht sind daher früh stark und mannigfaltig: zumal in der Lage der Unfreien, dann im Strafrecht und Strafverfahren wird manches gemildert: — immer bleiben sie noch hart genug. Der Gesichtspunkt der Sünde, die Betonung der subjectiven Verschuldung gegenüber dem sachlich angerichteten Schaden tritt stärker hervor, im Eherecht werden neue Eheverbote wegen Verwandtschaft eingeführt[5]), heidnische Formen und Rechtsgebräuche

---

1) Marc. Form. I. 3.

2) Remigius ad Chlodov. ed. Gundlach l. c. p. 113. Sacerdotibus tuis honorem debebis deferre et ad eorum consilia semper recurrere; quod si tibi bene cum illis convenerit, provincia tua melius poterit constare.

3) Urgesch. III. S. 345.

4) Legg. III. p. 259 quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem Christianorum; anders Löning II. S. 28.

5) Childib. decr. c. 2; Lex Sal. 13, 11. Text 3. Bedroht das Cc. Rhem. a. 627—630. c. 8, Maassen p. 204 solche Ehemänner mit Verlust aller Aemter, so geht das wohl auf ältere canones (auch auf byzantinisches Recht?) zurück; die Heirath ist auch Nonnen und religiosae untersagt Chloth. praeceptio c. 9. Edict. c. 18.

bekämpft, z. B. das Ehrenecrude-werfen, das zur Heidenzeit üblich war[1]), die heidnischen Gottesurtheile werden in christliche Formen gekleidet, auch neue christliche Arten (Kreuzprobe[2]), geweihter Bissen), eingeführt, der gerichtliche Kampf, der ursprünglich durchaus nicht Gottesurtheil, nur ein Stück beschränkten Fehdegangs, eingeschoben in den Rahmen des Rechtsgangs, gewesen war, wird nun[3]) als Gottesurtheil gestaltet, die Kirche sorgt wohlweislich dafür, daß das Beispruchrecht des Erben gegen Vergabungen an die Kirche unter Lebenden und auf den Todesfall am Frühesten beseitigt oder beschränkt wird. An der Spitze des Alamannen- und des Baiern-Rechts steht jene fromme Neuerung, bezeichnend für den Geist, der diese Aufzeichnung beherrschte.

Bezeichnend für die Verchristenung des States — schon hier liegen die Anfänge jener Verquickung von Stat und Kirche, jener augustinischen Theokratie im Frankenreich, die dann später allherrschend wird — ist auch bereits Chlodovechs Brief an die Bischöfe Galliens nach dem Sieg über die ketzerischen Goten[4]).

Chlodovech redet sie an: „heilige und des apostolischen Sitzes höchst würdige Herrn": — dann nochmal ebenso, nur statt: „Herrn" „Väter" (»papae!«). Er erinnert, wie er seinem Heer schon vor dem Einrücken in das Gebiet der Goten befohlen habe (praeceptum), daß sich keiner an dem „Ministerium", d. h. Geräth der Kirchen, an den Nonnen und den vergelübdeten[5]) Wittwen vergreifen dürfe, ebenso wenig an den Geistlichen, deren Kindern und in deren Häusern wohnenden Wittwen; auch die Unfreien der Kirchen müssen geschont und, wenn gefangen, herausgegeben werden, falls der Bischof beschwört, daß man sie wirklich Kirchen geraubt habe. Allein auch andern Gefangenen, die erwiesenermaßen „friedlos" (extra pace) d. h. von keinem

---

1) L. Sal. 99. Text 4.

2) Aber erst später, Bausteine II. S. 41. 50.

3) Bausteine II. S. 80 f.

4) Ed. Boretius Capitularia Mon. Germ. hist. Legg. Sectio II. Tom I. 1. 1881. p. 1, vgl. Maaßen, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts I. p. 345; ob an die zu Orléans Versammelten gerichtet, ist zweifelhaft. Ueber die günstige Stellung schon Chlodovechs zu der dem Königthum untergeordneten fränkischen Reichskirche, s. Brunner II. S. 8. In einer Reihe von anderen Neuerungen vermag ich aber nicht mit Waitz IIb. S. 361 Einfluß der Kirche zu erblicken, abgesehen von der Kenntniß des römischen Rechts, die sie verbreitete.

5) Religiosae, s. unten Klosterwesen.

ſolchen Frieden geſchützt gefangen worden ſind, dürfen die Biſchöfe »*apostolia*« d. h. Schutz- und Empfehlungs-Briefe mitgeben, die alſo die Freilaſſung oder doch milde Behandlung als Chriſtenpflicht einſchärften [1]).

„Solche Geiſtliche oder Laien dagegen, die in unſerem Frieden (»in pace nostra« d. h. trotz des von uns gewährten beſonderen Schutzes) fortgeſchleppt wurden", ſollen zum Könige geſandt werden, vorausgeſetzt, daß die Biſchöfe die Echtheit ihrer mit ihrem Sigel innerhalb verſehenen (Schutz-)Briefe anerkennen: dann wird der König ſeinen obenerwähnten Befehl (praeceptio), d. h. der Schonung an ſolchen aufrecht halten und durchführen. Nur bittet unſer Volk (populus = exercitus, eben „Heervolk" oder Volksheer) [2]), daß die Biſchöfe jeden ſolchen Schützling die Wahrheit ſeiner Angaben erſt beſchwören laſſen, denn „bei Vielen ſind Erfindungen und Betrügereien aufgedeckt worden". Er ſchließt mit der Bitte, ſie mögen für ihn beten. Außer mit Remigius von Rheims und Avitus von Vienne ſtand Chlodovech in Freundſchaft mit Sanct Vedaſtus, der den durch Remigius wieder aufgerichteten Stuhl zu Arras erhielt [3]): er war beliebt am königlichen Hof. Sanct Eptadius erhebt er eifrig zum Biſchof von Auxerre [4]), Biſchof Melanius von Rennes heißt ſein tüchtiger Rathgeber [5]).

Schon Chlodovech [6]) erkannte alſo ſehr ſcharf die gewaltige Erhöhung königlichen Anſehens durch die myſtiſch-theokratiſche Lehre von der unmittelbar göttlichen Einſetzung und Berufung des einzelnen Herrſchers, von dem „Königthum von Gottes Gnaden" in dieſem Sinn: ſchon bei der Taufe Chlodovechs tritt jene theokratiſche Fär-

---

1) Ueber dieſes Recht der Biſchöfe, das der König alſo hier ausdrücklich anerkennt, ſ. die Angaben bei Boretius p. 2.

2) Oben VII. 2. S. 252.

3) Vita St. Vedasti A. S. 6. Febr. II. p. 792 gratus penes aulam regiam.

4) Vita St. Ept. l. c. 24. Aug. IV. p. 778.

5) Strenuus consiliarius, vita St. Mel. l. c. 6. Jan. I. p. 328; über den Prieſter Euſpicius, auf deſſen Bitten er Verdun verſchont und der ihm dann ins Lager folgen muß, ſ. vita St. Maximini c. 11. l. c. 28. Jul. V. p. 76: wann iſt dieſe Belagerung anzuſetzen? Nach der Taufe? Sollte nicht ein ſo chriſtenfreundlicher Heide auch ſchon vor der Taufe dem Chriſtengott in deſſen Kirche für den auf ihn zurückgeführten Sieg haben danken können? Der Arianer Totila dankt in der katholiſchen Peterskirche.

6) Auch nach Abzug der von Havet aufgedeckten Fälſchungen.

bung des Königthums auf, die unter Karl dem Großen keineswegs ihren Anfang[1]), nur ihren großartigen Abschluß findet.

Der Uebertritt des Königs zum Christenthum zog aber zunächst doch nur die dem König, dem Hof, den Bischöfen, den Vornehmen angehörigen oder nahe stehenden Kreise nach[2]). Es ist daher zu erklären, daß von den Heiligen *fränkischer* Abstammung so häufig die edle Geburt bezeugt wird[3]).

Allein auch noch lange nach Chlodovech mußte die Ausschließlichkeit des katholischen Bekenntnisses des Frankenkönigs gegenüber den Heiden und den arianischen Königen der Goten und Langobarden schwer ins Gewicht fallen. Auch nachdem der Katholicismus bei den Goten den König gewonnen und bei den Langobarden durch die Königin Theodolindis Raum zu erobern begonnen hatte, rühmt doch noch kein Geringerer als der große Gregor von Childibert II., er verhalte sich zu den andern Königen wie die andern Könige zu den gewöhnlichen Menschen: „König sein ist nichts besondres — da das auch auch andre sind, — *katholischer* König sein, was andre nicht erreicht haben — das ist ein Großes . . . Was andre Könige zu haben sich (nur) berühmen, — ihr *habt* es[4]).

II. Statskirche. Zwangsglaube. Fortdauer von Heidenthum.

Sehr mit Unrecht leugnet man[5]), daß schon im frühesten Merovingenreich das Christenthum Zwangsglaube, die Kirche Statskirche war, Ketzer und Heiden verfolgt wurden. Schon Chlodovech auf dem Concil zu Orléans (a. 511) nimmt den Arianern, den Goten, die

---

1) S. meine Abhandlung über die Entstehung des römischen Kaiserthums fränkischer und deutscher Nation. Bausteine II. 1880. S. 380.

2) So jene dreitausend, Greg. Tur. II. 29—31, die sofort mit ihm die Taufe nahmen.

3) Wie allerdings auch sehr oft von den gallischen Heiligen *römischer* Abkunft, siehe die Zusammenstellung in den fränkischen Forschungen.

4) Registr. VI. 6. Esse . . regem, quia sunt et alii, non mirum est, sed esse *catholicum* quod alii non merentur, hoc satis est . .; quidquid . . ceteri reges habere *gloriantur* habere, *habetis*.

5) Löning II. S. 34. 41: er muß „Ausnahmen" einräumen, die aber vielmehr den *Grundsatz* des Zwangsglaubens beweisen: auf die Häufigkeit der Fälle der Anwendung kann es *für den Grundsatz* nicht ankommen. — Der Brief des Avitus, der Chlodovech zur Verfolgung des Heidenthums auffordert,

Kirchen, „die ſie in ihrer Verkehrtheit bisher gehabt hatten“ [1]). Arianiſcher Gottesdienſt (in Kirchen) wird vom Stat nicht mehr geduldet: — iſt das nicht Verfolgung? [2]). Und das Concil bedroht Laien wie Geiſtliche wegen heidniſcher Gebräuche: divinatio, auguria, sortes mit Excommunication [3]): dieſe aber hatte, wie wir ſehen werden, auch weltliche Nachtheile im Gefolge.

Vielfach haben die Franken den Arianern damals nicht nur die Gebäude, auch die Geräthe des Gottesdienſtes [4]) geraubt und den katholiſchen Kirchen als Geſchenke dargebracht, was Avitus von Vienne (im Burgundenreiche) freilich in edler Empfindung mißbilligt [5]), der auch die ehemals arianiſchen Kirchen nicht wie das Concil mit übernehmen wollte.

Nicht nur der Prieſter von der Secte der Bonoſianer oder irgend anderer Ketzer, der einen von ihm gewonnenen Katholiken nochmal tauft, auch der Graf, der hiegegen nicht einſchreitet, wird mit Excommunication bedroht [6]), „*denn wir haben bekanntlich katholiſche Könige*“ [7]); deutlicher kann der theokratiſche Grund der Dienſtbarkeit des weltlichen Armes für die Kirche doch nicht ausgedrückt werden: der Graf ſoll die Schuldigen „vor den Glauben (die Treue?) und vor die Rechtspflege des Königs zwingen“ [8]).

Die bloße Zugehörigkeit zu einer Secte war im Allgemeinen nicht ſtrafbar, aber jeden Augenblick konnte ſie auf Antrag der Kirche ſtrafbar gemacht werden.

---

und die angeblich hierauf ruhende vita St. Dominii Lemovicensis anachoretae, wonach Chlodovech alle Heidentempel verbrennt, die Löning II. S. 26 anführt, ſind allerdings falſch und beweisunkräftig.

1) (Die Concilien werden nach der Ausgabe von Maaßen angeführt) can. 10. p. 5 de basilicis, quas in perversitate sua Goti hactenus habuerunt.

2) Und Löning ſagt S. 34: „weder gegen Juden und Heiden, noch gegen Ketzer ward von der Statsgewalt ein Zwang geübt“. Allerdings wurden die einzelnen Goten nicht gezwungen, katholiſch zu werden: dazu waren es doch zu Viele. Arianiſche Geiſtliche, die aufrichtig übertraten, ſollten Prieſter bleiben und vom katholiſchen Biſchof ein Amt erhalten können, was Rom nicht zuließ.

3) can. 30. p. 9.

4) ministeria, ſ. Du Cange s. h. v. patena, patera.

5) Epist. (zwiſchen 516 und dem Concil von Epao) 2. IX. 517.

6) Cc. III. Aurel. a. 538 unter Childibert I. can. 31.

7) can. 31 quia reges nos constat habere catholicos.

8) l. c. si . . rebaptizantes non statim adstrinxerit et ad regis *fidem* atque justitiam adduxerit.

Einen Beweis für die religiöse Duldsamkeit der Merovingen kann man auch nicht[1]) darin erblicken, daß sie gleich nach ihren Eroberungen in Italien und Alamannien fränkische Bischöfe in drei römische Städte setzten, trotz der schismatischen Bekenntnisse der dortigen Kirchen: das war Eroberungsgier und kluge, kraftvolle Handhabung der Kirchenhoheit[2]).

Schon vor Chlodovech hatten St. Germanus von Auxerre (gest. a. 448) und St. Lupus von Troyes (a. 429—479) die pelagianische Ketzerei in der Bretagne zu bekämpfen gehabt, nach der das Kind von zwei Getauften auch ohne Taufe selig werden konnte[3]).

Die formale gesetzliche Grundlage für das Einschreiten auch gegen die Heiden wie gegen gewisse Secten von Ketzern (unten S. 207) gewährte dann seit a. 507 — wenigstens gegenüber Römern — ein von Chlodovech bereits in Geltung vorgefundnes römisches Gesetz, die Novelle von Theodosius II.[4]), die in die Lex Romana Visigotorum aufgenommen war und nach a. 507 nicht nur nach wie vor in dem ehemals westgotischen Gebiet, auch sonst vielfach in Gallien für die Römer in Geltung blieb: so in Burgund, wo sie die Lex Romana Burgundionum verdrängte. Diese Novelle droht Todesstrafe und Vermögenseinziehung jedem, der irgendwo sich bei einem Opfer betheiligt[5]). Die Novelle setzt selbstverständlich, wie Römer als Thäter, so römisches (auch griechisches, keltisches, orientalisches), nicht germanisches Heidenthum als Thatbestand voraus: unter diesen Voraussetzungen konnte das Gesetz stets im Frankenreich angewendet werden. Daß es die sogenannte westgotische Interpretatio übergeht[6]), steht dem nicht im Wege, und daß keiner der im fränkischen Reiche gefertigten Auszüge dieser Bestimmung Erwähnung thue[7]), wird widerlegt durch die epitome monachi, die im VIII. Jahr-

---

1) Mit Löning II. S. 118. Richtiger Hauck I. S. 119, der aber doch auch von Chlodovech bis Childibert Cultusfreiheit annimmt.

2) S. unten Diöcesen.

3) Vita St. Genovefae ed. Köhler c. 2. p. 2.

4) Tit. III. § 8. Haenel p. 258.

5) § 8. l. c. quicumque in quolibet loco (nicht modo) *in sacrificio* fuerit comprehensus. Löning S. 57 sagt also zuviel mit dem Ausdruck: „in irgend einer Weise den Glauben an die alten Götter bekennen".

6) Löning a. a. O.

7) Löning ebenda.

hundert im Frankenreich verfaßt wurde[1]) und ſagt: *paganos* vero in *fortunas* et *sanguinem* ira nostra consurgat, wörtlich wie die Novelle ſelbſt, die übrigens den in Mißwachs und Verkehrung der Jahreszeiten geäußerten Zorn Gottes über die Fortdauer des Heidenthums durch deſſen Ausrottung abwenden will: das Geſetz klagt in lehrreicher Sprache, wie zäh, wie durch „unzählige Geſetze“ nicht zu unterdrücken das Heidenthum ſei.

Galt jene Novelle nur den Römern und dem antiken Heidenthum, ſtand doch nichts im Wege, die theokratiſche Verfolgung der Nichtchriſten durch Kirchen- und Stats-Geſetze auf alle andren Heiden und alles andre Heidenthum — auch Germanen und germaniſches — auszudehnen. Und ſo geſchah's.

Auf das Allerſchärfſte — mit Androhung zwangsweiſer Vorführung vor ſein Königsgericht — ſchreitet ſchon Chlodovechs Sohn Childibert I. (a. 511—558) gegen das Heidenthum ein und zwar unter ausdrücklicher Hervorhebung der theokratiſchen Beweggründe und Wahnvorſtellungen: „wir glauben, daß unter Gottes Gunſt es ſowohl unſrem Seelenheil, als dem Heil unſres Volkes zuträglich ſei, wenn das chriſtliche Volk die Verehrung der Götzenbilder aufgiebt und vor Gott, dem wir volle Treue gelobt haben ſoweit er ſich herabläßt, uns dazu ſeinen Geiſt einzuflößen[2]), in Reinheit dienen. Und weil es Noth thut, daß die Menge (plebs), die der Biſchöfe Gebot nicht nach Gebühr befolgt, auch durch unſern Bann (inperio) gezüchtigt werde, haben wir beſchloſſen, dieſe Urkunde allgemein überallhin auszuſenden, mit dem Banngebot, daß, wer auf geſchehene Mahnung[3]), von ſeinem Grundſtück, wo immer es ſei, errichtete (Götter-)Bilder oder den Dämonen geweihte Götzenbilder, von Menſchenhand gemacht, nicht ſofort niederreißt oder die Biſchöfe an deren Zerſtörung hindert, Bürgen[4]) ſtellen muß und nicht anders Ort und Stelle verlaſſen darf, als indem er uns vor Augen geführt wird.“ Iſt das etwa nicht Durchführung eines Zwangsglaubens und nicht Verfolgung des Heidenthums?[5]).

---

1) Haenel p. 259.

2) Auguſtins lux interior, gratia infusa, Gnadenwahl.

3) Wohl zunächſt durch die Biſchöfe, dann durch die Grafen.

4) Legg. I. 1. c. 1.

5) Und Löning II. S. 34 ſagt: „der Stat überließ es der Kirche, durch ihre eignen Disciplinarmittel die von dem einheitlichen Glauben Abweichenden

Die hier zur Zerstörung verurtheilten simulacra und idola sind ohne Zweifel mit verschwindenden Ausnahmen nicht germanische, sondern jener Mischung von keltischen und römischen Göttergestalten und Götterdiensten angehörig, die in Gallien, wie auch sonst in Provinzen mit keltisch-römischer Bevölkerung[1]), sich so außerordentlich manchfaltig und üppig entwickelten. Mit Unrecht hat man das bisher[2]) oft verkannt: auch die Schilderung im Leben Sanct Columba's von den verfallnen Göttertempeln und Götterbildnissen in den Vogesen — einer offenbar ziemlich großartigen Anlage — geht nicht auf Alamannisches, sondern auf Keltisch-Römisches[3]).

Denn beruht auch des Tacitus Bericht[4]) von der völligen Bildlosigkeit germanischen Gottesdienstes auf starker Uebertreibung: immerhin waren germanische Götterbilder und Tempel wenig zahlreich und am Wenigsten ist daran zu denken, daß die Franken solche in großer Zahl nach Gallien mitgebracht oder in diesem Lande von 480—550 häufig neu errichtet hätten: es handelt sich aber doch bei den hier auf dem ländlichen Felde stehenden offenbar um größere, nicht um jene kleinen Bildchen, die allerdings vielfach als Amulette getragen oder auf oder an dem Herd angebracht wurden.

Dagegen der zweite Theil des königlichen Verbotes wendet sich, in engem Anschluß an Concilienbeschlüsse und Bußordnungen, gegen Gebräuche, die ebenso dem germanischen wie dem römischen und keltischen Leben, zumal gewissen Festen, angehörten und die hier vor Allem um ihres Zusammenhangs mit dem Heidenthum, aber auch aus christlich-asketischen und wohl auch — das soll nicht bestritten werden — aus sittenpolizeilichen Gründen bekämpft werden, da sich wohl zuweilen Völlerei und allerlei ausgelassner Unfug — in Worten und Werken — mißbräuchlich an jene so berechtigte, aber dem weltscheuen Mönchthum so verhaßte heidnische Weltfreudigkeit geschlossen hatten.

„Unsere Pflicht ist es", fährt der König fort, „zu berathen, wie das in Freveln gegen Gott verübte Unrecht zu strafen sei und, weil

---

zurückzuführen und durch geistliche Ueberredung (!) Heiden und Juden zum Christenthum zu bekehren".

1) Urgesch. II. S. 421.

2) Auch mein großer Meister Jakob Grimm in seiner unsterblichen Deutschen Mythologie.

3) Urgesch. III. S. 533 f.

4) Germania c. 9. D. G. Ia. S. 289.

unſer Glaube verlangt, das auszuführen, was der Biſchof am Altare lehrt, was immer von Evangelium, Propheten und Apoſteln verkündet iſt (ſoweit uns Gott das Verſtändniß ſchenkt). Klage erging an uns, im Volke geſchähen viele Religionsfrevel (sacrilegia), wodurch Gott beleidigt und die Völker durch die Sünde in den (ewigen) Tod geſtürzt werden: Tänzerinnen[1]) trieben ſich in den Dörfern (Gehöften, villas) umher, die Nächte durchwachend mit Trunkenheit, Poſſen und Liedern: ſogar an den heiligen Tagen Oſtern, Weihnachten und den andern Feiertagen und in der dem Tag des Herrn vorhergehenden Nacht: all' dies, wodurch Gott anerkanntermaßen beleidigt wird, verbieten wir durchaus zu thun. Wer immer nach Mahnung der Biſchöfe und (vel) unſrem Bann (praecepto) jene Sacrilegien zu verüben wagt, der, ſo befehlen wir, erhalte, wenn ein Unfreier, 100 Geißelhiebe, wenn er aber ein Freier (freigeborner? ingenuus) oder eine ehrenreichere Perſon iſt . . ." Der Schluß iſt leider verloren: vielleicht war auch hier Stellung vor den König behufs Entſcheidung vorgeſchrieben. Man[2]) hat vermuthet, daß er Einbannung (Einſperrung) enthielt: wie ſie dieſem ein Brief Gregors androht: „auf daß, wer auf heilſame Worte nicht hört, durch Qualen des Lebens zur Geſundung des Geiſtes gelange". Allein ſchwerlich doch hat der Pabſt (a. 590) jene merovingiſche Verordnung (vor 559) gekannt und nachgebildet.

Iſt das nicht ſtatliche Verfolgung des Heidenthums?

Der König nahm alſo allerdings[3]), wo es ihm gerade beliebte, das Recht in Anſpruch, Andersgläubige — Ketzer, Juden und Heiden — als Verächter von Religion und Stat mit ſchweren Strafen

---

1) dansatrices wollen ſtatt bansatrices Petrus Delalande in supplem. ad Sirmond. Concil. Gall. p. 340 und Andre leſen: über „Tanz", das die romaniſchen Sprachen (dansare u. ſ. w.) aus althochdeutſch »danson« (ziehen, hinter ſich herziehen) entnommen hatten und nun in der neuen Bedeutung „tanzen" erſt ſeit dem XII. Jahrhundert wieder in das Deutſche, Engliſche, Nordiſche zurückwanderte, ſ. Diez, Wörterbuch I. 3. S. 150, Kluge 340, Weigand II. S. 876, Schade S. 922, Lexer S. 264. Du Cange I. S. 561 gewährt nur dieſe eine Stelle; auch dieſe umherziehenden Tanzweiber weiſen nicht auf germaniſchen, auf römiſch-keltiſchen Urſprung der hier bekämpften Sitten, obwohl Germaniſches der Art nicht ganz fehlt: freilich frägt ſich dabei, ob das nicht erſt aus Romaniſchem herübergenommen iſt: vgl. die (ſpäten) Schilderungen der zügelloſen Frauen am Rhein ebenfalls an hohen Feſttagen J. Grimm, D. M. I. S. 239.

2) Rettberg I. S. 287 hat Epist. ad Jannarium IX. 2. 65.

3) Gegen Löning II. 157.

— z. B. Ausweiſung — zu verfolgen und zur Annahme des rechten Glaubens, z. B. durch Zwangstaufe von Heiden, zu nöthigen.

Unter Theuderich I. (512—534) verbrennt Sanct Gallus, (ſpäter Biſchof von Clermont, geſt. 553), heimlich ein heidniſches Heiligthum in einem Hain bei Köln, in dem Opferſchmäuſe gehalten wurden: daß kranke Glieder in Holzbildern als Gelübde dargebracht werden, iſt ebenſo germaniſch wie keltiſch. Die Heiden, durch den aufſteigenden Rauch herbeigezogen, verfolgen den davon laufenden Diakon mit gezückten Schwertern bis vor den König: der aber, ſtatt zu ſtrafen, ſchützt die Weihthumſchänder[1]). Gregor freut ſich, daß die „dummen Heiden“ (absentibus *stultis* paganis) zu ſpät kommen; der Heilige aber beklagte ſpäter, durch ſein Davonlaufen den Blutzeugentod vermieden zu haben. Der Zorn der Heiden iſt Gregor ein furor »*improbus*«. Daß die Heiden nicht auch noch für das Opfer beſtraft werden, beweiſt, daß damals ein allgemeines Verbot des Heidenthums noch nicht erlaſſen war wie unter Chilbibert I.

Mehr Muth als der heilige Mann bewährte eine heilige Frau: Sancta Radegundis, die auf einer Reiſe „eingeladen zum Male bei der matrona Anſifrid“[2]), erfährt, daß in der Nähe ein Heiligthum (fanum) der „Franken“ verehrt werde: — alſo hier zweifellos ein germaniſches — ſofort reitet ſie hin, denn „teufliſche machinamenta“ dürfen nicht verehrt werden und läßt das Weihthum durch ihre Diener (famulis) — ſie reiſt mit regia pompa — verbrennen: die Franken ſuchen es mit Schwertern und Stöcken zu vertheidigen und mit allem Teufelslärm (cum omni strepitu diabolico): aber die heilige Königin rührt ihr Pferd nicht von der Stelle, bis das Heiligthum verbrannt iſt: das iſt die chriſtliche „Toleranz“ und Enthaltung von Heidenverfolgung[3]).

Und iſt es nicht etwa weltliche Strafe, vom weltlichen Richter auf Anrufen der Kirche verhängt, wenn das Concil von Eauze von 551[4]) zwar Vornehme, die Zauberſprüche über Trinkhörner ſprechen,

---

1) Greg. Tur. v. Patrum VI. 2. ed. Krusch p. 681.

2) Ohne Grund nimmt Rettberg I. S. 286 an, es ſei auf ihrer Reiſe aus Thüringen in das Frankenland geſchehen.

3) V. St. Radegundis, Baudonivia II. c. 2 ed. Krusch Merov. II. p. 380 (ſchrieb erſt nach a. 600, nicht 580), danach iſt VII. 1. p. XVI. zu beſſern. Der Vorfall geſchah etwa 533.

4) can. 3. Maassen p. 114, de in cantatoribus vel eis qui instinctu diaboli cornua praecantare (Hefele III. S. 9) dicuntur, si superiores personae sunt a liminibus excommunicatione pellantur ecclesiae humiliores vero per-

nur mit Excommunication ſtrafen, Geringe aber und Unfreie vom Richter ergreifen und geißeln läßt, „auf daß ſie, wenn nicht durch die Furcht vor Gott, durch Prügel gebeſſert werden“ [1]: daß dies urſprünglich weſtgotiſch Recht [2] geweſen ſein mag, ſteht nicht im Wege: nun gehörte dies Gebiet zum Frankenreich.

Und in dem Edict Guntchramns [3], das er an das Concil zu Mâcon [4] richtet, ſtellt er nicht nur ganz allgemein den weltlichen Arm zur Verfügung, diejenigen zu ſtrafen, die den biſchöflichen Verboten, alſo auch heidniſcher Gebräuche, nicht gehorchen [5]; neben dieſen mehr lehrhaften Grundſatz ſtellt der König, als weltliches Recht, in Beſtätigung der Beſchlüſſe des Concils [6], das beſondere Verbot der Arbeit (ausgenommen die unumgängliche Bereitung von Lebensmitteln) und der Rechtſprechung an Feiertagen. Dies Verbot traf offenbar in ſeiner Allgemeinheit Heiden wie Chriſten [7].

Aber auch die Ausweiſung aus dem Bisthum iſt doch nicht nur „polizeiliche Maßregel“ [8], — auch eine ſolche iſt doch Uebung weltlicher Gewalt — iſt auch Strafe und ſie wird von den Biſchöfen verhängt, auch wohl ausgeführt: nicht nur jener Ausländer, der zu Autun die monotheletiſche Ketzerei verbreitet hatte, ward auf Betreiben von Sanct Audoen und Sanct Eligius durch das V. Concil von Orléans [9] aus dem ganzen Reich ausgewieſen, auch Inländer werden aus dem Bisthum vertrieben: ſo Buhlinnen von Geiſtlichen [10]. Biſchof Ragnemod von Paris verbannt a. 587 einen falſchen Wunderthäter aus ſeiner Diöceſe [11]. Läßt man dieſe Verbannten „nur dem thatſächlichen Einfluß der Biſchöfe weichen“ [12], ſo würde doch ohne Zweifel

---

sonae vel servi correpti a judice fustigentur, ut, si se timorem (Ites timore) Dei corrigi forte dissimulant, velut scriptum est, verberibus corrigantur.

1) Hinſchius IV. S. 802.

2) L. V. VI. 2. 6. Weſtgot. Studien S. 186. 234.

3) Aus Péronne vom 10. XI. 585.

4) a. 585 (ſeit 23. X.?)

5) Cap. I. 1. p. 12. *Distringat legalis ultio judicum, quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum*: das iſt's!

6) can. 1. 2. Maassen p. 165. 166.

7) Cap. l. c. p. 1.

8) Wie Löning II. S. 467.

9) (Zwiſchen 639 und 13. Mai 641) Maassen p. 207.

10) Cc. IV. Aurel. von 541. c. 29. Maassen p. 93, vgl. Hinſchius IV. S. 804.

11) Urgeſch. III. S. 405.

12) Löning II. S. 468.

den Widerſtrebenden auf Anrufen der Biſchöfe der Graf gezwungen haben: jedesfalles treffen dieſe weltliche Anordnungen in Ausführung ſtatlicher Verfolgungsgeſetze.

Allerdings beſchäftigen ſich die Concilien häufiger mit heidniſchen Gebräuchen Getaufter als noch ungetaufter Heiden [1]).

Und vor Allem: der Stat führte damals ſchon, was man ſehr mit Unrecht beſtreitet, kirchliche Vorſchriften mit weltlichem Zwang, mit weltlichen Strafen durch: nicht nur gegen Heiden und Ketzer, auch gegen Rechtgläubige, die kirchliche Gebote verletzen: ſo bezüglich der Sonntagsruhe.

Das II. Concil von Mâcon von 585 [2]) hatte unter den ſchwerſten Strafen ſtrenge Sonn- und Feſt-Tagsfeier eingeſchärft: jede Thätigkeit vor Gericht und auf dem Feld iſt verboten: wer vor Gericht auftritt, wird ſachfällig (!), der Geiſtliche wird auf 6 Monate ſuspendirt, der Colone oder Unfreie, der auf dem Feld arbeitet, wird gegeißelt: — das war zwar als „geiſtliche" Strafe, wie ja Prügel überhaupt, gemeint, trat aber doch auch fleiſchlich ziemlich ſpürbar in Erſcheinung. König Guntchramn erließ ein Edict, in dem er allen weltlichen Beamten befiehlt, das durchzuführen — alſo z. B. die Geißelung an dem Widerſtrebenden zu vollziehen — und gegen Hartnäckige wird die weltliche Strafe durch den weltlichen Richter gedroht [3]), d. h. der Königsbann von 60 sol. Wie kann man dem gegenüber beſtreiten, daß ſchon der Merovingenſtat kirchliche Vorſchriften zwangsweiſe durch weltliche Strafen durchführte?

Noch viel unmittelbarer, nicht erſt hinter erfolglos gebliebenen Kirchenſtrafen, ſchreitet Childibert II. in ſeinem Decret von a. 596 gegen Verletzung der kirchlichen Feiertagsgebote ein: wer am Sonntag eine nicht zur Erhaltung des Lebens unerläßliche Arbeit verrichtet, wird mit einer weltlichen Vermögensſtrafe, einer Wette an den König von 15, $7\frac{1}{2}$ und 3 sol. (abgeſtuft für Salier, Römer, Unfreie: letzteren droht Geißelung, falls der Herr die Wette nicht zahlt) beſtraft [4]). Das ging ſpäter in das Friſenrecht [5]) über. Aber noch viel ſchärfer in

1) Ein Unterſchied, der von Waitz II. S. 85 nicht gemacht wird, der zu oft an heidniſche Franken links vom Rheine denkt. Vgl. die Cc. IV. Aurel. a. 542. c. 15. 16. II. Turon. a. 567. can. 17. 22. Autiss. (nach 573, vor 603) c. 1. 3. 4. Maassen p. 90. 126. 128. 179.

2) can. 1. Maassen p. 165.

3) Ed. Guntchr. Legg. I. p. 4.

4) Decr. Childib. II. c. 14. l. c.

5) L. Fr. XVIII. c. 1.

das c. 620 aufgezeichnete Alamannen- und ſpäter in das nachgebildete (karolingiſche) Baiernrecht: der Sonntags arbeitende Knecht wird *gegeißelt*, der Freie nach dreimaliger Abmahnung mit *Einziehung* des *Drittels ſeines Vermögens* und bei Rückfall mit *Verknechtung*[1]) geſtraft.

Und das ſollen nicht *weltliche* Strafen für Verletzung kirchlicher Gebote ſein!

Später ward dieſe undurchführbare Strenge auf das Verbot der Feldarbeit[2]) und von Karl auf Abhaltung von Gericht an Sonntagen[3]) beſchränkt, nachdem ſchon früher die Strafe der Sachfälligkeit, die weltlich Recht geworden, vergeſſen worden war; ja als ſich Sanct Praejectus von Clermont weigert, an dem (Vigilien-)Sonnabend vor Oſtern vor dem Gericht König Childerichs II. ſich einzulaſſen, wird er dazu gezwungen[4]).

Wiederholt ſchärfte Pabſt Pelagius I. Childibert I. (a. 556) ein die beſondere Pflicht[5]), Ketzerei und Glaubensſpaltung in ſeinen Reichen zu verbieten, und der König, der, wie wir ſahen (oben S. 196), gegen die Heiden einſchritt, hat vermuthlich die noch tiefer gehaßten Ketzer nicht verſchont.

Gleichzeitig hat Theuderich I., Chlodovechs andrer Sohn, nicht nur chriſtliche Kirchen wieder hergeſtellt, ſondern auch Heiden ausgerottet, wie ſein Sohn Theudibert I. von ihm rühmt. Das kann nur Heiden in ſeinem Reiche meinen, außerfränkiſche Heiden hat er nicht bekämpft. Und Juſtinian müſſe[6]) ſich freuen, ſchreibt er, über alle Machtausbreitungen Theuderichs als Machtausbreitungen der Katholiſchen[7]).

Im Jahre 567 bekämpft das Concil von Tours ſowohl zweifellos römiſches Heidenthum — die Feier des Gottes Janus am 1. Januar —

---

1) Lex Alam. Hloth. 38, additio I. ad Leg. Bajuv., verboten wird, Rinder vor den Pflug zu ſpannen, mit dem Wagen zu fahren, Gras oder Korn zu ſchneiden oder zu ärndten.

2) Cc. II. Cabillon a. 573—603. can. 16. Maassen p. 181.

3) Cc. Arelat. 813. can. 16. Mansi XIV. p. 61 und die übrigen dieſes Jahres.

4) Urgeſch. III. S. 687.

5) ed. Gundlach p. 79 convenit . . peculiarem curam . . impendere.

6) Epistola Theudib. ed. Gundlach p. 133 loca sacrosancta . . paganorum excidio . . in meliori culmine revocavit.

7) de profectu catholicorum l. c.

wie die Verehrung von Felſen, Bäumen und Quellen und das Verzehren von den Dämonen geweihten Speiſen, d. h. wohl Opferſchmäuſe[1]), was ebenſowohl germaniſch wie keltiſch-römiſches Heidenthum ſein kann. Chriſtlicher Gebrauch war es dagegen, an St. Petri Stuhlfeier den Todten gewiſſe Speiſen zu opfern[2]): verboten wird nur, nach Uebung dieſes chriſtlichen Gebrauchs in der Kirche zu Hauſe am heidniſchen Opferſchmaus Theil zu nehmen.

Im Leben des heiligen Nicetius von Trier, geſt. c. 570, wird erzählt, daß ein Auvergnate, der zur See nach Italien reiſt, der einzige Chriſt auf dem Schiff iſt unter einer Menge von heidniſchem Landvolk, das in Sturmesgefahr Jupiter, Mercur, Minerva und Venus anruft; nur der Auvergnate vertraut auf Sanct Nicetius und mahnt die Heiden, zu dem Gotte des Nicetius zu beten, ganz wie Chlodovech den Gott Hrothehildens anruft[3]).

Im Jahre c. 578 verbietet das Concil zu Auxerre[4]), Gelübde darzubringen an Dornbüſchen, heiligen Bäumen und Quellen.

Im September a. 597 mahnt Gregor der Große Brunichilden, für ihr Seelenheil (pro vestra mercede) die Schismatiker in ihrem Reiche, die das Concil von Chalcedon verwerfen, zur Einheit der Kirche zurück zu rufen, zugleich verlangt er von ihr Unterdrückung des Heidenthums: ſie ſoll ihren Unterthanen mit Gewalt wehren (restringat), den Götzenbildern zu opfern, Bäume zu verehren, abgeſchnittne Thierhäupter den Göttern darzubringen: „denn ſogar Getaufte, welche die Kirchen beſuchen, laſſen, wie wir hören, nicht von dem Dienſt der Dämonen“[5]).

---

1) Co. Turon. a. 567 can. 23. (22) p. 133. Schon das II. Cc. von Orléans von 533 can. 20 und das III. Cc. von Orléans von 541 can. 15 hatte Getauften den Genuß von Opferfleiſch verboten.

2) intritas, nicht intrinitas wie Du Cange IV. p. 405: „Eingeweichtes“, ἐμβροχή.

3) Greg. Tur. vitae patrum XVII. 5. Löning II. S. 58 hat dies mißverſtanden: nicht St. Nicetius ſelbſt fährt nach Italien, — er vielmehr auf einem Fluß (fluvius) auf der Rückreiſe von den merovingiſchen Königen in Gallien — ſondern jener Auvergnate, der das Gelübde gethan, unverſchoren zu gehen, bis er den Heiligen von Angeſicht geſehen.

4) can. 3. Maassen p. 178.

5) Registr. VIII. 4 (II. 1. p. 7) ed. Hartmann ut idolis non immolent, cultores arborum non existant, de animalium capitibus sacrificia sacrilega non exhibeant; außer den von Hartmann l. c. angeführten Stellen vgl. J. Grimm, D. Mythol. II. S. 614.

Wenige Jahre vorher berichtet Agathias[1]) von den Alamannen: „sie verehren Bäume, Flußwirbel (δεῖθρα ποταμῶν), Hügel (λόφους), Felsen (φάραγγας) und bringen dieſen, wie in heiligen Handlungen, Roſſe, Rinder und andere ungezählte Opfer dar, indem ſie ihnen die Häupter abſchneiden“[2]).

Letzteres iſt gewiß germaniſch, und auch die Verehrung von „Hölzern und Steinen“[3]) kann germaniſch (langobardiſch)[4]) ſein wie die der Angeln[5]), allein der Ausdruck wird ganz allgemein von „Götzendienſt“ gebraucht, auch wo, wie auf Corſica[6]), an Germanen nicht zu denken iſt.

Uebrigens unterläßt Gregor nicht, mit jener ſeelenbezwingenden Klugheit der Kirche, die alle Töne, wie der Belohnung ſo der Einſchüchterung anzuſchlagen verſteht, die Regentin vor den Strafen ſündhaften Gewährenlaſſens zu warnen: damals war ihr Land ſchwer bedrängt von den Avaren[7]), deren man ſich, zugleich durch Chlothachar II. und Theudibert II. bedräut, nicht zu erwehren vermochte. Gregor droht, Gott werde dieſe Peſt eines ungläubigen Volkes über ihr Reich als Strafruthe verhängen wie über andere Ketzerreiche, d. h. das byzantiniſche.

Sanct Lupus von Sens, geſt. a. 623, wird verbannt in den neuſtriſchen Gau Vinimacus: dort waltet ein heidniſcher Herzog (dux, vielleicht = comes?), der den Heiligen auf ein Landgut Andeſagina an der Ancia verweiſt nahe der Somme: hier waren Heidentempel (templa planatica, von πλανητικός, in die Irre gehend, „Irrſal-Tempel“), in denen noch Decurionen Götterdienſt verrichteten. Der Heilige bekehrt den dux „und eine große Menge des fränkiſchen Heervolks[8]), die noch in den Stricken des Irrſals lag“[9]).

---

1) I. 7.

2) Καρατομοῦντες ἐπιθειάζουσιν. Ueber die Pferdeköpfe bei den Heiden J. Grimm, D. Mythol. II. S. 621.

3) Bei Terracina ligna et lapides VIII. 19.

4) Aber der arbor quem rustici »sanctivum« vocant iſt doch wohl nicht langobardiſch, nicht Sanguinus wie Du Cange VII. p. 302, sanctivus nicht Ueberſetzung eines langobardiſchen „Weih-Baums“: (Liutpr. 84; ebenda über Quellen (fontanae)-Verehrung): es ſind die »arbores *sacrivae*«, bei denen Gelübde zu leiſten und Opfer darzubringen das Concil von Auxerre von 578 can. 3 verbietet; oben S. 203.

5) Reg. VIII. 29. 6) Reg. VIII. 1.

7) Paul. Diacon. IV. 12, Urgeſch. III. S. 643.

8) plurimum Francorum exercitum, ſ. oben S. 252.

9) A. S. 1. Sept. I. p. 256.

Um das Jahr 626 befiehlt Dagobert, alle Heiden im Gau von Gent mit Gewalt zur Taufe zu zwingen: wenn das nicht Glaubenszwang iſt, giebt es überhaupt keinen [1]).

Man [2]) hat es als Beweis der Duldung und Gegenbeweis gegen theokratiſchen Glaubenszwang wider das Heidenthum hervorgehoben, daß wenigſtens in zwei Fällen eine beſonders eingeholte Erlaubniß des Königs, Heiden bekehren zu dürfen, erwähnt wird. Einmal wird Sanct Amandus dieſe Verſtattung als Gegenleiſtung dafür verſprochen, daß er die früher abgelehnte Taufpathenſchaft bei einem Sohn (geb. a. 610) des Königs übernehme [3]), und ein ehemaliger Notarius des Königs Theuderich II. erbittet die Erlaubniß, den Heiden predigen zu dürfen [4]). Allein das beweiſt eher für das Gegentheil. Das oft bezeugte äußerſt gewaltthätige Auftreten der weihthumſchänderiſchen Bekehrer — St. Columba, der das Opfer bei Bregenz durch Zertrümmerung des Opferfaſſes ſtört, St. Bonifatius, der die heilige Eiche fällt — mußte oder konnte doch den Widerſtand der in ihren heiligſten Gefühlen verletzten Heiden herausfordern, — denn nicht nur Chriſten haben Heiligthümer! — und ſchon deßhalb mußte ſich der Bekehrer vor Beginn ſeiner Thätigkeit des Schutzes des Königs verſichern, der nicht verweigert werden konnte, war die Bekehrung ausdrücklich verſtattet.

Selbſtverſtändlich erheiſcht jener Grundſatz nicht, daß nun wirklich in jedem Einzelfall die Kirche bei Bekämpfung von Ketzern oder Heiden auch den weltlichen Arm anrief: ſo wird wenigſtens ſeiner Unterſtützung geſchwiegen — was durchaus nicht beweiſt, daß ſie fehlte — bei der Bekehrung der Heiden (Burgunden oder (eher) Kelto-Romanen?), die St. Euſtaſius (Abt von Luxeuil, geſt. c. a. 625) c. a. 600 im Gebiet der Waraſker, des »pais de Varais« bei Beſançon am Doubs, betrieb [5]) und der photinianiſchen (Irrlehren über Dreieinigkeit und

---

1) Baudemundus: vita St. Amandi A. S. ed. Boll. 6. Febr. I. p. 848. c. 11. ex jussis regis ut si quis se sponte per baptismi lavacrum regenerare noluisset, *coactus a rege* ablueretur baptismate. Der Verſuch Löning's II. S. 45. 60. 61, dieſen Zwang hinweg zu deuten, iſt völlig mißlungen; richtig ſchließt Zorn S. 53 Juden von dieſem Zwang aus.

2) Löning II. S. 60. 3) l. c. c. 16.

4) V. St. Eustasii (geſt. a. 625) A. S. ed. Boll. 29. Mart. III. p. 786.

5) Vita St. Eustasii auctore Jona, danach v. St. Agili und St. Salabergae A. S. ed. Boll. 29. März III. p. 786. Agilus, Abt von Rebais, geſt. c. a. 650. l. c. 30. Aug. VI. p. 566. Salaberga, Aebtiſſin zu Laon, geſt. 665. l. c. 22. Sept. V. p. 521.

Naturen Chriſti) und der bonoſianiſchen (Verwerfung des Marienculte und Verſittlichung des Lebens) Ketzer. Die Heiligenlegenden lieben es, die Bekehrungen lediglich durch die inneren Vorzüge und die Wunder des Chriſtenthums bewirkt hinzuſtellen, der weltlichen Zwangsnachhilfe zu geſchweigen: Sanct Bonifatius hat aber letztere für unentbehrlich erklärt[1]).

Muß doch der Stat den Biſchöfen den weltlichen Arm leihen, auch äußerliche Strafen, Geißelung, Einſperrung an Widerſtrebenden vollſtrecken[2]). Ferner ſtraft der Stat bald in erſter Reihe — neben der Kirche — weltlich, oder er erzwingt die kirchliche Strafe, oder er ſtraft weltlich bei Unwirkſamkeit der Kirchenſtrafen.

Im VII. Jahrhundert war die Lehre der Monotheleten, die in Chriſtus zwar zwei Naturen, aber nur Einen Willen annahmen, von Pabſt Honorius für rechtgläubig erklärt, aber nach deſſen Tod (a. 638) von einem Concil zu Rom als ketzeriſch verworfen worden, und Pabſt Martin I. ſandte a. 649 das Verdammungsurtheil an König Sigibert III. und ſeine Biſchöfe mit der Aufforderung, ihm zu helfen, dieſe Ketzerei zu unterdrücken[3]); er verlangt Entſendung fränkiſcher Prieſter nach Rom zur gemeinſamen Bekämpfung der im Oſtreich herrſchenden Ketzerei[4]). Als aber ein ſolcher Ketzer (vertrieben aus dem byzantiniſchen Reiche, a partibus transmarinis) nach Gallien kam und zu Autun ſeine Lehre verbreitete, veranlaßten Sanct Eligius und Sanct Audoen die Berufung eines Concils nach Orléans, das ihn „mit Schimpf und Schande aus Gallien ausweiſt“[5]).

Das iſt doch nicht „eine nur kirchliche, geiſtliche Strafe“: allerdings ſoll die Vertreibung durch die Biſchöfe geſchehen, allein ſonder Zweifel würde bei Widerſtand der Ketzer der Stat den weltlichen Arm zur Vertreibung geliehen haben[6]).

Aehnlich verhält es ſich in anderen Fällen, in denen zunächſt zwar

---

1) Urgeſch. III. S. 817.

2) Anders Löning II. S. 36. 56. 209. 492, der S. 36 ſagt, der Stat habe nicht der Kirche ſeine weltliche Macht zu Gebote geſtellt, um die von ihr verhängten Strafen zur Durchführung zu bringen: „nur in vereinzelten Fällen“ ſei das geſchehen: es geſchah aber grundſätzlich.

3) Vita St. Eligii II. 88 ob haeresim comprimendam.

4) Vgl. Urgeſch. III. S. 657, wo ſtatt Martin V. Martin I. zu leſen.

5) Nach 639 unter Chlodovech II. und vor 13. V. 641 ſ. Maassen l. c. p. 208, Kruſch, Forſch. XXII. S. 470.

6) Anders Löning II. S. 48. 50.

die Biſchöfe kraft ihrer geiſtlichen Zuchtgewalt Einbannung in ein Kloſter, Ausbannung aus der Diöceſe oder aus dem ganzen (Theil-)Reiche verfügen, aber ohne Zweifel bei Widerſtand den weltlichen Arm anrufen konnten, wie ſie das ja gegen das Heidenthum wiederholt gethan haben: eine Wahrſagerin wird verhaftet, falſche Wunderthäter zu Tours und zu Paris werden eingeſperrt oder vertrieben[1]).

Die römiſchen Ketzergeſetze hatte umgeſtaltet die Lex Romana Visigotorum, die für den größten Theil der katholiſchen Unterthanen des Frankenreichs in Kraft blieb: nur die hier namentlich aufgezählten Secten: Manichäer, Eunomianer, Montaniſten, Photinianer, Cataphrygen, Priscillianiſten, Ascodrogen, Hydroparaſtaten, Borboriten und Ophiten ſollten allein noch unter die von den Ketzergeſetzen aufgenommenen[2]) Ketzerſtrafen fallen[3]). Unmöglich hätte Chlodovech die große Zahl unterworfner arianiſcher Goten, die ſelbſtverſtändlich im Gotenrecht nicht als Ketzer gegolten hatten, nun jenen Secten ohne Weiteres gleichſtellen können: aber nicht deßhalb wohl geſchah es, daß man dieſe Beſtimmungen der L. R. V. im Frankenreich, wie es ſcheint, überhaupt nicht anwandte[4]): kamen doch jene Secten hier (damals) nicht vor: die in den ſpäteren Concilien (des VII. Jahrhunderts)[5]) vorausgeſetzten ſind andere. Erhalten haben ſich die Bonoſianer, Photinianer[6]).

Auch gegen die Juden wurden die Folgerungen aus dem „chriſtlichen Stat" gezogen: keineswegs als Römer und daher als den Franken gleichberechtigte Statsangehörige geltend[7]), ſondern ſchon vor Chlodovech als Volksfremde und nun, ſeit der Verchriſtenung des States, auch noch als Ungläubige rechtlos, mußten ſie den aus Gnade und auf Widerruf gewährten Königsſchutz theuer erkaufen: — einſtweilen ließ man ſie in rein jüdiſchen Fällen nach jüdiſchem Recht leben: daher führen Juden einen Glaubens- und Volksgenoſſen, der ſich weigert, ſich dem Judenrecht zu fügen, in Feſſeln geſchloſſen über die Straße

1) Greg. Tur. VII. 46. IX. 6, Urgeſch. III. S. 340. 405.

2) Novella Theodosii II. tit. 3 § 1. § 9. a. 438 ed. Haenel p. 258.

3) Vgl. die Interpretatio p. 258. l. c.

4) Vgl. Löning II. S. 43.

5) Cc. Rhem. v. 625. c. 4 (Flodoardus II. 5), Clipp. 626/27 (27. Sept.) Cc. p. 197. c. 5.

6) So Löning II. S. 49.

7) Wie Löning II. S. 51, ſ. dagegen VII. 1. S. 307.

bei Civray-sur-Cher, aber sofort befreit ihn ohne Weiteres ein christlicher Bischof [1]).

Jeden Augenblick kann der König den zugesicherten Schutz zurücknehmen und den Juden zur Taufe zwingen: bewirbt sich ein Jude auch nur um ein Amt, wird er sofort mit seinem ganzen Hause mit Gewalt getauft [2]). Daher zwingt Chilperich in plötzlichem Umschlag der Laune seine bisher begünstigten Juden zur Taufe [3]), ebenso nöthigt Bischof Avitus die Juden zu Clermont, die sich der Taufe weigern, zur Auswanderung [4]).

Später mahnt Pabst Gregor der Große die Bischöfe Theodor von Marseille und Virgilius von Arles, die Juden nicht, wie bisher mit Gewalt, sondern durch die Predigt zu bekehren [5]).

Während in dem nicht theokratischen Ostgotenstat Theoderich der Große die Christen gezwungen hatte, die von ihnen zerstörten Synagogen auf ihre Kosten wieder herzustellen, durften die Juden im Merovingenreich weder neue Synagogen bauen, noch zerfallene oder von den Christen zerstörte herstellen: Guntchramn verweigerte ihnen a. 585 zu Orléans nicht nur die Statshilfe (ope publica) hiezu, er verbietet ihnen auch die Herstellung aus eignen Mitteln [6]) der längst von den Christen zerstörten.

Andere Beschränkungen der Juden, aus dem römischen Recht beibehalten, beruhen schon in diesem zum Theil wenigstens auch auf theokratischen Gründen, manche freilich nur auf Mißtrauen und geringschätziger Abneigung.

So wiederholten nicht nur Concilien [7]), auch Gesetze [8]) die Verbote, daß Juden öffentliche Aemter, z. B. Zollämter, andere Finanzämter (quaestuosus ordo) [9]) bekleiden in Stat oder Gemeinde.

---

1) V. St. Germani »quia se recusarit legibus subdi Judaicis«: doch nicht sich weigern, Jude zu bleiben.

2) Friedrich Cc. S. 12.

3) Greg. Tur. VI. 17, Urgesch. III. S. 253. Ein allgemeines Taufgebot Waitz II. S. 151 hat er aber nicht erlassen.

4) l. c.

5) Registrum I. 67.

6) Greg. Tur. VIII. 1, Urgesch. III. S. 345.

7) I. von Clermont von 535 c. 9. I. Matisc. von 581. c. 13. Cc. Paris von a. 614. c. 17, von Rheims 624/25. c. 11, von Clichy v. 626. c. 13.

8) Das Edict von 614. c. 10.

9) Waitz II. S. 625.

Christliche Unfreie durften sie wohl halten[1]), aber die unablässigen Bekehrungsversuche an ihrem christlichen Gesinde werden schon vom römischen Recht mit dem Tode bedroht: Concilien sprechen den Verlust des Unfreien an den Fiscus aus; die Bedingung des Uebertritts zum Judenthum bei der Freilassung wird gestrichen[2]).

Das römische Recht seit Justinian, auch das westgotische[3]), verbot den Juden, christliche Unfreie überhaupt zu eignen: aber dies ward nicht einmal im byzantinischen Reich durchgeführt: Gregor, der das bei Brunichildis ohne Erfolg beantragt[4]), muß klagen, daß im byzantinischen Neapel die Juden im Frankenreich erkaufte Christen als Knechte halten[5]).

Dagegen drang das römische Verbot, christliche Unfreie neu zu erwerben, mit Abschwächungen wenigstens in das Frankenreich ein: solche Ankäufe sollten ungültig sein, oder es sollte doch jeder Christ einen einem Juden entlaufenen christlichen Unfreien — später jeden Unfreien — zu billigem Preise — später ein für allemal um 12 sol. — freikaufen können[6]).

Dagegen scheint nicht genug bezeugt, daß auf Wunsch des Kaisers Heraklius, wie Sisibut der Westgote, Dagobert I. a. 629 ein allgemeines Taufgebot für alle Juden erlassen habe: jedesfalls ward es nicht ausgeführt[7]).

Selbstverständlich waren Ehen zwischen Christen und Juden wie nach römischem und westgotischem[8]), so nach fränkischem (Kirchen-) Recht verboten: sie sind ungültig und werden wie Ehebruch bestraft[9]). Nicht römischen Ursprungs ist das königliche (erst dann auch kirchliche)

---

1) Anders und irrig Waitz II. S. 210.

2) S. Fränkische Forschungen.

3) Könige VI.[2] S. 413 f. Westgot. Studien 13 f.

4) Registr. IX. 109. a. 599.

5) IX. 36. a. 599, ich entnehme letzteres Löning II. S. 55.

6) Cc. Rhem. Clipp. c. 13. Aurel. IV. c. 30. I. Matisc. c. 16, s. fränkische Forsch.

7) Vgl. Könige V. S. 180 über die stark sagenhaft durch Traumgesichte ex post gefärbten Berichte; anders Löning II. S. 56.

8) Könige VI.[2] S. 413 f. Westgotische Studien S. 13 f.

9) Cc. Aurel. II. a. 533. c. 19. Clermont a. 535. c. 6. Aurel. III. a. 538. c. 13. IV. von 541. c. 31.

Verbot Childiberts I. für die Juden, ſich zwiſchen Gründonnerſtag und Oſterſonntag auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zu zeigen[1]).

So waren Stat und Kirche ſchon damals gar vielfach verquickt: der Gedanke gegenſeitiger Ergänzung, der ſpäter unter dem großen Karl ſo ſtark hervortritt, z. B. in dem Nebeneinander je eines geiſtlichen und eines weltlichen Großen als Königsboten, fehlte ſchon damals nicht: ward er doch ſchon in dem Römerreich — ſeit Conſtantius II. — vorgefunden.

Schon jetzt — iſt auch noch lange nicht die theokratiſche Auffaſſung von Kirche und Stat als Einer unſcheidbaren, nur in zwei Halbkugeln gegliederten Einheit zu ſolcher Schärfe durchgedrungen wie unter Karl dem Großen — hat doch die Ausſtoßung aus der Kirche auch ſchwerſte weltliche Strafen zur Folge. Wer wegen Ungehorſams gegen ſeinen Biſchof aus der Kirchengemeinſchaft geſchloſſen iſt, wird auch aus dem palatium des Königs geſtoßen und hat all ſein Vermögen an ſeine Erben verwirkt[2]).

Childibert II. ſchreitet dabei mit den ſchwerſten Strafen ein, die Concilienſchlüſſe gegen verbotne Ehen durchzuführen: Todesſtrafe droht er (594 zu Attigny) für Eingehung ſolcher: ſchon geſchloſſene ſollen von den Biſchöfen gelöſt werden, Ungehorſame werden excommunicirt und nun auch vom Hofe ausgeſchloſſen, und verwirken ihnen ihr Vermögen an ihre Erben. Die ſchon früher auf Märzfeldern zu Andernach, Maſtricht, Köln erlaſſenen Geſetze werden 596 zu Köln zuſammengefaßt veröffentlicht[3]).

Ganz ebenſo ſoll die wegen Verletzung des kirchlichen Eheverbots erfolgte Ausſtoßung aus der Kirchengemeinſchaft die Wirkung haben, daß, nach Anzeige durch die Geiſtlichen an den König und die „Richter" (d. h. zuſtändigen Behörden), der Ausgeſtoßne in dem palatium nicht mehr dienen, keine Klage vor Gericht verfolgen kann (ein Stück Rechtloſigkeit) und ſein Vermögen an ſeine Erben verliert[4]).

---

1) Cc. Aurel. III. c. 30 »quasi insultationis causa« Cc. Matisc. c. 13 secundum edictum domini . . Childiberti.

2) Childib. decr. c. 2 qui . . episcopo suo noluerit audire et excommunicatus fuerit, . . de palatio nostro sit omnino extraneus et omnes res suas parentibus legitimis amittat. Richtig Zorn S. 54.

3) Cap. I. 1. p. 15. c. 2 qui nolent sacerdotis sui medicamenta sustinere.

4) Cc. Rhem. c. 10. Flodoard. II. 5 neque in palatio militiam neque agendarum causarum licentiam habeat.

Folgerichtig hätte nun auch die Aechtung, die ſtatliche Schließung aus dem Rechtsſchutz, die Stoßung aus der Kirchengemeinſchaft müſſen zur Folge haben, wie dies — dem Grundſatz nach — ſpäter wenigſtens von der Kirche auch anerkannt, aber (aus guten Gründen!) nicht durchgeführt wurde: doch finden ſich in einzelnen Fällen wenigſtens damals ſchon Anwendungen dieſes Grundſatzes: wer gegen das Gebot des Königs Gefangene gefangen behält, ſoll von der Kirche ausgeſchloſſen werden[1]: allerdings iſt dieſer Fall nicht ganz beweiskräftig, da die Mißhandlung oder widerrechtliche Feſthaltung von Gefangnen auch gegen Kirchenverbote verſtieß, und keineswegs in allen Fällen ſollte damals ſchon Ungehorſam gegen den König Kirchenbann zur Folge haben.

Sehr zweifelig iſt der Sinn eines Gebotes Chlothachars II.[2]; daß hienach der Biſchof den König im Hofgericht vertreten ſollte[3], iſt falſch: vielmehr werden hier gedroht geiſtliche Strafen[4] für eine That, die nicht nur Rechtsbruch, auch Sünde war; das iſt wohl der Grund, daß der König die geiſtliche Strafe mit heranzieht: die weltliche bleibt unausgeſprochen vorbehalten[5].

Selbſtverſtändlich gelang es auch den vereinten Kräften von Kirche und Stat nicht, alle Vorſtellungen und Gebräuche des Heidenthums auszurotten: gerade die unaufhörlichen Verbote in den Concilienſchlüſſen, Bußordnungen und weltlichen Geſetzen[6] zeigen dies ja, und es iſt bekannt, daß bis heute in allerlei Aberglauben und Uebungen des Landvolks in Frankreich wie in Deutſchland[7] und Oeſterreich zum großen Theil noch eine Fülle urſprünglich heidniſcher Anſchauungen erhalten iſt, die freilich ſchon ſeit länger als einem Jahrtauſend von der Kirche mit großer Klugheit in chriſtliche Formen gekleidet ſind.

Kein Wunder daher, daß Sanct Vedaſt, der ſchon 540 ſtirbt, in dem palatium und an dem Tiſche Chlothachars I. noch Heiden antrifft[8].

---

1) Cc. Lugdun. II. 567 oder 570 c. 3. Maassen p. 140.

2) praec. c. 6 si judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur.

3) Naudet p. 548. Waitz IIb. S. 67.

4) Richtig Löning S. 269. 536. Waitz IIb. S. 68.

5) S. unten Gerichtsbarkeit der Geiſtlichen und über Geiſtliche.

6) S. Fränkiſche Forſchungen.

7) Altgermaniſches Heidenthum im deutſchen Volksleben der Gegenwart, Bauſteine I. 1879. S. 193 f., vgl. Rettberg I. S. 280, v. Haſe II. 1. S. 48 f., Friedrich II. S. 147.

8) A. S. ed. Boll. 6. Febr. II. p. 792.

Die Krieger Theudiberts I., die a. 539 am Po Menſchenopfer darbrachten[1]), waren wohl heidniſche Alamannen. Sanct Wulflaich findet c. a. 580 zu Epoſium (Carignan, früher Yvoc?, am Chiers) die Bevölkerung durchaus heidniſch: er zerſtört ein Bild der Diana: d. h. wohl der keltiſch-römiſchen Miſchgöttin[2]).

Ein klug gewähltes, unzähligemale mit Erfolg angewandtes Mittel beſtand darin, heidniſche Gebräuche, Feſte, Weiheſtätten zu verchriſtenen: dies Verfahren, das Gregor der Große bei Bekehrung der Angelſachſen empfahl[3]) und Bonifatius anwandte, indem er aus der gefällten Donar-Eiche an derſelben Stelle ein chriſtlich Bethaus zimmern ließ[4]), wird ſehr bezeichnend geſchildert bei der Umwandlung römiſch-heidniſcher Gebräuche, die ſich an den See von Javols bei den montagnes d'Aubrac[5]) knüpften.

Hier ſiedelten nicht Germanen: die Gebräuche gehen bis c. a. 366 hinauf, es handelt ſich alſo um (Keltiſch-)Römiſches.

An einem gewiſſen Tage zog jährlich eine Menge Landvolks an den See, ihm Spendungen darzubringen: Linnentücher und Walltücher, zu männlicher Tracht geeignet, Wollvließe, die Meiſten aber Scheiben von Käſe, Wachs, Brod und andern Sachen, jeder nach Vermögen, warfen ſie hinein. Mit Wagen kamen ſie angefahren, Speiſen und Getränke mitführend, ſchlachteten (Opfer-)Thiere und ſchmauſten hier ſo drei Tage: am vierten, wann ſie aufbrachen, hinabzuſteigen, überfiel ſie jedes Jahr ein furchtbares Gewitter mit Blitzen, Donner und Hagel, daß Keiner mit dem Leben davon zu kommen hoffte.

Von dieſem offenbar altkeltiſchen Götterfeſt, bei dem die in den See geworfnen Mannskleider vielleicht Erinnerungen an Menſchenopfer ſind, iſt das Landvolk auch in chriſtlicher Zeit nicht abzubringen, bis ein Biſchof von Javols die Gebeine des heiligen Hilarius ziemlich fern vom Ufer des Sees beſtattet in einer hier errichteten Baſilika und die Leute nun die herkömmlichen Gaben, ſtatt in den See zu werfen, am Grabe des Heiligen darbringen, wobei dann auch das Unwetter nicht mehr wiederkehrt[6]).

---

1) Proc. b. G. II. S. 25.
2) Greg. Tur. VIII. 15, Urgeſch. III. S. 359.
3) Bauſteine I. S. 195.
4) Bauſteine I. S. 196.
5) Longnon p. 529.
6) Greg. Tur. glor. confess. c. 2.

Dieſe Umwandlung fällt wohl in das V. (oder VI.?) Jahrhundert: Sanct Hilarius ſtirbt 366, und dann heißt es »post multa tempora«, (übrigens hat Gregor hier vielleicht Hilarius von Javols mit Hilarius von Poitiers verwechſelt).

Aber nicht immer halfen dieſe Mittel: vielmehr klagen die Concilien immer wieder über die unausreißbaren Wurzeln des Heidenthums: es wurzelte eben in der Volksſeele und der Volksgeſchichte, der uralten, geliebten Ueberlieferung.

Daher finden die Bekehrer noch im VII. Jahrhundert in manchen Gegenden, auch auf dem linken Rheinufer, reiche und nicht immer leichte Arbeit. So hatte Sanct Amandus, c. 571 in Aquitanien geboren, c. 630 nicht nur Waskonen im Südweſten und Slaven im Oſten das Evangelium verkündet, auch in der Umgebung von Tournai, von Gent, in Brabant, an der Schelde „Heidenvölker" (gentes) zu bekehren. Mögen die an der Schelde noch nie getaufte Friſen geweſen ſein, — es müſſen auch Franken in jenen Landſchaften gelebt haben, die das Chriſtenthum noch nie angenommen oder wieder abgeſtreift hatten, wie ja auch das Land hier zum Theil noch nie gerodet, zum Theil wieder verwildert und verwaldet war[1]).

Sanct Amand, aus Rom (zum zweiten Mal) zurückgekehrt, erfährt von einem Gau am jenſeitigen Ufer der Schelde, Namens Gent (pagum praeter fluenta Sceldi, cui vocabulum est Gandavum), deſſen Bewohner der böſe Feind dermaßen in ſeinen Netzen verſtrickt hält, daß ſie, von Gott laſſend[2]), Bäume und Hölzer an Gottes ſtatt verehrten, (das ſind wohl germaniſcher Wald-Cult und Holz-Bilder), Weihthümer und Götzenbilder anbeteten. Wegen der Wildheit des Volkes und der Unfruchtbarkeit des wüſtliegenden Landes hatten ſich alle Prieſter von der Predigt des Heils daſelbſt hinweggezogen und Niemand wagte, dort das Wort des Herrn zu verkünden. Und der Heilige, der doch ſchon manches Wunder gewirkt, was thut er? Er verläßt ſich für die Bekehrung dieſer Heiden durchaus nicht auf ſein

---

1) Vita St. Amandi von deſſen Schüler Baudemund (geſt. c. 680), Mönch in dem von Amandus geſtifteten Kloſter Elnon bei Tournai, ſpäter St. Amand, ed. Krusch. M. G. h. Scr. rer. Mer. II. 1889, vgl. Rettberg I. S. 554. II. S. 506.

2) Relicto Deo: das kann Rückfall ins Heidenthum bedeuten, aber auch — nach der damaligen Theologie — Abfall von einer vorausgeſetzten Uroffenbarung Gottes.

Gebet, ſeine Wunderkraft und die inneren Vorzüge des Chriſtenthums, ſondern „den Herrn König von Auſtraſien“ ruft er an, auf daß dieſer durch die gewaffnete Zwangsgewalt des States die Heiden, die trotzig die Taufe ablehnen, durch ſeinen Königsbann[1]) zum Chriſtenthum zwinge. Er erbittet ſich durch Biſchof Aichar von Noyon die Bannbefehle vom König und erhält ſie[2]). Dabei iſt dem frommen und todesmuthigen Manne gewiß zu glauben, daß er „weniger aus Furcht für ſein Leben als aus Erbarmen mit ihrem Irrſal“ dieſen Zwang und die Waffen des Königs angerufen habe: d. h. weil er ſah, daß ſie ohne Zwang nicht von ihren Göttern laſſen würden. Aber auch der Zwang ſtieß auf zähen, zornigen Widerſtand: „es iſt nicht zu ſagen, welche Unbilden der Heilige dort für Chriſtus auszuſtehen hatte, wie oft er von den Bauern, den Weibern ſchmählich zurückgeſtoßen, ja wiederholt in den Strom geworfen wurde“. So verlogen iſt das Gerede von der inneren Sehnſucht der Germanen nach dem Chriſtenthum! Sie haben ihm vielmehr, wo und ſo lange ſie konnten, auf das Heftigſte widerſtrebt und es nur als ein Stück der römiſchen, ſpäter fränkiſchen, noch ſpäter deutſchen Bildung und meiſt durch die Waffen gezwungen angenommen.

Aber noch ein Menſchenalter ſpäter c. 650 findet Sanct Eligius (Saint Eloy, geſt. 658), wie ſein Lebensbeſchreiber Sanct Audoen[3]) berichtet, die Bewohner dieſer Landſchaften „großentheils im Irrſal des Heidenthums und allerlei Aberglauben befangen“. Und auch noch zu Ende des VII. Jahrhunderts Sanct Lambert, Biſchof von Tongern und Maſtricht, geſtorben etwa 708[4]).

Neben den auf Anrufen der Kirche verhängten oder auch von ſich aus vom Stat gedrohten weltlichen Strafen, Verfolgungen und Unterdrückungen ſtehen dann die geiſtlichen Strafen und Zuchtmittel für Vergehen von Laien wie Geiſtlichen gegen kirchliche Gebote: dieſe Bußen,

---

1) Coactus a rege.

2) percepta a rege potestate; über das Geltungsgebiet dieſes Bannes, Löning I. S. 60.

3) Geſtorben 683 als Biſchof von Rouen, A. S. Boll. 24. Aug. V. p. 805.

4) S. deſſen älteſte Lebensbeſchreibung von Godiſkalk, Canonicus zu Lüttich, etwa 770 ed. Acta Sanctorum ed. Bolland. 17. Sept. V. p. 574 und die Schriften über ihn bei Kruſch in Wattenbach I. S. 430.

die auch in Geißelung und Einsperrung — zumal in Klöstern —, dann in Fasten und Gebeten bestehen können, sind in meist jüngeren Sammlungen aufgezählt.

Diese „Bußbücher" entwickeln eine erschreckende Fallmeisterei der Laster; bei jenen eifrigen Christen — Geistlichen wie Laien — werden Zustände von unglaublicher Scheußlichkeit vorausgesetzt, empörend zumal in geschlechtlichen Dingen und widernatürlichen Lastern; das rauhe, ja oft rohe germanische Heidenthum, dessen Anschauungen und Gebräuche aber durch sinnige, innige Poesie geadelt wurden, wußte von jenen Freveln nichts, die griechisch-römische Fäulniß einerseits und Widerstrebung der Natur gegen christlich-mönchische Weltflucht andrerseits erzeugten.

III. Rechte des Königs gegenüber der Kirche.

Die hohe Verehrung Chlodovechs und seiner Nachfolger für die Kirche, die Begünstigung derselben und das enge Bündniß mit dem Bischofthum schloß aber durchaus nicht die kraftvollste Geltendmachung der königlichen Rechte, der Statsgewalt gegenüber der Kirche aus: ja der Frankenkönig nimmt eine weiter greifende Kirchenhoheit in Anspruch als vor ihm der römische Imperator[1]), wenigstens seit Ende des V. Jahrhunderts im Abendland: früher war des Kaisers Wille auch in rein kirchlichen Dingen entscheidend gewesen. Seit in Italien und Spanien arianische Herrscher walteten, konnte die Kirche diesen gleiche Machtstellung nicht einräumen[2]) und auch gegenüber dem fernen Imperator in Byzanz war sie nun z. B. unter Gelasius selbstständiger aufgetreten.

Der Gründe, aus welchen Aufrichtung der Herrschaft der Kirche über den Stat — etwa nach Muster des Westgotischen seit der Bekehrung von a. 586 — hier nicht glückte, vielmehr umgekehrt ihre Beugung unter den fränkischen Stat gelang[3]), gab es viele[4]): so die fast

1) Dies hat verdienstlich dargewiesen Löning I. S. 158. II. S. 4. 256. Vgl. Waitz S. 197, D. G. Ib. S. 720—744, Urgesch. IV. S. 68—76.

2) So treffend Löning II. S. 5.

3) Ueber die weitgehenden Rechte der merovingischen Kirchenhoheit, die schon Chlodovech wie einen »rocher de bronce« stabilirt hat, Hauck I. S. 85. 125, Löning II. S. 158 f. 256, Hinschius II. 2. S. 516, von Hase S. 18—50, K. Müller S. 293.

4) So richtig Löning II. S. 185.

völlige Lösung von Rom, die durch den ſchwach- und kurz-lebigen päbſtlichen Vicariat von Arles[1]) nicht verhindert ward; dann die Seltenheit von Concilien für das ganze Reich: — die Concilien in den Theilreichen hatten geringeres Anſehen: daher auch die Abhängigkeit aller Concilien[2]) von der königlichen Berufung oder doch Verſtattung. Dieſe war freilich ſchon mehr Ausdruck[3]) als Urſache der allgemeinen Unterfügung der Kirche.

Der König übt auch über die Geiſtlichen, ja über die Kirche ſelbſt eine ſcharfe Herrſch-Gewalt: und zwar nicht nur in rein weltlichen und in „gemiſchten", auch in rein kirchlichen Dingen: ſchon Chlodovech erzwingt eine Prieſterweihe ſogar durch einen Mann wie Sanct Remigius gegen die canones[4]); auch ein Gregor von Tours wagt nicht, einen Geächteten und Excommunicirten wieder in die Kirchengemeinſchaft aufzunehmen, bis es (nicht der König, ſondern) die Königin (Fredigundis!) befohlen[5]). König Theuderich I. verpflanzt gewaltſam viele Geiſtliche aus Clermont nach Trier[6]). Guntchramn ordnet „wie ein Biſchof" Kirchengebete und Faſten an zur Bekämpfung der Drüſenpeſt[7]): dagegen iſt es ein Geringes — weil Weltliches —, daß er ſeinen Biſchöfen befiehlt, einen andern Biſchof zu hauſen, zu hofen und zu hegen[8]).

Daß niemand Geiſtlicher werden darf ohne Statsverſtattung, iſt aber nicht ein Beweis hiefür[9]): — denn der Betreffende iſt ja noch Laie. Auch iſt dies ja durchaus nichts Neues: vielmehr war ſchon unter den Imperatoren allen curialiſchen Familien der Eintritt in den Klerus verboten geweſen: ihr Vermögen, ihre Kräfte ſollten ausſchließend der Gemeinde, dem State dienen, nur Armen war der geiſtliche Stand offen; Curialiſche, die widerſetzlich die Weihen genommen, werden durch Statszwang wieder in Weltliche verwandelt[10]). Im Frankenreich liegt der Grund gleichen Verbotes darin, daß Geiſtliche

---

1) S. unten, Verhältniß zum Pabſt.
2) S. dieſe unten.
3) Anders Löning a. a. O.
4) Epistol. ed. Gundlach p. 114, ſ. unten Biſchöfe, Machtſtellung.
5) Greg. Tur. VI. 32, Urgeſch. III. S. 269.
6) Greg. Tur. vitae patrum VI. 2.
7) Greg. Tur. IX. 21, Urgeſch. III. S. 433.
8) l. c. VI. 36. S. 279.
9) Wie Waitz IIb. S. 68.
10) Löning I. S. 149 f.

vieler Kirchen durch Freiungen der Steuerpflicht minder als Laien unterſtellt oder ihr wie der Wehrpflicht ganz entzogen waren und der Stat ſolche Minderung ſeiner Einnahmen und Wehrkraft nicht ohne Ueberwachung und Einſpruch hinnehmen konnte. (Oben S. 103. VII. 2. S. 265).

Daß Chlodovech ſchon vor dem Concil ein ſolches Geſetz erlaſſen[1]) und das Concil nur die Einhaltung (observandum esse) beſchloſſen habe, iſt nicht wahrſcheinlich und liegt keinesfalles in den Worten: noch weniger freilich, daß die Kirche von ſich aus freiwillig ſolche Beſchränkung — ganz gegen ihre Gepflogenheiten! — ſich auferlegt habe[2]). Vielmehr faßte das Concil damals den Willen des Königs zu einem Canon, da es ja ohne dieſen Willen doch keinen im Stat als Recht geltenden Canon erlaſſen konnte: nur verlangte es die Vergünſtigung, daß Abkömmlinge (filii) von Geiſtlichen in drei Graden jener königlichen Verſtattung nicht bedürfen ſollten[3]). Der Wortlaut läßt zweifelhaft, ob Abſtammung in Einem dieſer Grade genügend oder in allen dreien erforderlich war. Ganz verkehrt iſt der Einfall[4]), als ob hiedurch dieſe Prieſterlinge in allen Stücken der ſtatlichen Gerichtsbarkeit entzogen und der biſchöflichen unterſtellt worden ſeien, alſo eine erbliche gefreite Prieſterariſtokratie, von der nie auch nur der Verſuch einer Geltendmachung bezeugt wird. Daß die geforderte Vergünſtigung von Chlodovech anerkannt und alſo Rechtens wurde, iſt unwahrſcheinlich: niemals begegnet in der Folge eine Berufung darauf.

Daher erklärt der König, er werde dieſe Erlaubniß nur ertheilen, wenn der bisherige Laie zwar frei, — Unfreie durften nach (römiſchem und nach) Kirchenrecht nicht geweiht werden[5]) — aber auch nicht in das öffentliche Steuerbuch preletico (= polyptycho) publico[6]) eingetragen ſei (was bei Unfreien ausgeſchloſſen war)[7]): gemeint iſt nicht die Grundſteuer, die auch Geiſtliche (wie Kirchen) regelmäßig zahlten,

---

1) Wie Löning II. S. 159.

2) Wie Digot III. p. 110.

3) Cc. Aurel I. c. 4. ed. Maassen p. 4 ita, ut filii clericorum id est patrum, avorum ac proavorum, quos supradicto ordine parentum constat observationi subjunctos, in episcoporum potestate ac districtione consistant.

4) Beuchenels a. a. O.

5) Cc. Aurel. III. c. 28. Maassen p. 81.

6) Marculfi Formulae I. 19 ed. Zeumer 1882. p. 15. Oben Finanzhoheit S. 101.

7) Oben S. 113.

ſondern die Kopfſteuer[1]), von der die Geiſtlichen zwar auch nicht[2]) grundſätzlich, aber ſehr häufig durch beſondere Freiung entbunden waren.

Der König beſtraft auch Biſchöfe[3]).

Die Könige löſten den Zuſammenhang fränkiſcher Bisthumtheile mit gotiſchen, langobardiſchen, byzantiniſchen Bisthümern[4]).

Dagegen miſchten ſich die Merovingen nicht wie die Imperatoren und wie beſonders rückſichtslos Karl[5]) (a. 794. 809) in die Lehre der Kirche. (Uebrigens erneute Karl in ſeinem Kaiſerthum die ſchon ſeit Conſtantinus I. von den Imperatoren eingenommene Stellung der Kirche gegenüber, wonach er „nicht wie die übrigen Laien unter der unbedingten kirchlichen Leitung des Klerus ſtand, ſondern, ſelbſt vom göttlichen Geiſt inſpirirt, das von Gott eingeſetzte Werkzeug war zur Wahrung der kirchlichen Einheit und Rechtgläubigkeit“[6]), als Prieſter und Herrſcher zugleich, als „Sieger im Krieg und *Lehrer des Glaubens*“, der von[7]) Gott eingeſetzte *Biſchof*, der unter den „ſtreitenden Gliedern der Kirche“ den Frieden Gottes zu wahren hat)[8]). In merovingiſcher Zeit finden ſich dieſe aus dem Byzantiniſchen des IV. und V. Jahrhunderts herübergenommenen Vorſtellungen nicht ſo faſt bei den Königen als bei den Biſchöfen. Die meiſten Merovingen hatten wohl ſchon zu wenig Bildung und Sinn für ſolche Einmiſchung, freilich der weitaus geiſtreichſte und weitaus bösartigſte unter ihnen, Chilperich (561—584), der in Verſen wie in Theologie liebhaberte, verſuchte einmal, ſeine ketzeriſche Lehrmeinung von der Dreieinigkeit, die er ſchlechthin „Gott“ genannt, nicht in die drei Perſonen unterſchieden wiſſen wollte, den Biſchöfen Gregor von Tours und Salvius von Albi aufzureden: jedoch auf ihre ſchroffe Ablehnung gab er es ſofort auf[9]).

Schon die Merovingen geriethen vielfach in Streit mit der Kirche: keineswegs nur über die Gränzen der ſtatlichen Gerichtsbarkeit über

---

1) Oben S. 111.

2) Wie Löning II. S. 166 meint.

3) Greg. V. 13. 21. 49. VIII. 12, Urgeſch. III. S. 178. 199. 231. 354. IV. D. G. Ib. S. 672. S. unten Gerichtsbarkeit über Geiſtliche.

4) Löning II. 129. 213, Zorn S. 54. S. unten Biſchöfe, Diöceſen.

5) Urgeſch. III. S. 1049. 1135.

6) Löning II. S. 3.

7) Co. Chalcedon von a. 451.

8) Eusebius vita Constantini I. c. 44.

9) Greg. Tur. IV. 45, Urgeſch. III. S. 217.

die Geiſtlichen[1]), auch auf Gebieten, in denen das gute Recht auf Seite der Kirche ſtand: ſo in der ſchamlos geübten Simonie bei Beſetzung der geiſtlichen Aemter[2]), dann in der Zerreißung von Bisthümern nach den Gränzen der Theilreiche[3]) und dem Verbot, Concilien in fremden Theilreichen zu beſuchen[4]).

Das II. Concil von Tours (18. XI.) a. 567 ſpricht den Grundſatz aus: „kein Menſch darf den Vorzug haben vor einem Gebot des Herrn und kein Amt (actio), keine Perſon weltlicher Art darf jene ſchrecken, die Chriſtus mit der Hoffnung des Kreuzes gewaffnet hat". Von der Verpflichtung, zweimal oder doch wenigſtens einmal im Jahre das Provincialconcil zu beſuchen, ſoll die Berufung auf Verhinderung durch irgend eine Perſon — eine königliche oder private — nicht befreien: . . . „ſondern wie geſagt, auch das Hinderniß königlichen Befehls (impedimentum ordinationis regiae) ſoll nicht vom Concil fern halten": „auch königliches Gebot darf nicht geiſtlichem Werk vorgehen"[5]).

Gelegentlich ſagt einmal auch ein einzelner Biſchof, nur „in guten Dingen" dürfe man dem König gehorſamen[6]).

Sehr bemerkenswerth tritt in dem Briefwechſel der Biſchöfe unter einander das klare Bewußtſein hervor, wie nothwendig einerſeits ihr feſtes Zuſammenſtehen — auch gegen die weltliche Macht — iſt und wie gewaltig ſie andrerſeits durch ſolche Einheit, die den Weltleuten fehlt, daſtehen, wie eine verſchanzte und ſtarke Veſte auf unerſchütterlicher Grundlage. Biſchof Mappinius von Rheims beklagt, daß er nicht gewußt habe, das Concil zu Toul werde die Sache des Biſchofs Nicetius von Trier verhandeln, der von den Weltleuten hart angefochten ward, weil er einige Franken wegen Geſchlechtsſünden excommunicirt habe, ſonſt wäre er nicht weggeblieben: er tadelt den Amtsbruder leiſe, daß er es dem König überlaſſen, ihm von der Sache

1) Wie Brunner II. S. 214.

2) S. unten Beſtellung der Biſchöfe.

3) S. unten Diöceſen.

4) S. ebenda S. 221 f.

5) Cc. Merov. p. 123. can. 1.

6) Brief des Biſchofs Mappinius von Rheims an Nicetius von Trier Epist. p. 126 quamquam parere nos regiis praeceptis *in bonis rebus* et conveniat et libeat, ebenſo würde er die Mahnung des Amtsbruders befolgt haben.

zu schreiben: „denn alle Bischöfe müssen stets gemeinsame Sache machen“[1]).

Ja, der durch Erziehung, planmäßige Schulung, häufige Synoden und lebhaften Briefwechsel gefestigte Standesgeist der Bischöfe, das immer großartiger sich entfaltende System der kirchlichen Herrschaft führte nicht nur einen Eifergeist wie den heißblütigen Iren Sanct Columba[2]), führte auch so gutartige Naturen wie Gregor von Tours zu starker geistlicher Ueberhebung und zu jener offnen Verachtung der Statsgewalt *als solcher* — nicht etwa nur *böser* Könige und Beamter —, die sich ebenfalls nur aus jenem „System“ erklärt, aus Sanct Augustins Lehre vom Verhältniß der heiligen, von Gott gegründeten Kirche zu dem Stat, der, eine Folge der Erbsünde, nur ein nothwendiges Uebel und zum Untergang „zugleich mit dem Teufel“ vorbestimmt ist. Kirche verhält sich zu Stat wie Geist zu Fleisch, wie Himmel zu Erde, wie Heiligkeit zu Sünde.

Auch in sittlichen Dingen haben wiederholt wackere Bischöfe und Geistliche die Merovingen der Kirchen-Zucht und -Strafe unterworfen, zumal wegen Verletzung der kirchlichen Ehevorschriften: so ward Chlodomer verwarnt von St. Avitus von Mich (a. 524)[3]), wurde Charibert I. (561—567), der seinen mehreren andern Weibern auch noch die Nonne Marcovefa gesellte, von Sanct Germanus von Paris gebannt, Theuderich II. (a. 596—613) ward von Sanct Columba mit dem Banne bedroht[4]). Nicetius von Trier unterwarf Theuderich I. der Kirchenzucht, excommunicirte wiederholt, ohne das gedrohte Exil zu scheuen, Chlothachar II. (a. 511—561) (wie andre „Franken“) wegen Geschlechtsvergehen[5]). Aber viel fehlte daran, daß die Kirche in allen Fällen, z. B. auch bei den vielen offenkundigen Mordthaten Chilperichs und Fredigundens, ihre Schuldigkeit gethan hätte[6]).

---

1) Epist. I. p. 126. Vgl. aber den merkwürdigen Brief Krusch in Scr. rer. merov. I. p. 733.

2) Urgesch. III. S. 575 f.

3) Greg. Tur. III. 6, Urgesch. III. S. 74.

4) Vgl. Kayser über das Leben und die Schriften des heiligen Nicetius. Ich entnehme dies Krusch Scr. rer. merov. I. 2. p. 733.

5) Greg. Tur. IV. 26. V. 20, Urgesch. III. S. 129, v. Patrum XVII. 2, Fredigar. V. 36, Urgesch. III. S. 574.

6) Urgesch. III. S. 133—550.

IV. Kirchenverfaſſung, Rechte und Vorrechte der Kirche und der Geiſtlichen.

1. Die Provinzen und Diöceſen. Die Metropoliten.

Die Franken fanden die Bisthümer eingerichtet und beſetzt vor in Süd-Gallien: in wie weit in Burgund und im weſtgotiſchen Gallien an Stelle oder vielmehr meiſtens an Seite der katholiſchen arianiſche Biſchöfe getreten waren, iſt nicht zur Genüge zu überſehen. Arianiſche Biſchöfe werden hier vielfach genannt[1]).

Auch in Mittelfrankreich hatten zahlreiche Bisthümer die Zeit der Kämpfe überdauert.

Dagegen in Nordoſtgallien und auf dem rechten Rheinufer waren in den ſchweren Stürmen ſeit Anfang des V. Jahrhunderts (zumal 406 und 451) die kirchlichen Einrichtungen zerſtört oder unterbrochen, und es iſt zweifelhaft zum Theil, wann ſie im VI. und VII. Jahrhundert wieder hergeſtellt wurden: Bisthümer oder doch einzelne Kirchen begegnen in Mainz, Worms, Speier, Trier, Köln, Toul, Tongern, Maſtricht, Straßburg, Conſtanz[2]) (?), dann ſüdlich der Donau zu Windiſch, zu Chur in Noricum und an der unteren Donau zu Lorch, Tiburnia, Celleja[3]).

---

1) Könige VI.[2] S. 360 f.

2) Ich folge hier Hauck, die Biſchofswahlen unter den Merovingen 1883 und Deutſche Kirchengeſchichte I. 1887. S. 102. Vgl. Friedrich I. S. 221, K. Müller I. S. 339. Vgl. aber auch Guérard, Annuaire historique publié par la société de l'histoire de France pour l'année 1836 und Desnoyers, topographie ecclésiastique de la France pendant le moyen âge, ebenda 1853 und 1859. — In der vortrefflichen Darſtellung der Verbreitung des Chriſtenthums am Rhein bei Hauck I. S. 7 f. iſt nur zu bemerken: daraus, daß c. 180 Chriſten ἐν Γερμανίαις d. h. in den römiſchen Provinzen Germania I und II von Irenaeus ganz glaubhaft bezeugt ſind, folgt doch durchaus nicht, daß dieſe Chriſten Germanen waren: a. 180 gab es in Mainz Germanen nur als römiſche Söldner oder Gefangne.

3) Ueber das Bisthum Augsburg: Rettberg I. S. 219, Friedrich I. S. 333. II. S. 943. Baſel: Rettberg I. S. 215, Friedrich I. S. 327. II. S. 447. 542 Chur: Rettberg I. S. 217, Friedrich I. S. 330. II. S. 454. 616. Conſtanz: l. c. 553. Köln: Rettberg I. S. 199, Friedrich I. S. 277. II. S. 290. Mainz: Rettberg I. S. 207, Friedrich I. S. 311. II. S. 355. Metz: Rettberg I. S. 197, über Toul und Verdun S. 198, Friedrich I. S. 260. II. S. 231. 252. Regensburg: Rett-

Schon Chlodovech baute zahlreiche Kirchen neu von Grund auf, ſtellte verlaſſene her und errichtete einige Klöſter[1]).

Jedoch auch in den Stammſitzen der Salier entſtanden verfallne Bisthümer aufs Neue bereits unter Chlodovech (oder deſſen Söhnen): ſo ward Arras (Atrebatum civitas) durch Remigius wieder hergeſtellt und mit Cambrai verbunden[2]).

Die Metropolitan-Würde beſtand in Gallien meiſtens fort (nicht rechts vom Rhein)[3]). Aber allmälig erloſchen die wichtigſten Vorrechte des Metropoliten[4]): die Genehmigung der Wahl der Biſchöfe ſeiner Provinz[5]) und die Berufung von Provincialconcilien. Jene trat vor den geſetzlichen und widergeſetzlichen Eingriffen des Königs zurück, dieſe verlor an Bedeutung, wie die Provincialconcilien überhaupt, deren Zuſammentritt, durch die Kämpfe zwiſchen den Theilreichen erſchwert, nicht vorſchriftsmäßig erwirkt ward[6]). Das Recht, deren Acten vor den einfachen Biſchöfen zu unterzeichnen, haben ſie aber behauptet (mit drei Ausnahmen)[7]).

Die Beſtellung des Metropoliten geſchieht wie die jedes andern Biſchofs (ſ. unten): nur ſollten alle Biſchöfe ſeiner Provinz ihn einſtimmig wählen und er in deren Gegenwart von einem andern Metro-

---

berg I. S. 220, Friedrich I. S. 333. Seben (Sabiona): Rettberg I. S. 217, Friedrich II. S. 333. Speier: Rettberg I. S. 327. II. S. 383. Straßburg: Rettberg I. S. 215, Friedrich I. S. 327. II. S. 452. 502. Trier: Rettberg I. S. 180—197, Friedrich II. S. 167. Worms: Rettberg I. S. 212, Friedrich I. S. 315. II. S. 374.

1) Vita St. Melanii A. S. 6. Jan. I. p. 329; die Schenkung für Euſpicius und Lupicin D. I. p. 1.

2) Vita St. Vedasti, geſtorben 540; ed. Acta Sanctor. Bolland. 6. Febr. I. p. 792; ſpäter auch von Alkuin (geſt. 804), ſ. D. G. II. S. 382. l. c. p. 794; die Schriften darüber bei Kruſch in Wattenbach I. S. 448.

3) Rettberg I. S. 239, Waitz IIb. S. 65, Löning II. S. 198. Der Name archi-episcopus kommt für die Metropolitane damals noch nicht vor (v. Görres, die Entſtehungszeit des Archiepiskopats und des Metropolitenrangs der Trieriſchen Kirche, Forſch. z. D. G. XVI. 1876. S. 202 f.), auch die Verleihung des palliums (Hinſchius II. 2. S. 23) verleiht ihn nicht: ſo richtig gegen ältere Annahmen Löning II. S. 202. Ueber das allmälige Aufkommen der Titel metropolita, patriarcha, oekumenikos, dann — ſelten — archiepiscopus Hinſchius I. S. 546 f.: nur dreimal in merovingiſcher Zeit und ſtets gleichbedeutend mit Metropolit Löning II. 94.

4) Ueber die Gründe vortrefflich Löning II. S. 197.

5) S. Biſchofswahlen.

6) S. fränkiſche Forſchungen, Concilien.

7) So richtig Löning II. S. 100 gegen v. Görres.

politen geweiht werden[1]). Die Metropoliten heißen amtlich wie die andern Biſchöfe episcopi und domini apostolici: ja, der Verſuch, ihren Stuhl als apostolica sedes zu bezeichnen, wird von der Krone ſchroff zurückgewieſen.

Bezeichnend für die geringe Neigung des Königs, Vorrechte des Metropoliten anzuerkennen, iſt hiebei die Aeußerung des ergrimmten Königs Charibert I. gegenüber einem Prieſter, der ihm einen Segenswunſch des „apoſtoliſchen Stuhls“ überbringen will. „Warſt Du in Rom und bringſt mir einen Gruß des Pabſtes?“ fährt ihn der König an. Nein, muß der Prieſter ſagen, er meine den Metropolitan Leontius von Bordeaux. Der König, der das ſelbſtverſtändlich wußte, beſtraft ihn und den „apoſtoliſchen“ Metropolitan ſehr hart[2]).

Auch das Recht des Metropoliten, die Suffragane ſeiner Provinz zu weihen, wird durch königliche Willkür zur Seite geſchoben: ſchon Chlothachar I. befahl, daß Emerius zum Biſchof von Saintes geweiht werde in Abweſenheit des Metropoliten Leontius von Bordeaux, der das auf einem Concil zu Saintes (a. 562 oder 564) ohne Erfolg anfocht: er mußte den großen Königsbann von 1000 solidi bezahlen[3]). Und als auf Sigiberts I. Befehl ſtatt des Metropoliten von Sens der von Rheims den vom König neu geſchaffnen Biſchof von Chataudun geweiht hatte, beſchränkt ſich das III. (nach Sirmond IV.) Concil zu Paris von a. 573, ſtatt der kanoniſch gebotnen Abſetzung, nur einen Verweis auszuſprechen[4]).

Dem zu Folge verwandelte ſich das Recht des Metropoliten, den freigewählten Biſchof zu weihen, in die Pflicht, den vom König beſtellten zu weihen[5]). So regelmäßig erging ſolcher Königsbefehl, zu weihen, daß Formeln dafür errichtet wurden[6]): ſogar den Tag der Weihe — den erſten Sonntag nach Oſtern — ſchreibt Dagobert I. (a. 630) Sulpicius von Bourges vor für die Weihung des Deſiderius zu Cahors[7]). Die Concilien II und III von Orléans von 533 und 538[8])

---

1) Cc. Aurel. II. a. 533 can. 7. III. von 538 c. 3, Maassen p. 62. 73.

2) Greg. Tur. IV. 26, Urgeſch. III. S. 129.

3) l. c.

4) Maassen p. 147.

5) So treffend Löning S. 212. Vgl. Zorn S. 37.

6) Marc. I. 5. 6.

7) Pardessus Dipl. II. 7. N. 251, vgl. Epist. Merov. p. 200.

8) can. 1 und 3. Maassen p. 61 und 72.

hatten unter Guntchramn freilich noch das Erſcheinen zur Weihe auf den Ruf des Metropoliten eingeſchärft. Man[1]) hat gezeigt, wie auch die andern Vorrechte der Metropoliten, die noch im VI. Jahrhundert anerkannt ſind, allmälig erloſchen. Ein neues Recht dagegen wäre den Metropoliten (von Lyon) Marſeille durch Gregor den Großen 602 eingeräumt worden, nämlich ſtatt eines erkrankten Suffraganen zu weihen, während das V. Concil von Orléans a. 549[2]) dies verboten hatte. Allein es iſt nicht anzunehmen, daß über jenen Fall hinaus dies Recht angewendet worden iſt. Und manche Befugniſſe der Metropoliten im Goten- und Burgunden-Reich, z. B. Mitwirkung bei der Veräußerung von Kirchengut, Viſitationen in den Suffraganſprengeln, Verſtattung von Reiſen der Geiſtlichen ſind in dem merovingiſchen Reich den Metropoliten von Anfang an nicht[3]) zugekommen[4]). Jedoch die lange herrſchende Meinung[5]), daß ſich der Metropolitanverband im Frankenreich zu Ende des VII. Jahrhunderts völlig aufgelöſt habe, iſt unbegründet: er beſtand a. 696 in Sens, Rouen, Tours (hier noch 720) und ſogar in dem mehr zerrütteten Auſtraſien zu Rheims. Die entgegenſtehende Klage des heiligen Bonifatius iſt übertrieben und bezieht ſich wohl zumeiſt auf das (auſtraſiſche) Reich Karlmanns[6]).

In der Sprache der Kirche iſt provincia das Gebiet des Metropoliten, das oft, aber nicht immer, mit der ſtatlichen provincia ſich deckt[7]).

Die Lehre, das Frankenreich habe ſich, d. h. ſeine Provinzen nach den Gränzen der Bisthümer gegliedert, iſt heute aufgegeben: umgekehrt, wie wir ſehen werden[8]), gliederten und theilten die Merovingen vorgefundene Bisthümer nach den Gränzen ihres Reiches[9]).

---

1) Löning S. 214.

2) Maassen p. 103 can. 8.

3) Anders nur der päbſtliche Vicar zu Arles, ſ. unten Verhältniß zum Pabſt.

4) So überzeugend Löning S. 214 f.

5) Von Richter-Dove, Hefele, auch Waitz, ſ. die Stellen bei Löning.

6) Vgl. Löning S. 217, der die oben angeführten Metropoliten nachweiſt.

7) Du Cange Cap. eccl. von 818/9. c. 6. Cap. I. p. 277.

8) S. unten.

9) In wiefern im römiſchen Imperium die Sprengel von »patriarchae« mit römiſchen Provinzen zuſammenfielen, darüber vgl. Hinſchius I. S. 548 f.

Ganz anders erklärt es sich, daß in Gallien nun die »comitatus« der Grafen häufig mit den Diöcesen der Bischöfe zusammenfallen: war doch die civitas und ihr territorium der Eintheilungsgrund für beide[1]: neben dem episcopus civitatis steht (regelmäßig) der comes civitatis.

In der Hauptstadt der provincia hat wie der dux so der Metropolitan seinen Sitz (archiepiscopus kommt damals im Frankenreiche nicht vor) und wie der dux seine Grafen, hat der Metropolit seine Suffragan-Bischöfe unter sich, die in jeder größeren civitas ihren Sitz und sie sowie deren territorium zur Diöcese haben.

An den vorgefundenen kirchlichen Eintheilungen in Mittel- und Süd-Gallien ward durch die fränkische Eroberung nichts geändert.

Es bestanden in merovingischer Zeit der Metropolitanverband Köln, entsprechend der römischen Provinz Germania secunda, mit dem Suffraganbisthum Tongern, das c. 540 nach Mastricht, im VIII. Jahrhundert nach Lüttich verlegt ward[2]. Dagegen verlor der Bischof von Mainz die Metropolitangewalt über Straßburg, Speier und Worms[3] in Germania prima, was durch die langen Kämpfe von Franken, Alamannen, Burgunden und Römern in diesen Landschaften[4] hinreichend erklärt wird. Trier in Belgica secunda behauptete die Metropolitanstellung über Metz, Toul und Verdun[5].

In Belgica secunda blieb zwar Rheims diese Würde: noch unter Chlodovech (?) gründete Remigius das neue Bisthum Laon: allein die starke Ansiedelung heidnischer Salier in diesen Gegenden veranlaßte[6] die Verschmelzung von je zwei Bisthümern — jedes einzeln zu schwach von Christen bevölkert, zu gering mit Kirchen und Gütern ausgestattet — zu Einem: so von Arras und Cambrai[7], von Vennand und Tournai (a. 532), (letzteres ein Hauptsitz heidnischer Franken, daher auch der Stuhl von Vennand früher

---

1) Anders Guérard essai sur le système des divisions p. 45 f. 84, Sohm S. 202, Löning II. S. 99; vgl. Zorn S. 54.

2) Rettberg I. S. 551, Friedrich II. S. 318, Löning II. S. 163, Zorn S. 56.

3) VII. 1. S. 93 f. Maaßen, Geschichte der Quellen S. 624.

4) Urgesch. II. S. 223 f.

5) Aber das Privileg von a. 667 für das St. Deodatkloster ist falsch; Görz, mittelrheinische Regesten 1876. S. 41 f.

6) Das hat Löning II. S. 106 sehr wahrscheinlich gemacht.

7) Vita St. Vedasti c. 5.

ſchon nach Noyon verlegt worden war)[1] und von Boulogne und Térouanne[2].

In der provincia maxima Sequanorum verlor der Metropolit von Beſançon dieſe Rechte[3] über die Biſchöfe von Avenches, [c. 625 nach Lauſanne verlegt[4]], Belley (urſprünglich Nyon? ?), Windiſch und Augſt (ſeit c. a. 600 Baſel): Windiſch erliſcht ſeit c. 550 und erſcheint ſeit 614 als untergeben einem neuen Bisthum Conſtanz[5].

In Rhaetia prima hatte der Stuhl von Chur unter Mailand gehört, nach der Abtretung Rhätiens von den Oſtgoten an die Franken a. 536 ward aber gewiß dieſer Zuſammenhang von den Merovingen aufgehoben[6] — ſ. unten — und erſt nach Einverleibung Mailands (778) in die karolingiſche Herrſchaft wieder hergeſtellt (vor 842), bis Chur 843 abermals von Italien gelöſt und Mainz unterworfen wurde.

Dem Metropolitan von Arles wurden ſchon vor der merovingiſchen Zeit die Bisthümer der Gallia Narbonnensis untergeben[7] und wahrſcheinlich auch die der Alpes maritimae: Embrun (Ebredunum) und ſeit der fränkiſchen Herrſchaft auch das von Uſèz (Ucetia), das früher der Narbonnensis I und dem Metropoliten von Narbonne zugehört hatte[8].

Klugheit und ſtarkes ſtatliches Selbſtgefühl zeigten die Merovingen darin, daß ſie die vorgefundene Unterordnung fränkiſcher Bisthümer unter einen außer-fränkiſchen Metropolitan nicht duldeten: ſo riſſen ſie drei Bisthümer, ſobald ſie die Städte gewonnen, von dem Metropoliten der byzantiniſchen Provinz Aquileja los.

---

1) Vita St. Medardi c. 4 (nicht von Ven. Fortun. wie Löning, der aber mit Fug der vita St. Eleutherii (c. a. 870!) alle Glaubwürdigkeit abſpricht).

2) Jonas, vita St. Eustasii c. 5, vita St. Agili c. 7. Unzugänglich blieb mir Haigneré, étude historique sur l'existence d'un siège épiscopale dans la ville de Boulogne avant le VII. siècle 1856.

3) So überzeugend Löning II. S. 108.

4) Arndt, Marius von Avenches 1873. S. 29 f.

5) Vita St. Galli ed. Meyer von Knonau Mittheilungen ꝛc. c. 26.

6) Richtig gegen Friedrich II. S. 625 Löning II. S. 111; vgl. Planta, das alte Rhätien 1872. S. 236.

7) S. unten: Vicariat.

8) Greg. Tur. VI. 7, Urgeſch. III. S. 238 über das nur kurz fränkiſche, ſpäter 589 weſtgotiſche Bisthum Lodève und das 535 wahrſcheinlich Bourges zugetheilte [ſeit 531 oder erſt 567? Richter I. S. 54. 68] fränkiſche von Toulouſe Greg. Tur. III. 10. Gegen Digots I. S. 374 Annahme eines chlodovechiſchen, damals von Rheims gelöſten, ſpäter wieder zu Rheims geſchlagenen Bisthums Nouzon, ſ. auch Löning II. S. 128.

Schwierigkeiten der Namen begegnen hier allerdings. Im Jahre 591 erinnern ſchismatiſche Biſchöfe[1]) Kaiſer Mauritius[2]), daß unter Juſtinian I. (527—565) fränkiſche Metropoliten in drei Sprengeln dieſer Provinz Biſchöfe eingeſetzt haben und daß die fränkiſchen Biſchöfe alle Stühle der Provinz beſetzt haben würden, hätte Juſtinian nicht gewehrt. Mit Recht hat man längſt[3]) ausgeführt, daß dies geſchah während der Eroberungen Theudiberts I. in Italien, zumal auch in Venetien a. 539—553[4]). Damals nun beſetzten fränkiſche Metropoliten auf Befehl des Königs drei Stühle jener Provinz, gemäß jenem durchgehend feſtgehaltnen Grundſatz merovingiſcher Kirchenhoheit[5]). Die drei Bisthümer ſind Tiburnia in Noricum (Deburn in Kärnten), Augsburg[6]) (Augustana) und Verona[7]).

Augsburg gehörte, wenn nicht ſchon nach Chlodovechs Sieg, doch jedesfalles ſeit 536 zu dem Frankenreich, und Verona[8]) ward wohl 539 erobert, jedesfalles noch bis gegen das Jahr 551/552 von den Franken behauptet[9]). Während Verona, gewiß auch Tiburnia nach Theudibert I. wieder verloren gingen, blieb Augsburg fränkiſcher Biſchofs-

---

1) S. unten Verhältniß zum Pabſt.

2) Mansi IX. p. 400.

3) Heinrich Rückert in der Abhandlung de commercio regum Francorum cum imperatoribus Orientis 1865. p. 15.

4) Urgeſch. III. S. 93. D. G. Ib. S. 120.

5) S. unten S. 228. 229.

6) Nicht Lorch in Noricum, wie Friedrich Kirchengeſchichte I. S. 352.

7) Zweifellos iſt nur das erſte, aber auch für die beiden andern hat Löning II. S. 114 f., zumal gegen Friedrich II. S. 647 und das Zeitalter des heiligen Rupert 1866. S. 10, nahezu überzeugende Gründe beigebracht, ſ. dort auch die Literatur.

8) Wohl mit Recht las ſchon Hansiz, Germania sacra I. Coroll. 1 ſtatt Beconensis, Beronensis = Veronensis. Nicht Betovensis, von Pöttau in Pannonien, das niemals unter Aquileja ſtand und ſeit c. 350 keinen Biſchof mehr hatte, vgl. Al. Huber, ecclesia Petena, Archiv für öſterr. Geſch. XXXVIII. 1867. S. 10. Chriſtenthum in Südoſtdeutſchland (1874) II. S. 134, aber auch nicht Salzburg wie Huber a. a. O. und Hefele[2] II. S. 918 f.: denn weder war Salzburg ein Bisthum in Römerzeit (Rettberg I. S. 222), noch hat es St. Rupert ſchon c. a. 580 als Bisthum gegründet, ſondern c. a. 696 Wattenbach, Heidelberger Jahrbücher 1870. S. 26. Riezler, Entſtehungszeit der L. Bajuv., F. z. D. G. XVI. 1876. S. 411. Mit Recht weiſt Löning II. S. 115 den Gedanken an die rhätiſchen Breonen am Brenner, Könige II. S. 5, zurück, wonach Seben (ſpäter Brixen) oder ein unbekannter Ort gemeint wäre.

9) Procop. b. G. IV. 33, Könige II. S. 219. 238, Urgeſch. I. S. 266. Augsburg und Verona ſtanden alſo nicht unter Mailand, ſondern unter Aquileja.

ſitz [1]). Allerdings ſind erſt ſeit Karl Martell Augsburger Biſchöfe ſicher nachweisbar [2]).

In der provincia Viennensis beſtanden unter dem Metropoliten zu Vienne (wie unter den Burgundenkönigen ſo) unter den Merovingen fort die Suffragane zu Genf (Genoba), Grenoble (Gratianopolis), Viviers (Vivarium) und Valence (Valencia), dann in der provincia Alpium Graiarum das Bisthum Tarantaiſe (Tarantasia) und Octodurum (Martigny), ſpäter (vor 585) Sedunum (Sitten) [3]).

Auch für die a. 574/75 den Langobarden entriſſenen Gebiete von Aoſta und Suſa (Augusta et Siusium civitates) und den oberen Theil des Dora-Baltea-Thales (Ametegis vallis) wird von Guntchramn ein neues Bisthum in Maurienne begründet [4]), um es dem langobardiſchen Biſchof von Turin — trotz deſſen Einſpruchs — zu entreißen. Was der ſonſt ſo kirchenfromme Guntchramn [5]) geſchaffen, blieb von ſeinen Nachfolgern aufrecht erhalten, unbeachtet der Mahnungen

---

1) Irrig meint Friedrich, St. Rupert S. 13, jener Brief von 591 ſetze die drei Städte noch als von Franken beſetzt voraus: aber andrerſeits ſagt er auch nicht gerade, wie Löning II. S. 117, Juſtinian ſchon habe auch jene drei fränkiſchen Biſchöfe wieder vertrieben: nisi . . Justiniani . . jussione commotio partium nostrarum permota (remota?) fuisset . . paene *omnes* ecclesias . . Galliarum sacerdotes pervaserant: nur letzteres alſo ward wohl verhindert.

2) Denn gegen die von Friedrich II. S. 650 in ſeiner Biſchofsreihe bis c. 600 verwerthete vita St. Magni, ſ. Wattenbach I. S. 284: „eine häßliche Betrügerei“.. „ein von den gröbſten . . Fehlern entſtelltes Plagiat“ (von etwa a. 890), vgl. Rettberg II. S. 150.

3) Gelpke, Kirchengeſchichte der Schweiz I. S. 91. II. S. 104. Cc. Matiscon. II. (a. 585) ed. Maassen p. 164. Ueber das von Guntchramn neu errichtete Bisthum Maurienne ſ. unten. Ueber die Unterordnung von Sitten und Maurienne (und deren Stellung zu Tarantaiſe) unter Vienne ſ. Löning II. S. 121, der mit Recht Metropoliten „zweiten Ranges“ gegen Friedrich, Concilien beſtreitet.

4) Zwar iſt der Bericht von Fredig. V. 45 im Uebrigen ſtark ſagenhaft (vgl. Pabſt Forſch. z. D. G. II. S. 420), allein dieſe Landabtretungen ſind durch andere Quellen außer Zweifel geſtellt. Vor 568 gehörten jene Gebiete zu der Provinz der cottiſchen Alpen und (großentheils) zum Sprengel des Biſchofs von Turin; vgl. Greg. Tur. gl. mart. I. 13. p. 497 und die Literatur daſelbſt und bei Longnon p. 431; über das Erſcheinen der Biſchöfe von Maurienne auf den burgundiſchen Concilien von 581. 585. 650 ſ. dieſe und „fränkiſche Forſchungen“. Das bisher unter Mailand ſtehende Bisthum Aoſta ging nun ein, wie es ſcheint, ſo Löning II. S. 119.

5) S. Urgeſch. III. S. 379. 433.

der Turiner Biſchöfe — ſo Urſicin — und ſogar Gregors des Großen heftiger Briefe an Brunichildis und deren Enkel [1]).

Wahrſcheinlich [2]) beruhte auch die Errichtung eines beſonderen Bisthums Aresitum (a. 566—573) (Arſat) [3]) mit nur 15 (ehemals gotiſchen) Gemeinden auf dem gleichen Grundſatz: man löſte dieſe Gemeinden von dem weſtgotiſchen Bisthum Lodève [4]). Gregor von Tours nennt Aresitum nur vicus; es ward wohl jetzt erſt »municipium« [5]): die Rechtsverwahrung des benachbarten Biſchofs von Rhodez, der die 15 Gemeinden für ſich verlangte, gründete vielleicht auf der Geringfügigkeit des neuen Bisthums, die aber die Könige von ihrem wichtigen kirchen-ſtatsrechtlichen Grundſatz auch in dieſem Falle nicht abdrängte.

Doch vereitelte die Kirche — mit beſtem Recht! — die Verſuche, die Bisthümer an die ſo oft wechſelnden und beſtrittenen Gränzen der Theilreiche zu binden. So weiſt Biſchof Leo von Sens a. 540 [6]) den Verſuch Childiberts I., ſeine Stadt Melun aus dem Verband des Theudibert I. gehörigen Bisthums Sens zu löſen und zu einem eignen Bisthum zu erheben, auf das Schärfſte zurück unter Androhung der Anrufung des Pabſtes und der Excommunication [7]). Desgleichen drohte das Geſammt-Concil III zu Paris a. 573 (11. IX.) Allen den Bann, die den von Sigibert I. neu errichteten Biſchofſtuhl ſeiner Stadt Châteaudun anerkennen würden: er hatte Châteaudun von Chartres losgeriſſen und ſeinem Metropoliten zu Rheims, dem ſchlimmen Ränkeſchmied Egidius, unterſtellt, weil Chartres (unter dem Stuhle von Sens) zu Chilperichs Theil gehörte [8]). Zwar Sigibert wich vor einem ſehr kräftigen Schreiben des Concils nicht zurück, aber nach ſeinem Tode ſetzte Chartres die Herſtellung des alten Zuſtandes durch, unerachtet der Bemühungen des Biſchofs von Châteaudun Promotus [9]).

---

1) Regist. IX. 115. 116. S. unten Verhältniß zum Pabſt.

2) S. Löning II. S. 127.

3) Oxindensis? So Löning II. S. 127. Eher doch = Uzetensis.

4) V. 5, Urgeſch. III. S. 172.

5) (Arisido), ſ. prov. Galliar., Guérard, essai p. 27.

6) Löning II. S. 122.

7) Epist. Merov. ed. Gundlach p. 437.

8) Vgl. Greg. Tur. IV. 50. VII. 29. und IX. 20 (Vertrag von Andelot), Urgeſch. III. 158. 320 und 424.

9) S. den Hilferuf des Pappolus von Chartres an das Concil bei Maassen p. 147, den Brief der Concilsbiſchöfe an Egidius p. 148, an König Sigibert I.

Jedoch in Einer hier einſchlägigen Frage gelang es der Kirche nicht, den Anſpruch durchzuſetzen, daß ihre canones den ſtatsrechtlichen Grundſätzen über die Hoheitsrechte der Theilherrſcher vorgehen: kein Biſchof durfte nach dieſen Grundſätzen ohne königliche Verſtattung ein andres Theilreich aufſuchen — ſo wenig wie ein andrer Unterthan (— ſ. unten Geſammteigenart, Abſolutismus —): die Kirche ſchrieb den Beſuch der vom Metropolitan berufnen Concilien auch den Suffraganen in einem andern Theilreiche vor, und das III. Concil von Orléans a. 538 (7. V.) drohte ausdrücklich Kirchenſtrafe auch ſolchen Biſchöfen, die ihr Ausbleiben mit der Zugehörigkeit zu einem andern Theilreiche (und der fehlenden königlichen Verſtattung) entſchuldigen wollten [1]).

Allein dem gegenüber wahrte der Stat auf das Schärfſte ſein Verbotrecht unter Sigibert III. von Auſtraſien [2]); hier alſo beſtand ein unausgetragner Streit zwiſchen Kirchen- und Statsrecht in Merovingenzenzeit, wie man ſolchen zu Unrecht leugnet [3]).

Meiſt erſtreckt ſich die Diöceſe des Biſchofs über das territorium der Stadt eines Biſchofsſitzes: daher mag die Diöceſe ſein territorium heißen, wie die Stadt ſeine Stadt [4]), lange bevor und ohne daß er Immunität oder gar die Grafſchaftsrechte über Gebiet und Stadt gewann.

2. Die Biſchöfe.

a) Beſtellung und Abſetzung. [5])

Das von Chlodovech vorgefundene kanoniſche Recht verordnete für die Beſetzung eines erledigten Biſchofsſtuhls: Wahl durch Geiſt-

---

p. 149: ſie ſtellen ſich an, als könnten ſie kaum glauben, er habe die »scandala« wiſſentlich zugelaſſen Gregor VII. 17, Urgeſch. III. S. 309, ganz leiſe drohen ſie mit dem Zorne Gottes. Promotus unterzeichnet das II. Cc. von Mâcon a. 585 als episcopus sedem non habens.

1) Cc. Mer. ed. Maassen c. 1. p. 72.

2) Durch Grimoald c. a. 650, Urgeſch. III. S. 659.

3) Oben S. 219.

4) Cc. Mansi IX. p. 866 territorium civitatis vestrae.

5) Staudenmeier, Geſchichte der Biſchofswahlen S. 82. Guizot, essais p. 224, Histoire I. p. 130. 443. Raubet S. 548. F. Roth, der Zuſtand Galliens S. 8; von dem Einfluß der Geiſtlichkeit unter den Merovingen 1830. S. 10.

liche und Volk der Städte, ſowie des Landvolks des Sprengels[1]), Zuſtimmung der Biſchöfe derſelben Provinz und des Metropoliten[2]): und das verlangten auch unter den Merovingen immer wieder die Kirchenverſammlungen[3]).

Aber die Merovingen, ſchon Chlodovech, nahmen ein Recht, die Wahl zu beſtätigen oder zu verwerfen, in Anſpruch: und die Concilien erkannten nun auch die königliche Beſtätigung als weſentliches Erforderniß an[4]), ſo daß alſo nun — nach Kirchen- und Stats-Recht — zu einer gültigen Biſchofsbeſtellung gehörten: 1) Wahl durch den Klerus und 2) die Gemeinde, 3) Zuſtimmung des Metropoliten, 4) der Biſchöfe der Provinz und endlich 5) Wahlbeſtätigung durch den König[5]).

Die Beſtellung der Biſchöfe ſollte alſo in der Weiſe geſchehen, daß Klerus und Laien der Diöceſe den Biſchof wählten, dem König

---

Löbell S. 317. Rettberg I. S 180 f., v. Haſe Kirchengeſch. II. S. 134, Hinſchius II. S. 239. 516, Friedrich, Kirchengeſch. I. S. 50. 270, Löning II. S. 172. 256. Hauck, Kirchengeſch. I. S. 125. 185, Waitz IIb. S. 723, D. G. Ib. S. 723 f. Brunner II. S. 13. 314, Schröder S. 143.

1) Vita St. Germani Autissiod. c. 9 plebs urbana *vel rustica*; andere Beläge bei Löning II. S. 173, der mit Recht nur thatſächliches, nicht rechtliches Uebergewicht der Vornehmen bei der Wahl annimmt, wenn auch einmal die plebs von dem »senatus« von Orléans berufen wird: vgl. vita St. Eucherii c. 1; feſte Wahlordnung gebrach. Ein durch den Metropoliten beſtellter visitator ſollte der Wahl beiwohnen und das decretum über die vollzogene Wahl neben den Wählern unterzeichnen und beglaubigen. So Pabſt Symmachus a. 513 an Caeſarius von Arles, Epist. ed. Gundlach p. 39, Arnold S. 191. Der hierauf an den König (mit dem decretum) geſandte Antrag auf Beſtätigung der Wahl, der die Uebereinſtimmung bezeugen mußte, hieß consensus: ſ. unten die Beläge aus Gregor; ſo iſt wohl Löning II. S. 174 mit Löbell S. 272 und v. Gieſebrecht zu vereinen.

2) Wie ſtand es aber bis c. 476 in Gallien mit der kaiſerlichen Genehmigung? Ueber Italien ſ. Könige III. S. 200 f.; im Oſtreich griff der Abſolutismus rückſichtslos durch: in Gallien die höchſten Beamten, aber nicht kraft Rechtens? ſo Löning II. S. 175.

3) Cc. I. Arvern. c. 2. a. 535. Aurelian. III. c. 3. a. 538. Paris. III. c. 8. a. 573. V. a. 614. c. 1. Rem. c. 27. a. 627. 630. Clippiac. I. c. 28. a. 626. III. Cabilon. c. 10. a. 639—651. Latun. a. 673—675.

4) Cc. Aurel. V. a. 549. c. 10. Maassen p. 99 cum voluntate regis juxta electionem cleri ac plebis.

5) Beiſpiele dieſes den Geſetzen entſprechenden Hergangs Greg. Tur., Urgeſch. III. ſ. unten S. 232 Anm. 6, vgl. Raynouard, droit municipal II. p. 80 f., aber ſchon die manchenorts geltenden Vorſchriften für Vorbereitung der Wahl: Gebet, dreitägiges Faſten u. ſ. w., ſ. Löning II. S. 187, werden ſelten eingehalten.

hiervon in einer Wahlurkunde (consensus)[1]) Anzeige machten und ihn um Ernennung des Vorgeſchlagenen baten, die dieſer aber auch — ohne Angabe von Gründen — verweigern konnte: dies Verfahren mußte ſo lange fortgeſetzt werden, bis ein Vorſchlag des Königs Zuſtimmung fand[2]).

Auf den eingeſendeten libellus, »consensus«[3]), ergeht bei Beſtätigung der Wahl ein decretum regale[4]). Oder auch: der König erläßt[5]) vorher das regale decretum und es folgt die Wahl des Volkes und Zuſtimmung der Biſchöfe.

Aber thatſächlich war der Hergang in nur allzu vielen Fällen ganz anders: der König ernennt gar oft[6]) einfach den Biſchof, allein handelnd[7]).

Schon Chlodovech und ſeine Bekehrerin, die heilige Hrothild, dann Chilbibert II. geben, ohne die kanoniſche Zuſtimmung eines Concils, vertriebnen gotiſchen und burgundiſchen Biſchöfen erledigte Biethümer in ihrem Reich[8]): Aprunculus von Langres und Quintianus von Rhodez[9]) erhalten Clermont, Fronimius von Agde Vence, zwei Burgunden Tours.

---

1) Es wurde — gar oft ſchildert Gregor den Hergang — die Urkunde über die von Klerus und Volk vollzogne Wahl dem König zur Beſtätigung eingeſandt.

2) S. die zahlreichen Beläge bei Greg. Tur., Urgeſch. III. f. unten Anm. 6.

3) Greg. Tur. IV. 35. V. 5, Urgeſch. Form. Marc. I. 7.

4) v. St. Leobini (aber nicht von Venant. Fortun., wie noch Waitz IIb. S. 62 annahm, ſ. Krusch, Fort. II. p. XXVIII), Biſchof von Chartres, geſt. c. 556 ed. Krusch XIV. p. 78.

5) v. St. Quinidii, Biſchof von Vaiſon, geſt. 518 A. S. ed. Bolland. 15. Febr. II. p. 829. Einige Biſchöfe widerſprechen der Ordination des Heiligen, weil ſeine Naſenſpitze vom Krebs ergriffen war, aber ſie dringen nicht durch.

6) Vergl. die verſchiedenen Vorgänge bei Greg. Tur. III. 2. 17. IV. 5. 11. 15. 18. 26. 35. V. 46. VI. 7. 9. 15. 36. VII. 17. 31. VIII. 2. 20. 39. IX. 24. X. 26, Urgeſch. III. S. 102. 106. 114. 119. 140. 219. 238. 240. 251. 279. 309. 325—327. 346f. 367. 391. 437. 507. Einzelne noch von Löning II. S. 175 verwerthete Briefe des Remigius von Rheims ſind nun als Fälſchungen erkannt, vgl. Gundlach, Neues Archiv XIII.; ſpätere Fälle kanoniſch-richtigen Vorgehens (unter Dagobert I. 8. IV. a. 629) zu Cahors (Deſiderius) ſ. D. N. 13.

7) Dagegen eifert Cc. Paris. III. a. c. 8 si per ordinationem regiam . . culmen pervadere aliquis nimia temeritate praesumpserit: es fehlte alſo doch nicht an Widerſtand, wenigſtens gegen den Grundſatz; anders Löning II. S. 176, der allerdings mit Recht den Fall des Evodius von Javols Greg. Tur. vitae patrum VI. 4 ausſchließt.

8) S. die Beläge Urgeſch. III. S. 437, Greg. Tur. X. 31.

9) D. G. Ib. S. 98.

Schon Chlodovech beſetzt, auch allein handelnd, die Stühle von Verdun[1]) und Auxerre[2]), Theuderich I. den zu Arvern[3]), Chlodomer und ſogar Chlodovechs Wittwe den von Tours[4]).

Childibert I. befiehlt durch „Decret", den Mönch Leobin zum Nachfolger des Biſchofs Aetherius von Chartres zu wählen (nach 541), und als nach erfolgter Wahl die Weihe von einzelnen Biſchöfen aus gutem kanoniſchen Grunde verweigert wird, erfolgt ſie doch[5]); oder der König befiehlt nach Berathung mit den geiſtlichen und weltlichen Großen zwar ſeines Hofes, aber ohne jede Mitwirkung von Geiſtlichkeit, Gemeinde, Metropolit und Mitbiſchöfen[6]).

So häufig kam dies vor, daß in der Folge ſogar Formeln für dieſen wider-kanoniſchen Königsbefehl verfaßt wurden, in denen der Metropolit mit ſeinen Suffraganbiſchöfen einfach angewieſen wird, den vom König Bezeichneten, ohne irgend eine vorgängige Wahlverhandlung, zu weihen[7]), neben der Formel für den kanoniſch richtigen Vorgang: die Gemeinde richtet unter Beilegung der Wahlurkunde (consensus) die Bittſchrift (deprecatoria scedola) um Beſtätigung an den König[8]).

Auch in ſtreitigen Wahlen entſcheidet zuweilen ſtatt des Concils der König, wie ihm auch wohl mehrere zur Auswahl vorgeſchlagen werden[9]). Das Beſtätigungsrecht des Königs war von der Kirche

---

1) Vita St. Maximini A. S. Juli V. p. 76.

2) Hierfür mußte er erſt die Erlaubniß des Burgundenkönigs Gundebad einholen, da ſein Erkorener, St. Eptadius, burgundiſcher Unterthan war. Vita St. Eptad. l. c., Gundlach l. c. Aug. IV. p. 778, aber der Brief von St. Remigius, der ganz allgemein Chlodovech auctor episcopatus aller Biſchöfe nennt, iſt wohl falſch (?), ſ. oben Anm. 6 und fränkiſche Forſchungen.

3) Unter Verwerfung des kanoniſch gewählten Greg. Tur. II. 36. III. 2 vitae patrum a. 515 Quintianus von Rhodez.

4) a. 517 Greg. Tur. III. 17.

5) Vita St. Leobini ed. Krusch l. c. 14.

6) Der letzten drei Recht betont hiergegen Cc. Paris. III. a. 557. c. 8. l. c. nullus civibus invitis ordinetur episcopus . . non principis imperio neque . . contra metropolis voluntatem vel episcoporum comprovincialium, ſ. aber z. B. Greg. Tur. IV. 7. 35. VIII. 22, Urgeſch. III. S. 119. 140. 369. Uebrigens lag in dem Canon keine Beſtreitung des Beſtätigungsrechts des Königs, wie es noch a. 549 ausdrücklich anerkannt worden war, nur ſollte der Befehl des Königs allein nicht genügen.

7) Form. Marc. I. S. 6.

8) l. c. 7.

9) Beläge für Beides bei Löning II. S. 177.

als auch für sie verbindlich wohl schon unter Chlodovech und jedesfalles ausdrücklich anerkannt auf dem V. Concil von Orléans von 549 [1]), weßhalb sich im Jahre 554 ein Priester nicht ohne König Theudibalds Zustimmung zum Bischof von Arvern wählen zu lassen erklärt, während die Bischöfe meinen, sie werden das mit dessen Großen — er sei ja noch ein Kind! — schon bereinigen: sie verheißen ihm Ersatz des ihm etwa drohenden Schadens, d. h. offenbar der Bannbußen. Sehr mit Unrecht tadelt Gregor von Tours den „eiteln Eigendünkel" des Priesters (Cato), der erklärt, nur auf „kanonische Weise", d. h. unter Bestätigung des Königs die Wahl annehmen zu wollen [2]): auch Gregor ist eben, obwohl in minderem Maß als andere Priester der Zeit, z. B. Sanct Columba [3]), ein Verächter der Statsgewalt im Vergleich mit bischöflicher Herrlichkeit. Weil die königliche Bestätigungsurkunde unentbehrlich war, fälschte man sie auch wohl. So hatte sich Bischof Chramlin von Embrun per falsam cartam eines Stuhles bemächtigt: von dem Concil zu Maslay a. 679/80 war er abgesetzt und mit lebenslänglicher Einbannung [4]) gestraft worden: mit diesem exilium war regelmäßig Vermögenseinziehung verbunden. König Theuderich III. beläßt ihm im Gnadenwege sein Eigen und verweist ihn in das Kloster St. Denis [5]).

Ueber die Gültigkeit abgeschlossener Wahlen sollten, abgesehen von dem Fall von Mehr-wahlen, Metropolit und Provincialconcil entscheiden [6]), aber die Könige griffen auch wohl in solchen Fällen durch, ohne irgend die kanonischen Voraussetzungen einzuhalten. Der König errichtet sogar und besetzt — allein handelnd, ohne Bischöfe oder gar den Pabst zu fragen — neue Bisthümer, besonders um seine Diöcesen nicht theilweise fremden Statsgewalten unterstellt zu wissen [7]). Es war noch nicht das Schlimmste, wenn [8]) irgend ein „crasser Laie", etwa ein alter Feldherr oder Statsmann, auf diesem Weg eine Altersversorgung, eine Ruhestelle fand, die wegen der Ehre und wegen

1) l. c. 10. Maassen p. 103.

2) Greg. Tur. IV. 6, Urgesch. III. S. 105.

3) Urgesch. III. S. 575.

4) Exilium, nicht Verbannung aus dem Reiche, s. Könige VI.² S. 155, Westgot. Studien S. 193 und fränkische Forschungen.

5) 16. September 679/80, aber nicht wie Karl Pertz D. N. 44. a. 677.

6) Cc. Paris. III. c. 8. a. 557.

7) S. oben „Diöcesen".

8) Wie so oft, Löning-II. S. 190f.

des Reichthums, des mächtigen Einflusses dieser Würden auch eifrig gesucht wurden: gar oft lag Bestechung, die plumpste Form der „Simonie“[1]), zu Grunde.

Die kirchlichen Klagen über Simonie, sehr alt, schon in römischer Zeit vollbegründet, füllen daher die ganze merovingische und arnulfingische Zeit[2]). Sogar ein so frommer, ja heiliger König wie Guntchramn wird hierin — trotz der erbaulichsten Besserungsgelübde[3]) — immer wieder arg rückfällig[4]).

Die Fälle, daß ein König für die Besetzung Geschenke annimmt, bilden die allgemeine Regel[5]), daß er sie ausschlägt, ist seltene Ausnahme[6]). Unter Theuderich I. schon 511—534 werden die Bischofswürden wie Waren gekauft und verkauft[7]).

In den Formeln wird vorausgesetzt, daß „vertragsmäßig“ (placito instituto) festgestellt wird, wie viel dem König an „Geschenken“ (dona) zu entrichten ist für die Würde einer Aebtissin[8]). Es kann kaum ärger als unter dem frommen Guntchramn geworden sein unter Brunichildis[9]), die ihr großer Freund Gregor abmahnte, bis Dagobert I.

Die Geistlichkeit schickt daher zugleich mit der Wahlurkunde (consensus) „Geschenke“ an den König, die Bestätigung der Wahl zu betreiben[10]).

Als seltne Ausnahme wird es schon 525 hervorgehoben, daß

---

1) Vgl. Löning II. S. 180 f.

2) Wie übrigens auch die folgenden Jahrhunderte über 1122 hinaus.

3) Greg. Tur. VI. 39, Urgesch. III. S. 281.

4) VI. 7, Urgesch. III. S. 238.

5) Greg. Tur. VIII. 22. X. 26, Urgesch. III. S. 369. 507, viele Belege bei Löbell S. 272.

6) VI. 39, Urgesch. III. S. 281.

7) Greg. Tur. vit. patrum VI. 3.

8) Form. Bitur. N. 18.

9) Wie Audoen. v. St. Eligii II. 1 behauptet: [was übrigens mit Vorsicht, (wie die ganz grundlose Fabel bei Fredig. V. 19 gar nicht) zu verwerthen ist, anders Löning II. S. 189] crudeliter in diebus illis simoniaca heresis pullulabat (wohl nach Greg. l. c.) maximeque de temporibus Brunichildae . . usque ad tempora Dagoberti regis violabat hoc contagium catholicam fidem. Da beschlossen Alle, gemäß des Königs Befehl, „daß Keiner für Zahlung eines Preises zur bischöflichen Würde gelangen solle“. — Es hat nicht lange gewirkt.

10) Greg. Tur. v. Patr. c. VI. St. Gallus Arverni clerici cum consensu . . et multa munera ad regem (Theuderich I. a. 525) venerunt.

St. Gallus ſich rühmen mochte, für die Biſchofswürde zu Clermont-Ferrand nicht mehr als einen triens ausgegeben zu haben: das Trinkgeld für den Koch, der das vom König den Bürgern geſpendete Freudenmahl bereitet hatte[1]).

Im Jahre 592/93 kauft ſich vollends ein ſyriſcher Händler (negotiator) den Biſchofſtab von Paris[2]): wobei die Beſtechung zugleich der Gemeinde, der Geiſtlichen, des Königs, des Metropoliten und der Provincialbiſchöfe nothwendig werden konnte.

Wiederholte Concilienſchlüſſe[3]) hatten ſo wenig gefruchtet, daß Gregor a. 595 ſchreibt, er habe erfahren, in Gallien und Germanien gelange kein Menſch unentgeltlich zu einer Weihe[4]). Unermüdlich mahnt der große Pabſt Brunichilden, — ſie möge wider die Simonie ein Concil berufen[5]) — Theuderich II. und Theudibert II.[6]), ebenſo die galliſchen Biſchöfe[7]). Es half auf die Dauer ſo wenig wie Geſetze ſpäterer Herrſcher wie Dagoberts I.[8]) und der heiligen Balthildis[9]). Vielmehr ſteigerte ſich mit der Verweltlichung und Verwilderung der ganzen fränkiſchen Kirche auch die Simonie in den Wirren der letzten merovingiſchen Zeit und erreichte ihren Gipfel — auch nach Abzug aller Uebertreibung bei St. Bonifatius — unter Karl Martell.

Auch gegen die Verleihung von Bisthümern[10]) und Abteien an Laien wendet ſich, wie viele Vorgänger, Pabſt Gregor der Große[11]). Die Concilien fordern als Vorausſetzung der Biſchofsweihe längere Zeit mönchiſchen Lebens und wiſſenſchaftlicher Vorbereitung, conversatio[12]), d. h. mönchiſches Leben[13]).

---

1) Greg. Tur. v. Patr. VI. c. 3.

2) Greg. Tur. X. 26, Urgeſch. III. S. 507.

3) Cc. Aurel. II. a. 533. can. 4. Arvern. I. a. 535. can. 2. Aurel. V. a. 549. can. 10. Cabillon. I. a. 579. can. 16. Maassen p. 61. 65. 100. 151.

4) Registr. l. c.

5) a. 598. 599. 601 Regist.

6) Registr. l. c.

7) Registr. 599, ſ. unten Verhältniß zum Pabſtthum.

8) Vita St. Eligii l. c., Urgeſch. III. S. 623.

9) Vita ed. Krusch c. 2, Urgeſch. III. S. 669.

10) Felix IV. 3. Febr. 528 an Caesarius v. Arles ed. Gundlach p. 45, vgl. Arnold, Caeſarius S. 310: der Biſchofscandidat ſollte 30 Jahre zählen, die niederen Weihen empfangen haben.

11) Regesta V. 53. 55. a. 595 an Virgilius von Arles IX. 109. 110.

12) Cc. Aurel. V. a.

13) Greg. M. dialog. II. 1 sanctae conversationis habitum X. p. 131. V. St. Desiderii Cadurc. ed. Labbe, Bibliotheca c. 9 nova I. p. 699. c. 7

Fehlten die Könige durch Simonie und durch eigenmächtige Beſetzung der Stühle, ſo verſtieß nicht minder gegen die canones die alte und zähe und weitverbreitete Unſitte, daß der Biſchof ſeinen Nachfolger geradezu ernannte, ebenfalls oft aus ſimoniſtiſchen Beweggründen, und mit wenig verſchleierter Umgehung wirklicher Wahl[1]. Häufig holten ſie dabei wenigſtens die Genehmigung des Königs ein: viele Fälle der Art berichtet Gregor und zwar ohne Tadel, ja bei von ihm hoch gefeierten Männern[2]: treffend hat man bemerkt[3], daß durch dies freilich unkanoniſche Verfahren Simonie, Wahlkämpfe und Beſtellung Unwürdiger ausgeſchloſſen werden konnten. Der Nachfolger des hl. Tetricus von Langres ward ſchon bei deſſen Lebzeiten vom König beſtellt und von dem Metropoliten ſogar ſchon zum Biſchof geweiht, aber bis zur Erledigung des Stuhles als Archipresbyter zu Tonnere verwendet[4]. Dadurch wurde doch nur plump umgangen das alte Verbot, daß Ein Bisthum nicht von zweien beſetzt ſein dürfe — eine Art „Bigamie“ wegen der myſtiſchen Ehe des Biſchofs mit der Kirche —; freilich hatte ſogar die hl. Hrotehildis zwei Biſchöfe zugleich in Tours eingeſetzt[5]. Die Concilien V. von Orléans von 549[6] und von Paris von 614[7] verboten auf das Strengſte, daß fortab bei Lebzeiten eines Biſchofs von irgend wem — König oder Biſchof oder Wählern — ein Nachfolger beſtimmt oder das Bisthum ange-

---

sub habitu saeculari Christi militem agere ac mores angelicos et sacerdotalem conversationem habere. Das ward aus dem oſtgotiſchen Cc. IV. Arel. can. 2 von 524 ed. Maassen p. 36 für das Frankenreich wiederholt durch die Cc. III. und V. von Orléans a. 538 und 549 can. 6 und 9, Maassen p. 74 und p. 103. Für Nichteinhaltung dieſer Friſt ward Suspenſion vom Amt gedroht, eingehalten ward ſie z. B. vom Herzog Auſtrap, als er Biſchof von Poitiers ward, Greg. Tur. IV. 18, Urgeſch. III. S. 118. Guntchramn hatte eidlich auch dieſem Mißbrauch abgeſagt, was ihn aber nicht abhielt, doch wieder den Laien Deſiderius — aus Habgier — zum Biſchof von Cauſe zu beſtellen; quid pectora humana non cogit auri sacra fames, ſeufzt [mit einem Lieblingscitat!] Gregor VIII. 22, Urgeſch. III. S. 369.

1) Schon Concilien von 341 und 405 eifern dagegen, ſ. Hinſchius II. 2. S. 519, Löning S. 194.

2) Greg. IV. 18. V. 5. VI. 15, Urgeſch. III. S. 118 f. 170 f. 251 f.

3) Löning a. a. O.

4) Greg. Tur. V. 5, Urgeſch. III. S. 172, vgl. Auſtrap von Poitiers IV. 18, Urgeſch. III. S. 119.

5) Greg. Tur. III. 17. X. 31, Urgeſch. III. S. 518 f.

6) ed. Maassen p. 104. can. 12.

7) can. 3. l. c. p. 186.

ſtrebt werde. In ſeinem Edict[1]) machte Chlothachar dieſen Canon zu weltlichem Recht und verſprach, danach zu handeln.

Gehalten wurde aber die Vorſchrift weder ſtets von Biſchöfen noch von Königen: Auſtrigiſil von Bourges beſtellte ſich St. Sulpicius zum Nachfolger[2]), St. Sulpicius ebenſo — unter Zuſtimmung des Königs — Bulfoleb zum Nachfolger und Mitbiſchof[3]), Avitus von Clermont c. 690 unter Zuſtimmung Theuderichs III. St. Bonitus zum Nachfolger[4]).

Wie wenig die früheren Verbote fruchteten, zeigt ihre Wiederholung auf den Concilien III. von Châlons[5]) und von St. Jean-de-Losne[6]), wo der Biſchof, der ſich ſeinen Nachfolger beſtellt, ſogar (can. 22) mit Abſetzung bedroht wird.

Die Biſchöfe wagen es wohl auch, ohne jede Befragung des Königs oder des Metropoliten den Stuhl zu beſetzen: aber es bekömmt dann ihnen und ihrem Günſtling oft nicht gut[7]).

Die Weihe der Metropoliten mußte durch alle Biſchöfe der Provinz geſchehen[8]): aber gerade in Gallien unter den Merovingen kam auch die Weihe durch andere Metropoliten vor[9]). Der Biſchof von Arles weihte vermöge ſeines Primates die Biſchöfe der Viennensis provincia ſowie der beiden Narbonnenses[10]).

Scharf wahrt der König ſein Recht und ſeinen (oder ſeines Vaters) Willen bei Beſetzung der Bisthümer: Auflehnung hiegegen ſtraft er mit Geldbrüchen und mit Verbannung willkürlich[11]), ja grauſam. Im Jahre 560/561 hatte Chlothachar I. den Stuhl von Saintes durch Emerius beſetzt ohne Befragung des Metropoliten Leontius von Bordeaux, der Unterthan ſeines ihm feindlichen Bruders Childiberts I. war; man ſieht, die Theilkönige wollten den Theilreichen gegenüber das Gleiche durchſetzen, wie gegenüber Fremdſtaten, d. h. den Metropolitenverband

---

1) c. 2.
2) v. St. Sulpicii I. c. 8.
3) v. St. Sulp. II. c. 2.
4) v. St. Boniti, Mabillon III. 1. p. 90.
5) a. 639—654. X. 24 ed. Maassen p. 209. can. 4.
6) Latun. a. 673—675, l. c. p. 217. can. 6. 16. 22.
7) Greg. Tur. IV. 6. 7. VIII. 22, Urgeſch. III. S. 104. 369.
8) Cc. Tolet. IV. a. 633. c. 5 § 1, Könige VI.² S. 434 f.
9) Cc. Aurel. III. a. 538. c. 3.
10) Epistola Zosimi ad episcopos Galliae a. 417. Maassen IV. p. 359.
11) Greg. Tur. IV. 26, Urgeſch. III. S. 129.

nicht anerkennen[1]). Allein gleich nach Chlothachars Tod berief Leontius ein Concil seiner Provinz: dieses entsetzte gemäß dem III. Concil von Paris[2]) Emerius, wählte einen Bordelaiser Priester, Heraclius, zum Bischof und erbat schriftlich die Bestätigung von Chlothachars Sohn und Nachfolger Charibert I. Mehr vorsichtig als den canones gerecht enthielt sich St. Eufronius, Bischof von Tours, der Unterschreibung dieser Forderung: er ahnte was geschah: der Sohn ergrimmte heftig über diese Mißachtung des Willens seines Vaters, „meinst du", ruft er, „es lebt kein Sohn König Chlothachars mehr, den Willen des Vaters aufrecht zu halten?", setzte sofort Emerius wieder ein, ließ den Bittsteller Heraclius, als er vor ihm zu erscheinen wagte, auf einen mit Gedörn gefüllten Lastwagen werfen und in Einbannung schleppen und strafte Leontius um 1000 solidi, was man[3]) als den verzehnfachten „großen" Königsbann auffaßt, und die andern Bischöfe nach ihrem Vermögen. Seltsam ist, daß diesmal der sonst so bischofeifrige Gregor ohne ein Wort des Tadels darin nur die Sühne für eine dem König angethane Beleidigung findet.

Und der König wahrt auch in der Folge sein Recht mit Nachdruck. Als das V. Concil von Paris der Mitwirkung des Königs geschweigt, hebt dieser sie in seinem die Concilsbeschlüsse erst zu weltlichem Recht gestaltenden Edict ausdrücklich hervor[4]), obwohl er den Bischöfen seine Erhebung nicht minder als den Weltgroßen verdankte und gleich zu Anfang seiner Regierung der Kirche Zugeständnisse machte.

Bei diesem Anlaß fügt er bei: „gehört aber der Gewählte dem palatium an, soll er bei entsprechendem Verdienst der Person und der Gelehrsamkeit ordinirt werden"[5]). Der Sinn dieses Zusatzes ist zweifelhaft[6]). Es ist doch wohl bei der Wahl — wie im vorher-

---

1) Oben S. 229.

2) a. 557. c. 8.

3) Sohm S. 172.

4) Ed. Chloth. c. 1 quia metropolitano ordinari debet cum provincialibus a clero et populo eligatur, si persona condigna fuerit, *per ordinationem principis* ordinetur; certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur; über das Verhältniß des Edicts zum Concil: Rettberg I. S. 292.

5) Ed. Chloth. l. c.

6) Vgl. Lezardière II. p. 245. Sohm a. a. O. S. 182. Löning II. S. 182. Waitz IIb. S. 61. D. G. Ib. S. 724 f.

gehenden Satz — an kanoniſche Wahl (»eligitur«) durch die Geiſtlichen, nicht an einſeitige Ernennung durch den König zu denken: alſo ferner auch an Geiſtliche als Gewählte: zu dem palatium gehörten doch auch Geiſtliche, obzwar meiſt Laien: vielleicht ſollte nicht nur das altherkömmliche Erforderniß der »scientia«[1]) für Geiſtliche bei der Biſchofswahl wiederholt, auch die ſo oft früher geübte[2]) Wahl unwürdiger und ungelehrter Laien aus dem palatium vom König für die Zukunft als unſtatthaft anerkannt werden.

In Anwendung dieſer Grundſätze wird alsbald (a. 629) ein Hofbeamter, allerdings ein Laie, Deſiderius, der thesaurarius Dagoberts II., zum Biſchof von Cahors von Klerus und Volk gewählt, dann vom König beſtätigt, „weil ſein Leben und Wandel Allen würdig und lobenswerth galt“[3]). Das ſehr berechtigte Beſtreben der Kirche, die Verweltlichung der Bisthümer durch die Ernennung von Laien — Weltgroßen — zu verhüten, die aus weltlichen Gründen gegen weltliche Vergütung[4]) dieſe Würden anſtrebten und erhielten, führte zu den Concilienſchlüſſen von Rheims[5]) und Clichy von 626 oder 627. 27. IX.[6]), die, alten päbſtlichen Decreten gemäß, verlangten, der Candidat müſſe dem Klerus (und zwar der fraglichen Diöceſe) angehören: das verſtieß aber gegen das Statsgeſetz von 614 (ſ. oben S. 240) und ward nicht weltliches Recht, da der König es nicht beſtätigte, vielmehr an ſeinem Recht feſthielt und oft — ſo eben 629 — danach handelte.

Allerdings ſprechen beide canones nur von indigenae, allein darunter ſind wohl Angehörige des Diöceſanclerus zu verſtehen[7]). Ebenſo ſcheiterten die Verſuche anderer Concilien, dem Metropoliten und den andern Biſchöfen der Provinz das Recht zu ſichern, vom König beſtätigte Wahlen zu prüfen und unkanoniſch Gewählten die

1) Hinſchius I. S. 19.

2) S. die zahlreichen Beläge aus Gregor bei Löning S. 191: 5 Referendarien, 1 rector provinciae, 1 major domus, 2 Grafen.

3) D. N. IV. p. 8. 13. 15. 629.

4) S. oben Simonie.

5) can. 25. a. 621—630. Maassen p. 202.

6) can. 28. Maassen p. 200.

7) Ueber die ordinatores, die bei Verletzung dieſer Vorſchrift auf 3 Jahre ſuspendirt werden ſollen ſ. Hinſchius IV. S. 810. Schon c. a. 545 hatte ſich Biſchof Dalmatius von Rhodez beim König erbeten, daß er keinen extraneus zu ſeinem Nachfolger beſtelle, Greg. Tur. V. 47, Urgeſch. III. S. 229 f.

Weihe zu verſagen[1]). Kein Fall iſt bekannt, in dem dem Weihebefehl[2]) (jussio) eines Königs getrotzt worden wäre[3]), z. B. Dagoberts II. für Deſiderius von Cahors an Sulpicius von Bourges[4]).

Und wird berichtet, daß ein Laie — ein Graf — ohne Willen von Clerus oder Volk oder Biſchöfen oder König ſich eines Bisthums habhaft gemacht habe[5]), — Graf Agatheus von Nantes und von Rennes bemächtigt ſich des *locus* episcopatus in dieſen beiden Städten, — ſo iſt doch hierunter wohl nur die Anmaßung der Einkünfte, der Verwaltung, der Ausübung der weltlichen Rechte des Bisthums zu verſtehen, nicht, daß der Graf ſelbſt Biſchof geworden[6]).

Im Anfang finden wir ſelbſtverſtändlich nur Römer — d. h. eben Katholiken — als Biſchöfe und Geiſtliche[7]).

Wenn nun allmälig — etwa ſeit c. 600 — germaniſche Namen von Biſchöfen und Aebten häufiger als früher begegnen[8]), ſo iſt dieſe Erſcheinung ganz gewiß nicht zu erklären[9]) aus einem Kampf des römiſchen und des fränkiſchen Episcopats: von einem ſolchen iſt in den Quellen nichts zu verſpüren, abgeſehen von dem ganz allgemein dieſe Zeit durchziehenden Gegenſatz des völlig romaniſirten Südens und des gar nicht oder wenig romaniſirten Nordens des Reiches, wie er ſich z. B. höchſt bezeichnend ausdrückt in der Weigerung eines nordgalliſchen Biſchofs — übrigens höchſtwahrſcheinlich (nach dem Namen: Domnolus) eines Römers —, ein Bisthum in der viel tiefer romaniſirten und viel höher gebildeten Provincia in Avignon zu übernehmen, weil er nicht in ſeiner Unbildung den dortigen „Philoſophen und Sena-

---

1) Cc. Aurel. II. vom 22. VI. a. 533. c. 7, nicht 2, wie Löning a. a. O. Cc. Aurel. can. 10. 11, vgl. Hinſchius II. S. 518. 549. Maassen p. 61. 99.

2) Ständige Formeln für ſolche bei Markulf I. 7.

3) Pardessus II. 7. N. 251.

4) Löning II. S. 184 führt einen Fall an, wo a. 545 die von Childibert I. befohlne, wegen kanoniſchen Mangels verweigerte Conſecration, doch durchgeſetzt wird.

5) v. St. Hermenlandi, Abt von Aindre, geſt. 720. A. S. ed. Boll. 25. März III. p. 576.

6) So gewiß richtig Löning II. S. 263 f. auch für Chur, wo eine Art Vererbung der weltlichen und der biſchöflichen Gewalt in Einer Sippe ſtattfand.

7) S. unten S. 243 f.

8) Waitz IIb. S. 62 und die dort angeführten: Staudenmeier S. 82, Guizot, essais p. 224; unten S. 243 f.

9) Mit Drapeyron, de la substitution d'un épiscopat germain à l'épiscopat romain en Gaule 1875. Dagegen treffend Löning II. S. 285.

toren", d. h. dem grammatisch-rhetorisch-dialektisch gebildeten, sogar weltlichen Adel zum Gespötte werden will[1]).

Ja nicht einmal ist wahrscheinlich[2]), daß die Könige absichtlich Franken in die Bisthümer gesetzt hätten, „um die Kirche mehr und mehr an die herrschende Gewalt zu knüpfen". Dazu bestand c. 600 gar kein Grund: eine gefügigere Bischofschaft konnte sich die Krone nicht wünschen als die damalige, und der Gegensatz zwischen Römerthum und Germanenthum, wie er früher bis zur Taufe Chlodovechs bestanden haben mochte und später seit c. 630 und zumal 650—700 wieder hervortritt in dem Streben Austrasiens, sich von Neustrien zu lösen, war damals noch nicht vorhanden.

Vielmehr erklärt sich die Erscheinung, ohne Annahme irgend welcher Absichtlichkeit der Krone, einmal daraus, daß im Fortschritt der Menschenalter selbstverständlich immer zahlreicher germanische Geschlechter in römischer und kirchlicher Bildung heranwuchsen, dann aber — leider! — aus der zunehmenden Verweltlichung der Kirche: germanische Herzoge und Grafen und andere Laien trachteten jetzt viel eifriger als früher nach Bisthümern und Abteien, da sie, ohne viel geistliche Leistungen zu erfordern, aus rein weltlichen Gründen angestrebt und verliehen wurden.

Auf eitel Selbsttäuschung beruht daher auch die Annahme[3]), der „römische" Episcopat in Gallien habe sich in dem Kampfe zwischen den Merovingen und dem Dienstadel seit etwa 580 an die Merovingen, der „fränkische" an den Dienstadel geschlossen und daher sei jener mit dem alten Königshause zusammen gefallen: während doch auch unter den Arnulfingen und Karolingen noch so viele „Römer" die Bischofsstühle füllen!

Absetzen kann den Bischof nicht der König, nur das Concil, richten den abgesetzten wegen Hochverraths der König[4]) und von den weltlichen Strafen begnadigen.

---

1) Greg. Tur. VI. 9, Urgesch. III. S. 241.

2) Wie Waitz IIb. S. 63 will.

3) Drapeyrons a. a. O.

4) S. unten Gerichtsbarkeit, Concilien und fränkische Forschungen.

b) Germaniſche Biſchöfe auf den merovingiſchen Concilien.

Germaniſche Biſchöfe auf den merovingiſchen Concilien erſcheinen und vermehren ſich in folgender Weiſe:

Daß etwa 12 Jahre nach Chlodovechs Taufe auf dem Concil zu Orléans 511 unter 32 Biſchöfen ſchon zwei Germanen, Gilbareb von Rouen und Litharеb von Uxuma (?) ſind[1], iſt auffallend: unter den 25 des nächſten von Epao a. 517 iſt nicht Ein germaniſcher Name[2]; doch iſt bei dieſer ganzen Unterſuchung zu erinnern, daß zwar gewiß kein Romane einen germaniſchen, wohl aber viele Germanen bibliſche, ſonſt chriſtliche oder „fromme“ Namen (Theophilos u. ſ. w.) trugen, zumal gerade, falls ſie Geiſtlich wurden, wenigſtens ſolche Beinamen annahmen; ebenſo unter den 10 des Concils zu Lyon (516—523)[3], unter den 13 von Arles von 524[4]; den 16 von Charpentras von 527[5]; keiner unter den 20 von Orange von 529[6]; nur Einer (Cariattho)[7] unter den 12 zu Vaiſon 529[8]; den 14 zu Marſeille von 533[9], unter den 30 des II. zu Orléans von 535[10]; unter den 15 des I. zu Clermont vom gleichen Jahr, keiner[11]; in dem III. zu Orléans von 538 unter 19 Biſchöfen Einer (Theudobaud von Luxeuil) und unter 7 Prieſtern Einer (Baudaſt) als Vertreter des Biſchofs von Avranches; in dem IV. daſelbſt von 541 unter 53 nur 1 Prieſter (Baudaſt), derſelbe (hier Baudard genannt)[12] in dem V. daſelbſt von 549 und unter 50 Biſchöfen nur Theudobaud von Luxeuil; unter den 21 Prieſtern u. ſ. w. erſcheinen nun doch zahlreichere Ger-

---

1) Maassen p. 15.
2) Maassen p. 31.
3) Maassen p. 35.
4) Maassen p. 40.
5) Maassen p. 44.
6) Maassen p. 55.
7) Offenbar Charietto, ſ. Urgeſch. II. S. 310; [unbekannten Stuhles.] a. 587 erſcheint ein Charietto von Genf; unten S. 245.
8) Maassen p. 58.
9) Maassen p. 64.
10) Maassen p. 70.
11) Lauto von Conſtantine iſt vielleicht nicht, wie Rettberg I. S. 289 meint, Germane, ſondern = Lautus (anders allerdings Förſtemann S. 839) und Conſtantine iſt jedesfalles nicht Conſtanz, ſondern Briovera (jetzt nach dieſem Heiligen Lô benannt) in der Normandie; er ſtarb c. 568.
12) Maassen p. 96.

manen: die Biſchöfe Saffarach[1]) von Paris, Theudobaud, Biſchof-Abt von Luxeuil, Liubvin (Leubenus) von Chartres, Chlodo[2]) von Toul, Medovech von Meaux[3]); der Name des Biſchofs von Seulis iſt arg verderbt, aber doch wohl von den Abſchreibern für germaniſch gehalten worden: denn ſie haben aus Gono-tiern oder Gonoti-gern, Gunautegern (vgl. Chnodomar), einfach Fridigern, Frediern gemacht. Der Germane Genobaud von Laon iſt vertreten durch den Germanen Medulf, der Biſchof von Limoges durch Bautard (Bauti-hard?), auch Febidiolus iſt vielleicht germaniſch (vgl. Fabigaud, Febis, Feva, Fava bei Förſtemann S. 403).

Es iſt höchſt bedeutſam und lehrreich, daß die germaniſchen Namen mehr dem Nordoſten des Reiches angehören, das ungleich dichter als das Land ſüdweſtlich der Loire von Germanen beſiedelt war[4]).

Unter den 9 Biſchöfen des Concils zu Eauze von 551 iſt kein Germane[5]); unter den 26 des I. Concils zu Paris von 552 wieder Medovech von Meaux und Liubvin von Chartres[6]). Tief im Süden auf dem II. Concil zu Arles von 554 unter den 19 nicht Einer[7]); unter den 8 auf dem I. zu Tours von 567 nur Leudobaud von Sagium (Seez an der Orne)[8]); Keiner unter 14 auf dem I. Concil zu Lyon 567 oder 570[9]); dagegen unter den 15 des II. zu Paris (556—573) Gonothigern[10]) von Seulis und Charbarich (unbekannten Stuhles)[11]); unter den 32 Biſchöfen des III. zu Paris von 573 Aunachar von Auxerre, Leudobaud von Seez und in Vertretung Richomars von Orléans der Prieſter Launovech[12]): es iſt wohl mehr als Zufall, daß ſich wiederholt Germanen durch Germanen vertreten laſſen; unter den 8 des IV. Concils zu Lyon von 583 Ragnovald

---

1) Fehlt bei Rettberg l. c., ſ. aber Könige II. S. 59, VI.² S. 476.

2) (?) Fehlt bei Rettberg I. S. 289.

3) Aregius von Nevers wage ich wegen Arebius nicht als Arigis zu deuten. Maassen p. 108; anders Rettberg I. S. 289.

4) VII. 1. S. 41. Im Anfang bis c. 760 überwiegen freilich auch in Auſtraſien Römer auf den Stühlen Trier, Mainz, Köln, Metz.

5) Maassen p. 115.
6) Maassen p. 117.
7) Maassen p. 119.
8) Maassen p. 138.
9) Maassen p. 140.
10) So diesmal alle (5) Handſchriften Chnodogerns.
11) Maassen p. 145.
12) Maassen p. 150.

von Valence[1]); unter den 21. des I. zu Mâcon vom gleichen Jahre Aunachar von Auxerre (hier „Autrica“), derſelbe Ragnovald, Mummolus[2]) von Langres[3]); unter den 17 des Concils von Valence vom gleichen Jahr Ragnovald und Charietto von Genf[4]). Die Zunahme der Germanen iſt deutlich wahrnehmbar, ſeit 567 fehlen ſie nun nie mehr ganz, volle 8: alſo 1/8 unter den 66 auf dem II. Concil zu Mâcon von 585: Bertchramn von Bordeaux, Aunachar von Auxerre, Ragnovald von Valence, Ragnebod von Paris, Mummolus von Langres, Baudigiſel von Celomant (?), Charietto von Genf, Magnulf von Toulouſe: alſo auch ſo tief ſüdlich wie Toulouſe und Bordeaux und in bedeutenden Stühlen[5]); unter den 44 Prieſtern[6]), Aebten, Diaconen des Concils zu Auxerre (576—603) iſt die Zahl der Germanen ſehr beträchtlich: man ſieht, die niederen Weihen erlangten ſie viel häufiger: nicht weniger als 22, nämlich Aunachar, Venobaud, Abt von St. Germain-des-Près bei Paris (des berühmten Kloſters), ein Prieſter gleichen Namens, Abt Francolus, zwei Audovine, Audovius, Rorich, Addo, Sindulf, Theudmuth, Leudigiſel, Ballomer, Genulf, Baudovin, Theudulf, Niobaud, Sevard, Baderich, Triobaud, Launovin (Launobius), Romachar, Audila (Gote?): alſo nunmehr die volle Hälfte[7]) in einem ziemlich weit ſüdweſtlich nahe der Loire gelegnen Bisthum: dieſe hohe Zahl läßt die Zeit wohl gegen das Jahr 600 herabrücken.

In dem großen Concil zu Paris von 614, in dem auch Auſtraſien wie Neuſtrien und Burgund vertreten war, ſind unter den 79 Biſchöfen 41 Germanen: Hildulf von Rouen, Auſtrigiſel von Bourges, Arnigiſel von Bordeaux, Sumach[8]) von Rheims, Leodemund von Sauze, Rocco von Aguſtidunum (sic: Autun), Audoberth von Saintes, Bertchramn von Le Mans, Magnobad von Angers, Eunoald von Poitiers, Haimoald von Rennes, Leodoald von Bayeux, Hildoald von Avranches, Gudnald zu Uzès, Liudigiſel von Orléans, Frebemund von Aluia (?), Theudoald von Chartres, Hiltigiſel von Toulouſe, Leodamund von

1) Maassen p. 154.
2) Von Förſtemann als germaniſch beanſprucht S. 937.
3) Maassen p. 160.
4) Maassen p. 163.
5) Maassen p. 172.
6) Germaniſche Biſchöfe fehlen, außer Aunachar dem Vorſitzenden.
7) Maassen p. 184.
8) Oder hebräiſch: Saroch?

Valleſſe (?), Gaugerich von Marace, Raurich von Nevers, Lopachar von Yverdun (Ebritunum), Walato von Gap, Chamnigiſel von Loxonia (?), Gundovald von Meaux, Rigobert von Laon, Berachund von Amiens, Erminulf von Evreux, Eudila von Toul, Berthmund von Nocciomo (?), Berthulf von Varnacio (?), Flavard von Agens, Launomund von Luxeuil, Bettulf von Maſtricht, Drakovald von Sitten, Biligiſel von Toulouſe, Leudomer von Châlons, Harimer von Verdun, Anſerich von Soiſſons, Anſoald von Straßburg, Hilderich von Speier und Aggo von Perigeux[1]). Alſo mehr als die Hälfte! Man ſieht, wie ſeit Mitte des VI. Jahrhunderts ganz außerordentlich der Eintritt der Germanen in die Biſchofſitze zugenommen hat: und zwar iſt es bedeutſam, daß wir ſie jetzt nicht nur in Auſtraſien, in Speier, Straßburg, daß wir ſie ganz ebenſo im tiefſten Süden — in Toulouſe — und im fernſten Nordweſten — in der Bretagne — antreffen. Ferner ſind gerade die politiſch, kirchlich und dem Reichthum nach wichtigſten Stühle in ihrem Beſitz. Paris wie Orléans wie Bordeaux: den Romanen ſind im Ganzen nur 38 und von bedeutenderen Stellungen blos verblieben: Köln, Sens, Cahors, Troyes, Lyon, Arles, Vienne, Rouen, Chur, Amiens, Marſeille: doch können, wie bemerkt (oben S. 243) unter den ungermaniſchen Namen dieſer Biſchöfe auch manche Germanen verholen ſein.

Unter den 42 Biſchöfen des Concils von Clippiacum von 626/7 finden wir die 26 Germanen: Landolen von Vienne, Mederich von Sens, Medigiſil von Tours, Aſodoald von Agen, Hainoald von Laon, Ragnobert von Bayeux, Haidoind von Le Mans, Magnobod von Angers, Liobard von Nantes, Auderich von Aux, Berthigiſil von Chartres, Balladius (?) von Auxerre, Raurich von Nevers, Hildoald von Avranches, Leodoberht von Paris, Babo von Autun, Villigiſel von Toulouſe, Aigahard von Nymwegen, Gundoald von Meaux, Anſarich von Soiſſons, Godo von Verdun, Aigomar von Senlis, Arnulf von Metz, Kuniberth (Honoberthus) von Köln, Modoald von Langres, Abt Audo von Orléans; alſo faſt 62 vom Hundert. Zu beachten iſt, daß in manchen Bisthümern z. B. Avranches die Germanen ſich dauernd behaupten[2]).

Auf dem Concil, das Sonatius von Rheims zwiſchen 627 und 630 — wohl zu Rheims — verſammelte, treffen wir unter 40 Biſchöfen

1) Maassen p. 190.
2) Maassen p. 200.

25 Germanen: (Sonatius ſelbſt war auf den Germanen Romulf gefolgt), Arnulf von Metz, Theoderich von Lyon, Sindulf von Vienne, Medigiſil von Tours, Modoald von Trier, Kunibert von Köln, Richer von Sens, Modoald von Langres[1]), Ragnobert von Bayeux, Childoald von Avranches, Bertigiſil von Chartres, Gundoald von Meaux, Leudebert von Paris, Chainoald von Laon, Godo von Verdun, Auſarich von Soiſſons, Bertoald von Cambrai, Agomar von Senlis, Lupoald von Mainz, Villigiſel von Toulouſe, Auderich von Aux, Emmo (? Areſetenſis), Chadoind von Le Mans, Magnebot von Angers, Leobard von Nantes: alſo jetzt ſchon 62 vom Hundert[2]). Auf dem II. Concil von Châlons von 639—654 zählen wir unter 45 Biſchöfen und 6 Aebten ꝛc. 25 germaniſche Biſchöfe und 5 Aebte: Kanderich von Lyon, Landalen von Vienne, Audoin von Rouen, Ulfolend von Bourges, Bertoald von Langres, Audo von Orléans, Malard von Chartres, Leuſus (Laiſo ?) von Troyes, Baudomer von Darantaſia (Tarantaiſe), Inſild von Valence, Betto von Troyes, Arrich von Lauſanne, Bertofred von Amiens, Amlachar von Seez, Launobod von Luxeuil, Ragnarich von Evreux, Betto von Julia-Bona (?), Abt Betto, Archidiacon Chaddo, Abt Germoald für Audobert von Paris, Abt Chagnoald für Chadoald von Le Mans, Abt Bertolf für Rioter von Rennes, alſo von 51 Genannten 30 Germanen, etwa 60 vom Hundert.

Dagegen fällt auf, daß auf dem ſüdlichen Provincial-Concil zu Bordeaux von 663—675 von 18 Theilnehmern 11 Germanen ſind: Ado von Bourges, Ermenomar von Perigeux, Leutad von Aux, Gundulf Paſatenſis (?) (Bajas), Agnobert von Saintes, Baſolen von Lecture, Seſemund Caſeramnis[3]), Maurolen (Coſeramnis ?), Beto von Cahors, Siboald von Agens, Abt Onoald aus Albi[4]); alſo 61 vom Hundert. Es iſt das letzte merovingiſche Concil: während bis c. 550 Germanen oft völlig fehlen, überſchreiten ſie ſeit 614 die Hälfte[5]).

---

1) Es iſt längſt bemerkt, daß im Mittelalter gewiſſe Namen in gewiſſen Zeiten beſonders häufig wiederkehren: im VII. Jahrhundert war es ähnlich.

2) Maassen p. 203.

3) Maassen p. 8. Ferner Artemon? Hartemund? von Ellerona?

4) Maassen p. 213.

5) Ich finde nachträglich, daß ſchon Friedrich II. S. 116 eine Zuſammenſtellung aus den Concilsunterſchriften gegeben hat. Aber ſie iſt ungenügend. Innocentius iſt ihm ein germaniſcher Name S. 116! ebenſo Aregius, ebenſo

Gern möchte man dies ganz auffallende Eindringen[1]) von Germanen in die Kirche ausſchließend auf einen Fortſchritt ihrer Bildung zurückführen und gewiß iſt dies zu großem Theil begründet, zumal wenn man erwägt, daß a. 581 ſogar ein romaniſcher Biſchof fürchtete, nach Südgallien unter die dortige höhere d. h. romaniſche Bildung verſetzt zu werden[2]). Auch iſt wohl der Erkräftigung des auſtraſiſchen d. h. germaniſchen Selbſtbewußtſeins Rechnung zu tragen, das ſeit 614 wiederholt deutlich hervortritt und einen beſondern auſtraſiſchen König in Metz ertrotzt[3]). Allein leider wird man wohl zugeben müſſen, daß dieſes Eindringen von Germanen in die Biſthümer und Abteien ſeit etwa 580 — dem Tode des immerhin kircheneifrigen Guntchramn — in traurigem Zuſammenhang ſteht mit der argen Verweltlichung und Verwilderung der Kirche, die, ſeit c. 600 ſteigend, c. 740 ihren Gipfel erreichte: bei gleicher oder ſogar überlegner Begabung der Germanen ſtanden ſie doch meiſt tief unter der Bildungsſtufe der Romanen — obzwar die geiſtliche (Kloſter-)Erziehung[4]) hier eine gewiſſe Ausgleichung herbeiführte: — es war aber doch wohl ſehr oft die viel beklagte Simonie, die tapfere, tüchtige, aber kirchlich wenig geſchulte Germanen zur Belohnung für weltliche Dienſte auf die Biſchofsſtühle hob, die ſie aus rein weltlichen Gründen anſtrebten. Sie hielten in der Kirche ſelbſt Schmauſereien und Gelage mit Geiſtlichen und Laien ab, wobei Spielleute und Tänzerinnen nicht fehlten[5]).

c) Recht- und Macht-Stellung.

Die Biſchöfe ſchon Chlodovechs nach 507 heißen: »domini sancti et apostolica sede dignissimi«, auch »*papae*«; ihr Titel, den ihnen ſchon Chlodovech beilegt, iſt: »beatitudo vestra«[6]); die »rectores,

---

Chaletricus (Kelte). Auch wird — in gerader Umkehrung des Richtigen — angenommen, Romanen hätten oft germaniſche Namen angenommen S. 117.

1) Ergänzung germaniſcher Namen für Geiſtliche aus Gregor, Fredigar und den Heiligenleben aus meinen Sammlungen ſ. fränkiſchen Forſchungen.

2) Greg. Tur. VI. 9, Urgeſch. III. S. 241.

3) Urgeſch. III. S. 607. 637.

4) Hinſchius IV. 2. S. 491.

5) Vgl. Löning II. S. 461.

6) Chlodov. epist. ad ep.

rectores ecclesiarum«[1]), die »domini et patres nostri episcopi« werden vor den weltlichen »obtimates« genannt[2]).

Die Biſchöfe ſtehen auch darin den weltlichen potentes gleich, daß ſie, d. h. ihre Kirchen, oft Grundſtücke in viel mehr als Einem Gau eignen[3]): ja, der Grundbeſitz der Kirchen und Klöſter war ſchon deßhalb noch viel mehr als der von Laien über alle Theile des Reiches verſtreut, weil auch in den der Biſchofskirche — meiſt dem Grab eines weitberühmten Heiligen — fernen Landſchaften Frömmigkeit[4]) deſſen Schutz ſuchte.

Damals taucht zuerſt bei Biſchöfen — nicht bei Königen! — der Ausdruck auf: »gratia Dei (d. h. non propriis meritis) episcopus« (Turonensis, Rhemensis), alſo durchaus nicht in dem ſpäter von den Königen z. B. den Stuarts für ihr »right divine« gemeinten Sinn der mirakelhaften Auswahl für den Thron ſchon vor der Geburt: ſtatsrechtlich drückt das Wort nur das Selbſtverſtändliche aus, daß in der Monarchie der Monarch Träger der Statsgewalt, nicht als Beamter und im Auftrag des Volkes, ſondern kraft eignen Rechtes iſt.

Wie gratia Dei iſt ein andrer Ausdruck der biſchöflichen Demuth mediocritas nostra[5]).

Schon ſeit Conſtantin war die Machtſtellung der Biſchöfe in ihren Städten und Sprengeln rechtlich und thatſächlich ſtets geſtiegen[6]).

Die Annahme des Chriſtenthums durch Chlodovech in dem rechtgläubigen Bekenntniß wurde als Ereigniß von weltgeſchichtlicher Bedeutung bereits gewürdigt[7]): nichts hat ſo ſtark dazu beigetragen, den Frankenſtat zu der führenden Macht in Europa von a. 500 bis a. 900 zu machen: es waren aber gerade die Biſchöfe, die in dem genialen Aufbau der Kirche, den Frankenkönigen auch für ihre ſtatlichen, weltlichen Zwecke die werthvollſte Hilfe leiſteten.

In ihrem Streben nach Erweiterung und auch nach Befeſtigung der Macht fanden die Könige keine wirkſamere Waffe als die Lehre der Biſchöfe, welche die Gehorſamspflicht gegenüber der von Gott

---

1) Cc. Arvern. Maassen p. 161 (epistola).

2) Form. Marc. I. 25. Ed. Chloth. c. 19. p. 23 episcopi vel potentes.

3) Ed. Chl. II. c. 19.

4) S. unten Kirchenvermögen, Schenkungen.

5) Cc. Matiscon. II. c. 11. p. 168 servus servorum Des. Cat. ed. Arndt p. 207.

6) Vergl. Hinſchius II. S. 1 f., Löning II. S. 223, Hauck I. S. 125.

7) D. G. Ib. S. 53, Urgeſch. III. S. 43—70; oben S. 182.

geſetzten Obrigkeit einſchärften: gab es doch in der merovingiſchen Zeit ſelten Kampf zwiſchen Stat und Kirche: die Kirche ſah in dem Königthum ihren Schützer und vergalt ſolchem Schutz durch Hervorkehrung dieſer ihrer Lehren: ſpäter hat ſie dann freilich das „man muß Gott mehr gehorchen als den Menſchen" kräftig geltend gemacht.

Zum Lohn für dieſe Bundesgenoſſenſchaft erhielten die Biſchöfe von den Königen für ſich, ihre Kirchen, Beſitzungen, ihre Geiſtlichen und ihre Hinterſaſſen die manchfaltigſten und wichtigſten Bevorrechtungen und Freiungen [1]).

Dazu trat der durch unabläſſige Schenkungen und Vermächtniſſe unabläſſig anwachſende Reichthum der Biſchofskirchen [2]).

Ganz gewaltiges Uebergewicht gab der Kirche der Vorzug, daß ſie die einzig feſt zuſammengeſchloſſene und zugleich weiſe gegliederte, d. h. „organiſirte" Macht war in einer Zeit, da der römiſche Stat zerfallen und der fränkiſche noch nicht ausgebaut war.

Ein einheitlicher Geiſt durchdrang die Kirche, verband die Biſchöfe, erſchien in den Kirchenverſammlungen, während im Frankenſtat die verſchiedenſten Geiſter und Gewalten wider einander in tobendem Kampfe lagen.

Der Biſchof übt die Disciplinargewalt über ſeine Geiſtlichen: die Berufung gegen ſein Urtheil an die Provincialſynode hörte mit dieſer ſelbſt auf [3]): und den König oder andere Laien um Schutz gegen dieſes Urtheil (Geißelung, Einbannung (ſogenanntes exilium) in ein Kloſter, Suspenſion, Degradation) anzurufen, ward durch die Concilien unterſagt.

Aber die Könige ermahnen die Biſchöfe, auch die Laien, zumal auch die Beamten unter ihre geiſtliche Zucht zu nehmen [4]).

Dagegen mußten damals ſchon — nicht erſt ſeit Bonifatius — die Statsbeamten auf Anrufen der Biſchöfe die von dieſen verhängten Strafen zwangsweiſe vollſtrecken [5]).

---

1) S. unten Schranken des Königthums, Immunitäten und (Karolinger) Beneficien.

2) S. unten Kirchenvermögen.

3) S. oben S. 216. 222 und unten Concilien ſowie die fränkiſchen Forſchungen.

4) Cc. Turon. v. 567. c. 26, Maassen p. 123, judices . . qui pauperes opprimunt si commoniti a pontifice suo non se emendaverint, excommunicentur; über Chloth. Edict. c. 6 ſ. oben Guntchramn. Edict. a. 685. Legg. I. p. 3 und geiſtliche Gerichtsbarkeit.

5) S. oben Zwangsglaube; Löning II. S. 492; Zorn S. 66.

Auch die Excommunication hatte bereits weltliche Straffolgen. Sanct Columba führte dann aus der angelsächsisch-irischen Kirche die neue Bußdisciplin ein, wonach auch Laien — nach der Möglichkeit — der Klosterzucht unterworfen wurden, auch für bloße Gedankensünden, welche die eingeschärfte geheime Beichte dem Priester aufdecken mußte: die arge Entartung der fränkischen Geistlichkeit und die Ueberbleibsel des Heidenthums sollten dadurch ausgerottet werden: — wie die Erfahrung lehrte, sonder Erfolg. —

Die Bußen bestanden in Gebet, Fasten, Geißelung, Enthaltung vom ehelichen Leben, Versagung des Abendmahls [1]).

Ist der König, wie es seit Childibert II. und Chlothachar II. immer häufiger der Fall war, minderjährig, dann nehmen sich wie die weltlichen [2]) so auch die geistlichen Großen über das Recht allerlei heraus [3]).

Die höchst einflußgewaltige Stellung des Bischofs auch in den weltlichen Angelegenheiten seiner Stadt und seines Bisthums wurde auch durch die Einsetzung der Königsgrafen nicht beseitigt.

Die Neubesetzung des Bischofstuhls war so wichtig und erfreulich, daß sie durch ein vom König gespendetes Freudenmahl gefeiert wurde [4]).

Der Bischof leistet wie jeder Unterthan dem König den Eid der Treue — nicht einen besonderen „Bischofseid" —, muß — wie jeder Unterthan — der Ladung des Königs in das palatium folgen: solches Königsgebot entbindet sogar von der Erfüllung kirchlicher Pflichten, der Residenzpflicht zu Weihnachten und Ostern [5]), darf — wie jeder Unterthan — ohne Verstattung das Theilreich nicht verlassen, bei Meidung der Verfolgung wegen infidelitas [6]).

Ja, selbst ein Sanct Remigius entschuldigt sogar eine widerkanonische Weihe vor den ihn scheltenden Bischöfen mit dem Befehl des Königs Chlodovech, dessen Verdienste um die Kirche das wohl aufwiegen [7]).

---

1) S. Wasserschleben, Bußordnungen 1851.

2) Greg. Tur., Urgesch. III. S. 305. 307. 385. 409. 502.

3) Greg. IV. 6, Urgesch. III. S. 104f., rex vero parvulus est! sprechen sie.

4) Greg. Tur. v. Patr. c. VI. 3. p. 682.

5) Löning II. S. 254.

6) S. unten: Gesammteigenart.

7) Epistol. ed. Gundlach p. 114: regionum praesul, custos patriae, gentium (das sind die heidnischen Alamannen und vielleicht auch die ketzerischen Goten) triumphator injunxit. (Echtheit zweifelhaft.)

Der Biſchof vertrat, erſetzte den fehlenden Grafen, ſogar in ſo unkirchlichen Dingen wie der Kriegsvertheidigung der Stadt. Wie ſchon Sanct Anian durch Wunder Orléans vor Attila gerettet, ſo leiten auch ſpäter noch Biſchöfe die Vertheidigung ihrer Stadt: freilich gegen die canones, aber nicht immer auch nur von der Geiſtlichkeit deßhalb ſo verurtheilt, wie es Salonius und Sagittarius geſchah [1]). In manchen Fällen war das Eintreten des Biſchofs für den Grafen zum Schutze der Stadt wenigſtens ſittlich voll gerechtfertigt [2]).

So wenden die Biſchöfe nicht nur von den Kirchengütern, auch von den Bürgern ihrer Stadt neue Beſteuerungen im Streite mit den Grafen ab [3]).

Der Biſchof veranlaßt Berichtigung der veralteten und ungerechten Steuern zu Poitiers, und zu Tours macht Biſchof Gregor gegen die Königsboten [4]) althergebrachte Steuerbefreiungen geltend.

Gar oft weiß auch der Biſchof die Bürger zu bewegen, einen ſeiner Verwandten oder Freunde ſich als Grafen ihrer Stadt vom König zu erbitten und dieſen auch wohl durch „Geſchenke“ zur Willfährde zu ſtimmen.

Mehr aber als ſolch thatſächlicher Einfluß auf die Beſtellung des Grafen ihrer Stadt, ein Einſetzungsrecht [5]) ſtand dem Biſchof nicht zu und am Wenigſten „wegen der Erhebung der königlichen Einkünfte“, abgeſehen von ganz beſonders gelagerten Ausnahmsfällen [6]).

Und mehr als ſolche thatſächliche Beherrſchung wollen auch nicht beſagen ältere Stellen, die dem Biſchof die Leitung der Stadt zuſprechen [7]): oder ſie meinen nur das kirchliche Regiment, heißt doch der Biſchof auch in Inſchriften »rector« [8]); ähnlich die Stellen [9]) für

---

1) Greg. Tur. IV. 42, Urgeſch. III. S. 147.

2) Vergl. oben S. 103 f., Bertharius von Chartres vita Bouquet III. p. 489, Lupus, Erzbiſchof von Sens (geſt. 683), vita A. S. ed. Boll. 1. Sept. I. p. 255.

3) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 441, v. St. Austrigiseli, Biſchof von Bourges, geſt. 624, A. S. ed. Bolland. 20. Mai V. p. 229 (VII. p. 821).

4) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 443.

5) Wie Waitz IIb. S. 60.

6) Vgl. oben „Graf“.

7) Greg. Tur. de gl. mart. I. 33 (den Waitz S. 64 anführt), wo Kruſch lieſt qui tunc urbem episcopatu (nicht in episcopatu) regebat.

8) So richtig Löning S. 249. 255.

9) Bei Waitz S. 64 z. B. quo Assoricus (Biſchof von Langres) tenet regimen.

Dijon, für Lyon, wo Lupus »caput urbis« heißt. Dagegen in ſpäterer Zeit mag manchmal wenigſtens die Herrſchaft über die Immunität oder beſonderer königlicher Auftrag gemeint ſein[1]).

Was man aber für einen „Rath" des Biſchofs ſeit c. 660 beigebracht hat, unter deſſen Mitwirkung er die Verwaltung der weltlichen Dinge in der Stadt geführt habe[2]), beſchränkt ſich doch auf das ziemlich Selbſtverſtändliche, daß er, nach beliebiger, wechſelnder Auswahl des Vertrauens, bald dieſe, bald jene angeſehenen Geiſtlichen und Laien der Stadt zur Berathung beizog: dies rein Thatſächliche beruhte nicht auf Rechtszwang und führte nie zu irgend einer rechtlichen Einrichtung.

Urſprünglich beſchränkte ſich die weltliche Machtſtellung des Biſchofs auf Südgallien, wo ſie althergebracht war: ſpäter aber kam am Rhein in Metz (Arnulf) und Köln (Kunibert), in Chur, dann an der Donau in Baiern (Salzburg, Freiſing) Aehnliches auf. Daher ziehen die Könige für den Abfall einer Stadt deren Biſchof zur Rechenſchaft[3]).

Hoch ragte auch das perſönliche Anſehen, das die Männer auf dieſen Stühlen meiſt mit beſtem Recht genoſſen: denn in thatſächlich faſt erblicher Folge aus den edelſten, vornehmſten Geſchlechtern der Stadt oder Landſchaft gingen ſie hervor: ſo waren alle Vorgänger Gregors auf dem Stuhl von Tours[4]), mit Ausnahme von fünfen, Zugehörige ſeines Hauſes, das auch oft den Stab zu Clermont führte[5]), wie das ſeiner Mutter zu Langres[6]). Aehnliches gilt aber auch ſpäter

---

1) Vgl. die Stellen über Arnulf von Metz vita c. 8 urbem *ad gubernandum* suscepit; v. St. Leodeg. c. 8 *principatum* in urbe Cabilone habuerat episcopatus et Abbo collega qui civitatem Valentiam habuerat *in dominium* c. 10. Bobani qui . . fuerat de episcopatu Valentiae urbis dejectus Augustidunum adsignaverunt *in dominium*; anders Löning a. a. O.

2) Löning II. S. 251—254.

3) So Guntchramn Marovech von Poitiers, der in der That ſchuldig war und durch Einſchmelzung der Kirchengeräthe ſich und die Bürger loskaufte. Greg. Tur. VII. 24, Urgeſch. III. S. 317, vgl. Rigobert von Rheims unter Karl Martell, Urgeſch. III. S. 767.

4) Greg. Tur. V. 30, Urgeſch. III. S. 203, Waitz IIb. S. 58. 64. D. G. Ib. S. 730; andere Belege bei Löning II. S. 223.

5) l. c. IV. 5, Urgeſch. III. S. 102.

6) l. c. III. 15. IV. 16, Urgeſch. III. S. 82. 115.

noch und von den rheiniſchen Städten, z. B. in Trier[1]). Solche „ſenatoriſche" Geſchlechter hießen dann auch domus infulatae[2]).

Die Vorſchrift des Concils von Rheims[3]), daß nur (incolae loci illius) Eingeborne des Sprengels (der Stadt?) Biſchöfe werden ſollen, hat alſo dieſe Erſcheinung nicht erſt herbeigeführt[4]), die, viel älter, ſchon in der Machtſtellung des römiſchen Provincialadels des IV. und V. Jahrhunderts wurzelt[5]), wohl aber hat ſie dazu beigetragen, die (thatſächliche) Erblichkeit noch häufiger zu machen, wie die Vererbung des Grafenamts durch eine ähnliche Vorſchrift von 614 befördert ward.

Zugleich waren die Biſchöfe die Vertreter der neuen chriſtlichen und — ſoweit ſie mit dieſer vereinbar ſchien, worüber freilich die verſchiedenen Richtungen in der Kirche höchſt verſchiedener Meinung waren[6]) — der alten griechiſch-römiſchen Bildung.

Ja, das Einfluthen der ketzeriſchen oder heidniſchen Barbaren erhöhte geradezu ihre Bedeutung, ihr Anſehen, ihren Einfluß: denn naturgemäß wurden ſie die Vertreter und Beſchützer der katholiſchen d. h. der römiſchen Bevölkerung gegen den germaniſchen Grafen und deſſen ketzeriſche, heidniſche, zur Gewaltthat wider die Provincialen neigenden Stamm- und Glaubensgenoſſen[7]).

---

1) Baſinus, dann der Neffe Liutwin, dann deſſen Sohn Milo (aber nicht ganz zweifellos). Aehnliches in Paris Greg. Tur. X. 20, Urgeſch. III. S. 502, in Nantes VI. 15, Urgeſch. III. S. 502, über Rhodez, Perigeux, Meaux, Cahors, Baiſon, Löning S. 224. In Metz folgt auf Arnulf 627 der Sohn Chlodulf 656.

2) Könige V. VI.[2] S. 384.

3) Flodoard. II. 5 can. 27.

4) Anders Waitz S. 64.

5) Könige V. S. 93.

6) Müller, Kirchengeſchichte I. S. 309; Arnold, Caeſarius S. 19. 76. 85.

7) V. St. Aniani Aurelian. ed. Du Chesne I. p. 521. Die von Waitz S. 58 angeführte v. St. Desiderii Lingonensis, Biſchof von Langres, iſt erſt im VII. Jahrhundert von Warnachar von Langres verfaßt A. S. ed. Bolland. 23. Mai V. p. 245, Greg. Tur. IV. 39. V. 36. VI. 37, Urgeſch. III. S. 211. 280. Vgl. D. G. Ib. S. 721: „In den ſchweren Stürmen des V. Jahrhunderts hatten die Biſchöfe mit ihren weltlichen Brüdern, Vettern und Schwägern die Stadt gar oft vertheidigt, geleitet, auch wohl durch Mirakel gerettet. Nach dem Siege der Germanen gewannen ſie eine neue wichtige Stellung: ſie wurden die natürlichen Vertreter der katholiſchen, der römiſchen Bevölkerung gegen die heidniſchen oder ketzeriſchen Barbaren, auch gegenüber dem Grafen des Königs: und zog ihnen dieſe Aufgabe gegenüber Arianern oder Heiden oft Verfolgungen zu, gegenüber den katholiſch gewordnen Franken war ihnen ſchließlich — obzwar es an harten Stößen nicht fehlte — der Sieg ſicher."

Der Natur der Sache nach hatten sie zumal die unteren Schichten der römischen Bevölkerung zu schützen: die Unfreien[1]), dann, nach alten kanonischen Satzungen, die Freigelassenen[2]), die Wittwen und Waisen[3]), die Armen überhaupt[4]), Findelkinder[5]), Gefangne[6]). Dazu trat nun aber die sittliche Hoheit ihres geistlichen Amtes, dazu die geistige Ueberlegenheit ihrer sei es antiken, sei es christlichen Bildung, dazu bald die Wirkung des gewaltigen Bisthumvermögens[7]). All' das und das politische Bedürfniß der Könige, sich ihres Rathes, ihres entscheidenden Einflusses auf die Städter[8]), ihrer Mitwirkung gegen Heiden, Ketzer, trotzige Vornehme zu bedienen, endlich ihre oft schon zu Lebzeiten gefeierte Heiligkeit gewährte ihnen sittlich und thatsächlich eine Machtstellung, die noch weit hinausragte über ihre ebenfalls sehr erheblichen vom Recht anerkannten Befugnisse[9]).

Das Wergeld des Bischofs beträgt nach salischem Recht 900, nach uferfränkischem 800 solidi, also, falls der Bischof Römer war, das 9 und 8 fache seines Geburtsgeldes, während es bei Graf und Antrustio nur verdreifacht wird: bei den Alamannen hat der Bischof das gleiche Wergeld, wie der Herzog, bei den Baiern ein noch höheres.

Endlich muß ehrfurchtvoll anerkannt werden, daß die christliche Kirche, welche von je ihr Großartiges als Leidende und Ringende, ihr Empörendes als Unterdrückerin und Herrscherin geleistet hat, damals auch in der Sturmfluth von inneren römischen Wirren und von ketzerischen und heidnischen Andrängern eine ganze Reihe an Geist,

---

1) Löning II. S. 227.

2) S. oben VII. 1. S. 257 f. die in kirchlichen Formen frei gelassnen, Löning II. S. 227—240.

3) Löning II. S. 240.

4) Ueber die kirchliche Armenpflege s. oben Polizei. Die Kirche führte Listen, matriculae, über die von ihr dauernd Unterstützten, die dafür ihr bei der Beleuchtung der Gebäude Dienste zu leisten hatten, matricularii, Urgesch. III. S. 323. Venant. Fort. vita St. Albin. Andegav. c. 550. ed. Krusch IX. 125. p. 30, in alimoniis pauperum, in defensione civium.

5) Löning II. S. 246.

6) Urgesch. III. S. 294. Hierbei griffen sie aber — auch durch Mirakel — so störsam in die Rechtspflege, daß die dabei viel gescholtenen Grafen die Bischöfe und ihre Wunder weit hinweg wünschen mochten! S. fränkische Forschungen.

7) S. unten Kirchenvermögen.

8) Z. B. auch in Beilegung von Streithändeln, Urgesch. III. S. 341.

9) Vgl. auch D. G. Ib. S. 72 f.

Kraft und Muth hervorragender Männer für die Bischofssitze und Abteien gebildet hat.

Bald freilich hat sich das geändert: gerade seit und weil die Bischöfe so glänzende Machtstellung auch in weltlichen Dingen gewonnen hatten, drängten sich oft sehr Ungeeignete zu dieser Würde, ward das Amt Mittel zu sehr ungeistlichen Zwecken[1]).

Oft, zumal in der späteren Merovingen- und beginnenden Arnulfingenzeit, tritt in dem unablässigen Eingreifen in die Kriegs- und Friedenshändel ihrer Diöceſe lediglich die arge Verweltlichung und Verwilderung zu Tage, die Bischöfe und Aebte erfaßt hatte. Seitdem diese geistlichen Würden Reichthum, Ansehen, Einfluß, ja vorherrschende Macht auch in weltlichen Dingen, im Rath der Könige, in der Leitung der statlichen provincia gewährten, wurden diese Stellen von Geistlichen, ja von „crassen Laien" auf das Gierigste gesucht: alte Grafen[2]), ausgediente Herzoge und andre hohe weltliche Stats- oder Hof-[3])Beamte ließen sich, wenn sie nicht mehr recht waffenrüstig, oft schon lange vor der Erledigung als eine Art Ruheposten zur Belohnung treuer Dienste von den Königen Bisthümer und Abteien versprechen und später übertragen, die sie dann mit einem Mindestmaß von kirchlicher Bildung und Gesinnung verwalteten[4]). Die vornehmen Hofbeamten, die Bischöfe geworden, wie der thesaurarius Dagoberts I., Desiderius von Cahors und Sanct Audoen von Cahors, verwertheten wohl zur Mehrung ihrer Macht ihre alten Verbindungen mit dem Hof und dessen Großen[5]).

Selbstverständlich behielten solche Weltlinge, auch nachdem sie Bischöfe geworden, ihre Frauen und zeugten auch noch Kinder, obwohl seit dem Concil von Elvira (305 oder 306) im Abendland allmählig der Coelibat wenigstens von Bischöfen gefordert wird: oder doch die Enthaltung des Umgangs mit ihren Frauen[6]). Im Jahre 385 wird

---

1) S. oben S. 248.

2) Greg. Tur. VI. 38. VIII. 22, Urgesch. III. S. 280. 369.

3) Von diesen führt Waitz IIb. S. 62 an: Desiderius von Cahors, Arnulf von Metz, Eligius von Noyon, Nivard von Rheims: die Zahl ließe sich leicht mehren.

4) Oben S. 236.

5) Mit Recht verweist Löning S. 225 auf den Briefwechsel dieses Desiderius mit dem major domus, s. jetzt Arndt, epistolae p. 129 f., (vgl. Urgesch. III. S. 659) und andere.

6) Mansi l. c. c. 33.

dies (in Rom) auf alle Prieſter bis einſchließlich des Diacons, 446 des Subdiacons ausgedehnt. In Gallien ergingen Concilienbeſchlüſſe, wonach Geiſtliche mit Kindern die höheren Weihen nicht erlangen ſollten und wonach bei der Weihe ein Keuſchheitsgelübde verlangt ward, während andere Synoden den Geiſtlichen, der in erſter Ehe mit einer Nicht-Wittwe verheirathet iſt, ohne Weiteres zulaſſen. Nachdem nun aber ſeit c. 530 ganz allgemein „craſſe Laien", verheirathete, zu Biſchöfen erhoben wurden, konnten jene Forderungen nicht mehr durchgeſetzt werden[1]).

Welch' arge Verwilderung Biſchöfe und niedre Geiſtliche ſchon zur Zeit Gregors von Tours ergriffen hatte, geht aus zahlreichen Schilderungen dieſes Mannes hervor, dem doch nichts mehr am Herzen lag, als die Verherrlichung von Biſchöfen[2]). Im VII. Jahrhundert und im VIII. bis auf Bonifatius ward es wahrlich nicht beſſer. Gregor der Große klagt bitter darüber bei Brunichildis[3]). Die kurzen Reformbeſtrebungen Sanct Columba's[4]), der die äußerſte Verwahrloſung der Geiſtlichen vorfand[5]), waren mehr hitzig als erfolgreich, und zu Ende des Jahrhunderts ſpricht das Concil von Bordeaux a. 663—675[6]) von der allgemeinen Verachtung der Biſchöfe durch ihren Klerus, der allen geſchlechtlichen Laſtern fröhnt, in Kriegs- und Jagdgewanden Waffen trägt, Hund und Habicht auf die Jagd führt oder auch wohl offen und heimlich Wuchergeſchäfte treibt[7]).

Ueber die Gründe dieſer entſetzlichen Entſittlichung der Geiſtlichen wie der Laien ward anderwärts[8]) eingehend gehandelt: die Miſchung germaniſcher Roheit und romaniſcher Fäulniß hätte aber dieſe Wirkungen nicht erzeugen können, wäre nicht die „chriſtliche Moral", — nicht wie ſie Chriſtus gelehrt, — ſondern wie ſie jene Zeit mißverſtanden hat,

1) S. die Zuſammenſtellung der ſchwankenden, einander vielfach widerſtreitenden canones bei Hinſchius I. S. 148: die ſtrengeren doch ſchon ſeit 401, dann 441. 443. 461. 506. 533. 535. 538. 541. 567. 581. 583. 585: dagegen wieder 453. 511. 517. 549.

2) Vgl. Urgeſch. III. S. 109. 149. 171. 215. 277. 351. 365. 391. 395 und die Sammlung ſolcher Verbrecher aus Gregor bei Löbell S. 250.

3) S. unten Pabſtbriefe.

4) Urgeſch. III. S. 553 f.

5) Jonas, v. St. Col. c. 11.

6) Proemium, Maassen p. 215.

7) Beweiſe all dieſer Dinge aus den Concilien, ſ. fränkiſche Forſchungen und einſtweilen Löning II. S. 331.

8) Urgeſch. III. S. 523.

in ihrer Zuſammenſetzung aus feiger Höllenfurcht, plumper, gewerbemäßig betriebner Beſtechung der Heiligen und Berechnung auf die grob-ſinnlich ausgemalten Freuden des Himmels, ſelbſt im höchſten Maß unſittlich geweſen: daß gerade Biſchöfe und Geiſtliche zu dem Abſchaum der Zeit gehören, die rohen Weltgroßen an Scheußlichkeit oft überbieten, zeigt, wie die eingehende Befaſſung mit dieſer Art von Chriſtenthum mehr ſchadete denn nützte.

Solche Laſter waren dem rauhen, aber keuſchen Leben und der ſinnigen und erhabenen Sittenlehre des germaniſchen Heidenthums fremd geweſen. Vergleicht man mit den widerwillig abgegebenen Zeugniſſen Gregors und der Concilien das Bild, das die Heiligen-Leben von ihren gleichzeitigen Helden entwerfen, ſo kann man, ganz abgeſehen von der handgreiflichen Schablonenhaftigkeit und deßhalb Unglaubwürdigkeit, die widernatürlichen Tugenden dieſer Selbſtabtödtung auch dann nicht eben hoch anſchlagen, wenn man alle die Hunderte und Tauſende von Mirakeln glaubt, die ſie zur Belohnung und in Bewährung jener Tugenden wirken durften.

Die »irregularitas ex defectu scientiae« ging ſelbſt bei Biſchöfen und Aebten häufig ſo weit, daß ſie nicht leſen konnten [1]): das IV. Concil von Toledo a. 633 hatte für das Gotenreich ein Mindeſtmaß von Kenntniſſen aufgeſtellt [2]).

Gar vielen dieſer kriegeriſchen Biſchöfe [3]) klebte die »irregularitas ex defectu plenae lenitatis« an.

Solche Herrſchſüchtige greifen dann gewaltig in die inneren Wirren der merovingiſchen Theilreiche ein: Egidius von Rheims war lange Zeit der leitende — aber böſe! — Geiſt an dem Hofe des Knaben Childibert II. [4]).

So mächtig und daher wohl auch ſo gefährlich [5]) waren dieſe Kirchenfürſten, daß ſie — wie die weltlichen Großen — nicht ohne

---

1) Beiſpiele bei v. Roth, Ben. S. 333 und Marini diplomatica pontificia 1841. p. 46.

2) Könige VI.² S. 495.

3) Ueber das Verbot der Waffenführung der Geiſtlichen, Heſele III. S. 31, Hinſchius I. S. 26.

4) Greg. Tur. IX. 19, Urgeſch. III. S. 501.

5) Brunner II. S. 312 führt trefflich aus, wie die Kirche ſowohl den Merovingen als den Karolingen feindlich entgegentrat, nachdem ſie mit jener Hilfe ihre Zwecke erreicht hatte. — Chlothachar II. drangen, wie die Weltgroßen, auch die

Verſtattung des Königs das Reich — auch nicht ein Theilreich — verlaſſen dürfen, um in ein außerfränkiſches Reich — oder in ein andres Theilreich — zu reiſen: das kann bereits wie infidelitas angeſehen werden[1]).

Seit c. 650 ziehen auch die Biſchöfe an der Spitze ihrer Reiſigen in Fehde und Krieg[2]), nicht in Erfüllung der Heerbannpflicht — von dieſer waren ſie ja perſönlich befreit, da ſie die Waffen nicht führen durften! — vielmehr — äußerlich — in Ausübung ihrer Heerbannrechte über die Immunitätsleute und als seniores ihrer vassi und andern homines[3]); der innerliche Grund war ihre arge Verweltlichung.

Das Verbot der canones für Biſchöfe, Statsämter zu verwalten, ward keinesfalles eingehalten[4]): in ſehr vielen Fällen werden Biſchöfe vom König als Geſandte an andre Theilreiche, an den Kaiſer, den Langobardenkönig, geſchickt[5]). Geſandte ſind aber ohne Zweifel als ſolche Staatsbeamte: denn ſie üben ein Hoheitsrecht des States, hier die Vertretungshoheit, in deſſen Auftrag aus: auf die Dauer der Verrichtung kommt für den Begriff des Amtes nichts an.

Wir ſahen dann Biſchöfe wie Arnulf von Metz, Kunibert von

Biſchöfe Zugeſtändniſſe ab, und Biſchöfe treten dann, „Reich und Statsgewalt zerſetzend und auflöſend", ſchon unter Ludwig I. und zumal unter deſſen Söhnen auf. Aber ſchon 510, nicht erſt ſeit der Saeculariſation Karl Martells, beſtand das enge Bündniß, ja die theokratiſche Verquickung von Stat und Kirche, die in Karls Kaiſerthum nur die Krönung findet.

1) Dagegen iſt es nicht eine beſondere Pflicht der Biſchöfe, dem Ruf des Königs an den Hof zu folgen oder ſich als Geſandte verſchicken zu laſſen: das galt von allen Unterthanen, nur daß Bildung und Anſehen Biſchöfe, Aebte, überhaupt Geiſtliche hierzu viel häufiger und ſtärker empfahlen; a. M., ſcheint es, W. Sickel Götting. gel. Anz. 1890. S. 230; Brunner II. S. 313; richtig aber dieſer gegen Fustel de Coulanges, Monarchie p. 141, der meint, auch den Hof habe ein Höfling nicht ohne beſondere Erlaubniß verlaſſen dürfen; das gilt nur von Hof-Beamten, oder ſonſt durch beſondere Verpflichtung, z. B. Antruſtionat, an den Hof gebundene.

2) Schon früher hatten ſie — löblich — auf ihre Koſten Befeſtigungen ihrer Städte angelegt: ſo Nicetius von Trier (528—566) zur Beherrſchung der Moſel, Ven. Fort. carm. III. 12. ed. Leo p. 64.

3) S. oben Kriegsweſen VII. 2. S. 252.

4) Ganz anders Löning II. S. 263, der aber ſelbſt einen Diakon als (Gemeinde-)Beamten zugeben muß.

5) S. Vertretungshoheit.

Köln, Leodigar von Autun als oberſte weltliche Beamte Palaſt und Reich beherrſchen[1]).

So häufig kam das vor, daß man Formeln für die Beſtallung auch von Biſchöfen als Geſandten verfaßte[2]). So erſcheint Egidius von Rheims dreimal als Geſandter Chilbiberts II. bei Guntchramn[3]), die Biſchöfe Namatius von Orléans und Bertchramn von Le Mans als deſſen Geſandte bei den Bretonen[4]), Felix von Nantes ebenſo bei Guntchramn[5]), und will man es nicht als Statsamt gelten laſſen, wenn ſchon unter Chlodovech ein Sanct Remigius, ſpäter dann zahlreiche andere Biſchöfe, wie Egidius von Rheims und viele ſonſt neben den weltlichen Hofgroßen den „Rath" des Königs bilden[6]), wie in der Verwaltung ſo bei der Geſetzgebung: — Chlothachar II. erläßt ſein Edict von 614: „mit den Biſchöfen und großen Optimaten" — und Palaſt und Reich beherrſchen, — ſo iſt doch ihre richterliche Thätigkeit im Hofgericht ohne Zweifel eine amtliche: es iſt nur Zufall, daß die früheſte uns *erhaltene* Urkunde, die des Rathes auch der Biſchöfe gedenkt, erſt von 653 iſt[7]) und die früheſte, die ſie als Urtheiler im Hofgerichte nennt, von 658[8]). Und wenn ſchon unter König Pippin drei ſeiner referendarii[9]) Geiſtliche ſind[10]), ſo wird Aehnliches — ob unbezeugt — wohl auch ſchon früher anzunehmen ſein[11]).

---

1) Wenn auch nicht gerade als Hausmeier. S. über Leodigar Urgeſch. III. S. 681; Könige VII. 2. S. 217. Darüber, daß nicht alle, nur gewiſſe Statsämter, mit dem geiſtlichen Stand unvereinbar ſind, ſ. Hinſchius I. S. 36. 137. Löning II. S. 262 nimmt an, nicht das kanoniſche Verbot, planmäßige Statskunſt der Merovingen habe die Geiſtlichen von den Statsämtern ausgeſchloſſen; aber auch *ohne* Amt beherrſchten merovingiſche Biſchöfe oft den Stat: jener angebliche Zweck wäre alſo doch nicht erreicht worden; übrigens hat Löning a. a. O. verdienſtlich die Fälle widerlegt, in denen man bisher Biſchöfe in Grafen- und Hausmeier-Aemtern (Arnulf, Kunibert, Leodigar, Chlodulf) finden wollte. Umgekehrt ſind häufig Referendarien und andere Hofbeamte Biſchöfe geworden: ſ. oben VII. 2. S. 231 (Referendarien).

2) Form. Marc. I. 11.

3) Greg. Tur. VI. 3. 31. VII. 14, Urgeſch. III. S. 233. 265. 303.

4) IX. 18, Urgeſch. III. S. 421.

5) IX. 20, Urgeſch. III. S. 431.

6) VII. 2. S. 227.

7) Dipl. I. N. 19.

8) l. c. N. 36.

9) Stumpf, Hiſtor. Zeitſchr. XIX. S. 344, ſ. oben VII. 2. S. 231.

10) Sickel, Urkundenlehre S. 74.

11) Anders Löning II. S. 260.

Nur ausnahmsweise wird einmal einem Biſchof Ausübung der Amtshoheit in Ernennung des Grafen[1]) ſeiner Stadt übertragen: von Dagobert I. für das Bisthum Tours[2]). Die andern Fälle, in denen angeblich der Biſchof ſelbſt Graf der Stadt geweſen oder dieſen ernannt haben ſoll, ſind als Mißverſtändniſſe, Fälſchungen und Verfrühungen nachgewieſen[3]).

Später trachtet ein Biſchof gar nach Herſtellung einer unabhängigen weltlichen Herrſchaft, einem ducatus ähnlich, und nur ein außergewöhnlich verſtändiges Blitz-Mirakel, das ihn auf einer ſeiner Heerfahrten todt vom Roſſe wirft, macht dieſem beginnenden „geiſtlichen Stat“ im Herzen des Frankenreiches ein erfreuliches Ende[4]). (a. 720.)

Aehnlich verſperrt Biſchof Rigobert von Rheims dem Hausmeier Karl die Thore ſeiner Stadt, den Ausgang des Krieges zu erwarten[5]).

Dabei wurde aber von Königen und von Bewerbern das Laſter der Simonie immer wieder[6]) auf das Offenſte, Unbefangenſte, Schamloſeſte betrieben; Bisthümer und Abteien wurden gegen Geld verkauft[7]).

Wenn dieſe „Ketzerei“ beſonders von den Tagen Brunichildens bis auf die Zeiten Dagoberts zunahm[8]), ſo war daran nicht Brunichildis, ſondern die gerade damals wachſende Zerrüttung in allen drei Theilreichen Schuld; es wird nun — wieder einmal — „von dem König und von Allen“ beſchloſſen, fortab ſollen Biſchofswürden nicht mehr gekauft werden. Aber dies Unweſen ſtieg mit der Verweltlichung der Kirche noch immer höher, erreichte wohl den Gipfel unter Karl dem Hammer und ward auch durch des Bonifatius große Beſſerungen nur auf kurze Zeit gemindert. Beſonders bezeichnend iſt es, daß man die Entrichtung der dem König für geiſtliche Würden geleiſteten Geſchenke „in dem befohlenen Betrag“ ganz unbefangen in die Formeln über ſolche Amtsverleihung aufnahm[9]). In

1) Anders freilich Löning a. a. O.

2) S. darüber VII. 2. S. 106 f.

3) Von Waitz II. S. 378 und Löning II. S. 270.

4) Urgeſch. III. S. 768.

5) Urgeſch. III. S. 767. D. G. Ib. S. 222.

6) Oben S. 235.

7) Greg. Tur. v. Patrum (St. Gallus) VI. 3. p. 6 jam tunc (nämlich a. 525 unter König Theuderich) germen illud iniquum coeperat pullulare, ut sacerdotium (= episcopatus) aut venderetur a regibus aut compararetur a clericis.

8) Nach Audoen. v. St. Eligii II. 1.

9) Form. Biturig. (a. 710—770) N. 18. p. 178: es handelt ſich um die Würde der Aebtiſſin des heiligen Kreuzkloſters zu Poitiers.

öffentlicher Verſammlung (in placito) ſollen dieſe Geſchenke übergeben werden; ohne Erfolg eiferten dawider Päbſte[1]) und Concilien: ſelbſt König Guntchramn, ſo biſchofergeben, daß ſogar Gregor von Tours mit ihm hierin zufrieden iſt, ſo kirchenfromm und heilig, daß ſchon die Franſen ſeines Mantels Wunder thun, fröhnte, trotz allen Verſprechungen der Beſſerung, immer wieder dieſer einträglichen Sünde auf das Befliſſenſte.

Die eingeholte Zuſtimmung des Kaiſers bei Verleihung des Palliums[2]) durch den Pabſt an Metropoliten wird in drei von fünf fränkiſchen Fällen erwähnt, in zwei fränkiſchen und in italiſchen, illyriſchen, ſpaniſchen Fällen nicht erwähnt[3]). Die Verleihung erfolgte nur auf dringendes Erſuchen (fortiter poscenti)[4]). Das wichtigſte mit dem Pallium verbundene Vorrecht: die Befugniß des palliirten Biſchofs, vor den andern gleich nach dem Metropoliten die Concilsacten zu unterzeichnen, das Gregor der Große eingeſchärft hatte, wurde auf den fränkiſchen Reichsconcilien keineswegs anerkannt[5]).

Eine geringere Auszeichnung war die päbſtliche Verleihung der dalmatica, die ſonſt nur römiſche Diacone tragen durften, an galliſche: z. B. an die der Kirche zu Arles durch Pabſt Symmachus[6]), was aber ſpäter nur noch Biſchöfen oder etwa Archidiaconen bewilligt ward[7]).

Wanderbiſchöfe ohne feſten Sprengel und chor-episcopi, Hilfsbiſchöfe, werden auf Betreiben der ordentlichen Biſchöfe ſeit c. a. 850 nicht mehr verſtattet.

---

1) So Gregor der Große oben S. 236.

2) Ueber das Pallium ſ. die reiche Literatur bei Phillips V. S. 615, Hinſchius I. S. 209, Löning II. S. 96. 202. Die Abbildungen bei Wharton B. Marriot, vestiarium christianum 1868. p. 204 blieben mir unzugänglich.

3) S. die Literatur über die lebhaft beſtrittne Nothwendigkeit ſolcher Zuſtimmung bei Löning II. S. 92 f., deſſen Annahme — Nothwendigkeit bei Verleihung an Biſchöfe, die nicht dem Kaiſer unterſtanden — unvereinbar iſt mit der Verleihung an Leander von Sevilla ohne Befragung des Kaiſers. Könige V. S. 169. VI.[2] S. 404—405. Vgl. Arnold, Caeſarius S. 276 f.

4) Reg. Greg. M. VIII. 4.

5) S. die Beläge bei Löning II. S. 95; ebenda über archi-episcopus oder episcopus Cc. I. Mat. v. 586. c. 6.

6) Arnold, Caeſarius S. 279.

7) Greg. Registr. IX. 107.

3. Die übrigen Geiſtlichen.

Der Eintritt in den geiſtlichen Stand bedarf der ſtatlichen Erlaubniß[1]).

Die Hauptgründe hierfür waren, daß dadurch der bisherige Laie ſich der Wehrpflicht ganz und mancher Steuerlaſt theilweiſe entzog, z. B. der Kopfſteuer[2]). Deßhalb wird Kopfſteuerpflichtigen die Erlaubniß ſo häufig, ja regelmäßig verweigert, daß dieſe Verweigerung ſogar in eine Formel Aufnahme fand[3]). Uebrigens war dieſe — nicht römiſche — Befreiung von der Kopfſteuer jedesfalls erſt nach Chlodovechs Taufe, wohl erſt 550—600, eingeführt worden[4]). Später verſuchte die Kirche das Einwilligungsrecht des Königs auf die Kopfſteuerpflichtigen zu beſchränken. So die Concilien von Rheims c. a. 627 und (I.) von Clichy von a. 626[5]). Aber dieſe Beſchlüſſe ſchufen nur geiſtliches Recht, nicht ſtatliches, da der König ſie offenbar nicht als ſolches veröffentlicht hat[6]). Es ſind auch aus den Heiligenleben zahlreiche — zehn — Beiſpiele der nachgeſuchten Verſtattung ſolchen Eintritts beizubringen[7]), wobei freilich zu berückſichtigen iſt, daß dies ganz formelhaft wiederkehrt. Der weltflüchtige Heilige hat erſt den Widerſtand der Weltgroßen zu überwinden, bevor er ſeinen frommen Willen durchſetzt. Sind aber auch manche Fälle nach der Schablone gearbeitet, — immerhin zeigen ſie, was vorkam und was nach der Meinung der zeitgenöſſiſchen Leſer vorkommen konnte. Karl der Große ſogar, gewiß ein Freund der Geiſtlichen, hat aus Rückſicht auf die Wehr- und auf die Steuer-Pflicht ausdrücklich das Erforderniß der Statsgenehmigung wiederholt[8]). Allgemeine Befreiung von der

---

1) Cc. I. Aurel. a. 511. c. 4 ed. Maassen p. 4 nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur, nisi aut cum regis jussione aut cum judicis voluntate. Dazu Form. Marc. I. 19. Bei Löning zahlreiche Beläge aus den Heiligenleben.

2) Ueber die Steuerpflicht der Kirchen und die Wehrpflicht ihrer freien Hinterſaſſen als Regel, aber deren häufige Durchbrechung durch beſondere Privilegien ſ. oben S. 103 und VII. 2. S. 265.

3) Vgl. oben S. 112 und Löning II. S. 166.

4) Form. Marc. I. 19.

5) can. 6. ed. Maassen p. 203. c. 7. l. c. p. 198.

6) Vgl. Löning a. a. O.

7) Löning a. a. O.

8) Cap. missor. Thionv. von a. 805. c. 15.

Grundſteuer kam weder den Geiſtlichen noch den Kirchen und Klöſtern als ſolchen zu, ward freilich in ſehr zahlreichen Einzelfällen gewährt[1]).

Andrerſeits ſollte Niemand gegen ſeinen Willen geſchoren, zum Mönch oder Geiſtlichen gemacht werden: allein wie bei den Weſtgoten[2]) war dies bei den Franken ein beliebtes Mittel des Königs, politiſche Gegner unſchädlich zu machen, der Biſchöfe, Reiche zu berauben, da ſie nach dem Tode der Geiſtlichen deren Vermögen, den Erben vorenthaltend, einzogen, was ſpäter wegen Mißbrauchs verboten wurde[3]). So hatte Bertchramn von Bordeaux den Kaufmann Eufronius wider Willen geſchoren „weil er gierig nach deſſen Vermögen trachtete". Begreiflicherweiſe fühlte ſich der Geſchorene dadurch nicht vergeiſtlicht und ließ ſein Har wieder wachſen[4]).

Unfreie dürfen erſt nach Erhebung zu Vollfreien geweiht werden (defectus libertatis). Dieſe römiſchen Beſtimmungen galten wie im Weſtgotenrecht[5]) auch im Frankenreich[6]), ſpäter ward nur Zuſtimmung des Herrn verlangt[7]).

Freigelaſſene niedren Rechts ſtanden hierin wie Colonen und Leten den Unfreien gleich (falls nicht ungenauer Ausdruck täuſcht); vereinzelt findet ſich[8]) das Verbot, Freigelaſſene über den Subdiaconat hinauf ſteigen zu laſſen.

Vor dem 25. Jahr ſoll niemand die Weihe als Diacon, vor dem 30. als Prieſter und Biſchof erhalten[9]).

Niemand ſoll ferner die Prieſterweihe empfangen, der nicht ein Jahr vorher Geiſtlich geworden: aber die Könige erhoben craſſe Laien

---

1) S. oben S. 103 f. 108.

2) Könige V. S. 194.

3) Cc. V. Paris. a. 614. Maassen p. 185.

4) Greg. Tur. VII. 31, Urgeſch. III. S. 325.

5) L. Rom. Visig. Nov. Valent. III. 12. § 6.

6) Cc. III. Aurel. c. 26. a. 538. p. 72 (über die Pflicht doppelten Erſatzes Cc. Aurel. I. c. 8. D. G. Ib. S. 463).

7) Cc. Aurel. a. 549. p. 99, auch die Lex Rib. 36 ſetzt unfreie Prieſter voraus; ob aber D. N. 75. Chilbiberts III. von a. 716 Madalgisil servus noster wirklich Knecht oder nur „treuer Diener" — als Redensart — iſt, ſteht doch dahin.

8) Maaßen, Geſchichte S. 592.

9) Cc. III. Aurel. von 538. can. 6. Maassen p. 72 defectus juventutis in Wiederholung weſt- und oſt-gotiſcher canones.

ſofort zu Biſchöfen und Erzprieſtern, die dann nicht einmal geiſtliche Tracht anlegten[1]).

Von öffentlicher Buße betroffen Geweſene und in zweiter Ehe Lebende oder mit einer Wittwe Verheirathete ſollen nicht geweiht werden dürfen[2]).

Biſchöfe und niedre Geiſtliche haben nach kanoniſcher Vorſchrift die „Reſidenzpflicht", d. h. der Biſchof darf die Provinz nicht ohne Verſtattung des Metropoliten[3]), der Geiſtliche nicht das Bisthum ohne die des Biſchofs verlaſſen. Die Päbſte ließen nur ihren Vicar, den Metropoliten von Arles, die Päſſe für das Verlaſſen von Gallien, zumal für Reiſen nach Rom, den Biſchöfen ausſtellen[4]): außerdem war die Erlaubniß des Theilkönigs für das Verlaſſen ſeines Theilreichs wie für Laien auch für geiſtliche Unterthanen erforderlich[5]), auch ſchon in merovingiſcher wie unbeſtritten in karolingiſcher Zeit: die Verfolgung wegen infidelitas konnte ſonſt zumal den ſo gefährlichen Biſchöfen drohen. Grimoald ſetzt als geltend Recht voraus, daß nicht einmal der Beſuch eines Concils in einem andern Theilreich einem Biſchof ohne königliche Verſtattung freiſteht[6]) und ſchärft das nur auf's Neue ein[7]).

Innerhalb des Bisthums ſollte der Biſchof regelmäßig[8]) in der Biſchofſtadt ſeinen Wohnſitz haben und jedesfalls an den hohen Feiertagen hier die Meſſe leſen: entbindend auch hievon wirkte, wie immer[9]), Gebot, Berufung, Verſendung durch den König. Vielen Verdruß machten den Concilien die clerici girovaci[10]) d. h. die ſich ohne

---

1) Cc. Cabillon. a. 579. Maassen p. 151. Latunense a. 673—675. l. c. p. 217.

2) Ueber die ſchwankenden Vorſchriften über den Coelibat ſ. oben S. 256. Cc. Aurel. IV. 541. c. 10. Maassen p. 86, dann Löning II. S. 316—324.

3) S. oben S. 225.

4) S. unten.

5) Zweifelnd Löning II. S. 326.

6) Urgeſch. III. S. 659.

7) Greg. Tur. IX. 40, Urgeſch. III. S. 458 f., die acceptae litterae ſind freilich eher Auftrags- und Empfehlungs-, als Verſtattungs-Briefe: aber die licentia, die Chilperich II. 715—720 einem Biſchof von Rennes für die Reiſe nach Rom ertheilt, müſſen doch nicht Verfrühungen Flodoards ſein; zweifelnd Löning a. a. O.

8) Der Fall von Langres und Dijon Greg. Tur. III. c. 19, oben (castrum) VII. 1. S. 97 iſt doch nur auf Herkommen oder andern Gründen beruhende Ausnahme.

9) Oben S. 216.

10) Epistol. Desiderii Caturc. Arndt p. 207.

biſchöfliche Verſtattung (apostolia, litterae formatae, ſ. Vicar) vom Ort ihrer Kirche, ja aus dem Bisthum entfernten und umhertrieben: ſie und die Biſchöfe, die ſie aufnehmen und ſogar anſtellen, ſowie Nicht-Biſchöfe (Aebte, Prieſter, Laien), die ſolche Reiſebriefe ausſtellen, werden ſchwer bedroht[1]). Die Formeln dieſer Verſtattungsbriefe[2]) zeigen, daß die Empfehlungen nicht nur an Geiſtliche, auch, wie die des Königs für ſeine Beamten, an die Ortsbehörde gerichtet waren. So empfiehlt Deſiderius von Cahors den mit einem Knecht von ihm nach Spanien entſandten Prieſter Antebius nicht blos den Biſchöfen und Aebten, auch den »sublimes und magnifici viri, den Grafen, Tribunen, Defenſoren, Centenen (d. h. Centenaren) und allen weltlichen oder kirchlichen Beamten[3])".

Mit dem defectus scientiae[4]) mußte es im Laufe des VI. und VII. Jahrhunderts immer gelinder genommen worden. Sanct Caeſarius von Arles hatte keinen zum Diacon geweiht der nicht viermal das alte und viermal das neue Teſtament geleſen hatte[5]), aber das Latein auch der von Geiſtlichen verfaßten Schriftwerke des VI. und VII. Jahrhunderts iſt haarſträubend und kaum beſſer als das der von Laien errichteten Urkunden: das vierte Concil von Orléans[6]) verlangt vom Diacon nur, daß er Leſen und Schreiben kann und die Taufformel kennt.

Der Weihe wenigſtens zum Diacon ſoll eine Unterſuchung vorhergehen, ob kein Ausſchließungsgrund vorliege[7]).

Unter dem Biſchof als dem Haupt der Diöceſe ſtehen in manchfaltiger Gliederung Geiſtliche geringerer Weihen, Rechte und Verpflichtungen, alle ihm zum Gehorſam verbunden. Gleichbedeutend mit Diöceſe ſteht territorium civitatis[8]), auch civitas allein, wie bei dem Grafen[9]) und aus dem gleichen Grunde, — Sitz des Amtes — aber

---

1) S. die Beläge bei Löning II. S. 337.

2) Marc. II. 49 und andere.

3) agentibus Arndt l. c.

4) S. oben S. 258.

5) Vita St. Caes. I. 18. Arnold, Caeſarius a. a. O.

6) c. 16.

7) Cc. Elusan. a. 551. p. 113.

8) Ueber die Bedeutung dieſes Wortes ſ. oben VII. 1. S. 93; über die Diöceſanconcilien ſ. unten Conciliten und fränkiſche Forſchungen.

9) Oben S. 90 f.

nicht auf die Stadt beschränkt, auch das territorium, den Gau des offnen Landes umfassend.

Wir haben hier nur hervorzuheben, was die Beziehungen dieser Geistlichen zur Statsordnung angeht.

Der ordentliche Ortsgeistliche, der presbyter, ist der parochus, der Pfarrer[1]); wie sich Gau und Pfarrei verhielten, wissen wir nicht: aber es bestand hierin keine Einheit: diese Gliederungen waren beide geschichtlich — unabhängig von einander — entstanden[2]): parochia wird übrigens auch gleichbedeutend mit Diöcese gebraucht, wie umgekehrt dioecesis auch nur die Pfarrei (parochia) bezeichnen mag[3]).

Seit dem Anfang des VI. Jahrhunderts werden die Verhältnisse auf dem flachen Lande genauer geregelt: nun werden unterschieden Pfarr- oder Tauf-Kirchen, meist auf bischöflichen Gütern, in welchen der vom Bischof bestellte presbyter alle[4]) nicht ausschließend dem Bischof zukommenden gottesdienstlichen Handlungen vornimmt[5]), im Gegensatz zu bloßen Bethäusern (oratoria) und Capellen. Seit c. a. 550 heißt jener presbyter archipresbyter und nimmt — ungefähr — eine ähnliche übergeordnete und beaufsichtigende Stellung gegenüber dem ländlichen Klerus[6]) ein wie der Archidiacon zunächst gegenüber dem städtischen[7]).

Oft standen auch Pfarr-Kirchen und kleinere (oratoria, basilicae, martyria), im Eigenthum des Erbauers, der sie auf eignem Boden errichtet hatte, und dann ernannte dieser den Geistlichen wie bei den Privatklöstern den Abt[8]). Die Errichtung bedarf (wohl auch damals schon) der Zustimmung des Bischofs, der vorher ausreichende Ausstattung für den Unterhalt der Geistlichen verlangt[9]), sowie später die Verwendung geeigneter (z. B. nicht crasser Laien) Männer, denen

---

1) Hinschius II. 1. S. 265.

2) S. Löning II. S. 346 und die Literatur daselbst.

3) Beide Bedeutungen in Einer Stelle zugleich bei Greg. Tur. IV. 18, Urgesch. III. S. 119.

4) S. deren Aufzählung bei Hinschius II. S. 38, Löning S. 222, Zorn S. 295 f.

5) Er allein darf taufen, predigen und an den großen Feiertagen in der Pfarrkirche die Messe lesen.

6) Viele Fälle bei Gregor, Urgesch. III. und in seinen Heiligenleben.

7) Löning S. 333, Zorn S. 69.

8) Löning II. S. 357. S. auch Kirchenvermögen und Klosterwesen.

9) Cc. IV. Aurel. a. 541. can. 33. Maassen p. 95.

nach der Ernennung durch den Eigenthümer doch das geiſtliche Amt erſt noch vom Biſchof übertragen wird[1]).

Solche Kirchen im Eigenthume des Laien-Grundeigners ſuchte dann wohl eine andere Kirche an ſich zu bringen[2]).

Der erſte[3]) und wichtigſte Gehülfe des Biſchofs iſt der Archidiacon; er vertritt den Biſchof in Handhabung der äußern Verwaltung[4]), der geiſtlichen Zucht, dann vor dem König und vor den Gerichten, ſofern dies nicht (ſpäter) Sache des Vogtes. Im Auftrag des Biſchofs [zu fränkiſcher Zeit bedurfte es noch beſondern Auftrags, wie es ſcheint][5]) kann er Streit unter den Geiſtlichen entſcheiden[6]), und da die Kirche verlangte und zum Theil durchſetzte[7]), daß der Richter Streitverfahren zwiſchen Geiſtlichen und Laien ſowie auch gegen Wittwen und Waiſen erſt nach Benachrichtigung des Biſchofs — auf daß dieſer erſcheinen könne — eröffnen dürfe, der Biſchof aber ganz regelmäßig ſich lieber durch den Archidiacon vertreten ließ — freilich nicht von Amtswegen[8]), — ſo geſchah es, daß gerade der Archidiacon am Häufigſten in Berührung, auch wohl Widerſtreit mit der Statsgewalt gerieth; auch die ſonntägliche Aufſuchung und „Tröſtung" der (Unterſuchungs- und Straf-) Gefangnen (incarcerati), die der Biſchof ihm zu übertragen pflegte[9]), brachte ihn leicht in ſolche Beziehungen und Gegenſätze.

Daher wählte man zum Archidiacon gern rechtskundige Männer: ſo der Biſchof von Poitiers ſeinen Neffen Sanct Leobigar, der freilich für weltlich Recht, Stat und Statsbeherrſchung mehr Sinn als für das Himmelreich hatte[10]).

---

1) Oder doch werden ſoll: denn das Leben war auch hierin anders als die Lehre.

2) So Sanct Denis D. 68. a. 695.

3) Obwohl er, blos Diacon, den Prieſtern in der Weihe nachſtand.

4) Hinſchius II. S. 183. Löning II. S. 333. Zorn S. 62.

5) So Löning II. S. 335, anders Hinſchius II. S. 186.

6) Cc. I. Matisc. a. 583. can. 8. Maassen p. 157.

7) S. unten Gerichtsbarkeit der Geiſtlichen und über Geiſtliche S. 270. 271 f.

8) Anders Grea, essai historique sur les archidiacres, Bibliothèque de l'école des chartes III. 2. p. 50.

9) Cc. V. Aurel. a. 549. c. 20. Maassen p. 107.

10) S. Urgeſch. III. S. 681. S. die verſchiednen vitae bei Kruſch: c. 1. cum *mundanae legis censuram* non ignorarit secularium terribilis judex (beim Streitverfahren mit Geiſtlichen) fuit. Ursin. c. 2. pontificii juris *et civilis* agnitione pene omnes ejus parochiae (= Bisthum), quam *administrandam* susceperat antecedebat; mit Fug bemerkt aber Löning II. S. 336, daß dieſer umfaſſende Verwaltungsauftrag auf dem beſonderen Verhältniß von Oheim und Neffe, nicht auf allgemeinem Amtsrecht beruhte.

Mit dieſer juriſtiſchen und Verwaltungsthätigkeit des Archidiacons — ob in Einer Diöceſe mehrere nebeneinander ſtehen konnten, iſt beſtritten[1]) — hängt es zuſammen, daß er die Aufſicht über den Landklerus zu führen pflegt, der zumal an Privatkirchen[2]) ſich oft auf die weltlichen Grundeigner (potentes) ſtützte gegen den eignen Biſchof[3]); daher hat er auch die »tabulae secundum legem Romanam« für die tabularii (die Freigelaſſenen coram episcopo in ecclesia)[4]) zu verfaſſen: er[5]) iſt oft Verweſer eines erledigten Bisthums[6]). Uebrigens kann der Biſchof den Archidiacon wieder zum einfachen Diacon machen und durch einen nun erhöhten Diacon erſetzen[7]).

Das Kirchenvermögen verwaltet der vicedominus[8]): er ſorgt für den Unterhalt der Geiſtlichen, beaufſichtigt die Bewirthſchaftung der Landgüter, zumal auch die Unfreien: deßhalb ſoll der Richter Kirchenknechte (nur wegen Diebſtahls?) erſt nach Benachrichtigung des vicedominus oder des Archidiacons[9]) verhaften oder ſtrafen[10]) bei Meidung einjähriger Excommunication. Die übrigen ſtädtiſchen Geiſtlichen gelten alle nur als Geiſtliche der biſchöflichen Hauptkirche; einige von ihnen ſollen Haus- und Schlafgemach des Biſchofs theilen als Zeugen der Unſträflichkeit ſeines Wandels[11]).

Zu unterſcheiden von den Geiſtlichen ſind tonſurirte Laien, religiosi[12]), wie die religiosae, die beſtimmte Tracht tragen mußten, ohne Nonnen zu ſein[13]).

---

1) Dagegen Friedrich II. S. 317, der aber ſehr mit Unrecht den Brief des Sanct Remigius von Rheims (a. 500—533) an Biſchof Falco von Lüttich für falſch erklärt: [derſelbe iſt auch von Gundlach epist. p. 115 als echt aufgenommen]. Falco hatte in Mouzon (Mosomagus, hierüber ſ. Longnon) mehrere Archidiacone neben einander beſtellt. 2) S. oben S. 268.

3) Cc. IV. Aurel. a. 541. c. 26. Maassen p. 93.

4) VII. 1. S. 202.

5) Als Vorſtand der biſchöflichen Cancelei? So Löning II. 339.

6) Brief Agapets an Caeſarius von Arles von 535. S. unten Verhältniß zum Pabſt. Arnold, Caeſarius S. 388 f.

7) Es iſt beſtritten: ſ. aber Urgeſch. III. S. 105. 452. Ueber Vertretung des Biſchofs bei sedes impedita Hinſchius II. S. 249.

8) Daher „Vitzthum"; immer wohl = oeconomus? Greg. M. Registr. VI. 55. a. 596. = rector domus ecclesiae. Löning II. S. 344.

9) Oben S. 268.

10) Gesta pontificum Autissiodor. c. 24.

11) Urgeſch. III. S. 142. 279.

12) Ueber die Scheerung der Geiſtlichen Phillips I. S. 301. Hinſchius I. S. 104. Löning II. S. 277. 13) Könige VI.² S. 408.

4. Geiſtliche Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtsbarkeit der Biſchöfe.

Die Gerichtsbarkeit des Biſchofs neben dem Grafen[1]) findet nicht „beſonders“[2]) ſtatt, wo es ſich um Wittwen, Waiſen, Arme, Freigelaſſene und andere handelt, die im Schutz der Kirche ſtanden“: ſondern das Recht des Biſchofs bezüglich ſolcher Kirchenſchützlinge[3]) iſt begrifflich ein ganz anderes als das ſeiner ſonſt etwa bethätigten Mitwirkung bei der Rechtſprechung[4]).

Der Biſchof iſt zur Theilnahme an dem Grafengericht [nicht nur „vielleicht“][5]) immer berechtigt, um ſeine Pflichten in Beſchirmung der Wittwen, Waiſen und der Kirchenſchützlinge erfüllen zu können: daher erſcheint er bei Gregor oft in Perſon bei dem Grafengericht, ſpäter vertreten durch den Vogt.

Daß aber der Biſchof mitwirkt im Gericht, klagt ein Abt gegen einen dem Kloſter ſich entziehenden Unfreien[6]), beruht auf ganz andern — beſonderen — Gründen: hier muß der Biſchof beigezogen werden, weil es ſich um ein Recht der Kirche handelt[7]).

---

1) Ueber die Theilnahme der Biſchöfe an den Grafengerichten oben S. 57 und Waitz IIb. S. 59. Löning II. S. 273. 686. v. Haſe II. 1. S. 35. Zorn S. 64. D. G. Ib. S. 722; beſonders aber die grundbauenden Ausführungen von Sohm, Z. f. Kirchenrecht X. S. 221, Reichsverfaſſung S. 340. Der Stat gebietet Anweſenheit des Biſchofs in Sachen der (kirchlich?) Freigelaſſenen und bei Streitigkeiten von Grundholden der Kirche mit Nicht-Grundholden, ſ. Sohm, Z. f. K.-R. X. S. 222. Erſcheint der Biſchof, ſteht ihm eine Art „Ehrenvorſitz“, aber nicht an des Grafen ſtatt die alleinige Pflegung des Dinges zu. So iſt wohl Sohm und Löning II. S. 535 mit Waitz IIb. S. 60 zu vereinen.

2) Wie Waitz IIb. S. 60.

3) Ueber die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe über ihre Hinterſaſſen ſ. unten Immunität und Waitz IIb. S. 59.

4) Ueber praeceptio Chloth. c. 4: angeblich Einſetzung eines gemiſchten Gerichtes über Geiſtliche in Strafſachen, wobei Biſchof und Graf gleichrechtig handeln ſollen, ſo Waitz IIb. S. 60. 168f., ſ. unten.

5) Waitz IIb. S. 59.

6) Form. Senon. recent. N. 3. p. 312. Sohm, Z. f. K.-R. X. S. 221. Waitz IIb. S. 60.

7) Form. Andecav. N. 32. p. 15 igitur cum *pro utilitate ecclesiae* vel *principale* negucio apostolecus vir d. illi episcopus nec non et inlustro vir illi comus (sic) in civitate Andecave cum reliquis venerabilibus atque magnificis rei publici viris resedissit.

Gregor von Tours[1]) ſollte nicht[2]) als Beweis für dies Recht der Biſchöfe angeführt werden: denn er ſtellt es in Einem Athem gleich den ärgſten Freveln und Rechtsbrüchen des nämlichen Biſchofs[3]).

b) Gerichtsbarkeit über Geiſtliche.

Urſprünglich konnte jede Klage gegen Geiſtliche in bürgerlichem und Strafverfahren, auch zwiſchen Geiſtlichen, auch in Eheſachen, vor das weltliche Gericht gebracht werden[4]). Allmählig aber, zunächſt nur durch kanoniſche Vorſchriften, ſuchte die Kirche die Geiſtlichen von der Zwangsgewalt des weltlichen Richters in bürgerlichen und in Strafſachen zu befreien: ſie verbot den Geiſtlichen, bei dem weltlichen Richter zu klagen, verwies ſie an den Biſchof oder den von dieſem beauftragten Diacon[5]).

Es iſt lehrreich, die ſteigenden Anſprüche der Kirche auch auf dieſem Gebiet zu verfolgen.

Noch das erſte Concil von Orléans von a. 511[6]) hatte — vor Kurzem erſt war die Staatskirche errichtet — den Laien, der Geiſtliche vor dem weltlichen Gericht verklagt, nur dann mit geiſtlicher Strafe bedroht, wenn Verläumdung vorlag. Auch noch 517 verſtattete das Concil von Epao dem Geiſtlichen, ſich gegenüber dem Laien-Kläger vor dem weltlichen Gericht zu vertheidigen[7]). Aber zwei Jahrzehnte ſpäter wird den Laien ſchon verboten, Geiſtliche ohne Erlaubniß des Biſchofs vor dem Richter zu verklagen[8]). Den

---

1) VIII. 39, Urgeſch. III. S. 391 cotidiae cum judicibus causas discutere, militias saeculares exercere.

2) Von Waitz IIb. S. 59.

3) l. c. Saevire in alios, alios caedibus agere .. manibus propriis verberare.

4) Das hat gegen die früher herrſchende Anſicht, z. B. noch bei Dove, de juris dictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu 1855 hochverdienſtlich dargewieſen Sohm, Z. f. K.-R. X. S. 197, vgl. Löning II. S. 508. D. G. Ib. S. 671. Hinſchius IV. 2. S. 849. v. Haſe II. 1. S. 35. Zorn S. 64. Vgl. zumal folgende Concilien: I. Matisc. c. 7. II. 7. 9. 12. Autissiod. c. 43. V. Paris. c. 5—7. Maassen p. 187. Rhem. c. 6. Clippiacum c. 7. Maassen p. 197. III. Cabillon. c. 11. Maassen p. 210.

5) Cc. Autissiod. c. 43. Maassen p. 183.

6) can. 6. Maassen p. 4.

7) can. 11. Maassen p. 22.

8) Cc. III. Aurel. v. 538. can. 32.

Biſchof darf man ſchon gar nicht mehr vor dem ſtatlichen Richter verklagen, ſondern nach fruchtloſem Verſtändigungsverſuch muß der Metropolit um Beſtellung eines Schiedsgerichts angegangen werden. Wird die Klage abgewieſen oder fügt ſich der Biſchof nicht, tritt Excommunication des Klägers oder des Biſchofs ein[1]). Eine erhebliche und kecke Steigerung dieſer Anſprüche iſt, daß auch der Richter, der, dem weltlichen Recht, wie er muß, [— denn all' dieſe canones waren noch nicht weltliches Recht —] gehorſam, über einen geiſtlichen Kläger oder Beklagten ohne ausdrückliche Verſtattung des Biſchofs das Verfahren eröffnet, ebenſo der ſchwerſten geiſtlichen Strafe — Excommunication — verfällt[2]).

Geringeren Geiſtlichen, die Geiſtliche vor dem königlichen Richter verklagen, werden die bekannten 39 Hiebe, höheren 30 Tage Einſperrung in Ausſicht geſtellt[3]).

Biſchöfe ſollen ihren bürgerlichen Streit unter einander binnen Jahresfriſt durch Vergleich oder durch Schiedsrichter, gewählt aus den beiderſeitigen Prieſtern, beilegen: Weigerung, ſich dem Schiedsſpruch zu fügen, beſtraft das Concil[4]).

Ueber dieſe Schiedsgerichte hinausſchreitend gebot das II. Concil von Lyon[5]), daß den Streit von Biſchöfen deſſelben Metropoliten dieſer und das Provincialconcil, den von Biſchöfen verſchiedener Metropoliten dieſe entſcheiden ſollten: das ward von dem grundlegenden Concil IV von Paris von 614[6]) beſtätigt.

Jene hochfahrende Verachtung des Werthes von Recht und Stat durch die Kirche, die für die Anſchauung dieſer Jahrhunderte kennzeichnend iſt[7]), wird auch als Grund dieſes geforderten Vorrechts offen ausgeſprochen: „es iſt ein Frevel, daß ein Biſchof auf Befehl deſſen (des

---

1) Cc. V. Aurel. von a. 549. c. 17. p. 99. Cc. II. Matisc. von 585. c. 9. p. 163.

2) Cc. IV. Aurel. a. 541. c. 20. Maassen p. 87, ebenſo die ſpäteren Concilien I. a. 583 und II. von Mâcon a. 585. c. 7 und 9 (10) p. 155 und p. 164. Cc. Autissiod. von a. 573—603. c. 43. Maassen p. 182. IV. Paris. von 614. can. 6. Maassen p. 187.

3) Cc. I. Matisc. c. 8 von 583. Maassen p. 156.

4) Cc. IV. Aurel. von 541. can. 12. Maassen p. 86 f. Cc. II. Tur. von 567. c. 2. p. 121.

5) a. 570. c. 1. Maassen p. 139.

6) c. 13. Maassen p. 189.

7) Urgeſch. III. S. 583.

Richters) aus der Kirche vorgeführt wird, für den er Gott bittet und dem er das Abendmahl reicht[1])." Da nun aber der Stat bis 614 dieſe Concilienſchlüſſe keineswegs als weltliches Recht anerkannte, mußten ſich einerſeits die Biſchöfe gar oft bequemen, jene Verſtattung zu ertheilen[2]), und traten andrerſeits die Geiſtlichen auch ohne ſolche Verſtattung als Kläger und Beklagte häufig genug vor dem weltlichen Richter auf[3]).

Die Forderung der Kirche, daß Biſchöfe nicht unter der Strafgewalt des States ſtehen ſollten, nur unter der der Concilien, die im römiſchen Reich ſogar nur kurze Zeit (Conſtitution von Conſtantius II.), in den beiden gotiſchen nie[4]) anerkannt worden war, ward auch vom fränkiſchen Stat nicht gewährt[5]). Nur ſahen wir, daß der König im Wege der Begnadigung gar oft die Todesſtrafe in Einbannung (exilium), meiſt in ein Kloſter, verwandelt, z. B. bei Egidius von Rheims[6]), aber auch Hinrichtungen begegnen: — Leodigar, Diddo und Andre[7]) — und daß er regelmäßig — aber nicht rechtsnothwendig — vorher ein Concil beruft, vor dem er oder ein Anderer den Biſchof anſchuldigt. Nach der geiſtlichen Verurtheilung durch das Concil pflegt dann die durch den weltlichen Richter zu folgen: jedoch oft richtet der König ſofort, ohne vorgängige Handlung eines Concils[8]).

Auch wo jenes geiſtliche Verfahren vor dem Concil vorausging und nur gelinde Kirchenſtrafe ausgeſprochen war, ſtrafte der König doch den Biſchof mit Einbannung[9]) a. 577. Wenig ſpäter wird daſſelbe verhängt über Salonius und Sagittarius[10]).

---

1) Cc. Matisc. II. von 585. can. 9. l. c. [pro quo nicht pro qua, wie Löning II. S. 510].

2) Cc. Epaon. von 517. c. 11 und Cc. IV. Aurel. von 541. c. 20. p. 91. Maassen p. 22.

3) Vgl. die vielen Beläge aus Gregor, Urgeſch. III. und Sohm a. a. O. S. 207.

4) Im Weſtgotiſchen wenigſtens nicht thatſächlich, obwohl jene Conſtitution in die Lex Rom. Visig. aufgenommen war, Weſtgot. Studien, S. 170.

5) Gegen dieſe von P. v. Roth, Z. f. R.-G. V. S. 6 f., aufgeſtellte, von Sohm S. 248, Waitz II. S. 507, Dove S. 648 gebilligte Annahme mit Recht Löning II. S. 517.

6) Urgeſch. III. S. 499. 7) Urgeſch. III. S. 696.

8) Die von Löning angeführten Fälle aus Gregor, Fredigar, von Chlothachar I. bis Ende des VII. Jahrhunderts, den Heiligenleben könnten noch gemehrt werden: vgl. Urgeſch. III. S. 197. 203. 244 f. 277. 499.

9) Prätextatus von Rouen, Urgeſch. III. S. 193.

10) a. a. O. 198.

Der Verſuch des II. Concils von Mâcon von 583[1]), mit Berufung auf die »sacratissimae leges« (d. h. jene Conſtitution von Conſtantius, die man wohl aus der Lex Romana Visigotorum kannte ſ. oben) unter Androhung der Excommunication den Richter abzuhalten, einen Biſchof aus der Kirche zur Strafverhandlung vorführen zu laſſen, (ſ. oben S. 272), ſcheiterte. Denn mehrere Jahre nach dieſem Concil — a. 590 — verhaftet Childibert II. ohne vorgängige Befragung eines Concils Egidius von Rheims[2]).

In den (zwei) Fällen von Leodigar (673, 678) und von Chramlin von Embrun (677) wurden die Biſchöfe zwar zuerſt vor Concilien geſtellt, dann aber vom Königsgericht zu Tod und lebenslänglicher Einbannung verurtheilt[3]).

Erſt bei der Chlothachar II. von weltlichem und geiſtlichem Adel abgerungenen magna charta von 614 ſetzte die Kirche die Anerkennung zwar nicht aller, aber doch vieler ihrer Anſprüche, wie ſie ſolche ſoeben auf dem V. Concil zu Paris zuſammengefaßt hatte, auch auf dieſem Gebiet, wie z. B. bei den Freilaſſungen (VII. 1. S. 262), von Seite des States durch. Dies iſt nun im Einzelnen darzuſtellen.

I. Bei der weltlichen Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen iſt zu unterſcheiden einmal zwiſchen den Biſchöfen einerſeits und allen andern Geiſtlichen andrerſeits, ſodann, wie wir ſahen, zwiſchen der Zeit vor und nach dem Edict Chlothachars II. von 614.

Die Biſchöfe ſtehen im Allgemeinen wie alle Unterthanen unter der ſtatlichen Gerichtsbarkeit. Nur in den ſchwerſten Verbrechensfällen (bei drohender Todesſtrafe oder Friedloſigkeit) iſt erſtens das Königsgericht ausſchließend zuſtändig und darf auch dies erſt urtheilen, nachdem ein Concil auf Antrag des Königs die Schuld feſtgeſtellt und den Biſchof entſetzt hat: vor der Anklage bei dem Concil pflegt der König durch eine Art von Vorunterſuchung, die er Biſchöfen und Weltgroßen überträgt, ſich von der Schwere des Verdachts zu überzeugen.

Spricht das Concil frei, kann das Königsgericht gar nicht verhandeln, geſchweige verurtheilen; andernfalls verhängt es die nach dem weltlichen Recht treffende Strafe, die der König freilich gar oft durch Begnadigung mildert oder ganz erläßt (ſ. oben S. 272, unten S. 289).

---

1) can. 8. Maassen p. 157.

2) a. a. O. 499.

3) Urgeſch. III. S. 689. 697.

Von dieſer Regel eines Vorverfahrens vor dem Concil hat aber die germaniſche Rechtsauffaſſung[1]) die Ausnahme der handhaften That oder des Geſtändniſſes durchgeſetzt: in dieſen Fällen läßt der König ein Königsgericht urtheilen ohne[2]) vorgängiges Verfahren vor einem Concil oder, erfolgt in dieſem das Geſtändniß[3]), ohne oder vor Entſetzung durch das Concil: beides oder doch das Erſtere erklärte die Kirche für Rechtsbruch.

Bezüglich der niedrigeren Geiſtlichen verlangte vor 614 die Kirche, der Stat ſolle gegen ſie überhaupt nicht gerichtlich einſchreiten oder irgend welchen Gerichtszwang üben (distringere) vor Verſtändigung des Biſchofs[4]). Was dieſer dann zu thun befugt war, erhellt nicht deutlich, aber offenbar ſollte er vorher die Sache unterſuchen, günſtigen Falls den Richter von dem Einſchreiten abmahnen und, falls dieſer beharrte, ihn mit Kirchenſtrafe belegen und ſich des Beſchuldigten in dem Verfahren annehmen, auch wohl zwiſchen ihm und dem Kläger einen Vergleich zu vermitteln verſuchen. Gerade über dieſe Befugniſſe des Biſchofs ſcheint nun im VI. Jahrhundert und zu Anfang des VII. Streit zwiſchen Stat und Kirche geführt und zu deſſen Beilegung Chlothachar II. durch die geiſtlichen Großen, denen er ganz weſentlich den Sieg mit verdankte[5]), genöthigt worden zu ſein: — ſelbſtverſtändlich in einer der Kirche höchſt vortheilhaften Weiſe.

Das einſchlägige Capitel 4[6]) des Edicts von 614 iſt ſehr verzwickt abgefaßt, vielleicht[7]), weil bei dem Hin- und Her-Markten zwiſchen

---

1) So gewiß richtig Brunner II. S. 314.

2) Greg. Tur. V. 20. VII. 27, Urgeſch. III. S. 197. 319.

3) So bei Prätextatus von Greg. Tur. V. 18, Urgeſch. III. S. 188—193.

4) S. oben die Concilienſchlüſſe von 541 und 585 bei Brunner, Hinſchius II. S. 315.

5) Urgeſch. III. S. 595. D. G. Ib. S. 169.

6) p. 21 ut nullus judicum de qualebit ordine clerecus (lies: clericos) de civilibus causis [praeter criminale negucia (sic)] per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manefestus (sic); [excepto presbytero aut diacono]; qui convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum ponteficibus examinentur; die eingeklammerten [ ] Stellen enthalten wohl die im Wege der Verhandlung eingefügten Ausnahmen. Maassen p. 55. V. Paris c. 4. Maassen p. 187. Vgl. Dove, de jurisd. p. 43, Kirchen-R. (Richter, 7. Aufl. S. 648). Lehuërou, Instit. Caroling. p. 503. Sohm, Z. f. K.-R. X. S. 260. Löning II. S. 512. 528. Rißl a. a. O. Waitz IIb. S. 59. 169. 243.

7) So vermuthet Brunner II. S. 315.

König und Biſchofſchaft in die urſprüngliche Vorlage der Krone Zugeſtändniſſe dieſer erſt allmälig in Zwiſchenſätzen eingeſchoben wurden. Der wahrſcheinliche[1]) Sinn iſt der folgende: er enthält Nachgiebigkeiten auf beiden Seiten.

Es iſt zu ſcheiden zwiſchen (nur [?] ſchwerſten, crimine capitali) Straffällen[2]) und andern Straf- und den Civil-Fällen (criminale negucia). In Straffällen, die mit dem Tod (auch der Friedloſigkeit?) bedroht waren, machte der Stat nur Ein Zugeſtändniß: er unterſchied fortab zwiſchen Prieſtern und Diaconen einerſeits und Subdiaconen und noch niedrigeren Geiſtlichen andrerſeits: für letztere hielt er ſein bisheriges Recht aufrecht (alſo alleiniges Handeln bei handhafter That oder Geſtändniß)[3]).

Diacone und Prieſter aber (die ja auch ein Verfahren vor dem Concil verlangen konnten, ſ. oben S. 275) wurden fortab dieſem Alleinhandeln des States entrückt und inſofern ähnlich wie die Biſchöfe behandelt, als in allen ſchwerſten Fällen, auch bei handhafter That, der Richter vorher den Biſchof verſtändigen muß, der dann handelt wie vor 614[4]). Insbeſondere aber ſollte hiedurch der Biſchof [allein oder auf einem Concil] vorher die Abſetzung des Prieſters oder Diacons bewirken können, damit die Verurtheilung und Beſtrafung nicht einen ſolchen Geiſtlichen noch im Amte treffe und die Würde des Standes gewahrt bleibe. Darin lag unzweifelhaft ein Zugeſtändniß der Krone über das Bisherige hinaus[5]), und füglich mochte ein ſpäteres[6]) Concil anerkennen, das Edict von 614 „enthalte nichts dem katholiſchen Glauben und der kirchlichen Vorſchrift Widerſtreitendes!“

Zweifelhaft iſt, ob der Richter fortab auch bei Prieſtern und Diaconen an eine Freiſprechung in dem geiſtlichen Vorverfahren

---

1) Mehr iſt kaum zu ſagen; ich folge in der Auslegung Waitz II b. S. 243, Hinſchius IV. S. 860 und Brunner a. a. O. gegen Nißl S. 15. 59. 121. 201.

2) Denen aber, wie es ſcheint, die civiles causae nicht als „civilproceſſuale“ entgegengeſtellt werden: vielmehr umfaſſen die civiles causae alle Fälle „weltlichen“ „ſtatlichen“ (= civiles) Verfahrens.

3) Daß *manefestus* convincitur handhafte That, nicht blos Ueberführung überhaupt bedeutet [— das wäre convincitur allein —], hat Brunner a. a. O. meines Erachtens gegen Nißl S. 121, dem die Meiſten gefolgt ſind, überzeugend dargethan, vielfach abweichend Löning II. S. 526.

4) S. oben S. 274.

5) Anders Brunner II. S. 315.

6) Nicht näher beſtimmbar, vgl. Nißl S. 205.

gebunden ſein ſollte wie bei Biſchöfen[1]): doch iſt dies eher[2]) zu verneinen.

II. Bezüglich der Gerichtsgewalt in casus minores d. h. allen bürgerlichen und in leichteren Straffällen über alle Geiſtliche außer den Biſchöfen machte die Krone ebenfalls eine wichtige Einräumung, inſofern das Alleinhandeln des States nicht nur, wie bisher ſchon[3]), ausgeſchloſſen[4]), ſondern die bis dahin von der Krone, wie es ſcheint, noch (ſ. oben S. 275) beſtrittne Befugniß des Biſchofs anerkannt wurde, ganz wie ein Immunitätsherr den Streit zwiſchen ſeinem Geiſtlichen und dem Kläger allein zu entſcheiden[5]).

III. Bezüglich der Biſchöfe ward an dem vor 614 geltenden (freilich beſtrittnen)[6]) Recht nichts geändert[7]).

---

1) S. oben S. 274.

2) Mit Hinſchius IV. S. 860 und Brunner II. S. 316 gegen Nißl a. a. O.

3) Oben S. 274. 4) Nißl S. 201.

5) Brunner II. S. 316 führt an: Form. Marc. I. 27, wo districtio des Biſchofs gegenüber einem ihm untergebnen Abt, Geiſtlichen oder homo vorausgeſetzt wird, der dem Kläger einen Knecht entzogen hat; und allerdings blos bei dem homo konnte doch die Immunität des Biſchofs der Rechtsgrund ſein. Nur falls der Biſchof den Kläger nicht zu ſeinem Recht gelangen laſſen will oder kann, ſchreitet der Richter ein.

6) S. oben 275.

7) Die Anſichten über den Sinn des Edicts auch in dieſen Fragen gehen weit auseinander. Beſeitigt hat die ältere Annahme von gemiſchten, d. h. aus Geiſtlichen und Weltlichen gebildeten, die verdienſtliche Abhandlung von Sohm S. 259: dieſer will nun nach c. 4 nur den Biſchof und das geiſtliche Gericht in Strafſachen über Geiſtliche urtheilen laſſen, jedoch kann der Richter die Beſtrafung nach geiſtlichem Recht fordern. Allein Löning II. S. 527 hat gezeigt, daß ſogar Biſchöfe im merovingiſchen Reiche nicht dem weltlichen Strafrichter entrückt waren, und Waitz IIb. S. 488, daß ja bei Sohms Auslegung der König mehr gewährt hätte als das Concil von 614 verlangt hatte. Schlagend beweiſt für die Auslegung von Löning, daß ja auch das folgende Concil von Rheims 627—630. can. 6. Maassen p. 203 nur fordert, daß der Biſchof das Einſchreiten des Richters billige, vgl. Dove S. 649. Der König will nur, daß nach dem Urtheil des weltlichen Richters noch die geiſtliche Strafe folge. Daher, wie Löning a. a. O. bemerkt, kann ſich das III. Concil von Châlons von 639—654. can. 11. Maassen p. 20 auch nur auf canones, nicht auf das Edict berufen gegen die gewaltſame Vorführung der Geiſtlichen vor den Richter. Vgl. Hinſchius IV. S. 797. In karolingiſcher Zeit richtet zweifellos der weltliche Straf-Richter über Geiſtliche, ſ. unten (eben deßhalb hat aber vielleicht Adrevald von Fleury, geſt. 878, deſſen Bericht Löning verwerthet, den Rechtsgang ſeiner Zeit in das Jahr 675 hinaufgerückt). Mit Recht bemerkt Löning, die Kirche werde wohl nicht ein 614 erworbenes Vorrecht wieder verloren haben.

IV. Im bürgerlichen Verfahren um Grundeigen oder Freiheit müſſen alle Geiſtliche, auch Biſchöfe, ohne geiſtliche Voruntersuchung vor dem ſtatlichen Richter auftreten als Beklagte wie als Kläger, vorbehaltlich ihres Rechtes, ſich vertreten zu laſſen[1]) und der biſchöflichen Gerichtsbarkeit über Immunitätsleute[2]); in andern Fällen des bürgerlichen Verfahrens darf aber der Richter auch über niedre Geiſtliche nicht ohne Wiſſen des Biſchofs ſprechen[3]).

Daß jedoch Chlothachar[4]) bei Abweſenheit des Königs Einſchreiten der Biſchöfe mit weltlichen Strafen oder gar ganz allgemein die Befugniß derſelben, Grafenurtheile als weltliches Obergericht zu ändern, eingeführt habe — wodurch das fränkiſche Biſchofthum eine ähnliche Statsbeherrſchung wie das weſtgotiſche würde gewonnen haben — iſt mit nichten anzunehmen. Das »castigare« bedeutet in der Sprache der Zeit nur geiſtiche Strafen; der König konnte ſonder Zweifel einen Vertreter beſtellen: — dann ging die Beſchwerde an dieſen — und, — was man ganz überſehen hat — dann ſollte nicht der Biſchof das Erſturtheil aufheben, ſondern der Richter ſelbſt, nachdem ihm geiſtliche Strafe (castigatio) das Gewiſſen erſchüttert hat[5]).

Es lag aber nahe, dem Biſchof dieſe ihm ohnehin zukommende Pflicht einzuſchärfen, da er ja häufig, wie wir (oben S. 270) ſahen, neben dem Grafen in deſſen Ding anweſend war — ſogar eine Art Ehrenvorſitz neben dieſem einnahm — und ſo alſo ſich von eines Urtheils Ungerechtigkeit oft ohne Nachforſchung[6]) überzeugen konnte.

Formeln[7]) und Königsurtheile[8]) zeigen, wie im Laufe des VII. Jahrhunderts dieſe Vorſchriften angewandt wurden[9]).

---

1) S. unten Vögte S. 292. 2) S. dieſe unten.

3) Ausgenommen bei handhafter That, die, wie Löning II. S. 512 richtig bemerkt, bei Schulden aus Vergehen auch im bürgerlichen Verfahren vorkommen kann; vgl. die gegen Sohm S. 258 ſchon von Waitz II. S. 488, dann von Dove in Richter-Dove S. 648 gegebne Auslegung des ſchwierigen Capitels 4.

4) Praeceptio c. 6 si judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere judicavit versatim melius discussione habeta emendare procuret.

5) S. oben S. 211.

6) Das iſt noch nicht beachtet, ſo weit ich ſehe.

7) Marculf I. 27.

8) D. N. 60. p. 53 von Chlodovech III. 692, Urgeſch. III. S. 730, ſ. dort die Erörterung des Verfahrens.

9) Vgl. Löning II. S. 513 f., der nachweiſt, daß das Vor-Verfahren vor dem

Dem Verbot an die Geiſtlichen, ſich von den weltlichen Gerichten richten zu laſſen, innig verwandt iſt das Verbot[1]), daß die Geiſtlichen „mit Hintanſetzung des Biſchofs zum König oder mächtigen Leuten oder irgendwohin gehen oder ſich Schutzherrn ſuchen".

Sehr bedeutend ward die Stellung der Kirche zur Krone wie in andern Stücken ſo auch in dieſer Frage der Stats-Gerichtsbarkeit über Geiſtliche umgeſtaltet unter den Karolingen, zumeiſt durch Karl den Großen und zwar — gerade vermöge deſſen Theokratismus — zu weiteſt gehender Unterwerfung unter die Statsgewalt[2]).

5. Die geiſtliche Zuchtgewalt über Laien.

Die kirchliche Zuchtgewalt beſchäftigt uns hier nur, ſoweit ſie ſich auch über die Laien erſtreckte, wobei ſie, wie wir ſahen[3]), den weltlichen Arm zur Zwangsvollſtreckung anrufen konnte[4]). Mit Fug hat man[5]) beklagt, daß die Concilien des VI. und VII. Jahrhunderts ſich viel mehr mit den Standes-Ehren und -Vortheilen der Geiſtlichkeit, z. B. den Gerichtsſtandsfreiungen, der Durchführung der hierarchiſchen Ordnungen, der Einprägung — höchſt äußerlicher — chriſtlicher Lebensformen und dem Schutz des Kirchenvermögens[6]) befaßten, als daß ſie die furchtbare Entſittlichung der Zeit, die Verbrechen und Laſter jeder Art bekämpft hätten[7]). Und um die große „ſociale" d. h. wirthſchaftliche Frage jener Zeit: die Unterdrückung und Verknechtung der Kleinfreien durch den Weltadel hat ſich die Kirche mit Ausnahme von 3 canones von 567 und 585[8]) überall gar nicht gekümmert.

Biſchof kein Straf-Verfahren, ſondern ein gütlicher Sühneverſuch war, der oft (ſ. Testament. Bertchramni von 615) gelingen mochte: ſcheiterte er, ſo mußte nun der Biſchof den Geiſtlichen vor den weltlichen Richter ſtellen.

1) Cc. V. Paris. von 614. c. 5. ed. Maassen p. 187.

2) S. Band VIII.: Kirchenhoheit, Geſammtcharakter des Königthums, theokratiſches Kaiſerthum.

3) Oben S. 193 f.

4) Hinſchius IV. 2. S. 343. 797. 837; v. Haſe II. 1. S. 50; Zorn S. 64.

5) Löning II. S. 450 f.

6) S. unten S. 293.

7) S. die wenigen Warnungen vor Mord, Todtſchlag, Raub, Meineid, Verläumdung, Freiheitsberaubung, Erſchleichung von Bräuten oder Gütern bei Löning II. S. 482.

8) Den beiden von Löning a. a. O. angeführten füge ich bei Cc. II. Matisc.

Dagegen wird der Kirchenbann gedroht — auf vom Bischof zu bestimmende Zeit, — wenn ein vornehmer Laie (quis saecularium honoratorum) einen Geistlichen — „auch der geringeren Grade" — auf der Straße begegnet und es unterläßt, die von dem Concil vorgeschriebene Begrüßung des Geistlichen vorzunehmen: sind beide zu Pferd, muß nämlich der Laie den Hut abnehmen und sich verbeugen, ist nur der Laie zu Pferd, muß er absteigen und deßgleichen thun. Solche Maßregeln echter Pfaffen-Hoffahrt beschäftigen die 66 versammelten Bischöfe[1]) in den Tagen, da eine Fredigundis vor aller Augen in Mordblut watet: nie ist die Kirche gegen sie eingeschritten. Und statt wenigstens bei den Geistlichen selbst die unglaublichen Laster zu bekämpfen, die der gute Gregor widerstrebend schildert, eifern die Bischöfe gegen Laien, die am Sonntag arbeiten[2]), zwingen in vier Concilien[3]) die Laien (cives), zumal gerade die Vornehmen[4]), Weihnachten, Ostern, Pfingsten aus der villa in die Bischofstadt zu kommen, um dort den Segen des Bischofs zu erbitten: — sie dürfen bei dieser Feier nicht in ihren Landkirchen die Messe hören! — Daß dies nur den Vornehmen auferlegt wird, zeigt, daß nicht das Seelenheil der Christen, sondern die festzuhaltende Beugung der Großen unter den Krummstab der Zweck war; auch sollte wohl die Lösung der Privatkirchen und ihrer Eigner vom Bischof verhütet werden. Die Verpflichtung der Laien, dreimal im Jahre bei Meidung des Kirchenbannes das Abendmahl zu nehmen, von dem gotischen Concil von Agde von 506[5]) auferlegt, wird im Frankenreich erst von Karl eingeführt[6]). Jeden heidnischen Aberglauben bestraften dieselben Bischöfe, die nicht

---

c. 8, wo das kirchliche Zufluchtsrecht nicht nur Verbrechern, auch denen gewährt wird, „welche, die Vergewaltigung der Mächtigen nicht ertragend", in den Schos ihrer Mutter, der Kirche, geflüchtet sind: potentum importunia non sustinens suae gremium matris ecclesiae petierit: ein bedeutsames Zeichen der Zeit, diese Gleichstellung der wirthschaftlich Schwachen mit den Verbrechern: gemeint sind offenbar vor Allem Schuldner, die der mächtige Gläubiger bedrängt.

1) Cc. Matisc. von a. 585. c. 15. Maassen p. 170.

2) Vgl. oben S. 200. Hinschius IV. 1. S. 279.

3) So schon das erste von Orléans a. 511. can. 25. Maassen p. 8.

4) *superiorum* natalium Cc. Epaon. von a. 517. can. 35. Maassen p. 27, cives *natu majores* Cc. Arvern. von a. 535. c. XV. p. 69, *priores* cives Cc. IV. Aurel. von a. 541. c. 3. p. 88.

5) can. 18, s. Könige VI.[2] S. 422.

6) Ich entnehme dies Löning II. S. 400.

nur tief in christlichem staken, auch, wie Gregor von Tours, an das von der Kirche verworfne Bibelorakel glaubten[1]).

Die Kirchenstrafen für Laien sind öffentliche Bußen, Entziehung des Abendmahls und Ausschließung aus der Kirche, jetzt dadurch verschärft, daß auch Laien jeder Verkehr mit dem Gebannten bei Bannstrafe verboten wird[2]). Aber es finden sich auch schon Anfänge, die sich vom späteren Interdict nur durch den fehlenden Strafzweck unterscheiden[3]): nicht nur eine einzelne entweihte Kirche wird geschlossen[4]), auch eine bestohlne —: und nach der Ermordung des Praetextatus von Rouen durch Fredigundis schloß Leudovald von Bayeux alle Kirchen des Bisthums Rouen und hemmte so allen Gottesdienst[5]). Der Mörderin aber that die Kirche nicht das Mindeste zu Leide. Allerdings war sie zwischendurch sehr fromm: d. h. erließ die Kirchensteuern[6]).

Durch Sanct Columba wurde nun die irisch-schottische Klosterzucht mit ihrer Verpflichtung für die Mönche, auch bloße Gedankensünden dem Abt zu beichten, im Frankenreich eingeführt und auch auf die Laien ausgedehnt; die von dem Beichtvater auferlegte private Buße gilt nun als Strafe: sie hebt die Sünde auf unter Vermittelung der Fürbitte des Priesters bei Gott[7]). Die in den Bußbüchern[8]) abgestuften Strafen auch für Laien sind: Gebete mit vorgeschriebenen Wiederholungen von Kniebeugungen, Erhebungen der Hände gen Himmel, Fasten, Enthaltung vom ehelichen Verkehr, heimatloses und waffenloses Umherziehen in der Fremde, Wallfahrten unter schweren Ketten zu vielen Kirchen, Almosen, Hingabe des ganzen Vermögens an die Armen, aber auch Verknechtung in das Eigenthum einer entweihten Kirche; andrerseits werden auch für bloßes Unmaß, für Völlerei nun Laien mit Bußen bedroht. Sittlich geradezu verderblich mußte aber wirken, daß Reiche die Fastenstrafen um Geld ablösen durften: 1 Tag Fasten bei Wasser und Brod kann um 1 Denar[9]) abgekauft

---

1) Vgl. Urgesch. III. S. 117. 183.

2) Schon Cc. I. Aurel. 511. can. 11. Maassen p. 8.

3) Urgesch. III. S. 207.

4) Hinschius IV. S. 803.

5) Urgesch. III. S. 384.

6) Urgesch. III. S. 103 f.

7) Vgl. Löning II. S. 473 f. und die Literatur daselbst. Hinschius IV. S. 840 f.

8) Wasserschleben, oben S. 251, ihre Casuistik in geschlechtlichen Dingen ist „nicht selten ekelhaft". Löning II. S. 479.

9) Nicht ganz 50 Pfennige, oben S. 137.

werden[1]). Allerdings ſollten Arme weniger zahlen müſſen als Reiche. Später aber ſteigerte die Kirche dieſe Loskaufſummen in's Maßloſe[2]): nun muß der Reiche ſein Wergeld — alſo 200 oder 100 solidi — in Geſtalt von Grundeigen der Kirche ſchenken und das Vierfache verwenden auf Almoſen, Freilaſſung von Unfreien und Loskauf von Gefangenen. Ein Hohn auf alle Sittlichkeit jedoch war es, daß der Sünder ſich einen Vertreter beſtellen konnte, der für ihn faſtete, betete, pſallirte gegen ein Almoſen von Einem Denar!

Was die Zuchtgewalt der Biſchöfe über die Geiſtlichen betrifft, iſt nur hervorzuheben, daß gegen deren Mißbrauch das aus Biſchöfen beſtehende Concil ſchwachen Schutz gewährte. Es führte oft zu wilder Empörung des Klerus[3]) oder auch zur Anrufung des Schutzes des States und der Welt-Großen.

Gerade dieſen Weg aber, der ja freilich zur Auflöſung aller kirchlichen Ueber- und Unter-Ordnung hätte führen können, ſuchten die Biſchöfe durch ſtrenge Strafandrohungen für Schützling und Schützer — Abſetzung, Ausſchließung — zu verſperren. Nach dem Vorgang früherer Concilien verbot das von Paris von 614 allen Geiſtlichen (bei Meidung von Ausſchließung auch für den Schützer, der den Schützling nicht herausgiebt), ſich ohne Erlaubniß ihres Biſchofs an den König oder einen Vornehmen (potentiores homines) zu wenden, ausgenommen um Begnadigung wegen eines weltlichen Vergehens zu erbitten[4]). Chlothachar II., zur Willfährde gegen die Biſchöfe, deren Verrath ihn erhoben[5]), genöthigt, erhob dies durch Aufnahme in ſein Edict zum weltlichen Recht und fügte nur bei, ſchriftlicher — und zwar eben wohl günſtiger — Beſcheid des Königs ſolle den Geiſtlichen in jedem Falle bei dem Biſchof entſchuldigen[6]). Zumal die Geiſtlichen

1) Poenitentiale Merseburg. c. 42.

2) Löning II. S. 486.

3) Urgeſch. III. S. 105. 485 und oft bei Gregor.

4) Cc. V. Paris. von 614. c. 5. Maassen p. 187 siquis clericus . . ad principem vel ad potentiores homines vel ubi et ubi ambulavit vel sibi patronum elegerit, *non recipiatur praeter ut veniam debeat promereri.* Löning II. S. 493 bezieht mit Recht letztere Worte auf Begnadigung von weltlicher Strafe, nicht, wie Hefele III. S. 68, Gengler Rechtsdenkmäler S. 593 auf Verwendung beim Biſchof wegen eines kirchlichen Vergehens. Vgl. Hinſchius IV. S. 843.

5) Urgeſch. III. S. 597.

6) Edict. c. 3 et si pro *qualibet* causa — alſo nicht nur wegen Begnadigung — principem expetierit et cum ipsius principis epistola ad episcopum fuerit reversus, excusatus recipiatur.

an den Privatkirchen mochten sich wohl häufig in ein weltliches Schutzverhältniß[1]) (mundeburdis) zu den Kircheneignern begeben unter Wahrung ihrer persönlichen Freiheit: ja dies schien sich gewissermaßen von selbst zu erklären, da sie ja von dem Ertrag der Scholle des Grundherrn lebten: doch verbietet das Concil von Bordeaux[2]) ausdrücklich Begebung in solche mundeburdis[3]).

Die Strafen gegen Geistliche waren völlige oder theilweise Entfernung vom Amt, Sperrung der Einkünfte, Einsperrung — auch lebenslängliche — in Klöster, Geißelung bis zu den beliebten 39 Streichen[4]).

Der Stat griff in das Zuchtverfahren der Kirche — auch gegen Laien — damals nicht ein, auch nicht in Glaubensfragen und innere Streitigkeiten der Kirche: anders freilich Karl der Große[5]).

Während die Imperatoren ihnen unbeliebige Concilienschlüsse einem neuen von ihnen berufenen Concil zur Prüfung, Bestätigung oder Aenderung vorlegten, während Karl Concilien berief, sogar päbstliche Glaubenslehren zu verwerfen[6]), nahmen die Merovingen solches Recht nicht in Anspruch: wohl beriefen auch sie Concilien, aber um hier Bischöfe anzuklagen[7]) oder kirchliche Fragen selbstständig entscheiden zu lassen: sie leiteten die Concilien nicht, auch wenn sie ihnen mit ihren Großen — ohne Stimmrecht — anwohnten, beanstandeten ihre Beschlüsse nicht, wiesen vielmehr Beschwerden von Geistlichen und Laien gegen

---

1) Ueber Entstehung des hievon verschiednen Kirchen-Patronats s. Hinschius II. 2. S. 618.

2) 663—675. can 2. Maassen p. 215.

3) Vgl. die Formula Turonensis 43. ed. Zeumer p. 158 ut . . ingenuili ordine . . obsequium tibi impendere debeam. Vgl. dazu Kaufmann in Conrads Jahrbüchern XXIII. S. 120; hier ist aber nicht von Geistlichen besonders die Rede.

4) Aus dem jüdischen Recht Korinther II. 11. 24, Arnold, Caesarius v. Arles S. 100; über den Einfluß des germanischen Rechts: [Proceßbürgschaft, Reinigungseid] auf das kirchliche Disciplinarverfahren auch gegen Geistliche, s. Löning II. S. 500 f.

5) S. einstweilen Urgesch. III. S. 1039, dann Karolinger: dort auch über den Streit zwischen Sohm I. S. 236 und Löning II. S. 507, der auch in karolingischer Zeit nur in weltlichen Fragen und den gemischten der Diöcesangränzen den Stat eingreifen sieht: aber unter Karl gab es gar keine kirchliche Frage, die nicht auch eine statliche gewesen wäre.

6) Urgesch. III. S. 1039.

7) Urgesch. III. S. 193. 225. 500.

Beſchlüſſe der Concilien ab. Promotus von Chateaudun, vom III. Cc. von Paris 573[1]) abgeſetzt, wird mit ſeiner Bitte um Wiederverleihung des Stuhls von König Sigibert I. zurückgewieſen, als Pappolen von Chartres dem König das Urtheil der Biſchöfe vorlegt[2]). Vornehme in hoher Stellung bei Chilperich, die in einer Baſilika zu Paris gekämpft und ſich an den König gewandt hatten, werden nicht in Gnaden angenommen, ſondern an den Biſchof verwieſen, auf daß dieſer über die kirchliche Strafe befinde. Erſt nachdem ſie die geiſtliche Buße geleiſtet, werden ſie wieder in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen[3]). Der Grund war: „das Kirchenrecht war für den Stat überhaupt nicht Recht", daher konnte Verletzung kirchlicher Normen den Stat nicht als Rechtsbruch in Bewegung bringen[4]). Aber freilich ſahen wir, daß der Stat kirchliche Vorſchriften gar oft durch ſeinen Zwang durchſetzte, nicht, weil ſie „Recht" waren, bevor der Stat ſie als ſolches anerkannte, ſondern deßhalb, weil er gar oft — keineswegs immer — eben ſolche durch Anerkennung, durch Erhebung zum Geſetz ausdrücklich zu weltlichem Recht machte (ſo Guntchramn, Childibert I., Chlothachar II. durch ihre Edicte) oder ohne ſolche ausdrückliche Anerkennung ſtillſchweigend eben durch die gewährte Vollſtreckung: ſo bei dem Vorgehen gegen Heiden, Ketzer, Aberglauben[5]). Das letztere iſt eine ſehr wichtige Ergänzung der herrſchenden Lehre[6]) und erklärt auch erſt, inwiefern die Kirchenlehre Zwangsglaube war: nämlich ſoweit der Stat das durch Geſetz oder Verordnung oder — ſtillſchweigend — durch Verwaltung wollte.

6. Andere Rechte der Kirche und der Geiſtlichen.

Das Zufluchtsrecht der Kirchengebäude[7]) ward von den kirchlichen canones in einer Weiſe geſtaltet, die das germaniſche Wergeld und

---

1) Greg. Tur. VII. 17, Urgeſch. III. S. 309.

2) Einleitung. Brief an Egidius von Rheims und an den König Maassen p. 147.

3) Vgl. über die wichtige (in der Lesart jedesfalles verderbte) Stelle (ſ. nun den Text bei Kruſch V. 32) Urgeſch. III. S. 207. Bauſteine II. S. 99.

4) So richtig Sohm S. 235.

5) Oben S. 194.

6) Sowohl von Sohm als von Löning II. S. 507.

7) Hinſchius IV. S. 380.

Bußſyſtem als Erſatz der von der Kirche verworfnen Blutrache und Fehde ſehr geſchickt zur Ausdehnung ihrer Rechte verwerthete.

Schon das erſte Concil von Orléans[1]) von 511 beſtätigt das nach den »ecclesiastici canones«[2]) und der Lex Romana[3]) Hergebrachte, daß nämlich Mörder und Todtſchläger, Geſchlechtsverbrecher (adulteri, was nicht blos Ehebrecher bedeutet) und Diebe ſchon aus dem Atrium (Vorhof der Baſilika) oder dem Hauptgebäude der Kirche oder dem (meiſt unmittelbar angebauten) Hauſe des Biſchofs nicht mit Gewalt entfernt und nur dann ausgeliefert werden dürfen, wenn der Ankläger (oder Richter), unter Verzicht auf die Blutrache, auf die Evangelien geſchworen hat, daß ſie von Todes-, Verſtümmlungs- und andrer Leibesſtrafe befreit ſein ſollen gegen die Verpflichtung, dem Verletzten satisfactio[4]), alſo z. B. Buße oder dem Erben des Erſchlagenen Wergeld, zu leiſten. Wer jenen Eid bricht, wird ausgeſchloſſen von aller Katholiken Gemeinſchaft. Verläßt der Flüchtling aus Furcht die Zuflucht, weil der Verletzte den Eid[5]) nicht leiſtet, ſo haftet die Kirche nicht. Hat ein Entführer mit der Entführten Zuflucht genommen, ſo wird die wider Willen Entführte vor Allem von ihm befreit: der Entführer, von Todes- oder andrer Leibesſtrafe geſichert, wird dem Muntwalt der Entführten verknechtet oder er muß ſich loskaufen: ebenſo ergeht es ihm, hat die Entführte vor oder nach der Entführung eingewilligt: ſie wird, vor Beſtrafung geſichert, dem Vater (Muntwalt) zurückgegeben.

Das IV. Concil von Orléans von 541[6]) ſchließt den als Feind der Kirche von der Kirche aus, bis zur Verbüßung einer vom Biſchof auferlegten Buße, der einen Flüchtling mit Gewalt oder Liſt aus der Kirche entfernt hat, den er vor Allem der Kirche wieder ſtellen muß[7]). Das V. von 549[8]) wiederholt für Unfreie wegen jeder Verſchuldung die obigen Beſtimmungen: Auslieferung gegen Eid des Herrn für Strafloſigkeit, Excommunication des Eidbrüchigen, andrerſeits zwangsweiſe Auslieferung des Unfreien an den Herrn,

1) c. 9. Maassen p. 168; vgl. Cc. Epaon. v. 517. c. 39. Maassen p. 28.
2) Cc. von Orange von a. 441. c. 5, von Arles c. 450—506.
3) c. 4. Cod. Theodos. de his qui ad eccles. confug. IX. 45.
4) ? poenarum genere omni.
5) Anders Hefele II. S. 660, vgl. Hinſchius IV. S. 384. 801.
6) can. 21. Maassen p. 92.
7) Vgl. Hinſchius IV. S. 385.
8) can. 22. l. c. p. 107.

der jenen Eid geleiſtet hat, auf daß die Kirche nicht wegen Vorenthaltung des Knechts belangt werden kann. Iſt der Herr Heide, — das wird alſo a. 549 noch als ſo häufig vorausgeſetzt, daß es beſondere Regelung erheiſcht — oder einer Ketzer-Secte angehörig [— Juden ſollten keine chriſtlichen Knechte halten [1]), aber es wurden doch auch nichtchriſtliche Unfreie und Flüchtlinge überhaupt durch das Zufluchtsrecht geſchützt —], ſo muß er Chriſten guten Glaubens ſtellen, die an Stelle des Herrn dem Unfreien eiden: denn ſie haben wegen Eidbruchs des Herrn die Ausſchließung zu fürchten.

Das VI. Concil von Mâcon von 585 ſtellt [2]) „vor den Mächtigen Flüchtige" (offenbar Schuldner) den Verbrechern im Schutzrecht gleich [3]). Kein noch ſo hoher weltlicher Würdenträger wage, Gewalt gegen ihn zu brauchen: vor Allem iſt das Erſcheinen des Biſchofs anzurufen. „Denn wenn die weltlichen Fürſten (d. h. die Imperatoren) nach ihren leges, denen Unverletzbarkeit gewährt haben, die zu ihren Bildſäulen geflüchtet waren, wie viel mehr unantaſtbar muß ſein, wer den Schutz des himmliſchen Königreichs erlangt hat!" Auch bei Auslieferung von Verbrechern ſoll der Biſchof Vergewaltigung der Wohnung des Herrn verhüten [4]). Uebrigens klagte das Concil [5]) nicht mit Unrecht, wie viele Berichte Gregors beweiſen, daß die Wildheit und Treuloſigkeit der Zeit das Zufluchtsrecht gar oft verletzte [6]).

In allem Weſentlichen wurden dieſe Forderungen der Kirche wie von den beiden gotiſchen Reichen und dem burgundiſchen [7]) auch vom Merovingenreich anerkannt, wie außer den Geſetzen [8]) andre Fälle bei Gregor vor Augen ſtellen [9]).

Der Verbrecher (Räuber) muß zwar vom Biſchof aus der Kirche geführt werden, im Uebrigen aber ſchützt ſchon das Atrium der Kirche

---

1) Oben S. 209.

2) can. 8. Maassen p. 168.

3) Vgl. unten Kirchenzucht.

4) Das III. Concil von Châlons a. 639—654. can. 17. Maassen p. 302 handelt nicht vom Zufluchtsrecht, wie Löning II. S. 453, ſondern verbietet nur Streit, Waffenzücken, Wundung und Tödtung im Atrium oder Innenraum der Kirche.

5) c. 8.

6) Urgeſch. III. S. 111. 118. 166. 244. 301. 320.

7) S. dieſes und Könige III. S. 190. VI.² S. 374—376 und Band IX.

8) S. unten S. 287 Anm. 1.

9) Urgeſch. III. S. 179, Firminus S. 101, Merovech, Chilperichs Sohn, S. 400. 453.

den Räuber (latro) und andre Verbrecher „gemäß Uebereinkunft mit den Biſchöfen“[1]). In Ermangelung eines geſchloſſenen Atriums gilt ein halber Morgen rings um die Kirche als befriedet. Der zuflüchtige Knecht wird nur gegen die Zuſage der Verzeihung dem Herrn ausgeliefert: läßt aber der Prieſter ihn aus der Kirche flüchten, muß er dem Herrn den Werth erſetzen, der, wird der Flüchtling eingefangen, zurückzuzahlen iſt[2]). Entführer und Entführte muß der Biſchof ausliefern: doch trifft ſie ſtatt der geſetzlichen Todesſtrafe nur Einbannung (exilium)[3]).

Es waltete Kirchenfriede: Tödtung in der Kirche wird mit dem Tode, Verwundung eines Geiſtlichen in der Kirche mit dreifacher compositio und dem Königsbann bedroht[4]). Die Perſonen der Geiſtlichen und das Eigenthum der Kirche ſtehen unter der beſonderen Fürſorge und dem Rechtsſchutz des Königs. Wie ſchon Chlodovech im Weſtgotenkrieg[5]), erläßt Theuderich I. a. 532 in dem Krieg in der Auvergne einen beſonderen Königsfrieden, der alles Land im Umkreis der Baſilica von Brioude in Bannſchutz nimmt[6]).

Kirchenfahrniß wird durch dreifache Buße geſchützt, in Nachahmung des Königsgutes[7]). Kirchenbrand wird doppelt ſo ſchwer, wie Brand andrer Häuſer, Grabraub in einer Kirche mehr als dreimal ſo ſchwer wie außer der Kirche gebüßt[8]).

Ein beſonderes Verbrechen iſt die Verletzung von Geiſtlichen allerdings noch nicht: nur ſetzen die Bußordnungen[9]) und Kapitularien[10]) erhöhte Bußen dafür an: jedoch wird die Körperverletzung der Geiſt-

---

1) Child. et Chloth. pactus c. 14. Child. decr. c. 4. Wilda S. 537, Fehr S. 376, Löbell S. 264, Hinſchius IV. S. 385, Löning S. 536. — Ganz ähnlich das Alamannenrecht — offenbar nach dieſem Decret — L. A. Chloth. III. 1. 2. Legg. III. p. 47 der Herr muß für die Verzeihung Bürgſchaft leiſten, der Prieſter den aus der Kirche flüchtigen Knecht aber verfolgen und ſtellen oder erſetzen; wer die Zuflucht bricht, zahlt dem König den Königsbann und der Kirche eine Buße von 18 sol.

2) c. 15. l. c.

3) Decr. Child. II. von 596. c. 4. Legg. I. 12.

4) Cap. leg. add. 818/9. I. p. 281.

5) Oben S. 191.

6) Greg. Tur. Mir. St. Juliani c. 13.

7) L. Rib. 60, 8.

8) L. Sal. 55 (additam 1. 3. 4.) 16, 1.

9) Waſſerſchleben S. 188.

10) apud Theodonis villam Legg. II. append. p. 4: echt?

lichen mit erhöhten Bußen, die Tödtung mit gesteigertem Wergeld geahndet schon im Salischen und Uferfrankenrecht[1]); von den Franken ging das in das Alamannen-[2]) und Baiern-Recht[3]) über. Karls Capitularien drohen in Sachsen für Tödtung schon eines Diakons den Tod[4]).

Die Kirche versuchte eine Zeit lang, die Wergelder der erschlagenen Geistlichen statt der Erben in Anspruch zu nehmen[5]): aber diese kanonisch ganz folgestreng und schlußbündig gedachte Ersetzung der Sippe durch die geistliche Mutter — wie ja seit c. 1100 die Weihe des Geistlichen auch dessen Stammesrecht durch das römische ersetzte — verstieß doch allzuheftig gegen die germanische Auffassung vom Wesen des Wergelds nnd der Zugehörigkeit zur Sippe: der Versuch scheiterte im Frankenrecht: er gelang bei Alamannen und Baiern[6]).

Auch bezüglich ihrer Unfreien genoß die Kirche manchfaltiger Vorrechte: sie werden vielfach den Kronknechten gleichgestellt: beide dürfen vor Gericht selbst erscheinen ohne Vertretung durch den villicus, sie dürfen den Inhalt ihrer Unschulds-Eide [unter Zustimmung des Gerichts] selbst feststellen, ohne die vom Kläger gestellte Wortfassung (tangano) einhalten zu müssen[7]).

Von einzelnen[8]), aber keineswegs von allen persönlichen Abgaben waren die Geistlichen befreit.

Auch die niedern Geistlichen leisten, wie die Bischöfe, dem König den Treueid, aber alle Geistlichen sind von der Wehrpflicht frei, gemäß dem kanonischen Verbot, daß sie Waffen tragen: bei der Verweltlichung und Verwilderung der Kirche im VI. und VII. Jahrhundert ward das freilich nicht eingehalten[9]), und seit dem Aufkommen der

---

1) L. Sal. 259 ed. Merkel p. 80. Cap. ad L. Sal. a. 803. c. Legg. I. p. 113. L. Rib. 38, 5—9. Epistol. ad Pippinum a. 1807.

2) L. Alam. Hloth. ed. Merkel 11—16.

3) L. Baj. 8—10.

4) Cap. Paderborn. von 777. c. 2. Legg. I. p. 48.

5) Löning II. S. 260. 310.

6) L. Al. XI. 2. Baj. I. 9. c. 10.

7) Lex Rib. 58, 20, Sohm S. 126, Brunner, Zeugen S. 43 f.

8) Oben S. 103 f. Cc. Aurel. IV. a. 541. c. 13; über die Westgoten Cc. Tol. III. a. 589. c. 69 von IV. a. 633. c. 47. Könige VI.[2] S. 256.

9) S. oben S. 147: Die Bischöfe (Salonius u. Sagittarius); außer dem Falle von 642, den Löning II. S. 362 gegen v. Roth Feud. S. 317 beibringt, ist für Waitz, Vasallit. S. 75 gegen v. Roth noch anzuführen Egidius von Rheims, Urgesch. III. S. 268.

kirchlichen Immunitäten mit Grafenrechten führen die Biſchöfe und Aebte ihr Aufgebot ganz regelmäßig ſelbſt in's Feld, zumal unter Karl[1]), aber auch ſchon unter Karl Martell[2]).

Bezüglich der Dingpflicht vermochte die Kirche ihre alten Verbote, daß Geiſtliche am Gericht theilnahmen, gegenüber der germaniſchen Grundanſchauung vom Genoſſengericht nicht durchzuſetzen: dies Recht, dieſe Pflicht aller Freien (nicht nur Grundeigner) kam auch den Geiſtlichen zu: zahlreiche Fälle ſchildert Gregor, in denen die Biſchöfe neben den Laien im Grafengericht urtheilen: nur das Uebermaß, das ſich Hinzudrängen tadelt er: der Schuldige iſt bezeichnendermaßen ein Germane: Baudigiſel von Le Mans, früher Hausmeier[3]), der auch ſeine Ehefrau behalten hatte. Andrerſeits verbietet das IV. Concil von Orléans von a. 541[4]) bei Kirchenſtrafe für den Richter, einen Geiſtlichen ohne biſchöfliche Erlaubniß zur Dingpflicht anzuhalten, und das II. von Mâcon von 585 ſtößt den Geiſtlichen aus, der bei Todesurtheilen mitwirkt oder der Tödtung anwohnt[5]).

Bedeutend eingeſchränkt — auf die höheren Weihen — werden dieſe Verbote durch das I. Concil von Auxerre[6]), vermuthlich wegen Undurchführbarkeit der ſchärferen Beſtimmungen[7]). Die angeſtrebte Befreiung der Geiſtlichen von der Vormundſchaftspflicht hatten ſie wenigſtens bis 541 nicht errungen, da ſich das VI. Concil von Orléans auf das vom römiſchen Recht ſchon den Heidenprieſtern gewährte Vorrecht[8]) beruft: wahrſcheinlich erlangten ſie es auch ſpäter nicht: wie bei der Dingpflicht ſtand auch hier germaniſche Anſchauung entgegen, die in dieſem Stück den (germaniſchen) Geiſtlichen nicht von der Sippepflicht löſen und beſonderem kanoniſchem Recht überlaſſen wollte.

Der geiſtliche Stand iſt — thatſächlich — ein ſtarker Strafmilderungsgrund. Nicht nur wegen adulterium, auch wegen Tödtung, Hochverrath, laesae majestatis et proditionis patriae crimen von dem Concil von 579 verurtheilte Biſchöfe trifft neben der Entſetzung nur

---

1) S. unten Immunitäten und „Karolinger".

2) Urgeſch. III. S. 754 f.

3) Greg. Tur. VIII. c. 39, Urgeſch. S. 390.

4) can. 13. Maassen p. 90.

5) Cc. II. Matisc. c. 19. Maassen p. 163.

6) c. 34. Maassen p. 182.

7) So Löning II. S. 314, der, Hefele III. S. 42 folgend, dies Concil nach dem (II.) von Mâcon anſetzt: Maassen p. 178 meint zwiſchen 573 und 603.

8) Cc. IV. Aurel. can. 13. Maassen p. 90.

Einbannung in eine Baſilika[1]); es iſt zweifelig, ob das als eine Art Begnadigung zu denken iſt.

Unabläſſig und ungeſtraft greifen die Biſchöfe und andern Geiſtlichen in die Strafrechtspflege bald ohne Mirakel, bald indem ſie durch ihre Gebete die Heiligen zu wunderthätigem Handeln gegen die Strafgewalt verführen. Die Heiligen würden heutzutage ununterbrochen wegen Befreiung von Gefangnen geahndet werden müſſen: die Straf-[2]) und Unterſuchungs-Gefängniſſe ſcheinen nur dazu vorhanden, daß ihre Riegel und Schlöſſer durch die Heiligen für die armen Spitzbuben geöffnet werden: daß dieſe unſchuldig waren, wagen nicht einmal die Heiligenleben zu behaupten, ſo oft geſchieht es! Allein die eigenmächtige Befreiung von Gefangnen entſpricht jener — mißverſtandnen und verzerrten — Lehre von der hinzuhaltenden andern Wange, mit welcher keine Rechtsordnung, kein Strafrecht, kein Stat vereinbar iſt.

Die Kirche lebt, wie wir ſahen[3]), in erſter Reihe nach ihrem Sonderrecht, dem kanoniſchen; daß ſie (in zweiter Reihe) nach römiſchem Recht lebte[4]), erhellt auch daraus, daß die römiſche Verjährungsfriſt zu ihren Gunſten beſtätigt wird[5]).

In manchen Dingen wird das römiſche Recht für die Kirche und die einzelnen (nur römiſchen??) Geiſtlichen durch den Einfluß des kanoniſchen Rechts, das auch in Statsgeſetze eindrang, geändert, dem kirchlichen Sinn angepaßt: ſo verlangt das Edict Chlothachars von 614[6]), daß auch die Klagenverjährung nur bei von Anfang an gerechtfertigtem Beſitz wirken ſolle, was nach römiſchem Recht nur bei der Erſitzung verlangt ward.

In der älteren Zeit, gleich nach der Taufe Chlodovechs, waren nur Römer niedere Geiſtliche: daher haben dieſe urſprünglich das römiſche Wergeld von 100 sol. Als ſpäter auch Germanen Geiſtliche werden,

---

1) Greg. Tur. V. 19, Urgeſch. III. S. 501.

2) z. B. Ven. v. St. Germ. c. 67.

3) Oben S. 7.

4) Oben S. 8.

5) Nicht erſt neu eingeführt durch Praec. Chloth. c. 11.

6) c. 13.

7) »mala fides *super veniens* non nocet«; die zu Grunde liegenden Stellen ſind der Lex Romana Visig. entnommen. Pauli Sent. V. 2. § 4 Interpretatio: si tamen justum possidendi *initium* intercessisse probatur; L. Rom. V. Nov. Valent. III. 8; vgl. Savigny II. S. 97.

erhält jeder das Wergeld seines Stammes[1]). Geistliche der höheren Weihen — vom Subdiacon aufwärts — empfingen dann aber ein höheres Wergeld, zuweilen[2]) eine Verdreifachung des Stammeswergeldes wie der Graf: in der richtigen Erkenntniß, daß Priester und Bischof für den König mindestens so werthvolle Regierungswerkzeuge waren wie der Graf. Nach Alamannen- und Baiern-Recht erhalten auch die niederen Geistlichen gesteigertes Wergeld bei Tödtung in der Kirche (im Dienst) und auch bei Verwundung und Mißhandlung das dreifache ihres Stammesrechts[3]).

Der gefreite Gerichtsstand der Bischöfe und der andern Geistlichen ist bereits erörtert[4]). Befreiung vom Zeugnißzwang wie im römischen Recht[5]) kam ihnen sowenig wie die römische und westgotische von der Folter[6]) zu: Gregor erzählt viele derartige Vorkommnisse[7]), und auch das Edict Chlothachars II. von 614 hat sie nicht[8]) davon befreit.

Eines der allerwichtigsten Vorrechte der Kirchen, die Immunität, ist nicht hier darzustellen, — gab es doch nicht nur kirchliche Immunitäten — sondern unter dem Gesichtspunkt der Schranken der königlichen Gewalt (s. unten „Gesammteigenart des Königthums“).

Dagegen ist hier schon zu erörtern die Kirchenvogtei[9]), die zwar

---

1) Treffend führt hierbei Löning II. S. 296 aus, wie diese Wergeld-Bestimmungen Rex Rib. 36, 5 keineswegs beweisen, daß die Geistlichen früher nach römischem, erst seit Karl (803) nach Stammesrecht gelebt hätten. Mayer, zur Entstehung der L. Rib. 1886. S. 12, Schröder, Z. f. R.-G.[2] VII. S. 25.

2) Die Handschriften der Lex Rib. 36, 5 schwanken: Subdiacon 200, Diacon 300 oder 300 und 400, unter Karl 400 und 500.

3) S. beide; und einstweilen L. Al. Hloth. XI. 2. XII. 2. XIII—XVI. L. Baj. I. 8—10.

4) S. oben S. 270—279.

5) Löning I. S. 309.

6) Westgotische Studien S. 269. 282.

7) Urgesch. III. S. 212. 231. 280. 322 f.

8) Wie Sohm a. a. O. S. 265 annimmt.

9) Hier werden nur die eigentlichen Vögte — die der Kirchen — Vögte, advocati, genannt; anders Brunner II. S. 303 f., auf dessen Darstellung der Vorgeschichte der kirchlichen Vögte im Uebrigen verwiesen wird, vgl. auch v. Bethmann-Hollweg III. S. 161, Hinschius III. S. 376 f., Maaßen, Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts S. 161 f., über die defensores ecclesiarum im Ostgotenreich s. Cassiod. Var. II. 30, über die entsprechenden westgothischen assertores mandatarii Könige VI.[2] S. 304—305. 350, über das burgundische Recht L. Rom. Burg. XI. und Könige IX.

mit der Immunität in Zuſammenhang ſteht, aber keineswegs nur auf dieſe Anwendung findet.

Schon deßhalb mußten die Kirchen Vögte (Dingvögte) erhalten, weil jemand, der auf Todes- oder Verſtümmelungs-Strafe erkannte, unfähig war, geweiht zu werden (irregularitas ex defectu plenae lenitatis). Dies, von weſtgotiſchen Concilien ausgeſprochen[1]), war wohl auch im Merovingenreich bereits Gewohnheitsrecht.

Die Vertreter der Kirchen vor Gericht heißen advocati[2]) (vocati), auch defensores[3]) zuweilen: jedoch bedeutet defensor oft einen ſtädtiſchen, nicht einen kirchlichen Beamten[4]) oder auch den Muntwalt eines Weibes[5]); ſeltner ſind die Namen actor, agens[6]), wie ja die Beamten von weltlichen Privaten und die Königlichen heißen.

Früher ſchon verbieten die Concilien den Geiſtlichen, ſelbſt vor Gericht aufzutreten, gebieten, daß dies durch advocati geſchehe[7]).

Allein wie ſo viele andere Vorſchriften, welche die Verweltlichung der Geiſtlichen verhüten ſollten — ſo die Simonie der Könige — wurden auch dieſe immer wieder verletzt: wir ſehen in vielen Fällen Biſchöfe, Aebte, andre Geiſtliche als Kläger und Beklagte vor Gericht die Sache ihrer Kirche führen: Formeln ſetzen wenigſtens voraus, daß ſie neben dem advocatus vor dem comes handeln[8]).

Dazu kam, daß das weltliche Recht ſolch allgemeiner Vertretung entgegenſtand: — nur im bürgerlichen Verfahren verſtattete ſie das römiſche Recht. Aber keineswegs ja lebten alle Geiſtlichen — nur eben die Römer — damals ſchon in zweiter Reihe nach römiſchem, vielmehr nach ihrem angebornen Recht, das die allgemeine Vertretung nicht verſtattete. Biſchöfe ſcheinen allerdings[9]) allgemein dieſes Vorrecht durch merovingiſches Geſetz erhalten zu haben — ungewiß

---

1) Cc. Tol. IV. von a. 633. c. 30, Emerit. von a. 666. c. 15, Tol. XI. von a. 675, vgl. Könige VI.[2] S. 434. 458. 460.

2) Form. Marc. I. 36 und oft.

3) Cc. ed. Mansi XIV. p. 70. c. 50.

4) S. VII. 2. S. 147—154.

5) Meichelbeck N. 372.

6) D. N. 60 von 692; causidici ſelten; nur karolingiſch? ſ. Waitz IV. S. 464.

7) Das von Löning II. S. 534 angeführte Cc. von St. Jean de Losne c. 671 iſt keineswegs das älteſte Beiſpiel: nullus episcopus causas perferat nisi per advocatum.

8) Form. Pith. c. 75 ed. Zeumer p. 597.

9) Zweifelnd Brunner II. S. 304.

wann —, da ja die canones ihnen die Vertretung zur Pflicht machten: aber anderen Geiſtlichen mußte dieſer Vorzug beſonders vom König verliehen werden[1]), was auch durch Aufnahme in die mundeburdis regia einzelnen Prieſtern wie den juriſtiſchen Perſonen der Kirchen und Klöſter gewährt werden konnte. Königliche Genehmigung für Beſtellung eines Vogtes für Geiſtliche iſt zwar in karolingiſcher, nicht aber ſchon in merovingiſcher Zeit erforderlich[2]).

7. Das Kirchenvermögen.

Das von Chlodovech vorgefundene Vermögen der Kirchen war ſchon beträchtlich geweſen[3]) und es ward unabläſſig gemehrt durch Schenkungen der Könige und der Privaten[4]); bei dieſen wirkte — außer der Frömmigkeit (ſ. unten S. 295. 297) — in vielen Fällen die Abſicht, den mächtigen Schutz der Kirche zu gewinnen, bei Vorbehalt des Nießbrauchs an dem geſchenkten Land in ihren höheren, wohl geordneten Wirthſchaftsbetrieb einzutreten: denn damals war wirklich „gut wohnen unter dem Krummſtab“[5]), wenigſtens beſſer als unter dem Schwert der weltlichen Großen. Dieſe durch die canones eingeſchärfte, durch regelmäßige Prüfung (visitatio) der Biſchöfe überwachte und geſicherte pfleglichere Ordnung der Verwaltung mußte Wohlſtand und Vermögen der geiſtlichen Beſitzungen heben, wozu dann meiſt noch die Befreiung (negative Immunität) von allen Laſten und Leiſtungen trat, die auf weltliche Güter drückten.

---

1) Das läßt Marc. Form. I. 21 erkennen: einen Fall von 667 Chlothachar III. für einen Abt D. N. 43.

2) Anders Sohm S. 226.

3) Anders Hauck I. S. 128.

4) v. Haſe II. 1. S. 37, Zorn S. 71 f.

5) Auch die Unfreien der Kirchen hatten es beſſer als die von Laien: nicht nur aus rechtlichen (ſ. VII. 1. S. 281 f.) und wirthſchaftlichen, auch aus ſittlich religiöſen Gründen. Das Concil von Cauſe von a. 551. can. 6. Maassen p. 114 verſpricht den Schenkern von Knechten, daß dieſe leichter belaſtet werden ſollen als die von Laien intuitu pietatis et justitiae ... familiae Dei (d. h. der Kirchen) leviorem quam privatorum servi opere teneantur: die Kirche erläßt ihnen von jetzt ab 1/4 ihres Zinſes oder Frohns: das war einmal ein großes Werk chriſtlicher »caritas«, die auch damals freilich öfter geprebigt als geübt ward; über ihre Vorzugsrechte vor Gericht L. Rib. 58, 20 ſ. oben S. 288.

Der über verſchiedne Provinzen verſtreute Grundbeſitz der Biſchöfe noch mehr als der weltlichen Großen drohte ſogar die Zuſtändigkeit der Beamten zu verwirren[1]).

Schon im Jahre 557 unter Chlothachar I. klagen unzufriedne Laien, die Genoſſen des Königsſohnes Chramn: „Siehe, Sanct Martin (von Tours) und Sanct Martialis von Limoges, die Bekenner des Herrn, haben dem Fiscus bereits nichts mehr übrig gelaſſen[2])!“

Bei aller Uebertreibung liegt doch der Klage ſchon Chilperichs Wahrheit zu Grunde: „ſiehe, unſer Fiscus iſt verarmt, ſiehe da, unſere Schätze ſind auf die Kirchen übergegangen“. Ueberkam aber ihn — oder ſeine Frebigundis, die ihn in ſolchen und anderen Dingen beherrſchte — die freilich voll triftig begründete heiße Furcht vor der Hölle, ſo häufte derſelbe Mann, „der nichts mehr haßte als die Kirchen“[3]), mit vollen Händen Gaben auf die gefürchteten Heiligen.

Planmäßig[4]) ſehen wir überall die Kirchen aus ihren ſtets reich vorhandenen Geldmitteln Grundeigen ankaufen, weit über das Maß des Bedürfniſſes hinaus: das V. Concil von Orléans von 549[5]) hatte allerdings vorgeſchrieben, daß das zur Ausſtattung der Kirche und dem Unterhalt der Geiſtlichen erforderliche Vermögen in Grundbeſitz beſtehen müſſe. Man[6]) hat wohl ohne ſtarke Uebertreibung angenommen, daß die Kirche um c. 700 ein Drittheil alles galliſchen Bodens eignete. Andere[7]) bezweifeln das wegen der großen Kronwälder: aber wir wiſſen, daß die Kirchen und Klöſter auch ausgedehnten Waldbeſitz hatten: z. B. in den Vogeſen die drei Klöſter Sanct Columba's Anagray, Luxeuil und Fontaines (Anagrates, Luxovium, Fontanae)[8]).

---

1) Ed. Chl. c. 19. p. 23.

2) Greg. Tur. IV. 16; ſelbſtverſtändlich gehen ſie bald darauf zu Grunde, Urgeſch. III. S. 116.

3) Meint Gregor VI. 46, Urgeſch. III. S. 287 ſehr übertreibend von dieſem „Nero und Herodes“ ſeiner Zeit: denn mehr haßte Chilperich ſeine Brüder!

4) Greg. Tur. V. 3. 35. VI. 46, Urgeſch. III. S. 166 f. 210. 286 f.

5) Maassen p. 101 f.

6) Paul v. Roth, Ben. S. 250.

7) Löning II. S. 653.

8) S. unten Klöſter; vgl. die großen Waldſchenkungen in den Diplomata, Urgeſch. III. S. 659. 665—668, beſonders 673—678. 726. 729—734, beſonders 737—742. 749—752. 779 den ganzen Wald von St. Cloud an St. Denis S. 787 ($^1/_{10}$ Wald), S. 851.

In Baiern war die Frömmigkeit oder doch das lebhafte Beſtreben, der Hölle zu entrinnen, ſo ausufernd geworden, daß ſeit Mitte des VIII. Jahrhunderts die Herzoge in der Beſorgniß, die Kirche allmälig ihr ganzes Herzogthum erwerben zu ſehen oder doch ungezählte Bewohner die weitgehenden Vorrechte der Kirchenleute genießen laſſen zu müſſen, Schenkungen an die „todte Hand“ an ihre Zuſtimmung banden[1]). Das Concil von Dingolfing von a. 772 hebt die Beſchränkung auf, aber erſt nach Taſſilo's Untergang bringt dieſe Norm durch[2]).

Während nun die Römer im Merovingenreich durch die römiſchen Pflichttheilsrechte einigermaßen gegen übermäßige Vergabungen an die Kirche geſchützt waren, gebrach es an ſolchem Schutz den Franken[3]): nur die Vergabung des ganzen Vermögens iſt bei beerbter Ehe verboten durch das Uferfrankenrecht[4]), ſelbſtverſtändlich vorbehaltlich der Zuſtimmung der Kinder. Erſt karolingiſche Capitularien haben ähnlich wie das Baiernrecht (oben Anm. 2) übermäßige Zuwendungen an die todte Hand verboten[5]).

Es lag nun nahe, daß die Kirche die Anfechtung ſolcher Zuwendungen mit geiſtlichen Strafen bedrohte: das that ſie denn auch in zahlreichen Concilienſchlüſſen, von dem I. zu Orléans angefangen[6]) und zwar zunächſt in beſcheidenem Maße: unter Chlodovech, kaum herrſchend

---

1) S. Baiern.

2) Ich entnehme dies Löning II. S. 665, der zeigt, daß Königsgenehmigung im fränkiſchen Recht nur bei Verſchenkung des ganzen Vermögens an die Kirche (per adfatomiam Lex Sal. 46) erforderlich war; bei den Burgunden hatte ſchon die alte Lex c. 24. 84 die Sippe gegen Veräußerung wenigſtens der urſprünglichen sors, Urgeſch. IV. S. 115, geſchützt; ſ. Burgunden: hier wie bei den Baiern L. B. I. 1 wird vor Vergabungen an die Kirche Abſchichtung der Söhne (vielleicht auch der Brüder) verlangt, widrigenfalls dieſe ein Beiſpruchsrecht (am Erbgut) haben; gleiches vermuthet wohl mit Recht für die Alamannen Heusler, Gewere S. 45.

3) Ueber Baiern, Burgunden, Alamannen ſ. oben Anm. 2 und Band IX.

4) L. R. 48. 49.

5) S. Karolinger, Band VIII. Von Amira, Erbenfolge S. 54, behauptet auch nach den fränkiſchen Rechten ein Beiſpruchsrecht der Kinder: aber ohne zwingenden Beweis: es hätten dann auch Töchter dieſes Recht gehabt: ſ. Greg. Tur. IX. 33. X. 12, Urgeſch. III. S. 446. 486: aber hier handelt es ſich mehr um Willkür — auch in den Urtheilen — des Königs, denn um Recht. Das Recht der Erben war alſo bei den Franken doch nicht ſo allgemein geſchützt, wie Löning II. S. 685 annimmt: ſ. denſelben ſelbſt S. 682.

6) S. die Zuſammenſtellung bei Löning II. S. 685.

geworden, bedroht ſie (a. 511) mit dem Banne nur bewußt rechtswidrige, alſo argliſtige Anfechtung unter Verläumdung der Kirche[1]. Aber bald ging ſie weiter.

Schon das V. Concil von Orléans von 549 — nach erſt 38jähriger Herrſchaft der Kirche — wagt einen erheblichen Fortſchritt: nicht nur, wer mit Argliſt — gegen beſſres Wiſſen — „unter Verläumdung der Kirche“ das Geſchäft anficht, auch wer in gutem Glauben handelt, verfällt dem Kirchenbann[2], ſo lang bis er das Entrißne zurückgeſtellt hat.

Allein, während hier doch noch gültige Zuwendungen an die Kirche vorausgeſetzt werden (»elemosinas *cum justitia* delegatas«), wird 18 Jahre ſpäter eine kecke Steigerung verſucht.

Das II. Concil von Lyon (a. 567 oder 570) beſtraft nun vollends gar die Anfechtung von Zuwendungen Geiſtlicher, auch wenn die Anfechtung nach weltlichem Recht vollbegründet (!), alſo keineswegs argliſtig iſt, mit der Excommunication, und zwar währt dieſe, bis der Kirche das — ihr nicht gebührende — Geld zurückgegeben iſt[3].

Macht man alſo einen rechtsgültigen Anſpruch gegen eine rechtswidrige Bereicherung der Kirche geltend, wird man als Ungläubiger (infidelis) mit dem Verluſt des Seelenheils bedroht: die Kirche mißbraucht ihre geiſtlichen Mittel zur Bergung rechtswidriger Bereicherung. Auch dieſe tief unſittlichen Maßregeln beruhen auf der echt pfäffiſchen Ueberhebung über Recht und Stat, die dieſe Prieſter von dem fanatiſchen Sanct Columba bis zu dem gutmüthigen Gregor von Tours beſeelt[4].

---

1) can. 6. Maassen p. 4.

2) can. 13. Maassen p. 104.

3) can. 2. Maassen p. 140. Quia multae *tergiversationes* (!) infidelium ecclesiam quaerunt privare donariis, id convenit inviolabiliter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clerici vel donationes vel quaecunque instrumenta propria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae . . conferre videantur, omni stabilitate subsistant, id specialiter statuentes, ut *quamvis quorumcunque religiosorum voluntas . . aliquid a legum secularium ordine visa fuerit discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere* . . . De quibus rebus siquis animae suae contemptor aliquid alienare praesumpserit, usque ad . . restitutionis rei ablatae tempus a consortio ecclesiastico vel omnium Christianorum convivio habeatur alienus.

4) Vgl. Urgeſch. III. S. 583.

Obiger Canon wird wörtlich wiederholt von dem V. Concil zu Paris von a. 614[1]), und es ist bezeichnend für die damalige Demüthigung der Krone gegenüber der Kirche, die ihm hatte siegen helfen, daß Chlothachar II. in seinem Gesetz diesen maßlosen Anspruch nicht nur nicht zurückweist, sondern — freilich in sehr allgemeinen Ausdrücken — anzuerkennen scheint[2]).

Die gefährlichsten Bedroher des Kirchenvermögens waren aber freilich die Könige (und später die Hausmeier) selbst: und zwar haben auch die frommsten — wie sie sich mit Simonie befleckten (oben S. 235) — ihre Hände nicht rein von solchem Raube gehalten; die fürchterlichst ausgemalten Höllenstrafen konnten nicht abhalten, da man ja hoffen konnte, durch spätere Schenkungen die Heiligen doch wieder zu versöhnen: daher auch erklärt es sich, daß wir dieselben Männer — wie Dagobert I. z. B. — als eifrige Beschenker wie als Berauber der Kirchen thätig finden[3]).

Der Eine Hauptbeweggrund der Schenkungen an die Kirche war also oft ein höchst unsittlicher, weil Gewinngier: „Frömmigkeit" d. h. systematisch betriebene Bestechung[4]) der Heiligen. Wie die Geistlichen oft durch empörende Mittel diese Wahnvorstellungen ausbeuteten, übrigens durchaus nicht immer nur als Heuchler, das ward sogar einem Eiferer wie Karl zu widerlich[5]).

Als das beschenkte Rechtssubject galt aber der Absicht nach alles Ernstes der zu gewinnende Heilige, wenn auch selbstverständlich der im Himmel Lebende eines irdischen Vertreters bedurfte: wie eine juristische Person, die ja auch ein »corpus mysticum« (»être moral«) hieß. Als dieser Vertreter des Heiligen erschien nun bald die juristische Person der Kirche, des Klosters; ihr gehörte — in Vertretung — das Eigenthum, und da nun auch dieser Vertreter als juristische Person wieder ein Organ brauchte, so ward der Bischof der bischöflichen Kirche oder der Abt des Klosters als dieser gesetzliche Ver-

---

1) can. 12. Maassen p. 189.

2) Const. Chl. c. 10 ut oblationes defunctorum ecclesiis deputatae *nullorum* competitionibus auferantur, praesenti constitutione praestamus: hier wird also zwischen begründeten und unbegründeten competitiones auch vom König nicht geschieden.

3) S. Urgesch. III. S. 625 und unten S. 302.

4) Selbstverständlich war die Lehre der Kirche von der Heiligenverehrung ganz anders als diese Praxis, s. Hinschius IV. S. 239 f.

5) Capit. a. 811. Leg. I. p. 162.

treter und Verwalter des Bisthums- oder Kloſter-Vermögens angeſehen[1]). Daher mögen in obigem Sinn die Kirchengüter geradezu »res *divini* juris« genannt werden[2]), obwohl ſie im Eigenthum der Kirche ſtehen.

Man[3]) beſtreitet den unmittelbaren Abkauf der Sündenſtrafe durch Geſchenke an die Heiligen und bemerkt mit Recht, daß z. B. Eligius von Noyon (a. 641—658) nur die von Reue begleitete Geldgabe als Gott wohlgefällig hinſtellt[4]): das war die reine Lehre der Kirche: aber ſie kam nicht im Entfernteſten zur Geltung gegenüber der überall auf das Plumpſte und Unſittlichſte betriebenen Beſtechung der Heiligen. Dieſe beſondere „Sittlichkeit", an ſich unſittlich, mußte auf das Aeußerſte die allgemeinſte Unſittlichkeit weiter verbreiten, da Könige, Weltgroße und der Kirchenlehre fremde Geiſtliche die ſcheußlichſten Verbrechen begingen in der Zuverſicht und vorgefaßten Abſicht, in der Folge die Höllenſtrafe durch Spendungen an Kirchen — von einbiſchen Reue begleitet — abzulöſen.

Häufiger als vorbehaltloſe Schenkungen ſind begreiflichermaßen die unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs[5]) erfolgenden oder — ſpäter — die, bei welchen die Kirche den lebenslänglichen Unterhalt für den Schenker und etwa deſſen Frau (und Wittwe) übernahm[6]); zumal bei unbeerbter Ehe ward ein ſolcher Verpfründevertrag (praebenda

---

1) So iſt wohl Gierke II. S. 527 zu vereinen mit Löning II. S. 633, der doch der Bezeichnung des Heiligen als des Beſchenkten zu wenig Rechnung trägt: den Armen gehörte das Kirchenvermögen nicht im gleichen Sinne wie dem Heiligen: die Armen haben nur a) einen Anſpruch auf Zuwendung b) der Früchte, c) zu einem Drittel, nicht a) Eigenthum an b) der Subſtanz c) des Ganzen.

2) Lex Rom. Visig. Gaii Justit. IX. (II. 1.) § 1.

3) Löning II. S. 38.

4) Homil. VIII. ed. Migne 87. p. 618.

5) Dabei brauchte der Schenker den Beſitz keinen Augenblick aufzugeben; er beſaß fortab für das Kloſter (constitutum possessorium), vgl. Löning II. S. 657; v. Roth Feud. faßte ſolche Geſchäfte als Schenkungen auf den Todesfall: das Eigenthum geht aber jetzt ſchon durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Tradition über: die Formeln freilich nennen auch dieſe Fälle donationes post obitum, weil ſie erſt dann voll wirkſam werden.

6) Ueber die verſchiednen Formen der Schenkungen und der bedingten (z. B. den Nießbrauch vorbehaltenden v. Roth, Feud. S. 150. 156, Waitz II. S. 230) Vergabungen an die Kirchen, ſ. die lehrreichen Zuſammenſtellungen von Inama Grundb. S. 118 für Sanct Gallen und von Wolff für Weißenburg im Elſaß; daraus erhellt (anders Löning II. S. 658) für damals das ganz gewaltige Uebergewicht der bloßen Schenkungen: ſpäter nach der theokratiſchen Zeit Karls (768—814)

sc. alimenta) häufig geſchloſſen und damit die Aufnahme in den Schutz der Kirche verbunden. Die Kirche zog Schenkungen unter Lebenden den letztwilligen Verfügungen vor: einmal wegen deren Widerrufbarkeit[1]), aber auch wegen der Gefahr der Anfechtung durch die Erben, die — unerachtet der wie im burgundiſchen, alamanniſchen, bairiſchen auch im fränkiſchen Recht aufgeſtellten Ausnahmen zu Gunſten der Kirche — oft die germaniſchem Recht[2]) widerſtreitenden Teſtamente angriffen[3]) und ſo der Kirche leicht den nicht immer unbegründeten[4]) Vorwurf der Erbſchleicherei anhefteten[5]).

Dieſer Nießbrauchvorbehalt war ſo häufig, daß zahlreiche Formeln — merovingiſche wie karolingiſche — ihn aufnahmen[6]).

Ein Anfang der ſpäter ſo wichtig gewordnen beneficia [feuda] oblata findet ſich in jenen Geſchäften, in welchen der Schenker die der Kirche zu Eigen gegebenen Grundſtücke zu Nießbrauch zurück erhält, vielleicht neben andern Gütern der Kirche, alle nun aber mit einem Zins an dieſe belaſtet.

Auch zu Gunſten Dritter konnte der Schenker Vorbehalte und Auflagen machen, z. B. die Kirche verpflichten, das Geſchenkte theilweiſe den Armen zu ſpenden oder für ein Krankenhaus der Kirche oder Anderer zu verwenden oder den Nießbrauch etwa nach dem Tode des Schenkers einem Andern (z. B. ſeiner Wittwe [ſ. oben S. 298] oder ſeinen Kindern)[7]) auf Lebenszeit zu gönnen. Sehr häufig behält der Schenker ſich oder — um höheren Preis — ſeinen Erben ein Wiederkaufsrecht vor oder bedroht die Kirche mit dem Verluſt des Schenkguts an ſeine Erben für den Fall der Anfaſtung durch die Selbſtſucht der Geiſtlichen.

---

mit ihrer Hochfluth von Schenkungen werden (c. 830—900) die bedingten Vergabungen häufiger: im X. Jahrhundert müſſen die Kirchen mehr durch Kauf und zumal durch Tauſch ihr Grundeigen erweitern und beſonders abrunden.

1) Löning II. S. 654.

2) Aber mos illius loci v. Roth S. 152 iſt nicht „germaniſches Recht", ſondern Sitte des Kloſters, ſo richtig Löning II. S. 654.

3) v. Roth, Feud. S. 152.

4) S. Karolinger (Karl d. Gr.).

5) Löning I. S. 224 bemerkt, daß bereits Sanct Auguſtin (c. a. 430) die Kirchen gewarnt habe, ſich als Erben einſetzen zu laſſen.

6) Formulae Turonenses I. a. 6, ed. Zeumer p. 135, Form. 36. p. 157 donatio ad ecclesiam post obitum, Markulf II. 3. 6.

7) So Karlmann bei der großen Schenkung an Stavelot und Malmedy von a. 747. D. N. 15 (maj. dom.), Urgeſch. III. S. 849.

Die Kirche hatte, wie oft beklagt, (oben S. 297) zumal auch die Beraubung durch den König selbst abzuwehren.

Diese Eingriffe des Königs erklären sich einmal aus der unleugbaren Noth der Statscasse, die zum großen Theil durch maßlose Vergabungen an die Kirche herbeigeführt war[1]), dann freilich auch aus der Gewaltthätigkeit der ganzen Zeit; und die Leichtigkeit (— auch die juristische, s. unten S. 302 —) der Bereicherung mußte locken. In dem Streit über das Recht des Klerus hiebei[2]) muß man im Wesentlichen der Ansicht beipflichten[3]), daß es ein Recht der Könige, über Kirchengut zu verfügen, (das er sich ursprünglich bei seinen Schenkungen an die Kirchen vorbehalten, allmälig aber auf alles Kirchengut ausgedehnt habe), nicht gegeben hat, daß vielmehr jene Eingriffe, die aber viel seltner vorkamen als die Klagen der Kirchen behaupten, wirkliche Rechtsverletzungen waren[4]).

Mit Recht hat man von jeher bemerkt, wie bei den Bruderkriegen der Theilreiche das Grundeigen der Angehörigen eines andern Theilreichs z. B. von Austrasiern, das in Neustrien lag, nicht nur der Plünderung, auch der Einziehung unterworfen ward[5]). Nun war aber das Grundvermögen der Kirchen noch viel mehr als das der Weltgroßen über alle drei oder vier Theilreiche verstreut[6]) und ward daher häufig von Einziehung betroffen bei den fast niemals ruhenden Befeindungen der Theilkönige. Schon Theudibert I. warnte das I. Concil von Clermont von a. 535 vor solchen Einziehungen geistlicher wie weltlicher Güter, die in seinem Theilreich lagen[7]).

---

1) Oben S. 294.

2) Zwischen Waitz II. S. 254. 632, Vassallität S. 70 und Paul von Roth Ben. S. 316 f., Feud. S. 76.

3) v. Roths.

4) Einverstanden Maassen p. 135.

5) Wenn auch keineswegs der Satz von Roths Ben. S. 315 richtig ist, daß auch im Frieden das Grundeigen nur der Unterthanen des Theilkönigs in seinem Theilreiche geschützt ward.

6) Ueber die Gründe s. VII. 2. S. 24.

8) Anhang zu den Concilsacten: Brief an den König, Maassen p. 71: Ut dum unius regis quisque potestati ac dominio subjacet, in *alterius sortem positam* cujuscunque, ut adsolit (sic) impetitione non amitterit facultatem .. ut tam rectores ecclesiarum vestrarum quam universi clerici atque aetiam secularis sub regni vestri conditioni manentis nec non ad domnorum regum patrum vestrorum dominium pertinentis *de eo quod in sorte vestra est* (sors ist Theilreich) et quod habere proprium semper visi sunt, extraneos non per-

Wie wenig dieſe Verbote und Mahnungen fruchteten, zeigt ihre Wiederholung auf ſpäteren Concilien: geiſtvoll führt das III. Concil von Paris von a. 573 die alle Reiche der Erde gleichmäßig umfaſſende Macht Gottes (d. h. der Kirche) gegen diejenigen in's Feld, die wegen der Grenzen der Reiche (per interregna) Gott (d. h. der Kirche) ihr Gut abſtreiten wollen[1]).

Aber auch der eigne König beraubte ſeine Kirchen[2]); daß der „Erſtgeborne der Kirche", Chlodovech, das nur als Heide gethan habe, erſcheint zweifelig, da ſeine chriſtlichen Nachfolger bis über die Merovingenzeit hinaus die gleichen Sünden begingen. Meiſtens nahmen die Könige den Raub nicht für ſich: ſie gaben ihn drängenden Weltgroßen Preis, deren ſtets wankende Treue oder über das geſetzliche Maß hinaus geforderte Kriegshilfe dadurch geſichert oder erkauft werden ſollte. Dabei macht es mehr formalen denn inhaltlichen Unterſchied, ob der König das Eigenthum an ſich reißt und ſeinem Günſtling ſchenkt oder ob er die Kirche zwingt, das Gut dieſem als precarium zu verleihen, was dann meiſt doch nicht precarium blieb. Solche precariae regis, in arnulfingiſcher Zeit ſehr häufig, — die fälſchlich ſogenannte Säculariſation Karl Martells bedient ſich meiſt dieſer Form — iſt wohl in merovingiſcher Zeit auch ſchon vorgekommen. Denn die Urkunde von 754 ſetzt eine ſolche Kirchen-precaria König Childiberts, auf ſeinen Befehl verliehen, voraus[3]): jedoch iſt dies das einzige merovingiſche Zeugniß. Daher wenden ſich die Concilien mit der ihnen eignenden Klugheit *ausgeſprochenermaßen* meiſt nur gegen die *Empfänger* ſolchen Kirchengutes, ſeltner und leiſer gegen deren Räuber und Verleiher, den König ſelbſt. Die Verſprechungen der Könige z. B.

---

mittatis existere, ut securus quicunque propriaetatem suam possidens *debita tributa dessolvat* domino, in cujus sortem possessio sua pervenit, quod et thesauris vestris omnino utilius esse censimus, si per piaetatem vestram salvata possessio consitudinariam intulerit functionem. Die wichtige Stelle beweiſt 1) die Irrigkeit der Aufſtellung v. Roths: denn die Schutzloſigkeit der ſtatsfremden Eignern gehörigen Güter wird als Mißbrauch bezeugt; 2) die Grund-Steuerpflicht gegenüber dem König des Theilreichs der belegnen Sache, ſ. oben Grundſteuer.

1) Cc. III. Paris. a. 573. c. 1. Maassen p. 142: lehrreich über die damaligen Kirchengutsbedrohungen; wiederholt Cc. Tur. a. 567 c. 26 (25); ſehr mit Unrecht beſtreitet Waitz II. S. 631, daß hier die Einziehung von Kirchengütern durch Könige andrer Theilreiche bekämpft wird.

2) Cc. III. a. 573. Paris. c. 1. Maassen p. 146.

3) So richtig Löning II. S. 692 gegen von Roth, Feud. S. 77.

im Vertrag von Andelot, ſich ſolcher Beraubungen zu enthalten, ja das Geraubte zurückzugeben, wurden ebenſo wenig erfüllt wie die Verzichte auf die Simonie. Man[1]) hat verſucht, Dagoberts I. Raubgriffe zu leugnen: aber man kann gegenüber Fredigar[2]) nur mildernde Umſtände geltend machen: die Noth und andrerſeits frühere maßloſe Schenkungen[3]).

Wohl konnte die beraubte Kirche gegen den Fiscus oder den von ihm Beſchenkten klagen: — denn der irrige Satz, daß der König nicht verklagt werden konnte, beruht auf Verwechſelung mit der Unanfechtbarkeit echter Königsurkunden[4]). Allein der König konnte ſolche Klage ausſchließen durch Ausſtellung einer Königsurkunde, durch die er ſich oder dem Beſchenkten oder deſſen Rechtsnachfolger Eigenthum zuſprach: denn auf Anſtreitung der Wahrheit des Inhalts einer echten Königsurkunde ſtand Todesſtrafe[5]). Nur etwa die Fälſchung einer ſolchen konnte behauptet werden[6]). Hatte der König für Anfechtung des fraglichen Rechts eine Bannwette gedroht, ward auch dieſe verwirkt. Dagegen wird man nicht[7]) annehmen dürfen, daß jeder ſolche Erlaß unter „ſtillſchweigender“ Androhung der Bannwette erging: warum ward ſie dann zuweilen beſonders beigefügt? Auch waren die Bannſummen verſchieden abgeſtuft.

Daher ſuchen Concilienſchlüſſe und Privilegien die Kirche gerade auch gegen ſolche Eingriffe der Königsmacht (»potestas regia«) zu ſchützen. Guntchramn hatte im Jahre 585 das Mönchskloſter des heiligen Marcellus bei Châlon-ſur-Saône gegründet und dieſes wie das des heiligen Symphorian war von ihm, dann von ſeiner Gemahlin Auſtrichildis und ſeinen (ſpäter Gott geweihten) Töchtern Chlodiberga

---

1) v. Roth, Ben. S. 320.

2) c. 60, ſ. Urgeſch. III. S. 625 f.

3) Ueber die Beraubung des Kloſters Nivelles der arnulfingiſchen Sancta Gertrudis (geſt. a. 639), ſ. deren vita nun bei Kruſch, Scr. Merov. II. p. 447 f.; ich habe früher, Bonnell folgend V. Excurs S. 150, dieſe vita als allzujung, Urgeſch. III. S. 707, nicht herangezogen, aber Wattenbach I. S. 129 und Kruſch a. a. O. ſowie Monod, Revue crit. 1873. II. haben mich überzeugt, daß ſie Anfang des VIII. Jahrhunderts entſtand: hier ſoll der Haß gegen ihren Vater Pippin I. die Könige zum Raub verführt haben.

4) S. VII. 2. S. 227—236.

5) L. Rib. 60, 6; ſ. oben Brunner, Urkunde a. a. O.

6) S. oben VII. 2. S. 232.

7) Mit. Löning II. S. 693.

und Chlodihildis reich beſchenkt worden: im ſelben Jahr[1]) am 22. Juni bekräftigte auf des Königs durch den Referendar[2]) Aſklepiodot überbrachten Befehl ein Concil zu Valence die Unantaſtbarkeit, zumal auch durch die regia potestas (ſeiner Nachfolger)[3]).

Bei Schenkungen auf den Todesfall ſicherte ſich die Kirche durch den vom Schenker verlangten Verzicht auf den Widerruf, unter heftiger Selbſtverfluchung für den Fall des Verzichtbruchs durch den Schenker und ebenſolcher Verfluchung der Erben[4]).

Wir erkannten aber, aus welchen Gründen dieſe Drohungen auch die Gläubigſten nicht nothwendig abſchrecken mußten[5]), und ſahen, daß es gerade die Könige ſelbſt waren, die nicht nur eigene und ihrer Vorgänger Schenkungen zurücknahmen, auch ſonſt geradezu das Kirchengut beraubten.

Wirkſamer wären vielleicht die Bedrohungen mit anderen als himmliſchen und hölliſchen Strafen geweſen, hätten ſie durchgeführt werden können.

Denn es befremdet ſtark, daß in den Schenkungen an die Kirchen und Klöſter Private andern Privaten für den Fall der Anfechtung der Schenkung nicht nur himmliſche Strafen in Ausſicht ſtellen, auch Geldbußen an das Kloſter, Wetten an den Fiscus zu entrichten auflegen. Zwar iſt uns auch nicht Ein Fall überliefert, in welchem ein ſolcher Anſpruch eingeklagt wird, allein an der auch irgendwie rechtlichen, nicht blos ſittlich-religiöſen Wirkſamkeit jener Auflagen kann doch nicht gezweifelt werden[6]). Germaniſch iſt ſolche Beſchränkung des freien Mannes durch einen Andern nicht, vielmehr, wie das ganze Urkundenweſen, von den Römern herübergenommen. Aber echt römiſch iſt das doch auch nicht. Vielleicht iſt zu vermuthen, daß eine Nachbildung vorliegt der ſogenannten altheidniſchen „Sepulchral-Multen", in welchen ebenfalls ein Privater, der ein Grabmal errichtet, andern Privaten für Verletzung oder Veräußerung oder Verwendung zu andern

---

1) Nicht 589, wie Löning II. S. 691.

2) Oben VII. 2. S. 230.

3) Maassen p. 163.

4) S. Beläge bei v. Roth, Feud. S. 154, ein Beiſpiel von a. 670 bei Löning II. S. 654.

5) Oben S. 298.

6) Die verdienſtliche Ausführung von Richard Löning Vertragsbruch I. S. 534 löſt doch auch nicht alle Fragen.

Zwecken eine an den Fiscus oder an die Stadt zu entrichtende Vermögensſtrafe auferlegt.

Zwar begegnen ſolche römiſche und griechiſche Inſchriften überwiegend in den öſtlichen Theilen des Reiches und meiſt in früheren Jahrhunderten, doch ſind ſie gerade auch für Gallien (Nimes), bezeugt[1]). Das beiden Gebräuchen Gemeinſame wäre die ausnahmsweiſe durch Gewohnheitsrecht — denn ein Geſetz dieſes Inhalts iſt nicht nachzuweiſen — Privaten eingeräumte Befugniß, für einen Zweck der Pietät oder der Frömmigkeit, für heidniſche sacra oder chriſtlichen Gottesdienſt, Geldſtrafen anzudrohen. Gemeinſam iſt auch beiden Sitten, daß neben den Vermögensſtrafen Verfluchungen dort in den Haß ägyptiſcher, griechiſcher, römiſcher Götter, hier echt alt-teſtamentliche Heimſuchungen (Ausſatz, Verſchlungen werden durch die Erde) ausgeſprochen werden.

Für die Schenkungen der Könige an Kirchen und Klöſter galten keine anderen Grundſätze als für Schenkungen Anderer. Standen die beſchenkten Anſtalten im Eigenthum der Krone, ſo entſtand durch die Schenkung kein neues Rechtsſubject, nur eine ſtets widerrufliche Verwendung von einer Art von Königsvermögen für eine andere. Dagegen Schenkungen des Königs an ſelbſtſtändige Kirchen und Klöſter waren ebenſo unwiderruflich, übertrugen in Ermangelung beſonderer uns nicht erhaltener Vorbehalte ebenſo unbeſchränktes Eigenthum wie die Vergabungen anderer Schenker[2]).

Die Schenkungen der Könige konnten in jedem Vermögensvortheil beſtehen: z. B. in Befreiungen oder in Antheil an einem königlichen Zollrecht oder in poſitiver Immunität[3]). St. Denis tauſcht 695 das Privileg Dagoberts[4]) mit Childibert III. gegen Grundeigen um[5]), aber

---

1) Merkel, über die ſogenannten Sepulchral-Multen, Leipzig 1892 (in der Feſtſchrift für Ihering), vgl. Löning, die Folgen des Vertragsbruches. Die jüngſten reichen bis wann?

2) Waitz II. S. 247. 249 hätte gegenüber von Roth, Ben. S. 224, Feud. S. 74 dies noch weiter als geſchehen einräumen ſollen; daß beſchränktes, nicht voll vererbliches, widerrufliches Eigenthum in dieſen Königsvergabungen gemeint ſein *konnte*, iſt Brunner zuzugeben: aber das muß im Einzelfall ausdrücklich geſagt ſein: anderweitige Gepflogenheit und alſo hiernach zu richtende Auslegung kommt allerdings hin und wieder, z. B. bei den agilolfingiſchen Vergabungen vor: ob auch bei Gaben an Kirchen? ſ. Baiern.

3) S. unten Schranken des Königthums. S. oben S. 104 (Dagobert für Tours).

4) Oben Zölle S. 121.

5) D. N. 67.

716 anerkennt Chilperich II. das alte Recht des Kloſters auf die 100 sol. aus dem Zoll von Marſeille[1]).

Neben den Schenkungen unter Lebenden wurden aber Teſtamente zu Gunſten von Kirchen und Klöſtern von Römern auch in der Merovingenzeit häufig errichtet: eine große Zahl ſolcher von Römern, die Biſchöfe oder Aebte waren, ſind uns erhalten[2]) oder doch bezeugt[3]). Das fränkiſche Recht hatte das Teſtament freilich nicht[4]) den Franken zugänglich gemacht wie das weſtgotiſche[5]), burgundiſche[6]) und baieriſche[7]). Denn das Teſtament blieb der Sippe nicht ohne Grund verhaßt, das ihr ſo gefährliche Rechtsgeſchäft, in welchem der Geſippe heimlich, nachdem er ſein Leben lang alle Pflichten der Sippe für ſich in Anſpruch genommen, deren in Recht und Billigkeit wohl begründeten Anſpruch auf ſein Erbe bei Seite ſchiebt und, nur auf fremde, nicht auf eigne Koſten freigebig, ſein Vermögen im letzten Augenblick Fremden zuwirft, nachdem er Eigenthum, Verwaltung und Fruchtertrag bis zum Tode genoſſen. So lang die Sippe die ſchweren Sippepflichten [Blutrache, Fehdehilfe, Eidhilfe, Wergeld- und andre Bußſchuld, Mundſchaft, Unterhalt, Verhütung der Schuldknechtſchaft] bis ins VI. Glied zu tragen hatte, war ihr ausſchließendes Recht auf Erhaltung des wichtigſten Theils des Vermögens der Geſippen — des Grundeigens — im Mannſtamm der Sippe voll begründet. Nur ſehr langſam und mit Beſchränkungen drang daher die letztwillige Verfügung in den Rechten der nicht romaniſirten Germanenſtämme damals ſchon ein: — zumal eben durch den Einfluß der Kirche, zu deren Gunſten die meiſten letztwilligen Verfügungen erfolgten: übrigens nicht aus bloßer Habgier begünſtigte die Kirche ſolche Seelgeräthe (»negotia, quibus animae post mortem consulitur«)[8]), ſondern weil ſie in gutem Glauben es

1) D. N. 84, Urgeſch. III. S. 778.

2) Sanct Caeſarius von Arles, Abt Arebius, ſ. das Quellenverzeichniß VII. 1. p. XLIV, auch von einem Laien, dem patricius Abbo.

3) Sanct Nicetius von Lyon, Deſiderius von Cahors.

4) Denn daß Ed. Chloth. II. c. 6 von intestati ſpricht, beweiſt durchaus nicht, daß Franken Teſtamente errichten durften, ſo gegen Walter II. S. 253 mit Recht Löning II. S. 672.

5) Weſtgotiſche Studien S. 138.

6) L. Burg. 43, 1.

7) L. Baj. XV. 10, ſ. Burgunden und Baiern.

8) So häufig waren ſolche fremde Geſchäfte, daß die Kirche die — allerdings recht kühne — Vermuthung aufſtellen konnte, letztwillige Zuwendungen von Ungeſippen an den Biſchof ſeien nicht für dieſen, ſondern — eben als „Seelgeräthe“ —

für Chriſtenpflicht hielt, einen Theil des Vermögens frommen Zwecken zu opfern zum Verdank für die gnädige Verſtattung Gottes, ſich auf den Tod vorbereiten zu dürfen, nicht unvorbereitet abgerufen zu werden. Nach Auflöſung des fränkiſchen Reiches ward das Teſtament, ſoweit es aufgenommen war, von den deutſchen Stämmen wieder vollſtändig ausgeſchieden und drang erſt in der zweiten Aufnahme des römiſchen Rechts wieder ein, unter hartem Widerſtand des Sipperechts, das erſt unterlag, als ihm mit dem Erlöſchen der Sippepflichten der ausreichende Billigkeitsgrund dahin ſchwand.

Es iſt lehrreich, daß die früheſten nicht zu Gunſten von Kirchen errichteten letztwilligen Verfügungen bezwecken, die Spindelmagen zu bedenken, deren Ausſchluß von den Liegenſchaften auch damals ſchon nicht mehr vollbegründet ſchien.

Markulf entwirft Formeln[1]) für Erbeseinſetzung der Tochter und der Tochter Kinder. Bedeutſam iſt, daß in einem andern Fall ein Teſtament beide Zwecke zugleich anſtrebt: die fränkiſche Gattin des dux Launobod, Beretrudis, ſetzt ihre Tochter zur Erbin ein und legt ihr Vermächtniſſe für Nonnenklöſter und Kirchen auf[2]). Dagegen werden die Vornehmen Chilperichs, die vor der erzwungnen Reiſe nach Spanien Teſtamente machten[3]), wohl meiſt Römer geweſen ſein.

Auch das von einem Franken errichtete Teſtament kam — ſelbſtverſtändlich — zur Ausführung, falls es nicht von den Sippe-Erben angefochten wurde: dieſe unterließen das aber, oft aus Frömmigkeit oder Furcht vor der Hölle oder — was in dieſem Fall ebenſo wirkte — vor den Geiſtlichen, wenn der im Teſtament Bedachte eine Kirche, ein Kloſter war, in welchem Fall der Biſchof oder Abt ſehr früh (aber ſeit wann ſicher?) der zur Vertheidigung des Teſtaments durch das kanoniſche Recht Berufene, — der älteſte „Teſtamentsvollſtrecker" — war. Daß nun die fränkiſchen Errichter von Teſtamenten meiſt Geiſt-

---

für ſeine Kirche beſtimmt. Cc. Rem. v. a. 627—630. can. 20. Maassen p. 205 pontifices, quibus . . ab extraneis aliquid aut cum ecclesia *aut sequestratim* (!) dimittitur . . *quia* (nicht etwa si) ille qui donat pro remedio animae suae, non pro commodo sacerdotis *probatur* (!) offerre, non quasi suum proprium, sed quasi dimissum ecclesiae inter facultates ecclesiae computabunt. Das wird ſo lang vermuthet, bis die fideicommiſſariſche Beſtimmung für einen Dritten bewieſen wird.

1) II. 10. 12.

2) Greg. Tur. IX. 35, Urgeſch. III. S. 450.

3) l. c. VI. 45, Urgeſch. III. S. 284.

liche ſind: — Biſchöfe, Aebte, Diacone — Bertchramn von Le Mans, Haduſwinth von Le Mans, Diacon Grimo von Trier[1]), erklärt ſich einfach aus der frommen Geſinnung. Dagegen iſt irrig die Annahme[2]), die Biſchöfe hätten nach den Concilien von Agde[3]) und Epao[4]), falls ſie teſtirten, einen Theil des Nachlaſſes ihrer Kirche zuwenden müſſen: deutlich ſagt das letztere Concil: nur dann, wenn er aus dem Kirchengut Anderen etwas zugewendet hat, muß er aus ſeinem Vermögen ebenſoviel der Kirche vermachen, was ſich bei der Unveräußerlichkeit des Kirchenguts von ſelbſt verſteht[5]).

Daß ſolche Verpflichtung von den Biſchöfen durchaus nicht anerkannt war, dafür haben wir drei claſſiſche Zeugen, nämlich drei Biſchöfe und Heilige. Als ein Geiſtlicher Sanct Nicetius von Lyon geſchmäht hatte, weil dieſer ſeiner Kirche nichts vermacht, erſchien ihm der Heilige in der folgenden Nacht mit Sanct Juſtus und Sanct Eucherius (früheren Biſchöfen von Lyon), erhob vor dieſen Anklage und auf deren Entſcheidung gegen den Schmäher prügelte der Heilige dieſen mit Fäuſten und droſſelte ihn mit flachen Händen der Art, daß er, erwacht, mit geſchwollnem Halſe kaum ſchlucken konnte und 40 Tage unter ſchweren Schmerzen zu Bette lag[6]): bei einem Heiligen befremdet billig ſolche Auffaſſung der chriſtlichen caritas. Und das waren die ſittlichen Ideale dieſer Chriſten.

Außer der frommen Geſinnung lag aber vielleicht — nur eine Vermuthung ſoll das ſein — noch ein Anderes der Erſcheinung zu Grunde, daß die fränkiſchen Errichter von Teſtamenten meiſt Geiſtliche ſind: zwar lebten, wie wir ſahen, Franken als Geiſtliche nicht nach römiſchem Recht[7]) in zweiter Reihe, wohl aber nach kanoniſchem in erſter, und

---

1) Löning II. S. 673, dort aber auch ein oder zwei fränkiſche Laien.

2) Von Löning II. S. 675. 3) a. c. 1. Mansi l. c.

4) von a. 617. c. 17. Maassen p. 23.

5) Denſelben Gedanken drückt ſchon das Concil von Agde c. 33 aus mit einer Unterſcheidung für Söhne und Enkel des Biſchofs, vgl. Löning II. S. 675 gegen Hefele S. 655.

6) Greg. Tur. v. patr. VIII. 5. Derſelbe Heilige prügelte und droſſelte, vom Himmel herabſteigend, Nachts ebenſo einen andern Geiſtlichen wegen Ungehorſams. So erzählt Gregor ehrfurchtvoll IV. 37, Urgeſch. III. S. 144. Sanct Nicetius war ja ſein Großoheim. Aber auch weibliche Heilige prügelten in nächtlicher Erſcheinung: ſo Sancta Eulalia eigenhändig König Leovigild, Könige V. S. 142.

7) Greg. Tur. v. patr. VIII. 5 wird allerdings die Lex Romana (3 oder 5 tägige Friſt) für Eröffnung des Teſtamentes (Pauli Sent. IV. 6) auf St. Nicetius angewandt: aber dieſer war Römer.

vielleicht hatte ſich das (kanoniſche) Gewohnheitsrecht gebildet, daß Geiſtliche als ſolche die testamenti factio haben ſollten.

Auch durch königliches Privileg wird einmal die testamenti factio (activa) verliehen: Biſchof Bertchramn von Le Mans durch Chlothachar II., woraus freilich folgt, daß ein ſolches Gewohnheitsrecht aller Geiſtlichen a. c. 620 noch nicht anerkannt war[1]). Mit Unrecht will man aus der Stelle beweiſen, Königsſchenkungen[2]) vererbten regelmäßig — ohne ſolche beſondere Verſtattung — nicht. Erbgut und anderweitige Errungenſchaft werden ja den Königsſchenkungen hier gleichgeſtellt: nicht die Vererbung an ſich, die teſtamentariſche bildet den Gegenſtand des Privilegs.

Wohl zu unterſcheiden von ſolcher Verleihung des Teſtirrechts vor Errichtung des Teſtaments ſind die häufigen Fälle, in denen nachträglich die Beſtätigung des Teſtaments durch den König erbeten und gewährt wird: ſo von Childibert II. für Romulf von Rheims a. 577—599, ebenſo Sonatius von Rheims[3]). Dies geſchah ja gar oft bei jeder Art von Rechtsgeſchäften[4]). Dazu kam nun aber, daß Teſtamente, — und zwar nicht nur germaniſche, — damals überhaupt häufig[5]) von den Erben angefochten wurden, die den Kirchen die Erbſchaft nicht gönnten. Noch Karls des Großen Zweifel an der Gültigkeit germaniſcher Teſtamente müſſen von Alkuin[6]) beſeitigt werden durch Berufung auf — den Brief Pauli an die Hebräer[7])!

Uebrigens galten geraume Zeit nur die biſchöflichen Kirchen als juriſtiſche Perſonen, die ja wohl meiſt auch die älteſten im Bisthum waren: als ſpäter auch andere (Land-)Kirchen aufkamen, gehörte das zu ihrem Unterhalt Beſtimmte doch durchaus nicht gleich ihnen, ſondern,

---

1) Test. Bertchr. ed. Pardessus II. p. 199: ut de propria hereditate quod ex parentum successione habeo seu quod munere suo consecutus sum aut aliunde comparavi . . tam pro animae meae remedio („Seelgeräthe") quam pro propinquis meis seu fidelibus meis (alſo auch Ungeſippen) deligare voluero liberum . . tribuit arbitrium.

2) S. unten.

3) Ich entnehme dies Löning II. S. 674.

4) S. unten S. 312.

5) Aber die drei Anführungen bei Löning II. S. 674 aus Greg. Tur. IV. 52. VI. 46 und VII. 7 ſind alle drei falſch.

6) Jaffé, Mon. Alc. VI. p. 806.

7) IX. 17, *διαθήκη γὰρ ἐπὶ νεκροῖς βεβαία ἐπεὶ μήποτε ἰσχύει ὅτε ζῇ ὁ διαθέμενος*: an fränkiſche Teſtamente dachte der Apoſtel hierbei doch ſchwerlich.

wie bei den andern Kirchen in der Biſchofſtadt, der Biſchofskirche, nur unter der Auflage der Verwendung der Früchte für die Landkirche[1]: erſt allmälig erlangten auch die Landkirchen, die parochiales[2], die Anerkennung als juriſtiſche Perſonen und Eigenthümerinnen des ihnen z. B. durch Teſtamente zugewendeten Vermögens[3]; nur die Aufſicht über die Verwaltung ſtand dann noch dem Biſchof zu, deſſen Zuſtimmung auch zu den wichtigſten Verfügungen eingeholt werden mußte[4].

Die Kirchen nehmen ein allgemeines Zehntrecht in Anſpruch[5], nicht nur etwa gegenüber ihren Hinterſaſſen, ſondern allgemein auf Grund des altteſtamentlichen Leviteurechts.

Bald nach dem II. Concil zu Tours von 507[6] forderten Eufronius von Tours und drei andere Biſchöfe behufs Abwendung eines drohenden himmliſchen Strafgerichts (propter cladem) einen allgemeinen Zehnt, nicht nur, wie ſonſt, von Acker-, Reb- und andern Obſt-Früchten, Groß- und Klein-Vieh, auch von den Unfreien; und Aermere ſollen, in Ermangelung von Unfreien $^1/_3$ sol. für jeden Sohn zahlen. Schon 574 ſetzt Gregor[7] die Zehntpflicht ganz allgemein voraus, bevor ſie auf dem Concil zu Mâcon 585 als ſolche bei Kirchenbann aufgeſtellt d. h. erneut worden war[8]. Was die heilige Radigundis ihrem Kloſter zuwandte, beruhte dagegen auf freiwilliger Stiftung[9]. Uebrigens gelang es der Kirche keineswegs, dies allgemeine Zehntrecht auch nur für Gallien durchzuſetzen[10].

---

1) Kirchen im Privateigenthum der Grundherrn — alſo Sachen — konnten logiſcherweiſe überhaupt nicht juriſtiſche Perſonen ſein.

2) Ueber die Klöſter ſ. Kloſterweſen.

3) Die Darlegung dieſer Entwicklung bei Löning II. S. 635 f.

4) Gegen die Lehre Fickers über das Eigenthum des Reichs am Kirchengut, Wiener Sitz.-Berichte LXXII. S. 382 f. 1873, (daß wenigſtens in ſpätkarolingiſcher Zeit nur phyſiſche Perſonen, alſo nicht mehr wie in römiſcher und merovingiſcher Kirchen, Grundeigenthum erwerben konnten), ſ. Band VIII.

5) Schon ſeit Sanct Hieronymus, geſt. a. 420, Löning II. S. 676.

6) Nicht dies Concil ſelbſt: ſo richtig gegen Rettberg II. S. 712, Waitz II. S. 586, Löning II. S. 677, wo aber (ſtatt clavem) cladem zu leſen iſt.

7) Greg. Tur. VI. 6, Urgeſch. III. S. 235 f.

8) Co. Matisc. II. von 585. c. 5. Maassen p. 166.

9) v. St. Radeg. I. 3.

10) Ueber die Kirchenzehnten ſ. Birnbaum, die rechtliche Natur des Zehnten, (1831) S. 20 f., Lesardière III. p. 62; Lang, Steuerverfaſſung S. 34; Kühlenthal, die Geſchichte des Deutſchen Zehntens; Hinſchius S. 15; v. Haſe II. 1. S. 38; Löning II. S. 679; über einen ſpäter von der Kirche in Skandinavien verlangten

Erſt in karolingiſcher Zeit errichten Private ganz regelmäßig Zehnten aus ihren Gütererträgniſſen für die von ihnen gegründeten Kirchen und Klöſter [1]) — (ältere Urkunden dieſes Inhalts [2]) ſind falſch) —, oder ſie ſchenken fremden Kirchen Grundſtücke, deren Unfreie oder freie Hinterſaſſen einen bisher dem Schenker entrichteten Zehnt nun der Kirche leiſten ſollen. So Pippin dem Kloſter Epternach [3]). Dagegen iſt es ein ſehr grobes Verſehen [4]), daß Karl Martell Sanct Willibrord einen Wald-Zehnt geſchenkt habe (715—739): es handelt ſich hier um den zehnten Theil des Eigenthums an einem Wald [5]). Wahrſcheinlich iſt im Jahre 653 Neueinführung [6]) dieſes Zehnten anzunehmen, wie auch im Uebrigen ein von allen andern Einnahmen des Fiscus dem Bisthum zu entrichtender Zehnt erſt ſpäter eingeführt wird [7]).

Bei Zehnt-Schenkungen an die Kirche wird als Zweck der Unterhalt der Geiſtlichen und der Armen angegeben [8]).

Aber die ſtats- und gemein-verderblichſte Art der Zuwendungen an die Kirchen waren durchaus nicht die Uebertragungen von Eigenthum und andern Vermögensrechten, ſondern die ſtatliche Verleihung der negativen und zumal der poſitiven Immunitäten — der Freiungen und zumal der Bevorrechtungen —, kraft deren das immune Gebiet einmal von Steuer und Gerichtshoheit u. ſ. w. des States ausgenommen, dann aber berechtigt ward, Steuerhoheit, Gerichtshoheit u. ſ. w. zu eignem Vortheil zu üben; dies ward der Anfang des Endes d. h. die Auflöſung der Statsgewalt in ſelbſtändige örtliche Gewalten: dies

---

Zehnten vom Capital, nicht von den Früchten, wenigſtens einmal im Leben zu entrichten, ſ. zu K. von Maurer, über den Hauptzehnt einiger nordgermaniſcher Rechte 1875, ſ. Dahn, Bauſteine II. S. 366.

1) Löning II. S. 678 f., Chrodegang von Metz? Pardessus II. p. 398; über Freiſing ſ. Baiern.

2) So auch die noch von Waitz verwerthete angebliche von Theuderich IV. von c. a. 730 für Sanct Vincenz zu Paris D. spur. N. 92.

3) c. a. 745. D. N. 24.

4) Von Karl Pertz D. N. 13. p. 101.

5) S. Urgeſch. III. S. 787 totam decimam partem integram (silvae).

6) sic et homines fisci *faciant* decimas porcorum qui in forestis sagniatur (l. saginantur); ſ. oben S. 92.

7) Die Gründe für die Echtheit der Urkunde Sigiberts III. für Speier Diplom. N. 24 überwiegen. Vgl. oben S. 147, Löning II. S. 280 zweifelt mit Unrecht, während er mit Fug die noch von Waitz II. S. 587 als echt verwerthete von Pabſt Johann VI. für Kloſter Moutier-en-Der verwirft.

8) Dipl. N. 24.

iſt unter dem Geſichtspunkt der Schranken und der Auflöſung der königlichen Gewalt darzuſtellen[1]).

Wir ſahen[2]), die Kirche lebte nach kanoniſchem, in zweiter Reihe nach römiſchem Recht, die einzelnen Geiſtlichen nach kanoniſchem, in zweiter Reihe nach ihrem angebornen Recht[3]): das gilt auch für die Vermögensverhältniſſe der Kirche. Das grundlegende I. Concil von Orléans von 511 erklärt: vor Allem einzuhalten iſt, was die kirchlichen canones beſchloſſen haben und das römiſche Recht beſtimmt[4]).

Daher wenden die zahlreichen Formeln für zweiſeitige Rechtsgeſchäfte, bei denen auch nur der Eine Vertragende die Kirche iſt, faſt ſtets das römiſche Recht an: z. B. bei Schenkungen an die Kirche geht das Eigenthum nicht durch Auflaſſung über, auch wenn der Schenker Germane iſt, ſondern römiſch durch Tradition, (große) Schenkungen an Kirchen werden nach römiſcher Vorſchrift gestis municipalibus alligantur[5]), alſo ähnlich wie heute in einſeitigen Handelsgeſchäften auch auf Nichtkaufleute regelmäßig Handelsrecht angewendet wird. In Miſchfällen verſagte ja der Grundſatz der perſönlichen Rechte[6]), und es mußte durch Geſetz[7]), Gewohnheitsrecht oder Vertrag durchgegriffen werden. Die Kirche machte es offenbar meiſt ſtillſchweigend zur Bedingung, daß auch der germaniſche Schenker ſich hierbei dem römiſchen Recht unterwarf.

Dafür ſpricht doch — für jene Zeit — entſcheidend, daß auch nicht Eine der ſo zahlreichen Urkunden über Schenkungen an

---

1) S. unten Geſammteigenart.

2) Oben S. 7.

3) Anfangs waren freilich nur Römer Geiſtliche; gegen die früher herrſchende Lehre Savigny's, wonach die Geiſtlichen auch ſpäter nach römiſchem Recht gelebt hätten, oben S. 241. 243.

4) can. 1. Maassen p. 8 id constituimus observandum quod ecclesiastici canones decreverunt et lex Romana constituit; vgl. Lex Rib. 58, 1 ecclesia vivit lege Romana.

5) Nach Form. Marc. c. a. 680; Brunner I. S. 405, II. 3, ſ. oben VII. 2. S. 147. Zu früh alſo wohl läßt Löning II. S. 661 die insinuatio apud acta erlöſchen: auch die ganz ſpäte Lex Rom. Curiensis (c. a. 850; Brunner I. S. 361) nennt noch die curiales und ihre gesta, nur daneben — im Nothfall offenbar — die »boni homines«; über dieſen Begriff VII. 1. S. 184; oben S. 33; anders Sohm S. 359 und Löning II. S. 662.

6) Oben S. 1 f. 10 f.

7) Das Burgundenrecht L. B. 60, 1 läßt dem Burgunden für testari und donare die Wahl zwiſchen beiden Rechten.

Kirchen der germaniſchen Formen des Eigenthumsübergangs, der Auflaſſung (traditio, Salung) und investitura, wie immer man dieſe unterſcheiden möge[1]), erwähnt, während dieſelben in zahlreichen Formeln und Urkunden der gleichen Zeit bei andern Schenkungen erſcheinen[2]).

Die urkundliche Verbriefung (apud acta) war bei römiſchen (großen) Schenkungen Weſensform, bei germaniſchen urſprünglich durchaus nicht, ſondern nur Beweismittel. Die germaniſche Weſensform war die ſymboliſche Handlung mit geſtabten Worten, eben die Auflaſſung, die verpitio, scotatio in laisum, festucatio: weßhalb die Urkunde als testimonium in scripturam redactum, als Protokoll, den vollzogenen Formalact erzählt und bezeugt. Bei der Unſicherheit der Zeit und der Raubgier der Großen mußten freilich die Kirchen höchſten Werth auf dieſes Beweismittel legen[3]); daher laſſen ſie ſich die Urkunde in mehreren Exemplaren ausſtellen oder vom König beſtätigen oder ſie tragen ſie »propter tergiversationes malevolorum« in ihre Traditions-Bücher (z. B. Traditiones Wizzenburgenses, St. Gallenses) ein und es werden beſondere Formeln aufgeſetzt für die Erſetzung einer verbrannten, geraubten[4]) Urkunde durch Ausſtellung einer neuen (apennis)[5]). Ein Exemplar ward alsdann öffentlich ausgehängt, ein andres, wo thunlich mit königlicher Beſtätigung, dem Verlierer ausgehändigt: es hieß »relatum«, weil nach dem »referre« von Zeugen[6]) verfaßt.

Sehr wichtig war für die Kirche wegen der eigenartigen Verwendung, Verwaltung und Bewirthſchaftung ihrer Liegenſchaften ihr

---

1) Vgl. Sohm, Eheſchließung S. 80; Laband, vermögensrechtliche Klagen 1869. S. 272 Münchener Vierteljahrsſchrift XV.; Heusler, Gewere S. 42; Brunner, Jenaer Lit. Z. 1876. Sp. 501: ich nenne Auflaſſung = Salung die Uebertragung des dinglichen Rechts mit oder ohne Beſitzübertragung; kommt dieſe geſondert vor, heißt ſie investitura: ſo im Volksrecht: im Lehnrecht iſt investitura die Uebertragung des „Untereigenthums", immissio die Einweiſung in den Beſitz.

2) Ganz anders Löning II. S. 604, der dann annehmen muß, daß die nachfolgende Urkunde „ſtillſchweigend zugleich für die geſchehene Auflaſſung Zeugniß ablegte". Allerdings ſehr „ſtillſchweigend"! Warum ſoll denn nur bei beſchenkten Kirchen dies „ſtillſchweigend", damals ausnahmslos, bei gleichzeitig beſchenkten Andern [z. B. dem König Form. Marc. I. 13 per festucam visus est laisuverpisse] nicht der Fall geweſen ſein?

3) S. Löning II. S. 662.

4) Vgl. Chloth. III. D. N. 43. a. 666, Urgeſch. III. S. 674 Kloſter Bèze in Burgund (Besua).

5) Marc. Form. I. 33. 34.

6) Du Cange I. p. 309 bringt keine Erklärung des Wortes: von appendix? Die dort vorhergehenden Wörter zeigen ähnliche Umwandlung.

Vorrecht, daß gegen sie die Klagenverjährung nicht wirken sollte. Denn sie gab die Güter als Precarien den Geistlichen zur Verwaltung und zum Unterhalt: nach dem für die Kirche maßgebenden römischen Recht begann nun aber die Verjährung mit der Uebergabe an den Precaristen: forderte die Kirche binnen 30 Jahren das Gut nicht zurück, hatte sie ihre Eigenthumsklage verloren. Deßhalb verlangte schon das I. Concil von Orléans (a. 511) jenes Ausnahmerecht[1]; ob es Chlodovech gewährte, scheint freilich zweifelhaft[2]: dafür würde sprechen, daß bald darauf der burgundische König ein solches Gesetz erließ (auctoritas), das im Concil von Epao a. 517[3] angeführt wird[4], ferner, daß auch ein späteres Concil das als unzweifelhaftes Recht hinstellt[5]. Allein wie dem sei, jedesfalles kam Chlothachar II. in seinem Edict dem Bedürfniß dadurch entgegen, daß er für die Verjährung gerechtfertigten Besitz (justus titulus) von Anfang an verlangte: den hatte der Precarist nicht, also verjährte die Rückforderung der Kirche nicht[6]: ob diese Neuerung nur für Kirchen, Geistliche und Römer (provinciales) oder für alle Unterthanen gelten sollte, ist bestritten[7].

Allerdings erscheint dieser besondere Schutz überflüssig, wenn ganz allgemein schon seit 511 die Verjährung zum Nachtheil der Kirche auch durch weltliches Recht ausgeschlossen war: man müßte etwa annehmen, daß dies wieder außer Anwendung gekommen war[8], wie es ja auch dieser Bestimmung Chlothachars ergehen sollte[9]. Obwohl nun seit c. a. 550 die Concilien die Bischöfe kanonisch verpflichteten, die von ihren Vorgängern den Geistlichen verliehenen »munificentiae« zu belassen, blieben diese doch nach weltlichem Recht precariae, wurden

---

1) can. 23. Maassen p. 7.

2) Dagegen Löning II. S. 292, der — in andrem Zusammenhang — diese Entwicklung zuerst richtig dargestellt hat.

3) can. 18. Maassen p. 23.

4) Denn die Auslegung Lönings a. a. O. gegen Hefele III. S. 684, wonach die »auctoritas«, d. h. das Rechtsgebot des Königs nicht auf die Verleihung des Gutes, sondern auf den Ausschluß der Verjährung geht, ist überzeugend.

5) Cc. IV. Aurel. a. 541. c. 18. 35. Maassen p. 91. 95; aber Cc. III. Aurel. a. 538. can. 17, das Löning a. a. O. anführt, enthält nichts davon.

6) So scharfsinnig Löning II. S. 293.

7) S. über den Sprachgebrauch bei provinciales VII. 1. S. 103—110.

8) S. unten.

9) can. 35 von Cc. IV. Aurel. tempora *legibus* constituta entscheidet nicht, da leges nur die römischen sind.

nicht Nießbrauch[1]), daher der nachfolgende Biſchof den beliehenen Geiſtlichen[2]) auch jetzt noch zu einem Tauſch des Gutes zwingen kann[3]).

Indeſſen, jene Beſtimmung der Concilien von Orléans von 511 und 541 wie die Chlothachars ward jedesfalls nicht eingehalten: wenigſtens läßt ſogar der kircheneifrige Karl die dreißigjährige Verjährung auch gegen die Kirche wirken[4]); und wenn im IX. Jahrhundert einzelne Kirchen das Vorrecht erhielten, daß ihnen gegenüber der Beſitzer von Anfang an justus titulus haben muß[5]), ſo geht das gewiß nicht auf das langvergeſſne Edict von 614 zurück, ſondern entſpricht der ſtarken Betonung des Sittlichen im kanoniſchen Recht überhaupt: daher auch bei der Erſitzung nun — gegen das römiſche Recht — »mala fides super veniens nocet« d. h. die Erſitzung, die in gutem Glauben begonnen war, bei Eintritt des Bewußtſeins des ungerechtfertigten Beſitzes nicht fortgeſetzt werden kann.

Was die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Klöſter anlangt, ſo iſt zu unterſcheiden. Die in Privateigenthum ſtehenden hatten keines: es war höchſtens thatſächlich ein Theil des Vermögens des Eigners — wie ein römiſches peculium — für ihren Unterhalt zugewieſen, verwaltet nicht von dem Prieſter der Privatkirche als ſolchem, ſondern von deren Eigner oder deſſen Bevollmächtigten, zu denen dann allerdings auch wohl jener Prieſter beſtellt werden konnte.

Das Vermögen ſelbſtändiger Kirchen oder Klöſter wird verwaltet unter Oberleitung des Biſchofs oder Abts von dem vicedominus, oeconomus (ſ. oben S. 269). Auf den bei großen Kirchen über das ganze Reich (z. B. von Freiſing über Chiemſee bis Meran) vertheilten villae walteten wie auf denen der Krone oder der Weltgroßen agentes, villici, die wegen ihrer Gerichtsbarkeit, z. B. vermöge Immunität auch über Freie, jedesfalls über die Unfreien der villa auch wohl judices heißen[6]): z. B. die »ecclesiae *judices*« (des Biſchofs) ſollen nicht die

---

1) So Löning II. S. 295 richtig gegen v. Roth, Feud. S. 147. 160.

2) S. oben S. 267.

3) Cc. III. Aurel. c. 17. Maassen p. 79, aber Cc. IV. Aurel. 18. Maassen p. 93 führt Löning mit Unrecht an, indem er commutare ſtatt communicare leſen will: hier iſt nicht von Tauſch, ſondern von Vertheilung unter den Geiſtlichen die Rede. So auch Maaßen a. a. O.

4) Cap. v. Nov. 801 (Cap. I. p. 87) c. 16.

5) S. die Beläge bei Löning II. S. 296.

6) VII. 2. S. 74 f.

Freiungen des Kloſters Murbach (Vivarium Peregrinorum) antaſten[1]). Sie leiteten auch die Bewirthſchaftung, erhoben und ſandten ein die Gefälle. Unter Chlothachar II. ward, wie für die Königsgrafen, ſo für dieſe judices der Geiſtlichen und des Weltadels Ortszwang eingeführt: d. h. ſie ſollten dem Gebiet ihrer Amtsthätigkeit entſtammen[2]). Amtsmißbrauch, zumal wohl Ausdehnung ihrer Zuſtändigkeit wird ihnen verboten[3]).

Die Anſicht[4]), das germaniſche Recht habe nur Menſchen, nicht juriſtiſchen Perſonen Eigenthum eingeräumt — und die Allmände? ſtand ſie nicht von jeher im Eigenthum der Gemeinde? — und dies ſei früh auch in das fränkiſche Kirchenrecht eingedrungen, iſt völlig unbegründet. Das kanoniſche, dann das römiſche Recht, nach dem die Kirche lebte, unterſchied auf das Schärfſte das Eigenthum des Biſchofs an ſeinem Privatvermögen von dem der Kirche: das Weſtgotenrecht[5]) führt das ſo ſcharf durch, wie ein Statshaushaltsgeſetz unſerer Zeit Statsvermögen und Königseigen ſcheidet: es ſind durchaus nicht nur Worte, es ſind an Rechtsfolgen ſchwere Sätze, welche die Concilien hierüber aufſtellen: der Biſchof oder Abt wird überall als verantwortlicher Verwalter fremden, von Gott, den Heiligen, den Menſchen ihm anvertrauten Vermögens dargeſtellt: daher er auch wie das Gemeindeglied zur Gemeinde, wie der Stiftungsverwalter zur Stiftung, wie der Vormund zum Mündel in alle möglichen Rechtsverhältniſſe treten kann: ſo hat der Abt von Stavelot vertragsmäßigen Nießbrauch an villae ſeines Kloſters[6]). Bezeichnend iſt die alte Lehre der Kirche, daß ſich der Biſchof zu Gott verhalte wie der von einem Herrn über deſſen Geſinde und Vermögen als Verwalter beſtellte major domus[7]).

Die zuerſt in Italien aufgeſtellte, aber, wie es ſcheinen will, auch in Spanien nicht ſtreng[8]) durchgeführte Viertheilung der Früchte des Kirchenvermögens zur Verwendung 1) für den Klerus, 2) den Biſchof, 3) die Baulaſt (fabrica), 4) die Armen iſt im Frankenreich trotz einzelner

---

1) D. N. 95 von Theuderich IV. 12. VII. 727.
2) c. 19. Legg. I. 15.
3) l. c. 20.
4) Fickers, Eigenthum S. 30. 47.
5) Könige VI.² S. 382f.
6) D. Arnulf. N. 10. p. 98. N. 15. p. 102 von Karl Martell und Karlmann.
7) VII. 2. S. 196.
8) Könige VI.² S. 381.

Anläufe vermuthlich nicht durchgedrungen. Schon unter Chlodovech[1]) findet ſich zwar die Viertheilung ungefähr: aber der Theil des Biſchofs iſt in dem der Kleriker enthalten, der Loskauf der Gefangnen wird der Armenpflege gleichgeſtellt: es werden nur die auf den Altar gelegten Spenden (zumal Feldfrüchte) zur Hälfte unter die Geiſtlichen nach ihren Graden vertheilt[2]): ſpätere Concilien ziehen dem Biſchof keine ſolchen Schranken mehr.

Die als Regel vom Kirchenrecht geforderte, aber doch vielfach von ihm ſelbſt durch Ausnahme für gewiſſe Zwecke durchbrochne Unveräußerlichkeit von Kirchengut[3]) ward vom Uferfrankenrecht nur ſofern als weltliches Recht anerkannt, als bei Verkauf von Kirchenknechten ein Erſatzknecht geſtellt werden mußte[4]). Das Alamannenrecht fügt hinzu, daß Kirchengut nur durch Tauſch veräußert[5]) und als Beweismittel gegen die Kirche nur eine Urkunde zugelaſſen werden darf[6]).

Zum Unterhalt der Geiſtlichen an Privatkirchen iſt deren Eigner verpflichtet: er muß vor der Weihung derſelben die gehörige Ausſtattung[7]) dem Biſchof beweiſen. Bei ſelbſtſtändig gewordnen Landkirchen[8]) diente jenem Zweck deren Vermögen: alle andern Geiſtlichen hat der Biſchof aus den Früchten des Bisthums-Gutes zu erhalten: dieſe »stipendia« können nur wegen Verwirkung geſperrt werden.

Beſonders bedeutſam ward nun aber eine beſondere Form, in der der Unterhalt der Geiſtlichen gewährt ward: die der Precarie.

Entſprechend einer allgemeinen wirthſchaftlichen Sitte der Zeit, die, zuerſt von den kaiſerlichen Statsgütern ausgehend, ſchon vor der fränkiſchen Einwanderung von den Kirchen in Gallien[9]) nachgeahmt wurde, verlieh die Kirche zumal den Landgeiſtlichen geringere Güter als Precarie gegen Precariebrief[10]), um von deren Früchten zu leben[11]). Wie jede Precarie, war auch eine ſolche beliebig widerruflich,

---

1) Cc. I. Aurel. a. 511. c. 5. Maassen p. 4.
2) can. 14.
3) Löning II. S. 696f.
4) S. VII. 1. S. 295.
5) Tit. 20.
6) Tit. 19.
7) Durch Grundbeſitz ſ. oben S. 294.
8) Hinſchius II. 1. S. 261.
9) Deren Grundſtücke damals ja meiſt geſchenkte Fiscalgüter waren: unten Immunitäten.
10) S. oben S. 314. 267.
11) Siehe ſchon Cc. I. Aurel. von a. 511. c. 23. Maassen p. 7. Epao von a. 517. c. 8. Maassen p. 23; ſ. oben Verjährung.

vorbehaltlich der Verpflichtung, nunmehr anderweitig oder auch durch eine andere Precarie für den Unterhalt des Geiſtlichen zu ſorgen: grundloſe Entziehung der vom Vor-Biſchof den Diöceſan-Geiſtlichen verliehenen Precarien wird von den Concilien verboten[1]; anders gegenüber Geiſtlichen *fremder* Diöceſen; doch kann die Precarie — wie jede Art von stipendium — zur Strafe, auch wegen Mißwirthſchaft, entzogen werden[2].

Folgenreich ward ſpäter aber, daß die Kirche, wie die Krone und der Weltadel auch an *Laien* Güter verlieh: urſprünglich nur in der Form des Nießbrauchs oder ſo, daß der etwa laienhafte Schenker von Eigen ſich den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten hatte[3] und jetzt noch an einem andern Kirchengut Nießbrauch empfing[4]. War nun auch mit dem Nießbrauch oder der Precarie nach römiſchem Recht eine Gegenleiſtung an ſich nicht verbunden, ſo *konnte* ſie doch in *beiden* Fällen beſonders übernommen werden, und es iſt wahrſcheinlich, daß wenigſtens Laien ſchon viel früher an Kirchen für Leihgut verſchiedner Rechtsformen zinſten, als die uns erhaltnen Urkunden beweiſen, wenn auch die falſchen Urkunden von Le Mans, c. 850 geſchmiedet, nur ſchwindelhaft bereits im V. Jahrhundert Zinspflicht der Landkirchen an die biſchöfliche aufſtellen[5]. Mit zweifelhaftem Rechte nimmt man[6] an, die früheſten Zinſe für Kirchengüter ſeien lediglich ſogenannte „Anerkennungs-(Recognitions-)Zinſe" geweſen, d. h. beſtimmt, das der Kirche allein zuſtehende Eigenthum ſtets — jährlich — in Erinnerung zu erhalten, ohne entfernt dem Werth der Nutzung zu entſprechen. Das wirthſchaftliche Bedürfniß, das zur Hingabe an Bewirthſchafter zwang — unmöglich konnte die Kirche überall ihre ſo weit über das ganze Reich zerſplitterten (ſ. oben S. 314) Güter ſelbſt bewirthſchaften — wird ſchon früher gewirkt haben als uns bezeugt iſt. Schmählicher Mißbrauch wurde mit ſolchen bloßen Anerkennungszinſen im VIII. Jahrhundert vor der Kirchenbeſſerung des Bonifatius getrieben[7]. Abt Teut-

1) Cc. III. Aurel. a. 538. c. 17 bei Maassen 20. p. 79.

2) Cc. IV. Aurel. c. 34. Maassen p. 95.

3) Form. Marc. II. 39. 40, ſ. oben S. 298.

4) S. oben S. 299 und gegen Waitz II. S. 226, v. Roth, Feud. S. 150 die überzeugende Darſtellung Löthings II. S. 706, der auch die Verleihung aus Wohlthätigkeit oder Pflicht von der aus wirthſchaftlichen Gründen unterſcheidet.

5) vgl. von Sickel, Regeſten S. 288.

6) Waitz II. S. 229; v. Roth, Feud. S. 167; Löning II. S. 708.

7) v. Roth, Feud. S. 134.

ſvind von Fontenay (a. 734—738) giebt die Kloſtergüter ſeinen Verwandten und verſchiednen Königsvaſallen, gleichzeitig a. 734 erhält Graf Rothard 29 villae für einen Jahreszins von im Ganzen 60 sol., alſo zahlt je eine jährlich nur c. 24 Mark[1])! Die nach römiſchem Recht lebende Kirche bediente ſich neben der entgeltlich gewordnen Precarie bei der Verleihung zu Zins beſonders häufig der Erbpacht (»emphyteusis«); durchaus nicht, wie wir zeigten[2]), lag für den Empfänger hierin eine Minderung der Ehre oder gar der Freiheit: wir ſehen Königstöchter und vornehmſte Grafen in ſolchem Verhältniß zur Kirche, das vielmehr als ein frommes Werk Anſehen und den Schutz des Heiligen eintrug[3]).

Allerdings erfuhren wie Precarie und Nießbrauch des römiſchen Rechts auch die römiſche Erbpacht nunmehr manchfaltige Aenderungen, z. B. durfte der Pächter jetzt ohne Zuſtimmung der Kirche das Gut veräußern, ſelbſtverſtändlich nur ſein Recht an dem Gut, nicht das Eigenthum. Hauptquellen ſind die Formeln von Angers und von Tours[4]), in welchen Landſchaften jene Form der Landleihe vorherrſchte: auch hier übernahmen, wie die Formeln vorausſetzen, gerade vornehme Laien ſolche Kirchengüter[5]). Einmal freilich verkauft ein ſolches — offenbar armes — Erbpächterpar ſogar ſeine Freiheit und behält dabei das Pachtrecht gegenüber der Kirche[6]): der defensor principalis des

1) v. Roth a. a. O.

2) Oben VII. 1. S. 223.

3) S. VII. 1. S. 215 über die allmälige Umgeſtaltung der römiſchen, auch der kirchlichen Precarien (= Beneficien), urſprünglich auf 5 Jahre, dann auf Lebenszeit des Empfängers gegeben: das ward nun Regel, wenigſtens bei den beneficia [anders Löning S. 717], dagegen Vererbung mußte beſonders beredet werden: ſie wurden zu einer Art von weſentlich entgeltlichem Nießbrauch, ſo daß der Zinsverzug die Abmeierung zur Folge hatte. Die 5jährige Friſt rührt von der 5jährigen Amtsdauer des römiſchen Cenſors her, der nur für dieſe Zeit die Fiscalgüter vergeben konnte: daher dann auch die gleiche Friſt für die heidniſchen Tempelgüter, die maſſenhaft ſeit c. a. 340 den Kirchen zufielen VII. 1. S. 213; der Precariſt erhielt jetzt, abweichend vom römiſchen Recht, einen ſelbſtändigen Beſitzſchutz, eine Gewere (ſo richtig zuerſt Heusler, Gewere S. 54), auch gegen den Eigenthümer, und er erwarb Eigenthum an den Früchten ſchon durch die Trennung: nur bei Zinsverzug konnte der Verleiher wie abmeiern ſo auf die Früchte greifen; von Roth, Feud. S. 185. 198 hat dies zwar meiſt durch karolingiſche Quellen bewieſen, es iſt aber wohl auch ſchon (ſpät-)merovingiſch.

4) Zeumer S. 4 und S. 130.

5) Nur einmal wird ein Laie als Verpächter gedacht F. And. 36.

6) Form. And. 25.

Vorsitzenden der curia, in deren acta das Recht an einem Pachtgut eingetragen wird[1]), ist aber nicht der Graf[2]).

Entgeltlichkeit d. h. ein Zins als Pachtschilling wird durch den Begriff der Pacht als eines lästigen Rechtsgeschäfts vorausgesetzt[3]). Ob diese Form erlosch, weil der Pächter das Eigenthum erworben[4]), ist doch ungewiß: hiebei ist auch die Verdrängung fast aller andern Formen der Landleihe im ganzen Reich durch die Beneficien seit 740 zu erwägen.

8. Concilien[5]).

Die Franken fanden die Einrichtung jährlich zweimaliger[6]) Versammlungen der Bischöfe je eines Metropoliten vor: dies bestand fort, nur daß einmalige Versammlung Regel ward[7]), womit Gregor der Große sich — nothgedrungen — begnügen wollte.

Allein nicht einmal diese Mindestforderung ward erfüllt[8]), und der Verfall dieser Einrichtung war ebenso Wirkung als weiter steigernde Ursache des Verfalls des kirchlichen Lebens insgesammt: die arg verweltlichten — simonistischen — Metropolitane und Bischöfe hatten durchaus kein Verlangen nach diesen überwachenden und richtenden Versammlungen, auf denen sie — auch die Metropolitane — verklagt, Berufungen gegen ihre Entscheidungen — auch an den Pabst oder dessen Vicar — erhoben werden konnten und sollten[9]).

---

1) l. c. 1.

2) Wie Löning II. S. 718, s. oben defensor VII. 2. S. 147 f.

3) Anders Löning II. S. 718, der freilich aus andern Gründen zu dem gleichen Ergebniß gelangt.

4) So Löning a. a. O.

5) Hier werden, der Aufgabe dieses Werkes gemäß, nur die kirchenstatsrechtlichen Seiten der Concilien dargestellt, ähnlich der Behandlung der westgotischen Concilien in VI[2]. Der sittengeschichtliche Inhalt ihrer canones soll in den fränkischen Forschungen erörtert werden.

6) Cc. Nicaen. c. 5. Chalced. c. 9.

7) Cc. Aspasii ep. Elus. a. 551; Lezardière II. p. 264; Hinschius III. S. 473. 540 f.; Löning II. S. 200. 203. 205. Arm an richtigem, aufgebauscht durch lediglich eingebildeten Inhalt ist die Abhandlung von Bimbenet, des conciles d'Orléans considérés comme source du droit coutumier et comme principe de la constitution de l'église gauloise, Revue critique de Législation et de Jurisprudence XXI. XXIV (p. 260). XXV. 1862—64.

8) S. die Einschärfung auf dem II. Cc. Tur. von 567. l. c. p. 122.

9) Löning II. S. 208.

Bald jedoch werden dieſe Erz-Sprengel-Synoden verdrängt durch Verſammlungen von Biſchöfen des Geſammtreichs[1]), zumal aber der Biſchöfe je Eines Theilreiches: — letztere wurden aus nahe liegenden Gründen praktiſch die wichtigſten und von den Theilkönigen begünſtigt. Anfangs ſind Theilreichsconcilien neben denen des Geſammtreichs ſeltener — ausgenommen in dem Gebiet des frommen Guntchramn —; dagegen ſeit dem Zerfall der Merovingenmacht (638) treten an Stelle der Geſammtconcilien ſolche der Theilreiche.

Die Reichs- (oder meiſt Theilreichs-)Synoden treten nur zuſammen, wenn ſie der König beruft oder doch verſtattet; (was urſprünglich bei den Provincialſynoden der Metropoliten *nicht* der Fall geweſen war). Sie üben die kirchliche Geſetzgebung[2]), aber nicht ſie allein: neben ihnen, ohne ſie, auch der König.

So berief ſchon Chlodovech ein Reichsconcil nach Orléans[3]), alle Biſchöfe (summi antistites) waren geladen[4]), es erſchienen zwei und dreißig[5]).

Das Recht des Königs, die (großen) Concilien zu berufen — ſie hatten es von den Kaiſern überkommen — ward nun von der Kirche voll anerkannt[6]).

So tritt das II. Concil von Orléans a. 533 auf Befehl »ex praeceptione« der *mehreren* Theilkönige zuſammen: dies war nun erforderlich, falls Biſchöfe nicht nur Eines Theilreichs ſich verſammeln wollten, ſetzte[7]) alſo vertragsmäßige Verſtändigung der betreffenden Theilkönige voraus[8]). Aber auch die Biſchöfe nur ſeines Theilreichs

---

1) Vgl. Zorn S. 61 f. Anders bei Burgunden ſ. dieſe und Weſtgoten Könige VI.[2], wo der alte Metropolitanverband eingehalten wird (abgeſehen von den Reichsconcilien).

2) Hinſchius III. S. 693.

3) S. die Acten bei Maassen p. 2.

4) l. c. praefatio.

5) v. St. Melanii, Biſchof von Rennes, geſtorben nach 530, c. I. p. 328.

6) l. c. Cum auctore Deo ex evocatione gloriosissimi regis Chlothovechi in Aurelianensi urbe fuisset concilium summorum antistitum congregatum, nur auf „Rath" des Remigius, v. Bouquet III. p. 378, ebenſo v. St. Melanii l. c.; vgl. das V. Concil von Paris von 674 (Reichsconcil), Maassen p. 185.

7) Cc. II. Aurel. p. 62.

8) Beiſpiele bei Greg. Tur. Ohne ſolche Verſtattung durfte kein Biſchof eines Theilreichs das Concil in einem andern beſuchen Löning II. S. 132; Zorn S. 55; über Sigiberts III. Verbot unten und Rettberg I. S. 302.

berufft der König zum Concil[1]), oder es ward doch der eingeholten Erlaubniß des Königs gedacht[2]) oder deſſen Vorſchlags[3]).

Ganz unbeſchränkt war das Recht der Theilkönige, Theilconcilien zu berufen, inſofern nicht, als die Biſchöfe vorgängige Mittheilung der Tagesordnung verlangen und bei deren Verſagung den Beſuch verweigern konnten: ſo widerſtrebt Gregor von Tours eine Zeit lang einem Reichsconcil — zu ungelegner Zeit —, weil er Provincialſynoden für die angegebnen Zwecke genügend erachtet[4]). Biſchof Mappinius von Rheims weigerte ſich, dem Rufe König Theudiberts zum Concil nach Toul (1. Juni c. 550) zu folgen, weil die Urſache, die Berathungsgegenſtände nicht angegeben waren[5]).

Thatſächlich hatten ſich die Biſchöfe — wohl zumal in den Zeiten der Wirren unter den Theilreichen und der Schwäche der Merovingen — über jene Erforderungen hinweggeſetzt, Provincial-[6]) oder Theilreich-Synoden ohne königliche Verſtattung anberaumt, ja wohl auch ſolche in einem andern Theilreich beſucht: — was nahe an »infidelitas« ſtreifte! — Aber es war doch nur Geltendmachung des alten Rechts,

---

1) Cc. V. Aurel. a. 549; Childib. II. congregare, invitare Cc. II. Paris. a. 556—573; l. c. ex evocatione Cc. I. Matisc., Cc. V. Paris. ex ev. vel ordinatione Cc. Cabillon. a. 583. Valentin. a. 585. l. c. juxta imperium regis; cum dispositione regis, Cc. II. Matisc. a. 585 per jussionem principis, Cc. Burdigal. a. 663—675. Pardessus II. p. 129. Greg. Tur. V. 20, Urgeſch. III. S. 197—99. Guntchramn „befiehlt" (jussit) den Zuſammentritt des Concils zu Lyon 576, ebenſo 579 zu Châlons Greg. Tur. V. 27, Urgeſch. III. S. 203 f., ebenſo 549 Chilbibert I. (jubente) den des Conciles zu Orléans; l. c. vitae patrum emanante regali auctoritate multi Burgundiae episcopi in suburbano Matisconensis urbis conveniunt Jonas v. St. Eustasii c. 10; Audoen, v. St. Eligii I. 35 ex jussu principis (apud urbem Aurelianensem); ebenſo befiehlt (jussemus) Theuderich III. die Biſchöfe von Neuſter und Burgund zum Concil von Maslay (15. Sept. 679) D. 40.

2) Cc. Arvern. a. 535 consentiente rege II. Turon. a. 576 juxta conniventiam Chariberti, Maassen p. 65. 121.

3) Cc. Clipp. 626/27. Theudiberto suggerente, Maassen p. 196, ſowie Synoden p. 61.

4) Greg. Tur. IX. 20, Urgeſch. III. S. 432.

5) Epistola ad Nicetium Trevirens. episc. p. 126.

6) Vgl. Hinſchius III. S. 477; Löning II. S. 205: das II. Concil von Tours 567. can. 1 verlangt den Beſuch (wenigſtens einmal) des jährlichen Provincialconcils, aber doch nicht trotz königlichen Verbotes, ſondern ſagt nur, ein königliches Gebot, das dem Biſchof einen anderweitigen Auftrag ertheilt, ſolle keine excusatio, kein impedimentum ſein, [was ſonſt allgemein anerkannt war]: ſo iſt wohl richtig auszulegen.

wenn Sigibert III. (638—650) oder vielmehr wohl Grimoald[1]) in ſehr kraftvoller Sprache erklärte, ohne ſeine vorher einzuholende Verſtattung dürfe in ſeinem Reiche keine Synode — alſo auch nicht der Biſchöfe Eines Metropolitans — gehalten, keine ſolche von irgend einem ſeiner Biſchöfe beſucht werden[2]).

Wahrſcheinlich klaffte hier ein alter Widerſtreit zwiſchen Kirchenrecht, das, ohne Rückſicht auf die Gränzen der Theilreiche[3]), den Beſuch ſolcher Concilien den Suffraganen der Metropoliten befahl, und[4]) dem merovingiſchen Statsrecht, das ihn ohne Königsverſtattung verbot[5]). Letzteres war die herrſchende Regel geworden, da ja ſchon einfache Reiſen aus einem Theilreich in das andere für weltliche und geiſtliche Große der Königsverſtattung bedurften: es iſt ſeltne Ausnahme, wird das im Vertrag zu Andelot aufgehoben[6]). Vermuthlich genügte aber auch für Biſchöfe zum Concilienbeſuch die einmal im Allgemeinen ertheilte Erlaubniß eines Theilkönigs[7]).

Es ſteht dahin, ob und in welchem Umfang in den nächſten nun folgenden Zeiten der Schwäche des Königthums, da nicht nur weltliche Große als Hausmeier, da auch Biſchöfe wie Leodigar thatſächlich die Theilreiche beherrſchten, dieſe Anſprüche der Krone auf die Dauer aufrecht erhalten werden konnten[8]).

Zweifelhaft iſt auch, inwiefern königliche Beſtätigung der gefaßten Beſchlüſſe erforderlich blieb. Gewiß wird ſolche oft von den Biſchöfen

---

1) Urgeſch. III. S. 657.

2) Urgeſch. III. S. 659, D. G. Ib. S. 202. Die Echtheit iſt mir nicht ganz zweifelfrei: die Sprache iſt ſo verdächtig rein und die Gedankenfolge ſo auffallend ſcharf gegliedert: sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur nec ad dictas kalendas Septembres nulla conjunctio sacerdotum ex his qui ad nostram ditionem pertinere noscuntur non fiatur. postea vero opportuno tempore, si nobis antea denuntiatur utrum pro statu ecclesiastico an pro regni utilitate sive etiam pro qualibet rationali conditione conventio esse decreverit, non abnuimus; sic tamen, ut diximus, ut in nostram prius deferatur cognitionem. Allein die Echtheit wird allgemein angenommen.

3) S. oben Diöceſen.

4) Nur für Theilreiche und Provinzen, nicht für Geſammt-Reichsconcilien, dieſe regelte der Stat.

5) Es iſt alſo nicht an dem, daß jeder fränkiſche Biſchof ohne Weiteres „das Recht hatte, ein fränkiſches Reichsconcil zu beſuchen" Löning II. S. 35.

6) Greg. Tur. IX. 20, Urgeſch. III. S. 424; Löning II. S. 148.

7) Anders Löning II. S. 136.

8) Vgl. Löning II. S. 204; Zorn S. 61.

eingeholt: ſchon nach dem I. Concil von Orléans a. 511 und zwar ohne Unterſcheidung kirchlicher und ſtatsrechtlicher Giltigkeit: ja, einmal erklären ſie, beſchloſſen zu haben, wie der König befohlen[1]) (praecepit), wobei beſtritten iſt, ob der König nur den Gegenſtand oder auch die Art der Entſcheidung befohlen: aber gewiß nur erſteres, und das »hoc enim specialiter ad religionem nostram pertinet« bildet nicht[2]) einen Gegenſatz zu andrem nicht Ueberlieferten, denn er hatte nur befohlen, „ſie ſollten im Allgemeinen »stabilire und conservare«, was früher die fünf Hauptſynoden beſchloſſen hatten" l. c.[3]). Ganz ebenſo hatte Chlodovech dem Concil zu Orléans nur die Gegenſtände, nicht die Art der Entſcheidung vorgeſchrieben[4]).

In der That iſt das Andere mit der im Frankenreiche der Kirche gewährten Freiheit und Würde unvereinbar.

Es bedürfen reine Glaubensſachen[5]), bei denen weltliche Rechtskraft nicht in Frage kommt, ſolcher Genehmigung nicht.

Wenn daher wiederholt Könige Concilienſchlüſſe ganz oder theilweiſe, unverändert oder verändert, veröffentlicht haben, ſo hat dies nur den Sinn, die Beſchlüſſe, die als ſolche nur kirchliche Geltung hatten, zum Statsgeſetz zu erheben[6]): nun erſt wurden ſie vom Stat erzwingbar, aber freilich nur ſo, wie der König ſie veröffentlicht hatte[7]). So ſagt Guntchramn geradezu, man ſolle dies ſein Edict über die Sonntagsfeier (hujus edicti tenori) befolgen: alſo als weltliches Recht, und er fügt nur als beſondere Verſchärfung der Gehorſamspflicht und zur Beruhigung der Gewiſſen bei, „weil wir ja auch in der Synode, wie ihr wiſſet, alle dieſe Dinge feſtzuhalten veranlaßt haben, welche wir in dieſer Verordnung veröffentlichen." Aber nicht alle Beſchlüſſe des Concils wiederholt er im Edict: und die nicht wiederholten werden nicht weltlich Recht[8]).

---

1) Cc. Latun. (Saint Jean-de-Losne 670—673) ed. Maassen, zwei Synoden S. 20 in Gegenwart König Childerichs.

2) Wie Waitz IIb. S. 209 meint.

3) Richtig Löning II. S. 149.

4) Maassen l. c. secundum voluntatis vestrae consultationem et titulos (ſ. DuCange d. h. Abſchnitt) quos dedistis, ea quae nobis visum est definitione respondimus.

5) Hinſchius III. S. 701.

6) So iſt der richtige Ausdruck: Brunner II. S. 313 ſpricht von Sanction, in andern Fällen von Veto des Königs.

7) So richtig gegen Waitz IIb. S. 203 Löning II. S. 151.

8) Sehr mit Unrecht bezweifelt Waitz IIb. S. 202 dieſe Unterſcheidung.

Daß die Anerkennung von Concilienſchlüſſen als weltlichen Rechtes auch ſtillſchweigend geſchehen konnte, indem der König ſeinen Beamten die Ausführung, z. B. gegen Heiden und Ketzer, auftrug, ward bereits gezeigt[1]).

Als das V. Concil von Paris bei der Ordnung der Biſchofswahl der königlichen Beſtätigung geſchweigt, hebt der König in ſeiner genehmigenden Veröffentlichung dieſer canones das Erforderniß der königlichen Beſtätigung ſcharf hervor[2]).

So ſetzte die Kirche doch nicht immer all' ihre Anſprüche und in ihrem ganzen Umfange durch: z. B. bezüglich der Rechte der Kirche an Freigelaſſnen oder bezüglich der weltlichen Gerichtsbarkeit über Geiſtliche[3]).

Danach wären alſo Widerſtreite zwiſchen Kirchen- und weltlichem Recht gut möglich geweſen im Merovingenreich: z. B. Kirchenſtrafen gegen einen Freilaſſer, der nur die vom König anerkannten, nicht die von der Kirche verlangten Rechte an den Freigelaſſnen dieſer einräumen wollte: hier wäre Excommunication ſtatthaft geweſen; hätte aber die Kirche in ſolchem Fall den weltlichen Arm auch zur Vollſtreckung weltlicher Strafen angerufen, ſo wäre dieſer auch trotz der »advocatura ecclesiae« (ſ. oben S. 193) verſagt worden.

Andrerſeits war doch auch die Stellung des Stats zur Kirche nicht ſo günſtig wie man ſie wohl hinſtellt: zwar ward ein Concilsbeſchluß auch über *geiſtliche* (wie über gemiſchte und weltliche) Dinge *ſtatliches* Recht erſt durch Veröffentlichung durch den König[4]), die auch hätte verweigert werden können, und bei Abweichungen galt der Concilsbeſchluß als ſtatliches Recht nur ſo, wie der König ihn veröffentlichte. Allein es beſchloſſen weder König allein noch Reichstag und König über rein geiſtliche Dinge, und es ſtimmten König und Palatine nicht mit in den Concilien.

---

1) Oben S. 273.

2) Edict. Chloth. II. c. 1. p. 21; ſ. oben S. 239.

3) Vgl. das Concil zu Paris und das Edict Chlothachars. Nur ſoweit die Beſchlüſſe des Concils vom König firmata ſind, d. h. als Statsgeſetz veröffentlicht, gelten ſie für den Stat: Cc. I. Clipp. c. 4. ed. Maassen p. 197 quod Parisiis in . . illa synodo constitutum est et a . . Chlothario rege firmatum; ebenſo Cc. incerti loci post a. 614. c. 1. ed. Maassen p. 193.

4) Das zuerſt dargewieſen zu haben, bleibt das Verdienſt Sohms, Zeitſchrift für Kirchenrecht IX. S. 194. 233. 272; über das Geſetzgebungs- und Verordnungsrecht des Königs im Allgemeinen und der Kirche gegenüber im Beſondern vgl. Löning II. S. 17f.

Die Ungleichheit der Stellung trat zumal darin hervor, daß auch bloße Concilsbeſchlüſſe ohne königliche Veröffentlichung, alſo rein kirchliches Recht, auf Anrufen der Kirche durch den weltlichen Arm oft vollſtreckt wurden, weil nun einmal der König Schirmvogt der Kirche und das Chriſtenthum Zwangsglaube geworden, z. B. gegen Ketzer und Heiden Verbannung, Zwangstaufe, Zerſtörung der Heiligthümer. Der Stat erkannte wenigſtens im Grundſatz dieſe ſeine Verpflichtung an, der er ſich kaum entziehen konnte, wollte er nicht die für ihn ſo wichtige, auch an Rechten ſo reiche »advocatura ecclesiae« aufgeben: auf das allgemeine Kirchenhoheitsrecht allein ſich zu ſtützen, — dieſer Gedanke lag den Königen jener Tage fern.

Den Anlaß zu Berufung von Concilien geben den Königen oft Anklagen gegen Biſchöfe[1]), das Concil heißt dann als Gericht auch placitum wie das Königsgericht[2]).

Chilbibert I. beruft 549 ein Concil nach Orléans über den angeklagten Biſchof Marcus[3]), Guntchramn eines nach Lyon (567 oder 576), über die Biſchöfe Salonius und Sagittarius zu richten[4]), dann Chilperich über Gregor von Tours und Praetextatus von Rouen[5]) ein Concil nach Châlons 579 über „verſchiedne Dinge“[6]), zumal aber um über jene beiden Biſchöfe zu richten, die dann nicht nur wegen kirchlicher Vergehen, auch wegen Tödtung und Hochverraths verurtheilt werden; oder den Anlaß geben der Zuſtand der Kirche im Allgemeinen[7]), aber auch außerkirchliche „öffentliche ſtatliche“ Urſachen z. B. auch die wirthſchaftliche Noth der Armen[8]), — ſehr begreiflich bei der Verquickung von kirchlichen und ſtatlichen Dingen und dem ſtarken Einfluß der Biſchöfe auch auf dieſe: war doch z. B. Armenpflege ihre kirchliche Pflicht.

---

1) Greg. Tur. V. 18. 20. 49. VI. 1. VIII. 20, Urgeſch. III. S. 188. 197. 231. 232. 366.

2) VIII. 20 dies placiti advenit et episcopi ex jusso regis Guntchramni apud Matiscensim urbem collecti sunt 23. Oct. 582: es entſetzt zwei Biſchöfe wegen Hochverraths.

3) Greg. Tur. v. Patr. c. 6.

4) V. 20, Urgeſch. III. S. 197.

5) Greg. Tur. V. 48, Urgeſch. III. S. 225.

6) Er läßt angeblich durch ein Concil die Gränzen des Bisthums feſtſtellen; aber die v. St. Tygriae 25. Juni V. p. 75 iſt keine verwendbare Quelle.

7) Cc. Aurel. V. pro . . statu religionis.

8) Cc. Matisc. I. tam pro causis publicis quam pro necessitatibus pauperum; ebenſo Valent. pro diversis pauperum querimoniis.

Aber auch andere nur weltliche Fragen werden den zum Concil verſammelten Biſchöfen vom König zur Begutachtung, auch wohl zur Entſcheidung[1]) vorgelegt.

Daher können Biſchöfe auch berufen werden, ſchlimme Verhältniſſe zu einem andern Theilreich zu berathen[2]). Freilich handelt es ſich hier darum, eine angeblich geplante Eheſchließung (Brunichildens mit dem Sohne Gundovalds) zu verhindern; aber auch um den Streit mit Sigibert I. zu ſchlichten, beruft Guntchramn alle Biſchöfe ſeines Reiches nach Paris[3]): galt doch Verſöhnung von Streitenden, zumal Brüdern, als biſchöfliche Pflicht, auch abgeſehen von dem Wohl des States, für den zu ſorgen ſie ſich auch nicht nehmen ließen: daher auch geradezu der Vortheil des Königs und die Wohlfahrt des Volkes[4]) oder beide verbunden werden: „für den Zuſtand der Kirche und die Feſtigung des Reiches“[5]) oder: „wir befahlen den Biſchöfen unſerer Reiche, ſowohl von Neuſter als Burgund in unſern Palaſt zu Maslaeus Villa (Maslay) zu kommen, über den Zuſtand der Kirche und die Feſtigung des Friedens zu berathen“[6]).

Sigibert III. verſpricht, er werde, bei gehöriger Einholung ſeiner Erlaubniß, gern Concilien verſtatten „über den Zuſtand der Kirche oder für des Reiches Nutzen oder für irgend einen vernünftigen Zweck“[7]).

Gab es nun alſo auch keine concilia mixta[8]) in weſtgotiſchem[9]) Sinne[10]), d. h. ſtimmten in rein geiſtlichen Dingen Laien nicht mit, ſo nahmen doch an den über rein Kirchliches berathenden Synoden außer dem König noch andere Laien Theil, Vornehme, die der König auslas[11]), jedoch freilich ohne Stimmrecht.

---

1) Greg. Tur. VIII. 2, Urgeſch. III. S. 350 Guntchramn zu Orléans.

2) Greg. Tur. IX. 32, Urgeſch. III. S. 445.

3) Greg. Tur. IV. 47, Urgeſch. III. S. 155 f.

4) Cc. V. Paris. Maassen p. 185 tractantis quid principi (Friedrich p. 9 commodo principis) quid saluti populi utilius competeret.

5) Cc. Burdig. Pardessus II. p. 129.

6) Theuderich III. 15. Sept. 677. D. N. 48 pro statu ecclesiae vel confirmatione pacis.

7) Epistol. ed. Arndt II. 17. p. 212.

8) Treffend Löning II. S. 138, der verdienſtlich gegenüber älteren Anſichten Concilien und weltliche Hoftage mit geiſtlichen Gliedern ſcheidet.

9) Könige VI.² S. 421 f.

10) Könige VI.² S. 490.

11) Und in merovingiſcher Zeit nicht eben häufig: ſo auf dem Concil von Bordeaux unter Childerich II. 660—673.

In ſpät merovingiſcher Zeit — aber gelegentlich auch ſchon früher — und in karolingiſcher wird bei der innigen Verquickung von Stat und Kirche und dem ſtarken, oft entſcheidenden Einfluß der Biſchöfe auch in weltlichen Dingen zugleich an Einem Ort zuerſt ein Concil der Geiſtlichen allein, — wenigſtens mit ausſchließendem Stimmrecht — gleich darauf ein Hof- oder Reichs-Tag von Geiſtlichen und weltlichen Großen mit beider Stimmrecht und unter Vorſitz des Königs oder Hausmeiers gehalten.

Davon iſt ſcharf zu ſcheiden die nachträgliche Verkündung von Concilsbeſchlüſſen auch in rein kirchlichen Dingen durch den König allein oder mit Zuſtimmung der Weltgroßen oder des ganzen Hoftags (auch von Geiſtlichen), um den Kanon zu weltlichem, durch Statszwang vollſtreckbarem Recht zu erheben[1]).

Wieder anders liegt die Sache, wenn der König kraft ſeiner Statsgewalt (Kirchenhoheit) Dinge regelt, welche die Kirche anderwärts ſelbſt und allein ordnet: z. B. die Feſtſtellung von Sprengelgränzen: wenn der König hier ein Concil mitwirken läßt, kann er freilich auch ſein palatium befragen: könnte er hier doch, — ohne Concil — nur von ſeinem palatium berathen, handeln[2]).

Der König kann dem Concil beiwohnen. So Chlodovech in Orléans 511, Guntchramn in Lyon 583[3]), Chlothachar II. in Paris 614, mit beliebig von ihm gewählten Laien: regelmäßig ſeit 650 (oder er beſtellt einen Vertreter); aber der König führt nicht wie der byzantiniſche Kaiſer und Karl der Große den Vorſitz[4]), vielmehr einer der Metropoliten, wahrſcheinlich nach Wahl der verſammelten Biſchöfe: denn das Ordinationsalter oder ein anderer Vorrang (abgeſehen von dem kurzlebigen Vicariat von Arles) entſchied hiefür nicht[5]).

Der König hat das Recht des Vorſchlags: er legt der Synode vor, was ſie auf ſeinen Befehl zu berathen hat, (vorbehaltlich ihres Rechts, auch über Anderes zu berathen und zu beſchließen): dies

---

1) S. oben S. 270 und Sohm a. a. O.

2) v. St. Tygriae l. c. p. 75 cum consensu sanctae synodi et consultu sacri palatii: die Spätzeitigkeit der Quelle ſteht inſofern nicht im Wege, als ſie ſpiegelt, was [damals, zur Zeit ihrer Entſtehung] als möglich galt.

3) Greg. Tur. VI. 1, Urgeſch. III. S. 231; ob auch 585 in Mâcon?

4) Sohm, Z. f. K.-R. IX. S. 250; Löning II. S. 32; Urgeſch. III. S. 1027. 1040; D. G. Ib. S. 349. 350. 742.

5) Löning II. S. 143.

ſind die »tituli«, welche Chlodovech zu Orléans zu berathen „befahl“[1]).

Die rechtlich einzig richtige ſcharfe Scheidung zwiſchen geiſtlichen Concilien mit nur berathenden Laien über Kirchliches und weltlichen Reichstagen mit ſtimmenden Biſchöfen (und Aebten) über Weltliches darf man durchaus nicht[2]) „im Leben ineinander fließen laſſen“: auch im Edict Chlothachars[3]) iſt nur geſagt, daß die Biſchöfe und die weltlichen großen Optimaten und Getreuen gemeinſam eine Berathung (deliberationem) in dem Concil hielten, nicht, daß die Laien über die geiſtlichen Dinge mit abgeſtimmt hätten. Dagegen bei der Frage, ob und mit welchen Aenderungen etwa der König Concilsbeſchlüſſe als weltlich Recht verkünden ſolle, wurden gewiß die Weltlichen um ihren Rath befragt.

Mit Recht ward[4]) darauf hingewieſen, daß dieſes ſeltſame Nebeneinander von geiſtlichen Concilien mit Laien ohne Stimmrecht und von weltlichen Hoftagen mit ſtimmenden Biſchöfen ſich nur erklärt aus dem Mangel ſowohl einer altgermaniſchen Volksverſammlung als einer parlamentariſchen Volksvertretung als auch — ſehr lange Zeit! — eines wahren Reichstags der Geiſtlichen und weltlichen Großen, der ſich erſt in arnulfingiſcher Zeit entwickelte und auch da — leider! — nicht mit beſtimmter Regelung des Standſchaftsrecht und der Zuſtändigkeit[5]).

9. Die Klöſter.

Die früh und häufig entſtandenen Klöſter am Rhein führt man[6]) auf das Weilen des großen Athanaſius zu Trier zurück, wo in der That (Sanct Eucharius, Sanct Maximin, Prüm) — wie in den Vogeſen und Ardennen — zahlreiche Klöſter erwuchſen.

Schon Chlodovech gründete dann bald nach ſeiner Bekehrung ein Kloſter zwiſchen Loire und Loiret auf dem Hofgut Miciacum (Micy)

---

1) S. über die weſtgotiſchen »tomi« Könige VI.² S. 426. 452. 463. 471. 481. 490.

2) Mit Waitz IIb. S. 204.

3) c. 24.

4) Von Waitz IIb. S. 204.

5) S. unten Geſammteigenart, Schranken des Königthums, Verſammlungen.

6) Rettberg I. S. 302; Friedrich II. S. 126; Niedermayer, das Mönchthum in Bajuvarien 1859, ſ. aber dagegen Dahn, Münchener Krit. Vierteljahrsſchrift 1859.

für Sanct Euſpicius und deſſen Neffen Maximin[1]) und andere mehr[2]), ſeine Schweſter Albofledis ſtarb im Schleier der Religioſen[3]). Chilbibert I. und ſeine Gemahlin Ultrogotha gründeten unter andern Saint Germain-des-Prés bei Paris[4]) und ein Kloſter zu Arles[5]), Chlothachar I. das Medardusklоſter zu Soiſſons, ſeine Gattin Sancta Radegundis das Nonnenkloſter zu Poitiers[6]), Guntchramn das Marcellusklоſter zu Châlon-ſur-Saone: dieſes und andre ſuchte er durch Beſchlüſſe des Concils von Valence von a. 585 (23. Juni)[7]) gegen Eingriffe gerade der Biſchöfe zu ſchützen[8]), ebenſo das Sanct Symphorians und die Zuwendungen ſeiner Gattin Auſtrichildis und ſeiner beiden Gott geweihten d. h. religioſen Töchter Chlodiberga und Chlodihildis[9]), ferner ſchenkte er dem Sanct Benignusklоſter zu Dijon die villa Elariacum (Larey)[10]).

Brunichildis und Chilbibert II. gründeten und beſchenkten die Mönchsklöſter Sanct Martin und Sanct Andochius, das Nonnenkloſter zu Autun[11]). Zahlreiche andere Kloſtergründungen oder doch Beſchenkungen ſind anderwärts erörtert[12]), ſo die von Dagobert I. (St. Denis, eingerichtet nach der Regel von Agaunum, St. Maurice), Sigibert III. (Stavelot und Malmedy), Chlodovech II. (St. Denis, Moutier-la-Celle, Moutier-St.-Jean [?]), St. Balthildis (Corbie, Chelles, Jouarre bei Meaux, Jumièges, Curbio, Luxeuil, Fara, St. Vandrille, St. Peter zu Rom, St. Denis, St. Germain, St. Médarde), Chlothachar III. (Bèze), Childerich II. und Königin Chinichildis (Kirche zu Laon, St. Gregor in den Vogeſen [d. h. Münſter in Georgenthal], St. Maria zu Speier, Moutier-en-Ders, Pouiſeaux), Dagobert II. (Stablo), Theuderich III. (St. Calais, St. Vandrille, St.

---

1) D. N. 1.

2) Vita St. Melanii I. 6. Jan. I. p. 328. c. 6.

3) Remig. epistol. ad Chlod. reg. Epist. ed. Gundlach p. 112.

4) Greg. Tur. IV. 20, Urgeſch. III. S. 120.

5) S. unten den Brief des Pabſtes Vigilius von 550.

6) Greg. Tur. IV. 19. IX. 42, Urgeſch. III. S. 119. 462.

7) Nicht 589, wie Löning II. S. 366.

8) Maassen p. 162.

9) S. oben S. 269.

10) D. N. 41: nicht Chariacum wie Löning a. a. O.

11) Dagegen iſt das Mönchskloſter v. Sanct Vincenz zu Laon Löning II. S. 367 nur auf Aimoin, alſo gar nicht geſtützt.

12) Urgeſch. III. S. 644. 659. 664—70. 674. 676—679. 724 f. 730 f. 733. 740. 748—752. 760. 778. 780. 790. 800.

Denis [wiederholt], Corbie, Stablo, Montmedy, St. Bertin, Moutier-en-Der [wiederholt], Chlodovech III. (St. Denis, St. Calais, Groſſeau, Moutier-en-Der), Pippin der Mittlere (St. Troud, St. Vandrille, Fleury), Dagobert III. (St. Denis, St. Marcel, in Tuſſonval, Argenteuil, St. Maure-des-Foſſés, Limours, St. Germain, St. Médarde zu Angers, St. Denis, St. Calais, Weißenburg), Pippin und Plectrudis (Metz, Verdun, Echternach, Süſteren, Kaiſerswerth), Chilperich II. (St. Denis [wiederholt], Corbie, St. Vandrille, St. Maur-des-Foſſés, St. Arnulf zu Metz, St. Bertin), Karl Martell (St. Willibrord, Utrecht) und der letzte Merovinger Childerich III. (St. Bertin, Stablo, Malmedy).

Die Aebte [und Aebtiſſinnen], von und in der Regel aus den Mönchen [und Nonnen] des Kloſters gekoren, müſſen von König und Biſchof beſtätigt und ſeit c. a. 530 auch vom Biſchof geweiht „benedicirt" werden: ſie ſtehen grundſätzlich unter dem Biſchof der Diöceſe, in der das Kloſter liegt[1]). Mit Unrecht ſpricht man[2]) von einer Feindſchaft der Biſchöfe in Gallien gegen die Klöſter: haben ſie doch ſelbſt viele gegründet[3]): der Streit zwiſchen beiden auf dem rechten Rheinufer hatte beſondere Gründe[4]).

Die Concilien des VI. Jahrhunderts ſuchen nur auch den Klöſtern gegenüber den geſunden Gedanken durchzuführen, daß der Biſchof der Träger der Kirchengewalt in ſeiner Diöceſe iſt. Die Errichtung von Klöſtern oder der damit verbundnen Oratorien[5]) bedarf der Zuſtimmung des Biſchofs[6]), ebenſo die Entfernung des Abtes aus dem Kloſter[7]): der Abt kann vom Biſchof abgeſetzt werden wegen Ungehorſams oder andrer Pflichtverletzung, denn er ſchuldet dem Biſchof Gehorſam[8]), auch wenn er Laie war, was zuweilen vorkam. Meiſt war er Geiſtlicher, anfangs oft nur Diacon.

Der Biſchof verſammelt einmal jährlich die Aebte ſeiner Diöceſe[9]).

---

1) Zorn S. 62.

2) v. Roth, Ben. S. 263.

3) So richtig gegen v. Roth, Löning II. S. 370; vgl. Guetté, histoire de l'église de France II. 1847.

4) S. unten.

5) Dieſe genügt dann auch für das Kloſter; Löning a. a. O.

6) Cc. Epao c. 10.

7) Cc. v. Arel. c. 3.

8) Schon I. Cc. v. Orléans c. 19, dann II. c. 21. III. c. 19.

9) Cc. I. Aurel. c. 19.

Die Mönche ſind meiſt Laien: der Biſchof darf keinen Mönch ohne Zuſtimmung des Abtes weihen, auch zu Prieſtern geweihte Mönche ſchulden dem Abt Gehorſam.

Ausnahmen von dieſer Regel können nur durch beſondere Freiung, die dann auch das Maß der verliehenen Selbſtſtändigkeit feſtſtellt, begründet werden.

Allerdings werden ſolche Freiungen früh[1]) — und ſpäter immer häufiger[2]) — ertheilt.

Die von Childibert I. (geſt. 558) dem von ihm zu Arles errichteten Mönchs-Kloſter „der Apoſtel" (ſ. unten Pabſt) von Pabſt Vigilius (a. 537—555) und von Gregor I. (Juli 599)[3]) beſtätigten Privilegien bezogen ſich auch auf die Abtwahl, die Vermögensverwaltung und den Unterhalt der Mönche. Uebrigens hat man ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß jene beiden Rechte ohnehin regelmäßig den Klöſtern zuſtanden, der Biſchof nur den frei von den Mönchen gewählten Abt zu ordiniren gehabt habe[4]), ſo daß die „Privilegien" der Könige und Päbſte nur eingeſchlichne Mißbräuche ab und das urſprünglich normale Recht wieder herſtellen wollen.

Anders geſtaltete ſich geſchichtlich dies Verhältniß häufig rechts vom Rhein, wo ja die Klöſter, dieſe für die geiſtliche Eroberung, d. h. die Verchriſtenung, der Landſchaft errichteten Vor-Burgen, oft älter waren als die Bisthümer, denen ſie dann erſt ſpäter eingegliedert wurden[5]). Dazu kam, daß die brittaniſchen Bekehrer in Deutſchland ausgingen von der brittiſchen Kirchenregierung, die nicht durch Biſchöfe, ſondern durch Klöſter geübt wurde. Daher die zahlreichen Kämpfe, in die hier die Klöſter mit den erſt ſpäter gegründeten Biſchofſitzen geriethen: Sanct Gallen und Reichenau mit Conſtanz, Sanct Emmeramn mit Regensburg, Fulda mit Mainz, auch der Ire Columba gerieth ja in Streit mit dem in Burgund altbefeſtigten Episcopat[6]).

---

1) „Niemand wähne und table, daß wir hierin neue Erfindungen verordnen (nova decernere carmina), da ſolche Freiungen ſeit uralter Zeit (ab antiquitus) im ganzen Reiche vorkommen", ſagt die Form. Marc. I. 1.

2) S. die Beläge bei Waitz IIb. S. 66 aus Pardessus II. p. 234. 319. 408; beſonders aber Sickel Beiträge IV. S. 6 f.; Form. Marc. I. 1 ſpricht von „unzähligen über das ganze Reich der Franken hin".

3) Reg. IX. 219.

4) Vgl. Wisbaum a. a. O. S. 35 zu Registr. V. 47, vgl. III. 23. VI. 44. IX. 165.

5) Rettberg I. S. 305; Waitz IIb. S. 67.

6) S. Rettberg I. S. 304.

Links vom Rheine verlautet faſt nichts der Art: Vorfälle wie der Streit des Biſchofs von Poitiers mit dem heiligen Kreuzkloſter (Radegundens)[1] ſind ſehr ſelten.

Die wichtigſten, häufigſt begehrten Rechte ſolcher gefreiter Klöſter ſind alſo die freie Wahl von Abt[2] [oder Aebtiſſin], ſtatt der Genehmigung durch den Biſchof.

Auch die Regel Sanct Benedicts von Nurſia[3] ſetzt die freie Wahl voraus: nur ausnahmsweiſe ſoll der Biſchof mit den benachbarten Aebten und Gemeinden gegenüber einem Unwürdigen den Würdigeren, von der Minderheit gewählten einſetzen, aber freilich auch bei einſtimmiger Wahl eines Unwürdigen einen Würdigen[4]. Allein dieſe Entſcheidung ſtreitiger Wahlen durch den Biſchof bedrohte die Wahlfreiheit: dazu kam, daß, da allmälig nur Geiſtliche Aebte ſein ſollten, der Biſchof den bisherigen Laien zum Diakon oder Prieſter weihen ſollte oder einem bisherigen Prieſter die Annahme der Amtswürde verſtatten mußte[5], was er beides verweigern konnte: daher ſichern ſich die Klöſter immer eifriger die volle Wahlfreiheit durch Privilegien.

Uebrigens bewerben ſich um ſolche Vorrechte ſowohl ſelbſtſtändige Klöſter (als juriſtiſche Perſonen) wie im Privateigenthum des Königs, eines andern Laien, des Biſchofs ſtehende.

Wahre Muſter für ſolche Privilegien wurden die für Lérins (Lerinum), St. Maurice in Wallis (Agaunum), Luxeuil (Luxovium) und Sanct Marcell zu Châlon-ſur-Saone: als ſolche führen ſie an zahlreiche Formeln, führt ſie an Dagoberts Privileg für Kloſter Resbaix (Resbach) von a. 635[6], dann Resbaix ſelbſt ſchon a. 659[7]. Weiter ward dann angeſtrebt die ſelbſtſtändige Verwaltung des Kloſter-Vermögens[8].

---

1) Greg. Tur. IX. 33. 40, Urgeſch. III. S. 446. 458.

2) Form. Marc. I. 1. So für Lérins (Arnold, Caeſarius S. 42), Luxeuil; andere Fälle Urgeſch. III. S. 668.

3) S. unten Kloſterregeln.

4) Regula Benedicti ed. Holsten c. 64.

5) Löning II. S. 379.

6) D. N. 15. p. 16.

7) Pardessus II. p. 5. Ich folge hier v. Sickel Beitr. IV. S. 5 f. Krusch Form. I. p. 39.

8) Form. Marc. I. 1. Der Biſchof ſoll keine Gewalt üben in den Vermögens-Angelegenheiten des Kloſters oder bei Beſtellung der Perſonen oder bei den bereits beſeſſenen oder ſpäter vom König oder von Privaten geſchenkten Landgütern (villae), oder im (ſonſtigen) Vermögen des Kloſters.

Ferner die Uebertragung der königlichen Gerichtsbarkeit an den Abt, auszuüben durch den Dingvogt[1]) des Klosters, in verschiedenem Umfang über Unfreie, Halbfreie, Hintersassen, zuletzt auch über freie Bauern auf eigner Scholle innerhalb des so gefreiten Gebietes: diese zweite (positive) Seite der Immunität, das Vorrecht, verband sich erst später mit der älteren (negativen) der Freiung von munera[2]).

Sodann wird jede Einmischung des Bischofs in die innere Verwaltung, in das Leben der Genossenschaft, ausgeschlossen. Im Zusammenhang hiemit und zur Sicherung dieser Unabhängigkeit wird zumal auch dem Bischof untersagt, das Kloster, dessen geheime Räume, ja auch nur das Gebiet zu betreten, ausgenommen behufs (unentgeltlicher!) Vornahme der geistlichen Amtsverrichtungen[3]), die genau aufgezählt werden: (Weihung des Altars, jährliche Spendung des heiligen chrisma [jedoch nur auf Verlangen des Klosters!], Bestätigung des frei [aber „einstimmig"?] gewählten Abtes) oder auf Verlangen des Abtes oder der Mönche selbst, z. B. um zu predigen[4]). Nach dieser Verrichtung und einer „einfachen und nüchternen" Malzeit[5]) soll er, „ohne irgend ein Geschenk zu verlangen, eifrig trachten, daß er heimkehre, auf daß die Mönche, die ja „Einsiedler" (μοναχοί) heißen, auch wirklich in Ruhe und unverstört ihren frommen Pflichten leben mögen".

Ja, auch Verfehlungen der Mönche soll zunächst nicht der Bischof, sondern der Abt, gemäß der Klosterregel, ahnden: nur falls er nicht durchdringt, soll er den Bischof der Stadt (de ipsa civitate, d. h. den zuständigen) anrufen. Verletzung dieser Freiung durch den Bischof wird mit dreijährigem Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft geahndet[6]).

Weiter dürfen einzelne Klöster[7]) sich sogar statt des zuständigen Bischofs ihrer Diöcese einen andern wählen, der die bischöflichen Verrichtungen in oder gegenüber der Anstalt vorzunehmen hat.

Später lassen sich die Klöster gern die freie Wahl auch ihrer Vögte einräumen[8]).

---

1) S. oben S. 268. 291. 2) S. unten „Immunitäten".

3) v. Sickel IV. S. 11. Form. Marc. I. 1.

4) l. c. pro oratione lucranda.

5) l. c. simplicem ac sobriam benedictionem = coenam (s. Du Cange I. p. 628 = caritas) perceptam.

6) Form. Marc. I. 1.

7) So Resbaix s. oben S. 332, [aber nicht blos irisch-schottische. So v. Sickel a. a. O. S. 9—11 überzeugend gegen Rettberg II. S. 675]; Murbach a. 727/8. D. N. 95.

8) Schon früh wird dies erlangt für denjenigen, der im Kloster sancta debet

Solche Privilegien werden den Klöſtern von den Biſchöfen ſelbſt[1]), zumal wenn dieſe die Gründer ſind, ertheilt oder vom König als Gründer von dieſen oder auch auf Bitten des Gründers oder der Mönche. Oder man erwirkt vom König wenigſtens die Beſtätigung des vom Biſchof verliehenen[2]) oder ſonſt erworbenen Rechtes[3]).

Vermuthlich[4]) war ſchon in merovingiſcher Zeit — wie zweifellos in karolingiſcher — die Verletzung eines ſolchen vom König beſtätigten Rechtes mit dem Königsbann bedroht.

Dieſe Rechte zumal werden verſtanden unter dem Ausdruck »libertatis privilegium« für die fränkiſchen Klöſter, obzwar bei Uebereinſtimmung im Weſentlichen manchfaltige Verſchiedenheiten im Einzelnen nicht fehlen[5]). Sorgfältig wird ganz regelmäßig[6]) hervorgehoben, daß der Biſchof für ſeine Verrichtungen im Kloſter und für Beſtätigung der Kloſterwahlen keinerlei »praemium« zu fordern und keine Geſchenke zu hoffen hat: — man ſieht, welche Ausſaugung bei ſolchem Anlaß war geübt worden! — ſtreng wird ihm und ſeinen Vertretern (Archidiacon oder anderen ordinatores) verboten, aus dem Kloſter oder deſſen Beſitzungen irgend etwas davon zu tragen (auferre), auch nicht votiva, d. h. was von frommen Spendern dem Altar dargebracht worden, z. B. heilige Bücher oder was zum Schmuck des Gottesdienſtes gehört.

Was nun die Verleihung dieſer Freiungen angeht, ſo iſt zu unterſcheiden zwiſchen den vom König, vom Biſchof, von einer Kirche oder auch von Laien auf ihrem Eigenthum errichteten Klöſtern einerſeits (oben S. 267) und ſolchen, die als ſelbſtſtändige juriſtiſche Perſonen errichtet wurden, andrerſeits.

---

bajulare (= exercere Du Cange I. p. 525) officia: es iſt nicht der Abt, denn der ſchlägt ihn vor und nicht ein Vogt oder oeconomus, denn er wird vom Biſchof geweiht: = praepositus?

1) Auch wohl zugleich von den benachbarten, die dadurch eine Art Bürgſchaft übernehmen v. Sickel S. 15.

2) z. B. St. Denis Chlodovech II. 653. D. N. 19. Theuderich IV. a. 723.

3) Theuderich IV. a. 727, für Murbach D. N. 95.

4) Löning II. S. 386 hält es für gewiß: die Urkunden ſchweigen davon, aber Strafandrohungen enthalten die merovingiſchen Königsurkunden überhaupt nicht.

5) Marc. Form. I. 1. p. 39 ab antiquitus . . monasterio L. A. L. vel modo nummerabilia . . per omne regnum Francorum sub libertatis privilegium videntur consistere.

6) Form. Marc. I. 1.

Bei jenen — ſie bildeten weitaus die Mehrzahl[1]) — nahm der Errichter Eigenthum an dem Kloſter und an dieſem zugewieſenen Grundſtücken in Anſpruch (ſ. oben S. 267): ein ſolcher Vermögenstheil ward nur thatſächlich, — wie ein römiſches peculium[2]) — nicht rechtlich und alſo ſtets widerruflich aus ſeinem ſonſtigen Eigenthum gelöſt.

Alsdann behielt ſich der König oder der ſonſtige Laie auch das Recht vor, den Abt, die Aebtiſſin[3]) zu ernennen: oder verlieh dies Recht ſowie die drei andern oben angeführten gleich bei der Errichtung dem Kloſter: ob hierfür Zuſtimmung des Biſchofs erforderlich war, iſt zweifelhaft. Bei ſolchen königlichen Klöſtern verſteht ſich auch von ſelbſt der Königsſchutz, den er ſonſt beſonders verleihen[4]) muß, ſoll er dem Kloſter zuſtehen[5]): dabei beſtellt der König wohl eine zweifache Vertretung: an des Königs ſtatt ſoll der major domus den Schutz gewähren: aber der major domus weilt doch nicht (ſtets) in dem Gau des Kloſters, dieſes bedarf eines Schutzes ganz in der Nähe: daher bezeichnet der König weiter einen — offenbar benachbarten — weltlichen Großen (inluster vir ille), welcher die Klagen und Anſprüche des Kloſters vor Gericht zu verfolgen hat.

Die Wirkungen ſind die allgemeinen des Königsſchutzes[6]): ſie werden aber auch hier wie ſonſt beſonders aufgezählt, allerdings nicht immer gleichlautend.

Ein wichtiger Vortheil des Königsſchutzes für das Kloſter pflegt darin zu beſtehen, daß belangreiche Fälle, die „draußen im Gau nicht ohne ſchweren Schaden des Kloſters entſchieden ſind", vor das Königsgericht zur Entſcheidung einzuſenden ſind. Der Schutz erſtreckt ſich nicht nur auf das Kloſter ſelbſt, ſein Vermögen und die Mönche, —

---

1) Löning II. S. 375.

2) Oben S. 267.

3) So ernennt Radegundis die erſte Aebtiſſin des hl. Kreuzkloſters zu Poitiers, überweiſt die Wahl der Nachfolgerinnen aber den Nonnen Greg. Tur. IX. 42, Urgeſch. III. S. 462, ſpäter ernennt ſie der König Form. Bitur. 18; andere Beiſpiele von Ernennung durch die Eigenthümer oder doch Stifter, mit oder ohne Beſtätigung durch den König, ſ. D. N. 22 Remaclus, Stavelot und Malmedy durch Sigibert III. a. 644. Willibrord für Echternach l. c. D. Arnulf N. 4. a. 706, Urgeſch. III. S. 751.

4) z. B. auf Bitten des Gründers. So St. Radegundis Greg. Tur. IX. 40, Urgeſch. III. S. 460; ſ. unten.

5) Form. Marc. I. 24.

6) Waitz II. S. 259, oben VII. 1. S. 206.

auch auf alle Schützlinge desſelben, die das Kloſter vor Gericht zu vertreten hat[1]).

Man nimmt allgemein[2]) an, Verdreifachung des Wergeldes ſei wie für jeden Königsſchützling auch hier ſtillſchweigend erfolgt.

Die älteſte uns erhaltene Schutzgewährung iſt die von Chilperich für St. Calais von 562[3]) (denn die von Childibert I. für daſſelbe von a. 546 iſt[4]) als interpolirt nachgewieſen)[5]), die ſpäteren ſind jener erſten ganz ähnlich, gewiß oft nachgebildet.

Etwas ſpäter — Gregor[6]) gewährt keinen andern Anhalt für die Zeitbeſtimmung als den Tod Sigiberts a. 575 — übernahm Sigibert I. den Schutz von Radegundens Kloſter zu Poitiers und ließ ſogar einen fremden Biſchof, Euſronius von Tours, in der Diöceſe des Biſchofs Marovech von Poitiers die Beiſetzung von heiligen Ueberbleibſeln vornehmen, die dieſer verweigerte[7]): ja er zog das Kloſter völlig aus der Gewalt von Poitiers, die erſt Childibert I. nach Sigiberts und Radegundens Tod auf Bitten der Aebtiſſin und des Biſchofs Marovech wieder herſtellte[8]).

Auch vom Pabſt ließen ſich die Klöſter ihre Privilegien beſtätigen, zumal durch deſſen Vicar zu Arles[9]); aber daß der Pabſt ein Kloſter völlig von ſeinem Diöceſanbiſchof löſt und unter einen andern oder unmittelbar unter den römiſchen Stuhl ſtellt, geſchieht im Frankenreich[10]) erſt unter den Karolingern.

---

1) »Mithio et sperantes«, ſ. VII. 1. S. 247.

2) v. Roth, Ben. S. 124; v. Sickel III. S. 90 f.; Löning II. S. 388.

3) D. N. 9.

4) Durch v. Sickel, Beitr. III. S. 13 f.

5) Mit Unrecht ſtellte ſie K. Pertz zu den echten D. 4.

6) IX. 40, Urgeſch. III. S. 459.

7) Aehnliches wahrt dem Kloſter Murbach für ſolchen Fall Theuderich IV. 727, ſ. oben S. 334.

8) Urgeſch. III. S. 459. Andere merovingiſche Beiſpiele bei Löning II. S. 390, der aus dem Briefe Radegundens Greg. Tur. IX. 42, Urgeſch. III. S. 462 gegen v. Sickel IV. S. 39 und Waitz II. S. 259 beweiſen will, daß das Verhältniß nicht an das Leben des Königs gebunden war: allein ſie bittet ja nur die Nachfolger, ebenfalls zu ſchützen, was eher gegen die Vererbung ſpräche. Dagegen beweiſt für die Vererbung D. N. 95 für Murbach von 727, wo Theuderich die tuitio (p. 85) Dei et *nostra stirpe regia per succedentia tempora* verheißt: daß hier nur der allgemeine Rechtsſchutz gemeint ſei, Löning a. a. O., iſt freilich möglich.

9) S. unten Verhältniß zum Pabſt; Arnold, Caeſarius 514—523.

10) Löning II. S. 389. S. unten (Pabſt) die Privilegien der Päbſte Vigilius und Gregor I. für Klöſter zu Arles, Marſeille und (3 der Brunichildis) zu Autun

Bei den im Eigenthum von Privaten ſtehenden Klöſtern (oben S. 267) verhielt es ſich entſprechend, nur daß ſelbſtverſtändlich an Stelle des Königsſchutzes (der aber auch für ſolche beſonders erbeten werden konnte) die mundiburdis des Eigenthümers für die Kloſterleute und deren Abhängige trat.

Auf die Verhältniſſe dieſer Privatklöſter iſt nun näher einzugehen.

Während die Parochialkirchen erſt im Laufe des VI. Jahrhunderts die Anerkennung als juriſtiſche Perſonen erlangten[1]) und das Eigenthum an dem für ſie beſtimmten, bisher der Biſchofskirche eignenden Vermögen, hatten die Klöſter ſchon in römiſcher Zeit dieſe Rechtſtellung eingenommen und behaupteten ſie in der fränkiſchen.

Die zahlreichen im Privateigenthum ſtehenden Kirchen und Klöſter bereiteten nun aber den berechtigten Anſprüchen der Kirche manche Schwierigkeiten, da Anfangs alle Folgerungen aus dem Privateigenthum gezogen wurden: zumal falls der Eigenthümer ein Laie, nicht, was auch oft vorkam, eine andere Kirche, ein andres Kloſter war: ein ſolcher Laie konnte z. B. die ihm gehörige Kirche, auch nachdem ſie vom Biſchof geweiht war[2]), zerſtören oder weltlichen Zwecken zuwenden, und auch das Vermögen, das er etwa — nach dem IV. Concil von Orléans (a. 541) ſollte es in Land beſtehen[3]) — für den Unterhalt der Kirche und des Geiſtlichen beſtimmt hatte, blieb in ſeinem Eigenthum und konnte zurückgezogen, anders verwendet werden.

Die oft in den Stiftungen gegen ſolche Verfügung angedrohten (himmliſchen oder) kirchenrechtlichen Strafen konnten vor dem Richter nicht geltend gemacht werden: ſogar ein Verbot Karls[4]) ſcheint nicht durchgedrungen zu ſein[5]).

(a. 602); dagegen die 3 Urkunden Gregors halte ich gegen Jaffé und Mabillon mit Launoy, v. Sickel S. 4 und Löning II. S. 393 für falſch und vermuthlich von Hinkmar von Rheims geſchmiedet: ſchon wegen der damals noch unerhörten Androhung der Abſetzung des Königs durch den Pabſt; über die Fälſchungen päbſtlicher Privilegien von 654—716, ſ. Urgeſch. III. S. 716, über die ſehr zweifelhafte Urkunde Adeodats 672—676 für St. Martin von Tours S. 717; Löning II. S. 394 bezweifelt ſie nicht.

1) S. oben S. 267.

2) S. Hinſchius, zur Geſchichte der Incorporation und des Patronatrechts; Feſtgaben für Heffter 1873. S. 7.

3) can. 33. ed. Maassen p. 95.

4) Des Widerrufs der Kirchenſtiftung. Cap. von 802 c. 15.

5) S. Karolinger B. VIII.

Selbſt wenn ein Kloſter einem andern oder einer Kirche geſchenkt war, hob das beſchenkte Kloſter zuweilen das Geſchenkte auf oder wandte es ſammt ſeinem Vermögen weltlichen Zwecken zu: auch falls das Kloſter dem König geſchenkt ward, gewann dies zwar den Schutz alles Königsgutes gegenüber Dritten, aber nicht Sicherheit vor Aufhebung u. ſ. w. durch den König ſelbſt: es war nur ein thatſächlich, nicht rechtlich ſelbſtſtändiges Vermögen, ganz dem römiſchen peculium gleich[1]; nimmt das beſchenkte Kloſter mit dem geſchenkten — alſo ſeinem Eigenthum — dann doch zuweilen „Tauſchgeſchäfte" über Höfe, Unfreie vor, ſo iſt das rechtlich kein Tauſch, — denn es fehlt an einem zweiten Vertragenden — ſondern eine Verwaltungsmaßregel des allein handelnden Eigenthümers, der thatſächlich aus ſeinem übrigen Vermögen etwas jenem peculium zuwendet und dafür umgekehrt eine Peculiarſache ſeinem übrigen Vermögen einfügt.

Dieſe unſichern und unwürdigen Verhältniſſe zu vermeiden, war die Kirche mit beſtem Recht befliſſen: ſie trachtete daher die Errichtung ſelbſtſtändiger Klöſter d. h. juriſtiſcher Perſonen zu begünſtigen oder den bisherigen Eigenthümer zum Verzicht auf ſein Eigenthum, zur Selbſtſtändigmachung des Kloſters, zu einer Umwandlung desſelben aus einer Sache in eine Perſon zu bewegen, was zumal in letztwilligen Verfügungen häufig geſchah.

Um das geſtiftete ſelbſtſtändige Kloſter vor der Anfechtung durch die Erben oder durch den Biſchof zu ſchützen, ſuchten die Stifter die Beſtätigung ihrer Stiftungs- und Schenkungs-Urkunde durch den König nach: dadurch wurde zwar das Kloſter ſelbſtverſtändlich weder Königsgut — es ſollte ja als Perſon, nicht als Sache gelten und geſchützt werden — noch erlangte es dadurch allein ſchon den Königsſchutz, der allerdings in ſolchen Fällen dann häufig daneben noch ausdrücklich verliehen ward: allein die Beſtätigungs-Urkunde des Königs konnte nicht — wie die Stiftung oder Schenkung des Privaten — angefochten werden bei Todesſtrafe oder Löſung[2] von derſelben mit dem eignen Wergeld[3].

---

1) So treffend Löning II. S. 645.

2) Lex Rib. 60, 6; Sohm S. 62.

3) Vgl. die Urkunden D. N. 9 von Chilperich a. 562; N. 65 von Chlodovech III. a. 692; N. 92 von Theuderich IV. von 727; (ich nehme mit Löning II. S. 648 an, daß hier das Kloſter nicht dem König geſchenkt wird: nostrum iſt wohl verſchrieben), Urgeſch. III. S. 729.

Mit Unrecht behauptet man[1]), jedes Kloſter (jede Kirche) habe einen Eigenthümer, einen Herrn haben müſſen: dem „Heiligen“ ſeien nur einzelne Dinge: Geräth, Unfreie geſchenkt worden, „die dann Zubehör der Kirche bildeten“. Das iſt juriſtiſch unmöglich: die Zubehör kann nicht zugleich der Kirche (einer bloßen Sache) und dem Heiligen d. h. der Genoſſenſchaft gehört haben, abgeſehen davon, daß zahlreiche Beiſpiele[2]) ſich finden, in denen das Kloſter, die Kirche ſelbſt Gott oder einem Heiligen oder einer Kirche oder einem Kloſter geſchenkt wird: gemeint iſt die juriſtiſche Perſon, die Genoſſenſchaft, die manchmal neben Gott genannt wird: z. B. sanctae ecclesiae cedo agrum oder manchmal allein: ad locum sanctum vel (= et) praedictam congregationem, ad monasterium donamus, Deo et ecclesiae[3]); einer Sache kann man nicht ſchenken: das mit Land, Unfreien, einem andern Kloſter beſchenkte Kloſter iſt als Perſon gedacht.

Armen- und Kranken-Häuſer waren nach römiſchem Recht nicht ſelbſtändige Perſonen — Stiftungen — geweſen (anders — ſcheint es — die im Oſtgoten-Reich aus der Kaiſerzeit fortbeſtehende Stiftung für gefangene »Afri«[4]), wo aber nicht von einem Hauſe, nur von Geld die Rede iſt): ſie wurden es auch nicht nach kanoniſchem Recht in Merovingerzeit[5]): ſie ſtanden im Eigenthum einer Kirche, eines Kloſters, auch wohl von Privaten: Vermögen, der Kirche zugewendet unter der Auflage der Verwendung zur Armenpflege, vermehren einfach — unter dieſer Verpflichtung — das Kirchenvermögen, nur etwa thatſächlich wie ein peculium ausgeſchieden[6]).

Im Privateigenthum ſtehenden Klöſtern oder Kirchen zugewendet, vermehrten ſie ebenſo nur das Privatvermögen des Grundeigners und konnten — wie die Privat-Kirchen und -Klöſter ſelbſt — aufgehoben u. ſ. w. werden: der Grundeigner verwaltet ſie allein; nicht einmal ein Aufſichtsrecht hat damals der Biſchof, das er erſt in karolingiſcher

1) Ficker a. a. O. S. 21.

2) Löning II. S. 646 von 631—795.

3) S. Löning a. a. O.

4) Cassiodor. Var. XII. 9; Bauſteine II. S. 275—289.

5) Gegen Paul v. Roth ſ. unten; auch das Cc. IV. von 549. can. 15 Maassen erwähnte xenodochion Chilbiberts I. gehörte einem Kloſter. So richtig Löning II. S. 652.

6) Löning II. S. 649.

Zeit erhält[1]). Anders, wenn das selbstständige Kloster selbst als Armen-Anstalt errichtet war[2]): hier galten die obigen (S. 331 f.) allgemeinen Grundsätze über die Verwaltung des Vermögens selbstständiger Klöster, hier hatte also der Bischof wenigstens die Aufsicht über die Verwaltung.

Aus jenem rein privatrechtlichen Eigenthum von Privaten an Klöstern flossen (wie wir sahen S. 337) Folgerungen, die das kanonische Recht mit Fug nicht dulden wollte und daher allmälig nach Kräften abschwächte: in diesem Kampfe mußte zum wahren Frommen der Kirche der kirchliche, vom Bischof vertretene Standpunkt gegenüber dem bloßen Privatrecht des Eigners zum Siege gelangen, wie es denn auch mit der Zeit geschah[3]).

So ward dem Grundeigenthümer allmälig das Recht entzogen, den Priester (oder Abt) seines Klosters allein zu ernennen: man bestritt in der Folge das Eigenthum des Errichters — auch des Königs — an Kirche und Kloster: diese wurden nun selbst juristische Personen, — Zweckvermögen — oder die Klöster und Diöcesankirchen wurden Corporationen, die nun vielmehr selbst Eigenthum am Boden, den Gebäuden wie an dem Kirchengeräth oder dem Gelde der Kirchen hatten.

Bereits bestehenden, dem Bischof bisher unterstellten Klöstern konnte der König nicht allein die Freiung gewähren: der Bischof mußte zustimmen und der König bestätigen. Dies — als das Gewöhnliche — setzt die Formel voraus[4]). Der Bischof ist es, der hier die Freiung verleiht.

Der Eintritt in das Kloster ist an mindestens einjährige Probezeit und an die Erfordernisse[5]) vorschriftmäßigen Alters (bei Mädchen genügen meist 15 Jahre) und (nur?) bei Männern königlicher oder gräflicher Genehmigung[6]) geknüpft.

Noch fehlte es an einer allgemeinen Ordensregel. Wichtig wurden die von Caesarius für die von ihm gegründeten Mönchs- und

---

1) So richtig gegen Paul v. Roth, Stiftungen in v. Gerbers Jahrbüchern I. S. 193; Löning a. a. O.

2) Marc. Form. II. 1; ein Beispiel von 636 (Kloster Longuion) bei Löning a. a. O.

3) Richtig Zorn S. 60 gegen Löning II. S. 358.

4) Bei Marc. I. 1 juxta constitutionem pontificum (nicht der „Päbste"! pontifex ist hier stets = episcopus) per regale sanctionem.

5) Reg. St. Bened. c. 58. c. 59.

6) Form. Marc. I. 19; s. oben S. 265; die Schwankungen hierin bei Löning II. S. 396; (infantes Deo oblati).

Nonnen-Klöſter verfaßten Regeln: Sancta Radegundis übertrug ſie auf ihr Kloſter zu Poitiers[1]). Nur Armuth[2]) verlangt das Gelübde, Keuſchheit und Gehorſam nicht einmal die Regel Benedicts.

Den Austritt aus dem Kloſter verbot die Kirche Mönchen und Nonnen mit immer ſtrengeren Strafen: auch der Richter, der die Ehe eines entſprungenen Mönches nicht trennt, und jeder, der ihn ſchützt, verfällt der Excommunication, ja ſchon das Entſpringen ſelbſt ward ſo geahndet[3]). Aber das Edict Chlothachars[4]) beſtraft nur die Nonne (oder auch bloße religiosa)[5]), die heirathet und ihren Gatten: die Ehe gilt auch dem Stat als nichtig[6]); jedoch der Austritt der Mönche und Nonnen wird nicht weltlich beſtraft.

Gegen den argen Verfall der geiſtigen und ſittlichen Zucht in den Merovingen-Klöſtern trat Sanct Columba mit der ganzen lodernden Gluth ſeines Feuergeiſtes auf[7]), hier gewiß mit beſtem Recht, hat er auch ſonſt Streit und Kampf[8]) mit König und Pabſt mehr als nöthig geſucht.

Die Regel der Benedictiner, 529 von St. Benedict zu Nurſia errichtet[9]), ward im Frankenreich erſt im VII. Jahrhundert allgemein verbreitet, nun auch von den iriſchen Klöſtern St. Columba's[10]) angenommen und von den Arnulfingen durch Statsgeſetz angeordnet[11]).

Die Klöſter[12]) waren — damals! — wie hoch verdiente Pfleger der Bildung, auch Förderer der Volkswirthſchaft, zugleich aber auch die Sitze feineren und oft geradezu üppigen, übertriebenen Lebens-

---

1) Arnold, Caeſarius S. 181. 418 f. Greg. Tur. IX. 40, Urgeſch. III. S. 458.

2) Aber die Kirche konnte ihre Forderung völliger Beſitzloſigkeit der Mönche nicht zu weltlichem Recht erheben Löning II. S. 398.

3) Cc. V. Paris. c. 14. Maassen p. 189.

4) c. 18.

5) S. Könige VI.² S. 408.

6) Aus dem römiſchen Recht herübergenommen, Löning II. S. 402.

7) Urgeſch. III. S. 353.

8) Löning II. S. 418; Friedrich II. S. 135.

9) Ueber ſein Verhältniß zu Totila Könige II. S. 245 f.; „Totila" in der Allgemeinen Deutſchen Biographie.

10) v. Haſe II. 1. S. 24.

11) S. Karolinger; gegen die Uebertreibung der ſogenannten „evangeliſchen" (d. h. iriſch-ſchottiſchen) Kirche, die St. Columba im Frankenreich — im Gegenſatz zu Rom — gegründet haben ſoll (Ebrard), entſcheidend Löning II. S. 414; vgl. Zorn S. 64.

12) Löning II. S. 364; Zorn S. 62; Arnold, Caeſarius S. 30 f.

genuſſes. Die Verleihung an Corbie von 716[1]) läßt einen lehrreichen Blick in die Küche der frommen Herren werfen[2]): der Keller wird nicht karger beſtellt geweſen ſein. Man begreift, weßhalb die Geſandten und andern Beamten am liebſten in Klöſtern Herberge ſuchten!

V. Verhältniß zum Pabſt.

Die Beziehungen der fränkiſchen Kirche zum Pabſt[3]) waren in der Merovingen-Zeit ſo ſelten und ſo ſchwach, daß man ſie — übrigens zu Unrecht — faſt ganz geleugnet hat[4]).

Treffend hat man bemerkt[5]), daß in den Reichen der Arianer in Italien, Gallien, Spanien die katholiſchen Biſchöfe viel mehr als bei den katholiſchen Franken auf Anſchluß an Rom[6]) angewieſen waren. Nachdem die Weſtgoten katholiſch geworden, entſteht ſogar bald Auflehnung gegen den Pabſt[7]).

Die merovingiſche Kirche war „unabhängige Landeskirche“[8]). Der Pabſt ſchreibt ſich aber Pflicht und Recht der Fürſorge über alle Kirchen[9]) zu. Zwar iſt der Pabſt summus episcopus: mit höchſter Ehrfurcht ſpricht von ihm Gregor von Tours, der (auch) nach der Ordination der Päbſte rechnet, wie nach dem Regierungsantritt ſeiner Könige[10]). Der Biſchof von Arles gilt als ſein »vicarius«, aber nur ſelten werden die päbſtlichen und Vicariatsrechte geübt.

---

1) Dipl. N. 86. 2) S. oben S. 122.

3) Vgl. Weyl in Gierke's Unterſuchungen XL. 1892.

4) Die frühere ſtrenge Unterordnung der galliſchen Kirche unter Rom war gerade durch Chlodovech aufgehoben worden. Aber zu weit geht doch Löning II. S. 199: „nach der Verfaſſung der fränkiſchen Kirche ſtand dieſelbe ſo wenig unter dem Biſchof von Rom wie unter den Patriarchen von Conſtantinopel oder Jeruſalem“; ſ. dagegen unten S. 346. 347; Rettberg I. S. 241; Zorn S. 51. 61; v. Haſe II. 1. S. 40.

5) Löning II. S. 62.

6) Pabſt Hilarius nennt freilich auch den arianiſchen weſtgotiſchen Königsſohn Friederich (Könige V. S. 81) ſeinen filius, Epistol. Gundl. p. 23. (a. 462).

7) Könige VII.[2] S. 403—405.

8) Löning II. S. 34; Brunner II. S. 312.

9) Vigilius a. 545 Epist. Gundlach p. 59 de *universarum* ecclesiarum dispositione et pace solliciti, ebenſo p. 64.

10) So treffend Löning II. S. 71, der auch hervorhebt, wie die zahlreichen Pilgerfahrten aus dem Frankenreich nach Rom, Ueberbleibſel zu holen oder doch

Zu Anfang des V. Jahrhunderts ſchon (417) hatte nämlich der Biſchof von Arles den päbſtlichen Vicariat, den primatus Galliarum, erlangt und ihn unerachtet mehrfacher Schwankungen behauptet[1]).

Als primas hielt er Synoden zu Arles mit Biſchöfen mehrerer Provinzen ab (ſo a. 455) und übte die Oberaufſicht, ſowie das Recht, die Biſchöfe der Viennensis und der beiden Narbonnenses zu weihen: auf Wunſch Childiberts I. ertheilte Pabſt Vigilius Biſchof Auxanius 545 das Pallium, wobei deſſen Primat über das ganze Reich Childiberts erweitert ward[2]):. die gleichen Rechte wurden den Nachfolgern verliehen, zuletzt von Gregor dem Großen a. 595 Biſchof Virgilius[3]). Von da ab erloſch dieſer Vicariat und tauchte nur viel ſpäter a. 878, a. 1066 vorübergehend wieder auf[4]).

Sanct Petrus d. h. die römiſche Kirche eignete noch aus der Römerzeit Grundſtücke in Südgallien, zumal im Gebiet von Arles und Marſeille[5]), ein »patrimoniolum«. Die Könige der Burgunden, Weſt- und eine Zeit lang auch der Oſt-Goten hatten, obwohl Arianer, nicht daran gerührt, noch weniger ſelbſtverſtändlich die katholiſchen Merovingen ſeit a. 507, 532, 536. Gregor I.[6]) erkennt an, daß die Könige der (Barbaren-)Völker dieſen Beſitz gewahrt, den ſpäter Biſchöfe geraubt haben[7]).

---

an dem Grabe der Apoſtelfürſten zu beten, die Verehrung des Pabſtes in Gallien erhöhen mußten.

1) Thomassin c. 30; Hinſchius I. S. 588; Gundlach, der Streit der Bisthümer Arles und Vienne um den primatus Galliarum, Neues Archiv XIV. XV.; (ſ. jetzt die päpſtlichen Schreiben bei Gundlach, epistol. p. 5—40); Schmitz, der Vicariat von Arles, Hiſtor. Jahrbuch der Görresgeſellſch. 1891. S. 2. 246) Hinſchius I. S. 590; Löning II. S. 76 f., der zeigt, daß wichtige dem Vicar vom Pabſt beigelegte Rechte von den Frankenkönigen nicht anerkannt wurden: der Vicar ſollte den erſten Rang unter den galliſchen Biſchöfen einnehmen, nicht der Disciplinargewalt eines Provincialconcils unterſtehen: dieſe Vorrechte wurden nicht durchgeſetzt. Wohl aber haben die Vicare wiederholt über Kirchenfragen nach Rom berichtet und des Pabſtes Entſcheidung eingeholt.

2) Gundlach V. p. 59.

3) Registrum V. 59. Epistola Gregorii ad Virgilium Arelatensem, universos regni Childiberti episcopos et Childibertum regem.

4) Hinſchius I. S. 590. Ueber päpſtliche Legaten — Entwickelung ſeit Oſius — Hinſchius I. S. 498; über die vicarii apostolici, das Eingreifen von Legaten in Gallien, a. 599 gegen die Simonie S. 504.

5) Griſar, Rundgang durch das patrimonium S. 353.

6) Registr. VI. 31. p. 427.

7) Valde execrabile est, ut quod a *regibus gentium* servatum est, ab

Die Verwaltung dieſes päbſtlichen Grundeigens in Südgallien war [wir wiſſen nicht wodurch? vermuthlich, durch Auftrag des Pabſtes und Genehmigung des Königs (welches? wohl erſt eines merovingiſchen nach 536)] dem patricius Provinciae[1]) als »rector patrimonii« überwieſen: die Grundſtücke waren nach der Sitte der Zeit, zumal der Kirche, verpachtet: aber die Pachtzinſe gingen nicht ein, der Pabſt mahnte die Pächter (conductores) zum „Gehorſam", d. h. Bezahlen an den patricius Arigius[2]).

Außer dem patricius von Provence, z. B. Placidus, dem Vater des Biſchofs Sapaudius von Arles, ſcheinen ſpäter auch die Biſchöfe von Arles die im Patriciat von Arles belegnen Güter verwaltet zu haben[3]).

Allein ſchon Pabſt Pelagius I. hatte a. 556 und 557 Klagen über die Vorenthaltung der Pachtgelder zu führen. Rector war der patricius von Arles, Placidus, für das dortige Vermögen[4]), für das bei Marſeille der dortige patricius rector provinciae Massiliensis, Dynamius[5]). Dagegen Verwalter des arelatiſchen Patrimoniums war ſpäter Biſchof Licerius von Arles, des Virgilius Vorgänger, geweſen; in der Folge beſtellte Gregor hiezu den aus Rom entſandten Prieſter Candidus[6]), um die Verwaltung des ganzen Patrimoniums Sanct Peters zu übernehmen, da zumal der Biſchof von Arles die Pachtgelder für ſich einbehalten hatte: Candidus ſoll einerſeits die Pächter gegen Gewalt ſchützen, andrerſeits den Biſchof von Arles bei etwaigem Widerſtreben zur Herausgabe der Gelder anhalten und zwar nöthigenfalls durch das Zeugniß des ehemaligen oeconomus der Kirche von Arles, des nunmehrigen Biſchofs von Aix. Zugleich forderte er Childibert II.,

---

episcopis dicatur ablatum: die gentes ſind in der Kirchenſprache die Nicht-Chriſten (alſo auch Ketzer), Barbaren, Heiden im Unterſchied von den Katholiken = Römern und Griechen, der rechtgläubigen Chriſtenheit wie im alten Teſtament im Gegenſatz zu dem auserwählten Volk. Auch die Franken zählen — als Barbaren — zu den gentes l. c. VI. 6.

1) VII. 1. S. 72 f.

2) Reg. l. c. V. 31. a. 595. 15. April p. 311.

3) Doch iſt dies zweifelig, ſ. gegen Löning II. S. 97 Hartmann p. 311.

4) Oben Jaffé N. 943. 947.

5) Reg. III. 33. VI. 6; Greg. Tur. VI. 7. 11; Urgeſch. III. S. 238. 243; Venant. Fort. Cann. VI. 910.

6) Reg. VI. 51. Juli 596.

ſpäter deſſen Söhne und Brunichildis auf, in jeder Weiſe Candidus in Erfüllung ſeiner Aufgaben zu unterſtützen.

Die Könige erbitten oder verſtatten die Verleihung des Palliums an die fränkiſchen Biſchöfe[1]).

Betrachten wir, dies vorausgeſchickt, die Briefe der Päbſte von Beginn der merovingiſchen Herrſchaft in Gallien an die Könige, Biſchöfe und an andere Große, ſo gliedert ſich die Geſchichte dieſes Verkehrs und ſolcher Eingriffe von ſelbſt in drei Abſchnitte: die Zeit vor Gregor dem Großen (a. 545—590), unter Gregor (a. 590—604) und nach Gregor (a. 604—670).

Als Fälſchung iſt nunmehr nachgewieſen[2]) der angebliche Brief von Anaſtaſius II. (496—498) von 497 an Chlodovech über deſſen Taufe.

Daß Chlodovech dann Pabſt Hormisdas (514—523) auf Mahnung von Sanct Remigius eine goldne Krone mit Edelſteinen, „die man »regnum« — Königsgewalt — zu nennen pflegte", geſandt habe, iſt eine Fabel: weder um ſie zu tragen, noch auch nur[3]) um ſie als Weihgeſchenk am Grabe des heiligen Petrus aufzuhängen: jener Bericht ſteht erſt bei Sigibert von Gemblaux[4]), geſtorben 1112 (!), und dieſer bei dem ſogenannten Aimoin[5]). Man[6]) hat es völlig überſehen, daß Chlodovech, geſt. 511, drei Jahre im Grabe lag, bevor Hormisdas den päbſtlichen Stuhl beſtieg (20. Juli 514)!

Die häufigen Briefe der Päbſte in dem Streit zwiſchen Arles und Vienne[7]) werden hier übergangen, da beide Städte damals noch nicht zum Frankenreiche gehörten (erſt a. 537).

---

1) S. oben S. 343; Löning II. S. 89.

2) Von Havet, questions mérovingiennes IV. 1885—90. Damit geht auch der wichtigſte Anhalt für die Zeit der Alamannenſchlacht und der Taufe verloren, ſ. D. G. Ib. S. 88 f.

3) Wie Philipps Kirchenrecht V. S. 612 noch annimmt.

4) Scr. VI. p. 314.

5) Gesta Francorum I. 24. c. a. 1000! Bouquet III. p. 21 seq. „In geſchichtlichen Unterſuchungen darf man ſich auf Aimoin ebenſo wenig, als auf . . Rorico berufen". Wattenbach I. S. 5. „Selbſtſtändigen Werth hat (die Franken-Geſchichte Aimoins) . . durchaus nicht" II. S. 387.

6) Philipps a. a. O.

7) Vgl. Arnold, Caeſarius a. a. O., Gundlach, Neues Archiv XIV. XV.

In den Gebieten der doch arianiſchen Weſt- und Oſt-Goten und der großen Theils arianiſchen Burgunden hatte Pabſt Johannes II. (532—535) kirchliche Zuchtgewalt geübt, indem er (a. 534) Biſchof Contumelioſus von Riez wegen vieler Vergehen in ein Kloſter einbannte, abſetzte und an ſeiner Stelle Caeſarius von Arles zum Viſitator beſtellte[1]: Pabſt Agapet verweiſt dann (535) Caeſarius, daß er auf die Berufung des Verurtheilten an den Pabſt nicht gebührend Rückſicht genommen habe[2]. Wiederholt haben dann die Päbſte, wie in dem Streit zwiſchen Arles und Vienne, ſo in Anmaßungen von Biſchöfen, die andern gehörige Pfarreien an ſich zogen, eingegriffen[3] und Johann II. machte ſeine Entſcheidung über Contumelioſus *allen* Biſchöfen Galliens, alſo auch denen des Frankenreiches, wenigſtens kund[4].

In das Jahr 538 verlegte man bisher ſtets den erſten Fall, da ein Pabſt einen Germanenkönig ſeiner Zucht unterworfen habe: allein, wie ſich zeigen wird, mit Unrecht und ohne Grund.

Im Jahre 538 ſchreibt Pabſt Vigilius (537—555) an Caeſarius von Arles, — die Stadt war 537 Chilbibert I. (511—558) zugefallen — König Theudibert von Auſtraſien (534—548) habe ſich durch ſeinen Geſandten Moderich, den vir illuster — es fällt auf, daß ein *Germane* in ſolchem Auftrag nach Rom geſchickt wird, — bei dem Pabſt erkundigt, welche Kirchenbuße denjenigen treffe, der ſeines Bruders Wittwe geheirathet habe? Man nimmt allgemein an[5], Theudibert ſelbſt ſei der Schuldige geweſen. Allein dies iſt in dem Schreiben mit keinem Worte geſagt, es heißt nur: cujusmodi paenitentia possit *illius* (desjenigen) purgari delictum, qui etc., und der Pabſt ſpricht vielmehr in einer Weiſe, die vorausſetzt, daß der König in Sachen *eines Andern* angefragt habe. Denn er ſchreibt an Caeſarius, das könne nur ein dort Anweſender entſcheiden, der die Einzelheiten des Falles, die Aufrichtigkeit der Reue, die Dauer der verbotenen Verbindung genau kenne: Caeſarius alſo ſolle unterſuchen und nach Befund die Kirchenbuße feſtſtellen, den König *unterrichten* (»instruere«)

---

1) Epistol. Gundlach p. 45—50.

2) p. 56. Bei den größtentheils arianiſchen Burgunden war a. 463 Pabſt Hilarus gegen Biſchof Mamertus von Vienne eingeſchritten l. c. p. 28. 30.

3) l. c. p. 20.

4) 7. April 534; l. c. p. 46.

5) So auch Gundlach p. 57: suum delictum.

— nicht etwa „ſtrafen“ — und den Rückfall des Schuldigen verhüten[1]), vielmehr ſollen die Schuldigen fortab getrennt wohnen. Iſt alſo hier keineswegs der König ſelbſt als der Schuldige bezeichnet, ſo tritt hinzu, daß wir wiſſen, Theudiberts Gemahlinnen waren Deuteria von Cabriére, dann Wiſigardis, die Tochter des Langobardenkönigs Wacho, und nach deren Tod „nahm er ein andres Weib“ — ſagt Gregor[2]), mit keinem Wort andeutend, daß dieſe dritte ſeine Schwägerin geweſen. Dazu kommt nun aber — das iſt doch entſcheidend und gleichwohl noch gar nicht beachtet! — daß Theudibert I. überhaupt gar keinen Bruder hatte, deſſen Wittwe er hätte heirathen können! Kein andrer Sohn Theuderichs I. als Theudibert iſt bezeugt.

Vielleicht iſt eine Vermuthung über die Perſon des Schuldigen nicht zu kühn. Theudiberts Oheim Chlothachar I. hatte Guntheuka, die Wittwe ſeines Bruders Chlodomer geheirathet (a. 524). Theudibert ward gleich zu Anfang ſeiner Herrſchaft (a. 534) von Chlothachar bedroht und ſtand auch ſpäter noch (a. 542) feindlich gegen ihn: es wäre denkbar, daß er die Kirche gegen den blutſchänderiſchen Oheim aufrufen wollte[3]).

Bedeutſam aber bleibt der Vorgang, weil hier zuerſt der Pabſt als Entſcheider einer kirchenrechtlichen Frage von einem Frankenkönig angerufen wird, und zweitens, weil der Pabſt durch Beſtellung des Metropolitans von Arles zum Urtheiler an ſeiner Statt deſſen Vicariatsrecht auch für Auſtraſien zur Geltung bringt, obwohl Arles nicht zum Reiche Theudiberts I., ſondern Childiberts I. gehörte.

Es folgen nun Briefe des Pabſtes Vigilius (537—555) an die Biſchöfe Auxanius und deſſen Nachfolger Aurelian von Arles, ſowie an alle Biſchöfe des Reiches Childiberts, über das unter Zuſtimmung des Kaiſers zu verleihende Pallium[4]). Am 22. V. 545 überträgt er in einem Schreiben an jene Biſchöfe Auxanius den Vicariat: geringere Streitigkeiten ſoll er ſelbſt mit den dortigen Biſchöfen entſcheiden, wichtigere und alle die Lehre betreffenden aber dem Pabſt zur Entſcheidung mittheilen; alle Biſchöfe haben des Vicars Ladung zum Concil zu folgen oder, wenn ſie mit genügender Entſchuldigung ausbleiben,

---

1) ut nec ipse qui hoc nosoitur admisisse . . revertatur; das beweiſt durchaus nicht, daß der König gemeint iſt.

2) III. 27, Urgeſch. III. S. 86.

3) Urgeſch. III. S. 74—98.

4) 18. X. 543. p. 58.

ſich durch einen Geiſtlichen vertreten zu laſſen; endlich ſoll kein Biſchof längere Reiſen unternehmen ohne des Vicars ſchriftliche Erlaubniß (»formata«) [1]).

Aus dem Briefe vom gleichen Tag an Auxanius, der auch das Pallium verleiht, erhellt, daß auf Antrag (»mandata« heißt es ſogar) Childiberts I. (?) der Vicariat beſtellt worden ſei, und hier geht der Pabſt auch zuerſt in die merovingiſchen Statsdinge ein, indem er den Biſchof auffordert, nicht nur für Juſtinian, Theodora und Beliſar zu beten, auch bei König Childibert auf Erhaltung des guten Vernehmens mit Byzanz hinzuarbeiten [2]).

Am gleichen Tage beauftragt er Auxanius noch beſonders, als ſein Vicar, unter Zuziehung einer ausreichenden Zahl von Biſchöfen zu richten über Biſchof Praetextatus [3]), der, wie es ſcheint, ohne Einhaltung der kanoniſch vorgeſchriebenen Stufen aus dem Laienſtand auf den Biſchofſtuhl erhoben worden war: alſo wieder ein Beiſpiel disciplinaren Eingreifens eines Pabſtes in die merovingiſche Landeskirche, das man mit Unrecht leugnet. Nach dem Tode des Auxanius übertrug Vigilius dem Nachfolger Aurelian ganz die gleiche Stellung und das Pallium, von König Childibert wird aber hier nicht ein „Auftrag", nur ein gutes Zeugniß über des Biſchofs chriſtlichen Willen angeführt [4]).

Auch die Mahnung wird wiederholt, mit „biſchöflichem Eifer" das Bündniß Childiberts mit Juſtinian zu pflegen, offenbar nicht um der Friedfertigkeit willen, ſondern gerade umgekehrt, da es gegen die ketzeriſchen Goten in Italien gerichtet war. Beliſar ſolle der Biſchof danken für Beförderung eines Schreibens an Juſtinian: man ſieht, wie die katholiſchen Biſchöfe — Vigilius war ein Geſchöpf der Kaiſerin Theodora — in Italien wie in Gallien mit den Feinden der Ketzer eifrigen Verkehr hielten [5]). Sehr mit Recht war Vigilius, der die päpſtliche Tiara durch üble Verſprechungen an die Kaiſerin erkauft hatte — es handelte ſich um den Dreikapitelſtreit [6]) — in Gallien in den

1) l. c. p. 59. 60.

2) l. c. p. 62.

3) Von Cavaillon p. 50; Jaffé p. 119; ſo Gundlach l. c.

4) In zwei Schreiben vom 23. VIII. 546 an die Biſchöfe Childiberts und an Aurelian, die zum Theil wörtlich die früheren wiederholen, ſ. oben Anm. 2.

5) l. c. p. 63—66. Vgl. Könige II. S. 236.

6) S. Harnack, Dogmengeſchichte II. 378. 401 f.; v. Ranke, Weltgeſchichte IV. 2; Müller, Kirchengeſchichte I. S. 274 f. und unten.

Verdacht der monophyſitiſchen Ketzerei gerathen: der viel Schwankende betheuert Aurelian ſeine Rechtgläubigkeit und fordert ihn auf, dieſe Erklärung allen Biſchöfen mitzutheilen. Er ſchreibt von Byzanz aus: die Erfolge der gotiſchen Waffen unter Totila, damals (549/550)[1] auf glänzendſter Höhe, verhinderten ſeine Rückkehr nach Italien; und nun begegnen wir hier dem frühſten Verſuch eines Pabſtes, die katholiſche Frankenmacht zur Hilfe gegen andre Germanen in Italien aufzurufen: — was im VIII. Jahrhundert ſo häufig gegenüber den Langobarden geſchehen und ſchließlich zur Einverleibung ihres Reiches und Aufrichtung des karolingiſchen Kaiſerthums führen ſollte. Diesmal iſt es die arianiſche Ketzerei der Goten, die dem Pabſt den Boden für ſeine Schritte gewährt. Aurelian ſoll Chilbibert bewegen, „in chriſtlicher Ergebenheit bei ſolcher Noth der Kirche ſeine Sorge für ſie zu bewähren".

Die Goten ſind mit ihrem König (Totila) in die Stadt Rom eingedrungen!

Chilbibert möge dieſem ſchreiben, Totila, einem andern Glaubensgeſetz angehörig, ſolle ſich nicht ſchädlich in unſere Kirche einmiſchen und etwas thun oder irgend etwas zu thun verſtatten, wodurch die katholiſche Kirche verwirrt werden könnte: — das war nicht zu beſorgen: der erſte Gang des Arianers Totila nach der Einnahme Roms hatte der Peterskirche gegolten, an dem Grabe der Apoſtelfürſten zu beten[2].

Bezeichnend iſt die Begründung, mit der damals ſchon der Pabſt den Meroving — wie ſo oft ſpäter ſeine Nachfolger, die Arnulfingen, — zur Einmiſchung aufforbert: „denn es iſt würdig und einem katholiſchen König zukommend, den Glauben und die Kirche, darin Gott ihn hat taufen laſſen wollen, mit aller Macht zu vertheidigen"[3]. Dieſer Verſuch, Chilbibert gegen Totila in Handlung zu bringen, blieb unſers Wiſſens erfolglos.

Verloren iſt ein ungefähr gleichzeitiger Brief an Aurelian, in welchem der Pabſt die durch Chilbibert einem von ihm zu Arles errichteten Mönchs-Kloſter verliehenen Ausnahmsrechte beſtätigt: Gregor der Große[4] beſtätigt dieſe Privilegien in einem Briefe an Biſchof Virgilius von Arles[5].

---

1) Könige II. S. 232 f. 2) Proc. b. G. III. 20. 3) l. c. p. 68.
4) Nach Sammarthanus Gallia christiana I. p. 539 das Apoſtel-Kloſter.
5) Vom Juli 599, Reg. IX. 216; ſ. oben Kloſterweſen.

Der nun folgende Pabſt Pelagius I. (555—560)[1] ſchreibt an Aurelians Nachfolger Sapaudus am 4. VII. und am 10. IX. 556, letzteren Brief wahrſcheinlich auch wegen der Anmaßung des Vicariats durch den Biſchof von Vienne[2], dann an Childibert. Es handelte ſich um die Beſchlüſſe des V. Concils von Conſtantinopel (553), die gewiſſe Lehren von den Naturen in Chriſto verurtheilt hatten; der Pabſt hatte dieſe Beſchlüſſe anerkannt, aber ein Theil der fränkiſchen Biſchöfe beharrte auf ihrer Verwerfung und drohte, dem Pabſt die kirchliche Gemeinſchaft aufzuſagen, wie bereits italiſche Biſchöfe gethan. Da griff Childibert I. ein, dies womöglich zu verhüten: er forderte Pelagius durch einen Geſandten Rufinus (vir magnificus) auf, ſeine Lehre als rechtgläubig darzuweiſen. Der Pabſt rechtfertigt ſich nun gegen den auch wider ihn wie gegen ſeinen Vorgänger erhobenen Vorwurf der Ketzerei in dem Dreicapitelſtreit. Seit dem Tode der Kaiſerin Theodora, ſagt er, ſei keine Furcht vor Ketzerei im byzantiniſchen Reiche mehr begründet. Der Wahrheit gemäß bezeichnet hier alſo der Pabſt die Imperatrix Theodora als die Führerin der ketzeriſchen Richtung, während Juſtinian, den er des Königs Vater (pater vester clementissimus imperator) nennt, von aller Irrlehre frei geblieben ſei (?). Er bekennt ſich unbedingt zu den Beſchlüſſen des Concils von Chalcedon und der Lehre des Pabſtes Leo in dem Streit über die Naturen in Chriſtus. Zugleich berichtet er, die vom König erbetenen Ueberbleibſel von Apoſteln und Blutzeugen durch Mönche des Kloſters Lérins und den homo Bonus[3] für den König an Sapaudus von Arles geſandt zu haben. [Das Mittelſtück des Briefes iſt gefälſcht][4].

Drei Tage darauf[5] ſchreibt der Pabſt an Sapaudus, dem er jene Ueberbleibſel ſchickt und die Rückſendung eines Boten zu Waſſer oder zu Land in ſicherer Geſellſchaft empfiehlt. Die Beſtätigung des Vicariats und Primats wird verſprochen, aber von ausdrücklicher Erbittung abhängig gemacht.

Zugleich wird zum erſten Mal in dieſer Zeit der Beſitzungen der römiſchen Kirche in Gallien Erwähnung gethan. Die Noth der

---

1) Ueber die Ermahnungen von Pelagius I. a. 556 und von Gregor dem Großen an die Könige zur Bekämpfung der Ketzerei in Gallien ſ. oben Zwangsglaube S. 195. 203.

2) l. c. p. 69. 70.

3) Oder Homobonus, ſo Jaffé p. 126.

4) S. Jaffé l. c.

5) (14. XII. 556) p. 73. l. c.

römiſchen Kirche in Italien war durch den zwanzigjährigen Krieg ſo geſtiegen, daß ſie ihre Verpflichtungen, die Armen zu bekleiden, nicht mehr erfüllen, auch ihre Landgüter nicht wieder aufbeſſern konnte. Der Vater des Biſchofs, der vir magnificentissimus patricius von Arles, Placidus, möge alſo die Pachtgelder (pensiones) der Landgüter der römiſchen Kirche an den Pabſt ſchicken[1]).

Für einen Theil der solidi ſoll der Biſchof gleich ſelbſt in Gallien Kleidungsſtücke, geeignet, ſie den Armen zu ſpenden, ankaufen und mit Schiffsgelegenheit nach Rom ſchicken: grobwollene Mäntel[2]), weiße Tuniken, Kapuzen-Mäntel (cucullas) und Mäntel ohne Aermel oder mit ganz kurzen Aermeln[3]). Am 3. Februar verleiht der Pabſt Sapaudus, wie frühere Päbſte früheren Biſchöfen von Arles, den päbſtlichen Vicariat, den Primat über die ganze galliſche Kirche mit dem Pallium, wobei auch die vornehme Herkunft des Biſchofs hervorgehoben wird. In der gleichzeitigen[4]) Mittheilung hievon an König Chilbibert I. wird dieſer gemahnt, die Vorrechte des päbſtlichen Vicars um ſo eifriger zu ſchützen, als ſie wie das pallium auf des Königs Wunſch und Bitten ihm ertheilt worden ſeien.

Aber bald hatte ſich der Pabſt über Verletzung dieſes Vorrechts durch den König ſelbſt zu beklagen und er erhebt die erſte uns bekannt gewordene päbſtliche Beſchwerde wider einen katholiſchen Germanen-König.

Zwiſchen Februar und April 557[5]) macht der Pabſt Chilbibert I. bemerklich, das ihm vom Himmel verliehene Glück ſeiner Regierung ſei lediglich die Belohnung ſeines Eifers für die Kirche; eine Einprägung, die ſeither noch gar vielen Herrſchern recht deutlich verabfolgt worden iſt! Er wirft ihm dann vor, daß er ſich habe abliſten laſſen, Sapaudus auf Klage eines ſeiner Suffragane vor das Gericht eines zweiten ſeiner abhängigen Biſchöfe (d. h. wohl auf ein Provincialconcil) durch königlichen Befehl zu laden, was mit dem Primat und päbſtlichen Vicariat durchaus unvereinbar ſei, während vielmehr auf Klage des Vicars jener Anmaßer (d. h. der Vorſitzende des Provincialconcils) in Anklage zu verſetzen war. Der Pabſt verlangt raſche Abſtellung und

1) S. oben S. 344.

2) saga fumentacia: Du Cange VIII. p. 207 gewährt nur fumentum, rauhharige, im Gewebe anſchwellende Fäden.

3) colobia Du Cange p. 419.

4) J. II. 557. p. 75.

5) l. c. p. 76; 557—558 nach Jaffé.

gebührende Genugthuung, um kein verwirrendes Beiſpiel aufkommen zu laſſen: „denn nur derjenige König dient Gott in rechter Weiſe, der die kirchlichen Ordnungen einhält“. Wir wiſſen nicht, welchen Erfolg dieſe Beſchwerde gehabt hat.

Am 13. April 557 frägt der Pabſt Sapaudus, welchen Eindruck denn auf König Childibert, ihn ſelbſt und die anderen Biſchöfe ſeine Glaubens-Erklärung gemacht habe? Gemeint iſt wohl nicht die frühere vom 11. December 556 (oben S. 350), ſondern wahrſcheinlicher die ſoeben im April 557 an den König geſandte, ausführlichere; ſo ſehr brannte Pelagius darauf, den Erfolg dieſes Schrittes zu erfahren. Zugleich wiederholt er ſeine Wünſche bezüglich der Kleider für die Armen in Rom und empfiehlt ihm und ſeinem Vater, dem Patricius, die aus der fünfundzwanzigjährigen argen Kriegsnoth mit Verarmung aus Rom nach Arles Geflohenen[1]). Solche Armuth und Nacktheit walte in der Stadt, daß er nur mit Schmerzen dieſe Männer anſchauen könne, die er als vornehmem Stand entſproſſen kenne. Childibert I. und manche galliſche Biſchöfe waren offenbar durch die frühere Erklärung des Pabſtes (oben S. 350) nicht voll befriedigt: jener Geſandte Rufinus hatte ihm die Wahl geſtellt, ſich zu der Schrift (tomus) des Pabſtes Leo über die Naturen in Chriſtus zu bekennen oder ſein Glaubensbekenntniß eigenhändig nieder zu ſchreiben und einzuſenden. Das Erſtere hatte Pelagius damals ſofort gethan und ſolche Erklärung an Childibert geſandt: „um aber keinen Anlaß zu Verdacht übrig zu laſſen“ — ſolcher beſtand alſo noch immer, was bei den Schwankungen des Pabſtes ſich wohl begreift! — thut er nun auch noch das Zweite, dem König willfährig, „dem zu gehorſamen ja auch uns die heiligen Schriften[2]) befehlen“: eine in den Briefen der Päbſte an die Obrigkeit nur ſelten erſcheinende Erinnerung! Offenbar waren wie einzelne Biſchöfe in Italien[3]), Dalmatien, Iſtrien auch galliſche noch

1) l. c. p. 77; ein Kaufmann Petrus überbringt des Pabſtes Brief.

2) Römerbrief 13, 1.

3) Schon ein Jahr früher 16. IV. 556 (nach Jaffé N. 939. 15. II.) ſchilt Pelagius ſieben Biſchöfe in Tuscia annonaria, darunter wohl die von Volaterra, Luna und Florenz, daß ſie ſeines Namens im Kirchengebet geſchwiegen, wiederholt ſeine Uebereinſtimmung mit Pabſt Leo und den vier Concilien und fordert ſie auf, ſich nicht von ihm zu trennen, da ja, wie ſchon Sanct Auguſtin gelehrt, wer vom Pabſte, von der ganzen katholiſchen Kirche ſich löſe l. c. p. 80; ob das Schreiben l. c. p. 81 Jaffé N. 938 mit jenem in das Jahr 559 oder in das Jahr 555 zu ſtellen, iſt ſehr zweifelhaft.

immer nicht von der Rechtgläubigkeit des Pelagius überzeugt, wie aus dem Schluſſe des Schreibens hervorgeht, das den König zur Unterdrückung ſolcher Ketzer auffordert. Sein nun folgendes Glaubensbekenntniß iſt übrigens lediglich abgeſchrieben aus dem erſten Theil der Erklärung des Pabſtes Virgilius (vom Jahre 538 ?)[1]. Aber auch auf dieſe Rechtfertigung ſcheinen ſich die bisher noch widerſtrebenden Biſchöfe Galliens keineswegs beruhigt zu haben. Denn noch ein bis zwei Jahre ſpäter — 558 (September) bis 560 — beklagt ſich der Pabſt bei Sapaudus, daß noch immer in Gallien ſeine Rechtgläubigkeit angezweifelt werde, und zwar wegen jenes Briefes, den er noch als Diacon über die Naturen Chriſti geſchrieben. Er bekennt, daß er damals in der Blindheit der Unwiſſenheit dem Lichte der Wahrheit widerſtrebt habe: er habe aber doch längſt ihnen auf Bitten des Königs ſeine nunmehrige Rechtgläubigkeit ausgeſprochen. Nun kehrt er aber den Spieß um: er ſei bereit, ſtets Rechenſchaft zu geben: „aber wer unter euch vermag Rechenſchaft zu geben über die Dinge, die bei euch vorkommen? oder in welchen canones findet ſich verſtattet, daß ein Laie an Einem Tage zum Geiſtlichen, zum Akolyt, zum Subdiacon, zum Prieſter und zum Biſchof gemacht wird, der vor einer Stunde mit den Laien ſeines Hauſes, ja mit ſeiner Ehefrau vielleicht zuſammengelebt hat?“ Das war in der That ein in der fränkiſchen Kirche ſtark verbreiteter Unfug (ſ. oben S. 256). Dagegen berührt einen uns ſonſt kaum bezeugten altheidniſchen Gebrauch der folgende Vorwurf: „oder wer wird den Frevel rechtfertigen, daß bei euch dem gläubigen Volk von einem Götzenbild — gleichſam jedem nach ſeinem Verdienſt — die Ohren, die Augen, die Hände und andere Glieder zugetheilt werden?“ Offenbar bei einem Götterfeſt: vielleicht von einem Gebildbrod, das einen Gott darſtellte[2]. Mit dieſen ſchroffen Vorwürfen gegen Sapaudus bricht der Briefwechſel ab, der ſo freundlich begonnen hatte.

Von des Pelagius Nachfolger Johannes III., genannt Catellinus, (560—573) wird jene Entſcheidung über die Wiedereinſetzung galliſcher Biſchöfe berichtet[3]. Dagegen ſind Fälſchungen die ihm zugeſchriebenen Urkunden vom 11. III. 562, in denen er das St. Medardus-Kloſter zu Soiſſons zum Haupt aller Klöſter Galliens beſtellt, auf Wunſch Chlothachars I. (der damals ſchon wenigſtens 9 Monate todt war!),

1) Jaffé N. 908. p. 118.

2) Römiſch-Keltiſch oder Germaniſch? Reiner, disquisitiones criticae p. 202.

3) Greg. Tur. V. 21, Urgeſch. III. S. 199; unten S. 354.

deſſen Beſitzungen beſtätigt und ihnen Ehrenrechte verleiht, und vom 19. VII. 560—573 in Pſeudo-Iſidor[1]), die allen Biſchöfen Galliens und Germaniens verkündet, daß den chor-episcopi die Handauflegung und andere nur den echten Biſchöfen (pontifices) zuſtehende Verrichtungen nicht verſtattet ſeien. Der c. 850 geführte Kampf gegen die Weihbiſchöfe[2]) wird hier als ſchon c. 560 entſchieden hingeſtellt[3]).

Keine Einwirkung des Pabſtes auf die Landeskirche wird zwar verſtattet in der Geſetzgebung — regelmäßig auch nicht in der Jurisdiction. Jedoch von letzterer Regel beſteht eine Ausnahme, die man nicht[4]) hinweg deuten darf und die genügt, die Anerkennung des Grundſatzes darzuthun. Die Biſchöfe Salonius und Sagittarius waren von dem Concil zu Lyon (zwiſchen 567 und 570) wegen zahlreicher Verbrechen des Amtes entſetzt: aber ſie klagten bei dem König, den ſie ſich geneigt wußten, über die Ungerechtigkeit dieſes Urtheils und baten, ihnen zu verſtatten „zum Pabſt der Stadt Rom zu gehen, bei ihm Berufung einzulegen".

Ohne ſolche Verſtattung wäre ſchon das Verlaſſen des Theilreichs verboten geweſen: aber auch *briefliche* Berufung an eine *fremde* geiſtliche Behörde hätte noch der königlichen Zuſtimmung bedurft. Die Erlaubniß wird ertheilt, ſogar Briefe an den Pabſt giebt ihnen Guntchramn mit. Der Pabſt prüft ihre Beſchwerden gegen die ungerechte Entſetzung und richtet an den König Schreiben, worin er „*befiehlt*" ſie wieder einzuſetzen[5]). Das darf man nicht *juriſtiſch* dahin abſchwächen, daß die Zuſtimmung des Königs (wie allerdings zu der Reiſe nach Rom) auch zur Wiedereinſetzung *erforderlich* geweſen wäre: er erfüllt, was der Pabſt „*befiehlt*". *Thatſächlich* freilich iſt richtig, daß die Gunſt des Königs erheblich mitwirkte; ſeine Briefe waren wohl Fürſprachen, und der Pabſt wußte, daß ſein Entſcheid dem Wunſche des Königs entſprach; daher verſuchten die beiden Biſchöfe, als ſie ſpäter von einem zweiten Concil nochmals abgeſetzt wurden, gar nicht eine zweite Berufung nach Rom, weil ſie einſtweilen die Gunſt des Königs verwirkt hatten, der ſie nicht mehr empfohlen und wohl gar

---

1) Hinſchius, Pseudo-Isid. I. p. 715.

2) Hinſchius II. 1. S. 161.

3) Jaffé N. 1039. 1042.

4) Mit Löning II. S. 62. 85.

5) Greg. Tur. V. 20, *jubet* locis suis eosdem restitui quod rex sine mora implevit, Urgeſch. III. S. 197.

nicht würde wieder nach Rom haben reisen lassen; allein dies rein Thatsächliche kann den Rechtsgrundsatz nicht abschwächen, daß Berufung von einem fränkischen Concil an den Pabst statthaft war und der König den „Befehl" des Pabstes vollzog[1]).

In einem früheren Falle kam die Frage, ob der Pabst zur Entscheidung über einen Königsbefehl von einem Bischof angerufen werden könne, nicht zum Austrag, da der König seinen Beschluß zurücknahm. Childibert I. hatte in Melun, das zum Bisthum Sens gehörte, ein neues Bisthum errichten wollen. Bischof Leo von Sens drohte, alle bei der Ordination dieses neuen Bischofs mitwirkenden Bischöfe zu excommuniciren bis zur Entscheidung des Pabstes (oder eines Concils). Der König gab nach[2]).

Von seinem Nachfolger Benedict I. (574—578) sind Briefe in das Frankenreich nicht erhalten.

Pelagius II. (578—590) ist der erste römische Bischof, der wie seine Vorgänger wider die Ostgoten so nun gegen die Langobarden die Macht der rechtgläubigen Frankenherrscher anzurufen unternimmt, was sich später immer häufiger und heftiger bis zur Einverleibung des langobardischen Reiches in das fränkische wiederholen und steigern sollte. Er schreibt (am 5. X. 580)[3]) nicht an den päbstlichen Vicar zu Arles, sondern an Bischof Aunacharius von Auxerre in geschickter Wendung, wenn ihn der Kriegslärm der Langobarden abgehalten habe von der geplanten Reise nach Rom und wenn er die römische Kirche als Haupt aller andern so hoch verehre, dann wäre es seine Pflicht gewesen, mit allen Kräften für die Abwehr solcher Bedrängnisse dieser Kirche zu arbeiten. Denn es sei nicht „müßig" (otiosum), d. h. unbedeutsam (zufällig), sondern bewunderungswürdig von der göttlichen Vorsehung so eingerichtet, daß die Franken-Könige mit dem römischen Imperium im gleichen Glauben stehen: so habe die Vorsehung sie der Stadt Rom, von der das Imperium ausging, und ganz Italien zu Nachbarn und Helfern bestellt. „Hütet euch also, daß eure Liebe zu uns als zu schwach beschuldigt werde, nachdem euren Königen (Childibert II. und Guntchramn) von

1) Anders v. Giesebrecht, Gregor, Uebersetzung; vgl. aber auch Guadet et Taranne zu dieser Stelle.

2) Epistolae Gundlach p. 437 (c. a. 540).

3) Childibert II., nicht Guntchramn, wie Löning II. S. 64 meint; wohl auch der Brief vom 5. X. 580 bei Gundlach p. 448.

Gott die Macht, uns zu helfen, verliehen ist, ihr aber unterlaßt oder zögert, sie mit bischöflichem Rath zur Gewährung solcher Hilfe zu bewegen." Er sendet die vom Bischof und dem König[1]) erbetenen Ueberbleibsel mit dem zugehörigen Segen[2]). Er mahnt aber den König, die Tempel der Heiligen, deren Wunderkraft er sucht, von der Befleckung durch (Barbaren, Heiden-)Völker[3]) zu befreien; „eilet, euren Königen auf das Dringendste zu rathen, sich von Freundschaft[4]) und Bündniß unseres höchst unaussprechlichen Feindes, der Langobarden, in rettender Vorsicht zu trennen, auf daß nicht, wann die Zeit der Vergeltung für diese naht, was, wie wir von Gottes Erbarmen hoffen, geschwind geschehen wird, auch jene Könige, als deren Genossen erfunden werden, weil ja geschrieben steht: „nicht nur, die solches thun, auch die solches billigen, sind zu strafen"[5]). Hier[6]) werden schon zweihundert Jahre vor Karl Martell, König Pippin und Karl dem Großen die gleichen Mittel der Lockung, Warnung, Drohung angewendet, die diese gegen die Langobarden unter die Waffen bringen sollten.

Ein späterer Brief an Aunachar[7]) wünscht nur in ganz allgemeinen Worten Bemühung zur Abwehr der Bedrängnisse des Pabstes. Der Pabst freut sich über die berichtete starke Vermehrung der Kirchen in Gallien[8]).

Sein Nachfolger Gregor I., der mit Recht den Namen des Großen führt, wandte seine gewaltige, alle Angelegenheiten der Kirche im Abend- und im Morgen-Land umfassende Wirksamkeit und Thätigkeit[9]) auch der fränkischen Kirche mit solchem Eifer zu, daß er in 11 Jahren (von 591 bis 602) nicht weniger als 59 Briefe nach Gallien gesendet

---

1) Der Name des gloriosissimus filius noster ist nicht genannt: also ist es wohl Guntchramn, zu dessen Reich Auxerre gehörte.

2) (sanctificatione) cum quoherenti (sic) sibi.

3) gentium: die Langobarden waren damals noch zum Theil Heiden, zum Theil Arianer.

4) amicitiis muß gelesen werden, wie eine Handschrift gewährt: nicht inimicitiis, wie in den Text gesetzt ward.

5) Römerbrief I. 32.

6) Epistol. l. c. p. 448.

7) Vom 31. X. 586 (oder 587); l. c. p. 450.

8) Falsch ist der ihm zugeschriebene Brief an alle Bischöfe Germaniens und Galliens in Ivonis decretum II. c. 77.

9) Wißbaum, die Hauptrichtungen und Ziele der Thätigkeit Gregors des Großen 1884.

hat[1]). Die zahlreichen Briefe Gregors an Brunichildis, ihren Sohn und ihre Enkel — die Antworten sind verloren — zeigen in lehrreicher Weise, wie so mannichfach und tief eingreifend damals die Einwirkungen des Pabstthums auf das austrasische Reich waren. Gleich der erste Brief an die Bischöfe Virgilius von Arles (588—610) und Theodor von Marseille (575—594) vom Juni 591 übt das Recht des Pabstes, auch in die Bekehrungsarbeit der gallischen Bischöfe einzugreifen; er verbietet die gewaltsame, empfiehlt die belehrende Bekehrung der dortigen Juden[2]).

Im April 593 dankt er Dynamius, dem patricius von Gallien, d. h. dem dux von Massilia, für die durch Hilarius[3]) übersendeten 400 gallischen solidi[4]) aus den Einkünften des gallischen patrimonium St. Petri[5]). Er schickt heilige Ueberbleibsel: Stücke von der Kette St. Petri und von der Hürde des h. Laurentius: geistvolle Beziehungen, sinnige Worte verbindet der Pabst auch mit diesen sonst meist gedankenlos überschickten Spenden.

Pelagius hatte als Gegenleistung für seine Rechtfertigung[6]) von Childibert I. die Ausrottung aller Ketzerei und Kirchenspaltung verlangt. Diese scheint jedoch nicht oder doch nicht erschöpfend durchgeführt zu sein, denn noch 591 drohen istrische Bischöfe, die jenes Concil nicht anerkannten, dem Kaiser Mauricius, falls er Gewalt brauche, mit dem Anschluß an einen fränkischen Metropoliten, wonach also in Frankreich Zwang in dieser Frage nicht zu besorgen war[7]).

Daher kann sich Gregor der Große noch[8]) beklagen bei Brunichildis, daß sogar der von ihr an ihn abgesandte Bischof Syagrius von Autun, der das Pallium abholen sollte, ein Schismatiker war[9]).

---

1) Die Zahl seiner Briefe überhaupt übersteigt 800. Selbstverständlich kann hier nur politischer und statsrechtlicher Inhalt dieser reich fließenden Quellen dargestellt werden, der noch viel bedeutsamere sittliche, religiöse, culturgeschichtliche bleibt den „fränkischen Forschungen" vorbehalten.

2) Reg. I. 45. p. 71.

3) Dem Notar? I. 73—75.

4) Ueber deren Minderwerth im Verhältniß zu den byzantinischen s. Mommsen in der Zeitschrift v. Becker und Muther III. S. 455: der fränkische wog um 1/8 leichter; vgl. Soetbeer, Forsch. I. S. 287.

5) S. dieses unten.

6) Oben S. 350. 352.

7) So überzeugend Löning II. S. 47.

8) a. 597.

9) Registrum II. p. 6. VIII. 4 (September 597, nicht 598, vgl. Hartmann in der Ausgabe).

Er warnt seine Freundin Brunichildis in seinen Briefen[1]) vor Simonie, wie er denn überhaupt als berechtigter Wächter[2]) der kirchlichen Ordnung und Disciplin auch in Gallien auftritt. Dagegen sind die Briefe und Klosterfreiungen, in denen er Könige für den Fall des Wortbruchs mit Absetzung bedroht, als Fälschungen dargewiesen[3]).

Ferner verlangte Gregor von Brunichildis, sie solle — nach justinianischem Recht — nicht dulden, daß Juden christliche Knechte hielten[4]).

Nach Gregor dem Großen[5]) tritt auf lange Zeit Unterbrechung des Verkehrs zwischen den Päbsten und den Frankenherrschern ein: nur Bonifatius IV. (608—615) schreibt am 23. August 610 an König Theuderich II. und Bischof Florian von Arles, dem er das Pallium schickt auf Wunsch des Königs, dessen Sorge für die Armen er rühmt und fürder für die Kirche und die Armen des h. Petrus in Anspruch nimmt: dem Bischof empfiehlt er das Gut der römischen Kirche in Gallien und Bekämpfung der selbstverständlich keineswegs ausgerotteten Simonie[6]). Die angeblichen Schreiben von Johannes IV. (a. 640—642) an Chlothachar II. (der schon a. 628 gestorben!) sowie an Chlodovech II. (a. 638—656) sind falsch oder gefälscht[7]).

Nun aber erfolgte ein denkwürdiger erster Versuch des römischen Stuhls, die Macht der Franken zu seinem Dienst heranzuziehen — wie ein Jahrhundert später mit weltgeschichtlichem Erfolge geschah. Pabst Martin I. wollte durch seinen Freund Sanct Amand Kirche und Statsgewalt der Franken gewinnen zur Bekämpfung der byzantinischen Ketzerei des Monotheletismus[8]). Dieser Kampf war schwer genug und wurde mit bezeichnenden Mitteln geführt. Kurz vorher (a. 646) hatte Pabst Theodor I. (a. 642—649) den ketzerischen Patriarchen Pyrrhus von Byzanz verdammt und in die Dinte, mit der

---

1) Reg. VIII. 4.

2) So selbst Löning II. S. 35. 62, der sonst das Eingreifen des Pabstes fast völlig ausschließt.

3) Pardessus I. S. 165. 188f.—190. Bréquigny, préface p. 204; s. die reiche Literatur bei Löning II. S. 392 und dessen eigne überzeugende Ausführung. Weyl S. 11. 12. 78 bringt nichts Neues bei.

4) Regist. IX. 109. a. 599?

5) S. oben S. 206.

6) Jaffé, Reg. p. 221.

7) S. den Nachweis Urgesch. III. S. 657.

8) Oben S. 357.

er eigenhändig die Verfluchung ſchrieb, aus der koſtbarſten Reliquie Chriſti eignes Blut geträufelt: — ſchwerlich im Sinne Chriſti! Und jüngſt erſt hatte Martin I. (a. 649—653) (auf dem römiſchen Concil vom 5.—31. X. 649) das Anathem auf dieſe Ketzer geſchleudert. Gleich darauf ſchreibt er an Sanct Amand[1]), er möge ſein Pathkind Sigibert III. bewegen, fränkiſche Biſchöfe nach Rom zu ſchicken, die mit anderen des Abendlandes zuſammen im Auftrag des Pabſtes das Anathem wider die Irrlehre dem Kaiſer nach Byzanz bringen ſollten: der Pabſt wollte alſo dem Kaiſer mit Hilfe der fränkiſchen Kirche und Statsgewalt als das Haupt der ganzen abendländiſchen Chriſtenheit entgegen treten. Gleichzeitig und in gleichem Sinne ſchrieb Martinus auch an König Chlodovech II. von Neuſtrien (a. 649—653) und deſſen Biſchöfe[2]), aber ohne Erfolg. Es waren wohl vor Allem die inneren Wirren in beiden merovingiſchen Reichen, die deren Einſchreiten hinderten. An die echten Schreiben des Pabſtes[3]) knüpft ſich wieder eine Reihe von Fälſchungen, die, wie die der Briefe von Johannes IV.[4]), höchſt bezeichnend ſind für die Zwecke der Fälſcher: Freiungen für Klöſter, die zum Theil unmittelbar unter Rom geſtellt werden ſollen[5]).

Von da ab erliſcht der Verkehr der Päbſte mit den Merovingen: wenigſtens ſind uns keine Urkunden oder andere Zeugniſſe von ſolchem erhalten; erſt mit den Arnulfingen werden die Beziehungen angeknüpft, die dann von weltgeſchichtlicher Wichtigkeit werden ſollten. (S. Karolinger).

Die erſten Bekehrer in dem rechtsrheiniſchen Germanien waren Iren und Schotten geweſen, die, ohne Unterordnung unter Rom, ohne Einrichtung von Bisthümern, alles Gewicht auf die Kloſtergründungen legten, deren Aebte an der Biſchöfe Statt walteten, biſchöfliche Verrichtungen übten.

Dagegen die Angelſachſen, die nach manchfachen Unterbrechungen zu Ende des VII. und zu Anfang des VIII. Jahrhunderts die Bekehrungsarbeit wieder aufnahmen, arbeiteten in ſtrenger Fügung unter

---

1) Vita St. Amandi Mabillon II. p. 721.

2) Vita St. Eligii c. 33. p. 88.

3) Jaffé N. 2058—2061.

4) Oben S. 358.

5) N. 2073—77; vgl. 2044—2047 über das Recht des Pabſtes, Klöſtern im Frankenreich ſolche Vorrechte und Befreiungen zu verleihen, ſ. oben S. 336; über die Urkunde des Pabſtes Adeodat (672—676) ſ. oben S. 337.

Rom und mit Einrichtung von Bisthümern: wir werden ſehen (Karolinger), daß es proteſtantiſche Vorſtellungen und ſolche unſres Jahrhunderts widergeſchichtlich in jene Zeiten tragen heißt, daraus einen Vorwurf zu ſchmieden gegen dieſes „Romaniſiren“: eine germaniſche oder gar „deutſche“ Nationalkirche war damals undenkbar: die ſchwachen Anfänge des Chriſtenthums wären ohne den Schutz der römiſch-katholiſchen Arnulfingen, ohne die Lehnung an Rom dem Heidenthum nicht gewachſen geweſen und in zahlloſe wüſte ketzeriſche Verirrungen und Spaltungen entartet, die auch trotz Rom und Bonifatius eine arge Gefahr bildeten [1]).

VIII. Gebietshoheit.

Gebietshoheit konnte es ſelbſtverſtändlich im germaniſchen Stat erſt geben, ſeitdem ein feſtes Gebiet von dem Gauſtat oder dem der Völkerſchaft eingenommen, ſeitdem Seßhaftigkeit eingetreten war, mit der Abſicht, dauernd ein gewiſſes Land zu behaupten.

Ein ſolcher Beſchluß ward aber nicht plötzlich gefaßt: die Unmöglichkeit des Umherziehens in alter Weiſe, die Nöthigung, zu bleiben, trat nur allmälig in das Bewußtſein.

Daher war eine Zeit lang noch auch nach dem thatſächlichen Uebergang zur Seßhaftigkeit nicht das Land, lediglich der Verband der Menſchen die Grundlage und der Träger des States, wie in der Vorzeit, da noch gar kein andrer Verband als jener perſönliche Zuſammenhang der Geſchlechter möglich, ein „Statsgebiet“ noch gar nicht vorhanden war.

Demgemäß iſt der Gau (pagus) ein Inbegriff von Menſchen, der alſo z. B. auswandern kann — ſo die vier pagi wie der (keltiſchen) Helvetier, ſo der Sueben bei Caeſar [2]).

---

1) S. Karolinger. Ueber das Recht der Synoden, der weſtrömiſchen und der oſtrömiſchen Imperatoren, dann der Frankenkönige, den Pabſt zu richten und abzuſetzen, ſ. für die Oſtgoten Könige III. S. 210 f., für das IV. und V. Jahrhundert und die Franken Hinſchius I. S. 297 f.; ſ. aber andrerſeits die Beläge für das hohe Anſehen der päbſtlichen Decrete auf den fränkiſchen Concilien in den fränkiſchen Forſchungen.

2) Bellum Gallicum I. 12; Könige I. S. 41 f.

Weiter aber darf man nicht gehen, nicht der franzöſiſchen Schule das Zugeſtändniß machen, daß auch noch zur Zeit Chlodovechs eine Gebietshoheit völlig gefehlt, die Gewalt des Königs ſich nur auf die Menſchen bezogen habe, die unter ihm ſtanden und mit denen er auch ausziehen, die Wohnſitze ändern konnte, nicht auf ein beſtimmtes Territorium[1]). Freilich konnte er mit ihnen ausziehen — im Krieg — und die Wohnſitze erweitern: durch Eroberung, auch wohl „ändern", indem man, von Oſten gedrängt, nach Weſten auswich: allein im Weſentlichen behielt man die alten Sitze, auch wenn man ſich über neue ausbreitete: als die Ahnen Chlodovechs von Diſpargum aus Tournai und Cambrai gewannen, gaben ſie Diſpargum nicht auf.

Nicht erſt aus dem römiſchen Stat haben die Germanen den Begriff der Gebietshoheit gelernt: ſchon die feierlichen, auch götterdienſtlichen Handlungen, welche die Landnahme begleiten, das Umfahren, Umreiten, Umgehen mit Opfern für die Gränz- und Landes-Götter[2]), der erhöhte Friede der Gränzmale[3]) bezeugen den Nachdruck, den auch das Rechtsbewußtſein auf das Statsgebiet legte.

Auch bei Nordgermanen und Angelſachſen, wo von Entlehnung aus Rom keine Rede ſein kann, wird der Gedanke der Gebietshoheit von Volk oder König kraftvoll durchgeführt.

So iſt es nur Zufall[4]), daß — in Gregors Worten[5]) — die Alamannen nur ſich, dagegen — in den Worten der Geſta[6]) — die Franken Theudiberts II. ſich 614 und ihr Land Theuderich II. ergeben.

Kein Gegenſatz iſt hierauf zu bauen: Chlodovech erwarb die Gebietshoheit über das Land wie Heer- und Gerichts-Bann über das Volk der Alamannen, ebenſo über die Gaue der von ihm ausgemordeten Könige. Auch ſchon vor Chlodovech ſtand der König nicht nur an der Spitze eines Volkes, er hatte auch ein Gebiet unter ſich, das freilich durch Wanderung verlaſſen, auch — wie heute — durch Eroberung erweitert oder durch Niederlage verkleinert werden konnte: den Gedanken des Statsgebiets, der ſtatlichen Gewalt von Volk oder König darf man dem altgermaniſchen Stat nicht abſprechen, auch nicht erſt mit dem „Reich" Chlodovechs entſtehen laſſen[7]): wir brauchen das

---

1) Wie Waitz S. 136.
2) J. Grimm, R.-A. S. 259.
3) Ebenda S. 260.
4) Dies gegen Waitz S. 136.
5) II. 30, Urgeſch. III. S. 49.
6) c. 33.
7) Wie Waitz S. 137 und, wie es ſcheinen will, auch Sohm G.-V. S. 37 und v. Sybel S. 305.

ſehr verſchieden verwendete Wort Reich von einem ſolchen Stat, der Angehörige mehr als Einer Volksart umfaßt: auch Chlodovechs Vorfahren beherrſchten bereits Römer, daher wir auch von Childirichs und Chlogio's „Reich" ſprechen könnten. Auf den Umfang des Landes allein kann es nicht ankommen: ein „Sachſenreich" ſagen wir nicht, obwohl das Land der Sachſen vom Rhein bis zur Eider reichte.

Die Gebietshoheit wird gelegentlich wohl ganz privatrechtlich als dominium bezeichnet, wie das Eigenthum über irgend ein Privatgrundſtück[1]): doch iſt völlig ausgeſchloſſen, daß die Franken, die andern Germanen und die Römer im Reich Privateigenthum des Königs am ganzen Reichsboden anerkannt hätten; nicht einmal bei Karl auf der Höhe ſeines theokratiſchen Wahnes nach 800 findet ſich eine ſolche Andeutung.

Der König verfügt allein handelnd kraft ſeiner Gebietshoheit, Militärhoheit, Polizeihoheit, Vertretungshoheit über das Gebiet: er legt Befeſtigungen an, er ſperrt und überwacht die Gränzen, die Straßen und Brücken, er tritt Landestheile ab und erwirbt neue durch Eroberung oder Verträge, ohne Volksheer oder palatium zu befragen: z. B. bei den Landabtretungen Chlothachars II., dann den Verträgen zwiſchen Theuderich II. und Theudibert II.; anders, wenn ein Vater dem Sohn einen Theil des Reichs als Sonderreich überweiſt: ſo Chlothachar II. Dagobert I., dieſer Sigibert III.: denn dies geſchah auf Betreiben des auſtraſiſchen Adels, während ebenſo a. 589 Childibert das Gebiet von Soiſſons ſeinem Sohn Theudibert auf Wunſch der Großen überwies[2]).

Bei den Weſtgoten wird einmal das Recht des „Gotenvolkes" an dem Reichsgebiet betont[3]).

Daß die faſt ununterbrochene Gliederung in Theilreiche von 510—690 (ausgenommen nur 558—561 und 613—621) die Auffaſſung des ganzen Frankenreichs als Eines States, Eines Gebietes gegenüber dem Ausland — unerachtet der häufigen inneren Kriege — nicht ausſchloß, iſt in dieſem Werke ſtärker als von ſeinen Vorgängern hervorgehoben worden.

---

1) Cc. Arvern. Biſchöfe, andere Geiſtliche, Weltliche ad domnorum regum patrum vestrorum *dominium* pertinentes.

2) Greg. Tur. IX. 36, Urgeſch. III. S. 452.

3) Könige VI.[2] S. 505.

IX. Vertretungshoheit.

Thatſächlich üben die Merovingen die Vertretungshoheit ſo gut wie völlig unbeſchränkt, während andrerſeits Fälle nicht ſelten ſind, in welchen das Heer den König wider deſſen Willen zum Frieden, häufiger zu Beute verheißendem Kriege zwingt.

Unſere Quellen ſagen leider nie, was hiebei ſtatsrechtlich Rechtens war, ſie berichten: „der König fragte das Heer", oder „das Heer zwang den König"; daß er zu fragen verpflichtet, daß der Zwang ein berechtigter war, ſagen ſie aber nicht; ſo kann man nur die einzelnen Fälle unterſuchen.

Das Recht, über Krieg, Frieden und Bündniß zu entſcheiden, hatte in altgermaniſcher Zeit nicht der König, ſondern die Volksverſammlung gehabt, wenn auch ſelbſtverſtändlich thatſächlich gerade auf dieſem Gebiet eine gewaltige und kluge Heldengeſtalt ihren Willen häufig ſchon früh durchſetzte.

Eine Volksverſammlung im alten Sinne gab es unter den Merovingen nun nicht mehr, einen Reichstag im karolingiſchen Sinne noch nicht. So war dieſe dem König entgegenſtehende Schranke nicht mehr und noch nicht vorhanden: es gab nur eine Verſammlung des Heeres[1]); dieſe allein kam alſo in Betracht bei Beſchränkung der Vertretungshoheit des Königs. Und da fanden wir denn freilich wiederholt, daß das Heer, gefragt oder ungefragt, mitſpricht, ja entſcheidet.

Denn einerſeits thaten ſelbſtverſtändlich die Könige ſehr klug daran, vor einer Kriegserklärung die Zuſtimmung und den Eifer ihres Volksheeres einzuholen und zu wecken: ſo Chlodovech 506[2]), allein nirgends, wie bemerkt, iſt geſagt, daß ſie[3]) rechtlich verpflichtet waren, ſolche Zuſtimmung einzuholen.

Chlodovech beſchließt, allein handelnd, den Krieg gegen Syagrius, Thoringe, Alamannen, ſeine Mitkönige, nur thatſächlich ſucht er den campus Martius zum Glaubenskrieg wider die Weſtgoten zu begeiſtern[4]); daß dieſer das Recht hatte, die Heerfolge zu weigern, wird

1) VII. 2. S. 256.
2) Greg. Tur. II. 37, Urgeſch. III. S. 62.
3) Greg. Tur. III. 7, Urgeſch. III. S. 75.
4) Greg. Tur. II. 37, Urgeſch. III. S. 62.

nirgend geſagt (ſ. oben Kriegsweſen). Ebenſo ſteht es, als Theuderich I. gegen die Thüringe zieht[1]).

Andrerſeits drohen die Franken freilich Theuderich I., der den Zug ſeiner Brüder gegen Burgund nicht mitmachen will, ihn zu verlaſſen und dieſen zu folgen, und nur durch Bitten, nicht durch Heerbann oder Entſcheidungsrecht über Krieg und Frieden, kann er ſie bewegen, ſich ſtatt deſſen mit einem andern Beutezug zu begnügen[2]).

Dagegen iſt es offenbar nicht Ausübung des Rechts des Volksheeres, iſt Aufruhr, wenn das Heer Chlothachar I. — mit Anwendung leiblicher Gewalt — zwingt, die Sachſen anzugreifen, deren Friedensbedingungen er annehmen will[3]). Das iſt ſagenhafte Spiegelung nicht eines Rechtes des Volkes, ſondern der zügelloſen Beutegier des Heeres; nur etwa Erinnerung an ein ehemaliges Recht des Volksheers, den Krieg zu beſchließen, mag beſchönigend nachgewirkt haben. Ebenſo iſt es offenbarer Rechtsbruch, wenn die wilden Ueberrheiner Sigiberts I. trotz der Abmahnung ihres Königs in deſſen eignen Gebieten auf Gewalt und Plünderung in Gallien beſtehen: er kann ihnen nicht wehren: erſt ſpäter — wie Chlodovech[4]) — ſtraft und rächt er — ſogar mit geſchärfter Todesſtrafe — ſolch offne Verletzung nicht nur ſeines Entſcheidungsrechts über Krieg und Frieden, ſogar ſeines Heerbannrechts[5]).

Bei den häufigen Bruderkriegen ſeit 511 brauchen die Merovingen das Volksheer um ſo weniger zu fragen, als dieſelben nur ſelten mit Aufgebot der ganzen Waffenmacht des Theilreichs, meiſt nur durch das einzelner Gaue, dann durch das Waffengefolge der Könige geführt werden. Schwerſte Verletzungen der Mannszucht kommen freilich ſpäter auch unter Guntchramn und Chilperich ganz regelmäßig vor[6]), aber nicht mehr begegnet, daß das Volksheer den König zwingen will, Krieg zu führen oder Frieden zu halten. Wenn einmal in einem dieſer Kriege die Heerbannleute Childiberts II. ſich gegen

---

1) l. c. III. 7, Urgeſch. III. S. 75.

2) Greg. Tur. III. 11, Urgeſch. III. S. 86.

3) Greg. Tur. IV. 14, Urgeſch. III. S. 113. Daß dies ſagenhaft — es wird anderwärts ganz ebenſo erzählt — ſteht nicht im Wege: man ſieht, was Gregor für möglich hielt.

4) Urgeſch. III. S. 47.

5) Greg. Tur. IV. 50, Urgeſch. III. S. 159.

6) Greg. Tur. III. 31, Urgeſch. III. S. 91.

deſſen Leiter erheben[1]), ſo iſt dies ein Lager-Aufſtand gegen mißliebige Vornehme, nicht Uebung eines Rechts gegenüber dem König.

Ebenſo iſt es nicht Uebung, ſondern Bruch des Rechts, wenn im Jahre 605 das Volksheer Thuiderichs, von dem unzufriedenen Dienſtadel verhetzt, den Hausmeier Protadius ermordend, den König zwingt, den Feldzug gegen ſeinen Bruder aufzugeben und Friede zu ſchließen[2]). Man darf bei dem ſonſtigen Verhalten dieſes Adels nicht einmal annehmen, der Abſcheu vor Bruderkrieg und die Wohlfahrt des Reichs ſei ſein Beweggrund geweſen: er wollte nur das ſtraffe Herrſchen Brunichildens durch Protadius brechen.

Desgleichen iſt es nicht Uebung eines Rechts, ſondern Hochverrath, wenn der auſtraſiſche und burgundiſche Adel 613 durch ſeinen Abfall zu Chlothachar Brunichildis und die jungen Könige zwingt, den Kampf aufzugeben. Eine Pflicht der Könige (und Hausmeier), die Zuſtimmung von Reichstag oder Volksheer zu einer Kriegserklärung einzuholen, iſt auch ſpäter weder für Merovingen noch für Karolingen bezeugt, wenn auch König Pippin und ſogar Karl auf der Höhe ſeiner Macht bei beſonders wichtigen Feldzügen den Reichstag förmlich den Krieg beſchließen ließen: das war klug und rathſam, nicht rechtsnothwendig.

In der Natur der Sache lag es begründet, daß die Könige in der Uebung des Geſandtſchaftsrechts durch das Volksheer gar nicht beſchränkt wurden, auch nicht in dem Abſchluß von Waffenbündniſſen: nur bei deren Erfüllung ſträubt ſich etwa das Heer[3]).

Der König, allein handelnd, ernennt, kraft ſeiner Amtshoheit, ſeine Geſandten an fremde Höfe; kraft ſeiner Vertretungshoheit ertheilt er ihnen ihre Weiſungen, empfängt und verabſchiedet er fremde Geſandte, ſchließt er Verträge — meiſt Waffenbündniſſe gegen Geldzahlungen —[4]) mit Byzanz gegen Oſtgoten[5]) und Langobarden[6]), aber auch allein Frieden mit jenen, mit Avaren[7]), Sachſen, Weſtgoten, Slaven.

Die vom König bevollmächtigten Geſandten unterſchrieben, ihn vertretend, die Verträge mit andern Reichen.

---

1) Greg. Tur. VI. 31, Urgeſch. III. S. 268.

2) Urgeſch. III. S. 126. 543.

3) So Greg. Tur. VI. 31 bei dem dem Volke verhaßten Bündniß Childiberts II. mit Chilperich gegen Guntchramn, Urgeſch. III. S. 267.

4) Urgeſch. III. S. 127.

5) Urgeſch. III. S. 91.

6) Ebenda III. S. 468.

7) Ebenda III. S. 126.

Die Gesandten[1]) sind insofern den im Innern des Reiches verwendeten Königsboten meist ähnlich, als beide außerordentliche Beamte sind: ständige Gesandtschaften wurden erst im späten Mittelalter eingerichtet.

Als Gesandte werden abgeschickt hohe Reichs-, zumal Hof-Beamte, häufig ein weltlicher Großer und ein Bischof[2]).

Empfahlen sich Bischöfe und andere Geistliche zu solcher Verrichtung durch höhere Bildung und an katholischen Höfen, wie Byzanz, später auch in Toledo und Pavia, durch höheres Ansehen, Römer durch überlegene Geschäftskenntniß, so finden sich doch früh auch schon Franken als merovingische Gesandte: ihrer Treue, Thatkraft und angeborenen Begabung stand also doch auch schon früh mehr als gewöhnliche Bildung zur Seite.

Schon a. 538 wird sogar nach Rom an den Pabst ein Germane Moderich als Gesandter geschickt von Theudibert I. (oben S. 346).

Die Bischöfe machte ferner zu solcher Verwendung die Kenntniß mehrerer Sprachen, dann zumal die Beherrschung der geschäftlichen Rechtsformen, die Uebung im Sprechen, im Schreiben, im Urkundenwesen, endlich die berufsmäßig anerzogene Klugheit viel mehr als die zu Ungestüm und Gewaltthat neigenden Weltgroßen geschickt.

So häufig wurden zu Gesandten Bischöfe gewählt, daß eine Formel[3]) einen solchen (neben einem vornehmen Laien) voraussetzt.

Wohl noch aus heidnischer Zeit beibehalten sind die geweihten Stäbe, die der Anmaßer Gundovald, „gemäß dem Gebrauch der Franken" seinen Gesandten an Guntchramn mitgiebt, ihre Unverletzbarkeit zu sichern: Guntchramn läßt sie geißeln, weil er den Absender nicht als König anerkennt[4]). Gesandte wurden durch höhere Friedensbuße geschützt[5]): aber Guntchramn erkannte diese Boten nicht als Gesandte an. Anziehend ist die Vermuthung[6]), der Weihespruch bestand in einer Vorverfluchung jedes Verletzers des Stabträgers.

---

1) legati, legatarii; Greg. Tur. V. 36. VI. 18, Urgesch. III. S. 211. 254; Fredig. IV. 68; Form. Marc. I. 11; L. Rib. 63, 3.

2) Form. Marc. I. 11 apostolico viro illo necnon et inluster viro (statt vero) illo partibus illis legationis causa direximus. Beispiele bei Gregor VI. 18. 31. IX. 18, Urgesch. III. S. 254. 267. 421.

3) Marc. I. 11; es ist wohl an karolingische Königsboten gedacht.

4) Greg. Tur. VII. 32, Urgesch. III. S. 327 legatos . . cum virgis consecratis juxta ritum Francorum ut scilicet non contingerentur ab ullo.

5) v. Roth, Ben. S. 126. 6) Brunners II. S. 190.

C. Gesammteigenart des merovingischen Stats- und Königthums.

I. Einleitung. Allgemeines. Uebersicht.

1. Gegensätze und Widersprüche.

Es ist nicht Schuld Gregors und der übrigen Quellen des VI. Jahrhunderts bis zur Mitte des VII., wenn sie ein widersprechendes Bild liefern: Ohnmacht und Vergewaltigung des Königs durch den Dienstadel, Willkür des Königs und Verunrechtung von Adel und Gemeinfreien durch die Krone: der Widerspruch war gegenständlich, war in den Dingen und spiegelte sich nothwendig in den Quellen.

Dabei ist allerdings richtig, daß der König den Romanen viel zu bieten wagt, auch den Franken in Gallien mehr als rechts vom Rhein, allein nicht deßhalb, weil die Franken in Gallien mehr vereinzelt waren als in den „deutschen" Landen [1]). Vielmehr ist zu erwägen, was die Romanen angeht, daß diese Bevölkerung seit einem halben Jahrtausend gewöhnt war, mit unbeschränkter Statsgewalt Eines Mannes beherrscht und — meist — bedrückt zu werden. Ferner, daß ihnen gegenüber der König im Gebiet der Finanz-, der Verwaltungs-, der Amts-Hoheit als Nachfolger der Kaiser von Anfang an weitgehende Rechte überkommen hatte und übte, deren Ausdehnung auf die Germanen gerade den Gegenstand bald gewaltsamer Uebergriffe der Krone, bald gewaltthätigen Widerstands der Germanen bildete. Die Franken in Gallien unterlagen hiebei selbstverständlich viel früher als die rechtsrheinischen Stämme: aber nicht wegen ihrer „Vereinzelung" — in dichten Massen saßen sie vom Rhein bis an die Marne, ja bis gegen die Loire hin nicht „vereinzelt", — sondern aus zwei andern Gründen.

Einmal waren im ganzen römischen Lande Gallien die Finanz- (z. B. Steuer- und Zoll-) und die Verwaltungseinrichtungen, auch das

1) Waitz I. S. 194.

Aemterweſen, durchgeführt geweſen und zu großem Theil auch in Nordoſtgallien (wenn auch nicht ſo völlig wie in Südgallien) erhalten geblieben: es machte alſo keine Schwierigkeit und verſtand ſich — vom Standpunkt der Krone aus — von ſelbſt, ſie ohne Weiteres auch auf jene Franken anzuwenden, die in dieſen Landen an Stelle römiſcher possessores getreten waren: ſollte z. B. der Fiscus die bisher erhobene Grundſteuer von einer villa einbüßen, weil ein Franke ſie dem bisherigen römiſchen Eigenthümer abgekauft hatte?

Auf dem rechten Rheinufer dagegen waren jene römiſchen Einrichtungen zum Theil gar nicht, jedesfalles nur innerhalb des limes eingeführt geweſen und auch wo ſie die Römer aufrecht erhalten, ſeit deren Abzug längſt verſchwunden.

Sie wieder — oder gar öſtlich und nördlich vom limes — zum erſten Mal einführen, war ganz unmöglich.

Zweitens aber übten bei den nicht fränkiſchen Germanen auf dem rechten Rheinufer die Merovingen nur kurze Zeit unmittelbare und ſtark eingreifende Herrſchaft: die Herzoge der Alamannen u. ſ. w. waren hier meiſt thatſächlich die Machthaber: für dieſe zu deren Vortheil jene römiſchen Einrichtungen einzuführen, hatten die Könige nicht den Wunſch, und ebenſo wenig beſaßen jene Herzoge hiefür ausreichende Macht und Verſtändniß römiſcher Dinge.

Gewiß iſt es alſo richtig, daß ſolche — und andre — Gegenſätze im Merovingenreich wider einander ſtießen, daß die unbeſchränkte Gewalt des Königthums, die junkerhafte Statswidrigkeit des Dienſtadels, die Ueberbleibſel altgermaniſcher Volksfreiheit, ebenſo die ungleich vertheilte römiſche Bildung und altgermaniſche Rauhheit, die bald rein privatrechtliche, bald doch auch öffentlichrechtliche Auffaſſung der Statsgewalt mit einander rangen; — wir haben[1]) dieſe und noch andere widerſtreitende Strömungen ſcharf hervorgehoben. — Allein das ſchließt doch andrerſeits „feſte Verhältniſſe“ in dieſem Reiche nicht aus, ſcharf beſtimmte Rechtsformen eben für die Dauer ihres freilich vielfach beſtürmten Beſtandes, und neben der geſchichtlichen Würdigung des freien Fluſſes der Entwickelungen darf doch die Anerkennung jener Rechtsbegriffe, darf eine juriſtiſche Denkweiſe nicht fehlen[2]).

1) Urgeſch. III. S. 4; D. G. Ib.; hierin Guizot, Waitz, v. Maurer, Gierke beiſtimmend.

2) Dieſe wieder (nach Eichhorn) kraftvoll vertreten zu haben iſt das bleibende Verdienſt von Roths, während Waitz gar oft es an ſcharfer juriſtiſcher Begriffsſcheidung mangeln ließ.

2. Römiſches und Germaniſches.

Wie in dieſem ganzen Stat[1]) und ſeinen Einrichtungen geht auch in ſeinem Königthum eine der wichtigſten Fragen dahin, wie ſich in ihm das Germaniſche zu dem romaniſchen Beſtandtheil verhalte. Die bisherigen Auffaſſungen ſcheinen bald das Eine[2]), bald das Andre[3]) zu überſchätzen.

Die Geſchichte ſtellt uns deutlich vor Augen, wie ein ſaliſcher Gaukönig[4]) Childirich ein par Städte (civitates, Gaue) zu ſeinen ur-

---

1) Ueber das Verhältniß des Römiſchen und Germaniſchen in der Verfaſſung Brunner II. S. 2. Den römiſchen Urſprung des Kanzelei-, Zoll- und Münzweſens, der Sonderſtellung der Domänen, mancher öffentlicher Frohnden, des crimen laesae majestatis, der königlichen Billigkeitsjuſtiz nimmt auch Brunner II. S. 9 an. — Die allgemeine Huldigung der Unterthanen? Und der königliche Ehebefehl? — Er muß dann S. 8 doch Machtzuwachs des Königthums durch Uebernahme von Römiſchem einräumen: in allen dieſen Miſchreichen verhält es ſich ebenſo; man kann alſo nicht mit Brunner a. a. O. bei Chlodovech höhere Machtſteigerung als etwa bei Theoderich dem Großen annehmen. Gleichgewicht beider behauptet Arnold, Fränkiſche Zeit S. 115; völlige Neugeſtaltung ohne jede geſchichtliche Vorſtufe erfindet — wider alle Geſchichte — Fahlbeck, la royauté et le droit royal des Francs (1883).

2) Sagt man (Waitz S. 81. 82. 204 gegen v. Sybel S. 245. 340): „in Wahrheit gelingt es nicht, wirklich römiſche Inſtitutionen im fränkiſchen Reich aufzuweiſen", ſo geht dies zu weit. Richtiger derſelbe S. 425: „der Hof und das Königthum ſind fränkiſch mit Aufnahme einzelner romaniſcher Elemente"; vgl. Löbell S. 167. In Finanz-, Münz-, Steuer-, Zoll-Weſen und in der Verwaltung ſind römiſche Ueberbleibſel vorhanden und in *dieſen* Dingen — aber auch *nur* in dieſen, dies gegen Arnold II. S. 113 — hat der Frankenkönig die vorgefundnen Rechte des Imperators gegenüber den Romanen zunächſt fortſetzend — es werden ja z. B. die alten römiſchen Steuerliſten zu Grunde gelegt — ausgeübt, ſpäter aber auch über die Germanen. Aehnlich wie Waitz Brunner a. a. O.

3) Von den Ausführungen v. Sybels S. 390 (ähnlich Tardif p. 100) iſt nur ſo viel richtig, daß 1) die Könige die von den Imperatoren überkommenen Hoheitsrechte über die Romanen vorher *nicht* über ihre Germanen geübt hatten, nun aber auch auf dieſe auszudehnen trachteten; 2) daß die neu erworbene Kirchenhoheit, die Annahme des Chriſtenthums als Zwangsglaube, der Kirche als Statskirche und die grade bei Chlodovechs Taufe in leiſen Anfängen hervortretenden theokratiſchen Vorſtellungen von den Pflichten des Königs als Schirmvogt der Kirche auf die übrige Färbung des alten Königthums einwirkten.

4) Von einem alt-ſaliſchen „Theilkönigthum" ſpricht auch Brunner I. S. 188. 189, aber ohne Erklärung der Erſcheinung. Auf das Weſen des ſaliſchen „Kleinkönigthums", wie er einmal ſagt, geht Brunner — leider! — nicht ein: er ſagt

ſprünglichen hinzuerwirbt, wie ſein Sohn Chlodovech allmälig alle Gaue der ſaliſchen und der Uferfranken unter ſeine Herrſchaft vereinigt, während dieſe Gaukönige von Anfang an über die Römer in ihren Gauen die früher dem Imperator zuſtehenden Rechte üben.

Alſo iſt das fränkiſche Königthum entſtanden aus der Entwicklung des Gaukönigthums zum Stammeskönigthum einerſeits und andrerſeits aus der Erwerbung imperatoriſcher Rechte, die dieſe Könige zunächſt nur über die Römer geübt, jedoch alsbald auf die Germanen auszudehnen, zwar nicht ohne Widerſtand zu finden, aber doch zuletzt erfolgreich, getrachtet haben. Dieſe Sätze ſind durchaus unbeſtreitbar. Es iſt dabei hervorzuheben, daß, mag Herrſchgier und zumal Habgier, z. B. bei einem Chilperich, hiebei mitgewirkt haben, doch das Königthum dabei von dem richtigen Gedanken ausging, wie die viel zahlreicheren Zwecke, die der Stat nunmehr verfolgte, im Vergleich mit der Urzeit, da die meiſten dieſer Pflichten von der Sippe erfüllt worden waren, nur durch Vermehrung der Statsmittel und Statswerkzeuge erreicht werden konnten und daß die Befreiung der Germanen von dem Mittragen der neuen Statslaſten einmal höchſt ungerecht war, da ſie ja ganz wie die Römer die Vortheile der neuen Statsleiſtungen genoſſen, und daß zweitens die Römer allein nicht das Erforderliche aufbringen konnten, nachdem ihnen die Germanen einen erheblichen Theil des Volksvermögens — der wirthſchaftlichen Capitalien — abgenommen hatten.

Man kann auch[1]) nicht zugeben, daß zwar „das Königthum[2]) un-

---

blos II. S. 24: „die Salier ſtanden vor der Reichsgründung unter einer Mehrzahl von Königen, die aus dem Geſchlecht der Merovinger gewählt wurden". Er hat ſich über die von mir dargeſtellte Entwicklung aus dem Gau- zum Völkerſchafts- und Volks- oder Stammes-Königthum nicht geäußert. Leider bedient ſich Waitz wie für die Urzeit ſo auch hier des unklaren, rechtlich inhaltloſen Ausdrucks „Fürſten": der merovingiſche König iſt ihm „an die Stelle der alten Fürſten getreten". Es gab aber gar keine alten Fürſten: dieſer nebelhaft unbeſtimmte Begriff hat ſchon genug Schaden angerichtet: es gab 1) Grafen und 2) Könige (Gau- und auch ſchon einzelne Völkerſchafts-Könige), ein Drittes neben beiden gab es nicht (abgeſehen von dem 3) für je einen Feldzug gekorenen Oberfeldherrn dux). Durch das inhaltloſe Wort „Fürſt" verſperrt man ſich den Weg zu der allein richtigen Ableitung des merovingiſchen Völkerſchafts-, dann Stammes- und ſchließlich Reichs-Königthums aus dem ſaliſchen Gau-Königthum: Childirich war wohl ein „alter Fürſt" im Sinne von Waitz: d. h. juriſtiſch gedacht: er war eben Gaukönig.

1) Arnold II. S. 113.

2) Gegen v. Sybel.

zweifelhaft germaniſch iſt ſeiner Quelle und Wurzel nach", das ſtatsrechtliche Element, was ihm ſeinen Inhalt gab, ihm aber doch erſt durch die kaiſerlichen Rechte zugekommen ſei, die es auf römiſchem Boden und über Römer erwarb. Dies gilt, wie geſagt[1]), nur von der Finanzhoheit und manchen — den meiſten — Gebieten der Verwaltungshoheit: aber ſchon in der Urzeit hatte das Königthum ſtatsrechtliche Elemente: Heerbann, Gerichtsbann, Mitwirkung bei der Geſetzgebung und Vertretungshoheit, ja auch Anfänge von Amtshoheit und ſogar von Verwaltungshoheit gehabt. Allerdings wurden manche dieſer Hoheitsrechte, der Ausübung nach, nun römiſch gefärbt: allein der Grundirrthum[2]) iſt der, daß es eine germaniſche Statsauffaſſung, eine germaniſche ſtatsrechtliche Geſtaltung von Heer, Gericht, Amt, Vertretung nach Außen, ja auch der Anfänge der Verwaltung und der Volkswirthſchaftspflege (Allmännde) überhaupt garnicht gegeben habe, daß Alles, was überhaupt ſtatsrechtlich bei den Franken, nothwendig römiſch ſei.

Im Gegentheil! Es iſt doch daran zu erinnern, daß, ſo unvergleichlich reicher entfaltet das römiſche Statsleben Jahrhunderte hindurch geweſen war als das germaniſche, ſeit geraumer Zeit der Abſolutismus der Imperatoren das ganze römiſche Statsrecht dem Grundſatz nach auf den einfachen Gedanken der Allgewalt des Imperators zuſammengedrückt hatte: — »ut quodcunque principi placuisset, legis habeat vigorem« —, daß die Romanen in Gallien ſtatsrechtlich dem Imperator gegenüber ſo gut wie rechtlos waren und erſt von den Franken wieder wichtige ſtatsbürgerliche Rechte — Antheil an der Rechtspflege, Verſammlungs- und Vereins-Recht — empfingen, vermöge ihrer Gleichſtellung mit den Germanen[3]). Wenn man nun zugeben muß[4]), „wichtige Einrichtungen des Gemeinweſens, wie die Gerichts- und Heerverfaſſung, bleiben entweder rein germaniſch oder erfahren höchſtens eine neue Fortbildung, bei welcher römiſch-chriſtliche Gedanken (im Heer- und Gerichts-Weſen?!) nur einen erſten allgemeinen Antrieb geben", daß die Könige alle Rechte, auch die von Rom überkommenen in Formen und nach Grundſätzen übten (Königsſchutz, Königsfriede, Genoſſengericht, Gefolgſchaft, Heerbann), die nichts

1) Oben S. 96.
2) Welchen Arnold und v. Sybel S. 390 beſonders theilt.
3) Das hat Waitz S. 85 treffend geltend gemacht.
4) Wie auch v. Sybel S. 245 thut.

Römiſches an ſich haben, ſo bleibt von der römiſchen Eigenart dieſes Königthums — Finanz und Verwaltung abgerechnet — einfach nichts übrig als unbeſtimmte „Antriebe und Vorſtellungen“.

Auch die ſtark privatrechtliche Auffaſſung des Königthums (ſ. unten), zumal die Thronfolge mit Erbſchaftstheilung, iſt doch alles eher als römiſch [1]).

Wo ſind denn nun die „römiſch-chriſtlichen Antriebe“ und Gedanken in der Lex Salica? [2])

Keine Spur von Chriſtenthum enthält das ganze Geſetz. Das ſoll vermieden ſein, um die Franken nicht den andern noch heidniſchen Gaukönigen in die Arme zu treiben! [3])

Selbſtverſtändlich fehlen aber — trotz des Schweigens der Lex Salica — chriſtliche Einflüſſe auf die Färbung des Königthums nicht [4]). Hatte auch der heidniſche Germanenkönig gewiſſe Zuſammenhänge mit dem Götterglauben und dem Götterdienſt: er opferte für das Volk, er hatte den Hain- und Tempel-Frieden zu wahren, er vertrat das Volk — in gewiſſem Sinne — gegen die Götter [5]), er hatte wahrſcheinlich auch die Opferbeiträge nöthigenfalls zwangsweiſe einzutreiben [6]), wie übrigens auch in königloſen Stämmen der Richter oder Bauermeiſter, — — die „Kirchenhoheit“ hat erſt von den Imperatoren der getaufte Chlodovech überkommen. Allein es ward gezeigt [7]), daß auch das Verhältniß zur Kirche in wichtigſten Dingen von den Merovingen ganz anders als im Römerreich geordnet wurde.

Zuzugeben iſt nur, daß die getauften Merovingen, nicht aus Heuchelei, obzwar ſie die Vortheile ihres Bündniſſes mit den Biſchöfen

---

1) So richtig Waitz S. 84; wenn dieſer aber auch den Mangel der Unterſcheidung von Statsvermögen und Privatvermögen des Königs hier vorführt, iſt zu erinnern, daß auch im römiſchen Kaiſerreich ſchon lange fiscus Caesaris und aerarium publicum Eins waren.

2) Gegen v. Sybels Erklärung dieſes Geſetzes, daß es („wie er genau weiß!“ Waitz), nach 508, nach der Taufe und der Unterwerfung der Alamannen, aber vor Ausmordung der Gaukönige — allein nach Havets Entdeckungen werden all' dieſe Zeitangaben wankend — verfaßt iſt, ſ. die vernichtende Beurtheilung bei Waitz S. 83: „v. Sybel hält ſich berechtigt, zu ſchreiben“ u. ſ. w.

3) v. Sybel S. 314.

4) S. unten Theokratiſches.

5) D. G. Ia. 223.

6) Oben S. 165.

7) Schon von Löning II. S. 16. 23. 30. 157; Vgl. D. G. Ib. S. 720; Zorn, Kirchen-Recht 1888. S. dann oben S. 215.

ſehr wohl zu würdigen wußten, ſehr bald ihre Pflicht, für den Glauben zu ſorgen, mit gewaltigem Eifer ergriffen und, ſo ſcheußlich ſie oft in Mordluſt, Wolluſt, Goldluſt alle Gebote des Chriſtenthums unter die Füße traten, ihren Unterthanen gegenüber ſofort nach der Taufe als Schirmvögte der Kirche und Eiferer für „Gottesfurcht und fromme Sitte“ ſcharf eingreifend und befehleriſch einſchritten[1]): ſie hielten ſich nach germaniſch-heidniſcher Auffaſſung hiezu wie durch einen Treueid verpflichtet, hofften auch wohl, durch ſolche Strenge gegen Andere die Heiligen für Vergebung ihrer himmelſchreienden eignen Sünden, ebenſo wie durch die unabläſſigen Schenkungen zu verſöhnen.

Schon die erſten Erlaſſe Chlodovechs (und ſeiner Söhne und Enkel) athmen dieſen Geiſt: aber jene Vorſtellungen, die nur Beweggründe für die Handlungsweiſe der Könige, für die Weiſe, Richtung und Wortverbrämung der *Ausübung* ihrer Gewalten und Rechte ſind, haben dieſe Gewalten und Rechte, haben die Einrichtungen des fränkiſchen Stats in Heer- und Gerichts-, Amts- und Verwaltungs-Weſen und Vertretung nach Außen doch wahrlich *nicht geſchaffen* und geſtaltet, und am Wenigſten haben das „deutſche“ (ſoll heißen germaniſche) Königthum und der „deutſche“ Stat ihre Wurzeln im römiſchen Caeſarenthum und in dem *jüdiſchen* Königthum (!), „deſſen Vorſtellungen die *Kirche*[2]) auf die germaniſchen Könige zu übertragen liebte“ . . . Dagegen iſt zu ſagen: „wer hier nur äußere Antriebe, entlehnte Vorſtellungen, fremde Gedanken thätig ſehen will, verſchließt ſeine Augen vor den lebendigen Kräften, die in dem („deutſchen“) Volke lagen, und vor der Macht der Ereigniſſe, durch welche dieſelben zu neuen Schöpfungen entwickelt wurden“[3]).

Bezeichnend für das Merovingenreich im Unterſchied von andern gleichzeitigen Germanenreichen war nicht die Vereinung von Romanen und Germanen unter Einem König: das war bei Vandalen, Oſt- und Weſtgoten, Burgunden, Langobarden ebenſo; ſondern die Vereinung *ausſchließend germaniſcher Lande, völlig unromaniſirter Germanen mit* (überwiegend) *römiſchen Landſchaften und Bevölkerungen*[4]): dies (und die Annahme des Katholicismus) beſtimmte die Eigenart des Merovingenreiches.

---

1) S. oben S. 193 f.

2) Aber nicht der König ſelbſt, anders als in gottſeligen Redensarten.

3) Waitz S. 84. 85.

4) Richtig hebt gegenüber den Verſchiedenheiten nach Stamm und Stand die

Daß das Römiſche ſich ſpäter ſtärker als im Anfang geltend gemacht habe, iſt doch[4]) nicht richtig: Zunahme des Römiſchen würde die Macht des Königthums geſteigert haben: aber ſchon nach Chilperichs und Guntchramns Tode ſinkt dieſe, und was deren Schwächung und zuletzt Auflöſung herbeiführte, war weder römiſch noch altgermaniſch, ſondern eine Neubildung: das Beneficial- und Immunitätsweſen, das Aufkommen einer Art von Adel, die weder altrömiſch noch altgermaniſch war.

3. Statsrechtliches und Privatrechtlich-Perſönliches.

Eine andere wichtige Unterſuchung fordert die Abgränzung des ſubjectiv perſönlichen und des objectiv ſtatsrechtlichen Elementes in dem fränkiſchen Statsverband: merkwürdige Wandelungen hat dieſe Abwägung durchgemacht. Aeltere deutſche Forſcher und die geſammte ältere franzöſiſche Schule ſprachen nicht nur den Germanen der Urzeit, auch noch den Franken ſtatliches Zuſammenleben überhaupt ab, ſie konnten daher nur einen privatrechtlichen perſönlichen Verband zwiſchen König und Volk anerkennen[5]).

Dem gegenüber erwarben ſich ſchon vor vierzig Jahren deutſche Forſcher[6]) das Verdienſt, einen wirklichen Stat der Germanen und der Merovingen nachzuweiſen: und auch außerdeutſche Arbeiten, auch franzöſiſche nahmen dieſe Wahrheit an[7]): in unſerer Zeit aber ſind auch deutſche Auffaſſungen in beklagenswerther Weiſe in jenen Irrthum zurückgefallen, den man für überwunden erachten durfte[8]).

Einheit in dem Frankenreich hervor Waitz S. 426: „(es) tritt dieſer Gegenſatz zurück vor der gleichmäßigen Ordnung der Gaue (und Hunderten?), die ſich mit wenigen Ausnahmen über den ganzen Umfang des fränkiſchen Reiches erſtrecken und von welcher das politiſche Leben beſtimmt wird, ſowohl die Einwirkung des Königs auf das Volk als die Thätigkeit, welche dieſem eigenthümlich verblieben iſt."

4) So vortrefflich im Ganzen die Ausführungen von Waitz IIb. S. 349f. über den Entwicklungsgang der Verfaſſung ſind, hier liegt ein Irrthum.

5) So Rogge, den J. Grimm ſtark überſchätzt hat.

6) Männer wie Wilda und Waitz.

7) Am kräftigſten hat dann v. Roth jenen Gedanken durchgeführt.

8) Beſonders leider Gierke I. 89. 100. 110. 138, der auch Waitz zu weit geht, welcher doch ſelbſt durch den Streit mit von Roth von ſeiner früheren richtigeren Auffaſſung ſich abdrängen ließ.

Denn es ist willkürlich, den Statsbegriff[1]) nur deßhalb einer Zeit abzusprechen, weil sie dem Stat für seine wenig zahlreichen Zwecke wenig zahlreiche und wenig einschneidende Mittel gewährt. Nicht hierauf kommt es an, sondern darauf, ob der Volks-Verband der Einzelnen mit seinen Pflichten und Rechten gegenüber dem Träger der Gesammtgewalt privatrechtlich, familienrechtlich, vertragsmäßig, (höchstens gemeindlich), oder ob er öffentlich rechtlich, eben statlich gedacht ist.

Wir haben nun aber dargewiesen, daß schon der altgermanische, um so mehr der merovingische Verband, an diesem Maßstab gemessen, viel mehr echt statlich ist, als der Lehenstat des Mittelalters[2]).

Das Richtige ist für das Merovingenreich, als Regel das Statliche zu behaupten, daneben nur in einzelnen Ausnahmen ganz oder überwiegend den persönlichen Verband als entscheidend anzuerkennen[3]).

Und zu weit geht man[4]), behauptet man ganz allgemein die Unfähigkeit jener Zeit, zwischen der Statsgewalt und deren Träger zu unterscheiden; wohl dachte man sich oft oder meist den König als „Eigenthümer" der Gerichtshoheit wie etwa eines königlichen Waldes: aber daß der König auf seinen Gütern eine „abgesonderte" — persönliche — Gerichtsbarkeit gehabt, diese bei der Immunitätsverleihung verschenkt und so eine patrimoniale Gerichtsbarkeit begründet habe, ist grundfalsch. Die vom König dem Immunitätsherrn verliehene Gerichts-

---

1) Wie Gierke I. S. 29. 35. 46. 110. 150. Hier stimme ich mit Sohm (p. XV) überein gegen Gierke.

2) Gierke wird irregeleitet durch den unzutreffenden Unterschied von „Genossenschaft" und „Herrschaft": auch die Genossenschaft kann statlich gedachte Herrschaft üben, und bei der Herrschaft frägt sich eben, ob sie privatrechtlich (wie die feudale) oder statlich gedacht ist. v. Sybel S. 340 findet den Mangel alles Statlichen ausgedrückt in dem Mangel einer Thronfolgeordnung: aber sehr richtig erwidert Waitz S. 205, daß eine solche Ordnung dem Römer-Reich von Augustus bis Augustulus, ein halbes Jahrtausend, noch mehr fehlte.

3) Dies ist der quellenmäßige Thatbestand, wie ihn diese Arbeit darzuweisen versucht einerseits gegen Waitz S. 214: „Ueberhaupt ist das persönliche Element das Vorwiegende in allen Verhältnissen auch des öffentlichen Lebens", noch mehr gegen Gierke und die Franzosen, andrerseits aber auch gegen von Roth, der dieses Persönliche ganz übersieht oder bestreitet. Gierke muß dann (wie v. Sybel!) eine unüberbrückbare Kluft zwischen dem altgermanischen und dem späteren Königthum klaffen lassen. Aber die ununterbrochene Stätigkeit der Entwicklung liegt ja vor Augen.

4) v. Sybel S. 491.

barkeit ist durchaus nicht eine abgesonderte, persönliche, domanial-patrimoniale, sondern die allgemein-statliche: diese statliche übt der Beschenkte fortab aus, aber zu eignem Vortheil, wenn auch nicht kraft eignen, nur kraft übertragnen Rechts.

Wenn[1]) „auf der Person des Königs die statliche Verbindung beruht", so ist dies nur der naive, jener Zeit gemäße Ausdruck für den Gedanken aller Geblütsmonarchie, den wir heute so fassen, daß wir den König den „Träger der Statsgewalt" nennen. Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß, „was er beherrscht durch Eroberung oder Vertrag, sein Reich bildet", dessen Umfang deßhalb fortwährend wachsen kann und sich erst allmälich mehr consolidirt: das war unter Ludwig XIV. oder Friedrich dem Großen gar nicht anders: so kann freilich einem König (übrigens einem burgundischen) gesagt werden: „Du bist das Haupt des Volkes, nicht das Volk Dein Haupt"[2]).

Allzusehr also betont man[3]) die „nur persönliche, privatrechtliche" Art der Herrschaft, und wenn man[4]) sagt: „der volle Begriff des States, namentlich ein Verhältniß der Angehörigen des Reiches zu dem Stat als solchem war nicht vorhanden oder ward gleich wieder zurückgedrängt, wenn es einmal hervortreten wollte", so ward dadurch der Nachweis herausgefordert, daß der „Unterthanen-Verband" in Wahrheit bestand: so ist der Wehrdienst nicht dem König als Lehensherrn, sondern als Haupt des States, ohne jede privatrechtliche Verpflichtung geschuldet[5]).

Ja, man muß immer wiederholen: näher als der mittelalterliche Lehen- und Patrimonialstat stand der merovingische (allerdings noch näher der altgermanische) unserer heutigen rein öffentlich-rechtlichen Auffassung vom Stat: denn nicht ein privatrechtliches Vertragsband, — das Lehen —, eben die bloße Statsangehörigkeit des Freien begründete dessen Pflichten und Rechte gegenüber dem Stat[6]), wenn man auch dem beipflichten mag, daß das öffentliche und das private Recht des Königs an jeder

1) Waitz S. 214.

2) Greg. Tur. II. 34, Avitus ad Gundob.

3) Waitz auch noch in dritter Auflage: 1882.

4) Wie Waitz S. 129.

5) v. Roth, Feudalität und Unterthanenverband. Waitz konnte also nicht behaupten, er habe von Anfang einen solchen anerkannt: er bestritt ihn bis zuletzt.

6) S. Dahn, der Werdegang des Statsgedankens bei den Germanen in Hirths Annalen 1891.

Stelle faſt ineinanderliefen und er über das eine wie das andere in gleicher Weiſe zu Gunſten Einzelner verfügte, auch die obrigkeitlichen Befugniſſe ſich gar zu leicht in Privatrechte der Inhaber verwandelten: letzteres trat aber — abgeſehen von den Immunitäten — in dieſer Zeit noch nicht ein.

Und nicht zugeben kann man, daß durch die Herrſchaft des major domus dieſe privatrechtliche und perſönliche Auffaſſung noch geſteigert wurde: allerdings hatte er gerade dieſe Berechtigungen des Königs zu vertreten gehabt, ſo lang er lediglich Hofbeamter geweſen: allein ſeit er den Stat beherrſchte, vertrat er auch die öffentlich-rechtliche Seite des Königthums: er war Vertreter — und gerade beſonders — der Statsgewalt: ja — zu voller Widerlegung jener Meinung — war ein Hausmeier vier Jahre Beherrſcher des States, ohne daß er als Vertreter jener perſönlichen und privatrechtlichen Treuepflicht gegen den König erſcheinen konnte: denn — das iſt doch ſchlagend! — es gab gar keinen König, und Karl Martell konnte nicht die perſönliche und private Treue gegen den fehlenden Meroving, auch nicht gegen ſich — er hatte kein Königsrecht — nur die Unterthanenpflicht gegen das regnum Francorum fordern.

Dieſe Betonung des Perſönlichen im Königsregiment ſchließt auch jener Zeit die Erkenntniß nicht ganz aus, daß der Stat nicht Privatſache des Königs, ſondern das Reich- und Stats-Weſen des Frankenvolkes ſind: daher heißt der Palaſt nicht blos wie oft aula regis, auch palatium der Franken[1]).

Ja, gerade wegen jener Zuſammenfaſſung von König und Stat gehört was dem König auch den Franken: ſo muß er aus ſeinen Privatmitteln auch Statsausgaben beſtreiten — eben weil es keinen Unterſchied von Statsgut und königlichem Privatgut giebt —, ſo ſeine Hausbeamten als Reichsbeamte verwenden.

Denn es iſt doch nicht gleichgiltig, daß nicht nur von einem regnum Chlothacharii oder Chilperici, auch von einem »regnum *Francorum*« — nicht Merovingorum, das kommt gar nicht vor — geſprochen wird[2]).

1) v. St. Desid. Caturc. c. 1 post . . palatii Francorum ministeria. v. St. Sigiramni c. 1 Francorum in palatio; c. 10 Flaucadius (Flaochat) Francorum palatio florebat prae omnibus. v. St. Leodig. c. 1 Balthildis . . cum Chlothario Francorum regebat palatium; ähnlich Gothorum bei Weſtgoten K. VI.² S. 536 f.

2) Ebenſo bei den Goten, vgl. Könige VI.² a. a. O.

Allerdings wird die Statsgewalt z. B. durch den Grafen als deren eigentliches, allgemeines und regelmäßiges Werkzeug geübt gemäß königlicher Beauftragung und zum Vortheil des Königs als berechtigten Herrn[1]: allein darin unterscheidet sich unsere Auffassung von jener allzu stark die privatrechtliche und persönliche Färbung der Königsgewalt hervorhebenden, daß wir auch Königsgewalt zwar kraft eignen Rechts des Königs, — deßhalb war er Monarch und zwar im heutigen Sinne „von Gottes Gnaden" — aber nicht lediglich zum Vortheil des Königs geübt denken: nicht nur war sachlich der Vortheil des Königs mit der Wohlfahrt der Gesammtheit Eins, — eben des ganzen Volkes (s. unten) gegenüber dem selbstischen Dienstadel und gegenüber äußeren Feinden, — auch im Bewußtsein der Zeit lag es — und zwar schon vor den christlichen Lehren dieser Richtung: — in der Grundauffassung germanischen Königthums der Heidenzeit, daß der König seine Gewalt zum Vortheil, d. h. zu Schutz und Frommen des Volkes zu brauchen habe: „Volkskönig" (þiudans) heißt er nicht umsonst. An dieser Königspflicht wird dadurch nichts geändert, daß seit Chlodovech die Macht des Königs im Stat gewaltig über das Maß altgermanischen Gaukönigthums hinaus gewachsen ist: durch die Wirkungen der Eroberung thatsächlich, durch Uebernahme imperatorischer Befugnisse rechtlich.

Diese bereits altgermanische[2] Auffassung der Herrscherpflicht ward nun gestützt und theilweise neu und anders gefärbt einmal durch die römische Statsidee von der salus publica, andrerseits durch die biblische, alt- und neu-testamentliche Lehre von den Aufgaben des Königs.

Oft stützt sich nun die Krone auf die Kirche[3]: die Bischöfe predigen die Gehorsamspflicht, und der Baiernherzog wird für den Fall des Ungehorsams nicht nur mit Absetzung, auch mit ewiger Verdammniß bedroht[4].

Das Theokratische liegt schon darin, daß die Könige für Aufrechthaltung des Friedens „im Namen Gottes" Gebote aufstellen[5].

---

1) Waitz IIb. S. 27.

2) Brunner II. 8 nennt das die „sacrale Bedeutung" des Königsgeschlechts, die durch die alt(?)testamentliche Heiligkeit des von Gott eingesetzten Königthums ersetzt worden sei.

3) S. oben S. 189.

4) L. Baj. add. 2. Leg. III. p. 336.

5) Pact. Child. et Chloth. c. 18. Ed. Chilp. c. 1.

Die privatrechtlichen Beziehungen des Königs verdrängen erst später allmälig immer mehr die öffentlich-rechtlichen: das ist doch gewiß nicht Zunahme des römischen Einflusses, aber auch nicht altgermanisch[1]): beneficia, homines u. s. w. waren dem altgermanischen State fremd: der altgermanische Stat war sehr einfach, auf wenige Zwecke und Mittel beschränkt, aber rein statsrechtlich gedacht; jene spät-merovingischen und arnulfingischen privat-rechtlichen Auffassungen sind Folgen des wirthschaftlichen Niedergangs und Verschwindens der kleinen Freien: nur als private besondere Schützlinge und Landentleiher der Krone konnten sie sich noch halten.

Nicht nur Rechtspflege, auch Wohlfahrtspflege ist Zweck des States und Aufgabe der Statsbeamten[2]).

Verglichen mit den im V. Jahrhundert vorgefundenen Schäden des römischen Heer- und Beamtenwesens[3]) leistete freilich die fränkische Grafenverwaltung und unentgeltliche Dienstpflicht der Unterthanen „reichlich eben so gutes".

Aber das starke Lob des hohen statenbildenden und statenerhaltenden Geistes der Franken und ihrer Könige (auch im VII. Jahrhundert!)[4]) ist unverdient: die Kleinfreien konnten gar nichts mehr hiefür thun, die Königsknaben thaten nichts, und die Weltgroßen thaten Alles, auf Kosten des States ihre Macht zu heben[5]).

Wie bemerkt[6]), fiel in diesem Stat das „Interesse", der Vortheil des Königs (utilitas regis) mit der Wohlfahrt der Gesammtheit dem

---

1) Darin liegt ein Hauptirrthum von Waitz IIb. S. 373 f. und gar oft.

2) Marc. Form. I. 8. Ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quiete.

3) Brunner II. S. 6.

4) Bei Löning II. S. 23.

5) Meisterhaft Waitz IIb. S. 69: „Die Fäden der Regierung über die verschiedenen Provinzen liefen in (des Königs Hand) zusammen, und ließ er auch einmal einen fallen, — so lange nur überhaupt das Königthum kräftig war, konnte das ohne Störung des Ganzen geschehen. Im Allgemeinen fehlte es auch nicht an Wechselwirkung zwischen dem König und den Landen oder ihren Vorstehern, und wenn man ein Bild jener Zeiten entwirft, wo der König fast isolirt und ohne Einwirkung auf die einzelnen Provinzen erscheint oder höchstens ganz willkürlich ohne Plan und Ordnung einmal in den Gang der Dinge eingreift, so entfernt man sich weit von der Wahrheit oder hat Zeiten im Auge, da das Regiment der merovingischen Könige verfallen, das Reich in Auflösung begriffen war."

6) S. unten.

Grundſatz nach immer und trotz mancher Mißregierung im Einzelnen doch auch in der Wirklichkeit in Eins zuſammen: nach dem Verſchwinden der Volksverſammlung war der König der Einzige, der die Wohlfahrt der Geſammtheit vertrat, gerade auch gegen jenen Adel, der die Reichstage füllte, aber größtentheils nur ſelbſtiſche Zwecke verfolgte zum Schaden der mittleren und kleinen Freien wie der Krone. Daher gelobt der König, für die Wohlfahrt des Landes und Volkes zu wirken und für die Feſtigung ſeiner Herrſchaft: beides war in der That Eins[1]); daher iſt es auch nicht blos ſelbſtiſch oder deſpotiſch gedacht, wird die Treuepflicht der Unterthanen, zumal der Beamten darin gefunden, die utilitas des Herrn Königs zu fördern[2]).

Wenn Gregor und Fredigar die Krone der Habſucht, der Gütereinziehung in ungerechten Hochverrathsverfahren zeihen, darf man doch nicht außer Acht laſſen, daß dieſe Prieſter in jeder Belaſtung der Kirche einen Frevel erblickten und auch bei dem ſchweren Kampfe der Krone gegen den Dienſtadel keineswegs dem Statsbedürfniß genügend Rechnung trugen, z. B. gegenüber Brunichildis, die den patricius Aegila hinrichten ließ „lediglich aus Trieb der Habgier, auf daß der Fiscus ſein Vermögen an ſich nehme", oder gegen Dagobert I.[3]): gewiß geſchah (auch abgeſehen von einem Chilperich) in dieſer Richtung Unrecht und Gewalt: aber dieſe dienten doch nicht blos ſelbſtiſchen, auch Stats-Zwecken. Man fehlt alſo darin, daß man für jene Zeiten den Königen den Statsgedanken und das Ziel des Gemeinwohls ganz abſpricht, weil dieſe Zwecke ſo ſtark verperſönlicht auftreten: bei aller Willkür und Laune waren doch dieſe Könige — ſogar ein Chilperich! — mehr als andere Gewalten der Zeit, ja auch mehr als die theils nur auf den Himmel, theils auf ihre ſehr irdiſchen Sonderzwecke gerichtete Kirche — die Vertreter der irdiſchen Wohlfahrt der Geſammtheit.

---

1) So Guntchramn. Edict. p. 11 pro regni . . nostri stabilitate et salvatione regionis vel populi sollicitudine pervigili attentius (pertractrare); Childib. I. p. 4 credimus . . hoc ad salutem populi pertinere; Exhortatio ad Francorum regem ed. Digot III. p. 350 pro stabilitate patriae „ſei ein Schirmer der Guten, ein ſtarker Strafer der Böſen".

2) Greg. Tur. V. 18. IX. 8. X. 9. 19, Urgeſch. III. S. 189. 408. 479. 498. S. oben Treue.

3) Fredigar. IV. c. 21, Urgeſch. III. S. 625. 552.

II. Das Königthum im Einzelnen.

1. Absolutismus. Willkür. Milderungen.

a) Allgemeines.

Der auf allen Gebieten des Lebens und des Rechts zuweilen zu Tage tretende Absolutismus der Könige ist theils aus dem Imperatorischen übernommen, theils Mißbrauch altgermanischer Königsrechte, sehr oft aber auch, ohne solche Berechtigung oder doch Anlehnung an ältere Rechte, in den neuen Verhältnissen neu entstandene Willkür. Nicht immer jedoch ist es möglich, die einzelnen Handlungen mit Sicherheit unter eine der drei angeführten Arten zu stellen: ja, häufig ist es zweifelhaft, ob das Eingreifen des Königs noch Recht oder schon Gewalt und Unrecht ist[1]).

Denn eine Feststellung der Rechte und Verrichtungen des Königs im Sinne eines heutigen „Statsrechts", einer „Verfassungs-Urkunde" ist jenen Jahrhunderten völlig fremd: weder Leges noch Capitularien enthalten dergleichen.

Die Quellen sagen von einer That der Könige fast ausnahmslos nur, daß sie geschehen, nicht aber, ob sie zu Recht oder zu Unrecht geschehen sei: deßhalb können wir so selten Willkür von rechtmäßiger Gewaltübung sicher unterscheiden.

Keineswegs *nur* aus dem Imperatorischen stammt aber Recht und Rechtsmißbrauch des Königs und keineswegs auf die „Provincialen"[2]) blieben beide beschränkt.

Wenn man[3]) die Rechte des salischen Volkskönigs ausschließend ableitet aus den römischen Befehlshabern abgeborgten Befugnissen, so muß man doch fragen, welchen „römischen Befehlshabern" denn die Könige der *Angelsachsen* ihre ganz entsprechenden Rechte abgeborgt haben, der Nordgermanen, der Langobarden zu geschweigen?

---

1) S. unten: „Schranken des Königthums". Gegen die Lehre von der schrankenlosen Königsgewalt z. B. bei Fahlbeck s. auch Brunner II. S. 9.

2) Die provinciales in Chloth. praec. c. 1 und 13 sollen nach Löning II. S. 287 nicht Römer sein; so früher auch Waitz: anders derselbe jetzt II b. S. 423; s. oben VII. 1. S. 103 f.

3) v. Sybel a. a. O.

Des Königs Gewalt iſt jetzt nicht mehr eine vom Volke gegebene, ſondern — ohne Wahl durch das Volk — ihm vermöge des königlichen Geblütes zuſtehende.

Daß der Stat durch einen ſiegreichen König war begründet worden, iſt nicht ſeine Eigenart[1]: das gilt auch von Geiſerich, Theoderich, Alboin. Aber die Stärke des Königthums unter Chlodovech und ſeinen nächſten Nachfolgern beruht allerdings zum Theil hierauf, zum größeren Theil aber auf der Herübernahme imperatoriſcher Rechte[2], im Einzelnen im Finanz- und Polizei- und noch mehr in dem Geſammt-Weſen der unbeſchränkten Herrſchaft: nach Wegfall der Volksverſammlung ſtand dem König kein rechtlich geordnetes Werkzeug der Volksfreiheit mehr gegenüber[3]: dieſe entbehrte jedes rechtlichen Schutzes gegen Eingriffe des Königs: ja, in vielen wichtigen Dingen iſt der König geradezu ſelbſt an Stelle der Volksverſammlung getreten, ſo in der Vertretungs- und der Gerichts-Hoheit.

Im Merovingenreich iſt die Untreue gegen das Volk Untreue gegen den König geworden: auch dieſe iſt mit dem Tode bedroht[4].

Nicht bedeutungsloſe Redensart war es in jener Zeit, ſondern bitterer Ernſt, wenn es hieß, „das Volk „dient“ dem König“[5].

Das Unterthanenverhältniß galt zwar nicht als Freiheitsminderung.

Die Unterthanen heißen freilich »servi« (auch servientes) nur ſelten und nur in höfiſcher oder in Cancelei-Sprache — meiſt iſt servus regis Unfreier des Königs[6] —; doch auch die römiſche laesio majestatis[7] ward nicht nur dem Namen nach mit herangezogen[8].

---

1) Anders Waitz IIb. S. 350. 351.

2) Dies zu verkennen iſt der Fehler in der Auffaſſung von Waitz a. a. O.

3) S. unten Schranken.

4) Lex Rib. 69, 1 si quis regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res suas fisco censeantur.

5) Greg. Tur. VII. 33, Urgeſch. III. S. 328 deservire debetis (regi) IX. 36 ut serviamus (regi) Urgeſch. III. S. 451 f. Fort. VI. 2. p. 134 plebs famulans. S. Waitz 200, der mit Recht gegen L. v. Maurer Frohöfe Greg. Tur. III. 15, Urgeſch. III. S. 85 f. auf Knechtſchaft deutet.

6) Form. Marc. I. 7. 34 epistola Floriani ad Nicetium episcop. Bouquet IV. p. 57 (67?) Romanis servis (regis). Bei Greg. Tur. V. 20 (nicht 21, wie Waitz S. 200 ſteht), Urgeſch. III. S. 200 nennen ſich die familiares des Königs servi nur in höfiſcher Sprache.

7) crimen laesae majestatis *et* (in „idealer Concurrenz“) proditio patriae Greg. Tur. V. 27, Urgeſch. III. S. 202.

8) S. unten: anders Waitz IIb. a. a. O.

Abweſenheit von Statswegen war wohl von jeher „echte Noth“, z. B. Entſchuldigung des Ausbleibens auf eine Ladung hin (Lex Salica), Verhinderung des Sich-Verſchweigens, alſo Unterbrechung der Verjährung: das iſt nicht neu und nicht Abſolutismus: nur daß jetzt an Stelle des States, des Volkes die Perſon des Königs, aber eben als Träger der Statsgewalt getreten iſt.

Wohl von jeher ſchützte Geſandte, Boten, Beamte in Ausrichtung königlicher Befehle erhöhter Friede: jetzt macht aber allerdings königlicher Befehl ſtraffrei: zumal auch Rache dürfen z. B. die Geſippen des Betroffenen oder er ſelbſt nicht an dem Beamten nehmen[1]).

Vermöge dieſes Abſolutismus wird bei Franken wie bei Oſtgoten[2]) ſchwerſtes Gewicht gelegt auf die Huld und Gnade des Königs: Verwirkung dieſer Gnade iſt zwar an ſich nicht eine Strafart, aber ſchweres Unheil: ſo kann ſie Zurücknahme der widerruflich verliehenen Güter, Fortweiſung vom Hof, Entziehung der Aemter zur Folge haben, — wie andrerſeits bei Wiederaufnahme zu Gnaden eingezogene Güter zurückgegeben werden[3]). Wie einen Verpeſteten meiden ſogar Biſchöfe einen Amtsbruder, der des Königs (Chilperichs und Fredigundens!) Gnade verwirkt hat[4]).

Für Anwachſen des königlichen Anſehens ſpricht auch ſehr bedeutſam, daß die Buße für Königsgut, z. B. Kronknechte, in der Lex Salica nur verdoppelt, ſpäter aber verdreifacht wird[5]).

b) Der Abſolutismus auf den einzelnen Gebieten.

α. Verordnung.

Die Könige bedrohen durch bloße Verordnung die Verletzung einer ſolchen bloßen Verordnung durch Beamte (aber freilich nicht durch andre Unterthanen) mit dem Tode[6]).

---

1) Form. Marc. I. 32 qui regiam obtemperant jussionem experire malum in posterum a quemlibet non debent. Dagegen der hier noch von Waitz S. 213 angeführte Satz neque enim nocendi sunt quos regalis *affectus* prosequitur gehört nicht in dieſen Zuſammenhang.

2) Könige III. S. 280—282.

3) Greg. Tur. VIII. 6, Urgeſch. III. S. 351.

4) l. c. 19, Urgeſch. III. S. 365; vgl. IX. 1, Urgeſch. III. S. 399.

5) Lex Sal. 25, 4, 2; Extrav. A. VI. 4; Hessels p. 420.

6) Pact. Child. et Chloth. c. 18.

β. Strafrecht und Strafverfahren.

Aus dem römiſchen Stats- und Straf-Recht ward das crimen laesae majestatis herübergenommen[1]).

Ein Wergeld für den König (wie ein ſolches zwar für die Herzoge der Alamannen und Baiern beſtand, obwohl auch hier Tödtung und Mordverſuch mit dem Tode bedroht wird)[2]), war eben dadurch ausgeſchloſſen, daß wegen Tödtung desſelben die römiſche Strafe der laesa majestas — Todesſtrafe[3]) und Gütereinziehung — eintrat, aber nicht nur wegen Tödtung, auch ſchon wegen viel geringerer Fälle von »infidelitas«[4]).

So bedroht das Uferfrankenrecht jede infidelitas mit dem eignen Wergeld des Ungetreuen und Einziehung all' ſeines Gutes[5]), ja ſchon das unverſtattete Verlaſſen des Theil- oder Geſammt-Reichs (auch aus einem Theilreich in ein andres im Frieden zwiſchen beiden) wird mit Todesſtrafe und Gütereinziehung geahndet[6]).

Der Königsbann von 60 sol. bedroht daher auch die Weigerung, Graf oder Centenar Hilfe wider Miſſethäter zu leiſten: denn das iſt Ungehorſam gegen des Königs Gebot[7]).

Widerſtand eines Beamten, der verhaftet und vor den König geführt werden ſoll, wird nöthigenfalls mit der Tödtung gebrochen[8]).

Es wird aber auch ſchon als Hochverrath mit dem Tode bedroht, eine Königsurkunde ohne urkundlichen Beweis für falſch zu erklären[9]).

Und die (im Baiernrecht z. B. auf Hochverrath beſchränkte) Todesſtrafe wird ſogar auf ſchwere Fälle des Todtſchlages[10]), auch auf Dieb-

---

1) Vgl. Rein, Wilda, v. Bar, Waitz S. 196, v. Roth, Ben. S. 131. Mit Unrecht beſtreitet das Löbell S. 166, Gregor habe nur romaniſirend den Ausdruck auf andere Strafen angewendet: allein offenbar braucht er denſelben techniſch, wie die nachfolgenden Stellen beweiſen V. 25. 27. VI. 37. IX. 13. 14. X. 19, Urgeſch. III. S. 200. 203. 280. 417. 418. 498.

2) Lex Alam. 24; Bajuv. II. 1. 2; Waitz, Nachrichten v. d. G. A. Univerſ. 1869. N. 8.

3) Vergl. Greg. Tur. II. 42, Urgeſch. III. S. 65 f.

4) S. oben die Stellen.

5) Lex. Rip. 69, 1.

6) Form. Marc. I. 32.

7) Decr. Child. c. 4.

8) Greg. Tur. X. 5, Urgeſch. III. S. 470.

9) L. R. 60, 2.

10) Childib. decr. c. 5.

ſtahl geſetzt. Ueber den freien vornehmen Franken kann nur der König, über den kleinen, ärmeren Freien aber auch der Graf die Todesſtrafe oder Prügelſtrafe (wie im Weſtgotenrecht, aber nicht ſo oft) ausſprechen[1]). Dem Diebe droht der Galgen, die regelmäßige Art der Todesſtrafe[2]).

Ob Unterſuchungshaft oder Strafhaft gemeint, iſt zweifelhaft, oft auch ſogar in Geſetzen; ſo[3]), wo nur der Graf den criminosum latronem in ſeinem Hauſe binden, den Franken vor den König ſchicken, den geringeren Mann ſofort henken ſoll: es ſcheint dabei vorgängige Verurtheilung vorausgeſetzt: alſo nur Verhaftung behufs der Vollſtreckung?

Der König kann durch einfache Verordnung Verhaftung verfügen: Unterſuchungshaft, auch Sicherungshaft, zuvorkommende gegen Ausführung vermutheter Anſchläge[4]).

Auch der freie Franke unterliegt, wird er verhaftet, der Feſſelung[5]).

Ueber den Hausfrieden ſetzt ſich der König einfach hinweg: der Räuber, auch wenn freier Franke, wird in ſeinem eignen Hauſe vom Grafen gebunden: doch wird dabei wohl vorausgeſetzt[6]), der Mann iſt durch rechtskräftiges Urtheil wegen Raubes verurtheilt, war flüchtig und iſt nun in ſein Haus zurückgekehrt.

Die Verhaftung, Einbannung an einen beſtimmten Ort, oft ein Kloſter, iſt in Wahrheit in vielen Fällen gemeint, wo die Quellen ungenau von exilium ſprechen; ſolche Verhaftete werden dann auch wohl ohne Weiteres der Folter unterworfen: z. B. auf Betreiben Fredigundens der Präfect von Paris.

Das wirkliche exilium, d. h. die Austreibung aus dem (Theil-) Reich, kam zwar gelegentlich auch vor: z. B. der Ketzer[7]) (durch Be-

---

1) Childib. decr. c. 8; L. Rib. 73. 79.

2) Greg. Tur. VI. 8, Urgeſch. III. S. 239, Mirac. St. Martini I. 21. III. 53 und gar oft in den vitae Sanct.: denn die Heiligen ſind unermüdlich an der Arbeit in Wiederbelebung gehängter Diebe und Befreiung von Schuldgefangnen.

3) Decr. Child. c. 4.

4) Zahlreiche Beiſpiele bei Greg. Tur. IX. 9, Urgeſch. III. S. 411. 509; Waitz S. 194 führt aus Fortun. v. St. Albini c. 12 eine illustris femina Etherica an, die auf Befehl des Königs in villa Dullacense von Kriegern eingeſchloſſen gehalten wird.

5) Decr. Child. c. 4.

6) Geſagt iſt das freilich nicht: Decr. Child. c. 4 »criminosum« latronem.

7) Oben S. 199. 200.

ſchluß zunächſt der Biſchöfe, denen aber der weltliche Arm nicht würde verſagt haben): jedoch ſehr ſelten: die Maßregel war zu gefährlich: die Ausgewieſenen wurden im andern feindlichen Theilreich oder außerhalb der fränkiſchen Gränzen gefährliche Feinde, nicht blos Räuber, auch „Emigranten", die Zurückführung durch fremde Waffen betrieben[1]).

Wegen infidelitas, aber auch wegen geringerer Vergehen, werden die weltlichen Großen oft mit Einbannung und Vermögenseinziehung beſtraft: letzteres, um ſie unſchädlich zu machen, denn in ihrem Reichthum an Grundeigen und abhängigen Leuten beruhte ihre Gefährlichkeit[2]), und um das unaufhörlich in Anſpruch genommene Krongut zu mehren.

Aber der König ertheilt wohl auch gleich den Befehl, einen Angeſchuldigten oder auch nur Verdächtigen ohne Weiteres, d. h. ohne vorgängige Unterſuchung, Ueberführung und Verurtheilung[3]) zu tödten: eine empörende Miſchung von Mord und Uebung der Strafgerichtshoheit, eine „zuvorkommende Strafrechtspflege", die beſonders geübt wurde gegen ſolche des Hochverraths Verdächtige, von denen als Antwort auf gerichtliche Ladung gewaffnete Erhebung oder Flucht in's Ausland mit Racheplänen zu erwarten ſtand. Ungezählte Beiſpiele bringen die Quellen ohne die leiſeſte Andeutung, daß ſolche Thaten als Mord, als Unrecht angeſehen wurden[4]).

Der vom Grafen auf Königsgebot zur Hinrichtung Gebrachte liegt ungeſühnt[5]).

So ſcheußlich uns dieſe als Recht geübte Entweihung des Strafrechts durch Mord anmuthet, — man muß einräumen, die Könige waren durch die unabläſſigen Mord- und Empörungs-Anſchläge des Dienſtadels in eine Art Nothſtand verſetzt.

Daher war es nicht beſondere Grauſamkeit, ſondern Straf-

---

1) Höchſt bedrohlich bei den Weſtgoten, Könige V. S. 195.

2) Ebenſo bei den Weſtgoten, Könige VI.² S. 155 f.

3) Allerdings fehlte wohl nicht in allen Fällen ein gerichtliches Urtheil, in welchen die Quellen eines ſolchen geſchweigen. So treffend von Roth, Ben. S. 130.

4) Vergl. Greg. Tur. V. 26. VI. 17. VIII. 11. 26. X. 22; Fred. c. 29. 52; Lib. hist. Fr. c. 45; v. St. Desiderii Cadurc. c. 5, Urgeſch. III. S. 202. 253. 354. 371 f. 411 f. 503. 509; vgl. L. Rib. 60, 2.

5) jaceat forbatutus Childib. decr. c. 4 = absque compositione L. Rib. 77; Form. Marc. appendix 29; vgl. das Altnordiſche.

milderung[1]), wenn Chilperich sich mit Blendung begnügte, die obenein billiger als die Todesstrafe abzulösen war.

Das Augenausreißen für einfache Nichterfüllung irgend eines königlichen Befehls bei Chilperich ist aber Willkür, nicht rechtgemäße Strafart[2]).

γ. Verwaltung.

Vermöge seiner Verwaltungs- und zumal Gerichts-Hoheit kann der König einen Fremden ebenso irgendwo einweisen (einbannen), als von gewissen Gebieten ausweisen (verbannen): so Theudibert II. Sanct Columba[3]); man übersieht hiebei jedoch, daß der Ire als Fremder nur so viel Recht im Lande hat, als ihm der König gewähren will.

Freizügigkeit bestand mit nichten: der Graf kann auf bloßen Verdacht hin einen Fremden verhaften und sagen: „du sollst nicht frei überall umherschweifen"[4]).

Und wieder in anderem wurzelt es[5]), wenn der Graf nicht wider Königsbefehl einen Neuansiedler auf Antrag der Märker austreiben darf: dies ist nicht so fast Ausfluß der Gebiets-Hoheit, die, vom privatrechtlichen Obereigenthum scharf verschieden, allerdings dem König zukommt[6]), als seines Rechtes des Fremdenschutzes — denn eigenmächtig darf die Gemeinde nicht handeln — und der „Culturpolizei" — wie wir heute sagen würden — zum Zweck einer dem König erwünschten Landrodung und Ansiedelung: diesem Recht und dem Vortheil des Reiches muß die sonst den Markgenossen zustehende Einspruchbefugniß, die nicht aus dem Eigenthum des Einzelnen, nur aus der Gemeinde-Verfassung des Dorfes, folgt, nachstehen. Und dann versteht sich,

---

1) So Brunner II. S. 78 sehr richtig gegen Greg. Tur. VI. 46, vgl. Urgesch. III. S. 287), der hinzufügt: „in der Sache wie in der Form noch immer minder barbarisch als das römische: publice vivus conceremetur" Cod. Just. III. 26, 9 (von Valentinian und Valens a. 365).

2) So meint das offenbar Greg. Tur. VI. 46, Urgesch. III. S. 287.

3) Fred. c. IV. 36, Urgesch. III. S. 581.

4) Greg. Tur. V. 46 f., Urgesch. III. S. 221. Freilich war das Amtsmißbrauch des schlimmen Grafen Leudast.

5) Aber freilich nicht in Schröders (Franken S. 62) königlichem Obereigenthum, dagegen auch von Inama-Sternegg I. S. 93; v. Sybel S. 435; Waitz II. S. 104.

6) S. oben S. 360.

daß der Graf — recht eigentlich das Willenswerkzeug des Königs — ſelbſt nicht wollen darf wider des Königs ausgeſprochnen Willen[1]).

d. Privatrecht.

a. Vermögensrecht.

Von gewaltſamen Eingriffen böſer Könige in das Vermögensrecht von Einzelnen, auch von Kirchen und Klöſtern (ſ. oben S. 301) erzählen Gregor und Fredigar nur allzu oft[2]). Aber auch die ſippenrechtlichen Befugniſſe des Muntwalts riſſen ſie an ſich.

b. Familienrecht.

Wie in allen dieſen Reichen[3]) verfügen die Könige willkürlich über die Hand[4]) von Jungfrauen und Wittwen[5]), (auch über Gott geweihte)[6]), und zwar offenbar nicht nur, falls dieſe eines andern Muntwalts darben[7]).

Solche weibliche Schützlinge ohne Muntwalt bedurften von Rechtswegen des Königs Zuſtimmung zur Verheirathung[8]). Dieſe Befugniß — gewiß nicht altgermaniſches Königsrecht! — wird mit zweifelhaftem Recht auf römiſchen Imperatoren-Mißbrauch zurückgeführt.

Dieſe Verheirathungen dienten auch Vermögenszwecken des Königs: er belohnte Getreue durch reiche Mitgift und ſparte ſo deren Belohnung aus eignen Mitteln.

---

1) Anders Waitz, Götting. gel. Anz. 1851. S. 965; Bethmann-Hollweg, Civilproceß I. S. 470.

2) S. Urgeſch. III.: Chlothachar I., Chilperich, Dagobert I.

3) Könige VI.[2] S. 499.

4) Brunner II. S. 56; Cod. Theodos. III. 6, 1. 10, 1. 11, 1. Merovingiſche Beiſpiele ſolches Ehezwanges häufig bei Greg. Tur.; J. Grimm, R.-A. S. 436; Waitz II. 1. S. 213; Löning S. 604.

5) Aber Greg. Tur. VI. 32, Urgeſch. III. S. 269 f. cum praecepto regis ut uxorem reciperet et ibi commoretur hätte Waitz S. 213 nicht als Belag anführen ſollen: es heißt dort nur, Leudaſt ſoll ſeine Gemahlin wieder (zurückgegeben) erhalten, nicht „eine Frau erhalten"; vgl. V. 49, Urgeſch. III. S. 231; auch ſonſt beſteht — wohlbegründet — in dieſem Falle nicht abſolutiſtiſcher Eingriff in das Recht: es ward Leudaſt verſtattet, nicht befohlen, wieder frei in Tours zu leben.

6) Praec. Chloth. II. c. 8; Edict. c. 18.

7) Praec. c. 7.

8) S. unten Königsſchutz; L. Rib. 35, 3. 58, 12.

Schon unter Childibert I. und Chlothachar I. war der Ehezwang verboten worden[1]).

Chlothachar II. mußte 614 ausdrücklich Verzicht leiſten auf dies Recht oder dieſen Mißbrauch[2]); ſchon das Concil von Tours von 567[3]) enthält das Verbot[4]). Fortdauer des Mißbrauchs noch in karolingiſcher Zeit bezeugt die Lex Romana Curiensis[5]).

c. Erbrecht.

Auch in Erbtheilungen miſchte ſich der König willkürlich und zur Bereicherung des Fiscus[6]), offenbar nicht nur in dem vom Geſetz vorbehaltenen Falle, da er für die Erbtheilung durch einen Beamten einen Theil des Nachlaſſes bezog[7]).

ε. Vertretungshoheit.

Die Entſcheidung über Krieg und Frieden, auf die man ſich beruft, die Vertretungshoheit mußte wohl ſehr früh in den Wirren der Kämpfe von 230—486, nach Auflöſung der alten einfachen Gauzuſtände, auf den König hinübergleiten, da ein germaniſches Gauding herzlich ungeeignet für die Künſte der Statsleitung gegenüber Rom war.

c) Milderungen der Willkür.

Man würde nun aber doch zu einſeitiger, irriger Beurtheilung dieſes States und Königthums gelangen, wollte man von den eben geſchilderten Erſcheinungen harten Rechts und ſchlimmer Gewalt allein ausgehen.

Das Königthum zeigt keineswegs blos jenes Bild der Willkür und der Härte: die Geſchichtſchreiber freilich heben das Auffallende, das Grelle, das Gewaltſame in den Handlungen der Herrſcher hervor: allein die Rechtsquellen zeigen uns dieſelben als

1) Cc. Turon. von 567 ed. Maassen p. 127. can. 20; vgl. Weyl, Statskirchenrecht zur Zeit der Merovingen 1888 (Gierke's Unterſuchungen XXVII) S. 72.
2) Praec. Chloth. c. 7. Cap. I. p. 19; Ed. Chloth. c. 18. l. c. p. 23.
3) can. 20. l. c.
4) Weyl, Statskirchenrecht zur Zeit der Merovinger 1888. S. 70.
5) I. 3, 1.
6) Praec. Chloth. II. c. 2; Edict. c. 6.
7) S. oben Finanzen.

die Schirmer und Schützer des Volkes, eben der Schutzbedürftigen, und es fehlt doch auch in den Geschichtschreibern nicht an zahlreichen Belägen, die uns diese seltener besonders erwähnte, weil stillschweigend als das Selbstverständliche vorausgesetzte Thätigkeit der Fürsten vor Augen führen.

Wir haben bereits anderwärts — als eine unserer Grundauffassungen — dargewiesen, wie das Königthum, trotz allen Mißbrauchs seiner Macht, doch von Anfang bis zum Ende des Frankenreiches die wahre Wohlfahrt, das Heil der Gesammtheit vertrat, wie es gegenüber dem junkerhaften statsverderberischen Adel der Muntwalt des viel geplagten, hilflos gewordnen Standes der Gemeinfreien, des Volkes im Ganzen war.

Dahin gehört der „Königsschutz“[1], der erst in dieser Zeit möglich und nöthig ward: in der altgermanischen hatte die Sippe den Schutz gewährt, den der Einzelne sich nicht selbst gewähren konnte: das Königthum wäre viel zu schwach gewesen für eine Aufgabe, die es damals übrigens noch gar nicht zu lösen hatte.

Diese Pflicht des Königs, für das Volk zu sorgen, ist daher nicht altgermanisch[2]: sie ist auch aus christlichen, aus antiken (römisch-imperatorischen) Anschauungen nicht entstanden: — diese sind nur von den meist geistlichen Dichtern, Formelschreibern, Gelehrten überhaupt zur Verbrämung und religiösen, sittlichen Begründung herangezogen werden. Hervorgegangen ist sie offenbar aus mehr thatsächlichen, zwingenden Gründen: aus der Noth der Zeit, in welcher der einzelne Gemeinfreie sich selbst zu berathen und zu helfen nicht mehr vermochte, seit die Wanderung aus den alten Sitzen Sippe und Gemeindeverband vielfach zerrissen und die Ansiedlung neben Römern den Eintritt in ein ganz neues wirthschaftliches und Bildungsleben auferlegt hatte.

In dem auf die Dauer siegloſen Kampf gegen die Uebermacht des

---

1) S. unten S. 402.

2) Dies ist, so weit ich sehe, noch gar nicht beachtet, auch nicht von Waitz S. 202; was dieser aus Dichtern und Formeln beibringt, ist nicht urgermanisch, ist der christlich- (d. h. vielfach auch alt-testamentlich-)rhetorische oder römisch-rhetorische Ausdruck für das damals bereits aus den neuen Verhältnissen thatsächlich Erwachsene: z. B. Form. Marc. I. 25 cui *Dominus* regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione rimari oportit. Der »Dominus« ist doch nicht germanisch und früher hatte man die »jurgia« meist im Fehdegang ausgefochten.

Großkapitals, der Bildung des weltlichen und geistlichen Adels und Großgrundbesitzes und dessen Trachten, die kleinen Freien sammt deren Ackerland sich zu unterwerfen, war das Königthum den Kleinen der einzige Helfer: König und Kleinfreie waren natürliche Verbündete wider den gemeinsamen Feind, den Dienstadel, der schließlich die Krone — zweimal — überwältigt, die Kleinfreien verknechtet und in echt junkerhafter Selbstsucht die Auflösung des States c. 670 sehr nahe heran, c. 880 aber völlig herbeigeführt hat.

So soll der König aller Gewalt im Reiche wehren[1]), das folgt aus seiner Pflicht, den (Königs-)Frieden zu schützen.

Besonders Chilperich übt freilich gar oft nicht Königsrecht, sondern Königsgewalt: so wenn er seine theologischen Meinungen bei Strafe als Gesetz verkündet[2]), auch Freie zwingt, seiner Tochter nach Spanien zu folgen[3]); dagegen die auf dieser Reise verübten Bedrückungen sind von dem Gefolge, nicht vom König, ausgehende Mißbräuche des Einquartierungs- und Verpflegungs-Rechts der im königlichen Auftrag Reisenden[4]).

Und nicht Recht, sondern Willkür dieses „Nero seiner Zeit" war es, wenn er Nichtbefolgung auch seiner ungerechten Befehle mit Ausreißen der Augen bedrohte[5]).

Durchaus nicht war der Freie im Rechtsverfahren den Merovingen hilflos preisgegeben: ihn schützte das altgermanische Bollwerk der Freiheit: das Genossenrecht und Genossengericht.

Ganz grundlos behauptet man[6]) also, bis auf Chlothachar II. habe Cabinetsjustiz bestanden, d. h. der König persönlich habe allein in dem Pfalzgericht entschieden. Wir finden überall die Spaltung der Rechtspflege in Bann und Urtheil: Gregor beweist schlagend das Gegentheil[7]); ebenso irrig wird dies von Karl und Ludwig I. behauptet[8]).

---

1) Form. Marc. I. 36.

2) Greg. Tur. V. 44, Urgesch. III. S. 217.

3) l. c. III.

4) VI. 45, Urgesch. III. S. 285. Dies gegen Waitz S. 199.

5) Man lese die allerdings von einem Feinde geschriebne Beurtheilung des ebenso bösartigen wie geistreichen Tyrannen bei Greg. Tur. VI. 46, Urgesch. III. S. 281).

6) Barchewitz, Königsgericht S. 30 f.

7) VII. 23. VIII. 12. IX. 19, Urgesch. III. S. 316. 354. 421. Vgl. das Verfahren in dem Königsgericht gegen Injuriosus, Bischof Theodor von Marseille, Chramn.

8) S. Karolinger.

2. Treue-Pflicht. Treue-Eid des Volkes.

a) Die Treue-Pflicht.

Die Unterthanen ſchulden dem König Treue[1] (fides). Daher wird dieſe Treu-Geſinnung vor Allem von dem Grafen verlangt, dieſem recht eigentlichen allgemeinen und regelmäßigen Werkzeug der Statsgewalt und der Königſchaft: ſo ſagt die Beſtallungsformel des Grafen[2]: „dieſe Würde ſoll nicht leichthin einem verliehen werden, deſſen Treue und Wackerheit (fides seo strenuitas) nicht vorher erprobt iſt. Weil wir nun Deine Treue und Tüchtigkeit erprobt haben (fidem et utilitatem), ſo verleihen wir Dir das Grafenamt."

Ein ſtändiger feſter Begriff im Inhalt der Treue iſt die Wahrung der »utilitas regis«, nicht blos Heil und Wohlfahrt, auch Vortheil, Intereſſe des Königs: oft ſteht für »rex« ſelbſt »utilitas regis«[3].

Der Anforderung nach ſollte nun die utilitas regis und die utilitas regni, populi, der Geſammtheit in Eins zuſammenfallen und unſerer Grundauffaſſung nach war dies — im Weſentlichen und in der Regel — der Fall: der wahre Vortheil der Geſammtheit, der großen Menge des Volkes, lag in der Erſtarkung des Königthums. Gewaltthätigkeiten einzelner Könige bedrohten dieſe nicht an der Wurzel, d. h. an der wirthſchaftlichen Selbſtändigkeit, an dem unmittelbaren Zuſammenhang mit der Statsgewalt, ja an der perſönlichen Freiheit, wie das der planmäßige Druck des Adels auf die Kleinfreien in theils leidenſchaftlicher, theils in kühlberechnender Gewalt that. Nicht die politiſche — auch die Rechtsgeſchichte nicht —, die Wirthſchaftsgeſchichte iſt die Ausſchlag gebende Bewegung in dieſen Germanenreichen vom V. bis ins IX. Jahrhundert. Obigem entſprechend bezeugt denn ein ſolcher Rebell nach ſeiner Bändigung ſelbſt, die Befehle, der Wille des Königs Guntchramn ſeien zugleich die öffentliche Wohlfahrt[4].

---

1) S. oben VII. 1. S. 191.

2) Marc. I. 8.

3) Gar häufig in den Quellen: Greg. Tur. X. 19, Urgeſch. III. S. 501 me reum esse mortis, qui semper contra utilitatem hujus regis . . abii.

4) Greg. Tur. IX. 8, Urgeſch. III. S. 408 non obediendo praeceptionibus vestris, . . agendo contra voluntatem vestram atque utilitatem publicam.

In vielen Stellen wird denn auch geradezu die utilitas regni[1]) oder patrie[2]) genannt: ebenſo gut konnte hier regis ſtehen.

Schon das altgermaniſche Recht ſtrafte Hochverrath, Landesverrath, Heerverrath mit dem Tode und zwar war dieſe — wie urſprünglich jede — Todesſtrafe Opfer des Verbrechers: Verbrechen gegen das Volk und Land ſind zugleich Verbrechen gegen die Volks- und Landes-Götter und umgekehrt: denn Frevel gegen die Götter ziehen, bis ſie geſühnt ſind, deren Zorn auf Volk und Land herab[3]).

Das Aeußerſte von infidelitas iſt, wenn der Unterthan zu den Kriegsfeinden ſeines Volkes übergeht und ſeinen König bekämpft[4]); aber der Begriff der infidelitas konnte von einem Chilperich ſehr weit gedehnt werden.

Die Treue-Pflicht enthält das Gebot, dem Bann des Königs zu gehorſamen, ſich jeder Schädigung des Königs — ſeiner Ehre, ſeines Lebens, ſeiner Freiheit, ſeines Vermögens, ſeiner Macht — zu enthalten und vielmehr ſeinen Vortheil nach Kräften zu fördern.

b) Der Treue-Eid des Volkes.

Den Merovingen wird bei Thronwechſel (und Reichstheilung) von den Unterthanen ein Eid der Treue geſchworen, das juramentum fidelitatis, der leudesamio[5]).

Der Inhalt dieſes Schwures iſt nicht erhalten. Doch wird man

---

1) Epist. Sigiberti Gundlach p. 212; v. St. Ansberti c. 22.

2) Fred. c. 90.

3) Dahn, D. Geſch. Ia. S. 231.

4) Diplom. N. 46. a. 677. Adalricus dux . . nobis infidelis apparuit et se Austrasiis consociavit, ut adversum nos et nostros fideles scelera sua . . exercuisset.

5) J. Grimm, D. G. II. S. 573; Waitz S. 206; v. Roth, Ben. a. a. O.; dagegen mit Unrecht v. Daniels I. S. 246. 424 leode (= »promittere«), samio (= zuſammen), alſo Geſammt-Eid, wider dieſen Braumann de leudibus p. 33. 38; vgl. Sohm S. 19. J. Grimm bei Merkel p. XI fand in samio den Grafen als „Sammler" des Volkes, der leudes, und auch Waitz neigt hiezu, weil in der Gloſſe zu Lex Sal. 54, 1 leodo samitem den Grafen als Sammler des Wergeldes (leodo) bedeute. Ueber leudes = homines und Unterthanen = fideles auch Brunner I. S. 121. 150. II. S. 11; L. Visig. nur einmal IV. 5, 5: wohl aus dem Frankenreich entlehnt, denn die Form iſt nicht gotiſch; (vgl. angelſächſiſch leód Schmid, Geſetze der Angelſachſen S. 623), Könige VI.[2] S. 141.

den in der Markulfiſchen Formel[1]) gebrauchten Ausdruck: »fidelitatem et leudesamio« als altmerovingiſch anſetzen dürfen.

Gewiß war die Wortfaſſung nicht die gleiche, wie wenn ein Gefangener oder Beſiegter vor ſeiner Freigebung ſchwören mußte, fortab nichts wider den Nutzen ſeines Begnadigers zu unternehmen. So Chilperichs Sohn Theudibert gegenüber Sigibert[2]), der Kelte Waroch gegenüber Guntchramn[3]), wenn freilich auch dieſer Schwur ein Treueſchwur heißen mag[4]). Darf man von der Faſſung anderer freilich jüngerer Eide Rückſchlüſſe machen, z. B. dem Eid von Andelot[5]), von Straßburg, den ſpäteren Lehens-Eiden, ſo iſt auch in dem Unterthanen-Eid neben dem bejahenden Treue-Verſprechen die Verneinung von feindſeligen Handlungen zu vermuthen[6]).

Schon Chlodovechs Söhne ließen ihn ſich leiſten.

Die Leute von Tours ſchwören nach Chlothachars I. Tod Charibert dem Erſten[7]).

Der Eid ward geleiſtet bei dem Regierungsantritt: am Hofe von den Großen, die ſich gerade in dem palatium befanden, die übrigen Unterthanen wurden von den Grafen aufgeboten, den königlichen Sendlingen zu ſchwören[8]). Höhere Beamte ſchwören wohl dem König ſelbſt, wenn dieſer ſeine Umfahrt hält.

Auch wenn ein Meroving ein Theilreich ganz oder theilweiſe erbt, läßt er ſich von den neuen Unterthanen eiden[9]).

Ebenſo wird bei jeder andern Neuerwerbung von Land und Leuten von den neuen Unterthanen der Treu-Eid verlangt: wenn ein Meroving dem Andern Gebiete entreißt, wie dies der Anmaßer Gundovald

---

1) I. 40; Ende des VII. Jahrhunderts: »ut leudesamio promittantur regi« vgl. Waitz II. S. 159.

2) Greg. Tur. IV. 23, Urgeſch. III. S. 125.

3) X. 9, Urgeſch. III. S. 481.

4) IV. 47. V. 27, Urgeſch. III. S. 155. 203.

5) Greg. Tur. IX. 20, Urgeſch. III. S. 423.

6) S. oben S. 393 und die Aufzählung von ſolchen, die als infidelitas galten bei v. Roth a. a. O., aber lang war die Formel wohl nicht.

7) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 444.

8) S. oben „Grafen"; Form. Marc. I. 40.

9) Fälle, in welchen nach dem Tod eines Merovingen andere als deſſen Erben den Treueid von deſſen bisherigen Unterthanen fordern: nach dem Tode Chlothachars I. Greg. Tur. VII. 7, Chilperichs IX. 30, Urgeſch. III. S. 298. 441. Ebenſo hatte Biſchof Bertchramn nach Guntchramns Tod Chlothachar II. zu ſchwören Testam. Bertchr. ed. Pardessus Dipl. I. p. 201.

wirklich gethan[1]), ſo droht es zu thun (a. 532) der Anmaßer Munderich[2]), ſo thun die Feldherrn Sigiberts, die Arles und Tours erobern für ihren König[3]); die Unterſcheidung[4]) zwiſchen dauernder und nicht dauernder Vereinigung hat keinen Sinn, da die Einverleibung auch in den Fällen z. B. in Septimanien[5]), in Italien[6]) als dauernde beabſichtigt war, in welchen ſie ſpäter aufgegeben werden mußte.

Dagegen wird von einem Eide der Alamannen, Thüringe, Burgunden, Baiern, Weſtgoten bei deren Unterwerfung wenigſtens nichts berichtet.

Auch wenn bei Lebzeiten des Vaters ein Sohn ein Theilreich erhält, werden alle Gauleute durch den Grafen gebannt, ſich an geeigneten Stellen der Städte, Dörfer, Burgen zu verſammeln und hier vor dem vornehmen Boten, den der König von ſeiner Seite entſendet, dem König-Sohn und dem König-Vater „Treue und leudesamio“ zu verſprechen und zu ſchwören[7]). Die Verbindung beider Eide — dem König-Vater wird der Eid wiederholt — zeigt deutlich, daß durch Ausſonderung eines ſolchen Reiches die Unterthanenpflicht gegen den Vater nicht erſetzt, nicht verdrängt werden ſollte durch die gegen den Sohn: beiden ſchulden die Unterthanen fortab Treue: und die Erfahrung[8]) lehrte, es war nicht überflüſſig, daß ſich der Vater nochmal ſchwören ließ.

Nach Dagobert I. wird die allgemeine Vereidigung der Unterthanen in merovingiſcher Zeit nicht mehr erwähnt.

Der Urſprung des allgemeinen Treu-Eides in dieſen Germanenreichen iſt beſtritten. Er begegnet auch bei Goten[9]) und Langobarden[10]), der angelſächſiſche im X. Jahrhundert[11]) iſt wohl dem franzöſiſchen nachgebildet. Man[12]) nimmt römiſchen Urſprung an. Dieſer iſt jedoch

---

1) Greg. Tur. VI. 24, Urgeſch. III. S. 261 f.
2) Greg. Tur. III. 14, Urgeſch. III. S. 78 f.
3) IV. 30. 46, Urgeſch. III. S. 134. 153.
4) Bei Waitz S. 207.
5) IX. 31, Urgeſch. III. S. 443.
6) X. 3, Urgeſch. III. S. 467.
7) Form. Marc. I. 40.
8) Chramn Greg. Tur. IV. 14, Urgeſch. III. S. 111.
9) Könige III. VI.² S. 527 »ut moris est«: aber erſt unter Egika.
10) Band X.
11) Schmid a. a. O.
12) Früher Waitz II. S. 117; (anders P. von Roth, Ben. S. 111 folgend II. 1. S. 208), jetzt auch Brunner II. S. 61. Ueber die Nordgermanen ſchreibt

ſehr zweifelig. Nur Senat und Heer ſchwören dem Imperator. Man behauptet: „Beamten und ſämmtlichen Bürgern und Unterthanen ward der Eid . . . regelmäßig abgefordert“[1]), kann aber nur zwei Fälle: unter Trajan[2]) und Pertinax[3]), anführen.

Der Oſtgote Athalarich ließ wie die Goten die Römer ſich ſchwören: allein dies als Beweis für den römiſchen Eid aller Unterthanen anführen[4]), iſt petitio principii: nicht der römiſche Eid von Senat und Heer, — der aller Unterthanen iſt nicht genug bezeugt, — der germaniſche Eid der Gefolgen, ſpäter dann der Dienſtleute (homines) und Vaſallen war, wie es ſcheint, der Ausgang: es entſpricht völlig der Auffaſſung der Unterthanenpflicht als einer perſönlichen Treuepflicht gegenüber dem König, daß man nun den gleichen Eid, die gleiche Treue wie früher gegenüber dem Gefolgs- und dem privaten Dienſt-Herrn gegenüber dem König verlangte.

Daß die Gefolgen ſchon zur Zeit des Tacitus dem Gefolgs-Herrn einen Eid leiſteten, wird zu wenig beachtet[5]): daher der Name des Unterthanen-Eides: »leudesamio«, d. h. Mannſchaft, hominium, daher der Inhalt (Cap. von 802): „Treue wie der »*homo*« = Dienſtmann ſeinem Dienſtherrn (*domino*) ſchuldet“, daher die wörtliche Uebereinſtimmung dieſes Unterthanen-Eides mit dem (karolingiſchen) Vaſallen-Eid.

---

mir gütig Amtsgenoſſe Oskar Brunner, jetzt in Würzburg, am 30. X. 89: Ueber den Huldigungseid findet ſich Einiges in R. Kayſers „Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen“ S. 57 ff. Aber doch nur für die hiſtoriſche Zeit. Die Quellen über die vorhiſtoriſchen Könige ſind äußerſt dürftig, ſo daß man nicht einmal ſieht, ob zur Zeit der Sagenbildung der Huldigungseid für etwas Nothwendiges galt. Die Geſetze wie Gulaþingslǫg ſetzen ihn voraus. Die halbhiſtoriſchen Berichte über die erſte Zeit der Alleinherrſchaft brauchen für die Unterwerfung unter die königliche Gewalt denſelben Ausdruck (ſubſt. konungstekja, verb. taka til konungs) wie die ſpäteren, die von damit verbundener Eidesleiſtung ausdrücklich ſprechen. In Schweden iſt die eidliche Huldigung, eriksgata, in den Geſetzen gleichfalls von Anfang an vorausgeſetzt. Die älteſten ſchwediſchen Rechtsaufzeichnungen gehen aber bis Anfang des XIII. Jahrhunderts zurück. Für Dänemark weiß ich nichts anzugeben.“

1) Mommſen, Statsrecht II. S. 768.

2) Mommſen a. a. O., auch der Anmaßer Tiberius ließ ſich ſchwören Liber Pontificalis ed. Du Chesne I. p. 408.

3) Brunner II. S. 61; Herodian II. 9, 5.

4) Wie Brunner a. a. O.

5) Germania c. 13; D. G. Ia. S. 225 f.

Für den germaniſchen Urſprung — d. h. für *Nachbildung* des Anfangs nur von den Gefolgen und [ſpäter] Dienſtmannen (homines) geleiſteten Eides — ſpricht doch der *Inhalt* des Eides in ſpäterer Zeit: „das Gelöbniß ſolcher Treue, wie ſie der homo ſeinem dominus ſchuldet". Dieſe Begriffe ſind doch gewiß nicht römiſch!

Durch den Eid wurde nun aber doch nicht „Mannſchaft" begründet[1]) und nicht ein beſonderes Verhältniß Einzelner zum König[2]), ſondern nur das ohnehin beſtehende allgemeine Unterthanenverhältniß religiös bekräftigt[3]). Nicht einmal das iſt anzunehmen, daß durch den Eid alle Schwörer in dasſelbe Verhältniß eintraten, das ſonſt nur die »leudes« d. h. die Gefolgen des Königs ergriffen habe[4]). Dieſe irrige Auffaſſung iſt ſcharf abzuweiſen auch in der abgeſchwächten Faſſung[5]), wenn auch der Eid der Unterthanen dem alten Eid der Gefolgen (leudes) nachgebildet worden war.

Denn jenes führt zu dem durchaus fern zu haltenden alten Grundirrthum zurück, der *ganze Frankenſtat* ſei aus dem privaten Verhältniß der Gefolgen zu dem König als Gefolg-Herrn *hervorgegangen*: das Unterthanenverhältniß, d. h. die Statszugehörigkeit jedes Freien und ſeine hieraus fließenden Pflichten und Rechte ſind aber eben ſo alt wie die Gefolgſchaft, ſind von Anfang ſtatsrechtlich, nicht, wie im ſpäteren Lehenſtat, privatrechtlich gedacht geweſen. Und niemals haben die Gefolgen des Franken-Königs leudes, — antrustiones haben ſie geheißen und ſind bald nach Annahme des Chriſtenthums verſchwunden, d. h. in andere Formen des beſonderen Treuverhältniſſes zum König übergegangen[6]). Zwar eideten die Gefolgen[7]), aber dieſer Eid der leudes iſt nicht der von Gefolgen, wenn auch ihm nachgeahmt[8]).

---

1) Wie Zöpfl, Ewa Chamavorum S. 89.

2) Wie Zöpfl Rechtsgeſchichte II. S. 59 u. Daniels I. S. 427.

3) So richtig v. Roth, Ben. S. 113. 278.

4) Wie Eichhorn I. (§ 26).

5) Bei Waitz und Gierke I. S. 111.

6) VII. 1. S. 151—165.

7) Tacitus Germania c. 14.

8) J. Grimm R.-A. S. 252 ſagt: „In der älteſten Zeit wurden weder Eide noch Gelübde (bei Antritt eines neuen Königs) abgelegt: in der Schilderhebung oder dem lauten Beifall der Umſtehenden durch Zuruf und gen Himmel geſtreckte Arme war Alles begriffen . . . Seitdem aber das königliche Gefolge ſchwur, ſich das *Lehenrecht* ausgebildet hatte, forderten ſie von den eigenen Unterthanen

Ganz in der Luft ſchwebt die Behauptung, der Eid ſei urſprünglich nur[1]) Heer-Eid geweſen und habe den Bann des Königs begründet.

Das wahrſcheinlichſte alſo — mehr ſoll nicht behauptet werden — iſt: der allgemeine Unterthanen-Eid iſt nicht römiſchen Urſprungs, aber auch nicht altgermaniſch, ſondern iſt ſeit der Umwandlung des altgermaniſchen Königthums, dem Hervortreten des perſönlichen Schutz- und Treu-Verbandes durch Nachbildung des uralten Gefolgen-Eides entſtanden: jedoch durchaus nicht ſo, daß nun alle Unterthanen Gefolgen des Königs geworden wären: es ward nur die ohnehin beſtehende Treupflicht religiös bekräftigt und ſtrengere Treue — wie ſie früher nur die Gefolgen band — der Perſon des Königs — nicht dem „abſtracten" Stat — gegenüber verſprochen[2]).

Man ging[3]) zu weit wohl darin, daß man neben dem Unterthanen-Verband beſtehende beſondere Verbindungen mit dem König — Gefolgſchaft, beſonderen Königsſchutz — für die ältere Zeit ganz beſtritt: aber mit Recht läßt man die Abhängigkeit durch Landleihe des Königs erſt ſpät den Unterthanen-Verband zurückdrängen, nie (im Frankenreich) völlig erſetzen. Man kann auch[4]) nicht zugeben, das Unterthanen-Verhältniß habe ſelbſt (nur) einen perſönlichen Charakter getragen: — wenigſtens nur mit ſehr ſtarken Einſchränkungen[5]). An dieſer ſtatlichen, nicht gefolgemäßigen Grundlage des Reiches ward

---

Handgelübde, von betrauteren Dienern Eide." Alſo auch er faßt den Volkseid als Nachahmung des Gefolgeneides. Allein da von jeher die Gefolgen ſchwuren, (Tac. Germ. c. 14: id *praecipuum* sacramentum), eideten gewiß auch die des Königs von jeher, die Nachahmung aber hat nicht von jeher ſtattgehabt. Andrerſeits erfolgt ſie und lange bevor von Lehenrecht die Rede ſein kann: — zu Anfang des VI. Jahrhunderts bereits — fordern die Söhne Chlodovechs Eide — nicht blos Handgelübde — und zwar von den Unterthanen, nicht blos von den „betrauteren Dienern". Gegen altgermaniſchen Urſprung auch Gierke I. S. 111; Sickel, Statsverfaſſung S. 69.

1) Gemeiners, Centenen S. 137. 188.

2) Nicht-private Beziehungen zur Perſon des Königs als Grundlage des Frankenreiches dargewieſen zu haben, iſt das dauernde Verdienſt von Roths.

3) Derſelbe.

4) Waitz S. 209.

5) Noch mehr denn Waitz betont, den Franzoſen ähnlich, leider dies Reinperſönliche, Un-ſtatliche des Verbandes von König und Volk im Frankenſtat Gierke I. S. 110 f.

auch durch Nachahmung des Gefolgen-Eides in dem allgemeinen Eide nichts geändert.

Der Eid kann immer nur religiös bekräftigen, was als rechtliche oder ſittliche Verpflichtung bereits beſteht oder jetzt anerkannt wird.

So wird denn auch durch dieſen Eid nur das bereits durch Geburt oder Einwanderung und Aufnahme oder Unterwerfung begründete Unterthanenverhältniß von Germanen, Kelten, Römern bekräftigt.

Es ſchwören alle zur Zeit des Thronwechſels ſchwurmündigen Männer: Weiber und eidunreife Knaben nicht: auch wurden, wie es ſcheint, in merovingiſcher Zeit die Knaben nicht vereidigt, wenn ſie nachträglich unter dem gleichen König ſchwurreif geworden: anders unter Karl dem Großen, der auf ſtatliche Eide nur allzuſchweres Gewicht legte[1]).

Alle Gauleute (paginses) werden vereidigt: Römer wie Franken oder Reichs-Angehörige andren Abſtammes[2]).

Werden ausnahmsweiſe einmal nur die »*seniores* Francie«, »Francorum sublimes« als die vom König vereidigten erwähnt — es iſt Theuderich II. zu Köln 612[3]), — ſo erklärt ſich das wohl aus der Beſchränktheit des Raumes. Die Handlung geſchah in der Baſilika St. Gereons, die das ganze Volk nicht hätte aufnehmen können. Auch kam damals lange ſchon auf die Zuſtimmung der Großen Alles, die des Volkes wenig an: dieſes mochte dann ſpäter von Beamten des ſiegreichen Eroberers nach deſſen Abzug vereidigt werden[4]).

Die Vereidigung erfolgte bei dem feierlichen Umritt, in welchem der König Beſitz von ſeinem Reiche nahm, falls ein ſolcher ſtattfand: andernfalls verſammelte der Graf oder ein außerordentlich abgeſandter Beamter die Gauleute und nahm ihnen den Eid ab: oder auch beide wirkten zuſammen, der ordentliche Beamte rief die Leute zuſammen, damit ſie in Gegenwart des außerordentlich zu dieſem Behuf abgeſandten Beamten (missus) den Eid leiſteten.

---

1) Urgeſch. III. S. 1033. 1092.

2) Form. Marc. I. 40 jubemus ut omnes paginses vestros tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus.

3) Lib. hist. Fr. c. 38.

4) Dies vermeidet die Einwände von Waitz S. 209 gegen v. Roth, Ben. S. 114: denn allerdings nahm der missus (damals wohl noch regelmäßig der Graf) die Eide wohl nur in Abweſenheit des Königs ab.

Der Ort der Vereidigung wird von dem Grafen beſtimmt; er wählte gewiß meiſt die alten Dingſtätten, oder andrerſeits die Baſiliken in den Städten, Dörfern und Burgen[1]).

Geſchworen wurde „an den Stätten der Heiligen“ und zugleich „bei den Ueberbleibſeln der Heiligen“, die, handelt es ſich um allgemeine Vereidigung, alſo auch an Orten, wo letztere fehlen, ſo an den alten Dingſtätten im Freien, der König ſeinem Sendboten (missus ex latere) mitgiebt[2]).

c) Kein Eid des Königs.

Ein entſprechend allgemein von dem König dem Volke geſchworener Eid, wie er bei den Weſtgoten vorkommt[3]), begegnet bei den Franken nicht[4]), wenn auch der »sermo regis«, das Wort, in welchem der neue König Alle ſeines Schutzes verſicherte, (ſ. unten Treuewort) feierlich ausgeſprochen ward. Welcher sermo, welches verbum regis hiebei gemeint iſt, zeigt der bei Verleihung des beſonderen Königsſchutzes ausdrücklich ebenſo genannte *sermo* tuitionis nostrae[5]). Allein von einem Königs-Eid dieſes Inhalts als allgemeiner Sitte iſt uns nichts überliefert.

Denn offenbar hat es mit ſolch allgemeinem Königs-Eid nichts zu thun, wenn einmal oder zweimal König Charibert I. und Theudibald I. (a. 548—555) bei Erwerb der Touraine den Bewohnern ſchwören, ihre Steuerlaſt nicht über das bisherige geſetzliche oder gewohnheitsrechtliche Maß hinaus zu erſchweren.

Es iſt das ausnahmsweiſe eine eidliche Bekräftigung einer Befreiung, eines Verzichts auf Mehrbeſteuerung[6]).

---

1) Locis congruis per civitates, vicos et castella Marc. Form. I. 40.

2) Marc. I. 40 per loca sanctorum vel pignora, quas illuc per eodem direximus.

3) Könige VI.² S. 526.

4) Waitz S. 210 ſagt: „überhaupt beſtand wohl bei den Deutſchen (ſoll heißen: „Germanen“) eine gegenſeitige Verpflichtung zwiſchen König und Volk“ (— das gewiß! —) „die eidlich ausgeſprochen und anerkannt ward“ — dies „eidliche“ iſt eben ſehr zweifelhaft.

5) Pippin, Urkunde von 760; Mühlbacher N. 89; ebenſo Form. Marc. I. 24. p. 58 sub sermonem tuitionis nostrae visi fuimus recepisse.

6) Greg. Tur. IX. 30, Urgeſch. III. S. 444; Löbell S. 160 hat wahrſcheinlich gemacht — ihm folgen Waitz S. 209 und Sickel S. 66 —, daß es ſich dabei auch

Der weitergehende Ausdruck ſcheint zwar einen Verzicht auf jede Aenderung des beſtehenden Rechtszuſtandes zu enthalten[1]: allein im Weſentlichen ſind doch nur Steuerverſchärfungen gemeint.

Und wieder von ganz andrer Art iſt es und lehnt ſich gewiß nicht[2] an ältere Verhältniſſe an, wenn in der Zeit tiefſter Ohnmacht des merovingiſchen Königthums Leodigar und ſeine Anhänger dem ganz von ihnen abhängigen König Childerich II. gewiſſe Verſprechungen abnöthigen, die allerdings nicht blos des Adels Vortheil, auch die Selbſtändigkeit von Neuſtrien und Burgund gegenüber Auſtraſien bezweckten[3].

Geſchworen wird übrigens hiebei von dem König überhaupt nicht. Mancherlei, ebenfalls ohne Schwur, muß Chlothachar II. dem auſtraſiſchen Adel als Preis für deſſen Abfall von Brunichildis verſprechen[4].

Auch der Beweis für einen vom König zu leiſtenden Eid aus den Vorgängen bei Gaileſvinthens Vermählung[5] iſt hinfällig: man[6] meint, daß auch ſie Eide leiſtete (nicht nur empfing) laſſe ſich nur erklären, wenn die Sitte von dem König dasſelbe forderte. Allein ein Treueid der Unterthanen gegenüber der Königin (d. h. nicht etwa Regentin) iſt nirgends bezeugt und hat keinen Sinn: die Königin hatte doch nicht als Trägerin der Statsgewalt Gehorſam zu fordern: einen „Bann der Königin" giebt es nicht. Mit dem Eide, der — ausnahmsweiſe — Gaileſvintha geſchworen wurde, hat es, wie wir aus andern Quellen wiſſen, eine beſondere Bewandtniß[7]. Man hegte am Hofe zu Toledo das äußerſte Mißtrauen gegen Chilperich: nur nach heftigſtem, größtem Widerſtreben entſchloß man ſich, ſeiner Tücke, Habgier und böſen Luſt die Königstochter anzuvertrauen: ſogar in den Verſen des Fortunatus

---

bei Gregor wie zweifellos in der epist. Floriani ad ep. Nicetium Trevirensem (528—568) Gundlach IV. p. 116 um die Romanen handelt: deren Furcht vor dem germaniſchen Herrſcher ſollte beſchwichtet werden.

1) Ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret . . neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertineret ad spolium.

2) Wie Waitz S. 210 will.

3) v. St. Leodigarii c. 4, Urgeſch. III. S. 686.

4) Fredig. c. 46, Urgeſch. III. S. 606.

5) Greg. Tur. IV. 27, Urgeſch. III. S. 132.

6) Waitz S. 210.

7) Was Waitz S. 210 überſieht: „Es iſt nicht zu ſagen, was in dieſem beſonderen Falle dazu Anlaß gegeben hätte".

kann dieſe Furcht nicht ganz vertuſcht werden: man verlangte daher von Chilperich beſondere Eide, die Gemahlin, ſo lange ſie lebe, nicht zu verſtoßen: trefflich hielt er den Eid: denn er ließ ſie erdroſſeln —. Es iſt nun ſehr wohl denkbar, daß zwar nicht alle ſeine Unterthanen, wohl aber eine Auswahl derſelben — aus ſeinen Vornehmen[1]) — gewiſſermaßen als Bürgen dieſen Eid ihres Königs bekräftigten, ganz ähnlich wie dies bei Karls Vermählung mit der Tochter des Deſiderius durch eine Anzahl vornehmer Franken geſchah[2]). Will man nun den Redensarten des höchſt unverläſſigen Fortunatus ſo viel Glauben ſchenken, ſo wäre etwa anzunehmen, daß überhaupt bei Entgegennahme dieſes ganz außergewöhnlichen der Königin geleiſteten Eides auch dieſe ihrerſeits Huld den Schwörern gelobt habe.

Daß zunächſt von der großen Menge (plebs) die Rede iſt, welche die Königin gewinnt, ſteht obiger Deutung kaum im Wege: vielleicht iſt das Volk von Rouen gemeint[3]).

Gailesvinthen wird auf die Waffen geſchworen, der Treueid dem König nirgends auf die Waffen[4]), nur auf die Heiligen.

3. Königsſchutz und Königsfriede.

a) Allgemeines.

Der allgemeinen Treuepflicht des Unterthanen entſpricht die allgemeine Schutzpflicht des Königs (oben S. 28). Von dem König als dem allgemeinen Schirmer erwartet und verlangt man daher die Tugend der Huld, der Güte (clementia), dies iſt nicht die mittelhoch-

---

1) Das iſt die gens armata des Fortunatus.

2) S. Urgeſch. III. S. 959.

3) Ven. Fort. VI. 5. v. 235:

pervenit (Gailesvintha) qua se piscoso Sequana fluctu
in mare fert juncto Rotomagense sinu
jungitur ergo toro regali culmine virgo
et magno meruit plebis amore coli
hos quoque muneribus permulcens, vocibus illos
et licet ignotos sic facit esse suos,
utque fidelis ei sit *gens armata*, per arma
jurat jure suo se quoque lege ligat.

4) Der zwiſchen Karl und den Dänen auf die Waffen geſchworene Eid (a. 811) iſt kein Treueid, ein Waffenſtillſtands- und Friedenseid, Urgeſch. III. S. 1148.

deutſche „Milte“ d. h. Freigebigkeit. So wird die clementia regalis in der Auswahl tüchtiger Männer zu den Aemtern erprobt und gelobt[1]).

Daher wird der Schutz der Wittwen und Waiſen an erſter Stelle als Pflicht des Königs-Grafen erklärt[2]), dann die Unterdrückung der Räuber und Miſſethäter[3]).

Der Schutz des Friedens iſt Hauptzweck des States und Hauptpflicht des Königs: der Friede aber iſt der Inbegriff der durch die Rechtsordnung anerkannten und geſchützten Verhältniſſe: „auf daß Friede und Zucht in unſerm Reiche walte“[4]), „behufs Feſtigung des Friedens“ wird die Reichsverſammlung berufen[5]).

„Im Volke lebt das Recht: aber daß es aufrecht erhalten und geſchützt wird, iſt die Aufgabe der königlichen Gewalt“[6]).

Dieſer Schutz des Königs für das ziemlich hilflos gewordene geringe Volk iſt ebenſo nothwendig und ebenſo Pflicht, wie für die wehrunfähigen Neffen. „Ich beſchwöre euch“, ſpricht Guntchramn (584) zu dem Volke, „ihr Männer und Frauen, die ihr zugegen ſeid, wollet mir unverſehrte Treue halten und mich nicht, wie ihr jüngſt meinen Brüdern gethan, umbringen. Es ſei mir verſtattet, nur noch drei Jahre meine Neffen, die meine Wahlſöhne geworden, zu ſchützen, auf daß es nicht geſchehe, was der ewige Gott verhüten möge, daß ihr nach meinem Tode mit jenen Kleinen zugleich zu Grunde geht, wenn von unſerer Sippe kein Wehrfähiger (robustus) mehr vorhanden wäre, (ſie und euch) zu ſchützen“[7]).

Schon Chlodovech kann die durch Ermordung ihrer Könige verwaiſten Uferfranken auffordern, ſich ihm zuzuwenden, „auf daß ihr unter meinem Schutze ſteht“[8]); das hätte in altgermaniſcher Zeit keinen Sinn gehabt: damals hatten ſich Volk, Sippe, Einzelner ſelbſt geſchützt.

---

1) Form. Marc. I. 8.

2) Form. Marc. I. 8.

3) Vgl. das Lob eines Grafen, dem kaum je ein malefactor entgeht, bei Greg. Tur. v. patr. c. 7.

4) Chloth. II. Edict. c. 11.

5) D. N. 48 von 677.

6) So ſehr ſchön Waitz S. 101, nur daß auch der König Recht — Verordnungsrecht — ſchuf, das aber auch — dies gegen Sohm, Schröder und Gefolgſchaft — für die Volksgerichte verbindlich war.

7) Greg. Tur. VII. 8, Urgeſch. III. S. 299.

8) Greg. Tur. II. 40, Urgeſch. III. S. 66.

Daß ſchon in der Urzeit der König als der gemeine Schützer galt, iſt nicht[1]) anzunehmen: urſprünglich war der König nur Beamter und nicht mächtig genug zu ſchützen wie Ding oder Sippe. Daß er bei den Angelſachſen (c. 830) die Macht über alle Statsangehörigen hat und im Heliand mundboro heißt, dieſe Auffaſſungen des IX. Jahrhunderts können für die Urzeit nichts beweiſen.

Der König iſt der allgemeine Muntwalt aller, die eines Muntwalts darben, alſo der Frauen und anderer Wehrunfähigen (ſ. unten) ohne wehrfähige Schwertmagen, auch des Entſippten[2]).

b) Friedloſigkeit.

An Stelle der alten Friedloſigkeit iſt die neue, die Entziehung des Königsſchutzes getreten[3]), man darf den Aechter nicht hauſen und hofen[4]) bei Meidung des Königsbannes von 60 sol. Der Uebelthäter, der die Buße nicht zahlen kann, ſoll bei dem König verklagt werden, der ihn außerhalb ſeines Schutzwortes ſtellen wird, ſo daß, wer ihn findet, ihn wie einen dem Tode Verfallnen tödten mag[5]).

Der Volksfriede iſt jetzt Königsfriede geworden: daher ſteht die Verhängung der Friedloſigkeit wie früher der Volksverſammlung jetzt dem König zu: wer den Königsſchutz verliert, wird friedlos[6]). Aber irrig leitet man[7]) daher die Zahlung des Friedensgeldes an den König ab: ſchon zur Zeit des Tacitus ward in Staten mit Königen die Wette dem König bezahlt »pars mulctae regi aut civitati«.

Daß der König, nicht mehr das Volk den Frieden ſchützt, tritt auch in der Ausgeſtaltung der Acht und der Todesſtrafen hervor: der

---

1) Mit Brunner II. S. 48.

2) Oben L. Sal. 60, 1.

3) L. R. 87, forbannitus.

4) Deutlich wird die Friedloſigkeit geſchildert Pertz D. N. 8 von Chilperich I. (possessionem legibus amittat et insuper) exul et profugus a potestate totius regni nostri fugiens recedat; daß die Urkunde gefälſcht, ſteht ſolcher Verwerthung hier nicht im Wege.

5) Chilp. Ed. c. 11 nobiscum adcusent (den malus homo) . . . et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interfitiat; es darf wohl bei pavidus nicht an altnordiſch feigr gedacht werden?

6) D. G. Ib. S. 530.

7) Waitz S. 101.

König hat das Volk abgelöst z. B. auch in der Pflicht den Verbrecher zum Tode zu bringen nach handhafter That: nur noch zu verfolgen, zu binden, vor den königlichen Richter zu stellen haben sie ihn: die Hinrichtung ist Sache des Königs durch seinen Beamten[1]). Aber die Abschwächung der Folgen der Friedlosigkeit durch den König gründet doch wohl nicht nur darin, daß der Friede Königsfriede ist[2]), sondern in einem allgemeinen dem König nun als Ausfluß der Gerichtshoheit zustehenden Begnadigungsrecht: denn der König hat ein solches Begnadigungsrecht auch in zahlreichen anderen Verhältnissen. Dagegen wird aus obigem Grunde die echte Friedlosigkeit nur noch vom König selbst ausgesprochen. Auch das Recht des Königs, gewisse Classen von Personen oder von Verbrechern seinem eignen Gericht vorzubehalten, ist nicht[3]) aus dem Königsfrieden, sondern aus seiner Gesetzgebungs- und Gerichtshoheit im Allgemeinen abzuleiten: denn es war nicht auf Fälle des Friedbruchs beschränkt: konnte er doch z. B. Kirchen das Vorrecht gefreiten Gerichtsstandes, Palatinen auch für das bürgerliche Recht einräumen.

c) Sermo, verbum regis.

Gewiß ist die Auffassung des gemeinen Friedens als Königsfriede so alt als die Lex Salica, die friedlos legen bezeichnet mit extra sermonem regis ponere: doch hat es wohl auch bei den später zu Franken zusammen gewachsenen Völkerschaften eine Zeit gegeben, da noch nicht der Königsfriede, sondern der Volksfriede galt, vielleicht sogar auch bei Völkerschaften mit Königen: denn der Friedensschutz ging in der Urzeit doch wohl nicht von dem wenig mächtigen König, sondern vom Volksding und von der Sippe aus. Erst jetzt ist der Volksfriede Königsfriede geworden: daher wird der Friedlose aus dem Königs-Frieden gestoßen, daher bezieht der König (wie übrigens schon nach Tacitus) das Friedensgeld und zieht das schutzlos gewordne Gut des Friedlosen ein. Bei den von Anbeginn königlosen Sachsen bezieht sogar noch nach der Unterwerfung nicht Karl das Friedensgeld, sondern das Ding: ebenso vollstreckt das Sachsending auch jetzt noch gegen den Ding-Ungehorsamen das Brandrecht ohne vorgängige Friedloslegung

1) Richtig so Brunner Z.[2] f. R.-G. XI. S. 76.
2) Brunner II. S. 43.
3) Mit Brunner II. S. 44.

durch den König[1] (ſ. oben S. 404): der forbannitus[2] foras nostro sermone mittitur[3].

Die Bedeutung von sermo hiebei[4] iſt beſtritten. Mit Recht hat man[5] die Erklärung[6], sermo ſei nur Ueberſetzung des (ſpäteren) far-zalan, „verrufen", verworfen'; nicht nur[7] weil der Zuſatz (sermo) »noster, dominicus, suus« nicht auf den Friedebrecher gehen kann: vor Allem weil dieſer ja nicht »in« sermonem (in Verruf) ſondern »extra sermonem« geſetzt wird: alſo kann sermo nicht Verruf ſein. Aber es genügt auch nicht, sermo = pax zu ſetzen[8], denn nirgend ſonſt begegnet dieſe Gleichung. Vielmehr iſt sermo = verbum = os, wie es in den angelſächſiſchen Quellen heißt ore suo utlagabit eum rex, verbo oris sui[9]. Dabei iſt aber sermo nicht das Aechtungswort des Königs — denn nicht in dieſen sermo, aus dieſem hinaus wird er ja geſetzt — ſondern das Schutz-wort, das Friedensſchutzverſprechen, das der König bei dem Regierungsantritt allen Unterthanen verheißt.

Bewieſen wird jene Bedeutung von sermo = Schutzwort dadurch, daß auch bei dem beſonders verliehenen Königsſchutz das Wort in verbo (sermone offenbar) regis esse wiederkehrt[10].

Sprachlich a-spellis, ex-spellis doch wohl von spell, ſprechen, nicht[11] = aus Dorf, aus Gemeinde[12]; die Emendata[13] »expulsus de eo pago« giebt nur eine Wirkungsbeſchreibung, keine Wort-Erklärung.

---

1) Cap. I. p. 72. l. c. 8 von 797.
2) L. R. 87.
3) Ed. Chilp. c. 11.
4) L. Sal. 56, 5. 78, 9. 106, 9.
5) Brunner II. S. 42.
6) Frensdorffs, Recht und Rede, hiſtoriſche Aufſätze für Waitz S. 478.
7) Wie Brunner a. a. O.
8) Wie Brunner a. a. O.
9) Leges Edwardi Confessoris c. 6 § 1 ed. Schmid p. 493 f.
10) L. Sal. 13, 6. Cod. 4 si puella . . in verbo regis est 72 in verbum (= Schutz) regis mittat 76, 7 mulier in verbo regis missa; L. Sal. I. c. 7. c. 11. § 7 verbum = bannus; L. Rib. 35, 3 mulier qui in verbo regis est. Index Cod. A. 7 = quae in verbo regis bannitae sunt. S. unten S. 414.
11) Wie Waitz III. 6.
12) Wegen Lex Sal. III. 6 »taurus trespillius«.
13) Merkel p. 88.

d) Besonderer Königsschutz.

α. Allgemeines. Die Personen dieses Schutzes.

Gleichwie die allgemeine Treupflicht der Unterthanen durch ein besonderes Verhältniß (Gefolgschaft, Amt, später beneficium) verstärkt wird, so kann auch ein besonderer Königsschutz erbeten und verliehen werden[1]).

Den besonderen Königsschutz führt man[2]) auf spätrömische Anklänge zurück; aber weßhalb unterscheidet man die ostgotische tuitio von der germanischen? soll die ostgotische[3]) nur römisch sein? Es erklärt sich die Entwickelung ohne römische Beimischung völlig aus der erstarkten Königsmacht und aus dem Bedürfniß der kleinen Freien, die durch die verschwundene Volksversammlung und die gelockerte und verstreute Sippe nicht mehr wie früher ausreichend geschützt wurden.

Wie ehedem der gemeine Volksfriede für gewisse besonders heilige oder besonders schutzbedürftige Personen, Sachen, Räume, Zeiten, Verhältnisse (Haine, Tempel, Herde, Frauen, überhaupt Wehrunfähige, Haus, Dingstätte, Heerbannzeit) zu einem erhöhten Frieden war gesteigert worden, so jetzt der gemeine Königsfriede, Königsschutz: der König mußte oder konnte gewissen Personen aus Pflicht oder Gnade besonderen Schutz zuwenden[4]).

Der neben tuitio, defensio, mundeburdis gebrauchte Ausdruck verbum, sermo regis geht auf das „Schutzwort" des Königs d. h. dessen feierliche Schutzgelobung[5]).

Der leitende Gedanke ist hiebei zunächst: der besondere Königsschutz ersetzt den bedurften und fehlenden eines Muntwalts: also suchen vorab alle Waffenunfähigen ohne Muntwalt solchen Schutz[6]). So Weiber[7]).

---

1) Waitz S. 330, vgl. Ehrenberg, Commendation und Huldigung (1877); Sickel, Beiträge III. S. 16. 32. 40. 71; Löning S. 390.

2) Brunner II. S. 49. 3) Könige III. S. 116.

4) Das steht nicht wie von Roth, Ben. a. a. O. meint, in Widerspruch mit jenem allgemeinen Königsschutz.

5) S. oben S. 405. Marc. I. 35 in nostro . . sermone; auch gehäuft: sub sermonem tuitionis nostrae.

6) Aber auch die rechtlosen Fremden s. oben.

7) L. Sal. 22, 6 puella . . in verbum regis Rib. 35, 3 mulierem . . in verbo regis.

Ein schönes Beispiel gewährt Gregor: der König verleiht der Jungfrau, die in Nothwehr ihren Vergewaltiger, Herzog Amalo, getödtet, unerbeten seinen Schutz: — zunächst gegen die Erben des Getödteten[1]). Eine Wittwe, die wieder heirathen will und der Gesippen darbt, sie zu verloben, läßt sich durch den Grafen in verbum regis aufnehmen[2]). Frauen im Königsgsschutz bedürfen seiner Einwilligung zur Verheirathung, (nicht nur, weil der Ehemann die Ehemunt dabei erwirbt[3]): denn er vertritt ihren Geschlechts- oder Sippe-Muntwalt), vielleicht auch des privaten Schützers. Wenigstens bei den Westgoten die Tochter des buccellarius[4]).

Ferner Geistliche, denen die Führung der Waffen verboten ist[5]): so nahm Karl Martell Bonifatius in seine mundeburd und defensio[6]). Aber schon vor mehr als zweihundert Jahren, gleich nach der Bekehrung), gewährte Chlodovech im Westgotenkrieg solchen Sonderschutz den katholischen Geistlichen, Kirchen und deren Eigenthum; es werden unterschieden die in pace nostra und die extra pace Stehenden: werden jene gefangen, müssen sie nach Zeugniß des Bischofs über ihre Befriedung sofort freigegeben werden: für diese mag der Bischof sich verwenden, aber ohne Zwang des Erfolges[7]).

Dann (meist — als juristische und jedesfalles als fromme Personen —) Kirchen und Klöster: vom König gestiftete oder ihm geschenkte oder ausdrücklich in seinen Schutz aufgenommene. So stellte Sancta Radegundis ihre Klosterstiftung zu Poitiers unter den Schutz des Königs[8]).

Der Königsschutz für kirchliche Immunitäten beruht auf dem Königsfrieden für Kirchen, verstärkt im Einzelfall durch Bedrohung der Verletzung königlicher Rechtsverleihung mit dem Banne.

Die Kirche suchte die Vorzüge des Königsschutzes wegen der damit verbundenen Vortheile, aber die Unterordnung unter die Krone sollte

1) Greg. Tur. IX. 27, Urgesch. III. S. 439.

2) Cap. addit. Behrend p. 90.

3) Anders Brunner II. S. 49 wegen L. Rib. 35, 3.

4) L. W. V. 3, 1. Könige VI.² S. 133.

5) Oben S. 257.

6) Pardessus II. p. 344; vgl. Co. Latun. ed. Maassen c. 12. p. 22.

7) Treffend liest Zeumer bei Brunner II. S. 37 si veraciter agnoscitis, vestrae epistolae . . ad nos dirigantur statt agnoscitis vestras epistolas.

8) Greg. Tur. IX. 42, Urgesch. III. S. 462; s. oben S. 341; ob auf Grund eines Vertrages oder einseitiger Verleihungshandlung, wie Ehrenberg S. 76 unterscheidet, ist ohne Unterschied der Rechtswirkung. Die Echtheit von Chlothachars I. Dipl. p. 125 bezweifelt Waitz S. 331.

vermieden werden; daher verlangte ſie alle Vorrechte des Kronguts für die Kirchengüter als ſolche, ohne das doch nach allen Richtungen durchſetzen zu können: aber ſie verlangte z. B., daß alle Kirchengüter als ſolche ebenſo wie Krongüter den Königsſchutz genießen ſollten. Bezeugt iſt dies allerdings erſt 847, 852[1]). Aber die Kirche ſetzte ſchon im Uferfrankenrecht[2]) den dreifachen Schutz von Kirchengut gegen Raub und Diebſtahl durch[3]). Bezeichnend iſt der Widerſtand, den die Kirche gegen den Eintritt von Klöſtern oder einzelnen Geiſtlichen in den Königsſchutz erhob: die hierarchiſche Unterordnung ſchien dadurch gefährdet: ſchon das Aufſuchen des Königs oder eines Weltadeligen in ſolcher Abſicht war bei Ausſtoßung verboten[4]). Chlothachar II. mußte auch dieſe Forderung bewilligen: doch ſetzte er durch, daß ein Geiſtlicher, der mit dem Schutzbrief des Königs zu ſeinem Biſchof zurückkehrte, als excusatus nicht geſtraft werden ſollte[5]).

Die Schutzurkunden für Klöſter gehören erſt der karolingiſchen Zeit an[6]): denn die drei merovingiſchen für das Kloſter Aniſola ſind falſch[7]). Aber der König mag ſeinen beſonderen Schutz jeder ihm beliebigen natürlichen oder juriſtiſchen Perſon gewähren, auch freien wehrhaften Männern: die Waffenunfähigkeit iſt alſo keineswegs der einzige Grund der Schutzbedürftigkeit.

β) Die Wirkungen des beſonderen Königsſchutzes.

Die Wirkungen des beſonderen Königsſchutzes ſind nicht in allen Fällen die gleichen: außer den auch zwiſchen privaten Schützern und Schützlingen begegnenden hat der Königsſchutz noch eigenartige[8]).

---

1) Ce. Magont. c. 6. c. 4. Cap. II. p. 177/186.

2) Ebenſo L. Al. 7.

3) L. Rib. 60, 8.

4) S. Kirchenhoheit.

5) Chloth. Ed. c. 3. Cap. I. p. 21.

6) von Pippin für Aniſola 752; Mühlbacher N. 64.

7) Dies ſcheint mir Havet, questions méroving. IV. gegen Pertz D. 4. 9. 50 bewieſen zu haben.

8) Vortrefflich hierüber Brunner II. S. 52: die Bann-Clauſel und die Reclamations-Clauſel, d. h. das gefreite Gericht vor dem König; die Bezeugung der erfolgten Aufnahme in den Schutz möchte ich aber nicht als „Schutz-Clauſel" den beiden andern zur Seite ſtellen: ſie iſt nur 1) Zeugniß und 2) Grundlage der beiden Einzelwirkungen; zahlreiche Formeln für Schutz-Urkunden bei Zeumer (p. 58. Form. Marc. und Folge).

Bei Verleihung dieſes Schutzes im Einzelfall wurde daher in der Urkunde (carta de mundeburde) beſonders geſagt, worin der Schutz in dieſem Falle beſtehen ſolle: mögen die Wirkungen in vielen Fällen, ſchon wegen der Formelhaftigkeit der Urkunden[1]), ſo ziemlich dieſelben geweſen ſein, — es iſt nicht möglich, nothwendige ſtets eintretende Wirkungen ſolchen beſonderen Königsſchutzes aufzuzählen, weil eben ſolche nicht vorhanden waren[2]).

So kann der Königsſchutz für eine in verbo regis posita darin beſtehen, daß ihr Sicherung gegen eine beſtimmte einzelne Gefahr gewährt wird[3]).

Daß Sachen des Schützlings ſtets unmittelbar d. h. in erſtem Rechtsgang vor das Königsgericht gezogen werden konnten, iſt als allgemeine Wirkung des Schutzes nicht anzunehmen. Die[4]) hiefür angeführten Stellen[5]) ſind richtiger von Berufung zu verſtehen. Der König aber entſcheidet im erſten oder ſpäteren Rechtsgange nicht als Vertreter, ſondern als Richter. Gewiß durfte ſtets gegen den Entſcheid des Erſtrichters der Oberentſcheid des Königs angerufen werden[6]).

Der König gewährt dem Schützling ferner erhöhten Frieden durch beſonderen Bann: auch das Vermögen und die Schützlinge des Schützlings, für welche dieſer vertretungspflichtig iſt (z. B. die in ſeinem mithio ſtehenden), umfaßt dieſer Schutzbann, d. h. der König droht, verſchieden abgeſtuft, Bann und Buße für deſſen Verletzung[7]).

---

1) Freilich ſetzt dieſe umgekehrt auch häufige Gewährung derſelben Rechte voraus.

2) Greg. Tur. IX. 27, Urgeſch. III. S. 439; oben S. 408 Schutz vor Blutrache und Rechtsgang.

3) Oben S. 408.

4) Von Waitz S. 331.

5) Form. Marc. I. 24 causas .. quas in pago absque ejus grave dispendio defenitas non fuerint, in nostri praesentia reserventur. Diplom. N. 9 causas . . adversum . . monasterium ortas . . quas a vobis (judicibus) aut junioribus vestris absque eorum iniquo dispendio terminatas non fuerint, usque in praesentia nostra . . servetur et ibidem *finitivam sententiam* debeant accipere: alſo geht wohl eine non finitiva (cum dispendio) vorher; auch Brunner II. S. 50 erklärt dieſen gefreiten Gerichtsſtand ſchon im erſten Rechtsgang als rechts-weſentlich; aber warum wird er dann ausdrücklich zugeſprochen?

6) Das Hauptvortheil dieſes reclamare ad regis sententiam findet Brunner a. a. O. in der „Billigkeitsjuſtiz", die im Königsgericht im Unterſchied vom Volksgericht gewaltet haben ſoll; ſ. aber oben S. 53.

7) Es giebt Königsbanne von 60, 120, 180, 300, 600, 1000 sol. Greg. Tur. IV. 26, Urgeſch. III. S. 129; Sohm S. 171; Löning II. S. 20.

Daß der besondere Königsschutz als solcher, auch ohne ausdrückliche Verleihung, das Wergeld verdreifacht habe, ist eine unbegründete Behauptung[1]).

Eine wichtigste Pflicht des Schützers gegenüber dem Schützling war die Vertretung vor den Gerichten, aber auch gegen Steueransprüche des Fiscus: das ist das defendere, die defensio, die z. B. gewissen Freigelassenen die Kirche schuldet, wenn nicht der König diese defensio gewährt[2]); besonders hiefür zahlte der Schützling eine Abgabe, auch wenn er nicht auf des Schützers Scholle saß.

Der Königsschutz ist an Stelle des Sippeschutzes getreten: daher nimmt der König (wie auch der private Schutzherr) das Wergeld oder die Magensühne des sippelosen oder magenlosen Erschlagenen[3]), den reipus der sippelosen wieder heirathenden Wittwe[4]): aber bei dem kinderlosen cartularius[5]) tritt der König an Stelle des Freilassers, die Seitenverwandten und Vorfahren ausschließend, nicht an Stelle der Sippe[6]).

Der Schützling schuldet oft, aber nicht immer, dem Könige vertragsmäßige Zinse[7]). Man nimmt für die Kaufleute und Juden nach objectivem Recht feststehende Abgaben an: aber die (spät-karolingischen) Stellen[8]) sprechen nur von verhältnißmäßigen und ständigen (Mai-)Abgaben[9]). Das ist eher eine Steuer: Juden sollen einen Zehnt, christliche Kaufleute ein Elftel entrichten. Eine *besondere Dienstverpflichtung* des Schützlings entstand durch die commendatio in den Schutz des Königs oder eines Andern *ursprünglich* nicht[10]). Während sonst der Schützling durch den privaten Schützer selbst vor Gericht vertreten wird, pflegt der König einen Vornehmen oder Be-

---

1) von Sickel S. 91; Löning S. 388; dagegen richtig Waitz S. 339.

2) Cc. Paris. II. c. 9. a.

3) Lex Sal.

4) Lex Sal.

5) L. Rib. 61.

6) Anders Brunner II. S. 48.

7) Brunner II. S. 49.

8) Cap. von 877. Legg. I. p. 540 und Formulae Imperiales (828—840) ed. Zeumer p. 315.

9) ad cameram . . unusquisque fideliter ex suo negotio ac nostro deservire studeat.

10) Wie Ehrenberg wähnt S. 77.

amten[1]) für die Dauer[2]), auch wohl einen außerordentlichen Sendling (missus)[3]) nur für den Einzelfall an seiner Statt zum Vertreter des Schützlings zu bestellen: der König selbst tritt nie als Vertreter auf.

Gewiß mit Grund nimmt man[4]) an, daß ursprünglich der König immer einen Vertreter als Muntwalt für die Gewährung des Schutzes nach allen seinen Wirkungen bestellte, wovon, als dies abkam, (seit König Pippin oder vielmehr Karl)[5]), nur noch die Vertretung vor Gericht übrig blieb.

Ob die Schutzpflicht auf die Person des Verleihers beschränkt sein oder auf die Nachfolger übergehen sollte, — ebenso bei Kirchen und Klöstern auf die nachfolgenden Aebte das Recht auf den Schutz — hing von den Vertragenden ab[6]): die Beschränkung auf die Person ist häufig, darf aber nicht daraus allein gefolgert werden, daß der Nachfolger um Erneuerung, Bestätigung des Schutzes angegangen wird: das geschah damals bei allen Verleihungen.

Zumal auch die Knaben der Edeln, die ganz regelmäßig behufs ihrer Ausbildung an den Hof gebracht wurden[7]), werden dem König „commendiert" oder dem Hausmeier[8]) oder einem andern Großen am Hof; es ist hiebei nicht immer zu erkennen, ob nur in Vertretung des Königs[9]) oder zu eignem Schutz: viele Beispiele gewähren die Heiligen-

---

1) So dem major domus Marc. I. 24. Aber nicht diesem allein, wie Waitz S. 331 zu meinen scheint, übertragen: auch äußeren Beamten in der Provinz, wo z. B. das Kloster liegt.

2) So Form. Marc. I. 24 auch urkundlich: von Ludwig I. Cap. I. 302: im Nothfall der besondere Vertreter, sonst der Vogt, für ein Nonnenkloster.

3) Form. Bitur. 14. Zeumer p. 174 (aber erst karolingisch) ut missum habuissem, in locum defensionis vestrae d. h. des Königs.

4) Brunner II. S. 51.

5) Denn Brunner führt selbst noch die Markulfische Formel I. 24 und eine Urkunde Pippins von 760 (Mühlbacher N. 89) an; über die ostgotische regia tuitio per sajonem s. Könige III. S. 119, diese berührt sich aber mit den byzantinischen εἰρηνοφύλακες und den buccellarii, welche durch die Westgoten erst aus dem Ost- und West-römischen herübergenommen wurden, s. Könige VI.[2] S. 133.

6) Anders Ehrenberg S. 77.

7) D. G. Ib. S. 624. S. unten Hof.

8) Greg. Tur. V. 46, Urgesch. III. S. 219.

9) Wie oben Anm. 1—3.

leben[1]). Auch bei der Vaſſalität fand ein se commendare in die Hände des Königs ſtatt[2]).

Aber auch in den Schutz eines Andern als des Königs konnte man ſich empfehlen, und auch dies hieß commendatio, se commendare[3]), in verbo ponere: ſo z. B. von der Königin Brunichildis[4]).

In der Zeit zwiſchen Chlothachar II. und König Pippin muß die commendatio in vassaticum offenbar, wie die Anwendung auf die mächtigſten Stammesherzoge — Taſſilo, Waifars Söhne — darweiſt, reichſte und wichtigſte Ausbildung erfahren haben[5]), aber gerade von dieſer Zwiſchenſtufe gebrechen Berichte. Merovingiſch iſt ſie erſt ganz ſpät bezeugt[6]), und andererſeits kommt ſie nach Karl auch nicht mehr vor; an dieſe Form, die carta de mundeburdi regis »et principes« (sic) war der König wohl auch 751 bis 814 nicht gerade gebunden.

Es iſt aber doch wohl nur Zufall, daß uns Urkunden mit dieſem Ausdruck erſt aus arnulfingiſcher Zeit erhalten ſind[7]). Gerade in jenen Jahren muß nun auch vassaticum und Landleihe, die an ſich gar nichts untereinander zu ſchaffen hatten, immer häufiger — allerdings auch jetzt noch rein thatſächlich — verbunden worden ſein, wie gerade die ſtatsrechtliche Anwendung auf Baiern und Aquitanien zeigt. In karolingiſcher Zeit bildet jene Verbindung die Regel, in altmerovingiſcher fehlt ſie: alſo iſt ſie in arnulfingiſcher entſtanden[8]).

---

1) S. Urgeſch. III.; Waitz S. 333, Arebius, Licinius, Fidibert, Hermeland; ob freilich hier commendare ſtets als Rechtsbegriff ſteht, iſt zweifelig.

2) Gegen die (ſ. unten Karolinger) Unterſuchungen v. Roths, Feud. S. 272 hiebei (in manus, in manu, in manibus mit Recht Waitz S. 333, hiſtoriſche Zeitſchrift XIII. S. 102, Ehrenberg S. 84, anders manchmal bei dem commendare *per* manus).

3) S. Könige VI.[2] S. 129 f. Form. Turon. 43 ut me in vestrum mundeburdum tradere vel commendare deberem.

4) Greg. IX. 19, Urgeſch. III. S. 241.

5) Richtig Waitz S. 334.

6) Die Form. Marc. I. 24, die Brunner II. S. 51 anführt, gehört der Zeit der Aufzeichnung nach erſt dem Ende des VII. Jahrhunderts an (Brunner I. S. 405). Warum ſoll ſie nur dem vertretenden major domus gegenüber vorgekommen ſein?

7) 748 Pippin Dipl. p. 105 ad nos se cum omni re monasterii sui commendavit et nos ipsum . . sub nostrum mundeburdi plenum recipemus (sic!) Form. Addit. ad Marc. 2. p. 111 gleichzeitig?

8) Private vasalli als Beneficienträger, ſ. Alamannen und Waitz S. 305.

γ. Erhöhter Friede für den König.

Verſchieden von dieſen Gedankengängen iſt es, wird den die Perſon des Königs umgebenden Räumen und ſeinem Eigenthum erhöhter Friede gewährt[1]).

Für die merovingiſche Zeit iſt Pfalzfriede des Königshauſes nicht bezeugt. Aber auch für die karolingiſche ſind die Beweiſe ſpät und für fränkiſchen Urſprung nicht eben zwingend. Die Beſtimmungen im Sachſenrecht[2]) könnten alten ſächſiſchen Ding-Weg-Frieden auf den Weg zum König übertragen haben und ein Capitular Karlmanns von 884[3]) das baieriſche oder alamanniſche Stammesrecht nachbilden. Will man aber auch[4]) ſchon merovingiſchen Pfalzfrieden annehmen (Friedloſigkeit für Tödtung, Bann und Buße für leichteren Friedbruch?), ſo iſt doch der Kirchenfriede[5]) ſicher nicht[6]) auf Nachbildung ſolchen Pfalzfriedens zurückzuführen: vielmehr hat hier der Stat nach dem Vorgang der Imperatoren kanoniſche Anſchauungen in ſeinen weltlichen Rechtsſchutz genommen: ähnlich wie, übrigens auch im Weſtgotenrecht, die kanoniſchen Vorſchriften über Verwaltung des Kirchenvermögens; auch an Nachwirkung des heidniſchen Hain- und Tempelfriedens[7]) iſt durchaus nicht zu denken.

Fahrhabe des Königs (Magd, Hengſt, Stier) wird geſchützt zuerſt durch Verdoppelung der gemeinen Buße[8]), ſpäter durch Verdreifachung[9]). Dieſe Verdreifachung ward dann auf Kirchengut übertragen[10]), vielleicht auch auf alamanniſches Herzogsgut[11]).

4. Königsbann.

Da der Bann das allgemeine Regierungsmittel iſt und der Friedensſchutz, der Königsfriede an Stelle des alten Volksfriedens Hauptzweck des States und Hauptaufgabe des Königthums und ſeiner

---

1) S. D. G. Ia. S. 251.
2) L. S. 37. Capit. v. 779. I. p. 51.
3) Leg. I. p. 551.
4) Mit Brunner II. S. 47.
5) Cap. leg. add. v. 818/9. I. p. 281.
6) Mit Brunner a. a. O.
7) D. G. Ia. S. 250 f.
8) L. Sal. 25, 4. 38, 2. 3, 5.
9) L. Sal. Herold. 79. Rib. 11, 3.
10) l. c. 60, 8.
11) L. Al. 7. 31.

Regierung[1]), ſo iſt ganz folgeſtreng das Hauptmittel zum Zweck des Königsfriedens der Königsbann[2]). Daher ſchließen die Könige Childibert und Chlothachar einen Vertrag „zur Wahrung des Friedens“ (pactus pro tenore pacis), nicht des völkerrechtlichen zwiſchen beiden Reichen, ſondern der Friedensordnung innerhalb des Einzelreiches.

Scharfſinnig hob man[3]) hervor, da Gregor ſehr ſelten „deutſche“ Worte gebraucht, beweiſe das Vorkommen deſſelben Wortes bei ihm[4]) (allerdings nur dies Eine Mal), daß es damals ſchon weit verbreitet war: entſcheidend aber wirkte, daß es, ſicher ur- und gemein-germaniſch[5]), längſt in der Rechtsſprache als ein unentbehrliches eingewurzelt war und blieb.

Ausgedrückt in den Begriffen neuzeitlichen Statsrechts iſt das Recht, zu bannen[6]), einmal das Recht, kraft der Kriegshoheit „Militairbefehle“ zu erlaſſen — z. B. in der Schlacht den Angriff zu beginnen oder abzubrechen —: dann das Verordnungsrecht d. h. die Befugniß, Vorſchriften des objectiven Rechts allgemeiner Natur, umfaſſenden Inhalts zu erlaſſen — von dem „Geſetz“ (wir wollen dieſe heutige Unterſcheidung ziemlich ähnlich auf jene Verhältniſſe anwenden) dann nur darin unterſchieden, daß das Geſetz Zuſtimmung des Reichstages oder Volksheeres oder doch des betheiligten Stammes erheiſcht: aber es kann der Bann, die Verordnung, auch ein ganz einzelner Vollzugsbefehl ſein. So iſt es Ausübung des Bannrechts, wenn der König das ganze Heer zur Muſterung entbietet, ebenſo, wenn er zum Schutz des Friedens ein umfangreiches Capitulare erläßt, ebenſo, wenn er einem Grafen befiehlt, einen verdächtigen Vornehmen zu tödten, einen Flüchtling zu verfolgen, eine Gränz-Brücke zu ſperren; endlich übt der König auch die Amtshoheit, Gerichtshoheit, Verwaltungshoheit,

---

1) Oben S. 403.

2) Schon Lex Salica oben.

3) Waitz S. 211.

4) V. 27.

5) Zu gotiſch bandvjan, altnord. benda, mit dem Finger zeigen?

6) Ueber den Bann, ſprachlich und rechtlich, vergleiche J. Grimm R.-A., Deutſches Wörterbuch I. Sp. 1115 (zurückgehend auf gotiſch bindan, bandi, dann aber bandvjan, bandvô, Binden, Band, dann aber Zeichen (?)). Kern in Heſſel S. 538 gelangt von dieſer Verbindung zu der Grundbedeutung „ſprechen“, feierlich verkünden (??), vgl. die oſtgotiſchen Bandalaren d. h. Bannner- d. h. Zeichen-Träger. Außer Gregor bringen das Wort zu früheſt die Lex Ripuar. 65, 1 »bannitus«, dann Childib. decr. c. 8 »bannivimus«, Form. Marc. I. 40 »bannire« (et . . congregare) (die Ausführung bei Waitz S. 211 iſt unrichtig); dann Fredig. c. 73.

Finanzhoheit, Kirchenhoheit durch ſeine Banne — d. h. Gebote und Verbote — aus.

Eine Unterſcheidung etwa von allgemeinen Verordnungen und einzelnen Vollzugsverordnungen durch die lateiniſchen Ausdrücke fand nicht ſtatt[1]: in Einem Athem nennt Chlothachar II. ſeine praeceptio[2] (= praeceptum) eine generalis auctoritas, ebenſo iſt der Lex Salica[3] die ordinatio = praeceptum regis (die Einzelverſtattung der Anſiedlung). Uebrigens heißen auch die „Geſetze" (ſ. oben) keineswegs immer leges; auch was der König nach vorgängiger Zuſtimmung der Großen (auf einem placitum) verordnet, heißt »praeceptio«[4] und die Verkündung »bannire«[5].

Es war eine unbegreifliche Verirrung, daß man[6] dem König eine auch durch Geſetz und Gewohnheitsrecht nicht beſchränkte Verordnungsgewalt unter dem Namen dieſer Banngewalt zugeſprochen hat. Danach könnte man ſich die Mühe ſparen, fränkiſches Verfaſſungsrecht zu erforſchen: der Stat der freien Franken wäre hienach eine orientaliſche Despotie oder doch ein römiſch-byzantiniſcher Abſolutismus, in welchem quodcumque principi placuisset legis habet vigorem; (ſ. oben S. 371).

Danach hätte alſo der König durch ſeinen Bann alle auf Geſetz oder Gewohnheitsrecht beruhenden öffentlichen und privaten Rechte der freien Franken aufheben können!

Dem aber ſteht entgegen nichts weniger als Alles, was wir von Recht und zumal Geſchichte der Franken wiſſen, zumal aus den rein geſchichtlichen Quellen, die neben den wenigen und dürftigen Rechtsquellen allzuhäufig auf das Schlimmſte vernachläſſigt werden.

Die muſterbildliche Stelle über das Bannrecht des Königs ſagt: „wenn jemand gemäß den Geſetzen innerhalb des Rahmens der Geſetze in Sachen des Königs, ſei es zum Heere, ſei es zu

---

1) So richtig Th. v. Sickel, Acta Carol. I. S. 4. 185.

2) p. 18.

3) XIV. 4.

4) Fred. c. 44.

5) Childib. decr. 28 »convenit . . . et ita bannivimus« 8 bannire einfach = befehlen: ita bannivimus ut judex etc.

6) Sohm S. 106 „die Banngewalt iſt in ihrer Ausübung an Geſetze und Herkommen nicht gebunden"; ſpäter hat er ſie aber erfreulichermaßen zurückgenommen (Jenaer Literaturzeitung).

ſonſtigen Sachen, den Bannbefehl erhalten und nicht erfüllt hat, ſoll er, falls nicht Krankheit ihn abhielt, um 60 solidi gebüßt werden[1]).

Lex iſt hier ſowohl Geſetz als Gewohnheitsrecht der Stämme: auch letzteres konnte nicht durch Königsbann allein, nur unter Zuſtimmung des Stammes oder (ſpäter) durch Reichsgeſetz aufgehoben werden.

Wie ſoll dieſes Bannrecht des ſo ſehr beſchränkten germaniſchen Königs, der lediglich der Vorſtand eines Freiſtats, durchaus nicht der Träger der Statsgewalt war, urſprünglich unbeſchränkt, erſt ſpäter eingeengt worden ſein? Das Gegentheil iſt das Richtige. Urſprünglich waren ſowohl die Zwecke und Vorausſetzungen des Bannes als die Höhe des Bannbetrages (in Vieh) auf das Genaueſte durch Gewohnheitsrecht, ſpäter durch Geſetz feſtgeſtellt, und gerade darin liegt die Entwickelung, gerade darin drückt ſich das allmälige Vorſchreiten des Königthumes zu immer reicherer Machtfülle aus — formell —, daß nach beiden Richtungen jene Schranken immer weiter gedehnt werden, bis endlich ganz folgeſtreng unter Karl dem Großen auf der Scheitelhöhe der Königsmacht ausdrücklich durch Geſetz ausgeſprochen wird, der König darf in allen Fällen, „die ſeine Weisheit geeignet hält", und zwar beliebig hoch bannen. Aber das iſt das Ende, nicht der Anfang der Entwicklung: und nur wenige Jahre — die letzten der Kaiſerſchaft Karls — hat dieſe Gewaltfülle angedauert.

Wäre das Bannrecht des Königs in ſolchem Sinn unbeſchränkt geweſen, würden ſich nicht die plötzlich bewilligten Beſchränkungen durch Chlothachar II. erklären: dieſelben enthalten vielmehr offenbar die Zuſage, es ſolle bisher geübter Mißbrauch des Rechtes abgeſtellt werden.

War alſo das königliche Bannrecht ein unbeſchränktes durchaus nicht, ſo erkennt doch das Geſetz ſelbſt ein ſehr weit gehendes Befehlsrecht des Königs an, — wohl zu unterſcheiden von den zahlreichen und ſtarken Ueberſchreitungen dieſer geſetzlichen Schranken, die ſich Naturen wie Chilperich I. und Andere verſtatteten.

So war es nicht Uebung des Bannrechts, ſondern Gewalt, wenn ein Chilperich den Bruch ſeines Bannes mit Blendung bedrohte[2]). Dagegen iſt es nur Drohrede für die Zukunft und nie verwirklicht,

---

1) Lex Rip. 56, 1 si quis *legibus* in utilitatem regis, sive in hoste seu in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detinuerit, 60 sol. multetur.

2) Greg. Tur. VI. 46, Urgeſch. III. S. 287.

wenn Guntchramn im Zorne meint: „der soll verderben, der das Gesetz oder unseren Bann nicht achtet“[1]).

Königsbefehl steht aber echter Noth z. B. Krankheit, Gefangenschaft insofern gleich, als er von der Dingpflicht, zumal der Pflicht, ordentlicher Ladung zu folgen, befreit, sogar den Bischof von dem Concilsbesuch (s. oben S. 321).

Anderem Rechtszusammenhang doch gehört es an[2]), wenn der Graf durch Königsbefehl von der Verpflichtung entbunden wird, seine Amtshülfe zu leisten; da der ganze Inhalt der Amtspflichten dem Grafen von dem König vorgezeichnet und die Zwangsgewalt seiner Amtsrechte von dem König ihm übertragen wird, kann der König im Einzelfall die Erfüllung einer Pflicht ausnehmen, für einen Einzelzweck die Anwendung der Zwangsgewalt untersagen.

Irrig leitet man[3]) das Recht der „Gesetzgebung“ des Königs aus der christlichen Lehre von dem der von Gott gesetzten Obrigkeit geschuldeten Gehorsam ab. Der Antheil, den die Könige an der „Gesetzgebung“ hatten, kam ihnen schon in der heidnischen Zeit zu, besonders das Verordnungsrecht, das in ihrem Banne lag.

Ganz bodenlos ist die Behauptung[4]), der König habe ursprünglich nur den Heerbann gehabt. Wer hatte denn dann damals den Gerichtsbann?[5]) Dies beruht auf Verkennung des ganzen Wesens germanischen Königthums und ist ein Rückfall in den längst überwundenen Irrthum, das Königthum habe sich aus dem Herzogthum entwickelt[6]).

5. Thronfolge.

a) Allgemeines[7]). Thronfolgeordnung. Thronfähigkeit.

Die Mischung von Wahl und Erbgang in der germanischen Königsfolge[8]) fehlt auch im merovingischen Königthum nicht ganz,

1) Greg. Tur. VIII. 30, Urgesch. III. S. 376.

2) Dies gegen Waitz S. 103. 3) Gengler, Einfluß S. 14.

4) Ehrenbergs, Commendation S. 118.

5) Daß Fredigars bannire, was Ehrenberg entgangen, die Gesta Dagoberti übertragen mit exercitum jure proelii convocare beweist nichts: denn hier handelt es sich eben nur um den Heerbann.

6) dux, wie Armin, VII. 2. S. 154 f.

7) Vgl. die vortreffliche Abhandlung von Hubrich, fränkisches Wahl- und Erb-Königthum zur Merovingen-Zeit 1889, dazu W. Sickel in den Nachrichten der Göttinger gel. Gesellschaft 1890. S. 945.

8) J. Grimm, R.-A. S. 233; Könige I. S. 31; D. G. Ib. S. 215 f.

beide Grundſätze kommen, aber mit Uebergewicht meiſt des Erbgangs, zur Geltung.

Nicht der mindeſte Grund beſteht, zu bezweifeln, daß es ſich bei den Völkerſchaften, die ſpäter als Franken zuſammengeſchloſſen erſcheinen, urſprünglich mit der Thronfolge ebenſo verhalten hatte, wie bei allen andern Germanen: d. h. unter den mehreren erbberechtigten Gliedern des Königshauſes entſchied die Wahl des Volkes: ja auch, wenn nur Einer in Frage kam, z. B. der einzige Sohn des letzten Königs ohne jeden Schwertmagen, verſtand ſich deſſen Thronfolge doch keineswegs von ſelbſt, ſondern bedurfte der Zuſtimmung, Anerkennung des Volkes. Warum ſich dies bei Batavern, Sugambrern geändert haben ſollte, ſeitdem ſie zuſammen Salier oder Franken hießen, iſt nicht abzuſehen. Gewiß werden alſo auch ſeit 230 und 330 die Gaukönige der Salier aus einem königlichen Geſchlecht durch das Volk gewählt. Damit ſtimmt auch das Zeugniß von Sage und Geſchichte[1]: „die Franken ſollen für Gaue oder Stadtgebiete langharige Könige über ſich beſtellt haben durch Wahl aus ihrer erſten und ſo zu ſagen edelſten Sippe“ gemäß alt- und gemein-germaniſcher Sitte[2]. Mit Recht hat man[3] hervorgehoben, daß ſich dies nicht auf die erſte Einführung des Königthums bezieht, ſondern auf jede Thronerledigung in jener Zeit vor Childerich[4].

Der Römer Aegidius, mochte er wirklich zum König oder nur zum Herrſcher in Kaiſers Namen beſtellt werden, bedurfte ſelbſtverſtändlich der Wahl, da er ja keinerlei Recht hatte: deßhalb ſagt auch Gregor[5] regem *adsciscunt* und daſſelbe ſagt er aus demſelben Grunde von Chlodovech, da dieſer zum König der Uferfranken gekoren

---

1) Bei Gregor II. 9, Urgeſch. II. S. 201. III. S. 42.

2) Könige I. S. 32; D. G. Ia. S. 216.

3) Waitz S. 165.

4) Daß die Hist. epit. c. 5 den Ausdruck »de prima« mißverſtändlich auf die Zeit bezogen hat, wenn ſie meint ex eadem stirpe qua prius, bemerkt Waitz a. a. O. mit Recht. Aber die Stelle c. 9: »Franci electum a se regi, sicut prius fuerat crinitum, inquirentes diligenter ex genere Priami (!), Fregi et Francionis super se creant, nomine Theudemarem, filium Richemaris« iſt nicht nur „nicht alte Sage“ Waitz S. 165, ſondern überhaupt nicht Sage, vielmehr falſche Combination des Chroniſten, der ſich an jene Namen bei Gregor hielt, alſo auch nicht „Spiegel der Anſicht, die ſpäter herrſchend ward“. Das iſt einfach Gelehrtenfabel, wie die ganze Troja-Sage der Franken.

5) II. 12, Urgeſch. II. S. 416.

wird[1]). Dagegen bei Childirichs und bei Chlodovechs Thronbesteigung ist von Wahl keine Sprache, was freilich eine gewisse waffenlärmende Zustimmung nicht ausschließt[2]): Chlodovech hatte keinen Bruder, auch Childirich nicht unseres Wissens, was also eigentliche „Wahl" ersparte.

Bei all den Thronerledigungen und Reichstheilungen von 511 bis c. 650 findet sich von einer Mitwirkung des Volkes, auch Wahl oder Anerkennung, keine Spur[3]).

Ganz ein Anderes ist es, wenn sich Provinzen vom König bei dessen Lebzeiten einen Sohn als „Vicekönig", als königlichen Statthalter erbitten und erhalten. So zuerst von Childibert II. Soissons und Meaux[4]), dann in der Folge wiederholt Austrasien[5]). Freilich findet auch da keine „Wahl" statt: widerstrebend bestellt der Vater den Sohn beide Male zum austrasischen Sonder-König. Auch ist es nicht das Volk, nur der Adel von Austrasien, der diese Dinge durchsetzt, seit der Adel von Austrasien und Burgund durch Rechtsbruch den Sigibertischen Zweig beseitigt und Chlothachar II. erhoben hatte[6]).

Ebenso ist es der geistliche und weltliche Adel von Burgund und Neuster, nicht das Volk, sondern die Bischöfe und der Dienstadel

---

1) II. 40, Urgesch. III. S. 66.

2) Dies gegen Waitz S. 165 und gegen Phillips D. G. I. S. 240, der für die ganze Zeit gleichmäßig ein Wahlrecht des Volkes annimmt, während doch seine Belege nur der Zeit vor Childirich oder der ganz späten des Wahlrechts des Dienstadels seit dem Tode Dagoberts angehören, und andrerseits gegen Fustel de Coulanges IV. p. 20, der gar keine Wahl gelten lassen will, oder Lehuërou p. 350 und Schäffner I. S. 151, welche die Gefolgschaft (!) wählen lassen, als ob die Million Franken im Gefolge gewesen wären. Auch Guizot essais p. 299 unterscheidet nicht genug die Zeiten.

3) Ueber die Schilderhebung, die nur bei Durchbrechung des Ordentlichen erfolgt, s. unten; über das Eingreifen des Adels zum Schutz von Waisen gegen ihre Oheime unten S. 428. 429. Auch von Hrothehildis fürchten die Söhne, sie werde sich der Söhne Chlodomers annehmen, Greg. Tur. III. 18, Urgesch. III. S. 74.

4) Greg. Tur. IX. 36, Urgesch. III. S. 452. a. 589: da nobis unum de filiis tuis ut seris annis ei scilicet ut de progenie tua pignus retenentes nobiscum facilius resistentes inimicis terminus urbis tuae defensare studeamus.

5) S. Urgesch. III. S. 607 und 637.

6) Urgesch. III. S. 595; der Adel, nicht das Volk: so ganz genau Fred. cont. c. 40. 41. Chl. factione Arnulfo et Pippino vel citeris proceribus Auster ingreditur . . . Burgundae faronis vero tam episcopi quam ceteri leudes . . tractabant . . ut Chl. regnum expetirent: die leudes sind zwar sonst alle gemeinfreien Unterthanen, aber die Gleichstellung mit den Bischöfen zeigt, daß hier thatsächlich die Weltgroßen handeln und gemeint sind.

Auſtraſiens, die Chlothachar II. a. 622 die Beſtellung ſeines Sohnes Dagobert I. und dieſem die Beſtellung ſeines Sohnes Sigibert III. zum Sonderkönig von Auſtraſien zu Metz abtrotzen[1]).

Man hat ſchon lange bemerkt, daß die Quellen von Einſetzung der Könige ſeit 613 durch das Volk ſprechen[2]). Dabei iſt aber überſehen, daß dieſe Quellen meiſt dem Ende des VII. Jahrhunderts und dem VIII. angehören, da das Königthum erheblich weiter herab geſunken war; und auch ſpäter iſt es keineswegs das Volk der Auſtraſier, Neuſtrier und Burgunden, ſondern der Adel dieſer drei Reiche, der ſeit 613 alſo eingreift[3]).

Viel genauer drückt das Richtige die Formel Markulfs[4]) aus, wonach der Vater den Sohn zum König macht unter „Zuſtimmung unſerer Großen" und wenn es von Dagobert heißt: er erhob Sigibert III.[5]) zum König in Auſter auf den Rath der Biſchöfe und Vornehmen unter Zuſtimmung aller Erſten ſeines Reiches.

Was das Rechtsverhältniß dieſer Söhne zu ihrem Vater betrifft, ſo iſt Theudibert II. völlig abhängig von Childibert II., nur Beauftragter, wie früher Chramn[6]).

Dagegen bei Dagobert I. und Sigibert III. darf man weder volle Abhängigkeit[7]) noch volle Unabhängigkeit behaupten.

Wie ſchon die Einſetzung Dagoberts nicht freiwillig erfolgte, ſo die Gewährung der ſüdlichen Zubehörden[8]), dann die Auslieferung des Schatz-Theiles nach Metz. Gegen Dagobert ſucht der Agilolfing Chrodoald a. 624 Schutz bei Chlothachar, „auf Befehl" (jussu) des

---

1) Urgeſch. III. a. a. O.

2) Hallam I. p. 156.

3) So der Liber hist. Fr. ſchon für 613 Burgundiones et Austrasii cum Francis (alſo = Neustrasii) pace facta Chlothacharium regem in totis tribus regnis in monarcham super se stabiliverunt; ebenſo a. 638: Chlodovium super se Franci (= Neustrasii) statuunt. Fred. cont. ſagt noch: Chl. D. filium suum consortem regni facit eumque super Austrasius regem instituit; dagegen L. h. Fr. l. c. Austrasii vero Franci superiores congregati in unum super se regem stabiliunt.

4) I. 40.

5) Fred. cont. c. 75 cum consilio pontivecum seo et procerum omnesque primates regni sui consencientebus Sigybertum filium suum in Auster regem sublimavit.

6) Urgeſch. III. S. 111 der Titel rex ſteht dem nicht entgegen; unten S. 426.

7) Lezardière III. p. 40. 330.

8) Urgeſch. III. S. 611.

Vaters erſcheint der Sohn bei dieſem: aber freilich wird dann der Schützling des Vaters — durch „Vertrag“ gewinnt der den Sohn — gleichwohl getödtet, und umgekehrt flüchtet ebenſo a. 625 Godinus, der Sohn des Hausmeiers Warnachar, vor Chlothachar II. zu dem Sohne Dagobert, der durch Geſandte Fürſprache bei dem Vater einlegt[1]).

Der König, dem die Unterthanen ſchon früher den Treueid geſchworen, läßt ihn jetzt ſeinem Sohne ſchwören, den er zum König z. B. von Auſtraſien einſetzt, aber ſich ſelbſt läßt er ihn von den Auſtraſiern auch noch einmal ſchwören: dies drückt das Verhältniß am Deutlichſten aus: der Sohn wird König in Auſtraſien, aber der Vater hört nicht auf, es — auch in Auſtraſien — zu ſein: Empörung eines Auſtraſiers gegen Chlothachar im Jahre 625 wäre nicht minder infidelitas geweſen als Empörung gegen Dagobert[2]).

Das Weſentliche, Art-Bezeichnende an dem germaniſchen Königthum iſt eine eigenartige Erblichkeit[3]).

Dieſe allein richtige Auffaſſung darf man nicht[4]) dadurch trüben, daß man neben dem Königthum und dem Richter-(Grafen-)Stand noch andere herrſchaftliche oder „fürſtliche“ Gewalt ſtellt, „die eben dadurch in eine königliche übergehen kann, daß ſie regelmäßig einem und demſelben Geſchlecht verbleibt“. Wir müſſen immer wiederholen: eine ſolche „fürſtliche“ Gewalt neben der I. königlichen II. gräflich-richterlichen III. ſtets nur für Einen Feldzug gekorenen oberfeldherrlichen („herzoglichen“ pflegt man ſie zu nennen: Armin, Brinno, Chnodomar) hat es nicht gegeben: das Wort „Fürſt“, „Fürſtenwürde“, das genug Unheil angerichtet hat in der Darſtellung der altgermaniſchen Zeit, weil es die Unklarheit der Vorſtellungen, die jeder rechtsbegrifflichen Beſtimmtheit ermangeln, mit einem unbeſtimmten Ausdruck verſchleiert,

---

1) Urgeſch. III. S. 609. 614.

2) Marc. Form. ed. Zeumer I. 40. p. 68. Ut leudesamio (ſ. oben S. 393 f.) promittantur. Rege ille rex ille comis. Dum et nos *una cum consensu procerum nostrorum* in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare praecipemus, adeo jubemus, ut omnes paginsis vestros tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus bannire et locis congruis per civitates, vicos et castella congregare faciatis, quatenus praesente misso nostro, inlustris vero illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem praecelso filio nostro vel nobis et leudesamio per loca Sanctorum vel pignora quas illuc per eodem direximus dibeant promittere et conjurare.

3) Könige I. S. 31; D. G. Ia. S. 216.

4) Wie Waitz I. S. 316 f., II. S. 140 f.

ſollte aus der Wiſſenſchaft verbannt ſein: neben König, Graf d. h. Richter, Oberfeldherr, Gefolgsherr, Volksedeling hat es keinen Raum.

Die Wahl zum König überträgt wie dem Gewählten das Königthum ſo das Anrecht auf das Königthum dem ganzen Geſchlecht des Gewählten[1]): als die Uferfranken und die Gaue der ermordeten ſaliſchen Gaukönige Chlodovech wählten (c. 500), da wollten ſie auch ſeinen Söhnen das Folgerecht übertragen; als die Franken Chilperichs, von dieſem abfallend, Sigibert I. wählten (575), da wollten ſie auch Chilperichs Söhne ausſchließen und Sigiberts Sohn das Folgerecht zuwenden[2]).

Daher verſteht ſich, daß die Eroberungen der Vorfahren Chlodovechs, Chlodovechs ſelbſt und ſeiner Nachfolger als nicht nur für den einzelnen erobernden König, daß ſie für alle ſeine Nachkommen gewonnen gelten[3]). Mit Recht hat man hervorgehoben, daß zwar Mordanſchläge auf andere Glieder des Königshauſes früh und häufig vorkommen — allerdings am Früheſten und Häufigſten von andern Merovingen oder deren Weibern![4]): — daher hatte Gregor[5]) wahrlich nicht Urſache, den Weſtgoten (allein) „die abſcheuliche Gewohnheit vorzuwerfen, ihre Könige mit dem Schwert anzufallen, wenn ſie ihnen nicht gefielen": — daß aber zwei Jahrhunderte lang (von 450—656) kein Verſuch gemacht wird, das Königshaus zu ſtürzen und ein andres Königsgeſchlecht zu erheben: — und das war allerdings ſchlimme weſtgotiſche Unſitte: — das beſonders auch meint Gregor[6]). Die zahlreichen Anmaßer, die ſchon bald nach Chlodovech auftreten und ein Theilreich für ſich erkämpfen wollen, ſind alle ſelbſt Merovingen oder geben ſich für ſolche: Munderich[7]), der Königsſohn Chramn[8]), Gundovald[9]).

Ja, als der junkerhafte Dienſtadel in den Reichen Childiberts II.

---

1) So treffend Waitz S. 140.

2) Greg. Tur. IV. 51, Urgeſch. III. S. 160.

3) Löbell, Gregor von Tours S. 183, Waitz S. 141.

4) Vergl. die Ermordung der Söhne Chlodomers 524 durch die eignen Oheime, Urgeſch. III. S. 76, die Morde Fredigundens S. 163 f., dann Chlothachars II. S. 599 und Dagoberts I. S. 625.

5) III. 30, Urgeſch. III. S. 89.

6) l. c. et qui libuisset animo, hunc sibi statuerint regem.

7) Greg. Tur. III. 14, Urgeſch. III. S. 110.

8) Greg. Tur. IV. 13, Urgeſch. III. S. 84.

9) Greg. Tur. VII. 27, Urgeſch. III. S. 319. Er ſagt: ego regis Chlothacharii sum filius et partem regni de praesenti sum percepturus.

und Guntchramns in gefährlichſter Verſchwörung die thatſächliche Gewalt in beiden Reichen an ſich zu reißen plant, — da denken dieſe trotzigen Königsmacher doch entfernt nicht daran, einen aus ihrer Mitte — einen Urſio, einen Bertifred[1]) — auf den Thron zu heben: ſie wollen nur die erwachſenen Morovingen ermorden, um unmündige Knaben zu Königen zu machen und in deren Namen zu herrſchen.

Blos von Rauching, dem trotzgewaltigſten dieſer Junker, wird geſagt, er habe nach dem »regnum Campaniae« getrachtet bei jenem Plan von 587: — ſoll dies wirklich heißen Königthum (nicht blos Herrſchgewalt[2]) bedeuten), ſo beſtätigt es auf das Willkommenſte unſere Aufſtellung; denn während die andern Verſchwornen ſich mit der Regentſchaft begnügen, iſt gerade Rauching der einzige, der ſich merovingiſcher Abkunft — wie jener Gundovald von Chlothachar I. — berühmt.

Es gilt als beſonders fluchwürdiger Frevel, das Königshaus entthronen zu wollen: „Kein Fremdling ſoll es wagen, das Königthum der Franken mit Gewalt an ſich zu reißen!“[3]) ruft man jenem Gundovald zu, der ſich doch für den Sohn Chlothachars I. ausgiebt: „die Peſt eines Fremden“, ſchilt König Guntchramn den Biſchof Bertchramn von Bordeaux, „hätteſt du nicht über dein Haus[4]) bringen ſollen“.

Ja, als um die Mitte des VII. Jahrhunderts das Geſchlecht der Merovingen dahin ſiecht, ſcheitert der erſte Verſuch der Arnulfingen, den Thron zu beſteigen, obwohl ſie thatſächlich ſchon ein Menſchenalter Auſtraſien beherrſcht haben, und außer dem Neid des auſtraſiſchen Adels hat doch wohl auch die tief gewurzelte Scheu vor dem Königsrecht der Merovingen dazu beigetragen, daß der Anmaßer keinen Anhang findet. Hiebei iſt beſonders zu beachten, daß die Worte, die in ſtärkſter Entrüſtung und mit Freude den Anmaßer im grauſamen Tode „büßen laſſen, was er gegen ſeinen Herrn verübt“, erſt im

---

1) Greg. Tur. IX. 9, Urgeſch. III. S. 409.

2) Worauf der Satz: summa elatus potentiam et ut ita dicam ad ipsius regalis sceptri se jactans gloriam hinzudeuten ſcheint IX. 9.

3) Greg. Tur. VII. 27, Urgeſch. III. S. 319.

4) Greg. Tur. VIII. 2, Urgeſch. III. S. 346 »gentem tuam« iſt hier nicht Volk, ſondern Haus; der König macht ihm beſonders zum Vorwurf, daß er, obwohl von der Mutterſeite den Merovingen verwandt, jenen Gundovald anerkannt habe.

Jahre 728 geschrieben sind[1]): also nur 23 Jahre, bevor ein zweiter Versuch der Arnulfingen gelingen sollte und die Merovingen in 62 Jahren noch viel tiefer gesunken, die Arnulfingen gewaltig emporgestiegen waren.

Ein ganzes Jahrhundert, von 650—751, da die merovingischen Königsknaben wie die Eintagsfliegen zu sterben pflegen und die Hausmeier allein in den drei Reichen schalten, wagt doch keiner derselben, nicht der gewaltige Ebroin, nicht Pippin, nicht Karl Martell selbst die Krone zu nehmen: sie jagen sich gegenseitig den Besitz der Person eines solchen „Königs" ab, um in seinem Namen herrschen zu können: sogar ohne König herrscht einmal Karl als „Königsbeamter" vier Jahre lang: lieber bürdet er sich diese statsrechtliche Unmöglichkeit auf, als daß er sich selbst zum König macht: der Beweggrund bleibt uns unerforschlich: Mangel an einem Merovingen war es doch schwerlich: 741 haben seine Söhne Childerich III. (und dessen Knaben) zur Verfügung: sollte dieser 738 verborgen gewesen sein? Und schwerlich doch auch wollte Karl dadurch den Franken die Entbehrlichkeit eines merovingischen Schattenkönigs recht deutlich machen und so seinem Haus den Weg zum Throne bahnen: dann hätte er vor seinem Tode doch nicht das Hausmeieramt und das Reich unter seine beiden Söhne gleichmäßig vertheilt[2]).

Der Anspruch auf das Königthum haftet an dem merovingischen Geblüt überhaupt[3]): jeder Meroving kann — unter gegebenen Umständen — König werden — vorausgesetzt, daß er Anhang findet — daher mag jener Anmaßer Munderich sprechen: „Was geht mich König Theuderich an? Der Thron des Reiches gebührt mir wie ihm"[4]).

Gerade deßhalb war ja Chlodovech, um sich (und seinen Söhnen) den Alleinbesitz der Krone zu sichern, so eifrig bemüht, alle Merovingen der andern Zweige — er hatte keinen Bruder, zum Glück für diesen! —

---

1) Liber historiae Francorum ed. Krusch c. 43. p. 316. Franci . . hoc valde indignantes . . cum . . ad condempnandum rege Francorum Chlodoveo deferunt ut erat morte dignus, quod in domino suo exercuit . . ipsius mors valido cruciatu finivit.

2) Urgeschichte III. S. 828.

3) Ueber die Bezeichnungen des königlichen Geschlechtes gens, genus, generatio, stirps s. Waitz S. 141.

4) Greg. Tur. III. 14 Mundericus . . qui se parentem regi adserebat . . ait: quid mihi et Theodorico regi? Sic enim mihi solium regni debetur ut ille, Urgesch. III. S. 85.

aufzuſpüren und auf das Säuberlichſte auszumorden[1]). Er fordert dann wehklagend die etwa noch Lebenden auf, ſich zu melden, aber nicht aus Schmerz, ſondern um auch ſie folgeſtreng zu morden.

Höchſt bezeichnenden Ausdruck findet dieſes Anrecht jedes merovingiſchen Prinzen auf das Königthum darin, daß auch die nichtregierenden Prinzen »reges« heißen[2]), die Prinzeſſinnen »reginae«, z. B. Rigunthis[3]), ſie wurde nie regierende Königin, auch nicht die der Goten. So wird es als Hochverrath gefaßt, daß die Aebtiſſin Ruſticola (Marcia) von St. Céſaire zu Arles († 632) „heimlich einen König großziehe", d. h. einen ſolchen Knaben, der, wenn herangewachſen[4]), mit dem Anſpruch auf Königthum hervortreten mag.

Mit Unrecht beſchränkt man[5]) das Recht auf ſolche Prinzen, die „eine eigene, wenn auch nicht ſelbſtſtändige Herrſchaft" erhalten hatten. Theudibert I.[6]) war von ſeinem Vater lediglich als Feldherr ausgeſchickt[7]) und Chramn[8]) und Theudibert II.[9]) wurden doch keineswegs bei Lebzeiten ihrer Väter Könige der Auvergne oder von Soiſſons und Meaux: bei Ruſticola's Zögling vollends iſt von einer „ſelbſtſtändigen Herrſchaft" gar keine Rede.

Daß ſich die Könige auch dann untereinander Brüder (»fratres«, »germani«) nannten, wenn ſie es nicht waren, iſt zweifelig. Marculf hat freilich die Anrede: domino glorioso atque praecellentissimo fratri illi regi in Dei nomen ille rex[10]) und in dem Texte ſelbſt fraternitas vestra zweimal. Ob die germanitatis caritas, indisruptum vinculum in dem pactus pro tenore pacis[11]) dies beweiſt, hängt davon ab, ob man ihn Childibert und Chlothachar den

---

1) Greg. Tur. II. 42 interfectisque et aliis multis regibus vel parentibus suis primis de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent. Urgeſch. III. S. 62.

2) Bréquigny, Pardessus I. p. 163. Nouveau Traité de diplomatie IV. p. 535.

3) Greg. Tur. VII. 27, Urgeſch. III. S. 319 f.

4) quod occulte regem nutriret: v. St. Rusticolae von Florentius Gallus, Prieſter zu St. Paul-trois-Châteaux c. 650. A. S. ed. Bolland. 11. Aug. II. p. 657.

5) Waitz 161.

6) Nicht Theudibald, wie S. 161 bei Waitz verdruckt ſteht.

7) Greg. Tur. III. 22, Urgeſch. III. S. 22.

8) Greg. Tur. IV. 13, Urgeſch. III. S. 110.

9) Greg. Tur. IX. 36, Urgeſch. III. S. 452.

10) I. 9. p. 48. ed. Zeumer.

11) c. 16.

erſten oder den zweiten dieſer Namen zuſchreiben will[1]). Die Vorgänger, auch wenn ſie nicht Väter, heißen parentes nostri = Verwandte (aber auch avus, genitor in genauer Bezeichnung)[2]).

Es hatte alſo jeder Merovinge die Thronfolgefähigkeit (»in abstracto«): der Anſpruch auf die Krone kam an ſich dem ganzen Mannesſtamm zu, ohne daß es auf eheliche Geburt der Knaben ankam (ſ. unten), wenn ſie nur der Vater als ſeine Söhne anerkannte: und es fehlte auch an einer Thronfolgeordnung, die für jeden Fall beſonders die Thronfolge (»in concreto«) beſtimmt hätte: wie in all dieſen Reichen, ausgenommen dem vandaliſchen[3]): allein im Ganzen und nach dem Recht entſchied doch, in Ermangelung einer Regelung ſchon bei Lebzeiten des Vaters oder Oheims die Gradnähe der Verwandtſchaft[4]).

Da die Thronfolge die gewöhnliche privatrechtliche Erbfolge iſt, geſchieht ſie nach dem Parentelenſyſtem mit Ausſchluß der Spindelmagen: „es rinnt das Gut wie das Blut“, d. h. abwärts: Abkömmlinge jedes Grades ſchließen Seitenverwandte und Vorfahren aus: (das Recht des Schosfalles und der Vorzug des Vaters vor den Brüdern fand nie Gelegenheit zur Anwendung): je die nähere Parentel ſchließt je die fernere aus: innerhalb der Parentel entſcheidet die Gradnähe der Verwandtſchaft mit dem Haupte der Parentel, und dem Grade nach gleichſtehende Erben theilen nach Köpfen, d. h. alſo zu gleichen Theilen. Ein Vorzugsrecht des Erſtgebornen beſteht nicht. Man wird daher annehmen dürfen, daß die Reichstheilungen, wenn ſie die Erben ſelbſt vornehmen, thunlichſt gleich große Theile brachten. Ausdrücklich wird dies verſichert (aequa lance) von der Theilung von 511 und der von 524[5]). Allerdings kam dabei nicht die Größe des Landes und die Zahl der Einwohner allein, auch die Fruchtbarkeit, die Lage, die Wichtigkeit der Städte in Betracht. Jedoch es fehlt viel daran, daß dieſe Grundſätze in jedem Falle wären ſtreng eingehalten worden.

---

1) Grade dieſes Ausdrucks halber ſpricht ihn Boretius den wirklichen Brüdern Chilibert und Chlothachar den erſten zu und lieſt in der praeceptio Chl. c. 11. (ſtatt germani) genitoris, vgl. dagegen Löning II. S. 270, Schröder, Monatsſchr. VI. S. 480.

2) Marc. Form. I. 17, vgl. die Urkunden Urgeſch. III. S. 660 f.

3) Seit Geiſerich, Könige I. S. 228.

4) Inſofern, aber auch nur inſofern, hat Phillips das Richtige herausgefühlt; anders Rospatt de legitima in regno Merovingorum succedendi ratione 1851. Waitz S. 159.

5) Greg. Tur. III. 1. 18, Urgeſch. III. S. 70.

Einmal ordnete der Vater oder Oheim oft schon bei Lebzeiten die künftige Theilung und alsdann keineswegs stets nach dem Grundsatz der Gleichheit. Ob bei söhneloſem Tod eines Theilkönigs deſſen Brüder die Neffen (d. h. die Söhne vorverstorbener Brüder) von Rechtswegen ausschließen[1]), ist zweifelig: dafür spricht der allgemein germaniſche Grundsatz der Verneinung des Repräſentationsrechts und mancher wirkliche Vorgang. Letztere sind aber freilich oft blutige Gewalt[2]): ob Karl der Große Karlmanns Söhne mit vollem Recht von ihres Vaters Reich ausschloß, ist doch auch höchst zweifelhaft.

Andererseits ward zuweilen das Repräſentationsrecht in einem gewiſſen, unbeſtimmten Sinn anerkannt[3]), allerdings nur in der Rechtsform, daß einer der Oheime den Neffen zum Wahlsohn annahm und ihm schon bei Lebzeiten durch Vergabung auf den Todesfall ein Folgerecht ſicherte[4]): so schloß Guntchramn durch Annahme Childiberts II. an Sohnes Statt ſeinen Bruder Chilperich von der Erbfolge aus[5]). Childibert I. hatte ſo Theudibert I. an Sohnes Statt angenommen, aber dieſer starb vor jenem[6]).

Durch dieſe Annahmen an Sohnes Statt und Vergabungen von Todes wegen ſowie durch Erbverträge (z. B. den von Andelot) wurde die Parentelenerbfolge alſo häufig ebenſo durchbrochen, wie wenn der König durch Teſtament ſeinen Nachfolger bezeichnet hätte; allerdings wurden nie Ungeſippen, immer nur Merovingen in jener Weiſe heran gezogen.

Endlich beſtellte auch wohl ein König einen Sohn zum Unterkönig in einem Theil des Reichs und damit zugleich zum Nachfolger in dieſem als Allein-König[7]).

Es weiß aber doch der Byzantiner Agathias, der viel Eifer für fränkiſche Dinge hatte, daß der noch ſehr junge Theudibald gleichwohl durch das Stammesrecht zur Thronfolge berufen war[8]), und Biſchof Bertchramn von Le Mans ſtützt ſich darauf, daß dieſe Stadt »legitimo

---

1) Wie Brunner II. S. 25.

2) S. Urgeſch. III. S. 163.

3) Greg. Tur. V. 17. VI. 3. VII. 33, Urgeſch. III. S. 186. 233. 328.

4) Mit Vorbehalt der Regierung auf Lebenszeit Greg. Tur. VI. 3, Urgeſch. III. S. 233.

5) Greg. Tur. V. 17. VII. 33, Urgeſch. III. S. 186. 328.

6) Greg. Tur. III. 24, Urgeſch. III. S. 87.

7) Greg. Tur. IX. 36, Urgeſch. III. S. 452; oben S. 420.

8) I. 4 *ἀλλ' ἐκάλει γε αὐτὸν εἰς τὴν ἡγεμονίαν ὁ πάτριος νόμος.*

ordine« Chlothachar II. aus dem Erbe Chilperichs gebühre, trotz der vorübergehenden Besitznahme durch Guntchramn[1]).

Leider darf man es nicht oder doch nicht ganz und nicht immer auf germanische Mannen- und Helden-Treue zurückführen, wenn sich in den Fällen, da wehrunfähige Neffen von deren Oheimen vom Thron ausgeschlossen werden sollen, die Großen der verwaisten Knaben annehmen, wie allerdings zu Gunsten (des übrigens schon wehrfähigen Theudibert[2]), dann) der Kinder Childiberts des II. und Chlothachars des II. geschehen ist[3]): denn diese Großen führten viel lieber für Kinder die Regentschaft, als daß sie deren Oheime über sich herrschen ließen.

Die Thronfolge ist also einfach die privatrechtliche Erbfolge des salischen Rechts in das Grunderbe[4]). Daher werden, wie gesagt, Töchter durch Söhne völlig ausgeschlossen: — der Fall, daß nur Töchter den Vater überlebten, kam unseres Wissens nur bei Guntchramn vor, dessen Töchter unvermählte religiosae waren: — der Mannesstamm der Merovingen starb (450—751) nicht aus, bis der letzte abgesetzt ward. Daher schließt der Eine Sohn als Allein-Erbe alle ferneren Gesippen aus: — deßhalb kann Chlodovech, eine Zeit lang Chilperichs einziger Sohn, da die andern Theilkönige damals keine Söhne hatten, hoffen, das ganze Frankenreich zu erben[5]), und eben deßhalb erben mehrere Söhne oder sonst in derselben Parentel und in demselben Grade stehende Gesippen zu gleichen Theilen.

Daher ist der Neffe der Erbe des söhne- (und brüder-)losen Oheims[6]).

Und es ist eben nicht Anwendung, sondern Bruch[7]) des Rechts, es ist Gewalt und Anmaßung, wenn 524 die Oheime eigenhändig die Neffen, die Söhne Chlodomers, morden oder in's Kloster scheuchen, um den verstorbenen Bruder Chlodomer zu beerben[8]), oder wenn

---

1) Testam. Bertchr. ep. Cenom. ed. Pardessus I. p. 201.

2) Greg. Tur. III. 23, Urgesch. III. S. 86.

3) Greg. Tur. III. 18. 23. V. 1. VII. 7, Urgesch. III. S. 86 f. 165. 298.

4) Dieser Gedanke fehlt leider ganz bei Waitz S. 143. 160.

5) Greg. Tur. V. 39, Urgesch. III. S. 213.

6) Vergl. Greg. Tur. VI. 2, Urgesch. III. S. 231 f., wo Chilperich offenbar nur an junge, ihn wahrscheinlich überlebende Erben denkt, wenn er nach dem Tode seiner Knaben nur Childibert II. seinen noch übrigen Erben nennt; Guntchramn wäre sein nächster Erbe gewesen. Dann VII. 3, Urgesch. III. S. 295.

7) Das verkennt doch allzusehr Waitz S. 140—161.

8) Greg. Tur. III. 10, Urgesch. III. S. 74.

ebenso (534) die Oheime dem Neffen Theudibert I. das Erbe des Vaters vorenthalten wollen[1]).

Jener Grundsatz der Theilung des Reiches unter mehrere Söhne Eines Königs hat vermuthlich bei den Franken von jeher bestanden, mochte auch in der altgermanischen Zeit ein Wahlrecht des Volkes dabei mit wirken.

In Streit über die Erbschaftstheilung konnten — bei aller Anerkennung dieses Grundsatzes — die Söhne eines fränkischen Königs doch leicht gerathen: zur Zeit Attilas[2]) wie zur Zeit der Enkel Chlodovechs[3]) oder der Söhne Karl Martells[4]). Daß das Volk sich der Theilung z. B. 511 oder 561 hätte „entgegenstellen" mögen[5]), ist gerade deßhalb undenkbar, weil ja genau die volksmäßige Erbtheilung, wie sie jeder Salier kannte, angewandt wurde: daher ist auch diese Erbtheilung durchaus nicht[6]) „mehr auf die neu eroberten romanischen Lande" angewandt worden, vielmehr ganz ebenso auf die alten salischen Stammlande, d. h. eben auf die ganze „Erbschaft".

Gegenüber andern Germanen-Reichen, in welchen nicht Ein Herrschergeschlecht auf dem Throne sich behauptete, vielmehr häufiger Königsmord neue Häuser erhob und auch, falls ausnahmsweise der Sohn dem Vater folgte, die Wahl des Volkes oder der Großen stark hervortrat — so seit der Absetzung Theodahads bei Ostgoten, dann bei Westgoten und Langobarden —, heben fremde Beobachter gerade diese Stäte der Thronfolge bei den Franken, die Dauer des Merovingenthrones hervor[7]).

An stolzem Selbstgefühl läßt es das Königshaus denn auch nicht fehlen[8]): das drohende Aussterben wird als schweres Unheil — für das ganze Volk — beklagt: nicht ohne Grund, denn für die Gesammtheit waren auch noch Könige, wie Guntchramn und Childibert II. eine Wohlthat und ein Schutz gegenüber dem wild selbstischen Dienstadel[9]).

---

1) Greg. Tur. III. 23, Urgesch. III. S. 87.

2) Priscus ed. Niebuhr c. 8. p. 152.

3) Urgesch. III. S. 123.

4) Urgesch. III. S. 833.

5) Waitz S. 144.

6) Wie Waitz S. 143.

7) S. die Stellen aus Agathias (536—589), Theophanes 589 (576), Gregor dem Großen c. 600 bei Waitz S. 142.

8) S. die Stellen bei Waitz S. 142.

9) S. oben S. 402.

Was das Ehe- und Familien-Recht der Merovingen anlangt, so ist davon auszugehen, daß Abstammung vom merovingischen Mannesstamm, auch uneheliche, wenn vom Vater anerkannt, für die Thronfolgefähigkeit genügt: Abstammung (auch eheliche) von einer merovingischen Mutter dagegen genügt nicht: also haftet nicht der Anspruch auf die Krone „an dem Blut", wie man das ausgedrückt hat, sondern das Blut muß durch einen Mann vererbt sein. Daß ein Merovinge eine Merovingin zur Ehe gehabt, ist uns nicht überliefert: eheliche Kinder merovingischer Fürstinnen mit fränkischen Unterthanen oder mit nicht-merovingischen Fürsten sind nicht folgefähig: so wäre es z. B. der Sohn Ingundens und Hermenigilds[1]) nicht gewesen.

Aus obigem Grundsatz folgt, daß es auf „ebenbürtige" Geburt der Mutter, ja sogar auf Freiheit der Mutter nicht ankommt: auch der Sohn eines Merovingen und einer der Ehe nach Volksrecht unfähigen Unfreien[2]), also der uneheliche Sohn, ist folgefähig und folgeberechtigt, falls sein Vater ihn anerkennt. Es fehlt nicht an geschichtlichen Beispielen dieser Art.

Theuderich I., der Sohn Chlodovechs von einer Buhle, erbt mit den Söhnen Hrothehildens. Gundovald wird nur ausgeschlossen, weil Chlothachar ihn auch als unehelichen Sohn nicht anerkannte. Die entgegengesetzte Forderung Sanct Columba's[3]) tastete zweifelloses Verfassungsrecht an.

Es muß daher auf Irrthum, auf Mißverständniß beruhen, wenn Gregor „für die frühere Zeit" das Gegentheil jenes Grundsatzes behauptet.

Wann soll denn diese „frühere Zeit" angesetzt werden? Wir sahen, nicht unter Chlodovech: nicht später: und doch gewiß, wenn nicht in christlicher Zeit, noch weniger in den Zeiten, da die Merovingen noch Heiden waren.

Bischof Sagittarius eifert wider König Guntchramn und behauptet, dessen Söhne könnten das Reich nicht erben, da ihre Mutter (Austrichildis) eine Unfreie (Magnachars) gewesen sei: „er wußte also nicht" — fährt Gregor fort — „daß dermalen auf die Abstammung

---

1) Könige V. S. 1367.

2) Doch ward dabei die Mutter wohl später freigelassen und nun galt sie als ehefähig „mit rückwirkender Kraft".

3) Urgesch. III. S. 574.

der Mutter nichts ankommt, vielmehr alle, welche von Königen gezeugt sind, Königskinder heißen“[1]).

Will man Gregor in seiner Andeutung, das habe sich früher anders verhalten, nicht geradezu des Irrthums zeihen, — glauben darf man ihm, gegenüber den Thatsachen, nicht[2]), — so muß man das nunc nicht vom Gegensatz zu früherer fränkischer Sitte verstehen, sondern vom Gegensatz fränkisch-germanischer zu römischer: der Sinn wäre dann „dermalen“ d. h. in den jetzt allein in Europa bestehenden Germanenreichen, — anders früher, zu römischer Zeit. Doch ist diese Deutung nicht ohne Bedenken.

Was man[3]) dawider anführt, beweist in alle Wege nicht eine entgegenstehende Rechtsnothwendigkeit (opinio necessitatis), sondern nur das Selbstverständliche, daß Ehen mit Königstöchtern in der Meinung des Volkes viel rühmlicher und glanzvoller waren als Ehen oder gar bloße Buhlschaft mit unfreien oder niedrig gebornen Weibern: auch die Könige selbst suchten, aus nahe liegenden Gründen: der Statskunst, der Bündnisse, des Reichthums oft — aber keineswegs immer — gern Königstöchter zur Ehe: daß aber nur sie „als rechtmäßige Frauen angesehen werden“, ist durchaus unrichtig[4]).

Mehr als jenes Thatsächliche und Selbstverständliche besagt es doch nicht, wenn die Gesandten Chlodovechs an Hrothehild am Burgundenhof hervorheben, „sie sei anmuthvoll, klug, und sie erfuhren, sie sei von königlichem Geschlecht“[5]).

Daß die Franken Theudibert I. zwingen, der zuerst ihm verlobten Braut Wisigardis Wort zu halten und das inzwischen beigelegte Weib zu entfernen[6]), geschah doch nicht blos deßhalb, weil Wisigardis Tochter des Langobardenkönigs Wacho von der gepidischen Königstochter Austriguſa war[7]).

Freilich erhöht es Sigiberts I. Ansehen, daß er, „während die Brüder ihrer unwürdige Gattinnen sich gesellt und vermöge mangelnder Selbst-

---

1) V. 20 ignorans quod praetermissis *nunc* generibus feminarum regis vocitantur liberi qui de regibus fuerint procreati. Urgesch. III. S. 197.

2) Wie dies irrig v. Göhrum, Ebenbürtigkeit S. 23. 141. 147, Waitz S. 184 und Andere thun.

3) Waitz S. 184.

4) Waitz a. a. O.

5) Greg. Tur. II. 28, Urgesch. III. S. 43.

6) Greg. Tur. III. 20. 21. 27, Urgesch. III. S. 86—89.

7) Paul. Diac. h. L. I. 21.

achtung (per vilitatem suam) ſogar unfreie Mägde zur Ehe nahmen", ſich die weſtgotiſche Königstochter vermählte[1]), und aus dieſer Erwägung trachtet dann auch Chilperich, es ihm gleich zu thun: allein ausdrücklich ſagt ja Gregor, auch jene „unwürdigen" und Mägde waren Ehefrauen (uxores) — Chilperich hat ſogar mehrere nicht Buhlinnen, ſondern — Ehefrauen gleichzeitig und gleich nach Gaileſvinthens Ermordung macht er die niedrig geborne Fredigundis (wieder?) zu ſeiner Ehefrau: und niemand — auch Fredigundens bitterſter Feind nicht — wagt ſpäter zu behaupten, die Söhne der niedrig-gebornen Teufelin ſeien nicht folgefähig[2]). Ihr Sohn Chlothachar II. ward König des Geſammtreichs.

Denn daß dieſer „Grundſatz" mit allen Anſchauungen des „deutſchen" (!) Volkes zuſammenhing, iſt ein ſtarker Irrthum[3]): „auch die Könige anderer Stämme im V. und VI. Jahrhundert haben ihn befolgt, vor allem die Oſtgoten": — im Gegentheil! Grade bei den Oſtgoten iſt Theoderich der Sohn einer Buhle und deſſen erſte Gattin, ſcheint es, keine Königstochter[4]); auch Geiſerich iſt Baſtard[5]), der Baſtard Geſalich findet Anhang, wird gekrönt und nur von den Oſtgoten vernichtet. Und die zahlreichen Königsſöhne, die, nicht von Königstöchtern, nicht von Ehefrauen, ja nicht einmal von Freien geboren, bei allen Germanen ihren Vätern im Reiche folgten, widerlegen den Satz[6]): „wie das Königsgeſchlecht beſonderer Würde und Heiligkeit theilhaftig war, ſo ſollte es auch nur durch Verbindungen mit Frauen gleichen Rechtes fortgepflanzt werden". Es kam vielmehr lediglich auf das Blut des Vaters an.

Durchaus nicht altgermaniſch alſo war es, ſondern im Gegenſatz zu dem hergebrachten Volksrecht und dem merovingiſchen Hausrecht, als ſpäter Sanct Columba den unehelichen Söhnen Theudiberts II. die Folgefähigkeit beſtritt: das war »infidelitas«, ſo begreiflich der Eifer des Heiligen vom kirchlichen Standpunkt aus erſcheint: — er bekämpft die außereheliche Geſchlechtsverbindung, dann daneben auch die mit niedrigen Weibern[7]); aber die »honorabilis regina«, die ihm

1) Greg. Tur. IV. 27, Urgeſch. III. S. 132.
2) Greg. Tur. IV. 28, Urgeſch. III. S. 133.
3) Von Waitz I. S. 185.
4) Könige II. S. 63.
5) Könige I. S. 143.
6) Waitz S. 185.
7) Jonas v. St. Columbani c. 32, hienach Fredig. c. 36, Urgeſch. III. S. 575.

vorſchwebt, iſt nicht eine Königstochter, ſondern eine Ehefrau, die allein eine „ehrenwürdige“ Königin iſt, im Gegenſatz zu Buhlinnen. Uebrigens hatte die Kirche ſelbſt — weniger wohl dem römiſchen Recht als den verwilderten Sitten — das Zugeſtändniß machen müſſen, auch unehelichen Kindern ein gewiſſes Folgerecht einzuräumen[1]), freilich nur privatrechtliches Erbrecht: aber als ſolches ward auch die merovingiſche Thronfolge gedacht.

Auch Balthilden, obwohl durch Kriegsgefangenſchaft (?) verknechtet, wird nie[2]) von ihren Gegnern vorgeworfen, daß um deßwillen ihr Sohn nicht König werden könne: führt ſie doch für ihn ſogar die Regentſchaft[3]).

Bei den Arnulfingen behauptet man[4]), Uneheliche hätten des vollen Folgerechts gedarbt: allein abgeſehen von dem mehrfach zweifeligen Falle Karl Martells (ſeine Mutter war wohl Ehefrau und zudem ward ſeine Erhebung doch gegen des Vaters Willen durchgekämpft, der ihm ſogar den Enkel vorgezogen[5]) erhielt der Baſtard Pippins von Italien, Bernhard, volles Erbrecht.

b) Formen. Regierungsantritt.

Die Schilderhebung, — Ausübung des alten Wahlrechts des Volks (Volksheeres) ausdrückend — kam in merovingiſcher Zeit nur dreimal vor, als Chlodovech von den Uferfranken gewählt wird[6]) nach Ausmordung des heimiſchen Königsgeſchlechts, als ein Theil von Chilperichs Reich von dieſem abfällt und Sigibert I. wählt[7]) und als der Anmaßer Gundovald ſich empört[8]).

Das elevare in regno iſt hier nicht altgermaniſche Schilderhebung[9]), ſondern Erhebung auf den Thron[10]). Das „Außerordentliche“ des Vorgangs würde allerdings zutreffen: allein dergleichen Ausdrücke werden gebraucht 768, 887, 892, wann an Schilderhebung nicht

1) S. die Beläge bei Waitz S. 185.
2) Unfrei geboren ſagt Waitz S. 186 ohne Beweis.
3) v. St. Balthildis c. 1, Urgeſch. III. S. 663.
4) Brunner II. S. 25.
5) Urgeſch. III. S. 754.
6) Greg. Tur. II. 40, Urgeſch. III. S. 66.
7) Greg. Tur. IV. 51, Urgeſch. III. S. 160.
8) Greg. Tur. IV. 31, Urgeſch. III. S. 325.
9) Wie Zeumer Z.² f. R.-G. IX. S. 50.
10) Richtig Waitz II. 1. S. 166; Brunner II. S. 29.

mehr zu denken, und wird 751 von „Sitte der Franken“ gesprochen, so ist dabei auch schwerlich an die in drei Jahrhunderten nur dreimal vorgekommene Schilderhebung zu denken[1]).

Wie der altgermanische König umzog, umritt, umfuhr (auf rinderbespanntem Wagen) auch der merovingische nach seinem Herrschafts-Antritt die Marken seines Gebietes, wohl um unter Besitzergreifung die Huldigung des Volkes entgegen zu nehmen, in heidnischer Zeit wohl auch um den Landes- und Gränz-Göttern an altgeweihten Stätten Opfer darzubringen[2]). So thaten Chlothachar I., Chramn, Gundovald, Dagobert I.[3]). Durch solches Umreiten und die Entgegennahme des Eides (s. oben S. 393) wird Besitz ergriffen und eine gegenseitige Verpflichtung von Schutz und Treue begründet. Daher Chramn sich weigert, das von ihm umrittne Land wieder aufzugeben: „ich kann es nicht losgeben“, meint er.

Uebrigens ist dieser Umritt nur Anwendung uraltgermanischer Sitte des Erwerbes von Privateigenthum auf den Erwerb der statsrechtlichen Gebietshoheit.

Einhard hat die ursprüngliche Bedeutung des Umherfahrens der Merovingen auf dem rinderbespannten Wagen nicht mehr verstanden[4]).

c) Wirkungen.

Der statsrechtliche Gedanke, daß der Nachfolger an die Regierungshandlungen des Vorgängers gebunden und aus ihnen berechtigt sei, fehlt: das rein Persönliche, Private in der Auffassung der Statsgewalt tritt einmal bezeichnend hervor, als Charibert I. a. 562, ergrimmt über die Nichtbefolgung des Willens seines Vaters Chlothachar I. bei Besetzung eines Bisthums ausruft: „Wähnst Du, es sei keiner mehr am Leben von den Söhnen Chlothachars, des Vaters Handlungen aufrecht zu halten?“ Und nun rächt er den verletzten Willen des Vaters wie irgend ein privater Erbe mit schweren Geld- und Verbannungsstrafen[5]).

---

1) So mit Recht Hubrich S. 59.

2) J. Grimm, R.-A. S. 254.

3) Greg. Tur. IV. 14. 16. VII. 10. Fred. c. 58, Urgesch. III. S. 113. 115. 300. 622.

4) S. Karolinger.

5) Greg. V. 26, Urgesch. III. S. 202.

d) Regierungsfähigkeit.

Unmündigkeit und Wehrunfähigkeit schließen den Thronfolger nicht von dem Erwerb des Thrones aus: doch kann er nicht selbst regieren, keinesfalls vor dem vollendeten 12. Jahre, der Volljährigkeitsstufe des salischen Rechts: wahrscheinlich ward von Anfang außerdem noch die Schwertleite verlangt.

In altgermanischer Zeit und so auch noch bei den Ostgoten unter Theoderich[1]) hatte es eine bestimmte Zahl von Jahren für die Wehrhafterklärung nicht gegeben, diese war in jedem einzelnen Fall vorgenommen worden, wann der Knabe öffentlich Beweise der Waffentüchtigkeit abgelegt hatte[2]).

Ebenso fest steht aber, daß nach salischem Recht die Mündigkeit mit dem vollendeten 12. Jahre eintrat, was, wie die ähnliche Bestimmung anderer Stammesrechte — z. B. die 15 Jahre des uferfränkischen Rechts — gewiß auf Nachahmung des ohne Zweifel hierin sachgemäßeren römischen Rechts beruht.

Es ist aber bestritten, ob auch die Merovingen wie die übrigen Salier mit 12 Jahren oder ob sie erst mit 15 Jahren mündig und regierungsfähig wurden[3]).

Man[4]) behauptet nun, diese Fähigkeit sei später gesetzlich, allerdings erst nach vollendetem 15. Jahre, den Merovingen ertheilt worden: allein das wird durch obige Stelle Gregors nicht bewiesen, ebenso wenig durch die über die Vergabungen Sigiberts III.[5]).

---

1) Cassiodor. Var. I. 38; Könige IV. S. 147.

2) Tac. Germ. c. 12 si civitas suffecturum probaverit.

3) Nicht erst mit 21, wie Bréquigny ed. Pardessus I. prolegomena p. 201: dawider Pardessus a. a. O. und Loi Salique p. 453. Aber Pardessus eigne Meinung, daß die Merovingen als salische (neustrische) Könige nach salischem Recht mit 12, als austrasische nach uferfränkischem Recht mit 15 Jahren mündig geworden, ist deßhalb unmöglich, weil der Grundsatz der persönlichen Rechte durch solche äußere Stellung damals noch nicht gebrochen ward: es wäre das ganz ohne Beispiel: lebte doch auch der Priester damals noch (in erster Reihe nach kanonischem, in zweiter aber) nach seinem Stammesrecht. Sollte auch ein volljähriger Merovinger, sobald er König von Austrasien ward, angefangen haben, fortab nach uferfränkischem Recht zu leben? Doch gewiß nicht!

4) Brunner II. S. 32.

5) S. unten S. 438.

Andrerſeits iſt wohl weder anzunehmen[1]), daß gemäß dem gemein-ſaliſchen Recht der Meroving mit 12 Jahren auch regierungsfähig geworden — das eben ſteht nicht in der Lex Salica! — und Chilbibert II. wird erſt mit 15 Jahren für regierungsfähig erklärt — noch[2]), daß in allen Fällen die privatrechtliche Mündigkeit mit 12, die Regierungsfähigkeit mit 15 Jahren eingetreten, noch[3]) daß die regelmäßig mit 12 Jahren beginnende Regierungsfähigkeit in einzelnen Fällen hinausgeſchoben worden ſei: vielmehr erklären ſich die Abweichungen in letzteren wohl am Einfachſten daraus, daß, während für das Privatrecht die neu in die Lex Salica aufgenommene feſte Zwölfzahl auch auf die Merovingen angewandt wurde, für deren Wehrfähigkeit und — folgeweiſe — Regierungsfähigkeit [— denn der noch nicht Wehrfähige konnte z. B. das Märzfeld nicht beſuchen und den Heerbann nicht führen —] das altgermaniſche, hierbei ſo ganz beſonders zweckmäßige Recht der Prüfung im Einzelfall ſich erhalten hatte[4]). Dem allein entſpricht auch Guntchramns Rede bei Childiberts II. Regierungsantritt: war eine feſte Jahreszahl entſcheidend, ſo genügte es, zu ſagen: „Ihr wiſſet, daß mein Neffe nun das 12. oder das 15. Jahr vollendet hat“: aber Guntchramn ſagt vielmehr, ganz als ob es ſich um ein taciteiſches »suffecturum probare« handelte: „Ihr ſehet, o Männer, daß mein Sohn Chilbibert bereits ein ſtattlicher Mann geworden iſt. Sehet hin und hütet euch, ihn noch für einen Knaben zu halten“[5]).

Mit dieſer Feſtſtellung der Wehrfähigkeit ſtimmt es nun auch trefflich zuſammen, wenn Guntchramn bei dieſer Gelegenheit zugleich feierlich dem 15jährigen einen Speer in die Hand giebt und ſpricht: „Das iſt das Wahrzeichen, daß ich dir mein ganzes Reich (als künftiges Erbe nämlich) übergeben habe. Von Stund an ziehe aus und laß dir alle meine Städte, wie deine eignen huldigen“[6]).

Allerdings war der Speer überhaupt das Wahrzeichen der Königsgewalt[7]).

---

1) Mit Kraut I. S. 133.
2) Mit Waitz S. 172.
3) Mit Schröder, Franken S. 42.
4) Aehnlich Tardif p. 16.
5) Greg. Tur. VII. 33, Urgeſch. III. S. 328.
6) Greg. Tur. VII. 33.
7) S. unten.

Mit der Schwertleite, der legitima aetas für das Statsrecht, soll feierliche Thronbesteigung verbunden gewesen sein[1]). Allein es begegnen nur zwei Fälle und es ist sehr fraglich, ob hier das »ad regni solium pervenire« wörtlich zu verstehen sei: sollte nicht schon der unmündige Erbe oder der vom Vater eingesetzte auf den Thron gehoben worden sein? Später war dies zweifellos der Fall. Auch daß die im burgundischen und uferfränkischen Recht auf das 15. Jahr gestellte privatrechtliche Mündigkeit das gleiche Jahr für die statsrechtliche im salischen nahe gelegt habe[2]), ist zweifelhaft: für diese ganze Annahme einer besonderen statsrechtlichen, von der privatrechtlichen verschiednen Mündigkeit oder Schwertleitezeit besteht nur der Anhaltspunkt, daß eben Guntchramn Childibert im fünfzehnten Jahre für regierungsfähig erklärte: das hatte aber damals gute praktische Gründe und muß durchaus nicht auf Rechtssatz beruht haben: bei den Karolingen fallen privatrechtliche Mündigkeit (nach Uferfrankenrecht das vollendete 15. Jahr) und Regierungsfähigkeit zusammen: die Thronfolgeordnung von 817 bestimmt, der junge König und sein Reich ist unter Muntschaft zu halten, bis er nach Uferfrankenrecht zu seinen Jahren gekommen[3]).

Rechtshandlungen, welche ein minderjähriger König allein, d. h. ohne Mitwirkung der Regentschaft, vorgenommen, mußten ungültig sein. Doch ist schwerlich auf diesen Fall ohne Weiteres zu beziehen die Urkunde Sigiberts III.[4]). Denn daß der Knabe ganz allein handelnd jene Urkunden ausgestellt, jene Vergabungen aus dem Krongut vorgenommen hätte, ist doch schwerlich anzunehmen. Vielmehr steckt dahinter wohl ein Umschlag in der Herrschaft der Machthaber am Hofe:

---

1) Brunner II. S. 32.

2) Brunner II. S. 32.

3) Capit. I. p. 273. c. 16 ad annos legitimos juxta Ribuariam legem nondum pervenisse.

4) Diplomata ed. Karl Perts N. 23. p. 24, Urgesch. III. S. 660. S. gegen W. Sickel, Götting. gel. Anz. 1889. S. 969; Brunner II. S. 32. Sigibert war geboren 629, ward König 632 — also im vierten Lebensjahr — er erreichte die privatrechtliche »legitima aetas«, das vollendete 12. Jahr, 642, das gewöhnliche Alter der Schwertleite (15 Jahr) im Jahre 645: seine Vergabungen sollen aber gelten von seinem 14. Regierungsjahr an, also von 644 an. Brunner meint, der 16. Geburtstag oder der Tag der Schwertleite wurde deßhalb nicht als Anfangs-Mal gesetzt, weil in den Urkunden nur nach Regierungsjahren gerechnet ward. Aber ist das ein ausreichender Grund?

die jetzt Sieger gewordnen Großen erklären die von dem König unter Einfluß der nunmehr Gestürzten vorgenommenen Schenkungen für ungültig: nur die von ihm, seit er volljährig geworden, gespendeten sollen gelten: die »plures fideles nostri«, mit denen dies vereinbart worden, sind eben die jetzt herrschenden Großen, welche die von ihren gestürzten Vorgängern deren Günstlingen im Namen des Kindes gewährten Schenkungen nicht gelten lassen.

Mit erlangter Volljährigkeit übernahm der junge König feierlich die Regierung selbst[1]).

Daß das Volk, wo der König durch Wahl erhoben wurde, einen aus Gründen körperlicher Untauglichkeit zur Führung des Heerbanns, zur Leitung des Gerichts Unfähigen, also einen Lahmen, Krüppel, Blinden nicht zum König machte, versteht sich von selbst: ob aber nach merovingischem Recht ein solcher unbedingt ausgeschlossen gewesen wäre — Erbe ward auch ein solcher — steht dahin. Der Fall kam nie zur Entscheidung. Die Bestimmungen des Baiernrechts über den Herzog ohne Weiteres auch auf den merovingischen Erbkönig zu übertragen[2]), geht nicht an, da der Herzog immerhin bei aller — bedingten — Selbständigkeit kraft königlichen Auftrags als Beamter waltet, einen Amtsunfähigen aber, wenn er auch dem zur Herzogswürde berufnen Geschlecht angehört, der König nicht beauftragen wird, während der Merovinger kraft eignen Rechts, als Erbe, ohne Volkswahl, König wird. Auch handelt die Stelle des Baiernrechts[3]) nicht davon, daß ein also Untauglicher nicht Herzog werden könne — das hängt von der Einwilligung des Königs ab — nur davon, daß der Versuch eines Sohnes des Herzogs, den Vater zu verdrängen, nur dann unter die hier gedrohte Strafe fallen solle, wenn der Vater noch regierungsfähig ist: nicht einmal das also ist hier gesagt, daß der Herzog durch Alter, Blindheit u. s. w. aufhört, Herzog zu sein. Alsdann mag nur etwa der Sohn einen Antrag stellen, die Entscheidung der Baiern und des Königs darüber herbeiführen, ob er, regierungsunfähig geworden, etwa den Sohn als Mitherzog erhalten

1) Theuderich III. Diplom. N. 57. p. 51 dum et nobis divina pietas ad legitema etate fecit pervenire et in solium rigni parentum nostrorum succidire.

2) Wie Waitz S. 174.

3) II. 9. ed. Merkel Mon. Germ. hist. Legg. III.; s. die Stelle unter „Baiern".

ſolle. Auch bezeichnet »*utilis*« nur im Allgemeinen die Tüchtigkeit, Wackerheit, keineswegs beſonders [1]) die Regierungsfähigkeit, wird daher auch von Unterthanen gebraucht.

6. Regentſchaft. Muntſchaft über den König.

In der Merovingen-Zeit iſt zu ſcheiden bei dem wehrunfähigen (unmündigen) König die privatrechtliche Muntſchaft, die Pflege und Erziehung und die ſtatsrechtliche Reichsregentſchaft.

Die erſte ſtand dem nächſten Schwertmagen zu: Guntchramn übte nur Pflicht und Recht, als er die unmündigen Neffen, Childibert II. und Chlothachar II., ausdrücklich in ſeine Muntſchaft nahm: [jenem gegenüber ging er Chilperich vor, weil er ſein Volloheim, nicht, wie dieſer, Halbohm [2])]: dadurch ward ſeine Muntſchaft aber nicht erſt begründet, nur — ſchutzverheißend — feierlich bekräftigt [3]).

Erziehung und Pflege beſorgten die Mütter oder ein nutritor oder beide zuſammen [4]).

So z. B. Brunichildis für Childibert II., deſſen Söhne und Enkel: dann Nantichild für Chlodovech II. [5]), ferner Balthildis als Mitregentin [6]): ſie urkundet neben dem unmündigen König [7]).

Geſetzliche Regelung der Regentſchaft für minderjährige Könige, ſo daß etwa die Regenten auch die Muntſchaft geübt hätten, fehlte.

Folgerichtig wurden nach der rein privatrechtlichen, ſipperechtlichen Auffaſſung die allgemeinen ſipperechtlichen Grundſätze der Muntſchaft

---

1) Wie Waitz S. 174.

2)

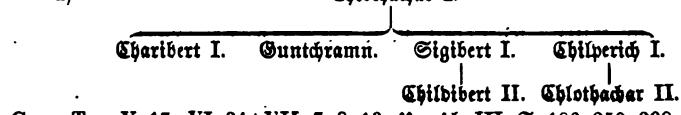

Greg. Tur. V. 17. VI. 24. VII. 7. 8. 13, Urgeſch. III. S. 186. 259. 298. 299. 301.

3) Anders Brunner II. S. 33, der „Geſammtvormundſchaft" der Sippe annimmt: hätte aber Chilperich ſolches Recht gegenüber Childibert II. gehabt, er hätte es gewiß geltend gemacht.

4) S. unten.

5) Pertz, Dipl. N. 18, Urgeſch. III. S. 646. 651. Gesta abbatum Fontanellensium ed. Löwenfeld I. IV. 8.

6) Lib. hist. Fr. c. 44, Urgeſch. III. S. 633. Chlotharium sibi regem statuunt cum ipsa regina matre regnaturum.

7) Pertz, Diplom. 33. 38—40, Urgeſch. III. S. 665.

zur Anwendung gebracht: es ſind alſo zur Muntſchaft der wehrunfähigen Söhne des verſtorbenen Königs berufen deſſen Brüder als nächſte (wehrfähige) Schwertmagen[1]).

Dieſe privatrechtliche Altersmuntſchaft ſchloß nach ſaliſchem, überhaupt germaniſchem Recht neben Pflicht und Recht des Schutzes Verwaltung, Beſitz und Fruchtmitgenuß des Mündelvermögens ein: daher heißt es von Guntchramn, daß er bei der Wehrhafterklärung Childiberts II. dieſem Alles heraus gegeben habe, was deſſen Vater Sigibert I. beſeſſen[2]): das kann nur auf das Vermögen, nicht auf die Statsgewalt bezogen werden[3]), denn Guntchramn hatte — wie wir ſehen werden — dieſe zwar an ſich nehmen wollen, aber ohne Erfolg: es kann ſich nur um einzelne Städte und Gebiete handeln, die er wirklich gewonnen.

Dieſe Wirkung des Sippeverbandes — die Altersmuntſchaft der Vaterbrüder über den Neffen — trat gegebenen Falles von Rechtswegen ein: ſie enthielt beſonders die Verpflichtung zum Schutz, zur defensio, wie Gregor das überſetzt: „ich bin der letzte wehrfähige unſerer Sippe" (robustus), ſagt hier Guntchramn, „der die beiden wehrunfähigen Neffen vertheidigen mag und dem ganzen Volk den Königsſchutz gewähren"[4]). Er ſei nun Vater über die beiden Knaben, die er als Wahlſöhne angenommen[5]).

Letzteres war geſchehen, (aber, ſo viel wir wiſſen, nur zu Gunſten Childiberts)[6]), das ohnehin beſtehende Erbrecht gegenüber dem (ſöhneloſen) Oheim zu bekräftigen: nothwendig war es weder hiefür noch für die Begründung der Muntſchaft. Daher hatten auch die Oheime der Knaben Chlodomers dem Volk und deren Großmutter glaubhaft heucheln

---

1) Vergl. Greg. Tur. VII. 8. 13. Urgeſch. III. S. 299. 301.

2) Greg. Tur. VII. 39; Urgeſch. III. S. 337.

3) Wie Waitz S. 173. Anders, aber auch irrig Bréquigny.

4) VII. 8 cum de genere nostro robustus non fuerit, qui defenset, Urgeſch. III. S. 299.

5) l. c. 13.

6) Greg. Tur. V. 17, Urgeſch. III. S. 186. a. 577 evenit . . ut absque liberis (er meint aber Söhne, denn er hatte damals zwei Töchter, Chlodoberge und Chlothilde, Urgeſch. III. S. 187) remanerem et ideo peto, ut hic nepus meus mihi sit filius. Et inponens eum super cathedram suam eunctum ei regnum tradedit (d. h. als Erbe) dicens: una nos parma protegat unaque asta defendat. Quod si filios habuero nihilominus tamquam unum ex his reputabo ut illa cum eis tecumque permaneat caretas quam tibi hodie ego pollicior, teste Deo.

können, sie wollten jene in das Königthum ihres gefallenen Vaters erheben, als Vorwand, um sie ausgeliefert zu erhalten von der Großmutter [1]).

Bei der rein privatrechtlichen Auffassung der Statsgewalt und der Thronfolge versteht sich nun, daß der familienrechtliche Altersmuntwalt als solcher — umgekehrt s. oben S. 441 — auch die statsrechtliche Regentschaft in Anspruch nahm [2]): so Guntchramn im Reiche seiner Neffen Childibert und Chlothachar; und die Bischöfe und das Volk, das jedesfalles besser dabei fuhr als unter der Herrschaft des Adels stimmte, wo es sich äußern konnte, gerne bei: in diesem Sinn erklärt der Bischof von Tours [3]): „Guntchramn sei nun Vater über die Söhne Sigiberts und Chilperichs, die er an Sohnes Statt angenommen, und führe nun ebenso die Herrschaft über das Reich (principatum regni) wie weiland Chlothachar" d. h. also als Alleinherrscher.

Allein diese Auffassung und Anforderung drang nicht durch: es war der Dienstadel, der auf das Schärfste zwischen privatrechtlicher Muntschaft und statsrechtlicher Regentschaft schied: jene — zur Noth — dem Oheim überlassend, diese für sich in Anspruch nehmend, nicht wahrlich aus wahrhaft statsrechtlich gedachter Scheidung zwischen beiden, sondern lediglich um das willkommene Namenkönigthum zweier Kinder zur selbstischen, willkürlichen Beherrschung des geringeren Volkes unter dem Scheine der Regentschaft zu mißbrauchen und auszubeuten: so werden die Versuche Guntchramns, in Austrasien und in Neustrien an seiner Neffen Statt die Statsgewalt zu üben, abgewiesen.

Im Reiche Chlothachars ließ sich Guntchramn sogar als Regent den Treueeid leisten [4]), forderte also Unterthanengehorsam wie sonst nur der König; aber wir erfahren nichts von seiner Ausübung der Königsrechte. Und in Childiberts Reich, wo er solchen Eid nicht verlangte, aber thatsächlich die Königsrechte z. B. die Amtshoheit ausüben will, scheitert er völlig: die Großen vertreiben, erschlagen die von ihm eingesetzten Beamten und erklären — unter Anerkennung seiner privatrechtlichen Muntschaft —, nichts habe er in Austrasien als Herrscher zu sagen: sie selbst durch Vertreter aus ihrer Mitte wollten die

---

1) Greg. Tur. III. 18, Urgesch. III. S. 86 f.

2) Dauerte doch die Verwechselung beider sogar in der statsrechtlichen Wissenschaft noch unserer Tage fort.

3) Greg. VII. 13, Urgesch. III. S. 301.

4) Greg. Tur. VII. 7, Urgesch. III. S. 298.

Regentschaft führen: und sie führen sie, bis Childibert II. 15 Jahre alt geworden ist.

Auf das Schrofffte tritt der Dienstadel nach Sigiberts Ermordung Brunichildis entgegen: nicht nur die mütterliche Sorge für das Knäblein Childibert wird ihr entrissen, dieser von Herzog Gundovald ihr geraubt, auch ihr bloßer Versuch, Blutvergießen unter den Adelsparteien zu verhüten, als Einmischung in die Leitung des States mit den äußersten Drohungen zurückgestoßen: „Weiche von uns, Weib", ruft ihr der trotzige Herzog Ursio zu. „Es genüge dir, unter deinem Manne die Herrschaft geführt zu haben: jetzt aber ist dein Sohn König und sein Königthum wird nicht durch deinen, wird durch unsern Schutz geschirmt. Weiche von uns, daß dich nicht die Hufe unserer Rosse zerstampfen"[1]).

Auch für ihre beiden Enkel übt sie nicht als Recht anerkannte Regentschaft im rechtlichen Sinne, so stark thatsächlich ihr Einfluß auf Theuderich zeitweilig war[2]). [Die Urkunde, in welcher Pabst Gregor Großmutter und Enkel Theuderich zusammen reges nennt[3]), ist falsch]. Eher ist ihr dies für die kurze Zeit gelungen, da ihre Urenkel Könige hießen[4]).

Denn inzwischen hatte die gewaltige Frau sich soviel Ansehen erkämpft, daß sie solche — freilich nur widerwillige — Anerkennung durchsetzte, anfangs noch gestützt auf königstreue Hausmeier und in Verbindung der Regentschaft mit Pflege und Erziehung. Allein zuletzt findet sie gerade wegen Behauptung dieses Regentschaftsrechts den Untergang durch den verschworenen Adel der drei Theilreiche.

Dies ist nun noch im Einzelnen zu betrachten.

Die Großen, welche die Regentschaft führen, sind uns in einzelnen Fällen genannt, in andern nicht: so sprechen die Bischöfe (554) nach dem Tode Theudiberts I. (548): „König Theudobald ist noch ein kleiner Knabe: wir werden verhandeln mit den »proceres« und »primi« seines Reiches"[5]), und bei dem Vertrag zu Pompierre von 577 versprechen für den noch wehrunfähigen Childibert II. ebenfalls dessen »proceris« Frieden und Freundschaft mit Guntchramn[6]).

---

1) VI. 4, Urgesch. III. S. 233.

2) Fredig. c. 20 f., Urgesch. III. S. 552 f.

3) Jaffé, Reg. pontif. N. 1239.

4) Fredig. c. 39 f., Urgesch. III. S. 593 f.

5) Greg. Tur. IV. 6. a. 554, Urgesch. III. S. 104.

6) l. c. V. 17 proceris Childeberthi similiter *pro eodem* polliciti sunt; Urgesch. III. S. 186.

Sogar bei der Anklage auf Hochverrath wegen Unterstützung des Anmaßers Gundovald beruft sich während Childiberts Minderjährigkeit der Bischof von Marseille darauf: „nichts habe ich von mir aus gethan, nur was mir von unseren Herren und *seniores* befohlen war“ (a. 582)[1].

In welcher Weise damals der Adel aus seiner Mitte diese Regenten bestellte, vernehmen wir ebenfalls nicht: schwerlich gab es hiefür ein geordnetes Verfahren: die durch Ehrgeiz, Macht, Geist Hervorragenden [— so die Bischöfe Egidius[2]), Arnulf[3]), Kunibert[4]), Leodigar[5]), dann die Hausmeier Warnachar[6]), Pippin der Aeltere[7]), Adalgisil[8]), Erchinoald[9]), Flaochat[10]), Aega[11]), Ebroin[12]), Wulfoald[13]), Waratto[14]), Gislemar[15]), Berthar[16]), Pippin[17]) —] griffen zu, bemächtigten sich auch etwa der Person des Königsknaben und herrschten dann, gestützt auf den Anhang ihrer Partei, oft nicht ohne Widerstand anderer Adels-Geschlechter und Adels-Verbindungen und der Hausmeier andrer Theilreiche.

Nicht einmal die Person des jungen Königs und die Fürsorge für dessen Erziehung ward dem durch das Sipperecht berufenen Altersmuntwalt oder der Mutter[18]) überlassen: vielmehr bestellte der Adel hiefür entweder besondere Erzieher, nutritores, oder er überwies zwar diese persönliche Fürsorge der Mutter, Großmutter, Muhme des Königsknaben, aber ohne derselben irgend die Regentschaft zu überlassen. Manchmal freilich geschah dies, wenn der Adel sie ihr nicht entreißen konnte (Brunichildis über ihre Urenkel) oder sie ihr verstattete, da er oder sein führend Haupt, der Hausmeier, sie und durch sie den Königsknaben zu beherrschen vertraute. So ergeben sich bei minderjährigen Königen folgende Fälle: I. 1) sipperechtlicher Altersmuntwalt[19]), 2) Regentschaft

1) Greg. Tur. VI. 24, Urgesch. III. S. 261 gegen von Giesebrechts (Uebersetzung) Auslegung: gemeint sind: unsere Machthaber und die seniores in unserem Reiche, nicht seniores = Herrn des Bischofs als deren Vasall.

2) 575, Urgesch. III. S. 196. 3) a. 622, Urgesch. III. S. 597.
4) 632, Urgesch. III. S. 619. 5) 622, Urgesch. III. S. 595.
6) 670, Urgesch. III. S. 686. 7) 613, Urgesch. III. S. 597.
8) 638, Urgesch. III. S. 646. 9) 632, Urgesch. III. S. 648.
10) 640, Urgesch. III. S. 652. 11) 641, Urgesch. III. S. 646.
12) 656, Urgesch. III. S. 651. 13) 660, Urgesch. III. S. 686.
14) 683, Urgesch. III. S. 712. 15) 683, Urgesch. III. S. 712.
16) 686, Urgesch. III. S. 713. 17) 688, Urgesch. III. S. 715.
18) Greg. Tur. V. 1, Urgesch. III. S. 164.
19) Oben S. 441. 442. Urgesch. III. S. 185.

durch den Adel[1]). Kein nutritor, kein Einfluß der Mutter[2]): ſo nach Sigiberts I. und Chilperichs Tod. II. 1) Sippevormund, 2) Adelsregentſchaft, 3) nutritor[3]), Muhme[4]), Mutter[5]). III. Großmutter (Urgroßmutter), Vormünderin und Regentin, kein nutritor: ſo Brunichild[6]), aber daneben Hausmeier. IV. 1) Regentſchaft, 2) nutritor[7]).

Dagegen ſpätere Königinnen haben anerkanntermaßen die Regentſchaft über ihre wehrunfähigen Knaben geführt, meiſt geſtützt auf einen kraftvollen Hausmeier, der freilich häufig und je ſpäter deſto häufiger ſelbſt herrſcht. So geleitet oder geſtützt durch den Hausmeier Aega[8]), als Regentin doch wohl, handelt Nantichild, wenn ſie mit Chlodovech II. zuſammen urkundet[9]). Zweifellos führt Balthilde die Regentſchaft für ihren Sohn[10]). Sie „leitet, beherrſcht den Palaſt“: das will für jene Zeit ſagen: das Reich (ebenſo ſonſt von den Hausmeiern)[11]). Daher urkundet auch ſie mit dem Sohne[12]).

Aehnlich urkundet Königin Chinechild = Emnechild neben Childerich II.[13]), Bilichildis und Emnechildis neben Childerich II.[14]) *»gratia Dei«* reginae muß wegen dieſes Beiſatzes, wenn nicht unecht, verunechtet ſein[15]).

Oft ſteht alſo der Hausmeier (Grimoald) neben dem nutritor (Otto), wobei es dann an Kämpfen um die Gewalt über den Königsknaben nicht fehlte (a. 642)[16]): nachdem aber die Stellung des Hausmeiers die allbeherrſchende geworden, duldet er keinen nutritor mehr neben ſich.

---

1) Oben S. 443. Urgeſch. III. S. 297.
2) Oben S. 443. Urgeſch. III. S. 164. 288.
3) So Urgeſch. III. S. 660 f.
4) D. G. I. S. 206.
5) Urgeſch. III. S. 665.
6) Urgeſch. III. S. 557.
7) VII. 2. S. 243.
8) Fred. IV. c. 79, Urgeſch. III. S. 645.
9) Diplom. N. 18, Urgeſch. III. S. 646 f.
10) Lib. hist. Fr. c. 55 regem statuerunt cum ipsa regina regnaturum; v. St. Eligii II. 30 regina paucis annis regnum obtinens; v. St. Bertilae Baltehildis regina cum parvulo filio . . inreprehensibiliter regnum gubernabat.
11) v. St. Leodigarii c. 1 Balthildis, quae cum . . filio Francorum regebat palatium; v. St. Bertilae l. c. cum magno . . vigore animi viriliter gubernabat palatium; v. St. Balthildis c. 11 cum adhuc publicum regeret palatium, Urgeſch. III. S. 663.
12) Diplom. 33. 38. 39. 40, Urgeſch. III. S. 669 f.
13) Diplom. N. 25.
14) D. N. 29.
15) Vgl. Waitz S. 187.
16) Urgeſch. III. S. 649—651.

Wir sehen in anziehend durchsichtiger Weise in dieser einzelnen Frage die Entwickelung sich wiederholen, die wir in der gesammten Geschichte der Verfassung dieses States verfolgt haben: das Recht des Königshauses, über die Regentschaft zu verfügen, trachtet sehr bald schon nach Sigiberts Tod (a. 575) der Dienstadel (und der Episkopat) an sich zu reißen und zwar gleich mit Erfolg: nach vergeblichem oder doch nur kurze Zeit erfolgreichem Widerstand der Krone (Guntchramn, Brunichildis) übt der Adel dies Recht durch seinen Parteiführer, den Hausmeier, und dieser verwandelt es, der allgemeinen Entwicklung dieses Amtes entsprechend, in sein zuletzt sogar vererbliches Recht mit Zurückdrängung des Adels[1]): vorsichtig schließt er nun auch den Einfluß von Pflegern, Erziehern, Königinnen aus, indem er auch die Pflege selbst übernimmt oder seinem Sohn oder ergebnem Vertrauten überweist[2]).

Nach dem Sinken der Königsmacht (c. 650) „erheben" — ganz buchstäblich — die Großen auch mündige Merovingen auf den Thron: es drückt sich in dem blos leidenden Verhalten des Königs bezeichnend aus, daß es nunmehr Wahl und Wille der Großen ist, was ihm die Krone verleiht[3]).

Geistvoll hat man[4]) gesagt, der Abschluß der Frage geschah so, daß die arnulfingischen Hausmeier auch den mündigen König wie einen unmündigen behandelten d. h. an seiner statt die Regentschaft führten, wie früher nur für Unmündige geschehen war.

7. Die Reichstheilungen und das Verhältniß der Theilreiche unter einander und zum Gesammtreich.

a) Die merovingischen Reichstheilungen.

Bestimmte Grundsätze der Vertheilung von Land und Leuten sind bei den verschiedenen Erbtheilungen[5]) von 511, 561 nicht nachweisbar:

---

1) Oben VII. 2. S. 203. 210.

2) Vgl. Urgesch. III. S. 719 f.

3) S. die Beläge Urgesch. III. S. 680 f. Fredig. Chlodovech IV. 79. Liber hist. Francor. Chlothachar c. 44, Theuderich 45, Childebert 49, Daniel 52, Theuderich 52.

4) Brunner II. S. 34.

5) Ueber die Erbtheilungen vergl. besonders Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses S. 197 f.: ihm folgen Menke, (v. Sprunner), Longnon p. 92 f., Waitz S. 146.

ſchwerlich waltete eine andere Abſicht als die der rein privatrechtlichen, vermögensrechtlichen Auffaſſung entſprechende[1]), jedem — abgeſehen von etwaigen beſonderen Gründen der Bevorzugung oder Zurückſetzung[2]) — möglichſt gleich Viel an Werth zuzuwenden: daß jedem der Getheilen auch romaniſche, ſüdliche Gebiete zugeſprochen wurden — auch Theuderich dem Erſten und Sigibert dem Erſten — bezweckte wohl kaum, das Auseinanderbrechen des Geſammtreichs in ſeine romaniſchen und germaniſchen Theile zu verhüten, — [ein Ereigniß, das zuletzt doch nicht abgewendet werden konnte] — ſondern nur, weil von dieſen beſonders fruchtbaren und reichen Landſchaften jeder ein Stück beſitzen wollte. Wie 511 das Reich des Syagrius werden ſpäter die den Goten entriſſenen Landſchaften, auch etwa Burgund (Guntchramn und Chilperich) keinem der Erben allein zugewandt, ſondern unter alle drei oder vier vertheilt, wohl nicht, weil ſie durch deren vereinte Kräfte erobert worden — was nicht der Fall —, ſondern aus dem obigen Grunde.

Dagegen die rechtsrheiniſchen Stämme ſtehen ſtets unter dem auſtraſiſchen Theilkönig, falls ein ſolcher vorhanden, ja bei dem zunehmenden Gegenſatz der Auſtraſier zu den romaniſirten Neuſtriern und Burgunden[3]) ertrotzen ſich die Auſtraſier von den Geſammtkönigen Chlothachar II. und Dagobert I. einen auſtraſiſchen Sonderkönig zu Metz[4]).

Daß ſchon bei der Reichstheilung von 511 kein Bruder lediglich auſtraſiſche Gebiete, auch der Auſtraſier Theuderich I. ſüdweſtliche Lande erhielt, beruht alſo nicht auf der klugen Abſicht, das Auseinanderbrechen des Reiches in germaniſche und romaniſche Theile zu verhüten — damals waren die Franken auch in Neuſtrien noch durchaus nicht romaniſch! — ſondern auf dem rein privatrechtlichen Grundſatz möglichſter Gleichſtellung jedes Erben nach jeder Richtung hin.

Daß bei den Erbtheilungen nicht die möglichſt gleiche Zahl von Franken berückſichtigt ward[5]), zeigt ein Blick auf die Karte: ſüdlich und weſtlich der Loire ſaßen ſehr wenige Franken, an Rhein, Maas und Moſel ſehr viele: gleichwohl wurden letztere Gebiete nicht zerriſſen. Theuderich I. erhielt eine viel größere Zahl von Franken als Chlodomer und Childibert I.

---

1) Oben S. 374.
2) S. unten S. 448 f.
3) Ausführlich dargeſtellt Urgeſch. III. S. 600 f.
4) Urgeſch. III. S. 607. 637.
5) Wie Dubos V. 5. III. p. 72 wähnte.

Gehen wir von dem zweifellos richtigen Gedanken der privatrechtlichen Erbschaftstheilung nach salischem Recht aus, so werden wir — sollte man meinen — auch die Grundsätze der einzelnen Theilungen auffinden können.

Zu welchen Theilen theilten die salischen Erben die Erbschaft des Vaters? Antwort: zu gleichen Theilen, nach Köpfen[1]). Also werden auch die Königssöhne das Reich möglichst und nach allen Richtungen in gleiche Erbtheile gegliedert haben.

Insofern hat ein — nahezu — Zeitgenosse, der besonderen Eifer für Kenntniß der fränkischen Dinge zeigt, gewiß das Richtige erfahren und bezeugt. Es ist Agathias[2]) (c. 531—581), der von der Theilung von 511 sagt: „sie theilten das Königreich in vier Theile, nach Städten und Völkerschaften, und zwar, wie ich glaube, so daß jeder gleichviel erhalten sollte“[3]). So sagt auch Gregor von Tours[4]): „sie übernahmen (accipiunt) des Vaters Reich und theilten es gleichheitlich (aequa lantia)«.

Die Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Theile führte dahin, die verschiedenen Gruppen von Eroberungen eigenartig zu behandeln[5]). Jeder der vier Söhne Chlodovechs sollte einen Antheil erhalten an der ersten großen Eroberung des Vaters, der reichsgründenden, in welcher er das Gebiet des Syagrius gewonnen: also das Land zwischen Somme und Loire: es war dies das Herz- und Kernland des neuen States: hier lagen nahe bei einander die drei wichtigen Städte Rheims, Soissons, Paris, weiter südlich ab Orléans. Diese vier Städte wurden nun die Hauptsitze der vier Brüder[6]). Es erhielt Theuderich I. mit dem Hauptsitze Rheims das linksrheinische Austrasien (Ripuarien), außerdem Alamannien, ferner das nordsalische Land bis an den Kohlenwald, die Champagne um Rheims, Toul, Verdun, Châlons-sur-Marne, aber auch — obigem Grundsatze gemäß — erhebliche

---

1) Oben S. 447.

2) Oben S. 428.

3) Ed. Niebuhr (Bonn 1828) I. 3: *διενείμαντο τέτραρχα τὴν βασιλείαν, κατά τε πόλεις καὶ ἔθνη ἐς ὅσον οἶμαι τῶν ἴσων ἑκάστῳ μετεῖναι.*

4) III. 1.

5) Diese Thatsache hat Fauriel II. p. 92 richtig anerkannt, aber nicht die zu Grunde liegende Erwägung.

6) Welcher Zeit gehört an das von Guérard, Irmino, I. p. 939 abgedruckte Gedicht:
Gallia Belgica dicta super ripas Sequanae
Ubi sunt *villae regales* et venusti principes?

Theile des Südlandes: nämlich Aquitanien, die Rovergue, die Auvergne, das Quercy, das Albigeois mit Cahors, Rhodez, Alby und Gévaudan[1]).

Chlothachar I. zu Soiſſons erhielt das ſüdliche und öſtliche Land der Salier: Hennegau, Artois, Flandern mit Cambrai, Arras, Tournai, das Gebiet zwiſchen Oiſe, Seine und Canal mit Beauvois, Rouen, Liſieux und Evreux[2]).

Childibert I. zu Paris erhielt das Land zwiſchen Seine, Loire und Meer, die Bretagne, das Uebrige der Normandie, Aremorica und die Brie.

Chlodomer zu Orléans erhielt das den Goten abgenommene Gebiet ſüdlich der Loire: Aquitanien — ſoweit es nicht Theuderich erhalten — mit Tours und Poitiers.

Vergleicht man nun aber dieſe Theile, ſo ergiebt ſich, daß nur die Theile der beiden mittleren Söhne ungefähr gleich groß, dagegen der Theuderichs weitaus der größte, der Chlothachars weitaus der kleinſte war: alſo zu Gunſten des Aelteſten — von einer andern Mutter — und zu Nachtheil des jüngſten Sohnes eine erhebliche Abweichung: worauf dieſe beruhte, wiſſen wir nicht, keinesfalls auf dem ſaliſchen Familienerbrecht: vielleicht hatte Chlodovech dieſe Anordnung getroffen, obwohl dies nirgend geſagt wird[3]). Man kann auch nicht die Erklärung verſuchen, daß, weil die nordöſtlichen Lande ſo viel ärmer waren als die ſüdöſtlichen, Theuderich deßhalb mehr Land erhielt: denn was Theuderich in dem reichen Aquitanien empfing, iſt allein nahezu ſo viel als Chlothachars geſammtes Reich.

Daß Chlodomer vor ſeinem Tode ſein Reich unter ſeine drei Söhne Theodovald, Gunthari und Chlodovald getheilt habe, iſt erſt

---

1) Ueber die Theilung des alten Salierlandes, auch Flanderns und Brabants zwiſchen Chlothachar und Theuderich vergl. gegen von Roth, Ben. S. 57. 78 und Bonnell a. a. O., Longnon S. 118 und Waitz S. 146; der Kohlenwald, als Gränze in der Lex Sal. 47 bezeichnet, bildete ſpäter die Gränze zwiſchen Auſtraſien und Neuſtrien; Annal. Mettens. a. 690 Mon. Germ. hist. Scr. I. p. 318, vita St. Evermari, † 700 bei Tongern, Acta S. ed. Bolland. 1. Mai I. p. 122. 755; über den Umfang des Kohlenwaldes Waitz, d. alte R. S. 60. Duvivier, la forêt Charbonnière. Revue d'histoire et d'archéologie III. (1861), Maury, les forêts de la Gaule.

2) Nach Longnon bildete der Canche ſeine Gränze gegen Childibert I.

3) Vielmehr ſagt Greg. III. 1 regnum ejus *accepiunt* et inter se aequa lantia *dividunt*.

von der ſpäten Lebensbeſchreibung Chlodovalds, alſo nur höchſt unglaubhaft bezeugt[1]): die ganz unwahrſcheinliche Theilung blieb jedesfalls unausgeführt, da die Oheime es vorzogen, zwei der Neffen eigenhändig abzuſchlachten; der dritte entkam und ſoll St. Cloud geſtiftet haben: er ward der Schutzheilige der Nagelſchmiede (»cloutiers«).

Die folgenden Erwerbungen im Süden — Burgund und die von den Oſtgoten abgetretene Provence — wurden von den ſpäteren Königen ebenfalls und zwar beſonders getheilt: letztere, meint Prokop, im Verhältniß des Umfangs je des einzelnen Theilreichs[2]). Von Burgund kamen die öſtlichen Striche: die Bisthümer Windiſch, Avanche (ſpäter Lauſanne) und Sion (Sitten) an Auſtraſien, das auch durch alle Eroberungen auf dem rechten Rheinufer: Thüringen, das von den Oſtgoten aufgegebene alamaniſche Rätien, dann Baiern und ſpäter durch die wenigen ſchatzungspflichtigen Gaue der Sachſen (und Friſen?) erweitert ward.

Im Jahre 561 ward das unter Chlothachar I. kurze Zeit (558—561) vereinigte Geſammtreich abermals unter vier Erben getheilt: mit Unrecht hat man[3]) letztwillige Verfügung Chlothachars angenommen.

Noch weniger iſt an Verloſung zu denken. Gregors Ausdruck[4]) kann nicht ſo wörtlich gedeutet werden: ſchon der ungleich kleinere Theil, den abermals der jüngſte Sohn (Chilperich, von anderer Mutter;

---

1) Vita St. Chlodovaldi † c. 560. A. Sanct. ed. Bolland, 7. September, III. p. 98 reliquit . . in regno conjugem (Guntheuca = Chunsina? Urgeſch. III. S. 74) . . . cum tribus filiis . . ., quibus dispositis portionibus divisit monarchiam sui principatus; daß nicht die Wittwe die Theilerin ſein ſoll, wie Digot I. p. 230, ſ. Waitz S. 150.

2) Bell. Goth. I. 13: *κατὰ λόγον τῆς ἑκάστου ἀρχῆς.*

3) Bonnell S. 205, ihm folgt Waitz S. 148. 150. 160 wegen Greg. Tur. v. Patrum XVII. 3 ed. Krusch p. 730 advenit legatus Sigiberti regis (nach Trier) cum litteris, nuntians, regem Chlothacharium esse defunctum seque *regnum debitum* . . debere percipere: ob ihm das fragliche regnum durch Anordnung des Vaters oder bereits abgeſchloſſenen Erbtheilungsvertrag mit den Brüdern „gebühre", iſt damit doch nicht entſchieden: und da derſelbe Gregor IV. 22, Urgeſch. III. S. 123 in der Frankengeſchichte — das hat man bisher völlig überſehen — eine von den Brüdern vorgenommene Theilung und (freilich irrig) Loſung berichtet, kann er unmöglich in dem andern Buch väterliche Vertheilung berichten.

4) IV. 22 divisionem legitimam faciunt *deditque sors*; sors iſt = pars, Urgeſch. III. S. 123; daher auch Fredig. c. 16 von Theudibert: sortitus est, ohne Loſung.

— das ist doch nicht beides beidemal Zufall —) erhielt, schließt die Losung aus.

Selbstverständlich konnte die Viertheilung von 511 nicht 561 wiederholt werden, schon deßhalb nicht, weil ja erheblicher Zuwachs eingetreten war: immerhin aber ging man von jener Theilung in der Weise aus, daß zunächst jeder der Erben eines der vier Reiche von 511, auch mit dem gleichen Herrschersitz und den um diesen her liegenden Gebieten, dann aber noch von dem Zuwachs seit 511 oder später etwas empfing[1]).

So erhielt Sigibert I. das Reich Theuderichs I. mit Rheims; also alles Land rechts vom Rhein, Austrasien, Ripuarien, die Champagne von Rheims (aber nicht Troyes, Langres und Sens), in Aquitanien die Auvergne, Rhodez, Gévaudan und Uzès, dann ein Stück der (ehemals ostgotischen) Provence mit Avignon und Stadt und Gebiet von Marseille.

Guntchramn erhielt das Reich Chlodomers mit Orléans, das einstweilen eroberte Königreich Burgund, (auch wieder Avanche und Sion zurück, aber nicht Windisch, das bei Austrasien blieb), den Rest der Champagne (Troyes, Langres, Sens), in Aquitanien das Land zwischen Périgeux und Toulouse, und in der Provence Stadt und Gebiet von Arles.

Charibert I. erhielt das Reich Childiberts I. mit Paris, das Gebiet des Syagrius, den Westen von Aremorica (die spätere Bretagne), Beauvais und Senlis, den größten Theil von Aquitanien: Tours, Cahors, Poitiers, Bourges, die Saintonge, Angoulême, Bordeaux und den Rest der Provence.

Chilperich erhielt das ursprüngliche Theilreich Chlothachars: den Osten von Aremorica mit Rouen, Lisieux, Bayeux, Coutance und Maine (die spätere Normandie und Maine), das Salierland südlich vom Kohlenwald, Neustrien mit Soissons (und Tournai).

So hatte also jeder der Brüder eines der alten Theilreiche und jeder dazu Theile von Aquitanien und von dem ehemaligen Gebiet des Syagrius.

Als Charibert I. 507, ohne Söhne zu hinterlassen, starb, theilten nach salischem Erbrecht nun die drei Brüder[2]) sich in sein Erbe. Die

1) Bonnell, anders im Einzelnen Longnon p. 123.

2) Durch Vertrag Greg. Tur. IV. 26, Urgesch. III. S. 131, bestätigt durch den Erbvertrag zu Andelot IX. 20, Urgesch. III. S. 424.

Städte im Gebiet des Syagrius, vor allem Paris, auch Senlis, wurden zu idealen Theilen allen dreien gemeinsam: dagegen räumlich getheilt wurden Chariberts andre Lande: Ostaquitanien erhielt Guntchramn; Bordeaux, Cahors, Béarn und Bigorre sowie [1]) Westaremorica Chilperich; Tours, Poitiers und Chariberts Antheil von der Provence Sigibert [2]).

Wahrscheinlich [3]) gab die Theilung in Chariberts Erbe, da gewisse Städte wie Paris, Marseille, keiner der Brüder dem Andern gönnte, Anlaß zu jener „gemeinschaftlichen Herrschaft" — wobei wohl nur die Einkünfte gedrittelt wurden —, in jenen Städten, die, wie so oft später im Mittelalter der „Condominat" oder die „Gesammtehand", nichts taugte, zu Streit und Wirrniß führte [4]).

Die „statsmännische Weisheit und Begabung der Franken und vorab der Merovingen" hat man doch arg übertrieben: sie haben — übrigens auch die Arnulfingen, einschließlich des großen Karl, ebenso — in der sie umgebenden Schule römischer Einrichtungen in Jahrhunderten nicht den Gedanken der Statseinheit gelernt, den der vielgeschmähte Seeräuberkönig Geiserich lange vor Chlodovechs Geburt sogar in Feststellung der Thronfolgeordnung ausgeprägt hat [5]): sie haben die rein privatrechtliche Auffassung der Thronfolge nie überwunden. Nur der Zufall hat es gefügt, nicht statsmännische Weisheit es verhindert, daß dieser verderbliche Grundsatz das Reich nicht noch in mehr als vier Theilreiche auseinanderriß: vier Brüder überlebten den Vater später nie mehr: nur drei oder zwei: aber unter diese drei oder zwei wurde es dann auch fast jedesmal getheilt: nur selten wird eine Ausnahme gemacht: zuerst aber ist es ein Weib, kein Mann und kein Franke,

---

1) Greg. Tur. IV. 50. IX. 20, Urgesch. III. S. 159. 424. Wir sahen früher (oben VII. 1. S. 75): zuweilen wurden alte weite Gaue zertheilt: ein Hauptgrund solcher Zerschlagung großer Gaue in mehrere kleine lag in der Zutheilung des alten Gaues an verschiedne Theilkönige: so war das weite Gebiet von Chartres (561 Chariberts), 567 zwischen Sigibert und Chilperich dergestalt getheilt worden, daß dieser Chartres, jener Vendome und als eigenen Gau Chateaudun (s. oben Kirchenhoheit) erhielt.

2) Die durch die Bruderkriege nur auf kurze Zeit eingetretenen Veränderungen (Urgesch. III. S. 123 f.) bleiben hier außer Betracht; vgl. die Karten Urgesch. III. S. 70. 123.

3) So Bonnell S. 121; Longnon p. 126.

4) Greg. Tur. VII. 6. IX. 20 (Paris). VI. 33 (Marseille). IX. 20 (Senlis und Ressons-sur-le-Matz. Dép. Oise). Urgesch. III. S. 296. 424.

5) Könige I. S. 229. 273. 424.

die Gotin Brunichildis, die jenen „ſtatsmänniſchen“ Gedanken erfaßt und im Jahre 613 von ihren mehreren Urenkeln nur den älteſten zum König erhoben hat: eine einſichtvolle That, welche die Freundin des großen Gregor abermals den Gegnern geiſtig und ſittlich hoch überlegen zeigt. Von 511 bis 678 iſt aber das Reich nur ſelten — einmal auf drei und einmal auf neun Jahre — in Einer Hand vereint geweſen; dann vier Jahre unter Chlothachar III. 656—660, drei Jahre unter Childerich III. 670—73, Theuderich III. ſeit 678: von da ab herrſcht in der Regel (ausgenommen 717—719) nur mehr Ein Merovinge, allein nur deßhalb, weil Pippin der Mittlere und deſſen Nachfolger, Hausmeier des ganzen Reiches, dies bequemer finden.

Rein privatrechtliche Verfügung der Merovingen über Statsgewalt und Statsgebiet unter Lebenden und auf den Todesfall enthielt der am 28./29. November 587 zu Andelot[1]) geſchloſſene Vertrag: Guntchramn, alt und ſöhnelos, beſtellte Childibert II. zum alleinigen Erben ſeines Reiches unter Ausſchluß ſeines andern Neffen Chlothachar II. Allerdings ward auch Guntchramn ein Folgerecht in Childiberts Reich eingeräumt für den unwahrſcheinlichen Fall, daß der ſo viel jüngere Vater zweier Söhne, nach dieſen ſeinen Söhnen und vor Guntchramn ſterben ſollte.

Ferner ward die Erbſchaft Chariberts I., über deren Vertheilung Streit beſtand, jetzt durch Vertrag anders getheilt, ſo daß z. B. Guntchramn auch Sigiberts Drittel von Paris, Childibert dagegen auch Guntchramns Drittel von Senlis erhielt, alſo ganz Senlis, dafür trat Childibert ſein Drittel von Roſſon ab. Chlodichildis, Guntchramns Tochter, der ja nach ſaliſchem Recht ein Erbrecht auf des Vaters Grundeigen — und als ſolches galt die Gebietshoheit und die geſammte Statsgewalt (oben S. 374, 452) — nicht zukam, ward von Childibert beſtätigt, was ſie von ihrem Vater erhalten hatte oder noch unter Lebenden erhalten werde. Das Gleiche ſichert Guntchramn für den Fall des Vorverſterbens Childiberts deſſen Spindeln, — ſeiner Mutter Brunichildis, ſeiner Gattin Faileuba, ſeiner Tochter Chlodoſvinda zu. Childiberts Söhne erben ſelbſtverſtändlich ihres Vaters und falls, wie es geſchah, Guntchramn vor dieſem ſterben ſollte, auch deſſen dem Vater angefallnes Reich. Wir erfahren aber ferner, daß die Merovingen — ohne irgend welche Mitwirkung von Volk oder Adel — auch in familienrechtlichen Geſchäften unter Lebenden über Hoheitsrechte

1) Greg. Tur. IX. 20, Urgeſch. III. S. 424—430; D. G. Ib. S. 155.

und Statseinkünfte — wenn auch nicht über die Gebietshoheit und Statsgewalt selbst — fränkischer Landschaften verfügten: eine Reihe von Städten und Stadtgebieten: Bordeaux, Limoges, Cahors, Béarn und Cieutat[1]) hatte Chilperich ohne Mitwirkung der Franken Galesvintha zu Muntschatz und Morgengabe gegeben: erst als nach deren Ermordung Krieg zwischen ihm und ihrem Schwager Sigibert droht und durch Vermittelung Guntchramns abgewendet wird, werden zu dem Schiedspruch, der jene Landschaften als Wergeld und Sühne oder Erbe Brunichildis zuspricht, auch „die Franken" beigezogen.

Gerade diese Stelle aber zeigt, daß bei solchen Vergabungen an Frauen trotz des Ausdrucks »domination« doch nur privatrechtliches Eigenthum (dominium) an den daselbst belegnen Krongütern und der Anspruch auf die Einkünfte (allerdings auch die statlichen) übergehen sollte, nicht Gebietshoheit und Statsgewalt: weder Galesvintha noch Brunichildis sollte Königin, Souverainin jener Städte werden: diese verblieben Theile von »Francia«, wie es zu Andelot heißt, vom regnum Francorum, wurden weder westgotisch noch ein besonderes Statsgebiet.

Gemäß dem Vertrag von Andelot beerbte Childibert II. allein Guntchramn 593 unter Ausschluß des andern Neffen Chlothachar II.: ob Guntchramn seinen wider jenen Vertrag gefaßten Beschluß, auch Chlothachar ein par Städte in irgend einem Theile seines Reiches zuzuwenden, „auf daß dieser nicht ganz enterbt erscheine"[2]), ausgeführt hat, wissen wir nicht.

Der sonst ohne Zweifel diesem Neffen zustehende Anspruch auf die halbe Erbschaft Guntchramns — eine leise Anerkennung dieses Rechts liegt in jener verheißenen Abfindung mit „ein par Städten" — war eben durch „Erbvertrag" ausdrücklich ausgeschlossen worden —; das formale Recht war dadurch gewahrt, daß Guntchramn nach dem Tode seiner Söhne Childibert an Sohnesstatt angenommen hatte, wodurch nun freilich der Wahlsohn den Neffen ausschloß. Hatte aber Wahlsohnschaft stets solche erbrechtliche Wirkung[3])?

Schon Childibert I. hatte, weil söhnelos, Theudibert I. als Sohn

---

1) Nicht Begora = Tarbes, Urgesch. III. S. 426.

2) Urgesch. III. S. 433.

3) Vergl. Greg. Tur. V. 18. VII. 8. 13. 33. IX. 20, Urgesch. III. S. 193. 299. 301. 328. 424.

halten wollen[1]): er beſchenkte ihn reich mit Fahrhabe: aber die Erbfrage kam nicht zur Anwendung, da Theudibert und deſſen Sohn Theudibald (ohne Söhne) noch vor Childibert I. ſtarben.

Chlothachar II. war nun, nachdem Childibert II. Sigiberts, Guntchramns Reich und zwei Drittel von Chariberts Reich vereinte, eine Zeit lang auf ein ſchmal Gebiet ganz im Weſten — Chilperichs Reich und ein Drittel von Chariberts — beſchränkt.

Bei Childiberts II. Tod erhielt deſſen Sohn Theudibert II. Auſtraſien — Sigiberts Reich mit Metz, Theuderich II. Burgund — Guntchramns Reich mit Orléans dazu: — aber als einen Voraus, gemäß beſonderer Anordnung Childiberts, den Elſaß[2]) (Alesaciones), wo er erzogen worden war.

Daß bei Lebzeiten des Vaters durch deſſen Willen der Sohn ein Stück Landes zur Leitung, aber unter der Oberhoheit des Königs und *nicht* ſelbſt als König erhält, iſt nur ſelten geſchehen, da Chlothachar I. Chramn die Auvergne[3]), und da Childibert II. Theudibert II. Stadt und Gebiet von Soiſſons und Meaux auf Wunſch der Bevölkerung zur Verwaltung übertrug[4]). Es iſt ſchwer denkbar, daß auf dieſen Fall, der in drei Jahrhunderten nur zweimal vorkam, eine Formel ſollte Rückſicht genommen haben: es iſt daher die Formel Markulfs[5]) wohl nicht[6]) auf dieſen Fall zu beziehen, ſondern auf die ſeit 622 häufig werdende Ueberweiſung eines Reiches durch den Vater an einen Sohn *als König* (ſo 622, 632).

Markulf ſchrieb Ende des VII. Jahrhunderts[7]) und hat gewiß an die zahlreichen Fälle des VII. Jahrhunderts, nicht aber an 555 und 589 gedacht[8]). Die Beſtellung des Sohnes zum *Theilkönig* geſchah nicht durch den Vater allein, vielmehr unter Zuſtimmung und oft auf Andringen der Großen (dieſes Theilreichs); ſo 622, ſo 632.

---

1) Greg. Tur. III. 24, Urgeſch. III. S. 87 dicens: »filios non habeo, te tamquam filium habere desidero«.

2) Nicht ganz Alamannien wie Stälin, württembergiſche Geſchichte I. S. 175, vergl. Longnon S. 137, Waitz S. 151.

3) Greg. Tur. III. 13. 16, Urgeſch. III. S. 83. 85 f.

4) Greg. Tur. IX. 36, Urgeſch. III. S. 450 f.

5) I. 40.

6) Mit Waitz S. 160.

7) Brunner I. S. 403; Zeumer, Neues Archiv X. S. 385. XI. S. 340.

8) Auch heißt es: filio nostro *regnare* praecipemus.

Hiermit hört aber nun die alleinhandelnde Verfügung der Merovingen über die Vertheilung der Statsgebiete unter den Königserben auf: der jetzt immer schroffer hervortretende Gegensatz des germanischen Austrasiens zu dem romanisirten Neuster, Burgund, Aquitanien, das Widerstreben der Austrasier, sich von Paris oder Orléans aus beherrschen zu lassen, und die immer höher anschwellende Macht des Dienstadels unter den Hausmeiern macht sich jetzt bei Ordnung dieser Dinge entscheidend — auch gegen den Willen des Königs und Vaters — fühlbar, wesentlich durch den Abfall des austrasischen und des burgundischen Dienstadels von dem allein rechtmäßigen Hause Sigiberts I.[1]).

Nachdem Chlothachar II. das ganze Frankenreich unter sich vereint hatte (613), ward er von den austrasischen Großen, denen er die kampflose Vernichtung Brunichildens und ihrer Urenkel zu danken hatte und die ihm auch sonst allerlei Zugeständnisse abnöthigten, sehr gegen seine Neigung, wie es scheint[2]), dahin gebracht, seinen Sohn Dagobert I. zum Mitherrscher im Reich und alleinigen König von Austrasien[3]) mit dem Sitz zu Metz zu bestellen. Daß dies nicht mit Freuden geschah, erhellt wohl daraus, daß Chlothachar damals dem Sohne wenigstens nicht das ganze Reich Sigiberts überwies, sondern die im Süden gelegenen Theile davon abtrennte und für sich behielt[4]), und erst drei Jahre später setzten der Sohn und die austrasische Regentschaft es durch mittelst eines „Schiedsspruchs der Franken" zwischen Vater und Sohn — gegen sehr starkes Widerstreiten Chlothachars! —, daß auch diese reichen, also die Statslasten Austrasiens erheblich erleichternden — das war ja wohl der Beweggrund für den austrasischen Adel, — Gebiete im Süden ganz oder theilweise Dagobert und Austrasien überlassen wurden[5]).

Die austrasischen Großen hatten offenbar 613 vor Allem die straffe Herrschaft der Adelsbändigerin, der gewaltigen Brunichildis,

---

1) Fredig. c. 40. 41, Urgesch. III. S. 597.

2) Urgesch. III. S. 607.

3) Greg. Tur. IX. 36, Urgesch. III. S. 450. Schon früher hatten einmal die Gaue von Soissons und Meaux sich Theudibert als Herrscher, aber unter Ueberordnung des Vaters, erbeten.

4) Fred. IV. c. 47, Urgesch. III. S. 606 retinens sibi quod Ardinna et Vasacos versus Neuster et Burgundia excludebant.

5) l. c. c. 53, Urgesch. III. S. 610 reddensque ei soledatum quod aspexerat ad regnum Austrasiorum hoc tantum exinde quod citra Legerem vel Provinciae partibus situm erat.

abſchütteln wollen: nachdem dies gelungen, verſpürten ſie aber wenig Luſt, ſich von Chlothachar kraftvoll beherrſchen zu laſſen: ſie *wollten* einen minderjährigen Scheinkönig in *Metz*, für welchen ſie ſelbſt thatſächlich herrſchen mochten: — auch der verrathene Urenkel Brunichildens war zwar ein Knäblein geweſen, aber Brunichildis hätte keine Adelsregentſchaft geduldet: — als Chlothachars Knabe herangewachſen war, traten ſie mit ihrem Begehren hervor und zwangen es durch.

Daß der Ein-König Chlothachar volle Urſache gehabt, zu widerſtreben, ſollte ſich bald zeigen: es kam alsbald zu Zerwürfniſſen[1]) zwiſchen Vater und Sohn oder vielmehr deſſen Regentſchaft.

Ueberhaupt aber war dies Zugeſtändniß verhängnißvoll als Anerkennung der zwiſchen Neuſter und Auſter nun immer weiter gähnenden Kluft, die zu ſo erfolgreichen Losreißungsverſuchen Auſters führte, daß, nachdem auch Aquitanien ſich von dem neuſter-burgundiſchen König getrennt hatte, das merovingiſche Machtgebiet gar ſchwindſüchtig ſchmal ward[2])

Sehr merkwürdig und belehrſam ſind nun die Vorgänge bei dem nächſten Thronwechſel. Chlothachar II. ſtarb Ende 629[3]), ohne, wie es in der Folge zu geſchehen pflegte, unter Zuſtimmung der Großen unter ſeinen beiden Söhnen (verſchiedener Mütter) eine Erbtheilung im Voraus feſtgeſtellt zu haben. Nun fragte ſich, ob Dagobert, bereits König von Auſtraſien, ſeinen jüngeren Bruder, den Knaben Charibert, ausſchließen oder als Miterben zulaſſen werde? Keins von beiden geſchah: weder ward der ſtatsrechtliche Gedanke der einheitlichen Folge in die untheilbare Statsgewalt durchgeführt noch — nach dem bisher geltenden Recht — der Bruder als privatrechtlich gleich berechtigter Erbe zugelaſſen: vielmehr griff der machtgierige Enkel Chilperichs und Fredigundens, ſeine Uebergewalt gebrauchend, einfach zu, das Erbrecht des Bruders mißachtend. Aber nicht der

---

1) Fred. IV. c. 53 gravis horta fuit intencio — Chlotharium(us) vehementer denegabat eidem ex hoc nihil velle concedere. elictis ab his duobus regibus duodicem Francis, ut eorum disceptatione haec finirit intentio — inter quos et domnus Arnulfus .. cum reliquis episcopis elegitur et .. pro pacis loquebatur concordia — tandem a pontificebus vel sapientissimis viris procerebus pater paceficatur cum filio. Urgeſch. III. S. 611.

2) Nicht hierher gehört die wechſelnde Zutheilung des pagus Dentelinus (Fred. IV. 20. 76. Bonnell S. 121), der wohl nicht mit Longnon p. 144 bei Cambrai und Tournai zu ſuchen, vergl. darüber Urgeſch. III. S. 551.

3) Nicht 628, ſ. Kruſch, F. z. D. G. XXII. S. 459; Fredigar p. 149.

Gedanke der Statseinheit leitete dabei: denn dieſe ward doch geopfert, indem Charibert II. als Abfindung für ſein privatrechtlich gedachtes Erbrecht ein kleines Gebiet als „Königreich“ überlaſſen ward, wobei die Schiefheit und das Schwankende ſeiner Stellung — König und doch nur Privatmann, Herrſcher und doch von Dagobert abhängig — in den ungefügen Worten des Chroniſten bezeichnend zu Tage tritt. „Sowie Dagobert ſah, daß ſein Vater todt war, bot er alle ſeine Getreuen (leudes) in Auſter zum Heerbann auf und forderte durch Geſandte Burgund und Neuſter auf, ſeine Herrſchaft zu wählen“[1]).

Dieſe Aufforderung zur Wahl iſt etwas ganz außergewöhnliches: die Unterthanen der Merovingen haben bei rechtmäßigem Thronwechſel durchaus kein Wahlrecht: die privatrechtliche Erbfolge ſchließt das aus. Nur wo ohne ſolche rechtmäßige Erbfolge eine Herrſchaft begründet wird, muß der neue Herr ſelbſtverſtändlich die Zuſtimmung der zu Beherrſchenden gewinnen (oder nöthigenfalls erzwingen: daher das Aufgebot des Heerbanns!). Deßhalb verlangt Chlodovech die Zuſtimmung, die „Wahl“ der Uferfranken[2]) nach Ermordung ihrer Könige: er wird auf den Schild gehoben, was nur bei Erhebung eines Herrſchers außerhalb der ordentlichen Erbfolge geſchieht[3]).

Deßhalb erfolgt auch Wahl und Schilderhebung, als Chilperichs leudes von dieſem abfallen und Sigibert I. zu ihrem König wählen[4]): der Anmaßer Munderich muß ſelbſtverſtändlich Wahl, d. h. Anerkennung ſeines Anhangs ſuchen[5]): deßhalb wird auch der Anmaßer Gundovald von ſeinem Anhang „gewählt“, d. h. anerkannt und auf einen Schild erhoben[6]).

Auch jetzt (a. 629) müſſen die Neuſtier und Burgunden „wählen“, ſoll Dagobert ihr König werden: denn Charibert hätte die Halbſcheid des ganzen Reiches nach ſaliſchem Privaterbrecht = merovingiſchem Kronfolgerecht beanſpruchen können. Er beanſpruchte es auch wirklich: „er trachtete das Reich zu gewinnen, aber ſein Wille hatte vermöge ſeiner

---

1) Fred. ed. Krusch IV. c. 56 ut suum deberint regimen eligere. Kruſch lieſt im folgenden Satz, wie ich Urgeſch. III. S. 622 vorgeſchlagen, »Suessiones« ſtatt »suggestiones«.

2) Greg. Tur. II. 40, Urgeſch. III. S. 66.

3) Dagegen in ſcharfſinniger und doch unrichtiger Ausführung Hubrich (1889).

4) Greg. Tur. IV. 51, Urgeſch. III. S. 160.

5) Greg. Tur. III. 14, Urgeſch. III. S. 84.

6) Das heißt recht eigentlich in regno levari Greg. Tur. VII. 10, Urgeſch. III. S. 300.

Einfalt wenig Erfolg", d. h. „alle Biſchöfe und leudes des Reiches Neuſter ergaben ſich Dagobert, als er über Rheims gen Soiſſons heranzog, als Unterthanen".

Ebenſo thaten die Biſchöfe und Vornehmen von Burgund. Nicht ohne Widerſtand gelang dieſe Beugung des Rechts: für den jugendlichen Charibert „begann deſſen Mutterbruder Brodulf, der ſeinen Neffen in der Herrſchaft feſtſetzen wollte, liſtige Ränke zu ſpinnen: jedoch das Bodenloſe dieſer Pläne lehrte der Ausgang", d. h. Dagobert hatte die Uebermacht und die geiſtlichen und weltlichen Großen von Burgund fielen ihm zu: — der Dienſtadel entſchied nun über die Thronfolge, alsbald ſehr zum Schaden der Krone. „Nachdem nun ſo Dagobert das Reich Chlothachars ſowohl in Neuſter als in Burgund vorweg genommen hatte (— »praeoccupatum«: das war es recht eigentlich, wie Karl der Große that gegenüber ſeinen Neffen —) und auch die Schätze beider Reiche in ſeine Gewalt gebracht hatte" (— immer noch wie zu Gelimers [1]), Vitigi's [2]), Alarichs II. [3]) Tagen werden dieſe als wichtigſte Zubehörden der Königsgewalt bei Eroberung und bei Vererbung genannt —), „da räumte er endlich, von Mitleid bewogen", — alſo aus Gnade, nicht ein Recht anerkennend — „und dem Rathe weiſer Männer folgend" (vorab gewiß ſeiner auſtraſiſchen Leiter, die den andern Erben durch Abfindung von Krieg abhalten wollten) „ſeinem Bruder Charibert Gaue und Städte zwiſchen der Loire und den Pyrenaeen (genauer dem weſtgotiſchen Septimanien) zur Verwaltung ein, ſoviel, daß deren Erträgniß ihm zum Unterhalt nach Maßgabe der Lebensführung eines Privaten genügen mochte: nämlich die Gaue von Toulouſe, Cahors, Agen, Périgeux und Saintes und was von hier weſtlich gegen die Pyrenaeen (d. h. gegen Weſtgoten) ſich erſtreckt". Die Schiefheit, Halbheit und innere Unwahrheit des ſo geſchaffnen Verhältniſſes — Verſagung und zugleich (beſchränkte) Gewährung eines ererbten Königsrechts — drückt ſich nun ſehr bezeichnend darin aus, daß die gleiche Quelle, welche ſoeben von der „Lebensführung eines Privaten" geſprochen, fortfährt: „nur ſoviel räumte er Charibert zur Beherrſchung ein — »ad regendum«, oben hatte es geheißen: zur Verwaltung: »ad transigendum« — und befeſtigte durch Bande des Vertrags, daß Charibert zu keiner Zeit mehr

1) Könige I. S. 179.
2) Könige II. S. 225.
3) Könige V. S. 111.

von dem Reiche des Vaters in Anſpruch nehmen wollte": d. h. es wurde alſo doch ein Erbverzicht verlangt, folglich ein an ſich zuſtehendes Erbrecht des bei Seite Gedrängten anerkannt. „Charibert wählte als Sitz („sedem", wie ſonſt von Königen) Toulouſe und herrſchte als König (regnat) in der Provinz Aquitanien. Drei Jahre nach Beginn ſeiner Königsherrſchaft[1]) überwand er Waskonien und erweiterte ſo ein wenig ſein Königreich (regnum)".

Dieſer Zwitterſtellung eines „Privaten", der gleichwohl mehr als ein Stellvertreter-König in einer „Provinz" war, machte Chariberts baldiger Tod ein Ende: ſehr bald folgte ihm in den Tod ſein Söhnlein (filius parvulus) Chilperich, angeblich durch Dagobert getödtet, der nun das von Charibert verwaltete Gebiet — einſchließlich der Eroberung Waskonien — wieder allein für ſich in Anſpruch nahm[2]).

Der kurze Zwiſchenfall iſt höchſt bezeichnend für das Ringen zwiſchen dem bisher allein anerkannten privatrechtlichen Erbfolgegrundſatz und — nicht dem Gedanken der Statseinheit: denn dieſen verleugnete Dagobert doch alsbald durch die Erbtheilung zwiſchen ſeinen eigenen Söhnen, ſondern — der merovingiſchen Machtgier, die ja auch früher ſchon ſogar durch Mord (oben S. 450) das Erbrecht Schwächerer vergewaltigt hatte. Zwar daß Dagobert ſchon 632 ſeinem Söhnlein Sigibert III. Auſtraſien als eigenes Königreich überließ, darf ihm nicht angerechnet werden: die auſtraſiſchen Großen, welche ſich nicht mehr von Paris aus beherrſchen ließen, haben ihm das abgerungen[3]).

Der nächſte Anlaß war, wie die Quelle deutlich erkennen läßt, die Bedrängniß Thüringens und anderer Gaue Auſtraſiens durch die Wenden Samo's, die freilich durch ein Knäblein nicht, wohl aber durch die für dieſes beſtellte Regentſchaft: Kunibert von Köln und Herzog Adalgiſil = Anſigiſil[4]), Arnulfs Sohn, von Metz aus abgewehrt werden konnte und ſollte: die Einſetzung dieſer Regentſchaft war der gewollte Zweck, das Königsknäblein nur das Mittel.

Aber als Dagobert 633 von anderer Mutter ein Knabe geboren ward, Chlodovech II., beeilte er ſich ſofort, durch Vertrag mit Sigibert d. h. mit der auſtraſiſchen Regentſchaft, jenem Kinde die Folge

---

1) postquam *regnare* coepisset.

2) Fred. c. 67, Urgeſch. III. S. 622. 630.

3) Ueber dieſe ſeit Chilbibert II. immer ſtärker hervortretende Löſung ſiehe oben VII. 1. S. 114 f. und Urgeſch. III. S. 607.

4) So doch wohl richtig Bonnell S. 102, Urgeſch. III. S. 629.

in Neuſter und Burgund zu ſichern: wohl iſt es glaubhaft, daß dies auf Rath und Ermahnung der Neuſtrier geſchah[1]), die ihrerſeits nicht wünſchten, von dem völlig von den auſtraſiſchen Großen abhängigen König zu Metz beherrſcht zu werden: aber daß der Vater, ſofort nachgebend, auch für den ihm ſoeben geborenen Säugling ſogleich die Erbfolge ſichert, beruht doch auf jener privatrechtlichen Auffaſſung der Thronfolge, der familienrechtlichen Fürſorge auch für das Kind. Befremdend iſt dabei für uns, daß nach der Werthſchätzung der Zeitgenoſſen Neuſter und Burgund zuſammen an Flächenraum und Volkszahl nur als gleichwerthig mit Auſter galten[2]): jene beiden waren doch wohl viel dichter bevölkert[3]). Und jedesfalles waren Neuſtrien und Burgund unter ihrem ſo viel milderen Himmelsſtrich und mit ihrer ſiebenhundertjährigen römiſchen Bildung und Volkswirthſchaft ganz unvergleichlich reicher, ſteuerkräftiger als Auſtraſien, deſſen größter — rechtsrheiniſcher — Theil noch von Urwald und Urſumpf bedeckt war. Vermuthlich um dieſen Nachtheil einigermaßen auszugleichen, drang die auſtraſiſche Regentſchaft, die ja auch ſo eifrig die Ueberführung des Auſtraſien gebührenden Theils des Reichs-Schatzes betrieben hatte, auf die Wiedervereinung der fruchtbaren reichen Südlandſchaften mit Auſtraſien, die unter Theuderich I., Theudibert I. und Sigibert I. zu dieſem Reich gehört hatten: dabei ward nur der erſt in jüngerer Zeit Neuſtrien entrißne pagus Dentelinus[4]) von Auſtraſien zurückgegeben.

Ausdrücklich wird übrigens hervorgehoben, die Auſtraſier fügten ſich allen dieſen Vereinbarungen (his pactionibus) — alſo nicht nur der Wiederabtretung jenes Gaues — „lediglich aus Furcht vor Dagobert und gezwungen". Das begreift ſich völlig. Dagobert ſtützte ſich bei ſeiner familienrechtlichen Sorge für den Säugling auf das Verlangen der Neuſtrier und Burgunden, wie beſtimmt verſichert wird.

Dieſe wollten ſich nicht von Metz aus beherrſchen laſſen, wollten ihren Sonderkönig in Paris haben, während die Auſtraſier, die ſich ihrerſeits von einem neuſtro-burgundiſchen König nicht leiten laſſen

---

1) Fred. c. 67 consilio Neustrasiorum eorumque admonicione per pactiones vincolum cum Siggbertum . . et Austrasiorum omnes primati pontevecis citirique leudes . . firmaverunt. Urgeſch. III. S. 639.

2) Fred. IV. c. 76, Urgeſch. a. a. O.

3) Anders Waitz S. 153.

4) Ueber Namen und Lage Urgeſch. III. S. 551.

wollten, selbstverständlich gern ihren König zu Metz auch über die reichen Steuern der Südlande wollten verfügen sehen: denn es ist auch daran zu erinnern, daß, während im Süden der König die römischen Steuern zu erheben fortfuhr, der austrasische Herrscher rechts vom Rhein gar keine Steuern zu erheben hatte und auch auf dem linken Rheinufer wohl nur in seinen westlichsten Landschaften.

Es wurden also, Sigibert III. und die Austrasier einigermaßen zu beschwichtigen, jenem nunmehr zugetheilt alles, was Sigibert I. im Süden besessen: d. h. die Provence von Marseille, das Poitou, die Auvergne: wahrscheinlich auch die Touraine, das Bourbonnais, Velay, Gévaudan, Albigeois, die Rouergue und Uzèz sowie Avignon, Aix und Vence[1]).

Allein die Heranzwingung dieser weit entlegnen, durch Neustrien und Burgund von Austrasien getrennten, nach Boden, Geschichte und Bevölkerung nicht zu dem Ostland gehörigen Südlandschaften war zu gewaltsam, als daß sie hätte dauern mögen.

Rechtlich betrachtet stellen sich diese Ereignisse dar als abermalige Bestätigung des alten Grundsatzes der privatrechtlichen Erbtheilung des ganzen Reiches unter die zwei gleich nahen Erben: nur daß jetzt den Sonderungsgelüsten der germanischen und der romanischen Bevölkerung und dem Trachten des Dienstadels in allen drei Reichen das Königthum bei der Art der Durchführung jenes alten Grundsatzes ungleich mehr als früher Rechnung tragen und Willfährde leisten muß.

Vermöge des Zusammenwirkens des Erbtheilungsgrundsatzes mit dem Streben des Dienstadels in dem germanischen und dem romanischen Theil des Reiches und mit dem seit Chlothachar II. immer stärker hervortretenden Trennungstrachten dieser Volksthümlichkeiten geschah es nun, daß die romanischen Lande einerseits, Austrasien andrerseits fortab je ein Theilreich bildeten[2]). Dabei kann man aber nicht[3]) das Verhältniß zwischen Neustrien und Burgund als Personalunion bezeichnen: behielt auch Burgund ein eignes Heer und oft (nicht immer) seinen eignen Hausmeier, so war doch der König von Neustrien-Burgund, unerachtet mancher Verschiedenheit in den inneren Einrichtungen beider

1) Vgl. Bonnell S. 103. 222, Urgesch. III. S. 640.

2) So ist der Streit zwischen Waitz S. 152 und v. Roth, Ben. S. 57 zu entscheiden.

3) Mit Letzterem.

Gebiete, König eines Einheitsstates wie etwa vor 1866 der Kaiser von Oesterreich als Herrscher von Ungarn und Oesterreich.

Allein hat der Gegensatz der Volksart — d. h. das verschiedene Maß von Verrömerung — die Gliederung in die drei Theilreiche nicht herbeigeführt[1]): war doch das alte Königreich Burgund geschichtlich gegeben: war doch diese Dreitheilung durch die Zahl der Erben, da der vierte zweimal bald wegfiel, bestimmt und zwar zu einer Zeit, da jener volksthümliche Gegensatz noch nicht hervortrat: endlich ward Neustrien doch erst in der Folge völlig verrömert.

Die bei Lebzeiten Dagoberts vorgesehne Erbtheilung ward bei seinem Tod ohne Schwierigkeit vollzogen[2]): die austrasische Regentschaft setzte es durch, daß der Gesammtschatz der drei Reiche ihr zu Compiegne dargewiesen, dann je zur Hälfte getheilt und die auf Austrasien entfallende Hälfte nach Metz verbracht wurde: ganz wie die zwei Söhne eines salischen Bauers sich zunächst in die Aecker, dann in die Fahrhabe des väterlichen Nachlasses zu gleichen Theilen würden getheilt haben[3]).

An den nächsten Thronwechsel, den Tod Sigiberts III. (656?), knüpft sich nun der um ein Jahrhundert verfrühte Versuch der Arnulfingen, den Thron zu besteigen: er scheitert, Grimoald, der Sigiberts Knaben Dagobert II., den zweifellos allein berechtigten Erben Austrasiens, geschoren in ein schottisches Kloster schickte und seinen eignen Sohn Childibert zum König von Austrasien erheben wollte, ward von dem austrasischen Adel durch List gefangen und dem nach Beseitigung des Knaben Dagobert (warum dieser nicht sofort zurückgeholt ward, wissen wir nicht) nun ebenso zweifellos allein berechtigten Erben, dem Bruder Sigiberts III., Chlodovech II. zu Paris, ausgeliefert, der den Ungetreuen hinrichten ließ[4]): Grimoalds Sohn Childibert wird nicht mehr erwähnt.

Sehr bezeichnend für das Unerhörte in dem Angriff auf die rechtmäßige Thronfolge ist nun aber, daß — angeblich — Grimoald den noch söhneloſen König bewogen haben sollte, Grimoalds Sohn Childibert

---

1) Dies gegen v. Roth S. 58 und Nädelin, die erste Periode der Entwickelungsgeschichte der Deutschen Centralgewalt (1865) S. 12 f.

2) Fred. IV. c. 79. Chl. sub tenera aetate regnum patris adscivit, omnes leudis de Neuster et Burgundia eumque Masolaco villa sublimant in regno. Urgesch. III. S. 645.

3) a. 640. Fred. c. 85, Urgesch. III. S. 646.

4) Urgesch. III. S. 661.

im Teſtament zum Erben einzuſetzen, ſpäter ſei dann Dagobert II. geboren und deßhalb von dem König das Teſtament zurückgenommen worden. In dieſer Faſſung verdient der Bericht keine Beachtung. Sigibert von Gemblours († 1111), den man für jene Jahrhunderte doch nicht mehr als „Quelle“ anführen ſollte, drückt nur die Anſchauung ſeiner Zeit aus: durch Teſtament konnte ein Merovinger über die Thronfolge nicht verfügen ohne Zuſtimmung der auſtraſiſchen Großen und ſeines allein erbberechtigten Bruders[1]). Chlodovech II. vereinte nun alle drei Reiche, ſtarb aber ſchon bald darauf[2]).

So ward es den Auſtraſiern nicht lange zugemuthet, ſich von Paris aus und durch den Hausmeier aller drei Reiche beherrſchen zu laſſen. Da Chlodovech II. drei Söhne hinterließ, konnte alsbald das alte privatrechtliche Erbtheilen von Neuem beginnen: den zweifellos nach jenen Grundſätzen allein rechtmäßigen König von Auſtraſien, den Mönch Dagobert, aus ſeinem Kloſter zu holen, hatten weder ſein Oheim Chlodovech II. oder deſſen beherrſchender Hausmeier Erchinoald Neigung, noch ſeine Vettern oder deren Regentſchaft, die Königin-Wittwe Balthild und der Hausmeier Ebroin: Dagobert ward ausgeſchloſſen wie weiland Chlodovald[3]) und Charibert II.[4]). Zunächſt aber ward, in Abweichung von dem privatrechtlichen Grundſatz, das Reich nicht unter die drei Söhne Chlodovechs II. vertheilt, ſondern der älteſte dieſer Knaben, Chlothachar III., 656—670, führte allein den Königsnamen für alle drei Reiche[5]).

Die auffallende Abweichung erklärt ſich keineswegs nur daraus, daß die beiden jüngeren Brüder noch ganz kleine Knaben waren: in andern Fällen haben ehrgeizige Mütter und Hausmeier, Chlodovech II., Nantichild und andre ſich nicht abhalten laſſen, das Recht ſolcher Kinder — zu eignem Vortheil — geltend zu machen: allein einerſeits war zunächſt Erchinoald, der erſte Hausmeier Chlodovechs II., allgemein „wegen ſeiner Milde“ beliebt, dann deſſen Folger, der herrſchgewaltige Ebroin, nicht der Mann, auf die Beherrſchung des ganzen Reiches zu verzichten, wenn er nicht mußte, und andrerſeits iſt zu

1) v. St. Sigiberti III. A. S. ed. Bolland 1. Febr. I. p. 227. V. § 15.

2) (657) Kruſch, Forſch. z. D. G. XXII. S. 466.

3) Oben S. 450.

4) Oben S. 460.

5) Urgeſch. III. S. 665. Das thaten die »Franci« Lib. hist. Fr. c. 44, d. h. in dieſer Quelle die Neuſtrier: die Auſtraſier wurden gar nicht gefragt.

erwägen, daß dem austrasischen Adel, der gewiß nicht gern sich von Paris aus im Namen eines Kindes von einem Weib und von dem gewaltigen, aber auch höchst gewaltthätigen Ebroin beherrschen ließ, durch den jähen Sturz des arnulfingischen Hauses jede Führerschaft und Macht entrissen war: es dauerte eine Weile, bis er ein neues Haupt gefunden hatte. Burgund aber scheint seit Chlothachar II. in der engsten Verbindung mit Neustrien seinen Vortheil gefunden zu haben: seit dem Untergang Theuderichs II. (613) ist kein besonderer König von Burgund mehr aufgekommen: das Land gehorchte stets dem König von Neustrien: ja sogar auf einen besonderen Hausmeier verzichten einmal die Burgunden ausdrücklich[1]: ein solcher kommt nicht mehr vor: da übrigens auch mehr als zwei merovingische Königsknaben seit den Söhnen Chlodovechs II. nicht mehr gleichzeitig leben, kam die Dreitheilung nicht mehr in Frage: es handelte sich nur noch darum, ob bei zwei Erben der alte privatrechtliche Grundsatz und die Sonderungslust von Austrien und Neustro-Burgund oder ob der Drang eines Hausmeiers, das ganze Reich zu beherrschen, stärker war; darüber entschied nun fortab fast stets das Schwert.

Allein wahrscheinlich hat sich Sigibert von Gemblours nur eine alte Nachricht zurecht gelegt. In dem Verzeichniß der Könige[2] heißt Childibert »adoptivus«: vielleicht hatte Grimoald den König dahin gebracht gehabt — etwa allerdings vor Dagoberts Geburt —, Childibert an Sohnes Statt anzunehmen wie Childibert I. und Guntchramn — freilich gegenüber ihren eignen Neffen — gethan, und ihm so ein Erbrecht zuzuwenden, das aber allerdings ohne Verzicht Chlodovechs nicht hätte entstehen können. Jedesfalls spiegelt sich darin das Bestreben, sei es in der That Grimoalds, sei es nur der (späteren) Zeitgenossen, den versuchten Schritt Childiberts auf den Thron leichter zu erklären, zu entschuldigen.

Die germanische (gotische) Sage hatte das Gegentheil solcher Neidings-That verherrlicht, die Erklärung Gensimunds im IV/V. Jahrh. (v. 375—450), der als Muntwalt des noch wehrunfähigen Amalers Walamer die angetragene Krone ausschlägt und für seinen Mündel bis zu dessen Schwertleite verwahrt[3].

Nicht länger doch als vier Jahre vermochte selbst ein Ebroin

1) Urgesch. III. S. 613.
2) Monum. Germ. hist. Scr. II. p. 308.
3) Könige II. S. 60.

Auſtraſien unter dem neuſtro-burgundiſchen König und Hausmeier feſtzuhalten: im Jahre 660 ward Chlothachars jüngerer Bruder Childerich II. (660—673) zum König von Auſtraſien erhoben „auf den Rath der Großen“[1]), d. h. wohl auf Andringen der auſtraſiſchen Großen, dem Ebroin ohne Krieg nicht länger wehren mochte, ohne einen Krieg um den alleinigen Majordomat, den er damals noch ſcheute: noch waltete auch die milde, friedenliebende, nachgiebige Balthilde, die ein wohlverdienter Heiligenſchein umſtrahlt: ſpäter hat er jenen Krieg erfolgreich durchgekämpft, bis zu ſeiner Ermordung unbeſiegt. Die Frage, weßhalb ſich die auſtraſiſchen Großen nicht ſchon damals, wie ſie wenige Jahre ſpäter thaten, ihren rechtmäßigen König, Dagobert II., aus dem Kloſter holten, entzieht ſich der Beantwortung: vielleicht war er verſchwunden oder galt für todt: es wird in der Folge berichtet, ſeine Freunde hätten von Schiffern erfahren, „er lebe und blühe in vollreifem Alter“[2]). Oder es war leichter von Chlodovech (d. h. Ebroin) zu erreichen, daß deſſen kindhafter Bruder, als daß der reifere — dem andern Zweig angehörige — Vetter Auſtraſien erhalte: empfindlicher für die neuſtro-burgundiſche Regierung als der beſondere *König* war der beſondere *Hausmeier*, den die Auſtraſier in Herzog Wulfoald ſich erzwangen.

Darin mögen ſchließlich die seniores auch von Neuſtrien und Burgund dem Beſchluß der Regentin und Ebroins zugeſtimmt haben, — die fordernden waren doch beſtimmt die auſtraſiſchen allein geweſen — wie Wulfoald doch ſicher ein auſtraſiſcher, nicht ein neuſtriſcher Herzog war[3]). Burgunden und Franci (Neuſtrier) d. h. die ſpäteren Franzoſen werden hier ſcharf den Auſtriern entgegengeſtellt.

Wie Chlodovech II. ſtand auch Childerich II. unter Regentſchaft eines Weibes, ſeiner Muhme Elmchild (Chinechild), der Wittwe Sigiberts III., Mutter Dagoberts II., des entthronten rechtmäßigen Königs von Auſtraſien[4]): — ein ſeltſam Verhältniß, das ſich auch wieder am Leichteſten erklärt aus dem Glauben an Dagoberts Tod. Der

---

1) Urgeſch. III. S. 675; D. G. Ib. S. 675.

2) Urgeſch. III. S. 675. Heddius Stephanus († 720), v. St. Wilfridi († 709) ed. Mabillon IV. 2. p. 500. IV. 1. appendix p. 677.

3) Dafür ſpricht — außer der inneren Wahrſcheinlichkeit — der Ausdruck des Fred. cont. Ch. wird zum König erhöht *apud* W. ducem und nicht gerade nothwendig dagegen die Hist. Ch. in Austria una cum W. duce regnum suscipere perrexit: der Auſtraſier kann ihn abgeholt haben.

4) Urgeſch. III. S. 676; D. G. Ib. S. 203.

Thronwechsel bei dem Tode Chlothachars III. (a. 670) führte zu einem zweifellosen Rechtsbruch.

Da Austrasien seit 660 von Neustro-Burgund geschieden, Childerich II. durch Auster in seinem Erbrecht abgefunden und der dritte Bruder Theuderich III. jedesfalls auch erbberechtigt war nach dem ganzen bisherigen merovingischen Thronfolgerecht, — früher würde er Burgund als Königreich erhalten haben — war er jetzt zur Thronfolge in Neuster-Burgund berufen, wenn man nicht das strenge Recht anwenden, Dagobert II. nach Auster zurückrufen, Neuster-Burgund Childerich II. zusprechen oder — noch „legitimistischer" — zwischen Childerich und Theuderich theilen wollte. Bei dem Versuche, Theuderich III. zu seinem Rechte zu verhelfen, — obzwar dies gewiß nicht der Hauptbeweggrund war! — erlag Ebroin: er ward in das Kloster Luxeuil gebracht und die Gegenpartei unter Leodigar, Bischof von Autun, erhob Childerich II. von Austrasien zum König auch von Neuster-Burgund[1]). Der junge Theuderich III. ward ebenfalls in ein Kloster gesteckt[2]). Hiebei ist nicht Thronfolgerecht, sondern Thronfolgeunrecht geschehen.

Als nun Childerich II. 673 erblos ermordet ward, entstanden neue Wirren. Der rechtmäßige Thronfolger für Neuster und Burgund (sieht man von Dagobert II. ab, auch für Auster) wäre nun gewesen der Sohn des ermordeten Childerich II., Namens Chilperich II. (715—720): aber der Haß gegen den Vater war wohl der Grund, daß man dies Knäblein in ein Kloster steckte und statt seiner Childerichs Bruder Theuderich III. (a. 673—691) erhob. Er ward denn auch von den Neustroburgunden Leodigars aus dem Kloster geholt und zum König ernannt.

Wie sich die steigende Macht des Dienstadels seit 613 zumal auch in dem wachsenden Einfluß auf die Reichstheilungen, die Thronfolge, die Einsetzung des Sohnes zum König noch bei Lebzeiten des Vaters äußerte, ist hierdurch klar gezeigt worden[3]).

Seit dieser Zeit beruft der Adel Versammlungen, seinen Beschluß zu berathen, zu fassen, auch wohl durchzusetzen: so der von Neuster

1) Ursin. v. St. Leod. c. 3 cum Hebroinus Th. . . . convocatis optimatibus, ut mos est, sublimare debuisset in regnum superbiae spiritu eos noluit deinde convocare.

2) Urgesch. III. S. 684; D. G. Ib. S. 206.

3) S. oben S. 459 f. Lezardière III. p. 40. 305; Waitz S. 169.

zu Soiſſons[1]), der von Neuſter und Burgund 639 zu Malay-le-Roi (Masolacus villa)[2]). Aehnlich 673 bei der Wahl Theuderichs III., bei der Chlodovechs III. (oder IV.) 691[3]).

Ja, nach Chlothachars Tod beruft ſich die Ebroin feindliche Partei darauf, er hätte, wie es Gebrauch iſt, »ut mos est«, (z. B. 613, 629, 639) eine Verſammlung der optimates berufen müſſen, Theuderich III. zum König zu erheben, ſtatt deſſen habe er ſie in Hochfahrt ſeines Geiſtes (superbiae spiritu) nicht zuſammengerufen[4]), vielmehr Theuderich (nach dem unzweifelhaften merovingiſchen Folgerecht) ohne Weiteres anerkannt: das nehmen ſie zum Vorwand, Theuderich III. auszuſchließen[5]). Früher hatte der Adel die wirklich berechtigten Erben gegen deren Oheime geſchützt, ſo Theuderich I.[6]), Childibert II.[7]).

An Auſter[8]) zu rühren hatte die neuſtro-burgundiſche Gruppe zunächſt noch nicht gewagt. Hier war eine zwieſpältige Königswahl eingetreten: der Hausmeier Wulfoald erinnerte ſich Dagoberts II., holte ihn aus ſeinem ſchottiſchen Kloſter und erhob ihm zum König von Auſter[9]): zweifellos war er der rechtmäßige Thronerbe von Auſter ſchon ſeit Sigiberts III. Tod.

Aber ſchon vorher hatte die Champagne, die damals geraume Zeit den Verſuch machte, ſich von dem ſtreng germaniſchen Auſtraſien zu löſen und eine Mittelſtellung zwiſchen beiden Theilreichen einzunehmen, einen andern König erhoben, einen Knaben, den ſie unter dem Namen Chlodovech III. für einen Sohn Chlothachars III. — zweifelig ob mit Recht oder Unrecht — ausgab[10]).

Seltſam iſt, daß keine der Parteien in Neuſter ſich des Knaben Chilperich II., des Sohnes Childerichs II., bediente: der war aber vielleicht in ſeinem Kloſter unerreichbar, vielleicht auch wirkte noch der Haß gegen ſeinen Vater nach.

Eine Zeit lang ſcheint Ebroin dieſer Gruppe zugeneigt zu haben:

---

1) a. 629. Fred. IV. c. 56.
2) c. 79. Longnon, Atlas historique; Texte explic. I. p. 64.
3) L. h. Fr. c. 45; Fred. cont. c. 101.
4) Ursin. v. St. Leod. c. 3.
5) c. 4.
6) Greg. III. 23, Urgeſch. III. S. 87.
7) Greg. V. 1, Urgeſch. III. S. 164.
8) Urgeſch. III. S. 691; D. G. Ib. S. 207.
9) Urgeſch. III. S. 692; D. G. Ib. S. 207.
10) Urgeſch. III. S. 692; D. G. Ib. S. 207.

mit den Kriegsmitteln derſelben wahrſcheinlich ſchlug er ſeine Feinde unter Leudeſius, dem Hausmeier König Theuderichs III.: ſobald er aber dieſen Königsknaben, den er eifrig verfolgte, in ſeine Gewalt gebracht, beeilte er ſich, ihm als ſeinem König zu huldigen[1]). Chlodovech (III.) verſchwindet ſpurlos. Nun wandte ſich Ebroin gegen Dagobert II. von Auſter, um ſeinem König Theuderich III., d. h. ſich ſelbſt die Alleinherrſchaft über alle Frankenreiche zu erkämpfen. Im Jahre 678 wurden Dagobert und bald darauf Wulfoald ermordet, jedesfalles durch Anhänger Ebroins[2]). Sehr bezeichnend für das Widerſtreben Auſters gegen ein Beherrſchtwerden durch den neuſtro-burgundiſchen König und ſeinen Hausmeier iſt, daß die Auſtraſier, obwohl ſie jetzt gar keinen merovingiſchen König zur Verfügung haben, für deſſen Recht ſie kämpfen zu wollen behaupten mögen — *alſo in unverhüllter Losreißung von dem merovingiſchen Königthum*, — da ſie in dem Arnulfingen Pippin wieder ein Haupt gefunden haben, ſich mit den Waffen Theuderich und Ebroin widerſetzen. Ebroin ſiegt bei Laon, wird aber ermordet[3]), bevor er die Früchte ſeines Sieges in voller Unterwerfung Auſtraſiens verwerthen kann.

All dieſe Vorgänge bekräftigen nur die Anerkennung des alten merovingiſchen privatrechtlichen Erbfolgerechts, das thatſächlich (gegen Dagobert II. a. 656 und Theuderich III. a. 670) verletzt werden mag, aber ſo ſtark die Gedanken der Zeitgenoſſen beherrſcht, daß die Abneigung der Auſtraſier gegen einen neuſtro-burgundiſchen Alleinherrſcher zurücktritt hinter der Entrüſtung über eine Antaſtung jenes Erbrechts, ſo daß, gewarnt durch Grimoalds Untergang, auch die herrſchgierigſten Großen, ſelbſt Ebroin, nach der Krone zu greifen nicht wagen, vielmehr nur ſich gegenſeitig den Beſitz des Königsknaben abzujagen trachten und, falls ſie einen ſolchen nicht zur Verfügung haben, ihn frei erfinden. Nur Pippin (und Martin) erwehren ſich, ohne Vorſchützung eines ſolchen Scheinkönigs, des Verſuches Ebroins, auch über Auſtraſien zu herrſchen, wobei übrigens recht gut denkbar iſt, daß ſie nur gegen *Ebroins Hausmeierthum*, nicht gegen Theuderichs III. *Königthum* ſich erheben zu wollen erklärten. Wenigſtens nach ſeiner Niederlage bei Laon (678) erkennt Pippin (höchſt wahrſcheinlich)

---

1) Urgeſch. III. S. 694; D. G. Ib. S. 208.
2) Urgeſch. III. S. 703; D. G. Ib. S. 208.
3) Urgeſch. III. S. 709 f.; D. G. I. S. 210.

Theuderich als König auch Auſtraſiens an[1]), wie er bald nach ſeinem Sieg bei Tertri 687 als Hausmeier eben dieſes Königs alle drei Reiche beherrſcht.

Von jetzt ab bis zur Abſetzung des letzten Merovingen vollziehen ſich die Thronwechſel meiſt nach der privatrechtlichen Erbfolge. Jedoch mit einer merkwürdigen Aenderung: nämlich dem wiederholten Ausſchluß der jüngeren Söhne durch den ältern. Nach dem Vorgang Brunichildens[2]) hatte man bei Chlodovechs II. Tod wenigſtens eine Zeit lang nur den älteſten Sohn Chlothachar III. (656—670) folgen laſſen[3]) und auch, als der zweite Childerich II. (660—673) König von Auſtraſien ward[4]), den dritten Theuderich III. ausgeſchloſſen: — weil Burgund nicht mehr von Neuſter getrennt werden ſollte, alſo nur zwei Reiche zur Verfügung ſtanden. Das zarte Alter dieſer Kinder hat hiebei wohl wie 613 ſo 656 mitgewirkt.

Jetzt, ſeit Pippins Sieg, trat deſſen Erwägung hinzu, daß er einfacher als alleiniger Hausmeier über die zwei (drei) Reiche walte, wenn er nur Einen König über ſich habe: ein beſonderer König im anderen Reiche legte, wie die Erfahrung gelehrt hatte und bald wieder lehren ſollte, die Gefahr ſehr nahe, daß auch wieder ein zweiter Hausmeier verlangt ward. Als daher Theuderich III. (673—691) ſtarb, ließ Pippin nur deſſen älteren Sohn Chlodovech III. (IV.?) (691—695) folgen als Alleinkönig[5]), ſchloß den jüngeren Bruder, Chilbibert III., aus und ließ dieſen erſt nach Chlodovechs ſöhneloſem Tod wieder als Alleinkönig (695—711) folgen[6]). Nicht alſo der Gedanke der Statseinheit hat danach die alte privatrechtliche Erbtheilung verdrängt, ſondern lediglich der Vortheil und die Statskunſt der Hausmeier.

Auf Chilbibert III. folgt deſſen Sohn Dagobert III. (711—715) als Alleinkönig[7]), den, ſo lang er lebt, die beiden ſich bekämpfenden Hausmeier, der neuſtriſch-burgundiſche Raginfred und der auſtraſiſche Theudovald, dann Karl der Hammer anerkennen. Nach Dagoberts Tod (a. 715) durchbrechen die Neuſtro-Burgunder aus uns unbekannten

1) Urgeſch. III. S. 712; D. G. I. S. 209.
2) Oben S. 453.
3) Oben S. 464.
4) Oben S. 466.
5) Urgeſch. III. S. 729; D. G. Ib. S. 207.
6) Urgeſch. III. S. 734; D. G. Ib. S. 207.
7) Urgeſch. III. S. 736; D. G. Ib. S. 217.

Gründen die ſonſt immer anerkannte Beerbung des Vaters durch den Sohn: ſie ſtecken Dagoberts Knäblein (Theuderich IV.) in ein Kloſter und holen aus einem andern Kloſter Chilperich II. (715—720), den Sohn des 673 ermordeten Childerich II.[1]), alſo einen nur im V. Grad mit dem letzten Throninhaber verwandten[2])! Daß hiebei die Abſicht, das vor 42 Jahren an Chilperich II. zweifellos begangne Unrecht gut zu machen, dieſen ränkereichen, herrſchlüſternen Adel ſollte geleitet haben, iſt nicht anzunehmen: wir kennen die Beweggründe all' dieſer Handlungen nicht: vielleicht kam in Betracht, daß man dem kraftvollen Karl nicht das Knäblein Theuderich IV., ſondern einen Erwachſenen entgegen ſtellen wollte: Chilperich II. (715—720), mindeſtens 42 Jahre (geboren vor 674) alt, war der erſte Merovinge ſeit 25 Jahren, der nicht als Knabe oder Knabenjüngling den Thron beſtieg. Ob Karl Chilperich II. (716—717) anerkannt hatte, iſt zweifelhaft, unwahrſcheinlich, obwohl es nicht undenkbar iſt, daß er, etwa wie ſein Vater Pippin 678, nur den neuſtro-burgundiſchen Hausmeier, nicht den neuſtro-burgundiſchen König bekämpfte. Nachdem es ihm aber auch nach ſeinem Siege bei Vinch (717) nicht gelingt, Chilperich in ſeine Gewalt zu bringen und er doch nun einmal eines merovingiſchen Königs bedarf, um auch nur in Auſter zu herrſchen, erhebt er einen Merovingen, Chlothachar IV. (717—719) zum König[3]) (zunächſt wohl nur von Auſter), deſſen Verwandtſchaft mit Chilperich II. oder Theuderich IV., ja überhaupt mit den übrigen Merovingen uns ebenſo unbekannt iſt wie ſein Alter: ohne König zu herrſchen — wie ſpäter auf der Höhe ſeiner Macht —

---

1) Urgeſch. III. S. 760; D. G. Ib. S. 221.

2)

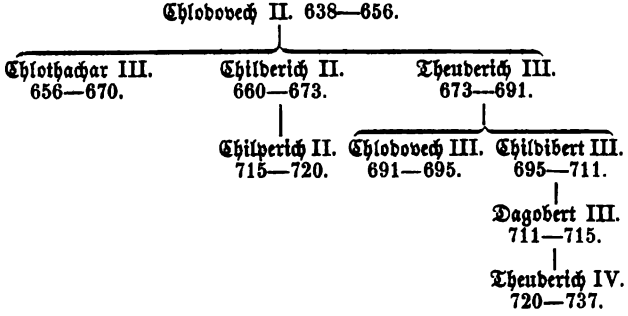

Vgl. hierzu den vollſtändigen Stammbaum der Merovingen am Schluſſe des Bandes.

3) Urgeſch. III. S. 771; D. G. Ib. S. 223.

darf Karl damals noch um so weniger wagen, als er auch in Auster erst noch seine Stiefmutter und seinen Stiefbruder zu überwinden hat.

Als aber Chlothachar IV. stirbt (719), verständigt sich Karl nach seinem Siege bei Soissons mit Eudo von Aquitanien — bei dem Chilperich II. als Flüchtling (oder Gefangener) weilte — und läßt sich den Merovingen ausliefern, aber beileibe nicht, um ihm ein Leides anzuthun, nur, um ihn als König anzuerkennen und in seinem Namen Neuster-Burgund wie Auster zu beherrschen[1]) (719). Als derselbe schon 720 starb, holte sich Karl Theuderich IV. (720—737), den Sohn Dagoberts III., der a. 715 war von den Neustro-Burgunden zur Seite geschoben worden, und erkannte ihn als Alleinherrscher der drei Reiche an[2]), um in seinem Namen die Herrschaft fort zu führen: sein näheres Recht war gewiß nicht der Beweggrund, sonst hätte er schon 719 vorgezogen werden müssen: damals aber wollte Karl denjenigen Merovingen zum König, der ohnehin schon bisher in Neustro-Burgund anerkannt gewesen war. In diesen letzten Zeiten, seit Childerichs II. Ermordung, ja schon seit Sigiberts III. Tod ward es mit dem näheren Erbrecht der einzelnen Merovingen nicht mehr genau genommen: es genügte den Machthabern, nur im Namen eines Merovingen überhaupt den Franken gegenüber als thatsächlicher Herrscher auftreten zu können. Ja, als Theuderich IV. stirbt (737), wagt Karl das Widerspruchvolle, als Königsbeamter ohne König[3]) bis an seinen Tod zu walten: den Beweggrund kennen wir nicht: wollte er den Franken die Entbehrlichkeit einer solchen Königspuppe augenscheinlich beweisen, um so seinen Söhnen den Schritt auf den Thron zu erleichtern — doch wohl allzukünstlich! — oder wußte er nicht, daß und wo der letzte Meroving Childerich III. verborgen lebte oder war ihm dieser aus irgend einem Grunde nicht bequem? Gar zu zartes Alter Childerichs III. — ohnehin keine Behinderung, eher eine Empfehlung für jene Scheinkrone — war gewiß nicht der Grund: denn Childerich III. hat 751 bereits einen Sohn, war also 737 doch wenigstens 25 Jahre alt. Ebensowenig wissen wir, aus welchen Gründen Karls Söhne bald nach des Vaters Tod (743) dann doch wieder eben in jenem Childerich, dessen Verwandtschaftsverhältniß zu den früheren Merovingen ebenso unbestimmbar ist wie das Chlothachars IV., einen

1) Urgesch. III. S. 776; D. G. Ib. S. 224.
2) Urgesch. III. S. 777; D. G. Ib. S. 225.
3) Urgesch. III. S. 807; D. G. Ib. S. 235.

Scheinkönig aufstellten[1]): doch dürfen wir vermuthen, es geschah, um den zahlreichen Widersachern der Brüder den allerdings schwerwiegenden Grund oder Vorwand ihres Widerstandes aus den Händen zu winden, Meier des königlichen Hauses ohne einen König seien ein statsrechtliches Unding. Wenige Jahre darauf vollzog dann Pippin den Sprung auf den Thron[2]), der zwar zweifellos ein Rechtsbruch, aber geschichtlich, statsmännisch, sittlich so berechtigt war wie kaum irgend eine andere Statsumwälzung, von der wir wissen.

b) Das Verhältniß der Theilreiche unter einander und zu dem Gesammtreich.

Das »Regnum Francorum« ist eine statsrechtliche Einheit[3]), unerachtet der Gliederung in vier, drei, zwei sich oft bekämpfende Theilreiche: ist nicht ein Statenbund der Theilreiche, ist eine Einheit wie eine Erbschaft, die nur thatsächlich durch das Nebeneinandervorhandensein von vier oder drei oder zwei Erben in mehrere Theile Eines Ganzen gegliedert erscheint. Dem Ausland z. B. Byzanz, der »res publica«, wie Ost-Rom immer noch heißt, den heidnischen Slaven und Avaren im Osten, den Langobarden und Westgoten gegenüber wird das Gesammtreich als Einheit gedacht.

Die Theilreiche sind eben nur Theile, partes[4]), eines zusammengehörigen, nach Außen geschlossenen, im Innern nur gegliederten, nicht getrennten Ganzen.

Aber doch durchaus nicht blos die „königliche Würde" bildete den Gegenstand der Theilung, so daß über das ganze Land alle drei oder vier Brüder ohne bestimmte Gebiete geherrscht hätten[5]): das Gegentheil, scharf geschiedne Gebietshoheit und beinahe ganz geschiedne Ausübung der Finanz-, Amts-, Kriegs-, Kirchen-Hoheit ist auf das Bestimmteste nachzuweisen[6]): daher auch Alleineigenthum jedes Bruders an dem

1) Urgesch. III. S. 843; D. G. Ib. S. 249.

2) Urgesch. III. S. 856; D. G. Ib. S. 253.

3) Urgesch. III. S. 71, IV. S. 12; D. G. Ib. S. 418. Stärker als die Vorgänger (Waitz S. 159, v. Roth, Ben. S. 132) haben wir diese Einheit des gesammten Frankenreichs betont.

4) Das Theilreich heißt auch wohl sors: aber an Losung ist nie zu denken; sors ist völlig = pars.

5) So Luden III. S. 107; dagegen schon Cauer, de Carolo Martello p. 48; Waitz S. 144.

6) Auch Brunner II. S. 26 faßt sie nicht als Theilungen des Reichs, nur

»fiscus« d. h. den Krongütern seines Theilreiches: das Wahre an jenem Gedanken ist nur, daß unerachtet der Gliederung in 3, 4 Theilreiche das regnum Francorum nach Außen als Einheit gedacht wurde.

Wir sahen, wie scharf der Dienstadel jeden Versuch Guntchramns, in den Reichen seiner Neffen Childibert II. und Chlothachar II. auch nur als Muntwalt und Regent Gerichtshoheit[1]) zu üben, zurückweist: und zwar offenbar gestützt auf das formale Recht[2]).

Daher gilt die Sorge Guntchramns nicht nur seinem Theilreich, sie gilt dem ganzen „Volk und Reich der Franken“[3]), ebenso die Klage Gregors um die Bürgerkriege, die „Volk und Reich der Franken“ aufreiben[4]), daher betet Sanct Radegundis[5]), weil sie „alle Könige“ liebt, und fleht sie an, nicht Waffen mit Krieg wider einander zu richten, sondern den Frieden zu festigen, „auf daß nicht das Vaterland (patria) untergehe“: daher sollen „Manche beten für meine Sünden und der Könige und des ganzen Volkes“[6]).

Daher erklären die Kelten der Bretagne: „wir wissen, daß jene Städte den Söhnen Chlothachars gehören und wir diesen zur Unterthanenschaft verpflichtet sind“[7]).

Reisen aus einem Theilreich in das andere standen jedoch nicht ohne Weiteres frei, Gewährung solchen Verkehrs ward zu Andelot ausdrücklich vertragen[8]), allerdings dann aber doch aus Mißtrauen versagt[9]).

---

der Reichsverwaltung, so daß eine „Gesammtherrschaft“ verblieb. Allein dagegen spricht, daß die Gebietshoheit ohne Zweifel getheilt war und daß ein Unterthan des neustrischen Königs dem austrasischen nicht fidelitas schuldete: es waren doch die Statsgewalt und der Unterthanenverband selbst getheilt.

1) Zuweilen ward eine Stadt unter mehrere Könige zu gedachten Theilen getheilt, so Marseille, Greg. Tur. IV. 12, Urgesch. III. S. 247, oder blieb in gemeinsamem ungetheiltem Besitz Mehrerer, so Paris Greg. Tur. VII. 6. IX. 20, Urgesch. III. S. 296. 424; oben S. 452.

2) Dies schon genügt zur Widerlegung Thierrys, lettres sur l'histoire de France X., recits des temps Mérovingiens I. p. 325, daß nur die Einkünfte und Vermögensrechte, nicht die Statsgewalt sei getheilt worden.

3) S. Greg. Tur. VII. 8, Urgesch. III. S. 299.

4) V. prol. Wenn die Kelten der Bretagne zunächst auch nur Chlothachars II. Reich schädigen, so schädigen sie dadurch „unsere Könige“ IX. 24, Urgesch. III. S. 437.

5) Vita II. 11.

6) Pardessus diplom. II. p. 160.

7) Greg. Tur. IX. 18, Urgesch. III. S. 421.

8) IX. 20, Urgesch. III. S. 424.

9) 32, a. a. O. S. 445.

Vielmehr war der Uebertritt aus einem Theilreich in den Unterthanenverband eines andern, ja die Reise mit *solcher* Absicht und auch schon das bloße Verlassen des Theilreichs *ohne* Verstattung des Königs verboten und konnte unter Umständen als infidelitas bestraft werden[1]).

Unter den ersten Merovingen ergeht ein Beschluß der Kirchenversammlung zu Orléans[2]), wonach für das Fernbleiben von einer Kirchenversammlung die Zugehörigkeit zu einem andern Theilreich nicht entschuldigen soll. Die Stellung der Könige zu diesem Beschluß ist aber zweifelhaft.

Später werden Kirchenversammlungen je für ein Theilreich gehalten[3]).

Und auf das Schärfste verbietet der so fromme König Sigibert III. (d. h. wohl Grimoald) einem Bischof seines Reichs, in diesem Kirchenversammlungen anzuberaumen oder solche in einem andern zu besuchen ohne des Königs Verstattung.

Versammlungen von weltlichen Großen verschiedener Theilreiche — ohne Befragung des Königs — kommen zwar vor, stehen aber in — oft begründetem — Argwohn, infidelitas zu betreiben und zu enthalten.

Ob die Kirchenversammlung, die Guntchramn[4]) über Fredigundis zu richten zusammenruft, von Bischöfen auch anderer Theilreiche besucht werden sollte, steht doch dahin.

Grundstücke können Kirchen, dann Geistliche wie Laien eines Theilreichs in einem andern eignen und haben dann in letzterem die Grundsteuer und sonstigen Boden-Lasten zu entrichten und zu tragen[5]).

Der Unterthan des austrasischen Reiches konnte z. B. Eigenthum im burgundischen Reich haben mit dem Anspruch auf denselben Rechtsschutz wie der Unterthan des burgundischen[6]). Wird im Vertrag zu Andelot

---

1) S. Urgesch. III. S. 499 f.; Waitz S. 156; Löbell S. 181; über das Besuchen von Kirchenversammlungen in einem Theilreiche durch Bischöfe eines andern s. oben S. 320.

2) von 538. Cc. III. Aurel. can 1. Maassen p. 173.

3) Longnon p. 103; Löning S. 134; Waitz S. 157.

4) Greg. Tur. VIII. 32, Urgesch. III. S. 384.

5) Brief der Bischöfe an Theudibert I. Bouquet IV. p. 59: dum unius regis quisque potestati ac dominio subjacet, in alterius sorte positam . . non amitteret facultatem ut securus quicumque proprietatem suam possidens debita tributa dissolvat domino, in cujus sortem possessio sua pervenit.

6) Ganz irrig bestreitet dies P. v. Roth, Ben. S. 315.

dies besonders zugesichert, bekräftigt das nur ohnehin bestehende, blos durch Mißbrauch verletzte Verpflichtung, und die Hauptsache bildet dabei die Wiederherausgabe des mißbräuchlich Eingezogenen [1]).

Bei den oft unter Streit und Gewalt durchgeführten Reichstheilungen hatten Kirchen und weltliche Große, deren Voll- und Leihbesitz so häufig über mehrere Theilreiche verstreut war, zu besorgen, daß ihnen der König des Einen Theilreichs Eigenthum oder doch Fruchtgenuß der in einem anderen gelegenen Güter nicht verstattete oder daß den Unterthanen z. B. des burgundischen Königs der neustrische Eigenthum oder Fruchtgenuß ihrer in Neustrien gelegnen Güter entzog oder daß der neustrische König seinen Unterthanen verbot, dem burgundischen von ihren in Burgund gelegnen die Grundsteuer zu zahlen: gegen solche Gefahren aus den Reichstheilungen wendet sich das Concil von Clermont von a. 535 an König Theudibert I. [2]).

Allerdings war also der Unterthan eines Theilreichs in dem andern Theilreich nicht ein Fremder (also nicht — ohne besonders gewährten Königsschutz — rechtlos): es lebte der Alamanne des austrasischen Reiches, kam er nach Paris oder Lyon, nach seinem alamannischen Recht: jedoch Unterthan war er nur dem alamannischen Herzog und dem austrasischen König.

Wenn aber Childibert II. über wichtige Dinge ohne Guntchramns Befragung nicht entscheiden zu wollen erklärt, so beruht dies durchaus nicht blos „auf dem verwandtschaftlichen Band" und „einem besonders nahen Verhältniß" [3]), sondern auf besonderem Statsvertrag: — »promissum habemus« [4]), — wie er an sich auch mit einem Ungeschlechten hätte geschlossen werden mögen.

Die Praxis dieser Theilreiche zeigte freilich fast nie die Zusammengehörigkeit aller, beinahe immer den Gegensatz, selbstverständlich auch dann, wenn sich zwei gegen das dritte verbinden: z. B. wie so oft Guntchramn mit Sigibert gegen Chilperich oder umgekehrt, Theuderich II. und Theudibert II. gegen Chlothachar u. s. w.

Daß alle drei Theilreiche — solang es drei waren — gemeinsam einen auswärtigen Feind bekämpft hätten, kam gar niemals [5])

1) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 424.

2) Maassen p. 71.

3) Waitz S. 157.

4) Greg. Tur. IX. 8, Urgesch. III. S. 408.

5) Denn es ist nicht richtig, daß, wie Waitz S. 158 sagt, alle drei noch lebenden Söhne Chlodovechs c. 532 (Greg. Tur. III. 31, Urgesch. III. S. 93)

vor. Höchſtens je zwei z. B. Theuderich und Chlothachar gegen die Thüringe[1]), gegen die Weſtgoten[2]), Childibert und Chlodomer gegen die Burgunden[3]). Meiſt kämpft jedes Theilreich allein (ſ. unten). Wenn Childibert I., Chlothachar I. und Theudibert I. gemeinſchaftlich von Theodahad das Wergeld für die ermordete Amalaſwintha heiſchen und empfangen, ſo beruht das auf dem germaniſchen Sipperecht[4]).

Ebenſo bedroht das Auftreten Gundovalds, der als Meroving nicht anerkannt wird, das Recht aller Merovingen, zumal eben auch das bedingte Erbrecht jedes Theilkönigs auf jedes Theilreich[5]).

Der Meroving darf meiſt überfroh ſein, hetzt nicht Bruder oder Oheim oder Neffe ihm den äußeren Feind auf den Hals.

Schon die Lage der Theilreiche brachte es mit ſich, daß z. B. gegen Feinde auf dem rechten Rheinufer (z. B. Thüringe, Sachſen, Avaren, Wenden) nur Auſtraſien, gegen Goten Guntchramn, gegen Langobarden Childibert, gegen Kelten Chilperich zu fechten hatte.

Gemeinſame Unternehmungen gegen äußere Feinde beweiſen eine Einheit des Reiches freilich nicht[6]), denn ſie ſetzen ſtets beſondere Bündnißverträge wie zwiſchen völlig getrennten Staten voraus und wie getrennte Staten bekriegen ſich die Theilreiche: doch wird dies „Bürgerkrieg“ genannt[7]).

Die Rechtsſtellung aller Theilkönige iſt die gleiche.

Jeder Theilkönig hieß rex Francorum, nicht etwa rex Neustriae, Burgundiae, Aquitaniae: er datirt anno (primo) regni nostri[8]).

»Francia« hat wohl vielfach auch in karolingiſcher Zeit andere Bedeutung als in merovingiſcher[9]): man ſtellt jetzt »Francia« »Alamannia« gegenüber.

Daneben werden freilich auch Neuſter, Burgund, Auſtria, ſpäter unter Charibert II. auch Aquitania als Ein regnum bezeichnet und

---

die Weſtgoten bekämpft haben: vielmehr nur Theuderich und Chlothachar, und nicht richtig, daß alle die Burgunden bekämpft haben: — Theuderich nicht.

1) Urgeſch. III. S. 73 f. 2) Urgeſch. III. S. 93. 3) l. c. p. 74 f.

4) Greg. Tur. III. 31, Urgeſch. III. S. 90.

5) Greg. Tur. IV. 24. VII. 27, Urgeſch. III. S. 127. 319 f.

6) Wie Brunner II. S. 26.

7) Greg. Tur. V. prolog., Urgeſch. III. S. 164.

8) Treffend bemerkt Havet, questions Mérov. III. p. 6: erwarb ein Theilkönig das Theilreich eines andern, zählte er doch auch in dieſem nicht nach dem Jahr des Erwerbs, ſondern der Thronbeſteigung in dem urſprünglichen Theilreich.

9) v. St. Galli Scr. II. p. 19; oben VII. 1. S. 69 f.; Waitz S. 138; oben S. VII. 1.

erſcheint auch die Zuſammenfaſſung von Zweien dieſer Reiche als Ein regnum, ſo daß ein Merovinger, der Neuſtrien und Burgund beherrſcht, ſowohl von ſeinem regnum (= beiden) als von ſeinen regna ſprechen kann[1]).

Selbſtverſtändlich bezeichnen die Zahlen der Jahre, in denen die Namen Francia, Neustria, Austrasia, Alisat[2]) zuerſt begegnen, nicht die Entſtehungszeit, ſondern die früheſte uns zufällig überkommene Bezeugung der ohne Frage ſchon erheblich früher entſtandenen Bezeichnungen dieſer Länder und ihrer Bewohner.

Nur durch Vertrag der Theilkönige konnten für mehrere Theilreiche gemeinſam verbindliche Satzungen ergehen: namentlich auch, wenn Beamte des Einen Reiches auch in dem andern thätig werden ſollen: ſo bei der Verfolgung der Diebe aus der centena eines Reiches in die Gränzen eines andern hinein[3]). Gemeinſame Berathungen der weltlichen und der geiſtlichen Großen mehrerer Theilreiche kommen zuweilen vor: aber Reichsconcilien für das ganze Reich erſt (wieder) nach 650[4]).

Erweitert ein König ſein Theilreich, ſo erſtreckt er wohl die Rechtsordnung, wie ſie in ſeinen alten Landen galt, auf die neu erworbenen[5]).

8. Titel, Tracht und Abzeichen des Königs.

a) Titel.

Die Titel des Königs[6]) ſind urſprünglich amtlich und urkundlich nur rex Francorum: jeder Theilkönig heißt ſo: Urkunden mit rex Austrasiorum ſind falſch[7]).

---

1) S. die Beläge Urgeſch. III. S. 631.

2) VII. 1. S. 74.

3) Pact. Child. ed. Chloth. c. 16.

4) Und vergl. Sigiberts III. Verbot.

5) Ed. Chilp. c. 1 quia fluvium Caronna (= Garonne) hereditas non transiebat, ubi et ubi in regione nostra hereditas detur sicut et reliqua loca ut et Turrovaninsis hereditatem dare debuit et accipere; doch eher Térouenne (ſo Pertz vgl. Urgeſch. III. S. 195) als Tours (ſo Boretius).

6) Vergl. Waitz S. 137; D. G. Ib.; Bréquigny, chartes et diplomes, préface ed. Pardessus I. p. 190. Ueber Titel, Ehrenzeichen und Regierungsantritt der merovingiſchen Könige Brunner II. S. 14f.

7) z. B. Dipl. p. 168; ſ. Waitz S. 137.

Erst spät, nachdem sich der Gegensatz von Auster und Neuster-Burgund verschärft[1]), nennen die Schriftsteller — aber nicht die Urkunden — Dagobert I., Sigibert III. rex Austrasiorum[2]).

Von hervorragenden römischen Beamten herübergenommen ward die Bezeichnung des Frankenkönigs als vir inluster, nicht inluster vir: letzteres verblieb andern vornehmen Franken, jenes aber — wie man bisher annahm — dem König so ausschließend, daß nicht einmal Karl Martell und Pipin, nachdem sie sich längst »dux et princeps Francorum« nannten, erstere Bezeichnung annahmen[3]). Für sich allein, ohne vir, mag inluster stehen, auch z. B. bei einem missus[4]).

Den Zusatz vir inluster führten die Arnulfingen, bis Karl (776) ihn fort ließ. Die Formel »v. inl.« in merovingischen Urkunden wird aber jetzt von Vielen, wie es scheinen will, mit Recht nicht mehr als »vir inluster« erklärt, sondern als Anrede an die Beamten: »viris inlustribus«[5]). Ueber den Chlodovech von Byzanz verliehenen Ehrentitel »consul« oder »proconsul«[6]) s. oben; — jedesfalls erlosch der ohnehin bedeutungslose Name mit Chlodovech, ging nicht auf seine Nachfolger über. Es ist höchst wahrscheinlich ein Irrthum Gregors[7]), daß Chlodovech wie »consul« so »Augustus« betitelt worden sei; keinesfalls beweisen dies[8]) die Siegesmünzen mit Victoria Augusta, die jedesfalls den römischen nachgeprägt sind[9]). Nirgends begegnet bis auf Karl den Großen die leiseste Andeutung, daß irgendwer das fränkische Königthum dem römischen Kaiserthum gleichgestellt oder nur verglichen habe: und wenn eine einzige Quellenstelle des VIII. Jahr-

---

1) S. D. G. Ib. S. 191.

2) Gegen die Formel (Dagobert I.): »cuncto populo Galliarum finibus constituto Dipl. p. 15 aus vita St. Desiderii Cadurc. † 654 ed. Labbe, Bibliotheca nova I. p. 699 und Anhang s. Waitz S. 137.

3) S. Urgesch. III. S. 719 f.; D. G. Ib. S. 541; Bréquigny, bei Pardessus I. S. 193; v. Sickel, Acta Carol. I. p. 175; Rex inluster einmal, in der exhortatio ed. Mai, Nova collectio I. ed. 2. P. IV. p. VII.

4) Form. Marc. I. 40.

5) So nach Havet, questions Mérov. I. Zeumer, Götting. gel. Anz. 1887 S. 363 und Brunner II. S. 14. Dagegen Pirenne, compte-rendu de la commission royale d'histoire XIII. N. 2. Série 4. 1886 und Breßlau, Neues Archiv XII. S. 355.

6) Lex. Sal. Prol. Greg. Tur. II. 38; D. G. Ib. S. 104.

7) II. 38.

8) Wie Tardif I. p. 88 meint.

9) Soetbeer, Forsch. I. S. 606.

hunderts einmal ſagt »Childibertus augustus«, ſo iſt letzteres ſchwerlich als Kaiſertitel gemeint.

Eben deßhalb heißen die Merovingen auch nicht »majestas« — (die einzige Stelle ſteht im Leben Sanct Goars, dieſes aber gehört dem IX. Jahrhundert und karolingiſcher Redeweiſe an)[1] — und nicht »divus«[2]. Byzantiniſirend nennen kirchliche Quellen, was mit der Perſon des Herrſchers zuſammenhängt: sacrum, z. B. sacrum palatium[3].

Es iſt daher doch nicht zweifellos, obzwar möglich, daß die Titel princeps[4], principatus, principalitas, principalis aus dem Römiſchen geradezu entlehnt ſind: denn darin läge eine Gleichſtellung mit dem Kaiſer, die ſonſt den Merovingen fremd und thatſächlich durchaus unbegründet iſt[5].

Wie anders als mit »princeps« ſollte das germaniſche „Fürſt", althochdeutſch furisto, altfriſ. forsta[6], das gewiß auch dem Altfränkiſchen nicht gebrach, überſetzt werden? Schon die Verbindung: princeps *et rex*[7] und princeps dominus[8] — römiſch ganz unmöglich, — ſpricht gegen römiſchen Urſprung. Den König als Stellvertreter des Kaiſers[9] ſollte aber das Wort gewiß nicht bezeichnen: erſtens war das der Frankenkönig nicht, und zweitens hieß römiſch nicht der Stellvertreter des Kaiſers princeps, ſondern der Kaiſer ſelbſt.

Zweifellos lateiniſche Ueberſetzung eines germaniſchen Wortes — doch wohl „Herr" — iſt der üblichſte, häufigſte Titel des Königs: »*dominus*«: amtlich mit den (römiſchen) Zuſätzen piissimus ac praecellentissimus *dominus* (Chlothacharius etc.) *rex*[10], es iſt das:

---

1) Vergl. Bouquet III. p. 541; Potthast p. 722, der den Urheber nicht »subaequalis« den Heiligen des VI. Jahrhunderts nennen ſollte; dann die Schriften bei Wattenbach-Kruſch I. S. 427; regia majestas bei Flodoard II. 2.

2) Nur sub diva *memoria* Hilderici regis v. St. Praejecti, Bouquet III. p. 593.

3) Aber erſt die ganz ſpäte v. St. Tygriae l. c. p. 75.

4) In königlichen Erlaſſen Edict. Chloth. II. c. 1 und z. B. in den Concilsacten Conc. Paris. III a. Maassen VIII. c. 8.

5) Lex Rib. 73. 79; Chloth. praeceptio c. 5. 12; Form. Marc. I. 2. 4. 7; Diplom. N. 13. 15. 19. 27.

6) S. die ſchöne Ausführung im „Deutſchen Wörterbuch" IV. 2. a. Sp. 841.

7) Diplom. N. 27.

8) Wie Digot II. p. 180.

9) N. 41.

10) Form. Marc. I. 334; Cc. I. Arvern. tributa dissolvat domino . . dominus rex.

„Herr König“. Obwohl nun auch Andere, zumal Biſchöfe, oder auch weltliche Große, mit dominus angeredet werden, iſt doch dominus ſo bezeichnend für den König, daß ganz allgemein »dominicus« für »regius« ſteht: z. B. silva, ordinacio dominica = regia[1]). Auch die Königin z. B. Brunichildis heißt domina[2]). Doch darf auf das Wort „Herr“ nicht[3]) die Auffaſſung des Königthums als rein privatrechtlicher hausherrlicher Gewalt begründet werden. Zwei verbündete Könige heißen domini: „ein Flüchtling biſt du vor den Herren (Königen)“ fährt Graf Leudaſt ein arm blind Schneiderlein an, „nicht ſollſt du dich überall herum treiben!“[4]) Sofort läßt er ihn binden und einſperren.

Andere Bezeichnungen in der lateiniſchen Schriftſprache, daher aus römiſchem Canzleiſtil meiſt für hohe Beamte herübergenommen, gewiß nicht zuerſt von Franken und in mündlicher Anrede gebraucht, erſt ſpäter wohl auch von den Königen in ihre eignen Urkunden aufgenommen[5]), ſind excellentia vestra, virtus vestra. So ſchreibt der Oſtgote Theoderich[6]) excellentia tua[7]) an Chlodovech, serenitas tua Kaiſer Anaſtaſius an Theuderich[8]), ähnlich nostra[9]). Sie ſelbſt nennen ſich celsitudo nostra[10]), c. regalis clementiae[11]), clementia regni nostri[12]), gloria regni nostri[13]). König und Königin heißen (nicht im Titel) praecelsus, praecelsa. So ſchon im Prolog zur Lex Salica[14]). Auch der Sohn des Königs heißt gloriosus und praecelsus[15]). Eine Königstochter, auch unvermählt oder keinem

1) Ebenſo publicus = regius: D. spur. N. 9: nec nos (d. h. der König) nec publici (d. h. regii) judices.

2) Vertrag von Andelot Greg. Tur. IX. 20, Urgeſch. III. S. 424.

3) Wie Gierke I. S. 110 thut.

4) Greg. Tur. St. Mir. Mart. II. 58 refuga es *dominorum*! nec tibi licebit per diversa vagari.

5) So richtig Waitz I. S. 188 f.

6) Cassiod. Var. II. 41. III. 4; Könige II. S. 147 f.

7) Exhortatio ed. Mai p. IV.

8) Bouquet IV. p. 50.

9) Form. Marc. I. 19; Dipl. N. 23; regia N. 24.

10) Form. Marc. I. 16.

11) Dipl. 31.

12) Form. Marc. I. 4. 16. 17. 21.

13) Dipl. N. 42.

14) Ueber praecelsos (nicht proconsules) regis hier ſ. Mommſen Neues Archiv XV. S. 185.

15) Form. Marc. I. 40 glorioso praecelso filio nostro.

König vermählt, heißt regina. So Theudichild, Tochter Theuderichs I. und der Suavegotho[1]), ebenso Rigunthis, nur Braut Rekareds I., Tochter Chilperichs und Fredigundens[2]). Einmal heißen die Könige „die königlichen Männer": »nullus virorum regalium«[3]).

Die Päbste — so Gregor der Große — reden in ihren Briefen die Könige an: excellentia, excellentissimus, praecellentissimus, excellentissimus filius noster[4]), ebenso die byzantinischen patricii[5]), gloriosissimus filius (Childibertus I.) rex Francorum[6]), wie übrigens auch den patricius Belisarius[7]). Kaiser Justinian wird „der Vater" des Königs Childibert I. genannt von Pabst Pelagius[9]).

Die Bezeichnung des Königs als senior ist der merovingischen Zeit noch fremd. Die dafür[10]) angeführten Stellen von Gregor nennen Childibert I. »senior« nur im Sinne von „der Aeltere" im Unterschied von Childibert II.[11]) und eine Formel bei Markulf[12]), die allerdings den König meint[13]), nennt ihn den „gemeinschaftlichen senior", d. h. Gebieter einer mehreren Königen gehörigen Stadt wie Paris und Marseille[14]).

Um seiner Herrschaft über die Römer willen nimmt der Frankenkönig keinen Zusatz zu seinem Titel an: ganz vereinzelt und sonder Beispiel steht einmal in einem Heiligenleben (c. 590)[15]) »rex Francorum et *populi Romani princeps*«.

Auch nach Unterwerfung der Burgunden und der rechtsrheinischen Stämme findet eine Erweiterung des Titels rex Francorum nicht

---

1) Greg. Tur. gl. conf. c. 40.

2) Greg. Tur. VI. 45, Urgesch. III. S. 285.

3) v. St. Austrigiseli c. 3.

4) Registr. V. 60. p. 373.

5) Wie Hartmann a. a. O. bemerkt.

6) Epist. Gundlach p. 59. 61.

7) gl. et excellentissimus p. 62.

8) gloriosus l. c. domino filio gloriosissimo atque praecellentissimo Childiberto regi Pelagius episcopus l. c. p. 71. 72. 77.

9) Ebenda filio *merito* gloriosissimo atque praec. p. 75. Excellentia vestra p. 78.

10) Von Gierke I. S. 110.

11) Greg. Tur. VII. 15, Urgesch. III. S. 306.

12) I. 7.

13) So richtig v. Roth, Ben. S. 371, zweifelnd Waitz S. 188.

14) Urgesch. III. S. 130. 247; richtig Zeumer zu der Stelle.

15) Miracula St. Martini Vertaviensis abbatis † 601 ed. Mabillon I. p. 376. Acta S. ed. Bolland. 24. Oct. X. p. 811.

ſtatt: erſt Pippin fügte den »patricius Romanus« und Karl 774 den Zuſatz »et Langobardorum« bei: ſo ſchwerwiegend galt die Erwerbung dieſes italiſchen Reiches! War es doch die unerläßliche Vorſtufe des allerdings erſt etwa 795 ins Auge gefaßten Kaiſerthums.

Vom König als dem Träger höchſter Ehre ſtrahlen alle Ehren im Stat aus[1]).

b) Tracht und Abzeichen.

Gregor erzählt[2]): „Schon lange vor Chlodovech erhoben die Franken aus ihrem edelſten Geſchlecht (lang) beharte Könige zu ihren Herrſchern". Und fort und fort bleibt bezeichnend für die Merovingen das lang wallende Har[3]), an welchem man ſofort todte wie lebendige Glieder des Königshauſes erkennt[4]). Die Schwierigkeit, die darin liegt, daß doch auch bei den Franken nur die Unfreien geſchoren gingen[5]), löſt ſich folgendermaßen: Unfreien ward das Har am ganzen Kopf kurz geſchoren, freie Franken trugen das Har vorn und an den Seiten wenig oder gar nicht geſchnitten, dagegen an dem Hinterkopf völlig abgeſchnitten, während die Merovingen ganz unverſchoren gingen und gerade an dem Hinterkopf das Har in langen Wogen bis auf Schultern und Rücken fluthen ließen. Daher mag Claudian die Sugambrer im Gegenſatz zu andern Germanen „die geſchornen" nennen[6]). Daß aber die Sugambrer = Franken nicht am ganzen Kopfe kurz geſchoren gingen, wie die Unfreien, verſteht ſich einmal — eben im Gegenſatz zu dieſen — von ſelbſt und wird außerdem in willkommenſter Weiſe

---

1) Treffend Ven. Fort. IX. 1. p. 205 summus honor regis, per quem donantur honores (d. h. die Ehren-Aemter).

2) II. 10, Urgeſch. III. S. 42; D. G. Ib. S. 536.

3) Vergl. die Beläge D. G. Ib. S. 536 und bei Waitz S. 163—165 von Claudian bis Einhard.

4) Greg. Tur. VIII. 10, Urgeſch. III. S. 353 a caesariae prolixa cognovi Chlodovium esse, ſ. unten S. 486; dann vergl. Liber Hist. Francor. c. 41, wo der Sachſenherzog, ſowie Chlothachar II. den Helm abnimmt, den König an dem Langhaar erkennt (crines . . . obvolutos . . . cum . . . discopertus a galea apparuisset caput regis, cognovit Bertoaldus esse regem. Daß dies Sage, ſteht nicht im Wege. Hieraus gesta Dagoberti ed. Krusch c. 14. p. 405.

5) Vgl. Urgeſch. III. a. a. O.; D. G. Ib. S. 536.

6) In Eutropium ed. Jeep I. v. 383 militet ut nostris *detonsa* Sicambria signis.

beſtätigt durch Apollinaris Sidonius, welcher deren mehr als ihm irgend lieb war ſehen mußte. Er ſagt uns „am Hinterkopf geſchoren der greiſe Sicambrer“, während das Königshar gerade hier frei fluthete[1]).

Das ſind ſie, die „langgelockten Könige“, die ſchon die alte Königsſage der Salier[2]) nennt. Echte Sage und deßhalb vollbeweiſend iſt auch die Ueberlieferung von Faramunt, dem erſten der langgelockten Könige der Franken[3]). Gerade den Hinterkopf vom Scheitel herab trugen die Merovingen lang behart: daher der Scheitel, vertex wiederholt »criniger« genannt wird[4]) oder der Nacken[5]). So heißt es bei Priscus (c. 433—474)[6]) von einem fränkiſchen Königsſohn: „blond fiel ihm fluthend das Har auf die Schultern“. Und Agathias (536—581)[7]) ſagt: „Für die Könige der Franken iſt es Rechtsvorſchrift (θεμιτόν), niemals ſich ſcheeren zu laſſen, vielmehr ſind ſie vom Knaben an unverſchoren immerdar und gar ſchön hängen ihnen alle Locken auf die Schultern herab, indem auch die vorderen aus der Stirn hinweg, nach beiden Seiten geſpalten, getragen werden: aber nicht wie bei Türken und Avaren ungekämmt und ſtruppig und ſchmutzig und unſchön ineinandergeſteckt und durcheinander gewirrt, ſondern manchfaltige Reinigungsmittel gießen ſie darauf und auf das Sorgfältigſte kämmen ſie ſie durch. Und dies iſt den Franken durch Geſetz vorgeſchrieben, als ein Kennmal und auserleſenes Ehrenzeichen, dies dem Königsgeſchlecht allein zu belaſſen: denn die Unterthanen ſcheeren ſich rundum und das Har gar lang wachſen zu laſſen, iſt ihnen nicht verſtattet“. „Deßhalb“ — ſagt er — „erkannten die Burgunden ſofort, daß ſie den Führer der Feinde getödtet hatten, als Chlodomer am Boden lag und ſie ſein Har herab-

---

1) Epist. VIII. 9 ed. Lütjohann 1887 hic tonso occipiti senex Sicamber.

2) Bei Gregor. II. 10 reges crinitos super se creavisse.

3) In dem Leben des hl. Faro, Biſchofs von Meaux † 672, aufgezeichnet freilich erſt Ende des IX. Jahrhunderts, falls nämlich Biſchof Hildigar von Meaux († 875) wirklich der Verfaſſer A. S. ed. Bolland. 28. Oct. XII. p. 610.

4) So c. 400 Claudian. de laud. Stilichonis v. 203 crinigero flaventes vertice reges.

5) Anderthalb Jahrhunderte ſpäter das Leben des heiligen Euſicius, Abtes von Selles-ſur-Cher, geſt. 542 ed. Du Chesne Hist. Francorum Script. I. p. 533 crinigeram *cervicem*.

6) ed. Niebuhr, 1829, c. VIII. p. 152.

7) ed. Niebuhr, 1828, I. 3.

wallend, langfluthend und bis auf den Rücken zwiſchen den Schultern herabwogend erſchauten [1]).

Daher erklärt es ſich, daß fränkiſch-lateiniſche Gloſſen „Meroving" geradezu mit »crinitus« übertragen, griechiſche mit »εὐπλόκαμος«, ſchönlockig, ohne daß doch dabei irgendwie [2]) an eine Ueberſetzung zu denken wäre, ſodaß etwa ein deutſches Nennwort meru, merov, mêru = Har in Meroving ſteckte.

Und nachdem, wie wir ſahen, gerade das Wogen des Hares über den Schultern — zwiſchen den Schultern — (*μέχρι τοῦ μεταφρένου*) — auf dem Rücken das Unterſcheidende war, begreift es ſich auch, wie die echte Sage entſtehen mochte, die der Haß der Byzantiner aus dem Gegebenen geſtaltete, „daß die Merovingen die Borſtigen (*κριστάται* (cristati) und *τριχοραχάται*) hießen, weil allen Königen aus dieſem Geſchlecht Borſten wie den Schweinen mitten auf dem Rücken wüchſen [3]).

Dies hat zu gehäſſiger Sagenbildung, wie ſie damals im Schwange ging unter ſich befeindenden Völkern, wohl mehr Anlaß gegeben als [4]) Mißverſtändniß, weil »hâriht« nicht nur »crinitus«, auch »setosus«, borſtig bedeutet.

Dem entſprechend wird nun dies Langhar in der That wie eine unentbehrliche Zierde nicht nur, auch als Vorausſetzung der Bekleidung der königlichen Würde behandelt. Als Chlodovech Chararich und deſſen Söhne des Königthums unfähig machen will, läßt er ſie ſcheeren; als

---

1) l. c. *ἐπειδὴ τὴν κόμην* (*Χλωθομήρου*) *οἱ Βουργουνδίωνες καθειμένην καὶ ἄφετον ἐθεάσαντο καὶ μέχρι τοῦ μεταφρένου κεχαλασμένην, αὐτίκα ἔγνωσαν τὸν ἡγεμόνα τῶν πολεμίων ἀποκτανόντες. θεμιτὸν γὰρ τοῖς βασιλεῦσι τῶν Φράγγων οὐπώποτε κείρεσθαι, ἀλλ' ἀκειρεκόμαι τέ εἰσιν ἐκ παίδων ἀεὶ, καὶ παρῆρηνται αὐτοῖς ἅπαντες εὖ μάλα ἐπὶ τῶν ὤμων οἱ πλόκαμοι· ἐπεὶ καὶ οἱ ἐμπρόσθιοι ἐκ τοῦ μετώπου σχιζόμενοι, ἐφ' ἑκάτερα φέρονται· οὐ μὴν ὥσπερ οἱ τῶν Τούρκων τε καὶ Ἀβάρων ἀπέκτητοι καὶ αὐχμηροὶ καὶ ῥυπῶντες, καὶ ἐνέρσει ἀπρεπῶς ἀναπεπλεγμένοι, ἀλλὰ ῥύμματα γὰρ ἐπιβάλλουσιν αὐτοῖς ποικίλα, καὶ ἐς τὸ ἀκριβὲς διαξαίνουσι. τοῦτο δὲ ὥσπερ τι γνώρισμα καὶ γέρας ἐξαίρετον τῷ βασιλείῳ γένει ἀνεῖσθαι νενόμισται· ἐπεὶ τό γε ὑπήκοον περίτροχα κείρονται, καὶ κομᾷν αὐτοῖς περαιτέρω οὐ μάλα ἐφεῖται.*

2) Mit J. Grimm, R.-A. S. 239.

3) Theophanes († 818) chronographia (a. 285—813) ed. Classen. I. II. 1839—1841. Danach (der ſogenannte) „Konrad von Urſperg" ed. Weiland Mon. Germ. hist. Scr. XXIII. p. 386 seq.

4) Wie J. Grimm R.-A. S. 239 meint.

der Sohn meint, die Haare werden wieder wachsen und damit die Hoffnung auf Wiedererlangung des Königthums, beeilt sich Chlodovech gar sehr, beide tödten zu lassen[1]). Chlodomers Brüder berathen; ob sie dessen Waisen tödten oder „scheeren", d. h. des Königthums unfähig machen sollen[2]).

Vor die Wahl gestellt, wählt deren Großmutter „statt der Scheere das Messer", d. h. den Tod[3]).

Als Chlothachar I. den Knaben Gundovald nicht anerkennen will als seinen Sohn, spricht er: „diesen habe ich nicht gezeugt" und läßt ihm das Langhar abschneiden, „das er nach der Sitte dieser Könige frei auf den Rücken hatte herabwallen lassen"[4]). Aber der ließ es wieder wachsen unter dem Schutze Chariberts I. Nach dessen Tod ließ ihn Sigibert I. vor sich bringen, abermals scheeren und zu Köln einbannen. Jedoch entsprungen, „läßt Gundovald das Har wieder wachsen" und beansprucht so den Thron[5]).

Die Leiche des durch Fredigundis gemordeten Königssohnes Chlodovech erkennt Guntchramn nach geraumer Zeit noch sofort an dem langwallenden Har[6]).

Als Theuderich III. entthront wird, scheeren sie ihm das Har ab, dann, als er wieder erhoben werden soll, wird er so lange im Kloster verborgen, bis ihm das Har wieder gewachsen[7]).

Als die Neustrier den Sohn Childerichs II., der unter dem Namen Daniel Geistlicher und also geschoren worden war, unter dem Namen Chilperich II. zum König erheben, läßt er das Har wieder wachsen[8]).

Und auch von den allerletzten Merovingen berichtet Einhard, wie sie „in dem lang wallenden Har mit herabhängendem Bart und dem Namen des Königs auf dem Throne sitzen"[9]).

---

1) Greg. Tur. II. 41, Urgesch. III. S. 67.

2) Wohl zu Mönchen, nicht aber, wie J. Grimm R.-A. S. 240 meint, „zu Unfreien machen". In diesem Sinne sagt schon Apoll. Sid. II. 1: die Hare lassen oder die Heimath; s. Könige V. S. 94.

3) III. 18, Urgesch. III. S. 75.

4) Greg. Tur. VI. 24, Urgesch. III. S. 260; D. G. Ib. S. 44; J. Grimm, D. M. I. S. 364.

5) VI. 24, Urgesch. III. S. 260. 6) Greg. Tur. VIII. 10, oben S. 353.

7) v. St. Leodigarii c. 3, Urgesch. III. S. 682 f.

8) Cesarie capitis crescente. Lib. hist. Fr. c. 52. p. 326, Urgesch. III. S. 760. Hienach Chron. Moissiac. zu 715.

9) ed. Jaffé v. Caroli M. c. 1 ut regio tantum nomine contentus crine profuso barba sumissa solio resideret.

Es ist ein Irrthum[1]), daß bei den Westgoten Aehnliches bestanden habe. Die capillati (κομῆται) der Goten sind ganz einfach die Gemeinfreien, die, wie bei Germanen regelmäßig im Unterschied von den Unfreien, ungeschorenen Hauptes gingen: die pileati, denen diese capillati nachstehen sollen, sind überhaupt nicht gotisch, sondern getisch — ungermanisch[2]) —. Wenn von dem Westgotenkönig Theoderich II. (a. 453—466) Sidonius Apollinaris[3]) sagt, „von der Stirne kräuselt sich zurückfliehend nach dem Scheitel das Haar und die Ohrläppchen bedecken Strähne der darüber liegenden Haare", so fügt er bei: „wie es dieses Volkes Sitte": also ist es nicht Auszeichnung des Königs. Und wenn das sechste[4]) Reichsconcil von Toledo verbietet, daß nach dem Tode des Königs das Reich an sich nehme, der im Gewand eines religiosus tonsurirt oder zur Ehrenstrafe „decalvirt" sei[5]), so hat dies mit besonderer Königstracht gar nichts zu thun, sondern schließt aus 1) den (auch etwa wider Willen) zum religiosus Gemachten, 2) den mit der besonderen westgotischen Ehrenstrafe der decalvatio Entehrten[6]).

Schon oben ward[7]) bemerkt: wie seltsam doch, daß das fränkische Königthum, das eine Nachbildung und Ableitung römischer Gewalten sein soll, auch nicht Eine Spur der römischen »insignia et attributa«, sondern die uralten und gemein-germanischen Abzeichen und Wahrzeichen germanischen Königthums hat: weder Purpur[8]) noch Krone noch Scepter. Sondern vor Allem ragt der Speer[9]): also ebenso wie in vielen Darstellungen anderer (später nach dem Aufkommen von Kronen)

---

1) J. Grimms R.-A. S. 240.

2) Könige II. S. 54.

3) ed. I. 2 capitis apex rotundus, in quo paululum a planicie frontis in verticem caesaries refuga crispatur ... aurium legulae, *sicut mos gentis est*, crinium superjacentium flagellis operiuntur.

4) Nicht das VII. wie J. Grimm sagt S. 240.

5) can. 17 rege defuncto nullus regnum assumat sub religionis habitu detonsus aut turpiter decalvatus.

6) Vgl. die besonderen hier zu Grunde liegenden Ursachen Könige VI.[2] S. 447 über decalvatio Westgotische Studien 1874 S. 191.

7) Gegen v. Sybel S. 369 f.

8) Nur als Consul trägt Chlodovech Einmal die chlamys blattea.

9) In dem Grab und auf dem Ringe Childerichs, auf einer Münze Theudiberts; S. Chiflet Anastasis p. 106; Cochet p. 141. 369, Urgesch. s. die Abbildungen III. S. 42; Lindenschmit S. 69. 162; J. Grimm R.-A. I. S. 163.

Abzeichen germaniſcher Königsgewalt: daher Speer und Krone zuſammengeſtellt werden:

»sô lieze ich sper und al die krône«
»sper, kriuz und krône«[1]).

Der König von Asgardh, Odhin, führt den Speer, nicht einen Königsſtab. Guntchramn überträgt Childibert II. ſein Reich, d. h. die Erbfolge darein nicht mit dem Scepter, mit dem Speer[2]). Ebenſo bei Langobarden[3]).

Erſt ſpät[4]), in nach-fränkiſcher Zeit, mehren ſich bei franzöſiſchen, deutſchen, burgundiſchen Königen als königliche Abzeichen: Krone[5]), Scepter, Fahne, Kreuz.

Da es keine Krone gab, gab es auch keine Krönung. Das diadema, das Chlodovech ein einzig mal aufſetzte, nachdem ihm der Imperator Anaſtaſius aus Byzanz die conſulariſche Würde verliehen (oben S. 479, 487), war keine Krone, war nicht des fränkiſchen Königthums, war des Conſulats Abzeichen[6]).

Denn was man[7]) über merovingiſche Kronen aus Bild-

---

1) Siehe die Beläge aus den Dichtern bei J. Grimm, D. R.-A. S. 163; über das Schwert als Abzeichen der Königshoheit, ſpäter auch des Blutbanns, ſ. Waitz III. S. 252.

2) Greg. Tur. VII. 33, Urgeſch. III. S. 329.

3) Paul. Diac. VI. 55: die Sage von Lamisso l. c. I. 15 beziehen K. Lehmann und Brunner auch hierauf; zunächſt aber bezeichnet das Ergreifen des Schaftes durch den Einen Knaben, während die Brüder zu Grunde gehen, die Auserleſung zur Rettung des Kräftigſten, Muthigſten durch die Götter.

4) So im Jahre 848 Karl der Kahle zu Orléans: 1) consecravit (= chrismate perunxit) 2) diademate atque regni 3) sceptro in regio 4) solio sublimavit me episcopus Wenilo v. Sens, Concil von Savonnières von 859. can. 3. M. G. Legg. I. p. 462; nach der Salbung reichte ein Biſchof dem König die Krone, die er ſich ſelbſt aufſetzte; oder der Biſchof krönte ihn.

5) Ueber die weſtgotiſchen Weihekronen im Schatz zu Guarrazar Könige VI.[2] S. 531; was man über ältere Kronen germaniſcher Könige beibringt, iſt ſehr unſicher: ſo die angebliche („auseinander gefallene") Krone eines oſtgotiſchen Königs (?) Omharus, die am 12. Juli 1889 zu Apahida in Siebenbürgen gefunden ſein ſoll: es kann auch ein andres Schmuckſtück geweſen ſein. Siebenbürger Tageblatt vom 15. VII. 89; Schleſiſche Zeitung vom 30. VII. 89.

6) S. oben Greg. II. 38, Urgeſch. III. S. 64f., was ſchon Hinkmar von Rheims, geſt. c. 890, fälſchlich auf eine vom Kaiſer geſandte corona deutete: vita St. Remigii ed. Bouquet III. p. 379.

7) Zumal Montfaucon Monuments de la monarchie française I. Introduction p. XXX. Tafel II. III.

werken beibringt, ist jüngerer oder doch unbestimmbarer Zeit[1]), welchen Zwecken oder Fürsten oder Zeiten andere Kronen in Gräbern in Nordgallien (Eupen bei Zülpich und Verdun) angehörten, nicht festzustellen[2]). Die Binden und Wülste[3]) auf den Häuptern (vielleicht!) merovingischer Könige und Königinnen auf alten Steinen sind keinesfalles Kronen.

Auch eine Salbung ist zuerst bei Pippins Thronbesteigung vorgekommen: daß Chlodovech bei seiner Taufe als König gesalbt wurde[4]), beruht auf Verwechslung mit der Einreibung des Chrysam, wie sie bei Taufen und auch an Sterbenden vorgenommen ward.

Auch das Scepter ist für jene Zeit nicht bezeugt. Sehr zu Unrecht erklärt man[5]) den Speer für ein Scepter.

Früher wohl als das kurze Scepter, erscheint in der Hand des Königs[6]) der lange germanische Gerichtsstab[7]).

Der Ring, dessen sich der König zur Sigelung von Urkunden bediente, war nichts dem König Vorbehaltnes: den hiezu verwendeten Ring mit dem Bilde des Königs trug dieser schwerlich am Finger: er ward von einem hohen Palastbeamten verwahrt[8]).

Früher als Scepter und Krone kam der Thron (solium, cathedra regni) in Gebrauch: der Hochsitz in der germanischen Halle, der Richterstuhl in dem Pfalzgericht mochte frühe solch erhöhter besonderer ständiger Sitz des Königs werden. Es ist zwar schwer zu sagen, von wann ab der Ausdruck „Thron besteigen", „Thron des

---

1) S. Waitz a. a. O. S. 176.

2) Jahrb. d. Vereins für Alterthümer im Rheinland XXV. S. 123, Schöpflin-Museum I. S. 143 f.

3) stemma in den gesta Dagoberti heißt nicht Krone, sondern Binde, Kranz. Die Ausführungen bei Waitz sind nicht richtig.

4) Urkunde Ludwigs I. Scr. XIII. p. 469; ich halte sie mit von Roth, Feud. S. 93 und von Sickel, Acta Carolina II. p. 330 für echt, für zweifelhaft erklärt sie Waitz S. 175.

5) Chifflet p. 106; gegen das Scepter und den Thron bei Montfaucon I. Tafel III gilt das oben gegen seine Kronen Gesagte. Auf die vita St. Mauri (Abt von Glanfeuil, gest. 584) aus dem Ende des IX. Jahrhunderts ist doch für solche Dinge des VI. schon gar nichts zu geben!

6) Aber wann zuerst sicher bezeugt?

7) Maskell, monumenta ritualia ecclesiae anglicanae II. 1882. p. 33 f.

8) Vgl. den Ring Childerichs I. bei Cochet p. 361. 369; Lindenschmit S. 69, Urgesch. III. S. 42. „Die Merovingen führten Portraitsiegel, die Karolingen antike oder antiken Mustern nachgebildete Gemmen", Brunner II. S. 114, vgl. Urgesch. III. S. 42 f.

Reiches" mehr als bildliche Bedeutung hat[1]). Aber ſchon als Guntchramn Childibert in Vergabung auf den Todesfall ſein Reich überträgt, ſetzt er ihn auf ſeinen Königsſtuhl[2]). Das iſt nicht Entlehnung aus der Antike, ſondern entſpricht dem germaniſchen „Hochſitz", d. h. auf Stufen erhöhten Sitz in der Halle, den der Hausherr inne hat, den der Erbe feierlich beſteigt.

So wird im Beowulflied[3]) der Herrſchaftsſtuhl neben Hort und Reich genannt.

Sollte hier auch »brego« in brego-stôl keltiſch ſein[4]), ſo iſt doch das angelſächſiſche cynestol, ſchwediſch kônugs-stôll (bei Upſala) geſichert[5]). Kiſſen, Polſter oder doch Decken (— Felle —) lagen wohl auch ſchon auf dem altgermaniſchen Hochſtuhl[6]).

Unmündige Könige werden von Andern auf den Thron „erhoben", feierlich darauf geſetzt: anfangs von ihren Muntwalten, d. h. alſo regelmäßig den Oheimen, bald aber von den Großen der Theilreiche zum Schutz vor den oft mörderiſchen Oheimen: ſo z. B. Childibert II.[7]). Der techniſche Ausdruck iſt sublimare, elevare[8]) in regnum, in regno: (sollemniter, publice)[9]); ob das bloße statuere, instituere regem, stabilire regem ganz gleichbedeutend iſt, ſteht aber doch dahin.

Selbſtverſtändlich ſchmücken den König koſtbare Waffen, Gewänder und Zierſtücke: Childibert I. ſchenkt ſeinem Neffen Theudibert I. „je drei Sätze von Waffen, Gewanden und anderem Schmuck, wie ſie einem König zukommen, auch Roſſe und Ketten"[10]), einem gefangnen König[11])

---

1) Diplomata N. 4257. Die Gesta Dagoberti ſind erſt zwiſchen 800 und 835 entſtanden; ſ. Krusch Scr. rer. Merov. II. p. 396.

2) Greg. Tur. V. 17, Urgeſch. III. S. 187; vgl. W. Sickel, Götting. gelehrte Anzeigen 1889. S. 965.

3) ed. Holder, Freiburg, II. Ausgabe 1889. N. 2369: hord ond rice beágas ond brego-stôl.

4) J. Grimm, R.-A. S. 242.

5) Olaf Saga c. 76: über ſpätere Formen: Kuniges-stuol, Land-stuhl, Fürsten-stuhl, ſ. J. Grimm R.-A. S. 242.

6) Anders J. Grimm a. a. O. Seit wann iſt der Thronhimmel nachweisbar?

7) Urgeſch. III. S. 164.

8) Zahlreiche Beläge Urgeſch. III. von S. 71 ab.

9) Greg. Tur. V. 1; Liber. histor. Francor. c. 44. 49. 52. 53.

10) Greg. Tur. III. 24, Urgeſch. III. S. 87.

11) Fredig. IV. 38 vestis regalibus exspoliatus; Waitz folgt falſcher Interpunction.

werden die königlichen Gewande abgeriſſen[1]). Ein König wird in beſonderen Gewändern begraben[2]); in dem Hort ſind koſtbare Steine, Halsbänder und ſonſtiger „kaiſerlicher“ (»imperialia«) Schmuck[3]).

In dem Grabe bei Eupen[4]) fand ſich neben der Krone (?) eine goldene Brünne; auch die Roſſe des Königs hatten eine königliche (d. h. eben reiche, aber nicht dem König vorbehaltne) Aufzäumung[5]).

Der in dem Grabe Childerichs verweſte Königsmantel ſcheint mit goldenen Bienen überſäet geweſen zu ſein. Dieſe Deutung der Funde iſt doch noch die glaubwürdigſte[6]).

Allein (mit Ausnahme vielleicht jener Bienen), all dieſe koſtbareren Gewande u. ſ. w. waren nicht dem König vorbehalten: wer ſie zahlen konnte, mochte ſie tragen. Mit Recht hat man[7]) darauf hingewieſen, daß die Könige der Oſtgoten ſich durch Königstracht ſchärfer von all' ihren Unterthanen unterſchieden: — der Grund lag in dem engeren Anſchluß an byzantiniſches Weſen[8]): ſeit Leovigild beginnt Aehnliches bei Weſtgoten[9]). Gregor[10]) fällt es auf, daß die Amaler ſich beim Abendmahl eines andern Bechers als die übrigen Gläubigen bedienen.

Dagegen bei den Franken war der Verkehr des Königs mit dem Volke frei von byzantiniſcher Formenſtrenge: wie Germanen[11]) luden auch Römer[12]) zu Tours den König zu Gaſt und tauſchten Geſchenke mit ihm aus.

Die Königinnen[13]) trugen an hohen Feſttagen beſonderen Schmuck: Purpur (blattas) und Edelſtein, Gold und Perlen[14]). Auch ſie haben

---

1) Urgeſch. III. S. 590.

2) Greg. IV. 51. VI. 46, Urgeſch. III. S. 162. 288.

3) Greg. Tur. V. 35, Urgeſch. III. S. 209.

4) Oben S. 489.

5) stratura regia Fred. IV. 38.

6) Chifflet 94. 164, Urgeſch. III. S. 42; Cochet p. 173—182 (Lindenſchmitt S. 394). Bekanntlich nahm Napoleon dieſen bienenbeſäten Mantel als Abzeichen an.

7) Waitz a. a. O. S. 176.

8) Vgl. Könige III. S. 282.

9) Könige V. S. 156 f. VI.² S. 529.

10) III. 31, Urgeſch. III. S. 90.

11) v. St. Vedasti † 540 Biſchof von Arras, A. S. ed. Bolland 6. Febr. I. p. 793.

12) Greg. Tur. VIII. 1, Urgeſch. III. S. 345.

13) S. unten „Königin“.

14) Ven. Fort. v. St. Rad. c. 13; Audoen († 683) v. St. Eligii († 659—665) II. 39 ed. d'Achéry spicileg. V. p. 157.

übrigens wie die Könige die Pflicht der Freigebigkeit gegen ihre Gäste zu üben: die fromme Radegundis setzt auch als Nonne die Königssitte fort, die geladenen Gäste (d. h. jetzt Priester) nur reich beschenkt zu entlassen[1]).

Zahlreiche Mißverständnisse — und schwere! — knüpfen sich an das von Einhard bezeugte Umherfahren der merovingischen Könige auf einem von Rindern bespannten, von einem Rinderhirten geführten Wagen, „überallhin, auch zum Palast, zur Reichsversammlung und von da zurück nach Haus“[2]). Schon Einhard und ohne Zweifel seine Zeitgenossen ebenso begingen den Irrthum, dies Fahren auf einem rinderbespannten Wagen statt zu reiten auf kriegerischem Roß lediglich als Ausdruck der Entartung und Schwäche der Merovingen anzusehen — mit einem Stich in das Lächerliche —, weil sie des Reitens nicht mehr fähig gewesen seien und den Heerbann nicht mehr führten. Es beweist dies aber nur, daß die seit drei Jahrhunderten den altheidnischen Vorstellungen entfremdeten vornehmen, gebildeten — christlich und römisch gebildeten — Kreise die ursprüngliche Bedeutung dieses Umherfahrens nicht mehr verstanden und auch darin blos einen Ausdruck des unkriegerisch gewordnen entarteten Merovingenthums erblickten im Gegensatz zu den arnulfingischen Helden hoch zu Roß. In Wahrheit zeigt sich aber hier ferner, wie tief in altheidnischen Anschauungen und Sitten dies merovingische Königthum wurzelte, das zwar gewiß ganz und gar und durchaus nicht[3]) ein „Oberpriesterthum“ gewesen war, das aber dem Königthum Pflicht und Recht auferlegt hatte, an den feierlichen Aufzügen, in welchen die Götter nach der Wintersonnenwende wieder von Asgardh auf die Erde und in den Gau zurückkehrten, Theil zu nehmen: der Rinderhirt Einhards war vermuthlich ursprünglich der Priester gewesen, der den Wagen gelenkt hatte: oder einen der Wagen leitete, der die Götterbilder oder Götterwahrzeichen trug, während der König auf einem anderen mitfuhr[4]).

---

1) Ven. Fort. v. St. Rad. XVIII. 43; den geladenen Geistlichen eilt sie entgegen.

2) Einhard, v. Caroli M. ed. Jaffé c. 1 quocumque eundum erat, carpento ibat, quod bubus junctis et bubulco rustico more agente trahebatur; sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum . . vel sic redire solebat. Annal. Lautiss. min. M. G. h. Scr. I. p. 116.

3) Wie — nach Phillips und Walter I. — leider wieder Schröder I.

4) Ueber die heidnische Sitte solcher Umzüge s. Bavaria I. 1860. S. 363 f.;

Daß dieſe uralte und auf das weiteſte verbreitete germaniſche Sitte der Götterverehrung, aber auch der Beſitz-Ergreifung von Königsgewalt[1]) wie von Eigenthum keltiſchen Urſprungs ſei, weil — was recht begreiflich! — auch Frauen — (aber nicht Königinnen, Prieſter oder Könige!) — der Gallier auf rinderbeſpannten Wagen gelegentlich fuhren[2]) — das kommt in Ermangelung von Pferden heute noch in allen fünf Erdtheilen vor! — hätte man[3]) nie behaupten ſollen. Durchaus nicht hatten etwa die Hausmeier „jene Sitte dem König zum Schimpf angeſtellt“: es war altkönigliches Recht, das ſie als höchſt ungefährlich dem beließen, der den königlichen Namen fortführte. Man kann nicht zweifeln, daß die Gewohnheit viel früher und ſchon zu der Zeit galt, da die Merovingen nicht blos dem Scheine nach herrſchten[4]). Dagegen iſt wohl nicht[5]) anzunehmen, daß die auf 90 solidi erhöhte Erſatzbuße für Tödtung eines Stieres des Königs (»taurus regis«) in der Lex Salica[6]), während allerdings das gewöhnliche Rind nur 35, das gewöhnliche Pferd nur 40—45 solidi Erſatzbuße hat, daraus zu erklären iſt, „daß die Ochſen (es iſt aber der Stier, und ſchwerlich doch ſpannte man Stiere ein!) d. h. eben dieſe Zugthiere des Königs in beſonderer Achtung ſtanden und zur Zeit des Heidenthums geheiligte Thiere waren“. Denn auch der Hengſt des Königs (warannio regis) hat anſtatt 40—45 sol. eine Erſatzbuße von 60 sol.[7]): dieſem Schlachtroß kann man doch ſolche götterdienſtliche Bedeutung nicht[8]) zuſprechen, und ſo iſt es auch wohl bei dem taurus regis nur der erhöhte Friede, der eben dies wie anderes Eigenthum des Königs[9]) ſchützt.

Bauſteine I. Berlin 1879. S. 93 f.; D. G. Ia. S. 292 f.; J. Grimm, D. Mythol. I. S. 630; R.-A. S. 262.

1) Ueber Geſion, die ſich mit ochſenbeſpanntem Wagen Land erpflügt J. Grimm, D. M. S. 287. 820; Nerthus, die große Nähr-Mutter, zieht durch die Gaue auf kühegezogenem Wagen Tac. Germ. c. 40.

2) So Deuteria's Tochter: ſie war nicht Königstochter, wie J. Grimm R.-A. S. 262; Greg. Tur. III. 26 bei Verdun, Urgeſch. III. S. 87.

3) Roth, Münchener gelehrte Anzeigen 1848. N. 147.

4) So gewiß richtig und weiſe J. Grimm R.-A. S. 262.

5) Mit demſelben a. a. O.

6) III. 10. 7) 41, 4.

8) Was Waitz S. 178 über das „Lieblingsroß“ des Königs mit königlicher Aufzäumung (estratura) beibringt, iſt gar nichts beſonderes, weder nach Recht, noch Sitte, noch Götterdienſt: das konnte bei jedem Edeln ähnlich vorkommen.

9) Und des Herzogs. Vgl. Lex Bajuvar.

Wenn übrigens das Rindergespann der Könige auf götterdienstliche Gebräuche zurückging, hatten doch selbstverständlich auch Unterthanen das Recht, sich solcher zu bedienen: so vermachte auch die edle Ermentrud „den Wagen, auf welchem sie zu fahren gepflegt, und die Rinder, die ihn zogen".

Zuweilen fand festliche Einholung des Königs statt, wann er eine Stadt seines Reiches besuchte[1]: psallirend zogen die Bischöfe und die übrigen Geistlichen, aber auch die Laien, singend, mit Bannern dem König entgegen, so zu Tours (4. Juli 585), außer den Franken und Römern auch Juden und sogar Syrer[2].

Aber wenn auch höhere Beamte — patricii, duces — von den Bischöfen diesen feierlich entgegenziehenden Empfang heischten, drangen sie damit nicht durch[3]: nur dem König also gebührte diese Ehre.

9. Hof. Palatium.

a) Die Namen.

Der Hof, das palatium (VII. S. 151 f.) heißt auch schon curia regis[4]; castra regalia für den Hof ist wohl nur rednerische Sprache[5].

b) Die Königssitze.

Es fehlte an einer dauernden Residenz, wie die Ostgoten an Ravenna, die Westgoten an Toulouse, später Toledo besaßen[6].

Wohl hatten die Könige gewisse wichtige Sitze ihrer Macht in einer — stets befestigten — Stadt: anfangs — vor Chlodovech —

---

1) occursus regis Greg. Tur. VIII. 1, Urgesch. III. S. 344: glor. confess. c. 19. v. Patr. 17. c. 4; zu Rom gegenüber Päbsten und Frankenkönigen in viel großartigerem Stil, aber doch ähnlich.

2) Greg. Tur. VIII. 1, Urgesch. III. S. 344.

3) S. die Fälle bei Löning II. S. 257.

4) Nicht erst karolingisch wie Brunner II. S. 98, v. St. Desiderii Viennensis c. 9; A. S. 23. Mai V. p. 256, gestorben als Bischof von Vienne 608; (von einem Zeitgenossen).

5) v. Sulpicii c. 2 castrisque regalibus altis.

6) Treffend Brunner II. S. 95: „ein dauernder städtischer Mittelpunkt hätte dem ganzen Zuschnitt der fränkischen Reichsverwaltung widersprochen".

ohnehin nur eine oder zwei größere Städte: Dispargum, Tournay, Cambrai. Chlodovech verlegte nach Vernichtung des Syagrius seinen Sitz nach Soissons[1]), später nach Paris (a. 507). Seit 511 erhält jedes der vier, dann drei Theilreiche einen solchen Hauptsitz: Austrasien Rheims, (später Metz), Burgund Orléans, Neustrien Paris (oder Soissons): sind es vier Reiche (wie 511 und 561), so werden Paris und Soissons Hauptsitze. Sigibert nahm Chilperich Soissons, vollendete die hier von Chlodovech begonnene Kirche und ward in derselben bestattet[2]).

Paris hatte allerdings darin eine Bevorzugung, daß es die Begräbnißstätte vieler Merovingen ward: Chlodovechs, Hrothehildens, der Söhne Chlodomers: in der Basilika von Sanct Vincencius ruhten Chilperich I., Chilperich II., Chlothachar II., in Saint Denis zuerst Dagobert I.[3]).

Und Reichthum, Volkszahl, wichtige Lage verliehen der Stadt hohe Bedeutung, so daß z. B. a. 521 Chilperich sie vorweg nehmen will[4]), daß sie dann keinem ausschließend zugesprochen, sondern unter die den Brüdern zugedachten Gleichtheile getheilt wird — keiner soll ohne Verstattung der Andern sie betreten[5]): — Gundovald droht, hier seinen Sitz aufzuschlagen[6]).

Allein als „Reichshauptstadt" galt Paris doch keineswegs[7]): dem stand schon die Theilung des Reiches und das Nebeneinander der Hauptsitze der andern Theilreiche: Orléans, Soissons, Rheims oder Metz entgegen. Guntchramn weilte häufiger als zu Orléans zu Châlons-sur-Saône[8]).

Ob Rheims oder Metz Hauptstadt Austrasiens gewesen, ist be-

---

1) Das ist aber vielleicht nur (a. 485) eine Vermuthung von Hincmar v. Rem., Bouquet III. p. 277; so Waitz S. 48; vgl. Greg. Tur. III. 27, Urgesch. III. S. 87 f.

2) Greg. Tur. IV. 19. 23. 51, Urgesch. III. S. 160.

3) S. die Beläge Greg. Tur. II. 43. III. 18. IV. 1. 20. VI. 46. Fred IV. 56. 79, Urgesch. III. S. 69. 74. 120. 288. 621. 644.

4) Greg. Tur. IV. 22, Urgesch. III. S. 123.

5) VI. 27. VII. 6. IX. 20, Urgesch. III. S. 264. 296. 423 f.

6) Greg. Tur. VII. 27, Urgesch. III. S. 319.

7) Waitz S. 180 überschätzt die Bedeutung der Stadt.

8) Greg. Tur. VII. 21. VIII. 1. 11. IX. 3. 13. 15, Urgesch. III. S. 315. 344. 354. 400. 417. 419.

ſtritten: für die ältere Zeit iſt doch wohl Rheims anzunehmen[1]), hier ſtarb Theudibert, (der übrigens auch oft in Trier wohnte[2])[3]).

Später aber erſcheint ohne Zweifel Metz als Hauptſitz[4]), jedesfalls als neben Rheims die bedeutendſte Stadt Auſtraſiens; ſchon Theudibald I. hielt hier eine Kirchenverſammlung[5]). Sigibert I. und Childibert II. weilen hier[6]). Das palatium wird wiederholt genannt[7]). Für Theudibert II. und Sigibert III. (632)[8]) bezeugt Fredigar[9]) Metz als „Sitz" (sedes).

Häufiger als in den (Feſtungs-)Städten weilten die Könige auf ihren über das ganze Reich verſtreuten Landhäuſern (villae, ſ. oben „das Land")[10]): mit Recht hat man[11]) hervorgehoben, wie wenige Urkunden der Merovingen in Paris oder Soiſſons — gar keine zu Rheims oder Metz, — wie viele zu Compiegne und Clichy ausgeſtellt ſind.

Größere villae — nicht alle — enthalten auch ein palatium[12]): daher können ſolche Königshöfe bald als villae, bald als palatia bezeichnet werden[13]).

In ſolche villae berief der König nicht nur einzelne Gäſte, — ſolche Einladung und zumal dann die Zuziehung zur Tafel galt als hohe Ehrung[14]) — auch Verſammlungen von Biſchöfen — concilia — oder weltlichen Großen oder von beiden haben wiederholt hier getagt.

---

1) So Greg. Tur. IV. 22, Urgeſch. III. S. 123.

2) Longnon p. 99 zu Greg. Tur. v. Patr. VI. 2. XVII. 1. 2.

3) Fortun. v. St. Germani c. 8; v. St. Quinidii (Biſchof von Vaiſon, geſt. 578/9); A. S. ed. Bolland 15. Febr. II. p. 829 regna Gallorum, *Remis* denique *cum suis Germanicis populis.*

4) Vergl. Digot I. p. 232.

5) Greg. Tur. IV. 17, Urgeſch. III. S. 118.

6) IV. 35. VIII. 36, Urgeſch. III. S. 140. 390.

7) Fortun. IX. 20. X. 9. 19, Urgeſch. III. S. 423. 498.

8) Urgeſch. III. S. 637.

9) Fredigar. c. 16. 75, Urgeſch. III. S. 560 f.

10) Daſelbſt auch über villa im Verhältniß zu palatium; nicht jede villa enthielt ein palatium, während ſelbſtverſtändlich auch in Städten palatia ſtanden.

11) Waitz S. 182.

12) In der Aufzählung der auſtraſiſchen palatia bei Digot II. p. 338 ſteht manches ungenügend Bezeugte.

13) z. B.: Compiegne Diplom. p. 7 palatium = p. 60 villa, Carisiacum p. 41 villa, in palatio nostro = p. 64 villa; daher treffend Hist. Franc. c. 29 Compendium villa, quae est palatium regale.

14) Greg. Tur. VII. 16. VIII. 2. 3. 14. IX. 20, Urgeſch. III. S. 309. 346. 357. 359. 427.

c) Hofbeamte[1]).

α) Die Namen.

Alle Höflinge[2]) hießen fideles (nostri) und leudes (nostri).

Die Angeſehenſten darunter hießen proceres (pr. aulici)[3]), proceres palatii[4]), principes palatii[5]), principes aulici[6]), nobiles in palatio[7]), primi palatii, priores palatii, primarii[8]), seniores palatii[9]), optimates (nostri) aulae, palatii[10]); satellites bedeutet in der Regel Leibwächter, gewaffnetes Gefolge. So oft bei Gregor und ſonſt; zuweilen aber heißen auch die Höflinge ſo, z. B. ein Referendar[11]).

Dagegen die aeditui (= ostiarii) palatini, Thürhüter des Palaſtes, zählen nicht zu den Hofbeamten, ſondern zu dem niederſten Hofgeſinde[12]), ſie ſind Unfreie wie die pueri aulici[13]), wie ſie ſonſt bei Gregor heißen; wenn einmal palatina eine Unfreie iſt[14]), ſo iſt puella hinzuzudenken.

Vornehme Höflinge dagegen heißen ministri palatii nostri[15]),

---

1) S. oben VII. 2. S. 227 f.

2) (aulici, palatini) aulici regis, regii aulici palatii, aulicolae; ſ. die vielen Belege bei Waitz S. 112.

3) Fred. IV. 36; andere Stellen bei Waitz S. 112.

4) S. die Stellen bei Waitz a. a. O.

5) l. c.

6) Miracula St. Martini Vertaviensis, Abt von Bertou, geſt. 601, 24. Oct. X. p. 805—810.

7) v. St. Romarici c. 1.

8) multi ex prioribus palatii primarii v. St. Rusticolae.

9) v. St. Rigomeri (Prieſter in Souligné, geſt. c. 550 24. Aug.) IV. p. 787.

10) Diplom. 31. 70. 93; Audoen. v. St. Eligii I. 8. II. 34; v. St. Gaugerici St. Agili c. 1; Godiscalc. v. St. Landiberti c. 3 optimates viri et illustrissimi eo tempore rectores palatii.

11) inter ceteros satellites a rege valde credulus v. St. Audoeni; ebenſo v. St. Wandreg. Arndt p. 34.

12) v. St. Theodardi, Biſchof von Maſtricht, geſt. c. 668 10. Sept. III. p. 588. Anders Waitz S. 113.

13) Greg. Tur. mir. St. Mart. IV. 37 pueri qui assistebant regi v. St. Consortiae, Jungfrau in der Provence, geſt. c. 578 22. Juni IV. p. 250.

14) Waitz a. a. O. zu Greg. l. c. II. 14.

15) Dipl. N. 41.

regis minister[1]), Chramni ministri[2]), reginae minister[3]). Denn man ſprach von einem Hofdienſtminiſterium[4]).

Ja, auch servitium und servire bezeichnete den Dienſt[5]) wie das Unterthanenverhältniß. Der Amtsdienſt außerhalb des Hofes heißt ebenſo und ſo denn auch famulatus[6]).

Aus dem vorgefundnen Römiſchen werden die Ausdrücke militia, militari herübergenommen und offenbar doch nicht nur das Wort, auch Manches von den römiſchen Dingen[7]). Der Hofbeamte heißt in dieſem Sinne miles, nicht „Krieger“[8]).

Man kann daher nicht[9]) dieſe Hofverhältniſſe auf die „Grundlage“ altgermaniſcher Gewohnheiten allein zurückführen: der referendarius und der capellanus ſind doch nicht altgermaniſch und von einer „Hofverfaſſung“[10]) kann man bei der ſchwankenden Zuſtändigkeit der meiſten Hofämter kaum reden.

Daß alle aulici, palatini in die Muntſchaft des Königs aufgenommen wurden, iſt doch wohl nicht anzunehmen[11]), die Hof-Knaben, die in die Muntſchaft eines andern Pflegers traten, ſicher (ſ. unten) nicht, es

---

1) Greg. v. Patr. c. 10.

2) gl. mart. I. 66.

3) Ven. Fort. v. St. Germani c. 21; menesterialis noster Dipl. 68.

4) S. die Stellen aus den Heiligenleben und Königsurkunden bei Waitz S. 113, die ſich leicht vermehren ließen. Dipl. N. 41 comes palatii . . qui de ipso ministerio ad praesens nobis deservire videtur: der von dieſem Amt zur Zeit den Dienſt bei uns hat; v. St. Hermenlandi, Abt von Jndre, geſt. 720 25. Mart. III. p. 676; auch ministrare kommt vor.

5) Greg. Tur. IX. 36, Urgeſch. III. S. 451 qui ad servitium regale erant necessarii Pardess. II. p. 100 quod in regia aula et in servitio principum elaboravi l. c. p. 240 quae a . . . Childiberto (rege) pro servitio nostro adquisivimus; aber die vita St. Sigiberti v. Sigibert von Gembloux († 1111) ſollte Waitz nicht hier anführen.

6) S. die Stellen bei Waitz S. 113 und Form. Marc. I. 14.

7) Anders Waitz S. 113. 119. 121. 122; ſ. die Stellen: palatinam militiam administrare v. St. Valentini; ebenſo amtlich in den Concilien Rem. II. c. 10; Clippiac. c. 10; Friedrich p. 62.

8) perfectus miles v. St. Hermelandi c. 1; ſogar militari per tramitem militiae . . . operi in aula regis aevum impendere Jonas (c. 729); v. St. Wulframni, Biſchof von Sens, geſt. 720/721 20. Mart. III. p. 145 und doch nicht „Krieger“.

9) Mit Waitz S. 129.

10) Waitz a. a. O.

11) Zweifelnd Waitz S. 112.

ſei denn, daß der König ſie in ſeine Muntſchaft nahm und deren Ausübung einem Andern übertrug.

β) Einzelne Aemter.

Seit Mitte des VII. Jahrhunderts drücken auch die Bezeichnungen des major domus deſſen alle andern Aemter überragende Bedeutung, ſeine thatſächliche Beherrſchung des States aus[1]: ja ſchon von Gundulf heißt es in der allerdings etwas jüngeren Lebensbeſchreibung Sanct Arnulfs[2] „Gundulf, der Unterkönig oder Leiter des Palaſtes und Berather des Königs". Er iſt jetzt Alles: Erzieher des Unmündigen, „Erſter beim König", Regent, neben der Regentin[3] oder hinter ihr ſtehend. Aega iſt Erzieher und Reichsverweſer Chlodovechs II. in Neuſtrien[4], Pippin ſchon vorher in Auſtraſien als major domus die Seele der Regierung, ja das Haupt des States geweſen, und ſein Sohn Grimoald hat den jungen Dagobert II. ſo völlig in ſeiner Gewalt gehabt, „daß er ihn über das Meer in ein iriſches Kloſter ſchicken konnte"[5]. Aber der Verſuch dieſes Hausmeiers, jetzt bereits an Stelle des Merovingen den eignen Sohn auf den Thron zu heben, kam um ein Jahrhundert zu früh: er ſcheitert, Vater und Sohn gehen unter und durch das Mißlingen wird das Geſchlecht der Arnulfingen auf ein Menſchenalter ſo tief herabgedrückt, daß ſeine Geſchichte in dieſer Zeit völlig unbekannt iſt[6].

Das Saliſche Geſetz nennt unter den ſtärkſtgeſchützten, weil erſten, werthvollſten unfreien Hausdienern neben dem major und scancio den infertor[7], d. h. den Hereinträger der Schüſſeln, dapifer, παραθέτης: derſelbe iſt urſprünglich weder seniskalk, wenn er auch ſpäter einmal ſo genannt wird, noch Truchſeß, wenn dieſer auch ſpäter »dapifer« heißt.

Vermöge des rein Perſönlichen in der Herrſchaft des Königs konnte

---

1) Oben VII. 2. S. 203 f.

2) c. 4 G. subregulo seu etiam rectori palatii vel consiliario regis.

3) Fred. IV. c. 79, Urgeſch. III. S. 645. Chl. sub tenera aetate regnum patris adscivit; Aega vero cum regina Nanthilde condigne palatium gobernat et regnum.

4) v. St. Burgundofarae, Aebtiſſin von Evreux, geſt. 657, ed. Mabillon. A. S. Ordin. s. Benedicti II. Saec. p. 439. c. 7. Ega-vir in seculo sublimis, cui Dagobertus moriens filium Chlodovium cum regno commendaverat.

5) Waitz IIb. S. 108.

6) Urgeſch. III. S. 661 f.

7) XI. 6. ed. Behrend; fälſchlich infestor bei Herold.

dieſer aber einem beliebigen Geiſtlichen oder Weltlichen am Hof, ohne Rückſicht auf das von ihm bekleidete Amt, ſein Vertrauen am Meiſten zuwenden, ihn zum „Erſten bei dem König“ machen, zum „Leiter des Palaſtes“. Das bildete ſogar vor dem Emporkommen des major domus die Regel: ein ſolcher „Erſter beim König und Leiter des Palaſtes“ war z. B. in Childiberts II. Anfängen Biſchof Aegidius von Rheims, ohne irgend ein Hofamt[1]).

Allein höchſt wahrſcheinlich iſt es auch im VII. Jahrhundert noch zuweilen vorgekommen, daß, nachdem für die Regel der major domus von Amtswegen allmächtiger Miniſter des Reiches und Leiter des Palaſtes geworden, doch ausnahmsweiſe ein Anderer, zumal ein Biſchof, dieſe Stellung einnahm, ſei es neben einem (zurückgedrängten) major domus, ſei es an Stelle des nicht beſetzten Majordomats: die Gründe ſolcher ſeltnen Ausnahmserſcheinungen kennen wir nicht: vielleicht daß — auf kurze Zeit — ſei es der König, ſei es der Dienſtadel den allzu mächtig gewordnen major domus noch einmal zurückzudrängen oder ganz zu beſeitigen verſuchten, wie ihn denn König Pippin wohlweislich nicht mehr duldete.

Vielleicht aber auch nur deßhalb, weil von den mehreren Bewerbern zur Zeit noch keiner das Amt des major domus ſelbſt erſtritten hatte.

So ſcheint Arnulf von Metz zwar thatſächlich den primatus palatii gehabt zu haben, aber nicht das Amt des major domus: er war vielmehr domesticus, was mit nichten[2]) = Oberdomeſticus[3]) = major domus iſt[4]).

Die Stellung eines ſolchen vertrauteſten Rathes war ſelbſtverſtändlich ohne beſtimmte begränzte Zuſtändigkeit und, wie ja auch jedes Amt, jeden Augenblick entziehbar. Die Ausdrücke der Quellen ſpiegeln das rein Thatſächliche des Verhältniſſes[5]).

---

1) Urgeſch. III. S. 265.

2) Wie Waitz S. 94 meint.

3) Sohm S. 583, den gab es gar nicht.

4) v. St. Arnulfi c. 8 ut etiam domesticatus sollicitudinem atque . . primatum palatii teneret; c. 4 effectus est omnium primus . . . ita ut sex provinciae, quas tunc et nunc totidem agunt domestici, sub illius administratione solius regerentur arbitrio. Urgeſch. III. S. 597 f.

5) S. die Belege bei Waitz IIb. S. 105; v. St. Geremari c. 6 Dagobertus praeficit eum consiliis suis; v. St. Austrig. c. 4 erat tunc in domo regis inter caeteros senatores praestantissimus Aethereus nomine . . cui rex omnia

Gregor hat wiederholt den Ausdruck primus cum rege, apud regem: von Sigibert I.[1], ſchon 532 von Theuderich I. Ein ſolcher kann zugleich (aber doch wohl nur vorübergehend) wie Florus, unter Theudibert I.[2], vicecomes in einer Grafſchaft ſein, der »primus inter totius regni Francorum proceres«, der gleichwohl „im Auftrag des Königs alle Anordnungen im Palaſte trifft".

„Er iſt dem König in allen Stücken ſo vertraut und theuer, daß er, was er im ganzen Reich thun wollte, ohne Widerſpruch von irgend jemand vom König verſtattet erhielt"[3]: er hatte im ganzen Reich die oberſte Gewalt und waltete zu jener Zeit als vicecomes in der Stadt Angers[4].

Sehr erklärlich finden wir beſonders Biſchöfe in dieſer nur thatſächlichen Machtſtellung, da der dauernde Aufenthalt an dem wechſelnden Hoflager mit der Reſidenzpflicht in ihrer Biſchofsſtadt und dem Verbot weltlicher Aemter doch nicht immer ganz leicht zu vereinen war. Das war die Stellung Leodigars von Autun[5], des Aegidius von Rheims[6].

---

tractatus sui praecipua arcana pandebat; v. St. Walarici, Abt, Stifter von St. Valéry (Leuconaensis) geſt. c. 622 1. Apr. I. p. 16 qui . . summus inter proceres palatii et dignitatem (l. es?) aulae regia . . cunctos suo ingenio praecellebat; v. St. Ebrulfi (von Beauvais, Abt v. St. Fuscien-au-Bois), geſt. c. 600 25. Juli VI. p. 94 (ut) caeteris praelatus maximum in palatio obtineret locum; v. St. Agili (quamquam Agnoaldi) industria universa palatii officia gererentur nec non totius regni quaerimoniae illius aequissima definitione terminarentur; Fredig. IV. c. 62 Aega . . a citeris Neptrasiis consilio Dagoberti erat adsiduos: ſpäter wird er dann major domus.

1) v. Patr. 5. glor. confess. c. 71.

2) vita St. Mauri von c. 39.

3) c. 40.

4) c. 44; aber major domus war er nicht: ſo richtig gegen Pertz S. 17 Waitz IIb. S. 105.

5) Der nicht major domus war; Zinkeiſen S. 32; Pitra, Hist. de St. Léger p. 274; Schöne S. 88; Bonnell S. 116; Löning S. 267; Waitz S. 106; ſ. Urgeſch. III. S. 685; jetzt aber über das Verhältniß der beiden vitae Krusch N. A. (B u. C) zu einander und zu einer älteren vita A; Ursinus c. 4 super omnem domum suam sublimavit et majorem domus »in omnibus« constituit: gerade das in omnibus weiſt auf uneigentliche Anwendung des Ausdrucks, ſo richtig Waitz a. a. O.; er heißt freilich auch rector palatii, aber die vita A ſagt nur quod cognoverat (rex eum) prae omnibus sapientiae luce esse conspicuum secum assidue retinebat in palatio.

6) Oben S. 468 und Urgeſch. III. S. 265.

Arnulf von Metz[1]) war früher domesticus, ward dann Biſchof, behielt aber den domesticatus und war als domesticus (aber nicht als major domus) „der Erſte bei dem König"; auch Paulus Diaconus nennt ihn nur palatii moderator[2]).

Aehnlich ſteht Kunibert von Köln[3]).

Manchmal gelangte der Erzieher des noch unmündigen Königs in ſolche Stellung, die ihm freilich der major domus ſpäter nicht mehr ohne Kampf überließ. Der nutritor, nutritius iſt nicht Muntwalt: zur Muntſchaft[4]) iſt berufen der nächſte waffenfähige Schwertmag: ſo trat Guntchramn als Muntwalt Chilbiberts II. und Chlothachars II. auf[5]): oft freilich waren die merovingiſchen Oheime die Mörder ihrer jungen Neffen[6]).

So war Gogo nutricius Chilbiberts II.[7]). Das iſt keineswegs ein conviva regis[8]): auch die nutricii, die Chilbibert II. mit Grafen, domestici, majores und allen, die zum Dienſt des jungen Königs erforderlich waren, mit Theudibert II. als Vicekönig nach Soiſſons ſchickt[9]), ſind nicht junge mit ihm erzogene[10]) Leute, ſondern eben Erzieher. Nach Gogo's Tod trat in deſſen Stelle Wandelen[11]), er erhielt keinen Nachfolger: „weil nach ſeinem Tode die Königin-Mutter ſelbſt die Sorge für ihren Sohn übernehmen wollte[12]", d. h. Frau Brunichildis ſchloß fortab von dieſer einflußverſprechenden Stellung Andere aus.

---

1) S. oben S. 460; die vita St. Arnulfi c. 4 ſagt nur: diversis in palatio honoribus et ministerio primus floruit; c. 8 sic deinceps episcopales gestans infulas ut etiam domesticatus sollicitudinem atque primatum palatii acsi nolens teneret; zum Theil wörtlich übergegangen in v. St. Licinii, Biſchof von Angers, geſt. nach 600 19. Febr. II. p. 678.

2) Gesta ep. Mett. Scr. II. p. 264 („erſt die v. St. Chlodulfi, geſt. c. 695 als Biſchof v. Metz, Urgeſch. III. S. 707, A. S. 8. Juni II. p. 127) aus dem IX. Jahrhundert major domus", Waitz, der ihn mit Recht gegen Pertz S. 28 nicht als major domus faßt).

3) Urgeſch. III. S. 619.

4) S. unten.

5) Urgeſch. III. S. 185. 299.

6) Urgeſch. III. S. 75.

7) Greg. Tur. V. 46, Urgeſch. III. S. 219 f.

8) Wie Guadet und Taranne h. l. nach Ducange V. p. 6. 28.

9) l. c. IX. 36.

10) Kruſch gewährt nicht nutritis, ſondern nutriciis ohne Angabe anderer Lesart.

11) VI. 1, Urgeſch. III. S. 232.

12) l. c. VIII. 22, Urgeſch. III. S. 369.

Zur Unterstützung der (Amme) Pflegerin für die kleinen Kinder Childiberts war Droktulf zur Pflege derselben bestellt[1]). Einmal ward geradezu die Lenkung des Theilreiches (Austrasien) und die Erziehung des jungen Königssohnes in Eine Hand gelegt: „Chlothachar II. giebt, nachdem er Dagobert zum König von Austrasien erhoben, Arnulf das Reich zur Leitung und den Sohn zur Erziehung in die Hand[2])".

Dagoberts Sohn Sigibert II. (III.) hatte von Kindheit an Otto, den Sohn des domesticus Uro, zum Erzieher[3]): dieser war aber nicht Hausmeier, auch nicht „Erster beim König" gewesen, dies waren Kunibert von Köln, Herzog Adalgisil (oder Ansigisil) und dessen Nachfolger Pippin (I.). Aber nach Pippins Tod wollte dessen Sohn Grimoald der Erzieher Otto die höchste Macht nicht gönnen und ward in diesem Widerstreben erschlagen[4]).

Der major domus nahm nun selbst die Stellung des Erziehers ein, allein oder neben der Königin-Wittwe.

Die erwachsenen Prinzen erhalten einen eignen Hofstaat mit major domus[5]) und thesaurarius[6]).

d) Höflinge.

Das palatium füllten nun aber außer den[7]) angeführten Trägern bestimmter Hof- und Stats-Aemter zahlreiche andere geistliche und weltliche Große: Bischöfe[8]), Herzoge[9]), Grafen[10]), Provincial-domes-

---

1) l. c. IX. 38, Urgesch. III. S. 453; er wird zur Strafe für Hochverrath verknechtet. 2) v. St. Arnulfi c. 16.

3) Basolus = nutritor s. Ducange I. p. 525, Urgesch. III. S. 649; Fredig. IV. c. 86. 4) Fredig. V. c. 86, Urgesch. III. S. 649 f.

5) gubernator palatii Fredig. IV. 55, Urgesch. III. S. 619.

6) Greg. Tur. V. 40, Urgesch. III. S. 213 f.

7) S. oben und VII. 2. S. 227 f.

8) Ganz regelmäßig und vor allen weltlichen Großen genannt: s. die Beläge bei Waitz S. 102; auch Aebte, als dauernde Bewohner des Palastes von deren Bischof erbeten praesules aulae regalis v. St. Galli Scr. II. p. 12. Leodigar und Arnulf „beherrschen den Palast und das Reich". S. oben S. 456. 467. Ueber die Bischöfe im Hofgericht s. dieses. Form. Marc. I. 25. D. 41. 44. 66. 70 f.

9) Herzoge am Hofe; schon Greg. Tur. V. 40, Urgesch. III. S. 213 f. Rigunthis begleiten sie aber kraft besonderen Auftrags VI. 45, Urgesch. S. 285; Marc. Form. I. 25 setzt sie als Glieder des Hofgerichts voraus. Beläge zuerst (?) bei Pippin II. (749 D. N. 106); Ven. Fort. VII. 14 rühmt von dux Mummolenus, daß er den Palast des Königs durch hochweisen Rath erhöht.

10) S. die Beläge aus den Urkunden bei Waitz S. 100; der Graf des Gaues,

tici[1]), vicarii, die mit Urlaub von ihren Amtssitzen zeitweilig abwesend oder in Geschäften an den Hof gereist oder gerufen worden.

Doch auch unbeamtete Vornehme: alle diese werden mit den Hofbeamten unter dem Ehren-Namen optimates nostri[2]) zusammengefaßt, die so regelmäßig von den Urkunden als Beisitzer des Hofgerichts, auch des Rathes des Königs genannt werden, daß man diese Verrichtung als Recht und Pflicht ihrer Stellung wird annehmen dürfen.

Ihre ehrenden Beinamen sind inlustres viri, magni viri, proceres[3]), manchmal heißen sie ausdrücklich die obtimates des Hofes, aulae, des palatium oder palatini obtimates[4]); die optimates viri et illustrissimi qui eo tempore rectores palatii videbantur[5]) sind dieselben Palast-Großen, nicht mehrere majores domus.

Ob später ausdrückliche Erhebung zu dieser Stellung vorkam, ist zweifelhaft[6]), jedesfalles geschah sie stillschweigend durch Aufnahme in die Gefolgschaft oder Verleihung eines hohen Amtes oder durch Berufung an den oder Duldung an dem Hof.

Gewiß mit Grund hat man[7]) die alten Gefolgen, die Antrustionen des Königs in diese optimates übergehen lassen: hatten sie doch Pflicht und Recht, den König in enger Lebensgemeinschaft zu umgeben, auch wohl die wichtigsten Hofämter wurden ihnen vorzugsweise verliehen[8]) und viele wenigstens der obtimates wohnten in dem palatium[9]):

---

in welchem das Hoflager sich gerade befand, war wohl immer an demselben; einmal acht comites und acht grafiones neben einander D. 66. Dem jungen König als Vicekönig werden auch Grafen als unentbehrlich mitgegeben. Oben S. 455.

1) S. oben domestici.

2) S. die Belege aus den Urkunden bei Waitz S. 101; die obtimates werden meist nach den Bischöfen genannt als — nach den geistlichen — die weltlichen Großen episcoporum et optimatum nostrorum.

3) S. die Stellen bei Waitz S. 101.

4) v. St. Gaugerici.

5) v. St. Landeberti (von Godiskalk) c. 3.

6) Dafür Waitz S. 101 wegen einiger Stellen, wo es heißt, regale gratia (obtimate) sublimatum Form. Bal. 18. 21, was allerdings auch von der Ernennung zum Bischof gebraucht wird. Form. Marc. II. 46. 50.

7) Waitz IIb. S. 101.

8) Ebenda.

9) So D. N. 26 von 660—662; aber die v. St. Geremari, Abt von Pentale (Flaviac.) gest. c. 658 24. Sept. VI. 298, die Waitz S. 103 anführt, sagt nur, er „hatte" viele Gestppen in dem Palast omnium Francorum prudentium (= procerum) palatium nostrum inhabitantium.

täglich verkehrt, tafelt der König mit seinen sapientes = ministeriales, wo auch Lustigmacher, Gaukler nicht fehlen[1]).

Allein doch nur einen kleinen Theil[2]) der Höflinge bildeten die Antrustionen, die niemals sehr zahlreich gewesen waren.

Daß sie in den Urkunden und bei den Geschichtsschreibern und Dichtern nicht[3]), nur in den alten Gesetzen genannt werden, erklärt sich eben gerade daraus, daß diese uraltgermanische auf »bella und raptus« gebaute Einrichtung an dem Hof der Merovingen, in den sie wenig paßte, durch andere Formen ehrenvollen Dienstes und Treueverbandes ersetzt wurde, so später durch das vassaticum[4]).

Wegen der engen Lebensgemeinschaft mit dem König wird der Hof ein contubernium genannt[5]).

Gewiß konnte der König aus all diesen obtimates wie z. B. aus den fremden Gesandten wechselnd an seine Tafel ziehen, wen er wollte: jedoch scheinen die germanischen Antrustionen und die ihnen als convivae regis gleichgestellten Römer — so lange die Einrichtung bestand — immerhin ein Recht auf diese alte Ehrung der Gefolgschaft besessen zu haben, wie gerade der Ehren-Name „Tischgast des Königs" beweist[6]).

Ständig lebt am Hof der Abt des oratorium palatinum, d. h. der königlichen Hauskapelle[7]); hier wurden die Eide im Verfahren vor dem Hofgericht geschworen[8]); der Beichtvater des Königs (stets Eins mit jenem Abt) wird nur in karolingischer Zeit genannt[9]). In

1) Exhortatio Mai N. coll. I. ed. 2. P. IV. p. 5.

2) Richtig Waitz und Deloche II. S. 112 gegen ältere Deutsche und Franzosen, aber auch wider Brunner s. VII. 1. S. 151 f.

3) Auch die cohors regia bei Ven. Fort. VI. 8. p. 149 meint nur die Umgebung des Königs, nicht die Gefolgs-Schar.

4) Lex Salica, zuletzt noch im Edict Chilperichs: § 8 cum viris magnificentissimis obtimatibus vel (d. h. =: so richtig Waitz S. 102 gegen Andere) antrustionibus.

5) S. die Stellen bei Waitz S. 114. familiaria contubernia regis v. St. Des. Cat. c. 1.

6) Anders Waitz IIb. S. 104.

7) S. v. St. Desider. Cat. c. 2; ebenso Audoen. v. St. Eligii I. 13 abbatiam palatini oratorii quod regalis frequentatur ambitio (d. h. Besuch) et archidiaconatus officium gessit; ebenso Dipl. N. 49 (a. 679) in oraturio nostro super cappella domni Martene.

8) Gegen Pitra, histoire de St. Léger p. 15; Waitz S. 102.

9) Die v. Ansberti c. 22, Bischof von Rouen (gest. 695), von Aigrad v. Bandrille (gest. c. 700), welche Waitz anführt, ist auch erst unter Pippin II. geschrieben.

merovingiſcher ſpielt der Vorſteher der Kapelle keinerlei bedeutende Rolle.

Wie das Hofgericht (ſ. dieſes) bilden dieſe »obtimates« die Rathgeber des Königs[1]), aber nicht ſo, daß ſie ein Recht hierauf hatten oder eine beſtimmte Zahl oder Auswahl dieſen Rath wie ein geſchloſſnes „Miniſterium" oder Cabinet[2]) ausmachte: iſt doch zu erwägen, daß Entſendungen wie Berufungen und freiwillige Reiſen an den Hof den Beſtand dieſer Hofgenoſſen fortwährend änderten. Es ſind die proceres überhaupt, die „den Königen heilſamen Rath ſpenden zum Wohl von Volk und Vaterland"[3]).

Daß dieſe Räthe beſonders ernannte gelehrte Juriſten geweſen[4]), iſt ganz undenkbar — ein Haudegen wie Mummolen oder ein Krieger wie Ebroin! — auch die legis »doctores«[5]) ſind nur rechtskundige Beiſitzer des Hofgerichts, wie die vorher genannten proceres und Pfalzgrafen.

Seit dem Sinken der Merovingen erſetzt auch im Vorſitz in dieſem Gericht der Hausmeier den König. Erhalten ſind 20 placita der Könige, 6 der Hausmeier[6]). Außer dem König (oder Hausmeier) muß anweſend ſein wegen des testimoniare der Pfalzgraf (oder deſſen Vertreter: ſ. oben VII. 2. S. 227 f). Die übrigen Urtheiler beruhen auf Zufall, auf Auswahl des Königs, keinesfalles auf feſtſtehendem Recht oder feſtſtehender Pflicht: die Hofbeamten, welche die Umgebung des Königs bilden, andere geiſtliche oder weltliche Große, die ſich zufällig am Hof aufhalten oder vom König berufen werden: daher erſcheinen in den merovingiſchen Hofgerichten Biſchöfe, Herzoge, patricii, Grafen, majores domus, referendarii, domestici, thesaurarii und ſonſtige optimates und fideles.

---

1) consiliarii regis v. St. Mauri; consiliarios seniores diligas Exhort. l. c. p. IV. Ven. Fort. IV. 24 consiliis habilis regalique intimus aulae.

2) Das consistorium principis in der v. St. Wandrigiseli ed. Arndt c. 7 iſt nur romaniſtrend gekünſtelter Ausdruck.

3) Ven. Fort. v. St. Radegundis II. 11. carm. VII. 14 celsa palatia regis altis consiliis crescere rite facit.

4) Richtig gegen Lezardière III. S. 16 Waitz IIb. S. 104.

5) Von 751. D. N. 23.

6) Dazu Form. Marc. I. 25. 37. 38 supplem. 2. Form. Tur. 33.

e) Hof-Knaben.

An dem Hofe leben nun ferner in großer Zahl Knaben aus vornehmen[1] Häusern, die von ihren Vätern[2] oft schon in zartem Alter[3] in das palatium gebracht werden, hier von frühauf höfische Sitte, den Gang der Geschäfte zu lernen und dem König, später dem Hausmeier näher zu treten. Der König will daher nicht dulden, daß Sanct Wandrigisel, da er ihn in dessen Jugend in seinem (Hof-)Dienst[4] gehabt, ohne seine Erlaubniß die Tonsur genommen und läßt ihn in den Palast entbieten. Sie werden von ihrem Vater oder auch vom König häufig einem der geistlichen oder weltlichen Großen besonders zur Erziehung, Beaufsichtigung, aber auch zur Beschützung und Beförderung empfohlen (commendirt)[5].

Zahlreiche Beispiele von solchen in zartem Alter oder doch „von der Schule hinweg“[6] an den Hof gebrachten Söhnen von Vornehmen gewähren die Heiligenleben: sie sollen dort die eruditio palatina, die höfische Ausbildung erhalten für den Hof- und Statsdienst, für das militari.

Daß der major domus als solcher dieser Beschützer war[7], ist nicht nachweisbar, nur daß selbstverständlich wie alle Leute und Aemter am Hof, die aulici palatini[8], die palatina officia auch diese „Pagen“,

---

1) v. St. Aridii II. c. 3 ipsa tamen generosissimae nobilitas parentelae . . de domo illum parentum regiam transire coegit in aulam; »coegit«: es war also fast zwingende Sitte, s. v. St. Ebrulfi unten Wandrig. II. c. 2.

2) v. St. Austrigiseli c. 1; aber auch der König befiehlt das wohl, unten.

3) v. St. Leod. c. 1 a primae . . aetatis infantia. So sehr war das Regel, daß es die Formeln Marc. I. 14 voraussetzen ab aduliscentia aetatis eorum (nobis famulantur); v. St. Valentini palatinam militiam in adolescentia pro dignitate parentum administravit. Dagegen St. Arnulf. l. c. in reiferer Jugend cum jam bene edoctus ad roboratam pervenisset aetatem, ebenso St. Austrigisil l. c. cum a minore ad robustiorem pervenisset aetatem.

4) in suo ministerio l. c. c. 7. ed. Arndt p. 33.

5) ab scholis eum recipientes regiam introduxerunt in aulam atque regi Francorum eum magno cum honore militaturum commendaverunt v. St. Hermenlandi († 720 als Abt von Aindre) A. S. ed. Bolland. Mart. III. p. 576.

6) v. St. Aridii (Aredii), Abt von Sanct Yrieix, gest. 591 (nicht von Gregor) 25. Aug. V. p. 182. Greg. Tur. X. 29, Urgesch. III. S. 515.

7) Waitz IIb. S. 108.

8) Greg. Tur. X. 29, Urgesch. III. S. 514 f.

wie man ſie genannt hat, der Oberleitung des Hausmeiers unterſtellt waren; dieſe ſo in die Gewalt des Königs gegebenen Knaben waren zugleich Geiſeln für die Treue ihrer Väter. „Da der König erfährt, von welch hohem Adel (der Knabe Sanct Ebrulf) ſei, befiehlt er, ſofort ihn an dem Hof vorzuſtellen, ihn würdig erachtend, am Hofe zu dienen“ [1]).

Außerordentlich zahlreich ſind die uns — zumal in den Heiligenleben — überlieferten Fälle [2]), ſie werden am Hofe „aufgenährt“ [3]), in der Schulbildung und im Glauben erzogen [4]).

Auch dieſe Pagenſtellung heißt officium, ministerium, militia, (militare): ſie werden auch in den Waffen [5]) wie ſonſt in weltlicher Zucht [6]) unterwieſen, ſie heißen unter einander commilitones [7]). Sie bilden — inſofern — eine Art Schule: aber schola heißt auch einfach „die Schaar“, ſo bei Venantius Fortunatus: »cui schola congrediens plaudit amore sequax« [8]).

So wurde Sanct Sigiramnus [9]) Flaveab, einem mächtigen Manne, zur Erziehung beigeſellt, kam ſo in den Palaſt „und ward von jenem in hohen Ehren zu höheren Stufen, wie ſich die Würden der Welt gliedern, erhoben“. So wird Sanct Filibert, „leuchtend vom Glanze des Adels, vom König dem optimas Audoen, der unter dem goldnen

---

1) v. Ebrulfi Mab. I. c. 3: doch waltet hiebei nicht feindliche Abſicht.

2) S. die Zuſammenſtellung bei Waitz II b. S. 109; aber auch aus Greg. Tur. X. 29, Urgeſch. III. S. 514 f. aus Ven. Fort. IV. 4.

3) innutriti Abbonis epist. ed. Bouquet IV. p. 46 in nutriti (nutritii?) v. II. 5. Wandrig. c. 6. Hist. epitom. c. 59.

4) Iſt das der Sinn des von Waitz angeführten scholastico atque dominico educatus est dogmate? *dogma* iſt doch nicht wohl Herren-Dienſt = Königsdienſt.

5) militaribus gestis ac aulicis disciplinis quippe ut nobilissimus nobiliter educatus v. II. Wandrig. c. 2; v. St. Aridii l. c. commendatur ut eum instrueret eruditione palatina; ſo heißt es wie von Sanct Hermenland von Sanct Licinius (geſt. c. 605 als Biſchof von Angers) l. c. 13. Febr. II. p. 678 cumque jam pleniter edoctus ad roboratam pervenisset aetatem pater ejus commendavit eum Chlotario regi von Sanct Filibert, geſt. 684 als Abt von Jumièges, l. c. 20. August IV. p. 75 eum regi Dagoberto commendare studuit.

6) sub saeculari disciplina militare v. St. Austrigiseli l. c.

7) v. St. Austrig. l. c. erat regi gratissimus et universis commilitonibus amantissimus.

8) Gegen zu weit gehende Annahmen ſolcher Hofſchulen bei Pitra und Digot II. treffend Waitz S. 121 die schola des Biſchofs von Paris Greg. Tur. X. 26, Urgeſch. III. S. 507 ſo den Inbegriff der niederen Geiſtlichen.

9) Abt von Longoretum, Lonrey geſt. c. 655 c. 1. Mabillon II. p. 432.

Wehrgehäng ſtarke Gottesliebe barg und unter den Großen des Reiches ſehr hervorleuchtend war", zur Seite gegeben[1]).

So heißt es von Sanct Valentin[2]): „gemäß der Würde ſeiner Ahnen (Aeltern) ſtand er ſchon in früher Jugend im Hofdienſt".

Aber auch wer geiſtlichem Stande beſtimmt war, ward am Hof erzogen und hier ſeinem Biſchof überwieſen[3]).

Dem major domus beſonders zugetheilt worden war Sanct Arnulf[4]), „der den in vielen Verſuchen Bewährten alsdann für den Dienſt des Königs Theudibert II. geſchickt machte".

Allmälig ſtiegen dieſe jungen Höflinge zu den Hofämtern auf: zuerſt zu den niedrigeren des Mundſchenk, (des Notars), dann des Referendars (mit Domeſticus)[5]): „Wie es zu gehen pflegt am Königshof, daß die edlem Geſchlecht Entſtammten gemäß der Würde der Weltlichkeit zu verſchiednen Ehrenſtellen erhöht und von manchfaltigem Glanz umgeben werden"[6]). Selbſtverſtändlich erlangten ſie dann auch (wie Bonitus) Aemter in den Provinzen: ſo ward Siagrius „nach langem Dienſt im Palaſt der Franken und vertrauter Geſellung mit König Chlothachar II." Graf von Albi und ſpäter Richter (rector) zu Maſſilia[7]).

f) Außerordentliche Beauftragte.

Aus dieſen vertrauten Hofbeamten des Palaſtes entſendet nun der König auch „von ſeiner Seite" (a latere) jene außerordentlichen Beauftragten, die in die regelmäßige Aemtergliederung in den Provinzen, dieſelbe durchbrechend, eingreifen, zu prüfen, zu unterſuchen, zu ſtrafen, zu berichten an den König und die Betheiligten an ihn zu ſenden,

---

1) v. St. Filiberti c. 1; Waitz S. 110 erklärt als ſolche Jugendpflege auch, daß Jemand viele Biſchöfe, Herzoge und domestici unter der Schwinge ſeines Schutzes barg; v. St. Desider. Caturc. c. 3; ein ſolcher Pfleger heißt nutritor, tutor Ven. Fort. IX. 16 te tutorem alii nutritoremque fatentur.

2) vita l. c.

3) divinis dogmatibus et monasticis disciplinis in aula regia erudiendus: ſo Sanct Lantbert, Biſchof Theobard Godiſkalk v. St. Lantberti Mab. III. 1. c. 3.

4) v. St. A. l. c. c. 4. Gundolfo subregulo . . exercitandus in bonis artibus traditur; über Gogo und Chrodinus ſ. Hausmeier VII. 2. S. 187 f.

5) Das Beiſpiel des heiligen Bonitus, zuletzt rector von Maſſilia, führt an Waitz S. 111.

6) v. St. Sigiramni c. 3.

7) v. St. Desid. Cat. c. 1.

aber auch die ordentlichen Beamten zu ergänzen, mit überlegnen Kräften Unruhen niederzuſchlagen, äußere Feinde abzuwehren: — jene missi, Sendboten, die vereinzelt ſchon lange vor Karl dem Großen vorkommen.

Die am Hofe geiſtlich Erzogenen werden ebenſo ſpäter Aebte und Biſchöfe: der König ſchickt ſie oft einfach ex palatio auf den Biſchofſtuhl[1]), aber freilich gingen auch für den Reichsdienſt Gebildete ſpäter oft aus weltlichen Aemtern in geiſtliche über[2]).

10. Die Königin.

Die Königin bezog ſelbſtverſtändlich Einkünfte aus Gütern in ihrem Eigenthum: und bei der Miſchung von öffentlicher und privatrechtlicher Eigenart ſolcher Einkünfte waren darunter auch wohl Abgaben, die wir heute als rein ſtatliche, als Steuern bezeichnen würden: ſo empfing z. B. Brunichildis nach dem Vertrage von Andelot das Eigenthum, d. h. die Einkünfte von Cahors ſofort, die aber von Bordeaux, Limoges, Béarn und Cieutat, die ihre Schweſter als Brautſchatz und Morgengabe erhalten hatte, erſt nach dem Tode Guntchramns[3]). Dagegen erhielt die Königin nicht als ſolche Antheil an den gewöhnlichen dem Stat, dem König zufließenden Steuern.

Eine Stelle bei Venantius Fortunatus[4]), die ſo gedeutet werden könnte, iſt doch nothwendig anders zu erklären: von beſonderen der Königin von dem König überwieſenen Einnahmeantheilen.

Daher bedurfte die Königin auch beſonderer Beamten zur Verwaltung ihres Vermögens: ſie hat, wie einen *major domus*[5]), ſo mehrere *domesticos*[6]), agentes [Anderedus agens][7]).

Die Königin trägt „nach barbariſcher Sitte“ koſtbare Gewänder

---

1) Chloth. edict. c. 1.

2) S. Biſchöfe; Epist. 9 Bouquet IV. p. 39 sub seculi habitu in contubernio . . principis.

3) Greg. Tur. IX. 20, Urgeſch. III. S. 426.

4) v. St. Radegundis ed. Krusch (1885) III. 9. p. 39 se sua cum facultate eleemosynae dedicavit. Nam cum sibi aliquid de tributis accideret, ex omnibus quae venissent ante dedit decimas quam recepit.

5) Oben VII. 2. S. 187 f.

6) Ueber deren urſprüngliche Verrichtungen als Verwalter der domus ſ. VII. 2. S. 172 f., domesticus iſt aber auch einmal Hausgenoſſe, d. h. Familienglied, Ehegatte Ven. Fort. v. St. Rad. II. 6.

7) v. St. Rad. XXIV. 79.

aus Linnen mit Gold und Edelsteinen geschmückt[1]), die umstehenden Dienerinnen (puellae) der Königin loben es als wunderschön, allein Königin Radegundis erachtet sich unwürdig solches Linnens (linteolo), zieht es eilends aus und schickt es als Altardecke an die nächste Kirche. Radegundis schenkt bei ihrer Einkleidung als Nonne „das edle Gewand, das sie an höchsten Festtagen mit großem Gefolge bei öffentlichem Aufzuge zu tragen pflegt", dem Altar, ihren schweren Goldgürtel läßt sie zerbrechen den Armen zum Geschenk[2]).

Die Königin — übrigens bezeichnet regina auch die Königstochter, bevor sie einem König vermählt ist: z. B. Radegundis[3]), d. h. als Sproß des thüringischen Königshauses — ist und heißt Herrin des Palastes, »domina palatii«[4]).

Selbstverständlich ist es nur von thatsächlichem Einfluß gemeint, wenn Ursio Brunichilden zuruft: „es genüge dir, unter deinem Mann die Herrschaft geführt zu haben, jetzt aber ist dein Sohn König und nicht durch deinen, durch unseren Schutz wird sein Königthum geschirmt"[5]).

Ebenso ist gemeint, was Venantius Fortunatus von der „Mitherrschaft" Fredigundens neben Chilperich singt: nur die Ersprießlichkeit, nicht die Mächtigkeit ihres Einflusses lügt der arge Schmeichler[6]).

Wenn Gregor Königinnen, die nicht Regentinnen sind, unmittelbar Handlungen der Statsgewalt, z. B. der Strafgerichtshoheit, ausüben läßt, — zumal Fredigundis — so setzte die statsrechtlich richtige Auffassung hiebei — stillschweigende, im Voraus ertheilte — Ermächtigung des Königs voraus: — die Königin als solche hat die Statsgewalt nicht: — thatsächlich freilich übte sie z. B. Fredigundis, zu Recht und zu Unrecht, auch ohne Ermächtigung im Einzelfall, sicher, ihr Chilperich werde sie nicht verleugnen[7]).

---

1) Venant. Fort. v. St. Rad. IX. 21. quasi mavortem lineum savanum auro vel gemmis ornatum more . . de barbaro; hierüber Du Cange ed. Hendschel VI. p. 1.

2) XIII. 29.

3) Ven. Fort. v. St. Rad. IV. 12 *nata* et nupta regina.

4) l. c.

5) Greg. Tur. VI. 4, Urgesch. III. S. 233 f.

6) ed. IX. 1. p. 204:

Principis et culmen participata regit . .
Regia magna nimis curarum pondere portans
Qua pariter tecum moderante palatia crescunt
Cujus ex auxilio floret honore (!) domus.

7) Vergl. Greg. Tur. V. 46. 48, Urgesch. III. S. 223 und oft.

III. Schranken des Königthums.

1. Ueberbleibsel der alten Volksfreiheit. Die Versammlungen vom Dorfding bis zum Hofgericht und Reichstag.

a) Allgemeines. Uebersicht.

Ueberbleibsel der alten Volksfreiheit haben sich — zumal östlich vom Rhein und in Nordostgallien, wo Franken dichter siedelten — erhalten auch in der Zeit der königlichen Machtfülle und in der der Adelsherrschaft.

Zwar weggefallen ist — mit der Volksversammlung — das Recht des Volkes, über Krieg und Frieden[1]) und als oberstes Gericht[2]) zu entscheiden: allein in den Landgemeinden leben die Freien unter selbstgewählten Obrigkeiten und unter dem Schutze des Genossenrechts und Genossengerichts ziemlich in der früheren Weise fort.

Ueberhaupt ist, was von der alten Freiheit übrig, vor Allem in den Versammlungen zu finden[3]), die wir, ausgehend von dem engsten Verbande, — dem der Gemeinde, — und empor steigend bis zu den Hof- und Reichs-Tagen, nun zu betrachten haben.

So ist es wohl noch aus der Zeit der Volksfreiheit stehen geblieben, daß der Dingfriede in solcher Versammlung der Rechtsgenossen dem Gemeinfreien das Wergeld ebenso verdreifacht wie — seit dem gewaltigen Aufsteigen des Königthums — Königsgefolgschaft und Königsamt.

Jene Versammlungen sind das Dorf-Ding[4]) oder — bei Hof-Siedelung[5]) — das Höfer-Ding, über beiden die der Hundertschaft, — wo sie eben vorkommt. Die der Grafschaft, — des Gaues — erscheint in dieser Zeit nicht[6]) als ordentliche, mag auch der Graf für bestimmte Zwecke — z. B. Aufgebot des Heerbanns[7]), Vereiden bei Thronwechsel[8]) — die Männer aller oder mehrerer Malberge seines Gaues zusammenrufen

---

1) Oben S. 362 f.
2) Oben S. 38.
3) Ueber die dem Königthum gegenüber selbständige Stellung des Freien in Gemeinde und Gau Waitz S. 383.
4) Oben S. 38.
5) Oben VII. 2. S. 1 f.
6) S. unten.
7) Oben VII. 2. S. 251 f.
8) Oben S. 434.

an Einen Ort. Ebenſo beruft nur ganz ausnahmsweiſe der dux eine Verſammlung aus mehreren Gauen in die Hauptſtadt ſeiner provincia. Weggefallen iſt alſo die Verſammlung des Gaues[1]) und der Völkerſchaft[2]): alſo die eigentliche Volksverſammlung des alten Gau-States und des ſpäteren States der Völkerſchaft: eine Verſammlung aller freien Männer aller im Frankenreiche vereinten Stämme oder auch nur der Franken und Romanen in ganz Gallien kam nie vor, auch nicht unter Chlodovech, Chlothachar I. oder Chlothachar II., als ſie das ganze Reich beherrſchen. Der Hof-Tag oder Reichs-Tag auch nur Eines Theilreiches hat ganz andere Zuſammenſetzung als die alte Volksverſammlung[3]). Das Dorf- und Höfer-Ding hatte nur gemeindliche Bedeutung und Verrichtungen, das der Hundertſchaft daneben auch noch ſolche der Rechtspflege[4]).

b) Die Verſammlungen im Einzelnen.

Ohne Zweifel gab es Dorfverſammlungen[5]): und dieſen die Gerichtsbarkeit — ſelbſtverſtändlich nur über Dorfgenoſſen und Dorfſachen: z. B. Allmänndenutzung, Verletzung des Flurzwangs, Feldfrevel — auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit: — Schwertleite, Verlöbniß, gerichtliche Verträge — im Widerſpruch mit dem Grundſatz des Genoſſengerichts[6]) abzuſprechen, beſteht kein Recht[7]): dafür zeugt doch auch die ganze Folgezeit[8]).

Ueber der Dorfverſammlung ſteht die Verſammlung der Märker, wenn eine Mehrzahl von Dörfern oder von Höferſchaften eine gemeinſchaftliche Mark eignet: in andern Fällen ſind die Dörfler oder Höfer zugleich die Märker.

---

1) (concilium pagi) Könige I. S. 84; D. G. Ia. S. 185. 203.

2) (concilium civitatis) Tac. Germ. c. 6. 11—14. 18. 22. 40. Annal. I. 50. 51. Hist. IV. 14.

3) Oben VII. 2. S. 34.

4) Oben VII. 1. S. 84.

5) Und, wie aus den ſpäter bezeugten, aber nicht erſt ſpäter entſtandenen Verhältniſſen erhellt, Höfer-Dinge.

6) Mit Waitz S. 137.

7) D. G. Ia. S. 200—203.

8) Richtig hier gegen Waitz Sohm, Proceß S. 63, obzwar auf L. Rib. 73, Ed. Chilp. c. 8. p. 10 (marcas ſtatt marias zu leſen?) allein nichts zu bauen: die »silva communis« iſt wohl jeder Gemein-Wald, alſo auch der der Dorf-Allmännde: aber die Stelle ſagt nicht, daß das Dorfgericht zuſtändig.

Ueber der Verſammlung der Markgenoſſen ſteht die der Hundertſchaft, wo ſie vorkommt[1]): vor aller Gleichmacherei muß man ſich aber auch hier hüten: oft[2]) fiel die Mark mehrerer Dörfer oder Höferſchaften mit der Mark der Hundertſchaft zuſammen.

Es ſoll nun nicht geleugnet werden, daß bei den Franken das Ding der Hundertſchaft als das ordentliche manchenorts regelmäßig vorausgeſetzt wird: bei den Saliern iſt der mallus — in Ermangelung anderer Bezeichnung — eben als der der Hundertſchaft zu verſtehen: bei den Uferfranken wird das aber nicht geſagt[3]). Der mallus des Grafen iſt das ordentliche Ding, wo immer dies gehalten wird, allerdings vermuthlich meiſt das der Hundertſchaft, aber wohl auch gelegentlich das der Mark. Der »mallus publicus« iſt eben das ordentliche zuſtändige Gericht: — welches dies ſei, liegt nicht in dem Ausdruck[4]). Daher iſt nichts aus dem Wort zu folgern; mallus[5]) iſt 1) Gericht, 2) Verhandlung, 3) Ort = mallobergus = locus ubi mallus est[6]); gleichbedeutend placitum: 1) Gericht, 2) Gerichtstag[7]), 3) Gerichtsort[8]), 4) auch wohl Vertrag.

In allen dieſen Verbänden und Verſammlungen — nicht nur in dem der Hundertſchaft[9]) — lebten nun die altgermaniſchen Wirthſchafts- und Rechts-Zuſtände fort, zumal rechts vom Rhein, dann aber auch in Gallien im Norden und Oſten, wo nicht der Eintritt in die römiſchen Wirthſchaftszuſtände und eine dichte Provincialbevölkerung die fränkiſchen Ankömmlinge zu Aenderungen zwang.

---

1) Leider macht Waitz IIb. S. 138 die Hundertſchaft (und deren Ding) zu dem ordentlichen überall vorauszuſetzenden Verband der Bauerſchaft ſtatt des Dorfes, der Höferſchaft und der Mark: er muß aber zugeben, daß es bei den Baiern z. B. keine „eigentlichen" Hunderten gab: es gab aber auch keine „uneigentlichen", überhaupt nichts dergleichen: ſondern nur Gaue, Marken, Dörfer und Höferſchaften.

2) Aber nicht immer, wie Sohm S. 210; und ebenſo wenig nie, wie Waitz S. 137; Boretius zu Ed. Chilp. c. 8. p. 10.

3) L. Rib. 32, 1. 33, 1. Fred. IV. c. 83.

4) Anders Waitz IIb. S. 139.

5) Ueber mallus: Münzen eines beſtimmten mallus Waitz S. 306 f.; Pact. Child. et Chloth. c. 5; Form. Andeg. 12—16; Senon. 22. 26. rec. 5; Bignon. 8. 13. 14; Sohm S. 63 (richtig gegen Waitz).

6) L. Rib. 33, 1.

7) L. R. 52. 66, 1 in die placito.

8) Greg. Tur. V. 5. 20. VII. 47, Urgeſch. III. 171. 197. 341.

9) Wie Waitz IIb. S. 138.

In dieſe unterſten und engſten Lebenskreiſe griff auch das Königthum ſelten ein: am Wenigſten ſelbſtverſtändlich in die kleinſten: alſo des Dorfes, der Höferſchaft, nur etwa bei jener Spurfolge, dann ſpäter bei Verfolgung des Heidenthums und in Südgallien[1]) durch die Steuererhebung.

Nicht nur in den Verſammlungen der Hundertſchaften[2]), auch ſonſt, wo größere Maſſen zuſammen kamen, z. B. im Heer-Lager, bei Meſſen, oder außerordentlich zuſammengerufen wurden, verkündeten die Beamten königliche Geſetze und Verordnungen z. B. Steuern[3]), nahmen auch den Treueid ab[4]). Widerſetzt ſich hier das Volk mit Gewalt[5]), ſo iſt das Rechtsbruch, nicht Ausübung ſtatsbürgerlicher Rechte: daß es an geſetzlichen Werkzeugen hiefür, an Verſammlungen mit ſolcher Berechtigung völlig fehlte, iſt ein Hauptmangel dieſer Verfaſſung geweſen.

Insbeſondere giebt es bei den merovingiſchen Franken[6]) ein Gauding nicht mehr und noch nicht: erſt in arnulfingiſcher Zeit[7]) ward ein ſolches wieder geſchaffen.

Daß in der Zeit vor Aufrichtung des Stammeskönigthums — vor Chlodovech — Gaudinge beſtanden, iſt mit Nothwendigkeit anzunehmen: wo ſollten denn jene „langhaarigen Könige“[8]) gekoren worden ſein? Der zweifellos nachgewieſene Gauſtat Childirichs und der Vorgänger Childirichs iſt ohne Gauding gar nicht zu denken: weßhalb ſollte auch nur den Franken gefehlt haben, was für alle Germanen der Urzeit gleichmäßig bezeugt und im Gauſtat ſo unentbehrlich iſt wie Gaurichter oder Gaukönig? Iſt nun dies Gauding vor Chlodovech vorhanden und nach ihm nicht mehr, ſo folgt, daß Chlodovech, nach Aufrichtung und Kräftigung ſeines Reichs-Königthums[9]), kein Gauding

---

1) Oben S. 96 f.

2) Wie Sohm S. 279, Marc. Form. I. 40 ganz beſtimmt erklärt: dann ſoll es aber ein Stück des Volksheeres ſein!

3) Chloth. Edict. c. 8 ubicumque census novus addetus est et a populo reclamatus.

4) Form. Marc. I. 40 locis *congruis* (d. h. nach Wahl des Grafen) per civitates, vicos et castella congregare faciatis; ſchwerlich doch lag der mallus einer Bauerſchaft in einem Caſtell!

5) Greg. Tur. V. 4. 28, Urgeſch. III. S. 109. 203.

6) Anders bei Baiern und vielleicht auch bei Alamannen; ſ. beide.

7) Was nur mit ſchwerem Fehler der Methode ohne Weiteres auch für die Merovingen angenommen wird von Zöpfl II. S. 208 und von Daniels I. S. 555.

8) Oben S. 485. 9) Anders Waitz IIb. S. 178.

mehr duldete — aus guten Gründen! Die Versammlungen der kleinen Hundertschaften waren einerseits ungefährlich und andrerseits für das Wirthschafts- und Rechtsleben unentbehrlich[1]).

Eine Landesversammlung je aller salischen und je aller ripuarischen Gaue hat es nie gegeben: unter und nach Chlodovech nicht — jedes Zeugniß hiefür fehlt[2]): der »campus Martius« ist Heeresversammlung[3]) — und vor Chlodovech nicht, da damals keine höhere Gewalt über den Gaukönigen stand: etwaige gemeinsame Opferfeste mehrerer oder auch aller Gaue kommen dabei statsrechtlich nicht in Betracht. Von den Landesversammlungen der Alamannen und Baiern[4]) ist wohl nicht anzunehmen, daß dieselben schon vor der fränkischen Herrschaft bestanden, oder, daß die Merovingen diese gefährliche Einrichtung getroffen hätten: vielmehr daß sie erst aufgekommen, seit die Herzoge dieser Stämme sich thatsächlich von den Merovingen unabhängig gemacht hatten c. 640—700: — gerade als Ausdruck der statlichen Selbstständigkeit: es waren die „Reichstage" dieser kleinen, werdenden, aber kurzlebigen „Reiche": und sie bestanden dann, von den Arnulfingen geduldet, fort; aber nun den fränkischen Ordnungen dienend.

Hätte es[5]) zur Zeit der Entstehung der Lex Salica eine gemeinsalische Volksversammlung gegeben, so wäre doch wohl auf dieser, nicht auf den mehreren einzelnen Mallbergen[6]), die Aufzeichnung und Gutheißung gemein-salischen Rechts erfolgt.

Kein Landes- oder Stammes-Ding, am Wenigsten ein ungebotenes, ist es, wenn einmal ein Königssendling[7]) für einen bestimmten Zweck eine Versammlung beruft, die unbestimmte Gebiete umfaßt[8]) und keinerlei Rechte auszuüben, nur königliche Erlasse hin zu nehmen hat.

---

1) Auch Form. Andec. 31 setzt nicht eine Grafschaftsversammlung in der civitas neben der Hundertschaftsversammlung voraus: der Verlierer der Urkunde läßt von Centenar und Nachbarn ein Zeugniß ausstellen, das er dann »in civitate« bei'm Grafen, aber nicht in einem Grafending verwerthet.

2) Es ist also nicht nothwendig anzunehmen, erst die Merovingen hätten solche Landesversammlung unterdrückt, wie Waitz IIb. S. 182.

3) S. unten und Heerbann.

4) S. diese.

5) Wie Sohm meint.

6) Wie auch Sohm, Proceß der Lex Salica S. 153, G.-V. S. 40 annimmt.

7) z. B. Form. Marc. I. 40.

8) Mit der vita St. Tygriae (gest. im VI. Jahrhundert) einem ganz späten Machwerk A. S. 25. Juni p. 74 ist gar nichts anzufangen.

Der angebliche[1]) Gegensatz von „Regierungs-Versammlungen“ und Gerichts-Versammlungen hat weder in der altgermanischen noch in der fränkischen Zeit bestanden: schon in dem altgermanischen Ding wird Recht gesprochen, aber auch das Heer gemustert, der Krieg beschlossen, der Bündnißvertrag errichtet, das Frühlings- oder Aerndte-Opfer, die Umlage für die Opfergaben dargebracht, die Aufnahme neuer Märker, die Rodung des Waldes, die Vertheilung der Deichlast, die Bewirthschaftung der Allmännde, der Felderwechsel, die Auswanderung berathen und beschlossen: sind das nun entweder Regierungs- oder Gerichts-Versammlungen oder vielmehr beides? Ebenso in den fränkischen placita.

Auch die Sprache beweist das nach Zeugniß der Zeitgenossen: nicht nur eine Gerichtsversammlung, — jede Versammlung (concio) der Franken[2]) unter dem Grafen heißt mallus.

Vor Chlodovech bestanden bei den Saliern also jedesfalles Versammlungen der Einzelgaue oder mehrerer Einzelgaue, die unter je einem König standen, aber nicht Versammlungen aller Salier.

Bei den Uferfranken hat eine ganz außerordentliche Stammesversammlung Chlodovech zum Stammeskönig gewählt: wahrscheinlich standen aber auch hier wenigstens vor der Zeit des c. a. 500 ermordeten Sigiberts mehrere Könige (und daher Versammlungen) nebeneinander; wenigstens sind in früherer Zeit mehrere gleichzeitige Franken-Könige in Gegenden erwähnt, in welchen Salier nicht lebten[3]).

Diese Versammlungen hatten aber nicht das Recht, ohne Berufung durch den König zusammen zu treten, wie die alten ungebotnen Dinge[4]).

c) Heeresversammlung. Märzfeld[5]).

Das zur Musterung oder zum Kriegszug aufgebotne Volksheer — der campus Martius und später campus Madius — hat die alte

---

1) Von Sohm S. 293 behauptete.

2) v. St. Wandalrici Leucon. c. 11 concioni (praesidebat comes) quod rustici mallum vocant.

3) S. oben VII. 1. S. 30 f.

4) Wie Brunner II. S. 126 treffend bemerkt, der auch richtig die Bezeichnung einer solchen Versammlung als „Reichs“- oder „Stammes-Versammlung“ meistens als Fiction erkennt; (auch das Heer ward ja keineswegs immer vollzählig aufgeboten).

5) S. oben Heerbann VII. 2. S. 251 f. Verfehlt ist W. Sickels, die merovingische Volksversammlung, Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch., 2. Ergänzungs-

Volksverſammlung zunächſt in Einer Richtung — eben als Heeresverſammlung — erſetzt[1]). Die Freigebung des litus vor dem König durch Schatzwurf ſetzt nicht die Heeresverſammlung voraus[2]).

Wahrſcheinlich traf[3]) das Frühlingsding und die Heerſchau zuſammen mit dem großen Frühlingsopfer[4]), das in den Mitte Februar bis Mitte März umfaſſenden Tagen gefeiert zu werden pflegte.

Die altgermaniſche Heeresverſammlung verlor ihre Eigenart ſchon unter Chlodovech durch Aufnahme der Romanen in das Heer[5]).

In Neuſtrien und Burgund kam daher das Märzfeld, wie es ſcheint, ſchon bald nach Chlodovech außer Uebung[6]).

Dagegen erhielt ſich die Sitte in Auſtraſien, wo alsdann das Volksheer — wie ſpäter der Reichstag — auch königliche Geſetzvorſchläge durch ſeine Annahme zum Recht erhob. Die decretio Childiberti II. von a. 596 faßt Beſchlüſſe zuſammen und veröffentlicht ſie als Geſetz,

---

band 1888 S. 300 (derſelbe: zur Geſchichte des D. Reichstages, 1. Ergänzungsband 1885) Auffaſſung des Heeres als einer „Erwerbsgenoſſenſchaft“ (!), die das Miteigenthum an der Beute vertheilt.

1) Ueber die Frage, ob der König dieſe Heeresverſammlung um Zuſtimmung zu einem zu führenden Feldzug anging, angehen *mußte*, ſ. oben „Vertretungshoheit“ S. 262 f.

2) Dieſe Auslegung von L. Sal. 26, 1 G.-B. S. 50 hat Sohm jetzt wohl ſelbſt aufgegeben. Die Erklärung der Gloſſe zu dieſer Stelle — (nur Ein Text hat hier überhaupt »in hoste«) — ana theata als „vor dem König“ (theata = thiudans) mit Waitz I. S. 326. II. S. 104; Kern, Gloſſen S. 36 oder die von J. Grimm (Sohm S. 49 und v. Sybel S. 171) „vor dem Volke“ — und 46, 2: »ante theuda«: coram rege? oder coram populo? — iſt für unſere Frage gleichgiltig, da jedesfalles 26 die Heeresverſammlung und 46 die Mallbergverſammlung anzunehmen wäre, die beide nicht beſtritten ſind. Ganz falſch iſt Kern's neuere Deutung von theada als einem „weiteren dem bei Hessels p. 534 thunginus gleichſtehenden *Beamten*“ —: ein ſolcher iſt nirgend bezeugt.

3) Wie ich ſchon früher vermuthet habe Bavaria I. 1860; Bauſteine I. 1879 S. 370 f.; D. G. Ia. S. 298 f.; ſo jetzt auch Brunner II. 1892 S. 130; Jahn, die deutſchen Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht.

4) S. oben Ostar-stuofa S. 161, 164.

5) So treffend Brunner II. S. 126.

6) Brunner II. S. 128 hält die Bemerkung in den Gesta abbatum Fontanell. ed. Loewenfeld p. 17. c. 8 zu einer Urkunde aus Compiegne, daß die Franken jedes Jahr „wie allbekannt“ zum Märzfeld zuſammengekommen ſeien, für eine Uebertragung aus der Zeit der Aufzeichnung (c. 840) in die merovingiſche: wohl mit Recht.

die „früher unter Vorberathung mit den Großen und darauf folgender Zustimmung aller unsrer vereinten leudes gefaßt worden waren auf den Märzfeldern von Andernach, Maſtricht und Köln[1])."

Die in Auſtraſien alſo nie erloſchenen Märzfelder alter Sitte wurden von den Arnulfingen auf das ganze Reich (wieder) erſtreckt[2]).

Beſchlüſſe über den Krieg zu faſſen hatte dies arnulfingiſch-karolingiſche Märzfeld nur höchſt ausnahmsweiſe (Langobardenkrieg, aquitaniſcher): auch die zuweilen eingeholte lärmhafte Zuſtimmung zu andern Beſchlüſſen des Königs und der Großen hatte nur die Bedeutung des Jaſagens zu Vorentſchiedenem.

Zuſammenfaſſend können wir alſo ſagen: das zum März- oder Mai-Feld verſammelte Volksheer bildete nicht mehr die alte Volksverſammlung: aber es konnten ihm einzelne Verrichtungen derſelben vom König zugetheilt werden; oder richtiger: das Märzfeld übte ſolche Verrichtungen kraft ſeines unvergeſſnen alten Rechts: Zuſtimmung zu Geſetzen, welche Reichs- oder Stammes-Recht änderten, Entſcheidung außerordentlicher Thronfolge (z. B. Sigiberts I. Erhebung), Findung eines wichtigen Urtheils, z. B. um Hochverrath und dann auch gleich in altgermaniſcher Weiſe Vollſtreckung durch das geſammte Volk[3]). Aber auch im bürgerlichen Verfahren kann das Märzfeld entſcheiden[4]).

d) Hof- und Reichs-Tage.

Wir können zwar Hoftage und Reichstage unterſcheiden: auf jenen beräth ſich der König mit den dauernd ihn umgebenden, den zufällig anweſenden oder auch mit beſonders berufenen geiſtlichen und weltlichen Großen, erläßt auch wohl Verordnungen: auf dieſen ſind außer den Großen des Hofes Angehörige des ganzen Reiches oder doch mehrerer Stämme — etwa auch das Volksheer — anweſend: es werden Geſetze, Reichsgeſetze oder Aenderungen des Stammesrechts, auch etwa Frieden wird beſchloſſen. Reichstage in dieſem Sinne waren alſo die Verſammlungen, in denen Chilperichs I. Edict (convenit, placuit et

1) Cap. I. p. 15 pertractare . . . convenit una cum leodos nostros omnibus nostris adunatis: hier bilden die leodi den Gegenſatz der optimates.

2) W. Sickel, Götting. gel. Anz. a. a. O. hat hingewieſen auf den antiquus mos des campus Martius, bei dem Pippin der Mittlere in koſtbarer Gewandung erſchien; er ſchenkt ſie St. Corbinian v. St. Corbin. c. 4.

3) S. meine Erklärung von Greg. Tur. V. 25, Urgeſch. III. S. 202.

4) v. St. Salvii Bouquet III. p. 647.

convenit) „unter Zustimmung der optimates, antrustiones und unseres gesammten Volkes“ beschlossen ward[1]), ebenso wurde der pactus pro tenore pacis zwischen Childibert I. und Chlothachar I.[2]) nach den Epilogen zur Lex Salica[3]) „mit von seinen Franken“, „mit von seinem Reiche“ (cum rignum suum) vorverhandelt[4]). Allein da es an bestimmter Standschaftsabgränzung gebricht, auch — abgesehen von der Aenderung des Stammesrechts — an der der Zuständigkeit, schwanken Hof- und Reichstage leicht ineinander, so daß zuweilen nur die Zahl der Anwesenden den Unterschied ausmacht: z. B. der Tag zu St. Ouen-sur-Seine von 627[5]), auf dem die Bischöfe und alle proceres von Neustrien und Burgund erscheinen »pro utilitate regia et salute patriae«, ist wohl mehr Reichs- denn Hof-Tag. Wurden zu einem Hoftag auch andere Freie der Umgegend berufen oder in Austrasien das Märzfeld, so ging der Hoftag in einen Reichstag über.

Wie mit den März- (oder Mai-)Feldern bringen die Könige die Reichs- oder Hof-Tage auch gern mit den Kirchenversammlungen in Zusammenhang, ohne daß doch hier — wie im Westgotenreich — das Concil zugleich Reichstag wäre: beide tagen gleichzeitig, aber getrennt, oder unmittelbar hintereinander: so schloß sich an die Synode zu Lyon von 581[6]) eine Berathung der Bischöfe (und von weltlichen Großen) mit König Guntchramn über weltliche Händel. So folgte 613/4 auf das V. Concil von Paris ein wichtiger Reichstag daselbst.

Auf den merovingischen Hoftagen erscheinen die den König dauernd umgebenden Hofbeamten (die Hofdomestici) und Antrustionen, dann Herzoge, Grafen, auch wohl Provincialdomestici, an Geistlichen nur Bischöfe. In arnulfingischer Zeit verschwinden die »domestici« und die Antrustionen, an ihre Stelle treten die Vassallen (des Hofstates und auch aus den Provinzen Berufene oder in eignen Sachen Auftretende) und an die Seite der Bischöfe die Aebte der bedeutenderen Klöster.

---

1) Capit. I. p. 8.

2) l. c. p. 4.

3) Hessels Column. 423 (pertractavit).

4) Der Codex Lugdun. hat majores . . natus Francorum palacii procerum.

5) Fredig. IV. 55, Urgesch. III. S. 619.

6) Ueber die Zeit s. Urgesch. III. S. 233 (zu Greg. Tur. VI. 1).

Aber durchaus nicht kann man[1]) in dieſen merovingiſchen Verſammlungen den rechtsgeſchichtlichen Keim von ſtändiſchen und parlamentariſchen Vertretungskörpern finden: gerade von „Vertretung“ iſt nicht die Rede: die Erſcheinenden wollen nicht Andre vertreten, die Abweſenden betrachten ſich nicht als vertreten durch zufällig in eignen Angelegenheiten Erſchienene oder vom König Berufene, nie als von den Abweſenden gewählte oder entſendete Anweſende (eher kämen die galliſchen Provincialtage unter Honorius in Vergleich): es ſind die mittelalterlichen Ständeverſammlungen und die Parlamente, ohne jeden Zuſammenhang mit den merovingiſchen placita, aus neuen Bedürfniſſen heraus erwachſen[2]).

Daß im Süden und Weſten früher als in Auſtraſien die großen Verſammlungen durch kleinere Hoftage verdrängt werden, beruht doch wohl einfach auf der geringeren Dichte fränkiſcher Bevölkerung[3]). Die Zuſtändigkeit dieſer Verſammlungen wird — bis das allgemeine Sinken der Königsmacht eintritt — etwa 638 — vielfach beſchränkt.

So wird die Geſetzgebung allmälig viel mehr als zur Zeit der Aufzeichnung der Lex Salica von dem König in Anſpruch genommen: er hat jetzt das »dictare legem«, wenn er auch dabei Rechtskundigen den Auftrag der Ausführung ertheilt. So heißt es vom Baiernrecht: „König Theuderich wählte zu Châlons weiſe Männer in ſeinem Reich, die in den alten Rechten bewandert waren. Nach ſeiner Angabe (ipso dictante) befahl er (ihnen) zuſammenzuſchreiben das Recht der Franken, Alamannen und Baiern und für jedes Volk unter ſeiner Herrſchaft nach deſſen Gewohnheitsrecht, Nicht-Umſichtiges und Ungeordnetes ſchnitt er weg und was nach Sitte der Heiden war, änderte er gemäß dem Geſetz der Chriſten[4]).“

Aber Chilperich erläßt doch ſein Edict nur „nach Berathung mit den obtimates, antrustiones und all unſrem Volk“: wiederholt[5]) wird von Vereinbarung (»convenit«, »placuit atque convenit«) geſprochen. Childibert II. hat ſeine Erlaſſe auf den Märzfeldern zu Andernach, Maſtricht und Köln von dem Volksheer beſchließen laſſen[6]).

---

1) Mit Brunner II. S. 130.

2) Vgl. Dahn, der Werdegang des deutſchen Königthums Bauſteine V. S. 348, der Werdegang des Statsgedankens bei den Weſtgermanen Hirths Annalen 1891.

3) Anders Brunner II. S. 126.

4) Prolog. Leg. III. p. 259. Oben S. 372.

5) c. 3. 5. 6) c. 1. 2. 3. 4. 8.

Auch Zusätze zur Lex Salica sind „vereinbart“ worden zwischen König und Volk[1]).

Freilich wird dann auch der Zustimmung (der Großen und) des übrigen Volkes der Alamannen und Baiern gedacht[2]).

Wird also im Alamannen- und Baiern-Recht Manches unmittelbar als Verfügung des Königs hingestellt, so ist doch wohl bei wichtigeren Dingen Zustimmung des Stammes-Tages vorauszusetzen oder bloße Anregung durch den König: minder Wichtiges, z. B. in Ausführungsbestimmungen, verfügte der König freilich allein durch Verordnung.

Der Befehl zur Veröffentlichung (die „Promulgation“) geht vom König auch bei Beschlüssen des Reichstages aus: damit verbindet er auch wohl das Gebot, dem Verkündeten zu gehorsamen bei Meidung der Zahlung des Königsbannes: so erklärt sich, daß nach der Erwähnung der Vereinbarung (convenit) doch noch der Bann beigefügt wird[3]).

Dieser Zusatz (»et ita bannivimus«) muß doch etwas bedeuten und kann nicht als bloße Wiederholung des »convenit« gefaßt werden[4]): die ausdrückliche Nennung des allbekannten Betrages des Königsbannes war überflüssig. Allein keineswegs kann andrerseits dies »bannire« dazu gebraucht werden, das besondere Amtsrecht, Königsrecht im Gegensatz zu Volksgesetz und Reichsgesetz zu beweisen[5]). Denn das bannire (gleichbedeutend: jubere, decernere, observare) wird nicht nur Verordnungen, wird gerade auch *Reichsgesetzen*, d. h. mit dem Reichstag vereinbarten, angehängt.

Irrig aber wäre es, unsere heutige Unterscheidung von Gesetz und Verordnung auch im *Sprachgebrauch* jener Zeit ausgedrückt finden zu wollen: zwar die Stammesrechte heißen hier nur »lex«, (anders bei Langobarden), aber edictum, decretum, decretio, praeceptio, autoritas werden von Verordnungen nicht nur, auch von Beschlüssen des Reichstags, die der König sanctionirt hat und nun verkündet,

---

1) Behrend p. 98 »convenit«; aber die gleiche Nachricht von Chlodovech p. 123 l. c. ist doch zweifelig.

2) Ueberschrift der Lex B.: hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo Christiano qui infra regnum Merovingorum consistunt: also nicht nur baierische Stammes-, fränkische Reichs-Versammlung.

3) Childib. decr. c. 8 convenit et ita bannivimus; c. 5 dagegen blos: ita jussimus observare; c. 7 ita decrevimus observare.

4) Dies gegen Waitz II b. S. 231.

5) Wie Sohm will a. a. O.

also auch von „Gesetzen", gebraucht. Und unter jenen 5 Ausdrücken besteht kein Begriffsunterschied[1]). Guntchramn nennt in Einem Athem seine Verkündung der Beschlüsse des Concils zu Mâcon[2]): decretum, definitio generalis, edictum, auctoritas.

Auctoritas und praeceptio bezeichnen aber auch eine einzelne Königsurkunde, zumal den darin enthaltnen Befehl[3]).

Da es eine Volksversammlung der Gemeinfreien nicht mehr gab, nur „Reichstage", auf denen — thatsächlich — fast nur die Großen erschienen (und — seltene — Stammestage, wo Vornehme und Volk die Aufzeichnung der lex gut heißen), hat es kaum Boden, damals zwischen der Zustimmung des Adels und der des Volkes zu unterscheiden[4]). Daß regelmäßig nur die Einwilligung der (geistlichen und weltlichen) Großen angeführt wird, erklärt sich daher leicht[5]), zumal, wenn Concilienschlüsse als weltliches Recht verkündet wurden: denn auf dem Concil erschienen nur vornehme Laien[6]). Der Vertrag von Andelot a. 587 wird geschlossen unter Vermittelung der Bischöfe und Großen[7]). Aber auch in dem Vertrag zwischen Childibert und Chlothachar, der sonst der Zustimmung der Großen geschweigt, wird gelegentlich der Vereinbarung mit den Bischöfen gedacht[8]).

Nur einmal wird die Zustimmung nicht nur der Großen (obtimates und antrustiones), auch des Volkes (populus) erwähnt: von Chilperich[9]), weil[10]) hier tief in das Familienrecht eingegriffen ward.

Andrerseits giebt es Erlasse ohne jede Erwähnung der Mitwirkung

---

1) Ebenso Decretio Childiberti = *edictus* c. 4 qui . . edictum nostrum ausus fuerit contempnere; ebenso »edictus« Chilperici; Chloth. Edict. p. 25 quam auctoritatem vel edictum. Praeceptio p. 18 per hanc generalem auctoritatem praecipientes p. 19 praeceptionem hanc.

2) c. 11.

3) Form. Marc. I. 12—17. D. 3. 4. 9—12.

4) Wie Boretius Capitularienkritik S. 28.

5) Chloth. c. 24. p. 23 hanc deliberationem . . cum 1) pontificibus vel tam 2) magnis viris optimatibus aut (= et?) 3) fidelibus nostris in synodale concilio instruemus; hier könnten die fideles das Volk sein sollen: denn jeder Unterthan heißt fidelis = leudes; daher bedeutet: »aut« hier wohl nicht: »et« sondern: »id est«.

6) Daher Chloth. c. 24; oben Anm.

7) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 424 f.

8) c. 14 sicut cum episcopis convenit.

9) Ed. c. 1. p. 8.

10) Wie Waitz IIb. S. 231 trifftig bemerkt.

Anderer[1]): ſo wenn Childibert und Dagobert das Heidenthum bekämpfen oder Guntchramn die Juden[2]). Allein keineswegs beweiſt das Schweigen über ſolche Mitwirkung jedesmal deren Nichtvorhandenſein, wie Chlothachars II. Beiſpiel zeigt, deſſen praeceptio[3]) auch nicht der Biſchöfe und Großen gedenkt, ohne deren Mitwirkung ſie ſicher nicht entſtand[4]). Ebenſo ging die Heidenverfolgung Childiberts doch gewiß von Anregung durch die Biſchöfe aus.

Bei der faſt ausnahmslos bezeugten Mitwirkung der Großen (oder des Volkes) bei der Geſetzgebung kann man alſo durchaus nicht[5]) „eine über jeden Zweifel erhabne geſetzgebende Gewalt den Königen allein auf allen Gebieten des Rechts“ zuſprechen: am Recht irgend eines Stammes konnte der Frankenkönig allein nichts ändern. Daß die Zuſtimmung *nothwendig* war, wird freilich nicht geſagt: das liegt nicht im Geiſt der Zeit, nicht in der Ausdrucksart der Quellen.

Beſchränkt ſich Verordnung oder Geſetz nicht ſelbſt auf Einen Stamm oder Ein Volk (Römer — Germanen) oder Einen Stand (Geiſtliche), ſo gelten ſie gleichmäßig für alle Angehörigen des Reiches[6]).

Ohne Zweifel gab es aber ſchon damals wie in der karolingiſchen Zeit capitularia, die nur »in legem« eines einzelnen Stammes »missa« waren, fehlte es auch zuweilen an ſolch' ausdrücklicher Beſchränkung: ſo die Zuſätze zur Lex Salica. Dagegen das Edict Chilperichs[7]) iſt nicht auf Salier beſchränkt, denn es handelt von „*allen* unſern leudes“[8]).

Beſchränkungen der Königsgewalt werden ſeit 614 der Krone wiederholt abgedrungen: wahrlich nicht ohne Gegenleiſtung hatte der verrätheriſche geiſtliche und weltliche Adel von Auſtraſien und Burgund 613 unter Vernichtung der Junkerbändigerin Brunichildis Chlothachar II. zum Ein-König der drei Reiche gemacht: er mußte ſchwer dafür bezahlen (ſ. oben S. 456). Auf das V. Concil von Paris folgte der Reichstag von Paris, die beide zuſammen dem König eine Magna charta abzwangen.

---

1) Irrig daher Stobbe I. S. 215.
2) Nach Co. Mâcon.
3) Anders das Edictum; ſ. oben S. 523.
4) Anders Boretius, Capitularienkritik S. 23.
5) Mit v. Sybel S. 361.
6) So ſind Boretius S. 64 und Waitz IIb. S. 234 zu vereinen.
7) Das Behrend p. 105 als eben ſolches behandelt.
8) c. 2.

Auch für Burgund mußte Chlothachar 616 auf dem Concil[1]) und darauf folgenden Reichstag zu Bonneuil[2]) dem burgundischen Hausmeier Warnachar, dem Haupte der Verschwörung gegen Brunichildis, dessen Verrath er am Meisten verdankte, sodann den Bischöfen und Großen von Burgund (Burgundae faronis) alle ihre „gerechten" Bitten bewilligen und das durch Verordnungen (praeceptionibus) bekräftigen[3]): wohl eben durch die praeceptio Chlothacharii[4]).

Und wenn auch nicht von jedem der nun folgenden Reichstage bezeugt ist, daß er königliche Bewilligungen durchsetzte, so spricht doch die zunehmende Häufigkeit dieser Versammlungen, die bis zu Guntchramns und Brunichildens Tod äußerst selten gewesen, für die nun rasch wachsende Macht des geistlichen und weltlichen Adels, an dessen Zustimmung die Krone in Gesetzgebung und Verwaltung immer enger gebunden wird.

Schon gleich nach Brunichildens Untergang und dann nach Dagobert wird immer häufiger bei den Beschlüssen der Könige in Fredigar wie in den Urkunden die vorherige Befragung, auch die Zustimmung der geistlichen und weltlichen Großen angeführt[5]); die Formeln setzen dies daher jetzt voraus[6]). Zahl und Auswahl der zu Befragenden schwanken freilich: aus naheliegenden Gründen (s. oben VII. 2 major domus) sind die Hofbeamten am Häufigsten genannt[7]).

Auf einem burgundischen Reichstag zu Troyes (626) erklären „alle proceres" und „leudes" einstimmig, sie wünschen nicht die Wiederbesetzung des erledigten Majordomats[8]).

---

1) So richtig Hefele, Conciliengeschichte III. S. 66; anders Waitz IIb. S. 236; aber es ward offenbar verfahren wie 614 zu Paris.

2) Urgesch. III. S. 605.

3) Fred. IV. 44, Urgesch. III. S. 605.

4) Capitular. I. l. c.

5) S. die zahlreichen Belege aus Fredigar im Folgenden und die Urkunden: cum consilio apostolicorum . . . vel inlustrium virorum . . . consensu fidelium nostrorum . . cum consilio pontificum vel procerum nostrorum: D. 21. 22. 26. 48.

6) Form. Marc. I. 56 una cum pontificibus vel proceribus nostris . . . (primatus populi pertractantes).

7) D. 26 per consilium . . omnium Francorum prudentium palatium nostrum inhabitantium.

8) Fred. IV. 54 Chlotharius cum proceribus et leudibus Burgundiae Tricassis conjungitur . . omnes unanimiter denegantes se nequaquam velle majorem domus eligere, regis gratiam obnixe petentes cum rege transigere. Urgesch. III. S. 613.

Im Jahre 627 verhandelt ein Reichstag der neuſtriſchen und burgundiſchen Biſchöfe und Großen zu Saint Ouen-ſur-Seine[1] mit Chlothachar wieder „über den Vortheil des Königs und das Wohl des Vaterlandes“[2].

Allein gerade hier zwingen die auſtraſiſchen Großen dem auf das Aeußerſte widerſtrebenden König die Abtretung wichtiger Gebiete an Auſtraſien ab[3]: erſt nach ſchwerem Streit, — er war über ſeinen „Vortheil“ alſo ganz anderer Meinung! — durch Schiedſpruch von zwölf vornehmen Franken unter Biſchof Arnulf von Metz (und wahrſcheinlich Pippin): dieſem Schiedſpruch eines Ausſchuſſes des Reichstags muß ſich alſo nun die Krone fügen! Höchſt wahrſcheinlich war ſchon 622 die Gewährung eines eigenen Königs für Auſtraſien dem widerſtrebenden Ein-König auf einem Reichstag, jedesfalls aber durch den auſtraſiſchen Adel[4] abgerungen worden.

Im folgenden Jahre (628) bietet nach Chlothachars Tod Dagobert alle auſtraſiſchen leudes auf, zieht nach Soiſſons und nimmt dort die Huldigung aller Biſchöfe und leudes von Burgund entgegen, der ſich bald der größte Theil derer von Neuſtrien anſchließt[5]. Kleinere Hoftage, Gerichtstage, nicht eigentliche Reichstage — hier wird der Unterſchied deutlich: es handelt ſich nur um Rechtspflege — hält er dann im nächſten Jahr in Burgund und Neuſter umherziehend zu Langres, Dijon, St. Jean-de-Losne an der Saone, Châlons an der Saone, Autun, Auxerre, Sens, Paris[6].

Später erholt ſich Dagobert Rathes bei ſeinen „Franken“, wie er ſich über die aufgenommenen Bulgaren entſcheiden ſolle (a. 630), aber doch wohl nicht auf offnem Reichstag ward deren ſcheußliche Ermordung beſchloſſen[7]; 632 wird auf einem Reichstag zu Metz „unter Zuſtimmung der Biſchöfe, proceres und aller primates der drei Reiche Dagoberts“ die Einſetzung Sigiberts III. zum König von

---

1) Nicht Clichy-la-Garenne, wie Waitz II b. S. 236, Richter I. S. 156 und Urgeſch. III. S. 619.

2) l. c. IV. 55, Urgeſch. III. S. 619.

3) Urgeſch. III. S. 619.

4) Urgeſch. III. S. 606 f.

5) l. c. IV. 56, Urgeſch. III. S. 622.

6) l. c., Urgeſch. III. S. 622.

7) Fred. IV. c. 72, Urgeſch. III. S. 634, Waitz, Götting. Nachrichten 1869 S. 135.

Auſtraſien beſchloſſen[1]). Und ein Zuſammenſein des Königs Dagobert mit allen primates, Biſchöfen und andern leudes Auſtraſiens, alſo einen Reichstag — der Ort wird nicht genannt — ſetzt es voraus, daß bei der Erbtheilung zwiſchen Sigibert III. und Chlodovech II. 633/634 die Auſtraſier, die Hände auf die Reliquien legend, das Beſchloſſene beſchwören[2]).

Solche Verſammlungen der Großen im Anſchluß an eine Synode, auch wohl an ein Aufgebot des Heeres, oft aber ohne ſolche Verbindung, kehren nun immer häufiger wieder; »generale placitum« aber, ſpäter der amtliche Ausdruck für den karolingiſchen Reichtag, findet ſich damals nur in zwei falſchen Urkunden[3]): zuerſt in der vita St. Ansberti[4]) (c. a. 700), denn die Gesta Dagoberti, die freilich[5](ſchon im Jahre 636 (23. Mai) ein »placitum generale« zu Bigargium (Garges, Seine-et-Oiſe) oder Lusarca (Luſarches) kennen, ſind „eine unzuverläſſige Compilation aus dem Ende des IX. Jahrhunderts“[6]). Dieſe Verſammlungen, berufen vom König oder vom Hausmeier, entſchieden den Streit unter den Königen (oben S. 526), ſie wählen die Könige (oder beſtätigen oder erzwingen deren Ernennung durch den Vater) und die Hausmeier: ſie beſchränken die Rechte der Könige (614) oder der Hausmeier. So erheben nach Dagoberts Tod (639) „alle leudes von Neuſter und Burgund Chlodovech II. zu Masolacus villa (Mâlay-le-Roi) zum König“[7]).

So theilt eine Verſammlung zu Compiegne, beſucht von den Hausmeiern und einigen primates als Vertretern Neuſtriens, Burgunds und Auſtraſiens, die Schätze Dagoberts unter den beiden Reichen (630)[8]).

So wird auf Betreiben der Regentin Nantichild auf einem burgundiſchen Reichstag zu Orléans (642) Flaochat zum Hausmeier von

---

1) l. c. IV. 75, Urgeſch. III. S. 637.

2) l. c. c. 76. Austrasiorum omnis primatis pontevecis citirique leudes Sigyberti manus eorum ponentes insuper sacramentis firmaverunt. Urgeſch. III. S. 639.

3) So richtig Waitz IIb. S. 237.

4) Geſt. 695, von Aigrad geſt. c. 701, cap. 22.

5) c. 39 ed. Krusch.

6) Wattenbach I. S. 105.

7) Fred. l. c. IV. 79, Urgeſch. III. S. 645.

8) Fred. IV. 85, Urgeſch. III. S. 646.

Burgund gekoren „von allen Biſchöfen (seniores), allen Herzogen (docebus) und primates des Reiches, nachdem die Königin jeden einzeln hiefür gewonnen“: nachher verſichert Flaochat allen Herzogen und Biſchöfen von Burgund brieflich, ja auch eidlich, jeden in ſeinem Rang und ſeiner Würde zu belaſſen: — eine erhebliche Einſchränkung alſo der Macht der Krone und des Majordomats [1]).

Noch im ſelben Jahre (642 Mai) hält Flaochat zu Châlons ein »placitum« mit verſammelten Biſchöfen und Herzogen von Burgund, „über die Wohlfahrt des Landes zu verhandeln“: deßgleichen im September einen Hoftag zu Autun, an dem auch neuſtriſche Große erſcheinen: es ſollte ein Gerichtstag werden, zu welchem der Führer der Gegenpartei, der patricius Willibad, vom König zur Verantwortung (und Vernichtung!) geladen wird: der Bedrohte läßt es lieber auf die Waffen ankommen [2]).

Gewiß geſchah es in der Form eines (Reichs-)Hof-Tages, unter ausdrücklicher Zuſtimmung wie auf Antrag der Großen — wörtlich heißt es: „Alle“ ſtellen dieſe Bitten! — ſeiner ſiegreichen Partei, daß Leodigar nach dem Sturz Ebroins (670) jene Beſtimmungen (decreta) erließ, welche die Krone, ganz beſonders aber den Majordomat in höchſt empfindlicher Weiſe zu Gunſten des Adels beſchränkten: ein Wechſel, eine Reihenfolge im Majordomat je nach Beſchluß der Mehrzahl der Großen und Zwang für den König, die Grafen und andern Beamten jedes der Reiche nur aus den Großen des einzelnen Reiches zu wählen [3]).

Nur ein Hof-(Gerichts-)Tag war es dagegen, vor den (a. 673) Biſchof Sanct Praejectus von Arvern geladen ward [4]); und die Verſammlung, die Leodigar abſetzte (678) und verurtheilte, war gar keine weltliche Tagung, ſondern ein Concil [5]).

Damit haben wir dieſe Verſammlungen bis auf den Beginn der

---

1) l. c. 89, Urgeſch. III. S. 653.

2) l. c. 90, Urgeſch. III. S. 655. Waitz nimmt auch für den 23. Juni 653 eine Reichsverſammlung zu Clichy (vielmehr St. Ouen) unter Chlodovech II. an, weil hier 14 Biſchöfe, 2 Diacone und 30 weltliche Große unterſchrieben: aber wir wiſſen nur von Beſtätigung einer Verleihung für St. Denis D. 19.

3) Vita II. St. Leod. c. 4 ne de una provincia rectores in aliam introirent . . ., mutua(m) successione(m) culminis (d. h. des Majordomats) habere contubernales. Urgeſch. III. S. 686.

4) l. c., Urgeſch. III. S. 687.

5) l. c., Urgeſch. III. S. 687 f.

arnulfingischen Zeit herab begleitet[1]). Treffend hat man[2]) hervorgehoben, wie dieser Bischofs-[3]) und Adels-Tag in keiner Weise die verschwundene Volksversammlung zu ersetzen geeignet war: es fehlte an jeder festen rechtlichen Gestaltung: wie der König oder Hausmeier sie nur nach Willkür berief — sie hatten nicht das »jus collegii«: stets wird die besondere Berufung hervorgehoben, Ebroin verbot sogar, ohne Berufung oder Erlaubniß in das palatium zu kommen![4]) — so fehlte jede Feststellung der Standschaft: jeder Gemeinfreie durfte erscheinen[5]).

Allein thatsächlich erschienen wohl — ähnlich wie bei den Deutschen Reichstagen des X. und XI. Jahrhunderts — nur solche Kleinfreie, die ein Anliegen zu vertreten oder in der Nähe des Ortes ihren Wohnsitz hatten[6]): sie mußten längst erkannt haben, daß auf ihre Stimmen nichts mehr ankam: die Hofbeamten begleiteten den König, die nächsten Bischöfe und Beamten der Umgegend kamen von selbst oder auf Entbietung: auch andere wurden wohl ausdrücklich berufen[7]), das Volk[8]) nur, wo in Stammesversammlungen oder Reichsversammlungen[9]) das Stammesrecht geändert werden soll.

Und so unbestimmt wie die Standschaft war die Zuständigkeit dieser Versammlungen: es lag — dem Rechte nach — völlig in der Hand des Königs oder des Hausmeiers, ob er bei Kriegserklärungen, Königswahlen, Streitigkeiten der Theilreiche einen Reichstag oder eine

---

1) Denn die unter Chlodovech III. vom 28. Febr. 693 zu Valenciennes war wohl nur ein Hofgericht; anders Waitz IIb. S. 241: wir erfahren nur von einem Versäumnißurtheil.

2) Waitz IIb. S. 238.

3) Aebte erscheinen erst in karolingischer Zeit regelmäßig, wohl aber schon damals Diacone als Vertreter von Bischöfen (z. B. 653, 23. Juni D. 19; s. Waitz IIb. S. 239 und die ältere Literatur daselbst.

4) Urgesch. III. S. 682.

5) Lexardière I. p. 119. 564. 586. So richtig Waitz IIb. S. 238 gegen ältere Ansichten, wonach die Reichsstandschaft an die Standschaft auf den Synoden geknüpft war (Runde: aber hier erschienen fast nie Laien und stimmten desfalles nie) oder an Aemter oder Immunitäten (Montag I.) oder an die gallischen (!) Ritter- und Druiden-Vorrechte (Unger, Landstände I. S. 50) oder an die „Rechte" der altgermanischen Priester (dagegen s. D. G. Ia. 221 f.) oder an die Gefolgschaft (Phillips I. S. 473).

6) Anders Lexardière a. a. O.

7) Anders Waitz IIb. S. 239.

8) populus Ed. Chilp. p. 8.

9) Prolog. Leg. Al. et Baj.

kleinere Verſammlung Bevorzugter befragen oder auch etwa allein entſcheiden wollte.

Und nach dem Sieg des Majordomats unter Ebroin, Leodigar, vollends Pippin (689) werden die von 613—660 ſo häufigen Verſammlungen viel ſeltener, bis ſie unter König Pippin und zumal ſeinen Söhnen — nun als feſter geordnete — karolingiſche Reichstage wieder auftauchen.

Treffend hat man bemerkt[1]), wie hier auch das Unterbleiben der Synoden ſeit c. 660[2]) einwirkte, an die ſich früher unter Guntchramn bis 622 häufig Reichstage geſchloſſen hatten.

Der Mangel an einer geregelten Mitwirkung des Volkes an der Leitung des States, zumal die ſtatsrechtliche Entmündigung der kleinen und mittleren Freien war einer der allerfolgenſchwerſten Fehler der fränkiſchen Verfaſſung: er hat zweimal — gegen Merovingen ſeit 613 und gegen Karolingen ſeit 814 — den Sieg des ſtatswidrigen, rechtbrecheriſchen, ſtatsverderblichen Adels über die Recht, Einheit und Heil des States vertretende Krone befördert[3]).

2. Der Adel.

a) Allgemeines. Ueberſicht.

Wiederholt ſahen wir, in wie verderblichem Sinne der Dienſtadel eine Schranke des Königthums war: denn nicht wie etwa der engliſche im XIII. und im XVII. Jahrhundert kämpfte der merovingiſche für Freiheit und Recht, für das Wohl des Ganzen wider Tyrannenwillkür: — die Gräuel Chilperichs und Fredigundens hat ihr Palaſt-Adel nicht verhindert, ſondern auszuführen geholfen! — vielmehr lediglich für ſeine ſelbſtiſchen zügelloſen Leidenſchaften: Habgier, Herrſchgier, Rachgier, Mordgier, Völlerei und Wolluſt; daß unter dieſen wilden Thaten das Reich aufs Schwerſte litt, ja zu zerfallen, ſeine Außenlande

1) Waitz II b. S. 241.

2) Bonifatius epist. ed. Jaffé N. 42. p. 112.

3) Ich kann nicht mit Waitz II b. S. 242 finden, daß das rechts vom Rhein ſo viel beſſer war: weder in der fränkiſchen Zeit noch im Deutſchen Reich: auch hier machten die kleinen Freien von ihren an ſich beſtehenden Rechten, z. B. Reichsſtandſchaft, Königswahl, ſehr bald keinen Gebrauch mehr, weil ſie thatſächlich nichts mehr zu ſagen hatten und ausrichteten. Veraltet ſind auch die andern Anſichten über die Reichsverſammlungen bei Montag I. 2. S. 55; Runde, Abhandlung vom Urſprung der Reichsſtandſchaft der Biſchöfe und Aebte S. 52 f.

östlich vom Rhein, südlich von der Loire zu verlieren fürchten mußte und wirklich verlor, hielt diese statsverderberischen pflichtlosen Junker — und sogar manche Priester — nicht im Mindesten zurück.

Der schwankende Kampf der Krone mit dem Dienstadel, in dem sie seit 614 und 638 besiegt wird, einerseits, das wirthschaftliche Erliegen des mittleren und kleinen Bauernstandes gegenüber dem geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz andrerseits, — das sind die beiden wichtigsten Entwicklungsreihen im Merovingenstat nach der Reichsgründung durch Chlodovech bis zum Siege der Arnulfingen. Diese, zumal Karl Martell, bändigen den Dienstadel, ziehen die abgefallnen Ost- und Süd-Lande wieder heran und Karl der Große trachtet in väterlicher Weisheit, die Kleinen vor dem Verschlungenwerden durch die Großen zu schützen: aber schon gleich nach seinem Tode wächst der Dienst- (jetzt Vasallen-) Adel dem karolingischen wie früher dem merovingischen Königsthum abermals über die Krone, und die ohnehin ergebnißlosen, weil verspäteten „socialen" Bestrebungen zum Schutz der Mittel- und Kleinbauern werden alsbald von den stets unter einander hadernden Karolingen aufgegeben.

b) Die schädlichen Wirkungen des Dienstadels.

Nur gar selten tritt hervor, daß „das Volk", der unablässigen Bruderkriege müde, den Königen Einhalt auferlegt: die Großen, die das Volk aus der Macht verdrängt hatten, fanden in diesen Kämpfen ihren besten Vortheil: daher sind es nur die „kleineren Leute", die sich einmal im Heere Childiberts gegen die ränkereichen vornehmen, geistlichen und weltlichen Führer der Kriegspartei erheben[1]). Einmal heißt es: die Brüder haben sich nicht nur untereinander, auch „den Franken gegenüber", wie Gregor sagt, verpflichtet, nicht eigenmächtig Paris zu betreten[2]): hier sind aber wohl wieder nur die vermittelnden Großen der Theilreiche gemeint.

Und wenn später einigemale „die Franken" als handelnd genannt werden[3]), so sind thatsächlich doch die optimates dabei die Entscheidenden.

Ein schweres Unglück traf das Merovingenreich durch den frühen Tod des kraftvollen Sigibert I.: er war nach Allem, was wir von ihm wissen, von den Erblastern seines Geschlechts: Tücke, Mordgier, Wollust

1) S. oben S. 365.
2) Fred. III. 90. p. 118.
3) Bei Fredig. 590—613.

frei. Gleich von da ab beginnt das erfolgreiche Ringen des auſtraſiſchen Adels in dem verwaiſten Reiche mit der Krone. Das Knäblein Childibert II. wird von dem maßlos trotzigen[1]) Adel der Mutter entriſſen: kraftvoll und verdienſtvoll zwar tritt Brunichildis für das Königthum ein — eine Zeit lang ſiegreich —: (ſie ſetzt es durch, daß ſie nach dem Tode des Erziehers Wandelin die Leitung des Knaben ſelbſt übernehmen mag)[2]) — zumal ſeit Guntchramn ſie unterſtützt —; eine höchſt gefährliche Adelsverſchwörung unter Rauching, der ſelbſt nach der Herrſchaft trachtet, wird blutig niedergeſchlagen[3]), in dem Hausmeier Protadius findet ſie einen ſtarken Vorkämpfer des Königthums, zumal des Kronguts: allein Protadius wird von adeligen Verſchwörern ermordet, bald darauf Brunichildis aus dem Reich ihres einen Enkels vertrieben und endlich durch eine Verſchwörung des verbündeten Adels von Auſtraſien und Burgund mit dem neuſtriſchen zu Gunſten des Sohnes Fredigundens verrathen und vernichtet. Jedoch Chlothachar II. ſollte den Sieg, den ihm der Dienſtadel verſchafft, theuer bezahlen: mit Recht hat man die Zugeſtändniſſe, die er dem geiſtlichen und weltlichen Adel machen mußte, eine magna charta im Sinne der engliſchen von 1215 genannt: nur daß die merovingiſche blos dem Adel — auf Koſten auch des Volkes wie der Krone — zu Statten kam[4]).

---

1) Greg. Tur. VI. 4, Urgeſch. III. S. 233.

2) Greg. Tur. VIII. 22, Urgeſch. III. S. 369.

3) Greg. Tur. IX. 9. 12. 14, Urgeſch. III. S. 409. 415. 418.

4) Leider wird auch Waitz IIb. S. 384 Brunichilden nicht gerecht, wenn auch er ſie mit jener Fredigundis auf Eine Stufe ſtellt, die unabläſſig zu nur ſelbſtiſchen Zwecken mordete! Brunichildis kämpfte mit echt ſtatsmänniſcher Weisheit für das Wohl der Geſammtheit und die Krone gegen das reichsverderberiſche Junkerthum. Von den ihr vorgeworfnen Blutthaten mögen manche einfach mit Unrecht als »instigante Brunichilde« geſchehen dargeſtellt ſein, wie es ganz formelhaft ſiebenmal bei Fredigar heißt: c. 18. 20. 21. 26. 28. 29. 32, der völlig im Geiſte Sanct Columbans ſchreibt: ſie hatte es eben mit dieſem ſtatsgefährlichen und ungehorſamen Heiligen gründlich verdorben und damit — ihren geſchichtlichen Leumund. Einzelne jener Thaten erſcheinen — nach der eignen Darſtellung ihrer Ankläger — als voll berechtigte Strafen. In anderen waltet die dem Hochverrath zuvorkommende Strafrechtspflege jener Zeit, die ſie aber entfernt nicht in ſolchem Maße wie ihre Feinde übte. Waitz hätte nicht den geradezu unſinnigen Vorwurf ihres Mörders Chlothachar II. anführen ſollen, ſie habe 10 Frankenkönige gemordet, darunter den Träger ihres ganzen Lebens, ihren Gemahl Sigibert, das Opfer Fredigundens! Gerecht gegen Brunichild nur Luden III. S. 540; vgl. Montesquieu XXI. 1, Perry p. 194, Huguenin, Austrasie

Der seit 590 und 613 mächtig empor steigende Dienstadel war in doppelter Richtung dem Königthum gefährlich: einmal unmittelbar, indem der König in allen Beschlüssen an der Großen Zustimmung sich gebunden sah[1]), dann mittelbar, indem er Zahl und Stellung der mittleren und kleinen Freien — der einzigen Kraft im Stat, auf die sich die Krone im Widerstande gegen den Adel hätte stützen können, — unabläßig verminderte und herab drückte[2]).

Beides war viel gefährlicher als die vereinzelten Empörungen von gallischen Großen oder vollends von merovingischen Prinzen selbst — wirklichen oder angeblichen[3]) — gegen die Könige.

Von entscheidender Bedeutung für das Verhältniß der Krone zum geistlichen und weltlichen Adel wurden zwei Erlasse Chlothachars II., das „Edict" und die »praeceptio«.

Alsbald nach seinem Siege, gleich nach den Beschlüssen des V. Concils von Paris, (am 18. October 614) erließ Chlothachar sein „Edict", zum Theil gleichen Inhalts, aber mit stärkerer Herübernahme römisch-rechtlicher Sätze und deßhalb vielleicht nur für Neustrien oder Burgund bestimmt[4]).

---

p. 317, Digot II. p. 156; Bonnell S. 94 irrt, indem er Alles auf „Rachsucht" zurückführt und sie mit den Hausmeiern um die Macht ringen läßt, während sie sich doch umgekehrt des Majordomats als Waffe bedient hat. Besonders schroff findet sich die herkömmliche Verurtheilung Brunichildens bei Löning II. S. 67: er tadelt sogar Gregor den Großen für „die vollkommenste Schmeichelei, die . . . die Tugenden der rachedürstigen und in ihrer Herrschsucht maßlosen und vor keinem Verbrechen zurückscheuenden (!) Fürstin nicht laut genug zu preisen vermag". Umgekehrt: man muß aus dem Lob und der Freundschaft eines so ausgezeichneten Mannes — er stand der Königin der Zeit nach und der Kenntniß nach doch etwas näher als wir! — folgern, daß die von jenem glaubenswüthigen Mönch und seinen Verehrern und Schülern, von dem Sohn ihrer Todfeindin und von dem siegreichen Dienstadel nach ihrem Sturz zur Beschönigung des eignen Verraths erhobenen, zum Theil geradezu widersinnigen Anklagen Verläumdungen oder doch arge Uebertreibungen sind. Vgl. Urgesch. III. S. 599. Die Ahnen der Arnulfingen waren unter jenen Verschwörern und die ganze Geschichtsschreibung seit 687—850 ist arnulfingisch gesinnt!

1) S. oben S. 520—528.

2) S. oben S. 531.

3) Munderich Greg. Tur. III. 14, Urgesch. III. S. 84 f.; Gundobald Greg. VI. 24. VII. 10, Urgesch. III. S. 259. 300.

4) Waitz IIb. S. 389 meint: „ohne Zweifel für einen Theil des Reiches, wo das römische Recht überwog"; s. oben VII. 2. S. 40.

Die praeceptio ist dann im Wesentlichen eine Anweisung an die Beamten behufs Ausführung der Bestimmungen des Edicts[1]).

Sie wiederholt einmal die Beschlüsse des V. Concils von Paris, die Weltliches enthalten, und fügt eine Reihe von Bestimmungen bei, die offenbar die weltlichen Großen von der Krone heischten, zum Theil Beseitigungen wirklicher Uebelstände, zum Theil Entscheidungen ungewissen Rechts, vor Allem aber Zugeständnisse an den geistlichen und weltlichen Adel[2]).

Die besondere Rücksicht auf Römer und Anpassung an römisches Recht[3]) läßt annehmen, daß die praeceptio für ein Land mit stark

---

1) Nach langem Schwanken muß ich doch die praeceptio Chlothacharii auf Chlothachar II. beziehen; entscheidend ist für mich, daß ein Sohn Chlodovechs dem Dienstadel solche Zugeständnisse schwerlich schon machen wollte oder mußte, daß sein heidnischer Großvater Childirich schwerlich schon positive Immunität den Kirchen (c. 11) verlieh, daß die hier beklagten Mißbräuche schwerlich schon unter Chlodovech eingerissen waren; immerhin würde die Erwähnung eines herrschenden Bruders, den Chlothachar II. nicht hatte, für Chlothachar I. entscheiden: doch die Worte »aut germani« sind wohl nur in der (jüngeren?) Handschrift beigefügt, die irrthümlich an Chlothachar I. dachte: — das möchte ich Boretius noch beifügen —. Dagegen Chlothachar und Childibert, die den pactus schlossen, waren wohl die ersten dieses Namens. So, wie Bouquet, Boretius; zweifelnd Waitz IIb. S. 387: »*germanitatis*« caritas kann doch nicht zwischen Vettern gesagt werden und das indisruptum vinculum paßt auf die sich von Anfang an tödtlich bekämpfenden Söhne Brunichildens und Fredigundens durchaus nicht; s. VII. 2. S. 33. Für Chlothachar I. Baluze, Pertz, Pardessus I. p. 221; v. Roth, Ben. S. 224; für Chlothachar II. Montesquieu 31, 2; Eichhorn I. S. 479 § 123; Merkel bei Savigny VII. 2. S. 48; Naudet p. 340; Guèrard, bibl. de l'école des chartes I. p. 341; Guèrard, Austrasie I. p. 324; Boretius l. c.; Löning II. S. 269; v. Sybel S. 495; Waitz IIb. S. 387. 683, der gegen Bethmann-Hollweg treffend ausführt, daß die decr. Childib. auf Austrasien, die praeceptio (vor Allem) auf Burgund und Neustrien geht, bezüglich der Allgemeinheit oder Besonderheit der 30jährigen oder 10jährigen Verjährung für Römer, Kirchen und Geistliche, dann besonders für Grundeigen und Unfreie. Genauer bestimmbar als zwischen 614 und 628 ist ihre Entstehungszeit nicht.

2) Die Praeceptio und Edictum als magnae chartae der Zugeständnisse an den Adel faßt richtig Lehuërou p. 485, ebenso Brunner II. S. 101; wenn auch nicht blos Neues darin eingeführt wird, ist sie doch keineswegs nur eine Wiederherstellung alter Rechte des Adels, wie Lezardière III. p. 358: solche Rechte hatte der Adel nie gehabt; auch ist nicht lediglich burgundisches Recht oder burgundischer Einfluß hier anzunehmen mit Drapeyron, de Burgundiae historia p. 104.

3) Lex Romana Visigotorum Boretius l. c. p. 18.

römiſcher Bevölkerung erlaſſen ward: vielleicht iſt an Burgund zu denken, deſſen Hausmeier Warnachar 616 alle Forderungen der Biſchöfe und Vornehmen bei Chlothachar auf einer burgundiſchen Verſammlung durchſetzte und durch »praeceptiones« beſtätigen ließ[1]). Die Hauptbedeutung dieſer Geſetzgebung liegt aber in den früher unerhörten Einräumungen an den Adel.

Schon Guntchramn verſpricht allerdings in ſeinem Edict allen Unterthanen ſtrenge Rechtspflege, verbietet den Richtern, ſich vertreten zu laſſen, fordert die Geiſtlichen zur Mitwirkung mit den Beamten auf[2]), allein das hat durchaus nicht die Bedeutung von Zugeſtändniſſen königlicher Gewalt an den Adel.

Auch den Vertrag von Andelot von 587[3]) kann man mit den Einräumungen von 614 nicht vergleichen: in jenem erwerben nur die vertragenden *Könige* Rechte, die einander Verſprechungen machen, nur gelegentlich wohl auch zu Gunſten ihrer Großen und andern Unterthanen: 614 räumt die Krone den Großen unmittelbar Rechte ein: der König und die Großen ſind hier die Unterhandelnden, iſt auch das Ergebniß in die Form königlicher Verordnung gekleidet.

Selbſtverſtändlich verfolgen nicht *alle* Beſtimmungen beider Verordnungen *nur* den Zweck, den Adel zu heben und die Krone zu beſchränken; es ſind auch wahrhaft gemeinnützige Ziele angeſtrebt[4]).

Die praeceptio verſpricht zunächſt, daß jedem Einzelnen und jedem Stamm ſein perſönliches Recht gewahrt werden ſolle — Grundſatz des *angebornen* Rechts, — zumal auch den Römern[5]).

Ebenſo die Einhaltung des *geſetzlichen* Rechts: ältere Concilienbeſchlüſſe und die der jüngſten Synode von Paris werden beſtätigt, freie Wahl der Biſchöfe durch Geiſtliche und Volk wird zugeſichert, dem König nur das Recht der Beſtätigung des Gewählten gewahrt und blos ausnahmsweiſe ſoll der König — das fügt er aus eignem Recht hinzu — aus ſeinem Palaſt einen zum Biſchof beſtellen, der deſſen durch

---

1) Fredig. c. 44, Urgeſch. III. S. 605 f.; oben S. 525.

2) c. 12.

3) Urgeſch. III. S. 424.

4) z. B. Praec. c. 1. 3. 4. Ed. c. 11. 20 gegen die Immunitätsbeamten; Ausſchluß der Juden aus öffentlichen Aemtern l. c.; gegen Mißbrauch und Erſchleichung königlicher Urkunden Praec. 5. 7. 9; gegen Frauenraub Ed. c. 18; gegen neue ungerechte Steuern Ed. c. 8; Schutz der Privatwälder gegen die fiscaliſchen Hirten c. 21.

5) c. 4.

Verdienſt und geiſtliche Kenntniſſe würdig[1]): hier liegt ein einſchneidender Vorbehalt des Königthums.

Schwerwiegende Zugeſtändniſſe werden den Biſchöfen auf dem Gebiet der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, auch in rein weltlichen Dingen, eingeräumt[2]), zumal auch über Freigelaſſne und Grundholden der Kirche[3]), und beſonders bezeichnend für die gemeinſamen Erfolge des geiſtlichen und weltlichen Adels gegenüber der Krone iſt die weitgehende Anerkennung der Wirkungen der ſo verderblichen[4]) Immunität ſowohl der Kirchen als des Weltadels[5]).

Den Geiſtlichen wird verboten, ſich gegen ihren Biſchof an den König oder einen Mächtigen zu wenden; wer ſie aufnimmt und trotz der Mahnung des Biſchofs behält, verfällt der Ausſtoßung aus der Kirche. Deutlich iſt hier auch der König ſelbſt gemeint, ob zwar nicht genannt: doch ſoll Verwendung des Königs dem Geiſtlichen Verzeihung ſeines Biſchofs erwirken (in allen Fällen? ſ. oben S. 282).

Zumal zum Vortheil der Kirchen wird die dreißigjährige Verjährung des römiſchen Rechts zwar nicht neu eingeführt, aber bekräftigt[6]). Alle früheren Schenkungen an Kirchen werden bekräftigt[7]), zumal auch die älterer Könige[8]). Ueberhaupt werden gar oft die canones des jüngſten Concils (V) von Paris, ſowie die älterer Synoden beſtätigt[9]).

Dem Weltadel wird das verhängnißvolle Recht eingeräumt, daß fortab die Grafen nur aus den reichen Grundeignern des Gaues genommen werden ſollen, in Aufgebung des früheren — weiſen — entgegengeſetzten Verfahrens. Dabei ſollen freilich die Gründe[10]): — beſſere Rechtskenntniß und zumal Sicherung eines haftenden Vermögens für Schadenerſatz bei Amtsmißbrauch[11]) — nicht als bloße Vorwände angeſehen werden: allein trotz dieſer nebeneinander treibenden auch guten

---

1) Edict. c. 1.

2) Praec. c. 4; ſ. oben „Kirchenhoheit" S. 276.

3) c. 14. Cc. Paris. can. 5; oben S. 274.

4) Unten S. 537—570.

5) Ed. c. 14 salva emunitate . . ecclesiae aut potentum. Praec. c. 11 ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui . . immunitatem meruerunt. Mißbräuche der Beamten der Immunitäten Ed. c. 20.

6) Praec. c. 13.

7) Praec. c. 10.

8) Praec. c. 12. Ed. c. 16.

9) Cc. Rhem. c. 3; vgl. Cc. I. Clipp. c. 4; Maassen p. 194.

10) Denn Praec. c. 1. 4 und Edict. c. 20 gehören wohl auch hierher.

11) Ed. c. 12.

Beweggründe war doch die Wirkung des Zugeſtändniſſes an den Adel[1]) höchſt verderblich für die Krone und die Geſammtheit.

Während man früher auch zu Amtslehen nur Güter außerhalb des Gaues gewählt und Gaufremde zu Grafen beſtellt hatte, mußte jetzt mit dem erblichen Allod, bald auch mit den — thatſächlich — erblich gewordnen Amtslehen innerhalb des Gaues allmälig auch das Grafenamt — thatſächlich — erblich werden in dem nun durch Allod, Amtslehen und Amt zuſammen mächtigſten Geſchlecht des Gaues. Aehnlich verhält es ſich — zum Theil — mit dem Herzogthum.

Daß die herzogliche Gewalt eine vom König übertragne war, ward in den von Metz oder gar Paris entfernteren deutſchen Landen immer weniger empfunden, je tiefer von 613—687 die Macht des Königthums ſank, je weniger es hier einzugreifen vermochte: auch das Herzogthum ward nun noch viel unantaſtbarer als früher erblich bei Alamannen, Baiern, Thüringen, Aquitaniern.

Lebhaft erinnert an Zugeſtändniſſe, wie ſie etwa im Mittelalter der ſiegreiche Adel Englands der Krone abrang nach Zeiten innerer Wirren, da die Treue gar oft gebrochen und das Lehen daher verwirkt war — ſo in den Kämpfen der Häuſer York und Lancaſter —, wenn auch hier (abgeſehen von der Beſtätigung der Schenkungen früherer Könige)[2]) den Getreuen und leudes verſprochen wird, ſie ſollen die Güter wieder erhalten, die ſie verloren, „weil ſie ihren Herren treu geblieben waren“: dies ſollte wohl vor Allem jene ſchützen, denen Guntchramn, Childibert und Brunichildis die Güter genommen, weil ſie zu dem jetzigen Sieger Chlothachar gehalten, ſchwerlich auch denjenigen Amneſtie gewähren, denen dieſer Sieger wegen des Ausharrens bei Brunichildis ihre Güter entriſſen hatte[3]).

3. Die Immunitäten.

a) Allgemeines.

Eine gewaltige, zwar ganz allmälig, aber auch ganz beſonders einengende Schranke haben ſich die Merovingen ſelbſt emporgezimmert in den „Immunitäten“: freilich, erfunden haben ſie die Einrichtung nicht, aber

1) Ebenſo ſollen die geiſtlichen und weltlichen Großen für ihre Güter nur Beamte je aus der Provinz des Gutes beſtellen Ed. c. 19.

2) Praec. c. 12. Ed. c. 16.

3) Ed. c. 17.

die vorgefundene römische im Lauf der Jahrhunderte von 511 bis 751 so unablässig angewendet, theils aus übel empfundner und übel angebrachter „Frömmigkeit“ — »pro mercede animae« — theils aus Schwäche gegenüber geistlichen und weltlichen unentbehrlich gewordnen Drängern, daß sie sich nach und nach die Wurzeln ihrer Macht immer mehr selbst abgruben und die Mittel entzogen, zu belohnen, zu gewinnen, an sich zu ziehen, d. h. zu herrschen über dies gutgierige Geschlecht von geistlichen und Welt-Großen.

Die »immunitas« bedeutete im römischen Reiche zunächst die Befreiung von Lasten (munera = onera: früher hatte man beide unterschieden und unter munera zumal die ehrenden, obzwar auch belastenden Aemter, unter onera die nur belastenden: — Steuern, Abgaben jeder Art — verstanden).

Den Ausgangspunkt bildete die Immunität der fiscalischen Güter von der Grundsteuer: diese Befreiung verstand sich von selbst, da ja sonst der Fiscus das Geld nur aus einer fiscalischen Casse in eine andere gesteckt hätte.

Diese Immunität der fiscalischen Güter bestand selbstverständlich aus dem gleichen Grund im Frankenreiche fort: sie beschäftigt uns hier nicht: nur die der privaten Güter: der Kirchengüter und später die der Weltgroßen.

Zu dem älteren negativen Theil der Immunität — der Freiung — trat dann in der Folge der positive der Bevorrechtung: d. h. der Immunitätsherr war nun nicht mehr blos von der Steuer- u. s. w. Pflicht befreit, — er durfte fortab von den Insassen seines immunen Gebietes die sonst vom Stat erhobenen Leistungen für sein eignes Vermögen erheben[1]).

Die Immunität wurde entweder in einer nur hierauf gerichteten Urkunde (praeceptio immunitatis, emunitas regia[2]), — daher heißt emunitas praecedentium dominorum die von früheren Königen verliehene, nicht etwa diesen zustehende Immunität) — verliehen oder mit einer Schenkung oder mit andern Bevorrechtungen zusammen. Aber

---

1) Diese scharfe rechtsbegriffliche Scheidung fehlt doch der mehr nur das Thatsächliche beschreibenden Darstellung bei Waitz IIb. S. 38. Die von Brunner II. S. 291 vorgeschlagne Uebersetzung von „Immunität“ mit „Freiung“ trifft nur die negative Hälfte des Begriffs.

2) Vgl. über andere Namen Brunner II. S. 291; muzzunga Cap. p. 381 lasse ich ungedeutet.

die Schenkung von Königsgut ohne ausdrückliche Verleihung der Immunität gewährte diese nicht[1]).

Fassung und Inhalt der Immunitätsurkunden hat[2]) weder für den negativen noch für den positiven Theil eine Aenderung erfahren, so lang das Frankenreich bestand: nur daß in der ältesten Zeit[3]) der positive Theil noch nicht (immer) hinzugetreten war.

b) Entstehung. Inhalt. Rechtseigenart.

Die Immunität der Kirchengüter im römischen Reiche[4]) rührt wohl ursprünglich in den meisten Fällen davon her, daß die Imperatoren seit Constantin I. und Constantius II. bei Schenkungen an die Kirchen den bisher fiscalischen Gütern die Steuerfreiheit beließen.

Es erschien unanständig und unfromm, von bisher steuerfreien Gütern nun, nachdem sie Gott, den Heiligen gehörten, plötzlich Steuer zu erheben: freilich wirthschaftlich sehr unlogisch! Denn bis dahin hatten diese Güter mit allen ihren Früchten dem State gedient, die er jetzt verlor.

Später ward durch allgemeines Gesetz allen Kirchen Befreiung für alle Güter von munera sordida[5]) und superindictitia d. h. extraordinaria gewährt. (Negative Immunität — Befreiung von der Grundsteuer — verlieh Theodosius II. a. 424 der Kirche von Thessalonich)[6]). Valentinian III. hob dies auf und nun begegnen wieder einzelnen Kirchen besonders verliehene Steuerbefreiungen, auch wohl für alle, nicht blos für die vom Kaiser geschenkten Güter[7]).

Im Frankenreich verhielt es sich vom Anfang bis zum Ende ebenso: — denn daß die von Chlothachar II.[8]) den Kirchen erlassenen

---

1) Mit Recht bemerkt Brunner II. S. 292, es hätte sonst an dem Verbot für die Statsbeamten gefehlt, das nunmehr Privateigenthum gewordne Gebiet zu beschreiten.

2) S. die Uebersicht von 511—814 bei Th. v. Sickel, Beitr. III. S. 19. 42; die von Chlodovech D. N. 1 ist wohl falsch, dagegen die von Pertz für falsch erklärte für St. Denis D. spur. N. 36 echt.

3) Chlodovech 511, Cc. Aurel. c. 5; oben S. 319.

4) Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts 1877 S. 199 f.

5) Vgl. Cod. Theod. XV. 3. 6 von a. 423.

6) c. 33. Cod. Theod. XI. 1.

7) Ueber Wiedereinführung durch Justinian s. Zachariae v. L. q. a. O.

8) Cap. p. 19. c. 11.

Leiſtungen nicht öffentliche Steuern, ſondern vertragene privatrechtliche Gegenleiſtungen waren, iſt gezeigt worden[1]) —; nur ward freilich die Zahl der ſo gefreiten Kirchen immer größer, ſo daß Kirchengüter oft geradezu »immunitates« genannt werden. Verlieh die Kirche immunes Land zu Beneficien, ſo verblieb es immun in der Hand des Empfängers (aus demſelben Grunde wie Kronbeneficien oben S. 538), weil es ja im Eigenthum der Kirche blieb. Chlothachar II. drangen die Kirchen und die weltlichen potentes die volle Anerkennung der ihnen von ſeinen Vorgängern und von ihm ſelbſt gewährten Immunitäten ab[2]).

Von gewiſſen munera sordida, auch von den Municipalämtern waren ſchon die heidniſchen Prieſter, ja ſogar die Vorſteher der Synagogen befreit geweſen[3]).

Auch heidniſche Tempel hatten häufig Immunität, zumal für ihnen vom Imperator geſchenkte Güter, genoſſen.

Wurden fiscaliſche Grundſtücke heidniſchen Tempeln (?), ſpäter chriſtlichen Kirchen überwieſen, was ſehr oft geſchah (ſ. oben S. 304f.), beließ man es bei der Abgabenfreiheit. Dieſer römiſche Urſprung der älteren, negativen Immunität wird anderwärts genau nachgewieſen werden[4]).

Ein bisher völlig überſehener, aber entſcheidender Beweis für dieſe Entſtehungsurſache der Immunität — und ein Beweis auch für das Bewußtſein jener Zeit über dieſe Urſache — iſt es, wenn wiederholt die Immunität geradezu damit begründet wird, daß das Kloſter, die Kirche auf ehemals fiscaliſchem, vom König geſchenktem Boden ſtehe[5]). Ja, in ziemlich gewaltthätiger Schlußfolgerung wird

---

1) „Finanzhoheit“: S. 103 f.

2) In dem nur ſtückhaft erhaltenen c. 14 ſeines Edicts bezieht ſich das visi sunt indulsisse auf praecedentium dominorum (im Vorderſatz) als Subject: d. h. die „Vorgänger“ Chlothachars.

3) Gieſeler, Kirchengeſchichte I. 4. Aufl. S. 272; über die ſpätere Geſtaltung der Immunität ſ. beſonders Löning II. S. 724—731.

4) S. Fränkiſche Forſchungen gegen den Zweifel von Waitz IIb. S. 338 „vielleicht“, aber auch gegen v. Sybel S. 475. 492, der irrig das Römiſche nun faſt ohne Veränderung bei den Franken wiederfinden will. Er folgt hierin franzöſiſchen Forſchern, die ebenfalls auf Römiſches (Befreiungen) zurückgingen, aber mit hellem Unrecht nun auch ſpät-mittelalterliche Gerichtshoheit der Großen ohne Weiteres auf römiſche Anfänge zurückführten.

5) D. N. 15. *Dum super fiscum nostrum* videtur esse constructum 97 (quia) in foresta nostra . . vel super fisco nostro videntur esse constructa.

die Immunität um deßwillen auch auf anderweitige Schenkungen an das Kloſter ausgedehnt, die doch dem Fiscus nicht würden geſpendet worden ſein.

Auch die Immunitäten alſo, dieſe für die Geſchichte des Frankenreiches — freilich beſonders für die Auflöſung der Königsmacht — ſo entſcheidende Einrichtung, gehen ohne jeden Zweifel auf vorgefundenes Römiſches zurück: eben auf die Immunität der Fiscalgüter (und es giebt ſchon lange keinen Unterſchied mehr zwiſchen Statsgut und Kaiſergut, ſ. oben S. 83 Finanzhoheit, alſo auch nicht hiebei), auch der verpachteten oder an Colonen vergebnen: eben deßhalb behielten ſpäter auch als beneficia verliehene Krongüter Immunität, da ſie ja im Eigenthum der Krone verblieben (oben S. 540). Dieſe Immunität ward beibehalten, ausdrücklich bekräftigt von den Imperatoren, wenn dieſe Fiscalgut an Tempel, ſpäter an Kirchen, auch an Laien verſchenkten. Aber auch umgekehrt erlangten Private Immunität, falls ſie Güter dem Kaiſer geſchenkt und an dieſen nunmehr fiscaliſchen Gütern ſich den Nießbrauch vorbehalten hatten[1]). Es iſt lehrreich, in den rein römiſchen Quellen ſchon des IV. und V. Jahrhunderts zu betrachten, wie damals bereits ganz die gleichen Folgerungen aus der Immunität gezogen werden für die Gerichtsverhältniſſe der Inſaſſen des immunen Gebietes — unter ſchwankender geſetzlicher Regelung — und wie ganz die gleichen Mißbräuche einreißen, die ſpäter die merovingiſchen Immunitäten aufweiſen. Der Domänenverwalter, der actor dominicus[2]), verdrängt den öffentlichen, ordentlichen Richter, freilich unter deſſen Widerſtand, den die Kaiſer zuweilen unterſtützen, immer mehr in allen Fällen des bürgerlichen und des Strafverfahrens[3]), in denen ein Immunitäts-Zugehöriger als Kläger oder Beklagter, Verletzer oder Angeſchuldigter betheiligt iſt[4]).

Uebrigens war, wie dies für die Weſtgoten nachgewieſen ward[5]), dieſe Aenderung für die freien (denn urſprünglich beſchränkte ſich die

1) Nov. Valent. 10. § 1.

2) Cod. Theod. I. 11, 2 von a. 398.

3) Wie am Früheſten in Finanzgewalt, Sohm bei Wetzel S. 361.

4) Vgl. die ſchwankende Geſetzgebung in den Conſtitutionen und Novellen von Conſtantin I. bis Valentinian III., ja bis Juſtinian im Codex Theodos. I. 11. II. 1. X. 3. 4. XI. 1. 12. 15—18. XVI. 2. Nov. Valent. III. 10. Cod. Justin. I. 2. 5. 8. III. 2. 6. 7. 8. 11. X. 25.

5) Könige VI.[2] S. 342 f.

Gewalt des actor, villicus auf die Unfreien der fiscalischen villae) Immunitätsleute ein erwünschter Vortheil, da andrerseits auch die Rechtshülfe und der polizeiliche Schutz nunmehr von dem stets nahen actor, nicht von dem oft sehr fernen Statsbeamten gewährt wurde. Nur in gewissen (ebenfalls wechselnd bestimmten) schweren Fällen muß der actor den Immunitätsmann vor jenen stellen (repraesentare) oder darf jener den Angeschuldigten selbst verfolgen und auch in der Immunität ergreifen[1]), anders in leichteren Straffällen und im privatrechtlichen Verfahren[2]).

Wie so ganz das vorgefundene Römische hiebei auch im Einzelnen beibehalten wurde, erhellt daraus, daß z. B. auch die römische Ausnahme der Wege- und Brücken-Bau-Frohnden von der Befreiung[3]) aus dem Anfang des V. Jahrhunderts genau aufrecht erhalten wurde bis Ende des VIII.[4]).

Nur dies Negative: die Befreiung von der Grundsteuer und andern Abgaben, enthalten die ältesten fränkischen Beläge: so gewährt Chlodovech bereits Immunität der Grundstücke und der Geistlichen, d. h. Freiheit von Grund- und von Kopf-Steuer[5]); so schenkt er[6]) der Kirche von Orléans Land »absque tributis naulo[7]) et exactione«; so war die Kirche von Rheims seit den Tagen von Sanct Remigius und Chlodovech immer völlig frei (liberrima) von jedem Joch öffentlicher Leistungen[8]); so erlangt Egidius von Rheims vom König eine Immunitätsurkunde (praeceptum), wonach seine Kirche von der fiscalischen Leistung oder Bedrückung (eigentlich Verstümmelung, mutilatione) fortab „immun" sein und bleiben solle[9]). In Chlothachars II. praeceptum[10]) wird dann zumal besonderes Gewicht auf den Ausschluß des Statsbeamten gelegt (s. unten S. 545 f.).

Die positive Immunität kam in römischer Zeit nur zu Gunsten

---

1) Cod. Th. I. 11, 2 pro sua atrocitate; II. 1. 11.
2) C. Just. III. 26 (a. 349).
3) Cod. Theodos. XV. 3, 6.
4) S. Langobarden: Cap. Pipp. ital. v. c. 785. c. 4. p. 192.
5) Cc. Aurel. c. 5. Maassen p. 4.
6) D. N. 1 (aber wohl unecht).
7) S. oben.
8) Flodoard II. 11.
9) II. 2.
10) c. 11.

von Stadtgemeinden vor: die Kaiſer Leo[1]) zugeſchriebne Verleihung dieſer Art für Lyon iſt aber vielleicht Sage: daß zu Gregors Zeit Lyon ſolches Beſteuerungsrecht hatte, beweiſt nichts für deſſen Alter und Urſprung[2]).

Aber durchaus mißverſtanden hat man[3]) einen Erlaß Theoderichs des Großen für Marſeille von den Jahren 508—511[4]): hier wird durchaus nicht der Stadt poſitive Immunität verliehn: vielmehr beſtätigt der König nur eine gewiſſe von den Kaiſern gewährte, offenbar nur auf einzelne beſtimmte Abgaben beſchränkte negative Immunität, und was er dem neu hinzufügt, iſt keineswegs Verleihung der poſitiven, nur Erlaß der Grundſteuer dieſes Jahres, auf welche ſich alſo jene kaiſerliche Immunität nicht erſtreckt hatte: dieſer Erlaß iſt es von dem er ſagt, ſie hatten ihn nicht einmal erbeten [nicht poſitive Immunität, von der gar nicht die Rede][5]).

Erklärt wird der Sachverhalt durch den ungefähr gleichzeitigen (a. 510) Steuer-Erlaß (für die IV. Indiction) zu Gunſten von Marſeille, wo ausdrücklich die Kriegsnoth als Grund angeführt und beigefügt wird, künftig ſollen ſie wieder das Gewohnte entrichten[6]).

Erſt ſpäter[7]) trat im Frankenreich das Poſitive hinzu, daß der

---

1) Von Greg. Tur. gl. confess. 36.

2) Anders Löning II. S. 723.

3) Löning II. a. a. O.

4) Cassiod. ed. Mommsen IV. 26.

5) l. c. p. 124. Libenti animo *antiqua* circa vos *beneficia custodimus* cum *nova* utilitatibus vestris *praestare* cupiamus ... proinde immunitatem vobis, quam regionem (Stadt und Gebiet) vestram constat *principum* (Kaiſer) privilegio consecutam hac auctoritate largimur (d. h. beſtätigen) nec vobis aliquid novae praesumptionis patiemur temporis quos ab omni volumus gravamine vindicari; *censum praterea* praesentis anni relaxat vobis munificentia principalis (d. h. Theoderichs), ut et illa possitis accipere (d. h. dieſen Steuernachlaß eines Jahres) quae vos non contigit postulasse.

6) l. c. III. 32. p. 96.

7) Nicht ſchon unter Childirich, Chlodovechs Vater! auch wenn wirklich die praeceptio Chloth. c. 11 bereits den poſitiven Beſtandtheil unter der immunitas verſtehen ſollte: denn der hier gemeinte avus iſt Chlothachar I., die praeceptio hat Chlothachar II., nicht Chlothachar I., zum Urheber, ſ. oben S. 534. Immerhin iſt der poſitive Theil der Immunität gewiß älter als die früheſten uns erhaltnen Zeugniſſe, gewiß älter als z. B. D. 15 von a. 635 (für Resbach, unten S. 544): sub omni emunitate . . omnes fredos concessos debeat possidere vel quicquid de eorum hominibus poterat sperare . . in stipendia servorum Dei . . debeant cuncta proficere.

neue Eigenthümer die Forderungen auf Leiſtungen jeder Art, die bis dahin dem Fiscus gegen die Eingeſeſſenen zuſtanden, nun zu eignem Vortheil übte[1]), alſo Friedensgelder und alle Gefälle des Fiscus, welche Freie, die auf eigener Scholle innerhalb des geſchenkten Landes lebten, oder Unfreie des Fiscus oder freie Hinterſaſſen auf fiscaliſcher Scholle ſchuldeten.

Der pontifex und deſſen Nachfolger ſollen fortab die Friedensgelder und andern Gefälle zu eignem Vortheil einheiſchen[2]). Allerdings liegt in dieſem poſitiven Beſtandtheil der Immunität eine Vermiſchung von öffentlichem mit privatem Recht, allein dieſe Vermiſchung iſt nicht Entſtehungsurſache der Immunität[3]), nur allgemeine Vorausſetzung der Denkweiſe der Zeit.

Man behauptet, auch das poſitive Recht *allein*, die Abgaben in einem Steuergebiet zu erheben, einem Privaten verliehen, ward „Immunität" genannt: allein ohne zwingenden Beweis für ſolchen ſinnverkehrenden Sprachgebrauch[4]).

Urſprünglich ſchloß alſo die Befreiung die Bevorrechtung keineswegs ein und in den allermeiſten Fällen wird letztere ausdrücklich der erſteren beigefügt: erſt ſpät, nachdem die Verbindung beider ausnahmsloſe Regel geworden, wird die Bevorrechtung manchmal ſtillſchweigend als mit der Befreiung verbunden vorausgeſetzt[5]).

Oft wird der Zweck der Schenkung der Immunitätsverleihung angegeben: pro luminaribus[6]), urſprünglich Beleuchtung, ſpäter Armenpflege, — ebenſoviel wie ad pauperes[7]) — oder zum Unterhalt der Geiſtlichen[8]).

---

1) D. N. 15 (von 635) monasterium . . . . . et omnes fredos concessos debeat possidere vel quicquid exinde fiscus forsitan de eorum hominibus aut de ingenuis aut de servientibus aut in eorum agris commanentibus vel undecumque poterat sperare ex indulgentia nostra in luminaribus (hierüber oben S. 278) ipsius sancti loci vel stipendia servorum Dei . . . debeant cuncta proficere.

2) Form. Marc. I. 3. 3) Wie Waitz IIb. S. 340.

4) Waitz IIb. S. 343; er erkennt ſelbſt die Unechtheit der einen Beweisurkunde D. spur. p. 184; Pardessus II. p. 320; kann die Immunität für Tours doch *auch* die Befreiung umfaſſen und daß Chlodovech Rheims poſitive Immunität gewährt, iſt unerweislich, nur die Befreiung bezeugt; ſ. oben S. 542.

5) So iſt in dem Streit zwiſchen v. Maurer, Fronhöfe I. S. 284 und v. Sickel V. S. 35 und Waitz IIb. S. 344 andrerſeits zu unterſcheiden und zu entſcheiden.

6) Oben S. 78. D. N. 15. 7) D. p. 154. I. 3.

8) D. N. 15 stipendia servorum Dei.

Der Graf und die übrigen Königsbeamten haben in Ausübung ihres Amtes das Recht, in ihrem Amtsbezirk alle Grundstücke zu betreten (introitus), Gericht zu halten an den herkömmlichen Gerichtsstätten (malli, hier in der Gerichtsverhandlung (audientia) die Rechtsfälle zur Entscheidung zu bringen nach Gehör beider Streittheile (causas audire), verwirkte Bann-, Friedens-, Wett-Gelder einzutreiben (freda exigere), Bürgen zu nehmen für Stellung vor Gericht oder Zahlung obiger Gelder sowie auch freie Gerichtspflichtige unter eigner Verbürgung für sichere Ueberführung zur Begleitung von Angeschuldigten vor dem König aufzubannen (beides heißt fidejussores tollere), endlich ganz allgemein Zwangsgewalt zu üben (districtio, distringere) zur Erfüllung ihrer gerichtlichen oder polizeilichen Amtspflichten: Ladung, gewaltsame Vorführung, Pfändung, Androhung von Bannbußen, Erzwingung von Abgaben (exactio, redhibitio, auch functio) oder Fronden (munera, munera sordida, auch functio publica).

In den Immunitätsbriefen verbietet nun aber der König seinen Beamten den introitus in das gefreite Gebiet und die Vornahme all' jener aufgezählten Handlungen.

Daher wird in den Verleihungsurkunden schwerstes Gewicht gelegt auf das Verbot dieses introitus, so daß die Statsbeamten das gefreite Gebiet gar nicht mehr betreten dürfen: dies ist aber nur Folge, nicht Wesen der Immunität[1]).

Weil das Rechts-Gebot und -Verbot sich an die Statsbeamten richtet, wird das Immunitätsrecht vor Allem durch diese verletzt, indem sie eben das gefreite Gebiet betreten, darin Steuern eintreiben, Recht

1) D. N. 15 für Kloster Rebais, von Abo, Dado und Rado, im Gebiet von Meaux (Dagobert I.) v. 1. X. 635: nulla publica judiciaria potestas nec praesens nec succidua ad causas audiendum aut aliquid exactandum ibidem non praesumat ingredi. Dipl. p. 154 absque introitu judicum, ebenso D. N. 40; hier ist wohl zu lesen de fredis aut de reliquis statt de reliquiis. Du Cange VII. p. 114 gewährt nichts hier einschlägiges: denn r. = Nachlaß der Bischöfe, = regalia gehört viel späterer Zeit an. — Deßgleichen die Formeln Marc. I. 3: ut in villas ecclesiae nullus judex publicus ad causas audiendas aut freta undique exigendum . . non praesumat ingredire . . neque vos (die Statsbeamten) neque juniores neque successores vestri nec ulla judiciaria publica potestas . . in villas . . ad audiendas altercationes ingredire aut freta de quaslibet causas exigere nec mansiones aut paratas vel fidejussores tollere non praesumatis I. 14 absque ullius introitus judicum; vgl. D. spur. N. 9. Ausschluß (des Königs und) der publici judicis.

ſprechen u. ſ. w. Andere Rechtsverletzungen, die ſie darin verüben, z. B. Todtſchlag, ſind nicht Verletzungen der Immunität, ſondern des allgemeinen Rechtsfriedens.

Jedoch können auch Private die Immunität verletzen oder zu verletzen verſuchen [1]), indem ſie z. B. einen Immunitätsmann vor das Grafengericht laden.

Die Befreiung erſtreckt ſich auf jede Art von Thätigkeit der Statsbeamten [2]): ſie dürfen keine Handlung der Gerichtshoheit vornehmen, nicht causas audire, fidejussores tollere, freda exigere, homines distringere.

Gewährt der König zugleich Schutz, ſo beſtellt er meiſt einen Schutzherrn, der dann den Immunitätsbeamten nach hilft, wo dieſe zu ſchwach erſcheinen.

Denn ſelbſtverſtändlich mußten nun folgeweiſe an Stelle der ausgeſchloſſenen Statsbeamten Privatbeamte des Immunitätsherrn treten, deſſen Gerichts-, Verwaltungs- und Finanz-Rechte auszuüben [3]) (ſ. unten).

Dies liegt doch ganz anders [4]), als wenn der König einem Biſchof die Doppel-Immunität für ſeine Stadt z. B. Tours und daneben das Recht verleiht, den Grafen von Tours zu ernennen [5]), weil unter ſolchen Umſtänden beſtes Einvernehmen beider unentbehrlich iſt. Dabei wird aber dieſer Graf nicht Immunitätsbeamter, ſondern bleibt Königsgraf: ein Immunitätsherr kann Beamte verſchiedener Benennung haben, aber einen Grafen oder Herzog nicht: es giebt nur Königsgrafen, der vom Biſchof ernannte iſt Königsgraf, der König hat hier nur — neben der Immunität — dem Biſchof die Ausübung ſeiner Amtshoheit übertragen, wie er auch wohl der Bürgerſchaft (und dem Biſchof zuſammen) in einem Einzelfall es überläßt, die Grafen zu ernennen [6]). Oder der Immunitätsherr beſtellt, belehnt ſpäter einen Dritten — nicht einen Privatbeamten — zur Ausübung dieſer Rechte und gänzlichen oder theilweiſen Einbehaltung der dabei erhobnen Einnahmen; und ſolche Beſtellung und Ueberlaſſung kann entgeltlich oder unent-

---

1) Dies gegen Brunner II. S. 296.

2) v. Sickel V. S. 32; Proſt II. S. 126.

3) Form. Marc. I. 2; an Stelle der Statsbeamten ſollen die Gerichts- und Finanz-Rechte üben der Biſchof und deſſen Nachfolger durch die Hand ihrer »agentes«.

4) Dies gegen Waitz II b. S. 345.

5) Audoen. v. St. Eligii I. 32.

6) Ebenfalls für Tours Greg. Tur. V. 47, Urgeſch. III. S. 221.

geltlich — ſchenkungsweiſe — geſchehen: nicht nothwendig in der Geſtalt des Beneficiums. Ein ſolcher Vertreter iſt vom König nur als fränkiſcher Unterthan, nicht als Beamter abhängig: er handelt im Namen des Immunitätsherrn: nur dieſer leitet ſein Recht vom König ab. Die Gerichtsbarkeit iſt vor Allem um ihrer Erträgniſſe willen vom König auf einen Privaten übergegangen und nur inſofern private „patrimoniale", d. h. vermögensrechtliche geworden.

Davon völlig verſchieden iſt der Fall, daß ein Biſchof innerhalb ſeines immunen Gebietes ein Kloſter gründet, dem er die ihm für das ganze Gebiet zuſtehende Immunität überträgt[1]).

Gleiche Wirkung wie dieſe ausdrückliche Verleihung einer After-Immunität hat es, wenn ein Biſchof ganz ebenſo *ſeinen* Beamten verbietet, in dem von ihm mit Immunität gegründeten Kloſter Rechte auszuüben, wie der König den *Königsbeamten* ſolche Verbote für das immune Geſammtgebiet des Biſchofs ertheilt hatte: die ſtillſchweigende Folge iſt, daß die Beamten des Kloſters an Stelle der Beamten des Biſchofs treten.

Indeſſen leidet dieſes Verbot des introitus drei Arten von Ausnahmen.

Der König verzichtet nur auf die Ausübung der ordentlichen Amtsgewalt ſeiner *Beamten*, nicht auf ſeine *eigene* Königsgewalt[2]) in dem gefreiten Land: er ſelbſt kann alſo, falls er erſcheint, alle Hoheitsrechte des Königthums, zumal die Gerichtshoheit, üben: ähnlich wie ſpäter im Mittelalter dem König, wo er erſchien, die den Reichsſtädten oder Landesherrn verliehenen Regalien „ledig wurden".

Damit hängt die zweite Art der Ausnahmen zuſammen. Schickt der König einen Beamten in außerordentlichem Auftrag als ſeinen *perſönlichen* Vertreter, ſo wirkt dies ebenſo, wie wenn der König ſelbſt erſchiene. Dieſe Fälle ſind zwar erſt karolingiſch bezeugt[3]), aber wohl ſchon für die Merovingenzeit anzunehmen.

Und das Gleiche gilt von der dritten Gruppe der Ausnahmen, in welchen in allgemeinen Geſetzen — allerdings auch lauter karolingiſchen

---

1) Pardessus II. p. 320; hier iſt offenbar zu leſen: cedimus cessosque volumus ecclesiae census, servitutes, opera, mansiones, pastus, munera (ſ. Du Cange), freda, fisco (*fiscos*?), episcopo, judicebus, missis et archidiacono *debita*; ſteht »fisco«, ſo iſt gemeint früher, *vor* Erwerbung der Immunität.

2) Ueber ſolchen Verzicht als Kennmal der Unechtheit Th. v. Sickel a. a. O.

3) Mühlbacher N. 95 (763) und Cap. de villis c. 27.

Capitularien — ein für alle mal der Richter ermächtigt wird, in dem gefreiten Gebiet zu amtiren gegen gewiſſe Verbrecher[1]) oder zur Verhütung der Schädigung des Fiscus[2]) oder wegen Verſchulden des Immunitätsherrn gegen Dritte[3]) oder gegen den Stat[4]): ſolche Ausnahmen ſind ſchon römiſch, alſo — dem Begriff, wenn auch nicht den einzelnen Fällen nach — wohl auch merovingiſch.

Und ganz wie mit den gerichtlichen, ſteht es mit den fiscaliſchen, den Finanz-Rechten: als „fiscaliſche“ beſtehen ſie nicht fort, denn ſie ſind nicht mehr Rechte des Fiscus[5]): der Privatbeamte übt ſie als Rechte ſeines Herrn zu deſſen oder — abgeleitet — auch zu eignem Nutzen: immerhin aber beſteht das Bewußtſein ihres Urſprungs und auch ihr Inhalt fort in der emunitas[6]). Die Pflichtigen zahlen die ehemalige Statsſteuer nunmehr als Privatabgabe an den Immunitätsherrn oder deſſen Vertreter. So wird denn doch das immune Land und ſeine Bewohnerſchaft nicht völlig aus dem Statsverband gelöſt.

Bei unſerer Auffaſſung verſteht ſich von ſelbſt, daß der Ausſchluß der Statsbeamten nicht Weſen und Urſprung[7]), nur Folge und Wirkung der Immunität iſt[8]).

Doch noch erheblich weiter gehend iſt es[9]), veräußert ein weltlicher

---

1) z. B. Nichtentrichtung der nicht-erlaſſenen Abgaben, argliſtige beneficia oblata.

2) z. B. verweigerte Rechtspflege.

3) z. B. Nicht-Auslieferung.

4) z. B. Münzverbrechen.

5) Inſofern richtig Waitz II b. S. 343 gegen v. Maurer, Fronhöfe I. S. 283.

6) So die regelmäßige Schreibung z. B. von 539. D. sp. N. 9. D. N. 89 von Chilperich II.; die zwei von Waitz II b. S. 339 angeführten Urkunden beweiſen auch dann nicht wieder obigen Grundſatz, wenn wirklich »fiscos« und nicht »fredos« (wie v. Sybel S. 490 und Waitz wollen) zu leſen ſein ſollte: fiscus bedeutet nicht nur dem Stat gehörige Güter, auch dem Stat geſchuldete Leiſtungen: (Du Cange III. p. 511) heißt es daher hier, der Beſchenkte ſoll das Land beſitzen sub emunitatis nomine »cum omnis fiscos« ſo bedeutet es: mit allen bisher dem Stat zukommenden Vermögensrechten.

7) Wie Proſt a. a. O.

8) So richtig mit älteren Franzoſen wie Naudet und Laboulaye Waitz II b. S. 343 und Löning S. 730; daß in den Urkunden jener Ausſchluß voranzuſtehen pflegt, beruht nur auf ſtiliſtiſchen — formelhaften — Gründen und hat keinerlei logiſche Bedeutung.

9) Andrer Meinung Waitz II b. S. 346.

Großer[1]) das ihm immun geſchenkte Gut unter Lebenden an einen Andern: bei der juriſtiſchen Perſon des Bisthums wird durch die After-Immunität das Verhältniß des Königs zu dem Privilegirten, d. h. dem Bisthum nicht berührt, nur ein neues Verhältniß zwiſchen Bisthum und Kloſter geſchaffen: hier aber erhält der König — und zwar nicht durch die Noth des Erbgangs — einen andern immunen Unterthan, was ihm doch ſehr unerwünſcht ſein kann. Aber hier zeigt ſich die völlig privatrechtlich gewordne Auffaſſung der Immunität als eines einem Dienſtbarkeitsrecht gleich ſtehenden, mit dem Grundeigen untrennbar verknüpften Zubehörderechts.

Aus der Entſtehungsgeſchichte der Immunität folgt, daß ſie ſich urſprünglich meiſt auf ein einzelnes geſchenktes Gut[2]) beſchränkte: erſt ſpäter wird das gleiche Recht — in ſeinem negativen und poſitiven Beſtandtheil — dem Begünſtigten auch für mehrere oder für alle[3]) ſeine Beſitzungen gewährt, auch für ſolche, die er nicht vom Fiscus geſchenkt erhalten hatte.

Oder zuerſt wird nur für die bei der Gründung geſchenkten, ſpäter — bei der Beſtätigung — für alle beſeſſnen Güter Immunität verliehen. So für Stavelot[4]). Aber allgemeine Immunität für alle Güter eines Laien iſt nicht überliefert (ſ. unten S. 550). Hervorgehoben wird bei allgemeiner kirchlicher Immunität wohl zumal, daß ſie gelten ſolle wie für vom König ſo von den Gründern des Kloſters geſchenkten oder aus dritter Hand irgendwie erworbnen Gütern[5]).

Manchmal wird dieſe allgemeine Immunität damit begründet, daß das Kloſter auf fiscaliſchem Boden errichtet ſei[6]), freilich mit wackeliger Logik: denn wäre das Grundſtück fiscaliſch geblieben, wären ihm die frommen Zuwendungen nicht geworden.

---

1) So Form. Marc. II. 1; daß hier ein weltlicher Vergaber des „Gütleins" (»facultaticola«) vorausgeſetzt wird, erhellt aus der Befreiung wie von des Königs- ſo von der geiſtlichen Beamten Gewalt: remota *pontificum* simulque ecclesiasticorum omnium officialium seu *publicorum*.

2) D. N. 15 (»Spuria«): N. 36 von K. Pertz ſehr mit Unrecht für falſch erklärt, ebenſo Form. Marc. I. 14.

3) Form. Marc. I. 3.

4) D. N. 21 von Sigibert III. 644 und N. 53 von Theuderich III. a. 681.

5) D. N. 15; tam quae ex nostra largitate quam ex delegatione (der Stifter) vel quarumlibet fuerit devoluta possessio: gegenwärtiger Beſitz wie künftiger Erwerb; ebenſo N. 31, 81.

6) S. oben S. 539. D. N. 15.

Alle andern Erklärungen der Entstehung der Immunitäten sind willkürlich und ohne Quellengrundlage. So die Ableitung aus uraltem Adelsvorrecht[1]) — nicht der Adel, die Kirche erhält zuerst Immunität[2]) — oder aus dem Haus- und Hof-Frieden[3]): dann müßten alle Freien Immunität genossen haben. Sehr mit Unrecht auch leitet man sie aus dem Asylrecht der Kirchen[4]) ab. Triftig hat man[5]) bemerkt, daß ja auch weltliche Große Immunität hatten und daß dann allen Kirchen wie das Asylrecht so die Immunität hätte zustehen müssen: sie ist aber stets ein besonders erworbenes Vorrecht einzelner Kirchen. Schlagend dabei ist, daß der älteste Immunitätsherr, der Fiscus, weder nach römischem noch nach fränkischem Recht Asylrecht hatte; die einzige Aehnlichkeit zwischen beiden Einrichtungen liegt im Ausschluß der Königsbeamten, die aber in beiden Fällen ganz verschiedne Ursachen und Bedeutungen hat: im Asylrecht ist sie Hauptsache, in der Immunität nebensächliche Folge.

Ebenso wenig ist sie Vorrecht des außerhalb der Feldgemeinschaft stehenden Landes[6]): dann müßten alle Kirchen und alle Großgüter des Adels als solche und ohne besondere Verleihung immun gewesen sein. Wird einmal in einer späten Formel[7]) solches Land immun genannt, so bezieht sich das wohl auf die Gemeindelasten und den Gemeindeverband überhaupt. Endlich hat die Immunität nicht den gleichen Sinn wie etwa das legitimum mithium (s. dieses VII. 1.), so daß

---

1) So Montag I. S. 130. 180; Arnold, Worms I. 12; Lambert, Deutsche Städte-Verfassung I. S. 127.

2) Schon von Chlodovech: sollte auch die jedesfalles stark interpolirte Urkunde Chlodovechs für Moutier-Saint-Jean D. spuria N. 1 falsch sein, so hat doch Sickel, Beitr. III. S. 24 die Echtheit der sie bestätigenden von Chlothachar I. l. c. N. 9 von 539 dargewiesen und damit die Immunität vor a. 511 selbst; auch die nächstfolgenden Fälle von 542 und 564 (Chilbibert I. und Chilperich I.) gelten einem Kloster (St. Calais): über die Echtheit dieser Urkunden s. unten. Daß die kirchlichen Immunitäten, (nach den fiskalischen) die ersten, häufigsten, vorbildlichen waren, wird auch dadurch bekräftigt, daß Immunitäten für alle Güter von Laien gar nicht, wohl aber zahlreich für Kirchen überliefert sind.

3) So nicht nur Zöpfl II. S. 224, auch Heusler, Basel S. 5 und ähnlich Gierke, Genoss. I. S. 133.

4) So später Heusler, Ursprung S. 18 f.

5) Löning II. S. 731.

6) So v. Maurer, Einleitung S. 239; ähnlich Fronhöfe I. S. 284.

7) Form. Salzb. 11; v. Rockinger S. 14.

der Immunitätsherr nur wie vor Gericht so vor dem Fiscus seine Schützlinge zu vertreten hätte[1]): vielmehr ist der Immunitätsherr selbst und sein eignes, — nicht nur seiner Schirmlinge, — Grundeigen befreit und berechtigt[2]). Und gerade gegenüber den Freien auf eigner Scholle wie auf seiner Scholle und gegenüber den Unfreien wie seinen freien Schützlingen hat er das positive Immunitätsrecht.

Wie Kirchen und Klöster zu frühest und zu häufigst Immunität erhalten, wird mit deren Verleihung oft, obzwar nicht immer, Aufnahme in den Königsschutz verbunden. So in dem frühesten Fall (Chlodovech für Monmoutier)[3]) und so in den beiden nächsten von 542 und 564[4]).

Jüngere Verleihungen für Kirchen enthalten die Clausel des Königsschutzes (defensio regia) für allen Besitz, ältere kennen ihn nur für curtis, villae[5]).

Vielleicht[6]) deßhalb, weil nur kirchliche Immunitäten den Königsschutz erhielten, beschränkte sich der Begriff „Immunität" allmälig auf kirchliche Güter: jedoch ist nicht klar, wann zuerst dieser Sprachgebrauch aufkommt: jedesfalles bestand die Immunität der Güter der Krone und der von weltlichen Großen auch nachher noch fort.

Es kommt aber auch kirchliche Immunität ohne Schutz und Schutz ohne Immunität vor[7]). Schutz gehört durchaus nicht zum Wesen der Immunität, so daß man diese ohne jenen eine „beschränkte" besondere Art der Immunität nennen dürfte[8]): allerdings kann und muß man

1) So v. Daniels I. S. 568.

2) D. sp. N. 9; nullas requisitiones . . ab ipso loco vel a dominis ejusdem monasterii requiramus Marc. Form. I. 3.

3) D. sp. N. 1. 9.

4) In den wahrscheinlich doch echten Urkunden von Childibert I. und Chilperich I. für St. Calais: sub omni emunitate vel tuitionis nostrae sermone . . . sub sermone nostrae tuitionis vel sub emunitate nostra; Löning S. 725 bestreitet die Echtheit: meines Erachtens ohne ausreichenden Grund; vgl. auch Waitz IIb. S. 341, der nun zu seiner früheren richtigen Ansicht (gegen v. Sickel III. S. 42, dem er Vassallität S. 54 gefolgt) zurückgekehrt ist. Daß Form. Marc. I. 35 nur Schutz, nicht Immunität gewährt, nicht gegen die Echtheit jener Urkunden spricht, wie Waitz meint, darüber s. unten.

5) Ueber den Grund dieser Unterscheidung Brunner II. S. 298; dazu kam wohl, daß Ludwig jenen geschlossenen Räumen ohnehin allgemein Schutz gewährt hatte. Form. imper. 15.

6) So Brunner II. S. 298.

7) So die Formel des Schutzes Marc. I. 14.

8) Wie v. Sickel und eine Zeit lang Waitz a. a. O.

beide trennen: Immunität ohne Schutz ist sogar häufiger als mit Schutz.

Ganz ebenso wird die Immunität, weil meist eine kirchliche, oft, aber nicht nothwendig, mit der Befreiung eines Klosters von der bischöflichen Gewalt verbunden, welche Befreiung »privilegium« in vorzugsweisem Sinne heißt[1]: auch hier können beide Verleihungen verbunden[2] oder getrennt werden: St. Denis erhält 653 von Chlodovech II.[3] nur das privilegium libertatis ohne Immunität, Sancta Maria und St. Stephan zu Speier von Childerich II. 665 Immunität ohne Befreiung vom Bischof[4], auch wohl erst Immunität[5], dann erfolgt bei Bestätigung[6] auch »privilegium« für Stavelot und Malmedy.

Ebensowenig besteht ein nothwendiger Zusammenhang zwischen Immunität und mithium[7]: nur zweimal werden beide zugleich verliehen: einmal, weil zugleich Schutz verliehen wird, also selbstverständlich um des Schutzes willen[8], und ein andermal[9], wo die Mithiums-Leute nur neben den andern homines — Freien, Unfreien und Hintersassen — aufgeführt werden: weder begründet das mithium die Immunität[10] noch die Immunität (als solche ohne Schutz) das mithium[11].

Die Immunität erstreckt sich auf das ganze gefreite Gebiet, nicht nur auf die bewohnten Theile, die villae und curtes[12]: ward ein Todtschlag auf der Straße, im Walde der Immunität verübt, so heischte der Immunitätsherr nach durchgeführtem Verfahren das fredum ebenso wie bei Todtschlag in einem Hof: die Urkunden nennen die

---

1) v. Sickel IV. S. 23.

2) D. N. 15; für Rebais von 635 von Dagobert I. und in den Formeln Marc. I. 2.

3) D. N. 19.

4) D. N. 28; andere Beispiele bei Waitz IIb. S. 342.

5) D. spur. N. 77 von 681.

6) D. N. 97 von 744.

7) S. oben S. 550.

8) D. N. 9.

9) N. 97.

10) Wie Bethmann-Hollwegs Civilproceß I. S. 440.

11) Wie Waitz IIb. S. 343.

12) Wie v. Sickel V. S. 24: „die geschlossenen Höfe".

villae[1]), curtes[2]), casae[3]) nur deßhalb manchmal, — keineswegs immer[4]) — weil ſelbſtverſtändlich die Bewohner, die Steuern und Gerichtsgelder zu entrichten hatten, der Gerichtsbarkeit unterſtanden u. ſ. w. oder die Abgaben nur in Städten, bei Märkten erhoben wurden, ſo z. B. das rotaticum[5]); übrigens ward auch neben den casae allgemein der »agri«, »fines«, terrae« gedacht[6]).

Aufgezählt werden als Gegenſtand der Befreiung und der Uebertragung: Friedensgelder, fredae, mansiones, paratae[7]), inferendae[8]), pasti[9]), rotaticum[10]), die sthopha[11]), Zinſe (census), Fronden (servitutes)[12]), opera[13]), Leiſtungen (munera), leckere Gaſtmähler und abgeliſtete Geſchenklein[14]), Pferdefutter, Vorſpann, Karrenfuhr[15]).

Die »emunitas regis« befreit auch von der allgemeinen Unterthanenpflicht des hospicium gegenüber Königsbeamten[16]).

Jedoch die jährlichen Ehren-Gaben[17]) werden durch die Immunität nicht erlaſſen: beruhen ſie doch nicht im ſtrengſten Sinn auf Rechtspflichten: ferner werden ſie dem König perſönlich, nicht dem „Fiscus" dargebracht (was ſonſt freilich zuſammenfällt) und endlich waren ſelbſtverſtändlich in der urſprünglich römiſchen Immunität dieſe altgermaniſchen Leiſtungen nicht einbegriffen.

Auch Zölle können erlaſſen oder übertragen werden[18]).

---

1) Form. Marc. I. 3.

2) D. N. 31. 72. a. 673. a. 700.

3) indominicatae; ſ. hierüber Du Cange IV. p. 345: Güter, die der Eigenthümer ſelbſt bewirthſchaftet, nicht als beneficium und dergl. andern zur Bewirthſchaftung gegeben hat. D. Arn. N. 21. a. 749 von Pippin.

4) z. B. Form. Marc. I. 2; D. N. 15. a. 635.

5) D. Arn. l. c.; ſo Waitz IIb. S. 344 mit Recht gegen v. Sickel a. a. O.

6) D. N. 31. a. 673 rotaticum infra urbes vel in mercatis.

7) S. oben S. 151.

8) Du Cange IV. p. 353: jede dem Fiscus fällige Abgabe; ſ. oben S. 548. D. 4. a. 542; 9. a. 562; 50. a. 672.

9) D. N. 74. a. 705.

10) S. oben S. 127.

11) S. oben S. 118.

12) Für Speier D. 28. a. c. 665.

13) Pardessus II. p. 320.

14) exquisita et lauda convivia, gratiosa vel insidiosa munuscola.

15) caballorum pastus . . paraverida vel carrarorum angaria aut quodcunque functiones titulum dici potest. Marc. II. 1.

16) L. Rib. 65, 3. S. 151, 161. 17) S. oben S. 161.

18) Worauf gründet der Widerſpruch von Waitz IIb. S. 344?

Selbſtverſtändlich befreit die Immunität nur von den ausdrücklich und einzeln angeführten Leiſtungen: doch begegnet auch ein allgemeiner Erlaß aller »functiones«[1]), der aber Befreiung von Brücken- und Wege-Bau nicht einſchloß, die auch nie einzeln angeführt wird[2]), weil ſie auch in römiſchen Immunitäten nicht einbegriffen war (oben S. 542).

Einmal wird ſogar der Heerbann übertragen[3]). Dies muß — ſo früh — auffallen, und da ſonſt nicht einmal die andern Banne in jener Zeit in echten Urkunden dem Immunitätsherrn verliehen werden, möchte man vermuthen, heribannus ſteht hier für eine andere Leiſtung. Jedoch nicht für hostilitium[4]), das erſt in arnulfingiſcher Zeit vorkommt[5]), dann aber freilich als öffentliche Leiſtung[6]). Indeſſen wird der heribannus neben der freda auch zwei Menſchenalter ſpäter (727) zur Immunität gezählt[7]).

Die Immunität ging nun als Befreiung und als Bevorrechtung mit dem Grundeigenthum ganz wie eine Dienſtbarkeit [eine verneinende oder eine bejahende: wie ein Verbot des Höherbaus oder ein Recht des Waſſerſchöpfens] unter Lebenden und auf den Todesfall bei Beſitzwechſeln auf den neuen Erwerber über[8]): dadurch ward die Auffaſſung öffentlicher Hoheitsrechte als nur privater Vermögensrechte erheblich gefördert wie umgekehrt eine ſolche Auffaſſung Vorausſetzung ſolchen Uebergangs war.

Die negative Seite der Immunität, die Freiung, findet alſo ihren ſchärfſten Ausdruck in dem Verbot des »introitus«[9]), d. h. des Betretens des gefreiten Grundſtücks, das der König in der Urkunde an alle ſeine Beamten richtet, wie wir ſehen, meiſt nur in der Adreſſe, nicht in der folgenden Faſſung des Inhalts[10]).

---

1) Beiſpiele ſind häufig. 2) Vgl. Waitz IV. S. 35.

3) Wie die stopha für Speier D. 28. a. c. 665.

4) Wie v. Sickel V. S. 50. 5) Du Cange IV. p. 252.

6) Anders Waitz II b. S. 345.

7) Wie ich eben finde: D. N. 95 von Theuderich IV. für Murbach (fehlt bei Waitz a. a. O.).

8) Der Tod eines Biſchofs oder Abtes änderte ſelbſtverſtändlich nichts an dem der Kirche oder dem Kloſter als juriſtiſcher Perſon verliehenem Recht, das jener nur als Vertreter ausübte.

9) Form. Marc. I. 14 absque ullius introitus judicum de quaslibet causas freta exigendum; älter (ſchon 635) D. N. 51; jünger (wohl 681) D. N. 53.

10) S. hierüber die Ausnahmen und die Verdächtigkeit der meiſten Ausnahmen Th. v. Sickel, Beiträge V. S. 23.

c) Verſchiedenheit des Inhalts im Einzelnen. Beſchränktheit und Unbeſchränktheit der Immunitäten.

Schon Chlodovech ſchenkt c. a. 510 das Krongut Miciacum, alles Land zwiſchen Loire und Loiret Sanct Euſpicius und deſſen Neffen Maximin frei von Abgaben, Schiffsgeld, naulum (ſ. oben S. 126) und Einheiſchung (exactio)[1], und im folgenden Jahre (511) berichtet das I. Concil von Orléans[2] von der Freiung, die Chlodovech für die von ihm den Kirchen geſchenkten Güter ſowohl von Grundſteuer wie von Perſonalſteuer der Geiſtlichen bewilligt habe. Mit Unrecht findet man[3] die poſitive Immunität der Kirchen ausgeſprochen in der Verordnung Chlothachars: es heißt dort nur: die öffentlichen Beamten ſollen von jenen Kirchen, die von ſeinem Vater, Großvater oder Bruder Immunität erlangt haben, keine functio = Abgabe[4] verlangen: das iſt nur negative Immunität.

In den älteren echten Urkunden wird den Kirchen nur für ein einzelnes, meiſt für das gerade in dieſer Urkunde geſchenkte Gut die Freiung gewährt, erſt ſpäter für all' ihre Beſitzungen und all' ihre freien und unfreien Hinterſaſſen die negative und poſitive Immunität. So hatte ſchon Guntchramn Saint Calais Immunität verliehen, wie Chlodovech III. a. 692 bezeugt[5], wie es ſcheinen will für alle Güter: sub omni immunitate, was richtiger freilich beide Arten der Immunität ausdrücken würde. In dem Schutzbrief Theuderichs III. 673—681[6] iſt, abgeſehen von dem gefreiten Gerichtſtand, nur für das Kloſter ſelbſt von der Freiung die Rede: die Königsbeamten ſollen nicht inquietare, condemnare, inferendas sumere: daß das Kloſter die inferendas ſelbſt für ſich erheben darf, wird nicht geſagt. Die beiden älteren Urkunden für das Kloſter von Childibert I. von 546[7] und von Chilperich I. von 562[8], deren Inhalt die von a. 642 wörtlich wiederholt, ſind zweifellos interpolirt[9]: übrigens gewähren auch ſie die poſitive Immunität nicht.

---

1) D. N. 1; aber die Urkunde iſt ſehr verdächtig.
2) c. 5. Maassen p. 4.
3) Löning II. S. 725.
4) S. oben S. 97, 542, 550.
5) D. 63, Urgeſch. III. S. 731.
6) D. Nro. 50, Urgeſch. III. S. 725.
7) D. 12. 8) D. Nro. 9.
9) Ebenſo v. Sickel, Beiträge III. S. 15 gegen Waitz II. S. 639.

Auch die freilich arg verſtümmelte Urkunde Dagoberts I. von 631/632 für Sanct Denis[1]) enthält in den lesbaren Zeilen die poſitive Immunität nicht und es iſt nach dem Umfang der Lücken auch nicht anzunehmen, daß dieſe ſolchen Inhalt hatten: ſie verleiht aber auch die Freiung nur für die hier geſchenkte villa Iticinascoa (Etouen) im Gau von Paris. Dagegen verleiht ſeine Schenkung von 635[2]) an Sanct Denis (für deſſen Arme, matricularii, ſ. oben S. 78, 544) ausdrücklich, unter Verbot der Beſchreitung durch die Königsbeamten, die poſitive Immunität[3]). Hier heißt es: quicquid *de fredis* aut de reliquiis (l.: reliquis) exinde fiscus augmentare potuerat ad ipsos pauperis proficiat in augmentis.

Ebenſo ſeine Urkunde vom gleichen Jahr für Kloſter Rebais[4]) und zwar für alle Güter dieſes Kloſters, das von den drei heiligen Brüdern Dado, Ado und Rado auf fiscaliſchem Boden bei Meaux gegründet worden war. Da begreift ſich, daß etwa 40 Jahre ſpäter Markulf für dieſe nun immer häufiger alſo ausgedehnte Immunität eine Formel aufnahm[5]).

Aber Dagobert hatte Sanct Denis nur für jene villa Saclas die Immunität gewährt: erſt Theuderich III. (673—681) dehnte ſie auf alle — auch auf die künftigen — Beſitzungen der Kirche aus: die (uns verlorne) Urkunde hat dann Chilperich II. 716 beſtätigt[6]).

---

1) D. N. 14.

2) Es iſt die villa Sarcitae (Saclas) an der Yonne im Etampois, Urgeſch. III. S. 644.

3) Sehr mit Unrecht hat Karl Pertz die Urkunde für falſch erklärt: »spuria« N. 36. p. 154.

4) D. N. 15; omnes fredos concessos debeat possidere vel quicquid exinde fiscus forsitan de eorum hominibus aut de ingenuis aut de servientibus aut in eorum agris commanentibus vel undecumque poterat sperare, in luminaribus (Armenpflege, ſ. oben S. 78, 544) ipsum sancti loci vel stipendia (ſ. oben) servorum Dei . . debeant cuncta proficere.

5) I. 3; in lehrreicher Darſtellung zählte v. Sickel, Beiträge III. S. 24 f. die Urkunden auf, die nach dieſer Formel verfaßt ſind: »emunitate regia«: auf die Ausſchließung der Beamten und die Freiung folgt: quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque *nationibus* (!) qui sunt infra agros vel fines seo super terras predictae ecclesiae commanentes fiscus aut de freta aut undecumque poterat sperare . . . in luminaribus ipsius ecclesiae per manu agentium eorum proficiat. Das ſoll weder regales sublimitas antaſten noch judicum seva cupiditas.

6) D. N. 81, Urgeſch. III. S. 779.

Die Freiung kam den im Privateigenthum des Königs — z. B. auf Fiscalboden errichteten — ſtehenden Kirchen und Klöſtern wie allen Krongütern[1]) ſelbſtverſtändlich zu: die poſitive Immunität aber mußte ihnen — wie allen — beſonders verliehen werden, ſollten ſie das Recht erwerben, unter Ausſchließung der Statsbeamten die bisher dem Fiscus geſchuldeten Abgaben durch ihre eignen Anſtaltsbeamten zu erheben und für ſich zu verbrauchen. Solche Urkunden, welche die poſitive Immunität königlichen Klöſtern verleihen, ſind die für Stavelot, Malmedy, Nebais[2]).

Selbſtverſtändlich konnte die Freiung auch eine beſchränkte ſein: ſogar wo die Schlußformel ausdrücklich alle beliebigen (quaslibet redibutiones) ausſchließt, können doch einzelne beſonders ausgenommen werden. Das iſt ſogar die Regel[3]).

Ja, es ſcheint ſogar, daß es Laſten gab, von denen umgekehrt auch eine allgemein gehaltne Freiung nur entband, wenn dies ausdrücklich geſchah[4]). Kloſter Saint Bertin ſchenkt Theuderich III. a. 682 das Krongut Attigny im Gau von Verdun: mit allgemeiner Immunität, ausgenommen Spanndienſte[5]). Saint Serge d'Angers verleiht Childibert III. a. 705[6]) Immunität, ausgenommen die Abgaben von ſechs Höfen: von den ſechs im Gebiet von Angers belegenen Marentius, Siviliacus, Taunucus, Geſtonnus, Novilianis, Senona ſind nur die letzten drei zu beſtimmen: Genneteil, Neuilli, Senonnes: ſie zahlen jährlich 12 solidi. Sehr bezeichnend iſt der hohe Werth, der darauf gelegt wird, daß der Abt oder ſein missus dieſen Betrag ſelbſt an den Fiscus (sacellum publicum) überbringen, durchaus nicht ein Beamter ihn auf den Höfen abholen darf.

Auf dieſe Ausſchließung der Königsbeamten von dem gefreiten Gebiet legen die Kirchen immer wieder das ſchwerſte Gewicht: ſie wiſſen wohl warum: ſcharf und in allumfaſſenden Ausdrücken wird das Verbot jedesmal ausgeſprochen: in den nicht gefreiten Kirchengütern trieben

---

1) S. oben S. 538.

2) Von Childerich III. a. 744. D. N. 97; von Dagobert I. a. 635. l. c. 15. So iſt zwiſchen Waitz IV. S. 245, v. Sickel V. 6 einerſeits, Löning S. 726 andrerſeits zu entſcheiden.

3) z. B. D. N. 31 von Childerich II. a. 673, Urgeſch. III. S. 690 für Kloſter Putiolus (Moutier-en-Ders, silva Dervensis).

4) So v. Sickel V. S. 40.

5) D. N. 54; praeter illos mansus, unde carpenta exeunt.

6) D. N. 73, Urgeſch. III. S. 741.

jene Beamten oft und ſtark beklagte Mißbräuche: das III. Concil von Châlons von a. 639—654[1]) droht dafür den Kirchenbann.

Klöſter werden von mansio und paratae[2]) gegenüber den Beamten, aber nicht gegenüber dem König und den Königsſöhnen befreit[3]).

Zollfreiheit wird zunächſt nur für das Gebiet des Kloſters gewährt, d. h. der König verſpricht, hier keine Zollſtätte zu errichten oder beſtehende aufzuheben; in andern Zollſtätten bleibt es pflichtig, ſofern es nicht ausdrücklich auch hiervon entbunden wird, ſei es allgemein, ſei es für gewiſſe Häfen oder für eine beſtimmte Zahl von Fahrzeugen zu Waſſer und zu Land[4]).

Wenn ferner ſogar unter dem kirchenbeſchützenden Karl die Immunität die Klöſter wie nicht von der Wehrpflicht der weltlichen Hinterſaſſen ſo auch nicht von den wactae (Wach-Dienſten z. B. gegen die Nordleute) und Brückenbau-Fronden befreite, wird man dasſelbe für die Merovingenzeit annehmen dürfen: erſchwert hat Karl die Laſten der Kirchen gewiß nicht[5]).

Die Befreiung von der Heerbannpflicht mußte ausdrücklich gewährt werden: die Verwalter eines Gutes (domus) Sanct Martins von Tours bei Bourges berufen ſich auf ein entgegenſtehendes Gewohnheitsrecht gegenüber dem Grafen, der die Heerbannbußen für nicht erfüllte Wehrpflicht einheiſchen will[6]), werden damit aber abgewieſen und nur durch ein rechtzeitiges Mirakel thatſächlich verſchont. Die Hinterſaſſen der Kirche zu Vannes ſind ſteuer- und heerbannpflichtig[7]).

Wie die Freiung konnte auch die poſitive Immunität unbeſchränkt oder mehr oder minder beſchränkt verliehen werden: wir ſahen, die Heerbannpflicht der Kirchen-Hinterſaſſen bildet die Regel: alsdann erhebt auch — trotz der Immunität — der Fiscus die Heerbannbuße: denn dem König, nicht dem Biſchof oder Abt, wird die Wehrpflicht geſchuldet: nur Einmal — in ſpäter Merovingenzeit — in der Immunität, die Childerich II. (664—666) Speier verleiht[8]), wird aus-

1) can. 11. Maassen p. 210.

2) Oben S. 151.

3) Beiſpiele bei v. Sickel V. S. 40.

4) S. oben S. 121 f. für St. Denis, für Kloſter Honau; D. p. 105.

5) Ich folge hierin v. Sickel V. S. 55.

6) Greg. Tur. VII. 42, Urgeſch. III. S. 339. »Sancti Martini homines ¡i sunt: . . . non habuerunt consuitudinem in talibus causis abire«.

7) l. c. V. 27, Urgeſch. III. S. 203.

8) D. N. 27.

drücklich auch die Einziehung der Heerbannbuße (herebannus) der Kirche überwiesen. Ebenso bei den weltlichen Immunitäten: erst viel später wird obige Ausnahme Regel, ein Kennzeichen dafür, daß nunmehr die Heerfahrt der Vasallen und Hintersassen nicht mehr der Krone, sondern dem senior geschuldet wird (s. oben Heerbann VII. 2. am Ende). Bei der Verleihung der Strafgelder und Wetten hat der Immunitätsherr auch das sonst dem Grafen zustehende Drittel zu erheben[1]): es scheint, der Immunitätsherr überließ dies Drittel zuweilen seinem Dingvogt, wie sonst der König seinem Grafen.

d) Insbesondere die Gerichtsbarkeit in den Immunitäten[2]).

In Ermangelung der Statsbeamten mußten schon von Anfang an die Gerichtsbarkeit über Immunitätsleute Immunitätsbeamte üben; oben S. 546.

Die Privatbeamten der weltlichen Großen, zumal der Immunitätsherrn, hießen anfangs noch nicht advocati, sondern judices, privatus judex, seltener ausdrücklich = actores[3]), agentes[4]), praepositi[5]). Sie üben im Namen des Herrn dessen Gerichts-, Finanz- und Polizei-Rechte über die Immunitätsleute, haben aber auch die Pflicht, — nicht nur das Recht — sie bei Klagen Fremder vor dem Grafengericht zu vertreten, nicht vor dem des Centenars: denn dessen Gerichtsbarkeit hat in der Regel (wenigstens später) der Herr selbst zu üben[6]). Weltliche Immunitätsherrn können auch alle diese Rechte selbst ausüben: geistliche müssen sich der Vertreter bedienen, zuerst nach Kirchen-, später[7]) auch nach weltlichem Recht.

Die Gerichtsbarkeit dieser Privatbeamten ist in römischer Zeit für fiscalische Güter bezeugt[8]) und für kirchliche anzunehmen. In der

---

1) So richtig gegen Arnold I. 30 und Heusler Ursprung S. 20, Löning S. 729.

2) Ueber die Einwirkung der Freiung und der positiven Immunität auf die Gerichtsbarkeit ist bereits anderwärts gehandelt worden (D. G. Ib.) und wird in den fränkischen Forschungen ausführlicher gehandelt werden. Siehe einstweilen die verschiednen Ansichten bei Löning II. S. 732.

3) Ed. Chloth. II. 5; doch nicht blos „Pröbste", wie Waitz IIb. S. 379, ist auch dies Wort aus propositus, praepositus entstanden.

4) Ed. Chloth. II. v. 614. c. 20.

5) Wie die der Klöster Waitz IV. S. 467.

6) S. die »causae minores«; s. unten und Band VIII.

7) S. Karolinger. 8) S. oben S. 541.

fränkiſchen beſtand der Grundſatz fort[1]), nur um die Abgränzung der Zuſtändigkeit kann es ſich handeln. Dieſe hat zwar vielfach geſchwankt[2]), allein im Ganzen neigt die Entwicklung zu ihrer Ausdehnung ſchon in merovingiſcher Zeit[3]). Treffend hat man[4]) das Schweigen der älteren Verleihungsbriefe über die Gerichtsbarkeit der Kirchen daraus erklärt, daß dieſe ſchon unter den Imperatoren ohnehin eine noch weiter gehende Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden beſeſſen hatten. Das Gleiche gilt von den actores der Fiscalgüter. Die Erweiterung beſtand vor Allem in der Ausdehnung wie auf freie Hinterſaſſen, ſo auf Einwohner in der Immunität, die auf eigner Scholle ſaßen. Schon die Merovingen ſprechen von der mithio (ſ. oben S. 550) der Immunitätsherrn: dieſe bedeutet auch hier zunächſt die Pflicht, die Schützlinge vor dem Statsgericht zu vertreten[5]), in den Fällen, in denen ſie ſelbſt nicht zuſtändig ſind: den casus *majores*. Daraus aber folgt eben andrerſeits ihre Zuſtändigkeit für casus *minores*. Daß die aus dieſer Zeit — doch in Beſtätigung älterer — erhaltnen Urkunden von Chlothachar[6]) und Theuderich III.[7]) Kirchen betreffen[8]), erklärt ſich auch ohne die Annahme der Beſchränkung auf geiſtliche Immunitäten aus der beſſeren Erhaltung der Urkunden in den Kirchenarchiven.

Bei Klagen gegen die (kirchliche) Immunität als ſolche wird dieſe durch den Biſchof, Abt oder vielmehr in deren Vertretung[9]) durch

---

1) So richtig Waitz a. a. O.; Brunner II. S. 298; jetzt D. Lit. Zeit. 1882. S. 792 auch Sohm, (anders derſelbe früher) gegen Heusler, G. Meyer, Löning II.; ſ. daſelbſt weitere Literatur.

2) Daß ſie immer nur ſo weit reichte, als ſie „finanziellen Charakter" hatte, kann man Brunner II. S. 300 nicht zugeben: der Entſtehungsgrund der Immunität in römiſcher Zeit war weder bei Kirchen noch bei Fiscalgütern nur ein financieller.

3) Ueber die karolingiſche ſ. VIII.

4) Brunner II. S. 208.

5) Anders Brunner II. S. 298; aber dieſe Vertretung wird ſpäter (a. 772) ausdrücklich eingeſchärft.

6) Utrecht und Stablo; D. N. 69 u. 97 v. 744 und 753.

7) c. 628.

8) c. a. 681, Urgeſch. III. S. 726.

9) Im Uebrigen gab es im germaniſchen Verfahren Vertretung nur, wo ſie nothwendig war („nothwendige Vertretung") z. B. für Frauen und Unmündige: freiwillig beſtellte Vertreter nur für Römer nach deren Recht oder vermöge Ausnahmsrechts; ſ. oben S. 278. 292.

den Dingvogt vertheidigt: nur wo dies thatsächlich nicht möglich[1]), sollen sie von den Statsbeamten vertheidigt werden, zumal für den Besitzschutz, aber nur vorläufig bis zur gerichtlichen Entscheidung an dem Gerichtstag (audientia).

Klagen Dritter gegen Immunitätsleute werden damals freilich noch vor den ordentlichen Richter, nur unter Verbeistandung durch den actor, verwiesen: allein gerade die wiederholte Einschärfung zeigt, daß die entgegengesetzte Strömung, die dann später großentheils durchdrang, schon mächtig war[2]). Richtig ist, daß im Frankenreich es zunächst die Erträgnisse der Wetten und freda gewesen waren, um deren Willen die Gerichtsbarkeit von den Immunitätsherrn angestrebt wurde — wie ja die ganze Einrichtung Vermögensvortheile, zunächst durch Befreiungen — bezweckte, daß aber auch später die Gerichtsbarkeit nur soweit beansprucht ward und nicht auch um der Macht, um politischer Gründe willen, ist[3]) doch nicht zuzugeben.

Der Immunitätsherr erhebt die Friedens-Gelder und Wetten, auf die der Fiscus zu seinen Gunsten verzichtet hat, zu eignem Vortheil: er wird insofern Gerichtsherr an des Königs Statt, aber aus des Königs, nicht aus eignem Recht.

Diese Gerichtsbarkeit über die Immunitätsleute ist aber nicht[4]) abzuleiten aus einer auf den fränkischen Krongütern stets geübten Gerichtsbarkeit über die Insassen: denn über freie Insassen ist solche ursprünglich „patrimoniale", „besondere", dann von den Königen verschenkte durchaus nicht anzunehmen: sie widerspricht dem Recht des Freien auch auf fremder Scholle, dem Genossengericht. Es ist auch zu erinnern, daß ursprünglich die Königsgüter fast ausschließend ehemalige kaiserliche Güter waren, auf welchen nur über Sklaven der Sklavenaufseher als Vertreter des Herrn waltete, aber nicht über Freie oder Freigelassne. Vielmehr ist es die Statsgerichtsbarkeit, nicht eine „private", „patrimoniale", die der König später in der Immunität zur Ausübung stellvertretenden, abgeleiteten Rechts überträgt: eben deßhalb auch über Freie. Denn es ist irrig, die Gerichtsbarkeit als eine „grundherrliche" auf Abhängige wie Unfreie zu beschränken[5]):

1) Ed. Chloth. c. 14 ecclesiae . . qui (l. quae) se defensare non possunt.
2) Vgl. schon eine Constitution von 442; Cod. Just. III. 26, 11.
3) Brunner II. S. 289.
4) Mit von Sybel S. 487. 491.
5) So Eichhorn l. c. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 489. 517 f.

es ist also zwar eine »justice seigneuriale[1]«, aber nur der Ausübung, nicht dem Ursprung nach. Ebensowenig bildeten nur die Gerichtsgebühren, Friedensgelder den Gegenstand der Verleihung[2], sondern diese eben nur als Ausfluß der Gerichtsgewalt. Und eine nur schiedsrichterliche Vermittelung[3] ist wieder ausgeschlossen eben durch die Zahlung der Friedensgelder, die richterliche Verurtheilung in solche[4] vorausgesetzt. Im Einzelnen hat dann wohl die Verordnung Chlothachars II. für die verschiednen Fälle die Gerichtsbarkeit geregelt, sofern auch Fremde betheiligt waren: daß es aber vorher (von 500—613) an aller Ordnung gefehlt habe[5], ist doch unmöglich anzunehmen: vielmehr war wohl auch schon vorher für Fälle unter Immunitätsleuten allein die Immunität allein zuständig, während in gemischten Fällen der Immunitätsbeamte seine Leute vor dem Grafen zu vertreten hatte: letzteres wurde nun aber genauer geregelt[6].

Blieb aber auch der Zusammenhang der Immunitätsleute und der sonst von seniores Abhängigen mit dem Träger der Statsgewalt bestehen, — immerhin schieden sich solche Gebiete nicht nur thatsächlich und zumal vermöge der wirthschaftlichen Abhängigkeit der homines von ihren seniores, — auch rechtlich in mancher Richtung von den Gauen der Grafen; so muß die Verfolgung von Verbrechern das Gebiet der gewöhnlichen Lande von dem immunen »territorium« der fideles unterscheiden[7] und immerhin gab es nun Beamte, die statliche Hoheitsrechte, Gerichts-, Verwaltungs-, Finanz-Rechte übten, nicht als Beamte und nicht im Auftrag des States, sondern ihrer Immunitätsherrn: es ist wie wenn heute ein Privatförster die statliche Forsthoheit üben dürfte im Auftrag eines vom Stat hiezu ermächtigten Waldeigenthümers und zwar auch in den Wäldern Dritter.

---

1) Anders Digot III. S. 90.

2) Wie Championnière p. 363.

3) Wie Löning S. 743.

4) Also nicht bloße »privatae audientiae« im früheren Sinne Sohms, Gerichtsverfass. S. 348 f., der später seinen Irrthum berichtigt hat; D. Liter.-Zeit. 1882. N. 22.

5) Waitz IIb. S. 380.

6) cap. 5. Nicht stets war das Königsgericht allein zuständig in gemischten Fällen: dies gegen v. Maurer, Fronhöfe I. S. 512; Bethmann-Hollweg I. S. 440 f. und nicht war es stets ausgeschlossen wie Lehuërou, Carol. p. 247; Köstlin, Z. f. D. R. XIII. S. 418.

7) Childib. decr. c. 12.

Ganz irrig beſchränkt man die Immunität dieſer Zeit auf die bloße Vertretung der Inſaſſen vor den Königsbeamten[1]). Sehr mit Unrecht verwirft man[2]) zu dieſem Behuf die Immunitätsbriefe für Trier und Metz[3]), deren Echtheit[4]) zweifellos iſt: und durchaus nicht ſind damals[5]) gar »audientiae privatae« Privathändel: audientia bedeutet nie „Händel", ſondern „Gerichtsabhaltung"[6]), erſt im elften (!) Jahrhundert tritt der erſte Belag für audientia = lis auf. Die Verleihung des mithium[7]) iſt von der der Immunität verſchieden und bedeutet damals nie Immunität: die Ausübung der Rechte an des Königs ſtatt folgt nicht nur aus der allgemeinen Ausſchließung der Königsbeamten in jenen Briefen, — ſollten nun die Verbrecher hier ſtraflos bleiben? — ausdrücklich wird vielmehr die Immunität der Kirche oder der Großen vorbehalten (salva emunitate), wo die Königsrichter Kirchen, Geiſtliche, arme Leute einſtweilen ſchützen ſollen, aber nur bis zur gerichtlichen Verhandlung: d. h. Immunitätsleute ſind auch von dieſem Eingreifen der Königsbeamten ausgenommen, ſie ſind von den Immunitätsbeamten zu ſchützen[8]).

Weil die Immunitätsbeamten über ihre Leute zu richten haben, deßhalb müſſen die Königsbeamten ſich an jene halten, wenn Immunitätsleute Verbrechen gegen Auswärtige begehen, aber nur dann, wenn die Immunitätsbeamten nicht ſchon vorher ſelbſt gerichtet haben[9]). Endlich über einen Streit zwiſchen Kirchenleuten mit Fremden ſoll der Graf mit den Immunitätsbeamten zuſammen richten: daraus folgt,

---

1) Dieſe Auffaſſung Eichhorns, Z. f. geſch. R.-W. II. S. 132, D. St. und R.-G. § 86 wird noch von Heusler, Stadtverfaſſung S. 20 und Löning S. 730 feſtgehalten. 2) Löning a. a. O.

3) Böhmer-Mühlbacher N. 142. 174.

4) Auch nach Sickel und Mühlbacher.

5) Mit Heusler Sauerland, Immunität von Metz, S. 20.

6) S. Du Cange IV. p. 469.

7) Form. Marc. I. 24; L. Rib. 31, 2; gegen Bethmann-Hollweg I. S. 41. vgl. oben S. 550.

8) Ed. Chloth. II. c. 14 ecclesiarum res sacerdotum et pauperum qui se defensare non possunt a judicibus publicis (= regis) usque audientiam per justitiam defensentur *salva emunitate* praecidentium domnorum (= regum) quod ecclesiae aut potentum vel cuicumque visi sunt indulsisse pro pace atque disciplina facienda (audientia iſt Gericht: publica c. 515 das des Königs, aber auch das des Biſchofs heißt c. 5 audientia).

9) So iſt wohl c. 6 zu verſtehen und zu ergänzen: si tamen ab ipsis agentibus antea non (fuerit judicatum? destrictum? Waitz: datum).

daß nur, wenn ein Fremder betheiligt, der Graf zuzuziehen, bei Streitsachen unter Immunitätsleuten der Probst allein zuständig ist[1]). Denn das Immunitätsgericht ist für den Fremden freilich nicht zuständig.

Vielleicht sind auch jene Fälle so zu erklären, in welchen Bischof und Graf miteinander zu Gericht sitzen[2]).

So brauchen wir also nicht uns darauf zu berufen, daß in der arnulfingischen Zeit bereits die Immunität zweifellos die Uebertragung der Gerichtsbarkeit enthält[3]): und doch würde das in diesem Falle nicht gegen unsere Methode (Vorrede zu B. I. und VII.) verstoßen, da die arnulfingischen Urkunden offenbar nicht erst das Recht neu verleihen, sondern als ein lange bestehendes anerkennen und bestätigen.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die Streitfragen über die Gerichtsbarkeit in den Immunitäten.

Wir sahen, ganz irrig ist der Satz[4]), „die Immunität gab immer öffentliche Gerichtsbarkeit und ohne sie giebt es überhaupt keine": denn einmal hat es sehr lange Zeit nur Freiung, gar keine positive Immunität, also auch keine öffentliche Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn gegeben, und zweitens wird bei der Immunität der Krongüter an der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit gar nichts geändert. Aber falsch ist auch die zwar scharfsinnig[5]) durchgeführte Leugnung aller Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn überhaupt. Denn wenn auch die Urkunden Karls[6]) für Trier und Metz von 772 und 775[7]) falsch wären, [—

---

1) l. c. c. 5 quod si causa inter personam publicam et hominibus ecclesiae steterit, pariter ab utraque partem praepositi ecclesiarum et judex publicus (= regis) in audientia publica (Grafengericht) positi eos debeant judicare.

2) Greg. Tur. VII. 1. VIII. 39, Urgesch. III. S. 293. 391; Form. Senon. rec. N. 3; hier klagt der Abt gegen einen, der sich für frei erklärt hat, auf Auslieferung als Knecht. Form. Andegav. N. 32, wo zugleich die utilitas ecclesiae und das negotium principale (= regale) verbunden werden, aber noch viele andere geistliche und weltliche Große versammelt sind. Bischof und Graf richten Ed. Chl. c. 7 über Freigelassene im Schutz der Kirche, die als Knechte in Anspruch genommen werden. Ausschließende kirchliche Gerichtsbarkeit hierbei verlangt Cc. V. Paris. v. 614.

3) Wie auch Löning a. a. O. anerkennen muß.

4) Von Waitz II. S. 675.

5) Von Löning II. S. 738.

6) v. Sickel, Regesta Carol. N. 9. 36.

7) v. Sickel III. S. 52. V. S. 53 und Waitz IV. S. 377. VII. S. 228 halten sie als echt aufrecht.

die Pippins für Worms[1]), wonach schon Dagobert I. dieser Kirche die gräflichen Rechte über ihre Grundholden geschenkt haben sollte, ist allerdings interpolirt], — so ist doch jene Bestreitung nicht überzeugend.

Man[2]) will die Unechtheit der Urkunde für Trier dadurch erweisen, daß Karl hier die Merovingen seine patres nennt, was in echten Urkunden nicht vorkomme: abgesehen davon, daß die Unechtheit der gleiches besagenden von 782 für St. Martin von Tours[3]) nicht voll bewiesen ist, wäre vielleicht zu lesen 1) praecessorum nostrorum anteriorum regum, 2) [nach Beistrich], parentum nostrorum, d. h. dann: von Pippin dem I. bis Karl Martell, 3) endlich: genitore nostro quondam regis. (Die Urkunde für Metz soll aus dem gleichen Grunde falsch sein: wegen patribus nostris.) Wenn die (falschen) Urkunden von Le Mans von c. 860 für diese Kirche die Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich nennen, so sahen wir ja, daß diese positiven Rechte auch fehlen oder nur beschränkt verliehen werden konnten: daher beweist dies so wenig wie das gleiche Fehlen bei der Kirche von Poitiers (Urkunde von Ludwig I. von 822)[4]). Uebrigens wird sich (unten S. 566) zeigen, daß die *ausdrückliche* Verleihung nicht nothwendig war. Was die Gerichtsbarkeit der Immunitätsherrn über ihre freien Hintersassen anlangt, ist anderwärts dargewiesen worden[5]), daß sie ausging von den Krongütern, auf welchen die Freien selbst den Schutz der Polizei und die Gerichtsbarkeit der villici, actores, majores über die Unfreien auf sich ausgedehnt wünschen mußten: ganz ähnliches geschah nun auch auf den Immunitäten der Kirchen und der Weltgroßen. Chlothachar II. hat dann den Kirchen 614 bei Streitigkeiten zwischen ihren freien Hintersassen und Dritten die Zuziehung eines Kirchenvertreters eingeräumt und zwar *ohne* hiebei Immunität vorauszusetzen[6]). Daß das Verfahren vor dem Bischof oder Abt nur ein Vermittlungs-Verfahren gewesen sei[7]) — es ist ganz dem vor dem Grafen nachgebildet, — wird doch schon dadurch vollständig und zweifellos ausgeschlossen, daß der ungehorsam Ausbleibende *endgültig sachfällig wird*[8]).

---

1) l. c. Pippin. N. 35. a. 751—768. 2) Löning II. S. 734.

3) v. Sickel N. 90. 4) v. Sickel S. 364 und Ludov. N. 191.

5) Könige VI.[2] S. 342; westgotische Studien a. a. O. Dies hat Löning nicht beachtet.

6) c. 5; homines ecclesiae heißt es nur, vgl. Sohm, Z. f. K.-R. IX. S. 223.

7) Löning II. S. 744.

8) Form. Andegav. N. 46.

Daß in derſelben Stadt Angers der Graf und der Abt eines Kloſters Gericht halten[1]), erklärt ſich ſehr einfach daraus, daß die Immunität des Kloſters nicht die ganze Stadt und nicht alle Einwohner umfaßte: daß neben dem Grafen der Biſchof an dem Volksding Theil nimmt, iſt durchaus nichts Beſonderes (oben S. 248 f.). Und wenn noch 850 freie Hinterſaſſen gegen rechtswidrige Mehrbelaſtung durch die agentes des Kloſters ſich an den König wenden[2]), ſo beweiſt dieſe Beſchwerde über Finanzdruck doch nicht, daß der Abt keine Gerichtsgewalt gehabt habe. Die Beweisführung aus ſpät karolingiſchen (816, 831, 855) und italieniſchen Urkunden iſt für die Merovingenzeit[3]) durchaus nicht ſchlußbündig.

Ganz entſcheidend aber ſpricht für die Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn, daß faſt alle Urkunden ihm wie Abgaben, Steuern, Zölle auch die Friedensgelder, Wetten, Strafſummen zuſprechen und zwar auch den Theil, den ſonſt der Graf erhält. Wofür ſoll das bezahlt werden, wenn nicht für die Uebung der Rechtspflege? Soll zwar der Graf richten, der Biſchof aber oder ſein vicedominus erhalten, was dem Richter gebührt? Das iſt doch helllicht unmöglich! Das Gerichtsgeld — im weiteſten Sinn — iſt nur dem Gerichtsherrn — alſo hier dem vom König mit der Uebung der Gerichtsbarkeit betrauten — zu entrichten: deßhalb, weil er Gerichtsherr iſt, erhält der Immunitätsherr, was ſonſt der König oder deſſen Graf.

Und nun erklärt es ſich uns auch vollſtändig, weßhalb die Urkunden nicht ausdrücklich dem Immunitätshern die Gerichtsbarkeit zuſprechen: ſie glaubten vorausſetzen zu dürfen, daß die ſtillſchweigende Verleihung ſich von ſelbſt daraus ergibt, daß ſie 1) immer die Königsbeamten ausſchließen, und 2) immer der Immunität die Strafgelder u. ſ. w. zuſprechen[4]).

Dagegen umgekehrt: ſollte die Immunitätsverleihung trotz dieſer beiden Beſtimmungen nicht die Gerichtsbarkeit übertragen, ſondern nur die höchſt verwickelten Berechtigungen und Verpflichtungen zwiſchen der Immunität, deren unfreien und freien Hinterſaſſen und dem Grafen erzeugen, die man dann annehmen muß: Stellung vor Gericht, Aus-

---

1) Löning S. 744. 2) Löning II. S. 742.

3) Löning II. S. 744.

4) Genauer wird auf Lönings ſehr beſtechende Ausführung eingegangen in den fränkiſchen Forſchungen; vgl. D. G. Ib. S. 481.

lieferung, Verbürgung, Folgen der Nicht-Stellung, — dann wäre das bloße Schweigen hierüber unbegreiflich und unmöglich gewesen. Uebrigens ist es einseitig, nur die Kirchen-Immunitäten zu berücksichtigen: die der Krongüter bestanden wie in römischer Zeit fort in ihrer Freiung und der villicus, actor ersetzte den Freien wie den unfreien Hintersassen vielfach den Grafen; ganz ähnlich auf den Immunitäten der Weltgroßen, die das Edict Chlothachars II. von 614 neben den kirchlichen ganz allgemein voraussetzt (ecclesiis, potentum vel cujuslibet): nur haben sich aus nahe liegenden Gründen die Urkunden der Weltgroßen nicht so lang und so zahlreich erhalten: bei den fiscalischen kam keine Verleihung vor, sie beruhte auf objectivem Recht.

e) Die Immunität von Krongut und Gütern des Weltadels.

Die Immunität des merovingischen Königsgutes ist durch merovingische Urkunden nicht ausdrücklich bezeugt, allein sie ist zweifellos: nicht gerade, weil sie für die karolingische Zeit, wann fiscus und immunitas als gleichbedeutend gebraucht werden, bezeugt ist[1]), — vor Allem, weil sie für den größten Theil des Königsgutes — ehemals kaiserliches oder fiscalisches — als einfach beibehalten angenommen werden muß; dann auch, weil[2]) die Formeln bei Landschenkungen des Königs dem Beschenkten zusichern, er solle sie besitzen, „so wie sie der König besaß": »sub integra emunitate« »cum emunitate *nostra*«, d. h. mit derselben Immunität, wie sie uns zusteht: auch Klöstern wird die Immunität gewährt „so wie sie den im Eigenthum des Königs Stehenden eignet"[3]).

Und wenn schon Chlodovech der Kirche Grundstücke schenkt: ipsorum agrorum immunitate concessa[4]), so soll das ipsorum agrorum wohl andeuten, daß eben die diesen fiscalischen Gütern eigene Immunität fortbestehen, auch der Kirche gewahrt sein soll.

Nicht eben viel jünger als kirchliche werden die weltlichen Im-

---

1) Wie Brunner II. S. 290.

2) So treffend Brunner a. a. O.

3) Allerdings erst a. 644. D. N. 21; dann 661 l. c. 25 villas . . sicut fiscus noster . . tenuit ac possedit, wobei das Recht auf die freda, also Immunität, ausdrücklich genannt wird; Th. v. Sickel a. a. O. V. S. 6; vgl. ungefähr gleichzeitig Marc. Form. I. 14 villa . . sicut a fisco nostro possessa fuit . . in integra emunitate.

4) Cc. Aurel. v. 511. c. 5.

munitäten ſein, da die Könige vielleicht ſchon vor Chlodovechs Taufe[1]) auch an Weltgroße fiscaliſche, alſo immune Güter ſchenkten, wohl unter Belaſſung der bisherigen Immunität; jedesfalles ſind ſie viel älter als die früheſten auf uns gekommenen Beläge von 614[2]), von 635[3]) und aus dem Ende des VII. Jahrhunderts in den Formeln Markulfs[4]). Daß uns Urkunden ſolches Inhalts ſpärlich und nicht aus älterer Zeit erhalten ſind, hat man[5]) treffend erklärt aus der ungleich ſichereren Aufbewahrung der Urkunden der Kirchen und Klöſter in deren Archiven.

Nachdem einmal auch weltliche Immunitäten vorkamen, war deren Entwickelung ganz die gleiche wie die der geiſtlichen: auch die Mißbräuche der Beamten beider; beide werden daher meiſt zuſammen genannt[6]).

Nahe lag in beiden die Gefahr, daß, wie die Großen ſelbſt, auch deren Privatbeamte in den Immunitäten ihre Macht mißbrauchten, Gewalt übten, insbeſondere auch ihre Zuſtändigkeit zwangsweiſe, z. B. in Pfändung über ihnen nicht Unterſtellte, ausdehnten. Dies muß ausdrücklich verboten werden[7]).

f) Rückblick.

Durch die Immunitäten wurde der Zuſammenhang des Königs mit weiten Gebieten und zahlreichen Bewohnern ſeines Reiches abgeſchnitten, wurden dieſe in ihrem ganzen rechtlichen und wirthſchaftlichen Geſchick von Privaten abhängig gemacht.

Aber das Gefährlichſte war, daß nun dieſe Privaten die Finanz-, Polizei-, Gerichts- und, wie es ſcheint, auch bereits Kriegshoheit an des Königs Statt über freie Franken übten: bei der ohnehin

---

1) Aber die angebliche von Chlodovech D. N. 1 iſt wohl falſch, oben S. 555; die L. R. 65 kennt die Immunität von Verpflegung der Königsboten: aber ungewiß, ob ſchon in der älteſten Faſſung.

2) Ed. Chloth. II. c. 14. p. 22.

3) Dagobert I. für Resbach (Rebais) D. 15.

4) I. 14. 17; zumal II. 1.

5) Brunner II. S. 292.

6) Edict. c. 14 emunitate .. ecclesiae aut potentum; ſo agentes episcoporum aut potentum.

7) Chloth. II. Edict. c. 20 agentes episcoporum aut potentum per potestatem nullius res collecta solatia nec auferant nec cujuscumque contemtum per se facere non praesumant.

ſo bedenklichen Vermiſchung von öffentlichem und privatem Recht in dieſer Zeit ward hiedurch die Vorſtellung groß gezogen, nicht nur der König, auch Biſchöfe, Aebte, weltliche Große hätten ſtatliche Gewalten.

Allerdings gab es auch ohne Immunität Groß-Güter, in welchen der Eigenthümer richtete und Zinſe erhob: aber nur über Unfreie oder auf ſeiner Scholle Sitzende: jenes war nicht Gerichtsbarkeit, ſondern Ausfluß des Eigenthums — Strafgewalt des Eigenthümers — und dies nicht Beſteuerungsrecht, ſondern vertragsmäßige Forderung: erſt in dem immunen Gebiet ward all' das recht ſchädlich, weil es als Ausübung ſtatlicher Rechte durch Private erſchien[1]).

Schon Chilperich klagt[2]): „Siehe, unſer Fiscus iſt verarmt, ſiehe, unſere Schätze ſind auf die Kirchen übergegangen, niemand mehr als der Biſchof herrſcht, unſrer Ehre Glanz iſt zu Grunde und auf die Biſchöfe übergegangen".

Die Verſuche der Könige oder pflichttreuer Hausmeier, der unabläſſigen Ausſchöpfung des Kronguts durch den geiſtlichen und weltlichen Adel zu wehren, führten ſeit 590 und 614 zu Kämpfen, in welchen ſie meiſt unterlagen.

Chlothachar II. muß 614 feierlich alle vorgefundenen Immunitäten der Kirchen und des Weltadels anerkennen[3]).

Im Süden und Weſten war ſeit 614 das Königthum zumal durch die Immunitäten bedroht in Loslöſung zahlreicher kleinerer, verſtreuter Landſtücklein aus der unmittelbaren Statsgewalt: im Nordoſten von Gallien und öſtlich vom Rhein durch die gleiche Löſung ganzer Provinzen als ſelbſtändiger Herzogthümer: aber auch in Gallien bildeten ſich jene kleinen „Tyrannen" — d. h. weltliche und ſogar geiſtliche Machthaber wie jener Biſchof Savarich, — deren Niederwerfung und Zerſchmetterung — nicht die Siege über den Islam — Karl bei dem dankbaren Volke den Ehrenmann „der Hammer" eintrug.

„Die großen Gütercomplexe, welche Private oder geiſtliche Stifter in Händen haben, erſcheinen als Herrſchaften von ſtatsrechtlicher Bedeutung."[4])

---

1) Eine »jurisdiction domestique« über Freie gab es nicht: dies gegen Lehuërou, Institutions Carolingiennes p. 221; ausgenommen über vertragsmäßige Hinterſaſſen: dies gegen Waitz IIb. S. 346.

2) Greg. Tur. VI. 46, Urgeſch. III. S. 287.

3) Ed. c. 14.

4) So vortrefflich Waitz IIb. S. 346.

Sehr bezeichnend heißt ein nicht zur Immunität Gehöriger (im Gegensatz zu dem homo ecclesiae) persona publica[1]): denn publicus ist = regius, regis[2]), weil er nur des Königs ist. Ursprünglich waren alle Freien nur personae publicae, nur des Königs gewesen!

Man kann sagen: die wirkliche Macht des Frankenkönigs, d. h. die Möglichkeit, seine germanisch beschränkten, römisch weit gehenden Rechte zu üben, z. B. kleine Kriege zu führen, Aufstände niederzuwerfen ohne jedesmal den Heerbann aufzubieten, beruhte auf seinem gewaltigen Krongut: die Immunitäten und Landschenkungen und Beneficien, die er dem geistlichen und weltlichen Adel verlieh, — bald verleihen mußte — untergruben die Grundlage seiner Macht: an Verblutung des Kronguts starb das merovingische Königthum.

4. Die Kirche.

Man pflegt als eine wohlthätige Beschränkung der Königsgewalt die Macht der Kirche anzuführen. Deren Gegenwirkung kommt in zweifacher Art in Betracht: einmal äußerlich in den Rechten der Kirche, — in der Kirchenverfassung (oben S. 221) — sodann innerlich in dem seelsorgerischen Einfluß der Priester auf den König und in der Hinweisung auf die nach christlicher Lehre dem König obliegenden Pflichten.

Es soll nun nicht bestritten werden, daß in der That nach beiden Richtungen recht Ersprießliches geschehen ist: zumal die Einschärfung der Königspflichten, die unablässig — sogar formelhaft — wiederholt ward, konnte nicht ganz ohne Frucht bleiben.

Hieher, nicht unter die altgermanischen Züge dieses Königthums[3]), unter den Einfluß von Christenthum und Kirche auf dies Königthum ist zu stellen, was Dichter[4]), Formelschreiber[5]), Urkundenschreiber, Bischöfe und andere Geistliche unermüdlich hierüber einprägen.

---

1) Ed. Chloth. II. c. 5. 2) S. oben S. 80.

3) Vergl. Guizot essais p. 312; Löning S. 24; Waitz S. 202; Gengler, über den Einfluß des Christenthums auf das altgermanische Rechtsleben S. 13, wo aber überall dieser Gesichtspunkt fehlt.

4) Vergl. Ven. Fort. VI. 1 von Sigibert:

cunctorum causas intra tua pectora condis
pro populi requie te pia cura tenet.

„Auf die lobenden und ehrenden Worte des Schmeichlers Chilperichs und Fredigundis ist allerdings nicht viel zu geben", Waitz S. 202, aber sie zeigen, was als Königspflicht galt und Sigibert zählte jedesfalles zu den fehlerfreiesten der Merovingen. 5) Siehe Markulf I. 8. 14. 25. 33. 36.

Christlich ist selbstverständlich die Pflicht des Königs, vor allem Kirchen und Geistliche zu schützen: das folgt einerseits aus der bereits jetzt stark hervortretenden theokratischen Auffassung des States, dann aus der Lehre, daß Gott dem König die Herrschaft übertragen, als eine Art Gegenleistung. Mit dem Schutz heidnischer Weihthümer und Priester hat das gar nichts zu schaffen: altgermanisch ist nichts daran als etwa die Verpflichtung, alle diejenigen zu schützen, die sich selbst durch die Waffen nicht schützen können (die Kirchen als juristische Personen) oder dürfen (die Geistlichen).

Die Kirche überträgt nun auch die biblischen Lehren von den Pflichten, aber auch von der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit auf die Frankenkönige.

Und die Könige selbst bedienen sich eifrig dieser Lehre, die gewissermaßen die heidnische Weihe des altgermanischen Königthums ersetzte, ja erheblich steigerte. Denn damals hatte zwar die Abstammung von den Göttern die Ehrfurcht vor dem Königshaus im Allgemeinen begründet oder erhöht, allein, daß der einzelne König durch unmittelbares Eingreifen eines Gottes zur Herrschaft berufen worden, das kam doch nur ganz vereinzelt in Heldensagen der Vorzeit zum Ausdruck, z. B. Beowulf, Skeaf; dann etwa Geirröðr [1]).

So sagt die heilige Radegundis [2]): „die Fürsten, die Gott, das Volk zu beherrschen, verordnet hat", so schreibt Guntchramn [3]): „uns hat der oberste König die Herrschgewalt übertragen", Chlothachar III. [4]): „der Herr hat uns auf den Thron unserer Väter gesetzt".

Der König gilt so als Beauftragter Gottes, des obersten Königs [5]), als „Diener Gottes". So sagt geradezu die „Ermahnung an einen Frankenkönig", die ein ungenannter (Geistlicher) an Chlodovech II. oder Sigibert III. gerichtet hat [6]).

---

1) Vergl. Dahn, Walhall 9. Aufl. Leipzig 1889 S. 109.

2) Greg. Tur. IX. 42, Urgesch. III. S. 461.

3) Edict. p. 11.

4) Dipl. N. 39.

5) Oben Ed. Guntchr. p. 11.

6) Exhortatio ed. Mai nova collectio I. ed. II. Pars IV. p. III.; dazu Reifferscheidt in d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 69. S. 88; Digot III. p. 350; Ozanam II. p. 74 der willkürlich einen Enkel Chlodovechs als den Ermahnten annimmt, während doch Chlothachar I. als Großvater bezeichnet wird. Die exhortatio fehlt bei Potthast und Ebert.

„Du ſollſt wiſſen", wird hier dem noch jungen[1]) König geſagt, „daß du Gottes Diener und zu dem Zweck von ihm beſtellt biſt, daß alle Guten dich zum barmherzigen Helfer, die Böſen zum ſtarken Rächer haben, auf daß ſie, bevor ſie das Böſe thun, dich ſcheuen. Bedenke ſtets, dich im ganzen Leben von Gott leiten zu laſſen, auf daß du lang und glücklich Andere leiten mögſt". Und nun werden aus dieſem Grundgedanken die Folgerungen der königlichen Pflichten nach allen Seiten gezogen, ſelbſtverſtändlich auch hier mit jener unſittlichen Sittlichkeit, wie ſie dieſer ganzen Lehre eignet[2]), wonach das Gute nicht als vernunftnothwendiger Selbſtzweck gefordert, ſondern lediglich als Mittel zum Zweck empfohlen wird: „damit du lange lebeſt auf Erden" — wie im alten Teſtament — „dann wird der Herr deine Jahre zahlreich machen auf Erden, wie er es deinen königlichen Vorfahren gethan, die da herrlich in dieſer Welt geherrſcht haben". Dieſe Ermahnung entwickelt nur grundſätzlich den Theokratismus und deſſen Folgen.

Aber leider muß man ſagen, daß beide Schranken, die äußerliche und die innerliche, doch lange nicht ſo wohlthätig gewirkt haben als zu wünſchen geweſen: die Habgier, Beſtechlichkeit, überhaupt Weltlichkeit der Könige durchbrach jene äußeren Schranken der Rechte der Kirche fortwährend; z. B. in der Beſetzung der Bisthümer.

Und die Moralpredigt der Geiſtlichen hat ſehr oft nichts gefruchtet; oder auch: die Geiſtlichen, eingeſchüchtert, beſtochen, ſelbſt verweltlicht und verwildert, erhoben ihre Stimme gar nicht, z. B. nie gegen eine Fredigundis, um deren Zornes willen ſogar ein ſo wackrer Mann und Biſchof wie Gregor von Tours einen Excommunicirten nicht wieder aufnehmen will, bis ſie — nicht der König! — es verſtattet. Wie gingen doch Merovingen und Arnulfingen, ſelbſt Heilige, wie Guntchramn und Karl, mit der Ehe um! Fälle kühner Pflichterfüllung der Geiſtlichen hierin ſind ſelten, aber deſto rühmlicher. Es will nicht viel ſagen, macht ein Biſchof einmal den Vorbehalt, den Befehlen des Königs nur in guten Dingen gehorchen zu wollen[3]).

---

1) arg. in ista juvenili aetate p. V.
2) Urgeſch. III. S. 523.
3) Oben S. 225.

IV. Rückblick.

1. Volksfreiheit.

Offenbar erschien den Germanen verschiedener Stämme im Merovingenreich, nachdem sie mit der Volksversammlung das Wesentliche der alten Volksfreiheit eingebüßt und damit der Königsgewalt gegenüber den wirksamsten Schutz verloren hatten, als das werthvollste Ueberbleibsel der alten Volksfreiheit die strenge Einhaltung des Stammrechts für jeden Stammesgenossen[1]): immer wieder versprechen die Könige die Unantastbarkeit des „alten Rechts", der „alten Gewohnheit", des „von den Vätern Ueberkommenen"; Urtheile, die dawider verstoßen, sollen ungültig sein[2]). Sichtlich handelt es sich hierbei nicht oder doch nur viel weniger um das Privatrecht, vor Allem um Strafrecht und Strafverfahren der alten »lex«: es soll nicht im Wege der Königs- oder Grafen-Verordnung[3]) oder gar des rechtswidrigen Richterspruchs ein freier Franke leichter überführt oder schwerer gestraft werden können als nach dem alten Stammesrecht.

Der König übt den Bann nur im Rahmen des geltenden Rechts (legibus)[4]): nur „verfassungsmäßigen" — würden wir heute sagen — d. h. dem geltenden Reichs- und Stammes-Recht entsprechenden Gehorsam schuldet der Unterthan. Es galt — in der Lehre! — damals schon der Satz: »nihil aliud potest rex quam quod de jure potest«.

Setzt aber gelegentlich das in seinen Waffen versammelte Volksheer seinen Willen gegen den König durch, z. B. es zwingt ihn zum Kriege[5]), so ist das nicht Ausübung eines Rechts, sondern — wie

---

1) z. B. L. Baj. II. 14. 16.

2) Chloth. praec. c. 1.

3) Schon dies widerlegt die Sohm'sche Lehre von einem gleichberechtigten, ja überlegnen Amts- und Königs-Recht gegenüber dem Volks-Recht; s. besonders auch Boretius, Capitularienkritik S. 64; Beseler, Gesetzeskraft der Capitularien S. 20.

4) Lex Rib. 65, 1.

5) Treffend Waitz S. 193: „so war nun die Sache überhaupt. Dem ganzen Volk, dem versammelten Heer gegenüber vermochte der König nicht viel (Greg. Tur. IV. 51, Urgesch. III. S. 160 f.: quod ne faceret a suis prohibetus (sic)); bei anderer Gelegenheit aber erholte er sich auch einer Demüthigung, die ihm zugefügt worden."

ſchon die gewaltthätige Gebahrung zeigt — Gebrauch der thatſächlichen Uebergewalt.

Höchſt bezeichnend ſind hierfür die Unterſcheidungen, die Chlodovech noch 507 machen muß: zwar kann er — kraft ſeines Heer-Bannes und Kirchen-Schutzrechts, kraft ſeiner Verordnungsgewalt — ſeinem Heervolk verbieten, z. B. katholiſche Prieſter im Weſtgotenreich und Kirchenknechte als Kriegsgefangene fortzuführen und kann die unentgeltliche Freilaſſung ſolcher trotz ſeinem Friedensſchutz (in pace nostra) Gefangenen befehlen: aber bezüglich der andern Kriegsgefangnen, die, nicht durch ſolchen Frieden geſchützt (extra pace nostra), von ſeinem Heervolk (populus) kraft des Beuterechts gefangen und dadurch in das Eigenthum des freien Franken übergegangen ſind, kann er mit nichten unentgeltliche Freilaſſung gebieten, nur den Biſchöfen anheimſtellen, ihnen Empfehlungsſchreiben (apostolia) auszuſtellen[1]). Und auch bei jenen muß er, der „Bitte" ſeines »populus« (= exercitus) nachgebend[2]), die Biſchöfe auffordern, in jedem Fall die Freizugebenden die Wahrheit ihrer Angaben beſchwören zu laſſen.

An Stelle der eingebüßten Volksfreiheit und ihres ordentlichen Werkzeugs, der Volksverſammlung, die nur ſehr unvollkommen durch das Heer erſetzt wird, tritt, herausgefordert freilich von dem Mißbrauch der königlichen Gewalt, oft eine Volksfrechheit auch gegen geſetzliche Gebote des Königs hervor.

Dahin zählen die ganz ungeheuerlichen Verletzungen der Kriegszucht durch das Heer, das im eignen Lande ſo furchtbar hauſt, daß es auf dem Wege ſeines Auszuges nicht heimkehren kann, weil Alles zerſtört und verbrannt iſt: oder, wagt es ſich auf der Flucht — meiſt geſchlagen von Goten oder Kelten — auf dieſen Weg zurück, wird es von den rächenden Bauern vernichtet[3]).

Dahin gehören auch die Fälle, in welchen die Gauleute — und zwar wie die Germanen auch die verwilderten Provincialen! — mit

---

1) Ep. Chlodov. ad ep. Gall.

2) Was aber Waitz als Schranken der Königsgewalt Chlodovechs anführt I. S. 191, daß er nur mit Zuſtimmung ſeines Volkes die Taufe genommen, Greg. Tur. II. 31, oben S. 183 f., die Zuſtimmung desſelben zu dem Weſtgotenkrieg II. 37, oben S. 187 f. wie Theuderich I. zu dem gegen die Thüringe eingeholt habe III. 7, Urgeſch. III. S. 75 f., beweiſt nichts: denn nirgends iſt geſagt, daß der König ſo handeln mußte: er that ſo aus Klugheit: jedesfalls hatte der König ebenſo wie jeder Franke das Recht, ſich taufen zu laſſen.

3) Viele Beiſpiele in Urgeſch. III.

Gewalt die vom König gesandten Beamten garnicht einziehen lassen oder die eingesetzten — mit oder ohne Grund — vertreiben oder erschlagen.

Nicht einmal den Romanen gegenüber kann die Krone sogar auf dem Höhepunkt der Macht Steuerpläne durchführen: die Unterthanen — Römer wie Germanen — erheben sich mit Gewalt gegen die Steuerbeamten des Königs [1]).

Indessen meist gehen diese Gewaltthaten nicht vom Volk aus, das von seiner alten Freiheit durch den Dienstadel längst und stark herabgedrückt ist, sondern es handelt angestiftet oder als Werkzeug von den dem König oder dem bedrohten Beamten feindlichen Adelsparteien: so war es offenbar nicht das Volk, sondern der Adel im Reiche Childiberts II., der sich der muntschaftlichen Regierung Guntchramms widersetzte [2]).

Gegen den Adel erhebt sich nur einmal das geringe Heervolk Childiberts II., der unabläßigen Bruderkriege satt.

Sonst ist es nur der Adel, nicht das gemeinfreie Volk, das dem Königthum Schranken setzend entgegentritt: so vor Allem im Jahre 614 Chlothachar dem Zweiten (s. oben S. 533 f.). Nur sehr mittelbar und nebenbei kommen zuweilen des Adels Errungenschaften auch den Gemeinfreien zu Gute.

So werden Rechte und Rechtsmißbräuche des Fiscus eingeschränkt, Steuern, die ungerecht neu eingeführt waren, werden aufgehoben, Zölle zurückgeführt auf das unter Guntchramn, Childibert II., Sigibert (III.?) übliche Maß [3]). Die Hirten des Fiscus sollen die Wälder der Privaten (d. h. meist der Großgrundeigner) nicht mit ihren Schweineherden betreten und sich Mastungsrechte anmaßen [4]).

Daß das Statsgebiet doch durchaus nicht lediglich dem König gehört, sondern daß eben das Volk der Franken auf diesem Lande seinen Stat aufgebaut hat, bringen gleichwohl Bezeichnungen zum Ausdruck wie terra [5]) oder terrae [6]) oder regio Francorum [7]), wie

---

1) Greg. Tur. V. 28, Urgesch. III. S. 202 f.

2) Greg. Tur. VIII. 18, Urgesch. III. S. 363.

3) Ed. c. 8. 9.

4) Ed. 21.

5) Fred. c. 12. p. 157; dazu gehört hier auch Baiern.

6) Ursin. v. St. Leodig. c. 8.

7) Greg. Tur. IX. 20, Urgesch. III. S. 424; Fred. cont. c. 20. p. 178 regio sua (Caroli Martelli) .. terra Francorum .. solium principatus sui.

ja auch das Reich, das Gesammtreich stätig bei Gregor von Tours [1]) und von dem König selbst [2]) als regnum Francorum bezeichnet wird: »regnum Merovingorum« begegnet nie: vereint ein König alle Theilreiche, so hat er »omne« oder »totum regnum Francorum« [3]).

Fremde Völker erklären freilich auch wohl, daß sie den „Söhnen Chlothachars" — nicht dem „Reich der Franken" unterworfen sind [4]), während ein andermal in solchem Fall versprochen wird, „Unterwerfung unter die Könige und Waffenhilfe für die Franken [5])".

Daher klagt Gregor [6]), daß die inneren Kriege „der Franken Volk und Reich" aufreiben »Francorum gentem et regnum«. Daher heißt es von Gundovald und dessen Anhängern, daß sie das „Reich der Franken" byzantinischer Herrschaft unterwerfen, ein Fremdling „das Reich der Franken" habe vergewaltigen wollen [7]).

2. Absolutismus.

Aber auch die wenigen ihnen entgegenstehenden Schranken haben oft wieder die Könige nicht eingehalten; doch das war dann, wie auf Seite des Volkes (oben S. 574) nicht Uebung, war Bruch des Rechts, war Mißbrauch der Königsmacht zu Gewalt. Sie befahlen Tödtung, Verstümmelung, Vermögensberaubung, wo keinerlei Rechtsgrund dafür bestand: das darf man nicht unter den Begriff auch des mißbrauchten Bannes bringen: es war Verbrechen, nicht anders, wenn es Chilperich als wenn es Fredigundis befahl.

Solch Unrecht erscheint auch wohl in der Form von Schutz des Unrechts durch den König wider das Recht oder — was dasselbe — die berechtigte Rache [8]).

Jedoch auch durch Gesetz und Verordnung werden die Rechte des Königthums bis an die Gränze der Tyrannei erweitert.

Auch freie Franken werden nun der Folter unterworfen [9]).

---

1) VI. 24. VII. 27. VIII. 37. IX. 9, Urgesch. III. S. 259. 319. 389 f.

2) Child. II. Dipl. 27. p. 27.

3) Fred. c. 42; Ursinus v. St. Leod. c. 4; Formulae Marculfi I. 1 ed. Zeumer.

4) Greg. Tur. IX. 18, Urgesch. III. S. 421 (die Kelten).

5) Greg. Tur. IV. 42, Urgesch. III. S. 147 (die aus Italien heimkehrenden Sachsen).

6) Im Vorwort zu seinem Buch.

7) l. c. VI. 24. VII. 27, Urgesch. III. S. 259. 319.

8) Greg. Tur. VI. 16, Urgesch. III. S. 252.

9) Viele Beispiele gewährt Greg. Tur.

Auch die Bewachung von Verbrechern kann den Unterthanen aufgetragen werden unter Bannstrafe[1]).

Besondere Fälle — auch z. B. wenn ein Franke mit Todesstrafe bedroht ist — behält sich der König „zur Entscheidung" vor[2]).

Unfreie werden jetzt statt der Folter dem Losordal unterworfen[3]).

Die Strenge der Könige gegen die Verbrecher nicht nur, auch wider pflichtlose Beamte, war dabei keineswegs etwa auf das durchfaulte Neustrien beschränkt oder nur königliche Willkür[4]): für Austrasien und unter Zustimmung seiner Großen erläßt solche Gebote Childibert II.[5]). Gewiß ist hier der Geist und Wille der statsbewußten Brunichildis von Einfluß gewesen.

War auch das merovingische Königthum im Wesentlichen — abgesehen von den angeführten römisch-kaiserlichen Einflüssen auf Form und Machterweiterung — das altgermanische und blieb es das bis an sein Erlöschen, so ist dadurch doch keineswegs ausgeschlossen eine schwankende Veränderung seiner Gewaltfülle innerhalb dieses Rahmens. Eine schwankende: denn keineswegs war diese Bewegung eine stäte Erstarkung der Königsmacht.

Chlodovech und seine Söhne sind noch wenig über die alten Schranken des Königthums hinaus geschritten: — wie trotzig macht der gemein-freie Wehrmann noch Chlodovech gegenüber die Gleichberechtigung in der Beutevertheilung geltend, der König kann solchen Trotz nicht sofort strafen: — der Trotz war eben Wahrung, nicht Bruch des Rechts — erst gelegentlich sich rächen in heimtückischem Mord mehr als in Uebung königlichen Rechts: das lehrt die allbekannte Geschichte des Kruges von Soissons[6]) und Sigiberts späte Rache an seinen unbotmäßigen Ueberrheinern[7]).

Weit über jene Schranken hinaus haben dann Chlodovechs Enkel die Königsmacht geübt: — oft, wie gesagt, eben nicht als Königsrecht, als Königs-Unrecht: allein schon ihnen gegenüber — so Guntchramn — tritt eine neue Macht im Stat auf und jenem Herrscherthum entgegen: nicht die alte Volksfreiheit rafft sich zu solchem Widerstand auf: — ihre Zeit ist unwiederbringbar vorüber — sondern der neue Dienstadel:

---

1) L. Rib. 73.
2) Decr. Child. c. 4.
3) Bethmann-Hollweg S. 512.
4) Sehr treffend Waitz II. b. S. 31.
5) 29. Febr. 596.
6) Greg. Tur. II. 27, Urgesch. III. S. 47.
7) l. c. IV. 49, Urgesch. III. S. 158.

dieſer aber bekämpft gleich von Anfang[1]) nicht blos die königliche Willkür z. B. eines Chilperich, auch das königliche Recht z. B. eines Guntchramn[2]).

Mit beſtem Grund klagt dieſer, daß ſeine Herzoge die Banne des Königs verachten und bedroht ſie dafür mit dem Beil. Nach Gregors ganzer Darſtellung der Zeit iſt es — größtentheils — lediglich Ausrede, wenn hiebei die geſcholtenen Herzoge ſich darauf berufen: „das ganze Volk iſt verwildert und freut ſich an Uebelthaten; kein Menſch fürchtet den König, keiner ſcheut den Herzog, den Grafen: wenn man Ordnung ſchaffen will, entſteht ſofort Aufruhr und Empörung im Volk. So grimm toben ſie gegen den Vorgeſetzten, der endlich nicht mehr ſchweigen kann, daß er kaum mit dem Leben davonkommt“[3]).

Sofern dies richtig, — wir kennen aber nur ſehr wenige Fälle von Empörung des Volkes oder Volksheeres, während die Erhebungen der Großen niemals ausſetzen! — hat das böſe Beiſpiel der Vornehmen das Vorbild des Trotzes und der Verwilderung gegeben und ihr maßloſer Druck oder ihre Zuchtloſigkeit die Leute zur Verzweiflung getrieben.

Die nahezu vollendete Losreißung Auſtraſiens und der oſtrheiniſchen Lande vor Pippin und Karl Martell bedrohte den Merovingenſtat mit Zerſtörung ſeiner eigenſten Eigenart, die gerade in der Verbindung rein germaniſcher mit römiſchen Gebieten und Bevölkerungen beſtanden hatte (ſ. VII. 1. und oben S. 369f.). Ebenſo hatte ſich Aquitanien, das Land ſüdlich der Loire, von Dagoberts Tod bis auf König Pippin von dem Meroving zu Paris unabhängig gemacht.

Nur kurze Zwiſchenzeit trennt die faſt unbeſchränkte Königſchaft eines Chilperich und die allgemeine Vorherrſchaft des Dienſtadels ſeit Brunichildens Untergang (613), der ja ſchon ſeit Sigiberts Tod in deſſen verwaiſtem Reich ſich erhob und nur noch eine Zeit lang durch Guntchramn im Bunde mit dem herangereiften Childibert II. niedergehalten wurde.

Von Chlodovechs Söhnen an bis zum Ende der Merovingenzeit ſehen wir in klaffendem Widerſpruch Abſolutismus, ja Tyrannei und daneben Ohnmacht des Königthums, Herrſchaft oder doch erfolgreichen Einfluß, Trotz des Junkerthums.

Der Hauptmangel der Verfaſſung war, daß es gegenüber dem

---

1) Darin muß man Waitz S. 190 widerſprechen.
2) So in den Fällen Urgeſch. III. S. 297. 305. 307.
3) Greg. Tur. VIII. 30, Urgeſch. III. S. 373. 379.

Königthum an einer Volksversammlung und auch an einer Volksvertretung fehlte: — denn die placita, Hof- und Reichstage waren eine solche durchaus nicht: ihnen gebrach die Feststellung des Standschaftsrechts und die der Zuständigkeit: — nur mit der einzigen Ausnahme, daß Stammesrechte nur (auf einer Stammes- oder) auf der Reichsversammlung durch Reichsgesetz, nicht durch königliche Verordnung geändert werden konnten.

In diesem Mangel verfassungsmäßiger Beschränkung des Königthums, dann in der Vergeudung des Kronguts (Immunitäten) an den immer mächtiger aufstrebenden geistlichen und weltlichen Adel, in dem Mangel des Schutzes für die mittleren und kleinen Freien, diesen natürlichen Stützen des Thrones gegenüber dem Adel, lag viel empfindlicher „der wunde Punkt des fränkischen Statsrechts", als in dem „Mangel einer geordneten Finanzverfassung"[1]).

Das austrasische Heldengeschlecht der Arnulfingen hat das auf das schwerste vom Zerfall bedrohte Frankenreich gerettet: Pippin der Mittlere hat den Bruderkriegen unter den Königen oder vielmehr den Hausmeiern der drei Theilreiche ein Ende gemacht und angefangen, die Ueberrheiner wieder heranzuziehen. Karl der Hammer hat das vollendet, hat die „kleinen Tyrannen" in den Immunitäten dem Statsgedanken wieder unterworfen, hat Christenthum und romanische wie germanische Volks-Eigenart und Bildung vor dem Islam gerettet: König Pippin hat Südfrankreich wieder gewonnen und so das Franzosenthum möglich gemacht: sein großer Sohn hat zwar die verderbenreiche Theokratie Sanct Augustins in Wirklichkeit gesetzt, aber auch durch Hereinzwingung der Sachsen die späteren „deutschen" Stämme vereint und gerade dadurch diese „Deutschen" so stark gemacht, — wahrlich ohne es zu ahnen: er würde das auf das Heftigste bekämpft haben! — daß sie sich zwei Menschenalter nach seinem Tode von dem romanisirten Neustrien losreißen, das alte Frankenreich auflösen und, — nach langen, bangen Jahrzehnten drohender Zersplitterung — durch äußere Feinde zur Einheit gezwungen, das deutsche Reich des Mittelalters errichten konnten.

Aus dem verzweiflungsvollen Zustand des — seit 638 — versinkenden Merovingenthums gewährt den tröstenden Ausblick in eine helle, ja strahlende, großartige, lebenquillende Zukunft das große Geschlecht der Arnulfingen.

---

1) Anders Brunner II. S. 3.

Berichtigungen und Nachträge.

VII. 2. S. 67 Zeile 18 von oben muß es heißen ſtatt „in Unfreie ſogar höheren Aemtern“ vielmehr: „Unfreie ſogar in höheren Aemtern“.

VII. 2. S. 182 Anm. 4: „Löwenfeld“ ſtatt „Löwenthal“.

VII. 2. S. 210 Anm. 12: ſtatt »Greg. Magn. Codex« vielmehr »G. M. III.«

Dann ſind die Briefe des Deſiderius von Cahors einigemale noch nach den alten Ausgaben angeführt ſtehen geblieben, denen ſie vor acht Jahren entnommen waren: S. 138. 142. 144. 203. 209. 211 ſtatt nach Mon. Germ. hist. Epistol. III. 207. 196. 214.

Außerdem ſchreibt mir Herr W. Gundlach aus Charlottenburg unter dem 21. XII. 94 gütig zu VII. 2: Die Frage: „Aus welcher Zeit iſt der Brief von Gallus (Bouquet IV. p. 48), der bittet: durch custodiae ſoll der Weg aus Cahors nach Rouen geſperrt werden?“ findet eine Antwort darin, daß der Empfänger Deſiderius iſt, welcher nach Arndt 630—655 (nicht wie S. 144 Anm. 7: 637—654) Biſchof von Cahors war.

„Ich bitte bei dieſer Gelegenheit einen Irrthum meinerſeits geneigteſt berichtigen zu wollen: in dem Regeſt des Briefes II. 8 (Epp. III. 207) habe ich — denn die Regeſten rühren von mir, nicht von Arndt her — in Anbetracht der (in Cahors) nahen ſpaniſchen Grenze die weltlichen und geiſtlichen Beamten, welchen der nach Spanien entſandte Prieſter Antebius empfohlen wird, als ſpaniſche bezeichnet; aber Sie haben unzweifelhaft Recht, ſie für fränkiſche anzuſehen.“

VII. 2. S. 129: Trustis iſt überhaupt Schar, daher neben der trustis regia, der Antruſtionen, die trustis der Centenare in den Gemeinden, welche die Spurfolge zu üben hat. Decr. Chloth. c. 9. Pact. Childib. et Chloth. c. 116.

Zu VII. 3. S. 167 ſchreibt mir gütig mein Amtsgenoſſe Appel am 20. III. 95: Das neueſte, noch unvollendete, ſehr vorzügliche Dictionnaire général de la Langue française von Ad. Hatzfeld, Arſ. Darmeſteter und Ant. Thomas bleibt bei der von Diez vorgeſchlagenen Etymologie *alibanum, auch Körtings Latein.-romaniſches Wörterbuch, Paderborn 1891 bringt keine andere. Die lautlichen Bedenken, die Gaſpary geltend gemacht hat, ſind aber durchaus begründet.

VII. 3. S. 230: Ueber die Geſchichte der Errichtung der Kirchenämter Hinſchius II. S. 385.

VII. 3. S. 259: Ueber das Verbot der Mehrheit der Kirchenämter in Einer Perſon Hinſchius III. S. 243.

VII. 3. S. 260: Bischöfe sind wiederholt Vermittler, Gesandte, Unterhändler zwischen Guntchramn und Childibert, so bei Chilperichs Tod wie bei dem Vertrag von Andelot a. 587.

VII. 3. S. 274: Ueber Entziehung des Kirchenamts Hinschius III. S. 294.

VII. 3. S. 305: Das Testament wird als Regel vorausgesetzt: nur in Ermangelung eines solchen folgen die Gesippen Edict. Chloth. II. c. 6 cuicumque defunctu si intestatus decesserit propinqui .. in ejus facultatem juxta legem succedant. (Jedoch vielleicht nur für Römer?)

VII. 3. S. 306: Ueber den Schutz der Sippe gegen Zuwendungen des Grundeigens an Kirchen oder andere Löning II. S. 681.

VII. 3. S. 330: Ueber die Zuchtgewalt des Abtes über die Mönche Löning II. S. 408.

VII. 3. S. 374: Daß auf gelegentliche designatio successoris das römische Vorbild eingewirkt habe, ist kaum anzunehmen.

VII. 3. S. 421: Durch Wahl des Volkes wird Chlodovech nach Ausmordung ihres Königsgeschlechts König der Uferfranken. Das ist die letzte Königswahl auf lange Zeit. Denn von Chlodovech ab wird das Wahlrecht des Volkes durch das Erbrecht des Königsgeschlechts verdrängt, außerordentliche Fälle ausgenommen. Der Sieg des Dienstadels von 613/14 erscheint etwa seit 638 höchst bedeutsam auch darin, daß fortab die Thronfolge nicht mehr durch designatio successoris, Vergabung von Todeswegen, Erbvertrag, Erbtheilung der Söhne, überhaupt nicht mehr durch Rechtshandlung der Merovingen allein entschieden wird, sondern durch Uebereinkommen des geistlichen und weltlichen Adels, der, ohne jede Mitwirkung des Volkes, in völlig formloser Verabredung einen der verfügbaren merovingischen Prinzen — meist Knaben — bestimmt: der Hausmeier ruft zu der »elevatio« (oben S. 489) ein, welchen Einfluß er dabei übt, hängt von seiner wechselnden Stellung überhaupt ab: zuletzt besetzt er allein handelnd den erledigten Thron, wie er am Ende auch den Majordomat unter seine Söhne vertheilt, gleichwie früher die Könige das Königthum vertheilt hatten. Ausdrücklich gesagt wird das bei der Erhebung Chlothachars III. und Childerichs III. durch Karl Martell Lib. hist. Fr. c. 53; Pertz, Diplom. 97, ebenso war es in früheren Fällen geschehen.

Albofledis. Lantechildis.

Oſtgoten.

1. König Theuderich I., geſt. 534.
Suavegotta, Tochter des Burgunden-
königs Sigismund.

König Theudibert I., geſt. 548.
1) Deuteria, in erſter Ehe[2]) mit ein
2) Wiſigardis, Tochter des Langobar
3) Eine Ungenannte.

2.
König Theudobald, geſt. 555.
Vuldetrada, Tochter des Langobarde

I., geſt. 561.
itwe Chlodomers.

n niederem Stande.
gundens Schweſter.
ochter des Thüringenkönigs Berthar,
onne zu Poitiers.
erin.
itwe Theudobalds, dann geſchieden
aribald vermählt.

2. Chlodechildis (Hrodehildis).
Amalarich, König der Weſtgoten.

2. Chramn, erm. 560.
Chalda, Tochter des Herzogs Wilich
von Aquitanien, erm. 560.

Mehrere Töchter, erm. 560.

3. Gunthar, geſt. v.

eb. um 535, Chlodoſinda. König Chilperich, erm. 584. (S. Tafel II.)
Tafel II.) Alboin, König der Langobarden.

3. 4. 6.
Gundovald, von Chlothachar nicht anerkannt, erm. 585. Eine Frau aus Italien.

Zwei Söhne.

1. Bertha oder Aldiberga. König Ethelbert von Kent.

2. Bertheſledis,

geſt. 577. Chlothachar, geſt. 573. Chlodechildis (Hrodehildis).

Schreibart ſteht nicht ganz feſt.
ählt wird.

König Sigibert, ermordet 575.
Brunichildis, Tochter des Weſtgoten
abermals 576, mit Merovech vermä

König Childibert II., geb. 571, geſt. 5
Faileuba.

König Theud ibert II., geb. 586, geſt. 6

önig Chilperich, ermordet 584.
1) Audovera, verlaſſen um 567, ermordet 580.
2) Galſvintha, vermählt und ermordet 567.
3) Fredigundis von niederer Abkunft, erſt Beiſchläferin (?)
vermählt um 567, geſt. 597.

1. Theudibert, gefallen 575. Merovech, Brunichi Witw

Dagobert, geb. u. geſt. 580.

3. Theuderich, geb. 582, geſt. 584.

3. König Chlothachar II., geb. 584, geſt. 628.

1) Zu den Thaten der Frau, die fabelhaft zu ſein ſcheint.

III.

—691.

691—695. Childibert III. —711.
Dagobert III. 711—715.
Theuderich IV. 720—737.
(741—751).

OCT 18 1901

3 2044 098 663 008